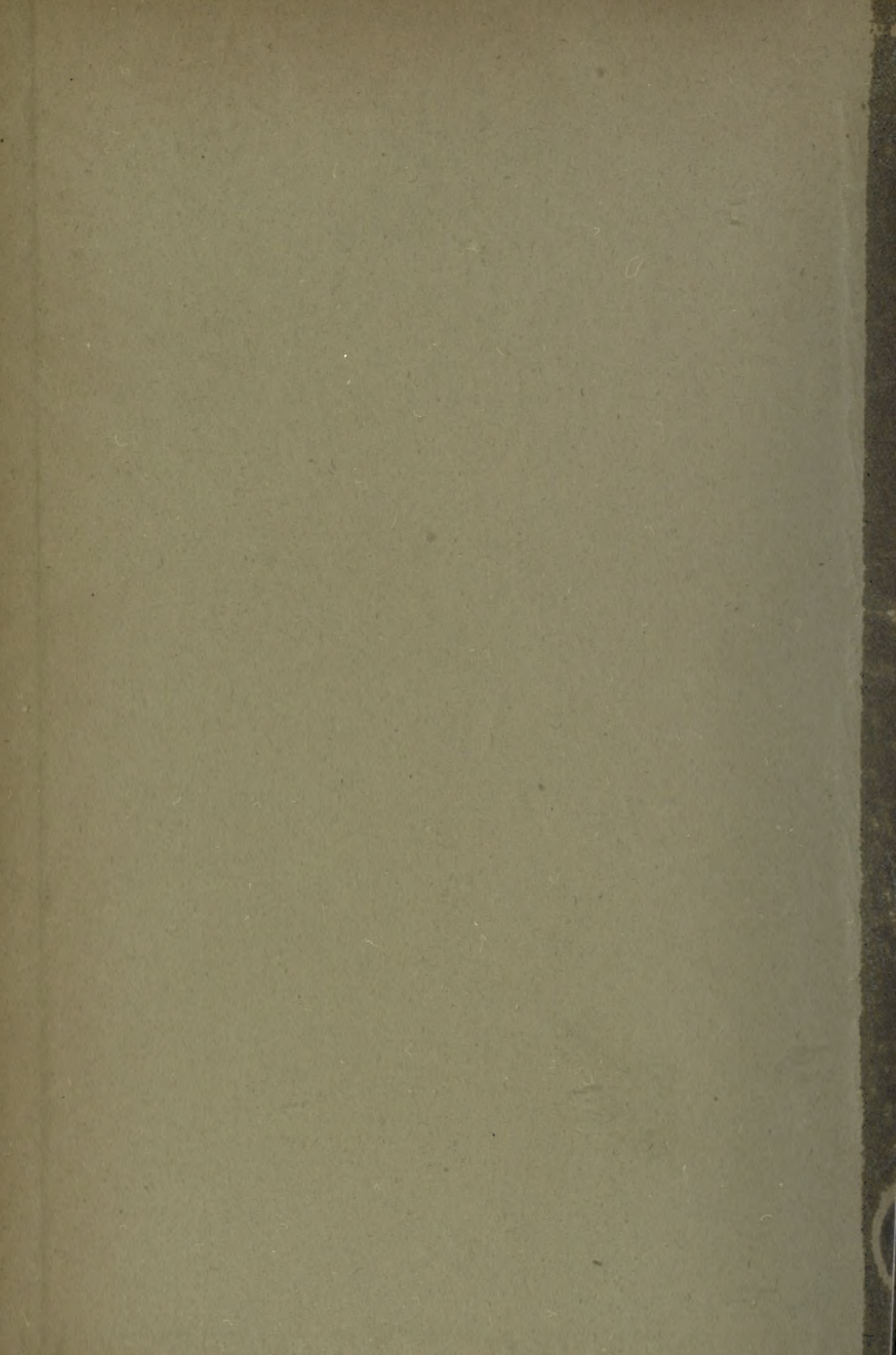
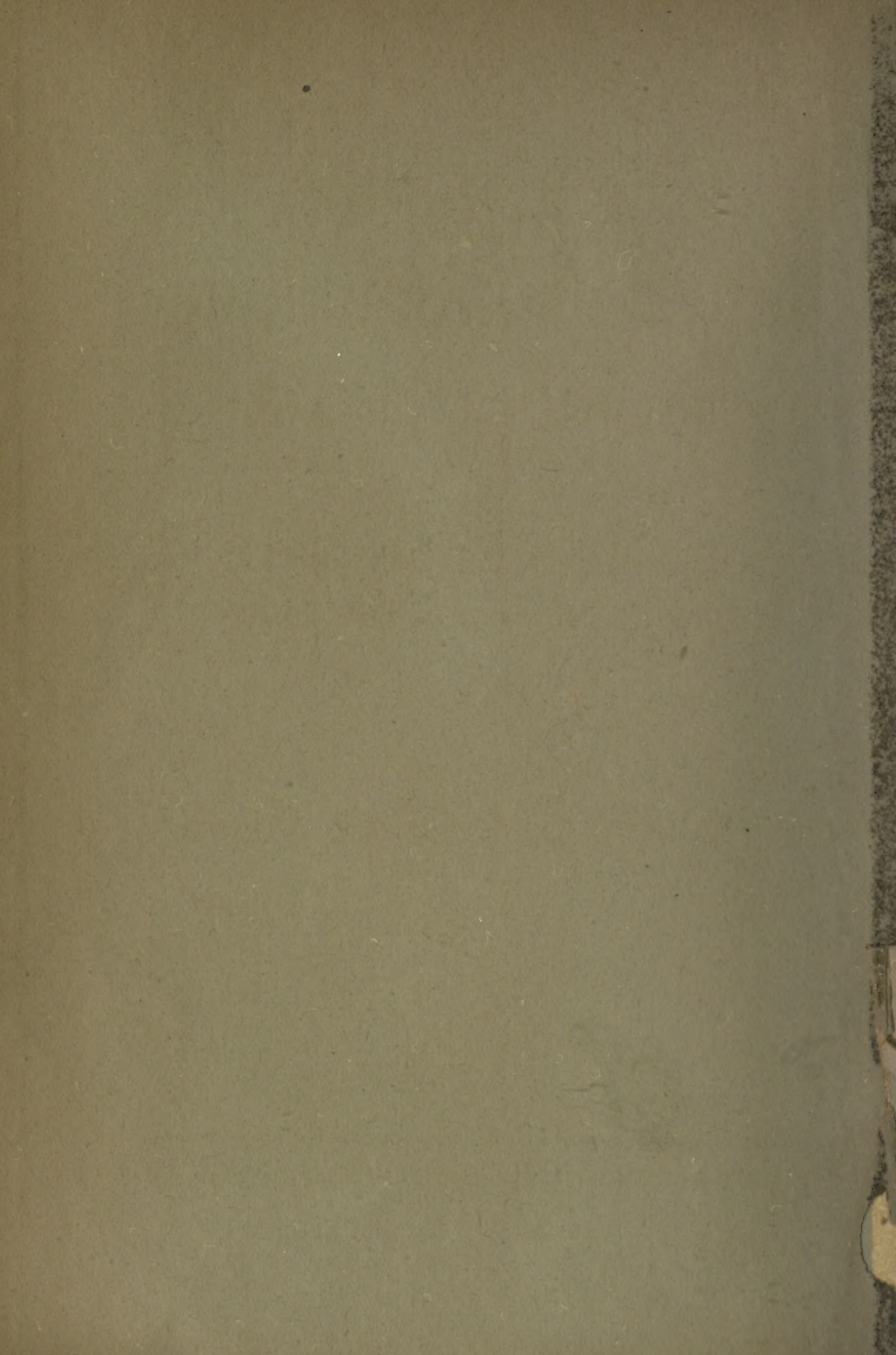
3 1761 07530342 0

Die Deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919

in ihrer Arbeit für den Aufbau des neuen deutschen Volksstaates







Die Deutsche Nationalversammlung im Jahre 1919

in ihrer Arbeit für den Aufbau des neuen deutschen Volksstaates

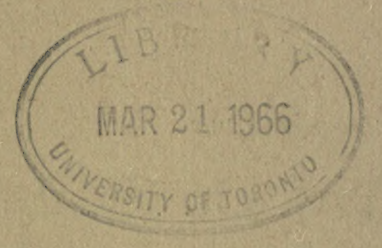
Herausgegeben von

Geh. Justizrat Prof. Dr. Ed. Heilfron

6. Band

Norddeutsche Buchdruckerei und Verlagsanstalt, Berlin SW 48

JN
3953
1919
A43
Bd.6



1059057

Hauptteil:

Sechste Abteilung
(53. Sitzung und folgende).

Inhaltsübersicht siehe am Schluß des Bandes.



53. Sitzung.

Donnerstag den 10. Juli 1919.

Reichsverfassung: Gerichtsbarkeit; Unabhängigkeit der Richter; Militärgerichte.

Geschäftliches: Ausschüsse, Urlaub.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reichs.

Siebenter Abschnitt, Art. 101 (Fortsetzung): Dr. Spahn (Ztr.), Berichterstatter. — Henke (U. S.). — Dr. Preuß, Vertreter des Reichsministeriums. — Dr. Heinze (D. Vp.). — Warmuth (D. Nat.). — Katzenstein (S.). — Dr. Ablaß (D. D.). — Dr. Rießer (D. Vp.). — v. Brentano di Tremezzo (Ztr.).

Art. 103, 104 u. Entschließung 392 Ziff. 4: Dr. Ablaß (D. D.). — Gröber (Ztr.). — Reinhardt, preußischer Kriegsminister. — Noske, Reichswehrminister. — Falk (D. D.). — v. Graefe (D. Nat.). — Dr. Graf zu Dohna (D. V.). — Davidsohn (S.). — Dr. v. Delbrück (D. Nat.). Dr. Cohn (U. S.).

Weiterberatung vertagt.

Erklärungen außerhalb der Tagesordnung (zu Art. 104): Reinhardt, preußischer Kriegsminister. — Dr. Cohn (U. S.).

Nächste Sitzung.

Die Sitzung wird um 3 Uhr 25 Minuten durch den Präsidenten Fehrenbach eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Bureau zur Einsicht offen.

Die Steuerausschüsse sind folgendermaßen zusammengesetzt worden: 1. Dem 10. Ausschuß zur Vorberatung der Gesetzentwürfe über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1919 und über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachse (Nr. 373 und 374 der Drucksachen) sowie des Entwurfs eines Erbschaftssteuergesetzes (Nr. 376 der Drucksachen) gehören an die Abgeordneten:

Dr. Braun (Franken), Dröner, Gruber, Hasenzahl, Heimann, Katzenstein, Keil, Krätzig, Frau Pfülf, Röhle (Sachsen), Schäfer, Becker (Nassau), Farwick, Gröber, Herold, Irl (Oberbayern), Legendre, Dr. Böhme (Magdeburg), Dr. Dernburg, Hermann (Württemberg), Pohlmann, Schiffer (Magdeburg), Dietrich (Potsdam), Dr. Hugenberg, Dr. Oberfohren, Dr. Becker (Hessen), Dr. Rießer, Dr. Cohn.

Der Ausschuß hat sich gebildet und gewählt:

zum Vorsitzenden den Abgeordneten Gröber, zum Stellvertreter des Vorsitzenden den Abgeordneten Dr. Cohn, zu Schriftführern die Abgeordneten Frau Pfülf, Hermann (Württemberg), Dr. Oberfohren.

2. Dem 11. Ausschuß zur Vorberatung der Entwürfe eines Grundwechselsteuergesetzes und eines Rayonsteuergesetzes (Nr. 374 und 377 der Drucksachen) gehören an die Abgeordneten:

Jungnickel, Frau Lodahl, Panzer, Dr. Quarck, Riedmiller, Simon (Schwaben), Sollmann, Steinmayer, Stelling, Stock, Taubadel, Astor, Bergmann, Blum, Burlage, Schlack, Dr. Taucher, Falk, Schmidthals, Dr. Seyfert, Siehr, Waldstein, Baerecke, D. Mumm, Wetzlich, Dr. Most, Henke, Raute.

Der Ausschuß hat sich gebildet und gewählt:

zum Vorsitzenden den Abgeordneten D. Mumm, zum Stellvertreter des Vorsitzenden den Abgeordneten Burlage, zu Schriftführern die Abgeordneten Dr. Taucher, Wetzlich, Simon (Schwaben).

3. Dem 12. Ausschuß zur Vorberatung der Entwürfe eines Vergnügungssteuergesetzes, eines Gesetzes zur Abänderung eines Zuckersteuergesetzes, eines Tabaksteuer-, Zündwaren- und Spielkartensteuergesetzes (Nr. 375, 378 bis 381 der Drucksachen) gehören an die Abgeordneten:

Brey, Davidsohn, Deichmann, Kenngott, König, Frau Lührs, Schlüter, Schreck, Frau Simon (Westpreußen), Stock, Thöne, Ersing, Hofmann (Ludwigshafen), Lensing, Nacken, Dr. Spahn, Zawadzki, Dr. Blunck, Dr. Böhmer (Bremen), Dr. Neumann-Hofer, Nuschke, Ziegler, Arnstadt, Knollmann, Dr. Philipp, Dr. Hugo, Kempkes, Simon (Franken).

Der Ausschuß hat sich gebildet und gewählt:

zum Vorsitzenden den Abgeordneten Kempkes, zum Stellvertreter des Vorsitzenden den Abgeordneten Simon (Franken), zu Schriftführern die Abgeordneten Dr. Blunck, Davidsohn, Hofmann (Ludwigshafen), Knollmann.

In den übrigen Ausschüssen hat folgender Mitgliederwechsel stattgefunden. Es sind eingetreten:

in den 1. Ausschuß für die Abgeordneten Stücklen, Dr. Braun (Franken), Dr. Pachnicke, Schiffer (Magdeburg) die Abgeordneten Braun (Düsseldorf), Rauch, Dr. Neumann-Hofer, Dr. Böhme (Magdeburg);

in den 2. Ausschuß für den Abgeordneten Richter (Ostpreußen) die Abgeordnete v. Gierke;

in den 6. Ausschuß für die Abgeordneten Irl (Oberbayern), Bruhn, Hermann (Württemberg) die Abgeordneten Stapfer, Arnstadt, Kerschbaum;

in den 7. Ausschuß für die Abgeordnete Mende der Abgeordnete Aßmann.

Ich habe Urlaub erteilt den Herren Abgeordneten Dr. Quidde für 3 Tage, Wolff für 4 Tage, Oertel für 7 Tage, Dr. Maxen für 8 Tage.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand derselben ist die

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reichs (Nr. 59 der Drucksachen).

Mündlicher Bericht des 8. Ausschusses Berichterstatter über den ersten Hauptteil Abgeordnete D. Dr. Kahl, Katzenstein, Dr. v. Delbrück, Haußmann, Koch (Cassel), Dr. Quarck, Dr. Spahn; über den zweiten Hauptteil Abgeordnete Dr. Düringer, Dr. Beyerle, Dr. Mausbach, Weiß, Dr. Sinzheimer; über die Uebergangs- und Schlußbestimmungen Abgeordneter Gröber.

Mündlicher Bericht des 8. Ausschusses über Entschließungen (Nr. 392 der Drucksachen). Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Ablaß.

Anträge Nr. 413, 419, 420, 422, 424, 427 (abgeändert), 435, 448, 453, 455, 458, 459, 460, 463, 472, 473, 474, 475, 477, 483, 490, 510, 517.

Wir stehen am 7. Abschnitt, bei der Rechtspflege.

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Spahn als Berichterstatter.

Dr. **Spahn**, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Dem Gesichtspunkt der Dreiteilung der staatlichen Gewalt in gesetzgebende, vollziehende und rechtsprechende hat die Frankfurter Reichsverfassung von 1849 dadurch Rechnung getragen, daß sie für das Reichsgericht einen besonderen Abschnitt hatte.[1]) In ähnlicher, wenn auch nicht in so prägnanter Weise wird der Abschnitt **„Rechtspflege"** mit dem Satz eingeleitet, daß die ordentliche **Gerichtsbarkeit** ausgeübt werde durch das **Reichsgericht** und durch die Gerichte der Länder.[2]) Dadurch bekommt das Reichsgericht eine Stellung, die es den höchsten anderen Behörden gleichstellt, die mit der gesetzgebenden und vollziehenden Gewalt zu tun haben. Dieser Satz sowohl wie die nächsten folgenden Sätze, die der Abschnitt über die Rechtspflege enthält, sind aus dem Gerichtsverfassungsgesetz entnommen und geltendes Recht.[3]) Die Sicherung dieser Bestimmungen des Gerichtsverfassungsgesetzes durch die Verfassung hat den Zweck, der Bevölkerung die Beruhigung zu gewähren, daß die Gerichte in der Rechtsprechung unabhängig sind und daß diese Unabhängigkeit gegen jede Beeinträchtigung gesichert sei. Es kann niemand in die Rechtsprechung eingreifen; gegen die Rechtsprechung der unteren Gerichte kann nur die geordnete höhere Instanz angerufen werden, und soweit die Zuständigkeit des Reichsgerichts begründet ist, über diese Instanzen das Reichsgericht.

---

[1]) Verfassung des Deutschen Reiches vom 28. März 1849 §§ 125 ff.
[2]) R.-V. Art. 103, jetzt der 2. Art. des 7. Abschnitts (Rechtspflege).
[3]) Gerichtverfassungsgesetz §§ 1, 6, 8, 9, 11, 12, 16.

Zum Schutze der Unabhängigkeit der Rechtsprechung ist weiter bestimmt, daß die **Richter** unabhängig und daß sie nur dem Gesetz unterworfen sind, daß sie ferner auf Lebenszeit ernannt werden und daß sie wider ihren Willen nur kraft richterlicher Entscheidung, nur aus den Gründen und unter den Formen, welche die Gesetze bestimmen, dauernd oder zeitweise ihres Amtes enthoben oder in eine andere Stelle oder in den Ruhestand versetzt werden können. Darin, daß die Versetzung nur kraft richterlicher Entscheidung erfolgen kann, ist der Richterstand herausgehoben und fester gestellt als die sonstigen Beamten. In Übereinstimmung mit dem Zustande, der für die sonstigen Beamten gilt, ist jetzt auch für die Richter bestimmt:

> Die Gesetzgebung kann **Altersgrenzen** festsetzen, bei deren Erreichung Richter in den Ruhestand treten.

Die Frage, ob es zulässig sei, daß die auf Lebenszeit ernannten Richter durch eine gesetzliche Bestimmung, die in den Einzelstaaten ergeht, infolge ihres Alters aus dem Amte entfernt werden, war bisher zweifelhaft. Diese Zulässigkeit ist nunmehr klargestellt. Die **vorläufige Amtsenthebung,** die kraft des Gesetzes eintritt, soll durch die Sicherungsmaßregeln für die Unabhängigkeit der Gerichte nicht ausgeschlossen werden. Ich darf darauf aufmerksam machen, daß den Gerichten von den Landesregierungen andere Funktionen wie Strafrecht und bürgerliche Rechtsstreitigkeiten übertragen werden können. Ich erinnere namentlich an die freiwillige Gerichtsbarkeit. Soweit dies der Fall ist, trifft für die Richter, die diese Rechtsfunktionen ausüben, die Vorschrift über die Unabhängigkeit so zu, wie sie in der Verfassung für die ordentliche Gerichtsbarkeit gegeben ist. Auch Sondergerichte sind nach dem Gerichtsverfassungsgesetz zugelassen [4]), zu diesen Sondergerichten gehören auch die Gewerbe- und die Kaufmannsgerichte. Für diese Gerichte gilt die Bestimmung, die für die ordentlichen Gerichte getroffen ist, nicht. Sie sind infolgedessen durch einfache Reichsgesetze abänderlich. Für ihre Abänderung sind also nicht die Bestimmungen für verfassungsändernde Gesetze maßgebend.

Bestimmt ist, daß auf **Handelsrichter, Schöffen** und Geschworene die Bestimmungen des Artikels 102 [5]) keine Anwendung finden. Es ist zur Sprache gebracht worden einmal, daß **Volksgerichte** eingerichtet werden sollen, und dann, daß alle Richter **Reichsrichter** werden sollen. Seither sind Landrichter, Oberlandesrichter und Amtsrichter staatliche Beamte. Es war beantragt, sie zu Reichsbeamten zu erklären. Die Frage ist eingehend erörtert worden. Der Antrag selbst wurde abgelehnt. Er ist hier nicht neu gestellt. Infolgedessen darf ich es mir wohl erlassen, näher auf den Antrag einzugehen. Wenn in der Debatte der

---

[4]) GVG § 14.
[5]) R.-V Art. 104.

Wunsch hervortreten sollte, daß diese Frage erörtert wird, bin ich gern erbötig, das im einzelnen zu tun.

Was die **Volksgerichte** betraf, so ist auch dieser Antrag in der Kommission abgelehnt worden. Es wurde für sie geltend gemacht, daß die Unabhängigkeit der Richter, so wie sie durch das Gesetz geschaffen sei, bei beamteten Richtern nicht genügend gewahrt sei, daß eine bessere Rechtsprechung durch Volksrichter erfolgen würde. Die Anträge sind abgelehnt worden. Der eine Antrag ist wieder aufgenommen. Es ist nichts Näheres über ihn zu sagen.

Weiter ist bestimmt, daß **Ausnahmegerichte** unstatthaft sein sollen.

Weiter dazu ist im Antrag Gröber Nr. 477 vorgeschlagen, daß die **militärischen Ehrengerichte** aufgehoben sind. Ferner ist bestimmt, daß die **Militärgerichtsbarkeit** aufzuheben ist, außer für Kriegszeiten und — wie im Antrag 477 hinzugefügt wird — für Verhältnisse an Bord. Zweifellos ist diese Ausdehnung nötig. Der Beschluß der Kommission trifft die Gerichte nicht.

Dann ist im Art. 105[6]) bestimmt — das ist neu und hat mit dem Gerichtsverfassungsgesetz nichts zu tun —:

> Im Reich und in den Ländern müssen nach Maßgabe der Gesetze **Verwaltungsgerichte** zum Schutz der einzelnen gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden bestehen.

In Art. 106[7]) ist dazu vorgeschlagen:

> Nach Maßgabe eines Reichsgesetzes wird ein **Staatsgerichtshof** für das Deutsche Reich errichtet.

Das Bedürfnis für die Errichtung eines Staatsgerichtshofes ergibt sich aus verschiedenen Bestimmungen der Verfassung, in denen auf diesen Staatsgerichtshof Bezug genommen wird.[8])

Nun liegt noch ein Antrag auf Nr. 427 vor, einen Art. 106 einzufügen, der lautet:

> Wenn hundert Mitglieder des Reichstags es beantragen, ist der Staatsgerichtshof dazu berufen, die **Verfassungsmäßigkeit der Gesetze** und die Übereinstimmung der allgemeinen Verwaltungsvorschriften nach den Grundsätzen der Verfassung zu prüfen. Die Entscheidung des Staatsgerichtshofs ist bindend.

Dieser Antrag hat der Kommission nicht vorgelegen. Ich bin daher nicht in der Lage, mich darüber zu äußern, wie die Kommission zu ihm

---

[6]) R.-V. Art. 107.

[7]) R.-V Art. 108.

[8]) R.-V Art. 15 (Meinungsverschiedenheiten zwischen Reichs- und Landesregierung), 18 (Vermögensauseinandersetzung bei Vereinigung oder Abtrennung von Landesteilen), 19 (Verfassungsstreitigkeiten innerhalb eines Landes oder öffentlichrechtliche Streitigkeiten zwischen Ländern oder zwischen dem Reich und einem Land), 59 (Ministeranklage), 90 (Enteignungsbefugnisse und Uebergang staatlicher Hoheitsrechte bei Uebernahme der Landeseisenbahnen).

Stellung genommen hätte. Wenn ich mir zu dieser Frage eine persönliche Bemerkung gestatten darf, ist es folgende: man kann diesen Gedanken dahin verwerten, daß, solange in einer Rechtsfrage die Entscheidung durch das Reichsgericht darüber nicht gefällt ist, ob eine Übereinstimmung zwischen Gesetz und Verfassung oder zwischen Gesetz und Verwaltungsvorschriften und Verfassung vorliegt, die Entscheidung des Staatsgerichtshofes angerufen werden kann. Bedenken, die gegen den Antrag vorliegen, würden nun dahin gehen, daß die Entscheidung des Staatsgerichtshofs bindend sein soll auch für die ordentlichen Gerichte. Der Fall wird ja selten vorkommen, daß eine Rechtsvorschrift — und solche würden unter diesen allgemeinen Verwaltungsvorschriften auch zu verstehen sein — in Verfassungsbestimmungen derart eingreift, daß sie für privatrechtliche Verhältnisse in Betracht kommt. Wenn aber das Reichsgericht in die Lage kommen würde, eine Entscheidung über diese Frage zu treffen, so muß die Autorität des Reichsgerichts dahin hochgehalten werden, daß sein Entscheid nicht an die Entscheidung des Staatsgerichtshofs gebunden ist. Für diesen Fall würde die Vorschrift, die in diesem Vorschlag in seinem Schlußsatz enthalten ist, meines Erachtens zu weit gehen.

Das sind die Bemerkungen, die ich meinerseits mitzuteilen habe.

Präsident: Ich rufe auf Art. 101. Dazu liegt ein Antrag Frau Agnes und Genossen auf Nr. 455 vor.

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Henke.

Henke, Abgeordneter: Geehrte Versammlung! Gestatten Sie mir, daß ich Ihre Aufmerksamkeit auf unseren Antrag zu Art. 101 lenke, der sich auf Drucksache Nr. 455 befindet. Dieser Antrag steht in prinzipiellem Gegensatz zu dem Entwurf, der uns vorliegt, und bedarf daher einer kurzen Begründung.

Wir wollen die Einführung der Gerichtsbarkeit auf der Grundlage des Gesetzes, wie sie in dem Antrag vorgesehen ist. Wir wollen die **Volksgerichte**; die Richter sollen vom Volke gewählt werden. Das ist ein alter Grundsatz, den schon die bürgerliche Demokratie vertreten hat, und den die Sozialdemokratie seit 1875 vertritt, ein Grundsatz, der nur neuerdings von einzelnen Angehörigen der Sozialdemokratie aufgegeben worden ist, den meine Parteifreunde aber unter allen Umständen gerade in dieser Zeit glauben aufrechterhalten zu müssen. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Schon in dem ersten deutschen Parlament, in der Nationalversammlung in Frankfurt, ist gelegentlich ein gleicher Grundsatz vertreten worden. Ohne Unterschied der Parteien, so heißt es in einem Bericht, fand im ersten deutschen Parlament der altgermanische Grundsatz Anerkennung, daß die Freien nur von ihren Genossen gerichtet werden

dürfen. Seit 1875 hat, wie gesagt, auch die Sozialdemokratie dann diesen Grundsatz in ihr bekanntes Einigungsprogramm[9]) übernommen, und meine Freunde sind mit mir der Meinung: wenn diese Verfassung wirklich die Demokratie in ihrem vollen Umfange widerspiegeln soll, dann dürfte vor allen Dingen das nicht fehlen, was wir beantragen. Dann muß vor allen Dingen die Einsetzung der Volksgerichte in der Verfassung vorgesehen sein. Es ist während dieser Zeit, während der wir uns mit der Verfassungsvorlage beschäftigt haben, sehr oft von der **Souveränität des Volkes** die Rede gewesen. Da sind wir der Meinung, daß die Souveränität des Volkes nicht vor der Rechtsprechung haltmachen darf, sondern das Volk muß gerade auf dem Gebiete der Rechtsprechung, wo seine ureigensten Interessen, seine ureigensten Angelegenheiten in Frage kommen, mitwirken können, es muß seinem Fühlen und Denken entsprechend die Rechtsprechung gestalten können. Dann erst, geehrte Versammlung, wird nach unserer Meinung das Wort eines bedeutenden Rechtslehrers: „Im Kampf sollst du dein Recht finden" — seine volle Geltung erlangen können. Der Kampf ums Recht und die Schärfung und die Läuterung des Rechtsbewußtseins stehen in gesunder Wechselwirkung, und nichts könnte mehr und besser das Rechtsbewußtsein des Volkes schärfen als die Ausübung des Rechts, die Richter selbst wählen zu können.

Heute wird dem **Rechtsbewußtsein des Volkes** freilich in der Rechtsprechung viel zu wenig und oft gar nicht Rechnung getragen. Unser Recht wimmelt von Hinweisen auf Treu und Glauben, auf die guten Sitten und dergleichen allgemeine Begriffe mehr. Diese Begriffe können selbstverständlich ganz verschieden ausgelegt werden; und da der gelehrte Richter eine relative Freiheit in der Anwendung der Gesetze hat, legt er diese Begriffe oft genug so aus, daß seine Auslegung mit den Ideen, die im Rechtsbewußtsein des Volkes wurzeln, nicht in Übereinstimmung stehen, sondern aufs schärfste damit kollidieren. Gerade mit aus diesem Grunde empfiehlt sich die Einsetzung von Volksgerichten, weil die Anwendung der Gesetze großen Segen stiften könnte, wenn der Richter in voller Kenntnis der Ideen handeln würde, die im Rechtsbewußtsein der Masse leben. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Es kommt hinzu, daß wir von einem gleichen Recht für alle, von dem ja auch so oft die Rede ist, wie von der Gerechtigkeit und ähnlichen schönen Dingen mehr, in Wirklichkeit nicht reden können. Wir haben kein gleiches Recht für alle. Nur ein Beispiel für viele. Im Bürgerlichen Gesetzbuch wird der Arbeitsvertrag mit etwa 30 Paragraphen

---

[9]) Vgl. das Erfurter Programm vom Oktober 1891 Nr. 8: „Unentgeltlichkeit der Rechtspflege und des Rechtsbeistandes: Rechtsprechung durch vom Volke gewählte Richter."

abgetan, während dem Erbrecht, das doch fast ausschließlich die Besitzenden angeht, 463 Paragraphen gewidmet sind (Heiterkeit und Zuruf: Das ist eine Logik!), von den besonderen Gesetzen, die auf die Interessen der Besitzenden zugeschnitten sind, von dem Fideikommißgesetz, den Strafbestimmungen über das Duell gar nicht zu reden. Das Recht ist selbstverständlich eine Widerspiegelung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse.

Am weitgehendsten — das kommt nun hinzu — ist die **Freiheit des gelehrten Richters** bei der Anwendung des Strafrechts. Gerade das Strafrecht aber ist noch immer die erste Waffe gewesen, die die herrschenden Klassen unbequemen Neuerern gegenüber in Anwendung gebracht haben.

Dazu kam es sozusagen ganz von selbst, weil der gelehrte Richter den besitzenden und herrschenden Klassen entstammte. Eine im Jahre 1910 bekannt gewordene kleine Statistik von Max Lenz lehrt, daß von sämtlichen Jus Studierenden der Berliner Universität zirka 80 Prozent Söhne von Kapitalisten und hohen Beamten sind; nur etwa 20 Prozent entstammen dem Mittelstande, und Söhne proletarischer Eltern kennt die Statistik überhaupt nicht. Nehmen wir den Kastengeist, in dem die meisten Richter erzogen und befangen sind, hinzu, so wird es erklärlich, weshalb unsere Rechtsprechung sich in einem so krassen Gegensatz zum Rechtsbewußtsein des Volkes befindet. Der Richter ist eben auch nur ein Mensch; Menschliches, Allzumenschliches ist ihm nicht fremd. Der Richter wird, wie die Dinge nun einmal liegen, ähnlich wie der Kapitalist und Grundeigentümer auch, um mit Marx zu reden, zum „Träger von bestimmten Klassenverhältnissen und Interessen“. Weit entfernt, den Richter für Verhältnisse, deren Geschöpf er sozial bleibt, so sehr er sich auch subjektiv über sie zu erheben vermag, voll verantwortlich zu machen, sind wir es gerade, die ihm am meisten gerecht werden. Wir sehen in der **Klassenjustiz** nicht ein immer oder auch nur meistens subjektiv Gewolltes, sondern ein objektiv in den Verhältnissen des Klassenstaates Begründetes.

So können wir selbstverständlich auch heute nicht von der Überzeugung lassen, daß es eine Klassenjustiz gibt, und daß sie fortbestehen wird, solange wir den gegenwärtigen Staat haben. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Daß es eine Klassenjustiz gibt, das ist ja auch von Angehörigen der bürgerlichen Parteien oft genug zugegeben worden. Es war nur immer notwendig, daß sie zunächst einmal Leidende der Klassenjustiz wurden. Dann haben sie alsbald der Überzeugung von der Existenz einer solchen Klassenjustiz Ausdruck gegeben. Die **Mitglieder des früheren Zentrums** zum Beispiel haben wiederholt ihrer Überzeugung dahin Ausdruck gegeben, mitunter in so scharfen Worten, wie sie von der Sozialdemokratie nie geäußert worden

sind. Wir Sozialdemokraten waren eben viel zu objektiv in der Beurteilung der Richter (Lachen rechts) und der Lage, in der sie sich befinden, als daß wir zu solchen Äußerungen über die Klassenjustiz hätten kommen können, wie einst die Angehörigen des Zentrums sie gelegentlich haben laut werden lassen. Aber es ist unsere Überzeugung, daß der Klassenjustiz am ehesten und sichersten das Wasser abgegraben werden kann durch die Einsetzung von Volksgerichten, durch die Wahl von Richtern beiderlei Geschlechts auf Grundlage des Wahlrechts, aus dem auch der Reichstag künftig hervorgehen wird. (Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Ich habe gesagt, daß auch gelegentlich Mitglieder der bürgerlichen Parteien die Existenz der Klassenjustiz zugegeben haben. Da will ich doch noch an eins erinnern: Herr Dr. Ablaß, unser Kollege, erklärte anläßlich der **Verurteilung des fortschrittlichen Gutsbesitzers Becker** wegen Landratsbeleidigung zu einem Jahr Gefängnis im Reichstag — es war das am 21. Februar 1911 —, daß, „wenn solche Fälle sich häufen, auch wir, also die damalige Fortschrittliche Volkspartei, nicht länger die Existenz einer Klassenjustiz leugnen können". (Zuruf von den Deutschen Demokraten: Wenn solche Fälle sich häufen!) — Für uns Sozialdemokraten haben sich solche Fälle in traurigster Weise gehäuft. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wir wissen von Urteilen der Klassenjustiz ein traurig Lied zu singen. Wir sind Leidende der Klassenjustiz gewesen und haben deshalb auch den gesunden Haß gegen sie in der Brust, der uns dazu bewegt, wo wir es nur können, diese Klassenjustiz zu bekämpfen und ihr, wie ich mich vorhin ausdrückte, das Wasser abzugraben. Gar nicht einmal von der **Zeit des Sozialistengesetzes** braucht man zu reden, wenn man auf die Klassenjustiz exemplifizieren will. Zwanzig Jahre nach Ablauf des Sozialistengesetzes konnte konstatiert werden, daß wegen politischer Vergehen gegen Sozialdemokraten im ganzen an Strafen verhängt worden waren: 111 Jahre 2 Monate Zuchthaus, 1127 Jahre Gefängnis, 483 101 Mark Geldstrafe. (Zurufe von der Deutschen Volkspartei: Bayern, München!) Seitdem haben sich die Fälle weiter gehäuft, insbesondere auch die Bestrafungen aus Anlaß des wirtschaftlichen Kampfes der Arbeiter. Wir sind also hinlänglich überzeugt von der Existenz einer Klassenjustiz. Für uns sind, wie ich schon sagte, die Fälle, die uns das Dasein einer solchen Klassenjustiz beweisen, in traurigster Weise gehäuft, und wir werden nicht ruhen und rasten, bis sie beseitigt ist. (Lachen rechts.) — Meine Herren! Daß Sie von der Rechten darüber lachen, das ist mir selbstverständlich und das beweist nur, daß wir, meine Parteifreunde und ich, uns nicht irren darin, daß in Ihnen noch der Geist des alten Polizeistaats lebendig ist. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Zurufe rechts.) — Ja, soweit man bei Ihnen von Geist reden kann (Lachen und Rufe rechts: München!), ist der Geist

des alten Polizeistaats noch lebendig; Sie haben ja, wo Sie Gelegenheit dazu hatten, in unverhülltester Weise ihn zum Ausdruck gebracht (Zuruf bei der Deutschen Volkspartei: Geiseln!), Herr Rießer, daß Sie die Justiz benutzen wollen als ein Mittel zur Niederhaltung der politisch Unbequemen. Es war ein **Mitglied der Nationalliberalen Partei**, das seinerzeit im preußischen Landtag sagte: „Wir sind stolz auf unsere Justiz, weil sie heute noch den wirksamsten und festesten Damm bildet gegen das gemeingefährliche Treiben der Sozialdemokratie." Das war Ihr Parteigenosse, Herr Rießer, der nationalliberale Scharfmacher Haarmann. Wir sind uns also vollkommen darüber klar, wie wir mit Ihnen stehen, wir wissen ganz genau, daß Sie in erster Linie hinter der Klassenjustiz stehen und sich über ihre Resultate freuen. Aber darum sind wir auch Ihre Feinde, und darum wollen wir vor allen Dingen diese Klassenjustiz beseitigen.

Das können wir nicht anders, als indem wir auch die Grundlagen beseitigen, die solche Parteien wie die rechtsstehenden Parteien, z. B. die Deutschnationalen, überhaupt noch ermöglichen. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wir sind fest überzeugt, daß die Klassenjustiz erst beseitigt werden kann mit der Beseitigung der ganzen Klassenherrschaft selbst. Wir können der Auffassung, wie sie auch in der „Deutschen Juristenzeitung" zum Ausdruck gekommen ist, nicht zustimmen, die dahin geht, die Sozialdemokratie habe jetzt gesiegt, nun sei eine Klassenjustiz gleichsam nicht mehr zu befürchten, wenn sie überhaupt je existiert habe. Es ist nicht richtig, wenn da etwa gesagt wird, daß die alte sozialdemokratische Forderung nach der Wahl der Richter durch das Volk überholt und für alle Zeit erledigt sei. Nein, werte Versammlung, der Klassenstaat besteht noch und mit ihm auch noch die Klassenjustiz, und niemals hat sich die Klassenherrschaft brutaler ausgetobt als in solchen Perioden der Geschichte, wie wir gegenwärtig eine durchleben. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Niemals ist die Justiz mehr und rücksichtsloser als ein Mittel zur Niederdrückung der politisch Gefährlichwerdenden benutzt worden wie gerade gegenwärtig. Gerade heute ist es gefährlich für die Rechtsprechung, daß Recht gesprochen wird von Richtern, die auf dem Boden des geschichtlich dem Untergang Geweihten stehen, daß Recht gesprochen wird von Richtern, die den herrschenden, von den bisher Unterdrückten fast überwundenen Klassen angehören. Deshalb ist die Forderung, die wir erheben, niemals aktueller gewesen als gerade jetzt.

Auch was von der **Unabhängigkeit der Richter** behauptet wird, vermag uns nicht zu überzeugen, daß unsere Forderung nicht am Platze wäre. Gewiß, wir sind ja überzeugt, daß die Art und Weise, wie Richter ernannt werden, in mancher Beziehung eine andere geworden ist als früher; aber sie sind und bleiben, zunächst einmal, soweit wir die

Richter noch haben, die früher im Dienste waren, abhängig von ihren Anschauungen, die sie aus ihrer Klassenlage mitgebracht haben, sie bleiben auch noch in mancher anderen Beziehung abhängig. Genau so wie das Mißtrauen einem Herrn Noske gegenüber im Volksbewußtsein wurzelt, wurzelt es auch nach wie vor noch den Richtern gegenüber, die der gegenwärtige Klassenstaat angestellt hat.

Darum wollen wir, daß die Einrichtung der Volksgerichte Platz greift, die an die Stelle der auf Lebenszeit eingesetzten sogenannten unabhängigen Richter treten und vom Volke selbst gewählt werden. Wir wollen auch die **Einsetzung von Volksrichtern** deshalb, weil wir wissen, daß der Bildungsgang der Richter noch auf geraume Zeit der gleiche bleiben wird wie bisher, weil auch das Hilfsrichtertum und damit wiederum eine Einrichtung beibehalten wird, die die Unabhängigkeit der Richter stark beeinträchtigt. Kurz: solange diese Verfassung gilt, solange die Klassenherrschaft, die sie widerspiegelt, mit allen ihren üblen Zutaten und Begleiterscheinungen besteht, haben wir kein Zutrauen zu der Justiz, können wir es nicht haben, und darum fordern wir die Einsetzung der Volksgerichte an Stelle dessen, was die Verfassung hier vorsieht.

Im übrigen sieht unser Antrag vor, daß die **Personen des Soldatenstandes** auch diesen Volksgerichten unterworfen sein sollen, es sollen die Militärgerichte und Ausnahmegerichte jeder Art verboten sein. Wir sind der Überzeugung, daß auch diese Forderung niemals aktueller war als gerade jetzt. Wir können nicht zugeben, daß das Militär ein besonderer Stand sei. Dieser Auffassung ist vor allen Dingen dadurch jeglicher Boden entzogen worden, daß der alte Militarismus zusammengebrochen ist. Den neuen Militarismus, den wir haben, kennen wir genau; wir kennen den Geist, der in ihm lebt. Aber auch der neue Militarismus wird zusammenbrechen; solange er jedoch noch besteht, solange das alte Offiziertum in ihm noch eine solche Rolle spielen kann, wie es der Fall ist, so lange ist auch alles das damit verbunden, was mit dem früheren Geist des Militarismus und mit der Militärjustiz verbunden war. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Die **Militärjustiz** ist Klassenjustiz in potenziertester Form. Das, was ich von der bürgerlichen Rechtsprechung behauptet habe, trifft doppelt und dreifach zu für die Militärjustiz, und da sind wir der Meinung, weil sich nun eine Änderung in bezug auf die Zusammensetzung des Militärs angebahnt hat, weil der frühere Militarismus zusammengebrochen und das neue Geschöpf doch nicht von langer Dauer sein kann, muß schon jetzt auch auf dem Gebiete der Verfassung vorgesorgt werden, daß andere, bessere, höherstehende Verhältnisse eintreten. Es muß in der Verfassung durch Annahme unseres Antrags zum Ausdruck gebracht werden, daß das Militär nicht mehr als ein besonderer Stand angesehen wird,

und daß mithin, wenn Militärs abzuurteilen sind, sie vor die Volksgerichte gehören. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Der Bürger, der für einige Zeit in den Waffenrock gesteckt worden ist, bleibt Bürger und soll deswegen auch vor das bürgerliche Gericht zur Aburteilung gestellt werden. Wir wollen vor allen Dingen auch deshalb den bisherigen Zustand beseitigen, weil Vorgesetzte über den untergebenen Soldaten urteilen. Wer jemals solchen Gerichtssitzungen beigewohnt hat oder selbst Mitglied solcher Gerichte als einfacher Soldat gewesen ist, weiß, was es mit dem Geiste der Vorgesetzten den Untergebenen gegenüber auf sich hat. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Ich wundere mich im höchsten Grade, wie man den Mut zu solchen Darlegungen haben kann, wie sie in einer Schrift **„Militärrechtliche Blätter"** zu finden sind, die uns zugegangen ist.

Geehrte Versammlung! Da wird behauptet, daß der bürgerliche Strafrichter, in zivilistischer Schulung befangen, die Rechtsprechung in Militärstrafsachen als eine peinliche Beigabe empfinden werde, der er nicht gewachsen sei usw., über den handwerksmäßigen Betrieb hinaus könnte sich die bürgerliche Strafrechtspflege in Militärstrafsachen nicht ergehen. Solche Worte können nur von dem überheblichen Geiste des Menschen eingegeben sein, der meint, daß der Mensch, wenn er in eine Uniform gekleidet ist, ein höherer Mensch geworden sei (sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), und daß damit das Niveau seiner geistigen und moralischen Qualitäten gestiegen sei. Diese Auffassung haben wir nicht.

Wenn da behauptet wird, die **Militärgerichte** müßten bleiben, damit die Disziplin erhalten werden kann usw., so sind wir auch da entgegengesetzter Meinung. Wir meinen, das ist auch auf anderem Wege zu erreichen, soweit es nötig ist. Vor allem aber sind wir der Meinung, daß ein Ende gemacht werden muß mit den fluchwürdigen **Standgerichten** und mit den außerordentlichen Kriegsgerichten. Gerade in Zeiten der Leidenschaften, der Aufregung, wie sie der politische Kampf, wie sie der Bürgerkrieg Tag für Tag produziert, ist es erforderlich, daß die ordentlichen Gerichte mit allen Rechtsgarantien für den Angeklagten in einem gründlichen Verfahren urteilen. Wenn aber immer wieder auf Revolutionäre hingewiesen wird, die während des revolutionären Kampfes in den Monaten nach dem 9. November auch mit Standgerichten gedroht haben und auch in einer etwas drakonischen Art und Weise Justiz geübt haben, so ist doch zu erwidern, daß sie eben nur von einem Mittel Gebrauch gemacht haben, das Sie ihnen in die Hände gegeben haben. (Zurufe und Heiterkeit.) Dann haben sie von einem Machtmittel Gebrauch gemacht, das Sie ihnen überliefert haben und mit denen Sie im Moment nach Meinung dieser Revolutionäre am besten bekämpft werden konnten. Aber, werte Versammlung, sobald diese Revolutionäre zur Macht gekommen sein werden, wollen sie solche

Justiz nicht mehr. Daß sie sie nicht wollen, beweisen wir Ihnen zu unserem Teile durch unseren Antrag. Wir wollen die Standgerichte und außerordentlichen Kriegsgerichte abgeschafft wissen, wir wollen vor allem einer solchen Rechtsprechung vorbeugen, wie wir sie in den letzten Wochen und Monaten haben erleben müssen. (Sehr gut! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Da werden und wurden die ordentlichen Gerichte außer Kraft gesetzt, der Angeklagte in überhastetem Verfahren abgeurteilt, ohne daß er die Möglichkeit hatte, den Sachverhalt aufzuklären, um den es sich handelt. Das führt zu den schlimmsten Fehlurteilen. Gegen solche Fehlurteile, wie sie von solchen außerordentlichen Kriegsgerichten erlassen worden sind, gibt es aber keine Berufung. Ja, dann kommt es eben zu solchen traurigen Tatsachen wie in dem Falle Leviné, dann kommt es zu solchen Justizmorden, die niemals wieder gutzumachen sind. (Andauernde Unterbrechungen. — Erregte Zurufe: München!) Nein, weil uns die Erfahrung insbesondere der jüngsten Zeit gelehrt hat, daß solche Gerichte nicht imstande sind, Recht zu sprechen, wie es dem Rechtsbewußtsein des Volkes entspricht, haben wir unsern Antrag eingebracht, und wenn Sie bei dem Gebrauch des Wortes „Demokratie" künftig nicht erröten wollen, dann müssen Sie in erster Linie unseren Antrag annehmen. (Beifall bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Lachen bei den übrigen Parteien.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Vertreter des Reichsministeriums Dr. Preuß.

Dr. **Preuß**, Vertreter des Reichsministeriums: In der Verwerfung der **Klassenjustiz** werden wir gewiß alle mit dem Herrn Vorredner einverstanden sein. (Zustimmung.) Gewiß koppelt das Wort „Klassenjustiz" zwei Begriffe zusammen, die sich gegenseitig ausschließen. Es mag weiter zugegeben sein, daß das Ideal einer vollkommenen und von jedem, auch dem unbewußten sozialen Einfluß freien Justiz nicht leicht und nicht unmittelbar zu erreichen ist. Aber, meine Herren, wenn Sie die Begründung des Antrages, die wir eben gehört haben, unbefangen und ruhig erwägen und ihr gefolgt sind, so weiß ich nicht, ob wir das Vertrauen haben können, daß Gerichte, die in diesem Sinne gebildet würden, dem Ideal einer unparteiischen Justiz näherkommen würden als Gerichte durch unabhängige Richter, wie sie hier vorgesehen sind. (Sehr wahr! rechts und links.) Gewiß werden im Volksstaat die Gerichte **Volksgerichte** sein, das ist eine Selbstverständlichkeit; denn alle Staatsgewalt und damit auch die richterliche Gewalt geht in unserem Staate vom Volke aus. Wer auch die Richter bestellen mag, ob sie ernannt oder gewählt

werden, er ernennt oder wählt sie im Namen und im Auftrage des Volkes (sehr gut! rechts und bei den Deutschen Demokraten), und er wird in der Ausübung dieser Funktion ja auch vom Volke und seiner Vertretung kontrolliert. Wenn wir etwa an die Ernennung von Richtern durch den Reichspräsidenten und das Ministerium denken, so ist das Ministerium für die Handhabung des Ernennungsrechts der Volksvertretung verantwortlich. Wie im übrigen die **Ausgestaltung von Bestellung oder Wahl** vor sich gehen soll, wird im einzelnen das Gerichtsverfassungsgesetz näher zu regeln haben. Da sind mancherlei Möglichkeiten denkbar. Jedenfalls aber scheint das hier in diesem Antrage vorgesehene rein politische Reichstagswahlrecht alles eher als geeignet, eine von allen nicht zur Rechtspflege gehörigen Einflüssen freie Justiz zu schaffen. (Lebhafte Zustimmung.) Das heißt doch in der Tat die politischen Leidenschaften in das Gericht hineinbringen (erneute Zustimmung), von dem sie mit allen denkbaren Mitteln ferngehalten werden sollen. (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten.)

Was speziell die **Militärjustiz** betrifft, über die sich der Herr Vorredner ausführlich geäußert hat, so sieht ja der Art. 104 des Verfassungsentwurfs[10]) deren Beseitigung vor. Darüber wird gleich nachher noch zu reden sein. Aber sehr bezeichnend ist doch, ganz abgesehen von der Frage der Bestellung der Richter durch Wahl oder Ernennung, daß die hier vorliegenden Anträge alle Garantien für die Unabhängigkeit der Richter zu beseitigen suchen. Da muß ich denn doch sagen: wenn man dem Ideal einer möglichst klassenlosen Justiz möglichst nahe kommen will — ich habe schon zugegeben, ganz mag das Ideal nicht zu erreichen sein —, aber in dem ehrlichen und eifrigen Bestreben, sich diesem Ideal so sehr wie möglich zu nähern, gibt es, glaube ich, doch kein sichereres Mittel, als neben der freien Auslese, der möglichst von Klassenbeherrschung freien Bestellung der Richter: die Unabhängigkeit derer, die die Rechtspflege handhaben sollen, sicherzustellen. Und gerade alle Garantien in dieser Beziehung will der Antrag beseitigen. Das wäre ein schlimmes Omen für die Justiz durch diese sogenannten Volksgerichte. Um sich wirklich dem Ziel einer gerechten Rechtsprechung zu nähern, dazu genügen allerdings nicht Gesetzesbestimmungen, sondern dazu gehört eine tiefgreifende Volkserziehung, die allen Teilen des Volkes den Gedanken in Fleisch und Blut übergehen läßt, daß die vollendete Demokratie zugleich der vollendete Rechtsstaat ist, daß die Achtung und Ehrfurcht vor dem Recht ohne Erwägung von Parteirücksichten der oberste Leitsatz einer Demokratie sein muß. Was eine Verfassung dazu tun kann, die Grundlage dazu zu schaffen, ist hier versucht

[10]) R.-V. Art. 106.

worden. Ob es gelingen wird, mag dahinstehen. Durch Auslieferung der Gerichte an die politischen Leidenschaften politischer Wahlen wird das Ziel ganz sicher nicht erreicht werden. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Heinze.

Dr. **Heinze,** Abgeordneter: Meine Herren! Die Ausführungen des Herrn Antragstellers haben sich sehr stark auf dem Boden politischer Phantasie bewegt. Demgegenüber möchte ich doch etwas mehr auf den Boden der Tatsachen zurücktreten. — Der Herr Antragsteller hat sehr viel von **Volksgerichten und deren Wahl** gesprochen, hat aber mit keinem Worte berührt, welche außerordentliche Arbeit in den letzten Jahren und Jahrzehnten an der Fortentwicklung unserer deutschen Rechtsprechung und unserer deutschen Gerichte geleistet worden ist, eine Arbeit, an der die weitesten Volkskreise teilgenommen haben.

Die deutschen Richter haben intensiv an ihrer eigenen Fortentwicklung gearbeitet, sie haben die Schwächen, die der Rechtsprechung anhaften, sehr wohl erkannt und sich bestrebt, in ihrer Rechtsprechung immer höher zu kommen. Wir sind in Deutschland zu einer ganz außerordentlich hochentwickelten Rechtsprechung gelangt. Gerade die Rechtsprechung des Reichsgerichts kann sich mit der besten Rechtsprechung aller Völker und aller Zeiten messen. (Sehr richtig! rechts.) In diese hoffnungsvolle Entwicklung würden wir vernichtend eingreifen, wenn wir dem Antrage der Herren Antragsteller folgen wollten.

Es ist ja merkwürdig, daß die **Demokratie** häufig **urkonservativ** ist. In diesem Falle ist die äußerste Linke urkonservativ, ja sogar reaktionär. (Sehr richtig!) Der Herr Antragsteller hat darauf hingewiesen, daß er seine Ansprüche auf das Programm von 1875 basiert. Nun, seit 1875 sind fast 50 Jahre vergangen, seitdem hat sich die Welt verändert, und seitdem sollten sich auch die Ansichten des Herrn Antragstellers und der ihm nahestehenden Kreise verändert haben. Sonst ist er eben reaktionär und stationär und entwickelt sich nicht fort.

Besonders haben sich die Zeiten seit dem 9. November v. J. verändert. Seitdem ist die Staatsgewalt in demokratischen Händen, und von dieser Staatsgewalt auch hängt die Anstellung der Richter ab.

Mir ist aus dem Antrag und aus der Begründung nicht recht klar geworden, ob denn die Antragsteller die gelehrten Richter überhaupt abschaffen wollen, und ob sie die Zivilrichter durch Volkswahl bestellen wollen. Die **Abschaffung der gelehrten Richter** würde doch geradezu ein Unding sein. Wie soll bei den heutigen außerordentlich

verwickelten Verhältnissen, bei der Unzahl von Gesetzen ein Mann aus dem Volke, der nicht studiert hat, der die Gesetze nicht kennt, Recht sprechen? Wir würden ja geradezu um Jahrhunderte zurückgeworfen werden und müßten die ganze Rechtsentwicklung, die wir seit dem Mittelalter durchgemacht haben, noch einmal durchmachen. Unsere Rechtsentwicklung ist gerade vor Jahrhunderten daran gescheitert, daß wir nicht rechtzeitig gelehrte Richter hatten, sondern das deutsche Recht zu sehr an den Volksrichtern hing. Dadurch sind wir in das römische Recht hineingekommen. Diese ganze Rechtsentwicklung von Jahrhunderten wird mit einem Schlagwort abgetan, und der Herr Vorredner entfernte sich vollkommen von dem Boden der Tatsachen. Er scheint sich gar nicht überlegt zu haben, was denn alles zu einem wirklich brauchbaren Richter gehört, wenn er meint, daß die schwierigsten Rechtsverhältnisse, die Beurteilung der verwickeltsten wirtschaftlichen Dinge nun von jedermann aus dem Volke geleistet werden kann.

Zu einem brauchbaren Richter gehört zunächst doch die Kenntnis des Rechts, es gehört dazu die Fähigkeit, den rechtlichen Inhalt der Lebensverhältnisse zu erkennen. Es gehört dazu, auf Grund gegebener Rechtsverhältnisse das Recht fortzubilden, die Fähigkeit, schwierige Verhältnisse klar darzustellen, und nicht zuletzt die innere Unabhängigkeit und der Wille zur Gerechtigkeit; und das alles kann doch nur durch lange Lebenserfahrung, durch eine sehr intensive innere Arbeit erlangt werden. Sehr viel wichtiger für den Staat als gute Gesetze, die wir gewiß nicht verschmähen wollen, sind gute Richter. Weniger gute Gesetze können durch gute Richter anwendbar gemacht werden, aber die besten Gesetze nützen nichts, wenn nicht der Richter die genügenden Lebenserfahrungen und den Willen und die Kenntnisse besitzt, die er zu seinem Amte nötig hat.

Die **Justizpolitik**, die getrieben werden muß, hat hauptsächlich ihr Augenmerk zu richten auf die **Ausbildung** der Richter und die **Auswahl der Richter**. In unserem alten monarchistischen Staate hat die Justizpolitik gerade auf diesem wichtigen Gebiete mit der allergrößten Selbstlosigkeit und Energie gearbeitet. Die Ausbildung der Richter ist jahrelang vorbereitet worden, jahrelang hat man gewisse Personen, in denen man zukünftige gute Richter erblickte, erzogen und gefördert. Die Auswahl der Richter setzt voraus die genaueste Kenntnis der Person des Auszuwählenden, seines Lebensganges, der Verhältnisse, in die er hineinkommt. Diese ganze eigentliche Justizpolitik, von der doch letzten Endes die Güte der Justiz abhängt, wird vollständig unmöglich gemacht durch die Wahl. Eine vernünftige Ausbildung der Richter läßt sich bei der Wahl nicht herbeiführen. Die Wahl ist doch letzten Endes, was die Person angeht, wahllos. Sie berücksichtigt nicht den Ausbildungsgang, den der einzelne gehabt hat. Vermöge der Wahl kann man den einzelnen nicht an eine Stelle setzen, wo er einen weiten Ausblick bekommt,

und ihn allmählich in höhere Stellen bringen, wo er das Höchste leisten kann. Die Wahlen sind, wie gesagt, wahllos, und wenn die Bestellung der Richter von Wahlen abhängt; dann werden die wenigsten Richter im juristischen Beruf ihren Lebensberuf erkennen, dann werden die meisten sich anderen, freien Berufen, der Industrie usw. zuwenden. Ich möchte den guten Juristen sehen, der sein Lebensschicksal auf die Zufälligkeit der Wahl setzt und es nicht vorzieht, sich einer Stellung zuzuwenden, wo er einen sicheren Erwerb hat! Durch die Wahl treiben Sie die guten Juristen aus dem juristischen Beruf, aus dem Richterstande heraus und schädigen dadurch die Justiz und das Volk. Schließlich wird durch die Wahl die Unabhängigkeit des Richterstandes aufs allerempfindlichste geschädigt.

Die Wahlen werden veranlaßt und geleitet durch die politischen Parteien. Will jemand in eine Richterstelle hineinkommen, so muß er sich in den politischen Parteikampf hineinbegeben, muß er politisch Partei ergreifen. Der Richter muß eingreifen in den Wahlkampf. Seine Person wird angegriffen, wird heruntergerissen, und dadurch leidet die Autorität des Richterstandes. Und dann, meine Damen und Herren, wenn er sich bei der Wahl zum Richter auf ein politisches Programm festlegt, wie soll er sich dann den politischen Parteien gegenüber unabhängig fühlen, wie soll er dann über den politischen Parteien und den politischen Strömungen stehen?

Wir haben in dieser Beziehung sehr interessante Erfahrungen gemacht über die Bedeutung von angestellten Richtern und von **Wahlrichtern in Amerika.** In Amerika werden die Richter des Bundes ernannt, die Staatenrichter zum großen Teil gewählt; und es unterliegt gar keinem Zweifel und gar keinem Schwanken in der öffentlichen Meinung Amerikas und derer, die die amerikanischen Verhältnisse kennen, daß die Bundesrichter den Staatenrichtern ganz unendlich überlegen sind. Alle die Schäden, auf die ich hingewiesen habe, haben sich in Amerika bei der Wahl der Staatenrichter aufs allerintensivste bestätigt. Ich will auf zwei Tatsachen hinweisen, die sich in Amerika gezeigt haben.

Es ist darauf aufmerksam gemacht worden, daß zum Beispiel ein Richter, der im politischen Wahlkampf gegen die Abstinenten gewählt worden ist, niemals die Antialkoholgesetze scharf anwenden kann, weil er dadurch seine Wähler schädigen würde. Und höchst interessant ist eine Bemerkung, daß vor den Wahlen in Amerika von den gewählten Richtern die Entscheidungen auf Monate hinaus vertagt werden, weil sie vor den Wahlen nicht mehr wagen, die eine oder die andere Partei vor den Kopf zu stoßen. (Heiterkeit.) Das sind konkrete Fälle, die sich bei den Wahlrichtern gezeigt haben, und solche Zustände wollen Sie bei uns einführen. Wir

wollen die Unabhängigkeit der Gerichte, wir wollen, daß jederzeit in Deutschland das Palladium der Unabhängigkeit der Richter aufrechterhalten wird. (Sehr richtig! und Bravo! rechts.) Der schlechteste Weg, das zu erreichen, ist Ihr Antrag, und daher bitte ich, diesen Antrag abzulehnen. (Lebhafter Beifall rechts.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Warmuth.

Warmuth, Abgeordneter: Der Herr Antragsteller hat seinen Antrag damit zu begründen gesucht, daß er gesagt hat, der gegenwärtige Zustand des **gelehrten Richtertums** stehe im schärfsten Widerspruch mit dem Rechtsbewußtsein des Volkes, es treten sehr starke Kollisionen zutage. Man müßte nach diesen Ausführungen zu dem Schluß kommen, daß er das gelehrte Richtertum überhaupt beseitigen wolle. Diesen Schluß hat der Herr Antragsteller nicht gezogen, wahrscheinlich wohl deshalb, weil er sich vor den äußersten Grenzen einer solchen Schlußfolgerung gescheut und sich gesagt, daß in einem so komplizierten Staatswesen auch das Rechtsleben ein so kompliziertes ist, daß es des wissenschaftlich durchbildeten Richters schlechthin nicht entraten kann. Es ist aber doch charakteristisch und bezeichnend für das eigentliche Zukunftsideal, daß das von den Unabhängigen gewünschte Gericht als ein **Volksgericht** im Gegensatz zu den gegenwärtigen Gerichten als ein in der Mehrzahl von gelehrten Richtern besetztes hingestellt wird. Ich bin der letzte, der das **Laienelement** in der Strafjustiz vermissen möchte. Ich weiß, daß der Einfluß des Laienelements in den Schöffengerichten ein wohltätiger ist. Aber auf der anderen Seite ist es ein Unding, den gelehrten Richter vollständig beseitigen und durch den Volksrichter ersetzen zu wollen. Es mag in dem einen oder anderen Falle der gewiß zu verwerfende Zustand bestehen, daß der Richter Buchstabenjudikatur treibt, daß er verknöchert ist in seiner einseitigen Paragraphenwissenschaft. Fraglos die große Ausnahme, nicht die Allgemeinheit! Aber auf der anderen Seite ist dieses das viel geringere Übel als das andere, das sicher und allgemein in die Erscheinung treten würde, wenn die Richter lediglich Laien wären, nämlich, daß sie allzu sehr sich von ihrem Gefühl leiten lassen. Eine zu starke Gefühlsmäßigkeit auf der einen Seite dem Angeklagten gegenüber, in allzu große Milde ausgehend, dem von ihr zugefügten Übel, der Verletzung der Rechtsordnung zu wenig Rechnung tragend, auf der andern Seite dem Beschädigten gegenüber in Übersehung dessen, was zugunsten des Angeklagten spricht. Es wird ihm häufig nicht möglich sein, die mittlere Linie zu finden und den wahren Weg des Rechts zu gehen.

Nun haben wir in den Ausführungen des Herrn Antragstellers, wie ja nicht anders zu erwarten war, die alte Klage gehört, die gerade den heutigen Richter unbefähigt machen soll, eine gerechte Justiz zu

üben, der Vorwurf einer gewissen **Weltfremdheit** und der der **Klassenjustiz,** Eigenschaften, die ihm angehängt werden als etwas, dem er sich unter keinen Umständen entziehen kann, die ihm in seinem ganzen juristischen Studium ausgebildet würden, die er auch nicht loswerden könne, weil er aus Schichten stammt, in dem eben eine ganz einseitige politische Auffassung herrsche. Meine Damen und Herren! Das sind alte Klagen, und die Gründe, die ich dagegen ins Feld führen kann, sind ja im alten Reichstag wiederholt erörtert worden. Es ist nicht möglich, die Herren zu überzeugen, daß gerade den Richter am wenigsten der Vorwurf der Weltfremdheit treffen kann, der doch wie kein anderer mitten im Leben steht, der durch die Prozesse in der Strafjustiz wie in der Ziviljustiz in sämtliche Schichten des Volkes Einblick zu gewinnen Gelegenheit hat.

Es wird der Vorwurf erhoben, daß der **Richter** einer besonders **privilegierten Schicht des Volks entstamme.** Das ist doch keineswegs der Fall. Im Gegenteil! Die Richter rekrutieren sich aus allen Schichten der Bevölkerung. (Zuruf bei den Unabhängigen Sozialdemokraten: Na! na!) Gerade diejenigen Schichten der Bevölkerung, die man ihrem Range und ihren Vermögensverhältnissen nach als die höchsten bezeichnen mag, pflegen am wenigsten den Richterberuf zu erwählen, weil er zu denen gehört, bei denen am allerwenigsten pekuniäre Vorteile herausschauen. (Sehr richtig! rechts.) Dieser Vorwurf der Klassenjustiz ist also in keiner Weise gerechtfertigt. Er wird aber von seiten der Unabhängigen so lange nicht verstummen, bis sich einmal eine Justiz finden sollte, die unter allen Umständen nur die Interessen der sogenannten unterdrückten Schichten berücksichtigt, ganz gleichgültig, ob das Recht wirklich auf ihrer Seite oder auf der anderen Seite steht. Da dieser Zustand — und er wäre der der schlimmsten Klassenjustiz — in einem geordneten Rechtsleben niemals Wahrheit werden darf, deswegen werden wir diesen Vorwurf von seiten der Unabhängigen niemals verstummen hören, deswegen werden wir aber auch nie aufhören, gegen solche Anträge, wie die vorliegenden, zu kämpfen, weil sie im Grunde die Aufrichtung dieser Klassenjustiz erstreben.

Durch den Antrag ist gefordert worden, daß die **Richter** durch eine **Wahl** in ihren Posten eingesetzt werden. Wie ist denn diese Wahl gedacht? An diesem Punkt ist der Antragsteller in der Begründung vollständig vorübergegangen. Soll es sich um eine Wahl von gelehrten Richtern handeln, also von Richtern, die eine Vorbereitungszeit auf der Universität und auf dem Gericht hinter sich haben? Dann tritt das Volk nur an die Stelle des Justizministers im gegenwärtigen Staatsleben, wo die Wahl nach sorgfältiger Prüfung der Personalakten und je nach Befähigung des betreffenden Juristen für das Richteramt geschieht. Wie soll das durch eine mehr oder minder willkürliche Wahl durch das Volk ersetzt werden? Wo soll das Volk das Kriterium dafür

hernehmen, ob der Kandidat wirklich für den Richterstand geeignet ist. Im Grunde genommen kann man sich auch dann nur an die Personalakten des Kandidaten halten. Es müssen also in der Zeitung oder sonst in der Öffentlichkeit Berichte über das Vorleben des Kandidaten erscheinen, soweit es sich aus den Personalakten ergibt. Dann wird der Kandidat vielleicht aufgefordert werden, in einer besonderen Rede seine Rechtsauffassung und seine politische Stellung zu entwickeln, damit überhaupt das Volk in die Lage kommt, sich ein Urteil zu bilden. Das sind meiner Ansicht nach derart absurde Dinge, daß es gar nicht notwendig ist, darauf noch weiter einzugehen.

Ganz ähnlich liegen die Verhältnisse aber, wenn man vom gelehrten Richter absieht, wenn man also nur Laienrichter, **Volksrichter** durch das Volk **wählen** lassen will. Auch er müßte dann in besonderen Versammlungen und Reden seine Stellung kennzeichnen und müßte — was das allergefährlichste ist — seine eigentliche Fähigkeit zum Richteramt erst in der Praxis kundtun. Das würde dahin führen, daß das Volk selbst das Experimentierungsobjekt für den **Befähigungsnachweis** des Richters wird, während wir jetzt den einzig richtigen Zustand haben, daß sich der Richter durch eifrige wissenschaftliche Arbeit die Befähigung zum Richteramte erst erwirbt, und auf diese Weise eine Gewähr gibt, daß das Recht, das er sprechen wird, auch mit dem wahren Recht übereinstimmt. Das schlimmste dabei wäre — darauf hat ja mein verehrter Herr Vorredner, Herr Dr. Heinze, bereits aufmerksam gemacht, namentlich durch den Hinweis auf ähnliche Zustände in Amerika —, das schlimmste wäre, daß die **Unabhängigkeit des Richters** auf das äußerste gefährdet sein würde (sehr richtig! rechts), da an den Kandidaten zum Richterposten, der sich dem Volke für die Wahl vorstellt, die Notwendigkeit herantreten wird, eine besondere, mehr oder minder vertragliche Bindung dem Volke gegenüber einzugehen, eine lästige Fessel für die Objektivität seines Richterspruches, eine Fessel, die gar nicht einmal immer durch eine solche vertragliche Bindung gegeben zu sein braucht, sondern die ja auch schon in einem moralischen Gefühl, z. B. dem der Dankbarkeit, bestehen kann, die ihn aber vollständig beherrscht, beherrschen muß und ihm jede Freiheit für eine juristische Entscheidung nimmt. Das ist ein ungesunder Zustand, ein Zustand, den wir niemals Wahrheit werden lassen wollen. Die einzige Fessel, die den Richter in seinen Entscheidungen beeinflussen soll, darf immer nur die des eisernen Willens zur strengsten Objektivität sein. (Beifall rechts.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Katzenstein.

Katzenstein, Abgeordneter: Wir lehnen den Antrag Agnes und Genossen ab. Wenn die Antragsteller in einer faßbaren Weise ein System

des Volksrichtertums vorgeschlagen hätten, dann wären wir geneigt gewesen, dem Antrage zuzustimmen. Hier wird die Ausübung der Gerichtsbarkeit durch **Volksgerichte** verlangt, die nach den Grundsätzen für die Wahlen zum Reichstage zu wählen sind. Das ist meines Erachtens ein unmögliches Verfahren, um Berufsrichter — und um die handelt es sich hier in erster Linie — zu bestimmen.

Es ist ganz richtig, wenn der Herr Abgeordnete Henke eine Reihe von Fällen der **Klassenjustiz** angeführt hat, wenn er den Begriff der Klassenjustiz in dem uns geläufigen Sinne entwickelt hat, und es ist nicht richtig, wenn von der rechten Seite die Möglichkeit und das Vorhandensein von Klassenjustiz in diesem Sinne bestritten wird. Niemand hat mehr und schärfer als der jetzige preußische Minister des Innern, unser Parteigenosse Heine, im früheren Reichstage die Fehlgriffe der Klassenjustiz dargelegt und kritisiert. Also an der Tatsache ist nicht zu zweifeln. Wir sind allerdings der Überzeugung, daß auch der Richterstand sich so umbilden muß, daß er den neuen Gestaltungen, die sich im geistigen und sozialen Leben vollziehen, mit vollem Verständnisse gegenübersteht, und daß er im Laufe der Entwicklung von innen heraus die entsprechende Umgestaltung erfahren muß. Aber, verehrte Versammlung, wir glauben nicht, daß man Klassenjustiz beseitigt, indem man eine andere Klassenjustiz an ihre Stelle setzt. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten und am Ministertisch.) Wir haben es vor einiger Zeit erlebt, daß die **Versammlung des Groß-Berliner Arbeiterrates,** also doch zweifellos eine Stelle, die von Unabhängiger Seite auch zur Rechtsfindung als berufen angesehen wird, den Grundsatz aufgestellt hat, daß Arbeiter, deren Fabrikkollegen ihr Ausscheiden aus der Arbeit wünschen, diesem Verlangen Rechnung tragen sollten. Die Forderung, daß die Vertretung politischer oder sonstiger geistiger Auffassungen als Grund dieses Verlangens ausgeschlossen werden soll, ist von der Mehrheit, die aus Unabhängigen und Kommunisten bestand, abgelehnt worden. Ich muß sagen: wenn es einen schweren Terrorismus, eine schwere Vergewaltigung der Überzeugung Andersdenkender gibt, so ist das hier der Fall, wo man Menschen wegen ihres persönlichen, sachlichen, politischen Verhaltens brotlos machen, vollständig mit ihrer Familie ruinieren will. Leute, die sich auf diesen Standpunkt stellen, haben nicht die innere Reife und Sicherheit, die zur Ausübung des Richteramts erforderlich ist. (Sehr richtig!) Es ist mir ganz klar: in der Art, wie heute die Leidenschaften aufgewühlt sind und planmäßig immer weiter aufgewühlt werden, würde für derartig gewählte Richter das bekannte französische Bonmot von den liberalen Ministern zutreffen, daß Unabhängige als Richter noch lange keine unabhängigen Richter wären, abhängig von dem Willen, von den Vor-

urteilen, den Interessen und den Launen derjenigen Masse, deren Erregtheit sich zu widersetzen sie nicht den moralischen Mut aufbringen würden. (Sehr richtig!)

Damit ist natürlich nicht gesagt, daß wir das **Beamtenrichtertum**, wie es heute besteht, als das Ideal erhalten wollen, sondern wir treten dafür ein, daß unser Richtertum, zunächst einmal durch ein starkes Laienelement verstärkt, umgebildet werde, und daß dieses Laienelement aus der Volkswahl hervorgehe. Unsere Fraktion hat bei früheren Gelegenheiten im Reichstag verlangt, daß alle Laienrichter: Schöffen und Geschworene, die ja heute aus einer ganz willkürlichen Ernennung durch die Behörden tatsächlich auch als Klassenrichter hervorgehen, ebenso wie die Gewerbe- und Kaufmannsrichter und die Beisitzer zu den Schiedsgerichten der Arbeiterversicherung aus freier unmittelbarer Volkswahl hervorgehen sollen. Wir stehen auf dem Standpunkt, der ja zum guten Teil auch von bürgerlichen Politikern geteilt wird, daß unsere gesamte Strafgerichtsbarkeit vor allen Dingen in viel stärkerem Maße als heute und namentlich in der Instanz der Strafkammer durch eine erhebliche Zahl von gewählten Schöffen verstärkt werde.

Ich glaube, man wird dahin kommen, daß auch das **Berufsrichtertum** mit der Zeit mit den breiten Schichten der Bevölkerung mehr in Verbindung kommt, daß man den Volksrichtern einen stärkeren Einfluß auf die Bestellung der Berufsrichter einräumt. Wir haben in dieser Richtung im Verfassungsausschuß einen Antrag gestellt, den wir hier nicht erneuert haben, weil er dort nicht die Mehrheit gefunden hat, und wir hier auf kein besseres Schicksal rechnen konnten. Er lautet:

> Die Rechtsprechung wird durch unabhängige, nur nach Gesetz und Gewissen entscheidende Gerichte unter Zusammenwirken von Berufs- und Volksrichtern ausgeübt. Die Wahl der Volksrichter erfolgt nach den für die Wahlen zu den gesetzgebenden Körperschaften geltenden Grundsätzen. Die Bestellung der Berufsrichter steht den Volksrichtern unter Mitwirkung der höheren Gerichte zu. Das Nähere bestimmt das Gerichtsverfassungsgesetz.

Ich glaube, wenn wir die staatsbürgerliche Erziehung in Volksschule und Fortbildungsschule so gestalten, wie es notwendig ist, wenn wir sonst alles Nötige tun, um die politische und rechtskundliche Erziehung der breiten Schichten vorzunehmen, dann dürfen wir ihnen ohne Bedenken die **Wahl der nicht juristischen Beisitzer** überlassen, und wenn diese Beisitzer — sagen wir einmal in einem Jahre — gewissermaßen als Referendare vorgebildet werden, intimere Rechtskenntnisse erhalten, als Zuhörer an den Sitzungen der Gerichte und auch an den Beratungen teilnehmen, wenn sie nachher ihr Amt ausüben, dann kann man ihnen nach einer gewissen Erfahrungszeit das Recht zusprechen, in irgendwelchem Zusammenwirken mit den höheren Gerichtsbehörden auch als Wähler der Berufsrichter zu wirken. Als Berufsrichter können dann

einerseits Leute berufen werden, die ihre juristischen Studien vollkommen beendet und noch eine gewisse Erfahrung gesammelt haben, und andererseits solche, die sagen wir: 10 Jahre oder sonst eine geeignete Zeit, als Volksrichter sich bewährt und Erfahrungen gesammelt haben.

Wir haben die **Wahl der Richter** durch das Volk in der **Schweiz.** Ich habe gefunden, daß dabei in der Art, wie sie sich vollzieht — d. h. in der direkten Wahl nach Art der Wahl zu den politischen Körperschaften —, das parteipolitische Element allzu stark in den Vordergrund tritt. Heute sind in Zürich bei jeder Richterwahl Kämpfe darum, ob ein Sozialdemokrat oder ein Bürgerlicher Richter werden soll. Solange die Arbeiterklasse ihrer Zahl nach noch nicht genügend in den Gerichten vertreten ist, ist das unvermeidlich. Aber ein wünschenswerter Zustand ist es nicht. Noch viel weniger wünschenswert sind die Zustände, wie wir sie in **Amerika** kennen, wobei allerdings die **Korruption** des öffentlichen Lebens sich ja nicht auf die Wahl beschränkt. Ich weiß, daß der höchste Gerichtshof in Amerika eine Reihe von Urteilen gefällt hat, die von sachkundigen Leuten aus recht materiellen Interessen, daraus, daß die Herren vielfach früher oder auch später Anwälte von Trusts und dergleichen großen Kapitalvereinigungen gewesen sind, erklärt wurden. Also es ist nicht gesagt, daß die Wahl durch das Volk an sich zur Korruption führt. Aber wenn sie nicht mit den geeigneten Vorkehrungen versehen ist, wenn wir die Masse, die tatsächlich nicht imstande ist, die Qualifikation des einzelnen zu prüfen, die deshalb genötigt ist, nach einer Parteiparole zu entscheiden, — wenn wir die zu dem allein entscheidenden Ernenner der Richter machen, *dann haben wir das System, daß nicht die Qualifikation, sondern die politische Richtung entscheidet.* (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Ich zweifle nicht daran, daß sich dann in kurzer Zeit auch eine ganze Reihe Juristen finden würden, die sich herbeilassen würden, bei der Partei, die die Ämter zu vergeben hat, sich beliebt zu machen, vielleicht auch zu antichambrieren; *wir haben ja seit dem 9. November mancherlei derart erlebt.* (Lebhafte Zustimmung.) *Es sind nicht immer die angenehmsten Mitbürger*, die in früherer Zeit keine Spur von sozialistischem und oftmals von sozialem Empfinden gezeigt haben, *und denen nachher wir alten Sozialisten nun gewissermaßen rückständig oder Volksverräter geworden sind.* (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Also es ist tatsächlich kein Interesse daran, daß wir eine derartige parteipolitische Richterbestellung herbeiführen.

In der Art, wie ich mir die Entwicklung denke, würde das so weit auszuscheiden sein, wie es überhaupt möglich wäre. Denn die vollständige Unabhängigkeit der Rechtsprechung ist ein Ideal, das niemals erreicht worden ist und niemals erreicht werden kann, das auch bei der

Ernennung durch Justizbehörden, wie wir das heute haben, nicht erreicht worden ist. Wir sind der Meinung, das System der wachsenden Zuziehung von gewählten Laien zur Rechtsprechung in unser heutiges Gerichtsverfassungssystem einzuarbeiten. Wenn in der Vorlage von der Ernennung von Richtern die Rede ist, so fassen wir das in dem Sinne auf, daß die Ernennung sich auch vollziehen soll auf der Grundlage der Wahl durch Laienrichter. Wir werden im übrigen, wenn die Gerichtsverfassung, wie das in nicht allzu ferner Zeit geschehen wird, zur Erörterung steht, unseren Standpunkt in dieser Richtung weiterhin vertreten. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Der Herr Abgeordnete Dr. Ablaß hat das Wort.

Dr. **Ablaß,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Henke hat sich zur Begründung seines Antrags auch auf die Stellungnahme berufen, die ich im früheren Reichstag wiederholt **bedenklichen Sprüchen der Gerichte** gegenüber eingenommen habe. Ich habe von dem, was ich früher in solcher Beurteilung ausgeführt habe, auch heute nichts zurückzunehmen. Ich stehe heute noch auf dem Standpunkt, daß es in der Tat früher vielfach und leider nur zu oft vorgekommen ist, daß Entscheidungen der Gerichte vorgelegen haben, die zu einer unendlich scharfen Kritik allerdings herausgefordert haben, und ich habe es an jener Kritik allerdings auch niemals fehlen lassen. Nur habe ich niemals verallgemeinert in dem Sinne, in dem der Herr Abgeordnete Henke und seine Parteifreunde es tun, daß ich mich nämlich generell auf den Standpunkt gestellt hätte, daß wir überhaupt keine objektiv denkenden Richter hätten, sondern der gesamte Richterstand, dem Klassenstaat entsprechend, ein der Klassenjustiz verfallener Stand sei. Diesen Standpunkt habe ich nie vertreten. Dasjenige, was bei der früheren Rechtspflege fehlerhaft gewesen war, und was ich mit aller Schärfe wiederholt ausgesprochen habe, war der Umstand, daß unter dem alten Obrigkeitsstaate sich in viel zu starkem Umfange der **Richter** vielfach als der **Beauftragte eines bestimmten Standes** mit seinem beamtenmäßig streng abgegrenzten Anschauungen betrachtet hat, daß der Richter viel zu häufig, veranlaßt durch Familien- und durch gesellschaftliche Rücksichten, durch die Art und Weise seiner Erziehung einer Abgeschlossenheit sich befleißigte, die ihm den weiten Blick auch für die berechtigten Anschauungen Andersdenkender und die Art ihrer Betätigung raubte. Aus jenem Mangel an freigerichteter Vorurteilslosigkeit ist es erklärlich, daß vielfach Sprüche der Richter vorlagen, die mit einem gesunden Rechtsempfinden nicht zu vereinigen waren. Daran war es notwendig, scharfe Kritik zu üben, und ich habe allerdings dazu jederzeit meine Hand geboten.

Aber, meine verehrten Herrschaften, der Weg, den der Herr Abgeordnete Henke mit seinen Freunden einschlagen will, und der dahin führt, nunmehr die ganze Grundlage der **Unabhängigkeit des Richterstandes,** die wir als das stärkste und äußerste Palladium gerade eines vorurteilsfrei urteilenden Richterstandes erkennen, zu beseitigen, ist ein Abweg. Ein solches Verfahren heißt, den Teufel durch Beelzebub auszutreiben. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) So geht die Sache beileibe nicht zu machen. Ich möchte nichts wiederholen und verweise deshalb auf die völlig zutreffenden Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Heinze, der aus der amerikanischen Rechtsprechung, und des Herrn Katzenstein, der aus der Wahl der Richter in der Schweiz ganz mit Recht die Ablehnung des Standpunktes des Herrn Henke abgeleitet hat.

Wie haben wir es anzufangen, wenn wir erreichen wollen, daß der Richter nicht abhängig sein soll von den Anschauungen eines gewissen Kreises oder einer Kaste, einer gewissen Klasse oder Volksschicht? Dann wüßte ich allerdings keinen schlechteren Weg zu gehen als denjenigen, den die Antragsteller beschreiten wollen. Ich will Ihnen aus meinen Erfahrungen heraus ein ganz einfaches Beispiel nennen. Wenn ein **Schiedsgericht** zusammengesetzt und ein Schiedsrichter durch eine Partei ernannt werden soll, so werden Sie häufig finden, daß es den Leuten, die sich ihren Richter suchen, zumeist als das vollständig Gegebene und Angemessene erscheint, den zukünftigen Richter zu fragen, ob er denn auch die Rechtsansicht, die sie vertreten haben wollen, zu der seinigen glaubt machen zu können. Das ist etwas, worauf Sie täglich und stündlich bei einem solchen Vorgange stoßen. Das ist aber das Widerspiel gerade dessen, was wir vom Richter fordern müssen. Beim Schiedsgericht betrachtet es ferner die Partei sehr häufig als ihr gutes Recht, den von ihr ernannten Richter einseitig zu informieren; etwas, was mit allen Grundsätzen einer vorurteilsfreien Justiz im schneidenden Widerspruch steht.

Wie denkt nun aber gar Herr Henke über richterliche Unabhängigkeit bei einer **Wahl,** wenn der Richter gezwungen wird, um die Gunst der Masse zu buhlen, die ihm ein Amt verleihen soll? Es ist schon nicht ganz angenehm und war es auch früher nicht, etwa zum Reichstag oder zur Nationalversammlung vor bestimmten Kreisen kandidieren zu müssen; denn es wird dann verlangt, daß man sich den Anschauungen einer bestimmten Richtung vollständig verschreibt. Das kann man aber als Abgeordneter mit gutem Gewissen tun, wenn man auf den Grundlinien jener Partei steht, der man sich als ihr Diener aus Überzeugung zur Verfügung stellt. Wie aber der Richter? Der Richter soll nicht der Diener einer Partei sein, der Richter soll über der Partei stehen; und wenn er deshalb, um jenes Richteramt zu erlangen, gezwungen

wird, sich dem Dienst einer Partei hinzugeben, dann heißt das allerdings geradezu mit dem höchsten und köstlichsten Gute des Richteramts ein frevent- liches Spiel zu treiben. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Das ist ja der Kauf des Amts im aller- schlimmsten Sinne des Wortes. (Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.) Der Richter besitzt ja gar nicht mehr die Möglichkeit, dann gegen den Stachel zu löken. Er ist derjenige, der für das Vertrauen dankbar sein muß, daß ihm eine bestimmte Schicht des Volkes zuteil werden läßt; und es geziemt sich schon, daß man gegenüber demjenigen sich durch Taten dankbar erweist, der einem ein Geschenk zugewendet hat. (Sehr wahr!) Deshalb ist die Volkswahl geradezu der unmöglichste Weg, den es geben kann.

Wie aber herauskommen aus jenem Dilemma? Ich sage mir: das ist nicht schwer. Freilich gehört dazu ein gewisser fester Glaube, und zwar der Glaube an die Demokratie, und jenen Glauben besitzt freilich die Partei des Herrn Abgeordneten Henke nicht. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Denn die Partei des Herrn Abgeordneten Henke ist diejenige, die stets gegen die Demokratie arbeitet. (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten.) Deshalb hat sie kein Verständnis dafür, daß ein echtes **Bekenntnis zu einer wahren Demokratie** auch der beste **Schutz gegen die Abhängigkeit der Richter** ist. Kraft der Rechtsgarantien, die die Verfassung schafft, sollen und können die Richter wahre, unabhängige Volksrichter sein. Es bleibt die beste Gewähr für eine unparteiliche Rechtspflege, wenn man die richterliche Unabhängigkeit nach allen Richtungen hin stabilisiert wie einen rocher de bronze. Demokratie bedeutet Achtung vor jeglichem, der Menschenantlitz trägt; sie ist das Bekenntnis, daß man die Meinung des anderen nicht unterdrücken darf, sondern daß man sie zu achten und als gleichberechtigt anzuerkennen hat, und wenn man ein Richtertum hat, herausgewachsen aus den Wurzeln der Demokratie, so hat man die sicherste Rechtsgrundlage für strengste Unparteilichkeit, jene unverrückbare Vorurteilslosigkeit, die nicht einem Stand, nicht einer Klasse, nicht einem Gesellschaftskreis sich dienstbar machen will, sondern die der großen Allgemeinheit mit Hingebung dienen will ohne Rücksicht auf irgendwelchen Unterschied des Glaubens, des Bekenntnisses, des Standes. So glaube ich, daß gerade in einem demokratischen Richterstande die Möglichkeit einer völlig unparteilichen Justiz auf demokratischen Grundsätzen fester begründet ist als auf irgendeiner anderen Grundlage.

Darum meine ich, wir sollten festhalten an jenen Grundzügen, die die Verfassung aufstellt. Die **Unabhängigkeit der Richter** war noch

immer das köstlichste Gut, welches wir bisher in der gesamten Gerichtsverfassung besessen haben. Der Richter darf nicht nach rechts oder nach links schauen, er hat geradeaus zu sehen. Er hat sich vor allem das eine gegenwärtig zu halten, daß es das größte Verbrechen ist, wenn er glaubt, durch seinen Spruch bei irgend jemand Beifall erringen zu sollen, dem er selbst dienstbar ist, indem er sich ihm gegenüber in ein Abhängigkeitsverhältnis begeben hat. Jene Abhängigkeit hat nach mancher Richtung hin früher bestanden. Ich habe die Zuversicht: in Zukunft braucht sie nicht zu bestehen, wenn wir nur darauf achten, daß wir jene Richtlinien auch vollständig zur Wirksamkeit bringen, und wenn der Richterstand selbst darauf achtet, daß er mehr als es früher der Fall gewesen ist, sich als einen Beauftragten des gesamten deutschen Volkes betrachtet. Ich habe früher jeden Richter immer bedauert, wenn er in die Lage kam, in einem politischen Prozeß Recht sprechen zu müssen, weil ich mir sagte, daß seine Auffassung von der ganzen Gestaltung des Staatswesens, von der Machtentfaltung der Regierenden, von der Gruppierung der Parteien, von all demjenigen, was er selbst erst in zweiter Linie als sittliche, in erster Linie aber als staatsrechtliche Pflicht empfand, so stark beeinflußt war, daß er sich häufig viel mehr als einen Verfechter einer bestimmten Grundanschauung des Obrigkeitsstaates gefühlt hat als einen frei und unabhängig über den Parteien selbständig stehenden Richter. Jener Zustand braucht in Zukunft nicht mehr zu bestehen, und wir wollen nicht, daß er besteht.

Wenn wir aber jene Grundlage der Gerechtigkeit schaffen wollen, so müssen wir festhalten an den Grundprinzipien, wie wir sie in der Verfassung niedergelegt haben. Dasjenige, was Herr Abgeordneter Henke vorschlägt, führt uns geradezu ins Verderben. Das ist das Zerrbild einer unabhängigen Justiz. (Bravo! bei den Deutschen Demokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Henke.

Henke, Abgeordneter: Das Merkwürdigste von dem, was mir entgegengehalten wurde, ist zweifellos dasjenige, was Herr Katzenstein vorgetragen hat. Er hat bemängelt, daß wir nicht ein faßbares System aufgewiesen haben, nach dem die **Verwirklichung der Volksgerichte** erfolgen kann. Das erinnert mich an das Begehren der bürgerlichen Gegner der Sozialdemokratie in früherer Zeit, wenn sie der Sozialdemokratie gegenüber forderten, sie möge zunächst einmal einen Plan von ihrem Zukunftsstaat entwerfen (sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), bevor man ihr auf dem Wege dorthin folgen könne. Der Abgeordnete Katzenstein und seine Freunde haben jetzt die Rolle ihrer früheren Gegner übernommen, wie übrigens in so mancher anderen Beziehung.

Sodann werfe ich noch die Frage auf: wie setzt sich Herr Katzenstein mit dem **Erfurter Programm** auseinander? (Sehr gut! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Er hat zweifellos auch den Satz des Erfurter Programms wie so vieles andere aufgegeben, der unsere Forderung enthält. Das ist zwar wieder nichts Neues mehr bei ihm und seinen Freunden, aber es ist doch gut, daß ich die Gelegenheit bekommen habe, dieses Aufgeben alter Grundsätze aufs neue hier konstatieren zu können. Daß in der **Schweiz Wahlrichter** existieren, weiß der Herr Abgeordnete Katzenstein sehr gut; aber er scheint mit dieser Einrichtung in der Schweiz nicht recht einverstanden zu sein. Weshalb nicht? Es wird Gutes darüber berichtet. Ich meine auch, gegen Wahlrichter von der Art z. B. des Parteigenossen des Herrn Katzenstein, des Herrn Otto Lang, ist als Mensch und als Richter nichts einzuwenden. Solche Leute gerade — denken wir uns — müssen und werden gewählt werden. Wir sind natürlich nicht so töricht zu meinen, es müßten statt gelehrter Richter nun Flickschneider und -schuster gewählt werden, auch wenn sie keine Qualifikation zum Richteramt haben. Nein, wir wollen die besten Garantien benutzen, die für eine auch die breiten Volksmassen zufriedenstellende Rechtsprechung jeweilig gegeben sein werden. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Dem Fall einer angeblichen Maßregelung durch Unabhängige und Kommunisten halte ich die Tatsache entgegen, daß die erste Maßregelung die meines Parteigenossen Carsten in Aschaffenburg war. Er wurde durch die Mehrheitssozialisten im dortigen Gewerkschaftskartell als Arbeitersekretär entlassen, weil er zur U. S. P. übertrat, und die Mehrheitssozialisten in seiner Gewerkschaft verweigerten ihm darauf sogar die Arbeitslosenunterstützung. Dann muß ich kurz auf das zurückkommen, was der Abgeodnete Dr. Ablaß mir entgegengehalten hat. Er hat gemeint, mir und meinen Parteifreundeк fehle der **Glaube an die Demokratie.** Ich weiß nicht, wie lange der Herr Kollege Dr. Ablaß schon in dem Glauben an die Demokratie lebt. Früher haben wir nicht sehr viel bei ihm davon merken können. (Sehr gut! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Im übrigen darf ich ihm aber sagen, daß der Glaube an die Demokratie bei uns allerdings insofern ein anderer ist als bei ihm und seinen Freunden, als wir wissen: Demokratie und Demokratie ist nicht immer ein und dasselbe gewesen. Die Demokratie hat selbstverständlich ihre geschichtliche Entwicklung durchgemacht, und was heute von den Herren Ablaß und Katzenstein und ähnlichen Leuten als Demokratie ausgegeben wird, ist nach unserer Auffassung nicht die volle Verwirklichung der Demokratie, ist nicht die wahre Demokratie, die wir anstreben, sondern ist nur eine verhüllte Herrschaft des Kapitalismus und nichts anderes. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Wie wir zur Demokratie stehen, hat unser jüngster Parteitag vor kurzem ganz klar und deutlich gesagt.

In der kapitalistischen Gesellschaftsordnung — heißt es in der programmatischen Kundgebung, die er beschlossen hat — sind demokratische Rechtsformen Truggebilde.

Wohlverstanden, Herr Dr. Ablaß: in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung! Unsere Überzeugung ist, daß die wahre Demokratie in der kapitalistischen Gesellschaftsordnung einfach nicht verwirklicht werden kann, weil die Besitzverhältnisse das verhindern. Solange der politischen Befreiung nicht auch die wirtschaftliche Befreiung gefolgt ist, besteht keine wahre Demokratie. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Insofern unterscheiden wir uns allerdings glücklicherweise in der Einschätzung der Demokratie, deren begeisterte Wortführer neben den Mehrheitssozialisten nun Herr Dr. Ablaß und seine Freunde geworden sind.

Herr Dr. Ablaß meinte weiter, wir wären der Meinung, es gäbe keine **objektiven Richter.** Herr Dr. Ablaß, Sie werden beim Lesen des Stenogramms meiner Rede sehen, daß Sie da im Irrtum sind. Ich kann für mich und meine Freunde erklären, daß wir nie so töricht gewesen sind anzunehmen, es gäbe keine Menschen, die objektiv urteilen können, so objektiv, wie es Menschen möglich ist, zu urteilen. Aber ich behaupte: auch wenn sie sich aufs äußerste bemühen, objektiv zu sein, so werden sie dennoch immer Geschöpfe ihrer sozialen Verhältnisse sein. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wenn Herr Dr. Ablaß nach wie vor auf dem Boden der Auffassung steht, die er seinerzeit im Reichstag zum Ausdruck gebracht hat, dann brauche ich ja über einen Punkt mit ihm nicht zu streiten, denn dann gibt er ja bedingt zu, daß eine **Klassenjustiz** besteht. Er hat damals gesagt, wenn die Fälle, die er mit seinen Freunden erlebt hatte, sich häufen sollten, dann würde er auch an eine Klassenjustiz glauben. Nun habe ich ihm gesagt, daß sich für uns diese Fälle vertausendfacht haben. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Da werden Sie uns schon zugeben müssen, daß wir von der Existenz der Klassenjustiz fester überzeugt sein können und müssen als Sie und ihre Freunde. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Dann ist gesagt worden, unser Antrag sei gegen die **Unabhängigkeit der Richter** gerichtet. Herr Dr. Heinze hat gemeint, daß die Richter dazu gezwungen werden würden, den Richterberuf aufzugeben und in einen anderen Beruf hinüberzuwechseln, und dazu würde sich keiner finden. Ich kann nicht einsehen, wie dadurch die Unabhängigkeit beeinträchtigt werden soll, schon deshalb nicht, weil auch wir überzeugt sind, daß zur Verwirklichung der Forderung der Volksgerichte eine Volkserziehung notwendig ist, wie sie Herr Preuß wünschte. Diese wird aber nicht vor sich gehen können, wenn die Volksmassen nicht Gelegenheit erhalten, ihre Richter selbst zu wählen. Diese Gelegenheit haben sie ja jetzt nicht. Wie wollen Sie sie zur Schärfung des Rechtsbewußtseins

und zur Läuterung desselben besser erziehen und damit zur Wahrung der sogenannten Unabhängigkeit der Richter als dadurch, daß Sie es den Massen ermöglichen, das Recht, die Richter selbst wählen zu können, zu gebrauchen. Nein, wir wissen schon, was wir wollen.

Dann hat Herr Dr. Heinze gemeint, daß der **Berufswechsel** einsetzen werde. Da möchte ich ihn fragen: was hätten die Richter damit erreicht? Sie würden dann finden, daß sie nicht zwei Jahre in der neuen Stellung sich befinden, sondern innerhalb sechs Wochen wieder aus der neuen Stellung herauskommen, wenn ihnen gekündigt wird. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Sie haben also nicht etwa ihre Stellung verbessert, sie werden sich im Gegenteil nach der Richterstellung zurücksehnen auch unter den neuen Verhältnissen, und sie werden sich bemühen, so Recht zu sprechen, daß sie dafür kein berechtigter Tadel treffen kann. Ihre Rechtsprechung wird mit dem Rechtsbewußtsein der breiten Volksmassen in Einklang kommen.

Werte Versammlung! Wenn eine solche Wahl der Richter durch das Volk stattfindet, dann wird selbstverständlich kein Mangel an Leuten sein, die nur dem Zwecke leben, objektiv das Recht zu finden. Dann werden keine Rücksichten auf soziale, auf Klassenverhältnisse statthaben und auch keine Rücksicht auf irgendwelche Parteien. Denn, meine Herren, die Parteien, wie wir sie heute haben, darf man nicht in die Zukunftsgesellschaft versetzen, die in allernächster Zeit verwirklicht werden wird. Auch in der Parteibildung wird ja unter den neuen Verhältnissen ein Wandel eintreten. (Zuruf.) Das ist die Überzeugung meiner Freunde, daß wir nicht mehr eine lange Zeit haben werden bis zur Verwirklichung der sozialistischen Gesellschaft, wo nicht nur die Rede ist von Demokratie und wo man die Demokratie nicht so auffaßt wie Herr Ablaß und seinesgleichen, sondern wo die wahre Demokratie verwirklicht sein wird.

Im übrigen haben Herr Ablaß und seine Freunde und alle Vertreter der bürgerlichen Parteien, soweit sie je in Opposition zur Regierung gestanden haben, über die **Unabhängigkeit der Richter innerhalb der bürgerlichen Gesellschaft** früher ganz anders geurteilt. Denken Sie an die **Konfliktszeit**, an die Zeit, wo die Waldeck, Twesten, v. Kirchmann, Temme, Schulze-Delitzsch usw. gemaßregelt worden sind. Da haben Sie die Regierung bekämpfen müssen. Da hatten Sie auch eine bürgerliche Gesellschaft, aber in einem überwiegend feudalen Staate, wo das Parlament in Wirklichkeit nur ein Feigenblatt für den Absolutismus war. Da haben Sie die Regierung bekämpft, weil die Unabhängigkeit der Richter nach ihrer Meinung nicht gesichert war. Wir haben heute allen Grund, zu behaupten, daß die Unabhängigkeit der Richter nicht besteht. Sie aber sind heute zufrieden, weil Sie das verwirklicht sehen, was die damalige bürgerliche Opposition als ihr Ideal aufgestellt hatte.

Wir sind nicht zufrieden und haben allen Anlaß dazu, es nicht zu sein. Das, was wir als politische Forderungen aufgestellt haben, muß erst noch verwirklicht werden. Darum sind wir in bezug auf die Beurteilung der Unabhängigkeit der Richter auch ganz anderer Meinung, wie Herr Ablaß und seine Freunde.

Aber wie Herr Dr. Ablaß und seine Freunde selbst noch vor wenigen Jahren über die Unabhängigkeit der Richter geurteilt haben, das könnte ich Ihnen leicht dartun, indem ich mich auf Äußerungen zum Beispiel des früheren Parteigenossen des Herrn Dr. Ablaß, des **Abgeordneten Lenzmann,** berufe und daran erinnere, wie er im preußischen Abgeordnetenhause im Jahre 1895 die **Abhängigkeit des preußischen Richtertums** von den vorgesetzten Behörden scharf kritisiert hat. Am 18. Januar 1895 sagte er unter anderem:

> Auch in bezug auf die Personalbesetzung wandelt die Justizverwaltung nicht die Wege, welche dem Volksbewußtsein entsprechen.

Ja, er sagte sogar:

> Man begegnet bei Richtern heute noch einer Herzlosigkeit, die mit den neuen Anschauungen nicht vereinbar ist. Diejenigen aber, die andere Anschauungen haben, werden zurückgedrängt durch die Stellung, welche die Justiz jetzt einnimmt.

Er sprach von dem „Strebertum", das die alten preußischen Richter nicht kannten, und von den Anwälten, die noch in der Praxis stehen und eine Anzahl Beispiele dafür anführen könnten, wo einzelne Richter nicht mehr den Mut haben, ihre Überzeugung zu vertreten gegenüber der Autorität von oben. Der Justizminister Schönstedt gestand: Ich gebe zu, daß das Ansehen der Justiz im allgemeinen gesunken ist.

Der Herr Kollege **Heinze** hat mir ja mancherlei entgegengehalten, hat aber jedenfalls das nicht verwischt, was er im Jahre 1908 gesprochen hat. Damals hat er, wenn auch bedingt, die **Existenz einer Klassenjustiz** zugegeben, und sein Fraktionskollege Dr. Friedberg hat im Jahre 1910 darauf hingewiesen, daß die milde Bestrafung studentischer Exzesse in weiten Kreisen als Klassenjustiz aufgefaßt werde. Damit mag auch Herr Warmuth sich abfinden. Was er im übrigen ausgeführt hat, war nach meiner Meinung nicht geeignet zu beweisen, daß unsere Forderungen nicht am Platze wären. Herr Heinze hat auch von der Entwicklung seit 1875 gesprochen. Jawohl, wir haben uns in vielem fortentwickelt, genau so wie Herr Heinze und seine Parteifreunde. Aber damit ist doch nicht gesagt, daß das ganze Programm, das wir vor so und so vielen Jahren aufgestellt haben, in allen seinen Teilen hinfällig geworden ist. Daß und in welchen Punkten es hinfällig geworden ist, müssen Sie erst beweisen In diesem Falle, der uns beschäftigt, hat Herr Heinze es nicht bewiesen. Wir sind im Gegenteil nach wie vor davon überzeugt, daß die Wahl der Richter durch das Volk in der Tat die einzige Möglichkeit ist, der Klassenjustiz das Wasser abzugraben.

Nun hat schließlich noch der Herr Regierungsvertreter **Preuß** mancherlei hier vorgebracht. Ich will nicht auf alles eingehen, was er gesagt hat. Eins schien mir besonders aus seinen Äußerungen hervorzugehen: der Glaube an das geschriebene Recht, der Glaube an die Wirksamkeit des toten Buchstabens. Er scheint ganz zu vergessen, daß die **sozialen Verhältnisse** und Zusammenhänge bleiben, auch bei dem, was Sie heute in die Verfassung hineinschreiben. Die sozialen Verhältnisse, unter denen die Richter leben, die heute Recht sprechen, sind vorhanden und damit auch die Klassenjustiz und alles übrige, was wir beseitigen wollen. Meine Herren, die Forderungen, die wir heute stellen, werden Sie nicht verwirklichen wollen. Wir wußten, daß Sie es nicht tun würden. **Aber wir leben der frohen Überzeugung**, daß die Zeit kommen wird, wo diese Forderung, wie so manche anderen Forderungen, verwirklicht werden wird, die Sie früher bekämpft haben und inzwischen haben verwirklichen müssen. (Bravo! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete **Katzenstein.**

Katzenstein, Abgeordneter: Der Herr Vorredner hat die Forderung **einer** genaueren Präzisierung der **Volkswahl der Richter** mit dem früheren Verlangen der Bürgerlichen nach einer Schilderung eines sogenannten Zukunftsstaates verglichen. Ich glaube, es ist doch ein Unterschied, wenn man einer sozialen Richtung zumutet, ein gesellschaftliches Gebilde zu zeichnen, das sich erst im Laufe der Jahre und Jahrzehnte ausgestalten soll, das nur ganz naive Leute, die manchmal dem Herrn Vorredner nicht ganz fern stehen, so über Nacht errichten wollen, wenn man das im Vergleich stellt mit einer Sache, die in einigen Tagen in Rechtskraft treten soll. Denn die Verfassung wird demnächst erlassen werden, und dann müßte die Forderung des Vorredners, das heißt die Wahl der Richter nach Art der Reichstagswahl, verwirklicht werden. Das ist also ein wesentlicher Unterschied.

Wenn der Herr Vorredner fragte, wie ich meinen Standpunkt mit dem **Erfurter Programm** in Einklang bringe — nun, zunächst dürfte man doch sagen, daß auch Programme nicht ewig sind, und *es gibt Leute, die sich als eifrige Sozialdemokraten bezeichnen und manche Grundsätze des Erfurter Programms* mit Füßen treten, die vor allen Dingen das allgemeine, gleiche Wahlrecht als Grundlage der politischen Gestaltung *längst zum alten Eisen geworfen haben.* (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Das tue ich durchaus nicht. Im Erfurter Programm steht aber auch nicht, daß die Richter nach Art der Reichstagswahlen gewählt werden sollen; es steht durchaus nichts von der Art darin, wie das Volk die Volksrichter wählen soll. Man braucht kein

orthodoxer Anhänger des bestehenden Programms zu sein, aber man wird den Standpunkt, den ich hier dargestellt habe, als durchaus im Einklang mit unseren Parteigrundsätzen finden müssen. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Rießer.

Dr. **Rießer,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Henke hat vorhin auf Zwischenrufe aus meiner Fraktion etwas erwidert, als ob wir von Geist im Zusammenhang mit seiner Rede gesprochen hätten. Das fiel uns natürlich nicht ein. (Große Heiterkeit.) Meine politischen Freunde haben nur **„Geiseln"** und **„München"** gerufen, um den vielfachen **Mord,** der dort begangen worden ist, in seine Erinnerung zu bringen, wenn er glaubte, er könne hier als Anwalt der Justiz auftreten.

Meinen Kollegen Heinze hat er wegen seiner heutigen und wegen angeblicher früherer Worte angegriffen. Ich glaube, er steht turmhoch über dem, was Herr Henke gegen ihn eingewandt hat. Gewiß hat der Herr Kollege Heinze zugegeben — und das muß jeder zugeben —, daß auch der Richter ein Mensch ist, der unbewußt von den großen sozialen und sonstigen Strömungen, die das Volk und große Schichten des Volkes durchziehen, beeinflußt werden kann; das trifft auf alle Richter zu, auch auf die, die nunmehr Herr Henke neu konstruieren will. Aber das darf man doch sagen, daß *kaum ein Volk auf der Erde ist, das über so unparteiische Richter verfügen konnte und kann wie das deutsche Volk.* (Lebhafte Zustimmung.) Hut ab vor den Männern, die jeden Tag ringen nach immer größerer Sachlichkeit und Unparteilichkeit, die der Ruhm und Stolz unserer Justiz gewesen sind. *Bewußte* **Klassenjustiz** *ist von unserem Richterstande niemals getrieben worden,* und die Freisprechung Ihres Genossen Ledebour durch einen Richter, den er persönlich stark in den Verhandlungen angegriffen hat, dürfte wiederum ein Zeichen des Geistes sein, der durch unsere Gerichte geht.

Sie, die Unabhängigen im Reiche, haben bisher von Justiz überhaupt wenig wissen wollen! Sie haben mit ganz anderen Mitteln gearbeitet, mit Terror, mit der Straße, mit Barrikaden, und haben, wo Sie immer konnten, die Justiz als solche verhöhnt. Es ist auch gar nicht richtig, daß Sie keine Klassenjustiz wollen, und daß dies der Sinn Ihres Antrages sei. Gerade durch Ihren Antrag wollen Sie eine Klassenjustiz so fest „stabiliert" wissen, wie einen rocher de bronze, nämlich eine Klassenjustiz zu Ihren Gunsten. *Deshalb wollen Sie* **gewählte Richter,** *weil Sie hoffen, daß dann nach und nach immer mehr Richter gewählt werden, die von ihrer Parteipolitik abhängig sind.* (Lebhafte Zustimmung.) Das liegt in

Ihrem ganzen System, das ist ein Teil Ihrer Gesamtpolitik. Erst haben Sie das Vertrauen des Heeres zu seinen Führern erschüttert, das Verhältnis zwischen Offizieren und Soldaten, das Vertrauen des Volkes zum Heere; dann haben Sie die Verwaltung durch Einschiebung einer immer größeren Zahl nicht sachverständiger Kontrollen erschüttert, haben die Politik in das Heer der Angestellten und sogar der Beamten hineingetragen, haben die Eisenbahnarbeiter zu Pflichtwidrigkeiten und Streiks vermocht, und nun wollen Sie das letzte tun: Sie wollen das Palladium unseres Volkes, Sie wollen nunmehr auch die **Unabhängigkeit der Richter** beseitigen, damit der Abbau jeder Staatsautorität, der ihr eigentliches Ziel ist, ein möglichst vollständiger werde. (Sehr wahr! rechts.) Das ist Ihr Zweck, und so werden Sie zu Totengräbern unseres Volkes werden. Ich hoffe, die Nationalversammlung wird Ihnen dabei nicht auch noch unterstützend zur Seite stehen. (Lebhafter Beifall.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Henke.

Henke, Abgeordneter: Werte Versammlung! Herr Kollege Rießer hat eben von einem **Mord** gesprochen, der in **München** begangen worden ist. Er hat gemeint, daß er und seine Freunde mich vorhin durch ihre Zwischenrufe hätten gerade an diesen Mord erinnern wollen. Was wird damit gegen unsere Forderung bewiesen? Es ist doch recht bezeichnend, daß Herr Rießer so erregt von einem Massenmord sprach, an dem er meine Partei mitschuldig sein lassen möchte. Ich darf aber den Herrn Kollegen Rießer an den **Massenmord** erinnern, der an **den 21 katholischen Gesellen von Weißgardisten** begangen worden ist. Dieser Massenmord hat sein Herz offenbar nicht in Wallung gebracht, so wenig offenbar, wie der ungeheuere Massenmord, der während des Krieges wesentlich infolge der von ihm und seinen Freunden vertretenen Politik verübt worden ist. Übrigens sind die Volksgerichte, die in München während der Räterepublik eingesetzt wurden, glänzend gerechtfertigt worden. Ich weise darauf hin, daß der gelehrte Richter vor einigen Tagen den Richtern, die während der Räterepublik in München Recht gesprochen haben, in einer Gerichtsverhandlung attestiert habe, daß sie stets einwandfrei nach bestem Wissen und Gewissen geurteilt hätten. Das ist also das Gegenteil von dem, was der Herr Abgeordnete Rießer uns, niedrig denkend, unterstellen möchte. (Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Herr Abgeordneter Henke, die Stenographen können nicht verstehen, wenn Sie von dort hinten aus sprechen. Wenn Sie also Wert darauf legen, daß Ihre Rede ins Protokoll kommt (lebhafte Rufe rechts: Wir nicht!), muß ich Sie bitten, hierher zu kommen.

Henke, Abgeordneter: Sie werden schon hören, wenn ich geradeaus spreche. Im übrigen bin ich sofort am Schluß meiner Ausführungen.

Ich habe nur noch ein Wort dem Herrn Abgeordneten Katzenstein gegenüber zu sagen. Bei Herrn Katzenstein und seinen Freunden hatte ich allerdings vorausgesetzt, daß sie wenigstens, was die in unserem Antrag ausgesprochene Forderung anlangt, ein wenig Treue zum **Erfurter Programm** beweisen würden. Ich gebe nach der Rede des Herrn Katzenstein gern zu, daß das naiv von mir war. Irgendwelche Treue zu unseren ehemals gemeinsamen Grundsätzen darf man ihnen in keinem Punkte mehr zutrauen. Die Arbeiter werden wissen, was sie davon zu halten haben. Im übrigen kann ich es mir freilich nicht versagen, daß in der Beurteilung der von uns erhobenen Forderung nach Einführung von Volksgerichten zwischen Herrn Katzenstein nebst seiner Fraktion und, wie wir sagen: Blättern der Mehrheitssozialdemokratie, wie dem „Hamburger Echo", ein tiefer Gegensatz besteht. (Bravo! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Brentano di Tremezzo.

v. Brentano di Tremezzo, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Ich habe die Auffassung, daß die deutschen Richter und der **deutsche Richterstand** ein besseres Urteil verdient haben als dasjenige, mit welchem man ihnen mehr oder weniger verblümt den Vorwurf einer bewußten Klassenjustiz hier in diesem Hause macht. Bei allem Respekt vor allen Ständen und allen Berufen, kenne ich für meine Person keinen Stand, der eine größere Hochachtung verdient, als gerade der deutsche Richterstand, und ich glaube auch, daß ich ein gewisses Recht habe, diese Behauptung aufzustellen; denn ich gehöre schon seit weit über 30 Jahren dem Juristenstande an, aber nicht dem Stande der Richter, und ich glaube deshalb auch objektiv, lediglich als Jurist urteilen zu können.

Gewiß, das ist ja zweifellos, es mögen auch im Richterstande, wie in jedem anderen Beruf und Stand räudige Schafe und nichtgute Elemente sein, aber, meine Damen und Herren, das sind Erscheinungen aller Berufe. Wenn sich das die einzelnen Berufe und Stände hier in diesem Hause ununterbrochen vorwerfen und jeden einzelnen herausgreifen wollten, der nicht so ist, wie man will, dann glaube ich in der Tat, daß die Herren von der Unabhängigen Sozialdemokratie weitaus am schlechtesten abschneiden würden. *Bei einem mehr als mäßigen Einkommen, bei einem arbeitsreichen Leben im Dienste der Allgemeinheit haben die deutschen Richter bis jetzt ihr Amt objektiv ausgeübt.* (Sehr richtig! im Zentrum.)

Wie steht es demgegenüber mit den Fällen, die in dankenswerter und absolut wahrer Weise der Herr Kollege Katzenstein hier vorgetragen

hat? Wäre es nicht besser, daß die Herren, die den Antrag gestellt haben, sich um diese Fälle bekümmerten und sich vor ihrem Gewissen fragten, ob es wirklich möglich ist, diese Dinge zu verhindern bei einem reinen **Wahlrichtertum**? Der Herr Kollege, der den Antrag stellt, hat vorhin in einigen idealen Strichen gezeichnet, wie er sich den Wahlrichter denkt. Er hat aber vergessen, hinzuzufügen, oder hat in seinem eigenen Vortrage übersehen, daß doch auch ein Wahlrichter nichts anderes ist als ein Mensch, daß er nicht plötzlich zu einem höheren Wesen wird und ebenso wie der seitherige Richter Irrtümern unterworfen ist und eventuell, soweit er kein guter Mensch ist, auch absichtlich Unrecht sprechen kann. Also durch dieses Wahlrichtertum würden wir unter keinen Umständen eine Gewähr dafür haben, daß wir einen besseren und objektiveren Richterstand erhalten könnten. (Sehr richtig! im Zentrum.)

Bei einer Wahl — das muß uns vor allem klar sein —, namentlich in der heutigen Zeit, wo wir demnächst alle vier Wochen zur Wahl gehen müssen, ist die Gefahr einer Korruption doch viel mehr gegeben als in Zeiten, wo eine obere Instanz den Richter, nachdem er auf Herz und Nieren geprüft ist, zu ernennen hat. Bei einer Wahl ist der Richter, ob er will oder nicht, mehr oder weniger der Diener seiner Partei, und damit ist von vornherein die Möglichkeit gegeben, daß er eine volle Objektivität nicht mit in sein Amt bringen kann.

Ferner aber, meine Damen und Herren, ist doch eine der besten Früchte, die wir in unserer Justiz haben, eine **konstante Rechtsprechung.** Wie denken sich denn die Herren Antragsteller die Möglichkeit einer konstanten Rechtsprechung, wenn alle paar Jahre das ganze Richterpersonal sich ändert und naturgemäß dann diejenigen Herren durch ihre Partei Richter werden wollen, die dasjenige, was die Richter seither als Recht anerkannt haben, direkt auf den Kopf stellen wollen. Da ist eine konstante Rechtsprechung überhaupt nicht mehr gegeben. Nein, dadurch würde das Vertrauen der Bevölkerung auf das äußerste erschüttert werden, und damit die Basis unserer Rechtsprechung. Die Unabhängigkeit und Unabsetzbarkeit der Richter, die bei einer Wahl unmöglich sind, sind die Basis unserer Rechtsprechung, und diese muß im Interesse der Allgemeinheit durch die Wahl leiden. Dabei kann ich ruhig zugeben, daß ich ein entschiedener Anhänger der Idee bin, daß man dem Laientum in Zukunft einen weit größeren Einfluß bei unseren Gerichten einräumen soll, als es seither geschehen ist. Ich kann auch sehr gut zugeben, daß man die bureaukratischen Ansichten, die auch dem Richter verhängnisvoll werden, mit dem heutigen Geiste versöhnen und den bureaukratischen Geist möglichst ausmerzen soll. Das kann alles zugegeben werden; aber um diese Reform zu schaffen, ist es nicht nötig, mit einem seit Jahrhunderten bestehenden ausgezeichneten System zu brechen und an seine Stelle

einen Versuch zu setzen, der nicht im Interesse unseres Volkes und unserer Rechtspflege und unserer Rechtsprechung ausfallen kann. (Bravo! im Zentrum.)

Vizepräsident **Haußmann:** Die Diskussion ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Diejenigen, welche für den Antrag Agnes und Genossen auf Nr. 455 sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Diejenigen, die den Art. 101 [11]) in der Kommissionsfassung annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die große Mehrheit; Art. 101 ist angenommen.

Ich rufe auf Art. 102.[12]) Wortmeldungen liegen nicht vor. Es liegt nur in Konsequenz des eben abgelehnten Antrages Agnes der Antrag Agnes Nr. 455 Ziff. 2 auf Streichung dieses Artikels vor. Ich bitte, daß diejenigen, die für den Art. 102 sind, sich erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; Art. 102 ist in der Kommissionsfassung angenommen.

Wir kommen zu Art. 103.[13]) Ich schlage vor, die Diskussion über Art. 103 und Art. 104 zu verbinden, weil beide sich auf die Militärgerichtsbarkeit beziehen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Zu Art. 103 liegen vor der Antrag Agnes und Genossen auf Nr. 455 Ziff. 2, den Art. 103 ganz zu streichen, und der Antrag Gröber auf Nr. 477 Ziff. 1, dem Art. 103 anzufügen: „Militärische Ehrengerichte sind aufgehoben." Ferner liegt vor zu Art. 104 [14]) ein Antrag Gröber auf Nr. 477 Ziff. 2 hinter dem Worte „Kriegszeit" einzuschalten „und für Verhältnisse an Bord", und auf Nr. 419 Ziff. 9 der Antrag Auer und Genossen, Art. 104 zu fassen: „Die Militärgerichtsbarkeit ist aufgehoben" anstatt „Die Militärgerichtsbarkeit ist aufzuheben". Endlich der Antrag Agnes und Genossen, Nr. 455 Ziff. 2, den Art. 104 zu streichen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Ablaß.

Dr. **Ablaß,** Abgeordneter: Zu diesem Artikel liegt noch eine Resolution vor auf Nr. 493 Ziffer 4:

> Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen,
> das Gesetz über die Aufhebung der Militärjustiz mit der größten Beschleunigung einzubringen.

Ich bitte, diese Resolution mit der Beratung über die beiden Artikel zu verbinden.

---

[11]) R.-V. Art. 103. [12]) R.-V. Art. 104. [13]) R.-V. Art. 105. [14]) R.-V. Art. 106.

Vizepräsident **Haußmann:** Das ist also Nr. 392 Ziff. 4. Will der Herr Berichterstatter vorschlagen, daß auch über die einzelnen Resolutionen bei den betreffenden Punkten referiert wird? (Zustimmung.) Das Haus ist damit einverstanden.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Geehrte Frauen und Herren! Der Antrag, den ich namens meiner politischen Freunde eingebracht habe, schlägt vor, in der Verfassung festzustellen, daß die **militärischen Ehrengerichte** aufgehoben sind.

Wir stellen diesen Antrag aus einem doppelten Grunde. Die militärischen Ehrengerichte sind ein Standesgericht und als solches ein **Ausnahmegericht,** ein Ausnahmegericht in Ehrensachen. Sie sind nicht etwa ein Disziplinargericht. Die Disziplinarordnung für das Heer geht neben der Verordnung über die Ehrengerichte einher. Während die Angehörigen anderer Stände ihre Ehrenstreitigkeiten vor den ordentlichen Gerichten verhandeln müssen, ist für die Ehrenstreitigkeiten der Offiziere und der Sanitätsoffiziere ein besonderes Verfahren vor dem Ehrengericht vorgesehen. Es ist das etwas ganz anderes, als was etwa mit den Ehrengerichten der Rechtsanwälte geschieht. Hier handelt es sich einfach um die Erfüllung der besonderen Pflichten des Rechtsanwaltsstandes, nicht aber um Ehrensachen. Daß Standesgerichte in unserer heutigen demokratischen Auffassung keinen Platz mehr haben, — das näher auszuführen, will ich mir und dem hohen Hause auch schenken. Das betrachte ich als so selbstverständlich, daß darüber ein Wort gar nicht mehr verloren werden muß.

Der zweite Grund, weshalb wir die Aufhebung, und zwar die sofortige Aufhebung, der militärischen Ehrengerichte verlangen, ist, daß es sich bei den Ehrengerichten, streng genommen, nicht um die Ausübung richterlicher Funktionen durch einen unabhängigen Richter handelt, sondern um eine bloß **begutachtende Behörde.** Die Sprüche des Ehrengerichts sind nicht entscheidend. Die Entscheidung ruht beim Kontingentsherrn und für den Kontingentsherrn sind die Sprüche des Ehrengerichts nur eine gutachtliche Äußerung, die er beachten oder nicht beachten kann. In Bayern ist sogar die Regelung die, daß für gewisse leichtere Fälle nicht der Kontingentsherr, sondern der Kriegsminister zuständig ist. Es handelt sich also hier um Fälle, wo eine gewisse Gerichtsbarkeit unmittelbar in Form einer Kabinetts- oder Ministerialjustiz gehandhabt wird, und damit ist die Entscheidung über die Zulässigkeit solcher Gerichte, glaube ich, schon gefällt.

Von dem **Verfahren vor den Ehrengerichten** will ich gar nicht näher sprechen. Das Verfahren war auch leider ein so veraltetes, daß es vielfach den wünschenswerten Schutz für die beteiligten Offiziere und Sanitätsoffiziere gar nicht bieten konnte und leider manche schweren Klagen

und Beschwerden darüber im Reichstag laut geworden sind. Das Verfahren ist nämlich ein schriftliches mit all den Mängeln und Unvollkommenheiten des **schriftlichen Verfahrens.** Wer schon ein solches Verfahren mitgemacht hat, bei dem stundenlang Akten vorgelesen werden, weiß, daß das kein Gaul aushält, solche stundenlangen Vorlesungen von Protokollen mit anzuhören (sehr wahr! im Zentrum), und daß daraufhin eine richtige, der lebendigen Auffassung des Sachverhalts entsprechende Entscheidung gar nicht getroffen werden kann. Deswegen hat man ja das alte schriftliche Verfahren vor den bürgerlichen Gerichten aufgehoben und hat das mündliche Verfahren eingeführt. Es ist auch ganz interessant, daß in einer Reihe von Staaten Ehrengerichte solcher Art, wie wir sie bisher in Deutschland gehabt haben, beim Militär gar nicht bestehen. Die Schweiz, die Vereinigten Staaten von Amerika, England und Skandinavien kennen keine solchen militärischen Ehrengerichte, wie sie bei uns vorhanden sind.

Nun ist mir gesagt worden: der Antrag hat keinen Zweck, denn mit der **Beseitigung der Kommandogewalt des Kontingentsherrn** sind auch die Ehrengerichte tatsächlich nicht mehr in Aktion getreten; die Ehrengerichte sind tatsächlich aufgehoben. Wenn das richtig ist, so ist das die beste Unterstützung unseres Antrags; denn dann bedeutet unser Antrag nur, daß er feststellt, was tatsächlich ist. Es ist mir aber nicht außer allem Zweifel, ob vom Standpunkt des geltenden Rechts aus gesagt werden kann: die Ehrengerichte bestehen nicht mehr zu Recht. Gewiß, die Monarchien sind in Deutschland gefallen, die Kontingentsherren bestehen nicht mehr; aber ihre Gewalt ist doch sonst in anderen Fällen auf andere Stellen übergegangen. Sollte sie nicht in diesem Punkte auch auf andere Stellen übergegangen sein? Speziell in Bayeyrn, wo — wie ich schon hervorgehoben habe — der Kriegsminister für gewisse Fälle ehrengerichtlicher Spruchfälle zuständig ist, ist die Frage ernstlich aufgeworfen worden, ob es nicht auch heute noch zulässig wäre — ob es praktisch geschieht, ist eine andere Frage —, ob es rechtlich zulässig wäre, eine ehrengerichtliche Verhandlung zu halten; denn der Kriegsminister in Bayern ist berufen zu entscheiden, wenn der Spruch des Ehrengerichts auf Freisprechung oder auf Erteilung einer Warnung wegen Gefährdung der Standesehre lautet.

Sogar wenn man zu dem Ergebnis kommen sollte, daß diese militärischen Ehrengerichte nicht mehr bestehen, wird man die Frage aufwerfen müssen: ist es nicht zweckmäßig, dafür zu sorgen, daß die Wiedereinführung solcher militärischen Ehrengerichte von der Verfassung durch eine klare Bestimmung ausgeschlossen wird? Die Verfassung will keine Kabinetts- und Ministerialjustiz, auch nicht auf dem Gebiete des Heeres und der Marine, und wir als Abgeordnete haben nach den Verhandlungen, die mehr als genug im alten Reichstage stattgefunden haben, allen Anlaß, gegen die Wiedereinführung einer Tätigkeit, wie sie die

bisherigen Ehrengerichte in vielen Fällen auszuüben hatten, im voraus Verwahrung einzulegen. (Sehr wahr! im Zentrum.)

Wir haben nicht vergessen, welche Rolle diese Ehrengerichte in der **Duellfrage** gespielt haben. (Zustimmung im Zentrum.) Die betrübendsten Verhandlungen sind immer und immer wieder im Reichstage notwendig geworden, um auf Übelstände dieser Art hinzuweisen. Es besteht bei allen Ehrengerichten ein **Ehrenrat,** der aus einer Anzahl von Mitgliedern der betreffenden Offizierkorps gebildet wird. Dieser Ehrenrat hat weitgehende Aufgaben der Mitwirkung in den Ehrenstreitigkeiten, die dann unter Umständen auch vor dem Ehrengericht selbst zur Verhandlung kommen. Es ist doch nicht überflüssig, in dem Zusammenhang auf die **Allerhöchste Verordnung über die Ehrengerichte** der Offiziere **vom 2. Mai 1874** zu verweisen. Ich bitte, mir zu gestatten, die entscheidenden Sätze in das Protokoll der Nationalversammlung zu bringen. Sie sind von großer Bedeutung, und ich glaube, es ist zweckmäßig, wenn wir in dem Zusammenhang uns den Wortlaut über die Aufgaben der Ehrenräte und Ehrengerichte wieder einmal vergegenwärtigen. In dieser Verordnung heißt es wörtlich:

> Es soll für den Offizier welcher mit einem anderen Offizier in eine die Ehre berührende Privatzwistigkeit gerät, die Verpflichtung fortbestehen, seinem Ehrenrat, und zwar spätestens, wenn er eine Herausforderung zum Zweikampf erläßt oder erhält, hiervon Anzeige zu machen oder durch einen Kameraden Anzeige machen zu lassen. Der Ehrenrat hat alsdann sofort und möglichst noch vor der Vollziehung des Zweikampfs

— möglichst noch! —

> möglichst vor der Vollziehung des Zweikampfes dem Kommandeur Meldung zu erstatten und da, wo die Standessitte es irgend zuläßt, einen Sühneversuch vorzunehmen.

— Da, wo die Standessitte es zuläßt! wo sie es nicht zuläßt, soll kein Sühneversuch vorgenommen werden. — Dann fährt die Verordnung fort:

> falls dieser

— der Sühneversuch —

> aber nicht gelingt, dahin zu wirken, daß die Bedingungen des Zweikampfes zur Schwere des Falles in keinem Mißverhältnis stehen.

Verehrte Versammlung! Eine amtlich eingesetzte Behörde hatte also bei Feststellung der Bedingungen des Zweikampfes mitzuwirken. Der Zweikampf ist durch das Strafgesetzbuch mit strengen Strafen bedroht, und eine militärische Behörde, ein Teil des Ehrengerichts, der Ehrenrat, wirkt bei Feststellung der Bedingungen dieses Verbrechens mit!

Die Verordnung geht weiter:

> Kommt es zum Zweikampf, so hat der Präses des Ehrenrats oder ein Mitglied desselben sich als Zeuge auf den Kampfplatz zu begeben und darauf zu achten, daß bei Vollziehung des Zweikampfes die Standessitte gewahrt wird.

Eine merkwürdige behördliche Aufgabe! Der Zweikampf wird an den Teilnehmern bestraft, aber die Behörde hat bei Feststellung der Bedingungen des Zweikampfes mitzuwirken und bei der Vollziehung des Kampfes zuzusehen, daß die Standessitten bezüglich des Duells gewahrt werden.

Und noch ein Schlußsatz, den ich Ihnen mitteilen möchte, der sich unmittelbar an das anschließt, was ich vorgelesen habe:

> Auf ehrengerichtlichem Wege soll wegen eines Zweikampfes nur dann gegen den Offizier eingeschritten werden, wenn der eine oder der andere der Beteiligten bei dem Anlaß oder bei dem Austrag der entstandenen Privatstreitigkeiten gegen die Standesehre gefehlt hat.

Damit will ich es mit der Verlesung aus jener Verordnung von 1874 bewenden lassen. Ich bin der Meinung, daß es *hohe Zeit ist, mit diesem Widerspruch zwischen dem, was Vernunft und Recht, was göttliches und menschliches Gesetz vorschreibt, und der Standessitte der Offiziere ein Ende zu machen.* (Bravo! im Zentrum.) Es ist hohe Zeit, daß die Volksversammlung diese Gelegenheit benutzt, um ein für allemal zu erklären, daß sie keine staatliche Behörde haben will, die dem Gesetz zuwider die Bedingungen des Zweikampfes festsetzt, beim Zweikampf einen Vertreter als Zeugen abschickt und darauf achtet, ob die Standessitte beim Duell gewahrt wird. (Sehr richtig! im Zentrum und links.) Wer ein Duell begehen will — das zu verhindern, ist der Staat ja nicht in der Lage —, der mag auch die Verantwortung auf sich nehmen. Aber daß eine staatliche Behörde dabei noch mitwirken soll, das ist doch der Gipfel des Widerspruchs zwischen Recht und Gesetz und der besonderen Ehrenauffassung eines Standes. Eine solche besondere Ehrenauffassung macht sich natürlich auch geltend in der ganzen Behandlung der Ehrenfrage bei einem solchen Ehrengericht.

Werden die Ehrengerichte, wie wir es vorschlagen, durch eine Verfassungsbestimmung aufgehoben und für die Zukunft, solange diese Bestimmung in der Verfassung besteht, unmöglich gemacht, dann wird allerdings — ich will das gar nicht verschweigen — die Notwendigkeit eintreten, die bestehende **Disziplinarordnung des Heeres** zu ändern, die ohnehin **einer Änderung bedürftig** ist, denn sie ist so abgefaßt, daß sie für die Zwecke, die in anderen Ständen mit der Disziplinarordnung verfolgt werden, gar nicht genügen kann. Warum soll die Regelung des Disziplinarverfahrens gegen Reichs- und Staatsbeamte nicht auch einen geeigneten Vorgang für die Behandlung der Offiziere abgeben, die in irgendeiner dienstlichen Beziehung eine Verfehlung begangen haben? Ich will gar nicht sagen, daß das Disziplinarverfahren gegen Offiziere und Sanitätsoffiziere nach der gleichen Schablone geregelt werden soll, aber ich würde auch einen viel besseren Schutz für die Offiziere darin sehen, wenn ein paar Juristen und dann ein paar Vertreter des Militär-

standes in einer solchen Disziplinarkammer zusammen die Entscheidung zu treffen hätten. Wenn wir also die Bestimmung aufnehmen, daß die militärischen Ehrengerichte als aufgehoben zu gelten haben, so wollen wir gar nicht einer neuen und erweiterten Disziplinarordnung für die Verhältnisse beim Militär, auch hinsichtlich des Offiziersstandes, entgegentreten.

Nun gestatten Sie mir noch, mit ein paar kurzen Worten auf den Art. 104 einzugehen, der die **Militärgerichtsbarkeit** behandelt. Es ist in der Kommission der Beschluß gefaßt worden zu bestimmen: „Die Militärgerichtsbarkeit ist aufzuheben, außer für Kriegszeiten.“ In dieser Fassung wird nach unserer Überzeugung dem praktischen Bedürfnis beim Militär nicht vollständig genügt. Nicht bloß für Kriegszeiten, sondern auch für die Fälle, wo **Kriegsschiffe auf hoher See** fahren und vielleicht monatelang von ihrem Heimatshafen abwesend sind, bei einer Fahrt in ferne Weltteile, wie das ja vorkommt, da ist für eine Behandlung von etwaigen Straffällen, die doch vorkommen können, so zu sorgen, daß nicht erst bei der Rückkehr nach monatelanger Abwesenheit die Aburteilung an Land zu erfolgen hat, sondern daß unter Umständen sofort eine **Aburteilung an Bord** erfolgen kann. Denken Sie nur an die Fälle einer schweren, gefährlichen Meuterei, die auf dem Schiff ausbricht, da kann man unmöglich warten, bis etwa das Schiff wieder in seinen Heimathafen zurückkehrt. Aus diesem Grunde machen wir Ihnen den Vorschlag, zu sagen, daß die Militärgerichtsbarkeit nicht bloß für Kriegszeiten, sondern auch für die Verhältnisse an Bord aufrecht erhalten werden soll, und zwar mit dem Zusatz, der schon von der Kommission vorgeschlagen ist: „Das Nähere regelt ein Reichsgesetz.“ Damit ist die Gelegenheit gegeben, im einzelnen zu bestimmen, was unter „Kriegszeiten“ und unter „Verhältnissen an Bord“ zu verstehen ist. Diejenigen Herren, die mit der Militärstrafgerichtsordnung bekannt sind, wissen, daß die Verhältnisse im Felde und an Bord schon heute in der Militärstrafgerichtsordnung näher geregelt sind und davon eine ganze Reihe von Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuches abhängen. Das muß, wenn man die Militärgerichtsbarkeit auch nur teilweise beibehalten will, unbedingt geschehen. Sonst würde man dem Bedürfnis nicht genügen. Mit dieser Beschränkung halten wir es für möglich, die Militärgerichte im übrigen aufzuheben. Ich empfehle unsere Anträge zur Annahme. (Bravo! im Zentrum.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der preußische Herr Kriegsminister.

Reinhardt, Oberst, preußischer Kriegsminister: Meine Damen und Herren! Was der Herr Abgeordnete Gröber hinsichtlich der **Ehrengerichte** sachlich beantragt, ist tatsächlich erreicht. Seitdem ich preußischer

Kriegsminister bin, ist kein Offizier auf Grund eines ehrengerichtlichen Spruches gemaßregelt oder entlassen worden.

Der Herr Abgeordnete hat nun gefragt: ist diese Aufhebung, die de facto eingetreten ist, auch schon von Rechts wegen erfolgt? Zweifellos ist der Fall noch in der Schwebe, da die Neueinrichtung etwa einer **Disziplinarkammer,** wie der Herr Abgeordnete vorgeschlagen hat, mit zu den verschiedenen Dingen gehört, die neu im neuen Volksheer zu schaffen sein werden und für die die Gesetzgebung auf Ihrem jetzt vor uns liegenden Verfassungswerk aufgebaut werden soll. Aber gerade deshalb möchte ich vorschlagen, den Zusatz: „Die militärischen Ehrengerichte sind aufgehoben" nicht in das Verfassungswerk hineinzubringen. Es ist nicht eine sachliche Meinungsverschiedenheit, sondern eine formale. Da gehört es nicht hin. Das Verfassungswerk soll neu aufbauen und keine Abbruchsformen aufnehmen.

Wenn ich recht verstanden habe, soll mit dem Antrag gemeint sein: die alten Ehrengerichte, die auf der Verordnung von 1874 beruhten, sollen aufgehoben sein. In dieser klaren Form soll es aber nicht in die Verfassung hinein, sondern in einer verschwommenen und allgemeinen. Gleichzeitig hat der Herr Abgeordnete Gröber angedeutet, daß irgendwelche Disziplinarkammern oder andere Einrichtungen zur Aufrechterhaltung der notwendigen Ordnung geschaffen werden könnten. Nun, ich glaube, wir verbauen uns vielleicht die Wege, wenn wir jetzt ganz allgemein in die Reichsverfassung hineinschreiben: Die militärischen Ehrengerichte sind aufgehoben. Eine Sache, die einen rein geschichtlichen Wert hat, und nur von Geschichtskennern in einigen Jahren, wo die Dinge vergessen sind, verstanden werden wird. Ich empfehle darum dem hohen Hause, in irgendeiner Form seinen Wunsch dahin auszudrücken, daß die militärischen Ehrengerichte in der alten Form nicht wieder aufleben, dagegen in der Verfassung nicht zum Ausdruck zu bringen, daß sie aufgehoben sind, und infolgedessen diesen Teil des Antrages des Abgeordneten Gröber zu streichen. (Bravo! bei den Deutschen Demokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Reichswehrminister.

Noske, Reichswehrminister: Der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Gröber zu Art. 104, wonach auf See die **Militärgerichtsbarkeit** in Geltung zu bleiben hat, erscheint mir dringend erwünscht. Unmöglich ist die sofortige Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit. Besteht die Mehrheit der Nationalversammlung darauf, daß die Militärgerichtsbarkeit aufzuhören hat, indem der Art. 104 in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung zur Annahme gelangt, dann wird die geforderte Änderung mit möglichster Beschleunigung herbeigeführt werden. Das erforderliche Gesetz wird so rasch als möglich ausgearbeitet werden.

Die Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit aber in 8 Tagen, wie sie erforderlich sein würde, wenn, entsprechend dem vorliegenden Abänderungsantrage, beschlossen würde: „Die Militärgerichtsbarkeit ist aufgehoben“, erscheint mir eine glatte Unmöglichkeit. Wenn alle jetzt schwebenden Fälle an Zivilgerichte überwiesen werden müßten, die darauf nicht eingerichtet sind, würde das zu einer außerordentlichen Verschleppung der schwebenden Fälle zum großen Nachteil für die Angeklagten führen. (Hört! hört! rechts und bei den Deutschen Demokraten.) Eine Rechtsverschlechterung soll doch aber nicht erreicht werden. Es muß also eine gewisse Übergangszeit gelassen werden. Die Regierung gibt die Zusicherung ab, daß diese Übergangsfrist so kurz wie nur einigermaßen möglich bemessen werden wird. (Bravo! bei den Deutschen Demokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Falk.

Falk, Abgeordneter: Meine Damen! Meine Herren! Meine politischen Freunde sind aus ihrer ganzen Staatsauffassung, aus ihrer Weltanschauung heraus, aus der Auffassung, die sie über die Wege und Ziele gewonnen haben, wie unser Volk geführt werden muß, Gegner jedes Ausnahmegesetzes, jedes Ausnahmegerichts, jedes Ausnahmeverfahrens. Deshalb stehen wir grundsätzlich auf dem Standpunkt der Art. 103 und 104. (Rufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten: „Aber!“) — Das Aber kommt ganz anders, als Sie sich das denken. — (Heiterkeit.) Wir stehen auch grundsätzlich auf dem Standpunkt, den der Antrag Gröber bezüglich der **Aufhebung der militärischen Ehrengerichte** verfolgt. Aber — und jetzt kommt das Aber, auf das Sie so lange gewartet haben; es tut mir leid, daß ich Ihre Geduld so auf die Probe habe stellen müssen — aber wir wissen nicht, ob diese militärischen Ehrengerichte, die doch nach der Darstellung des Herrn Kollegen Gröber selbst selig entschlafen sind, noch einen Grabstein in der Verfassung des Deutschen Reichs haben müssen, wie ich mir auch nicht ganz klar darüber bin, ob die Grabrede, die der Herr Kollege Gröber den militärischen Ehrengerichten gehalten hat, den Dingen, wie sie heute stehen, nicht zuviel Ehre erwiesen hat. Nach meiner Auffassung und nach der Auffassung meiner Freunde muß mit allen diesen Dingen aufgeräumt werden. Aber ich verkenne nicht die Schwierigkeit, von der auch Herr Kollege Gröber gesprochen hat, daß ein gewisses Vakuum entsteht bezüglich der Disziplinargerichtsbarkeit der Offiziere. Man kann sich heute auf den Standpunkt des Antrags Gröber zu Art. 103 stellen und sich dabei vorbehalten, daß man bis zur dritten Lesung einen Weg findet, um dieses Vakuum zu beseitigen und Offiziere einer wirksamen Disziplinargewalt zu unterstellen. Dieses Ziel scheint mir gefährdet zu sein, wenn wir ohne jeden Vorbehalt den Antrag Gröber annehmen würden.

Daher das berühmte „Aber“. Meine Freunde werden also mit diesem Vorbehalt dem Antrag Gröber zu Art. 103: „Die militärischen Ehrengerichte sind aufgehoben“, zustimmen.

Der Art. 104 ist in der Fassung, in der er vorliegt, eine Vereinbarung der Parteien aus dem Verfassungsausschuß. Diese Vereinbarung findet sich wieder in dem Abänderungsantrag, den der Herr Kollege Gröber und seine Freunde gestellt haben. Denn die Erweiterung „für Verhältnisse an Bord“ spielt ja keine Rolle.

Von dieser Vereinbarung abgegangen ist der Antrag der Herren Mehrheitssozialisten auf 419 unter Nr. 9, in der verlangt worden ist: „Die **Militärgerichtsbarkeit** ist aufgehoben“.

Die Stellungnahme meiner Freunde diesen beiden verschiedenen Anträgen gegenüber war abhängig von der Erklärung, die der Herr Reichsminister Noske eben abgegeben hat. Wenn der Herr Reichsminister erklärt hätte, heute schon die Militärgerichte ohne weiteres entbehren zu können, würden wir uns zu dem Standpunkt bekannt haben, den die Mehrheitssozialdemokratie auf 419 vertreten hat. Nachdem wir aber, wie nicht anders zu erwarten, hören, daß das untunlich ist, daß die Militärgerichtsbarkeit einstweilen nicht aufgehoben werden kann, werden wir bei dem Kompromiß des Art. 104: „Die Militärgerichtsbarkeit ist aufzuheben“, bestehen bleiben. Wir werden für den Art. 104 in der Fassung des Antrags Gröber stimmen.

Die Frage der **Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit** hat nach meiner Auffassung für das deutsche Volk eine viel größere Bedeutung als der Rückblick auf die Schädlichkeiten, die die Ehrengerichte der Offiziere angerichtet haben oder angerichtet haben können. Die Frage der Militärgerichtsbarkeit erfüllt unsere öffentliche Meinung, unsere Versammlungsreden, unsere Zeitungen immer wieder. Von der einen wie von der anderen Seite wird mit einer gewissen Leidenschaftlichkeit über diese Frage gestritten. Ich muß sagen, daß ich auf Grund meiner eigenen Erfahrungen, die ich namentlich im Kriege gemacht habe, der weitverbreiteten, geradezu als Axiom angesehenen Auffassung über die Grausamkeit und die Unsachlichkeit der Militärgerichte nicht beitreten kann. In dieser Verallgemeinerung ist das ganz sicher nicht richtig nach den Dingen, wie ich sie gesehen habe, und ich habe recht reichlich Gelegenheit gehabt, in allen möglichen Funktionen in Kriegsgerichten, in Militärgerichten mitzuwirken; nur von der einen bin ich verschont geblieben, von der des Angeklagten. Aber trotzdem müssen wir davon ausgehen, daß es schon ganz besondere Gründe sein müßten, die uns dazu bewegen könnten, für die Aufrechterhaltung der Militärgerichtsbarkeit zu stimmen. Solche Gründe sind nach unserer Auffassung nicht gegeben. Zur Aufrechterhaltung der Disziplin und Ordnung im Heere ist eine besondere Militärgerichtsbarkeit durchaus nicht nötig. Ich kann mir

nicht vorstellen, daß Disziplin und Ordnung nicht gerade so gut aufrecht erhalten werden könnten, wenn militärische Straftaten vor den gewöhnlichen Gerichten zur Aburteilung kommen sollten.

Auf der anderen Seite muß ich aber die Aufrechterhaltung der Militärgerichtsbarkeit als geradezu schädlich in unseren Zeiten ansehen mit Rücksicht auf die Psyche der Massen, die noch immer an das inquisitorische Geheimverfahren denken, das erst bei Beginn dieses Jahrhunderts beseitigt worden ist, und die sich immer und vielleicht manchmal mit Recht über gewisse Urteile erregen, die von diesen Gerichten gefällt worden sind. Die Militärgerichtsbarkeit hat ja auch vom Standpunkt des Soldaten aus ihre Bedeutung wesentlich eingebüßt mit Wegfall des Gerichtsherrn; auf dieses Kernstück des Systems wollen selbst die Vertreter des geltenden Rechtes verzichten.

Es ist weiter gesagt worden, die **Militärgerichte** seien **erforderlich, weil den bürgerlichen Gerichten die nötige Sachkunde fehle.** Auch das kann ich nicht zugeben. Gewiß ist zur Beurteilung der besonderen militärischen Straftaten eine gewisse Kenntnis der Verhältnisse durchaus erforderlich. Nach den Erfahrungen, die ich gemacht habe, muß ich aber sagen, daß diese Sachkunde oft an den kleinen beschränkten Verhältnissen des eigenen Gesichtskreises klebt und daher zu einer unsachlichen Beurteilung des Straffalles führt, der vielleicht ganz anders liegt, als es dem angeblich sachkundigen Beurteiler vorschwebt. Die erforderliche Sachkunde dürfte ohne weiteres gewährleistet sein, wenn in unseren Gerichten auch Mitglieder des Soldatenstandes als Laienrichter Verwendung finden. Außerdem ist ja auch für die Zuziehung von Sachverständigen jede Möglichkeit geboten.

Wir sind also für die Beseitigung der Militärgerichte. Wir wollen nicht, daß die Angehörigen des Heeres sich anders fühlen denn als Söhne eines Volkes, wir wollen die Zusammengehörigkeit aller Söhne des Volkes auch in diesem Punkt gewahrt wissen.

Nun ist allerdings behauptet worden — und das ist der letzte Gesichtspunkt, mit dem ich mich zu beschäftigen habe —, **für die Schlagfertigkeit des Heeres im Kriege** sei eine **besondere Militärgerichtsbarkeit** unentbehrlich. Auch das kann ich nicht gelten lassen. Ich bin im Gegenteil der Auffassung, daß die Vorbereitungen zu diesem entsetzlich unglücklichen Kriege auch auf dem Gebiete des Militärrechts trotz der besonderen Militärgerichtsbarkeit recht wenig glücklich gewesen sind. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Unser Militärrecht war gar nicht eingestellt auf einen Krieg, wie wir ihn haben führen müssen. Unser Militärrecht ging von den bekannten Vorbildern der möglichst kurzen Kriege mit den eintägigen oder jedenfalls kurzen Schlachten aus; es war nicht eingestellt auf den Schützengrabenkrieg, auf den Stellungskampf, auf die demoralisierende Wirkung des langen Aufenthalts in der

Etappe. Infolgedessen waren gewisse strafschärfende Tatbestandsmerkmale — ich erinnere besonders an die beiden Begriffe „im Felde" und „vor dem Feinde" — in diesem Strafrecht in einer Weise verankert, die vor Gericht manchem braven Manne zu Unrecht zum Verhängnis geworden ist. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Ich kann also nicht einsehen, daß sich irgendein vernünftiger Grund für die Aufrechterhaltung der Militärgerichtsbarkeit finden läßt. Dabei setze ich allerdings zweierlei voraus, einmal, daß man das Disziplinarstrafrecht der Angehörigen des Soldatenstandes bestehen läßt, gewiß nicht das Disziplinarstrafrecht, wie es heute besteht, sondern ein vernünftiges Disziplinarstrafrecht, insbesondere mit einem zuverlässigen Beschwerderecht, und zweitens bitte ich die Reichsverwaltung, daran zu denken, daß die zahlreichen Militärjustizbeamten aller Grade, die oberen sowohl wie die mittleren, wie die unteren, in Stellen gebracht werden, die ihrer Tätigkeit, ihrem Fleiß und ihrer Vorbildung entsprechen. Das wird nicht leicht sein; aber dieser Aufgabe darf sich die Reichsverwaltung nicht entziehen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Meine Damen und Herren! Auf den Antrag der Herren Unabhängigen, soweit er sich mit den Art. 103 und 104 beschäftigt, brauche ich wohl nicht besonders einzugehen. Die Herren von der Unabhängigen sozialdemokratischen Partei verlangen die Streichung dieser Artikel. Sie wollen die Militärgerichte beseitigt haben wie auch wir; sie wollen aber auch außerdem die **Kriegs- und Standgerichte beseitigt** haben. Die Kriegs- und Standgerichte sind keine Militärgerichte. Kriegs- und Standgerichte sind nach unserer Auffassung heute unentbehrlich. Wer die Zustände mit trauerndem Auge an sich vorüberziehen läßt, wie sie in unserem unglücklichen Vaterlande nun einmal Platz gegriffen haben, wird auf Kriegsgerichte und Standgerichte nicht verzichten können. Die Herren von der Unabhängigen Sozialdemokratie haben es aber in der Hand, durch Einwirkung auf manche Kreise, die ihnen nicht allzuferne stehen, die Zahl der Anwendungsfälle zu verkleinern, die zur Anrufung der Standgerichte und der außerordentlichen Kriegsgerichte führen müssen. (Sehr richtig!) Wenn man sich gegen Standgerichte und gegen außerordentliche Kriegsgerichte wendet, soll man nicht vergessen, an die Revolutionsgerichte zu denken, wie sie sich in München aufgetan haben, an Dinge, die jede Staatsverwaltung, jede Reichsregierung dazu zwingen, zu diesen außerordentlichen Mitteln zu greifen, zu denen gewiß niemand gern greifen wird. (Bravo! bei den Deutschen Demokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete v. Graefe.

v. Graefe, Abgeordneter: Ich glaube, ich tue den Tatsachen keinen Zwang an, wenn ich der Ansicht Ausdruck gebe, daß die **Beurteilung unserer Militärgerichtsbarkeit** in den weitesten Kreisen unseres Volkes, vielleicht auch in manchen Kreisen dieses hohen Hauses, unter Vorurteilen steht, die zum Teil aus Unkenntnis der Sache, zum Teil aber auch zu bestimmten Zwecken aus politischen Agitationen heraus entstanden sind und nun ein unbefangenes Urteil über die Dinge sehr erschweren. Ich freue mich, daß der Herr Kollege Falk aus seinen eigenen Erfahrungen heraus ein ähnliches Urteil in dieser Richtung gefällt hat, und ich möchte mir erlauben, auch auf einen Artikel hinzuweisen, der in den „Militärrechtlichen Blättern" von dem Kriegsgerichtsrat Dietz erschienen ist und der wohl auch allen Kollegen in diesem Hause zugegangen ist; in diesem Artikel ist eine ganze Fülle von Urteilen zusammengestellt von Männern, die aus ihrer eigenen Erfahrung der Dinge heraus sprechen. Er beruft sich dort auf das Urteil von 66 Rechtsanwälten, bei denen eine Umfrage früher ergangen ist, und die einmütig zu dem Resultat kommen, daß die Beurteilung unserer Militärjustiz im Volke unter diesen Vorurteilen dermaßen gestanden hat, daß, wenn die wirkliche Erkenntnis der Dinge im Volke bekannt wäre, ein allgemeines Erstaunen darüber eintreten würde, wie gut, wie vortrefflich, gewissenhaft und milde unsere Kriegsgerichte im allgemeinen gearbeitet und geurteilt haben. Um so mehr, meine Damen und Herren, haben wir wohl die Verpflichtung, bevor wir ein Verdikt über die Militärjustiz sogar in die Verfassung aufnehmen, mit der größten Unbefangenheit und frei von allen parteipolitischen Gesichtspunkten diese Frage zu prüfen, ob es wirklich berechtigt und notwendig ist, diese ganze Einrichtung auf diesem Wege vollständig und für alle Zeiten abzuschaffen.

Ich darf für meine Person mir ebenso wie der Herr Vorredner zu behaupten erlauben, daß ich in einer ziemlich langjährigen Erfahrung über diese Dinge mir mein Urteil zu bilden Gelegenheit gehabt habe, sowohl in meiner dreizehnjährigen aktiven Dienstzeit beim Militär wie während meiner vierjährigen Dienstzeit an der Front während des Krieges. Ich habe in so vielen Kriegsgerichten gesessen, wie vielleicht wenige der Herren Kollegen im Hause. Ich bin dabei für meine Person auch überall zu dem Resultat gekommen, daß mit ganz verschwindenden Ausnahmen man im Gegensatz zur Volksmeinung erstaunt sein mußte, wie viel milder und wohlwollender im allgemeinen die Urteilsfällung bei den Kriegsgerichten als durchschnittlich bei den bürgerlichen Gerichten stattgefunden hat. Wenn wir die sachliche Beurteilung der Dinge ohne jede parteipolitische Rücksichtnahme vornehmen wollen, dann stellt sich mir die Sache so dar, daß nach meiner Überzeugung für diejenigen, welche in Zukunft bei uns nur noch das als Rest unserer Armee haben wollen, was Lloyd George uns zubilligt, welche nur noch eine

Polizeitruppe bei uns haben wollen, es mir verständlich ist, wenn sie sagen: wir können dann auf die Militärjustiz verzichten. Für alle anderen aber, die auch in dem bescheidenen Torso, der uns noch als Armee verbleibt, eine wirkliche Armee, eine Truppe sehen wollen, die unter Umständen wenigstens etwaigen Übergriffen der Raubstaaten an unserer Ostgrenze auch noch als Feldtruppe entgegentreten soll und muß, verstehe ich es nicht, wenn sie nicht mit mir auf dem Standpunkt stehen, daß wir dann auch eine **Militärgerichtsbarkeit** grundsätzlich **aufrecht erhalten** müssen.

Ich bitte, mich nicht mißzuverstehen. Meine politischen Freunde und ich selbst sind vollkommen davon überzeugt, daß die veränderten Umstände und überhaupt die Zeitentwicklung eine durchgreifende Reform der Militärjustiz rechtfertigen beziehungsweise notwendig machen. Das hat aber nichts zu tun mit dem Prinzip der grundsätzlichen Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit. (Sehr richtig! rechts.) Das ist ein gewaltiger Unterschied. Bezüglich der grundsätzlichen Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit möchte ich das hohe Haus daran erinnern, daß es wohl keine Armee der Welt gibt — ich glaube, es gibt keine und es hat keine gegeben bis in die ältesten Zeiten hinein, die wirklich den Namen einer Armee verdient und sich als Armee bewährt hat —, welche ohne eine Militärgerichtsbarkeit ausgekommen wäre.

In der Schrift des Kriegsgerichtsrats Dietz wird darauf hingewiesen, daß *selbst die große französische Revolution seinerzeit* mit ihrem Versuche, auch nur eine Beschränkung der Militärgerichtsbarkeit vorzunehmen, Fiasko gemacht hat, daß sie diesen Versuch bereits nach zwei Jahren wieder aufgegeben hat und *die alte Militärgerichtsbarkeit wieder in ihrem vollen Umfange eingeführt hat.* (Hört! hört! rechts.) Ich darf wohl ergänzend darauf hinweisen, daß, wenn ich mich recht entsinne, nicht allzu lange Jahre vor dem Ausbruch des Weltkrieges Clemenceau in Frankreich auch einen Antrag auf Abschaffung beziehungsweise Einschränkung der Militärgerichtsbarkeit gestellt hat, daß aber dieser Versuch, diese Absicht ganz stillschweigend wieder unter dem Tisch verschwunden ist, *weil man die Bedenklichkeit seiner Ausführung wohl rechtzeitig auch in Frankreich erkannt hat.* (Hört! hört! rechts.)

Es erscheint mir auch ganz selbstverständlich, daß eine solche Abschaffung undenkbar ist, ohne tatsächlich den Bestand einer Armee vollkommen zu erschüttern oder zu gefährden.

Auch der Herr Vorredner, Herr Abgeordneter Falk, hat anerkannt, daß es notwendig sei, **für die Aburteilung** militärischer Verbrechen und Vergehen eine **Sachkenntnis der militärischen Verhältnisse** zu besitzen. Ich gehe weiter. Es gehört dazu nicht nur die Sachkenntnis, die man

sich vielleicht auch bis zu einem gewissen Grade als Nichtsoldat erwerben oder durch Beratung seitens Sachverständiger ergänzen kann, sondern dazu gehört auch die Erfahrung und das Verständnis des ganzen Geistes der Autorität, des Autoritätsgedankens in der Armee. Wir alle werden uns darüber einig sein — und, ich glaube, der Herr Reichswehrminister wird mir darin in allererster Linie zustimmen —: eine Armee ohne Autoritätsgedanken ist undenkbar. (Sehr richtig! rechts.) Ich fürchte, daß der Herr Reichswehrminister in der Beziehung vielfach sogar manche üble Erfahrung gerade bei den neuen Versuchen mit unseren jetzigen Truppenteilen hat machen müssen.

Wenn Sie mir nun den Autoritätsgedanken als Grundlage einer schlagfertigen und brauchbaren Truppe, wie ich annehme, alle zugeben, dann werden Sie mir auch zugeben, daß der Autoritätsgedanke angesichts des Menschlichen, allzu Menschlichen in dieser Welt nicht immer ohne eine gewisse Gewalt durchzuführen ist. (Sehr richtig! rechts.) Wäre das nicht richtig, dann brauchten wir auch im Zivilleben keine Gerichte. Wenn der Mensch sich immer schon freiwillig den Gesetzen fügte, wäre ja auch im Zivilleben die Gewalt unnötig. Geben Sie mir aber die Gewalt als notwendigen Bestandteil der Durchführung des Autoritätsgedankens zu, so, nehme ich an, werden Sie auch anerkennen, daß in der Truppe die Disziplinarstrafgewalt eine unbedingte Notwendigkeit ist zur Aufrechterhaltung der Manneszucht und der Ordnung im kleinen.

Nun erscheint es mir aber als ganz unzweifelhaft, daß die gerichtliche Ahndung militärischer Vergehen oder Verbrechen eine Fortsetzung sein muß und nur eine **Fortsetzung** sein kann **der Disziplinarstrafgewalt,** daß das ein einheitliches System ist, welches nicht von zwei verschiedenen Gesichtspunkten aus durchgeführt werden kann. Darum bin ich der Überzeugung, daß auch die richterliche Gewalt unbedingt in militärischen Händen liegen muß, natürlich ergänzt durch Beteiligung juristischer Sachverständiger, wie wir sie ja in unseren Kriegsgerichtsräten usw. auch bei unserer Militärjustiz haben. Sie werden unmöglich verlangen können, daß das Verständnis gerade dafür, wie weit eine Sache eventuell auf disziplinarem Wege hätte erledigt werden können, das Verständnis dafür, daß in der Gerichtsbarkeit kein Widerspruch in der Ausübung der Disziplinarstrafgewalt liegen kann und darf, und dergleichen mehr in erforderlichem Maße bei den bürgerlichen Gerichten vorhanden ist. So wenig Sie die Disziplinargewalt von ziviler Seite ausüben lassen können, erscheint es mir unmöglich, die gerichtliche Gewalt bei den Soldaten, namentlich für militärische Vergehen, von ziviler Seite ausgehen zu lassen.

Nun geben Sie das ja auch in Ihren Vorschlägen mehr oder weniger eigentlich schon zu, allerdings nur für die Kriegszeiten. Ich

nehme wenigstens an, daß diese **Ausnahme für die Kriegszeiten** nicht etwa nur deswegen gedacht ist, weil man im Kriege den bürgerlichen richterlichen Apparat nicht zur Hand hat, sondern daß Sie dabei auch den Gedanken haben, daß die Kriegsverhältnisse eine Beurteilung der Lage eben nur von militärischer Seite erforderlich erscheinen lassen. Aber ich glaube, es ist ein großer Irrtum, anzunehmen, daß dieser Unterschied zwischen Kriegs- und Friedenszeiten tatsächlich in dem Maße bestünde, daß man hierfür ein verschiedenes Verfahren vorsehen könnte. Gewiß kann man einen Unterschied in den Strafmaßen für die Kriegs- und Friedenszeiten annehmen, nicht aber für den Gang des Verfahrens selbst.

Vor allen Dingen bitte ich Sie, auch das nicht aus den Augen zu verlieren: wenn Sie für Kriegszeiten die Notwendigkeit der Kriegsgerichte einsehen, soll dann gerade in diesen kritischen Momenten der Apparat der Militärjustiz dermaßen improvisiert werden? Ist es denkbar, daß er dann in der schwierigsten Lage in einer Weise funktioniert, wie er funktionieren muß?

Es kommt aber noch ein weiteres dazu. Es ist gar kein Zweifel, daß die Disziplin und der Autoritätsgedanke des Heerwesens es erfordert, daß die gerichtlichen Sachen schnell erledigt werden. Es ist aber undenkbar, daß die Schnelligkeit in dem Maße garantiert würde, wie es bei der jetzigen Militärgerichtsbarkeit der Fall ist, wo für jeden Fall ein besonderes Gericht gebildet wird, wenn wir die ganzen Fälle an die bürgerlichen Gerichte verweisen wollten. Es würden Verschleppungen und Verzögerungen des Verfahrens eintreten, durch welche die Disziplin in gefährlichster Weise geschädigt würde. (Glocke des Präsidenten.)

Ich rede zu zwei Artikeln, Herr Präsident, nehme also an, daß meine Redezeit die doppelte ist.

Vizepräsident **Haußmann:** Nein, die Absicht des Präsidiums geht in Übereinstimmung mit dem Ältestenausschuß dahin, daß ein Redner nur 15 Minuten redet, auch wenn zusammenhängende Artikel, miteinander verbunden, verhandelt werden. Ich möchte daran erinnern, daß wir heute noch mit diesem Abschnitt fertig werden sollen, und es haben sich noch einige Redner gemeldet.

v. Graefe, Abgeordneter: Ich werde mich nach Möglichkeit bemühen, meine Rede abzukürzen.

Es ist aber auch ein gewaltiger Irrtum, wenn angenommen wird, daß dem Interesse des Soldaten selbst gedient würde, wenn man ihn, wie die Herren wohl annehmen, von der Militärgerichtsbarkeit gewissermassen befreit. Es ist eine Tatsache, die besonders hervorgehoben werden muß, daß das kameradschaftliche Wohlwollen, das bei der **Militärjustiz dem Angeklagten gegenüber** in die Erscheinung tritt, sich undenkbar bei den bürgerlichen

Gerichten dem Betreffenden gegenüber wiederfinden wird. (Sehr richtig! rechts.) Es ist auch nicht aus dem Auge zu lassen, daß die Verteidigung des Angeklagten beim Militärgericht von ganz anderen Gesichtspunkten aus in die Erscheinung tritt. Die Verteidigung — das werden die Herren von der Justiz mir alle zugeben — bei den Zivilgerichten ist dem Richter gegenüber in einer, ich möchte beinahe sagen, oft feindlichen Position. Richter und Verteidiger sind Gegensätze, die sich auch bei der Verhandlung das Leben sehr schwer machen. Beim Militärgericht ist der Verteidiger nicht nur der Kamerad des Angeklagten, sondern auch der Richter, und die Bewegungsfreiheit, die der Verteidiger beim Militärgericht hat — auch das wird von allen Seiten anerkannt —, ist ungemein viel größer als bei den Zivilgerichten. Das geben alle Rechtsanwälte zu, die Gelegenheit gehabt haben, eine Verteidigerrolle bei Militärgerichten zu spielen. Ich glaube deshalb, Sie würden dem Soldaten selbst einen großen Nachteil zufügen, wenn sie die Sache durch Überweisung an die Zivilgerichte machen wollten. (Sehr richtig! rechts.) Wenn sich im Volke über die Militärgerichte das Urteil gebildet hat, als handle es sich dabei um ein besonders drakonisches Verfahren, so liegt das, meine Damen und Herren, nicht in dem Verfahren, es kann höchstens im Militärstrafgesetz liegen. Die Zivilgerichte wären aber genau ebenso genötigt, nach dem **Militärstrafgesetzbuch** zu urteilen, wie die Militärgerichte. Wenn in dieser Beziehung schon in den letzten Jahren erhebliche Milderungen eingetreten sind unter Mitwirkung meiner politischen Freunde — und ich darf von mir sagen: auch unter meiner besonderen persönlichen Mitwirkung —, so haben wir das begrüßt und sind nicht abgeneigt, in dieser Beziehung zu weiteren Milderungen mitfördernd unsere Hand zu leihen. Aber es darf das nicht verwechselt werden mit dem militärgerichtlichen Verfahren.

Noch eine kurze Bemerkung. Wenn man glaubt, die Sache vielleicht darauf beschränken zu können, daß wenigstens die **militärischen Vergehen beim Militärgericht** bleiben sollen und daß **die rein zivilen den Zivilgerichten** überwiesen werden sollen, so möchte ich in dieser Beziehung, wenn etwa Verhandlungen darüber bei der Regierung im Gange sein sollten, mit allem Ernst darauf hinweisen, daß die Trennung dieser beiden Begriffe ganz ungemein schwer ist. Der schon erwähnte Versuch der französischen Revolution im Jahre 1790 ging gerade nach der Richtung, diese Trennung vorzunehmen. Die damalige Revolution beabsichtigte nicht eine vollständige Beseitigung der Militärgerichtsbarkeit, sondern eben nur diese Trennung, von der auch jetzt etwas in der Luft zu liegen scheint, und dieser Versuch ist damals gescheitert; ich möchte dringend wünschen, daß man die üblen Erfahrungen anderer Armeen nicht außer acht lassen möge bei den Beratungen im Kabinett.

Meine politischen Freunde werden deshalb unter allen Umständen gegen den Artikel 104 stimmen. Sollte er aber angenommen werden, so sehen wir in dem Antrag Gröber eine kleine Verbesserung, der wir natürlich zustimmen werden.

Nun noch ein auf Grund der Mahnung des Herrn Präsidenten nur ganz kurzes Wort über die **Ehrengerichte.** Was ich über die Militärjustiz im allgemeinen gesagt habe, das bezieht sich bis zu einem gewissen Grade auch auf die Ehrengerichte. Auch hier herrscht ein Vorurteil, als ob die militärischen Ehrengerichte eigentlich dem Zweck gedient haben, eine Überhebung des Geistes, einen besonders überhebenden Ehrbegriff im Offizierkorps zu pflegen. Nein, das ist ein Vorurteil, welches dem ganzen Geiste der Verordnung über die Ehrengerichte, wenn Sie sich nur die Mühe geben wollten, sich den Wortlaut anzusehen, auf das allerschärfste widerspricht. Sollte irgendeiner die Erfahrung gemacht haben, daß hier und da irgend jemand aus dem Militärstande in dieser Beziehung eine Mißdeutung an sich selbst praktisch bewiesen hat, nun: peccatur intra et extra muros. Es gibt überall Fälle, wo derartige unerfreuliche Erscheinungen zutage treten. Der Geist der alten Verordnung über die Ehrengerichte, wie er namentlich niedergelegt ist in der wunderschönen Kabinettsorder des alten Kaisers Wilhelm aus dem Jahre 1874, war aber gerade auf das Gegenteil gerichtet, ein Geist, der in die schlichten Worte zusammengefaßt war: „Niemals darf das berechtigte Selbstgefühl des Offiziers in Mangel an Achtung und Überhebung gegen andere Stände ausarten." (Sehr richtig! rechts.) Das war der Grundgedanke des alten Ehrengerichts, der sich durch die ganzen Bestimmungen hindurchzieht.

Ich kann dem Herrn Abgeordneten Gröber nicht darin beistimmen, wenn er meint, die **Ehrengerichte der Anwälte, der Ärzte** usw. seien etwas so ganz anderes, denn diese bezögen sich nur darauf, die Pflichtverletzungen zu ahnden, deren die Herren sich in ihrem Berufe schuldig gemacht hätten, während die Ehrengerichte der Offiziere die verletzte Ehre hätten schützen wollen. Ich kann einen derartigen Unterschied zwischen Ehre und Pflicht nicht finden. Wo die Ehre des Offiziers verletzt war, war sie es eben in der Regel deswegen, weil seine Pflicht verletzt war. (Sehr richtig! rechts.) Durch die ganze Verordnung zieht sich der Begriff höherer Pflichterfüllung hindurch, als der Grundlage des Ehrbegriffs für das Offizierkorps. Wenn Sie darauf in der Verfassung die Ehrengerichte abschaffen wollen, wie es der Antrag Gröber vorsieht, dann müßten Sie überhaupt die Ehrengerichte überall abschaffen, dann müßten Sie sie auch abschaffen für die Ärzte und Anwälte usw., sofern Sie nicht ein Ausnahmegesetz schaffen wollen, das sich nur gegen die Offiziere richtet.

Ich stimme dem Herrn Abgeordneten Gröber durchaus darin zu, daß eine **gründliche Reform der Ehrengerichte** vielleicht schon früher erwünscht

gewesen wäre, sich aber schon jetzt aus den veränderten Verhältnissen heraus ergibt, weil wir den Kontingentherrn zurzeit nicht mehr haben, und sie darum gewissermaßen in der Luft schweben. Auch aus den veränderten Armeezuständen heraus, namentlich in bezug auf das recht veränderte Offizierkorps, das wir bekommen werden, erweist sich eine gründliche Reform als notwendig. Aber ich bitte doch, nicht durch eine Verfassungsbestimmung ein Verbot der ganzen Einrichtung auszusprechen und dadurch noch obendrein den Vorurteilen aus der Vergangenheit den Schein einer Berechtigung zu geben.

Auf die **Duellfrage** will ich nicht näher eingehen wegen der Kürze der Zeit; aber das möchte ich doch kurz aussprechen, daß der Herr Abgeordnete Gröber sich sehr irrt, wenn er meint, die ehrengerichtlichen Bestimmungen hätten der Ausbreitung der Duelle fördernd gedient. Nein, das Gegenteil ist der Fall. Ich habe selbst als Ehrenratsmitglied so oft gerade die entgegengesetzte Erfahrung gemacht, und der ganze Geist, der namentlich auch in der Verordnung unseres letzten allerhöchsten Kriegsherrn vom 1. Januar 1897 zum Ausdruck kommt, geht immer dahin, daß unter allen Umständen der Ehrenrat und die Ehrengerichte dahin wirken sollen, die Duelle zu verringern und auf das Mindestmaß zu beschränken.

Über die Frage des Duells gehen die Meinungen auseinander. Auch in meinem eigenen Freundeskreise haben wir absolute Gegner des Duells, und keiner von uns ist ein Freund des Duells in dem Sinne, daß man es an sich als etwas Wünschenswertes betrachten würde. Aber ganz aus der Welt schaffen werden Sie das Duell nie. Das werden Sie zugeben. Es ist auch in nicht militärischen Kreisen bisweilen als eine dira necessitas angesehen worden, ist doch selbst einer der Gründer der Sozialdemokratie, Lassalle, bekanntlich im Duell gefallen. Die Meinungen können also darüber verschieden sein, wie weit man überhaupt seine Abschaffung durchsetzen kann; aber daß die Ehrengerichte die Duelle gefördert haben sollten, muß ich bestimmt in Abrede stellen. Ihre Wirkung ging dahin, da bei dem notwendigen Geist der Ritterlichkeit auch der Wille der Verteidigung seiner Ehre unter Umständen mit der Waffe in der Hand aus einem Offizierkorps nicht herausgebracht werden kann, die Duelle wenigstens möglichst einzuschränken; ich fürchte, die Abschaffung der Ehrengerichte wird im umgekehrten Sinne wirken.

Ich gehe übrigens so weit, daß ich sogar wünschen würde, der **Kreis der Ehrengerichte** würde **erweitert. Ehrengerichte** sollten nicht nur für Offiziere, nicht nur für Ärzte und Anwälte bestehen, es sollte überall und möglichst in allen Kreisen der berechtigten Standesehre, die kein eingebildetes Vorurteil zu sein braucht, durch die Schaffung von Ehrengerichten Rechnung getragen werden.

Ich glaube, die Äußerungen, die wir gestern hier vom Ministertisch über die Änderungen gehört haben, die bezüglich des Umgangs der

Minister mit dem hohen Hause und mit früheren Ministern in Aussicht genommen sind, würden es im Interesse des Ansehens vielleicht auch der Regierungskreise selbst durchaus erwünscht erscheinen lassen, wenn es einen Ehrenrat auch für die Minister gäbe. (Sehr gut! rechts.) Und nach den Unterstellungen, die gestern hier meinen politischen Freunden über die Motive unserer Haltung gemacht worden sind (Glocke des Präsidenten) — ich bin gleich fertig, Herr Präsident —, würde es vielleicht auch in parlamentarischen Kreisen außerordentlich wohltätig wirken, wenn Ehrengerichte auch dort ihren Platz fänden. (Sehr gut! rechts.) Meine politischen Freunde können darum dem Antrage, die Ehrengerichte durch die Verfassung ganz abzuschaffen, nicht zustimmen; wir halten das ebenso wie die Abschaffung der Militärjustiz überhaupt für einen bedenklichen Fehler, der uns um so schwerwiegender erscheint, wenn er in der Verfassung selbst festgelegt wird. (Lebhafter Beifall rechts. — Zischen bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Graf zu Dohna.

Dr. Graf **zu Dohna,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Meine politischen Freunde werden sowohl gegen den Antrag Gröber zu Art. 103, als auch gegen Art. 104 der Verfassung stimmen, und zwar schon aus dem Grunde, weil aus beiden Bestimmungen wieder die so sattsam bekannte Mißgunst — wenn ich nicht sagen soll: Gehässigkeit — gegen alle Einrichtungen herausklingt, die die Armee betreffen. (Sehr richtig! rechts.)

Was zunächst die **Ehrengerichte** anbelangt, so scheint auch uns gar kein Anlaß dazu vorzuliegen, in die Verfassung eine Bestimmung einzusetzen, welche die militärischen Ehrengerichte für aufgehoben erklärt. Es ist ganz zweifellos und ist hier schon mehrfach ausgeführt worden, daß die Ordnung des ehrengerichtlichen Verfahrens wie alles andere, was die Armee betrifft, gemäß den neuen Grundlagen, auf denen die Armee aufgebaut werden muß, auch ihrerseits erheblichen Änderungen unterworfen werden wird, und gerade diese Änderungen durchzuführen, wird Aufgabe der bevorstehenden Militärgesetzgebung sein müssen.

Aber es ist gar nicht einzusehen, warum dasjenige, was bei Anwälten und Ärzten durchaus gebilligt und hingenommen wird, gerade wieder bei Offizieren solcher Ablehnung begegnet. Auch ich muß erklären, daß ich die Ansicht des Herrn Abgeordneten Gröber durchaus nicht teilen kann, daß hier etwa ein Unterschied vorläge, daß bei Ehrengerichten für Ärzte und Anwälte nur Pflichtverletzungen zur Kognition kämen. Ich erinnere mich eines Falles, wo eine Ärztekammer gegen einen Arzt eingeschritten ist, der sein Schild nicht erst an seiner Haustür angebracht hatte, sondern an der nächsten Straßenecke mit einem Hinweis seiner

Wohnung. Das war schon als eine illoyale Konkurrenz betrachtet worden; das war also typisch ein Verstoß gegen die spezifische Standessitte.

Wenn der Herr Abgeordnete Gröber gesagt hat — so glaube ich ihn verstanden zu haben —, es gäbe keine **besondere Standesehre**, so möchte ich dem auf das allerentschiedenste widersprechen. Es ist doch wohl allen bekannt, daß der Begriff der Ehre ein sehr komplizierter Begriff ist, daß er zunächst einen ganz primitiven Inhalt hat — die Ehre, die jedem Menschen als Menschen gebührt —, und das er sich in einer vielgestaltigen Kulturwelt nun auf das mannigfachste differenziert und eine Fülle von Inhalten in sich aufnehmen kann, je nach der besonderen sozialen Stellung, die der Betreffende einnimmt; daß man in diesem Sinne die soziale Ehre als den Inbegriff aller derjenigen Eigenschaften bezeichnen kann, welche erforderlich sind, damit jemand die Stellung im Leben und im Staate einnehmen kann, die er tatsächlich einnimmt. So hat der Offizier seine besondere Ehre, ebenso wie jeder andere Beamte, ebenso wie auch der Handwerker und der Arbeiter. Ich halte es für ganz ausgeschlossen, daß sich auf die Dauer in einer Armee Einrichtungen werden entbehren lassen, welche zur Aufrechterhaltung dieses besonderen Ehrbewußtseins dienen sollen, wenigstens nicht in einer Armee, die etwas auf sich hält.

Was nun den Art. 104 anbelangt, die **Militärstrafgerichtsbarkeit**, so möchte ich doch darauf hinweisen, daß aus den bisherigen amtlichen Veröffentlichungen nicht zu erkennen ist, wo eigentlich der Art. 104 hergekommen ist. Wir haben ja heute gehört, daß er auf einer Vereinbarung beruht, die bei Gelegenheit der zweiten Lesung in der Kommission zustande gekommen ist. Wir hatten bisher gehört, daß eine Umarbeitung der Militärstrafgerichtsordnung in Aussicht genommen war. Jetzt sehen wir plötzlich, daß die vollständige Aufhebung der Militärstrafgerichtsbarkeit erwogen wird oder vielleicht schon beschlossen ist. Es liegt die Vermutung nahe, daß dieser Beschluß auf gewisse Augenblicksstimmungen und besondere Vorgänge Rücksicht nimmt, und er ist sachlich ebensowenig gerechtfertigt wie die plötzliche Aufhebung der Ehrengerichte. Ich glaube, daß auch diese Sache reiflicher Erwägung bedarf.

Die **Militärstrafgerichtsordnung** vom Jahre 1898 kann nicht im eigentlichen Sinne als ein rückständiges Gesetz bezeichnet werden, wenn es auch zweifellos verbesserungsfähig ist und mit Rücksicht auf die veränderten Umstände Verbesserungen erfahren muß. Ansätze dazu sind ja in der Verordnung vom 5. Dezember 1918 gemacht worden. Es ist da vorgesehen einmal die Aufhebung der Standgerichte, dann eine erhebliche Erweiterung der Verteidigungsrechte, eine Zuziehung von Vertrauensleuten des Angeklagten bei den Vorermittlungen, eine anderweite Besetzung der erkennenden Gerichte auch mit Personen des Soldaten-

standes, die in der Charge dem Angeklagten gleichstehen, und der Wegfall des Bestätigungsrechtes. Das sind in der Tat die Bahnen, auf denen eine Umgestaltung der Militärstrafgerichtsordnung in Aussicht zu nehmen wäre. Es würde dann vielleicht noch zu erwägen sein, in welcher Weise die Stellung und die Funktionen des Gerichtsherrn einer Revision zu unterziehen wären. Ferner wäre zu erwägen die Möglichkeit, die Militärgerichte auf die Beurteilung militärischer Straftaten zu beschränken. Aber alle diese Fragen wären eben erst zu prüfen bei Gelegenheit der Vorlage einer neuen Militärstrafgerichtsordnung, und es liegt kein Grund vor, plötzlich in der Verfassung zu erklären, daß eine solche Vorlage gar nicht mehr in Aussicht genommen ist.

Vor allem sprechen meines Erachtens drei Gründe gegen die **vollständige Aufhebung der Strafgerichte.** Einmal, daß es zu der Beurteilung militärischer Straftaten nicht nur der Rechtskunde, sondern einer besonderen Sachkunde bedarf. Wir wissen doch alle, daß das Prinzip der Uniformierung und der Monopolisierung der Rechtsprechung schon längst auf eine rückläufige Bewegung gestoßen ist, welche auch da zu differenzieren sucht, welche auch da Einrichtungen bereitzustellen sucht, die eine Garantie dafür geben, daß diejenigen, die zur Rechtsprechung berufen sind, auch den psychologischen Tatbestand recht zu erfassen vermögen, um den es sich handelt. Es genügt nicht, Jurist zu sein, um die militärischen Straftaten richtig zu beurteilen. Dazu ist in der Tat ein Eindringen auch in das Seelenleben des Soldaten notwendig. Ich selbst bin über Jahr und Tag im Felde Kriegsgerichtsrat gewesen und habe dabei eben darin meine Pflicht gesehen, in dieses Seelenleben einzudringen. Wenn ich auch nicht hoffen darf, daß es mir in dem Umfange gelungen ist, wie ich es erstrebt habe, so glaube ich doch, daß diejenigen, welche in der Truppe leben, mit der Truppe sich nicht nur äußerlich, sondern auch innerlich verbunden fühlen, sehr viel besser geeignet sind, militärische Delikte richtig zu beurteilen, als solche, welche die ganze Atmosphäre nicht kennen, die in einer Truppe herrscht. Mir ist es außerordentlich zweifelhaft, ob solche Richtersprüche, wie sie dann gefällt würden, dem Angeklagten wirklich günstiger sein würden, und ganz sicher würden sie nicht gerechter sein.

Weiter aber ist zu bedenken, daß **den Ziviljuristen** doch auch die **juristische Vorbildung vollständig fehlt,** die erforderlich ist, um die zum Teil recht schwierigen militärischen Tatbestände richtig anzuwenden, und daß auf der anderen Seite die Sachkenntnis der Militärjustizbeamten brachgelegt würde, wenn man sie nicht in der Weise verwertete, daß man sie in die Ziviljustiz übernimmt, so daß dann nichts anderes geändert würde als gerade das, was einen besonderen Schutz für den Angeklagten bildet, daß als Beisitzer in dem Kollegium Kameraden sitzen, Leute, die für seine Schmerzen und seine Verfehlungen ein gewisses Verständnis haben.

Endlich wäre die Frage zu überlegen: wohin mit all diesen **militärischen Justizbeamten**, und wie werden sie sichergestellt werden, wenn es nicht möglich sein wird, sie in ihren Ämtern zu belassen? Das ist aber eine Frage, die sich einfügt in den viel weiteren Rahmen, in welcher Weise wir überhaupt die Militärpersonen, die Offiziere und die Unteroffiziere, sicherstellen, die bei der bevorstehenden starken Reduzierung unserer Armee nicht mehr in ihren Stellungen belassen werden können. Das ist eine Frage, welche von ganz ungeheurer Bedeutung ist, die hier näher auszuführen ich mir natürlich nicht erlauben kann, auf deren ganz besondere Bedeutung ich aber an dieser Stelle hinweisen möchte. Denn die Beschwerden und Wünsche treten so zahlreich an einen heran, daß man einen Einblick bekommt in die große Angst und Sorge, die bei diesen verdienten Beamten des Reichs Platz gegriffen hat. (Bravo! rechts.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Davidsohn.

Davidsohn, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Ich muß zunächst etwas über den Gröberschen Antrag sagen. Es versteht sich von selber, daß wir den Antrag des Herrn Abgeordneten Gröber und seiner Parteifreunde unterstützen, daß wir die **Ehrengerichte** als Ausnahmegerichte nicht wünschen. Ich muß von meinem Standpunkt aus sagen, daß ich mich darüber wundere, daß wir im Verlauf der acht Revolutionsmonate nicht längst dahin gekommen sind. In einer der Verordnungen zum Reichswehrgesetz ist ja sogar ausdrücklich gesagt, daß die Ehrengerichte bis auf weiteres als noch zu Recht bestehend anerkannt werden, und der Herr Kriegsminister, der heute hier das Wort ergriffen hat, war insofern vollkommen konsequent, als er das hohe Haus bat, zum mindesten die Angelegenheit noch in der Schwebe zu lassen.

Meine Damen und Herren! Im Gegensatz zu der Auffassung, die der Herr Kriegsminister hier vertreten hat, möchte ich sagen, daß die Fassung „**Die militärischen Ehrengerichte sind aufgehoben**“, so wie Herr Gröber und seine Freunde uns das vorlegen, durchaus berechtigt ist, und daß Herr Gröber durchaus weiß, was er will, wenn er diese Fassung in die Verfassung aufgenommen haben will. Denn das bedeutet, daß, sollte einmal eine Zeit kommen, wo man in der Lage zu sein glaubt oder in der Lage ist, die Dinge wieder umzugestalten, man das nur über eine Verfassungsänderung tun kann. — Herr Gröber nickt mir zu, er gibt damit zu, daß er das eben wünscht, und darin können wir ihn nur unterstützen. Wer die Ehrengerichte in einer anders gestalteten Zeit wieder einführen will, der soll wenigstens gezwungen sein, das Instrument des Parlaments, das Instrument der Verfassungsänderung, in Anspruch zu nehmen, und in der Verfassung steht, daß dazu besonders qualifizierte Mehrheiten nötig sind, nicht die übliche Mehrheit. Das wünschen

Gröber und Genossen, und das wünschen wir auch. Darum bitten wir Sie, dieser Anregung stattzugeben.

Meine Damen und Herren! Im Gegensatz zu einer Anzahl meiner Herren Vorredner muß ich sagen, daß ich über die **Anschauung von Ehre** andere Begriffe habe als diese Herren. Ehre ist Ehre (sehr richtig! links), und jede Sonderehre ist keinen Schuß Pulver wert. (Zustimmung links.) Das habe ich in einem langen Leben bei Beobachtung der verschiedenen Stände unserer Gesellschaft immer wieder kennen gelernt. Die Leute, die besonders ehrenwert sind, sind besonders ehrenwert um deswillen, weil sie von dem allgemeinen Ehrbegriff das Beste und Schönste und Edelste in sich aufgenommen haben. (Sehr gut! links.) Und diejenigen, die besonders ehrenwert sind, sind besonders ehrenwert um deswillen, weil sie Repräsentanten ihrer Kaste sein, aber sie sind keine besonderen Repräsentanten der Menschheit, der Kultur, der Humanität, der Zivilisation. Wenn Sie aber dem Studenten, dem Offizier, dem Arzt, dem Anwalt und so weiter besondere Ehrbegriffe konzedieren, so wollen Sie nicht vergessen, daß auch die minderwertigen Elemente der Gesellschaft, die Verbrecher und sonst dergleichen, ihre Sonderehre haben; die müssen Sie diesen dann auch konzedieren. (Sehr gut! links.) Das eine zieht das andere nach sich.

Meine Damen und Herren! Im Vertrauen darauf, daß der Herr Reichswehrminister gemäß seiner Erklärung von vorhin in Wirklichkeit dafür sorgen will, daß nunmehr nach acht Monaten Revolution endlich nach dem Wortlaut unserer Entschließung auf Nr. 392 Ziff. 4 das Gesetz über die **Aufhebung der Militärjustiz** mit der größten Beschleunigung kommen wird, ziehen wir uns auf die Vorlage zu Art. 104 zurück und nehmen unseren Antrag, der dem entgegengestellt ist, hiermit zurück, zumal in Anbetracht des Umstandes, daß, wenn auch wirklich im Art. 104 nun die Worte stehen bleiben werden „Die Militärgerichtsbarkeit ist aufzuheben, außer für Kriegszeiten", wir mit all denen, die aus diesem Kriege wirklich eine Lehre für ihren inneren Menschen gezogen haben, annehmen dürfen, daß es doch zu einem Kriege höchstwahrscheinlich überhaupt nicht, in absehbarer Zeit jedenfalls nicht, in der Zeit, in der wir alle, die wir hier im Hause versammelt sind, leben werden, wohl ganz gewiß nicht kommen wird. Und für das übrige mögen dann die späteren Generationen sorgen, die sich hoffentlich ihrer Haut besser zu wehren wissen werden, als es die gewußt haben, die in der Zeit lebten, da dieser Krieg ausbrach.

Das **Militärgericht** an sich — und darum bin ich gegen besondere Militärgerichte, zumal in Friedenszeiten — ist ja **ein Ausnahmegericht.** Sie haben beim Militärgericht die beschränkte Öffentlichkeit. Denn wenn auch die alten Bestimmungen aufgehoben sind, so ist und bleibt doch das Gericht in der Kaserne oder in sonstigen militärischen **Gebäuden und ver-**

gleichen ein Gericht mit mindestens sehr beschränkter Öffentlichkeit; es müßten denn ganz andere Möglichkeiten, ganz andere Kautelen nach dieser Richtung hin geschaffen werden. Das Militärgericht ist ein Ausnahmegericht auch in bezug auf die Stellung der Angeklagten und der Zeugen gegenüber dem Gerichtshof. Wer Militärgerichte kennt, der weiß, daß der gemeine Soldat, der Unteroffizier als Angeklagter wie als Zeuge vor seinem Richter zu gleicher Zeit als vor seinem Vorgesetzten steht (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), daß er stramme Haltung annimmt und daß er bei richterlichen Feststellungen und so weiter „Zu Befehl ja!" oder „Zu Befehl nein!" sagt, etwas, was man nur ungern sieht, nur ungern hört und was man aus den Soldaten und aus dem Militärgericht nicht herausbekommt, wenn man die Soldaten weiter so drillt und erzieht, wie man es bisher getan hat.

Die Art und Weise, wie selbst die **Zeugen vor Militärgerichten** — nicht immer, aber vielfach — **behandelt** werden, hat bereits so viel Ärgernis erregt, daß ich es als bekannt voraussetzen darf und nicht mehr darauf zurückzukommen brauche. Wir haben ja erst vor kurzer Zeit erlebt, daß, als ein wichtiger Zeuge vor Gericht trat, der Verhandlungsführer erst einmal peinlich festzustellen für notwendig erachtete, woher der Mann das Recht nehme, als Zeuge zu erscheinen, ohne militärisch umgeschnallt zu haben. Wenn Sie glauben, daß dadurch die Art und Weise, wie vor einem Gericht Zeugnis abgelegt werden soll, gefördert wird, dann irren Sie. Alles das trägt dazu bei, diesen Gerichten den Charakter von Ausnahmegerichten zu geben.

Es kommt noch eins hinzu: So wie die Dinge in der Ausführung gestaltet sind, sind ja die **Soldaten** leider vielfach dazu verdammt, selbst in schwersten Situationen **ohne Verteidiger vor dem Gericht** zu erscheinen. Ich hatte ungefähr vor Jahresfrist eine längere Konferenz mit Herren vom Reichsmarineamt und habe ihnen einen großen Akt vorgelegt, durch den bewiesen wurde, daß zwei Marinesoldaten, zwei Gefreite, zu fünf Jahren Gefängnis verurteilt wurden — eine Strafe, deren Möglichkeit von vornherein feststand —, ohne daß der eine überhaupt einen Verteidiger hatte, während dem anderen sein Verteidiger erst im Gerichtssaal vorgestellt wurde. Als der Angeklagte kam, wurde ihm gesagt: Hier ist Ihr Verteidiger! Das war die „Vorbereitung" der Verteidigung. Die sogenannte Verteidigung erstreckte sich dann darauf, wie aus den Akten hervorgeht, daß ein paar Worte gemurmelt wurden und daß der Verteidiger eigentlich als Belastungszeuge für den Angeklagten auftrat. So etwas, behaupte ich, ist nur bei Militärgerichten, die mehr oder minder eine Ausnahmestellung einnehmen und behalten werden, möglich. Darum sind wir von vornherein gegen Aufrechterhaltung dieser Institution.

Es kommt dann, wenn ich noch einen Augenblick bei der Verteidigung vor dem Militärgericht verweilen darf, hinzu, daß der **Kreis der Verteidiger beschränkt** ist. Der Soldat hat nicht die Möglichkeit wie sonst der Mensch im bürgerlichen Leben, zu einem Anwalt zu gehen, zu dem er Zutrauen hat, sondern er muß sich aus dem Kreise derjenigen, die die Militärinstitution zuläßt, einen Vereidiger wählen; auch dann, wenn er keinen darunter findet, zu dem er besonderes Zutrauen aus irgendwelchen Gründen fassen kann.

All diese Dinge und letztens und vor allem folgendes trägt dazu bei, daß Sie die Überzeugung aus der öffentlichen Meinung nicht herausbekommen, daß der Soldat vor einem Ausnahmegericht, und zwar vor einem ihm ungünstigen Ausnahmegericht zu stehen glaubt, wenn Sie ihn immer wieder vor den Militärrichter stellen. Gerade die bürgerlichen Damen und Herren betrachten die **Unabhängigkeit,** die Unabsetzbarkeit, die Unversetzbarkeit **der Richter** als besondere Palladien des Rechts. Das haben Sie beim Militär aber nicht! Auf den Militärberufsrichter, wenn er ein charaktervoller Mensch ist, mag das alles zutreffen; aber auf den Offizier, den Unteroffizier, den Gemeinen, der mit dazu berufen wird, ein Urteil zu fällen, treffen diese Dinge nicht zu. Er ist abhängig, er fühlt sich jedenfalls abhängig, er ist absetzbar, er ist versetzbar. Kurz und gut, Sie müßten zum mindesten in dieser Richtung auch die militärischen Richter oder Mitrichter genau so stellen — aber ich halte das für unmöglich — wie den bürgerlichen Zivil-, Straf- oder sonstigen Richter. Aber daß das Volk Zutrauen zu irgendwelchen militärischen Ausnahmegesetzen bekommen sollte, das werden Sie nicht fertigbringen. Darum rate ich Ihnen schon, sich auf die Basis unserer Anregungen zu stellen.

Nun noch ein paar Worte zum **Seelenleben des Soldaten!** Herr v. Graefe und Herr Graf zu Dohna sind darauf zu sprechen gekommen. Ich bin ja Herrn v. Graefe menschlich manchmal etwas nahegekommen, wie er mir zugeben wird. Als Politiker werde und kann ich ihm nicht nahe kommen, und als Soldat aus dem Unteroffiziersstande werde ich ihm, dem Soldaten aus dem Offiziersstande, wahrscheinlich auch nie nahe kommen. Ich habe über das Seelenleben der Soldaten, das ich aus sehr langer militärischer Dienstzeit kenne, meine eigenen Erfahrungen und meine eigenen Vorstellungen. Sie, meine Herren — ich habe das vor Jahren einmal im Haushaltsausschuß des alten Reichstags gesagt —, kennen den Soldaten ja im allgemeinen nur als den Mann in der strammen Haltung (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), als den Mann, der vor Ihnen stillsteht und Ihnen das erzählt, was Sie hören wollen. Denn der Soldat ist sehr klug in diesen Dingen, er hat einen feinen Instinkt, und unter tausend Offizieren gelingt es kaum einem, wirklich die Seele des Soldaten zu ergründen. Darum

reden Sie lieber nicht zu laut vom Seelenleben der Soldaten, höchstens — wie Sie es auffassen, meine Herren!

Die Richter und das Seelenleben der Soldaten vor dem Kriege und im Kriege! Sie erinnern sich vielleicht an das **Urteil**, das **in Erfurt** gefällt wurde gegen Soldaten, die nicht in einen Viehwagen hatten steigen wollen. Militärisch war das vielleicht nicht ganz unantastbar, aber für Leute, die so in gehobener Stimmung, wie Sie wissen, zur Übung antreten, immerhin begreiflich. Da nun aber sieben Jahre Zuchthaus zu verhängen, das bedeutet: das Seelenleben der Leute verkennen, und Sie wissen, daß erst drei Jahre Krieg haben vorübergehen müssen, bis wir im Reichstag dazu kamen, endlich einmal den Richtern draußen an der Front die Möglichkeit zu geben, geringere Mindeststrafen zu verhängen. Den Richtern, die in den drei Jahren Krieg immer noch nicht das Seelenleben selbst der Soldaten draußen im Felde begriffen hatten! Also wollen wir uns darüber nicht streiten. Ich fasse es so auf, Sie mögen es anders auffassen, wir werden uns nicht einigen.

Ich möchte auch auf die Ausführungen des Herrn Oberkriegsgerichtsrats Dietz zu sprechen kommen, von denen uns der Herr Abgeordnete v. Graefe hier einiges gesagt hat. Ich will aber vorher noch darauf aufmerksam machen, daß es ja nie als absurd gegolten hat, den **Soldaten** in Berührung zu bringen auch mit den **Organen der nichtsoldatischen Strafvollstreckung.** Sie wissen, daß der Soldat im Frieden, wenn er zum Tode verurteilt war, an die bürgerliche Gerichtsbarkeit abgegeben wurde, weil das Militär die Todesstrafe im Frieden nicht vollstreckt hat. Also ein gewisser Kontakt war von vornherein gegeben. Umgekehrt hatten wir ja die Ungeheuerlichkeit, daß nach den bisher bestehenden Bestimmungen ein Soldat nach seiner Entlassung noch ein volles Jahr von der Militärgerichtsbarkeit erfaßt werden konnte, wenn sich etwa nachträglich herausstellte, daß er während seiner Militärzeit oder unmittelbar im Anschluß daran sich schwere Beleidigungen gegen militärische Vorgesetzte oder sonst dergleichen hatte zuschulden kommen lassen. Ich führe das nur an, um Ihnen zu zeigen, daß dieser Kontakt zwischen soldatischer und ziviler Gerichtsbarkeit nicht etwas so Ungeheuerliches ist, wie es von denjenigen angesehen wird, die nach wie vor in dem Dünkel weiterleben, daß die militärische Gerichtsbarkeit etwas ganz Besonderes sei, und daß man Zivil und Militär in gerichtlichen Dingen nicht in Berührung bringen dürfe.

Übrigens steht ja fest, daß Soldaten, die wegen gemeiner Straftaten zu verfolgen sind — das will die Militärbehörde jetzt konzedieren —, an die Ziviljustiz abgegeben werden sollen. — Der Herr

Kriegsminister bestätigt das. — Es zeigt sich also, daß wir ein Stück des Kontaktes, den wir für notwendig halten, ohnehin konzediert bekommen.

Zum Schluß, wie gesagt, ein paar Worte über die Äußerungen des Herrn Abgeordneten v. Graefe zu der **Denkschrift des Oberkriegsgerichtsrats Heinrich Dietz.** Ich habe sie hier vor mir, und ich habe gerade an diese Schrift gedacht, als ich vorhin sagte, daß wir uns vielleicht menschlich manchmal verstanden haben, aber militärisch und politisch nie verstehen werden. Ein Beweis dafür ist, daß Sie alles akzeptieren, was Dietz sagt, während ich es nicht akzeptieren kann. Ich möchte dem Urteil des Hauses ein paar Stellen der Schrift unterbreiten, um Ihnen zu zeigen, warum er und Herr v. Graefe und vielleicht auch Graf zu Dohna und alle diejenigen, die auch jetzt noch mit mehr als einem Fuß im militärischen Begriffsleben stehen, solche Anschauungen akzeptieren, während ich sie perhorresziere. Herr Dietz geht von folgender Anschauung aus:

> Jegliches Militärrecht muß für den Krieg zugeschnitten sein; daher auch — und ihrer Bedeutung wegen in gesteigertem Maße — das materielle Militärstrafrecht, die Gerichtsverfassung und das Verfahren, in dem das Strafrecht verwirklicht werden soll.

Er will also auch die Friedensgerichtsbarkeit für das Militär auf den Krieg zuschneiden. Darum gefällt Ihnen dieser Standpunkt, und darum verdammen wir ihn. Dietz fährt fort:

> Das in den Krieg eintretende Heer muß seine eigene Gerichtsbarkeit bereit haben, und bereit kann sie nur sein, wenn sie in Friedenszeiten sich vorbereitend erprobt und bewährt hat.

Also die Blutgerichtsbarkeit des Krieges soll schon im Frieden vorbereitet sein und soll die ganze Friedenszeit hindurch geübt werden bis in den Krieg hinein. Das nehmen Sie in den Kauf; wir tun das keinesfalls.

Ein letzter Satz:

> Der wahre Soldat verlangt, daß sachkundige Männer des eigenen Standes über seinesgleichen zu Gericht sitzen.

Da komme ich auf meine Ausführungen über das Seelenleben zurück. Der Soldat verlangt das keineswegs. Fragen Sie unter den jetzigen Verhältnien den Soldaten, der den Krieg mitgemacht hat und der nun nicht mehr von Ihnen abhängig ist! Haben Sie den Mut, jetzt einmal eine Statistik darüber zu machen, nachdem er Ihrer Machtvollkommenheit entronnen ist, und Sie werden sich wundern über das Urteil, das er fällt; es wird vernichtend für Sie ausfallen! (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete **Dr. v. Delbrück.**

Dr. **v. Delbrück**, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Ich werde in Anbetracht der vorgerückten Zeit auf die einzelnen Ausführungen des Herrn Vorredners nicht eingehen. Seine Ausführungen beweisen, was wir bei der Beratung der Verfassung schon oft beobachtet haben, daß man aus einzelnen Fällen und Mängeln, die sich bei der Durchführung einer Institution ergeben haben, sich für berechtigt hält, die Institution als solche zu verwerfen. (Abgeordneter Davidsohn: Wie Sie bei den Arbeiter- und Soldatenräten!) — Über die Arbeiter- und Soldatenräte werden wir uns ein andermal unterhalten, Herr Abgeordneter Davidsohn; im übrigen kennen Sie meine Auffassung darüber aus dem Ausschuß. — Ich komme auf das zurück, was ich sagen wollte. Man darf nicht eine Institution darum verwerfen, weil sie mangelhaft gehandhabt ist oder weil in ihr einzelne Bestimmungen und Vorschriften enthalten sind, die unzweckmäßig und reformbedürftig sind. Jedenfalls darf man aber in solchen Fällen nicht durch die Verfassung eine vielleicht reformbedürftige Institution einfach aufheben. Es genügt, wenn man eine Reform im Wege der ordentlichen Gesetzgebung in Aussicht nimmt.

Noch ein Wort zu den **Ehrengerichten.** Es ist ja anzunehmen, daß der Antrag auf Beseitigung der Ehrengerichte angenommen wird. Ich halte es für meine Pflicht, noch einmal vor einem solchen Beschluß zu warnen. Meine Herren vom Zentrum und meine Herren von der Linken, Sie sind immer gegen Ausnahmegesetze. Wenn Sie jetzt die Ehrengerichte der Offiziere durch die Verfassung beseitigen, ist das ein Ausnahmegesetz gegen den Offizierstand. (Lebhafter Widerspruch links.) Sie können dem Offizierstande nicht versagen, was Sie dem Anwalt, was Sie dem Arzt und anderen Ständen ohne weiteres durch die Gesetzgebung konzediert haben. (Sehr richtig! rechts.) Es ist merkwürdig, daß gegen die Ehrengerichte in der Regel diejenigen sprechen, die nicht in Ehrengerichten gesessen haben, die nicht mit Ehrengerichten zu tun haben. Meine Herren, ich bin in einer 21jährigen Dienstzeit als Offizier des Beurlaubtenstandes fast ohne Unterbrechung im Ehrenrat meines Offizierkorps und zuletzt Vorsitzender einer Ehrenratsabteilung gewesen. Ich kann Ihnen die Versicherung geben, daß in dieser langen Zeit nicht ein Duell ausgefochten worden ist. (Hört! hört! rechts.) Wohl aber ist es dem Ehrenrat beziehungsweise dem Vorsitzenden manches Mal gelungen, Händel zwischen Kameraden in einer Weise aus der Welt zu bringen und zu regeln, die der Ehre aller Beteiligten zugute gekommen ist und sehr viel vornehmer und ritterlicher war, viel erziehlicher gewirkt hat, als wenn die Betreffenden hätten vor die Schöffen gehen müssen, und aus diesem Grunde bin ich genau wie Herr v. Graefe stets der Meinung gewesen, daß wir gut täten, das Ehrengerichtsverfahren überhaupt zu

verallgemeinern, überhaupt zu erweitern. Durch eine geschickte Handhabung der Ehrengerichte werden die Verkehrssitten der Leute besser, man erreicht eine Achtung der Ehre des anderen viel eher, wenn man als Freund, als Gleichgestellter, als Vorgesetzter auf ihre Respektierung hinwirkt, als wenn man hohe Strafen auf Ehrenkränkungen setzt, die eventuell von einem Gericht verhängt werden. (Sehr richtig! rechts.)

Also, ich bitte noch einmal dringend: beseitigen Sie die Ehrengerichte der Offiziere nicht durch die Verfassung oder aber verbieten Sie Ehrengerichte durch die Verfassung überhaupt; dann verliert diese Bestimmung den odiösen Charakter, den Sie ihr offensichtlich aufdrücken wollen. (Bravo! rechts.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Cohn.

Dr. **Cohn,** Abgeordneter: Geehrte Versammlung! Zwei Fragen stehen im Mittelpunkt der jetzigen Erörterung: Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit und Aufhebung der Ehrengerichte. Zu dem ersten Punkte hat sich mein Freund Henke bei der Begründung unseres Antrags schon ausführlich geäußert, und ich habe auch den Beweisgründen, die der Vorredner für die Notwendigkeit sofortiger **Aufhebung der Militärgerichtsbarkeit** angeführt hat, wenig hinzuzufügen. Wenn diese Notwendigkeit noch irgendeines Beweises bedürfte, wird der Beweis geführt durch das Wirken der Militärgerichtsbarkeit seit Abschluß des Waffenstillstands. Mir sind von zahlreichen Orten Berichte über die **Militärgerichtsbarkeit in den Freiwilligentruppen** zugegangen, die mir beweisen, daß der Geist, aus dem heraus die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs gehandhabt werden, jetzt, unter gänzlich veränderten politischen und seelischen Voraussetzungen dieser Militärgerichtsbarkeit, genau der gleiche ist, wie er im Kriege zu unser aller Schmerz gewesen ist.

Einige von den geradezu unverständlichen Urteilen der Militärgerichte sind durch die Zeitungen gegangen. Ich erinnere an das Urteil in Konitz, das wegen einer Meuterei, die nach den Berichten gar nicht so schwer gewesen zu sein scheint, mehrere Todesurteile und etwa vierzig Jahre Zuchthaus gegen sieben oder acht Leute verhängt hat. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Mir ist hier aus Weimar ein Fall berichtet worden, in dem ein gekündigter Soldat der Reichswehr — oder damals noch der Freiwilligentruppe — in einen Wortwechsel mit seinem Offizier geraten war. Darüber ist unter Anwendung der schwersten Bestimmungen über Vergehen gegen die militärische Unterordnung ein Urteil von sieben Jahren Gefängnis zustande gekommen.

Das Schlimme dabei ist, daß alle oder fast alle Truppen der Reichswehr im mobilen Verhältnis stehen, auch hier in Weimar und

auch sonst im Innern des Landes. Infolgedessen — das hat der Herr Kollege Falk vorhin mit vollem Recht hervorgehoben — kommen alle diese schweren Urteilssprüche, und es ist eine Berufung gegen sie nicht möglich. Man kann da nur im Wege der Gnade helfen. Ob und inwieweit es geschieht, entzieht sich natürlich meiner Kenntnis. Nun bin ich überzeugt, daß alle die Dinge, die jetzt im Lande selbst in dem mobilen Verhältnis der Reichswehrtruppen geschehen, von bürgerlichen Gerichten viel besser und auch unter Anwendung vernünftiger Gesetze abgeurteilt werden könnten. Wenn Sie die Militärgerichtsbarkeit abschaffen, so erfüllen Sie meiner Auffassung nach nur eine Forderung, die so sehr von der Zeit geboten ist, daß es eigentlich erstaunlich ist, die Forderung bisher noch nicht erfüllt zu sehen.

Ich muß in diesem Zusammenhang sagen: die **Erklärung**, die der Herr **Reichswehrminister** darüber abgegeben hat, kann uns nicht befriedigen. Ich sollte meinen, es ist in den acht Monaten seit dem Abschluß des Waffenstillstandes reichlich Zeit gewesen, endlich an die **Abschaffung der Militärgerichtsbarkeit** heranzugehen. Wenn uns die Herren von der demokratischen Partei — ich glaube, es war namentlich Herr Dr. Ablaß — entgegenhalten, man könne nicht mit einem jähen Schnitt diese Einrichtung beseitigen (Zustimmung bei den Deutschen Demokraten), es müsse eine Überleitung stattfinden, — Herr Kollege Ablaß, der Vorwurf, der hier gegen den Reichswehrminister, gegen den preußischen Kriegsminister, gegen die ganze Regierung zu erheben ist, besteht darin, daß man sich in acht Monaten nicht entschlossen hat, einen allmählichen Abbau herbeizuführen. Jetzt bleibt uns nichts übrig, als den Schnitt eben zu machen. Bis die Verfassung in Kraft tritt, Herr Kollege Dr. Ablaß, werden voraussichtlich auch noch einige Wochen vergehen, und da wird es schon bei gutem Willen und bei gehörigem politischen Druck möglich sein, den Abbau herbeizuführen und etwa noch anhängige Verfahren auf die bürgerliche Gerichtsbarkeit überzuleiten. Daß mit dem Militärgerichtsverfahren ein Ende gemacht werden muß, ist mir ganz zweifellos, und das ist ja auch im Grunde Ihre Absicht, Herr Dr. Ablaß!

Nun zu der zweiten Frage, der **Aufhebung der Ehrengerichte für Offiziere.** Zur Widerlegung der Verteidiger der Ehrengerichte nur eine ganz kurze Bemerkung! Trotz der Versicherungen meines unmittelbaren Herrn Vorredners muß man nach den Erfahrungen in all den vorangegangenen Jahrzehnten über die Ehrengerichtsbarkeit das allgemeine Urteil fällen: die Ehrengerichtsbarkeit hat lediglich der Aufrechterhaltung der äußeren Ehre des Offizierkorps dienen sollen und hat dazu gedient, und zu nichts weiter! Es war immer der Prestigegedanke, der Gedanke der Geltung nach außen auf bestimmte soziale Schichten und Klassen; stets sollte nur die Uniform geschützt werden

(Widerspruch rechts) und die äußere Stellung. Wie richtig dieses Urteil ist, das ergibt sich am besten aus einem. Es wird Herrn Dr. v. Delbrück und es wird den anderen Lobrednern der Militärgerichtsbarkeit nicht gelingen, einen Fall beizubringen, wo die Ehrengerichte nach dem Waffenstillstand oder im Laufe des Krieges von Amts wegen in einem der sehr zahlreichen Fälle eingeschritten wären, wo sich **Offiziere** durch **ehrlose Handlungen während des Krieges,** sagen wir durch Plünderung, durch Beiseiteschaffung von Beutestücken und dergleichen wirklich ehrlos gemacht haben. (Abgeordneter Falk: Da irren Sie sehr!) Man braucht nur die Friedensbestimmungen durchzusehen, braucht nur einen Einblick in das Material zu bekommen, das in dem Referat 13 der Waffenstillstandskommission nach den amtlichen Dokumenten von Belgien, Frankreich usw. zusammengetragen ist, man braucht nur selber mit offenen Augen die Berichte zu lesen, die mit von unseren deutschen Truppen stammen, und man braucht schließlich nur, wie Herr v. Graefe, selbst dabeigewesen zu sein, um zu wissen, wie leider in sehr zahlreichen Fällen die Vertreter der höchsten Standesehre durch ihr Verhalten im Felde sich ehrlos gezeigt haben. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Da hat die militärische Ehrengerichtsbarkeit vollständig versagt, und damit hat sie auch den einzigen Zweck unerfüllt gelassen, der ihr Bestehen jetzt noch rechtfertigen könnte, wenn man überhaupt der Meinung ist, daß eine besondere Ehrengerichtsbarkeit bestehen müßte. Die Ehrengerichtsbarkeit für Offiziere hat sich durch diese Unterlassung ihr Todesurteil gesprochen und muß schleunigst verschwinden. Meine Fraktion wird infolgedessen für den Antrag des Herrn Abgeordneten Gröber eintreten. (Bravo! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Die Diskussion ist geschlossen; wir kommen zur Abstimmung über Art. 103 und 104.

Wir stimmen zuerst ab über den Art. 103. Hierzu ist gestellt der Antrag Gröber auf Nr. 477 Ziff. 1, die Worte beizufügen:

Die militärischen Ehrengerichte sind aufgehoben.

Da der Antrag auf Streichung des ganzen Artikels gestellt ist, lasse ich in der Form abstimmen, daß ich diejenigen, die für den Fall der Annahme des Art. 103 die eben verlesenen Worte hinzufügen wollen, sich von ihren Sitzen zu erheben bitte. (Geschieht.) Das ist die große Mehrheit.

Nun bitte ich, weil das einfacher ist, diejenigen, welche, entsprechend dem Antrag Frau Agnes und Genossen auf Nr. 455 Ziff. 2, den Art. 103 streichen wollen, sich von den Sitzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; ich stelle fest, daß Art. 103 mit dem Zusatz Gröber, wie wir ihn vorhin beschlossen haben, angenommen ist.

Zu Art. 104 war urspüglich von den Abgeordneten Auer und Genossen auf Nr. 419 Ziff. 9 der Antrag gestellt, den ersten Satz dahin abzuändern:

Die Militärgerichtsbarkeit ist aufgehoben.

Nach den Erklärungen, die der Herr Abgeordnete Davidsohn, einer der Antragsteller, vorhin abgegeben hat, ist dieser Antrag zurückgezogen. (Zuruf von den Unabhängigen Sozialdemokraten.) — Ich will zuerst die Abstimmungsreihe feststellen! — Wir haben nur abzustimmen über den Antrag Gröber und Genossen auf Nr. 477 Ziff. 2, hinter „Kriegszeiten" beizusetzen: „und für Verhältnisse an Bord", dann wieder darüber, ob der Artikel im ganzen angenommen wird oder nicht.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Cohn.

Dr. **Cohn**, Abgeordneter: Herr Präsident, ich nehme den zurückgezogenen Antrag Auer, die Militärgerichtsbarkeit sofort aufzuheben, wieder auf. (Zurufe rechts: Wir sind in der Abstimmung!)

Vizepräsident **Haußmann:** Es ist zulässig, einen solchen Antrag in diesem Stadium wieder aufzunehmen; wenn es auch in diesem Stadium der Verhandlung Zweifeln begegnet, lasse ich den Antrag Dr. Cohn zu, da dies auch nach den Gepflogenheiten des Reichstags schon vorgekommen ist.

Also stimmen wir zunächst darüber ab, ob nach dem Antrage Gröber auf Nr. 477 Ziff. 2 für den Fall der Annahme des Artikels hinter den Worten „außer für Kriegszeiten" die Worte eingefügt werden sollen: „und für Verhältnisse an Bord". Diejenigen, die das wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. (Rufe: Nein!) — Dann bitte ich um die Gegenprobe. (Sie erfolgt.) Das Bureau ist zweifelhaft; es muß die Auszählung des Hauses erfolgen.

Meine Damen und Herren! Ich bitte Sie, den Saal zu verlassen, und diejenigen, welche, dem Antrage Gröber entsprechend, die Worte: „und für Verhältnisse an Bord" einfügen wollen, durch die Ja-Tür, diejenigen, die das nicht wollen, durch die Nein-Tür einzutreten. (Die Abgeordneten verlassen den Saal.) Die Türen des Saales mit Ausnahme der beiden Abstimmungstüren sind zu schließen. (Geschieht.) Die Zählung beginnt; ich bitte, den Eintritt zu bewirken. (Der Wiedereintritt der Mitglieder und die Zählung erfolgt.) Die Abstimmung ist geschlossen; die Türen sind wieder zu öffnen. (Geschieht.) Das Bureau stimmt ab. Schriftführer Abgeordnete **Agnes:** Nein! Schriftführer Abgeordneter Dr. **Neumann-Hofer:** Ja! Schriftführer Abgeordneter **Stücklen:** Nein! Schriftführer Abgeordneter **Bolz:** Ja! Vizepräsident **Haußmann:** Ja! (Pause.)

Das Ergebnis der Abstimmung ist folgendes: Es haben abgestimmt 224, davon mit Ja 124, mit Nein 100; der Antrag Gröber ist also beschlossen.

Die Abstimmung über Art. 104 geht weiter. Der zurückgezogene Antrag Auer und Genossen ist als Antrag Dr. Cohn wieder aufgenommen, also anstatt der Worte „ist aufzuheben“ zu setzen: „ist aufgehoben.“ Ich bitte diejenigen, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit, der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr kommen wir zu der Abstimmung über den Artikel und dann gemäß der beim Eingang der Debatte beschlossenen Behandlung zur Abstimmung über die Resolution des Ausschusses:

> Die Verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung wolle beschließen, die Reichsregierung zu ersuchen,
>
> das Gesetz über die Aufhebung der Militärjustiz mit der größten Beschleunigung einzubringen

Ich frage den Herrn Berichterstatter, ob er gleichfalls damit einverstanden ist, daß wir jetzt auch darüber abstimmen wollen.

Dr. **Ablaß,** Abgeordneter, Berichterstatter: Jawohl, Herr Präsident, die Abstimmung muß jetzt vorgenommen werden. Der Antrag ist die Konsequenz des Antrags Gröber und soll nur die Durchführung dessen sein, was wir hier beschlossen haben. Wir würden sonst zu einer doppelten Debatte kommen.

Vizepräsident **Haußmann:** Wir stimmen also zunächst über Art. 104 ab. Es ist von Frau Agnes und Genossen auf Nr. 455 Ziffer 2 beantragt, diesen Artikel zu streichen, und andere Redner haben sich gleichfalls für die Streichung ausgesprochen. Im Interesse der leichteren Feststellung des Resultats will ich wieder wie beim vorigen Artikel so abstimmen lassen, daß ich diejenigen, die den Artikel streichen wollen, sich zu erheben bitte. Wenn das die Minderheit ist, dann würde gleichzeitig damit beschlossen sein, daß der Artikel angenommen ist.

Ich bitte also diejenigen, die den Artikel streichen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; Art. 104 ist also mit dem Zusatz Gröber angenommen.

Nunmehr stimmen wir noch über die eben verlesene Entschließung ab. Diejenigen Damen und Herren, welche für diese Entschließung sind, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die große Mehrheit.

Nunmehr rufe ich auf Art. 105.[15]) — Keine Wortmeldungen, kein Antrag! Ich stelle die Annahme fest.

Art. 106[16]) — ist ebenfalls angenommen.

---

[15]) R.-V. Art. 107 (Verwaltungsgerichte).
[16]) R.-V. Art. 108 (Staatsgerichtshof).

Nun liegt noch vor der Antrag Dr. Ablaß, Dr. Sinzheimer, Dr. Beyerle Nr. 427 (abgeändert), es ist mir aber von den Herren Antragstellern mitgeteilt worden, daß sie den Antrag zurückziehen und sich vorbehalten, ihn in anderer Fassung in der dritten Lesung einzubringen. Wir haben also nicht mehr darüber abzustimmen und sind mit dem Abschnitt „Rechtspflege" zu Ende.

Ich schlage vor, die Sitzung jetzt zu vertagen. — Das Haus ist damit einverstanden, daß wir auseinandergehen.

Ehe ich die Tagesordnung festsetze, gebe ich zu einer Erklärung außerhalb der Tagesordnung dem preußischen Herrn Kriegsminister das Wort.

Reinhardt, Oberst, preußischer Kriegsminister: Meine Damen und Herren! Der Schluß der Debatte nach Art. 104 hat mich überrascht. Er hat mir infolgedessen die Gelegenheit genommen, noch ein Wort auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Cohn zu erwidern. Er hat erklärt, die alten Ehrengerichte hätten besonders deshalb ihr Daseinsrecht verwirkt, weil sie nicht zu verhindern vermochten, daß **Offiziere im Kriege Verfehlungen** aller Art begangen hätten, ohne daß diese gesühnt worden seien. Er hat das zu ganz allgemeinen Vorwürfen gegen die Offiziere erweitert. Ich muß das in dieser Verallgemeinerung aufs schärfste zurückweisen. (Bravo! — Abgeordneter Dr. Cohn: Ich bitte ums Wort!)

Vizepräsident **Haußmann:** Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Dr. Cohn das Wort.

Dr. **Cohn,** Abgeordneter: Der Herr Kriegsminister hat gegen etwas polemisiert, was ich nicht gesagt habe, indem er behauptet hat, ich hätte ganz allgemein Verdächtigungen gegen Offiziere ausgesprochen. (Zurufe rechts: Jawohl!) Er hat gesagt, ich hätte daran die Bemerkung geknüpft, daß das Institut der **Ehrengerichte** versagt, seine **Existenzberechtigung verloren** habe. Davon, was ich wirklich gesagt habe, habe ich nichts zurückzunehmen. Ich habe nämlich gesagt und darf es dem Herrn Kriegsminister wiederholen: In den sehr zahlreichen Fällen, die nachgewiesen sind und die nachweisbar sind für jeden, der sich damit beschäftigt, in den sehr zahlreichen Fällen, wo Offiziere während des Krieges ehrlose Handlungen begangen haben, haben die Ehrengerichte versagt, indem sie nicht von Amts wegen Verfahren gegen diese Herren eingeleitet haben. (Lebhafte Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der preußische Herr Kriegsminister.

Reinhardt, Oberst, preußischer Kriegsminister: Ich kann an den Herrn Abgeordneten Dr. Cohn nur die Bitte richten, diese zahlreichen Fälle zu meiner Kenntnis zu bringen, damit wir der Sache nachgehen können. (Lachen bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Zustimmung bei den Mehrheitsparteien.) In der Allgemeinheit, in der der Vorwurf erhoben worden ist, muß ich den Vorwurf nach wie vor ablehnen. (Lebhafter Beifall bei den Mehrheitsparteien.)

Vizepräsident **Haußmann:** Ich schlage vor, die nächste Sitzung abzuhalten morgen, Freitag, den 11. Juli, vormittags ½10 Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. Anfragen 155, 175, 176, 178, 180, 183 bis 187;
2. Rest der heutigen Tagesordnung.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 7 Uhr 25 Minuten.)

---

54. Sitzung.

Freitag den 11. Juli 1919.

Anfragen (u.a. Ausführung der Nationalversammlungspostmarken). — Beratung der Reichsverfassung: Grundrechte und Grundpflichten (Gleichheit, Adel, Ehrenzeichen usw.).

Die Sitzung wird um 9 Uhr 50 Minuten durch den Präsidenten Fehrenbach eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Bureau zur Einsicht offen.

In den Ausschüssen hat folgender Mitgliederwechsel stattgefunden. Es sind eingetreten:

in den 1. Ausschuß für den Abgeordneten Sollmann der Abgeordnete Röhl (Cöln); in den 7. Ausschuß für den Abgeordneten Bergmann der Abgeordnete Bitta.

Urlaub habe ich erteilt den Herren Abgeordneten Krüger (Potsdam) für 2 Tage, Schwarzer (Oberbayern) für 3 Tage, Frohme für 5 Tage. Es suchen für längere Zeit Urlaub nach die Herren Abgeordneten Wallbaum für 3 Wochen wegen dringender Berufsgeschäfte, Dr. Pachnicke für 14 Tage wegen Krankheit, Meerfeld für 4 Wochen wegen Krankheit. Ein Widerspruch erfolgt nicht; die Urlaubsgesuche sind bewilligt.

Ich habe dem Hause mitzuteilen, daß der 11. und 12. Ausschuß — der 2. und 3. Steuerausschuß — untereinander dahin übereingekommen sind, daß die Vergnügungssteuer vom 3. Steuerausschuß an den 2. Steuerausschuß überwiesen werden soll. Wenn dagegen kein Widerspruch aus dem Hause erhoben wird, würde ich annehmen, daß die Vergnügungssteuer zur Beratung vom 12. an den 11. Ausschuß übergeht. — Ich stelle das fest.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bilden

Anfragen.

Ich rufe auf: Anfrage Nr. 155, D. Traub. Zu ihrer Verlesung hat das Wort der Herr Abgeordnete D. Traub. (Zuruf.) — Er ist nicht anwesend; damit ist diese Anfrage erledigt.

Ich rufe auf: Anfrage Nr. 175, Veidt und Genossen. Zu ihrer Verlesung hat das Wort der Herr Abgeordnete Veidt.

Veidt, Abgeordneter:

Am Mittwoch, den 18. Juni, ist, wie bereits in Anfrage Nr. 159 mitgeteilt, **Kapitänleutnant v. Mücke,** der Held der „Ayesha“, während eines Vortrags, den er vor mehreren Tausenden von Schülern im Zirkus Schumann in Frankfurt a. M. über seine Erlebnisse hielt, von politischen Gegnern überfallen, mißhandelt und unter Vorhaltung von Revolvern gezwungen worden, den Vortrag abzubrechen und den Saal zu verlassen. Sodann ist er in Schutzhaft genommen, aufs Polizeipräsidium gebracht und nach seiner Entlassung von dort auf der Straße in ein Auto geschleppt und mit Gewalt aus der Stadt entfernt worden. Da am 1. Juli unsere Anfrage nicht beantwortet werden konnte, fragen wir wiederholt:

Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, um eine Wiederholung solcher empörenden Vorgänge zu verhindern und um die persönliche Freiheit gegen Terror und Gewalt zu schützen?

Präsident: Zur Beantwortung der Anfrage hat das Wort der Herr Geheime Oberregierungsrat Freiherr v. Welser.

Freiherr **v. Welser,** Geheimer Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Kommissar der Reichsregierung: Der in dem ersten Satze der Anfrage Nr. 175 angegebene Sachverhalt ist, soweit dies hat festgestellt werden können, anscheinend in der Hauptsache zutreffend dargestellt. Der kommissarische Polizeipräsident in Frankfurt a. M. hat folgendes über die Vorgänge bei dem Vortrag des **Kapitänleutnants v. Mücke** am 16. Juni d. J. dem preußischen Minister des Innern berichtet:

Am 16. Juni haben Provokationen der hier wohnenden französischen Kontrolloffiziere durch nationalistische Elemente stattgefunden. Die Folge waren Unruhen, notwendige Abwehr, ein Toter, zwei Verwundete, ferner das Heranholen französischer Verstärkung zum Schutze jener französischen Offiziere. Carlton-Hotel, wo französische Offiziere wohnen, und Schumann-Theater liegen direkt nebeneinander, trotzdem hielt Herr v. Mücke am 17. d. M. im Schumann-Theater eine aufreizende nationalistische öffentliche Versammlung, in welcher er als der Mann kommender Zeiten gefeiert wurde. Am darauffolgenden Tage war jene Schülerversammlung. Gleichzeitig hielten im Garten des Schumann-Theaters Spartakisten eine Versammlung ab. Die Schülerversammlung wurde von Polizisten diskret überwacht, Störungen wurden auch abgewiesen. Nach Beendigung des Vortrags wurde dann v. Mücke von auf die Bühne dringenden Privatpersonen bedrängt.

Nach dieser Darstellung, die sich auch mit den eigenen Angaben v. Mückes in der Wiedergabe des Landgerichtsdirektors Heldmann in Nr. 140 des „Frankfurter Generalanzeigers" deckt, war bei dem Überfall der Vortrag allerdings in der Hauptsache beendet und v. Mücke nur im Begriff, einige Schlußworte zu sprechen.

Richtig ist auch die Darstellung des zweiten Satzes der Anfragen. Nach dem weiteren Inhalt des Berichts des Polizeipräsidenten — eine Nachprüfung seiner Angaben war bisher nicht möglich — sollen es Privatpersonen gewesen sein, welche v. Mücke auf der Bühne bedrängt hätten. Die aufsichtsführenden Polizeibeamten hätten zu seinem Schutze sofort Verstärkung erbeten und erhalten. Darauf sei v. Mücke zu seiner Sicherheit in Schutzhaft genommen und auf das Polizeipräsidium gebracht worden. Hier habe er sich bereit erklärt, Frankfurt sofort zu verlassen und habe polizeilichen Schutz zu seiner Begleitung abgelehnt. Trotz des Hinweises, daß er dies dann auf eigene Gefahr und Verantwortung tun würde, habe er das Polizeipräsidium mit seinen Freunden, unter anderen auch dem Oberbürgermeister, verlassen und sei bei dem Versuche, eine Droschke zu besteigen, umringt und von Zivilpersonen in

Begleitung von Hilfspolizisten fortgeschafft worden. Auf die Meldung hiervon sei der Polizeipräsident ihm nachgefahren, habe ihn erreicht und bis zu einer Station vor Hanau begleitet.

Der preußische Minister des Innern ist der Ansicht, daß es an sich zulässig und mit Rücksicht auf die Vorgänge vielleicht auch zweckmäßig gewesen sei, v. Mücke in Schutzhaft zu bringen. Dagegen habe der Polizeipräsident, auch trotz eines etwaigen eigenen Wunsches Mückes, ihn nicht ohne hinreichenden Schutz, den er selbst für erforderlich erklärt habe, aus dem Polizeipräsidium entlassen dürfen. Er sei also für seine gewaltsame Fortführung verantwortlich zu machen. Auch die Tatsache, daß zum mindesten Mitglieder der Hilfspolizei an der Fortführung mitgewirkt hätten, wenn sie nicht gar von diesen veranlaßt sei, gebe zu Bedenken Anlaß.

Der kommissarische Polizeipräsident hat gebeten, sobald der Wohnort Mückes bekannt sei, seine Vernehmung zu veranlassen und weiteren Bericht in Aussicht gestellt.

Die Reichsregierung wird die preußische Regierung ersuchen, die Angelegenheit weiter zu untersuchen und nach Möglichkeit alles zu tun, um zu verhindern, daß die Unsicherheit der persönlichen Freiheit in Frankfurt a. M. künftig in einem derartigen Falle nicht erneut in Frage gestellt erscheint. Soweit erforderlich, wird sie es an der nötigen Unterstützung nicht fehlen lassen.

Präsident: Ich rufe auf: Anfrage Nr. 176, Dr. Becker (Hessen) und Genossen. Zu ihrer Verlesung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Becker (Hessen).

Dr. Becker (Hessen), Abgeordneter:

Der **Friedensvertrag** nimmt dem Reiche große Gebiete in Nord, West und Ost. Damit verlieren viele **Beamte des Reichs**, der in Betracht kommenden **Gliedstaaten**, von **Gemeinden** und anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbänden teils von selbst ihre Stellen, teils werden sie infolge von Maßnahmen der neuen obrigkeitlichen Gewalten ihre Stellen verlassen müssen.

Wir fragen an:

1. Welche Maßnahmen hat die Reichsregierung in Aussicht genommen, um
   a) solche Beamte vor vorübergehender Not zu bewahren,
   b) ihnen sodann zu angemessener, dauernder Stellung innerhalb des Gebietes des Deutschen Reichs zu verhelfen?
2. Ist die Reichsregierung insbesondere bereit, die Reichsbeamten aus den abzutretenden Gebieten alsbald in mindestens gleichwertigen Reichsbeamtenstellen innerhalb des zukünftigen Reichsgebiets unterzubringen?
3. Ist die Reichsregierung ferner bereit,
   a) auf die Regierungen der Gliedstaaten und auf die Verwaltungen der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften

und Verbände dahin einzuwirken, daß sie den Beamten der Gliedstaaten usw. aus den abzutretenden Gebieten alsbald entsprechende Stellen in ihren Verwaltungen übertragen,

b) solche einzelstaatliche, Gemeinde- und körperschaftliche Beamte erforderlichenfalls auch in geeignete Reichsstellen zu übernehmen?

Präsident: Zur Beantwortung der Anfrage hat das Wort der Herr Geheimrat Freiherr v. Welser.

Freiherr **v. Welser,** Geheimer Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Kommissar der Reichsregierung: Ich beehre mich, auf die Anfrage zu antworten:

Zu 1a und b. Die Reichsregierung wird entsprechende Maßnahmen ergreifen, wie sie von dem Preußischen Staatsministerium durch die Beschlüsse vom 4. Januar, 23. April und in endgültiger Fassung vom 16. Juni 1919 unter Veröffentlichung im Reichs- und Staatsanzeiger vom 26. Juni 1919 festgelegt sind, um ihre **Beamten,** die ihre **Stellen verlassen müssen,** nicht nur vor vorübergehender Not zu bewahren, sondern ihnen auch zu angemessener dauernder Stellung innerhalb des Gebiets des Deutschen Reichs zu verhelfen. Solange sie keine neue Stellen erhalten, werden sie unter Fortgewähr ihrer Bezüge auf Wartegeld gesetzt werden und Umzugsgelder nach dem neuen Aufenthaltsort erhalten.

Für Sach- und Rechtsschäden infolge von Wirren in den Grenzgebieten werden Entschädigungsmaßnahmen Platz greifen.

Zu 2. Daß die Reichsregierung bereit ist, soweit irgendmöglich, das Erforderliche wegen der Unterbringung der Beamten zu tun, geht daraus hervor, daß für die Beamten aus Elsaß-Lothringen eine besondere Abteilung bei dem Reichsministerium des Innern schon seit längerer Zeit geschaffen und von dort eine größere Anzahl von Beamten in gleichwertigen Stellungen untergebracht ist. Die übrigen Beamten erhalten fortlaufend ihre zuständigen Gebührnisse.

Zu 3a. Die Reichsregierung ist ferner bereit, auf die Regierungen der Gliedstaaten und auf die Verwaltungen der Gemeinden und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände dahin einzuwirken, daß sie den Beamten der Gliedstaaten usw. aus den abzutretenden Gebieten alsbald entsprechende Stellen in ihren Verwaltungen übertragen. Über die Einrichtung einer derartigen Vermittlungs- und Ausgleichsstelle beim Reichsministerium des Innern, zu deren Aufgabenkreis auch die möglichst weitgehende Förderung der Unterbringung von zahlreichen Militäranwärtern gehört, schweben eingehende Erwägungen.

Zu 3b. Die Reichsregierung ist endlich bereit, solche einzelstaatliche Gemeinde- und körperschaftliche Beamte erforderlichenfalls nach Maßgabe der verfügbaren Stellen auch in geeignete Reichsstellen zu übernehmen.

Präsident: Ich rufe auf: Anfrage Nr. 178, Delius. Zu ihrer Verlesung hat das Wort der Herr Abgeordnete Delius.

Delius, Abgeordneter:

> Die unerhörten **Wucherpreise für Kirschen,** die ihren Hauptgrund in den hohen Pachtpreisen haben, lösen in allen Schichten der Bevölkerung berechtigte Empörung aus. Die Preise lassen es nicht zu, daß die minderbemittelte Bevölkerung Obst kaufen kann.
>
> Was gedenkt die Regierung zu tun, um dem Wucher entgegenzutreten?
>
> Ist die Regierung bereit, zur Verhütung derartiger schreiender Mißstände schleunigst Vorkehrungen zu treffen, damit wenigstens die Hartobsternte der Bevölkerung zu angemessenen Preisen zugeführt werden kann?

Präsident: Zur Beantwortung der Anfrage hat das Wort der Herr Geheime Regierungsrat Dr. Beyerlein.

Dr. **Beyerlein,** Geheimer Regierungsrat, Kommissar der Reichsregierung: Die stellenweise geforderten **Wucherpreise für Kirschen,** welche mit Recht in der Bevölkerung Empörung hervorgerufen haben, werden auch meinerseits scharf mißbilligt. Als im Frühjahr der Entschluß gefaßt wurde, das Frühobst dem freien Handel zu überlassen, war man sich darüber nicht im unklaren, daß bei dem außerordentlichen Bedarf mit einer erheblichen Preissteigerung würde gerechnet werden müssen. Eine Bewirtschaftung des Frühobstes erschien aber nach den Erfahrungen, die allgemein mit der Zwangsbewirtschaftung auf diesem Gebiete gemacht wordn waren, namentlich im Hinblick auf die Transportschwierigkeiten und die leichete Verderblichkeit der Ware, unzweckmäßig. Die Festsetzung von Höchstpreisen hätte zudem die unerwünschte Folge gezeitigt, daß die Ware vom Markt verschwunden und in den Schleichhandel gebracht worden wäre. Gegen eine nachträgliche Höchstpreisfestsetzung ist übrigens auch erst kürzlich von seiten der größten Hauptbedarfsgebiete Widerspruch erhoben worden. Andererseits war zu berücksichtigen, daß aus Kreisen des Handels immer lauter der Wunsch geäußert wurde, in der Betätigung ihrer Geschäfte durch keinerlei Schranken eingeengt zu sein. Es konnte erwartet werden, daß der Fachhandel im Bewußtsein der Verantwortung, welche er der Allgemeinheit gegenüber übernahm, geeignete Mittel und Wege dafür finden würde, daß die Ware zu angemessenem Preis an die Verbraucher gelangen würde. Wie in anderen Städten, so ist es auch in Berlin gelungen, durch Zusammenschluß der Händler die Preise auf dem Markt zu senken. Auch die Bevölkerung hat dabei vielfach durch entsprechende Maßnahmen mitgewirkt.

Die Bekämpfung wucherischer Preise, insbesondere bei Verpachtungen und Versteigerungen, muß den örtlich zuständigen Behörden auf Grund der Verordnung gegen Preistreiberei vom 8. Mai 1918 vor-

behalten bleiben. Auch sind die Regierungen der deutschen Freistaaten in der Lage, im Verwaltungswege bei Verpachtungen von Obstbaumanlagen, die im öffentlichen Eigentum stehen, regelnd einzugreifen.

Die Freigabe des Handels mit Frühobst ist vorerst nur bis zum 1. September 1919 vorgesehen. Ob und wieweit später eine Bewirtschaftung des Herbstobstes, die insoweit auch eine Regelung der Preise umfassen müßte, stattfinden wird, kann jetzt noch nicht entschieden werden.

Präsident: Ich rufe auf: Anfrage Nr. 180, Dr. Becker (Hessen), Dr. Hugo und gebe zu ihrer Verlesung das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Becker (Hessen).

Dr. **Becker** (Hessen), Abgeordneter:

> Der Krieg hat zwar manchen Eigentümern von **Patenten** und **Gebrauchsmustern** außerordentlich große Gewinne in den Schoß geworfen. Andere aber sind in der Ausnutzung der ihnen verliehenen Schutzrechte infolge der verschiedensten Umstände, Mangel an Arbeitskräften oder an Rohmaterial, Verringerung des Bedarfs, Unmöglichkeit des Verkehrs mit ihren Absatzgebieten usw. stark beeinträchtigt oder ganz behindert worden. Die dadurch eingetretenen Verluste lassen sich für Patente und Gebrauchsmuster, deren Schutzfrist inzwischen abgelaufen ist, überhaupt nicht mehr, für die noch laufenden Rechte bei deren baldigem Ablauf aber auch meist nur noch in bescheidenem Maße wieder hereinbringen.
>
> Zeitungsnachrichten zufolge sollen diese Verhältnisse auch die Reichsregierung beschäftigt und Anlaß zu Erwägungen darüber gegeben haben, ob es sich nicht empfehle, die Schutzfrist für vor dem Krieg und während dessen Dauer erteilte und noch nicht abgelaufene Patente und Gebrauchsmuster durch besondere gesetzliche Vorschrift angemessen zu verlängern.
>
> Wir fragen an, wieweit diese Erwägungen gediehen sind und welche Stellung die Reichsregierung zu der in den Kreisen der Interessenten viel erörterten Frage einnimmt.

Präsident: Zur Beantwortung der Anfrage hat das Wort der Herr Unterstaatssekretär Delbrück.

Delbrück, Unterstaatssekretär im Reichsjustizministerium, Kommissar der Reichsregierung: Die Erwägungen über die Frage, ob die **Dauer des Patent- und Gebrauchsmusterschutzes,** insofern die Verwertung durch den Krieg gehemmt wurde, verlängert werden soll, sind abgeschlossen. Es wird nicht beabsichtigt, eine hierauf gerichtete Vorlage einzubringen.

Grundsätzlich kann es nicht als Aufgabe des Reichs anerkannt werden, diejenigen, denen durch persönlichen Kriegsdienst oder durch wirtschaftliche, nicht in ihrer Person begründete Erschwernisse die Möglichkeit der geschäftlichen Ausbeutung von Rechten genommen ist, für den entgangenen Gewinn zu entschädigen. Müssen viele andere Erwerbsverluste, die in gleichen Ursachen wurzeln, von den Betroffenen getragen

werden, so würde der für die Patentinhaber in Gestalt der Verlängerung geforderte Ausgleich eine ungerechtfertigte Bevorzugung einer einzelnen Klasse der Bevölkerung bedeuten.

Zur Wiederaufrichtung des allgemeinen wirtschaftlichen Lebens würde die Schutzdauerverlängerung nur dann beitragen, wenn anzunehmen wäre, daß die große Mehrzahl oder der Durchschnitt der in Rede stehenden Schutzrechte ohne den Krieg sich als praktisch verwertbar und ertragreich erwiesen hätte und daß sie deshalb bei gesetzlicher Verlängerung ihrer Dauer die nächsten Jahre hindurch auch wirklich aufrecht erhalten werden und die technische Arbeit befruchten würden. Eine so günstige Beurteilung des wirtschaftlichen Wertes der geschützten Erfindungen widerspricht aber der Erfahrung. Die von den Beteiligten an die Verlängerung geknüpften Hoffnungen würden daher nur zum kleinsten Teile in Erfüllung gehen.

Abgesehen hiervon hat der Versuch, dem vorgeschlagenen Gedanken gesetzliche Gestaltung zu geben, gezeigt, daß die Ausführung die allgemeine Rechtssicherheit gefährden und die Gebühreneinnahmen des Reichs vermindern würde. Ein gangbarer und allseitig befriedigender Weg, um die im Kriege mit Erfolg ausgenutzten Rechte von der Begünstigung auszuschließen, ist nicht gefunden worden.

In den beteiligten Kreisen sind die Anschauungen über die Zweckmäßigkeit der Verlängerung der Dauer sowohl von Patenten als von Gebrauchsmustern geteilt. Im Ausland, wo man ähnliche Forderungen aufgestellt hat, sind sie bisher nicht erfüllt, gegenteilige Gerüchte, die in Deutschland verbreitet werden, haben sich nicht bestätigt.

Hiernach erscheint es angezeigt, von einem Eingriff in den durch das geltende Recht geregelten Lauf der Dinge abzusehen.

Präsident: Ich rufe auf: Anfrage Nr. 183, Dusche, Frau Mende.

Zu ihrer Verlesung gebe ich das Wort der Frau Abgeordneten Mende.

Mende, Abgeordnete:

> Die **Eierbewirtschaftung** ist freigegeben; trotzdem hat der Regierungspräsident des Regierungsbezirks Magdeburg am 1. Juli eine Verfügung erlassen, wonach Eier an Privatpersonen nicht mehr abgegeben werden dürfen. Die Eier dürfen nur noch an behördlich zugelassene Händler verkauft werden. Dadurch verteuern sich die Eier wieder für den Konsumenten zugunsten des Zwischenhandels. Diese Maßregel verstößt offenkundig gegen die Aufhebung der Zwangswirtschaft und macht die Freigabe des Eierhandels hinfällig.
>
> Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, um ihren Anordnungen bei den nachgeordneten Behörden die nötige Befolgung zu sichern?

Präsident: Zur Beantwortung hat das Wort der Geheime Regierungsrat Dr. Beyerlein.

Dr. **Beyerlein**, Geheimer Regierungsrat, Kommissar der Reichsregierung: Nach der Aufhebung der von Reichs wegen über den **Verkehr mit Eiern** durch die Verordnung vom 21. März 1919 (R.-G.-Bl. S. 325) ist es den Freistaaten unbenommen geblieben, für ihr Gebiet besondere Vorschriften über den Verkehr mit Eiern zu erlassen, soweit sie nicht zu einer Abschließung ihres Gebiets gegen das übrige Reich führen. Die Grundlage für eine derartige Regelung wird im allgemeinen die Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (RGBl. S. 6077) sowie das Gesetz, betreffend Höchstpreise, bilden.

Preußen hat den Eierverkehr grundsätzlich freigelassen und ihm nur nach gewissen Richtungen hin Beschränkungen auferlegt, die vom Reichsernährungsministerium mit Rücksicht auf die Mißstände im Eierhandel als notwendig erachtet und den Freistaaten in einem Runderlaß anempfohlen worden waren.

Ob die von dem Regierungspräsidenten in Magdeburg erlassene Anordnung sich innerhalb der den Regierungspräsidenten gezogenen Grenzen hält, wird durch den preußischen Staatskommissar für Volksernährung bereits geprüft. Ich habe diesen ersucht, mir von dem Ergebnis der Prüfung Mitteilung zu machen.

Präsident: Ich rufe auf: Anfrage Nr. 184, **Blum** und Genossen, und gebe zu ihrer Verlesung das Wort dem Herrn Abgeordneten Blum.

Blum, Abgeordneter:

> Die belgische Besatzung der Rheinlande requiriert als Beute die Pferde, die nach ihrer Meinung belgischen Ursprungs sind. Die deutschen Behörden nehmen bisher den Standpunkt ein, daß für solche Pferde seitens des Reichs keine Vergütung zu gewähren sei, weil es sich hier nicht um Requisitionen, sondern um Beute handle. Die Besitzer der Pferde sind um so schwerer geschädigt, als sie die Pferde zumeist in gutem Glauben erworben haben und der Nachweis schwer zu führen ist, daß die Pferde belgischen Ursprungs sind. An ihre Verkäufer, die Vorbesitzer, können sich die Geschädigten wegen eines angeblichen Mangels im Recht (Beute) nicht halten, weil meist in Wirklichkeit kein Mangel im Recht vorliegt.
>
> Wie gedenkt die Reichsregierung hier zu helfen?

Präsident: Zur Beantwortung erteile ich das Wort dem Herrn Geheimrat Freiherrn v. Welser.

Freiherr **v. Welser**, Geheimer Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Kommissar der Reichsregierung: „Der Anfrage 184 liegt wohl ein Mißverständnis zugrunde.

Wenn die **belgische Besatzung** der Rheinlande **Pferde „requiriert“**, so kann sie diese nicht gleichzeitig als „Beute“ behandeln. Wenn die Anfrage weiter sagt, daß das Reich für in derart weggenommene

Pferde keine Vergütung gewährt, weil es sich nicht um Requisitionen, sondern um Beute handle, so dürfte auch diese Auffassung in ihrem Ausgangspunkt nicht vollkommen zutreffend sein. Denn die aus Belgien stammenden Pferde, die von deutscher Seite an deutsche Privateigentümer weitergegeben sind, können von den Belgiern nicht als Beute, sondern nur als belgisches Eigentum zurückverlangt werden, ebenso wie die aus Belgien nach Deutschland überführten und an Deutsche verkauften Maschinen. In diesem Falle wird es sich nicht um Requisitionen handeln. Die Belgier stützen ihren Eigentumsanspruch — wie bei den Maschinen — auf die Annahme, daß die Wegnahme widerrechtlich erfolgt sei, und daß deshalb weder die Heeresverwaltung noch die unmittelbar und mittelbar von ihr erwerbenden Privatleute Eigentümer geworden sind. Diese Privatleute, denen die im guten Glauben erworbenen Pferde weggenommen werden, tragen zunächst den Schaden. Es ist aber in Aussicht genommen, weil es sich einerseits nicht um Requisitionen handelt, also ein Ersatz nach den für die Requisitionen im besetzten rheinischen Gebiet gegebenen Bestimmungen (Gesetz vom 2. März 1919) nicht gegeben werden kann, andererseits aber die Eigentümer in gutem Glauben erworben haben, den geschädigten Eigentümern eine Entschädigung billigerweise nach der Analogie der Entschädigung für die aus Belgien und Frankreich stammenden, an die Feinde zurückzugebenden Maschinen zuzubilligen, wofür es bisher allerdings an einer gesetzlichen Grundlage noch fehlt.

Präsident: Ich rufe auf: Anfrage Nr. 185, Blum und Genossen, und gebe zu ihrer Verlesung das Wort dem Herrn Abgeordneten Blum.

Blum, Abgeordneter:

Gemäß den Bestimmungen des Waffenstillstandsvertrages ist die **linke Rheinseite** mit Truppen der Entente bis zum Friedensschluß belegt gewesen. Diese Besetzung wird noch andauern. Die Truppen liegen zumeist in Bürgerquartieren. Dadurch erwachsen der Bevölkerung und den Gemeinden hohe Einquartierungslasten. Außerdem sind Requisitionen für Heereszwecke gestattet. Die Besatzung bringt auch allerlei Sachbeschädigungen mit sich. Alle diese Lasten und Schäden (Quartierlasten) sollen durch das Reich abgelöst beziehungsweise ersetzt werden. Bislang ist aber vielfach keine genaue Feststellung der Lasten und Schäden erfolgt und erst recht keine Vergütung gewährt worden. Die Gemeinden haben teilweise aus ihren Mitteln an die Belasteten Vorschüsse geleistet. Weil aber diese Gemeindevorschüsse von der Reichsregierung langsam oder noch gar nicht zurückerstattet worden sind, können die Gemeinden Vorschüsse nicht mehr leisten. Dadurch wird die Unzufriedenheit der Gemeinden und der betroffenen Bürger von Tag zu Tag größer. Dringende Abhilfe ist geboten.

Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, um diesen berechtigten Beschwerden abzuhelfen?

Präsident: Zur Beantwortung hat das Wort der Herr Geheimrat Freiherr v. Welser.

Freiherr **v. Welser,** Geheimer Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Kommissar der Reichsregierung: Das Reichsfinanzministerium hat den beteiligten Landesregierungen für den Bedarfsfall ausreichende Mittel zur Verfügung gestellt, aus denen bis zur endgültigen Feststellung der nach dem Reichsgesetze vom 2. März 1919 (RGBl. S. 261) für die **Requisitionen** der feindlichen Besatzungstruppen zu gewährenden **Vergütungen** Vorschüsse an die betroffenen Gemeinden gezahlt werden können. Deren Sache wird es sein, gegebenenfalls mit entsprechenden Anträgen an die zuständige Landeszentralbehörde sich zu wenden.

Im übrigen dürfen gemäß Artikel 8b der Vereinbarung über die militärische Besetzung der Rheinlande Unteroffiziere und Mannschaften der fremden Truppen nur noch in Fällen außergewöhnlicher Dringlichkeit bei der Zivilbevölkerung **einquartiert** werden.

Präsident: Ich rufe auf: Anfrage Nr. 186, Blum und Genossen, und gebe zu ihrer Verlesung das Wort dem Herrn Abgeordneten Blum.

Blum, Abgeordneter:

> Von den **Truppen der Entente** sind **in Vorbereitung des Vormarsches** für den Fall der Ablehnung des Friedens Drahtverhaue, Schützengräben und Brustwehren inmitten von Feld- und Gartenkulturen angelegt worden. Dadurch sind den verschiedenen Grundstücks- und Garteninhabern große Schädigungen entstanden. Diese Schäden sind in besonders großem Umfange in den Spezialgemeinden der Bürgermesterei Lank entstanden.
>
> Was gedenkt die Staatsregierung zu tun, um diese Schädigungen festzustellen und zu vergüten?

Präsident: Zur Beantwortung hat das Wort der Herr Geheime Oberregierungsrat Freiherr v. Welser.

Freiherr **v. Welser,** Geheimer Oberregierungsrat im Reichsminierium des Innern, Kommissar der Reichsregierung: Die von den **feindlichen Truppen in Vorbereitung des Vormarsches** für den Fall der Ablehnung des Friedens verursachten Schäden werden auf Grund des Gesetzes über die Feststellung von Kriegsschäden im Reichsgebiet vom 3. Juli 1916 (RGBl. S. 675) festgestellt werden können. Auf die festgestellten Vergütungsbeträge würden gegebenenfalls Vorentschädigungen gemäß § 16 des Gesetzes zu bewilligen sein.

Präsident: Ich rufe auf: Anfrage Nr. 187, Dr. Rießer, Dr. Weidtman und gebe zu ihrer Verlesung das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Rießer.

Dr. **Rießer,** Abgeordneter:

Die Reichsregierung hat zu Ehren der im Text der Marken besonders bezeichneten **Nationalversammlung,** die aber nicht befragt worden ist, **neue Postmarken** zu 10, 15 und 25 Pfennig ausgegeben, deren überaus geschmacklose Ausführung (sehr richtig!) sehr bedauerlich ist

Die weiß-rote 10-Pfennig-Marke zeigt einen roten Baum, der bei gutem Willen des Beschauers die Absicht erkennen läßt, einen roten Eichbaum, also eine seltene Naturerscheinung, vorzustellen; (hört! hört! und Heiterkeit), die braun-blaue 15-Pfennig-Marke bietet die ebenso merkwürdige Erscheinung blauer Aehren oder irgendwelcher blauer Zweige, während die grün-weiß-rote 25-Pfennig-Marke in rotem Grunde an Stelle der Germania das Bild eines niederknieenden nackten Jünglings aufweist, der ein entweder Backsteine oder Brot enthaltendes Brett auf dem Haupte trägt, während sein linker Fuß von einem niederstürzenden Fallschirm oder einer Mauerkelle bedroht wird. (Große Heiterkeit.)

Wir fragen an:

Ist die Reichsregierung bereit, darüber Auskunft zu erteilen:

1. ob vor Fertigstellung dieser Marken, die wohl nur das Inland erfreuen sollen, ein Wettbewerb unter Künstlern ausgeschrieben worden ist:
2. wie lange diese Marken im inländischen Umlauf bleiben sollen;
3. ob beabsichtigt ist, auch für die übrigen Postwertzeichen neue Marken ähnlicher Art herauszugeben. (Erneute große Heiterkeit.)

Präsident: Zur Beantwortung hat das Wort der Herr Geheime Baurat Lerche.

Lerche, Geheimer Baurat im Reichsministerium, Kommissar der Reichsregierung: Die Anregung, **Marken zur Erinnerung an die Nationalversammlung** zu schaffen, ist von Mitgliedern dieser hohen Versammlung ausgegangen. Der Herr Reichspostminister hat diese Anregung gern aufgegriffen und ist bestrebt gewesen, sie so schnell als möglich in die Tat umzusetzen. Zu dem Zweck hat er, unter Auslobung vieler hoher Preise, alle deutschen Künstler zu einem Wettbewerb eingeladen. (Zuruf rechts.) Die Frist für die Ablieferung der Entwürfe mußte wegen der Eilbedürftigkeit der Sache kurz gestellt werden. Gleichwohl sind aus allen Gauen Deutschlands, und zwar von Künstlern der verschiedensten Kunstrichtungen, Entwürfe in großer Zahl eingelaufen; über 4000 Stück sind eingegangen (Heiterkeit und Zurufe), aus München allein gegen 200.

Zur Beurteilung der Entwürfe und Verteilung der Preise wurde ein Preisgericht zusammenberufen, das sich aus folgenden 15 Herren zusammensetzte (Zurufe): zunächst als Sachverständige 9 Künstler der verschiedensten Kunstrichtungen; es waren das die Herren Gaul, Ernst Moritz Geyger, Walter Cropius, Arthur Kampf, Cesar Klein, Emil Orlik, Bruno Paul, Max Pechstein und Schulte im Hofe; dazu kam

ein Kunstsachverständiger, der Direktor des staatlichen Kupferstichkabinetts in Berlin, Dr. Friedländer. (Zuruf. — Heiterkeit.) Des weiteren waren ein Markenkundiger von Ruf, Lindenberg, und zwei Postbeamte Mitglieder vom Reichspostamt. Schließlich hatten drei Mitglieder dieser hohen Versammlung Sitz und Stimme im Preisgericht (Rufe: Die Namen!): es waren das die Herren Abgeordneten Heine, Nuschke und Dr. Pfeiffer. (Hört! hört! — Langandauernde stürmische Heiterkeit.)

Zusammenfassend darf ich hervorheben, daß von den 15 Preisrichtern 10, also ⅔, Künstler und Kunstsachverständige waren und somit die überwiegende Mehrheit im Preisgericht darstellten. In gewissenhafter, gründlicher Arbeit haben die Preisrichter ihres Amtes gewaltet, nach Stimmenmehrheit die Preise verteilt und die jetzt vorliegenden Marken zur Ausführung vorgeschlagen. (Unruhe.) Dabei war namentlich von den am Preisgericht beteiligten Künstlern der Wunsch ausgesprochen worden, daß keine anderen als die von ihnen in Vorschlag gebrachten Marken ausgeführt werden sollten. (Zurufe. — Heiterkeit.) Der Reichspostminister hat dem entsprochen, um so mehr, als der Wunsch von den in Kunstfragen Sachverständigen ausgegangen war.

Hiermit darf ich mich dem zweiten Punkt der Anfrage zuwenden. Es ist beabsichtigt, die Marken so lange neben den andern im Betrieb zu behalten, bis neue Marken als Ersatz für die Germaniareihe verausgabt werden können. (Zuruf: Markenersatz! — Heiterkeit.)

Zu Punkt 3 der Anfrage übergehend, darf ich sagen, daß Entwürfe zu diesen neuen Marken auf Grund eines neuen Ausschreibens geschaffen werden sollen. (Zurufe: Aber schnell! — Heiterkeit.) — So bald als möglich! — Das Ausschreiben soll erfolgen, sobald die Hoheitszeichen der Deutschen Republik feststehen. Hoffentlich gelingt es dann, Marken zu schaffen zur vollen Zufriedenheit der Künstler und Kunstsachverständigen, des deutschen Volkes und dieser hohen Versammlung. (Heiterkeit.)

Präsident: Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, zur

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reichs (Nr. 59 der Drucksachen).

Mündlicher Bericht des 8. Ausschusses. Berichterstatter:

über den ersten Hauptteil: Abgeordnete D. Dr. Kahl, Katzenstein, Dr. v. Delbrück, Haußmann, Koch (Cassel), Dr. Quarck, Dr. Spahn;

über den zweiten Hauptteil: Abgeordnete Dr. Düringer, Dr. Beyerle, Dr. Mausbach, Weiß, Dr. Sinzheimer;

über die Übergangs- und Schlußbestimmungen: Abgeordneter Gröber.

Mündlicher Bericht des 8. Ausschusses über Entschließungen. Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Ablaß. Anträge Nr. 413, 419, 420, 422, 424, 435, 448, 453, 455, 458, 460, 463, 472, 475, 483, 488, 490, 510, 517, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546.

Wir fahren fort beim zweiten Hauptteil: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen.

Meine Damen und Herren! Es wäre mehr als wünschenswert, wenn es uns heute gelänge, die ersten beiden Abschnitte dieses zweiten Hauptteils zu erledigen. Das ist aber allerdings nur möglich bei einer gewissen Einschränkung der Redelust. Es würde das auch, wie ich aus zahlreichen Zuschriften aus dem ganzen Reichsgebiete entnehme, allseits freundlichst begrüßt werden. (Sehr richtig.)

Sie entschuldigen, wenn ich eine Bemerkung hinzufüge. Es kommen in diesen beiden Abschnitten wieder Artikel vor, über die man tagelang debattieren könnte, z. B. über die unehelichen Kinder und über die Todesstrafe. Ich befürchte, daß neue Gedanken gegenüber dem, was in ungefähr sieben Jahrzehnten darüber schon gesprochen und geschrieben worden ist, heute kaum mehr zutage gefördert werden können (sehr richtig!), wie ich auch der unmaßgeblichen Meinung bin, daß gestern trotz der sehr schönen Reden über die Gerichtsbarkeit etwas Neues kaum zutage gefördert worden ist und jedenfalls auf die Abstimmung Einfluß kaum ausgeübt hat. (Sehr gut!) Ich würde sehr erfreut sein, wenn die hohe Versammlung sich entschließen könnte, ein größeres Gewicht auf die Tat der Abstimmungen als auf die Länge und die Schönheit der Reden zu legen. (Sehr gut!)

Damit rufe ich auf Art. 107. (Rufe rechts: Berichterstatter!) — Der Berichterstatter kommt zum ersten Abschnitt! Art. 107 ist der Einleitungssatz zum ersten Abschnitt. Sowie ich den ersten Abschnitt aufrufe, werde ich dem Berichterstatter das Wort geben. (Erneuter Widerspruch rechts.) — Wir wollen uns nicht lange streiten! Dann rufe ich auf Art. 107 und erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter Abgeordneten Dr. Düringer.

Dr. **Düringer,** Abgeordneter, Berichterstatter: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Im Gegensatz zu der kundgegebenen Auffassung des Herrn Präsidenten war ich der Ansicht, daß ich als erster Berichterstatter über die **Grundrechte** und **Grundpflichten** mich einleitend auch mit einigen Worten über das ganze Gebiet der Grundrechte und Grundpflichten zu verbreiten hätte (sehr richtig! rechts) und deshalb auch Art. 107 mit in meinen Bericht aufzunehmen haben würde. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Die Grundrechte in der Verfassung haben von Anfang an zu großen Meinungsverschiedenheiten Anlaß gegeben. Ich glaube, kein Geheimnis zu verraten, wenn ich mitteile, daß der Herr Minister Preuß ursprüng-

lich in seinen sogenannten Preußschen Entwurf Grundrechte überhaupt nicht aufgenommen haben wollte, wie ja auch die Verfassung von 1871 Grundrechte nicht enthielt. (Große Unruhe. — Glocke.)

Präsident: Ich bitte um etwas mehr Ruhe! Es ist für den Herrn Redner schwer, zu sprechen.

Dr. **Düringer,** Abgeordneter, Berichterstatter: Auf Wunsch der Regierung hat er dann in 12 Paragraphen einige fundamentale Rechtssätze in seinen Entwurf aufgenommen, die teils das geltende Recht wiedergaben, teils mehr programmatischer Natur waren, und in etwas vermehrter und verbesserter Auflage sind diese wenigen Bestimmungen in den Regierungsentwurf übernommen worden.

Bei der **Behandlung der Grundrechte im Ausschuß** traten zwei einander völlig entgegengesetzte Auffassungen zutage. Die eine Meinung wollte das System des Regierungsentwurfs beibehalten und es lediglich in der einen oder anderen Richtung ergänzen. Namentlich wünschten das **Zentrum** und die **Rechtsparteien,** durch Aufnahme entsprechender Bestimmungen in die Grundrechte die **bestehenden Rechte** der **Kirchen- und Religionsgesellschaften** zu schützen. Einen anderen Weg wollte der Herr Abgeordnete **Naumann** gehen, der Referent für die Grundrechte. Er war der Ansicht, daß die im Regierungsentwurf enthaltenen als Grundrechte bezeichneten Rechtssätze eigentlich nur antiquierte Denksteine, Museumsstücke früherer Rechtskultur seien. Sie seien für das große Volk nicht verständlich und entsprächen nicht der gegenwärtigen Kulturentwicklung. Er wünschte statt dessen ein **Bekenntnis zu den leitenden Ideen der neuesten Entwicklung.** Er fertigte einen volksverständlichen Entwurf der Grundrechte und forderte mich als Korreferenten und auch die anderen Mitglieder der Kommission zur Mitarbeit auf. Allein gerade der von ihm gefertigte Entwurf scheint die Mehrheit der Kommissionsmitglieder überzeugt zu haben, daß der von ihm empfohlene Weg nicht gangbar sei. Die von Naumann unter 13 Artikeln aufgenommenen Sätze waren politische Sentenzen, entbehrten aber nach der Auffassung der überwiegenden Mehrheit der Kommission des juristischen Gehalts. Sie stellen sich dar als eine Art politischer Aphorismensammlung, sie machten nach Ansicht der Kommissionsmitglieder zwar dem literarischen Geschmack und dem vaterländischen Empfinden des Abgeordneten Naumann alle Ehre, konnten aber nicht als geeignet empfunden werden zur Formulierung von Grundrechten und Grundpflichten, und zwar weder im juristisch-technischen Sinne noch im historischen Sinne, noch überhaupt im allgemeinen Sprachsinne.

Es ist das **Verdienst** des Abgeordneten **Beyerle,** daß er einen Weg fand, der es ermöglichte, den Leitgedanken des Abgeordneten Naumann beizubehalten, auch einige seiner Leitsätze zu verwerten, den Abschnitt aber so auszugestalten, daß er einen juristisch faßbaren Inhalt bekam,

ja ihn so auszubauen, daß er in der gegenwärtigen Form und Fassung als der Niederschlag der gegenwärtigen deutschen Rechtskultur und zugleich in mehrfacher Hinsicht als ein Programm künftiger Rechtsentwicklung angesehen werden kann. Wie man sich zu diesem Programm im einzelnen stellt, ist natürlich eine Frage für sich, auf die ich hier nicht einzugehen brauche. Zu diesem Zwecke hatte der Abgeordnete Beyerle die sämtlichen zu den Grundrechten gehörigen Grundsätze gruppiert und, soweit es möglich schien, in juristische Form gebracht. Er hat damit, wie ich hier namens aller Mitglieder des Ausschusses aussprechen darf, unseren Arbeiten eine sehr wertvolle Unterlage geschaffen und hat sich hierdurch, sowie durch seine hingebende Tätigkeit für den Redaktionsausschuß unsere besondere dankbare Anerkennung erworben. (Bravo!)

Die **Beratung der Grundrechte,** soweit sie die Kirche und Schule betreffen, fand sofort in der ersten Lesung des Verfassungsausschusses statt. Für die übrigen Grundrechte wurde ein **Unterausschuß** gebildet, der den Abgeordneten Haußmann als Vorsitzenden, den Abgeordneten Naumann zum stellvertretenden Vorsitzenden wählte und sich seiner Aufgabe erst nach wochenlanger Arbeit entledigen konnte. Als der Unterausschuß den von ihm fertiggestellten Entwurf der Grundrechte und Grundpflichten bei dem Ausschuß einbrachte, gab in der nunmehr erst beginnenden ersten Lesung dieses Teils die prinzipielle Frage der Behandlung der Grundrechte in der Verfassung nochmals zu lebhaften Erörterungen Anlaß.

Jetzt war es der Abgeordnete Dr. **Heinze,** der gerade angesichts der aus dem Unterausschuß hervorgegangenen, auf etwa 60 Artikel angewachsenen **Grundrechte** und Grundpflichten der Auffassung Ausdruck gab, daß diese Materie besser überhaupt **nicht in die Verfassung aufgenommen** werde. Er machte vor allem geltend, daß dem vorliegenden Entwurf der Grundrechte kein einheitlicher Gedanke zugrunde liege; er enthalte eine willkürliche Zusammenstellung von Rechtssätzen, die im Bürgerlichen Gesetzbuch, im Strafgesetzbuch und in einer Reihe von anderen Reichsgesetzen ihren Ausdruck längst gefunden hätten. Es sei nicht zu erkennen, warum gerade diese Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen würden und andere ebenso wichtige Bestimmungen nicht in die Verfassung aufgenommen werden könnten. Soweit im Entwurf programmatische Sätze aufgenommen worden seien, sei dies als der Ausdruck der herrschenden Zeitströmungen aufzufassen und geeignet, Erwartungen zu erwecken, deren Durchführbarkeit mehr als zweifelhaft erscheine.

Der Herr Abgeordnete Dr. Heinze fand mit seinen Ausführungen bei einem Teil der Mitglieder lebhaften Beifall. Gleichwohl war die Mehrheit des Ausschusses der Ansicht, daß dem aus dem Unterausschuß

hervorgegangenen Entwurf der Grundrechte und Grundpflichten im wesentlichen zuzustimmen sei. Es wurde hervorgehoben, daß eine gewisse Willkür in der Auswahl der zu verwertenden Rechtssätze unvermeidlich sei, und daß dies auch in den Verfassungen anderer Staaten, zum Beispiel der belgischen und auch der preußischen Verfassung, wahrgenommen werden könne. Den dieser und jener Regelung anhaftenden Mängeln ständen jedoch ganz überwiegende Vorteile gegenüber, auf die nicht verzichtet werden sollte: zunächst die Bedeutung der verfassungsmäßigen Gewähr, die jedem der hier aufgenommenen Rechtssätze zuteil werde und die nicht unterschätzt werden dürfe. Sodann die erzieherische Funktion dieses Teils der Verfassung. Es war vielfach geklagt, daß es dem deutschen Volk an der erforderlichen staatsbürgerlichen Erziehung ermangele, hier sei nun eine Grundlage in der Verfassung für einen gediegenen staatsbürgerlichen Unterricht geboten. Es wurde ferner auf die große soziale Bedeutung der Grundrechte in dem programmatischen Teil hingewiesen, und es wurde geltend gemacht, daß bei der gegenwärtigen Weltlage der verfassungsmäßigen Klarstellung der wichtigsten Teile unseres Rechtslebens auch eine gewisse politische Bedeutung zukomme. Diese Ansicht ist durchgedrungen.

Die Grundrechte, wie sie nunmehr aus dem Verfassungsausschuß hervorgehen, stellen ein Spiegelbild unseres Rechtslebens dar — sie sollen es wenigstens darstellen. Sie sind als ein besonderer materiell-rechtlicher Teil dem ersten Teil, der nur organisatorische Fragen behandelt, als selbständiger Hauptteil gegenübergestellt. Der einleitende Art. 107[1]) hebt ihre innerpolitische Bedeutung in folgender Weise hervor:

> Die Grundrechte und Grundpflichten bilden **Richtschnur und Schranken** für die **Gesetzgebung**, die **Verwaltung** und die **Rechtspflege** im Reiche und in den Ländern.

Über die Tragweite dieses Satzes sind, wie mir von verschiedenen Seiten mitgeteilt worden ist, bereits große Zweifel entstanden. Es wird zunächst Sache Ihrer weiteren Beratung sein, diese Zweifel klarzustellen.

Im Unterausschuß wurde erwogen, ob nicht den einzelnen in diesen zweiten Hauptteil der Verfassung aufgenommenen Grundsätzen noch dadurch eine besondere Wirksamkeit verliehen werden soll, daß wegen ihrer offenkundigen Verletzung für den Betroffenen eine besondere verwaltungsgerichtliche Klage eingeführt werden soll. Die Anregung fand nicht die Mehrheit des Ausschusses. Man hielt ein Bedürfnis nicht für vorliegend. Soweit eigentliche Privat- oder öffentliche Rechte in Frage stehen, sind schon durch die geltende Rechtsordnung die nötigen Garantien geboten. Die Durchführbarkeit der programmatischen Grundsätze hängt aber von politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen ab, die nicht im Rechtsweg erzwungen werden können.

---

[1]) In die R.-V. nicht übernommen.

Ich gehe nun zu meiner speziellen Aufgabe über, dem Bericht über den ersten Abschnitt des zweiten Hauptteils, der die Überschrift trägt: „Die Einzelperson".

§ 108[2]) Abs. 1 stellt das allgemeine Prinzip voran, daß alle Deutschen nach dem Gesetz gleich sind. Der Ausschuß hat den Satz beigefügt, daß **Männer** und **Frauen** grundsätzlich die **gleichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten** haben. Auch dies ging einzelnen Mitgliedern des Ausschusses nicht weit genug; sie wollten das Wort „grundsätzlich" gestrichen haben. Die Mehrheit Ihrer Kommission war jedoch der Ansicht, daß es genüge, den Grundsatz als solchen aufzustellen, so daß notwendige Abweichungen, die sich aus der Verschiedenheit der Geschlechter ergeben, wie z. B. das Recht und die Pflicht zum Heeresdienst, vorbehalten seien. (Sehr richtig! rechts.)

Ein Antrag wollte diesem Einwand dadurch begegnen, daß die Gleichstellung der Frau auf die staatsbürgerlichen Rechte beschränkt würde. Auch dieser Antrag fand jedoch nicht die Mehrheit.

Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes bestehen nach Art. 108 Abs. 3 nicht. Einige Mitglieder wünschten, daß auch die privatrechtlichen zu beseitigen seien. Sie hatten dabei namentlich die **Stellung der unehelichen Kinder** im Auge, die sie in der Familie auch des Vaters als gleichberechtigt und erbberechtigt erklärt wissen wollten. Die Mehrheit Ihrer Kommission konnte diesem Antrag nicht beitreten. Auch diejenigen Mitglieder, die eine privatrechtliche Besserstellung der unehelichen Kinder für notwendig halten, erachteten die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in die Verfassung doch für einen so folgenschweren Eingriff in das System des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf dem Gebiete des Familien- und Erbrechts, daß die Materie einer besonderen gesetzlichen Regelung vorbehalten werden müsse. Eine Resolution des Ausschusses gibt diesen Wunsch kund.

Ein schon im Unterausschuß gestellter Antrag wünschte ferner die **Abschaffung des Adels.** Von anderer Seite wurde demgegenüber darauf hingewiesen, daß alle Vorrechte des Adels aufgehoben seien, daß aber die Beseitigung des adeligen Namens einen Eingriff in das durch das Bürgerliche Gesetzbuch geschützte Namensrecht sei. Die Mehrheit der Kommission entschied sich demgemäß für folgende Fassung:

> Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Das Recht der Führung des Familiennamens als ein individuelles, intimes, persönliches Privatrecht sollte nach Ansicht der Mehrheit des Ausschusses nicht angetastet werden.

---

[2]) R.-V. Art. 109.

Lebhafte Erörterungen fanden in erster und zweiter Lesung des Ausschusses über die **Titelfrage** statt, die in Abs. 4 behandelt ist. Ein Antrag lautete:

> Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen.

Ein anderer Antrag wollte sie auch zulassen auf Grund besonderer wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Leistungen. Die Kommerzienräte wären dann wohl ins Leere gefallen. Ein anderer Antrag wünschte Titel als Anerkennung besonderer technischer Leistungen für das Gemeinwohl. Bei dieser Fassung wären wohl die Kommerzienräte inbegriffen. Von Regierungsseite wurde darauf hingewiesen, daß für die Beamtenverhältnisse das Titelwesen eng mit der Gehaltsfrage zusammenhänge und daß die heutzutage mehr als je gebotene Staatsökonomie immerhin in mehrfacher Hinsicht für eine beschränkte Aufrechterhaltung der Titel spreche, in denen der Beamte auch eine gewisse Belohnung seiner Tätigkeit erblicke. Ihre Kommission entschied sich für den zuerst erwähnten Antrag. In der Beseitigung des der menschlichen Schwäche und Eitelkeit dienenden Titelwesens wurde von der Mehrheit ein bedeutender kultureller Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande erblickt. Einig war man darüber, daß akademische Grade von dieser Bestimmung nicht betroffen werden dürfen.

Einem weiteren im Ausschusse gestellten Antrage entsprechend, dürfen vom Staat auch keine **Orden und Ehrenzeichen** mehr verliehen werden, also auch keine Rettungsmedaillen oder sonstige Anerkennungen persönlicher Tüchtigkeit. Gemäß einem weiteren Antrage darf kein Deutscher in Zukunft von einer ausländischen Regierung Titel oder Orden annehmen.

Der Art. 109[3]) verweist hinsichtlich der **Staatsangehörigkeit** auf das Reichsgesetz. Jeder Angehörige eines Landes ist zugleich Reichsangehöriger. Dies entspricht dem geltenden Recht. Neu ist aber die Bestimmung in Abs. 2, wonach jeder Deutsche in jedem Lande die gleichen Rechte und Pflichten hat wie der Landesangehörige. Diese Bestimmung hat besondere Bedeutung für die Wahlen zu den Gemeinde-, Kreis- und Provinzialverbänden in den Ländern.

Der Art. 110[4]) stellt das Prinzip der Freizügigkeit auf, übereinstimmend mit dem geltenden Recht.

Art. 111[5]) bestimmt die **Auswanderungsfreiheit,** die nur durch Reichsgesetz beschränkt werden kann. Der Schutz der Reichsangehörigen dem Auslande gegenüber wird in Abs. 2 festgestellt; er besteht sowohl innerhalb wie außerhalb des Reichsgebiets. Der Abs. 3 gibt den Grundsatz des Reichsstrafgesetzbuchs wieder:

---

[3]) R.-V. Art. 110. [4]) R.-V. Art. 111. [5]) R.-V. Art. 112.

Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden.

Beide Bestimmungen, sowohl die in Abs. 2 als die in Abs. 3, haben in diesen Tagen eine besondere, aktuelle Bedeutung. Ich enthalte mich in meiner Eigenschaft als Referent jeder Betrachtung, die sich aus der Zusammenstellung dieser verfassungsmäßigen Grundsätze mit dem bekannten Inhalt der Friedensbedingungen mit Notwendigkeit ergibt[6]).

Der Art. 112 gibt den **fremdsprachlichen Volksteilen** die Gewähr, daß sie in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders im Gebrauch der Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege nicht beeinträchtigt werden dürfen. Hierzu lag der Antrag vor, statt „fremdsprachige Volksteile" zu setzen „nationale Minderheiten". Der Antragsteller wies dabei auf die in Deutschland lebenden Wenden und Masuren hin, er wies auch auf die zionistische Bewegung hin, die von der nationalen Eigenart der jüdischen Bevölkerung ausgeht und diese erhalten wissen will. Der Antrag wurde von Regierungsseite bekämpft und erfuhr Ablehnung durch eine große Mehrheit der Ausschußmitglieder, die ein Bedürfnis für ihn nicht anzuerkennen vermochten.

Der Art. 113[7]) Abs. 1 schützt die **Freiheit der Person** gegenüber der öffentlichen Gewalt. Der zweite Absatz entspricht einem im Unterausschuß gestellten Antrag. Hiernach muß Personen, denen die Freiheit entzogen wird, also Festgenommenen und Verhafteten, spätestens am darauffolgenden Tage mitgeteilt werden, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Freiheitsentziehung angeordnet wurde. Auch soll ihnen unverzüglich Gelegenheit gegeben werden, Einwendungen gegen ihre Freiheitsentziehung vorzubringen. Die Vorschrift ist eine Ergänzung der Bestimmungen der Strafprozeßordnung und namentlich für die Fälle der Schutzhaft von Bedeutung.

Im Anschluß an die Bestimmungen des jetzigen Art. 113 wurde in der zweiten Lesung des Verfassungsausschusses von sozialdemokratischer Seite der Antrag gestellt, einen weiteren Artikel einzustellen: Die **Todesstrafe** ist abgeschafft. Die Antragsteller behaupteten, daß das Problem der Todesstrafe wissenschaftlich und kulturell endgültig entschieden sei, und zwar im Sinne der Beseitigung der Todesstrafe. Dabei wurde auf die Verhandlungen des Wiener Juristentages Bezug genommen. Dem wurde jedoch von anderer Seite lebhaft widersprochen und darauf hingewiesen, daß der Wiener Juristentag sich gegen die Aufhebung der Todesstrafe ausgesprochen habe, daß die Meinungen über die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit der Todesstrafe unter Theoretikern und Praktikern nach wie vor eine sehr bestrittene sei. Ein Mitglied erklärte, daß es so lange gegen die Aufhebung der Todesstrafe sein müsse, als nicht

[6]) R.-V. Art. 113. [7]) R.-V. Art. 114.

auch die Herren Mörder ihre Tätigkeit eingestellt hätten. — Der Antrag erfuhr Ablehnung.

Die Art. 114[8]) und 116[9]) — Unverletzlichkeit der Wohnung, **Unverletzlichkeit des Brief-, Post-, Telegraphen- und Fernsprechgeheimnisses** — entsprechen dem geltenden Recht.

Der Art. 115[10]) gibt den Fundamentalgrundsatz jeder geordneten Rechtspflege wieder: nulla poena sine lege, keine Strafe ohne vorausgehende gesetzliche Androhung.

Art. 117[11]) Abs. 1 enthält den Grundsatz der **Freiheit der Meinungsäußerung und der Freiheit der Presse.** Er steht in einem gewissen Zusammenhang mit dem Art. 132[12]), welcher volle Glaubens-, Gewissens- und Gedankenfreiheit garantieren will. Anträge lagen vor hinsichtlich der Art der Meinungsäußerung. Nach der gewählten Fassung kann sie in jeder denkbaren Weise erfolgen und findet ihre Schranken nur in den allgemeinen Gesetzen. Ein im Ausschuß gestellter Antrag, hinzuzufügen: „innerhalb der Schranken der guten Sitten", erfuhr Ablehnung. Einem von sozialdemokratischer Seite gestellten Antrag entspricht Satz 2 des Abs. 1, welcher die freie Meinungsäußerung auch im Arbeits- und Angestelltenverhältnis schützt und gegen die privatrechtlichen Nachteile sicherstellt.

Abs. 2 des Art. 117[13]) enthält das **Zensurverbot.** Nur für Lichtspiele können vom Gesetz abweichende Bestimmungen getroffen werden, wobei zu beachten ist, daß nach Art. 8 Ziff. 20 das Lichtspielwesen der Reichsgesetzgebung untersteht. Im übrigen sind gegen öffentliche Schaustellungen und Darbietungen nur zum Schutze der Jugend gesetzliche Maßnahmen zulässig.

Mit dieser Beschränkung „zum Schutze der Jugend" wurde im Unterausschuß auch die **Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur** als weitere Ausnahme durch Zensurverbot angenommen. Die Beschränkung wurde in der zweiten Lesung beseitigt. Zwar wurde von einer Seite darauf hingewiesen, daß der Begriff der Schund- und Schmutzliteratur kein klar begrenzter sei und daß man seine Feststellung nicht in das Ermessen der Behörde oder des Gerichts stellen dürfe. Diese Auffassung fand jedoch keine Zustimmung.

Damit glaube ich, Ihnen eine kurz umrissene Darstellung unserer Verhandlungen im Ausschuß über die im ersten Abschnitt der Grundrechte zusammengefaßten Bestimmungen gegeben zu haben.

Präsident: Ich rufe auf Art. 107[14]). Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Heinze.

---

[8]) R.-V. Art. 115. [9]) R.-V. Art. 117. [10]) R.-V. Art. 116.
[11]) R.-V. Art. 118. [12]) R.-V. Art. 135. [13]) R.-V. Art. 118.
[14]) Gestrichen. Vgl. Anm. 1.

Dr. **Heinze,** Abgeordneter: Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat bereits darauf hingewiesen, daß ich in dem Ausschuß Bedenken gegen die Art und Weise, wie die **Grundrechte und Grundpflichten** der Deutschen hier in dem **Verfassungsentwurf** festgelegt worden sind, erhoben habe. Ich möchte die Gelegenheit hier nicht vorübergehen lassen, ohne erneut diese Bedenken, die ich als Jurist und als Politiker, aber namentlich als Jurist, gegen diese Grundsätze habe, zur Geltung zu bringen.

Die Bismarcksche Verfassung vom Jahre 1871 sah von der Aufnahme von Grundrechten vollkommen ab. Die Rechtsentwicklung seit der Verfassung von 1849 war dahin gegangen, daß man glaubte, der Grundrechte in der Reichsverfassung nicht zu bedürfen, und ich möchte feststellen, daß tatsächlich ein Bedürfnis nach Grundrechten in der Verfassung sich in den letzten Jahrzehnten in Deutschland nicht herausgestellt hat. Der Entwurf, wie ihn die Regierung uns vorlegte, machte sehr sparsamen Gebrauch von den Grundrechten. Es klangen in ihnen gewisse Grundrechte der alten 1849er Verfassung an. Aber diese Grundrechte waren auf das allergeringste Maß beschränkt, und die Verfassung tat recht damit. Der Entwurf, wie ihn die Kommission ausgearbeitet hat, sieht nun einen Umfang der Grundrechte vor, wie ihn meines Wissens kein anderes Grundgesetz irgendeines großen Staates enthält. Und das ist bedenklich.

Wenn Sie sich die Paragraphen von 107 bis 162[15]) durchsehen, welche die **Grundrechte** enthalten, so finden Sie da **kein geschlossenes System,** Sie finden keinen einheitlichen Zug, der durch diese Grundrechte durchgeht. Zwei ganz verschiedene Strömungen haben sich bei Schaffung dieser Grundrechte gekreuzt und schließlich zu Bestimmungen geführt, wie wir sie nicht wünschen können. Einmal war das Bestreben vorhanden, in den Grundrechten gewisse bestimmte Rechte, subjektive Rechte oder öffentliche Rechte festzulegen, Rechte, über die augenblicklich gerade diskutiert wird oder die durch die Revolution oder sonstige Vorgänge des öffentlichen Lebens besonders bedroht schienen. Neben dieser Tendenz, gewisse Rechte festzulegen, ging eine andere Tendenz her, eine Tendenz, in den Grundrechten gewissermaßen eine Übersicht über das ganze deutsche Rechtsleben zu geben und eine Art Leitfaden für den Unterricht der Staatsbürgerkunde an den Schulen darzubieten. Diese beiden Tendenzen haben sich vielfach gekreuzt und vielfach zu Unzuträglichkeiten geführt.

Bei alledem, sowohl bei der Aufstellung wirklicher Rechtssätze wie bei der Übernahme allgemeiner Leitsätze in die Grundrechte hat nun kein festgeschlossenes System vorgelegen, sondern hat vielfach der Zufall eine Rolle gespielt. Ein Gedanke, der augenblicklich auftauchte, wurde

[15]) R.-V. Art. 109—165.

in die Verfassung hineingeschrieben. Hatte jemand den Wunsch, einen bestimmten Rechtssatz in der Verfassung festgelegt zu sehen, so wurde er in die Verfassung hineingenommen, ohne Rücksicht darauf, ob nicht andere Rechtssätze von derselben Bedeutung ebensogut hätten aufgenommen werden können. So ist ein Bild zustande gekommen, das trotz aller Mühe, die, wie ich ohne weiteres anerkenne, auf die Grundrechte verwandt worden ist, durchaus nicht einheitlich, sondern zerrissen ist.

Ich weise zunächst auf Art. 107 hin. Art. 107 sagt ganz positiv: Die **Grundrechte** und Grundpflichten, wie sie die Verfassung festsetzt, binden die Gesetzgebung, binden die Verwaltung des Reichs und der Einzelstaaten und binden die Rechtsprechung. Es finden sich tatsächlich in der Verfassung bestimmte **Rechtssätze,** die ohne weiteres positives Recht schaffen, auf die der einzelne gelegentlich zur Geltendmachung subjektiver Rechte sich beziehen kann. Die Verfassung greift teilweise unmittelbar in positives Recht ein. Ich weise hin auf den Rechtssatz in Art. 134, 4[16]). Da heißt es:

> Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts.

Durch diesen Satz der Verfassung sind alle entgegenstehenden Sätze des Landesrechts ohne weiteres beseitigt. Jede Religionsgesellschaft kann zum Registerrichter kommen und sagen: Nun trage mich auf Grund der Rechtssätze des Bürgerlichen Gesetzbuchs als juristische Person in das Register ein. Der Registerrichter kann nicht mehr auf irgendwelche öffentlich-rechtliche entgegenstehende Bestimmungen des Landesrechts verweisen. Das Landesrecht ist durch den Artikel 134 positiv abgeändert. Jede Religionsgesellschaft hat ein Recht, sich auf diese Abänderung zu berufen.

Ein anderes Beispiel, Art. 157[17]). Er lautet:

> Wer in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis als Angestellter oder Arbeiter steht, hat das Recht auf die zur Wahrnehmung staatsbürgerlicher Rechte und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, zur Ausübung ihm übertragener öffentlicher Ehrenämter nötige freie Zeit.

Durch diesen Satz ist die entsprechende Bestimmung des bürgerlichen Rechts im Dienstvertrag ohne weiteres abgeändert. Es kann aus den Gründen des Art. 157 nicht mehr gekündigt werden, Lohn zurückbehalten werden oder dergl. Der einzelne Angestellte hat im privatrechtlichen Prozeß mit dem Arbeitgeber das Recht, sich auf Art. 157 der Verfassung zu berufen, und der Richter muß direkt danach urteilen.

Bei der Schaffung derartiger positiver Rechtssätze ist man nun, so wie es der Zufall gab, teilweise sehr in das Detail gegangen, so daß man beispielsweise zu folgenden Rechtssätzen gekommen ist. Art. 113[18]) Abs. 2 lautet:

---

[16]) R.-V. Art. 137. [17]) R.-V. Art. 160. [18]) R.-V. Art. 114.

Personen, denen die Freiheit entzogen wird, sind spätestens am darauffolgenden Tage in Kenntnis zu setzen, von welcher Behörde und aus welchen Gründen die Entziehung der Freiheit angeordnet worden ist; unverzüglich soll ihnen Gelegenheit gegeben werden Einwendungen gegen ihre Freiheitsentziehung vorzubringen.

Das ist ein Satz, der gewisse strafprozessuale Grundsätze berührt. Der ist hier zufällig in die Verfassung hineingekommen. Eine Einzelheit, so, wie sie tausend andere Einzelheiten aus allen möglichen Reichsgesetzen auch herausgreifen und auch in die Verfassung hineinschreiben können. Ich verweise weiter auf den Art. 127[19]) Abs. 3. Da heißt es:

In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Die Eintragung ist dem Beamten mitzuteilen.

Hier ist ein Satz aus dem landesrechtlichen oder reichsrechtlichen Disziplinarrecht, ein Satz, der eine gewisse Rolle in der öffentlichen Agitation in den letzten Jahren gespielt hat, in die Verfassung hineingenommen ohne Rücksicht darauf, daß auch Dutzende von anderen Bestimmungen aus dem Disziplinarrecht dasselbe Recht hätten, in die Verfassung aufgenommen zu werden. So ist man rein aus Zufall, rein aus dem augenblicklichen Empfinden heraus dazu gekommen, Rechtssätze in die Verfassung aufzunehmen, die ein Gesetzgebungswerk wie diese Verfassung in durchaus unnötiger, ja schädlicher Weise belasten.

Weiter finden sich **in der Verfassung gewisse Rechtssätze, die die Verwaltungsbehörden** des Reichs und der Einzelstaaten **unmittelbar anweisen.** Ein derartiger Rechtssatz findet sich in Art. 108[20]) Abs. 4: „Titel dürfen nur verliehen werden, wenn sie ein Amt oder einen Beruf bezeichnen." Es sind Anweisungen an die Verwaltungsbehörden der Einzelstaaten, daß sie keinerlei Titel, außer soweit ein Amt oder ein Beruf unmittelbar dadurch bezeichnet wird, verleihen dürfen, daß sie also den Titel „Geheimer Regierungsrat", „Geheimer Oberregierungsrat" nicht mehr verleihen dürfen.

Was die Rechtssätze angeht, so finden sich sehr zahlreiche **Rechtssätze,** die **Programmpunkte für eine künftige Gesetzgebung** bilden, beispielsweise Art. 112[21]):

Die fremdsprachigen Volksteile des Reichs dürfen durch die Gesetzgebung und Verwaltung nicht in ihrer freien, volkstümlichen Entwicklung, besonders nicht im Gebrauch ihrer Muttersprache beim Unterricht, sowie bei der inneren Verwaltung und der Rechtspflege beeinträchtigt werden.

Ein Programmsatz, nach dem sich die Gesetzgebung der Einzelstaaten künftig einzurichten hat! (Zuruf links: Art. 108![22]) — Ja, es finden sich eine ganze Anzahl derartiger Sätze. (Zuruf links: Generaldebatte!) —

---

[19]) R.-V. Art. 129. [20]) R.-V Art. 109. [21]) R.-V. Art. 113.
[22]) R.-V. Art. 109.

Ja, es ist eine Generaldebatte! Jawohl! Ich spreche zu Art. 107. Es ist eine Generaldebatte in Anknüpfung an den Bericht des Herrn Berichterstatters, der auch auf diese Frage eingegangen ist. Es ist auch durchaus nötig, daß die Grundrechte von diesem Standpunkt aus beleuchtet werden. Ich halte tatsächlich die Grundrechte, wie sie hier aufgenommen worden sind, zum Teil direkt für schädlich, und werde das auch noch im Laufe meiner Erörterungen darlegen. (Zuruf von den Deutschen Demokraten: Aber kürzer, Sie kommen gar nicht voran!) — Sie müssen mir schon gestatten, meine Ausführungen hier zu machen, meine Herren! — Es werden weiter **allgemeine Wünsche in den Grundrechten** festgesetzt, beispielsweise in Art. 120[23]): „Die Jugend soll gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung geschützt werden."

Neben diesem Streben, Recht zu schaffen, Verweisungen an die Verwaltungsbehörden zu geben, Programmsätze für die Gesetzgebung aufzustellen, ist nun einhergegangen das Bestreben, eine Übersicht über unser ganzes Rechtsleben zu geben, gewissermaßen eine **Enzyklopädie des deutschen Rechtslebens.** Es sind Sätze aufgenommen worden aus dem Verwaltungsrecht, aus dem Staatsrecht, aus dem Strafrecht, aus dem Zivilrecht. Es sind Sätze aufgenommen worden über das Obligationenrecht, über das Sachenrecht, über das Familienrecht, über das Erbrecht. Aus dem Obligationenrecht beispielsweise der Satz: „Im Wirtschaftsverkehr gilt Vertragsfreiheit nach Maßgabe der Gesetze", aus dem Sachenrecht der Satz: „Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet", aus dem Familienrecht der Satz: „Die Ehe steht als Grundlage des deutschen Familienlebens und als Urquell der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung", aus dem Erbrecht der Satz: „Das Erbrecht wird nach Maßgabe des bürgerlichen Rechts gewährleistet". Auch hier hat wesentlich der Zufall mit obgewaltet. Beispielsweise sind aus dem Strafrecht lediglich herausgenommen worden der Satz aus Art. 116: „Das Briefgeheimnis ist gewährleistet" und der Satz im Art. 149: „Wucher ist verboten." Das sind nebensächliche Bestimmungen des Strafrechts, die durch irgendwelchen Zufall hier in die Verfassung hineingekommen sind.

Auch Selbstverständlichkeiten finden sich aus dem Verwaltungsrecht, beispielsweise in Art. 125[24]):

> Gemeinden und Gemeindeverbände haben das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der Schranken der Gesetze.

Das heißt: soviel und soweit die Gesetze den Gemeinden und Gemeindeverbänden Selbstverwaltung gewährleisten, haben diese Gemeinden und Gemeindeverbände Selbstverwaltung. Eine derartige Selbstverständlichkeit schadet, wenn man sie in die Verfassung hineinnimmt.

---

[23]) R.-V. Art. 122. [24]) R.-V. Art. 127.

Nun mag das noch alles, mögen auch die Leitsätze, mag die Rechtsenzyklopädie, die sich in der Verfassung befindet, verhältnismäßig harmlos sein. Harmlos ist sicher ein Satz wie ihn Art. 119[25]) enthält:

> Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern.

Das ist ein harmloser Satz, der nicht viel schadet. Aber dadurch, daß man eine Unmenge von Rechtssätzen in die Grundrechte hereingenommen hat, läuft man Gefahr, eine außerordentliche Verwirrung in unserem ganzen Rechtsleben anzurichten.

Es ist zu fordern, daß ein Rechtssatz, der in der Verfassung steht, auch wirklich einen rechtlichen Inhalt hat. Eine Verfassung steht nur dann auf der Höhe, wenn jeder Satz in der Verfassung auf seinen rechtlichen Inhalt geprüft ist. Wenn man die Artikel über die Grundrechte durchsieht, so kann man absolut nicht übersehen, was für einen rechtlichen Inhalt die einzelnen Artikel haben, inwieweit sie in das positive Recht eingreifen, inwieweit sie neues Recht schaffen oder bestehendes Recht abändern. (Sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei.)

Ich will das hier nur an einzelnen Beispielen vorführen, und ich muß das hier vorbringen um auf die Gefährlichkeit einer solchen Art, Gesetze zu machen, hinzuweisen. (Sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei.) Art. 115[26]) heißt:

> Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn die Strafbarkeit gesetzlich bestimmt war bevor die Handlung begangen wurde.

Das ist eine Veränderung von § 2 des Strafgesetzbuchs, denn dort heißt es nicht: „wenn die Strafbarkeit", sondern: „wenn die Strafe" gesetzlich bestimmt war. Das ist etwas vollkommen anderes. Das sind sehr feine juristische Erörterungen, auf die ich hier zu dieser Stunde, schon um Ihre Zeit nicht zu sehr in Anspruch zu nehmen, nicht eingehen will. Jeder Jurist weiß, was diese Änderung bedeutet.

Eine weitere Abänderung enthalten die Artikel 121 und 122[27]) in bezug auf das Vereins- und Versammlungsrecht. Wenn man das Vereinsgesetz vom 19. April 1908 vornimmt, so sieht man, wie eigentlich das ganze Gesetz durch diese Verfassungsartikel auf den Kopf gestellt wird, indem soundso viele positive Bestimmungen des Vereinsgesetzes dadurch abgeändert worden sind. Ich habe keinen Zweifel, daß man bei Abfassung dieser Artikel nur allgemeine Tendenzen verfolgte und die eigentliche juristische Wirkung, die man bei einer Verfassung niemals außer acht lassen sollte, dabei viel zu gering eingeschätzt, wenn nicht vollkommen übersehen hat.

---

[25]) R.-V. Art. 120. [26]) R.-V. Art. 116. [27]) R.-V. Art. 123 und 124.

Ein weiterer Satz — Art. 123[28]) — sagt:

> Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis sind gewährleistet. Das Nähere bestimmen die Wahlgesetze.

Ja, meine Herren, bestimmt nicht das Nähere auch das Strafgesetzbuch? Warum läßt man das Strafgesetzbuch weg? Die Wahlfreiheit ist ja gar nicht genügend geschützt, wenn nicht eine Strafandrohung dahinter steht. Es müßte also zum mindesten auch eine Verweisung auf das Strafgesetzbuch stattfinden. Der Art. 123 stimmt also mit § 107 des Strafgesetzbuchs nicht überein, denn er bezieht sich nicht allein auf die staatsbürgerlichen Rechte, sondern sagt einfach „Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis sind gewährleistet". Ja, sind nun Wahlfreiheit und Wahlgeheimnis auch für Kirchenwahlen gewährleistet? Die Kirchen sind Korporationen öffentlichen Rechts. Bezieht sich nun diese Bestimmung auch auf Handelskammen usw.? Darüber gibt der Art. 123 keine Auskunft. Solche Unklarheiten sind doch unmöglich.

In Art. 127[29]) heißt es:

> Die wohlerworbenen Rechte der Beamten sind unverletzlich.

Damit werden — und zwar mit Recht — die ganzen Rechte der Beamten unter den Schutz der Reichsverfassung gestellt, und damit werden alle Gesetze der Einzelstaaten, welche gewisse Änderungen an den Pensionsbezügen der Beamten zulassen, geändert; so z. B. die neue württembergische Verfassung, insofern sie zum Eingriff in die Pensionsrechte der Beamten ein verfassungsänderndes Landesgesetz fordert.

So greift man also durch die **Grundrechte direkt in das positive Recht der Einzelstaaten** und der einzelnen Verfassungen ein. Sieht man die Verfassungsbestimmungen im einzelnen durch, so wird man wahrscheinlich noch eine ganze Anzahl derartiger Eingriffe in das positive Recht finden. Diese Eingriffe in das positive Recht können sich gar nicht im Augenblick zeigen, sie zeigen sich erst in der Praxis, im Laufe der Jahre.

Meine Herren, ich habe auf die Gefahren hingewiesen, die in diesem Verfahren liegen. Diese Gefahren sind wesentlich dadurch bedingt, daß die Verfassung eben tatsächlich in das positive Recht eingreift. (Sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei.) Die Verfassung von 1849 war in dieser Beziehung viel vorsichtiger. Sie lautete in § 130:

> Dem deutschen Volke sollen die nachstehenden Grundrechte gewährleistet sein. Sie sollen den Verfassungen der deutschen Einzelstaaten zur Norm dienen und keine Verfassung oder Gesetzgebung eines deutschen Einzelstaates soll dieselben je aufheben oder beschränken können.

Ob man mit einer derartigen allgemeinen Bestimmung auch bei uns durchkommt, gegenüber dem dringenden Wunsche, gewisse Rechtssätze in der Verfassung auszusprechen, ist mir allerdings zweifelhaft. Ich bin

---

[28]) R.-V. Art. 125. [29]) R.-V. Art. 129.

der Ansicht, daß man gewisse Rechtssätze in den Grundrechten direkt aussprechen, nicht nur Anweisungen an die Gesetzgebung geben soll; aber dann muß man mit diesen Rechtssätzen sparsam umgehen und dann bei jedem Artikel der Verfassung prüfen, was für positives Recht er enthält, inwiefern er positives Recht abändert.

Meine Herren! Wir behalten uns vor, um in diesem Moment nicht mit aussichtslosen Anträgen bezüglich des ganzen Abschnitts zu kommen, je nach dem Gange der Debatte unsere Anträge zu stellen, eventuell die Zurückverweisung des Abschnitts an die Verfassungskommission zu beantragen. (Bravo! bei der Deutschen Volkspartei.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Koch (Cassel).

Koch (Cassel), Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Meine Fraktion möchte anläßlich dieses Paragraphen ihre **grundsätzliche Anschauung zu den Grundrechten** kurz darlegen. Es ist gewiß an den Ausführungen des Herrn Kollegen Heinze manches richtig. Es muß auch anerkannt werden, daß die Zeit, wo es unbedingt notwendig war, Grundrechte zu schaffen, vorüber ist. Die Grundrechte hatten ihre hohe Bedeutung im Gegensatz des Obrigkeitsstaates zu der Bevölkerung. (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten.) Sie hatten ihren Wert darin, daß das Volk bei der Gelegenheit, wo es eine Verfassung erhielt, von vornherein sich gegen Übergriffe der Obrigkeit, der Regierung zu schützen versuchte. Sie hatten die Bedeutung, die Schiller in dem „Tell" so schön in den Worten dargelegt hat: Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden, greift er hinauf getrosten Muts in die Gestirne und holt herunter sich die ewigen Rechte. Das ist der eigentliche Gedanke der Grundrechte. Aber, meine Damen und Herren, davon ist natürlich vieles überholt in einem Augenblick, wo das Volk in einem demokratischen Staate lebt und jederzeit die Gelegenheit hat, durch Mehrheitsbeschlüsse in den geordneten Wegen der Gesetzgebung tatsächlich das zum Gesetz zu erheben, was hier in den Grundrechten immer nur mehr oder weniger flüchtig und oberflächlich angedeutet werden kann. Zugleich aber ist mit unseren parteipolitischen Zuständen auch die große Gefahr verbunden, daß man, um die Grundrechte festzulegen, nicht hinauf in die Gestirne greift, sondern daß man statt dessen das Rüstzeug aus dem Arsenal des Parteiprogramms und der Parteibroschüren herausholt (sehr richtig!) und auf diesem Wege dasjenige als Grundrecht zu verewigen sucht, was eigentlich Parteiangelegenheit ist.

Uns scheint deswegen eine Vorsicht bei der Abfassung der Grundrechte dringend geboten, und diese Vorsicht wird noch um so notwendiger in einer Zeit, wo man zwar für eine demokratische Verfassung eine große und feste Mehrheit zusammenbringen kann, wo aber eine Mehr-

heit, die sich über Weltanschauungsfragen einigen kann, wie auf dem Gebiete der Religion, der Kirche, des Sozialismus, der Schule, in der Nationalversammlung entweder nicht vorhanden oder wenigstens zu schwach ist, um unter Ausschluß der anderen Parteien allein die Verfassung zu verabschieden. Die Folge davon ist, daß diese **Grundrechte** im allgemeinen nicht weit ausschauend in die Zukunft greifen, sondern daß sie im großen und ganzen eine **Kompromißarbeit** zwischen den verschiedenartigsten Anschauungen der maßgebenden Parteien darstellen. Solche Grundrechte aber können keinen einheitlichen und voll befriedigenden Eindruck machen. Wenn man einzelne Sätze durchsieht, so sieht man ganz genau, daß der Vordersatz von der einen Partei geprägt ist, und daß der Nachsatz, um den Vordersatz wieder einzuschränken, von der anderen Partei nachgefügt ist. Wenn es sich zum Beispiel darum handelt, den Eigentumsbegriff festzusetzen, so finden wir zunächst den Satz: „Das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet"[30]). Dann aber folgt ein zweiter Satz, nach dem sein Inhalt und seine Schranken sich aus den Gesetzen ergeben. Nun kann jeder Leser sich nach eigener Liebhaberei heraussuchen, ob er den ersten oder den zweiten Satz für die Hauptsache hält und darauf das Schwergewicht legen will. Solche Beispiele ließen sich vervielfachen.

Wir geben nun trotzdem zu, daß, nachdem einmal im Regierungsentwurf Grundrechte enthalten waren, es schwer ist, die Grundrechte zu streichen. Die Regierung hatte sich ja in ihrem Entwurf mit sehr allgemeinen Grundrechten begnügt, und ich zweifle sehr, ob die **Regierung** heute noch bereit ist, die **Vaterschaft für die Grundrechte,** wie sie sich jetzt entwickelt haben, tatsächlich auf sich zu nehmen. Aber nachdem einmal nach dieser Richtung vorgegangen war, war kein Halten mehr, und es scheint auch heute noch kein Halten zu sein. Es scheint die Gefahr vorzuliegen, daß man sich bei dieser Gelegenheit überbietet, daß jede Partei alles dasjenige, was sie irgendwie für wertvoll und wichtig hält, in die Grundrechte einzuarbeiten versucht, und daß wir schließlich als Grundrechte ein interfraktionelles Parteiprogramm mit allen seinen Schwächen und Unklarheiten bekommen. Meine Partei wird deshalb dieses Rennen nicht mitmachen. Wir werden versuchen, uns auf dasjenige zu beschränken, was jetzt in den Grundrechten steht, und einzelne Abänderungsanträge nur da stellen, wo durch Anträge von anderer Seite eine Stellungnahme provoziert ist und sich infolgedessen auch bei uns nicht vermeiden läßt. *Aber daß Fragen, wie die Abschaffung der Todesstrafe, die Mutterschaft, die Prostitution, hier bei dieser Gelegenheit aus dem Handgelenk in den Grundrechten geregelt werden könnten, halten wir für unmöglich und lehnen wir mit Entschieden-*

---

[30]) R.-V. Art. 153.

heit ab. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten und im Zentrum.)

Wenn man hier Rechtssätze allgemeiner Art aufstellt, ohne sich klarzumachen, wie sie im einzelnen auf das bestehende Recht wirken, so schafft man Rechtsverwirrung und schafft keine Grundsätze, sondern Gelegenheitsgesetze und führt Rechtsverwirrung herbei. Wir werden also zu diesen Einzelfragen keine Stellung nehmen und werden auch versuchen, uns rednerisch zurückzuhalten.

Meine Damen und Herren! Die Sache ist nicht nur eine Frage mehr formeller Natur, sie hat auch einen tiefernsten Hintergrund. (Sehr richtig! im Zentrum.) Es handelt sich im Augenblick darum, eine Verfassung fertigzustellen, unter der wir leben können, und es muß vermieden werden, daß durch endlose Beratungen, dadurch, daß man alle göttlichen und menschlichen Dinge in den Grundrechten zu erörtern versucht, die **Verabschiedung der Verfassung** auf ungewisse Zeit hinausgeschoben wird. Draußen wird zurzeit Weltgeschichte gemacht. Wir hören von Bestrebungen, die dahin gehen, den preußischen Staat zu zerreißen. Wir hören davon, daß bereits Verhandlungen aller möglichen Art draußen — und zwar ohne uns — gemacht werden. Allen diesen Bestrebungen fehlt die gesetzliche Grundlage. In einem solchen Augenblick müßten wir durch Verabschiedung der Verfassung zu diesen großen Fragen Stellung nehmen. Wir können aber unmöglich inzwischen tagen, wochenlang unsere Zeit damit zubringen, daß wir Einzelheiten, die in der Gesetzgebung der nächsten dreißig Jahre viel besser geregelt werden können, hier in der Verfassung zu regeln versuchen. Deswegen bitten wir, daß wir nach Möglichkeit mit weiteren Anträgen zu den Grundrechten verschont bleiben, daß man sich mit dem Vielen begnüge, was bereits in den Grundrechten darin steht, daß man aber nicht nun jegliches Rechtsinstitut der Welt hier in den Grundrechten erschöpfend zu regeln versucht.

Nun noch ein Wort zu den **juristischen Bedenken des Herrn Kollegen Heinze.** Es ist ganz zweifellos richtig, daß man nicht bei allen Rechtssätzen, die in den Grundrechten vorhanden sind, weiß, ob sie unmittelbar praktisches Recht geben sollen. Es gibt Sätze in den Grundrechten, die lediglich dazu bestimmt sind, allgemeine Richtlinien für die Gesetzgebung zu geben, die also zweifellos noch nicht ohne weiteres mit der Verfassung in Kraft treten, sondern erst dann, wenn die Gesetzgebung sich danach eingerichtet hat. Es gibt Sätze in den Grundrechten, die bestimmt sind, die Reichsregierung zu veranlassen, dahin zu wirken — und sie hat dafür ja Zwangsmittel —, daß die Landesgesetzgebungen sich nach den Grundrechten richten. Es gibt endlich aber auch positive Rechtssätze in den Grundrechten, die ohne weiteres Geltung erlangen. Das ist eine gewisse Gefahr, weil bei manchen Grundrechten unklar bleibt, ob sie Recht schaffen oder nur anbahnen wollen. Nach unserer Ansicht wäre es besser

gewesen, man hätte sich allgemein in den **Grundrechten** darauf beschränkt, **Richtlinien für die künftige Gesetzgebung** zu geben, man hätte sich darauf beschränkt, nur in großen Zügen darzulegen, wie sich eine künftige Gesetzgebung zu den großen Fragen stellen soll. Der auch von dem Herrn Abgeordneten Heinze leider so lebhaft bekämpfte Entwurf unseres Freundes Naumann hatte nach dieser Richtung hin durchaus das Richtige getroffen. Alle Bedenken, die der Herr Kollege Heinze heute vorbringt, wären da nicht zu erheben gewesen.

Man kann und sollte nichts anderes tun, als in den Grundrechten — sagen wir mal kurz: einen allgemeinen Bürgerkatechismus festzulegen, auf Grund dessen die künftige Gesetzgebung arbeiten soll. Indem man dem widersprochen hat, ist man immer mehr hineingetrieben in eine vorweggenommene Einzelgesetzgebung.

Nun sind die Schwierigkeiten, glaube ich, nicht ganz so groß, wie Herr Kollege Heinze annimmt; denn der Art. 107, den wir hier beraten, gibt an, daß im allgemeinen die **Grundrechte lediglich Richtlinie und Schranke für die Gesetzgebung** sein sollen. Wenn da noch erwähnt ist, daß sie auch die Rechtspflege als Richtlinie und Schranke umhegen sollen, so ist damit ganz offensichtlich nur gemeint, daß der Richter, wenn nun auf Grund eines Grundrechts Gesetze gemacht sind, seinerseits bei der Auslegung dieser Gesetze auch das zugrunde liegende Grundrecht mit in Betracht ziehen soll. Es ist aber keineswegs damit gemeint, daß nun aus diesem Gesichtspunkt heraus alles, was in den Grundrechten stände, ohne weiteres geltendes Recht wäre. (Sehr richtig!) Darüber sind wir einig, und auch der Schöpfer der Grundrechte, der Herr Abgeordnete Dr. Beyerle, ruft mir mit einem „sehr richtig!“ zu, daß das seine Meinung sei. Ich nehme an, daß das für alle Grundrechte gilt, die sich nicht durch ihre eigene Ausdrucksweise, z. B. dadurch, daß sie eine Rechtseinrichtung kategorisch für aufgehoben erklären, einen unmittelbaren Einfluß auf das geltende Recht zuschreiben. Es mag sein, daß man bis zur dritten Lesung in dieser Beziehung die Terminologie noch glätten kann, indem man jedes einzelne Grundrecht sich auf seine beabsichtigte Wirksamkeit ansieht und die Fassung danach einrichtet. Im allgemeinen aber ist dieser Grundgedanke der richtige.

Meine Damen und Herren! Aus dieser Stellungnahme heraus gehen wir an die Grundrechte heran. Wir lehnen es ab, weitere Rechtssätze in die Grundrechte neu einzufügen, nehmen aber die Grundrechte, wie sie nun einmal gestaltet sind, in Kauf, weil es geradezu unmöglich sein würde, sie nachträglich jetzt wieder abzubauen. Ich bitte also, die Grundrechte möglichst unverändert zu verabschieden. (Bravo! bei den Deutschen Demokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Vertreter des Reichsministeriums Dr. Preuß.

Dr. **Preuß**, Vertreter des Reichsministeriums: Auf die Frage des Herrn Abgeordneten Koch, ob sich die Regierung oder ich als Vertreter der **Regierung zur Vaterschaft der Grundrechte**, wie sie hier vorliegen, bekenne, muß ich mit einem lauten und vernehmlichen Nein antworten. (Hört! hört! rechts und bei den Deutschen Demokraten.) Es war gewiß begreiflich, daß man in die Verfassung, die unter so außerordentlichen Umständen geschaffen wurde, große leitende Gesichtspunkte für den neuen Zustand der Dinge hineinhaben wollte. Es war weiter begreiflich, daß die Grundrechte, wie sie in möglichst enger Selbstbeschränkung vom Entwurf vorgeschlagen wurden, von vielen Seiten als ergänzungs- und erweiterungsbedürftig erkannt wurden. Aber dringend nötig ist es dann, bei dem Ausbau dieser Grundrechte mit der Bescheidenheit des Meisters vorzugehen. Freilich liegt die Gefahr nur allzu nahe, daß man Schritt für Schritt weitergeführt wird. Wenn dem einen etwas in Aussicht gestellt oder gegeben wurde, so wurde es um so nötiger, den andern auch zu erwähnen, weil dadurch, daß der eine erwähnt wurde, die Nichterwähnung der anderen Kategorie, der anderen Interessenkreise einen Charakter bekam, den niemand gewollt hatte, und so fort. So hat denn ein Antrag immer ein halbes Dutzend neuer Anträge gebären müssen, und das will sich bis zu diesem Augenblick nimmer erschöpfen und leeren. Es kommen immer weitere Anträge.

Mit Recht ist schon von den Herren Vorrednern gesagt worden, daß es einmal kaum möglich ist, im Augenblick zu übersehen, welche Rechtsfolgen ein plötzlich gestellter Antrag gerade in diesen Grundrechten hat, die, wie ebenfalls hervorgehoben ist, in das bürgerliche Recht, in das Strafrecht, in das Prozeßrecht eingreifen. (Zuruf: Auch ins Völkerrecht!) — Auch ins Völkerrecht! Aber wenn man die Folgen einigermaßen übersieht, so wird sich gerade bei den wichtigsten Bestimmungen immer ergeben, daß sie ohne eine Reihe von Einzelregelungen nicht leicht praktisch werden können.

Nun ist hier speziell bei Art. 107 die Frage angeregt worden, ob denn **den Grundrechten** überhaupt unmittelbar verpflichtende **gesetzliche Kraft** innewohnen soll, oder ob sie durchweg nur Programm sein sollen. Ich glaube, daß Art. 107 auf diese Frage keine Antwort gibt. Er sagt ganz allgemein: „Die Grundrechte und Grundpflichten bilden Richtschnur und Schranke für die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Rechtspflege im Reich und in den Ländern.“ Der Artikel sagt aber nicht und kann nicht sagen, er bilde nur eine Richtschnur und habe keine unmittelbare Rechtswirkung; vielmehr muß das abhängig bleiben von dem Wortlaut jedes einzelnen Artikels. (Sehr richtig!) Wenn man bei einem Artikel sagt — wir haben uns damit in einer Reihe von Sitzungen des Verfassungsausschusses beschäftigt — z. B.: die Todesstrafe ist abgeschafft — dann ist das unmittelbar geltendes Recht, damit sind alle

entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben. (Sehr richtig!) Wenn aber der Artikel sagt: die Todesstrafe ist abzuschaffen, — so muß sie durch Ausführungsgesetze erst abgeschafft werden. Man muß sich daher den Wortlaut jedes einzelnen Artikels ansehen.

Es kommt allerdings noch eins hinzu. Es sind Artikel darunter, die nicht sagen „ist aufzuheben" oder „ist einzuführen", sondern positiv sprechen, so daß man annehmen könnte, sie schaffen unmittelbares Recht. Sie sind aber so allgemein gehalten, daß sie ohne nähere Bestimmungen praktisch nicht leicht ausgeführt werden können. Das gilt zum Beispiel von der Unentgeltlichkeit der Lernmittel. Da ist das Prinzip als bindend ausgesprochen, es bedarf aber noch der Ausführungsbestimmungen. Ob nicht unter diesen Umständen, damit der Art. 107 nicht statt Klarheit Unklarheit schafft, besser der Art. 107 ganz zu streichen wäre (sehr richtig!), stelle ich Ihrer Erwägung anheim. Ein Schaden für die Auffassung der Grundrechte und für ihr Verständnis würde dadurch kaum entstehen. Ich betrachte den Artikel eigentlich nur als eine Art Präambel zu dem ganzen Abschnitt. Wie die allgemeine Präambel, so enthält auch diese spezielle Präambel keine positiven Rechtsvorschriften.

Hat man sich nun schließlich im Ausschuß damit beschieden, aus der übergroßen Fülle von Anregungen die hier enthaltenen Grundrechte herauszunehmen, so sollte sich das Plenum kurz und gut ebenso entschließen, um nicht das Verfassungswerk selbst zu gefährden.

Weil dagegen diese Anregungen immer noch fortgehen, respektive die im Ausschuß abgelehnten Anträge immer wieder aufgenommen werden, Anträge über die Aufhebung der Todesstrafe, Stellung des unehelichen Kindes und, wie mir erzählt worden ist, auch der Gedanke der Einführung der Wahlpflicht wiederkehren, so bitte ich von vornherein, wenn ich in Vertretung der Regierung zu allen diesen Anregungen eine prinzipiell ablehnende Stellung einnehme, darin kein Urteil über den Wert der einzelnen Anregungen sehen zu wollen. Aber wir müßten uns aus den Gründen, die ich schon angedeutet habe, endlich beschränken. Eine Vollständigkeit auf diesem Gebiet zu erzielen, ist ein Ding der Unmöglichkeit; es ist unmöglich, auch nur die leitenden Gesichtspunkte der Gesetzgebung, die die nächste Generation beschäftigen soll, in nuce schon vorwegzunehmen und die Verfassung heute damit zu belasten. Das führt zu der überaus bedenklichen Folge, daß sich die Forderung erhebt: ja, das muß nochmals überlegt werden, es muß nochmals durchberaten werden, man soll die Grundrechte eventuell nochmals an den Verfassungsausschuß zurückgeben, und dergleichen mehr! Ich habe wohl schon ganz im Anfang unserer Verfassungsberatungen hingewiesen auf das warnende Beispiel des Schicksals der Frankfurter Paulskirche und ihrer Verfassungsarbeit, die nicht zuletzt an dem Problem der Grundrechte zugrunde gegangen ist. (Sehr richtig!) Sie hat die Zeit, da sie die be-

herrschende Stellung in der öffentlichen Meinung Deutschlands einnahm, die kurze Zeit, wo die Frankfurter Paulskirche vielleicht die moralische Macht hatte, eine neue Verfassung für Deutschland zu schaffen, nicht ausgenutzt, vielleicht nicht ausnutzen können (sehr richtig!), und hat sich mit der Beratung der Grundrechte beschäftigt, statt die Organisation des neuen Reichs unter Dach und Fach zu bringen. Sie sind hier, in der heutigen Nationalversammlung insofern in einer günstigeren Lage, als Sie die organisatorischen Bestimmungen der Verfassung heute fix und fertig in Händen haben, darüber in allen Hauptsachen Einigkeit erzielt haben. Ich möchte deshalb Ihrer Erwägung anheimgeben: wenn es nicht möglich sein sollte, sich kurzerhand unter gegenseitiger Bescheidung über die Grundrechte zu verständigen, wenn es vielmehr notwendig erscheinen sollte, nochmals in eingehende und zeitraubende Überlegungen einzutreten, dann bitte ich Sie, im Interesse der hohen Aufgabe, die dieser Versammlung den Namen gegeben hat, und in Berücksichtigung der dringenden innen- und außenpolitischen Notwendigkeiten zu erwägen, ob dann nicht nach der zweiten Lesung der Übergangs- und Schlußbestimmungen zunächst die dritte Lesung der dann erledigten Teile vorgenommen und damit die organisatorischen Bestimmungen der eigentlichen Verfassung in Kraft gesetzt werden sollen. Dann können ja die Grundrechte weiter beraten werden (sehr richtig), während zunächst die Organisation, deren Abschluß so dringend notwendig ist, die wir dem Auslande und dem Inlande gegenüber brauchen, und in bezug auf deren Gestaltung die Schwierigkeiten schon überwunden sind — die Sache liegt ja fertig in Ihren Händen —, ins Leben tritt. Jedenfalls bitte ich dringend, die organisatorischen Bestimmungen der Verfassung nicht durch nochmalige gründlichere Durchberatung der Grundrechte im Verfassungsausschuß oder wo sonst zu verschleppen. Sie mögen in diese Grundrechte noch alle möglichen Weltanschauungsfragen bringen, sich hineinvertiefen und noch soviel Zeit darauf verwenden; je mehr Zeit Sie sich dazu nehmen, um so weniger werden Sie zu Ende kommen, weil desto mehr Anträge immer neu hinzukommen werden. Lassen Sie darunter nicht die Vollendung der Organisation der deutschen Republik leiden! Wir sind gemahnt und gewarnt durch das Beispiel der Frankfurter Paulskirche. (Bravo!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Beyerle.

Dr. **Beyerle,** Abgeordneter: Wie vorauszusehen war, hat die Erörterung des Art. 107 Anlaß zu einer Debatte über die **Grundrechte** im ganzen gegeben. Es erscheint wertvoll, daß eine gewisse Klärung der Auffassungen des hohen Hauses darüber sofort Platz greift, ob man die Grundrechte in die Verfassung aufnehmen soll oder nicht. Ich möchte mich nachdrücklich dafür aussprechen, daß man sie in die Verfassung aufnimmt. Die Grundrechte fügen zu dem konstruktiven Aufbau der

Verfassung etwas, was für unser schwer notleidendes Volk mehr ist als nur staatsrechtliches Gesetz, nämlich erziehlichen, aufbauenden Inhalt zu staatsbürgerlichem Leben.

Ich möchte dann auf die scharfe **Kritik**, die der Herr Abgeordnete Dr. **Heinze** gegenüber dem Entstehen, den Beratungen, dem Inhalt und dem Aufbau der Grundrechte erhoben hat, in Kürze antworten, da ich für die Disposition dessen, was sich uns heute als Grundrechte darbietet, mitverantwortlich bin, nachdem der Vorsitzende des Verfassungsausschusses mir den Auftrag erteilt hat, den Entwurf der Grundrechte auszuarbeiten.

Wir waren, als wir in dem Verfassungsausschuß an das Werk herantraten, insbesondere als wir in dem Unterausschuß, der für die Grundrechte bestellt war, uns unserer Aufgabe hingaben, bereits gewissen festliegenden Dingen gegenübergestellt. Ich möchte darum Herrn Abgeordneten Dr. Heinze gegenüber darauf hinweisen, daß wir in den Grundrechten nicht Zufälligkeiten zusammenrafften und uns nicht allgemeine Themata erst zurechtlegten; sondern wir fanden nach drei Richtungen feste Dinge vor. Es lag uns der Bestand der alten Grundrechte vor, welche der Regierungsentwurf bereits aufgenommen hatte. Es lag dann bereits die erste Fassung der Sätze über Schule und Kirche vor, wie ich namentlich den Ausführungen des Herrn Kollegen Koch gegenüber hervorheben muß. Das sind eine ganze Menge von positiven einzelgesetzlichen Regelungen. Dann lagen namentlich von sozialistischer Seite bedeutsame wirtschaftspolitische und sozialpolitische Anträge vor. Nun galt es allerdings, in dieses disparate Material eine gewisse Ordnung zu bringen.

Der **Regierungsentwurf** tat sich leicht, er hatte lediglich den Bestand **der Grundrechte**, der aus dem Verfassungswerk der Paulskirche, mittelbar aus den französischen Vorbildern, stammt, auf seine Durchführbarkeit für die Gegenwart zu prüfen, einiges herauszustreichen und ohne weitere Unterteilung diese 12 oder 15 Sätze einfach an sachgemäßem Platze in die Verfassung einzureihen. Eine weitere Aufgabe hatte die Regierung nicht zu erfüllen, nachdem sie den Grundrechten nur diesen bescheidenen Rahmen beimaß.

Ich möchte aber bemerken, daß, nachdem wir uns vor die neue Aufgabe gestellt sahen, den von der Regierung vorgelegten Bestand der Grundrechte, die Neuschöpfungen des Verfassungsausschusses über Kirche und Schule und die Anträge, die von sozialistischer Seite auf sozialpolitischem und wirtschaftspolitischem Gebiete ausgegangen waren, alle diese Dinge in eins zu verarbeiten, man sich allerdings nach prinzipiellen Gesichtspunkten umsehen mußte. Ich möchte aussprechen dürfen, daß die 5 Abschnitte, in welche diese Grundrechte schließlich gegliedert wurden, einer gewissen Einheitlichkeit des Aufbaues nicht entbehren, daß

sie den darunter zusammengefaßten Inhalt in einer leicht faßlichen volkstümlichen Weise gruppieren. Es ist mir wenigstens in Besprechungen mit zahlreichen Kollegen der Nationalversammlung immer bestätigt worden, daß sich die Grundrechte in volkstümlicher Sprache leicht verständlich aufbauen und daß man aus diesen fünf Abschnitten der Grundrechte wohl für die politische Erziehung des deutschen Volkes etwas machen kann. (Sehr richtig! im Zentrum.)

Nun möchte ich allerdings hinzufügen, daß es nicht aus der Welt zu schaffen war, daß gewisse Sätze Aufnahme in die **Grundrechte** fanden, die den **Charakter positiver Normen** tragen neben anderen, die gewisse Programmpunkte der Gesetzgebung enthalten. Ich weiß nicht recht, wie der Gedanke, den Herr Kollege Koch zuletzt anregte, nur Programmpunkte oder Leitsätze für zukünftige Gesetzgebungsaufgaben in die Grundrechte hineinzunehmen, verwirklicht werden sollte, nachdem die Grundrechte der früheren Verfassungen, die immer schon subjektive Rechte aussprachen, mit hineingenommen werden sollten. Über diesen Dualismus von Sätzen, welche wirklichen Normencharakter tragen, und von gewissen Anweisungen, die wir als verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung der Gesetzgebung des Reichs und der Länder geben, um ihre Gesetzgebung in bestimmte Richtung zu weisen, war an sich gar nicht hinauszukommen, er mußte mit in Kauf genommen werden. Das schadet aber auch nichts.

Im möchte gerade in Anlehnung an das, was der Herr Abgeordnete Koch zuletzt ausgeführt hat, sagen: wenn der Wunsch besteht, in der redaktionellen Fassung der einzelnen Artikel noch schärfer hervortreten zu lassen, wo es sich bloß um Programmpunkte, um Zielrichtungen handelt, so könnte dem in einer Reihe von Punkten besser als bisher Rechnung getragen werden. Manche Bedenken, die heute namentlich von dem Herrn Abgeordneten Heinze vorgetragen worden sind, könnten dadurch ausgeräumt werden.

Ich möchte dann aber noch namentlich feststellen, daß so ganz zufällig, so wildwuchsartig diese Grundrechte, wie sie sich in den sechzig Sätzen darstellen, doch nicht entstanden sind. Wir haben in eindringenden und langen Beratungen uns gewissenhaft die Frage vorgelegt, ob die Aufnahme dieses oder jenes Satzes unter dem Gesichtspunkte der allgemeinen Bedeutung der Grundrechte sich rechtfertigt oder nicht. Es ist auch durchaus nicht an dem, wie der Herr Abgeordnete Heinze ausgeführt hat, daß man ganz zufälligerweise aus dem Erbrecht diesen Satz, aus dem Sachenrecht jenen Satz, aus dem Obligationenrecht jenen Satz und aus dem Strafrecht jenen Satz in die Grundrechte hineingenommen und Dutzende von anderen ebenso wichtigen Sätzen unberücksichtigt gelassen hätte. Nachdem der alte historische Bestand der Grundrechte Sätze wie den über die Freiheit des Eigentums schon enthalten hatte,

war es unser Bestreben, ganz knapp formuliert auch etwas zu sagen über andere Hauptgebiete unseres Rechtes. Es ist richtig, daß uns dabei auch der **erzieherische und staatsbürgerkundliche Wert des Verfassungswerkes** vorschwebte, daß wir damit die Tendenz verfolgten, gewisse Grundsätze unserer deutschen Rechtskultur, das Gute des Alten und das Gute des Neuen, in diese Grundrechte mit hineinzunehmen, um unserem Volke nicht nur Steine des Baues, sondern auch Brot für das Leben der Verfassung zu bieten. (Bravo! im Zentrum.) Wir haben viele Anträge beraten, viele geändert, viele zurückgezogen. Wir haben es z. B. für richtig gehalten — und wir sehen uns durch die Fülle der augenblicklichen Anträge darin nur bestärkt —, daß man über die Fundamente des Soziallebens, über die Familie und was damit zusammenhängt, auch in den Grundrechten etwas sagen müsse, wenn man darin auch über das Eigentums- und Erbrecht etwas gesagt hat. (Zustimmung im Zentrum.) Vor allen Dingen ist auch gerade von sozialistischer Seite durch den Herrn Abgeordneten Katzenstein immer wieder betont worden: nicht der Standpunkt der Abwehr des Individuums gegen die Willkür des Obrigkeitsstaates beseelt uns bei der Aufstellung unserer Grundrechte, sondern bei dem, was wir hier schaffen wollen, schwebt uns ein ausgeglichenes Maß der Rechte des einzelnen im Staate mit den Pflichten des einzelnen vor. Damit war zweifellos ein außerordentlich gesundes, wertvolles Element für unsere gesetzgeberische Arbeit gefunden. (Sehr gut! im Zentrum.) Es lag uns fern, einen Leitfaden der Bürgerkunde oder eine Enzyklopädie für den staatsbürgerlichen Unterricht zu verfassen. Ich würde mich als Jurist schämen, wenn man mir mit Recht entgegenhalten könnte, daß das, was in den Grundrechten dargeboten wird, der mißglückte Versuch einer **Rechtsenzyklopädie** sei. Es sollten vielmehr gewisse elementare Wahrheiten unserer Rechtskultur für würdig gehalten werden, aus dem Alltag der gewöhnlichen Gesetzgebung herausgehoben zu werden an die feierliche Stelle der Verfassung. (Lebhafte Zustimmung im Zentrum.)

Im einzelnen billige ich viele von den kritischen Äußerungen des Herrn Abgeordneten Heinze. Ich bin der Meinung, daß die Stunde für ihre Berücksichtigung nicht zu spät ist. Man kann auch in wenigen Tagen Versehen und Unrichtigkeiten noch verbessern. Es ist übrigens nicht so, als ob es in den Grundrechten von Falschheiten, Schiefheiten und Unrichtigkeiten wimmelte, wie vielleicht Fernerstehende aus den Darlegungen des Herrn Abgeordneten Heinze zu entnehmen geneigt sein könnten. Uns aber interessiert heute in erster Linie die Frage: wie stellen wir uns dem ganzen Problem gegenüber? Kann diese Frage heute positiv entschieden werden? Wir können in acht Tagen in der Lage sein, die Mängel, die sich in dem Abschnitte über die Grundrechte etwa noch finden, herauszubringen.

Jeder Revolution folgt eine neue Verfassung. Je bedeutsamer die Umwälzung ist, um so dringender wird die Notwendigkeit, in dieser Verfassung auch Bekenntnisse niederzulegen, nicht nur die äußeren Formen des neuen Staates zu formulieren. Was man in Frankreich im Jahre 1789 und 1791 getan hat, geschah bei uns 1848. Es war wirklich nicht nur, wie es nach den Ausführungen des Herrn Reichskommissars erscheinen konnte, ein Notbehelf und ein Lückenbüßer, daß man sich in Frankfurt so lange über die **Grundrechte** aufgehalten hat. Leider Gottes war es die Schwäche der politischen Kraft der **Paulskirche,** welche auf dieses Kapitel der Grundrechte hinführte und, da nun einmal die besten Köpfe vereinigt waren, diesem Kapitel Grundrechte jenes Vierteljahr der Arbeit widmete. Wir haben auf unsere Grundrechte so lange Arbeit nicht verwendet und werden sie auch nicht darauf verwenden. Wir sind in verhältnismäßig knapper Zeit in der Kommission, wo wir aus allen Parteien zusammengesetzt waren, zu befriedigenden Ergebnissen gelangt. Diese laufen auch nicht darauf hinaus, wie ich dem Herrn Kollegen Koch noch entgegenhalten möchte, daß wir lediglich Parteiprogramme oder einen Mischmasch von Parteiprogrammen bieten. Ich denke, wir sind doch nicht nur Parteileute, sondern deutsche Staatsbürger und sind auch imstande, uns auf objektive Wahrheiten der deutschen Rechtskultur zu besinnen, ohne daß sie immer gleich eine parteipolitische Färbung zu tragen brauchen. Sicherlich aber tragen die Artikel unserer Grundrechte zum großen Teil den Charakter von Rechtssätzen.

Ich bitte die hohe Versammlung, die Grundrechte mit freundlichen Augen anzusehen und ihnen tunlichst eine Annahme zu sichern. Ich bemerke gegenüber den Befürchtungen, die vom Regierungstisch soeben gefallen sind: Dutzende von Artikeln sind glatt annahmereif. Die Anträge, die noch gestellt sind, sind nicht so ins Uferlose gegangen, wie man vielleicht hätte von der Fülle und dem weittragenden Inhalt des Stoffes erwarten können. Eine Uferlosigkeit der Debatte und ein Nichtfertigwerden der Verfassung ist nicht zu befürchten. Lassen Sie uns einige Tage dieser großen Sache widmen, und ich bin überzeugt, wir kommen zu gutem Ende. (Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Quarck.

Dr. **Quarck,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Ich möchte kurz den Standpunkt meiner Partei zur Frage der Verschiebung der **Grundrechte** darlegen. Auch wir können dem Herrn Kollegen Dr. Beyerle den wärmsten Dank und die Anerkennung dafür aussprechen, daß er sich so außerordentliche Arbeit und Mühe mit den Grundrechten nach den Gesichtspunkten, die er eben dargelegt hat, gemacht hat. Aber daß nun nach all dieser Aufwendung von Mühe jetzt doch wieder die kritischen Stimmen so laut werden, ist doch ein Beweis dafür, daß er sich an einer

Aufgabe abgemüht hat, die mit den besten Kräften vorläufig nicht zu erledigen war. Er meint, für ihn sei der hauptsächlichste Gesichtspunkt die **erzieherische Wirkung**, die die Zusammenstellung der Grundrechte und der Grundpflichten im politischen und Staatsbürgerleben ausüben würde. Solch eine tiefgehende erzieherische Wirkung kann aber nur erzielt werden durch ein einheitliches, aus einem Guß geliefertes Ganze. Herr Dr. Beyerle gibt selbst zu, daß statt dessen der Dualismus zweier Weltanschauungen in den Grundrechten ganz deutlich erkennbar und unbestreitbar ist. Der Herr Kollege Koch hat darin vollkommen recht: mit dem Rätesystem — das wir im übrigen ja sehr bald durch ein besonderes Gesetz zu erledigen haben werden, das also mit der vorläufig beabsichtigten Ausschaltung der Grundrechte nicht verschwindet — und mit der Sozialisierung wetteifern Paragraphen über Mittelstand, über Ehe, die sehr anfechtbar sind und stark auf kleinbürgerlichem Standpunkt stehen. Ich will nicht ins einzelne gehen. Kurz, man hat den Eindruck einer etwas uneinheitlichen und — verzeihen Sie mir den harten Ausdruck — salatähnlichen Komposition, die in den Grundrechten geschaffen ist und von der eine einheitliche Wirkung auf unser Volk und auf seine politische Erziehung unmöglich ausgehen kann.

Es ist schon richtig, daß daneben auch viele wertvolle Grundsätze in den Grundrechten und Grundpflichten enthalten sind, aber auch sehr viel reine Deklarationen und zum Teil Deklamationen. Das Gute an diesen Dingen muß erst durch die Demokratie langsam in materielles Recht umgesetzt werden. Diese Hauptarbeit wird gemacht, ob wir die Grundrechte annehmen oder nicht. Sie wird sich in den Richtungen bewegen, in denen sich die Grundrechte bewegen, aber sie wird noch starker Klärung durch die Parteien bedürfen, die dann die entsprechende Macht einzusetzen haben. Ich erinnere daran, daß Verfassungsbestimmungen einer berühmten Verfassung, der **preußischen Verfassung**, das Schicksal gehabt haben, das ich den Grundrechten vorläufig prophezeien muß. Die berühmte Bestimmung, daß jeder Preuße vor dem Gesetz gleich ist, die eine der schönsten Juwelen in den Revolutionsverfassungen der 40er und 50er Jahre war und ihre letzten Spuren auch in der oktroyierten Verfassung hatte, diese Bestimmung ist durch die politischen Tatsachen einfach ad absurdum geführt worden. Die politischen Tatsachen sind viel stärker als alle deklaratorischen Grundrechte. Wir haben gern an den Grundrechten mitgearbeitet, und es ist richtig, daß namentlich unser Kollege Katzenstein viel Fleiß und Mühe darauf verwandt hat. Aber auch er steht heute mit uns auf dem Standpunkt, daß der Wert dieser Grundrechte nicht so weit geht, wie ihn der Herr Kollege Beyerle einschätzt.

Gewiß, wir wollen unserem Volke nicht bloß die Steine **des konstruktiven Verfassungsbaues** geben, wir wollen ihm auch Brot zum

sozialen und wirtschaftlichen Leben geben. Aber wie kann der Herr Abgeordnete Beyerle meinen, daß das nicht auch schon durch den konstruktiven Teil der Verfassung geschehen sei! Ich erinnere Sie an die weiten Kompetenzen für die Reichstätigkeit, die wir gezogen haben und die nun auszufüllen sind. Ich erinnere Sie vor allem aber an den großen Verfassungsteil über die Reichsverwaltung, über die Reichseinheit in Wirtschaftssachen, mit dessen Übersetzung in die Praxis wir in den nächsten Jahren so viel Arbeit und so viel Anstrengung zu leisten haben, daß wir sagen können: Glückt uns das, dann haben wir in der Tat unserm Volk nicht bloß Brot, sondern auch gute Zukost gegeben.

Nun hat der Herr Kollege Koch gemeint, wir sollten ohne Diskussion die Grundrechte annehmen, jedenfalls nichts hinzufügen. (Widerspruch des Abgeordneten Koch [Cassel].) — Ich habe mich ungenau ausgedrückt Sie haben gemeint, man möge sich wenigstens jeder neuen Amendementstätigkeit enthalten. Die Konsequenz davon müßte sein, daß wir es fertig brächten, die Grundrechte und Grundpflichten en bloc anzunehmen. Davon kann ja aber gar keine Rede sein. Nach den Anträgen, die von der äußersten Linken vorliegen, nach den tiefgehenden Meinungsverschiedenheiten, die noch über die Schul- und Kirchenbestimmungen bei diesen Grundrechten bestehen und die vielleicht zum Teil es sogar unmöglich machen, auch nur heute darüber zu sprechen, ist dieser Standpunkt meines Erachtens undurchführbar. Ich möchte deshalb im Anschluß an den Herrn Reichskommissar, Reichsminister Dr. Preuß, die Anregung unterstützen, die **Grundrechte heute zurückzustellen** und die Verabschiedung der konstruktiven Teile bis zum 7. Abschnitt mit den Schlußbestimmungen vorzunehmen. Wir erreichen damit auch etwas Großes in dem Sinne, in dem Herr Kollege Beyerle tätig war. Wir haben darüber geklagt, und auch auswärts ist darüber geklagt worden, daß die Verfassung noch nicht in der nötigen Weise in der Öffentlichkeit durchgesprochen, durchgearbeitet und klargemacht sei, daß der Zusammenhang mit der Volksbewegung draußen für die Fertigstellung dieser Verfassung noch zu wünschen übrig lasse. Nun, wenn dieser Einwand gilt, dann gilt er vor allem für die Grundrechte, und wir erreichen mit ihrer Zurückstellung, daß man die Unausgeglichenheit der Weltanschauungen und der verschiedenen Bestandteile durch eine ausgiebige Diskussion draußen in den Parteien, der Öffentlichkeit, den Zeitschriften, der Presse und den Versammlungen nachholen kann. Außerdem hat dieser Ausweg den großen Vorteil, uns jetzt über große politische Schwierigkeiten hinwegzuhelfen.

Ich bitte Sie also, der Anregung des Herrn Reichskommissars, Reichsministers Preuß zu folgen und diesen Weg zu gehen, den wir mitzugehen bereit sind. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Cohn.

Dr. **Cohn,** Abgeordneter: Geehrte Versammlung! Nachdem sich zu Art. 107 eine grundsätzliche Aussprache über die **Grundrechte** in der Verfassung, ihre Beibehaltung oder Nichtbeibehaltung, ihre Zurückverweisung in den Ausschuß oder Nichtzurückverweisung angesponnen hat, halte ich es für meine Pflicht, auch die Stellung meiner Freunde zu den Grundrechten hier darzulegen.

Als sich **im Jahre 1848** das Volk, „der große Lümmel", aus den Banden des Feudalstaates befreit fühlte, da war es, zumal nach dem Beispiel der bürgerlichen Revolution von 1789, nach dem Vorgang der amerikanischen Verfassung, nach dem Beispiel, das noch unmittelbar vor der **preußischen Verfassung** die belgische Verfassung gegeben hatte, für die Schöpfer der preußischen Verfassung selbstverständlich, auch einen Abschnitt über die Grundrechte, über die Rechte der Preußen in die Verfassung aufzunehmen. Das war damals in dem ersten Rausche der Verfassungsbegeisterung; es war die Liebeserklärung und der Treuschwur, die der eben aus den Banden des Feudalstaates befreite Jüngling des Volkes der Göttin der Freiheit aussprach, durch die er sich befreit fühlte. Wenn man heute noch die Grundrechte der Preußen in der preußischen Verfassung liest, wird man sich einer gewissen hinreißenden Wucht, die die Worte des Gesetzes haben, nicht entziehen können.

Nun haben wir 70 Jahre politischer Entwicklung, 70 Jahre eines außerordentlich vertieften und verfeinerten wirtschaftlichen Lebens hinter uns, und die Verfassung, die uns nach diesen 70 Jahren im Entwurf vorgelegt wird, nach einer Umwälzung, die an Größe und Tiefe weit über die von 1848 hinausgeht, enthält im Entwurf der Regierung im wesentlichen eigentlich nur die Grundrechte, die wir aus der preußischen Verfassung von 1850 auch schon kennen. Aufgewärmte Liebesschwüre überzeugen nicht, und ein schal gewordenes Getränk mundet nicht. Das ist die Empfindung, die sicherlich der Herr Abgeordnete Dr. Beyerle und alle die Herren gehabt haben, die so eifrig an der Ausgestaltung der Grundrechte mitgearbeitet haben. Ich will durchaus nicht verschweigen, daß auch mein Formenbedürfnis eine Erweiterung und Verbesserung des Abschnitts über die Grundrechte wünschen ließ, so wenig ich mir einen Augenblick darüber zweifelhaft war, daß auch diese Verfassungsfrage eine Machtfrage ist (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten) und die Grundrechte, wenn sie überhaupt etwas bedeuten sollen, eigentlich nur die Verteilung der wirklichen Mächte und Kräfte in unserem Staatsleben widerspiegeln können. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Ich folge auch darin dem Herrn Abgeordneten Dr. Beyerle und habe das wiederholt im Verfassungsausschuß ausgesprochen: Will man unser Volk in

viel höherem Grade politisieren, als es bisher der Fall war, will man eine viel größere Teilnahme von jung und alt, aber namentlich der Jugend, an dem lebendigen Fortgang unserer politischen Entwicklung herbeiführen, dann muß man ihm etwas mehr bieten als nur abstrakte Rechtssätze (sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), oder man muß ihm wenigstens die abstrakten Rechtssätze in einer Form bieten, die auf künftige Entwicklung hinweist. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Dieses erzieherische Bedürfnis, von dem ich mich nicht frei weiß und mich nicht frei wissen will, hat mich ja auch dazu geführt, im Ausschuß den Antrag zu stellen, den nachher der Ausschuß auch zum Beschluß erhoben hat, daß jedem Schüler und jeder Schülerin nach Beendigung der Schulpflicht ein Druckexemplar der Verfassung auf den Lebensweg mitgegeben werden soll.

Geehrte Versammlung! Über alledem aber war für mich die erste und Hauptforderung, daß auch der Abschnitt über die **Grundrechte,** wie die ganze Verfassung, wie all unser politisches Handeln **beherrscht sein müsse von der Wahrhaftigkeit.** (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Aussprechen, was ist, sich nichts vormachen, auch nicht in den Grundrechten, das war für mich der erste Grundsatz. Deshalb war es für mich selbstverständlich, wenn man einen Art. 107 verfaßte und darin schrieb, daß die Grundrechte und Grundpflichten Richtschnur und Schranke für die Gesetzgebung, die Verwaltung und die Rechtspflege im Reich und in den Ländern abgeben sollen —, ich sage: es war für mich selbstverständlich, daß man das ernst meinen, daß man wirklich den Richter veranlassen wollte, jedes Gesetz aus altem Bestande, das er anzuwenden hätte, in Zukunft daraufhin zu prüfen, ob es mit den Grundsätzen vereinbar sei, die in der Verfassung niedergelegt sind. Heute hören wir nun von Herren, die hervorragend an dem Verfassungswerk im Ausschuß mitgearbeitet haben, wie von Herrn Abgeordneten Koch, das sei gar nicht so schlimm gemeint: **Richtschnur für Gesetzgebung und Rechtsprechung** bedeute nicht, daß nun wirklich Grundsätze, wie sie in den Grundrechten ausgesprochen werden, dem positiven Gesetz vorangehen sollten, das der Richter anzuwenden hätte. Wir haben auch von Herrn Abgeordneten Koch die merkwürdige Auffassung gehört, ein Zweck des Abschnitts Grundrechte sei, ein Kompromiß der Weltanschauungen festzulegen. Als ob man sich Weltanschauungen nach Kompromissen aneignen könne, als ob sich nicht jeder gerade bei der Erringung seiner Weltauffassung vor allem vom Bedürfnis nach Wahrhaftigkeit leiten lassen müßte. (Abgeordneter Koch [Cassel]: Natürlich, habe ich ja gesagt!)

Aber auch Herrn Abgeordneten Dr. Beyerle kann ich nicht davon freisprechen, daß er den von ihm ursprünglich vielleicht ähnlich meiner Auffassung an die Spitze gestellten Grundsatz für den Aufbau der

Grundrechte, einen erzieherischen Grundsatz und das Bedürfnis nach Wahrhaftigkeit, nicht inne gehalten hat.

Ein Beispiel: Art. 111[31]) Abs. 3: „Kein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung überliefert werden", ist in dem Augenblick, wo Sie im Friedensvertrag das Gegenteil versprochen haben, entweder ernst gemeint und dann eine Unwahrhaftigkeit und daneben eine große außenpolitische Gefahr, oder nicht ernst gemeint und dann eine sinnlose Fassadenarbeit. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Da Verfassungsfragen Machtfragen sind — und das wird mir auch der Idealist Dr. Beyerle nicht bestreiten —, kann ich es verstehen, daß gewisse Herren im Verfassungsausschuß die Gelegenheit benutzt haben, in der Koalitionsverfassung auch Mittelstandsretterei zu betreiben und also als „Grundrecht" in der Verfassung auszusprechen, daß der Mittelstand erhalten werden müsse. Ebenso verstehe ich es, daß die Christliche Volkspartei unter Führung der Herren Dr. Beyerle und D. Mausbach ihre Stärke in der Koalitionsregierung dazu benutzt hat, um die Wünsche der Zentrumspartei über die Stellung von Schule und Kirche sowie Religionsunterricht und Schule in den Grundrechten der Verfassung festzulegen. (Hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Als der Herr Abgeordnete Koch von der relativen Bedeutung des Art. 107 sprach und die Richter und die Öffentlichkeit darüber beruhigte, daß es mit der Bestimmung über Richtschnur und Schranke für Rechtspflege und Verwaltung nicht so ernst gemeint sei, fiel mir der Sommernachtstraum ein. Da tritt Schnock der Schreiner in der Löwenhaut auf und beruhigt das Publikum und sagt: erschreckt nicht vor der Löwenhaut, vor der bunten Haut der Grundrechte, die die deutsche Verfassung als einen Löwen der Freiheit und Gerechtigkeit erscheinen lassen könnte! (Sehr gut! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Und Herr Koch-Schnock sagt weiter (große Heiterkeit): Ich bin nur Schnock, der Schreiner, der in dieser Löwenhaut steckt, fürchte dich nicht, liebes Publikum, fürchtet Euch nicht, Richter und Verwaltungsbeamte! (Sehr gut! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Zuruf des Abgeordneten Koch [Cassel].) — Nein, ich bin mir darüber ganz klar: weil man sich im Verfassungsausschuß nicht zur Wahrhaftigkeit durchgerungen hat, weil man nicht erkannt hat, was ist, und in der Selbsttäuschung befangen blieb, und weil man nicht erkannt hat, daß man sich Weltanschauungen nicht im Wege des Kompromisses bilden kann, deshalb hat man eine Fülle von unaufrichtigen und fassadenhaften Vorschriften und Grundsätzen in die Grundrechte aufgenommen, mit denen allerdings der Richter nachher nichts anzufangen vermag, wenn ihm heute gesagt wird: du brauchst das nicht so ernsthaft anzuwenden!

[31]) R.=V. Art. 112.

Deshalb, geehrte Versammlung, wenn man nun vor der Frage steht: soll man die Verfassung mit dieser Aufhäufung unrichtiger, unaufrichtiger, in der Praxis nicht anwendbarer und auch gar nicht zur Richtschnur für Verwaltung und Rechtsprechung bestimmter Grundsätze verabschieden? oder soll man den Abschnitt über die Grundrechte nochmals in den Ausschuß zurückverweisen, um zu sehen, was man daraus machen kann? — so möchte ich für meine Person — indem ich meinen Freunden die Beschlußfassung vorbehalte — dafür eintreten: lieber eine Verfassung ohne Grundrechte! lieber verzichten auf das Form- und Erziehungsbedürfnis, als sich etwas vormachen und vor der Bevölkerung und der Zukunft unwahrhaftig sein! Daraus würde sich allerdings erst recht für Herrn Dr. Beyerle der harte Entschluß ergeben, auf seine große Arbeit, vor der ich, wie vor jeder Arbeit, Ehrfucht habe, zu verzichten. Herr Dr. Beyerle hat vielleicht das didaktische Bedürfnis, das bei der Verfassung zu wahren gewesen wäre, übertrieben. Aber deshalb bleibt es eine starke geistige Leistung, und das muß anerkannt werden. Nur ist sie nicht so, daß sie die Grundlage für die Verfassung geben kann, wenn man sich nicht entschließt, sie wirklich die Grundlage sein zu lassen und es dem Richter und dem Verwaltungsbeamten unter allen Umständen zur Pflicht machen, nach den Grundrechten zu richten und zu verwalten. Da Sie das nicht wollen, geehrte Versammlung, bleibt nichts übrig, als auf die Grundrechte zu verzichten, falls es nicht noch im Ausschuß gelingen sollte, sie so zu gestalten, wie es eben dem Mindestmaß der heute durchzusetzenden politischen Rechte und Freiheiten entspricht. Es müßten dann viele Einzelbestimmungen, so alle die Bestimmungen über Schule und Kirche und verschiedenes andere, herausfallen. (Zurufe aus dem Zentrum.) — Lieber wenig und wahrhaft und anwendbar, als viel, was sich in der Praxis des Lebens nicht anwenden läßt. (Bravo! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Haußmann.

Haußmann, Abgeordneter: Ich stelle den Antrag, die Abstimmung über den Art. 107 jetzt nicht vorzunehmen und die Verhandlungen für heute abzubrechen. Es ist von der rechten Seite des Hauses die Anregung gegeben worden, die Grundrechte in den Verfassungsausschuß zurückzuweisen. Die Erklärung ist von dem Herrn Vertreter der Reichsregierung wohlwollend im Sinne einer Vorabverabschiedung des organisatorischen Teils der Verfassung aufgenommen worden. Es ist von den Vertretern der größten Partei die letztere Anregung begrüßt und beinahe in einen Antrag verwandelt worden. Es hat die Annahme einer solchen Anregung die erheblichsten Folgen für das Verfassungswerk, für den Zeitpunkt der Verabschiedung, für Form und Inhalt

derselben und daneben eine sehr erhebliche politische Bedeutung. (Sehr richtig!) Angesichts dieses Umstandes scheint es mir nötig zu sein, daß die Mitglieder der einzelnen Parteien miteinander zu der jetzt geschaffenen Lage und zu den Fragen, die aufgeworfen sind, Stellung nehmen. Deshalb beantrage ich jetzt, wo wir auch nahe der Mittagspause sind, die Verhandlung zu vertagen.

Präsident: Wortmeldungen zu diesem Antrag liegen nicht vor. Es scheint, daß ich annehmen kann, daß das Haus mit dem Antrag des Herrn Abgeordneten Haußmann einverstanden ist. — Dann würde ich hier also die Verhandlungen abbrechen.

Wir hätten dann die Tagesordnung für die nächste Sitzung festzusetzen. Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung abzuhalten Samstag, den 12. Juli, vormittags 9½ Uhr, mit folgender Tagesordnung: 1. Sämtliche mündliche Berichte des Ausschusses für die Geschäftsordnung; 2. sämtliche Berichte des Ausschusses für die Wahlprüfungen; 3. erste und zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit; 4. dritte Beratung des Entwurfs eines Reichssiedlungsgesetzes; 5. zweite Beratung des Entwurfs einer Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung; 6. Interpellation Auer und Genossen, betreffend die Notlage der Zivil- und Militärentenempfänger; 7. Beratung des von den Abgeordneten Dr. Taucher und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung des § 323 der Zivilprozeßordnung; 8. Berichte des Ausschusses für Volkswirtschaft: a) über die Lage im Kohlenbergbau und die Kohlenversorgung, b) über Maßnahmen, betreffend Wirk- und Webwaren, c) über die Bildung eines Stickstoff-Syndikats.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 12 Uhr 19 Minuten.)

55. Sitzung.

Sonnabend den 12. Juli 1919.

Berichte des Geschäftsordnungsausschusses und des Wahlprüfungsausschusses.

Geschäftliches: Ausschüsse.

Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses über:

a) Vernehmung des Abgeordneten Holl: Siehr (D. D.), Berichterstatter.

b) Strafverfolgungen der Abgeordneten:

1. Dr. Geyer (Sachsen) aus § 110 sowie aus §§ 114 und 120 des Strafgesetzbuchs: Dr. Pfeiffer (Z.), Berichterstatter.
2. Hebel, wegen Vergehens gegen die bayerische Verordnung zur Sicherung der Wahlfreiheit für den Landtag: Baerwald (D. D.), Berichterstatter.
3. Dr. Blunck aus einer Privatklagesache: Hoch (S.), Berichterstatter.
4. Dr. Quessel aus zwei Privatklagesachen: Siehr (D. D.), Berichterstatter.
5. Seger aus § 47, 112, 114, 240 und 227 des Strafgesetzbuchs: Warmuth (D. Nat.), Berichterstatter.

Berichte des Wahlprüfungsausschusses über die Wahlen:

a) im 10. Wahlkreis: Allekotte (Z.). — Schmidt (Sachsen) (S.). — Dr. Spahn (Z.). — Dr. Neumann-Hofer (D. D.). — Dr. Graf zu Dohna (D. Vp.). — Freiherr v. Welser, Geheimer Oberregierungsrat.

b) im 23. Wahlkreis: Zubeil (U. S.), Berichterstatter. — Dr. Spahn (Z.). — Dr. Neumann-Hofer (D. D.). — Warmuth (D. Nat.). — Freiherr v. Welser, Geheimer Oberregierungsrat. — Schmidt (Sachsen) (S.). — Gröber (Z.).

Wegen Beschlußunfähigkeit vertagt.

Nächste Sitzung.

Die Sitzung wird um 9 Uhr 48 Minuten durch den Präsidenten Fehrenbach eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Bureau zur Einsicht offen.

In den Ausschüssen hat folgender Mitgliederwechsel stattgefunden. Es sind eingetreten:

in den ersten Ausschuß für die Abgeordnete Reitze der Abgeordnete Taubadel;

in den 6. Ausschuß für die Abgeordneten Kerschbaum, Arnstadt die Abgeordneten Pick, Bruhn;

in den 7. Ausschuß für die Abgeordneten Hartmann (Berlin), Bitta die Abgeordneten Erkelenz, Szczeponik;

in den 8. Ausschuß für die Abgeordneten Dr. v. Delbrück, D. Traub die Abgeordneten Kraut Hampe;

in den 10. Ausschuß für die Abgeordnete Pfülf der Abgeordnete Burgau;
in den 11. Ausschuß für den Abgeordneten Stock der Abgeordnete König.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Den ersten Gegenstand derselben bilden.

mündliche Berichte des Ausschusses für die Geschäftsordnung,

zunächst der über den Antrag des bayerischen Amtsgerichts Passau, betreffend Erteilung der Genehmigung zur Vernehmung des Abgeordneten **Holl** als Zeuge in einer Privatbeleidigungssache.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter, Abgeordnete Siehr.

Siehr, Abgeordneter, Berichterstatter: Das bayerische Amtsgericht Passau will den Abgeordneten **Holl** in einer Privatklagesache **als Zeuge vernehmen.** Nach § 49 der Strafprozeßordnung hätte diese Vernehmung am Sitze der Nationalversammlung, also in Weimar, zu erfolgen. Das Amtsgericht Passau bittet um die Genehmigung, daß der Abgeordnete Holl vor dem Schöffengericht Passau vernommen werde. Besondere Gründe dafür sind nicht angeführt. Der Ausschuß der Geschäftsordnung schlägt dem hohen Hause vor, die nachgesuchte Genehmigung zu verweigern.

Präsident: Ich eröffne die Beratung — und schließe sie, da sich niemand zum Wort meldet.

Ich bringe den Antrag des Herrn Berichterstatters zur Abstimmung. Wenn sich kein Widerspruch dagegen erhebt, nehme ich an, daß das Haus dem Antrage des Herrn Berichterstatters zustimmt. — Ich stelle das fest.

Ich rufe auf den

mündlichen Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung

über das Schreiben des Reichsministeriums des Innern vom 2. Mai 1919, betreffend Antrag des sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten auf Genehmigung der Strafverfolgung des Abgeordneten Dr. **Geyer** (Sachsen) wegen Zuwiderhandlung gegen den § 110 des Strafgesetzbuchs. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Pfeiffer.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Dr. **Pfeiffer,** Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Das Reichsministerium des Innern hat sich an die Nationalversammlung gewandt, um auf Ersuchen des sächsischen Ministeriums die **Strafverfolgung** des Abgeordneten Dr. **Kurt Geyer** zu erreichen.

Der Sachverhalt, der dieser Angelegenheit zugrunde liegt, ist der, daß durch Bekanntmachung vom 13. April 1919 der **Belagerungszustand**

über das **Gesamtgebiet des Freistaates Sachsen** verhängt worden sei und die sämtlichen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung, Ruhe und Sicherheit dienen, dem militärischen Oberbefehlshaber, dem Herrn Kirchhof in Dresden, übertragen worden seien. Diese Maßnahme beruhte auf §§ 13 ff. des sächsischen Gesetzes vom 10. Mai 1851. Der Oberbefehlshaber hat dann die Befugnisse, die ihm zur Verfügung standen, entsprechend betätigt, indem er die Polizeistunde örtlich festgesetzt hat mit der Maßgabe, daß sie nicht über 10 Uhr abends ausgedehnt werden dürfte, daß ferner Versammlungen unter freiem Himmel verboten seien, öffentliche Versammlungen in geschlossenen Räumen aber seiner Genehmigung bedürfen sollten.

Der große Arbeiterrat in Leipzig hat nun in Widerspruch mit diesen Anordnungen des militärischen Oberbefehlshabers in der „Leipziger Volkszeitung“ Nr. 89 eine Bekanntmachung erlassen, in der ausgesprochen wurde, daß der Belagerungszustand in Leipzig für überflüssig zu erklären sei, und daß angeordnet sei, die Polizeistunde auf ½12 Uhr festzusetzen, und zweitens, daß Anmeldungen von Versammlungen nicht stattzufinden brauchten.

Darin wird der Tatbestand des § 110 StGB. erblickt, und da diese Bekanntmachung des Großen Arbeiterrats von Dr. Kurt Geyer in Leipzig, dem Schriftleiter der Zeitung, unterzeichnet ist, der zugleich Mitglied der verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung ist, soll nun auf Antrag des Sächsischen Staatsministeriums der auswärtigen Angelegenheiten vom 29. April die Strafverfolgung gegen Dr. Kurt Geyer herbeigeführt werden, und die Nationalversammlung soll um Aufhebung der Immunität des Abgeordneten ersucht werden.

Der Ausschuß für die Geschäftsordnung hat über diese Angelegenheit am 5. Juli verhandelt. Er hat einstimmig den Beschluß gefaßt, beim hohen Hause den Antrag zu stellen, es möge die hier erbetene Strafverfolgung der Dr. Kurt Geyer versagen. Ich habe die Ehre, dem Hause diesen Antrag zu unterbreiten, und bitte um Ihre Zustimmung.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Debatte ist geschlossen.

Ich kann wohl annehmen, daß der Antrag, die beantragte Genehmigung nicht zu erteilen, vom Hause angenommen ist. — Ich stelle das fest.

Ich rufe auf den

mündlichen Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung

über das Schreiben des Reichsministers des Innern vom 22. Mai 1919, betreffend Antrag des sächsischen Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten, auf Genehmigung der Strafverfolgung des Abgeordneten Dr. **Geyer** (Sachsen) wegen Vergehens gegen die §§ 114 und 120 des Strafgesetzbuchs.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort hat der Herr Berichterstatter, Abgeordnete Dr. Pfeiffer.

Dr. **Pfeiffer,** Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Das sächsische Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten hat am 15. Mai 1919 an den Reichsminister des Innern den Antrag gestellt, er möge bei der Nationalversammlung die Erlaubnis zur **Strafverfolgung** gegen das Mitglied der Nationalversammlung Dr. **Kurt Geyer** in Leipzig erwirken, und zwar in Wahrung des § 5 des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919.

Der Tatbestand, der der Sache zugrunde liegt, ist folgender: In Leipzig befand sich vom 13. April 1919 ab der aus Danzig entwichene **russische Kriegsgefangene** und bolschewistische Agitator Jakob **Schleifstein.** Der Vorsitzende des engeren Ausschusses des Arbeiter- und Soldatenrats, Dr. Geyer, wurde von der Verhaftung und von der Inhaftierung des Schleifstein in Leipzig durch den Stadtverordneten Scheib benachrichtigt, der beim Polizeiamt als Aufsichtsperson des Arbeiter- und Soldatenrats beschäftigt war. Dr. Geyer ist am 17. April 1919 beim Polizeirat Engelbrecht erschienen, um sich über die Sachlage zu unterrichten. Er hat Auskunft über den Tatbestand erhalten und erschien dann in Begleitung zweier Arbeiter- und Soldatenratsmitglieder am 22. April wiederum bei dem Polizeirat und hat ihm erklärt, daß der engere Ausschuß des Arbeiter- und Soldatenrats die Befreiung des Schleifstein beschlossen habe, und wenn nicht die gewaltsame Befreiung erfolgen solle, so müßte er sofort in Freiheit gesetzt werden. Es wurden dann längere Verhandlungen gepflogen, zu denen dann noch die Kommunisten Zipperer und Schildbach sowie der Bürgermeister Weber als derzeitiger Leiter des Polizeiamts hinzugezogen wurden, bis schließlich eine Vereinbarung dahin getroffen wurde, daß dieser Schleifstein bis zum 24. April 1919 nachmittags 2 Uhr — so lange dauerte die Haftstrafe — im Polizeigewahrsam bleiben sollte und bis dahin an niemand, auch nicht an das Garnisonkommando, ausgeliefert werden sollte. Am 24 April 1919 vormittags wurden die Verhandlungen zwischen denselben Personen wieder aufgenommen, wobei Dr. Geyer, Kunze, Zipperer und Schildbach die sofortige Befreiung Schleifsteins verlangten. Unter dem Druck dieser Forderung und mit Rücksicht auf die Zusammenrottungen draußen vor dem Polizeiamt, die darauf hindeuteten, daß eine gewaltsame Befreiung zu befürchten war, hat sich das Polizeiamt und die Leipziger Polizeibehörde, vertreten durch den Garnisonältesten General Löffler, bereit erklärt, „aus Zweckmäßigkeitsgründen“ den Vorschlag Schleifsteins anzunehmen, daß dieser, entgegen der ausdrücklichen Anordnung des Generalkommandos des XVII. Armeekorps und des Kommandanturgerichts Danzig, 2 Uhr nachmittags aus der Haft entlassen werde. Schleifstein hat zugleich die Garantie gegeben, daß er freiwillig

am 25. April 1919 nach Danzig fahren wolle. Diese Dinge blieben rein akademische Erörterungen. Denn ehe die Verhandlungen zum Schluß gediehen waren, sind kommunistische Arbeitslose in das Beratungszimmer eingedrungen, haben sofortige Entlassung Schleifsteins verlangt und haben ihn dann auch befreit.

Dr. Geyer hat dadurch mit Kunze, Zipperer und Schildbach der Vergehen im Sinne der §§ 114 und 120 Strafgesetzbuchs sich schuldig gemacht. Denn er hat es unternommen, Beamte durch Bedrohung zur Vornahme von Amtshandlungen zu nötigen, und hat es durch die von ihm nach Ansicht des Staatsanwalts in Szene gesetzte Demonstration erreicht, daß ein Gefangener aus der Gefangenenanstalt befreit worden ist.

Der Staatsanwalt hat das Ersuchen an das sächsische Ministerium gerichtet, dieses wiederum an das Reichsministerium, die Nationalversammlung möge die Zustimmung zur Einleitung des Strafverfahrens gegen Dr. Geyer wegen Vergehens gegen die §§ 114 und 120 erteilen. Der Ausschuß für die Geschäftsordnung hat diese Angelegenheit am 5. Juli 1919 beraten. Er hat beschlossen, da es sich um ein politisches Vergehen handelt, der Nationalversammlung vorzuschlagen, die erbetene Zustimmung zu versagen. Ich habe die Ehre, dem hohen Hause diesen Antrag zu unterbreiten, und bitte, ihm zuzustimmen.

Präsident: Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich schließe die Debatte.

Ich nehme an, daß das hohe Haus dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmt. — Ich stelle das fest.

Ich sehe den Berichterstatter für den folgenden Gegenstand nicht im Saal, den Herrn Abgeordneten Warmuth. Ist niemand an Stelle des Herrn Abgeordneten Warmuth bestellt? Ist nicht ein Herr aus der Geschäftsordnungskommission in der Lage, den Bericht an Stelle des Herrn Abgeordneten Warmuth zu erstatten? (Zuruf rechts! Er ist hier; zurückstellen!) — Nun, dann will ich den Punkt etwas zurückstellen:

Dann rufe ich auf den

mündlichen Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung

über den Antrag des Ersten Staatsanwalts beim Landgericht Augsburg auf Genehmigung zur Strafverfolgung des Abgeordneten **Hebel** wegen Vergehens gegen die bayerische Verordnung zur Sicherung der Wahlfreiheit für den Landtag.

Das Wort hat der Herr Beichterstatter Abgeordneter Baerwald.

Baerwald, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Die Regierung des Volksstaats Bayern, bestehend aus Kurt Eisner, E. Auer, H. v. Frauendorfer, Hoffmann, Dr. Jaffé, Roßhaupter, Timm und Unterleitner, hat unter dem 31. Dezember 1918

eine **Verordnung zur Sicherung der Wahlfreiheit** für den bayerischen Landtag erlassen. Unter I heißt es:

> Wer es unternimmt, durch Gewalttätigkeiten irgendwelcher Art, durch terroristische Ausnützung behördlicher Einflüsse, des Vorgesetzenverhältnisses, wirtschaftlicher und sonstiger Abhängigkeit — nun kommt das, was entscheidend ist —, endlich durch Gewissenszwang, die Wahlfreiheit der Volksgenossen und Volksgenossinnen zu beeinträchtigen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr bestraft.

Es ist nun eine Anzeige des Herrn Gustav Landauer eingegangen, der ein **Flugblatt** überreichte, in dem er einen Verstoß gegen diese Verordnung der bayerischen Volksregierung erblickte und um strafrechtliche Verfolgung des verantwortlichen Verfassers dieses Flugblatts ersucht.

Die Ermittlungen haben ergeben, daß dieses Flugblatt, welches im Sekretariat der bayerischen Volkspartei für Schwaben in Augsburg verlegt und in der Druckerei von Haas und Grabherr in Augsburg gedruckt ist, und daß die Verantwortung für dieses Flugblatt von dem Mitglied der Nationalversammlung dem **Prälaten Hebel** übernommen wird, der sich als Verfasser dieses Flugblatts bekannt hat. Die Staatsanwaltschaft in Augsburg hat nunmehr den Antrag gestellt, die Nationalversammlung möge genehmigen, daß das strafrechtliche Verfahren gegen ihn während der Dauer der Sitzungsperiode der Nationalversammlung stattfindet und seine Immunität aufgehoben wird.

Dieses Flugblatt hat die Überschrift: „Kann ein Christ Sozialdemokrat sein?" Es ergeht sich dann in theosophischen Betrachtungen, handelt zunächst unter I vom Gottesglauben, unter II vom Erlösungsglauben, unter III von der Menschenseele und ihrem Fortleben nach dem Tode und unter IV von der Stellung zum christlichen Sittengesetz. Dann ist eine Zusammenfassung gemacht, und in dieser Zusammenfassung heißt es:

> Christentum und Sozialismus sind auf ganz verschiedenem Boden, aus zwei einander schroff gegenüberstehenden Welt- und Lebensanschauungen erwachsen und darum ihrem eigentlichen Wesen wie ihren letzten Zielen nach von Grund aus verschieden.

Und wem das Urteil katholischer Bischöfe und das Wort seiner Kirche noch etwas gilt, der merke sich die folgenden Sätze aus einem Hirtenbriefe der holländischen Bischöfe gegen den Sozialismus, der erst kürzlich von allen katholischen Kanzeln Hollands verlesen wurde:

> „Die sozialistischen Lehren über Eigentum, Besitz, Ehe, Familie, Obrigkeit und menschliches Zusammenleben lassen die ewigen und unabänderlichen Gesetze Gottes und die Lehre des Evangeliums völlig außer acht. Der Sozialismus steht im Streit mit dem katholischen Glauben, und es ist deshalb den Katholiken verboten, Mitglieder anarchistischer oder sozialistischer Vereinigungen zu sein oder solche zu unterstützen. Das Sakrament muß jedem verweigert werden, solange er Anhänger des Sozialismus oder des Anarchismus ist."

Bei der rechtlichen Beurteilung der Frage kommt zunächst in Betracht, ob diese bayerische Volksregierung befugt war, ein solches Gesetz

zu erlassen. Schon dies muß in Abrede gestellt werden; denn das Strafgesetzbuch regelt in § 107 die Materie der Wahlfreiheit, indem es denjenigen unter Strafe stellt, der es unternimmt, mit Gewalt oder Bedrohung jemand zur Abgabe einer Stimme zu veranlassen. In denjenigen Materien aber, die das Strafgesetzbuch verhandelt, ist lediglich das Reich befugt, Strafgesetze zu erlassen, und es ist im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch im einzelnen ausgeführt, auf welche Teile der Strafgesetzgebung das Landesrecht beschränkt ist. Zu diesen gehört der Schutz der Wahlfreiheit nicht. Man wird deswegen schon aus diesem Gesichtspunkte zu einer Ablehnung der Genehmigung kommen.

Die Kommission ist aber auch noch aus einem andern Grunde dazu gekommen, diesen Antrag des Staatsanwalts in Augsburg abzulehnen, nämlich deshalb, weil es sich hier zweifellos um ein politisches Vergehen handelt, nämlich um eine Tat, die während des Wahlkampfes begangen ist. Es handelt sich um ein Flugblatt, das im Dezember 1918, zur Zeit des Wahlkampfes, erschienen ist mit dem ausgesprochenen Zweck, für die Zentrumspartei zu wirken. Derartige Taten sind als rein politische Handlungen anzusehen, und es würde den Grundsätzen, die alle Parlamente bezüglich des Schutzes ihrer Mitglieder aufstellen, widersprechen, wenn man wegen derartiger Handlungen ein Mitglied während der Dauer der Sitzungsperiode nicht der Strafverfolgung entziehen wollte.

Ich bitte daher namens des Ausschusses, den Antrag des Staatsanwalts in Augsburg, die Genehmigung zur Strafverfolgung des Mitglieds der Nationalversammlung Hebel zu erteilen, abzulehnen.

Präsident: Die Beratung ist geschlossen.

Ich nehme an, daß das hohe Haus dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmt. — Ich stelle die Zustimmung fest.

Ich rufe auf den

mündlichen Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung

über den Antrag des Amtsgerichts Itzehoe auf Genehmigung zur Strafverfolgung des Abgeordneten Dr. **Blunck** in der Privatklagesache des Rechtsanwalts Dr. Petersen in Elmshorn wegen Beleidigung.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort hat der Herr Berichterstatter Abgeordneter Hoch.

Hoch, Abgeordneter, Berichterstatter: In der Wahlbewegung am 18. Januar d. J. fand in Itzehoe eine Wahlversammlung statt, in der der Kollege Dr. Blunck eine Rede hielt. Darin soll er unter anderem folgendes gesagt haben:

> Wenn Herr Dr. Petersen (Elmshorn), dessen persönliche Zuverlässigkeit zu den größten Bedenken Anlaß gibt, etwas anderes behauptet, so ist das unrichtig.

Herr Dr. Petersen hat sich durch diese Bemerkung beleidigt gefühlt, Anklage beim Amtsgericht erhoben und den Antrag gestellt, daß die **Strafverfolgung des Kollegen Blunck wegen Beleidigung** von der Nationalversammlung zugelassen wird. Infolgedessen hat das Amtsgericht Itzehoe angefragt, ob die Genehmigung erteilt wird. Da eine rein politische Handlung in Frage kommt, hat die Geschäftsordnungskommission beschlossen zu empfehlen, die Genehmigung nicht zu erteilen. Ich bitte Sie, dem Antrag zuzustimmen.

Präsident: Ich schließe die Debatte und unterstelle auch hier, daß das Haus dem Antrag des Herrn Berichterstatters zustimmt. —

Ich rufe auf den

mündlichen Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung

über die Anträge des Hessischen Amtsgerichts I Darmstadt auf Genehmigung zur Strafverfolgung des Abgeordneten Dr. **Quessel** in den Privatklagesachen des Kaufmanns J. Königs in Michelstadt und des Bürgermeisters Friedrich Götz I in Eschollbrücken wegen Beleidigung.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort hat der Herr Berichterstatter Abgeordnter Siehr.

Siehr, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Das hessische Amtsgericht I in Darmstadt bittet um die Genehmigung zur **Strafverfolgung des Abgeordneten Quessel** in zwei gegen ihn erhobenen Privatklagesachen. Die **Beleidigungen** werden gefunden in zwei Artikeln des „Hessischen Volksfreundes", dessen verantwortlicher Redakteur der Abgeordnete Quessel sein soll. In dem einen Artikel wird eine Beleidigung des Lebensmitteldezernenten einer hessischen Gemeinde gefunden. Der Beleidigte hat Privatklage erhoben. In dem Artikel, auf den sich die zweite Privatklage stützt, und dessen sachlichen Inhalt der Privatkläger entschieden bestreitet — der Privatkläger ist ein hessischer Bürgermeister —, wird eine Beleidigung dieses Bürgermeisters erblickt. Die wenigen Sätze dieses kurzen Artikels gestatten Sie mir, zu verlesen:

> Unsere friedliche Gemeinde hat einen schlagfertigen Bürgermeister. In der letzten Zeit sind mehrere Fälle zu verzeichnen, die diese Behauptung rechtfertigen. Auf dem Bureau der Bürgermeisterei ereignen sich wahrhafte Athletenvorstellungen. (Heiterkeit.) So manche Frau und so mancher Mann kann von der Muskelkraft unseres Bürgermeisters erzählen. Erst in dieser Woche war wieder eine große Vorstellung. Ein Bäckermeister wollte sich wegen ungenügender Mehlzuteilung erkundigen beziehungsweise beschweren; aber da kam der Mann schön an. Der Bäcker, sein Vater und dessen Enkel mußten sich darüber aufklären lassen, daß der Herr Bürgermeister nicht an Unterernährung leidet, denn alle drei wurden nacheinander an der Kehle gepackt und nach der Tür geworfen. So geschehen im amtlichen Auskunftsbureau, genannt Bürgermeisterei.

(Folgt der Name des Ortes.)

Wenn wieder einmal in der Politik der Ruf nach dem starken Mann laut wird, dann mögen sich die Rufer des Herrn Bürgermeisters
(folgt Name und Wohnort des Bürgermeisters)
erinnern.

Den Namen besonders anzugeben, scheint mir zur Beurteilung der ganzen Sachlage nicht erforderlich zu sein, zumal auch die hochpolitische Anregung, die hier am Schluß des Artikels gegeben ist, augenblicklich wohl nicht aktuell ist. (Sehr gut! und Heiterkeit.)

Der Ausschuß für die Geschäftsordnung schlägt Ihnen nach altem Brauche vor, die Genehmigung zur Strafverfolgung in beiden Fällen zu verweigern.

Präsident: Ich schließe die Debatte und unterstelle auch hier die Übereinstimmung des Hauses mit dem Antrag des Herrn Berichterstatters. — Ich stelle das fest.

Ich rufe auf den

mündlichen Bericht des Ausschusses für die Geschäftsordnung

über das Schreiben des Reichsministers des Innern vom 27. Mai 1919, betreffend Antrag des sächsischen Ministeriums der auswärtigen Angelegenheiten auf Genehmigung zur Strafverfolgung des Abgeordneten **Seger** wegen Vergehens gegen die §§ 47, 112, 114, 240 und 227 des Strafgesetzbuchs.

Ich eröffne die Beratung. Das Wort hat der Herr Berichterstatter Abgeordneter Warmuth.

Warmuth, Abgeordneter, Berichterstatter: Es handelt sich um die Beschlußfassung der Nationalversammlung, daß gegen unser Mitglied Redakteur **Seger** in Leipzig das **Strafverfahren wegen Anstiftung zu einer Reihe von Vergehen** und eines Verbrechens eingeleitet werde. Es lag der Geschäftsordnungskommission der Antrag der Staatsanwaltschaft auf Eröffnung der Voruntersuchung, an das Landgericht Leipzig gerichtet, zugrunde mit folgendem Tatbestande:

Als im Anfang Januar 1919 beim Arbeiter- und Soldatenrat Leipzig bekannt geworden war, daß die Reichsregierung zur Unterdrückung der spartakistischen Unruhen in Berlin Regierungstruppen dahin sandte, und daß solche Truppentransporte voraussichtlich auch durch Leipzig geleitet werden würden, beschloß der Arbeiter- und Soldatenrat Leipzig in einer unter dem Vorsitze eben dieses Nationalversammlungsmitgliedes Seger abgehaltenen Sitzung, zur Unterstützung der Aufständigen in Berlin keinen Transport von Regierungstruppen für Berlin durch Leipzig durchzulassen, sondern die Regierungstruppen anzuhalten, sie gewaltsam zu entwaffnen und ohne Waffen nach den Standorten ihrer Ersatztruppenteile zwangsweise zurückzutransportieren.

In Ausführung dieses Beschlusses bekam am 8. Januar 1919 der damalige Matrosendelegierte, Schlächtergeselle Otto Franz, den Auftrag, nach dem Bahnhofe Leutzsch sich mit einem Zuge der Sicherheitskompagnie zu begeben, die dort durchkommenden, für Berlin bestimmten Regierungstruppen anzuhalten und, wenn nötig mit Waffengewalt, zu entwaffnen. Dieser Franz bestimmte hierzu einen Zug der Sicherheitskompagnie, verstärkte ihn auch noch durch eine Maschinengewehrabteilung.

Inzwischen kam am 8. Januar 1919 nachmittags der erste Zug mit Regierungstruppen an. Dieser ist dann in kurzer Zeit entwaffnet worden, ohne daß es dabei zu Schießereien kam. Ernster wurde die Sache beim zweiten Zuge, der am Morgen des folgenden Tages, am 9. Januar 1919, eintraf. Hier leistete der Zug bewaffneten Widerstand, als der Offizier dieses Zuges aufgefordert wurde, die Waffen niederzulegen und sich waffenlos zurückzubegeben. Die Verhandlungen zwischen den beiden Parteien scheiterten. Es kam also zu einer Schießerei, in deren Verlauf auch einige Verluste zu beklagen gewesen sind. Von den Regierungstruppen fielen ein Leutnant und einige Soldaten; einige andere wurden schwer verwundet. Auf seiten der Matrosen fiel nur einer, der Matrose Bock.

Diese Vorfälle waren die Veranlassung, daß die Staatsanwaltschaft nunmehr den Antrag stellte, gegen die Persönlichkeiten, die bei diesen spartakistischen Unruhen mitgewirkt hatten, ein Strafverfahren zu eröffnen, und zwar richtete es sich gegen die Personen, die es „unternommen haben, durch Gewalt einen Beamten zur Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen „beziehungsweise“ widerrechtlich durch Gewalt und Bedrohung mit Verbrechen und Vergehen zu einer Handlung genötigt haben“. Weiter richtet es sich gegen diejenigen Personen, die Angriffe unternommen hatten, durch die der Tod und die schwere Körperverletzung von Menschen veranlaßt wurde, und weiter auch gegen diejenigen Personen, die dazu aufgefordert und angereizt haben, dem Befehl der Oberen nicht Gehorsam zu leisten und sich zu widersetzen, schließlich auch gegen einen gewissen Lutze, der dabei vorsätzlich und mit Überlegung einen Menschen getötet hätte. Alle diese Delikte sollen nun als ursprünglichen Anstifter die Person des hier in Frage kommenden Redakteurs Seger gehabt haben. Er soll es gewesen sein, der intellektuell dafür mit haftbar gemacht wird, daß diese Todesfälle, Körperverletzungen usw., die ich hier nur ganz kurz gestreift habe, vorgekommen sind. Dies ihm zuzuschieben, dürfte schon aus juristischen Gründen nicht recht stichhaltig sein, da man ihm — man müßte sich denn auf die Irrgänge des dolus eventualis verlieren — kaum zur Last legen kann, auch dafür mit einstehen zu müssen, daß durch seine Anstiftung bei den Kämpfen, die sich abgespielt haben, die Körperverletzungen und die Tötungen der einen oder anderen Person erfolgt wären. Anstiftung zu

dem angeblichen Morde scheidet überhaupt aus. Zudem liegt bei der Anstiftung, die dem Abgeordneten Seger zur Last gelegt wird, in keiner Weise eine Sicherheit dafür vor, daß bei dem Majoritätsbeschluß, der seinerzeit in Leipzig im Arbeiter- und Soldatenrat zustande gekommen ist, auch er zu denjenigen gehört hat, die sich in der Majorität befanden. Es ist also durchaus möglich, daß er sich bei der Minorität befunden hat. Jedenfalls liegt eine Gewißheit nach der Richtung, daß ihn überhaupt eine kriminelle Belastung trifft, in keiner Weise vor.

Äußerstenfalls kann es sich überhaupt nur um die Anstiftung zu einer Reihe von Vergehen handeln. Diese Vergehen, nämlich die Bedrohung mit einem Verbrechen und die Anstiftung zu einem Unternehmen, mit Gewalt einen Beamten zur Unterlassung einer Amtshandlung zu nötigen, stellen sich im übrigen als rein **politisches Vergehen** heraus, so daß nach altem Geschäftsgebrauch wohl kein Anstand genommen werden kann, die nachgesuchte Genehmigung zu versagen. Die Geschäftsordnungskommission hat sich jedenfalls einstimmig auf diesen Standpunkt gestellt, und ich empfehle hiermit diesen Antrag.

Präsident: Ich darf wohl annehmen, daß das Haus mit diesem Antrage des Herrn Berichterstatters einverstanden ist. — Ich stelle das fest.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Berichte des Ausschusses für die Wahlprüfungen über Wahlen,

und zwar zunächst über die Wahl im 10. Wahlkreise (Regierungsbezirk Oppeln 2—9) (Nr. 258 der Drucksachen).

Ich eröffne die Beratung.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Abgeordneter Schmidt (Sachsen). (Abgeordneter Schmidt [Sachsen]: Ich verzichte!) Dann hat das Wort der Herr Abgeordnete Allekotte.

Allekotte, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Der Ausschuß für die Wahlprüfungen beantragt auf Grund eines Einspruchs die Wahl im 10. Wahlkreise für ungültig zu erklären. Er stützt sich dabei auf die Auffassung, daß als eine **schriftliche Erklärung** auch **Telegramme** anzusehen sind. Ich kann dieser Auffassung nicht beitreten. Wer weiß, wie Telegramme zur Auflieferung kommen können, der kann auch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen im Bürgerlichen Gesetzbuch ein Telegramm nicht als ein Dokument mit Beweiskraft ansehen. Zur Annahme des Telegramms ist nicht der Nachweis der Berechtigung zur Auflieferung erforderlich, auch nicht der Nachweis, daß derjenige, der sich als Absender links auf dem Telegrammformular bezeichnet, wirklich der Absender ist. Die Telegrammannahmebeamten fragen gar nicht danach, ob der Auflieferer identisch ist mit dem namentlich angegebenen Absender oder auch sonst die Aktivlegitimation zur

Auflieferung des Telegramms besitzt. Es kann daher jeder, der nur will, ein Telegramm aufliefern und damit Einfluß ausüben auf irgendeine Sache ohne ihre Entwicklung. Infolgedessen kann ein Telegramm nicht als Beweisstück angesehen werden. Die Konsequenz der Annahme der vorgeschlagenen Entschließung ist daher unabsehbar, und ich beantrage, die Entschließung zur erneuten Prüfung an den Ausschuß zurückzuverweisen. Wenn wir einmal anerkannt haben, daß ein Telegramm als vollgültiger Beweis für eine Erklärung im Sinne der Verordnung über die Wahlen vom 30. November 1918 angesehen wird, dann sind wir einer Entwicklung überantwortet, deren Tragweite, wie gesagt, unübersehbar ist, die wir nicht verantworten können. Ich wiederhole: ich beantrage Zurückverweisung an den Ausschuß, um erneut in eine eingehende Prüfung einzutreten.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Schmidt (Sachsen).

Schmidt (Sachsen), Abgeordneter: Wie schon der Herr Vorredner sagte, handelt es sich hierbei um die Prüfung der Frage, ob bei **Listenverbindung** die **telegraphische Erklärung** der **schriftlichen** gleichzustellen ist. Nach § 5 der Verfassung prüft die Nationalversammlung die Legitimation ihrer Mitglieder selbst. Man kann deswegen sagen: sie hat das Recht dazu, auch das Gesetz für die Wahlen so auszulegen, wie es die Praxis erfordert. Soweit braucht man aber gar nicht zu gehen; man kann sich dabei an die Gesetzgebung auf anderen Gebieten halten und dabei zu dem Schluß kommen, daß die telegraphische der schriftlichen Erklärung gleich zu achten ist. Wir finden das auf dem Gebiete der Arbeiterversicherung; dort ist überall bei Berufungen, bei Revisionen usw. die schriftliche Form vorgeschrieben. Alle Fristen gelten dort aber gewahrt, wenn die Willenskundgebung telegraphisch gegeben wird. Hier haben wir einen Fall vor uns, der ganz analog ist. Auch das Bürgerliche Gesetzbuch, das die schriftliche Form vorschreibt, hält sich nicht in allen Fällen daran, bei Rechtsgeschäften ist es z. B. nicht notwendig.

Nun sagt mein Herr Vorredner: wo sollen wir hinkommen, wenn es möglich ist, daß die telegraphische Form genügt, wo ist dann die Rechtsverbindlichkeit? Ich will feststellen, daß in diesem Falle nachträglich die Erklärung eingegangen ist, daß die Listenverbindung gewollt war. Also das Gewollte der Listenverbindung liegt vor. Weiter wird aber auch der Beweis dafür angetreten, daß das Telegramm bei der Aufgabe von beiden Unterzeichnern der in Betracht kommenden Listen unterzeichnet worden ist.

Doch, meine Herren, auch die Praxis zwingt dazu, daß die telegraphische Form als zulässig anerkannt werden muß. Ein freies Wahl-

recht, wie das gegenwärtige, darf nicht durch allerhand bureaukratische Fesseln wieder eingeschränkt werden (bravo! bei den Sozialdemokraten), und gerade die letzten Wahlen machten es notwendig, daß man da eine gewisse Freiheit gab. Die Wahlen fanden, wie Sie wissen, bei großen Verkehrsbeschränkungen statt. Infolge der Demobilmachung gingen damals nur wenige Züge, Briefe kamen oft mit mehrtägiger Verspätung an, und wer sicher gehen wollte, mußte deshalb den telegraphischen Weg wählen, um die kurze Frist einhalten zu können. Deshalb ist auch — und darauf mache ich besonders aufmerksam — bei anderen Wahlen die Listenverbindung telegraphisch angezeigt worden, und die Nationalversammlung hat schon Wahlen für gültig erklärt, wo die Verbindung telegraphisch angezeigt wurde.

Ich bitte also, auch in diesem Falle dem Antrage der Wahlprüfungskommission Rechnung zu tragen. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn,** Abgeordneter: Daß wir bereits eine Wahl für gültig erklärt haben, bei der statt der **schriftlichen Benachrichtigung** eine **telegraphische** erfolgt ist, ist mir neu. Jedenfalls ist die Frage damals übersehen und nicht zur Sprache gebracht worden. Aber ganz so einfach, wie der Herr Vorredner meint, liegt die Sache doch nicht. Ich glaube, wir haben ein gewisses Interesse daran, die Bestimmungen des Wahlgesetzes sorgfältig zu beobachten.

Nun mache ich auf folgendes aufmerksam. In den Gesetzen, in denen vorgesehen ist, daß eine telegraphische Benachrichtigung die schriftliche ersetzen kann, sind darüber Bestimmungen ausdrücklich oder in der Begründung getroffen. Eine solche fehlt hier. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat die Frage der tetlegraphischen Benachrichtigung ausdrücklich geregelt; so ist es auch bei den Arbeiterversicherungsgesetzen geschehen. Aber hier fehlt jede Bestimmung, und daher heißt zunächst „schriftlich" handschriftlich, nicht aber telegraphisch.

Dazu kommt etwas anderes. In der **amtlichen Ausgabe des Wahlgesetzes** von Geheimrat Schulze ist ausdrücklich gesagt, daß die Wahlkommissare die Wahlmitteilungen, zu denen auch die Mitteilungen über Listenverbindungen gehören, ohne Angabe der Unterzeichner veröffentlichen sollten. Es ist also Voraussetzung, daß eine Unterzeichnung stattfindet, daß ein Unterzeichner vorhanden ist. Unterzeichnen kann man nur schriftlich. Deshalb ist es mir zweifelhaft, ob man nicht dem Wahlkommissar unrecht tut, wenn man erklärt, daß das Wahlgesetz gegen die Vorschriften der Wahlordnung so zu interpretieren sei, daß schriftlich auch telegraphisch sei. Von den beiden Vertrauensmännern, die die Verbindung beantragt haben — und das muß von jedem einzelnen

geschehen — hat nur der eine innerhalb der Frist das Telegramm bestätigt, der andere erst nach Ablauf der Frist.

Das sind Gesichtspunkte, die wir beachten müssen. Wenn wir eine Gleichmäßigkeit in der Durchführung des Wahlgesetzes haben wollen, müssen wir verlangen, daß den Wahlkommissaren Gerechtigkeit widerfährt, wenn sie sich streng an die Vorschriften des Gesetzes gehalten haben. Das ist im vorliegenden Falle von dem Wahlkommissar geschehen, der die Listenverbindung nicht als ordentlich erfolgt angesehen hat. (Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Neumann-Hofer.

Dr. **Neumann-Hofer,** Abgeordneter: Nach § 12 des Wahlgesetzes wird für die **Verbindung der Wahlvorschläge** eine **schriftliche Erklärung** gefordert. Daß ein **Telegramm** eine schriftliche Erklärung im üblichen Sinne des Wortes darstellt, ist auf den verschiedenen Gebieten der Betätigung des Lebens festgestellt. Ich sehe nicht ein, warum in dem vorliegenden Falle davon abgegangen werden soll. Der Zweck der Wahlprüfung kann nur der sein, daß nach Möglichkeit der Wille der Wähler zugrunde gelegt wird, und wenn innerhalb der festgesetzten Frist von sieben Tagen die telegraphische Willenserklärung der Wähler eingeht, so muß das ausreichend sein. Der Herr Kollege Allekotte hat gesagt, daß die Möglichkeit einer Fälschung beim Telegramm vorliegen könne. Ja, aber auch bei schriftlichen Erklärungen können die Unterschriften gefälscht werden. Es ist der anderen Partei unbenommen, eine derartige Behauptung aufzustellen, daß eine Fälschung vorliege, und es würde dann Beweis darüber zu erheben sein, ob die Erklärung ordnungsmäßig abgegeben worden ist oder nicht. Eine solche Behauptung, daß die Unterschriften unrichtig seien, ist nicht aufgestellt worden. Im übrigen sind ja die Unterschriften auch eingegangen, die eine noch innerhalb der siebentägigen Frist, die andere etwas später.

Der Berichterstatter hat nun darauf hingewiesen, daß bei einer oder zwei von den bereits für gültig erklärten Wahlen die Dinge ganz ebenso liegen, daß auch da innerhalb der Frist lediglich telegraphische Mitteilungen über die Verbindung vorlagen. Die Wahlkommissare haben diese Erklärungen für ausreichend erachtet, und die Nationalversammlung hat sich dem angeschlossen und die Wahlen für gültig erklärt. Wir sind gar nicht in der Lage, heute eine entgegengesetzte Entscheidung zu treffen, wie wir sie erst vor wenigen Tagen getroffen haben. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Graf zu Dohna.

Dr. Graf **zu Dohna,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Man kann über die Frage, ob die **telegraphische Übermittlung einer solchen Erklärung** der **schriftlichen** gleichzustellen sei, verschiedener Meinung sein, aus dem einfachen Grunde, weil die Wahlordnung selber sich darüber nicht ausspricht, die allgemeinen Bestimmungen aber, die wir darüber haben, sich im Bürgerlichen Gesetzbuch finden, und nicht unzweifelhaft ist, ob diese Bestimmungen auch auf Gesetze des öffentlichen Rechts unmittelbar Anwendung finden können. Wollte man die Bestimmungen des **Bürgerlichen Gesetzbuchs** anwenden, so ergäbe sich allerdings ziemlich eindeutig aus den §§ 126 und 127, daß in Fällen, wo durch Gesetze die schriftliche Form vorgeschrieben ist, die telegraphische Übermittlung nicht genügen kann.

Es ist mir aber auch zweifelhaft, ob es zweckmäßig wäre, wenn das Haus nun grundsätzlich eine Interpretation dahin vornehmen würde, daß die telegraphische Übermittlung der schriftlichen gleichzustellen ist. Das ist eine Frage, welche in dem demnächst zu erlassenden neuen Wahlgesetz ihre Erledigung finden möge, und es wäre nur zu prüfen, ob wir nicht auch in dieser allgemeinen Frage zu einer speziellen Entscheidung gelangen können.

Da ist nun vom Herrn Kollegen Schmidt (Sachsen) vorhin gesagt worden, wir sollten nicht engherzig in der Auslegung sein, wo es sich um Wahlen handelt, und nun sage ich: man kann doch nicht großzügig sein zu dem Zwecke, um nachher zu erklären: die Wahl ist anzufechten und ist umzustoßen. Der Erfolg eines Beschlusses des Hauses, dahingehend, daß die telegraphische Übermittlung der schriftlichen gleichzustellen ist, würde aber hier gerade die sein, daß das Ergebnis der Wahl umgestoßen und ein neues Ergebnis herausgerechnet werden muß. Nun sage ich mir: selbst wenn man prinzipiell der Meinung sein sollte, daß telegraphische Übermittlung der schriftlichen gleichzustellen ist, so kann man doch dem Wahlkommissar, der sich auf einen andern Standpunkt gestellt hat, daraus keinen Vorwurf machen und kann nicht ohne weiteres erklären: diese Entscheidung ist falsch gewesen. Darum meine ich, wir sollten nach der Richtung hin großzügig sein, daß wir, da die allgemeine Frage zweifelhaft ist, erklären: es soll in diesem Falle so bleiben, wie es gewesen ist, es soll die Entscheidung des Wahlkommissars für dieses Mal anerkannt und die Wahl für gültig erklärt werden.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Schmidt (Sachsen).

Schmidt (Sachsen), Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Herr Abgeordneter Dr. Spahn ist im Irrtum, wenn er sagt, daß überall dort, wo nicht in der Gesetzgebung **telegraphisch** mit **schriftlich** gleichgestellt ist, der andere Weg der gegebene ist. Das kommt höchstens im Kommentar zur Geltung. Die Reichsversicherungsordnung sagt im

§ 1709 ausdrücklich: das Rechtsmittel ist schriftlich einzulegen. Es kommt also nur im Kommentar zur Geltung, nicht im eigentlichen Gesetz.

Herr Abgeordneter Dr. Spahn sagt weiter, es werde im Wahlgesetz von den Unterzeichnern gesprochen; mithin sei die schriftliche Form zwingend. Auch hier ist er im Irrtum. In § 12 des Wahlgesetzes heißt es: die Verbindung muß von den Unterzeichnern der betreffenden Wahlvorschläge oder ihren Bevollmächtigten übereinstimmend am siebenten Tage vor dem Wahltage beim Wahlkommissar schriftlich erklärt werden. Es ist also von den **Unterzeichnern der Wahlvorschläge** die Rede. Damit ist nicht gesagt, daß die Verbindung schriftlich angezeigt werden soll.

Herr Kollege Graf zu Dohna gibt zu, daß die Sache gegenwärtig verschieden gehandhabt worden ist; aber er meint, man soll eine gewisse Freiheit lassen, und es so lassen, wie es bisher war. Er will wohl damit nicht sagen, daß in Zukunft jeder Wahlkommissar das machen kann, wie er will. (Abgeordneter Dr. Graf zu Dohna: Es soll geregelt werden!) — Sie wenden sich aber dagegen, daß die Nationalversammlung das festlegen soll. Sie halten unseren Beschluß nicht für richtig, der sagt, daß die telegraphische Form der schriftlichen gleichzustellen ist. Es ist notwendig, daß das festgelegt wird, weil jeder Wahlkommissar das gemacht hat, wie er wollte. Das kann für die Zukunft nicht so bleiben. Bisher haben wir in einzelnen Fällen beschlossen, daß die telegraphische Mitteilung der schriftlichen gleich zu achten sei; jetzt können wir nicht, wenn wir gerecht sein wollen, beschließen, daß das in einem andern Falle anders gemacht werden soll.

Dann noch etwas anderes! Man legt immer darauf Wert, was der Gesetzgeber gewollt hat. Referent und Korreferent haben mit dem früheren Reichsminister des Innern Dr. **Preuß** gesprochen, und Herr Dr. Preuß sagt uns, daß er diese Bestimmungen so wie wir auslege. Wir haben also den Autor des Gesetzes auf unserer Seite. Er ist mit uns der Meinung: bei diesem Wahlgesetz muß die nötige Freiheit gelassen werden, und das geschieht hier, wenn man die telegraphische Form der schriftlichen gleich achtet.

Ich bitte Sie also nochmals, dem Beschlusse der Wahlprüfungskommission beizutreten.

Präsident: Das Wort hat der Herr Geheimrat Freiherr v. Welser.

Freiherr **v. Welser,** Geheimer Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Kommissar der Reichsregierung: Das Reichsministerium des Innern steht auch auf dem Standpunkte, den der Herr Abgeordnete Dr. Neumann-Hofer vorhin dargelegt hat. Das **Haus** ist **frei** in der **Beweiswürdigung** bei der Prüfung, ob eine Wahl gültig ist, es ist keineswegs an irgendeine Regel gebunden, die nicht im Gesetz

selbst enthalten ist. Wenn, wie im vorliegenden Falle, zunächst die Mitteilung der **Listenverbindung telegraphisch** erfolgt ist, kann man das vielleicht nicht für ganz einwandfrei und korrekt halten; wenn sie aber nachträglich schriftlich bestätigt wird und dadurch gerade das Bedenken beseitigt wird, das man wegen der Möglichkeit einer Fälschung des Telegramms haben könnte, dann ist das Haus sehr wohl in der Lage, zu sagen: gut, ich anerkenne das; das Verfahren war vielleicht nicht ganz korrekt, aber der Gang der Dinge hat gezeigt, daß dieses Telegramm echt und richtig ist.

Damit, glaube ich, kann man sich sehr wohl über die weitere Frage hinwegsetzen, ob das **Bürgerliche Gesetzbuch** zur Auslegung dieses Gesetzes des öffentlichen Rechts heranzuziehen ist. Das möchte ich denn doch nicht für zutreffend halten. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Es gibt natürlich Bestimmungen, die durch das Bürgerliche Gesetzbuch für alle Rechtsgebiete so geregelt sind, daß sie überall Anwendung finden müssen. Aber diese spezielle Vorschrift ist keineswegs ohne weiteres auf andere Gesetze zu übertragen. Das Reichsministerium des Innern hat immer auf dem Standpunkt gestanden, daß eine telegraphische Mitteilung in dem Falle genügte und genügen konnte, wenn sich aus den Umständen nachträglich ergibt, daß sie echt ist. Wenn das Gegenteil bewiesen würde, dann wäre natürlich eine telegraphische Mitteilung wirkungslos gewesen.

Das Reichsministerium des Innern käme also damit zu der Überzeugung, daß zwar die Resolution, die in Anregung gebracht worden ist, ein für allemal zu sagen: telegraphische Mitteilungen genügen, bedenklich wäre; denn es kommt immer auf den einzelnen Fall, auf die Tatumstände an; aber gegen die **Auslegung**, daß bei der Wahl diese telegraphische Anzeige genügte, obwohl die schriftliche Bestätigung erst nach Ablauf der Frist eingelaufen ist, hätte das Reichsministerium allerdings keine Bedenken.

Es ist hervorgehoben worden, die Konsequenzen seien nach der einen oder anderen Richtung bedenklich. Nun, meine Herren, Sie wissen ja sehr wohl, daß wir nach diesem Gesetz überhaupt nicht mehr wählen, sondern daß bis zur nächsten Wahl ein neues Gesetz von Ihnen verabschiedet sein wird. Es ist daher auch die Gefahr, daß sich bedenkliche Konsequenzen ergeben, nicht vorhanden. Es ist selbstverständlich, daß man auf Grund der heutigen Erfahrungen in dem neuen Gesetz ausdrücklich Bestimmungen treffen wird, um für die Zukunft jeden Zweifel auszuschließen.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Neumann-Hofer.

Dr. **Neumann-Hofer**, Abgeordneter: Nur ein Wort zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Graf zu Dohna. Der Herr Ab-

geordnete Graf zu Dohna sagte, die Sache sei zweifelhaft, und man solle deshalb weitherzig sein und dem Wahlkommissar den Willen lassen. Nun gut. Ich will mich auf den Standpunkt stellen, es sei zweifelhaft und man solle weitherzig sein. Aber, wenn ich die Wahl habe als weitherziger Mensch, dann sage ich: ich füge mich lieber dem Willen der Wähler als dem des Wahlkommissars. (Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Spahn.

Dr. **Spahn,** Abgeordneter: Dem Herrn Abgeordneten Schmidt (Sachsen) habe ich zu erwidern: ich habe nicht nur davon gesprochen, daß das Wahlgesetz eine telegraphische Erklärung nicht ermögliche, sondern ich habe auch von dem **Kommentar** gesprochen, den Schulze herausgegeben hat, der der Verfasser des Wahlgesetzes ist. In diesem Kommentar ist auf Seite 107 gesagt, daß bei der Veröffentlichung der **Wahlvorschläge** die Namen der **Unterzeichner** und der Vertrauensmänner wegzulassen seien. So heißt es unter **a** in Nr. 1. Dann wird unter **b** gesagt:

> Es wird also hauptsächlich die Bedeutung der Wahlvorschläge und ihrer Verbindung

-- Also, das, was für den Wahlvorschlag gilt, gilt auch für die Verbindung der Wahlvorschläge. Damit ist festgestellt, daß hier auch der Unterzeichner gemeint ist, und daraus habe ich deduziert: unterzeichnen kann man nur schriftlich, nicht telegraphisch. Wenn wir den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars folgten, würden wir zu einem vollständigen Wirrwar kommen. Ich denke aber, man erläßt Gesetze und Verordnungen, damit gleichmäßig verfahren wird, nicht aber, damit der eine Wahlkommissar so verfährt und der andere anders.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Neumann-Hofer.

Dr. **Neumann-Hofer,** Abgeordneter: Es tut mir leid, Herrn Dr. Spahn widersprechen zu müssen. Auf Seite 107 des Kommentars ist allerdings die Rede von den Unterzeichnern der Wahlvorschläge, aber doch nur der „Wahlvorschläge"! Das ist etwas ganz anderes. Die Wahlvorschläge müssen von hundert Personen unterzeichnet sein, und es steht weiter im Gesetz, daß dabei auch Wohnungsangaben und Berufsangaben gemacht sein müssen, damit die Behörden in der Lage sind zu untersuchen, ob die Unterzeichner auch wirklich wahlberechtigt sind und zum Unterzeichnen befugt waren. Bei der Veröffentlichung sollen dann diese Unterzeichner wegbleiben.

Die **Unterzeichnung der Verbindungserklärung** ist etwas ganz anderes. Denn zur Unterzeichnung dieser Erklärungen sind lediglich befugt die Vertrauensmänner der verschiedenen Listen, d. h. von jeder

Liste nur eine Person. Die Persönlichkeiten dieser beiden Personen aber sind ja den Behörden vorher bekannt; denn sie sind in den Vorschlagslisten als Vertreter dieser Listen bezeichnet.

Also der Herr Abgeordnete Spahn bezieht hier die Bemerkungen im Kommentar des Herrn Geheimrats Schulze irrtümlich auf eine ganz andere Angelegenheit.

Im übrigen darf ich hier persönlich sagen, daß der Verfasser des Kommentars, Herr Geheimrat Schulze — wie mir persönlich bekannt ist — in dieser Frage auf meinem Standpunkt steht.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Graf zu Dohna.

Dr. Graf **zu Dohna,** Abgeordneter: Ich muß den Ausführungen des Herrn Kollegen Schmidt (Sachsen) gegenüber doch noch einmal darauf hinweisen, daß es mir nicht notwendig erscheint, einen allgemeinen Beschluß nach der Richtung zu treffen, denn dieser hätte doch nur Wirkung auf das zukünftige **Verhalten der Wahlkommissare.** Wir werden aber nie mehr eine Wahl nach diesem Wahlgesetz vornehmen, sondern nach dem neuen Wahlgesetz, das beschlossen werden wird. Dem Wahlkommissar also für die Zukunft Vorschriften zu machen, ist meiner Ansicht nach zwecklos. Es handelt sich lediglich um die Beurteilung des bisherigen Verhaltens, und da sollte ich meinen: wenn selbst der Wahlkommissar A eine solche telegraphische Übermittlung für zulässig erklärt hat und der Wahlkommissar B es nicht getan hat, so könnten wir trotzdem in beiden Fällen erklären: gut, jeder hat nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt, laßt es so bleiben, wie er es entschieden hat; denn ein Anlaß, ihm daraus einen Vorwurf zu machen, der Nachweis, daß er das Gesetz falsch ausgelegt hat, ist bei der Zweifelhaftigkeit der Materie meines Erachtens nicht möglich. Deshalb würde ich es für das Richtigste halten, zu sagen: die Wahl bleibt so bestehen, wie sie ausgefallen ist.

Präsident: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor; die Beratung ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Ausschuß beantragt zunächst:

> Die Nationalversammlung wolle beschließen: Im 10. Wahlkreise die Berufung des achten Bewerbers der Liste Ulitzka, Kubetzko, zum Abgeordneten für ungültig zu erklären.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrag des Ausschusses zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht. — Pause.) Das Bureau ist darüber einig, daß die Mehrheit steht; demnach ist die Berufung des Herrn Kubetzko zum Abgeordneten für ungültig erklärt.

Dann beantragt der Ausschuß unter Ziffer 2 folgende **Entschließung** anzunehmen:

> Als schriftliche Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen im Sinne des § 12 der Verordnung über die Wahlen vom 30. November 1918 gilt auch die telegraphische Erklärung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dieser Entschließung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.)

Das ist die Mehrheit; die Entschließung ist angenommen.

Ich rufe nun auf den

Bericht des Ausschusses für die Wahlprüfungen über die Wahl im 23. Wahlkreise (Reichstagswahlkreise 6—12 des Regierungsbezirks Düsseldorf) (Nr. 259 der Drucksachen).

Ich eröffne die Beratung.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Abgeordneter Zubeil.

Zubeil, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Die **Wahlen zur Nationalversammlung im 23. Wahlkreise** (Regierungsbezirk Düsseldorf) konnten am 19. Januar in 48 Stimmbezirken wegen schwerer Unruhen, die dort an diesem Tage ausgebrochen waren, nicht vollzogen werden. Nach dem amtlichen Protokoll konnten in Dinslage in 8 Stimmbezirken, in Dinslage-Land in 2 Stimmbezirken, und zwar in Bruckhausen und Hünxe, in Walsum in 4 Stimmbezirken und in Hamborn in 34 Stimmbezirken die **Wähler ihr Wahlrecht nicht ausüben.** Nach der amtlichen Auskunft haben ungefähr 58 000 Wahlberechtigte ihr Wahlrecht nicht ausüben können. In einer Versammlung in Duisburg wurde am 13. Januar durch die Spartakisten aufgefordert, die Wahlen am 19. Januar mit Gewalt zu verhindern. Hier waren die Behörden rechtzeitig gewarnt, und sie hätten meiner Überzeugung nach wohl bessere Vorsichtsmaßregeln treffen können als geschehen ist. Bis Mittag vollzogen sich am 19. Januar die Wahlen in ruhiger Weise. In der ersten Stunde mittags fingen die **Unruhen** an. In verschiedene Wahllokale drang ein Haufe von 20 bis 50 Menschen, wie die amtlichen Nachweise besagen, mit Stöcken und Waffen ein. Sie nahmen die Wahlurnen, die Wahllisten, überhaupt das ganze Material mit Gewalt in Beschlag, zerschlugen die Wahlurnen und verbrannten das gesamte Material auf den Straßen. In Hünxe kam es zu Blutvergießen. Es wurden ein Mann erschossen und vier schwer verletzt.

Da nun diese Vorgänge, die sich dort abgespielt haben, einen Einfluß auf das Ergebnis der Wahlen herbeigeführt haben könnten, mußte den Wählern nachträglich Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts gegeben werden. Diese Ansicht hat der Ausschuß für die Wahlprüfungen in seinem Beschluß zu erkennen gegeben. Gegen diesen Beschluß hat der Herr Reichsminister des Innern Bedenken geäußert und nach-

folgendes Schreiben an den Ausschuß für die Wahlprüfungen gelangen lassen:

„Der Ausschuß für die Wahlprüfungen hat nach Nr. 259 der Drucksachen der Nationalversammlung beschlossen, der Vollversammlung den Antrag zu unterbreiten:

Die Nationalversammlung wolle beschließen: Die Reichsregierung zu ersuchen, zu veranlassen, daß im 23. Wahlkreise in den Stimmbezirken, in denen die Wahlen zur Nationalversammlung wegen schwerer Unruhen und Bedrohungen am 19. Januar nicht vollzogen werden konnten, schleunigst nachträglich unter Benutzung derselben Wähler- und Vorschlagslisten gewählt, sowie, daß das Ergebnis dem Wahlprüfungsausschuß mitgeteilt wird.

Der Antrag gibt in rechtlicher Beziehung zu Bedenken Anlaß, die ich schriftlich geltend machen möchte, da ich zur Darlegung meiner Rechtsauffassung im Ausschuß für die Wahlprüfungen keine Gelegenheit hatte. Der Antrag auf Nr. 259 der Drucksachen läuft darauf hinaus, daß die Reichsregierung in 48 Stimmbezirken des 23. Wahlkreises eine teilweise Nachwahl veranlassen soll. Eine solche Nachwahl ist nach meiner Auffassung mit den Grundgedanken des Reichswahlgesetzes und der Wahlordnung nicht wohl vereinbar. Beide Verordnungen enthalten über eine **teilweise Nachwahl** keine Vorschrift. Hieraus wird gefolgert werden müssen, daß sie unzulässig sein soll. Denn der an die Stelle des § 24 des Reichswahlgesetzes getretene § 1 der Verordnung vom 19. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 144) bestimmt, daß die, d. h. alle Wahlen zur verfassunggebenden Deutschen Nationalversammlung am 19. Januar 1919 stattfinden sollen. Hiervon gibt es zwar Ausnahmen (§§ 9 Abs. 5,25 R.W.G., § 61 ff. W.O.), aber diese sind ausdrücklich gesetzlich festgelegt und können nicht beliebig vermehrt werden. Ferner ergibt sich aus einer Betrachtung der Wahlordnung, daß sie eine Nachwahl in einem der 38 Wahlkreise nur unter den Voraussetzungen des § 61 zulassen will, denn nur diesen einen Teil hat sie in den §§ 61 ff. ausdrücklich geregelt, während es auf der Hand liegt, daß eine Nachwahl, wie die vom Ausschuß beantragte, einer zwar nicht gleichen, aber entsprechenden Regelung bedurft hätte.

In der Begründung zu dem Entwurfe eines Gesetzes über die Zusammensetzung des Reichstags und die Verhältniswahl in großen Reichstagswahlkreisen (Nr. 1288 der Drucksachen des Reichstags 1914/18, zu § 14, S. 32) heißt es: Einige Verhältniswahlordnungen, z. B. das Württembergische Landtagswahlgesetz Art. 39 und das Hamburgische Wahlgesetz § 40 Abs. 2, sehen vor, daß Wahlen, die zu Beanstandungen Anlaß geben, teilweise wiederholt werden können. Eine solche Regelung, für die gewisse Zweckmäßigkeitsgründe sprechen, paßt nicht zum gegenwärtigen Wahlprüfungsverfahren, bei dem der Reichstag nach Art. 27 der Reichsverfassung auf die Feststellung beschränkt ist, ob die Wahl eines Abgeordneten als gültig oder als ungültig anzusehen ist. Ebenso äußert sich Schulze in seinem „Wahlrecht für die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung“ Berlin 1918 S. 182. — An der Vorschrift des Art. 27 der Reichsverfassung hat sich bisher nichts geändert: im Gegenteil ist der Artikel in § 5 des Gesetzes über die vorläufige Reichsgewalt vom 10. Februar 1919 — Reichs-Gesetzbl. S. 169 — als auf die Nationalversammlung anwendbar erklärt worden. Demgemäß ist nach meiner Auffassung nur ein doppeltes möglich: entweder erklärt die Nationalversammlung die Wahlen im ganzen 23. Wahlkreise für ungültig, worauf die Folgen der §§ 61 ff. der Wahlordnung eintreten, oder sie erklärt sie für

gültig, weil nicht anzunehmen sei, daß die Vornahme der Wahlen in den 48 Stimmbezirken, in denen Störungen erfolgt sind, an dem vom Wahlkommissar verkündeten Ergebnisse etwas geändert haben würde. Unter diesen Umständen beehre ich mich anheimzugeben, daß der Beschluß des Ausschusses für die Wahlprüfungen auf Nr. 259 einer Nachprüfung unterzogen und bis dahin der Beschlußfassung durch die Vollversammlung nicht unterbreitet werden möge. Zu den erneuten Verhandlungen des Ausschusses hierüber sowie bei allen sonstigen Verhandlungen, in denen Beschlüsse gefaßt werden sollen, die für die Auslegung des Reichswahlgesetzes und der Wahlordnung von Bedeutung sind, bitte ich, mir Gelegenheit zu eben. meinen Standpunkt durch Vertreter darzulegen."

In Vertretung: Lewald.

Auf Grund dieser Bedenken ist der Wahlprüfungsausschuß noch **einmal** in die Nachprüfung seines am 11. April einstimmig gefaßten Beschlusses eingetreten unter Hinzuziehung des Herrn Regierungskommissars Dr. v. Zahn. Nach sehr eingehender Beratung ist der Wahlprüfungsausschuß bei seinem Beschluß vom 11. April stehen geblieben. Es ist richtig, daß weder in der Wahlordnung noch im Wahlgesetz eine **Bestimmung über Teilwahlen** enthalten ist. Aber sie sind auch in beiden Gesetzen nicht verboten. Man kann doch 58 000 Wählern nicht ihr Wahlrecht kürzen, daran sie unverschuldet gehindert waren. Auch auf das Wahlergebnis können die 58 000 Stimmen bei Verteilung der Mandate einen großen Einfluß haben.

Sollte die Versammlung zu einem entgegengesetzten Beschluß als der Wahlprüfungsausschuß kommen, dann müßte nach unserem Dafürhalten der ganze Wahlakt im 23. Wahlkreise für ungültig erklärt werden. Der Wahlprüfungsausschuß konnte sich zu diesem Entschluß nicht verstehen, er ersucht infolgedessen die Nationalversammlung, seinem Beschluß auf Nr. 259 beizutreten.

Ich habe zu bemerken, daß noch zwei ziemlich gleichlautende Schreiben an den Wahlprüfungsausschuß eingegangen sind, die sich **gegen die Teilnachwahl** wenden. Diese beiden Schreiben sind gleichlautend von der Zentrumspartei, der Sozialdemokratischen Partei, der Deutschen Volkspartei, der Deutschnationalen Volkspartei und einigen Bürgermeistern mit unterzeichnet. Sie gehen von dem Standpunkt aus, daß, wenn eine Teilnachwahl stattfindet, die Unruhen von neuem beginnen würden, da in diesem Bezirk die Ruhe immer noch nicht so hergestellt ist. Deshalb bitten sie, von einer Teilnachwahl Abstand zu nehmen.

Ich bitte Sie im Namen des Wahlprüfungsausschusses, dem Beschluß beizutreten, der am 11. April gefaßt ist und der Ihnen auf Nummer 259 der Drucksachen vorliegt und zum Schluß lautet:

Die Nationalversammlung wolle beschließen: Die Reichsregierung zu ersuchen zu veranlassen, daß im 23. Wahlkreise in den Stimmbezirken, in denen die Wahlen zur Nationalversammlung wegen schwerer Unruhen und Bedrohungen am 19. Januar nicht vollzogen

werden konnten, schleunigst nachträglich unter Benutzung derselben Wähler- und Vorschlagslisten gewählt, sowie daß das Ergebnis dem Wahlprüfungsausschuß mitgeteilt wird.

Ich muß noch einmal bemerken, der Wahlprüfungsausschuß — das wird auch von den Mitgliedern bestätigt werden — hat in eingehenden mehrstündigen Beratungen seinen Beschluß in seiner Mehrheit nicht ändern können. Ich bitte das hohe Haus, demselben zuzustimmen.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Spahn.

Dr. **Spahn,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Die Mühe, welche die Kommission auf die Beratung dieser Wahl verwendet hat, darf uns nicht davon abhalten zu prüfen, ob sie zum richtigen Ergebnis mit ihrer Arbeit gekommen ist. Die Richtigkeit dieses Ergebnisses muß ich ernstlich bezweifeln. Daraus, daß dieses Ergebnis unrichtig sei, würde dann nur folgen, daß, wenn dieser Beschluß aufgehoben wird, die Kommission sich von neuem mit der Frage zu befassen haben wird, um dann zur Entscheidung zu kommen, ob entweder andere Beweise erhoben werden sollen, oder ob die Wahl für gültig oder ungültig zu erklären ist. Der Beschluß geht auf eine Beweiserhebung, die keine Grundlage für die Schlußentscheidung geben kann; er geht auf eine Beweiserhebung, die mit den Gesetzen nicht in Übereinstimmung zu bringen ist.

Es haben etwa 58 000 Wähler — nach dem Berichte des Wahlkommissars in den Akten, nicht auf Grund irgendeines Protestes — ihr Wahlrecht entweder nicht ausgeübt, oder sie sind nach stattgehabter Wahlausübung um die Wirkung ihrer Wahl gebracht worden einmal dadurch, daß durch die Spartakisten verhindert wurde, daß die Wähler in die Wahllokale hineingingen, oder dadurch, daß Urnen mit den Wahlzetteln umgestülpt und Wahlzettel vernichtet worden sind. Wieviel Wahlzettel abgegeben sind, steht nicht fest. Nun soll nach dem Beschluß der Kommission versucht werden, dadurch zu ermitteln, ob diese **Wahlstörung einen Einfluß auf das Wahlergebnis** hatte, daß nachträglich die Wähler, die nicht gewählt haben, wählen, nicht um ihr Wahlrecht auszuüben und nicht im ganzen Wahlkreis, sondern zwecks Beweisführung und nur in den Bezirken, wo die Wahl gestört war, um aus den Stimmen, die jetzt abgegeben werden — also so viele Monate nach der Wahl! — zu prüfen, welches Wahlergebnis anzunehmen wäre, wenn diese Wähler damals abgestimmt hätten.

Zunächst ist diese Möglichkeit — ich wiederhole es — im Gesetz nicht gegeben. Der Herr Berichterstatter war der Ansicht — und die Kommissionsmehrheit ist mit ihm dieser Ansicht gewesen —, daß das Gesetz von der Nationalversammlung ergänzt werden dürfe, daß die Nationalversammlung gewissermaßen über dem Wahlgesetz stehe und

aus sich heraus das Wahlgesetz ergänzen könne. In der Kommission hat der Kommissar, der bei der Ausarbeitung des Gesetzes beteiligt war, gesagt, es habe die Frage zur Erwägung gestanden, ob man diesen Fall in dem Gesetz regeln solle, und ob eine solche Ergänzungswahl für einzelne Bezirke zugelassen werden solle; man habe diese Frage verneint; es gäbe ja in deutschen Einzelstaaten zwei Wahlgesetze, die eine solche Nachwahl für einzelne Bezirke zuließen, man habe sich aber auf einen anderen Standpunkt gestellt. Es ist also mit vollem Bewußtsein eine derartige Ersatz- oder **Nachwahl** ausgeschlossen worden.

Man hat eingewendet, **im Gesetz** sei das nicht ausdrücklich ausgesprochen. Ich muß diesem Einwand gegenüber geltend machen, daß das Gesetz für ein derartiges Verfahren, das notwendig wäre, um eine solche Teilwahl zu vollziehen, keinerlei Vorsorge getroffen hat, wodurch klar festgestellt ist, daß das Gesetz selbst eine solche Nachwahl nicht haben wollte. Es hat für andere Fälle einer Ersatzwahl eingehende Vorschriften getroffen, aber in allen diesen Fällen ist, abgesehen von den militärischen Verhältnissen, wo man für die Soldaten zugelassen hat, daß sie für sich stimmen können, vorgesehen, daß die Wahl immer eine einheitliche für den ganzen Bezirk sein muß und daß nicht eine Ergänzung durch nachträgliche Abstimmung in den einzelnen Bezirken stattfinden kann.

Die Wahl soll, damit sie möglichst unbeeinflußt von Rücksichten bleibt, die aus einem Wahlkreis auf die Wähler wirken können, eine einheitliche und gleichzeitige für das ganze Reich sein. Es ist nicht bloß für den einzelnen Wahlbezirk, sondern für das ganze Reich die Einheitlichkeit vorgeschrieben. Schon das spricht dagegen, daß es zulässig sein sollte, durch die Stimmabgabe in verschiedenen Bezirken eines Wahlkreises zu verschiedenen Zeitperioden ein Wahlresultat herbeizuführen. Wenn wir nun bei dieser Unzulässigkeit einer Stimmabgabe zu verschiedenen Zeiten den Versuch machen wollen, von der preußischen Regierung zu verlangen, daß sie jetzt als Beweiserhebungsmittel das Schauspiel einer Teilwahl vornehmen lasse, so meine ich, daß das Gesetz dazu keine Möglichkeit bietet. Die Regierung würde gar nicht in der Lage sein, einen derartigen Beschluß der Nationalversammlung zur Ausführung zu bringen, und deshalb möchte ich, um einen derartigen Konflikt nicht heraufzuführen, bitten, diesen Antrag abzulehnen.

Diese **Teilwahl** soll, wie ich wiederhole, nicht zur Ergänzung der Wahl, sondern **als Beweiserhebung** erfolgen.

Man kann Beweis erheben über Tatsachen, die vorgekommen sind; man kann aber nicht in einem späteren Zeitpunkt Tatsachen rekonstruieren, um aus dieser Rekonstruktion Folgerungen zu ziehen zur Ergänzung eines anderen Beschlusses. Nun ist aber die bisherige Klarstellung unvollständig. Ich wiederhole: Details sind, soweit der Bericht in der Kommission erstattet worden ist, überhaupt nicht mitgeteilt, im Protokoll ist nur allgemein konstatiert, daß und welche Störungen

vorgekommen sind. Die Störungen sind sehr erheblich. Ich bezweifle nicht, daß die genannten Zahlen für den Ausfall der Wahl von Erheblichkeit sind. Es fehlen uns aber die Unterlagen, um die Bedeutung dieser Beeinflussung nachprüfen zu können. Unter denen, die nicht gewählt haben, ohne diejenigen, deren Stimmabgabe nicht mehr festgestellt werden konnte, befinden sich zweifellos eine große Zahl von Wählern, die nicht zur Wahl gegangen sind, weil ihnen die Wahl mit Rücksicht auf die Störungen unbequem war, und die deshalb zu Hause geblieben sind. Das ist ein Moment, das, da es keinen direkten Zwang enthält, wir voraussichtlich gar nicht berücksichtigen können. Die Frage nach ihrer Bedeutung würde aber erst praktisch werden, wenn wir sie klargestellt haben und dann vor der Frage stehen: Wie haben wir nunmehr über die Gültigkeit oder Ungültigkeit dieser Wahl zu urteilen?

Deshalb können wir keinen andern Schluß ziehen als den, daß wir diesem Beschluß der Wahlprüfungskommission nicht zustimmen können. Wir müssen die Wahl an die Wahlprüfungskommission zurückverweisen, damit sie Beweis erheben läßt darüber: welche Vorkommnisse liegen vor, welche Bedeutung haben diese Vorkommnisse für die Wähler — und daß sie dann beurteilt, welche Bedeutung das Fehlen der Wähler unter diesen Umständen für die Wahl selbst hat. Dies ist bisher nicht geschehen. Ich möchte Ihnen vorschlagen, einen dahingehenden Beschluß zu fassen.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Neumann-Hofer.

Dr. **Neumann-Hofer,** Abgeordneter: Die Entscheidung über diesen Antrag der Wahlprüfungskommission ist von größter Bedeutung schon deshalb, weil er aller Wahrscheinlichkeit nach von großem Einfluß auch auf die Gestaltung des künftigen Wahlgesetzes zum Reichstag sein wird. Die Streit- und Zweifelsfragen, die sich bei dieser Wahlprüfung gezeigt haben, müssen im künftigen Wahlgesetz zweifellos vorher gelöst sein, damit sich solche Schwierigkeiten nicht wieder ergeben.

Was nun den vorliegenden Fall betrifft, so muß man unterscheiden zwischen den tatsächlichen Vorgängen und deren Würdigung und zwischen der rechtlichen Seite. Was die **tatsächlichen Vorgänge** anlangt, so hat sie der Herr Berichterstatter geschildert. 58 000 Wahlberechtigte sind mit Gewalt an der Ausübung der Wahl verhindert worden. In der Wahlprüfungskommission hat sich eine Stimme erhoben, die dahin ging, das sei bedeutungslos; behördliche Verschuldung läge nicht vor, und im übrigen habe man sich um die Dinge nicht zu kümmern. Es sei gewissermaßen das Pech der betreffenden 58 000 Wähler, daß sie zur Abgabe ihrer Stimme nicht gekommen sind. Die übergroße Mehrheit der Wahlprüfungskommission hat sich auf diesen Standpunkt nicht stellen können schon wegen der Konsequenzen, die sich daraus ergeben würden.

Wir würden damit ein Verfahren sanktionieren, das ich vielleicht kurz so schildern könnte: Irgendwo, etwa in großen Städten, werden am Wahltag systematisch Sprengkolonnen zusammengestellt, die auf diejenigen Dörfer ziehen, von denen man weiß, daß dort Majoritäten herauskommen, die den Betreffenden unangenehm sind; hier versuchen sie dann, die Wahl unmöglich zu machen oder das Wahlergebnis in entscheidender Weise zu beeinflussen. Ich halte es für unmöglich, daß die Nationalversammlung ein derartiges Verfahren sanktionieren könnte, was sie aber täte, wenn sie die Verhinderung der Stimmabgabe seitens der 58 000 Wähler als bedeutungslos erklären würde. Wenn sich die Nationalversammlung auf diesen Standpunkt stellt, den ich hier erbitte, dann hat die Zurückverweisung an die Kommission, die der Herr Vorredner beantragt hat, gar keinen Sinn und keinen Zweck; denn zu einem anderen Resultat, als sie vorschlägt, könnte sie nicht kommen.

Nun die **rechtliche Seite der Sache.** In der jetzt noch geltenden Verfassung steht allerdings, daß der Reichstag lediglich das Recht habe, über Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Mandats zu entscheiden. Etwas anderes will sich die Wahlprüfungskommission auch nicht anmaßen. Aber bevor der Reichstag oder die Nationalversammlung zu einem Entscheid über Gültigkeit oder Ungültigkeit kommen kann, müssen sie naturgemäß Beweise erheben, müssen sie festzustellen versuchen, welchen Einfluß die Verstöße auf das Wahlresultat eventuell gehabt haben. Die Wahlprüfungskommission im alten Reichstag hat außerordentlich oft Beschlüsse vor das Plenum gebracht, die sich nicht beschränkten auf den Antrag auf Gültigkeit oder Ungültigkeit, sondern die Beweiserhebungen aller Art beantragten, die dann auch vom Reichstag beschlossen worden sind; und wenn dann das Resultat der Beweiserhebungen da war, hat man erst die Gültigkeit oder Ungültigkeit ausgesprochen. Nichts anderes will die Wahlprüfungskommission mit ihrem Antrag, der Ihnen jetzt vorliegt.

Wenn die vorgeschlagene **Art der Beweiserhebung** eine andere ist in diesem Falle, als sie im Reichstag üblich gewesen ist, so liegt das daran, daß wir jetzt ein anderes Wahlverfahren haben. Im Reichstag mit seinen Einzelwahlkreisen war die Folgeziehung verhältnismäßig einfach. Da wurden aus jedem Verstoß ziffernmäßig diejenigen Folgerungen gezogen, die dem Gewählten am ungünstigsten waren. Dann wurden die Stimmen entweder dem Gewählten abgezogen oder dem Unterlegenen zugezählt. Wenn auf diese Weise die Majorität des Siegers erschüttert wurde, dann wurde beantragt, die Wahl für ungültig zu erklären und eine Neuwahl herbeizuführen. Dieses verhältnismäßig einfache Verfahren ist aber bei der Verhältniswahl unmöglich: denn dabei gibt es keinen Sieger und Besiegten, oder man kann auch sagen: es gibt nur Sieger oder nur Besiegte. Wenn nun, wie hier in diesem Falle, ein Verstoß festgestellt worden ist, wie will man dann

rechnen? Wem soll man diese 58 000 Wähler, die man beim alten Reichstagswahlverfahren dem Unterlegenen zugezählt hätte — das wäre ein einfaches Verfahren gewesen —, jetzt zuzählen, welcher von den 6 oder 7 Listen soll man sie zurechnen? Es besteht keine Möglichkeit für die Wahlprüfungskommission, hier eine Entscheidung zu treffen. Allerdings muß die Wahlprüfungskommission die Rechnung bei allen Listen durchführen. Wenn dann bei Hinzuzählung der 58 000 Stimmen zu irgendeiner der 6 oder 7 Listen ein anderes Wahlresultat herauskommt als das vom Wahlkommissar festgestellte, so kann eine Gültigkeitserklärung der Wahl nicht erfolgen, wenn wir nicht — ich bitte, darauf aufmerksam machen zu dürfen — zu völliger Willkür kommen wollen. In der Wahlprüfungskommission ist ja auch der Standpunkt vertreten worden, man dürfe eine solche Rechnung, wie sie in den Jahrzehnten in der Wahlprüfungskommission im Reichstag üblich gewesen ist, gar nicht aufstellen; denn solche Rechnungen hätten hier keinen Zweck. Man müsse sich lediglich darauf beschränken, zu sagen, diese Verstöße seien, insgesamt genommen, nicht so groß, daß man annehmen könnte, sie würden oder müßten das Wahlresultat erschüttern, oder aber umgekehrt, sie seien so groß, daß das gesamte Wahlresultat als erschüttert betrachtet werden müßte. Im ersteren Falle müßte man dann die Wahl für gültig erklären, im zweiten Falle müßten im gesamten Wahlkreis mit den 12 oder 17 Mandaten die Wahlen für ungültig erklärt werden. Die Wahlprüfungskommission hat nicht geglaubt, sich auf diesen Standpunkt stellen zu sollen, und hofft, daß die Nationalversammlung das auch nicht tun wird.

Vor einigen Tagen erst ist hier im Plenum der Nationalversammlung bei der Verfassungsberatung, als es sich darum handelte, das Wahlprüfungsgericht einzusetzen, davon gesprochen worden, daß bei den Wahlprüfungen im letzten Reichstag vielfach nicht Gerechtigkeit oberster Leitsatz gewesen sei, sondern daß das Parteiinteresse mehr oder weniger bei der Entscheidung mitgesprochen habe. Wenn wir nach dem eben gehörten Vorschlage vorgehen wollten, würde der Gesichtspunkt der Gerechtigkeit überhaupt beseitigt werden; denn dann würde der Willkür Tür und Tor geöffnet sein. Denn wenn ich nur die Entscheidung darüber habe, ohne ziffermäßige Unterlagen festzustellen, ob die Gesamtheit der Verstöße so groß ist, daß ich das gesamte Wahlresultat kassieren oder die Wahl bestätigen soll, so ist sie in das rein subjektive Ermessen gestellt, und von irgendwelcher Gerechtigkeit kann dann wohl kaum mehr die Rede sein. Ich glaube, die Nationalversammlung kann und darf sich auf diesen Standpunkt nicht stellen.

Nun haben Sie ja eben ein **Schreiben des Reichsamts des Innern** gehört, das der Herr Berichterstatter verlesen hat. Das Reichsamt des Innern hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß unser Beschluß, den wir Ihnen vorlegen, nach dem Wahlgesetz unzulässig sei. Das ist ein

Irrtum; das Wahlgesetz kommt hier gar nicht in Betracht; es steht dem in keiner Weise entgegen. Aber in der Wahlordnung, die auf Grund des § 22 des Wahlgesetzes erlassen ist, ist eine solche **„teilweise Nachwahl"** — wie man sich ausgedrückt hat — nicht vorgesehen. Ich gebe das zu, aber ich glaube nicht, daß das die Nationalversammlung veranlassen kann, von dem Beweiserhebungsbeschluß, den die Wahlprüfungskommission Ihnen vorschlägt, abzusehen. Wir haben uns in der Wahlprüfungskommission die Wahlordnung sehr genau angesehen. Wenn die Wahlordnung so ausgelegt wird, wie sie hier vom Reichsamt des Innern ausgelegt worden ist, so kommen wir zu dem Resultat, daß die Nationalversammlung überhaupt nur die Möglichkeit hat, sämtliche Mandate eines Wahlkreises für gültig zu erklären oder sämtliche Mandate eines Wahlkreises für ungültig zu erklären, daß es eine dritte Möglichkeit nicht gibt, ausgenommen den einen einzigen Fall, daß in der Person eines Abgeordneten Hinderungsgründe vorliegen, Abgeordneter zu sein. In diesem einen Fall hat nach der Wahlordnung die Nationalversammlung allerdings wohl das Recht, auch diesen einen Abgeordneten auszuscheiden und die nächste Nummer derselben Liste an seine Stelle zu setzen.

Wenn wir wirklich so verfahren wollten, so würden sich — das will ich mal zuerst hervorheben — **in der Praxis** die allerunglaublichsten **Konsequenzen** ergeben. Wenn es sich um einen Verstoß handelt, dessen Folgen höchstens die an den letzten Stellen gewählten Abgeordneten irgendwie berühren können, so steht es doch unzweifelhaft fest, daß die große Mehrheit der Abgeordneten dieses Wahlkreises zu Recht gewählt sind und an ihrer Wahl nicht zu rütteln ist. Sollten wir nun deswegen, weil es zweifelhaft ist, ob der eine Abgeordnete mit einem Kandidaten einer anderen Partei wechseln muß, die Mandate des gesamten Wahlkreises kassieren? Das würde derart unglaublich sein und eine solche Verschwendung von Kraft, Zeit und Geld bedeuten, daß das, glaube ich, nicht zu verantworten ist, auch ganz abgesehen davon, daß ein gleichzeitiges Ausscheiden von 10, 12, 15 oder 17 Abgeordneten hier aus diesem Saale doch auch praktisch seine außerordentlich großen Bedenken hätte. (Zuruf vom Zentrum: Spricht gegen Sie!) — O nein, das spricht nicht gegen mich! — Die Wahlprüfungskommission will ja nur Feststellungen machen lassen, die, falls das in Frage kommen sollte, ihr ermöglichen zu sagen: dieser Abgeordnete muß ausscheiden, und ein anderer muß für ihn eintreten. Aber die Wahlprüfungskommission will vermeiden, daß hier 12, 15 oder 17 Abgeordnete mit einem Male aus der Nationalversammlung entfernt werden, bloß weil eventuell einer zu Recht entfernt werden müßte.

Wenn man das Problem weiterdenkt, dann kommt man zu Folgerungen, die die gegnerische Auffassung ganz unmöglich machen. Wir haben jetzt 36 Wahlkreise. Ebenso gut besteht aber die Möglichkeit, daß

das künftige Wahlgesetz für den Reichstag vielleicht das ganze Reich zu einem Wahlkreise erklärt. Wenn das geschähe und wir uns auf die Auslegung, die hier gegeben worden ist, festlegen würden, ja was würde das für Folgerungen haben? Dann müßte, wenn in Posemuckel oder irgendeinem Ort in einer Ecke des Deutschen Reichs ein Verstoß vorgekommen ist, der in seinen Folgerungen auch nur ein einziges Mandat erschüttern könnte, der gesamte Reichstag für ungültig erklärt werden! Diese einfache, ganz klare Folgerung, glaube ich, muß doch jedem zeigen, daß diese Auffassung praktisch nicht haltbar ist.

Aber auch juristisch ist sie meiner Meinung nach nicht haltbar, und zwar aus zwei Gesichtspunkten. Die Wohlordnung ist nach der Ermächtigung aufgebaut, die in § 22 des Wahlgesetzes gegeben ist. Da heißt es:

> Das Wahlverfahren wird auf der Grundlage der gegenwärtigen Verordnung durch eine besondere Wahlordnung näher geregelt.

Das heißt also: die Ermächtigung des Gesetzes geht dahin, daß das **Wahlverfahren** geregelt werden soll. Nun bestreite ich, daß es sich bei dem Antrag der Wahlprüfungskommission um Dinge handelt, die sich auf das Wahlverfahren als solches beziehen. Wenn die **Wahlordnung** geglaubt hat, in diesen das Wahlverfahren gar nicht berührenden Dingen der Nationalversammlung Vorschriften machen zu dürfen, so ist sie über die Vollmacht, die das Gesetz ihr in § 22 gegeben hat, hinausgegangen, und wir würden nicht an diese Vorschriften gebunden sein.

Aber auch davon abgesehen: die Wahlordnung enthält hier eben eine ganz offenbare Lücke, und die Nationalversammlung muß berechtigt sein, diese Lücke auszufüllen. Es kann nicht möglich sein, daß wir nur in die Lage versetzt werden dürfen, sämtliche Mandate eines ganzen Wahlkreises für gültig oder für ungültig zu erklären. Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß die Entscheidung, die eben getroffen worden ist, dann auch gegen die Wahlordnung verstößt; denn nach der Wahlordnung können wir nur dann einzelne Mandate für ungültig erklären, wenn in der Person der Betreffenden ein Anstand gefunden wird. Wenn die Nationalversammlung nichts tun könnte, als was in dieser Wahlordnung steht, dann wäre die Nationalversammlung selbst bei einem Rechenfehler nicht befugt, ihn richtigzustellen, sondern wenn ein Rechenfehler vorläge, könnte sie nichts anderes, als sämtliche Mandate eines Wahlkreises für ungültig erklären. Das sind ganz ungerechtfertigte Folgerungen, die nicht gezogen werden können. Es liegen also in der Wahlordnung offenbar Lücken vor, und die Ausfüllung dieser Lücken muß der Nationalversammlung gestattet sein, ganz abgesehen davon, daß es meiner Meinung nach völlig im Belieben der Nationalversammlung stehen muß, in welcher Weise und wo sie sich die Unterlagen für ihre Entscheidung beschaffen will, ob ein Mandat gültig ist oder nicht. Ich bestreite auch, daß irgendeine Stelle, auch irgendeine behördliche Stelle,

das Recht hat, hier hineinzureden, in welcher Weise die Nationalversammlung sich die Unterlagen für ihre endgültige Entscheidung zu verschaffen hat.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Warmuth.

Warmuth, Abgeordneter: Ohne Zweifel kennt unsere Wahlordnung keine Bestimmungen über eine **teilweise Nachwahl.** Daher ja, daß wir uns jetzt in dieser Debatte über die Frage streiten, ob man sinngemäß aus der Wahlordnung herauslesen könne, daß auch eine teilweise Nachwahl gestattet sei, oder ob hier eine offensichtliche Lücke vorliege, die ausgefüllt werden müsse durch einen vernunftgemäßen Beschluß der Nationalversammlung. Meines Erachtens liegt aber eine Lücke keineswegs vor. Es liegt nicht der Tatbestand vor, daß hier etwas versehentlich unterblieben ist, was wir nachträglich ausfüllen müssen, sondern es ist mit vollem Bewußtsein in der Wahlordnung die teilweise Nachwahl ausgeschlossen worden. Es ist lediglich bestimmt worden, daß die Wahl im ganzen für gültig oder ungültig zu erklären ist.

Für diese Auffassung spricht in allererster Linie der **Kommentar,** der von Herrn **Geheimen Oberregierungsrat Schulze** im Reichsamt des Innern herausgegeben worden ist und der den Charakter eines amtlichen Kommentars trägt, wie man ohne weiteres aus dem Vorwort ersehen kann, in dem Herr Geheimrat Schulze sagt, daß sich der Verfasser, der seit fast einem Jahrzehnt die Wahlrechtsangelegenheiten des Reichstags im Reichsamt des Innern bearbeite und bei der Abfassung des Wahlrechts für die Nationalversammlung mitgewirkt habe, der Aufgabe unterzogen habe, die neuen Wahlvorschriften usw. zu erläutern.

Es ist also klar, daß wir es hier mit einem Kommentator zu tun haben, der bei Abfassung der Wahlordnung seinen Rat und seine Stimme in einflußreicher und maßgebender Weise geltend gemacht hat, und dieser Kommentator sagt ausdrücklich in § 20, „Die Nachwahl":

> Eine Nachwahl findet statt: nach § 61 der Wahlordnung, wenn im Wahlprüfungsverfahren, über dessen Regelung die Nationalversammlung Beschluß fassen wird, die ganze Wahl in einem Wahlkreise als ungültig erklärt wird.

Und er fährt dann fort:

> Die Möglichkeit, daß eine Wahl, die zu Beanstandungen Anlaß gegeben hat, teilweise wiederholt wird, ist im Gegensatz zu manchen Verhältniswahlordnungen, z. B. dem württembergischen Landtagswahlgesetz Art. 39 und dem hamburgischen Wahlgesetz § 40 Abs. 2, nicht vorgesehen worden.

Es ist also hier klipp und klar gesagt, daß man den Fall der teilweisen Nachwahl durchaus im Auge gehabt hat, daß man aber ganz bewußt und aus bestimmten Gründen diese teilweise Nachwahl nicht in unsere Wahlordnung aufgenommen habe.

Wenn man, meine Damen und Herren, im Gegensatz dazu die teilweise Nachwahl jetzt trotzdem, und zwar aus dem Geist und Sinn der Wahlordnung heraus einführen will, so widerstreitet man dem klaren Willen des Gesetzgebers. Wir kommen damit auf eine ganz schiefe Basis, wenn wir Konstruktionen dieser Art vornehmen, die den Willen des Gesetzes total umstülpen und verändern. Das können wir nicht machen. Ich gebe ohne weiteres zu, daß sich schwerwiegende und harte Konsequenzen daraus ergeben. Aber wir dürfen und können nicht anders, als uns an das halten, was der klipp und klare Wortlaut des Gesetzes sagt.

Ich möchte übrigens darauf aufmerksam machen, daß die **Wahlordnung** noch **einen zweiten Fall der Nachwahl** vorsieht, der sehr wohl, wenn es das Gesetz gewollt hätte, dazu Anlaß hätte geben können, die teilweise Nachwahl vor sich gehen zu lassen. So hatten sich in den Tagen der Demobilmachung noch große **geschlossene Truppenverbände außerhalb des Reichs befunden.** Man hätte sagen können, daß, wenn diese Truppenverbände in die Heimat zurückkehren, sie nachträglich das Wahlrecht ausüben können in der Form einer teilweisen Nachwahl. Das hat man aber absichtlich nicht getan, sondern den Modus gewählt, daß man gesagt hat: es soll für diesen Fall eine besondere Ordnung geschaffen werden. Man hat andererseits auch nicht gesagt, daß die große Zahl Heimkehrer, die das Wahlresultat in einem Wahlort erheblich beeinflussen könnte, nicht zur Ungültigkeit der Wahl führen soll, sondern in dem betreffenden Fall gesagt: die Nichtausübung des Wahlrechts dieser Leute soll dadurch ihre Korrektur erfahren, daß in einer besonderen Ordnung die Möglichkeit gegeben werden soll, nachträglich dieses Wahlrecht auszuüben.

Nun sagte der Kollege Dr. Neumann-Hofer, diese Nachwahl sei im großen und ganzen nichts anderes als ein Beweismittel dafür, wie das Resultat der damaligen Wahl gewesen wäre, wenn diese 58 000 Wähler nicht durch den Terror beeinflußt worden wären, ihr Wahlrecht nicht auszuüben. Das kann man nicht zugestehen. Es ist heutzutage gar nicht möglich, durch ein **Beweisverfahren** festzustellen, wie die Wähler damals ihre Stimmen abgegeben hätten. Und darauf kommt es hinaus. Die Wähler werden jetzt vermutlich, vielleicht wahrscheinlich, eine ganz andere politische Auffassung haben, als sie sie am Wahltage gehabt haben. Mittlerweile haben sich die politischen Verhältnisse außerordentlich geändert, der eine hat sich mehr nach rechts, der andere mehr nach links orientiert. Wir können unmöglich einem Wähler zumuten, daß er seine Stimme so abgibt, wie er sie nach seiner damaligen politischen Überzeugung abgegeben hätte. Das wäre aber das einzige Mittel, festzustellen, wie das Resultat am damaligen Wahltage gewesen wäre, wenn alle Wähler hätten zur Wahlurne gehen können. Weil aber dieses Mittel absolut versagte, weil wir ein ganz getrenntes, jeder Einheitlichkeit

widersprechendes Wahlresultat hätten: das Wahlresultat auf der einen Seite der gültigen Stimmen, wie sie unter der politischen Konstellation von damals abgegeben worden sind, und ergänzend daran eine Nachwahl, die völlig unter der politischen Konstellation von heute sich vollzieht —, können wir diesen dem Wesen der Verhältniswahl ganz zuwiderlaufenden Weg der teilweisen Nachwahl nicht beschreiten.

Es läßt sich eben nur die einzige Möglichkeit denken, die allein im Gesetz ihren Anhalt findet, daß wir die **Wahl im ganzen für gültig oder für ungültig erklären.** Etwas anderes gibt es nicht, und ich schließe mich daher dem Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Spahn an, daß wir die Sache nochmals zur Prüfung in die Kommission zurückverweisen unter Zugrundelegung eines Beschlusses in diesem letzteren Sinne.

Präsident: Das Wort hat der Herr Geheimrat Freiherr v. Welser.

Freiherr **v. Welser,** Geheimer Oberregierungsrat im Reichsministerium des Innern, Kommissar der Reichsregierung: Meine Damen und Herren! In den Ausführungen des Herrn Dr. Neumann-Hofer kreuzten sich zwei ganz verschiedene Gesichtspunkte. Der eine war der Gedanke, man solle jetzt den Wählern, die am 19. Januar dieses Jahres nicht Gelegenheit hatten, zu wählen, oder die sich aus Angst vor irgend welchen Unruhen davon abhalten ließen, Gelegenheit geben, die Wahl nachzuholen, und man solle dieses Ergebnis der Wahl vom soundsovielten August 1919 einfach in das Ergebnis der Wahl vom 19. Januar 1919 einstellen, um dann ein richtiges Bild zu haben, wer nun eigentlich gewählt ist, und danach die Entscheidung zu treffen.

Das andere war der Gesichtspunkt — der von dem ersten völlig abweicht —, daß der Wahlprüfungsausschuß nur dem Plenum vorschlagen will, Erhebungen zu pflegen, nämlich Beweis darüber zu erheben: wie wäre das Gesamtergebnis gewesen, wenn diese 58 000 Wähler damals zur Urne hätten gehen können?

Das sind ganz verschiedene Dinge. Ich darf mich zunächst mit der zweiten Frage, der **Beweiserhebung,** beschäftigen. Es ist klar, daß es am sichersten zum Ziele führen würde, wenn man heute feststellen könnte, wie die Stimmberechtigen am 19. Januar 1919 gewählt hätten. Dann könnte man rasch ausrechnen, ob die Feststellungen des Wahlkommissars über die Verteilung der Mandate zutreffend gewesen sind oder nicht.

Der Herr Vorredner hat bereits eingehend darüber gesprochen, so daß ich mich kurz fassen kann. Es ist ausgeschlossen, daß man heute durch irgendein Mittel — mag es die Form einer Wahl sein oder eine Erhebung irgendwelcher Art — die Wähler zwingen kann zu sagen: ich würde am 19. Januar den und den gewählt haben. Ein Beweis darüber ist schlechterdings nicht erhebbar; denn da handelt es sich um Vorgänge im Innern des Menschen, die nachträglich nicht festgestellt werden können.

Die Reichsregierung wäre in der äußerst peinlichen Lage, daß sie auf den Beschluß der Nationalversammlung antworten müßte: ich kann beim besten Willen diesen Beweis nicht erheben lassen, und zwar schon aus dem Grunde, weil niemand verpflichtet sein würde, der Aufforderung Folge zu leisten. So viel zur Beweiserhebung!

Die Frage, ob es nach dem Gesetz zulässig wäre, eine Art Ergänzungswahl oder **teilweise Nachwahl** vorzunehmen, muß nach dem klaren Wortlaut und Sinn des Gesetzes verneint werden, und auch hier wäre die Reichsregierung zu ihrem Bedauern wiederum außerstande, dem Antrag stattzugeben; denn sie kann gegen das Gesetz nicht handeln.

Vorhin wurde behauptet, die Nationalversammlung sei wohl in der Lage, eine **Lücke im Gesetz auszufüllen.** Abgesehen von der Frage, ob die Ausfüllung einer Gesetzeslücke durch einen einfachen Beschluß der Nationalversammlung überhaupt möglich ist, erkennt man bei näherer Betrachtung des Wahlgesetzes und der Wahlordnung, daß eine Lücke im Gesetze nicht vorhanden ist. Es sind ausdrücklich die Fälle erwähnt, in denen eine Nachwahl stattfindet. Eine teilweise Nachwahl ist nicht zugelassen; denn die §§ 61 ff. der Wahlordnung sprechen nur von der Ungültigkeitserklärung der ganzen Wahl in einem Wahlkreis. Dies ist, abgesehen von den §§ 9 Absatz 5 und 25 des Reichswahlgesetzes, der einzige Fall der Zulassung einer Nachwahl. Das Gesetz hat es, wie schon vom Herrn Berichterstatter hervorgehoben ist, bewußt abgelehnt, eine teilweise Nachwahl zuzulassen. Es wäre ein Verfahren gegen das Gesetz.

Der **Hinweis auf die** vorhin erörterte **Wahl im 10. Wahlkreise** wird, glaube ich, auch nicht zutreffen. Dort ist die Berufung eines einzelnen Abgeordneten für ungültig erklärt worden. Der Herr Abgeordnete Dr. Neumann-Hofer hat sich wohl nicht ganz zutreffend ausgedrückt, wenn er sagt, auch da sei der Beschluß gefaßt worden, eine Wahl für ungültig zu erklären, obwohl der Grund der Ungültigkeitserklärung nicht in der Person des Wählers lag. Darum hat es sich in Wirklichkeit nicht gehandelt, sondern das hohe Haus hat festgestellt, daß der Wahlkommissar infolge einer irrtümlichen Gesetzesauslegung einen Nichtgewählten berufen hat. Das ist ganz etwas anderes. Es ist keine Ungültigerklärung einer Wahl, sondern die Feststellung der Nationalversammlung, daß infolge eines Irrtums des Wahlkommissars ein Herr mit einem Mandat bedacht worden ist, dem es nicht zukommt.

Meine Herren, es sind zweifellos bei der Wahl vom 19. Januar infolge der außerordentlichen politischen Ereignisse manche Unregelmäßigkeiten vorgekommen, und es wird wohl nicht zu vermeiden sein, über manches bei der Wahlprüfung hinwegzusehen. Wir wissen ja nicht, ob wirklich 58 000 Wähler um ihr Stimmrecht verkürzt worden sind, und wissen noch weniger, wie viele von ihnen gewählt haben würden. Wenn wir aber an die Hunderttausende von Kriegsgefangenen

denken, die auch nicht haben wählen können, wird man vielleicht selbst über diesen Mangel hinwegsehen dürfen. Andernfalls müßte man sich entschließen, die 11 Mandate für ungültig zu erklären, die tatsächlich im 23. Wahlkreis auf dem Spiele stehen.

Daß diese Frage in einem künftigen Gesetz anders geregelt werden wird, ist wohl selbstverständlich. Es liegt auch ziemlich nahe, wie man es machen wird. In einem solchen Falle wird man den **Wahlkommissar ermächtigen,** in den Bezirken, in denen die Wahl gestört wurde, binnen kurzer Zeit auf Grund der gleichen Wähler- und Vorschlagslisten **eine nochmalige Wahl vorzunehmen.** Das kann man nach 4 oder 6 Wochen wohl noch machen, nicht aber nach 8 Monaten; denn inzwischen hat ein Teil der Wählerschaft gewechselt, manche Wähler haben ihre Ansichten geändert, die Vorschlagslisten stimmen vielleicht auch nicht mehr. Infolgedessen läßt sich tatsächlich nach einem so langen Zeitraum die Wahl nicht mehr rekonstruieren.

Ich würde Sie deshalb bitten, davon abzusehen. Es wäre vielleicht das einfachste — ich habe selbstverständlich in der Richtung keinerlei Anregung zu geben —, daß die Wahl für gültig erklärt wird, nachdem die Herren versichert haben, daß im Wahlprüfungsausschuß doch immer wieder der gleiche Beschluß gefaßt werden würde, und da ich nur wiederholen kann, daß es der Reichsregierung beim besten Willen nicht möglich wäre, dem Wunsche, der in dem Antrage des Wahlprüfungsausschusses niedergelegt ist, nachzukommen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Sachsen).

Schmidt (Sachsen), Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Wenn Sie dem Antrag des Herrn Dr. Spahn folgen, dann bringen Sie die Wahlprüfungskommission in eine ganz unmögliche Situation. Es besteht die Tatsache, daß 58 000 Wähler nicht wählen konnten. Wir müssen aus den Unregelmäßigkeiten, die vorgekommen sind, bestimmte Schlüsse ziehen. Wenn wir den ungünstigsten Fall nehmen und diese Stimmen den einzelnen Parteien zuzählen, dann wird in jedem Fall das Resultat geändert. Der Herr Abgeordnete Dr. Spahn will die **Wahl trotz dieser Unregelmäßigkeiten für gültig erklären,** um darüber hinwegzukommen. Wenn das geschieht, dann können wir in Zukunft alle Wahlen für gültig erklären; denn so ungeheuer wie hier liegen die Unregelmäßigkeiten nur selten vor. Der Herr Regierungsvertreter macht schließlich den gleichen Vorschlag. Auch er weiß keinen Ausweg. Er sagt, man müsse über die Dinge hinwegkommen, und es wäre das beste, die Wahl für gültig zu erklären. Das ist aber für uns unannehmbar. Wenn gesagt wird, man könne heute die Stimmung der Wähler nicht mehr feststellen, das wäre nach einem so langen Zeitraum nicht mehr möglich, so verweise ich darauf, daß man früher auch nach zwei,

drei und vier Jahren nachgewählt hat. Wenn wir heute die ganze Wahl für ungültig erklären — was ja auch der Herr Kollege Warmuth will —, so gibt es sicher eine ganze Reihe von Wählern, die heute eine andere Meinung haben als am 19. Januar. Dann kann das Resultat noch weit mehr verschoben werden. Wir kommen der Wahrheit viel näher, wenn wir nur einen Teil nachwählen lassen.

Meine Damen und Herren! Ich bitte doch nach alledem, sich dem Beschluß der Wahlprüfungskommission anzuschließen. Ich kenne keinen anderen Weg, der gangbar ist.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Neumann-Hofer.

Dr. **Neumann-Hofer,** Abgeordneter: Der Herr Geheimrat v. Welser irrt sich, wenn er sagt, daß in meinen Ausführungen zwei Gesichtspunkte sich gekreuzt hätten. Das kommt wahrscheinlich daher, daß er meinen Ausführungen nicht voll gefolgt ist. Die beiden Gesichtspunkte, von denen er sprach, kreuzen sich nicht, sondern sind identisch. Ich habe die Behauptung aufgestellt, daß die von der Wahlprüfungskommission gewünschte **Nachwahl** — um diesen Ausdruck zu gebrauchen; es ist keine Nachwahl im Sinne der Wahlordnung — nichts ist als **eine Beweiserhebung.** Herr v. Welser hat gesagt, wir könnten die Regierung doch nicht beauftragen, durch Vernehmung der einzelnen festzustellen, wie sie am 19. Januar gewählt hätten. Ja, wer will denn das? Steht etwas Derartiges im Beschluß der Wahlprüfungskommission? Die Wahlprüfungskommission ist allein diejenige Stelle, die darüber zu befinden und hier Vorschläge zu machen hat, in welcher Weise die Beweise zu erheben sind, die sie für notwendig hält, um zu dem endgültigen Resultat, ob gültig oder ungültig, zu kommen. Was die Wahlprüfungskommission der Nationalversammlung nachher mit der von ihr gewünschten Beweiserhebung, wenn sie in der Tat vorliegt, tun wird, das kann ich heute nicht sagen. Mir ist gar nicht eingefallen zu sagen, daß nachher diese Stimmen einfach eingesetzt werden. Ich persönlich nehme an, daß es so geschehen wird. Aber das ist Sache der Wahlprüfungskommission. Dieser soll es ruhig überlassen werden, in welcher Weise sie das Resultat der Beweiserhebungen für ihren endgültigen Vorschlag benutzen wird.

Dann ist nochmals hervorgehoben worden, daß in der **Wahlordnung** eine solche **angebliche Nachwahl** keine Stütze findet. Ich habe bereits gesagt, daß die Wahlordnung in der Beziehung nichts vorzuschreiben hat, denn das Wahlgesetz ermächtigt lediglich, das Wahlverfahren festzustellen. Das steht ausdrücklich in § 22 des Wahlgesetzes. Wenn die Wahlordnung noch weiter Vorschriften machen will oder gemacht hat, wenn die Wahlordnung der Nationalversammlung ins

Handwerk pfuschen will in bezug auf die Art der Beweiserhebung, die die Nationalversammlung für richtig und zweckmäßig hält, so ist das rechtlich irrelevant. Darüber hat die Wahlordnung und die Behörde nichts zu bestimmen; das ist völlig Sache der Nationalversammlung. Es ist ganz natürlich, daß im § 61 der Wahlordnung über die völlige Nachwahl in einem Wahlkreis etwas Besonderes gesagt wird, weil da die Dinge nämlich anders liegen. Wenn in einem ganzen Wahlkreis neu gewählt wird, war es notwendig, das Wahlverfahren gegenüber dem sonstigen Wahlverfahren zu ändern, vor allen Dingen insofern, als dort neue Vorschlagslisten vorzulegen sind beziehungsweise als die Wählerlisten neu aufgestellt werden oder, wenn es innerhalb eines Jahres geschieht, nicht neu aufgestellt zu werden brauchen. Da war es notwendig, von einer solchen Nachwahl besonders zu reden, weil eine Änderung des Wahlverfahrens in Frage kommt. Bei der hier von uns gewünschten sogenannten Nachwahl ist das allgemeine Wahlverfahren zu beobachten, das die Wahlordnung aufstellt; aber die Vornahme dieser Wahl selbst hat mit dem Wahlverfahren nichts zu tun. Infolgedessen ist auch die Wahlordnung rechtlich gar nicht in der Lage, darüber irgend etwas zu bestimmen. Wenn sie aber etwas darüber zu bestimmen hätte, dann liegt offenbar eine Lücke vor. Sie haben aus den letzten Reden schon gehört, daß nach Auffassung des Herrn Regierungsvertreters und auch des Herrn Kollegen Warmuth es nur zwei Möglichkeiten gibt: entweder gültig oder alle Mandate ungültig. Die Herren, die auf dem Standpunkt des Herrn Regierungsvertreters stehen, sind sich ja in bezug auf die aus dem Vorkommnis zu ziehenden Folgerungen nicht einig. Herr Dr. Spahn will die Wahl für gültig erklären, Herr Warmuth will alle Mandate für ungültig erklären.

Meine Damen und Herren! Das kann ich heute schon sagen: wenn Sie den Vorschlag der Wahlprüfungskommission nicht billigen und die Sache an die Kommission zurückverweisen, dann kann die Wahlprüfungskommission nur zu dem Vorschlage kommen, die gesamten Mandate für ungültig zu erklären. (Sehr richtig!) Auch der Herr Kollege Warmuth, der bei dem vorliegenden Vorschlag von mir abweicht, ist der Meinung, daß dann sämtliche Mandate für ungültig erklärt werden müssen. Ich sagte schon, zu welchen ungeheuerlichen Folgerungen wir kommen, wenn wir so vorgehen wollen. Das sind Unmöglichkeiten. Selbst wenn also die Regierung sich auf den Standpunkt stellen sollte, sie wäre in der Lage, in der **Wahlordnung** — obgleich § 22 des Wahlgesetzes ihr keine Vollmacht dazu gibt — über diese Dinge eine Bestimmung zu treffen, so liegt eine **Lücke** vor, und diese **Lücke** muß naturgemäß in vernünftiger **Weise** von der Nationalversammlung ausgefüllt werden.

Es ist gar nicht verwunderlich, daß bei einem ganz neuen Wahlverfahren, bei Ausarbeitung eines neuen Wahlgesetzes und einer neuen Wahlordnung sich Lücken finden. Das ist kein Vorwurf, den man den Ausarbeitern zu machen braucht, das liegt in der Natur der Sache. Aber die Lücken müssen natürlich ausgefüllt werden, es geht nicht anders.

Dann ist noch von dem Herrn Abgeordneten Warmuth und auch von dem Herrn Abgeordneten Dr. Spahn gesagt worden, die Wahl, wie wir sie wünschen, könne natürlich nicht genau die Stimmung wiedergeben, die am 19. Januar geherrscht habe. Das haben wir, die wir diesen Beschluß gefaßt haben, auch gewußt, daß die Stimmung nicht genau wiedergegeben werden kann. Aber das kann auch von den Herren nicht bestritten werden, daß, wenn diese Nachwahl in den Bezirken erfolgt, das Resultat, das uns dann vorliegt, der wirklichen Stimmung vom 19. Januar näher kommen wird als das Resultat, das jetzt vorliegt, daß nämlich niemand gestimmt hat, daß sämtliche Wähler Wahlenthaltung geübt haben.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Spahn.

Dr. **Spahn,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Noch eine ganz kurze Bemerkung. Es handelt sich hier um die Frage, ob die Nationalversammlung das Recht hat, sich über ein bestehendes Gesetz hinwegzusetzen und an dessen Stelle neues Recht zu schaffen, was nicht Gesetz ist, sondern Willkür. Die Wahlordnung regelt den Fall nicht, weil er übersehen ist, sie hat auch nicht der Nationalversammlung vorgreifen wollen, sondern sie hat sich ganz genau an die Bestimmungen des übernommenen alten Wahlgesetzes gehalten und die Vorschriften dieses Wahlgesetzes zugrunde gelegt. Sie konnte nicht etwas schaffen, was das Wahlgesetz nicht enthält. Das **Wahlgesetz** enthält keine Lücke, sondern **schließt diesen Fall der Ersatzwahl aus.** Sie wollen ja auch selbst diese Ersatzwahl gar nicht. Wenn Sie noch konsequent wären, würden Sie sagen: Gut, lassen wir jetzt in diesen Bezirken wählen, zählen wir die Stimmen zusammen und berechnen wir dann daraus das neue Wahlresultat; diejenigen, die die Mehrheit haben, ziehen dann in die Nationalversammlung ein. Aber das wollen Sie gar nicht. Sie wollen **Beweiserhebung** veranstalten und auf Grund dieser Beweise sich schlüssig machen, ob die Wahl gültig oder ungültig ist. Da widerspreche ich nochmals. Beweise kann man nur über Tatsachen erheben. Man kann nicht Konstruktionen schaffen, die nicht geschehen sind, sondern jetzt willkürlich herbeigeführt werden, um einen Rückschluß auf andere Verhältnisse zu gestatten. Es ist dieser Tage durch die

Presse die Nachricht gegangen, der verstorbene Professor v. Liszt habe einmal in einem Kolleg Tumultszenen vor sich gehen lassen, an denen er sich selbst beteiligt habe. Das habe er getan, um zu zeigen, wie verschieden die Aussagen bei einer Zeugenvernehmung ausfallen. Etwas Ähnliches scheinen Sie hier konstruieren zu wollen. Es geht nicht. Deshalb machen Sie sich dieses Rechtsbruchs, um den es sich handelt, nicht schuldig.

Wenn wir das wollen, was der Herr Abgeordnete Schmidt erwähnt hat, dann haben wir eine **Probe.** Acht Tage nach dieser verhinderten Reichstagswahl haben die **Landtagswahlen** ungestört stattgefunden. Damals haben die Landtagswahlen das Ergebnis gehabt, das übereinstimmt mit dem Ergebnis, das bei der Reichstagswahl erzielt worden ist. Wenn wir das wollen, haben wir keinen Anlaß, Beweis zu erheben. Dann lassen wir uns zum Zwecke dieser Beweiserhebung nur einmal die Akten aus der preußischen Landesversammlung über die preußische Landtagswahl kommen. Dann wird sich zeigen, daß in diesen Bezirken die Ergebnisse durch diesen Ausfall der Wähler nicht geändert worden sind.

Was mich selbst betrifft, so habe ich allerdings gesagt, die Konsequenz führe dahin, die Wahlen für gültig zu erklären. Auch bei meiner Auffassung hat das damalige Ergebnis der Landtagswahl mitgespielt. Aber ich bin der Ansicht: wenn Sie zur Ungültigkeitserklärung kommen, so läßt sich darüber reden. Jetzt handelt es sich lediglich um die Frage: ist vorliegender Beschluß gesetzlich zulässig oder unzulässig, — und da behaupte ich: er ist gesetzlich unzulässig. Deshalb bin ich dafür, daß wir die Wahl an den Ausschuß zurückverweisen, damit er einen zulässigen Beschluß fassen kann.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Zubeil.

Zubeil, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Wenn Sie den Antrag des Herrn Kollegen Spahn annehmen, die Wahl an die Wahlprüfungskommission zurückzuverweisen, so haben wir dem Herrn Kollegen Spahn schon im Ausschuß auseinandergesetzt, daß eine **neue Beweiserhebung** unmöglich ist. Das Material ist vollkommen vernichtet. Soweit das Material von den Orten, wo Unruhen stattgefunden haben, noch vorhanden ist, sind die Urschriften in unseren Akten enthalten. Neue Beweiserhebungen, Herr Kollege Spahn, kann es in diesen Stimmbezirken nicht geben. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Es wäre unnütze Arbeit, die wir dann leisten müßten. Es soll z. B. angegeben werden, wieviel Zettel abgegeben sind. Das kann nicht festgestellt werden, weil alles verbrannt ist. Infolgedessen kann nach dieser Richtung eine neue Beweiserhebung nicht stattfinden.

Dann wurde gesagt, wir kämen zu einem **Konflikt mit der Regierung**, wenn der Antrag des Wahlprüfungsausschusses angenommen würde. Ja, wenn wir zu einem Konflikt kommen und die Nationalversammlung dem Beschluß des Wahlprüfungsausschusses beitritt, dann muß die Nationalversammlung auch den Konflikt mit der Regierung ausfechten. Nach unserer und auch nach meiner Überzeugung ist hier trotz gegenteiliger Meinung des Herrn Regierungsvertreters eine Lücke in dem Gesetz enthalten, und diese Lücke muß unbedingt beseitigt werden.

Es wird auf den **Kommentar von Schulze** hingewiesen. Sie alle, meine Damen und Herren, werden oft genug wahrgenommen haben, daß der eine über ein Gesetz oder einen bestimmten Paragraphen einen ganz anderen Kommentar schreibt als ein anderer. Also kann auch der Kommentar Schulze auf einer vollkommen falschen Auffassung beruhen, und nach meiner Überzeugung beruht er auch auf einer falschen Auffassung; denn er hätte voraussehen müssen, daß solche Konflikte entstehen können.

Deswegen bitte ich Sie, dem Beschluß der Wahlprüfungskommission auf Nr. 259 der Drucksachen beizutreten.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Neumann-Hofer.

Dr. **Neumann-Hofer,** Abgeordneter: Es tut mir leid, daß ich noch einen Irrtum des Herrn Abgeordneten Dr. Spahn richtigstellen muß. Herr Abgeordneter Dr. Spahn sagt, daß **im Wahlgesetz diese Nachwahl nicht gestattet** ist. Im Wahlgesetz steht nicht eine Silbe darüber; es steht lediglich drin: „Das Wahlverfahren wird durch eine Wahlordnung bestimmt". In der Wahlordnung wird zunächst lang und breit dargestellt, in welcher Weise bei den allgemeinen Wahlen zu verfahren ist, und in § 61 wird dann dargestellt, wie zu verfahren ist, wenn die Wahl in einem ganzen Wahlkreis kassiert wird. Hier soll das letztere nicht stattfinden, sondern es soll nach den allgemeinen Bestimmungen der Wahlordnung eine Nachwahl in einzelnen Bezirken stattfinden. Die Wahlordnung hat nun zu bestimmen, wie gewählt wird, aber nicht, wann und wo eine Wahl zu erfolgen hat. Keine gesetzliche Bestimmung, auch nicht die Bestimmung der Wahlordnung, spricht gegen das von uns vorgeschlagene Verfahren.

Präsident: Die Erörterung ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. (Zuruf vom Zentrum: Zur Geschäftsordnung!)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Ich bezweifle die Beschlußfähigkeit des Hauses. (Hört! hört! links.)

Präsident: Die Bezweiflung der Beschlußfähigkeit des Hauses wird, soweit ich einen Überblick über das Haus habe, die Beschlußunfähigkeit alsbald ergeben. Dann bleibt nichts anderes übrig, als sich zu vertagen.

Ich beraume die nächste Sitzung an auf Montag, den 14. Juli, nachmittags 3 Uhr, mit der Tagesordnung: Rest der heutigen Tagesordnung.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 11 Uhr 55 Minuten.)

56. Sitzung.

Montag den 14. Juli 1919.

Wahlprüfungsberichte. — Kriegsdienstzeit. — Rentenempfänger. — Zivilprozeßordnung § 323. — Kohlenversorgung; Webwaren.

Geschäftliches: Eingänge, Präsidiumswechsel, Ausschüsse, Urlaub.

Berichte des Wahlprüfungsausschusses über die Wahlen: a) im 23. Wahlkreis, b) im 3. Wahlkreis.

Dr. Raschig (D. D.), Berichterstatter. — Bruhn (D. Nat.). — Dr. Neumann-Hofer (D. D.). — Hartmann (Berlin) (D. D.). — Schmidt (Sachsen) (S.).

Mündlicher Bericht des Wahlprüfungsausschusses über Wahlen beziehungsweise Nachberufungen in den Wahlkreisen:

a) 1: Warmuth (D. Nat.), Berichterstatter. — b) 9: Dr. Neumann-Hofer (D. D.), Berichterstatter. — c) 13: Holl (S.), Berichterstatter. — d) 37: Warmuth (D. Nat.), Berichterstatter. — e) 5: Holl (S.), Berichterstatter. — f) 25: Warmuth (D. Nat.), Berichterstatter. — g) 30: Holl (S.), Berichterstatter.

Mündlicher Bericht des Wahlprüfungsausschusses über Wahlen in den Wahlkreisen:

a) 16: Schmidt (Sachsen) (S.), Berichterstatter. — b) 17: Dr. Neumann-Hofer (D. D.), Berichterstatter. Zubeil (U. S.). — c) 18: Holl (S.), Berichterstatter. — d) 20: Holl (S.), Berichterstatter. — e) 31 u. 32: Dr. Graf zu Dohna (D. Vp.), Berichterstatter. — f) 36: Dr. Neumann-Hofer (D. D.), Berichterstatter.

Erste Beratung des Gesetzentwurfs über erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit: Delius (D. D.) — Steinkopf (S.) — Koch (Münster) (Z.) — Deglerk (D. Nat.). — Dr. Mittelmann (D. Vp.).

Gesetzentwürfe über Reichssiedlung sowie über Kleingarten- und Kleinpachtordnung — vertagt.

Interpellation Auer: Notlage der Zivil- und Militärrentenempfänger: Meier (Sachsen) (S.), Interpellant. — Schlicke, Reichsarbeitsminister. — v. Werder, Major. — Löbe (S.). — Gilsing (Z.) — Erkelenz (D. D.) — Behrens (D. Nat.). — Winnefeld (D. Vp.). — Frau Zietz (U. S.) — Frau Reitze (S.).

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs Dr. Taucher: Ergänzung des § 323 der Zivilprozeßordnung:

Art. 1: Dr. Cohn (U. S.). — Dr. Taucher (Z.). — Zweigert, Geheimer Regierungsrat.

Berichte des Volkswirtschaftsausschusses über: a) Lage im Kohlenbergbau und Kohlenversorgung. — b) Maßnahmen, betreffend Wirk- und Webwaren.

Nächste Sitzung.

Die Sitzung wird um 3 Uhr 24 Minuten durch den Präsidenten Fehrenbach eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Bureau offen. Eingegangen ist eine Denkschrift aus Anlaß des zehnjährigen Bestehens des Postscheckverkehrs. Exemplare davon liegen zur Entnahme für die Mitglieder der Nationalversammlung im Bureau aus.

Der Herr Vizepräsident Schulz (Ostpreußen) hat mir mitgeteilt, daß er infolge seiner Enennnung zum Unterstaatssekretär sein Amt als Vizepräsident niederlege. Ich werde die Ersatzwahl auf die morgige Tagesordnung setzen.

Ferner teile ich mit, daß die Interpellation Gröber und Genossen auf Nr. 207 der Drucksachen, betreffend Tumultschäden, zurückgezogen ist.

In den Ausschüssen ist folgender Mitgliederwechsel eingetreten. Es sind eingetreten

in den 1. Ausschuß für die Abgeordneten Nuschke, Trinks, Taubadel, Pohlmann, Dr. Rießer, D. Mumm, Deglerk, Löbe, Drische, Frau Schmitz die Abgeordneten Schmidthals, Frau Reitze, Frau Ryneck, Wachhorst de Wente, Dusche, Veidt, Hampe, Stelling, Dr. Mittelmann, Blum;

in den 6. Ausschuß für den Abgeordneten Oertel der Abgeordnete Winnefeld;

in den 11. Ausschuß für den Abgeordneten Schmidthals der Abgeordnete Dr. Ludewig;

in den 12. Ausschuß für die Abgeordneten König, Knollmann die Abgeordneten Hansmann, Wetzlich.

Ich habe Urlaub erteilt den Herren Abgeordneten

Stolten für 6 Tage, Dr. Schmitt (Hessen) für 8 Tage.

Es suchen für längere Zeit Urlaub nach die Herren Abgeordneten.

Baerwald für 10 Tage wegen dringender Geschäfte, Wissell für 6 Wochen wegen Krankheit

Ein Widerspruch erhebt sich nicht; die Urlaubsgesuche sind bewilligt.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Den ersten Gegenstand der Tagesordnung bilden

Berichte des Ausschusses für die Wahlprüfungen über die Wahlen: a) im 23. Wahlkreise (Reichstagswahlkreise 6—12 des Regierungsbezirks Düsseldorf), b) im 3 Wahlkreise (Stadt Berlin).

über die Wahl im 23. Wahlkreise ist die Debatte geschlossen; es handelt sich nunmehr um die Abstimmung. Der früheren parlamentarischen Übung entsprechend schlage ich Ihnen vor, die Abstimmung erst bei vollem besetztem Hause vorzunehmen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Wir kommen dann zur Wahl im 3. Wahlkreise (Stadt Berlin).

Ich eröffne die Beratung. Das Wort hat der Berichterstatter, Herr Abgeordneter Dr. Raschig.

Dr. **Raschig,** Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Die Wahl zur Nationalversammlung hat im **Wahlkreise Berlin** eine Fülle von **Protesten** gezeitigt. Man kann diese Proteste in drei Gruppen einteilen.

In der ersten Gruppe befinden sich Proteste von der Art, wie man sie ganz allgemein in allen Wahlkreisen erlebt: daß der eine oder andere Wähler nicht in der Liste verzeichnet war, daß irgendeine Person, die wählen wollte, in den Listen stand, aber nicht aufgefunden wurde, daß hier und da aus sonstigen Umständen ein Wähler nicht zur Wahl kommen konnte. Es finden sich auch Proteste aus unberechtigten Gründen, so zum Beispiel, wenn die bettlägerigen Kranken eines großen Krankenhauses in Berlin der Ansicht waren, da sie nicht zur Wahlurne gehen könnten, müsse die Wahlurne zu ihnen kommen, also eine vollkommene Verkennung des Wahlrechts. Diese Umstände mögen schmerzlich für die Betroffenen sein; in Wirklichkeit aber ist die Beeinflussung des Wahlergebnisses dadurch dermaßen unbedeutend, daß wir über sie zur Tagesordnung übergehen können.

Die zweite Klasse der Proteste ist schon wesentlich wichtiger. Es handelt sich hier darum, daß einige Wahlbezirke in Berlin so groß ausgefallen sind, daß die Wähler beim besten Willen nicht zur Wahl kommen konnten und unverrichteter Dinge nach Hause gehen mußten. Es ist da besonders über den Wahlbezirk Nr. 681 Klage geführt. Dieser Bezirk enthielt nicht weniger als 3600 Wahlberechtigte. Es ist klar, daß in der knapp bemessenen Zeit 3600 Personen nicht zum Wählen kommen konnten, daß viele zwei Stunden und länger vor dem Wahlraum warten mußten und schließlich unverrichteter Dinge nach Hause gingen. Es ist zugegeben, daß am Abend vor dem Wahllokal noch etwa 200 Personen standen, die nicht haben wählen können. Aber auch die Anzahl der Wähler, die auf diese Weise ihres Wahlrechts verlustig gegangen ist, ist nicht so groß, daß man eine irgendwie erhebliche Beeinflussung des Wahlergebnisses nachweisen kann. Wenn es hoch kommt, sind vielleicht 1000 Personen auf diese Weise ihres Wahlrechts verlustig gegangen. Da man aber nicht annehmen kann, daß diese 1000 Personen alle in derselben Richtung gewählt hätten, so verkleinert sich das Ergebnis zugunsten der einen oder anderen Partei so erheblich, daß

in Wirklichkeit von einem Einfluß auf das Wahlergebnis nicht die Rede sein kann. Der Ausschuß beschloß, über diese beiden Arten von Protesten direkt zur Tagesordnung überzugehen.

Die dritte Gruppe der Proteste aber ist wichtig genug, daß man noch einige Worte darüber verliert. Es handelt sich darum, daß, wie es scheint, sämtliche Wahlzettel der **Liste Scheidemann** in ganz Berlin die fettgedruckte **Überschrift** trugen: **„Liste der sozialdemokraischen Partei“.** Als sich dies am Abend beim Zählen der Wahlergebnisse herausstellte, wurde in einer Anzahl von Wahlbezirken Beschwerde darüber eingelegt. Es wurde geltend gemacht, daß diese fettgedruckte Bezeichnung: „Liste der sozialdemokratischen Partei“ ein Kennzeichen des Wahlzettels darstelle, und es wurden in der Tat in 31 von 831 Wahlbezirken diese Wahlzettel für ungültig erklärt und bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht mitgezählt. In den andern 800 Wahlbezirken wurden sie für gültig erklärt und gezählt. In diesen Bezirken wurden dann aber zahllose Proteste gegen das Wahlergebnis eingelegt, die nunmehr der Wahlprüfungskommission zur Entscheidung vorlagen.

Zu bemerken ist dabei noch folgendes: Bei der Überprüfung des Wahlergebnisses durch den Wahlkommissar hat dieser zu der Frage, ob diese Stimmzettel gültig seien oder nicht, gar keine Stellung genommen; er hat das zahlenmäßige Ergebnis stehen lassen, wie es in den einzelnen Wahlbezirken festgestellt wurde. Er hat also bei der Zusammenstellung des Ergebnisses es so gelassen, daß die Stimmzettel der Liste Scheidemann in 800 Wahlbezirken gezählt und in den 30 übrigen nicht gezählt wurden. In einem Wahlbezirk war sogar das merkwürdige Ergebnis zu verzeichnen, daß man die Stimmzettel für ungültig erklärt, aber dennoch mitgezählt hatte.

Nun war der Wahlprüfungsausschuß vor die Frage gestellt, ob er diese Kennzeichnung der Stimmzettel als ein Kennzeichen im Sinne der Wahlordnung ansehen wollte oder nicht. Der betreffende Satz der Wahlordnung lautet in § 34:

> Die Stimmzettel müssen von weißem Papier und dürfen mit keinem Kennzeichen versehen sein.

Ebenso heißt es in § 42:

> Ungültig sind Stimmzettel, die mit einem Kennzeichnen versehen sind.

Der Wahlprüfungsausschuß nahm den Standpunkt ein, daß der Begriff des Kennzeichens in jetziger Zeit ein anderer ist als etwa vor 30 Jahren. Vor 30 Jahren wurden die Stimmzettel unverdeckt und nur zusammengefaltet übergeben, und es war wohl denkbar, daß zu jener Zeit eine fettgedruckte Überschrift „Liste der sozialdemokratischen Partei“ durch das Papier des Stimmzettels hätte durchscheinen können, und daß der Wahlvorstand in der Lage war, auf diese Weise das Wahlgeheimnis illusorisch zu machen. Jetzt aber, wo mit Umschlägen gewählt wird, ist es nach

Ansicht des Wahlprüfungsausschusses im allgemeinen gleichgültig, ob die Stimmzettel mit Kennzeichen versehen sind oder nicht. Es ist jetzt unwesentlich, ob die Stimmzettel alle das gleichgefärbte Papier haben, ob sie alle von absolut gleicher Größe sind, ob sie verschiedene Art des Drucks aufweisen oder ob auf den Stimmzetteln einer oder aller Parteien eine fettgedruckte Überschrift steht, wie es jetzt bei den Stimmzetteln der Liste Scheidemann beanstandet wurde. Es ist damit nicht gesagt, daß die Kennzeichenvorschrift für alle Zeiten überflüssig und unnötig sei, und daß man ganz auf sie verzichten könne. Es ist sehr wohl der Fall denkbar, daß ein Mitglied eines Wahlvorstandes einem Untergebenen einen Stimmzettel übergibt, der auf irgendeine Weise gekennzeichnet ist, mit dem Ersuchen, diesen Stimmzettel abzugeben, und daß der Betreffende am Abend bei der Zählung des Ergebnisses kontrolliert, ob sich der gekennzeichnete Stimmzettel auch unter den abgegebenen Zetteln befindet. Aber aus diesem einfachen Beispiel ersehen Sie auch, wie der Begriff des Kennzeichens sich gegen früher verschiebt. Jetzt werden als gekennzeichnete Stimmzettel nur noch Stimmzettel angesehen, von denen ein einzelner sich von den anderen Stimmzetteln seiner Partei unterscheidet. Früher bestand eine Kennzeichnung schon darin, daß sämtliche Stimmzettel einer Partei sich von denen der anderen Parteien unterschieden.

Auf Grund dieser Erwägungen kam der Wahlprüfungsausschuß mit Stimmeneinheit dahin, zu empfehlen, daß diese Stimmzettel als gültig angesehen werden sollten, und er mußte nun in eine Nachprüfung des zahlenmäßigen Wahlergebnisses eintreten.

Es stellte sich heraus, daß die Liste Scheidemann, die auf sich die Zahl von rund 404 000 Stimmen vereinigt hatte, nach Gültigkeitserklärung der in 30 Wahlbezirken abgegebenen und bis dahin für ungültig erklärten Zettel nunmehr eine Zahl von ungefähr 420 000 Stimmen aufwies. Weiter aber stellte sich heraus, daß, wenn von der Liste Scheidemann außer den fünf Kandidaten, die auf ihr standen und gewählt worden sind, ein sechster hätte gewählt werden sollen, sie 443 000 Stimmen auf sich hätte vereinigen müssen. Da selbst bei günstiger Auslegung nur 420 000 auf sie vereinigt wurden, so ist es ausgeschlossen, daß auf irgendeine Weise eine Änderung des Wahlergebnisses zustande kommt, wenn man jetzt diese teilweise beanstandeten Zettel mitrechnet. Der Wahlprüfungsausschuß hat daher einstimmig beschlossen, der Nationalversammlung zu empfehlen, die Wahl im Wahlkreis 3 für gültig zu erklären.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Bruhn.

Bruhn, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Die **Liste Scheidemann** hatte den Aufdruck: **„Liste der sozialdemokratischen Partei"**. § 27 der Wahlordnung sieht vor, daß die Liste nach dem Namen des

ersten der aufgestellten Bewerber zu benennen ist. An keiner anderen Stelle der Wahlordnung ist ein Anhalt dafür zu finden, daß eine Parteibezeichnung auf der Liste enthalten sein dürfe. Es ist hier am Sonnabend und auch schon bei der Beratung der Verfassung wiederholt darauf hingewiesen worden, wie peinlich unparteiisch die Wahlprüfungskommission des Reichstags immer gewesen sei. Die Herren, die dem Reichstag bereits angehört haben, werden sich erinnern, wie weit diese Unparteilichkeit ging. Wenn ein Amtsdiener oder ein Gemeindediener Stimmzettel ausgetragen hatte, wurden in denjenigen Gemeinden oder Bezirken, wo die Stimmzettel verteilt waren, die Stimmen des gewählten Kandidaten, wenn sie für diesen verteilt waren, für ungültig erklärt. Hatte gar ein Amtsvorsteher oder mehrere oder der Landrat diese veranlaßt, so wurden die Stimmen im ganzen Wahlbezirk, im ganzen Landratskreise für ungültig erklärt. Das war ständige Praxis. Man wollte eben jede amtliche Wahlbeeinflussung fernhalten, und das war auch ganz gut. Wenn wir uns dieser Fernhaltung jeder amtlichen Wahlbeeinflussung der guten alten Zeit erinnern und damit vergleichen, was im Januar dieses Jahres auf diesem Gebiete geschehen ist, so hat uns die neue Zeit zweifellos keine Verbesserung gegenüber der alten gebracht. (Sehr richtig! rechts.) Die Arbeiter- und Soldatenräte, die doch unzweifelhaft eine amtliche Institution waren, erließen Ankündigungen und Einladungen zu Wahlversammlungen. Wir andern, die bürgerlichen Parteien, wissen, unter welchem Terror die Wahlversammlungen gestanden haben. (Erneute Zustimmung rechts.) Diese **Maßnahme** des **Berliner Wahlausschusses** trägt etwas von revolutionärem Geist in sich. Der Wahlausschuß hat sich gesagt: wenn wir das einfach so machen, auch wenn es nicht im Wahlgesetz steht, so wird, da wir die regierende Partei sind, keiner etwas dagegen tun; weder wird es einem Wahlkommissar noch wird es der Nationalversammlung einfallen, 400 000 Stimmen — oder wieviel es geworden sind —, die für euch abgegeben werden, einfach für ungültig zu erklären. Aus revolutionärem Recht handelten sie. Damals im Januar lebten wir in der fortschreitenden Revolution. Das ist im Prozeß Ledebour ja festgestellt. Man glaubte sich das leisten zu können. Wenn die Volksbeauftragten, die die Wahlordnung erlassen hatten, gewollt hätten, daß diese Kennzeichnung der Stimmzettel allen Parteien gestattet sein sollte — der erste auf der Liste war ja ihr Wortführer Scheidemann, dem das Vorgehen seines Wahlausschusses sicher rechtzeitig bekannt geworden ist —, dann konnte man noch vor dem 19. Januar allgemein bekannt machen, daß die Stimmzettel den Namen der Partei enthalten dürfen.

Meine Damen und Herren! Wir sind keineswegs gewillt, etwa deshalb nun für die Ungültigkeit dieser Mandate zu stimmen; aber wir wollen doch festgestellt haben, wie weit der Wahlprüfungsausschuß der Nationalversammlung entgegengekommen ist, wie es auch schon der

Wahlkommissar getan hat. Am Abend des Wahltages entstand in Berlin eine gewisse Erregung, als bekannt wurde, daß die abgegebenen sozialdemokratischen Stimmzettel die Parteibezeichnung enthielten. Einige Wahlvorsteher erklärten diese Stimmzettel einfach für ungültig; da kam, augenscheinlich von der Zentralinstanz aus, wahrscheinlich vom Wahlkommissar, bei dem man sich telephonisch erkundigt hatte, der Bescheid: laßt die Dinge laufen! Der Wahlkommissar selber hat auch nicht gewagt, eine Entscheidung zu fällen, er hat sich darum herumgedrückt und in den Akten am Rande bemerkt, wie es im Bericht heißt, es sei wohl nicht angängig, die Stimmzettel für ungültig zu erklären, eine Entscheidung hat er nicht getroffen. Wir wollen hier zum Ausdruck gebracht haben, daß die zahlreichen Proteste, die gegen diese Wahlen eingegangen sind, nicht so unbegründet sind, als es nach dem vorliegenden Antrag des Ausschusses scheinen kann. Es würden fünf Mandate dadurch vernichtet werden, sagt der Ausschuß teilnahmsvoll, wenn die Stimmen für ungültig erklärt würden. Es ist dies auch ein Fall, der bei dem Wahlgesetz zum Reichstag in einer Weise geregelt werden muß, daß es darüber keine Meinungsverschiedenheit mehr geben kann.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Neumann-Hofer.

Dr. **Neumann-Hofer,** Abgeordneter: Die Wahlprüfungskommission hat lediglich zu verfahren nach § 42 der Wahlordnung. Da heißt es in Ziffer 3, daß **Stimmzettel,** die mit einem **Kennzeichen** versehen sind, nicht gültig sind. Nach alter Auslegung der Wahlprüfungskommission will diese Bestimmung sagen, daß Stimmzettel, die ein solches Kennzeichen tragen, aus dem die Vermutung oder Möglichkeit gefolgert werden kann, daß der betreffende Stimmzettel gekennzeichnet werden sollte, damit man wisse, wer ihn abgegeben hat, ungültig sind. Da dieser Fall hier unzweifelhaft nicht vorliegt, da man aus 400 000 Stimmzetteln und mehr nicht erkennen kann, wer sie abgegeben hat, so konnte die Wahlprüfungskommission nicht anders vorgehen, als sie es getan hat.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hartmann (Berlin).

Hartmann (Berlin), Abgeordneter: Die Sache ist richtig geschildert worden. Ich kann sagen, daß die sozialdemokratischen **Stimmzettel** bei der letzten Wahl oben am Kopfe den Vermerk **„Liste der sozialdemokratischen Partei"** trugen, und darin kann ich ein Kennzeichen nicht erblicken. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Ich bin im Gegenteil der Meinung, daß jeder Mann und jede Frau, die die Liste Scheidemann wählen wollten, auch wissen mußten, daß das die sozialdemokratische Liste war. Ich kann mir nicht denken, daß in den Kreisen

der Wähler über die Parteistellung der einzelnen Wahlkandidaten so wenig Aufklärung vorhanden gewesen sein soll, daß eine solche Kennzeichnung irgendeinen Irrtum hätte herbeiführen können. Eine Kennzeichnung im Sinne des Gesetzes liegt meiner Meinung nach nicht vor, und meine Freunde sind der Ansicht, daß man derartige Stimmzettel sehr wohl durchgehen lassen kann, ja daß es sich vielleicht empfiehlt, daß in Zukunft auf jeden Stimmzettel gedruckt wird: Liste der sozialdemokratischen Partei, der demokratischen Partei, der deutschen Volkspartei usw., so daß die Wähler vollständig informiert sind, über das, was sie wollen. Ich kann mir nicht denken, daß durch diese sogenannte Kennzeichnung irgendein Wähler irregeführt werden könnte, und ich glaube, daß alle weitere Erörterung darüber überflüssig ist. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schmidt (Sachsen).

Schmidt (Sachsen), Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Daß der Herr Abgeordnete Bruhn diese **Überschrift** als **Kennzeichen** im üblen Sinne betrachtet, wie wir es früher gehabt haben, will er wohl selber nicht sagen; seine Hiebe waren deshalb vollständig in die Luft geschlagen. Mir drängt sich die Meinung auf, als ob er durch seine Ausführungen seine Freunde von all den früheren Sünden habe reinwaschen wollen. Gerade die Sünden seiner Freunde waren es ja, die uns früher in dem Wahlprüfungsausschuß so oft veranlaßten, gegen die Kennzeichnung der Stimmzettel Stellung zu nehmen. Herr Kollege Dr. Neumann-Hofer hat schon gesagt, daß die Wahlprüfungskommission nicht anders verfahren konnte, sie hat durchaus richtig gehandelt. Bemerken möchte ich aber noch, daß das nicht der einzige Wahlkreis ist, wo so verfahren wurde, in einer ganzen Anzahl anderer Wahlkreise trugen die Stimmzettel ebenfalls Überschriften.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen; wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag des Ausschusses geht darauf, die Wahl im dritten Wahlkreise für gültig zu erklären. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die so beschließen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Meine Damen und Herren! Der Debatteverlauf bei diesem ersten Gegenstande der heutigen Tagesordnung veranlaßt mich, Sie in die Geheimnisse einer soeben abgeschlossenen Beratung des Ältestenausschusses einzuweihen. Der Ältestenausschuß hat die Sachlage besprochen und ist zu der Überzeugung gekommen, daß, wenn es mit den Reden in der bisherigen Weise fortgeht, wir unserer Aufgabe nicht gerecht werden können. (Sehr richtig!) Es ist unmöglich, wenn wir morgen an die Verfassung wieder herantreten, sie in absehbarer Zeit zu erledigen.

Man kann gar nicht sagen, wann die schon längst erwartete politische Aussprache der Regierung stattfinden soll. Wir kommen in die peinlichste Situation. Dann kommen noch die Abgeordneten, die aus landwirtschaftlichen Kreisen stammen, und tragen ihre Wünsche vor, daß sie wegen der Ernte auch einmal heimreisen müssen. (Sehr richtig!) Ich kann nur dringend anheimgeben, die wirklich absolut notwendigen Reden zu halten (lebhafte Zustimmung) und sich im übrigen auf die Tat der Abstimmung mehr einzulassen. (Erneute Zustimmung.) Sie entschuldigen, aber es ist wirklich nötig, daß das einmal wieder hier ausgesprochen wird.

Ich rufe auf den zweiten Gegenstand der Tagesordnung, den

mündlichen Bericht des Ausschusses für die Wahlprüfungen über Wahlen und Nachberufungen im 1., 5., 9., 13., 25., 30. und 37. Wahlkreise.

Berichterstatter: Abgeordnete Warmuth, Dr. Neumann-Hofer, Holl.

Ich rufe zunächst auf

die Wahl im 1. Wahlkreise

und eröffne die Beratung.

Das Wort hat der Herr Berichterstatter Abgeordneter Warmuth.

Warmuth, Abgeordneter, Berichterstatter: Bei dieser Wahl liegt ein eigentlicher Protest nicht vor, nur eine Reihe von **Beanstandungen,** die bereits umfassend Gegenstand der Prüfung durch den Wahlkommissar selbst gewesen sind. Im wesentlichen hat sich die Kommission dieser Prüfung des Wahlkommissars angeschlossen, die im Endresultat dazu geführt hat, daß das Wahlresultat durch die Beanstandungen nicht als beeinflußt gelten kann. Die Beanstandungen selbst sind folgende:

Es ist der alte Vorwurf erhoben worden, daß die **Wahlliste nicht unterschrieben** worden sei, eine Beanstandung, die die Kommission einstimmig, der früheren Praxis folgend, als unbeachtlich zurückgewiesen hat.

Weiter die Beanstandung, daß die **Stimmzettel** zum Teil geringe Abweichungen im **Format** gezeigt haben. Auch diese Beanstandung ist als unbeachtlich zurückgewiesen worden.

Weiter die Beanstandung, daß verschiedene **Stimmzettel die Bezeichnung der Partei** getragen hätten. Über diesen Punkt haben wir schon Gelegenheit gehabt, uns schlüssig zu machen. Die Kommission steht einstimmig auf dem Standpunkte, daß eine derartige Kennzeichnung eines Stimmzettels nicht eine Kennzeichnung im Sinne der Wahlordnung und geeignet sei, den betreffenden Stimmzettel als ungültig erscheinen zu lassen.

Weiter wurde beanstandet, daß in den Wahllokalen private Beeinflussungen vorgelegen hätten, eine Beanstandung, die sich von selbst als unerheblich richtet.

In zwei Wahlkreisen ist es in zwei Wahlorten zur Beanstandung deshalb gekommen, weil der Vertrauensmann der sozialdemokratischen Partei aus diesem, zu Unrecht, hinausgewiesen sei. In der Tat liegt nichts vor, das einen hinreichenden Anlaß gegeben hätte, den **Vertrauensmann aus dem Lokal hinauszuweisen.** Auf der anderen Seite ist aber das Prinzip der Öffentlichkeit nicht verletzt. Es sind noch eine Reihe von anderen Leuten im Wahllokal geblieben, so daß diese Hinausweisung nicht dazu geführt hat, daß jetzt ein heimliches, der Öffentlichkeit entbehrendes Wahlverfahren an diesen Orten stattgefunden habe. Infolgedessen ist auch diese Beanstandung irrelevant.

Relevant sind jedoch eine Reihe von Beanstandungen folgender Art. Es sind 114 **Insassen eines Hospitals** zur Wahl zugelassen worden, obwohl sie **nicht in der Wahlliste** standen. Es sind weiter eine Reihe von Persönlichkeiten, sechs oder sieben, zur Wahl zugelassen worden, obwohl sie eine dem Paragraphen der Wahlordnung nicht entsprechende Bescheinigung vorgewiesen haben. Es sind weiter im ganzen 47 Stimmzettel zugelassen worden, obwohl sie ein besonderes Kennzeichen trugen. Wenn man diese Stimmzettel, die also fraglos inkorrekt waren, zusammenzählt, kommt man auf eine Zahl von etwa 200. Die ist aber so geringfügig, daß sie an dem Wahlresultat in keiner Weise etwas ändert. Die Differenzen zwischen den einzelnen Stimmen gingen in mehrere Tausend, so daß also die Differenz der Gültigkeit von 200 Stimmen auf das Ergebnis der Wahl absolut einflußlos ist. Die Kommission hat sich infolgedessen auf den Standpunkt gestellt, die Wahl für gültig zu erklären, und ich beantrage dies.

Präsident: Die Beratung ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Antrag des Ausschusses lautet auf Gültigkeitserklärung. Wenn kein Widerspruch erfolgt, glaube ich, unterstellen zu können, daß das Haus mit dem Antrag des Ausschusses einverstanden ist. — Ich stelle das fest.

Ich rufe auf

die Wahl im 9. Wahlkreise.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Dr. Neumann-Hofer.

Dr. **Neumann-Hofer,** Abgeordneter, Berichterstatter: Im **Regierungsbezirk Breslau** liegen die Dinge so, daß, wenn der zweite Kandidat der Liste Semmler ausscheiden und an dessen Stelle der siebente der Liste Bauer treten sollte, 14 000 Stimmen dazu nötig wären.

Es sind nur wenige kleine Unregelmäßigkeiten vorgekommen. Proteste liegen nicht vor. Die 14 000 Stimmen werden in keiner Weise irgendwie erreicht. Infolgedessen beantrage ich namens des Ausschusses, die Wahl für gültig zu erklären.

Präsident: Die Beratung ist geschlossen. Ich unterstelle, daß das Haus mit der Gültigkeitserklärung einverstanden ist. — Ich stelle das fest.

Ich rufe auf

die Wahl im 13. Wahlkreise

und gebe das Wort dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Holl.

Holl, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Gegen den 13. Wahlkreis liegen **zwei Wahlproteste** vor, einer vom Soldaten- und Arbeiterrat in Werbellin, der dagegen protestiert, daß **für zwei Wähler die Frauen** gewählt haben. Die Männer waren im Wahllokal nicht anwesend. Ebenso protestiert der gleiche Soldaten- und Arbeiterrat, daß für zwei andere Personen ebenfalls gewählt worden sei, ohne daß sie anwesend waren. Für weitere acht Personen sollen ebenfalls andere gewählt haben. Aber hier ist nicht nachgewiesen, daß die Personen gewählt haben sollen, ebenso ist nicht nachgewiesen, für wen sie gewählt haben. Es sind dies allgemeine Behauptungen. Weiter liegt ein Wahlprotest von einem Herrn Ludwig Gerber vom 6. Wahlbezirk Bleding vor, der sich darüber beschwert, daß die **Wahl nicht ausgeschrieben** gewesen sei und somit nur 1428 Personen zur Wahl gekommen seien, während im Wahlbezirk 2400 Wähler vorhanden waren. Wenn man nun das Wahlresultat betrachtet, aus dem sich ergibt, daß 650 000 Wähler vorhanden waren, so sieht man, daß, selbst wenn die im Wahlbezirk anwesenden Wähler samt und sonders nicht gewählt hätten, das Wahlresultat nicht geändert worden wäre. Infolgedessen — und weil andere Beanstandungen nicht vorliegen — kam der Wahlprüfungsausschuß einstimmig zu dem Beschluß, die Wahl für gültig zu erklären, und ich ersuche, dem zuzustimmen.

Präsident: Ich schließe die Debatte. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß das Haus mit dem Antrag des Ausschusses einverstanden ist. — Ich stelle das fest.

Ich rufe auf

die Wahl im 37. Wahlkreise

und gebe das Wort dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Warmuth.

Warmuth, Abgeordneter, Berichterstatter: Es handelt sich für diesen 37. Wahlkreis in der Kommission darum, festzustellen, ob in den amtlichen Blättern die **Veröffentlichungen zur Wahl,** wie es in der Wahlordnung vorgesehen ist, stattgefunden hätten. Die Akten zeigten nach

der Richtung starke Dürftigkeit. Wir haben aber darüber Auskunft vom Wahlkommissar gefordert und haben nachträglich festgestellt, daß in der Tat in den drei hauptsächlichsten Amtsblättern, entsprechend den Bestimmungen der Wahlordnung, die Veröffentlichungen, die die Wahlordnung vorsieht, geschehen sind. Die anderen Beanstandungen sind, auch soweit sie überhaupt als erheblich angesprochen werden konnten, durch nachträgliche Nachforschungen beim Wahlkommissar als solche festgestellt worden, die das Wahlresultat in keiner Weise beeinflussen. Infolgedessen ist die Wahlprüfungskommission einstimmig zu dem Entschluß gekommen, die Wahl für gültig zu erklären, und ich stelle das hier als Antrag.

Präsident: Die Erörterung ist geschlossen. Wenn kein Widerspruch erfolgt, nehme ich an, daß das Haus mit dem Antrage des Ausschusses auf Gültigkeitserklärung der Wahl einverstanden ist. — Ich stelle das fest.

Ich rufe auf

Nachberufung des Abgeordneten Thurow im 5. Wahlkreise.

Ich gebe das Wort dem Berichterstatter, dem Herrn Abgeordneten Holl.

Holl, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Gegen die Nachberufung im 5. Wahlkreise ist keinerlei Beanstandung vorhanden. Die Wahlprüfungskommission beschloß einstimmig, die Wahl für gültig zu erklären. Ich ersuche Sie, dem zuzustimmen.

Präsident: Ich unterstelle, daß das Haus mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden ist. — Ich stelle das fest.

Ich rufe auf

Nachberufung des Abgeordneten Bachmeier im 25. Wahlkreise.

Ich gebe das Wort dem Berichterstatter, dem Herrn Abgeordneten Warmuth.

Warmuth, Abgeordneter, Berichterstatter: Der Herr Abgeordnete Wilhelm Männer ist aus der Nationalversammlung ausgeschieden. Infolgedessen ist an seine Stelle der Bauernsohn Benedikt Bachmeier getreten. Es ist der Kandidat, der hinter Männer auf der Liste Gandorf des Bayerischen Bauernbundes stand. Es entspricht alles vollständig den Akten, die uns zur Prüfung vorgelegen haben. Ich kann infolgedessen den Antrag stellen, die Nachwahl für gültig zu erklären.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Ich darf wohl feststellen, daß das Haus dem Antrage des Ausschusses beitritt.

Ich rufe auf

die Nachberufung des Abgeordneten Ende im 30. Wahlkreise.

Ich gebe das Wort dem Berichterstatter, dem Herrn Abgeordneten Holl.

Holl, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Gegen die Nachberufung im 30. Wahlkreis ist keinerlei Beanstandung vorhanden. Die Wahlprüfungskommission beschloß daher einstimmig — die Wahl für gültig zu erklären. Ich ersuche Sie, diesen Antrag anzunehmen.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Ich stelle fest — Widerspruch erfolgt nicht —, daß das Haus dem Antrage des Ausschusses zustimmt.

Wir kommen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung, zum

mündlichen Bericht des Ausschusses für die Wahlprüfungen über Wahlen im 16., 17., 18., 20., 31. und 36. Wahlkreise.

Berichterstatter: Abgeordneter Schmidt (Sachsen), Dr. Neumann-Hofer, Holl, Dr. Graf zu Dohna.

Ich rufe auf

die Wahl im 16. Wahlkreise.

Ich gebe das Wort dem Berichterstatter, dem Herrn Abgeordneten Schmidt (Sachsen).

Schmidt (Sachsen), Abgeordneter, Berichterstatter: **Meine Herren!** Ein Protest liegt nicht vor. Die amtlich festgestellten Mängel sind nicht derart, daß das Ergebnis der Wahl dadurch beeinflußt wird. Ich beantrage daher die Gültigkeitserklärung der Wahl.

Präsident: Die Erörterung ist geschlossen. Widerspruch erfolgt nicht. — Ich stelle die Übereinstimmung des Hauses mit dem Antrage des Ausschusses fest.

Ich rufe auf

die Wahl im 17. Wahlkreise

und gebe das Wort dem Bericherstatter, dem Herrn Abgeordneten Dr. Neumann-Hofer.

Dr. **Neumann-Hofer,** Abgeordneter, Berichterstatter: Damit der einzige Abgeordnetensitz der Liste Hugo übergehe auf die Liste Schiffer, würden 5400 Stimmen erforderlich sein. Es liegt eine Rüge des Wahlkommissars vor, wonach an einem Orte mehrere **Soldaten, die** nicht auf der Liste standen, **nachträglich zur Wahl zugelassen** worden sind. Es liegen dann zwei Proteste vor, bei denen aber auch nur wenige

Stimmen herausspringen würden, die nicht entfernt ausreichen, um die Stimmendifferenz von 5400 Stimmen aufzufüllen. Es wird deshalb beantragt, die Wahl für gültig zu erklären.

In dem einen Protest wird allerdings behauptet, daß in einem Orte **Wahlfälschungen** vorgekommen seien. Die Kommission hat geglaubt, darüber nicht ohne weiteres hinweggehen zu sollen, sondern hat ihren Vorsitzenden beauftragt, die Akten bezüglich der Wahlfälschungen an die zuständige Stelle weiterzugeben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Zubeil.

Zubeil: Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Im 17. Wahlkreise in dem Stimmbezirk Upsprunge bei Salzkotten sind am Abend nach der Zählung für das Zentrum 258, für die Demokratische Partei 2, für die Sozialdemokraten 1 Stimme und 10 ungültige Stimmen festgestellt worden. In verschiedenen Kuverts sollen sich 2 Stimmzettel befunden haben, je einer für das Zentrum und einer für die Deutschen Demokraten. Eigentümlicherweise hat es der Zufall gewollt, daß sämtliche zehn ungültigen Stimmzettel auf die Demokraten entfielen. Durch eidesstattliche Versicherung ist festgestellt, daß allein in einer Familie von sieben Stimmberechtigten je ein Stimmzettel für die Demokratische Volkspartei in das Kuvert hineingelegt worden ist. Ferner haben weitere zwei Herren eidesstattlich versichert, die Demokratische Partei gewählt zu haben. Auch andere Wähler haben dasselbe versichert.

Die Wahlprüfungskommission kam zu der einstimmigen Feststellung, daß hier eine **Wahlfälschung** vorliegt, und hat einstimmig beschlossen, den Herrn Präsidenten zu ersuchen, zur weiteren Verfolgung der Angelegenheit die Akten dem Staatsanwalt übermitteln zu lassen. Wie der Herr Kollege Neumann-Hofer schon mitgeteilt hat, ändern diese Vorkommnisse am Wahlresultat nichts. Im Namen des Ausschusses bitte ich Sie, die Wahl für gültig zu erklären und dem Beschlusse des Wahlprüfungsausschusses, die Akten dem Staatsanwalt zu übermitteln, beizutreten.

Präsident: Die Erörterung ist geschlossen. Ein Widerspruch gegen den Antrag des Ausschusses liegt nicht vor. — Ich nehme an, daß das Haus mit dem Antrage des Ausschusses auf Gültigkeitserklärung einverstanden ist.

Ich rufe auf

die Wahl im 18. Wahlkreise

und erteile das Wort dem Berichterstatter Herrn Abgeordneten Holl.

Holl, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Gegen die Wahl im 18. Wahlkreise liegt ein Protest des Herrn Pfarrers Wiesel vor. Der Pfarrer behauptet, daß im Wahlbezirk Bruchhausen

der Tisch auf dem der **Isolierraum** stand, zu lang war und daß mehrere Bänke an demselben gewesen seien, so daß es vorgekommen ist, daß mehrere Personen des öfteren hinter dem Isolierraum gewesen wären. Weiter protestiert er, daß einer der Beisitzer einer unbeholfenen alten Frau geholfen hätte, den Stimmzettel ins Kuvert zu stecken, und dabei soll er den **Wahlzettel umgetauscht** haben. Er bestreitet dies ganz energisch. Aber sollte es auch möglich sein, daß Wahlbeeinflussungen im Wahlbezirke hinter diesem Isoliertisch vorgekommen sind, so hat das auf die Wahl durchaus keinen Einfluß gehabt, weil die Stimmenzahl derartig groß war, daß es, selbst wenn eine größere Zahl von Beeinflussungen hinter dem Isolierraum vorlägen, auf das Stimmenverhältnis keinerlei Einfluß gehabt hätte.

Sonstige Beanstandungen sind nicht vorhanden. Daher beschloß der Wahlprüfungsausschuß, die Wahl für gültig zu erklären, und ich ersuche Sie, dem zuzustimmen.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. Ein Widerspruch gegen den Antrag des Ausschusses erfolgt nicht. — Ich stelle die Übereinstimmung des Hauses mit dem Antrag fest.

Ich rufe auf

die Wahl im 20. Wahlkreise

und erteile das Wort dem Berichterstatter Herrn Abgeordneten Holl.

Holl, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Gegen die Wahl im 20. Wahlkreise liegt ein Protest eines Herrn Hugo Berger vor. Er protestiert, daß im Wahlbezirk 1800 Personen wahlberechtigt waren. Es sei ein derartiges **Gedränge** gewesen, daß die **Wähler nicht hätten wählen können.** 2500 Personen dürfen ja wahlberechtigt sein. Es kann ja sein, daß in dem Wahlbezirk nach der Kirche ein größeres Gedränge vorhanden war. Die Wähler hätten also etwas warten oder später wiederkommen sollen. Dann wären sie bestimmt zu ihrem Wahlrecht gekommen. Weiter beschwerte sich der Wahlvorsteher, daß eine so große Unruhe herrschte, und er erklärte, wenn nicht Ruhe eintrete, werde er die britische Besatzung aufrufen, um einzuschreiten, damit die Wahl ruhig verlaufen könne. Das hätte wieder verschiedene Wähler geängstigt, so daß sie umgekehrt seien und nicht gewählt hätten. (Hört! hört!) Es steht aber fest, daß wenn im ganzen Wahlbezirk nicht eine einzige Stimme abgegeben worden wäre, es am Wahlresultat nicht das geringste geändert hätte. Infolgedessen und weil sonstige Beanstandungen nicht vorgekommen sind, war der Wahlprüfungsausschuß einstimmig der Überzeugung, die Wahl für gültig zu erklären. Ich ersuche Sie, dem zuzustimmen.

Präsident: Die Debatte ist geschlossen. — Ich stelle fest, daß das Haus mit dem Antrage des Ausschusses einverstanden ist.

Ich rufe auf

die Wahl im 31. und 32. Wahlkreise

und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abgeordneten Dr. Grafen zu Dohna.

Dr. **Graf zu Dohna,** Abgeordneter, Berichterstatter: Es handelt sich um die beiden württembergischen Wahlkreise 31 und 32, welche durch eine nachträgliche Verordnung zu einem einzigen Wahlkreise zusammengelegt worden sind. Es waren Beschwerden eingegangen über einen Pfarrer und zwei Amtsvorsteher wegen Wahlbeeinflussung. Es hat sich herausgestellt, daß diese Beschwerden nicht begründet waren. Bei der Wahl sind dann von den Wahlvorstehern eine Reihe von Stimmzetteln für ungültig erklärt worden, weil **Stimmzettel,** die **für die württembergische Landesversammlung** bestimmt waren, bei der **Wahl zur Nationalversammlung** abgegeben worden sind. Da nun diese Stimmzettel zum Teil Namen von Kandidaten aufweisen, welche auch für die Deutsche Nationalversammlung aufgestellt waren und andererseits keinen Namen von Kandidaten aufweisen, die auf anderen Wahlvorschlägen standen, so waren diese Stimmzettel nach der Wahlordnung als gültig zu behandeln. Sie sind aber, wie gesagt, teilweise als ungültig behandelt worden. Wenn man nun aber diese Stimmzettel den betreffenden Kandidaten zurechnet, so ergibt sich, daß der Ausfall der Wahl dadurch keine Veränderung erleidet.

Ich möchte dabei darauf hinweisen, daß die Stimmzettel in diesen Wahlkreisen amtlich gedruckt worden sind und daß die sämtlichen **Stimmzettel die Überschrift** aufweisen, die hier vorhin beanstandet worden ist. Es steht überall darüber: **„Wahl zur Deutschen Nationalversammlung"** und dann: Wahlvorschlag der und der Partei, und zwar für sämtliche Parteien. Also die Staatsbehörde in Württemberg, die die Stimmzettel hat drucken lassen, hat darin offenbar keinen Widerspruch zur Wahlordnung gesehen.

Da weitere Beanstandungen nicht vorliegen, und diese hier keinen Anlaß zur Anzweiflung bieten, bitte ich, dem Antrag des Wahlprüfungsausschusses stattzugeben und die Wahl für gültig zu erklären.

Präsident: Die Erörterung ist geschlossen. Ich stelle fest, daß das Haus mit dem Antrag des Ausschusses einverstanden ist. —

Ich rufe auf

die Wahl im 36. Wahlkreise

und erteile das Wort dem Berichterstatter, dem Herrn Abgeordneten Dr. Neumann-Hofer.

Dr. **Neumann-Hofer,** Abgeordneter, Berichterstatter: Wir kommen zuletzt zu Thüringen. 6000 Stimmen würden erforderlich sein, um der Zentrumsliste Breitenstein ein Mandat zuerkennen zu können. In den

Zusammenstellungen, die der Wahlkommissar uns übermittelt hat, fehlen acht Bezirke, zum Teil recht erheblichen Umfanges. Die Wahlergebnisse aus diesen Bezirken sind nachträglich aber gemeldet worden. Es sind etwas über 3000 Stimmen, die sich auf die verschiedenen Parteien verteilen, also die Majorität der 6000 Stimmen nicht erschüttern können. Aus einem thüringischen Ort ist es überhaupt nicht gelungen, das **Wahlresultat zu erfahren,** eine Tatsache, die dem genio loci eigentlich nicht ganz entspricht. Aus dem Ortslexikon ist aber festgestellt worden, daß dieser Ort insgesamt nur 131 Einwohner hat. Es ist also nicht zu befürchten, daß das Resultat dadurch beeinträchtigt werden könnte. Da Wahlproteste auch nicht vorliegen, wird beantragt, die Wahl für gültig zu erklären.

Präsident: Die Erörterung ist geschlossen. Ich stelle Übereinstimmung mit dem Antrag des Ausschusses fest.

Damit ist der dritte Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

Ich hatte nun vor, im Zusammenhang mit diesen Wahlprüfungen die Abstimmung über die

Wahl in Düsseldorf

vorzunehmen. Ich sehe aber, daß das Haus noch nicht besser besetzt ist als im Anfang. Ich nehme an, daß das Haus morgen besser besetzt sein wird, und ich würde eventuell bereit sein, die Abstimmung morgen, Dienstag, nach der Präsidentenwahl vorzunehmen. Das Haus ist damit einverstanden.

Wir kommen zum vierten Gegenstand der Tagesordnung, zur

ersten und zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über eine erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit (Nr. 495 der Drucksachen).

Ich eröffne die erste Beratung und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Delius.

Delius, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Nach der ersten kaiserlichen Verordnung, durch die die Dienstzeit der Beamten anderweitig festgesetzt wurde, soweit es sich um Kriegsteilnehmer handelte, wurden auch in den Kreisen der Beamten, die in der Heimat zurückgeblieben waren, Wünsche auf **Anrechnung eines Teils der Dienstzeit auf das Dienstalter** laut. Diese Wünsche sind unberücksichtigt geblieben. Es war ganz selbstverständlich, daß die Wünsche Berechtigung hatten; denn es lag klar am Tage, daß die zurückgebliebene Beamtenschaft mehr Dienstleistungen zu übernehmen hatte als vor dem Kriege; einmal weil der Personalbestand bedeutend verringert und dadurch eine verstärkte Arbeitsleistung der Beamten erforderlich war, zum anderen aber auch, weil die Beamtentätigkeit während des Krieges auf eine Reihe solcher

Gebiete ausgedehnt werden mußte, die vorher von den Beamten nicht bearbeitet worden waren. Hinzu kamen noch die großen Ernährungsschwierigkeiten, die sich in den Kreisen der Beamten ganz besonders geltend machten. Es unterliegt ja gar keinem Zweifel, daß die Beamtenschaft infolge der mangelhaften Bezahlung und der immer zu späten Gewährung der Teuerungszulagen sich nur äußerst mangelhaft ernähren konnte (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten), und daß darunter die Arbeitsfreudigkeit und die Arbeitskraft der Beamten ganz erheblich litt. Alles Lob ist angebracht für die hingebende Arbeit der Beamten, die dem deutschen Volke das Durchhalten erst mit möglich machte. (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten.)

Infolgedessen war es ganz gerechtfertigt, wenn der Wunsch laut wurde, daß auch ein Teil der während des Krieges in der Heimat verbrachten Dienstzeit angerechnet werden sollte; umsomehr als ja festgestellt werden konnte, daß die Beamten, die in den besetzten Gebieten oder in der Etappe beschäftigt waren, vielfach nicht die Arbeitsleistung aufzubringen hatten wie die Beamten in der Heimat. Sie konnten auch unter ganz anderen Lebensverhältnissen ihre Arbeit verrichten als die in der Heimat. Es war deshalb auffällig, daß die frühere Regierung hier nicht entgegengekommen ist. Am Lob gegenüber den Beamten hat es unter der alten Regierung nicht gefehlt. Aber wirklich Durchgreifendes auch auf diesem Gebiete ist trotz wiederholter Vorstöße sowohl im Reichstage als im preußischen Abgeordnetenhause leider nicht geschehen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Die jetzige Vorlage will nun einen gerechten Ausgleich bringen. Ich habe der Begründung im allgemeinen nichts hinzuzufügen, kann wohl sagen, daß sie durchaus zutreffend ist. Freilich, die Wünsche mancher Beamten gehen etwas weiter. Es wird die **doppelte Anrechnung** gewünscht. Jedenfalls wird darüber in der Kommissionsberatung weiteres auszuführen sein. Wir stehen diesen Wünschen sympathisch gegenüber.

Erfreulich ist es aber, daß durch diese Vorlage die Anrechnung auch auf die inzwischen während des Krieges in den Ruhestand getretenen Beamten und auf die Witwen und Waisen der verstorbenen Beamten ausgedehnt wird. (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten.) Das begrüßen wir.

Ich darf ferner darauf hinweisen, daß in Preußen bereits eine ähnliche Regelung in Aussicht genommen ist, möchte aber wünschen, daß auch die anderen **Bundesstaaten** sich dem Vorgehen des Reichs anschließen. Wenn ich das hier besonders ausspreche, so tue ich es deshalb, weil ich weiß, daß namentlich während des Krieges die Bundesstaaten

ihren Verpflichtungen gegenüber den Beamten nicht immer in dem Maße nachgekommen sind, wie es beispielsweise vom Reich geschehen ist. Ich kann darauf hinweisen, daß namentlich bei der **Gewährung der Teuerungszulagen** während des Krieges die kleineren Bundesstaaten zurückgeblieben sind, daß auch bei der **Steuerfreiheit** dieser Zulagen keine Einheitlichkeit im ganzen Reiche erzielt worden ist. Es gibt immer noch eine Reihe von Staaten, die die Steuerfreiheit ablehnen. Wir möchten deshalb verhindern, daß ähnliche Zustände auch jetzt bei der Regelung der Frage Platz greifen, und wünschen, daß die Reichsregierung ihren Einfluß auf die bundesstaatlichen Regierungen geltend macht, damit überall gleichartige Verhältnisse eingeführt werden. Das sollte auch für die Gemeinden gelten. Gerade die Leistungen der Gemeindebeamten während des Krieges erfordern unbedingt eine höhere Anrechnung der geleisteten Dienstzeit. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Meine Damen und Herren! Ich glaube, aus dieser Vorlage wird die Beamtenschaft ersehen, daß die Regierung als auch wohl sämtliche Parteien dieses Hauses bestrebt sind, die berechtigten Wünsche, soweit sie irgend erfüllbar sind, zu erfüllen. Wir werden uns demnächst mit einer Reihe von weiteren Fragen, die besonders die Beamten angehen, zu beschäftigen haben. Ich denke hier an die Teuerungs- und Besoldungsfragen, an die Regelung des Mitbestimmungs- wie des ganzen Beamtenrechts. Es ist deshalb erfreulich, daß sich vor kurzem der **interfraktionelle Ausschuß** gebildet hat, dessen Tätigkeit von der Beamtenschaft rege beobachtet werden wird. Wir dürfen die Hoffnung aussprechen, daß durch den Ausschuß manches Gute erreicht werden wird.

Wenn wir aber jetzt bestrebt sind, gewissen berechtigten Forderungen der Beamten nachzugeben, so sei es mir zum Schluß gestattet, auch ein paar Worte an die Beamten selber zu richten. Regierung und Haus werden in eine eingehende Prüfung der Verhältnisse der Beamten eintreten. Sie in Einklang mit den Interessen der Gesamtheit zu bringen, und soweit es unsere beschränkten finanziellen Mittel nur immer zulassen, auch die berechtigten Existenzbedingungen der Beamten zu erfüllen, muß ernstlich versucht werden. Aber da muß der dringende Wunsch an die **Beamtenschaft** gerichtet werden, daß sich die Beamten von **umstürzlerischen Neigungen** frei halten, daß sie sich nicht aufhetzen lassen von gewissen Elementen, denen es weniger darauf ankommt, das Wohl der Beamtenschaft zu fördern, als die Beamten aus politischen Gründen dazu zu benutzen, um das allgemeine Chaos noch zu vergrößern. (Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.) Wir hoffen, daß bei jeder Gelegenheit auch die Beamtenschaft von neuem bekundet, nur durch treue Pflichterfüllung jetzt ihre Kraft für den Staat

einzusetzen. In der treuen Pflichterfüllung der Beamtenschaft liegt eins der wenigen Mittel, um unser zusammengebrochenes Vaterland neu aufzubauen und damit auch die Zukunft des eigenen Standes wieder lichter zu gestalten. (Lebhafter Beifall bei den Deutschen Demokraten.)

Präsident: Zur zweiten Beratung ist ein Abänderungsantrag eingelaufen von den Herren Abgeordneten Dr. Mittelmann, Dr. Graf zu Dohna, D. Dr. Kahl, Kempkes, Frau Mende, Dr. Rießer, wonach nicht nur die Hälfte hinzugerechnet werden, sondern eine doppelte Anrechnung stattfinden soll.

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Steinkopf.

Steinkopf, Abgeordneter: Der Entwurf der Regierung über die erhöhte Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit findet im allgemeinen unsere Zustimmung, allerdings nicht ganz ungeteilt. Ich komme darauf noch zurück. Wir erkennen gern an, daß die Beamtenschaft während des Krieges unter ganz besonders schweren Umständen in treuester Pflichterfüllung ihren Dienst versehen hat.

Wir haben mit Bewunderung gesehen, wie in Ost und West die Beamten, ohne dem Feldheer anzugehören, unter dem Regen der feindlichen Granaten ihren Dienst versehen und dem Feldheer Nachrichtendienst usw. geleistet haben. Es war keine Seltenheit, daß dies den **Post- und Telegraphenbeamten** passierte; sie hatten nicht die **Vergütung der Kriegsteilnehmer,** sie standen unter dem Gesetz, welches für die Zivilbeamten galt, und hatten trotzdem die Gefahr mit den Kriegsteilnehmern zu teilen. Es ist daher nicht mehr als recht und billig, daß diesen Beamten eine gewisse Vergütung zuteil wird; aber es wird schwer sein, eine Grenze zu ziehen zwischen denjenigen, welchen diese Vergütung zuteil werden muß, und den Beamten, welche von dieser Vergütung ausscheiden.

Meine Damen und Herren! Wir haben gesehen, daß gerade die **Beamtenschaft** es war, die unter den kolossalen **Teuerungsverhältnissen,** unter der schlechten Ernährung am allermeisten zu leiden hatte. Als schon alle Bevölkerungsschichten ihr Einkommen erhöht hatten und sich mit Schleichhandelsware Nahrungsmittel erwerben konnten, war es den Beamten infolge der ungenügenden Besoldung, infolge der fehlenden Teuerungszulage nicht möglich, diesen Modus mitzumachen und sich über die Hungerjahre so hinwegzuhelfen, wie es anderen Volkskreisen gelungen ist. Es ist deshalb recht, wenn als Entschädigung für die Gesundheitsschädigungen, die die Beamtenschaft infolge der Hungerjahre erlitten hat, ein Teil der Dienstzeit im Kriege auf die ruhegehaltsfähige Dienstzeit besonders angerechnet wird.

Allerdings möchten wir auch gern wissen, wie sich die **finanzielle Wirkung** dieser Vorlage gestaltet. Wir können nicht ohne weiteres zu-

stimmen, ohne zu wissen, welche finanziellen Lasten das Reich in dieser Zeit hierfür nun auf sich nehmen muß. Ohne weiteres werden wir, wenn wir für die Beamten zustimmen, dies auch für die Mannschaften und Unteroffiziere machen.

Dagegen können wir in Bausch und Bogen nicht Ja und Amen sagen zu dieser **erweiterten Anrechnung der Dienstzeit für die Offiziere.**

Meine Damen und Herren! Es ist doch eine bekannte Tatsache, daß eine ganze Menge von Offizieren während des Krieges nicht einmal bis in die Etappe hineingekommen sind. Diese Herren haben in den Garnisonen gesessen, haben die besten Stellen gehabt, und *die Kriegsjahre sind für sie tatsächlich keine Kriegsjahre gewesen. Sie haben im Gegenteil einen leichten Dienst gehabt und haben herrlich und in Freuden gelebt.* (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Diesen Herren nun für nichts und wieder nichts 50 Prozent der Kriegszeit zur Ruhegehaltsdienstzeit hinzuzurechnen, dazu können wir uns nicht ohne weiteres verstehen. Dies bedarf einer besonderen Besprechung in der Kommission, und wir behalten uns unsere endgültige Stellungnahme vor. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Es ist nun der Antrag gestellt worden, diese **Dienstzeit** nicht nur anderthalbfach, sondern **doppelt** zu rechnen. Der Antrag kommt überraschend, und man kann nicht ohne weiteres eine klare Stellung dazu einnehmen. Ich möchte jedoch betonen, daß auch wir diesem Antrage sympathisch gegenüberstehen, und daß wir nach einer gründlichen Beratung in der Kommission nicht abgeneigt sind, diesem Antrage zuzustimmen.

Aber noch ein Umstand ist es, der es uns geboten erscheinen läßt, diesen Gesetzentwurf der Kommission zu überweisen, und das ist die **Frage der Kriegsgefangenen.** Das Gesetz spricht von einer erhöhten Anrechnung der während des Krieges zurückgelegten Dienstzeit; in der ganzen Begründung findet man aber nicht eine einzige Stelle, die sich mit den Kriegsgefangenen beschäftigte. In der nächsten Zeit kommen nun 800 000 unserer gefangenen Brüder heim. Es ist zwar gewiß, daß ihnen die Gefangenenzeit als einfache Dienstzeit angerechnet werden wird; aber es ist bisher nicht gesagt worden, daß sie auch die im Gesetzentwurf vorgesehene Vergünstigung haben sollen, daß ihnen diese Zeit anderthalbfach angerechnet wird. Nun gibt es doch wohl niemand, der behaupten wird, daß diese Gefangenen es in der Gefangenschaft besser gehabt haben als die Beamten und Mannschaften in der Heimat. Wenn diese auch noch so viel gehungert und gedarbt haben mögen, so haben es doch die Gefangenen draußen unter der Knute des Feindes ganz entschieden schlechter gehabt. Es ist deshalb ein dringendes Erfordernis,

daß die Vergünstigungen dieses Gesetzes auch auf die Gefangenen übertragen werden. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Weiter haben wir noch der Internierten und derjenigen zu gedenken, die nach 18 Monate langer Gefangenschaft in neutralen Ländern interniert worden sind. Diesen soll die Internierungszeit, wenn sie nicht schwer verwundet oder krank waren, nicht einmal als einfache Dienstzeit angerechnet werden. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Wir können also diesem Gesetzentwurf nur zustimmen, wenn die Anrechnung der Dienstzeit der Gefangenen und der Internierten im Rahmen dieses Gesetzes gründlich erörtert und geklärt wird. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Ich beantrage deshalb die Überweisung der Vorlage an den Haushaltsausschuß.

Präsident: Der Herr Redner hat eben — ich wiederhole das, weil er vielleicht überhört worden ist —, die Überweisung des Gesetzentwurfs an den Haushaltsausschuß beantragt. Ich glaube, daß mit Rücksicht darauf die noch gemeldeten Redner sich in ihren Vorträgen recht kurz fassen können.

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Koch (Münster).

Koch (Münster), Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Auch meine Parteifreunde stimmen dem Grundgedanken der Gesetzesvorlage gern zu; sie sind überzeugt, daß eine erweiterte **Anrechnung der Dienstzeit auf das Pensionsdienstalter unbedingt** erforderlich ist. Nachdem nun weitergehende Anträge gestellt und seitens des Herrn Vorredners auch sonstige Bedenken geltend gemacht worden sind, schließen wir uns dem Wunsche auf Überweisung an den Haushaltsausschuß an. (Beifall im Zentrum.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Deglerk.

Deglerk, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Auf die Angriffe des ersten Herrn Redners, des Herrn Kollegen Delius, auf die alte Regierung werde ich nicht eingehen: denn ich halte diesen Gesetzentwurf nicht für die geeignete Stelle, politische Auseinandersetzungen hervorzurufen, glaube vielmehr, daß wir uns hier auf neutralem Boden bewegen und die politischen Gegensätze ausscheiden können. Die Regierung geht in der Begründung von dem Wunsche aus, den in der Heimat **zurückgebliebenen Beamten** eine **Anerkennung** für die **Mehrleistungen während des Krieges** zuteil werden zu lassen. Sie will aber nicht so weit gehen, diese Zeit doppelt zu rechnen, wie es den in der Etappe beschäftigten Beamten bereits im Laufe des Krieges zugesagt worden ist, sondern sie will den in der Heimat Verbliebenen diese Zeit

nur anderthalbfach berechnen. Sie meint, es würde zu weit gehen, auch den in der Heimat verbliebenen Beamten die Zeit doppelt zu rechnen. Es ist dabei doch zu berücksichtigen, daß bei dieser Fassung des Entwurfs große Härten entstehen werden. Zum Kriegsgebiet hat zum Beispiel auch Straßburg gehört. Nun stellen Sie sich folgenden Fall vor: Ein Eisenbahnsekretär der Generaldirektion Straßburg, also ein Reichsbeamter, war bereits vor dem Kriege im Militärbureau der Generaldirektion beschäftigt und für die Linienkommandantur tätig. Mit dem Tage der Mobilmachung ist er Militärbeamter geworden, hat ziemlich hohe Zulagen erhalten, hat zweimal Mobilmachungsgelder bezogen, ihm wird die Zeit doppelt gerechnet. Ein anderer Eisenbahnsekretär bei derselben Generaldirektion bleibt bei der Generaldirektion tätig. Ihm wird die Zeit nur anderthalbfach berechnet. Er hat nicht die hohen Zulagen erhalten, die sein Kollege, der für die Linienkommandantur tätig war, beziehen durfte. Das sind doch Härten, die bei den betroffenen Beamten starke Verstimmung zurücklassen müssen.

Einige **Gemeinden**, zum Beispiel die Stadt Breslau, sind bereits dazu übergegangen, auch den in der Heimat verbliebenen Beamten die **Kriegsdienstzeit doppelt** zu **rechnen.** Meine Fraktion hat bereits früher eingehend erwogen, ob es nicht zweckmäßig wäre, einen dementsprechenden Antrag zu stellen. Sie ist nicht dazu übergegangen, weil sie es für erforderlich hält, diese Frage erst eingehend zu klären.

Nun möchte ich aber noch auf etwas anderes hinweisen. Die **österreichische Regierung**, die im Kriege in höherem Maße für ihre Beamten gesorgt hat, als die deutsche und die preußische Regierung es getan haben, hat bereits im November vorigen Jahres einen Erlaß herausgegeben, nach dem den Kriegsteilnehmern und den in der Heimat verbliebenen Beamten die gesamte Kriegsdienstzeit nicht nur auf das pensionsfähige Dienstalter, sondern auch auf das Besoldungsdienstalter anderthalbfach angerechnet wird. Es scheint mir sehr nötig, daß auch diese Frage eingehend geprüft wird. Ich schließe mich deshalb dem Antrag meiner Herren Vorredner Koch und Steinkopf an, diesen Gesetzentwurf einer Kommission zu eingehender Beratung zu überweisen. Ich möchte, bevor ich schließe, dem Wunsche Ausdruck geben, daß die Beamten aus der Besprechung dieses Gesetzentwurfs die Überzeugung gewinnen, daß das deutsche Volk ihnen für ihre ganz hervorragenden Leistungen während des Krieges nicht nur Dank ausspricht, sondern auch entschlossen ist, diesen Dank zu betätigen. (Bravo! bei der Deutschnationalen Volkspartei.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Mittelmann.

Dr. **Mittelmann**, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Die Deutsche Volkspartei begrüßt das vorgelegte Gesetz freudig und wird ihm gern ihre Zustimmung geben. Wir hoffen weiter, daß es gelingen wird, unseren Abänderungsantrag zur Annahme zu bringen. Ich glaube, daß niemand diesem Abänderungsantrage die innere Berechtigung absprechen können wird.

Hätte der Krieg nur einige Monate oder vielleicht ein Jahr gedauert, dann wäre es durchaus in der Ordnung gewesen, wenn man lediglich den im Kriegsgebiet tätig Gewesenen in bezug auf ihre Ruhegehaltsversorgung eine Sonderstellung eingeräumt hätte, als einen Ausgleich dafür, daß sie ihr Leben eingesetzt und, vielleicht auch, ohne verwundet gewesen zu sein, dauernd schwere Schädigung an ihrer Gesundheit davongetragen haben. (Sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei.) Die lange Dauer des Krieges hat aber die Lage vollkommen verschoben. Immer mehr Beamte kamen an die Front. Die Behörden mußten die Arbeit der Hinausgegangenen mitleisten, und so hat mancher **Beamte während des Krieges** das Doppelte, ja sogar das Dreifache von dem leisten müssen, was normalerweise geleistet werden sollte. Und diese **Mehrarbeit** hielt nicht etwa nur vorübergehend an, sondern Monat für Monat und Jahr für Jahr. Hinzu kam die beängstigende Unterernährung, und so kann man wohl auch von manchem Beamten, der daheim geblieben ist, mit Fug und Recht sagen, daß er infolge dauernder Überarbeitung während des Krieges schweren Schaden an seiner Gesundheit erlitten hat.

Was nun den vorgeschlagenen Mittelweg betrifft, den das Gesetz vorsieht, so hat es ja zweifellos seine Berechtigung, im Gegensatz zu den Kriegsteilnehmern den daheim gebliebenen Beamten, Offizieren und Mannschaften nicht den doppelten Betrag, sondern nur den anderthalbfachen bei der Festsetzung der Ruhegehälter und Renten in Rechnung zu stellen. Gegenüber den in der Etappe, in den Gouvernements und in ähnlichen Stellen tätig Gewesenen bedeutet die Gesetzesvorlage aber ganz zweifellos eine große Härte, und um diese auszugleichen, haben meine politischen Freunde und ich den Ihnen zugegangenen Abänderungsantrag eingebracht, von dem ich nur hoffen möchte, daß er nach der Beratung im Ausschuß auch Annahme in diesem hohen Hause findet.

Bei der Gelegenheit möchte ich auch dem Wunsche Ausdruck geben, daß eine Anrechnung der Kriegsdienstzeit auch für bereits pensionierte Beamte, einschließlich der Altpensionäre, erfolgt — selbstverständlich nach Maßgabe ihrer Beschäftigung.

Hinsichtlich der Kriegsgefangenen möchte ich im Namen meiner politischen Freunde dringend wünschen, daß die Kriegsgefangenschaft als Kriegsdienstzeit voll in Anrechnung gebracht wird. (Sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei.)

Soweit sich das vorgelegte Gesetz auf die Beamten bezieht, kommt es lediglich den **Reichsbeamten** zugute. Lassen Sie mich aber der bestimmten Erwartung Ausdruck geben, daß auch **Preußen** und die **übrigen Bundesstaaten** sehr bald in dieser Hinsicht nachfolgen werden. Aber das genügt noch nicht. Auch in den Gemeinden wurde während des Krieges mit derselben Pflichttreue und buchstäblich bis zum Erliegen der Kraft seitens der Beamtenschaft gearbeitet, und so möchte ich wünschen, daß auch die Gemeinden dieser so überaus wichtigen Frage unverzüglich in demselben Sinne nähertreten.

Wenn diese Wünsche und Anregungen erfüllt werden, dann sind wir ganz zweifellos ein gutes Stück vorwärts gekommen auf dem Wege der Besserstellung der Beamten. (Sehr richtig! rechts.) Es sind in diesem Falle nicht wie so manches Mal früher nur leere Worte und Versprechungen gegeben worden, sondern reale und greifbare Vorteile eingeräumt. Aber wenn dem so ist, dann möchte ich diese Gelegenheit doch benutzen, noch kurz einen anderen Gedanken zum Ausdruck zu bringen, der weite Teile unseres Volkes, und nicht zuletzt die Beamtenschaft selber, bewegt. Ein Geist, der bisher Gott sei dank unserer Beamtenschaft völlig fremd war, versucht nach dem Muster anderer Länder, auch in unsere **Beamtenschaft** einzudringen. **Wilde Streiks,** offene Auflehnung und ein das Staatsgefüge unterwühlender Geist bemühen sich, die Beamtenschaft in ihre Gewalt zu bringen, und leider geschieht dies hier und da nicht ohne Erfolg. Die Gefahren für unsere Volksgemeinschaft, für unsere ganze deutsche Zukunft sind, wenn dieses Gift weiter um sich frißt, unabsehbar. Möge es dem an sich gesunden Sinn unseres Beamtenkörpers gelingen, dieses häßliche und schleichende Gift baldigst auszuscheiden! Preußen und Deutschland sind nicht zuletzt durch ihr Beamtentum groß geworden (sehr richtig! rechts), ein Beamtentum, um das uns alle Völker und Länder der Erde beneidet haben. (Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Herr Abgeordneter, diese Ausführungen haben mit dem vorgelegten Gesetzentwurf nichts mehr zu tun. Ich bitte, sie zu unterlassen!

Dr. **Mittelmann,** Abgeordneter: Ich möchte dem Wunsche Ausdruck geben, daß das neue Reich eine gleich treue, selbstlose und hingebungsvolle Beamtenschaft sein eigen nennen möchte, wie die es war, auf die das alte Reich sich stützen konnte. (Bravo! bei der Deutschen Volkspartei.)

Präsident: Die Erörterung ist geschlossen.

Es ist der Antrag gestellt, diesen Gesetzentwurf dem Haushaltsausschuß zur Vorberatung zu überweisen. Wenn ein Wider-

spruch nicht erfolgt, nehme ich an, daß das Haus mit diesem Antrage einverstanden ist. —Ich stelle das fest.

Die beiden folgenden Gegenstände der Tagesordnung, die

dritte Beratung des Entwurfes eines Reichssiedlungsgesetzes

und die

zweite Beratung des Entwurfs einer Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung

müssen heute von der Tagesordnung abgesetzt werden, da der Ausschuß die Arbeit an den beiden Gesetzentwürfen noch nicht erledigt hat. —

Ich rufe auf den siebenten Gegenstand der Tagesordnung, die

Interpellation Auer und Genossen, betreffend die Notlage der Zivil- und Militärrentenempfänger.

Ich richte zunächst die Frage an den Herrn Vertreter der Regierung, ob er die Interpellation heute beantworten will. — Die Regierung erklärt, daß sie die Interpellation heute beantworten wird.

Zur Begründung der Interpellation erteile ich dann das Wort namens der Interpellanten dem Herrn Abgeordneten Meier (Sachsen).

Meier (Sachsen), Abgeordneter, Interpellant: Meine Damen und Herren! In den letzten Tagen und Wochen ist in diesem hohen Hause wiederholt von **Sparsamkeit** die Rede gewesen. Noch in d n letzten Tagen hat der Herr Reichsfinanzminister darauf hingewiesen, daß die Reichsregierung eiserne Sparsamkeit durchführen und in ihrer Meinung hart bleiben werde. Meine politischen Freunde haben bereits bei Verabschiedung des Notetats vor einigen Tagen erklären lassen, daß wir mit der angekündigten Sparsamkeit durchaus einverstanden sind und nur gewünscht hätten, es wäre auch in früheren Zeiten in derselben Weise vorgegangen worden. So sehr wir also für die vorgeschlagene Sparsamkeit eintreten, können wir uns doch nicht damit einverstanden erklären, daß damit gerade dort begonnen werden soll, wo unseres Erachtens die Hilfe des Reichs eine unabweisbare Notwendigkeit geworden ist (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), nämlich bei der **Notlage der Zivil- und Militärrentenempfänger.** Das traurigste Los von all denen, die unter der furchtbaren Geldentwertung zu leiden haben, ist ihnen beschieden. Diese Rentner befinden sich in einer geradezu verzweifelten Lage, wie die täglichen Zuschriften an die Abgeordneten und auch die kleinen Anfragen aus diesem hohen Hause in letzter Zeit zur Genüge bewiesen haben.

Meine politischen Freunde haben während der ganzen Kriegszeit auf die furchtbare Notlage der Rentner hingewiesen und im Oktober 1917 im Hauptausschuß des Reichstags beantragt, daß die Renten aus der Alters- und Invalidenversicherung um 50 Prozent erhöht werden sollen; ferner, daß zu den Unfallrenten von 50—75 Prozent einschließ-

lich ein Zuschlag von 20 Prozent und zu den höheren Unfallrenten, sowie den Hinterbliebenenrenten ein Zuschlag von 33⅓ Prozent zu gewähren sei. Diesen Anträgen des Hauptausschusses hat die alte Regierung nicht stattgegeben. Dann sind zu Anfang des vergangenen Jahres verschiedene Bundesratsverordnungen ergangen, wonach die Bezieher von Alters-, Invaliden-, Witwen- und Witwerrente seit dem 1. Februar 1918 8 bezw. 4 ℳ, und Unfallverletzte, soweit sie mindestens zwei Drittel der Vollrente beziehen, ebenfalls 8 ℳ monatlichen Zuschuß erhalten. Mit einem solchen Zuschuß von 8 ℳ monatlich ist aber in gegenwärtiger Zeit so gut wie nichts anzufangen, jedenfalls kann die Not, die im Volke herrscht, damit absolut nicht gelindert werden. Waren die Rentner schon vor dem Kriege nicht auf Rosen gebettet, so sind die Verhältnisse der Rentenempfänger infolge des Krieges, an dem sie nicht schuld sind, geradezu unerträglich geworden. Während des Krieges ist es einzelnen Rentenempfängern noch möglich gewesen, ihre trostlose Lage etwas zu bessern. Durch den starken Arbeitermangel veranlaßt, durch das Hilfsdienstgesetz begünstigt, war es vielen möglich, hier und da eine Beschäftigung zu finden, soweit sie überhaupt noch in der Lage waren, etwas Beschäftigung übernehmen zu können. Andere wieder, deren Angehörige sich im Felde befanden, wurden durch die Lieferungsverbände unterstützt. Aber nach Eintritt des Waffenstillstandes, nach Rückkehr der Truppen, nach Umstellung der Betriebe aus der Kriegs- in die Friedenswirtschaft wurde ihnen diese Möglichkeit genommen, so daß sich die Lage dieser Rentner von Tag zu Tag verschlimmert. Angesichts der fortgesetzten Preissteigerung der notwendigen Lebensmittel und der unentbehrlichen Bedarfsartikel sind die Rentenbezieher zumeist absolut nicht in der Lage, die gewiß nicht reichlich rationierten Lebensmittel zu kaufen, an die Beschaffung von notwendiger Kleidung und Schuhwerk ist gar nicht zu denken; hinzu kommt, daß dauernd die Mieten steigen, daß Holz, Kohlen, Licht und alles andere teurer wird, alles also im Preise steigt.

Meine Damen und Herren! Ich habe im vorigen Oktober an den Herrn Reichskanzler eine Anfrage gerichtet wegen **wirtschaftlicher Besserstellung der genannten Rentenempfänger.** Darauf hat die Reichsregierung in der Reichstagssitzung vom 25. Oktober 1918 dahin geantwortet, daß über die Gewährung einer gesteigerten Fürsorge für bedürftige Rentenempfänger Verhandlungen schweben. Die damals in Aussicht gestellte Fürsorge ist nicht eingetreten, nur die Volksbeauftragten haben damals die ursprünglich für 1918 bewilligten Zuschläge von monatlich 8 ℳ auch für 1919 weiter bewilligt. Diese Zuschläge entsprechen keinesfalls den tatsächlichen Verhältnissen, und es muß unseres Erachtens der Zustand, an dem die gegenwärtige Regierung aber, wie ich feststellen will, keineswegs die Schuld trägt, so schnell wie möglich geändert werden.

Meine Damen und Herren! Die Entwertung des Geldes hat gerechterweise dazu geführt, daß für alle Berufsstände, seien es Arbeiter oder Beamte, durch Lohnerhöhung oder Teuerungszuschläge ein Ausgleich herbeigeführt werden mußte und herbeigeführt wurde. Nur die **Arbeiterinvaliden** blieben davon so gut wie unberührt, vielleicht gerade deshalb, weil die Arbeiterinvaliden nicht in der Lage waren, zu streiken und zu demonstrieren, deshalb vielleicht, weil sie duldend den Zustand ertrugen. Die Rentenempfänger erkennen, wie aus vielen Zuschriften hervorgeht, an, daß die Lage des Landes eine solche ist, daß sie nicht ungerechtfertigte Ansprüche stellen können; aber wenn sie tagtäglich sehen, daß für alle anderen Volksgenossen versucht wird, einen Ausgleich der bestehenden Teuerung herbeizuführen, dann haben diese Rentner kein Verständnis dafür, daß sie allein weiter hungern sollen.

Aus den vielen Zuschriften, die mir zugegangen sind, will ich nur eine hervorheben. Einer der Invalidenrentner schreibt mir:

> Was aber bekommen wir unglücklichen Arbeiterinvaliden, die wir durch Krankheit oder Altersschwäche zusammengebrochen sind und nicht arbeiten können? Wir haben das schreckliche Los, uns als Arbeitsinvaliden melden zu müssen, und wir bekommen — hier sind die 8 ℳ Teuerungszulage dabei — 20—30 ℳ für einen Monat. Das sind täglich 60 Pfennige bis 1 Mark. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Ja, und das schreckliche noch dazu: dem Invaliden seine Lebensgefährtin will auch noch leben; das macht dann für jeden dieser zwei unglücklichen Menschen 30 bis 50 Pfennige täglich. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Meine politischen Freunde erachten es für eine Pflicht des Staates, für unsere Volksgenossen zu sorgen, die ihren Lebensunterhalt nicht selbst erwerben können. In dem am 23. März in diesem hohen Hause verabschiedeten Sozialisierungsgesetz heißt es im Eingang, daß jeder deutsche Volksgenosse die Pflicht hat, eine seiner Fähigkeit entsprechende Arbeit zu verrichten, daß aber, sofern er keine Arbeit verrichten kann, er andererseits auf die Hilfe des Staates rechnen darf. Meine Damen und Herren! Wir bilden uns nicht ein, daß alles Elend beseitigt, daß alle Not gestillt, daß alle gerechtfertigten Ansprüche befriedigt werden können, aber ein Ausweg muß gefunden und den völlig Erwerbsunfähigen ein Existenzminimum gesichert werden.

Von der **großen Not,** in der die **Invaliden- und Unfallrentner** sich befinden, will ich nur einige Fälle vortragen. Ein Invalidenrentner bekommt monatlich 19,75 ℳ, wozu 8 ℳ Zuschlag und 25 ℳ Ortsarmenunterstützung kommen, im ganzen im Monat 52,75 ℳ bei sechs Kindern, wovon noch fünf schulpflichtig sind. Bei diesem Invalidenrentner ist die Not so groß, daß für die Kinder keine Bekleidung geschafft werden kann. (Hört! hört!) Die Kinder dieses Invalidenrentners haben in dem letzten Winter innerhalb fünf Monate die Schule nicht besuchen können, weil sie keine Kleider hatten. (Hört! hört!)

Ein völlig erblindeter Bergmann erhält monatlich 66 ℳ, 8 ℳ Zuschlag, zusammen 74 ℳ pro Monat, mit Frau und einem schulpflichtigen Kinde. Es ist ganz ausgeschlossen — über die im Lande vorhandene Teurung brauchen wir nicht ins einzelne zu gehen —, daß mit diesen Renten die Rentenbezieher auskommen können. Ein völlig Erwerbsunfähiger erhält monatlich 16,70 ℳ, dazu 8 ℳ Teuerungszuschlag, so daß er im ganzen im Monat 24,70 ℳ erhält. (Hört! hört!)

Aus Cottbus wird in einem uns zugegangenen Berichte ausgeführt, daß die Zulagen inklusive der Bezüge zwischen 1,35 bis 2,50 ℳ pro Tag schwanken. Bei den Witwen und Waisen gehen sie zurück auf 65 Pfennig pro Tag. (Hört! hört!) Dieselben Angaben werden aus Cöln gemacht. Aus Augsburg wird berichtet, daß der Durchschnitt von 5105 Rentenempfängern 284 ℳ im ganzen Jahre bezieht. (Hört! hört!) Bei den Kinder- und Waisenrentnern ist ein Betrag von 1,49 bis 3 ℳ pro Monat festgestellt.

Meine Damen und Herren! Es ist ausgeschlossen und bedarf kaum einer näheren Begründung, daß mit diesen Renten, wie sie gegenwärtig gewährt werden, die Armen nicht auskommen. Ich will nur zwei weitere Beispiele anführen, um zu beweisen, wie die Not in diesen Kreisen herrscht. Ein Unfallverletzter, der mit 66⅔ Vollrente abgetan ist, erhält monatlich 36,45 ℳ Rente. Hinzu kommen 8 ℳ Zuschlag, im ganzen 44,45 ℳ pro Monat, bei zwei schulpflichtigen Kindern. Außerdem muß dieser Mann noch die Mutter versorgen.

In einem anderen Fall, wo auch völlige Erwerbsunfähigkeit vorliegt und nebenbei die Hilflosenrente gewährt wird, weil der Mann auf die Hilfe einer fremden Person angewiesen ist, erhält der Betreffende monatlich 120 ℳ, wovon selbstverständlich die fremde Hilfe zu bezahlen ist.

Der Nachteil, den insbesondere die **Unfallverletzten** haben, liegt darin, daß der Jahresarbeitsverdienst zugrunde gelegt ist und dieser den heutigen Verhältnissen nicht entspricht. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wenn Unfallverletzte vor 10, 15 und 20 Jahren mit ihrer Rente abgefunden sind, so ist diese Rente mit den heutigen Verhältnissen in keinen Zusammenhang zu bringen. Es wird zu erwägen sein, inwieweit auf die Berufsgenossenschaften eingewirkt werden kann, daß den Schwerverletzten, sofern sie eine ihnen entsprechende Tätigkeit ausüben wollen, eine Abfindung gezahlt werden kann, ähnlich dem, wie es in dem Abfindungsgesetz für die Kriegsbeschädigten und deren Hinterbliebene der Fall ist.

Auf eine Anfrage, die vor wenigen Tagen an die Regierung gerichtet worden ist, hat die Regierung erklärt, daß sie diese Notlage anerkenne, daß sie aber eine allgemeine Erhöhung der Zusatzrente zurzeit nicht für möglich hält, weil es unmöglich sei, den **Versicherungsträgern** unter den heutigen Verhältnissen noch eine **Erhöhung der Beiträge** auf-

zuerlegen. Diese Erklärung der Regierung hat uns nicht befriedigt. Für die bedürftigen Rentenempfänger muß sofort etwas geschehen. Die Statistiken der Landesversicherungsanstalten beweisen, daß der Prozentsatz der verhungernden alten und invaliden Arbeiter ein sehr hoher ist. Hier kann nicht länger gewartet werden. Die Vermögen der Landesversicherungsanstalten gestatten eine Aufbesserung. Der Herr Reichsfinanzminister Erzberger hat vor wenigen Tagen hier in diesem hohen Hause erklärt: wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen! Das soll der Grundsatz des neuen Deutschland sein. Wir sind ganz mit diesem Grundsatz einverstanden, stellen uns aber auf den Standpunkt, daß für diejenigen, die nicht arbeiten können, gesorgt werden muß, daß sie etwas zu essen haben. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Meine Damen und Herren! Die Regierung hat erklärt, daß sie dem hohen Hause alsbald einen Gesetzentwurf vorlegen wird. Wir erwarten, daß die Regierung diesen Entwurf so schnell wie möglich vorlegt, zu dem wir uns unsere Stellung noch vorbehalten werden. Solange aber dieser Entwurf nicht vorliegt, muß auf irgendeine Weise geholfen werden, sei es durch Erhöhung der jetzt bestehenden Zuschlagsrenten, sei es durch eine einmalige Beihilfe. Auf alle Fälle muß etwas geschehen.

Zu der **Wohlfahrtsfürsorge,** auf die die Regierung wiederholt verwiesen hat, haben die Rentner nicht das notwendige Vertrauen, und diese Wohlfahrtsfürsorge kann auch nicht in dem Maße helfen, wie das gewünscht wird.

In meinem Wahlkreise sind eine ganze Reihe **Gemeinden** dazu übergegangen, für die bedauernswerten Opfer **Sammlungen** zu veranstalten. Das ist einmal gegangen, das geht auch zweimal; aber die gesammelten Gelder reichen bei weitem nicht aus, um nur annähernd zu helfen, und wenn man oft mit diesen Sammlungen kommt, wird das Resultat so minimal sein, daß von wirklicher Hilfe gar nicht geredet werden kann. Dann kommt weiter hinzu, daß die Wohlfahrtsfürsorge erst lange Erörterungen anstellt, die auch nicht immer, wie wir aus Erfahrung wissen, so taktvoll geschehen, daß sie nicht für die durch die Not betroffenen, feiner empfindenden Rentenempfänger peinlich und verletzend wirken müssen.

Wir ersuchen auch die Regierung, auf die **Knappschaftskassen** mit allem Nachdruck einzuwirken, daß auch diese die Renten an ihre Rentenbezieher erhöhen. Erst in den letzten Tagen ging ein Notschrei der Bergarbeiterwitwen durch die Presse, der für die Notlage in jenen Kreisen außerordentlich bezeichnend ist. Im Interesse der Bergarbeiterwitwen und -waisenkinder ist es erforderlich, daß auch hier etwas geschieht.

In diesem Zusammenhange dürfen wir nicht an den bedürftigen **Kriegsveteranen von 1870/71** vorübergehen, die bei der kargen Rente ebenfalls nicht existieren können. Die Veteranenbeihilfe, die das Reich

gewährt, betrug ursprünglich 120 ℳ im Jahr. Sie ist durch Gesetz vom 18. Mai 1913 auf 150 ℳ jährlich erhöht worden. Außerdem haben die Veteranen auf das Jahr 1917/18 eine einmalige Zuwendung von je 25 ℳ erhalten. Wir erkennen den guten Willen an; aber diese Zulagen entsprechen doch keineswegs den heutigen Zeitverhältnissen (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), und wir bitten daher die Regierung, auch der Veteranen von 1870/71 zu gedenken.

Mein Parteifreund Hoch hat sich bereits an die Reichsregierung mit der Bitte gewandt, auch den Kriegsveteranen von 1870/71 eine höhere Rente zu bewilligen. Darauf ist ihm seitens des Kriegsministeriums mitgeteilt worden: trotz des lebhaften Interesses, das die Regierung den Veteranen früherer Feldzüge entgegenbringt, ist es zurzeit nicht möglich, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob diesen an und für sich berechtigten Wünschen Rechnung getragen werden kann; die Entscheidung kann erst erfolgen, wenn durch die verfassunggebende Nationalversammlung die Genehmigung des Reichshaushaltsplanes für 1919 erfolgt ist. Meine politischen Freunde ersuchen die Regierung und bitten sie, auch ungeachtet der Verabschiedung des Haushaltsplans auf Grund des Notetats auch der Veteranen vom Jahre 1870/71 zu gedenken.

Keinesfalls genügen die **Versorgungsgebührnisse für die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen** nach dem Versorgungsgesetze von 1906 und 1907. Die Reichsregierung hat die Notlage der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sowie auch das Unzureichende der Versorgungsgebührnisse des Gesetzes vom Jahre 1906 und 1907 längst anerkannt. Bereits im Jahre 1915 sind sich alle Parteien des Reichstags einig gewesen, daß eine **Änderung des Mannschafts- und Hinterbliebenenversorgungsgesetzes** erfolgen müsse. Aber man hat die Regelung erst nach Kriegsende vornehmen wollen. Vielleicht hat damals niemand daran gedacht, daß der Krieg erst 1919 seinen Abschluß finden würde. Im Oktober 1917 haben meine politischen Freunde im Hauptausschusse des Reichstages einen Antrag gestellt, der auch angenommen wurde, einen Entwurf zur Änderung der erwähnten Gesetze spätestens zu Beginn des Jahres 1918 vorzulegen. Der Ausschuß wünschte damals, daß bereits vor Beginn des Jahres 1918 der Entwurf eines neuen Mannschafts- und Hinterbliebenen-Versorgungsgesetzes vorgelegt werden sollte. Die Regierung ist diesem Wunsche nicht nachgekommen, obwohl mittlerweile viele Tausende der Kriegsopfer bittere Not litten. Wir wissen, daß für diese Opfer nicht in dem Maße gesorgt wurde wie es notwendig gewesen wäre, daß für sie nicht die Mittel vorhanden waren, obwohl die alte Regierung ein paar hundert Millionen für Frühdruschprämien verausgaben konnte. Bei der Verabschiedung der Gesetzentwürfe zur Ergänzung eines Kapitalabfindungsgesetzes usw. im Juni 1918 hat der Reichstag eine Resolution angenommen, die die Reichsregierung ersuchte

1. dem Reichstage noch im Laufe dieses Jahres einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch den eine allgemeine Revision des Mannschaftsversorgungsgesetzes und des Hinterbliebenenversorgungsgesetzes sowie insbesondere der Bezüge der Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen, soweit der Rechtsweg in Frage kommt, herbeigeführt wird;
2. daß bis zur gesetzlichen Regelung zu den bisherigen Bezügen für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene Zuschläge von 100 Prozent der Rente festgesetzt werden.

An Stelle dieser geforderten Zuschläge hat die Regierung in einer Verordnung die **Rentenzuschläge** gewählt für solche Personen, bei denen mindestens eine Erwerbsbeschränkung von 50 Prozent vorliegt. Diese Regelung brachte damals Tausenden der Kriegsbeschädigten eine schwere Enttäuschung, da sie nach einer Mitteilung des Generalleutnants Langermann in der Sitzung des Reichstags vom 22. Juli die Hoffnung haben konnten, daß es sich um eine allgemeine Teuerungszulage handeln würde.

Ähnlich erging es den Hinterbliebenen. Sie erhielten nur unter der Voraussetzung, daß sie Familienunterstützung bezogen hatten, monatlich 8 Mark für die Witwe, 3 Mark für die Halbwaise und 4 Mark für die Vollwaise.

Meine Damen und Herren! Wir erkennen gern an, daß ab 1. Juni d. J. allen Militärpersonen der Unterklassen und den Hinterbliebenen von solchen zu ihren sämtlichen Versorgungsgebührnissen 40 Prozent Zuschlag gewährt wird, nachdem auch bereits durch eine Verordnung vom 31. Dezember 1918 den Kriegsbeschädigten geholfen worden war und nachdem die Regierung auch weiterhin für den Monat Januar an die Kriegshinterbliebenen die Teuerungszulage in Höhe der monatlichen Rente ausbezahlt hat. Ebenso erkennen wir an, daß die Regierung zugesagt hat, die Reform der Militärversorgungsgesetze mit größter Beschleunigung durchzuführen und dabei die Organisationen der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen zur Mitarbeit heranzuziehen.

Meine Damen und Herren! Wiederholt ist während des Krieges erklärt worden, daß der Entwurf für das Mannschaftsversorgungsgesetz und für das Hinterbliebenenversorgungsgesetz fertig sei. Bisher ist dieser Entwurf noch immer nicht vorgelegt worden. Wir erwarten, daß das alsbald geschieht. Unsere Stellungnahme behalten wir uns vor. Heute wollen wir nur darauf verweisen, daß wir vor allen Dingen die Bestimmung beseitigt wissen wollen, nach der die **Rente nicht höher sein darf als der Verdienst des Verstorbenen.** Wir halten es für notwendig, daß die Renten sich dem Familieneinkommen und dem Berufseinkommen des betreffenden Kriegsbeschädigten anpassen.

Ebenso notwendig ist eine **Beschleunigung des Rentenverfahrens,** besonders wenn ein Wiederaufnahmeverfahren in Frage kommt. Mir ist ein Fall bekannt, daß am 7. November v. J. ein Antrag gestellt

worden ist, ohne daß bis heute eine Antwort eingetroffen ist. Es müßte mindestens in solchen Fällen, wenn also im Berufungsverfahren das Wiederaufnahmeverfahren angestrebt wird, eine Frist von vielleicht einem Monat gestellt werden, in der die Regierung eine Antwort zu erteilen hat, ob das Wiederaufnahmeverfahren gestattet wird oder nicht. Wir erwarten, daß die Regierung die Gesetzesvorlagen recht bald einbringen wird, weil wir der Meinung sind, daß die Kriegsbeschädigten, die ihre Gesundheit, die ihre Glieder eingebüßt haben, daß die Hinterbliebenen, die den Ernährer, den Erzieher, die ihr alles hingegeben haben, nun vor der größten Not geschützt werden müssen.

Nun komme ich auf eine Lücke im Mannschaftsversorgungsgesetz. Das betrifft die **Versorgung der Hilfsdienstpflichtigen.** In dem Vertrage, den seinerzeit die Hilfsdienstpflichtigen mit den Truppenteilen oder mit der Behörde zu schließen hatten, heißt es wörtlich:

> Die Versorgung der Hilfsdienstpflichtigen, die eine Kriegsbeschädigung oder einen Unfall erleiden sowie deren Hinterbliebenen wird noch besonders geregelt.

Die in Aussicht gestellte besondere Regelung ist noch nicht erfolgt und muß bei der Reform des Mannschaftsversorgungsgesetzes unter allen Umständen Berücksichtigung finden. Die Hilfsdienstpflichtigen unterstanden zwar den Reichsversicherungsgesetzen, sie bekamen die Krankenrente, deren Höhe durch die geleisteten Beiträge bestimmt wird, und auch den Zuschlag der monatlichen 8 Mark; aber, meine Damen und Herren, das ist nicht viel. Das sind bei fünfzehn vollen Karten zusammen 30 Mark pro Monat. Damit können kriegsbeschädigte Hilfsdienstpflichtige keinesfalls auskommen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wir verlangen, daß, soweit Kriegsdienstbeschädigung vorliegt, die Hilfsdienstpflichtigen die Versorgungsansprüche nach dem Mannschaftsversorgungsgesetz genießen, und fragen deshalb die Regierung, was sie zu tun gedenkt, um der schreienden Not der Zivil- und Militärrentenempfänger schnellstens abzuhelfen. Wir halten es für eine Ehrenpflicht der Regierung, daß sie für eine ausreichende Versorgung der Opfer der Arbeit und der Opfer des Krieges sorgt, damit sie die wirtschaftlich trüben Zeiten leichter überstehen und die Freude am Leben, zu der auch sie ein Recht haben, wiedergewinnen. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Zur Beantwortung erteile ich zunächst das Wort dem Herrn Reichsarbeitsminister Schlicke.

Schlicke, Reichsarbeitsminister: Die **Empfänger von Rente aus der sozialen Versicherung** erhalten zum Teil jetzt schon eine erweiterte Fürsorge. Nach der Bekanntmachung vom 3. und 17. Januar 1918 und nach den Verordnungen vom 12. November, 2. und 14. Dezember 1918 sollen Zulagen zu Invaliden-, Witwen-, Witwer- und Alters-

renten sowie zu Verletztenrenten, die zwei Drittel oder mehr der Vollrente ausmachen, gewährt werden. In gleicher Weise ist für Bezieher der Verletztenrente aus der Unfallfürsorge für Gefangene gesorgt. Es ist bekannt, daß diese **Fürsorge** bei der gegenwärtigen Verteuerung aller Lebensmittel **unzureichend** ist. Indessen stellen sich einer allgemeinen weiteren Hilfe für diese Personenkreise gewichtige Bedenken entgegen. Die Aufwendungen für die Zulagen in ihrer bisherigen Höhe werden bis zum Ablaufe des Jahres 1919 den Betrag von etwa 220 Millionen Mark erreichen. Soweit die Renten aus der Sozialversicherung in Betracht kommen, gehen die erforderlichen Summen zu Lasten der Versicherungsträger, denen das Reich die Beträge vorschießt, welche die Versicherungsträger in Zehnteln zurückzuzahlen haben. Es ist schon jetzt bekannt, daß viele **Versicherungsträger** durch die Aufbringung der zurückzuzahlenden Beträge in eine außerordentlich **schwierige Lage** kommen, die in letzter Zeit durch das Sinken des Kurses der Wertanlagen und die Unsicherheit auf dem Geldmarkt weiter verschärft wird. Die bisherigen Beiträge würden bei einer friedlichen Weiterentwicklung der Versicherungsträger ausgereicht haben, die bisherigen gesetzlichen Leistungen zu decken. Durch die Kriegsverhältnisse hat sich die Vermögenslage fast aller Versicherungsträger, namentlich derjenigen der Invalidenversicherung, sehr verschlechtert. Durch die Auferlegung der Zulagezahlung ist ihnen eine Belastung erwachsen, für die möglichst schnelle Deckung zu schaffen ist. Bei der finanziellen Notlage des Reichs konnten besondere Mittel zu einer Verbesserung der Lage der Rentenempfänger leider nicht bereitgestellt werden. Ich habe deshalb im Einverständnis mit dem Herrn Finanzminister die einer stärkeren Fürsorge bedürftigen **Rentenempfänger** auf die **gemeindliche Kriegswohlfahrtspflege,** an deren Kosten sich das Reich mit einem Drittel beteiligt, verweisen müssen und die Regierungen der Einzelstaaten ersucht, in dieser Weise auf eine Besserstellung der Rentenempfänger hinzuwirken. Ich verkenne nicht, daß auch diese Maßnahmen nicht überall Erfolg haben werden, vermag aber zurzeit keinen anderen Weg anzugeben, auf dem eine wirksame Hilfe für die Fürsorgebedürftigen erreicht werden könnte.

Einige Fälle, die der Herr Vorredner angeführt hat, zeigen, daß einige Gemeinden auf diesem Gebiete ihre Schuldigkeit noch nicht tun. Die Aufsichtsbehörden hierfür sind die Landesbehörden. Es wird unbedingt notwendig sein, darauf hinzuweisen, daß auch die Landesregierungen die Gemeinden anhalten, daß sie mehr als bisher ihre Schuldigkeit tun. Das können sie um so eher, als sie ja nur ein Drittel aufzubringen haben, während die übrigen zwei Drittel von Staat und Reich getragen werden.

Ich beabsichtige, in allernächster Zeit, womöglich noch vor Vertagung der Nationalversammlung, einen **Gesetzentwurf** einzubringen, der dem Bedürfnis nach einer erhöhten Fürsorge **für die Renten-**

empfänger aus der Sozialversicherung Rechnung trägt. (Bravo!) Diese Rentenempfänger, für die eine Erwerbsmöglichkeit kaum besteht, erscheinen mir selbstverständlich einer erhöhten Fürsorge bedürftig. Wie hoch die Leistungen künftig bemessen werden können, wird gegenwärtig noch geprüft. Da die Mehrleistungen durch Beiträge der Arbeitgeber und Versicherten aufgebracht werden müssen, ist besonders sorgfältig zu prüfen und zu überlegen, wie weit man mit einer Beitragserhöhung gehen kann. Bei den zu erwartenden wirtschaftlichen Nöten nach dem Krieg wird es voraussichtlich nicht möglich sein, den Beitrag auf mehr als das Dreifache des bisherigen zu erhöhen.

Der Herr Vorredner hat davon gesprochen, daß die Leistungen schon heute von den Millionen, die die Landesversicherungsanstalten aufgespeichert hätten, erhöht werden könnten. Demgegenüber möchte ich nochmals betonen, daß auch die Finanzen der Versicherungsanstalten durch den Krieg stark erschüttert sind, so daß ohne Erhöhung der Beiträge gar nicht auszukommen ist.

Zur Beantwortung der Frage, in welchem Umfang die Bezüge aus Militärversorgungsgesetzen erhöht werden können, ist das Kriegsministerium zuständig; diese Frage wird daher der Herr Vertreter des Kriegsministers beantworten.

Präsident: Zur weiteren Beantwortung der Interpellation erteile ich das Wort Herrn Major v. Werder.

v. Werder, Major im preußischen Kriegsministerium, Kommissar der Reichsregierung: Schon vor dem Kriege hatte sich herausgestellt, daß die **Militärversorgungsgesetze** der fortschreitenden Entwicklung der wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse **nicht mehr entsprachen.** Während des Krieges trat die Unzulänglichkeit der Gesetze immer mehr hervor. Zur Abstellung der Mißstände wurden daher im Verwaltungs- und Verordnungswege eine Reihe von Maßnahmen von erheblicher finanzieller Bedeutung getroffen, und zwar:

1. Gewährung von Rentenzuschlägen an einen gewissen Kreis von versorgungsberechtigten Militärpersonen der Unterklassen gemäß Erlaß des Kriegsministeriums vom 22. 7. 18 (Armee-Verordnungsblatt S. 418);

2. a) Erweiterung der Gewährung dieser Rentenzuschläge auf alle auf Grund der Militärversorgungsgesetze zum Empfange von Versorgungsgebührnissen berechtigten Militärpersonen der Unterklassen und Erhöhung der Zuschläge, so daß jetzt gewährt werden: bei einer Erwerbsunfähigkeit von 10 vom Hundert bis ausschließlich 33⅓ vom Hundert ein Rentenzuschlag von 50 vom Hundert, bei einer Erwerbsunfähigkeit von 33⅓ vom Hundert bis ausschließlich 50 vom Hundert ein Rentenzuschlag von 75 vom Hundert, bei einer Erwerbsunfähigkeit von 50 vom Hundert bis ausschließlich 100 vom Hundert ein Rentenzuschlag von 100 vom Hundert

der Teilrente eines Gemeinen und bei einer Erwerbsunfähigkeit von 100 vom Hundert ein Rentenzuschlag von 100 vom Hundert der Vollrente eines Gemeinen, also die doppelte Vollrente;

b) Zahlung einer einmaligen Teuerungszulage im Januar 1919 in Höhe von 100 vom Hundert der für diesen Monat zahlbar gewesenen laufenden Versorgungsgebührnisse, laufenden Zuwendungen und laufenden Unterstützungen an alle auf Grund der Militärversorgungsgesetze zum Empfange von Versorgungsgebührnissen berechtigten Militärpersonen der Unterklassen;

c) Zuwendungen an Stelle gesetzlich vorläufig noch nicht zuständiger Verstümmelungszulagen an versorgungsberechtigte Militärpersonen der Unterklassen;

die Maßnahmen zu **a—c** sind durch Verordnung der Reichsregierung vom 31. 12. 18 (R.-G.-Bl. 19 S. 2) getroffen worden;

3. Gewährung von laufenden Teuerungszulagen vom 1. 6. 19 ab an alle auf Grund der Militärversorgungsgesetze und besonderer Militärverwaltungsbestimmungen zum Empfange von Versorgungsgebührnissen usw. berechtigten Militärpersonen der Unterklassen, und zwar in Höhe von 40 vom Hundert der zustehenden laufenden Versorgungsgebührnisse (Rente, Invalidenpension, Geldentschädigung für Nichtbenutzung des Zivilversorgungsscheins, Kriegszulage, Verstümmelungszulage usw., einschließlich der kapitalisierten Beträge), laufenden Zuwendungen, laufenden Zuschläge und laufenden Unterstützungen, gemäß Erlaß des Kriegsministeriums vom 7. 5. 19 (Armee-Verordnungsblatt S. 377);
4. beim Vorliegen eines Bedürfnisses auf Antrag: Gewährung von einmaligen und laufenden Kriegsbeihilfen oder Unterstützungen neben den zustehenden Versorgungsgebührnissen und sonstigen vorerwähnten Zuwendungen unter weitestgehender Berücksichtigung des zeitigen niedrigen Geldwertes, des Familienstandes und der übrigen Familien- und Erwerbsverhältnisse, gemäß verschiedener Erlasse des Kriegsministeriums;
5. Gewährung von Zusatzrenten zum teilweisen Ausgleich des Minderbetrages des jetzigen Arbeitseinkommens gegenüber demjenigen vor dem Kriege, gemäß Erlaß des Kriegsministeriums vom 21. 7. 15 Nr. 1121. 7. 15 C 2 R;
6. Gewährung eines Entlassungsanzuges an die seit dem 1. 7. 16 mit Versorgungsberechtigung entlassenen bedürftigen Kriegsbeschädigten, gemäß Erlaß des Kriegsministeriums vom 3. 5. 19 (Armee-Verordnungsblatt S. 368);
7. Gewährung einer einmaligen Zuwendung von 50 Mark an alle vor dem 9. November 1918 mit Versorgungsgebührnissen entlassenen Kriegsbeschädigten, gemäß Erlaß des Kriegsministeriums vom 15. Mai 1919 (Armee-Verordnungsblatt S. 430).

Die **außergesetzliche Fürsorge für die Militärrentenempfänger** erfolgte früher durch die bürgerlichen Hauptfürsorge- und Fürsorgestellen in enger Zusammenarbeit mit den militärischen Dienststellen, besonders den Versorgungsämtern. Durch die Verordnung der Reichsregierung über soziale Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge vom 9. Februar 1919 (Reichs-Gesetzblatt S. 187) ist diese Fürsorge Sache des Reichs geworden und dem Reichs-Arbeitsministerium übertragen worden. Damit haben die bis dahin nicht amtlichen Fürsorgestellen usw.

amtlichen Charakter erhalten, wodurch die gesamte Fürsorgetätigkeit auf eine feste Grundlage gestellt ist. Auch sind erst in letzter Zeit seitens der Reichsregierung wieder beträchtliche Summen zum Zwecke der sozialen Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge zur Verfügung gestellt worden.

Die gründliche **Reform der Militärversorgungsgesetze** ist in Arbeit und wird mit aller Beschleunigung durchgeführt werden. Hierbei werden die Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenorganisationen zur Mitarbeit herangezogen. Neben dieser Reform schweben noch Verhandlungen über verschiedene andere Maßnahmen, die einer größeren Anzahl von versorgungsberechtigten Militärpersonen der Unterklassen zugute kommen sollen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Löbe.

Löbe, Abgeordneter: Ich beantrage Besprechung der Interpellation.

Präsident: Der Antrag auf Besprechung bedarf der Unterstützung durch 50 Mitglieder. Wer die Besprechung unterstützen will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus.

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Gilsing.

Gilsing, Abgeordneter: Meine verehrten Damen und Herren! Je größer die Zeitspanne ist, die uns von dem gewaltigen Völkerringen trennt, um so klarer erkennen wir die unheilvollen Verwüstungen, die dem deutschen Volk an Gut und Blut, an Leben und Gesundheit zugefügt worden sind. Auch jetzt wird es wohl noch nicht möglich sein, das namenlose Elend in seiner ganzen Größe erfassen zu können, das unser Volk durchlebt und durchlitten hat; und mit dem, was gewesen, ist unser Leidensweg nicht abgeschlossen. Wir stehen vor einem Trümmerfeld. Erschreckend ist das Bild des wirtschaftlichen und finanziellen Zusammenbruchs, wie es in den bisherigen Beratungen in diesem hohen Hause gezeichnet worden ist.

Die heute zur Beratung stehende Interpellation gibt uns die traurige, aber notwendige Gelegenheit, auch von den riesigen **Opfern** zu sprechen, die der **furchtbare Krieg** an Menschenleben und Gesundheit vom deutschen Volk gefordert hat. Die Verwüstungen die dieser Krieg an Leben und Gesundheit unseren Volksgenossen zugefügt hat, beklagen wir viel mehr, tausendfach mehr als die materiellen Zerstörungen. (Sehr richtig! beim Zentrum.) Hunderttausende blühender Menschenleben, Väter und Söhne unseres Volkes sind dahingerafft, Millionen von Krüppeln und Siechen werden noch auf Jahrzehnte erinnern an den wahnwitzigen Völkermord, und es bedarf meines Erachtens nicht der künstlichen Offenhaltung der Wunden dieses Krieges, wie in einem

anderen Zusammenhang von einem Redner der Rechten angekündigt worden ist. Die Tausende der Krüppel und Lahmen, die die Straßen und Landstraßen Deutschlands bevölkern, bilden eine offene Wunde an unserm deutschen Volkskörper (sehr richtig! beim Zentrum) und werden uns dauernd erinnern an all das Elend, das unser deutsches Volk in diesem großen Völkerringen hat ertragen müssen. Deutschland ist — man möchte fast meinen — zu einem großen Krüppelheim geworden. Dann denken wir an die Hunderttausende der Witwen und Waisen, der alten hilfsbedürftigen Väter und Mütter, die ihres Ernährers beraubt worden sind. Ihnen allen soll die weitestgehende Fürsorge des deutschen Vaterlandes und auch der Nationalversammlung gewidmet sein. (Zustimmung beim Zentrum.) Es ist keine leere Phrase und darf es nie werden, daß das deutsche Volk es als seine Ehrenpflicht ansieht, das Möglichste zu leisten, um die materielle Not von denjenigen fernzuhalten, die dem Vaterland zweifellos die größten Opfer gebracht haben.

Zur praktischen Ausführung dieser Stellungnahme wird es in den kommenden Wochen ja reichliche Gelegenheit geben, reichliche Gelegenheit, wenn es heißt, die notwendigen Mittel zu bewilligen, von denen auch immer ein bedeutender Anteil für die Beseitigung der Leiden dieses Teils unseres Volkes gewidmet sein wird.

Bei dieser Gelegenheit möchte ich aber einen Wunsch aussprechen: die **Frage der Hilfe für unsere Kriegsverletzten** und für unsere Kriegshinterbliebenen darf **nie zum Parteiagitationsmittel gemacht** werden. (Lebhafte Zustimmung beim Zentrum.) Alle Parteien dieses hohen Hauses müssen sich in möglichst vollster Einheit zusammenfinden, um die notwendige weitgehende Fürsorge durchzuführen. Es wäre wirklich kein erhebendes Schauspiel und für die Fürsorgeberechtigten nur kränkend, wenn diese allen Deutschen doch in gleicher Weise am Herzen liegende Frage zum Zankapfel der politischen Parteien gemacht würde. (Sehr richtig!) Das deutsche Volk hat wohl ein Recht darauf, zu erfahren, was es an Menschenleben und Gesundheit opfern mußte. Meine politischen Freunde haben schon die alte Regierung ersucht, über die Opfer dieses Krieges eine Denkschrift vorzulegen, in der alle Einzelheiten dargelegt werden. Ich möchte an die jetzige Regierung die Frage richten, ob die Vorarbeiten schon soweit gediehen sind, daß die Denkschrift dem hohen Hause bald vorgelegt werden kann.

Nun zur **Rentenversorgung der Kriegsbeschädigten.** Auf Einzelheiten will ich mich, dem Wunsche des Herrn Präsidenten entsprechend, nicht einlassen. Wir haben eben von dem Herrn Regierungsvertreter gehört, welche Vielgestaltigkeit von Rentenarten es gibt. Das war die beste Begründung für die Notwendigkeit einer Reform. Wir haben

jetzt einen Rattenkönig von Rentenarten: zunächst die Grundrente, dann die Verstümmelungszulage, dann die besondere Kriegszulage, seit 1917 die Zusatzrente für einen bestimmten Teil der Kriegsverletzten, soweit gegenüber ihrer früheren Verdienstmöglichkeit ein Ausfall vorliegt. Vom 1. Juli 1918 ab eine weitere Teuerungszulage für die Kriegsverletzten und im Frühjahr dieses Jahres erneut weitere Teuerungszulagen für die Kriegsbeschädigten. Das ist zweifellos erfreulich; aber auf der anderen Seite ist auch eine stete weitere Teuerung aller Lebensbedürfnisse eingetreten. Deshalb muß nicht nur eine möglichst schleunige Reform unseres Mannschaftsversorgungsgesetzes mit einer Erhöhung der Unterstützungssätze eintreten, sondern ich schließe mich auch dem Wunsche des Redners der sozialdemokratischen Fraktion dahin an, daß unseren Kriegsverletzten in nächster Zeit besondere Zuwendungen gemacht werden möchten. Ebenso ist, wie ich schon andeutete, eine größere Einheitlichkeit in der Rentenversorgung erforderlich.

Was nun die **Versorgung unserer Kriegshinterbliebenen**, der Witwen und Waisen betrifft, so haben wir ja von dem Vertreter der Regierung gehört, daß im Januar Erhöhungen eingetreten sind. Aus meiner Tätigkeit in der Kommunalverwaltung habe ich den Eindruck erhalten, daß die Rufe der Kriegsbeschädigten viel eher erhört werden als die Wünsche aus den Kreisen der Kriegshinterbliebenen. Auch nach dieser Richtung hin wünschen wir eine möglichst weitgehende Reform und eine Erhöhung der Unterstützungssätze.

Bei der **Neugestaltung der Militärversorgungsgesetze** müssen die **beteiligten Interessenten gehört** werden. Dieser Wunsch ist bei den öffentlichen Kundgebungen unserer Kriegsverletzten und Kriegshinterbliebenen im April dieses Jahres deutlich zum Ausdruck gekommen. Der Wunsch ist verständlich, weil die Beteiligten die Verhältnisse in ihren eigenen Kreisen mit am besten beurteilen können.

Die Renten müssen so bemessen sein, daß sie für die Lebensnotwendigkeiten ausreichen. Es ist bereits auf die gesteigerten Teuerungsverhältnisse, die ständige Steigerung aller Lebensbedürfnisse hingewiesen. Ich möchte deswegen die Regierung bitten, in eine wohlwollende Prüfung der Reform der Renten einzutreten.

Die vielfache Notlage der Kriegsbeschädigten ergibt sich aber nicht nur aus den mäßigen Renten, sondern auch aus der **Schwierigkeit der Arbeitsbeschaffung.** Wir haben hier so manches von der Arbeitsunlust einzelner Kreise gehört. Nach den Erfahrungen, die ich in den Kreisen der Kriegsbeschädigten gemacht habe, kann man dort viel weniger von einer Arbeitsunlust sprechen (sehr richtig! im Zentrum), sondern diese Leute drängen sich geradezu nach Beschäftigung. Sie wollen den Rest ihrer Arbeitskraft noch verwenden, um sich möglichst günstigere Lebensbedingungen zu verschaffen.

Meine Damen und Herren! Arbeitsbeschaffung ist die beste Fürsorge für die Kriegsbeschädigten (sehr richtig! im Zentrum), mindestens so notwendig wie die Zuweisung von finanziellen Mitteln. Ich möchte bei dieser Gelegenheit auf die „Verordnung über die Beschäftigung Schwerbeschädigter vom 9. Januar 1919" hinweisen und die Regierung ersuchen, hier einige Änderungen herbeizuführen. § 1 dieser Verordnung besagt:

> „Alle öffentlichen und privaten Betriebe, Bureaus und Verwaltungen sind verpflichtet, auf je 100 insgesamt vorhandene Beamten, Angestellte und Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechts mindestens einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen."

Im zweiten Absatz dieses Paragraphen wird in bezug auf die landwirtschaftlichen Betriebe bestimmt, daß an die Stelle der Zahl 100 die Zahl 50 tritt. Die landwirtschaftlichen Betriebe müssen also auf 50 Beschäftigte schon einen Schwerbeschädigten beschäftigen, und die übrigen Betriebe, sogar die öffentlichen Betriebe, brauchen nur auf 100 beschäftigte Personen einen Schwerbeschädigten zu beschäftigen. Hier muß eine Gleichheit geschaffen werden, und es muß auch für die öffentlichen Betriebe in erster Linie und für die sonstigen gewerblichen Betriebe und Bureaus die Zahl 50 eingesetzt werden. (Sehr richtig! im Zentrum.) Dann wird schon ein großer Kreis von Kriegsbeschädigten Unterkunft und Arbeit finden.

Auch in bezug auf § 5 dieser Verordnung möchte ich die Regierung bitten, eine Änderung herbeizuführen. Hier wird bestimmt, daß **Schwerbeschädigte** nur nach Anhörung der bestehenden Arbeitnehmerausschüsse und nur unter Innehaltung einer 14tägigen Kündigungsfrist **entlassen** werden, sofern sie nicht nach Gesetz oder Vertrag auf eine längere Kündigungsfrist Anspruch haben. Ich möchte die Regierung bitten, hier zu sagen: „Kriegsbeschädigte mit einer Rente von 25 Prozent". Bisher hat man bei Verletzten mit einer Rente von 50 Prozent an den Begriff „Schwerbeschädigte" angenommen. Es gibt sehr viele Kriegsbeschädigte, wie ich aus praktischer Erfahrung weiß, mit einer Rente von 25 bis 50 Prozent, die sehr leicht abgeschoben werden. Das Mitleid verfliegt manchmal sehr schnell in den Kreisen, bei denen Kriegsbeschädigte beschäftigt sind. Wenn die Leute ein halbes oder ein Jahr beschäftigt gewesen sind, dann entläßt man dieselben oftmals. Wir müssen für diese Leute einen Schutz haben (sehr richtig! im Zentrum), auch für diejenigen, die nur eine Rente von 25 bis 50 Prozent haben. Ich möchte deshalb die Regierung ersuchen, nach dieser Richtung hin möglichst eine Änderung der Verordnung herbeizuführen.

Dann ganz kurz einige Hinweise auf einige andere Fragen, zunächst die Frage der **Beschleunigung des Rentenverfahrens.** Aus den Kreisen

der Kriegsbeschädigten und Kriegsverletzten kommen eine ganze Reihe von Klagen nach dieser Richtung, auch dahingehend, daß die Anträge vielfach zu bureaukratisch behandelt werden. Ich habe eine ganze Reihe von Beweisstücken dafür vorliegen, wie bureaukratisch die einzelnen Regierungsstellen auch im Zeitalter der Revolution noch vorgehen. (Zuruf: Erst recht!) Zum Beispiel ein Fall aus der Stadt Bochum, wo für einen Kriegsbeschädigten das Verfahren so lange schwebte, bis er schließlich gestorben ist und dann selbstverständlich das Verfahren eingestellt werden mußte.

Die einzelnen amtlichen Stellen überlassen es den einzelnen Gemeindeverwaltungen, für diese vielfach Verlassenen die Hilfeleistung zu übernehmen. Ich will Ihnen noch einen besonders krassen Fall vortragen. Es handelt sich um eine Kriegswitwe mit sechs Kindern. Das älteste Kind erreicht am 11. November dieses Jahres das 18. Lebensjahr, scheidet also bei der Zuweisung von Unterstützung aus. In den Akten ist nun ein Irrtum unterlaufen. Dort steht als Geburtsdatum der 11. Januar dieses Jahres. Bureaukratisch, wie nun einmal unsere Verwaltungen sind, ist die Zahlung der gesamten Rente für die Witwe und für alle Kinder einfach rücksichtslos eingestellt worden (hört! hört! im Zentrum), und bis zum Mai dieses Jahres ist die Rentenzahlung noch nicht wieder aufgenommen gewesen. Man hätte in diesem Falle doch einfach die Rente für die eine Person aussetzen, die Rente für die Witwe und die übrigen fünf Kinder aber weiter zahlen können. Dann wäre diese Familie nicht ins Unglück gekommen. Das ist aber der alte bureaukratische Zopf, der sich auch in der Jetztzeit noch bemerkbar macht. Ich möchte die Regierung bitten, auch nach dieser Richtung hin mit größerer Entschiedenheit vorzugehen und die in Betracht kommenden Stellen anzuweisen, weniger bureaukratisch, aber desto mehr wohlwollend vorzugehen.

Dann kommen aus den Kreisen der **Lazarettinsassen** eine Reihe von Wünschen zur Behebung der bei denselben oft vorhandenen großen **Notlage.** Man hat die Lazarettinsassen vielfach vergessen, so daß, wie es auch heute wieder von Herrn Minister Schlicke ausgeführt worden ist, die Gemeinden vielfach eingreifen müssen und sollen. Bevor die Regierung für diese Kreise gesorgt hat, haben bereits einzelne Städte sich dieser Leute angenommen und haben ihnen finanzielle Zuweisungen übermittelt. Die Stadt Bochum, eine Stadt von 140 000 Einwohnern, hat den Lazarettinsassen, also auch denjenigen Leuten, die nicht zu ihren Bürgern zählen, 75 000 Mark zugewendet, Dortmund 65 000, Duisburg 55 000, Elberfeld 85 000, Schwelm täglich eine Mark, vom 1. März 1919 ab gerechnet; Barmen täglich eine Mark, ebenso Düsseldorf eine Mark und 50 Prozent der Familienunterstützung. Der Ruf

nach der Gemeindehilfe ist eigentlich nicht ganz gerechtfertigt, denn die Gemeinden haben vielfach gerade auf den Gebieten gearbeitet, wo der Staat versäumt hat, überhaupt etwas zu leisten.

Es ist auch von der **Notlage der Zivilrentenempfänger** gesprochen worden. Hier handelt es sich wirklich um die Ärmsten der Armen. Unsere soziale Fürsorgegesetzgebung ist in Zeiten normaler Verhältnisse aufgebaut worden; aber schon in normalen Zeiten reichten die Unfall-, Alters- und die Invalidenrenten nicht aus. Jetzt bei der ungeheuren Geldentwertung können die Summen für den Lebensunterhalt überhaupt nicht mehr in Frage kommen. Früher konnte ein Mensch mit 60 Mark Rente noch etwas anfangen; heute dagegen muß er ein halbes Jahr Rente beziehen, um sich nur einen Anzug kaufen zu können, und er muß die gesamte Rente von drei Monaten aufsparen, um sich ein Paar Schuhe zu kaufen. Man ist eben gezwungen, den Weg des Schleichhandels zu betreten, da man auf dem normalen Wege, den die Verwaltung vorschreibt, erst am Nimmerleinstage zu ein Paar Schuhen kommen könnte.

Dann ist von dem Redner der sozialdemokratischen Partei darauf hingewiesen, daß der alte Reichstag bei früherer Gelegenheit gewünscht hat, es möge bei den Renten über 66⅔ Prozent eine **Zusatzrente** von 33⅓ Prozent und bei einer Rente von 50 bis 66⅔ eine Zusatzrente von 20 Prozent gewährt werden. Die Regierung ist dem aber leider nicht beigetreten, sondern hat nur 8 Mark Zusatzrente bewilligt. Bekommen nun Leute, die eine Invalidenrente beziehen, zu ihrer Rente von vielleicht 20 oder 23 Mark noch 8 Mark hinzu, so ist das kaum ein Tropfen auf den heißen Stein. Da trifft wirklich das zu, was mir hier ein armer Invalide schreibt, wovon ich mit Erlaubnis des Herrn Präsidenten einige wenige Zeilen vorlesen möchte. (Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Herr Abgeordneter Gilsing, ich bitte Sie zu bedenken, daß Ihre Redezeit vorbei ist! Ich muß mit Rücksicht auf die nachfolgenden Redner streng sein.

Gilsing, Abgeordneter: — Herr Präsident, ich bin gleich fertig! —

> Es erübrigt sich anzuführen, daß bei 66⅔ Prozent Erwerbsbeschränkung erst die Teuerungszulage von 26½ Pfennig täglich zur Austeilung gelangt. Es ist übergenug getan und gelitten worden. Keine Freude, kein lichtvoller Ausblick in unserm trüben Dasein, stumpf und abgekämpft durch die allgemeine Not und unsere Leiden, seelisch vergrämt und abgehärmt sind wir unserm Schicksal überlassen. Aber auch wir haben das Recht zu leben, teilzunehmen an Lebensglück und Lebensfreude; auch wir wollen als vollwertige Menschen einen Platz an der Sonne haben.

Dieser wirklich ernste Notschrei aus den Kreisen der Rentenempfänger wird zweifellos auch das Herz der Regierung in etwas beeinflussen, besonders

auch das Herz unseres Finanzministers. Wenn wir beim vorhergehenden Punkt der Tagesordnung die wohlwollenden Ausführungen in bezug auf unsere Beamten gehört haben, wie man da in weitgehender Weise entgegenkommen will, dann darf man auch unter keinen Umständen die Ärmsten der Armen in unserem Vaterlande vergessen (sehr richtig! im Zentrum), die Kriegsverletzten, die Hinterbliebenen, die Witwen und Waisen und dann die armen Unfall-, Knappschafts- und Invalidenrentner. Ich bitte, in diesem Sinne zu wirken, und möchte die Regierung ersuchen, schleunigst Vorkehrungen, zu Hilfsmaßnahmen gegenüber der großen Notlage zu treffen. Wir erwarten von der Regierung schnellste und wohlwollendste Prüfung unserer Wünsche, die ich vorgetragen habe. Den Ärmsten die Hilfe zuerst — das muß auch jetzt und für die Zukunft erster Grundsatz unserer sozialen Tätigkeit sein. (Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Erkelenz.

Erkelenz, Abgeordneter: Mit der Interpellation ist eine Frage von so großer und tiefgehender Bedeutung angeschnitten, daß wir sie heute nicht erschöpfend behandeln können, einmal, weil die Zeit, die uns zur Verfügung steht, nicht ausreicht, dann, weil uns das nötige Material nicht zur Verfügung steht. Man muß doch feststellen — und das hat der Herr Arbeitsminister in seinen Ausführungen ja schon deutlich hervortreten lassen —, daß die ganze deutsche Arbeiterversicherung infolge der Ereignisse des Krieges und alles dessen, was damit zusammenhängt, man kann offen sagen: vor dem Ruin steht. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Der Herr Reichsfinanzminister hat in der vorigen Woche betont, wenn die Finanzen des Reiches gehoben werden sollen, sei es nötig, daß auch die Abgeordneten mit Wünschen an die Reichskasse zurückhaltender seien. Damit hat er in diesem Hause viel schmunzelnde Zustimmung gefunden. Aber es gibt doch Fälle, wo es schwer ist, von dieser Zustimmung tatsächlich Gebrauch zu machen, und hier ist gewiß einer solcher Fälle, wo infolge der absolut unzulänglichen Rente in die Reichskasse und in die allgemeinen Versicherungskassen ganz anders übergegriffen werden muß, als es bisher geschehen ist.

Die **Erhöhung der Rente** an sich zu begründen, ist ja wohl nicht mehr notwendig. Die Gründe sind jedem geläufig, und ich kann deshalb darauf verzichten. Die Erhöhung ist auch deshalb besonders notwendig, weil im Kriege mancher Rentenbezieher Gelegenheit hatte, wegen des Arbeitermangels in Arbeitsstellen zu treten und dort Verdienst zu finden, was ihm jetzt unmöglich ist, da gesunde Kräfte im Überfluß vorhanden sind, die die Arbeit verrichten können. Ich würde

wünschen, daß die Regierung, nachdem durch Abschluß des Friedensvertrages ein neuer Abschnitt begonnen ist, möglichst bald nähere Auskunft über den **finanziellen Stand unserer ganzen Arbeiterversicherungskassen** gibt. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Es ist ja schwer, im einzelnen heute zahlenmäßig nachzuweisen, wie diese Kassen stehen, aber es kann kein Zweifel darüber sein, daß die ganze Arbeiterversicherung in die allerschwerste Notlage hineinkommt. Es kommt dazu, daß der Friedensvertrag uns in dieser Richtung gewisse Vorschriften auferlegt und uns zwingt, z. B. aus der Unfall- und Invalidenversicherung, diejenigen Beträge auszusondern, die für die Gebiete bezahlt sind, die jetzt abgetreten werden müssen, oder, wie das Saargebiet, wenigstens vorläufig abgetreten werden müssen. Auch dadurch wird der finanzielle Stand der Arbeiter- und Invalidenversicherung in ganz erheblichem Maße beeinflußt. Ohne eine wesentliche Erhöhung der Beiträge werden die Wünsche allerdings nicht zu erfüllen sein. Der Herr Reichsarbeitsminister hat vorhin festgestellt, daß eine Erhöhung um mehr als das Dreifache wohl nicht möglich sein würde. Wir können dieser Meinung nur zustimmen, glauben aber, daß durch eine Erhöhung in annähernd diesem Umfange doch eine Besserung der Renten möglich sein wird, die viele Wünsche heute schon zufriedenstellen wird. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Wir freuen uns darüber, daß der Herr Reichsarbeitsminister einen Gesetzentwurf, über dessen Inhalt er sich noch nicht geäußert hat, für die nächste Zeit angekündigt hat, und bei dieser Gelegenheit wird ja über diese Frage weiter zu sprechen sein. Ich möchte nur noch darauf hinweisen, daß die Stadt Berlin, wie aus einer Notiz der „Berliner Volkszeitung“ vom 12. Juli hervorgeht, ihren Rentenbeziehern, die sich im Ruhestande befinden, vom 1. Januar 1919 ab die bisher freiwillig gezahlte Kriegsbeihilfe verdoppelt hat, so daß hierdurch ein Musterbeispiel geschaffen ist, wie in dieser Weise regelnd und bessernd vorgegangen werden kann.

Auf eine Frage möchte ich dabei noch hinweisen, nämlich auf die, ob bei dieser Rentenerhöhung es nicht möglich und zweckmäßig sein würde, statt durch geldliche Beihilfe durch **Gewährung von Lebensmitteln und sonstigen Gebrauchsartikeln** den Invaliden- und Altersrentnern ihre Lebenslage zu erleichtern. Jede Erhöhung, die in Papiergeld gegeben wird, hat, wie wir alle wissen, die Wirkung, daß die Preise höhergehen und daß nach kurzer Zeit die beabsichtigte Wirkung ins Wasser fällt. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Es wäre also zu prüfen — ich will mich darauf heute nicht festlegen —, ob nicht durch die Ge-

währung von Naturalien in irgendeiner Weise diesem Mißstande vorgebeugt werden könnte, weil damit den Leuten mehr geholfen werden könnte, als durch Geldscheine, die man ihnen in die Hand gibt.

Soviel über die Frage der Rentenerhöhung für die Zivilrentner.

Es liegt mir aber natürlich als altem Mitgliede des Kriegsbeschädigtenvereins nahe, besonders hinzuweisen auf **die Lage der Kriegsbeschädigten,** die hier ja auch schon ziemlich ausgiebig behandelt worden ist. Wir halten dafür, daß die Regelung dieser Frage auch schnellstens geschehen muß; wir halten dafür, daß die Höhe der Rente, die jetzt durch die verschiedenartigsten Zulagen festgestellt und dadurch verdunkelt und schwer übersichtlich gemacht wird, in klaren Sätzen zur Feststellung gelangt, damit ersichtlich ist, wieviel der Mann zu beanspruchen hat. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten und den Deutschen Demokraten.) Wir wünschen, nachdem der Friede abgeschlossen ist, daß baldigst auch Klärung in diese Verhältnisse gebracht wird und durch Erlaß eines neuen Gesetzes die noch vorhandenen Mißstände aus der Welt geschafft werden. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Ein ganz besonderer Mißstand besteht auch darin, daß die **Feststellung der Rente** sich vielfach **verzögert,** durch allerlei Zufälle nicht zu Ende kommt (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten), eine Schwierigkeit, die ganz besonders für diejenigen Kriegsbeschädigten in Betracht kommt, die nervenleidend sind und durch solches Warten, durch den ewigen Kampf um die Rente, durch das Hin- und Herlaufen von Amt zu Amt in ihrer Krankheit ungünstig beeinflußt werden. (Sehr richtig!)

Unterstreichen möchte ich, was der Herr Abgeordnete Gilsing gesagt hat, daß es wichtig ist, nicht bloß Geld zu geben, sondern auch die **Kriegsbeschädigten** wieder durch nützliche **Arbeit** sich selbst und dem Vaterland dienstbar zu machen. (Sehr richtig!) Ich brauche nicht auszuführen, warum die Arbeit wichtiger ist als Geld; aber es würde mich interessieren zu hören, in welcher Weise die Regierung und die dafür in Frage kommenden Stellen über die Weiterführung der Anlernung solcher Kriegsbeschädigten für Berufe, für die sie geeignet sind, denken. Auf diesem Gebiete sind während des Krieges weitgehende Versuche gemacht worden, von denen man aber nicht immer sagen kann, daß sie glücklich und nützlich gewesen sind. (Sehr richtig!) Von einer Reihe von Versuchen ist jedoch festgestellt worden, daß sie günstig gewirkt und den Leuten einen Beruf gegeben haben, in dem sie ihr Leid nicht so schwer fühlen und ihren Lebensunterhalt zuzüglich der Rente erwerben können, und in dem sie vor allen Dingen zufrieden sind.

Die **Kriegsbeschädigtenfürsorge,** die bisher **in privaten Händen** war, ist nunmehr an die amtlichen Stellen übergeleitet worden. Da-

war an sich unvermeidlich bei der Größe, die diese Fürsorge im Laufe der Jahre gewonnen hat. Aber ich möchte nicht verschweigen, daß diese Überführung an die amtlichen Stellen doch auch gewisse Bedenken in sich trägt, insofern die Gefahr der Bureaukratisierung ungeheuer erhöht wird. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Und ich möchte an dieser Stelle dem Wunsche Ausdruck geben, daß versucht wird, auch in dieser amtlichen Kriegsbeschädigtenfürsorge die freie soziale Fürsorge mitwirken und mitarbeiten zu lassen, und daß man vor allen Dingen dahin wirkt, daß die Leute nicht bloß nach dem Buchstaben behandelt und geschieden werden, sondern daß ein bißchen Gefühl und Verstand in die Art und Weise hineinkommt, wie sie behandelt werden. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Hinsichtlich der **Schwerkriegsbeschädigten** sind wir der Ansicht, daß in dieser Beziehung weiter gegangen werden muß, als es bisher der Fall war. Wir meinen, daß es möglich wäre, den Arbeitgebern aller Kreise die Verpflichtung aufzuerlegen, auf 100 Arbeiter etwa 5 Kriegsbeschädigte zu beschäftigen. Das wäre fünfmal soviel, wie sie gegenwärtig zu beschäftigen verpflichtet sind. Dazu wäre allerdings notwendig, daß man diesen Kriegsbeschädigten die Möglichkeit gibt, einen Beruf zu erlernen, den sie auch richtig ausüben können. (Sehr richtig!) Mit dieser Maßgabe kann die Vorschrift in dieser Beziehung wesentlich erweitert werden. Ob wir hinsichtlich der Beschäftigung der Kriegsbeschädigten mit alle dem, was bisher geschehen ist, auskommen, ist mir zweifelhaft. Ich möchte hier kurz auf den Gedanken, den ich schon Ende 1914 in der „Hilfe" geäußert habe, hinweisen, daß es notwendig sein wird, nach Mitteln und Wegen zu suchen, wie man den **Kriegsbeschädigten** in größerem Umfange **Arbeit verschaffen** kann. Sie auf den allgemeinen Arbeitsmarkt hinauszuwerfen, ist nicht angängig und für viele unerträglich. Ich habe damals angeregt, ob es nicht möglich sei, aus gewissen Industriezweigen, in denen irgendwelche Dinge in Hunderten, Tausenden, in Millionen von Exemplaren immer wieder hergestellt werden, diese Arbeit herauszunehmen und sie dort hinzuverlegen, wo solche Schwerkriegsbeschädigten beschäftigt werden. Es gibt eine Reihe solcher Arbeitsteile. Ich erinnere zum Beispiel an Glühlampen, die immer und immer wieder in Hunderten und Millionen von Exemplaren gleichmäßig angefertigt werden. Da ist es durchaus möglich, Leute in sitzender Weise oder in sonstiger Weise zu beschäftigen, die man in anderen Betrieben nicht unterbringen kann, und ich könnte mir denken, daß man das auf dem Wege der berufsgenossenschaftlichen Organisation versucht, indem der Staat mit den Unternehmern und Arbeitern zusammenwirkt, viele Tausende von Kriegsbeschä-

digten zu beschäftigen, die sonst nicht beschäftigt werden könnten. (Sehr gut!)

Von Interesse wäre es für uns, wenn wir einmal Näheres erfahren könnten — obwohl das vielleicht nicht in die Kompetenz der Regierung hineinfällt — über die Mittel, die der seinerzeit **Ludendorffspende** und jetzt Volksspende genannten Stiftung zur Verfügung stehen und wie diese Mittel verwertet werden. Soviel ich im Augenblick unterrichtet bin, ist darüber eine öffentliche Mitteilung bisher nicht erfolgt. Ich glaube, es wäre wichtig, das bald nachzuholen.

In dem Zusammenhange müssen wir auch eine Frage erörtern, die heute noch gar nicht gestreift ist; das ist nämlich das **Kapitalabfindungsgesetz.** Gegen dieses Kapitalabfindungsgesetz werden vielfach Vorwürfe erhoben, dahingehend, daß es zu enge sei, daß es den Bedürfnissen nicht Rechnung trage, daß es auf den Grunderwerb zugeschnitten sei, aber einem Handwerker zum Beispiel es nicht ermögliche, einen Handwerksbetrieb zu eröffnen, den er bisher nicht gehabt hat. Es wird bei der endgültigen Regelung der Frage zu prüfen sein, ob nicht der Gedanke der Kapitalabfindung in dieser Richtung weiter ausgedehnt werden kann. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Ein Wort möchte ich hinsichtlich der **Entschädigung der Kriegsgefangenen** sagen. Heute abend soll allerdings in diesem Saale eine private Zusammenkunft stattfinden, in der über die Kriegsgefangenen berichtet werden soll. Aber es wäre doch auch hier in dieser Öffentlichkeit nötig, wenigstens mit einigen Sätzen von der Regierung zu hören, wie man sich die Behandlung der Gefangenen nach ihrer Rückkehr denkt, vor allen Dingen ihre finanzielle Behandlung. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Wir haben in der Presse gelesen, daß dafür 150 Millionen zur Verfügung gestellt seien. Wir haben andererseits die vielen Wünsche gehört, die der Bund zur Rückkehr der Gefangenen in dieser Richtung geäußert hat: daß den Gefangenen die militärischen Löhne nachgezahlt werden sollen, die sie in der Kriegszeit erhalten hätten, wenn sie nicht in der Gefangenschaft gewesen wären. Es wäre vielleicht möglich, heute über diese Dinge kurz Auskunft zu geben, damit im weiten Lande Klarheit geschaffen wird, die gerade deshalb nötig ist, weil die Leute hoffentlich in der nächsten Zeit zurückkommen.

Wir unterstützen sehr warm den Gedanken, auch den Rentenbeziehern und Veteranen aus den früheren Feldzügen eine höhere Unterstützung zuteil werden zu lassen, als das bisher geschehen ist. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Ich beschränke mich auf diese wenigen Erklärungen, um dem Wunsch des Herrn Präsidenten Rechnung zu tragen, möchte aber nochmals unterstreichen, daß die Frage mit den Ausführungen, die heute

gemacht worden sind, nicht erschöpfend behandelt, sondern eigentlich nur äußerlich gestreift worden ist, es aber unbedingt nötig ist, sowohl von der Regierung aus durch Schaffung von Material, als auch vom Parlament durch öffentliche Besprechungen, den ganzen Ernst dieser Frage dem Volke vor Augen zu führen. (Beifall bei den Deutschen Demokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Behrens.

Behrens, Abgeordneter: Es ist selbstverständlich, daß alle Parteien dieses Hauses die Wünsche und Sorgen, die sowohl die Zivil- wie auch die Militärrentenempfänger haben, ernstlich prüfen, vertreten und, soweit sie erfüllbar sind, zu erfüllen bereit sind. Für meine Freunde kann ich das jedenfalls aussprechen. Ich stimme dem Herrn Kollegen Gilsing durchaus darin zu, daß diese Angelegenheit nicht zu einer Parteifrage gemacht werden darf. Die Aussprache, die jetzt über die Verbesserung der **Versorgung** der **Rentenempfänger** stattfindet, ist nur als das Bekenntnis der Nationalversammlung für eine ausreichende, angemessene Versorgung aller, die nicht mehr im Vollbesitz ihrer Arbeitskraft sind, anzusehen, und zwar aller Volksgenossen, die ihre Arbeitskraft oder ihren Ernährer im Arbeitsbetrieb oder in der Verteidigung des Vaterlandes verloren haben. Die eigentlich praktische Erörterung dieser Fragen — es handelt sich dabei ja um ein unendlich weitschichtiges Gebiet — läßt sich natürlich hier im Plenum nicht durchführen. Unsere Verhandlungen hier müssen im letzten Ende doch Stückwerk bleiben, und von einer ernsthaften Erörterung kann wegen der beschränkten Zeit keine Rede sein.

Meine Freunde sind deshalb der Meinung — ich glaube, daß die anderen Parteien derselben Auffassung sind —, daß wir die in Frage kommenden Minister und ihre Mitarbeiter darauf hinweisen müssen, die Wünsche und Forderungen ernsthaft zu prüfen und zu beachten, die aus den **Organisationen der Beteiligten** herauskommen, und zwar sowohl aus den der Arbeiter und Angestellten, die als Unfall-, Alters-, Invaliden- und Knappschaftsrentner sowie Hinterbliebene in Frage kommen, als auch aus den der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen der verschiedenen Richtungen — es gibt ja deren eine größere Zahl — geltend gemacht werden. Die Organisationen sind als die sachverständigen Vertreter der Interessen zu betrachten. Aus den Kreisen der Interessenten, also der Rentenempfänger, gehen eigentlich die praktischen Anregungen hervor, die für die Regierung die Unterlagen bieten, um ihre Maßnahmen — seien es nun Verordnungsmaßnahmen oder neue gesetzliche Maßnahmen — zweckentsprechend und befriedigend zu

gestalten. (Sehr richtig! rechts.) Darum wollen wir uns auf diese allgemeine grundsätzlich zustimmende Erklärung des Wohlwollens gegenüber den in Frage kommenden Rentenempfängern beschränken. Wir wünschen also, daß die Interessenten selbst darüber gehört werden.

Bemerken will ich nur noch, daß meine Freunde der **Versorgung der Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen** gleich zu Beginn der Nationalversammlung die größte Aufmerksamkeit geschenkt haben. (Zustimmung rechts.) Wir haben bereits am 18. Februar 1919 bei der Beratung des dritten Nachtrags zum Reichshaushaltsplan den Antrag gestellt, die Regierung aufzufordern,

1. unverzüglich die gesetzliche Neuregelung der Kriegsbeschädigten- und Kriegshinterbliebenenfürsorge unter gleichzeitiger Einrichtung eines durch Mitwirkung von Laien aus den Kreisen der Kriegsbeschädigten gesicherten Rentenverfahrens herbeizuführen;
2. die unverzügliche Auszahlung der Demobilmachungsgelder an die ordnungsgemäß bei der Demobilisation entlassenen Heeresangehörigen unter Zuteilung des ihnen zustehenden Entlassungsanzuges zu veranlassen.

In diesem Antrage, der damals auf Antrag der Sozialdemokraten leider nicht die Billigung des Hauses gefunden hat, haben wir eigentlich den ganzen Fragenkreis, der heute zur Erörterung steht, aufgerollt. Der Zweck unseres Antrages war, die Regierung aufzufordern, diese Versorgungsfragen wegen ihrer Dringlichkeit damals schon einer schleunigen Prüfung zu unterziehen. (Sehr richtig! rechts.)

Schon unter der alten Regierung, in der „guten alten Zeit" — kann man jetzt wohl sagen —, wurde bereits von der Regierung gesagt, daß die für die **Militärversorgungsreform** einschlägigen **Gesetzentwürfe** nicht nur vorbereitet seien, sondern bereits gewissermaßen fertig im Tischkasten liegen. Wir haben dann die Revolution kommen sehen. Wir haben wiederholt Zusicherungen von der Revolutionsregierung gehört, daß diese Reformgesetze vorgelegt werden sollen. Jetzt ist das Jahr 1919 bereits zur Hälfte vorübergegangen, aber diese Gesetzesvorlagen liegen uns immer noch nicht vor. Ich habe heute von dem Herrn Vertreter des Kriegsministeriums auch noch nicht klar gehört, wann uns denn eigentlich diese Gesetzentwürfe vorgelegt werden sollen. Je länger aber die gesetzliche Regelung hinausgeschoben wird, desto unerträglicher wird der Zustand. Es sei zugegeben, daß sowohl die alte wie auch die neue Regierung durch Verordnungen den größten Übelständen beizukommen versuchten, indem Teuerungszulagen usw. nach den verschiedensten Gesichtspunkten bewilligt worden sind. Die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen haben das gewiß mit großer Dankbarkeit in Empfang genommen. Trotz alledem ist der Zustand, solche wichtigen Dinge durch Verordnungen zu regeln, durchaus nicht be-

friedigend. Er befriedigt auch die Kriegsbeschädigten und Hinterbliebenen nicht. In meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Verbandes deutscher Kriegsbeschädigten, Kriegsteilnehmer und Kriegshinterbliebenen weiß ich, wie sehr die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen diese Fragen beschäftigen und wie sehr sie aus diesem vorläufigen Zustand der Verordnung herauszukommen begehren, um endlich einmal eine gesetzliche Sicherheit zu haben. Wir können deshalb gar nicht nachdrücklich genug die gesetzliche Regelung fordern, nicht nur für die Rentenversorgung, sondern auch für das Rechtsverfahren. Vorläufig beruht auch dies letztere nur auf einer Revolutionsverordnung, die der Volksvertretung nicht zur Durchprüfung vorgelegen hat.

Man kann in dieser Stunde auch seine Besorgnis nicht unterdrücken, daß es für die Versorgungsberechtigten ungünstiger ist, die gesetzliche Regelung erst nach Verabschiedung des Friedensvertrages durchzuführen. Der schmähliche **Friedensvertrag** birgt die große Gefahr in sich, daß die **ehemaligen Feinde** uns **hineinreden, wie hoch die Renten sein dürfen,** die wir zu bewilligen für nötig halten. Ich will hoffen, daß unsere Regierung und die Volksvertretung stark genug sein werden, um solchen Versuchen unserer ausländischen Zwingherren später die Spitze zu bieten. Diese Besorgnis muß doch ausgesprochen werden. Nach unserer Meinung wäre es günstiger gewesen, wenn diese Regelung der Rentenfrage vor Abschluß des Friedensvertrages geschehen wäre. (Sehr richtig! rechts.) Zeit wäre genug dazu gewesen. Wir hätten zwischen Ostern und Pfingsten die Versorgungsgesetze, um die die Kriegsbeschädigten und Kriegshinterbliebenen sich mühen und sorgen, unter Dach und Fach bringen können. Wir müssen uns aber heute damit abfinden und können nur den Wunsch aussprechen, daß diese Frage sehr bald ihre Erledigung findet.

Zu den Ausführungen meiner Herren Vorredner nur wenige Bemerkungen. Der Anregung, die von Herrn Kollegen Gilsing ausgegangen ist, daß die **Beschäftigungsziffer der Schwerkriegsbeschädigten** für die nichtlandwirtschaftlichen Betriebe nicht auf 100, sondern auch auf 50, wie für die Landwirtschaft, festgesetzt werden soll, stimme ich durchaus zu. Als diese Verordnung ihre Geburtsstunde hatte, hatte ich Gelegenheit dabei zu sitzen. (Zuruf.) — Meinetwegen mit als Hebamme. (Heiterkeit.) Damals habe ich bereits darauf hingewiesen, blieb aber leider damit allein, daß darin eine Ungerechtigkeit gegen die Landwirtschaft, wie auch gegen die Schwerkriegsbeschädigten vorliegt. Was der Landwirt kann, kann durchschnittlich der gewerbliche Betrieb, vor allem der öffentliche Betrieb auch, und in den Fällen, wo es wirklich ein solcher Betrieb wegen seiner Eigenart nicht zugelassen hätte, konnten Ausnahmemöglichkeiten geschaffen werden. So wie die Sache aber

geregelt wurde, ist sie in hohem Maße unbefriedigend. Ich freue mich in dem Herrn Kollegen Gilsing und auch in dem Herrn Kollegen Erkelenz Hilfe gefunden zu haben, wenn auch verspätet, und ich hoffe, daß das einen tiefgehenden Eindruck auf die in Frage kommenden Ministerien machen wird. Da es sich um eine Demobilmachungsverordnung handelt, die vom Ministerium jederzeit geändert werden kann, so kann bald eine Abänderung erfolgen.

Dann eine Bemerkung zu der **Frage der Kriegshinterbliebenen.** Unter den Kriegshinterbliebenen befinden sich sehr viele Frauen, die zu gleicher Zeit Familienmütter sind. Gewiß, eine ausreichende Versorgung dieser Frauen und Witwen ist notwendig. Aber daneben kann man nicht umhin, schließlich auch darüber nachzudenken, wie diese Frauen ihre Renteneinnahmen, die nicht vollkommen sein werden, sondern immer nur einen Teil des Einkommens darstellen werden, durch Mitarbeit verbessern können. Da möchte ich auf eine Petition hinweisen, die uns vor einigen Tagen vom Gewerkverein der Heimarbeiterinnen im sozialen Ausschuß vorgelegen hat, worin der Gedanke angeregt ist, nur Frauen zur Heimarbeit zuzulassen, die aus familiären oder anderen Gründen Heimarbeit treiben müssen. Ich möchte dringend bitten, diesem Gedanken praktisch Folge zu geben, daß also hier besonders die Kriegerwitwen in Frage kommen, deren familiäre Verhältnisse eine Beschäftigung in der Fabrik nicht erlauben. Es wäre eine wesentliche Förderung der Kriegshinterbliebenen, wenn in dieser Beziehung vorgegangen werden könnte. Jedenfalls aber muß der Standpunkt verworfen werden, daß man, indem man für die Kriegshinterbliebenen Hausarbeit überhaupt verbieten will, diesen Witwen diese Ernährungsmöglichkeit nimmt.

Herr Kollege Erkelenz hat noch die Frage der Kriegsgefangenen gestreift und dabei eine Forderung hervorgehoben, die von einer Organisation gestellt ist, nämlich **den Kriegsgefangenen die Löhnung nachzuzahlen.** Es ist das finanziell zwar eine sehr weitgehende Forderung, aber die Mehrheit wird ja wissen, wie sie sich damit abzufinden hat. Die Forderung ist jedenfalls einer ernsten Prüfung wert, wenn man sich vor Augen hält, daß während der Revolution sogar Deserteuren die Löhnung nachgezahlt sein soll. Wenn man Deserteuren die Löhnung nachgezahlt hat, sollte man die Männer, die die Strapazen und unsäglichen Mühen der Gefangenschaft auf sich nehmen mußten, nicht schlechter behandeln. Im übrigen muß die Sache ja geprüft werden.

Zu den **Zivilrentnern** noch einige Worte. Auch bei den Unfall-, Invaliden-, Knappschaftsrentnern und Altpensionären müssen die Renten so gestaltet werden, daß sie bei den heutigen Teuerungsverhältnissen einigermaßen leben können. Das ist augenblicklich nicht der Fall. Auch hier wird die Zulagenwirtschaft sich auf die Dauer nicht aufrechterhalten

lassen. Daher bin ich auch erfreut darüber, daß der Herr Arbeitsminister eine Gesetzesvorlage angekündigt hat, die diesem Übelstande ein Ende machen soll. Wir haben nur den Wunsch, daß diese Vorlage sehr bald kommen wird.

Auf die weiteren Einzelheiten einzugehen, gestattet die Zeit nicht. Ich will mich daher auf diese Bemerkungen beschränken. Ich will nur zusammenfassend sagen: Meine deutschnationalen Parteifreunde haben den dringenden Wunsch, daß die berechtigten Forderungen und Wünsche aller Rentenempfänger möglichst bald eine geordnete und gesicherte Erfüllung finden und daß, so weit es notwendig ist, diese Dinge gesetzlich geregelt werden. Wir werden gern bereit sein, an den Maßnahmen, die uns die Regierung in Gesetzentwurfform vorlegt, praktisch mitzuarbeiten, damit den Rentnern möglichst bald Gerechtigkeit widerfährt. (Beifall rechts.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Winnefeld.

Winnefeld, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Ich will dem Wunsche des Herrn Präsidenten entsprechen und mich nur auf wenige Worte zu der vorliegenden Materie beschränken. Wir sind uns alle darüber klar, daß eine Aufbesserung der Renten für die Zukunft im allgemeinen erfolgen muß. Der Herr Abgeordnete Meier (Sachsen) hat in seiner Begründung auf die verschiedenartigen **Zustände** auf diesem Gebiete, besonders auf die **Knappschaftskassen** hingewiesen. Ich gestatte mir als Bergarbeiter, einige Worte zu diesem Thema zu sagen. Sie werden mir dies nachfühlen können, weil ich als Bergarbeiter ein sehr starkes Interesse an dem Wohlergehen meiner Kameraden habe, insbesondere derjenigen Kameraden, die durch Invalidität ihrem Beruf entzogen sind.

Die **Renten,** die der **Allgemeine Knappschaftsverein** zu Bochum zur Stunde im allgemeinen gewährt, sind sehr **niedrig bemessen.** Dies hat sich besonders in den Jahren des Krieges gezeigt. Mancher Kamerad, der in den früheren Jahren als Berufsinvalide gelten konnte, war durch die Not des Krieges gezwungen, den Beruf in gewissem Grade wieder aufzunehmen. Es ist anzuerkennen — ich möchte das hier besonders hervorheben —, daß die einzelnen Werksverwaltungen in zuvorkommender Weise den Kameraden, ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend, Beschäftigung gegeben haben, und daß sie ihnen während des Krieges über die höchste Not hinweghelfen konnten.

Aber dies war in dem Falle nicht möglich, wo der einzelne Kamerad nicht mehr in der Lage war, seine Arbeit auch nur in beschränktem Umfange wieder aufzunehmen. Dieser Tatsache hat sich auch der Vorstand des Allgemeinen Knappschaftsvereins Bochum nicht verschlossen;

auch die Werksbesitzer haben sich ihr nicht verschlossen und haben zur Aufbesserung der Renten im Jahre 1917 4 Millionen Mark zur Verfügung gestellt. Die **Renten** sind **im allgemeinen aufgebessert** worden. Die Zulagen erhalten die pensionsberechtigten Knappschaftsinvaliden, wenn das Gesamteinkommen für den unverheirateten oder verheirateten Invaliden 65 Mark, gegebenenfalls für jeden weiteren Angehörigen 10 Mark monatlich nicht übersteigt, die pensionsberechtigten Witwen, wenn das Gesamteinkommen 45 Mark, gegebenenfalls für jedes Kind oder sonstigen Angehörigen 10 Mark monatlich nicht übersteigt. Die Zulage beträgt für den unverheirateten oder verheirateten Invaliden 5 Mark, gegebenenfalls für jeden weiteren Angehörigen außer der Frau 75 Pfennig mehr bis zu 8 Mark, für die Witwe 4 Mark, gegebenenfalls für jedes Kind oder sonstigen Angehörigen 75 Pfennig mehr bis zu 7 Mark.

Meine Damen und Herren! Wenn wir diese Summen zugrunde legen, so kommen für den einzelnen Invaliden, wenn er vier Kinder oder sonstige Angehörige hat, für den Monat 73 Mark heraus, für die Witwe mit vier Kindern oder sonstigen Angehörigen 51 Mark. Es ist ohne weiteres klar, daß die in Frage kommenden Personen mit diesen Sätzen nicht auskommen können (sehr richtig), wenn sie nebenbei kein weiteres Einkommen mehr haben. Wir stehen heute vor der Tatsache, daß diese Kreise in bitterer Not leben. Es verschließt sich auch niemand in diesem hohen Hause dem, daß eine Aufbesserung der Renten erfolgen muß. Auch die in Frage kommenden Instanzen des Allgemeinen Knappschaftsvereins waren sich darüber klar, daß eine Rentenerhöhung über kurz oder lang erfolgen muß. Es kommt nur darauf an, Mittel und Wege zu finden, daß es möglich ist, diese Erhöhung der Renten vorzunehmen. Ich vermag nicht abzusehen, ob dies für die Folge gelingen wird, ob es möglich ist, daß vielleicht aus irgendeinem Ausgleichsfonds zurzeit Mittel zur Verfügung zu stellen sind, in der Art und Weise, wie es der Bergbauverein getan hat, um über die dringende Not hinwegzuhelfen. Das vermag ich nicht zu sagen. Daß die **Beitragsleistung** augenblicklich **erhöht** wird, um eine Erhöhung dadurch zu decken, halte ich eigentlich nicht für geboten. Denn wir haben zu bedenken: es ist die Kapitaldeckung vorgesehen für alles das, was bewilligt wird. Wenn wir heute dazu übergehen, die Rentenerhöhung durch einfache Beitragserhöhung auszugleichen, dann besteht die Tatsache, daß für die einzelnen Kameraden, soweit sie noch arbeitsfähig sind, die Beitragserhöhung dazu verwendet wird, daß die bestehende Not der Invaliden gelindert wird; aber es erfolgt in keinem Maße die Sicherstellung ihrer eigenen Ansprüche für später. Ich erblicke hierin eine Gefahr für die Sicherstellung der Ansprüche, die sich der einzelne für die Folge erwerben kann. Es müssen diejenigen Mittel und Wege gefunden werden, um diese Sache zu überbrücken.

Wenn dies in der vorgeschlagenen Weise nicht geschehen kann, bin ich der Überzeugung, daß nichts anderes übrig bleibt, als daß das Reich einen Teil derjenigen Summen übernimmt, die durch eine weitere Erhöhung der Beiträge entstehen. Es ist Tatsache, daß der Allgemeine Knappschaftsverein während des Krieges einen großen Teil seines Vermögens eingebüßt hat; er hat mit großen Beitragsausfällen zu rechnen gehabt. Es kommt für die Zukunft noch in Frage, daß sich die Wirkungen des Krieges dort geltend machen werden, daß die Erwerbsunfähigkeit der einzelnen Kriegsteilnehmer stärker in die Erscheinung treten wird und daß der Allgemeine Knappschaftsverein aus diesem Grunde für die Folge noch vor weiteren größeren Ausgaben steht, wo unter Umständen die Kapitaldeckung nicht durch die erhöhten Beiträge allein herbeigeschafft werden kann.

Wenn wir hier von den Invaliden sprechen, die wir zurzeit haben, dann ist es eine logische Folge, daß sich der Bergmann im allgemeinen mit dem Gedanken trägt, eine Erhöhung der Rente durchzuführen. Die Bergleute haben den Wunsch, daß unser Knappschaftswesen in der Weise ausgestaltet wird, daß uns das Recht gegeben wird, bis zu einem bestimmten Zeitraum unsere Invalidität vorzuschlagen. Es ist dies ein berechtigter Wunsch. Es ist auch damit zu rechnen, daß mancher Kamerad, der 25 bis 30 Jahre im Bergbau gearbeitet hat, aber immerhin im Sinne der Satzung noch nicht pensionsberechtigt ist, wenn er diese Jahre zurückgelegt hat, sich vielleicht in seine Heimat zurückziehen möchte, um dort die letzten Tage seines Lebens in Ruhe verbringen zu können. Dieser oder jener hat in seiner Heimat ein kleines Anwesen, vielleicht einige Morgen Land, die er dann noch bestellen kann, was im rheinisch-westfälischen Industriegebiet nicht möglich ist. Das sind Wünsche, die ich besonders hervorheben möchte.

Auf dem Gebiete der Unfallversicherung ist während des Krieges ein **großer Umschwung** erfolgt. Die eigenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse haben auch auf dem Gebiete der Unfallversicherung manches herbei geführt, was der Gesetzgeber bei Schaffung der Unfallversicherung nicht voraussehen konnte. Die Löhne haben sich wesentlich verschoben. Durch die wesentliche Verschiebung der Löhne sind auch die **Renten verschoben** worden. Alle Betroffenen, die ihre gesunden Glieder eingebüßt haben oder tödlich verunglückt sind, sind dadurch in ein ungleiches Verhältnis geraten. Nehmen wir einmal an: der Bergmann, der im Jahre 1917 etwa 2000 Mark verdient hat, ist verunglückt und hinterläßt drei Personen, so werden 1800 Mark mit 60 Prozent entschädigt. Das sind 1080 Mark; 2 mal 30 wären 60 Mark, also hätte er eine Gesamtsumme der Rente von 1140 Mark mit drei vorhandenen Personen oder monatlich 95 Mark. Nehmen wir an: der Hauer, der im Jahre 1918 oder im Laufe dieses Jahres verunglückt ist, hätte ein

Einkommen von 4000 Mark; dann würden 1800 Mark mit 60 Prozent entschädigt, 2200 Mark mit 30 Prozent. Er hat also eine Gesamtsumme von 1740 Mark mit drei vorhandenen Personen oder 145 Mark monatliche Rente. Dies ist ein sehr hoher Unterschied. Alle Beteiligten haben unter den gleichen Verhältnissen ihre Gesundheit eingebüßt oder gar den Tod erlitten; aber trotzdem sind die Verhältnisse auf dem Gebiete der Versorgung sehr erschieden, sie werden ihre Wirkung noch weit über die jetzige Zeit hinaus beibehalten, selbst wenn billigere Preise am Lebensmittelmarkt wieder eintreten.

Auf einen Umstand möchte ich in Kürze hinweisen, der bei der Gewerbeunfallversicherung als ganz besonders drückend empfunden wird. Für die **Auszahlung der Vollrente** sind drei Personen erforderlich. Hat nun eine Witwe keine Kinder mehr, dann erhält sie nur ein Drittel der Vollrente, und das ist ein sehr minimaler Satz. So kommt es, daß manche Witwe noch im Alter in Not gerät, die in früherer Zeit, als sie noch die Vollrente bezog, vor Not geschützt war. Ich möchte die Regierung ersuchen, bei der Gesamtregelung dieser Materie diesen Umstand zu berücksichtigen. Es müssen Mittel und Wege gesucht werden, um diese berechtigten Wünsche zu befriedigen.

Durch die allgemeine Einführung des **achtstündigen Arbeitstags** wird der **Bergmann** in gewissem Grade **benachteiligt.** Der Bergmann muß sieben Stunden arbeiten; eine weitere Verkürzung der Arbeitszeit ist nach Angabe der Regierung augenblicklich nicht möglich. Es muß aber dafür gesorgt werden, daß auch weiterhin für den Bergbau die nötigen Arbeiter vorhanden sind; denn es ist menschlich erklärlich, daß, wenn die achtstündige Arbeitszeit im allgemeinen eingeführt ist, niemand mehr besondere Lust hat, täglich sieben Stunden im Bergbau zu arbeiten, wo doch die Arbeit des Bergmanns eine der schwersten und härtesten ist.

Über unsere **Kriegsbeschädigten** möchte ich noch ein paar kurze Worte sagen. Der Herr Minister hat vorhin gesagt, daß die einzelnen Gemeinden angewiesen werden sollten, ihren Verpflichtungen im vollen Umfang nachzukommen, da sie ja nur ein Drittel derjenigen Summe zu tragen hätten, die zur Auszahlung komme. Das ist schon richtig; aber ich muß darauf hinweisen, daß selbst dieses eine Drittel immerhin als eine sehr schwere Bürde zu betrachten ist. Wir haben manche Gemeinden, die zum größten Teil aus Arbeitern bestehen und auf denen selbst dieses eine Drittel noch sehr schwer lastet.

Ein besonderer Wunsch der Kriegsbeschädigten geht dahin, mehr als bisher an der Verwaltung ihrer eigenen Geschicke mitzuarbeiten. Ich halte es für sehr wichtig, daß die **Kriegsbeschädigten** in den einzelnen Verwaltungsstellen stärker als bisher **zur Mitarbeit herangezogen** werden, auch in den unteren Ver-

waltungsstellen, also in Preußen bei den Landräten. Das würde manchen Konfliktstoff aus dem Wege räumen. Die Leute würden dann über ihre eigenen Anträge genau unterrichtet und würden selber darüber mitentscheiden, ob die Anträge in dem gewünschten Umfang berücksichtigt werden können. Jetzt sind die Kriegsbeschädigten vielfach nicht genügend unterrichtet über die vorhandenen Mittel und über diejenigen Mittel, die zur Erfüllung ihrer Wünsche erforderlich sind.

Über unsere Veteranen möchte ich noch ein kurzes Wort sagen. Es ist mir eine Zuschrift zugegangen von **Kriegsveteranen** aus Hattingen an der Ruhr. Sie beschweren sich bitter darüber, daß die Reichsregierung für die Kriegsveteranen nichts getan habe. Es wird darauf hingewiesen, daß der alte Reichstag schon im Jahre 1917 den Beschluß gefaßt habe, die Veteranen besserzustellen. Ich hoffe, daß die Regierung alles unternimmt, um den Veteranen eine Zulage zu gewähren. Diese Veteranen haben auch ihr Gut und Blut für das Vaterland eingesetzt und haben zu Deutschlands Größe beigetragen, die ja leider jetzt verschwunden ist.

Dies sind die Wünsche im allgemeinen und die Wünsche der Bergarbeiter im besonderen. Ich weiß, daß sie nicht ohne weiteres und ohne große Geldopfer alle verwirklicht werden können. Ich bin mir auch darüber klar, daß manche von den Wünschen, soweit sie berechtigt sind, bei Ihnen auf Entgegenkommen stoßen werden. Ich bin mir auch darüber klar, daß man nicht auf allen Gebieten das durchdrücken kann, was man gern haben will. Aber hoffen wir, daß es uns für die Folge gelingen wird, hoffen wir, *daß wir unser Wirtschaftsleben wieder zur Blüte bringen und daß unsere Volkswirtschaft das aufbringt, was nötig ist, um den Kriegsveteranen überhaupt die Renten für die Folge besser zu gestalten.* (Bravo! bei der Deutschen Volkspartei.)

Präsident: Ich erteile das Wort der Abgeordneten Frau Zietz.

Zietz, Abgeordnete: Geehrte Versammlung! Es sind erschütternde **Notschreie,** die uns Tag für Tag aus den Reihen der **Invaliden der Arbeit und des Krieges** zugehen, desgleichen von Witwen, Waisen und den Frauen der Kriegsgefangenen, die nicht nur von harten Entbehrungen erzählen, sondern auch von täglichem Hungern. Mit der gleichen Summe, die die Anspruchlosesten von uns hier in Weimar für ein Mittagbrot bezahlen müssen, sollen zahlreiche Invalidenrentner mit ihrer Familie die ganze Woche leben. (Hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wir erachten es als selbstverständliche Pflicht der Regierung, daß sie hier schleunigst Wandel schafft. Alle die Ärmsten, die Gesundheit und Leben im Dienste der Gesellschaft ein-

gesetzt haben und zu Kranken oder Krüppeln geworden sind, haben ein unverlierbares Anrecht auf eine durchgreifende Fürsorge. Das ist ein Gebot der Menschlichkeit und der Dankbarkeit. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Darum ist es freilich schlecht bestellt innerhalb der kapitalistischen Gesellschaft.

Die Sorge um die Erhaltung und Vermehrung des toten Besitzes ist das regelnde Prinzip der Gegenwart und nicht die Fürsorge für den lebenden Menschen. Kapitalistische Macht- und Profitgier entfesselte den grausigen Weltkrieg, und kapitalistische Profitgier der Kriegshetzer und Kriegsgewinnler, die drapiert war mit dem prunkenden Mantel des Patriotismus, ließen den Krieg nicht zu Ende kommen und vermehrten dadurch gewaltig die Zahl der Unglücklichen, die ihre gesunden Glieder verloren und nun am Hungertuche nagen. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Damals, als der Krieg ausbrach, wurde feierlich versprochen, für die Kriegskrüppel werde ausreichend gesorgt werden, die schreckliche Gestalt des **Kriegsinvaliden** mit dem Leierkasten dürfe nicht wiederkehren. Ausstellungen wurden veranstaltet, um die künstlichen Glieder zu zeigen, die von der Industrie in solcher Vollendung hergestellt würden, daß der Verlust eines Beines oder eines Armes gar nicht so schlimm empfunden werde, und überall sollte der Kriegsverletzte im Produktionsprozeß und in der Beamtenlaufbahn weitestgehende Berücksichtigung finden. Das alles ist heute leider vergessen. Die gewährten Zuschüsse stehen in gar keinem Verhältnis zu der ungeheuren Teuerung und zu der Verschlechterung des Geldwertes. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Wir wollen nur hoffen, daß das in Aussicht gestellte Reformwerk hier Besseres für die Kriegskrüppel bringt; denn längst wiedergekehrt ist, wenn auch nicht in so großer Zahl, der Leierkastenmann, der Kriegskrüppel ist, und wenn dieser heute nicht in so großer Zahl anzutreffen ist, so deshalb, weil die Ärmsten nicht die Mittel haben, um sich einen Leierkasten anschaffen zu können. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Die Zahl der fliegenden Händler ist dagegen enorm gewachsen. In Privat- und Staatsbetrieben sind viele Krüppel rücksichtslos entlassen worden. Ja mehr noch, Staatsbetriebe, so unter anderen die **Staatsbetriebe** in Spandau und auch anderswo sind **geschlossen** worden, obgleich Material zur Produktion genügend vorhanden war. (Zurufe.) Die Arbeiter, darunter zahlreiche Kriegskrüppel, wurden einfach brotlos gemacht (hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), und als die Arbeiter dagegen protestierten in einer Massendemonstration in Berlin, wurden die Noskegardisten mit Maschinengewehren gegen sie gesandt. (Hu! hu! rechts.) — Ja, daß Sie so dazwischen rufen, zeigt, wie wenig Herz Sie für

die Kriegskrüppel haben. (Zurufe rechts.) Es waren eben Kriegskrüppel, Arbeiter, die ihr Recht forderten, und nicht Offiziere, die erbeutete französische Fahnen aus dem Zeughause raubten und sie am Fürstendenkmal verbrannten. (Sehr gut! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Nicht besser als den Kriegskrüppeln geht es den **Kriegerwitwen und -waisen** und insbesondere auch den Frauen der Kriegsgefangenen. Sie alle bedürfen dringend der Aufbesserung ihrer Renten beziehungsweise ihrer Unterstützung. Kann man sie auch nicht vom Seelenleid über den Verlust ihrer Lieben befreien, so doch vom Hunger. Es wird die zurückkehrenden Gefangenen mit tiefer Bitterkeit erfüllen, wenn sie die Ihrigen bei ihrer Heimkehr im tiefsten Elend antreffen. Die Antwort, die die Regierung auf unsere kleine Anfrage, betreffend das Los dieser Ärmsten, gegeben hat, hat große Beunruhigung hervorgerufen. Wenn die Unterstützung der Familien der Kriegsgefangenen nach der Heimkehr abgebaut wird, sobald sie Verdienst, lohnende Arbeit haben oder Arbeitslosenunterstützung erhalten, so muß sie bis dahin doch so sein, daß sie zum Leben der Familie ausreicht. Das ist nirgends der Fall. Die Regierung aber schiebt die Verantwortung den Gemeinden zu, die sich namentlich in ländlichen Gegenden meistens zu drücken suchen, unbekümmert darum, ob die Gesundheit dieser Familien völlig untergraben wird, ob sie durch Unterernährung oder an Krankheiten zugrunde gehen, denen sie infolge der ungenügenden Ernährung bald zum Opfer fallen.

Am allerschlimmsten jedoch steht es um die **Invaliden und Krüppel der Arbeit.** Für sie ist am allerwenigsten gesorgt. Sie, die im Produktionsprozeß ihre Gesundheit und die gesunden Glieder eingebüßt, haben bei der Schaffung des Mehrwertes für das Kapital ihr eigenes Kapital, ihre Arbeitskraft, verloren, und sind angewiesen auf die kärgliche Rente, die ihnen auf Grund der Invaliden- und Unfallversicherung zusteht. Beide Versicherungszweige tragen noch völlig die Merkmale ihres Ursprungs an sich. Beide Gesetze sind arbeiterfeindliches, knickriges Bureaukratenflickwerk, das den durch Arbeit zermürbten und bei der Arbeit verunglückten Arbeitern Steine statt Brot bietet. Die **Versicherungsgesetze** wurden ja auch nicht aus Fürsorge für die Arbeiter geschaffen, sondern sie sollten unter der Fuchtel des fluchwürdigen Sozialistengesetzes als Zuckerbrot, als Lockmittel dienen, um die noch nicht „sozialistisch verseuchten" Arbeiter vom Klassenkampf fernzuhalten, sie zu korrumpieren, gleichzeitig aber auch die Besitzenden von den Armenlasten befreien (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), die zu jener Zeit außerordentlich hoch waren, und die Kosten der Versicherung größtenteils den Arbeitern aufbürden. Die Regierung selbst erklärte damals bei der Beratung

dieser Gesetze, als die Agrarier es bekämpften, daß die Versicherungsgesetze nur eine Weiterentwicklung der Idee seien, die der staatlichen Armenpflege zugrunde liege. Die Reichsversicherungsordnung hat darin kaum eine Besserung geschaffen. Als der Entwurf zur Reichsversicherungsordnung vorlag, hat Herr Dr. van der Borght, Handelskammersekretär von Aachen, im Jahre 1909 erklärt: „Der Gesetzentwurf ist tatsächlich weiter nichts als ein Versuch, die Lasten der Armenpflege anders zu verteilen, und zwar ein Versuch, der ausschließlich von dem Standpunkt der Armensteuerpflichtigen ausgeht." Wenn die Invalidenrentner je nach der Lohnklasse und der Zahl der Beitragswochen 50 Pfennig bis 1,23 Mark pro Tag erhalten, jetzt plus 8 Mark monatliche Zulage, so zeigen diese Zahlen, mit welchen Bettelpfennigen Deutschland seine Invaliden der Arbeit abspeist. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Nur einige **Beispiele,** die das **Los dieser Ärmsten** zeigen! Ein fünfundsiebzigjähriger Arbeiter, der 27 Jahre in den Bernburger Solvaywerken arbeitete, erhält 32 Mark monatliche Altersrente. Das Werk zahlt dazu 20 Mark monatlich, auf die er ja aber keinen Rechtsanspruch hat. Von diesen 52 Mark monatlich soll er mit seiner alten arbeitsunfähigen Frau leben; das sind 13 Mark die Woche für zwei Personen! Davon sollen sie Nahrung, Feuerung, Miete und Kleidung bezahlen. Es dünkt fast ein Wunder, daß diese beiden armen Alten überhaupt noch leben.

Ein 68jähriger Altersrentner in Berlin mit seinem besonders teueren Pflaster erhält 13 Mark monatlich, wovon er mit seiner alten Frau leben soll. Er schreibt: „Ich bitte und beschwöre euch, habt Erbarmen mit uns Notleidenden." Andere Invalidenrentner erhalten je nach der Zeit, die sie geklebt haben, und nach dem Lohn, für den sie gearbeitet haben, sogar nur 24 Mark den Monat, andere 40 Mark, und ein Eisenbahnarbeiter, der beim Rangieren beide Beine verlor, ein hilfloser Krüppel ist und wie ein Kind gepflegt werden muß, erhält die horrende Summe von 114 Mark pro Monat. (Hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Das sind mitsamt den 8 Mark Zulage, die kürzlich gewährt wurden, 30,50 Mark pro Woche für einen Krüppel, der täglich und stündlich der Pflege bedarf, und für seine Familie.

Ein armer Berginvalide aus Schlesien, der eine Hilflosenrente erhält, bekommt monatlich 80,20 Mark, wovon er mit Frau und vier Kindern leben soll. Die sechs Personen wohnen gemeinsam in einer Küche. Es fehlt natürlich überall am Nötigsten. Voll Bitterkeit spricht er davon, daß er und die Seinen hungern müssen, daß er seit 20 Jahren nicht ein einziges Glas Bier getrunken, keine Zigarre geraucht habe und jetzt nicht mal das trockene Brot besitzt. (Hört! hört! bei den Un-

abhängigen Sozialdemokraten.) Man solle, schreibt er, die Invaliden der Arbeit erschießen; das sei barmherziger, als sie verhungern zu lassen.

Bitter beklagen sich auch jene **Unfallverletzten**, die nicht nur mit der niedrigen Rente abgespeist werden, sondern denen es von der Berufsgenossenschaft verweigert wird, künstliche Glieder zu bekommen, die lediglich ein Stelzbein erhalten, aber, wenn es ersetzt werden muß, nicht einmal ein Ersatzstelzbein bekommen.

Am traurigsten geht es jenen Unfallverletzten, die als jugendliche Arbeiter ihre gesunden Glieder verloren und nun eine Rente erhalten, die nach dem niedrigen Lohnsatz Jugendlicher bemessen ist.

Sind diese Renten schon vor dem Kriege völlig unzureichend gewesen, so sind sie in der jetzigen Zeit bei der Geldentwertung und den unerhörten Preisen für alle Lebensbedürfnisse geradezu ein Hohn, ein schäbiges Almosen. Wenn in der Denkschrift, die dem volkswirtschaftlichen Ausschuß amtlich zugestellt ist, die wöchentliche Ausgabe für die rationierten Lebensmittel einer fünfköpfigen Familie auf 29,21 Mark berechnet ist, so kann man diese Zahl doch absolut nicht als Unterlage für die Ausgaben eines Haushalts gebrauchen. In der fünfköpfigen Familie ist auch ein Säugling, und es fehlt die Milch für den Säugling, für die, wenn man pro Tag nur 1 Liter rechnet, 5,60 Mark die Woche zu zahlen sind. Es fehlt die Ausgabe für Gemüse und Obst, die bekanntlich allüberall Apothekerpreise haben, und es fehlt alles, was man nebenher kaufen muß zu äußerst hohen Preisen, wenn man nicht völlig untergehen will.

Ein Erfurter Arbeiter mit einer fünfköpfigen Familie kommt bei seiner Berechnung nach der Aufnotierung der Ausgaben für den Haushalt auf 78,91 Mark wöchentlich, das ist monatlich 315,64 Mark. Dazu kommen dann natürlich noch die Ausgaben für Miete, Kleidung, Heizung usw. Und nun stellen Sie demgegenüber, was Zivil- und Militärrentner empfangen, und machen Sie sich klar, welches Hungerleben sie führen müssen. Wahrlich, hier gilt das Wort: „Der Menschheit ganzer Jammer faßt mich an", wenn man solche Not armer und kranker Menschen sieht, die ein Leben schwerer Arbeit hinter sich haben. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Eine schnelle Hilfe ist hier dringend notwendig, zunächst Teuerungszulagen in einer Höhe, die die Arbeitslosenunterstützung erreicht. Das ist das mindeste, was man für die Invaliden der Arbeit tun muß.

Man sage nicht: wir haben kein Geld! Daran hätten alle die Parteien denken sollen, die fort und fort Kriegskredite bewilligten und zum Durchhalten aufriefen und uns immer weiter dem wirtschaftlichen Ruin entgegenführten. Daß das geschah, dafür dürfen unsere Invaliden nicht büßen. Sie können nicht wie die gesunden Arbeiter und Beamten

sich ein höheres Einkommen erkämpfen, um bei der wahnsinnigen Teuerung einigermaßen leben zu können. Ihnen muß die Gesellschaft helfen, indem sie die Regierung beauftragt einzugreifen. Anstatt diesen Ärmsten der Armen zu helfen, hat die Regierung es eilig, den **Agrariern** ein **Zweimilliardengeschenk** zuzuschanzen, indem sie im volkswirtschaftlichen Ausschuß eine Vorlage durchgedrückt hat die die **Preise für Getreide, Fleisch und Kartoffeln** enorm **erhöht,** eine Erhöhung, die insgesamt 1½ bis 2 Milliarden ausmacht. (Hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Das heißt, dem Volke und damit auch den Invaliden die allernotwendigsten Nahrungsmittel dauernd jährlich um 308 Mark für eine fünfköpfige Familie verteuern. Und dieses Durchdrücken von Liebesgaben für die Agrarier geschieht in der Dunkelkammer eines Ausschusses, ohne daß der Öffentlichkeit eine Vorlage zugeht und ohne daß im Plenum die Nationalversammlung dazu Stellung nehmen kann. (Hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Eines Tages werden die Ärmsten der Armen mit dieser Mehrausgabe überrascht, die sie völlig zur Verzweiflung bringen muß. Sie hatten sich gefreut über die Verheißung, daß 1¼ Milliarden zur Senkung der Lebensmittelpreise verwendet werden sollten, und erfahren nun plötzlich, daß ihnen eine noch größere Summe durch die dauernde Preiserhöhung für Vieh, Brot und Kartoffeln abgenommen werden soll. Die Agrarier bringen ihr Milliardengeschenk weit schneller in Sicherheit, als die Regierung die Wegsteuerung der enormen Kriegsgewinne fertigbringt.

Für die Freiwilligenkorps mit ihren 7- bis 800 000 Mann und den vielen Offizieren werden **gewaltige Summen** ausgegeben. Die Weißgardisten Noskes erhalten bei guter Kost ein hohes Tagegeld, eine Treuprämie und sollen später bei der Einstellung in die Staatsbetriebe zuerst berücksichtigt werden. Es liegt mir hier vor eine Zusammenstellung, wie die Noskegardisten und die Kriegsverletzten versorgt werden. Die Noskegardisten bekommen wöchentlich 4900 Gramm Brot, die Kriegsverletzten 2025 Gramm. Frisches Fleisch bekommen die Noskegardisten 750 Gramm, die Kriegsverletzten 450 Gramm, Dauerfleisch die Noskegardisten 450 Gramm, die Kriegsverletzten gar nichts, die Noskegardisten 198 Gramm Wurst, die Kriegsverletzten überhaupt keine, die Noskegardisten 80 Gramm Schmalz und 55 Gramm Butter, die Kriegsverletzten gar nichts. An Käse bekommen die Noskegardisten 300 Gramm, die Kriegsverletzten gar nichts. Aber die Kriegsverletzten bekommen, wo die Noskegardisten 80 Gramm Margarine bekommen, doch auch 65 Gramm Margarine. Ich will nur noch einiges herausgreifen. Die Noskegardisten bekommen Erbsen, Bohnen, Graupen, 110, 110 und 80 Gramm, die Kriegsverletzten überhaupt nichts. Die Noskegardisten bekommen Backobst (Zurufe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten: Blaue Bohnen!)

Präsident: Die Unterbrechungen werden der Rednerin auch angerechnet (Heiterkeit); sie ist so schon über ihre Redezeit lange hinaus.

Zietz, Abgeordnete: Ich bin übrigens gleich zu Ende. Zucker bekommen die Noskegardisten 210 Gramm und die Kriegsverletzten nur 80 Gramm. Sie sehen also, wie die Noskegardisten ganz anders behandelt und ernährt werden als die Kriegskrüppel. Die einen müssen hungern, und die anderen haben eine gute Verpflegung. Die im Kriege und bei produktiver Arbeit Verkrüppelten sind nicht entfernt so versorgt.

Wir verlangen den schleunigen Abbau dieser Korps und eine ausreichende Fürsorge für die Krüppel. Außerdem sind wir der Meinung, daß eine gründliche **Reform des ganzen Versicherungswesens** notwendig ist, daß nach Vereinheitlichung der Unfall- und Invalidenversicherung mit der Beamtenversicherung usw. gestrebt werden muß, daß die Renten bedeutend erhöht werden, daß die Invalidenrente bei Verlust von 50 Prozent Erwerbsfähigkeit zugesprochen wird und daß der Begriff der Berufsinvaliden anerkannt wird. Ist das geschehen, wird auch den armen Witwen es leichter werden, ihre Witwen-Invalidenrente zu erhalten, was heute sehr oft völlig unmöglich ist.

Im übrigen sind wir uns bewußt, daß eine völlig ausreichende Fürsorge für Kranke, Invaliden und Krüppel erst Platz greifen wird in der sozialistischen Gesellschaft, die der Ausdruck der weitestgehenden menschlichen Solidarität ist. Auf allen Gebieten drängt sich die Notwendigkeit auf, sofort die Sozialisierung in Angriff zu nehmen, auf dem Gebiete der Ernährung, der Besteuerung und nicht zuletzt auf dem Gebiete der Fürsorge für die Krüppel. Die furchtbaren Schäden, die der Krieg geschlagen hat, sind nicht zu heilen, ohne daß wir zur Sozialisierung kommen. Für die Verwirklichung des Sozialismus zu kämpfen, ist deshalb das A und O jeder weitschauenden sozialistischen Politik. (Bravo! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort der Abgeordneten Frau Reitze.

Reitze, Abgeordnete: Geehrte Herren und Frauen! Über die Notwendigkeit der **Rentenzahlung** wie auch über die **Unzulänglichkeit** der bisher gezahlten Sätze bestehen keinerlei Meinungsverschiedenheiten. Es ist eine unausweichliche Ehrenpflicht des Reichs, für die Opfer des Krieges alle Mittel zu liefern, um ihren notdürftigen Unterhalt sicherzustellen. Das hat die alte Regierung versprochen, die neue ebenso, und die Parteien aller Richtungen haben anders lautende Äußerungen nicht getan. Trotz der einheitlichen Auffassung kann nun leider von einer durchgreifenden Fürsorge nicht die Rede sein. Sicherlich kann man einen Teil des Unmuts und der Verdrossenheit großer Kreise eben auf die Unzulänglichkeit in der Versorgung der Zivil- und Militärrentner zurückführen. Wenn

auch durch reichsgesetzliche Bestimmung eine Vereinheitlichung der ergänzenden Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Hinterbliebene herbeigeführt und die Rente durch eine Teuerungszulage direkt erhöht ist, so wissen wir alle, daß dies nur wie ein Tropfen auf einen heißen Stein gewirkt hat. Die Erbitterung und Not in den Kreisen der Rentenempfänger ist so groß, daß nur sofortige und durchgreifende Hilfe schlimmere Folgen verhüten kann. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Versetzen wir uns einmal in die Lage eines Kriegsbeschädigten oder einer Witwe eines Gefallenen! Beide haben einen Rechtsanspruch auf Sicherstellung ihrer wirtschaftlichen Existenz. (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.) Die einen haben die Gesundheit verloren und sind dadurch in ihrer Erwerbstätigkeit beschränkt; den anderen ist der Ernährer genommen worden. Der Kriegsbeschädigte, der in seiner Arbeitskraft beschränkt und kein vollwertiger Arbeiter mehr ist, hat nicht nur unter materieller Not, sondern auch seelisch zu leiden. Wenn er trotzdem unter Aufbietung aller Kräfte versucht, sein Schicksal erträglicher zu gestalten, und er bei diesem Bemühen auf Widerstände aller Art stößt, die leicht zu beseitigen wären durch besseren Auf- und Ausbau und durch freundliches Entgegenkommen so mancher Instanzen, so begreift man die aufsteigende Empörung. Unendlich viele Klagen werden geführt über Verzögerungen in der Lieferung von orthopädischen Hilfsmitteln und Prothesen. Ein halbes Jahr und länger muß oft auf die Lieferung von orthopädischen Schuhen gewartet werden, und nur durch endlose Bemühungen gelingt es, etwas Erfolgreiches in der Sache zu tun. *Eine solche Verschleppung darf unter keinen Umständen eintreten.* (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) So geht nicht nur viel Zeit und Kraft unnütz verloren, sondern, was viel schlimmer ist, das Leben wird den Kriegsbeschädigten noch schwerer gemacht. Der Organisationsapparat muß in diesen Dingen also besser arbeiten.

Unzufriedenheit herrscht ebenfalls in den Reihen der Kriegsbeschädigten darüber, daß die militärische Versorgung nur den Soldaten kennt. Sie wünschen bei der Festsetzung der Rente eine billigere Rücksichtnahme auf den verheirateten Landsturmmann mit großer Familie. Kann der Ledige mit seiner Rente seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten, so ist es dem Verheirateten mit großer Kinderzahl doch gänzlich unmöglich.

Leider wird ja das Deutsche Reich gegenwärtig nicht jedem Kriegsbeschädigten eine auskömmliche Rente gewähren können, und *daher halte ich die* **schematische Festsetzung der Rente** *nicht für besonders glücklich.* Ich möchte sie vielmehr individuell festgesetzt wissen; die jeweiligen Verhältnisse sollen ausschlaggebend für die Höhe der Rente sein. Wo ein Auskommen durch Arbeitsverdienst ermöglicht ist, da würde für diese Zeit eine geringere Rente zu zahlen sein, die dann

beim Fortfall des Verdienstes wieder heraufgesetzt werden müßte. Das wäre ein Notbehelf, der aber dazu beitragen würde, daß überall dort, wo tatsächlich eine Notlage besteht, die helfende Hand des Reiches mehr gibt, wo keine weitere Einnahmequelle vorhanden ist.

Trotzdem glaube ich, wird auch in Zukunft eine ergänzende Fürsorge nicht zu umgehen sein, die natürlich den Stempel der Wohltätigkeit nicht tragen darf. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Auch bei weitestgehender Erfassung wird sich auf lange Zeit die **private Fürsorge**, die jetzt unter der Kontrolle des Reichs steht, als notwendig erweisen. Unter anderem muß ja die ergänzende Fürsorge bei Berufsumschulung die Mittel für die Berufsausbildung gewähren, wie auch durch Fürsorgemaßnahmen alle Aufgaben zu erfüllen sind, die die Wiedereingliederung in das Wirtschaftsleben ermöglichen.

Von der Neuregelung der militärischen Versorgung wird künftig der Umfang der ergänzenden Fürsorgemaßnahmen abhängig sein. Je höher die Grundrente festgesetzt wird, desto weniger ergänzende Fürsorge würde nötig sein, während bei niedriger Festsetzung der Rente in weitestgehendem Maße ergänzende Fürsorge betrieben werden müßte. Wir haben auf diesem Gebiet schon genügend Erfahrung gesammelt, und darum muß auch die Nutzanwendung daraus gezogen werden. Trotz der schlechten finanziellen Lage sollte versucht werden, die wohlbegründeten Ansprüche der Kriegsbeschädigten einzulösen.

Die **Lage der Hinterbliebenen Gefallener** ist nun keineswegs rosiger. Auch sie leiden unter seelischer und materieller Not. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Die Notlage der Kriegerwitwen und -waisen ist so unerträglich geworden, daß diese Ärmsten verzweifeln müßten, wenn nicht ihre Unterstützung baldigst erhöht wird. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Es ist nicht zu bestreiten, daß eine Kriegerwitwe mit Kindern nicht einmal die rationierten Waren von ihrem Renteneinkommen kaufen kann. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Beweise dafür sind schon tausendfach erbracht worden. Zu den seelischen Schmerzen gesellen sich also weitere wirtschaftliche und soziale Schäden, die allen Lebensmut und alle Lebensfreude auszulöschen drohen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wenn wir auch das seelische Leid mit diesen unglücklichen Opfern des Krieges nicht teilen können, so sollten wir uns doppelt und dreifach verpflichtet fühlen, den Kriegshinterbliebenen ein Auskommen zu ermöglichen. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Zweifellos haben große Schichten der arbeitenden Bevölkerung bis weit in den Mittelstand hinein Sorgen und Kümmernisse übergenug (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), die durch die drohende Steuerlast noch größer werden, so daß auch sie

einen vollgültigen Anspruch auf Erleichterung ihres schweren Loses hätten. Aber diesen Volksschichten gilt es zu sagen: „Geteilter Schmerz ist halber Schmerz, geteilte Freude ist doppelte Freude". Der frühzeitige Schlachtentod hat für viele das Miteinandertragen und Teilen unmöglich gemacht. Wohl dem, der ein liebend Herz noch sein eigen nennen kann! Er ist reich, unermeßlich reich trotz der Gewitterwolken um ihn her. Dieser Reichtum ist den Witwen und Waisen, den Müttern und Bräuten genommen worden. Denn „Leben heißt lieben und Liebe erwerben; ein liebloses Leben ist schlimmer als sterben". (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Da versteht es sich von selbst, durch Aufbietung aller Kräfte das freud- und lieblos gewordene Leben der Kriegshinterbliebenen nach Möglichkeit erträglich zu gestalten. Das Vaterland hat die Opfer gefordert (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten); es hat nun auch die Verpflichtung, seine schützende Hand über die Hinterbliebenen zu breiten. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Bisher konnte dies ja nur in unzureichender Weise geschehen. Vergleichen wir die vom Reiche bisher gezahlten Hinterbliebenenbezüge mit den zuletzt üblichen Sätzen der Familienunterstützung in den mittleren und Großstädten, so sieht man sofort das vollkommen Ungenügende. Auch die Hilfsorganisationen haben bisher einen Ausgleich nicht zu schaffen vermocht (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), da sie nichts Einheitliches darstellten und die eine Fürsorgestelle sich recht oft auf die andere verlassen hat. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Den besten Weg in der Hinterbliebenenversorgung erblicke ich gleichfalls in der individuellen Festsetzung der Rente; die schematische Festsetzung wäre ja gut und schön, wenn die Rente so hoch gesetzt werden könnte, daß jede Familie davon ihren Lebensunterhalt zu bestreiten in der Lage wäre (sehr gut! bei den Sozialdemokraten), ganz gleich, wie die sozialen Verhältnisse der Familie auch sind. Daran ist ja aber in naher Zukunft gar nicht zu denken. Und daher meine ich, daß Witwen mit Kindern so viel Rente gegeben werden müßte, daß der Unterhalt der Familie sichergestellt ist. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Die Mutter müßte nur ihren Kindern leben, ihnen die Jugend sonnig gestalten und brauchbare Menschen aus ihnen machen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Sollte allerdings die Durchführung einer individuellen Festsetzung nicht möglich sein, dann muß die Grundrente wesentlich erhöht werden, die dann eine Ergänzung finden muß durch eine **Zusatzrente.** (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Für die Zusatzrente das frühere Arbeitseinkommen als Maßstab für die Höhe anzunehmen, halte ich allerdings nicht für

das Richtige. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Bei der Zuerkennung dieser Zusatzrente muß eine wesentlich größere Weitherzigkeit eintreten, als es bisher der Fall war. Außer Ansatz müssen die Rentenbezüge der Reichsversicherung und der eigene Arbeitsverdienst der Witwe bleiben. Von der Erhöhung der Rente hängt wesentlich die Frage ab, in welchem Umfange noch nebenher ergänzende Fürsorge notwendig ist. Das Reich hat dem Notstand der Kriegsbeschädigten insoweit Rechnung getragen, als es zweimal 5 Millionen Mark der Kriegsbeschädigtenfürsorge zur Verfügung gestellt hat. Für die Hinterbliebenenfürsorge hat das Reich gleiche Beträge trotz dringendsten Notstandes bisher nicht zur Verfügung gestellt. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Das sollte schnellstens nachgeholt werden; denn die Notlage der Kriegshinterbliebenen ist so groß, daß eine Milderung unbedingt erforderlich ist. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Das **Rentenverfahren** bedarf auch des öfteren einer größeren **Beschleunigung.** Hier sind Fälle genügend angeführt worden. Ich beschränke mich auf diesen Hinweis. Man könnte Beschwerde an Beschwerde reihen. Wir sind doch nicht dazu da, unseren Volksgenossen, die durch den Krieg schwer geschädigt worden sind, das Leben noch mehr als nötig zur Qual zu machen, sondern wir sollen ihnen helfend zur Seite stehen, wo immer die Gelegenheit sich dazu bietet. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Sind wir dessen stets eingedenk und handeln danach, dann wird auch bei den überlebenden Opfern des Krieges wieder Lebensmut einziehen, der sie das Schicksal leichter ertragen läßt. (Bravo! bei den Sozialdokraten.) Dazu gehört die Gewährung ausreicher Existenzmittel, die wir gern und freudig aufbringen sollten. Der Dank des Vaterlandes zeigt sich nicht in Worten, sondern in Taten, die Pflichtleistungen sind. Dabei sind wir uns alle bewußt, daß dieses Geben nur ein Geringes ausmacht von dem, was wir von ihnen empfangen haben. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Die von der Regierung in Aussicht gestellte Reform begrüßen wir, knüpfen aber den Wunsch daran, diese recht bald zu sehen. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Eine dringende Pflicht der Gesetzgebung ist weiter die beschleunigte **Erhöhung der Rentenbezüge für die Unfallverletzten und Invaliden.** Diese Rentenbezüge der Ärmsten stehen in einem so starken Gegensatz zu dem Einkommen der Arbeitenden und zur allgemeinen Teuerung, daß baldige Hilfe ohne weiteres dringend ist. Seit bald fünf Jahren wird die allgemeine Lebenshaltung immer teurer. In all den Jahren der furchtbaren Teuerung haben aber die Zivilrentner nur eine Zulage von 26 Pfennigen täglich erhalten. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Das

ist ein unerträglicher Zustand. Sattessen können sich dieser Opfer der Arbeit nicht ein einziges Mal. So bekommt ein Invalidenrentner, der schon 20 Jahre arbeitsunfähig ist, eine monatliche Rente von 12 Mark und 8 Mark Teuerungszulage. (Hört! hört!) Diese Summe reicht doch höchstens für 3 Tage zum Leben und nicht für 30 oder 31 Tage. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Ein Hungerelend, das sicher manchen armen Krüppel, der seine Gesundheit auf dem Schlachtfeld der Arbeit verlor, frühzeitig ins Grab gestoßen hat. Sache der Gesetzgebung ist es, diesem Elend so schnell wie möglich durch Heraufsetzen der Rente Einhalt zu bieten. Zweck der Unfall- und Invalidengesetzgebung sollte sein, die bei der Arbeit zu Schaden gekommenen Krüppel und die arbeitsunfähigen und alten Leute durch weitestgehende Arbeiterfürsorge zu schützen. Unter den jetzigen Verhältnissen kann leider von einer Fürsorge nicht mehr gesprochen werden, da Tausende unter den heutigen Verhältnissen einfach zugrunde gehen. Wenn Deutschland jetzt auch arm ist und jährlich außerordentlich große Lasten zu tragen hat, so darf es dabei doch diejenigen nicht vergessen, die in gesunden Tagen den Aufstieg des Deutschen Reichs durch ihre Arbeit gefördert haben. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Wir mahnen jetzt so oft zur Pflichterfüllung, weil wir wissen, daß nur die Arbeit uns vor dem völligen Zusammenbruch retten kann. Nichts aber dämmt die Arbeitslust mehr ein als das vor uns aufsteigende Elend derjenigen, die auch einst blühend gesund ihrer Arbeitspflicht genügten. Deutschland wird nie wieder auf einen grünen Zweig kommen, wenn die Opfer der Arbeit noch länger als Stehimwege behandelt werden. Ist es nicht ein tieftrauriges Zeichen, daß ein Bund der Arbeiterinvaliden und sonstigen Erwerbsunfähigen ins Leben gerufen werden mußte, der die Notschreie der Zivilinvaliden und Rentenempfänger der Öffentlichkeit unterbreitet? Und sie kämpfen um nichts weiter als um ein menschenwürdiges Dasein, das ihnen zu geben wir einfach verpflichtet waren und sind. In einem gesunden Körper ist ein riesiges Sehnen nach Licht und Sonne vorhanden, um wieviel mehr aber in einem kranken, der doch täglich und stündlich die Gesundung herbeisehnt! Ist es nicht ein Widerspruch sondergleichen, daß auf das Opfer der Reichen jahrelang gewartet werden muß, während große Kreise der Bevölkerung den Leidenskelch des Krieges bis zur Neige gekostet haben? (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Es ging wahrlich über ihre Kraft. Soll eine soziale Versöhnung herbeigeführt werden, dann muß denen gegeben werden, die nichts haben, und genommen werden von denen, die reichlich, allzu reichlich haben. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Erst dann wird der Aufstieg Deutsch-

lands wieder möglich sein. Und weil wir dieses Ziel erreichen wollen und unser Vaterland lieben, wollen und müssen wir auch allen Volksgenossen eine Wohnstätte bereiten, in der der Arzt zu tun nichts vorfindet. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Damit ist die Besprechung der Interpellation erledigt.

Meine Damen und Herren! Es ist bei mir angeregt worden, die Sitzung jetzt abzubrechen. Wir hätten aber nach den Zusicherungen, die mir gemacht worden sind, die Möglichkeit, die folgenden Punkte, welche vielleicht in fünf Minuten erledigt sind, noch vorzunehmen. Es wäre schon wünschenswert, sie von der Tagesordnung wegzuschaffen. (Zustimmung.)

Dann rufe ich den nächsten Gegenstand der Tagesordnung auf:

Beratung des von den Abgeordneten Dr. Taucher und Genossen eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Ergänzung des § 323 der Zivilprozeßordnung (Nr. 518 [berichtigt] der Drucksachen).

Der Antrag bedarf der dreimaligen Beratung. Die Herren Antragsteller haben auf die Begründung verzichtet. Ich will nur kurz bemerken: In § 323 der Zivilprozeßordnung[1]) ist eine Erhöhung eines durch Urteil ausgesprochenen Betrages — sagen wir einmal für Alimentation — vorgesehen, wenn die Verhältnisse sich wesentlich verändern[1]). Nur bei urteilsmäßigen Sachen! Nun will der Antrag das auf gewisse weitere Fälle, namentlich auf Vergleiche und Urkunden ausdehnen. Durchaus sachgemäß! Die Juristen sind sich darüber einig. (Heiterkeit.) Ich glaube, dann könnte auch das Haus sich damit zufrieden geben.

Ich eröffne die erste Beratung — und schließe sie. Überweisung an einen Ausschuß ist nicht beantragt. Wir treten also sofort in die

zweite Beratung

ein. Ich eröffne die Diskussion über Art. 1. (Abgeordneter Dr. Cohn

---

[1]) § 323 der Z.-P.-O. lautet: „Tritt im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen eine wesentliche Aenderung derjenigen Verhältnisse ein, welche für die Verurteilung zur Entrichtung der Leistungen, für die Bestimmung der Höhe der Leistungen oder der Dauer ihrer Entrichtung maßgebend waren, so ist jeder Teil berechtigt, im Wege der Klage eine entsprechende Abänderung des Urteils zu verlangen.

Die Klage ist nur insoweit zulässig, als die Gründe, auf welche sie gestützt wird, erst nach dem Schlusse der mündlichen Verhandlung, in der eine Erweiterung des Klageantrags oder die Geltendmachung von Einwendungen spätestens hätte erfolgen müssen, entstanden sind und durch Einspruch nicht mehr geltend gemacht werden können.

Die Abänderung des Urteils darf nur für die Zeit nach Erhebung der Klage erfolgen."

meldet sich zum Wort.) — Wenn ich das gewußt hätte, Herr Kollege Dr. Cohn, dann hätte ich den Punkt nicht aufgerufen. (Abgeordneter Dr. Cohn: Es geht schnell!) — Daran glaube ich schon nicht mehr!

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Cohn.

Dr. **Cohn,** Abgeordneter: Geehrte Versammlung! Die Juristen sind sich einig, ich darf wiederholen, was der Herr Präsident schon festgestellt hat. Ich möchte Sie nur auf eins hinweisen. Vielleicht findet sich noch zwischen der zweiten und dritten Lesung die Möglichkeit, diesem **Gesetz rückwirkende Kraft** auf die zahllosen, schon abgeschlossenen Vergleiche zu geben, die an und für sich durch das Gesetz nicht betroffen werden würden, das ja frühestens erst mit seiner Verkündung in Kraft tritt. Wir haben in der Praxis bis heute, bis zu dieser Novelle täglich Schwierigkeiten gehabt, daß bei Vergleichen nachträglich eine Erhöhung, eine Änderung je nach Änderung der praktischen Verhältnisse nicht zu erzielen war. Es würde niemandem geschadet werden, wenn das Gesetz rückwirkende Kraft erhielte, damit alle Vergleiche, die bis zum 14. Juli oder bis zum Inkrafttreten des Gesetzes abgeschlossen sind, auch noch geändert werden könnten, wenn sich die Verhältnisse der Vertragschließenden inzwischen verändert haben oder ändern werden.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Taucher.

Dr. **Taucher,** Abgeordneter: Ich hatte auf das Wort verzichtet, weil eben diese Vereinbarung stattgefunden hatte. Nach Rücksprache mit den Herren des Reichsjustizamtes waren wir darin einig — und unter anderen auch Herr Haase, mit dem ich neulich die Sache besprochen habe, teilte diese Meinung —, daß das, was Herr Kollege Dr. Cohn eben angeregt hat, ohnehin im Gesetzentwurf enthalten sei, daß er die rückwirkende Kraft ohnehin besitzt. Vielleicht äußern sich die Herren von der Reichsjustizbehörde dazu. In meinem Antrage war das Wort „rückwirkend" sogar schon enthalten gewesen, aber auf Grund dieser Erklärungen der anderen Herren wurde das Wort „rückwirkend" herausgestrichen. Die vor dem heutigen Tage abgeschlossenen Vergleiche beziehen sich ja ohnehin alle auf die Vorschrift; denn die Vergleiche und die Vereinbarungen laufen ja zurzeit. Die Ansprüche daraus sind zurzeit im Lauf, und es wird deshalb nicht anders ausgelegt werden können, als daß die Bestimmung selbstverständlich auf alle jene Ansprüche Anwendung zu finden hat, die zurzeit im Lauf sind.

Vielleicht äußert sich, wie gesagt einer der Herren der Reichsjustizbehörde dazu, damit dem Wunsche des Herrn Abgeordneter Dr. Cohn, der ja im übrigen vollkommen zutreffend und entsprechend ist, Rechnung getragen wird. (Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Regierungsvertreter Zweigert.

Zweigert, Geheimer Regierungsrat im Reichsjustizministerium, Kommissar der Reichsregierung: Ich kann das, was der Herr Abgeordnete Dr. Taucher eben gesagt hat, nur bestätigen. Es ist ja gerade der Sinn der Gesetzesvorlage, die Möglichkeit zu schaffen, daß die in früherer Zeit abgeschlossenen Alimentenvergleiche, deren Sätze den heutigen Lebensverhältnissen nicht mehr genügen, durch Richterspruch geändert werden. Das kommt auch durch die Fassung in Nr. 564 ganz klar zum Ausdruck. Es ist dort gesagt: Die Bestimmungen finden Anwendung auf Schuldtitel usw., soweit darin Leistungen der in Abs. 1 bezeichneten Art übernommen worden sind. Das gilt sowohl für die Schuldtitel, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits vorliegen, als auch für die, welche später entstehen. (Sehr richtig!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Cohn.

Dr. **Cohn,** Abgeordneter: Geehrte Versammlung! Nach der Erklärung des Herrn Regierungsvertreters habe ich die Hoffnung, daß die Praxis diese Auffassung teilen wird. (Zurufe: Kann ja gar nicht anders!)

Präsident: Der Antrag zu Art. 1 in der alten Fassung ist zurückgezogen. Dafür tritt der Abänderungsantrag auf Nr. 564 der Herren Abgeordneter Dr. Taucher, Dr. Düringer, Hampe. Diesen Art. 1 erkläre ich, wenn keine besondere Abstimmung gewünscht wird, in der Fassung der Nr. 564 für angenommen. — Ich stelle fest, daß das Haus damit einverstanden ist.

Art. 2. — Wortmeldungen liegen nicht vor. — Angenommen. Einleitung und Überschrift. — Angenommen. Damit ist die zweite Lesung beendigt

Wenn kein Widerspruch erfolgt, würden wir gleich in die

dritte Lesung

eintreten. — Widerspruch erfolgt nicht.

Ich eröffne die Generaldiskussion. — Ich schließe sie.

Wir treten in die Spezialdiskussion ein. Ich rufe auf Art. 1, — 2, — Einleitung und Überschrift. — Angenommen.

Wir kommen nunmehr zur Gesamtabstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Gesetz, dem Art. 1 in der Fassung von Nr. 564, ihre Zustimmung geben wollen,

sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das Gesetz ist angenommen[2]).

Ich rufe auf den 9. Gegenstand der Tagesordnung:

Berichte des Ausschusses für Volkswirtschaft,

und zwar rufe ich nur die zu a und b auf, wozu keine Wortmeldungen vorliegen, und bei denen die Berichterstatter auf das Wort verzichtet haben.

Also: a) über die Lage im Kohlenbergbau und die Kohlenversorgung. Berichterstatter: Abgeordneter Vögler. Hier liegt ein Antrag vor, wonach der Ausschuß einstimmig eine umfangreiche Entschließung beschlossen hat, die im Druck vorliegt.

Ich eröffne die Diskussion. — Ich schließe sie.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dieser Entschließung zustimmen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Die Entschließung ist angenommen.

Ich rufe auf b) über Maßnahmen, betreffend Wirk- und Webwaren. Berichterstatter: Abgeordneter Astor.

Wortmeldungen liegen nicht vor. Der Berichterstatter verzichtet. Der Ausschuß hat einen Antrag vorgeschlagen. Ich bitte diejenigen, die diesem Antrag zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Zu dem letzten Bericht über die Bildung eines Stickstoffsyndikates sind Redner angemeldet. Ich schlage Ihnen vor, das nicht mehr zu behandeln, sondern sich zu vertagen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung abzuhalten morgen, Dienstag, den 15. Juli, vormittags 9½ Uhr, mit folgender Tagesordnung:

---

[2]) Das hiermit angenommene und in Nr. 158 des R.G.Bl., ausgegeben zu Berlin am 22. August 1919, verkündete „Gesetz zur Ergänzung des § 323 der Zivilprozeßordnung. Vom 13. August 1919" lautet:

„Art. 1. Dem § 323 der Z.-P.-O. wird folgender Abs. 4 angefügt: Die vorstehenden Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die Schuldtitel des § 794 Nr. 1, 2 und 5, soweit darin Leistungen der in Abs. 1 bezeichneten Art übernommen worden sind.

Art. 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft."

§ 794 Nr. 1 u. 2 betrifft die gerichtlichen Vergleiche, § 794 Nr. 5 die vollstreckbaren Urkunden. Auch die durch diese Urkunden begründeten Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, insbesondere zu Unterhaltsbeiträgen, können also jetzt bei wesentlicher Veränderung der für die Bestimmung ihrer Höhe maßgebend gewesenen Umstände angegriffen werden.

1. Anfragen Nr. 127 und Nr. 195; 2. Wahl eines Vizepräsidenten der Nationalversammlung; 3. Abstimmung über den Antrag des Ausschusses für die Wahlprüfungen über die Wahl im 23. Wahlkreise (Reichstagswahlkreise 6—12 des Regierungsbezirks Düsseldorf); 4. Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reichs; 5. erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Artikels 34 des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reichs.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 7 Uhr 15 Minuten.)

---

57. Sitzung.

Dienstag den 15. Juli 1919.

Wahl eines Vizepräsidenten. — Wahlprüfung. — Reichsverfassung: Grundrechte und Grundpflichten. — Rechte der Frauen. — Adelsabschaffung.

Geschäftliches: Ausschüsse, Urlaub.

Anfragen: Nr. 127 Dr. Roesicke — erledigt.

Nr. 195, Thiele: Zwischengewinne bei Veräußerung von Heeresgut: Thiele (S.); — Dr. Keck, Kommissar der Reichsregierung.

Wahl eines Vizepräsidenten: Gröber (Z.); — Löbe (S.).

Abstimmung über den Antrag des Wahlprüfungsausschusses zur Wahl im 23. Wahlkreis.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reichs:

Artikel 107 (Fortsetzung): Gröber (Z.). — Dr. Luppe (D. D.). — D. Dr. Kahl (D. Vp.). — Dr. Düringer (D. Nat.). — Katzenstein (S.). — Haußmann (D. D.). — Dr. Cohn (U. S.). —

Artikel 108: Frau Juchacz (S.). — Frau Teusch (Cöln) (Z.). — Dr. Luppe (D. D.). — D. Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner (D. Nat.). — Frau Zietz (U. S.). — Dr. Heinze (D. Vp.). — Dr. Quarck (S.). — Dr. Quidde (D. D.). — Dr. Maretzky (D. Vp.). — Dr. Heim (Bayer. Vp.). — Dr. Cohn (U. S.) zur Geschäftsordnung. —

Namentliche Abstimmungen.

Art. 109: Kraut (D. Nat.). — Aßmann (D. Vp.). — Bauer, Ministerpräsident.

Art. 112: Dr. Cohn (U. S.). — Geyer (Leipzig) (U. S.).

Art. 113: Frau Neuhaus (Z.). — Dr. Preuß, Vertreter des Reichsministeriums. — Dr. Hartmann (Oppeln) (D. Nat.). — Frau Zietz (U. S.). — Frau Dr. Baum (D. D.). — Frau Blos (S.). — D. Dr. Kahl (D. Vp.). — Dr. Cohn (U. S.).

Weiterberatung vertagt.

Nächste Sitzung.

Anlage: Zusammenstellung der namentlichen Abstimmungen.

Die Sitzung wird um 9 Uhr 53 Minuten durch den Präsidenten Fehrenbach eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Bureau zur Einsicht offen.

In den Ausschüssen hat folgender Mitgliederwechsel stattgefunden. Es sind eingetreten:

in den 1. Ausschuß für den Abgeordneten Dr. Mittelmann der Abgeordnete Dusche;

in den 6. Ausschuß für den Abgeordneten Schlack der Abgeordnete Dr. Brauns (Cöln);

in den 10. Ausschuß für die Abgeordneten Dietrich (Potsdam), Dr. Hugenberg, Dr. Cohn die Abgeordneten Dr. Roesicke, Schiele, Wurm;

in den 11. Ausschuß für den Abgeordneten Dr. Most der Abgeordnete Dusche;

in den 12. Ausschuß für den Abgeordneten Dr. Neumann-Hofer der Abgeordnete Dr. Haas (Baden).

Ich habe Urlaub erteilt dem Herrn Abgeordneten Warmuth für 3 Tage.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Den ersten Gegenstand bilden

Anfragen.

Ich rufe auf

Anfrage Nr. 127, Dr. Roesicke, und gebe zu ihrer Verlesung das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Roesicke. — Der Herr Abgeordnete ist nicht anwesend; die Anfrage ist damit erledigt.

Ich rufe auf

Anfrage Nr. 195, Thiele, und gebe zu ihrer Verlesung das Wort dem Herrn Abgeordneten Thiele.

Thiele, Abgeordneter:

Durch die **Verwertungsstellen** wird neuerdings **Heeresgut** aller Art in erheblichem Umfange veräußert. Das ist mehrfach in einer Weise geschehen, durch die dem Schleichhandel Vorschub geleistet und das Erzielen beträchtlicher Zwischengewinne ermöglicht wurde.

Ist die Reichsregierung willens, durch geeignete Maßnahmen die Wiederholung solcher Vorkommnisse zu verhindern? Ist sie bereit, die Verwertungsstellen in den Dienst einer planmäßigen Preissenkung zu stellen? Gedenkt sie insbesondere die Verwertungsstellen anzuweisen, die Käufer von Heeresgut zu verpflichten, beim eventuellen Weiterverkauf auf den Erwerbspreis nur einen zu bestimmenden Zuschlag zu legen?

Präsident: Zur Beantwortung der Anfrage hat das Wort Herr Dr. Keck vom Reichsschatzamt.

Dr. **Keck,** Kommissar der Reichsregierung: Zur Verwertung alles freiwerdenden **Heeresgutes** ist das **Reichsschatzministerium** (Reichsverwertungsamt) allein zuständig und seit dem 10. November tätig.

Die Verwertung geschieht nicht allein nach fiskalischen, sondern auch nach volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten unter Bevorzugung von Kommunen, Verbänden, Wirtschaftsorganisationen, Konsumvereinen und anderen Interessenvereinigungen.

Der legale Groß- und Kleinhandel findet ebenfalls gebührende Berücksichtigung.

Beim Wiederverkauf des Heeresguts werden naturgemäß Zwischengewinne erzielt. Im großen und ganzen bewegen sich die Zwischengewinne in erträglichen Grenzen, sie werden durch Kommissare des Reichsverwertungsamts — soweit dies bei dem riesigen Umfange des Verwertungsgeschäftes möglich ist — ständig kontrolliert.

Soweit möglich, wird vom Reichsverwertungsamt vereinbart, daß der Reichsfiskus an dem erzielten Gewinn entsprechend beteiligt wird.

Durch die Verwertungsstellen eine planmäßige Preissenkung herbeizuführen, dürfte wenig Erfolg haben. Für diesen Zweck befinden sich unter dem Heeresgut zu wenig Bedarfsartikel des täglichen Lebens, und die in Betracht kommenden Quantitäten der einzelnen Waren sind überhaupt zu gering.

Werden die Verkaufspreise besonders niedrig gestellt, werden die Zwischengewinne nur um so beträchtlicher, die Preise für die Konsumenten aber stellen sich doch nicht billiger.

Für eine Reihe von Waren, welche durch das Reichswirtschaftsministerium zwangsbewirtschaftet werden, sind von diesem festgesetzte Richtpreise maßgebend.

Alle festgestellten Fälle des Schleichhandels, des Spekulanten- und Schiebertums werden sofort rückhaltlos der Staatsanwaltschaft zwecks Aufklärung und Verfolgung mitgeteilt.

Präsident: Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, zur

Wahl eines Vizepräsidenten zur Nationalversammlung.

Zur Geschäftsordnung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Herr Präsident, ich beantrage, diese Wahl durch Zuruf vorzunehmen.

Präsident: Diesem Antrage kann stattgegeben werden, wenn kein Widerspruch erfolgt. — Ein Widerspruch erfolgt nicht; ich stelle deshalb fest, daß die Wahl dur[illegible] Zuruf vorgenommen wird.

Zur Geschäftsordnu[illegible] hat das Wort der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Ich schlage vor, den Herrn Abgeordneten Löbe zum Vizepräsidenten zu wählen.

Präsident: Der Vorschlag geht dahin, den Herrn Abgeordneten Löbe zum Vizepräsidenten zu wählen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Vorschlage zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist einstimmige Annahme; ich stelle das fest.

Ich frage den Herrn Abgeordneten Löbe, ob er die Wahl zum Vizepräsidenten annimmt.

Löbe, Abgeordneter: Ich nehme die Wahl mit Dank an.

Präsident: Wir kommen zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

Abstimmung über den Antrag des Ausschusses für die Wahlprüfungen über die Wahl im 23. Wahlkreise (Reichstagswahlkreise 6—12 des Regierungsbezirks Düsseldorf).

Hier hat der Ausschuß beschlossen, der Nationalversammlung den Antrag zu unterbreiten:

die Reichsregierung zu ersuchen, zu veranlassen, daß im 23. Wahlkreise in den Stimmbezirken, in denen die Wahlen zur Nationalversammlung wegen schwerer Unruhen und Bedrohungen am 19. Januar nicht vollzogen werden konnten, schleunigst nachträglich unter Benutzung derselben Wähler- und Vorschlagslisten gewählt, sowie daß das Ergebnis dem Wahlprüfungsausschuß mitgeteilt wird.

Demgegenüber hat bei der Beratung der Herr Abgeordnete Dr. Spahn den Antrag gestellt, die Angelegenheit an den Ausschuß zurückzuverweisen. Dieser Antrag kommt zunächst zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dem Antrag Dr. Spahn auf Zurückverweisung an den Wahlprüfungsausschuß zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag Dr. Spahn ist angenommen, und damit fällt der Antrag des Ausschusses weg.

Wir kommen zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reichs.

Mündlicher Bericht des 8. Ausschusses.
Berichterstatter:
über den ersten Hauptteil Abgeordnete D. Dr. Kahl, Katzenstein, Dr. v. Delbrück, Haußmann, Koch (Cassel), Dr. Quarck, Dr. Spahn;
über den zweiten Hauptteil Abgeordnete Dr. Düringer, Dr. Beyerle, Dr. Mausbach, Weiß, Dr. Sinzheimer;
über die Uebergangs- und Schlußbestimmungen Abgeordneter Dr. Ablaß.
Mündlicher Bericht des 8. Ausschusses über Entschließungen.
Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Ablaß.
Anträge Nr. 413, 419, 420, 422, 424, 435, 448, 453, 455, 458, 460, 463, 472, 475, 483, 488, 490, 510, 517, 539, 540, 541, 542, 543, 544, 545, 546, 547, 548, 549.

Wir stehen in der Beratung von Art. 107. Es ist dazu ein Antrag gestellt von den Herren Abgeordneten D. Dr. Kahl und Dr. Rießer, Art. 107 zu streichen. Das wird bei der Abstimmung dadurch zum Ausdruck kommen, daß die Herren dann dagegen stimmen.

Eben wird mir noch ein Antrag Dr. Luppe, Nuschke überreicht, Art. 107 zu fassen wie folgt:

> Die Grundrechte und Grundpflichten sind Richtlinien für Gesetzgebung und Verwaltung des Reichs und der Länder. Unmittelbare Rechtswirkung üben sie nur aus, soweit sie bestehende Einrichtungen oder Beschränkungen mit sofortiger Wirkung beseitigen. Art. 118 3 bis 9, Art. 109 Abs. 2, Art. 110, Art. 111 Abs. 1, 3, Art 113, Art. 114, Art. 115, Art. 116, Art. 117 Abs. 1, Art. 121 Abs. 2, Art. 122, Art. 124, Art. 132, Art. 133, Art. 136.

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Geehrte Frauen und Herren! Der Art. 107[1]) hat in der letzten Sitzung eine lebhafte Erörterung hervorgerufen. Nach meiner Überzeugung ist eigentlich der Artikel selbst daran wenig schuld gewesen; denn der **Art. 107** scheint mir sehr harmloser Art zu sein. Er hat einen **lehrhaften Charakter;** denn er faßt nur zusammen, welche Bedeutung die einzelnen folgenden Artikel der Grundrechte und Grundpflichten haben sollen, nämlich: daß sie einmal als Richtschnur und Schranke für die Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtspflege in Reich und Ländern gelten sollen. Die Hauptfrage aber, welche Bedeutung nun die einzelnen Bestimmungen der einzelnen Artikel, der einzelne Satz der vielen Artikel haben soll, das wird in Art. 107 nicht bestimmt und kann nicht bestimmt werden; das ist ganz unmöglich.

Der Antrag, der eben vorgelesen worden ist, macht den vergeblichen Versuch, die Artikel aufzuzählen, welche eine unmittelbare Rechtswirkung haben sollen. Ich bin meinesteils der vollsten Überzeugung, daß jeder derartige Versuch scheitern wird. Denn die Artikel haben an und für sich eine ganz verschiedene Bedeutung, es sind darunter solche, welche den Charakter eines Rechtssatzes enthalten, wo also sofort eine im einzelnen Falle geltende Rechtswirkung eintritt. Andere Artikel haben eine Bedeutung nur als Programmsatz für die Gesetzgebung; hier ist also eine Rechtswirkung insofern nur gegeben, als Gesetzgebungsakte auf jenem Gebiete eben einen solchen Programmsatz zugrunde zu legen und zu beachten haben. Ähnlich liegt die Frage, welche Wirkungen nun die Bestimmungen auf die Verwaltung haben.

Angesichts dieses Streites in der letzten Sitzung werden wir uns doch die Frage vorlegen dürfen: ist es da nicht besser, **auf Art. 107** ganz zu **verzichten?** (Sehr richtig! rechts.) Er bringt nichts Neues, er kann höchstens Zweifel erregen oder vermehren; er erleichtert aber die Entscheidung über die Bedeutung der einzelnen Bestimmungen in gar keiner Weise. Wenn wir etwa ein Lehrbuch über die Grundrechte zu schreiben hätten, dann würde ein solcher Satz an der Spitze des Lehrbuchs ganz geeignet sein. Hier aber im Gesetzentwurf können wir einen solchen Artikel, wie ich glaube, ganz gut entbehren. Die ganze Verfassung ver

[1]) Nicht in die Verfassung übernommen. Vgl. 54. Sitzung Anm. 1.

liert nichts, auch wenn der Art. 107 aus ihr verschwindet, und deshalb möchte ich in Anregung bringen, dem Antrage zuzustimmen, der den ganzen Art. 107 aus der Verfassung entfernen will. (Bravo! im Zentrum und rechts.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Luppe.

Dr. Luppe, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Es ist von allen Seiten anerkannt worden, daß der Art. 107 in seiner jetzigen Fassung jedenfalls unklar ist, und daß vielen Zweifeln Tür und Tor geöffnet ist, daß man nicht weiß, inwieweit der einzelne Staatsbürger aus den Bestimmungen des Art. 107 unmittelbare Rechte herleiten kann oder nicht, inwieweit die Gerichte die Rechtsgültigkeit einzelner Bestimmungen im Verhältnis zu Verfassung nachzuprüfen haben. Wenn man den ganzen Artikel beseitigt, wie es jetzt vorgeschlagen wird, dann werden diese Streitfragen nicht beseitigt, sondern sie bleiben dann für jeden einzelnen Paragraphen bestehen, und es ist ja auch von verschiedenen Mitgliedern des Hauses ein Vorschlag eingebracht worden, einen Art. 106a einzusetzen, in dem hundert Reichstagsmitgliedern und eventuell auch den Landesbehörden das Recht gegeben werden soll, durch den Staatsgerichtshof nachprüfen zu lassen, ob einzelne Gesetze oder Verwaltungsmaßnahmen der Verfassung widersprechen.

Meine Damen und Herren! Eine Klarheit nach der Richtung halte ich für notwendig. Ich habe deshalb vorgeschlagen, den **Art. 107** so zu fassen, daß er sagt, die **Grundrechte und Grundpflichten** enthalten **Richtlinien** für die Gesetzgebung und Verwaltung, nicht auch Schranken; denn das Wort „Schranken" erweckt Zweifel darüber, ob nicht jeder geltend machen kann, daß diese Schranken überschritten worden sind. Wenn er das geltend machen kann, dann kann es in jedem Prozeß geschehen, und das öffnet einer ewigen Anfechtung Tür und Tor. Darum muß klargestellt werden, daß es sich nur um Richtlinien handelt.

Nun ist eine Anzahl **Bestimmungen** aufgestellt, die **unmittelbare Rechtswirkung** haben sollen, wo bestehende Einrichtungen beseitigt, Titel nicht mehr verliehen werden sollen usw., wo bestehende Beschränkungen, zum Beispiel der Preßfreiheit, beseitigt werden sollen. In diesen Fällen sollen die Bestimmungen unmittelbare Wirkung haben. Ich halte es daher für richtig, daß man sich völlig klar darüber ist, welche Bestimmungen unmittelbare Wirkung haben sollen. Ich habe mir erlaubt, sie in meinem Antrage einzeln aufzuzählen. Nun ist es aber für das Plenum nicht möglich, über diesen Antrag im jetzigen Stadium abzustimmen. Ich möchte daher vorschlagen, daß die Abstimmung über Art. 107 ausgesetzt wird, bis es den Parteien möglich gewesen ist, den Antrag zu prüfen. Eventuell müßte bis zur dritten Lesung eine andere Fassung gesucht werden. Jedenfalls ist die Fassung, wie sie vorliegt, nicht brauchbar. Ich bin aber der Meinung, daß es möglich ist, eine

bessere Fassung in der Zwischenzeit zu finden. (Bravo! bei den Deutschen Demokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Kahl.

D. Dr. **Kahl**, Abgeordneter: Meine Herren! Ich bin befriedigt darüber, daß mein Antrag auf **Streichung des Art. 107** auch die Billigung und Unterstützung des Herrn Abgeordneten Gröber gefunden hat. An den Art. 107 hat sich neulich eine sehr ausgreifende Generaldebatte angeknüpft, die schließlich an einem toten Punkt angelangt ist. Ich setze voraus, daß diese nicht mehr erneuert wird. Wenn ich beantrage, daß der Art. 107 gestrichen werde, so ist der Hauptgrund der, daß er zu vieldeutig ist. Er enthält einen **abstrakten Lehrsatz.** Ein Teil ließe sich wohl ertragen, der seine Analogie schon in bisherigen Grundrechten hat, daß nämlich die Grundrechte Richtschnur oder Schranke für die „Gesetzgebung" bilden. Das ist ungefährlich, weil der Gesetzgeber im einzelnen Falle es in der Hand hat, die Richtschnur und Schranke genau und unter Kontrolle zu erwägen. Dagegen ist es bedenklich, den gleichen Grundsatz für Verwaltung und Rechtspflege aufzustellen. Allerdings hat auch der in manchen Dingen vorbildliche Entwurf von Recht und Wirtschaft die gleiche Formel; aber da wirkt die Formel anders, weil das Abmaß und die Fassung der Grundrechte in dem Entwurf total verschieden ist. Wenn aber in diesem Entwurf mit seinen unübersehbaren Grundrechten der Satz stehen bleibt, kann man die Konsequenzen unmöglich auch nur einigermaßen abschätzen. Es ist richtig, was Herr Abgeordneter Gröber sagte: es handelt sich hier um Fragen, die nur im Einzelfalle richtig entschieden werden können. Im einzelnen Falle muß festgestellt werden: ist einer dieser Grundrechtssätze reine Norm oder positiv bindender Rechtssatz, oder ist er — auch daran fehlt es nicht in diesem Katalog — ein Satz, der überhaupt nichts sagt, aus dem rechtlich Bedeutungvolles für den einzelnen oder die Gesellschaft überhaupt nicht abgeleitet werden kann? Wir tun deshalb am besten, diesen Art. 107 zu streichen.

Ich glaube nicht, daß ein Bedürfnis vorliegt, nach Anregung des Herrn Abgeordneten Luppe, die Abstimmung darüber auszusetzen und die Sache nochmals zu prüfen. Sie dürfen überzeugt sein, Herr Abgeordneter, daß jeder einzelne zu verschiedenen Ergebnissen gelangen wird (sehr richtig!), und daher führt uns die Vertagung nicht weiter.

Ich ersuche Sie daher, jetzt reinen Tisch zu machen, nichts Unklares, Vieldeutiges, Abstraktes in die Verfassung zu setzen, sondern ohne weitere Diskussion über meinen Antrag nunmehr abzustimmen und dann flott in die Erledigung der einzelnen Grundrechtssätze einzutreten. (Bravo! bei der Deutschen Volkspartei.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Düringer.

Dr. **Düringer,** Abgeordneter: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Die Erörterung über Art. 107 hat ja am vorigen Freitag beinahe Veranlassung gegeben, daß das ganze System der Verfassung, wie es aus dem Ausschuß herausgekommen ist, in die Brüche gegangen wäre und die Grundrechte überhaupt keine Aufnahme in die Verfassung gefunden hätten.

Meine politischen Freunde und ich legen Wert darauf, daß die **Grundrechte** wesentlich in ihrem gegenwärtigen Bestande in die **Verfassung** aufgenommen werden. Eine Charakteristik der Bestimmungen der Grundrechte im allgemeinen hat der Herr Abgeordnete Gröber bereits gegeben. Sie enthalten teils apodiktische Bestimmungen, teils enthalten sie programmatische Erklärungen, teils allerdings enthalten sie auch Sätze, welche eigentlich nichts besagen, — wenigstens nach unserer Auffassung. Wir halten sie aber dennoch in ihrer Gesamtheit für wertvoll. Sie sind ein Ausschnitt aus unserer Rechtskultur und als solche jedenfalls auch von politischer Bedeutung.

Wenn der Herr Abgeordnete Heinze eine Reihe von Bemängelungen am letzten Freitag vorgetragen und in scharfsinniger Weise auch begründet hat, so ist er dabei doch lediglich von einseitig juristischen Gesichtspunkten ausgegangen. Gewiß muß auch der Jurist bei der Verfassung sein Wort mitreden und sind viele Sätze wesentlich juristischen Inhalts; aber im großen und ganzen ist die Verfassung in eminentem Sinne ein politisches Gesetz, und deshalb muß sie von politischen Gesichtspunkten aus betrachtet werden. (Sehr richtig! bei der Deutschnationalen Volkspartei.)

Wir legen Wert darauf, daß dieser Abschnitt unserer Rechtskultur auch dem Auslande, namentlich auch dem neutralen Auslande gegenüber, in der Verfassung erscheint, nachdem wir durch die jahrelange fortgesetzte Verleumdungstechnik unserer Feinde überall in einer Weise diskreditiert worden sind, daß wir wohl doppelt Veranlassung haben, auch hier in der Verfassung zu bekunden, daß und in welchem Maße wir ein Rechtsstaat und ein Rechtskulturvolk sind.

Was nun speziell die Bestimmungen des **Art. 107** betrifft, so treten wir dem Antrag Kahl bei. Wir glauben, daß es am besten ist, den Artikel zu **beseitigen,** nachdem er nun bereits in diesem Kreise Mißverständnisse erregt hat und möglicherweise sie auch in anderen Kreisen hervorruft. Dem Richter, dem Verwaltungsbeamten, dem Gesetzgeber muß überlassen werden, mit dem nötigen Verständnis später die einzelnen Bestimmungen der Verfassung auszulegen und sich danach zu richten. Das braucht nicht ausdrücklich in der Verfassung gesagt zu sein, und da er zu Mißverständnissen Anlaß geben kann, bitten wir, Art. 107 einfach zu streichen.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Katzenstein.

Katzenstein, Abgeordneter: Es ist zuzugeben, daß **Art. 107** mehr einen lehrbuchmäßigen als einen gesetzgeberischen Charakter trägt; denn eine **unmittelbare Rechtsfolge** ist daraus nicht abzuleiten. Trotzdem scheint es mir etwas übereilt zu sein, jetzt endgültig den Art. 107 beiseite zu legen. Es ist wohl zu erwägen, ob er nicht vielleicht doch noch im Sinne des Antrages Luppe oder in ähnlicher Weise verwendet werden kann. Die Grundrechte nehmen zweifellos eine besondere Stellung ein. Während jeder andere Artikel in dem ersten Teil der Verfassung eine ganz bestimmte Rechtsfolge hat, wird in den Grundrechten vielfach nur ein Grundsatz aufgestellt, der nicht bloß für die Gesetzgebung, sondern — was meines Erachtens ganz zulässig ist — für die Rechtsauslegung eine ganz bestimmte Tragweite hat. Es gibt viele Fälle — denken wir etwa an die allgemeinen Grundsätze, die das Bürgerliche Gesetzbuch aufstellt —, wo die freie Beweiswürdigung, das freie Ermessen des Richters doch eine bestimmte Richtlinie durch die Gesetzgebung erhält. Derartige Richtlinien aufzustellen, steht sicherlich auch der Verfassung zu, namentlich soweit sie in den Grundrechten die Grundlagen für die allgemeine Gesetzgebung legt. Immerhin ist die jetzige Fassung nicht bedenkenfrei. Ich empfehle daher, daß wir für diese Lesung den Artikel fallen lassen und uns vorbehalten, für die dritte Lesung, wenn das möglich ist, eine bessere Fassung zu finden.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Haußmann.

Haußmann, Abgeordneter: Der letztere Vorschlag des Herrn Vorredners scheint mir der richtigste zu sein. In unserer früheren Debatte hat bereits der Herr Vertreter des Reichsministeriums Dr. Preuß die Anregung gegeben, den **Art. 107** zu streichen. Der Vater dieses Artikels, der leider heute nicht anwesend ist, der Herr Abgeordnete Dr. Beyerle, ist dem entgegengetreten. Nun haben sich heute alle Redner für die **Streichung** ausgesprochen, und zwar entweder überhaupt oder wenigstens im jetzigen Augenblick. Inzwischen ist ein Antrag des Herrn Abgeordneten Luppe eingegangen, der vorhin verlesen worden ist, und aus dem ich das Wesentliche hervorhebe, nämlich daß die Worte „und Schranke" gestrichen und daß ein neuer Satz eingefügt werden soll:

> Unmittelbare Rechtswirkung üben sie nur aus, soweit sie bestehende Einrichtungen und Einschränkungen mit sofortiger Wirkung beseitigen.

Dann kommen die Artikel in dem Satz aufgezählt, in welchen nach der Ansicht des Herrn Antragstellers eine sofortige Wirkung ausgeübt wird. Diese Nachprüfung kann — wie er selbst gesagt hat — unmöglich jetzt stattfinden. Es wird aber die Aufgabe entweder des Verfassungsausschusses oder des Redaktionsausschusses sein, bis zur dritten Lesung nachzuprüfen, ob es sich empfiehlt, in dieser bestimmten Art von einzelnen Artikeln zu sagen, daß sie unmittelbare Rechtswirkungen ausüben, wo-

mit dann — was namentlich ins Gewicht fällt — negativ gesagt wäre, daß die anderen Artikel keine unmittelbare Rechtswirkung ausüben. Der Herr Antragsteller ist damit einverstanden — wie er schon vorhin erklärt hat —, daß heute darüber nicht abgestimmt wird, so daß also der Artikel heute nur zur Debatte gestellt war, ohne daß er zur Abstimmung steht.

Zum Schluß füge ich noch hinzu, daß der Ausschuß in der Zwischenzeit nicht zusammentreten konnte, weil die Frage, ob die Grundrechte überhaupt weiter verfolgt oder abgetrennt werden sollten, mit einer materiellen Frage zusammenhing, über welche die beiden größten Parteien erst heute Nacht eine definitive Entscheidung gefaßt haben. Der Antrag zur Schule, das sogenannte Schulkompromiß zwischen Zentrum und Sozialdemokratie, ist uns noch nicht vorgelegt; aber in den Blättern haben wir denselben heute früh gefunden. Deshalb war es nicht möglich — was sonst zweckmäßig gewesen wäre —, den Ausschuß in der Zwischenzeit mit der vorliegenden Frage zu befassen, die, wie gesagt, mit den materiellen Entschließungen über Hauptpunkte der Grundrechte zusammenhängt. Ich glaube also, das Haus wird richtig tun, heute den Art. 107 abzulehnen unter dem Vorbehalt, ihn wieder aufzunehmen, wenn die zwischenzeitliche Nachprüfung im Ausschuß die Zweckmäßigkeit einer veränderten Fassung erweisen sollte.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Cohn.

Dr. **Cohn**, Abgeordneter: Geehrte Versammlung! Meine Freunde und ich halten den Art. 107 für einen der wesentlichsten und wichtigsten der ganzen Verfassung. Er bildet den Hebel, mit dessen Hilfe die Rechtsauffassung der Bevölkerung aber auch die Rechtsanwendung in der Verwaltung und in der Rechtsprechung auf einen Standpunkt heraufgesetzt werden kann, wie er den Auffassungen entspricht, die in den Grundrechten und Grundpflichten niedergelegt sind. Mir schwebt als Inhalt und Zweck des Art. 107 eine ähnliche Befugnis vor wie sie dem Richter in der amerikanischen Rechtsentwicklung gegeben ist: in jedem einzelnen Rechtsfalle, gegenüber jeder einzelnen Anordnung der Verwaltung und gegenüber jeder einzelnen Gesetzesbestimmung zu prüfen, ob sie mit dem Geist, mit dem Zweck und dem Inhalt der Verfassung vereinbar ist. Ich habe in den Worten „Richtschnur und Schranke" im Art. 107 die Möglichkeit gefunden, wie sich der Richter und der Verwaltungsbeamte gegenüber der toten Materie, die ihm in einem gewordenen Gesetz, in einer erstarrten Verwaltungsanordnung zur Handhabung übergeben ist, immer wieder auf den lebendigen Geist besinnt, der die Rechtsentwicklug beherrschen soll und der sich in dem widerspiegelt, was man unter dem Namen Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen zusammenfaßt. **Fällt der Art. 107 weg,** so würde der lebendige Antrieb **wegfallen,**

der in jedem einzelnen Augenblick allen Verwaltungsbehörden und allen Richtern gegeben sein sollte. Deshalb können wir uns mit der **Streichung** dieses Artikels nicht einverstanden erklären.

Ich finde es auch nicht zweckmäßig, den Weg zu gehen, den der Herr Abgeordnete Katzenstein vorgeschlagen hat. Wenn jetzt der Artikel gestrichen wird, so ist nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, die Wahrscheinlichkeit höchst gering, daß man bis zur dritten Lesung eine andere Fassung findet. Viel zweckmäßiger wäre es doch, wenn die Herren, die wirklich von der jetzigen Fassung des Art. 107 Gefahren befürchten, ihre Abänderungsanträge jetzt einreichen und entweder jetzt zur Abstimmung bringen oder wenigstens in zweiter Lesung den Artikel so bestehen lassen, wie er mit den Abänderungsanträgen irgendwie vereinbar ist. Dann nehmen wir etwas in die dritte Lesung hinüber, und es kann sich bis zur dritten Lesung zu einer Ergänzung und Änderung noch Zeit finden. Aber ganz sicher wird sich keine Zeit und keine Lust finden, noch eine Lücke auszufüllen, die heute durch die Streichung des Art. 107 geschaffen wird. Ich gebe das eine zu: wenn Art. 107 überhaupt wegfällt, dann ist das ganze Kapitel über Grundrechte und Grundpflichten wertlos; dann ist es im besten Falle ein schöner Monolog, mit dem die Praxis der Rechtsentwicklung nichts anfangen wird, genau so wie es uns bei den Grundrechten und Grundpflichten in der preußischen Verfassung ergangen ist, mit denen das wirkliche Rechtsleben und die Rechtsentwicklung auch nichts haben anfangen können.

Präsident: Die Erörterung ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Es liegen zwei Anträge vor: der Antrag des Ausschusses und der Antrag Dr. Luppe. Demgegenüber fasse ich den Antrag, den Art. 107 zu streichen, so auf, einen Art. 107 überhaupt nicht aufzunehmen. (Zuruf: Für die zweite Lesung!) — Das ist alles nur für die zweite Lesung.

Ich werde zunächst über den Antrag, den Art. 107 zu streichen, abstimmen lassen und bitte diejenigen Damen und Herren, die keinen Art. 107 in die Verfassung aufgenommen wissen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; Art. 107 ist abgelehnt.

Wir kommen zu Art. 108[2]). Dazu habe ich zunächst mitzuteilen, daß die Anträge zu Abs. 1 bezüglich der unehelichen Kinder im Antrag Frau Agnes und Genossen auf Nr. 455 Ziff. 3 und im Antrag Frau Juchacz und Genossen auf Nr. 544 hier zurückgezogen sind, aber beim Art. 118 zur Beratung kommen.

Der Art. 108 regelt eine Reihe auseinandergehender Materien. Es ist aber nicht zweckmäßig, die Debatte auseinanderzureißen. Ich

---

[2]) R.-V. Art. 10[illegible].

werde bei der Abstimmung nach Absätzen und Sätzen vorgehen. Zunächst möchte ich die einzelnen Absätze für die Debatte verbinden, möchte aber bitten, daß die Ausführungen bezüglich der unehelichen Kinder hier nicht gemacht werden, weil die betreffenden Anträge hier zurückgezogen sind, sondern erst bei Art. 118.

Ich erteile das Wort der Abgeordneten Frau Juchacz.

Juchacz, Abgeordnete: Meine Herren und Damen! Die Grundrechte sind zwar, wie hier von den verschiedensten Seiten gesagt worden ist, ein Konglomerat der verschiedensten Wünsche und Ansichten des Hauses, aber trotzdem halten wir es für unsere Pflicht und für unser gutes Recht, in die Grundrechte noch das hineinzubringen, was wir für das Richtige halten. Der zweite Satz lautet:

> „Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben Rechte und Pflichten.

Dieser Absatz ist mit Recht umstritten. Wir erblicken in dem Wort „grundsätzlich" eine starke Einschränkung und möchten lieber sehen, wenn der Satz die Fassung erhalten würde: Männer und Frauen haben dieselben Rechte. Allerdings müßte ich dann auch für Streichung der beiden Worte „und Pflichten" eintreten, um jeder irrtümlichen Auffassung vorzubeugen. Die Männer haben die Pflicht, eventuell mit in den Krieg zu ziehen, Waffendienste zu leisten, während man den Frauen diese Pflichten ja auf Grund ihrer Veranlagung nicht zumuten kann. Es bedeutet durchaus keine Verarmung der Grundrechte und Grundpflichten. Das Wort „Pflicht" ist eigentlich nur zweimal angewandt: in dem strittigen Art. 107 und in der Überschrift. Aber aus jedem einzelnen Artikel der Grundrechte leuchtet ja doch neben den Rechten, die man den Staatsbürgern männlichen und weiblichen Geschlechts zuerkennt, auch die mit Recht verlangte Pflichterfüllung hervor. Ich möchte also deshalb beantragen, daß das hohe Haus unserem Antrag zustimmt:

Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte.

Wir möchten dann noch einen Zusatzantrag stellen, der da lautet:

> Die Bestimmungen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts sind entsprechend zu gestalten.

Hier möchte ich an das hohe Haus ganz eindringlich appellieren. Tatsächlich ist es so, daß die Frauen wohl dieselben politischen Rechte bekommen haben, daß sie aber in rechtlicher Beziehung, ganz besonders in privatrechtlicher Beziehung, noch sehr stark benachteiligt sind. Sehr große Schichten unserer Frauenwelt warten tatsächlich darauf, daß von der Gesetzgebung etwas geschieht, was die quälenden Schranken unseres Privatrechts für die Frauen beseitigt. Deshalb möchte ich das hohe Haus ganz dringend darum bitten, dem Abs. 2 in der Fassung, wie wir ihn hier beantragen, zuzustimmen.

Weiter möchten wir, daß der Satz: „Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes bestehen nicht" etwas geändert wird. Wir sind einverstanden, wenn nach dem Antrag Agnes und Genossen das Wort „Öffentlich-rechtliche" gestrichen und einfach gesagt wird: „**Vorrechte und Nachteile der Geburt** bestehen nicht."

Dann möchte ich nur einige Worte zu dem Satz der Vorlage sagen: „**Adelsbezeichnungen** gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden." Ich weise dabei auf den Antrag hin, der von meiner Fraktion ebenfalls auf der Drucksache 419 gestellt wird: „Der Adel ist abgeschafft." Diese Fassung ist ganz unzweideutig und sagt das, was wir wollen. Tatsächlich entspricht es so der heutigen Zeit, der ganzen Form unserer Verfassung und der Art, wie sich unser ganzes politisches Leben in Zukunft abspielen wird. Was adelt den Menschen? Die Arbeit, das Wissen, die Bildung, vor allen Dingen die Herzensbildung, der persönliche Takt, der dem einzelnen Menschen im neuen Deutschland anerzogen werden soll und muß. Sehr vielen Leuten ist er angeboren. Alle diese Eigenschaften und Verdienste adeln den Menschen in Wirklichkeit, während wir ganz ruhig sagen können, daß wir ein Adelsprädikat beim Namen einzelner Menschen wirklich nicht mehr brauchen.

Ich empfehle dann weiter, daß die Absätze 4, 5 und 6 des Art. 108 unverändert angenommen werden, im Gegensatz zu dem Antrage Dr. Heinze und Genossen, die den vorher von mir zitierten Satz, wie er in der Vorlage selbst steht, und auch die Abs. 4, 5 und 6 gestrichen haben wollten. Ich brauche der kurzen Begründung weiter nichts hinzuzufügen. Hier stehen sich Anschauungen und Grundsätze gegenüber. Ich kann nur noch einmal betonen, daß es unserer heutigen freieren und demokratischen Auffassung entspricht und entsprechen muß, wenn wir den zweiten Satz des 3. Absatzes in der sozialdemokratischen Form annehmen und die anderen drei Absätze in der Form akzeptieren, wie sie in der Vorlage stehen. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Meine Damen und Herren! Es wird mir eben ein Antrag Katzenstein-Dr. Quarck übergeben:

> Wir beantragen zu Art. 108, über Antrag Nr. 419 Ziff. 10a und Antrag Nr. 545 gemeinsam abzustimmen. Wir beantragen namentliche Abstimmung.

Das sind die Anträge Nr. 419 Ziff. 10a, den Abs. 2 zu fassen: „Männer und Frauen haben dieselben staatsbürgerlichen Rechte", und der Antrag Nr. 545, dem Abs. 2 als zweiten Satz anzufügen: „Die Bestimmungen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts sind entsprechend zu gestalten." Es werden keine zwei namentlichen Abstimmungen, sondern es wird nur eine namentliche Abstimmung über diese ganze Fassung des Abs. 2 nach dem Antrag der Sozialdemokraten verlangt.

Das Wort erteile ich der Frau Abgeordneten Teusch (Cöln).

Teusch (Cöln), Abgeordnete: Verehrte Herren und Damen! Art. 108, Satz 2 hat nach dem Vorschlag des Ausschusses die Fassung:

> Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

In der **grundsätzlichen Gleichstellung von Männern und Frauen** in der staatsbürgerlichen Gemeinschaft liegt für uns die Gleichwertigkeit aller Volksgenossen für den Dienst im Staat ausgedrückt. Diese Idee der Gleichwertigkeit bedeutet für uns, daß wir Frauen in gleichem Maße und mit der gleichen Hingabe wie die Männer unserem Volk und Vaterland dienen sollen und dienen können. Diese Gleichwertigkeit ist aber für uns keineswegs eine naturwidrige Gleichartigkeit. Es können nicht rein schematisch und in Verkennung der tatsächlichen Verhältnisse den Männern und Frauen sachlich und restlos die nämlichen staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten verliehen werden. Ein solches Extrem der Gleichmacherei müssen wir ablehnen. (Zustimmung beim Zentrum.) Wir sind uns aber klar darüber, daß wir durch die Ausübung unserer **staatsbürgerlichen Pflichten** der **physischen und psychischen Naturanlage des Weibes** gerecht bleiben müssen. Übergenug Aufgaben sind uns im Rahmen der Gebiete gestellt, die wir vornehmlich als Frauen in der heutigen Volksgemeinschaft zu bearbeiten haben. Gerade die gegenwärtige Not des Vaterlandes, der moralische und wirtschaftliche Tiefstand machen es doppelt erforderlich, daß die Frauen in Familie und Volk ihren großen staatsbürgerlichen Pflichten gerecht werden, ihren Aufgaben, die da sind: Mütter des Volksnachwuchses zu sein, die Hüterinnen der Volkssitte, die Erzieherinnen der Volksjugend, die Arbeiterinnen in der Volkswirtschaft, die Helferinnen in der Volkswohlfahrt, die Mitträgerinnen der Volksbildung und die Mitschöpferinnen der Grundlage einer völkischen Ordnung in Gesetz und Verfassung. (Bravo! beim Zentrum.)

Durch diesen weiten Komplex unserer vaterländischen Frauenpflichten werden naturgemäß auch unsere **Frauenrechte** bestimmt. Sie liegen überall da für uns, wo sie die Frauen ihrer Art und ihrem Wesen entsprechend wirken lassen in Familie und Gemeinde, in Staat und Reich: sie sind überall da für uns, diese Rechte, wo sie der Frau ihre Betätigung und die Entfaltung ihrer Kräfte im wirtschaftlichen und wissenschaftlichen Leben ermöglichen.

Wir Frauen begrüßen es deshalb, daß die neue Verfassung uns diese staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten grundsätzlich wie den Männern zuspricht. Damit ist die heute unzeitgemäß gewordene Schranke der Vergangenheit für uns gefallen. Öffentlich wird anerkannt, daß wir berechtigt und verpflichtet sind, in gleichem Maße und mit der gleichen Hingabe wie die Männer unserem Volk und Vaterland zu

dienen als deutsche Frauen. Wir lehnen deshalb den Antrag Auer und Genossen und Agnes und Genossen ab. Im Namen der Fraktion habe ich die Billigung der Fassung des Abs. 2 des Art. 108 auszusprechen. (Beifall beim Zentrum.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Luppe.

Dr. **Luppe,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Meine Freunde schlagen Ihnen vor, den Artikel in der Fassung des Ausschusses anzunehmen.

Was die Frage der **Orden und Titel** angeht, so sind wir der Meinung, daß es notwendig ist, die Titelsucht zu bekämpfen und alle die Auswüchse, die mit Titelverleihungen und Ordensverleihungen unmittelbar verbunden sind, zu beseitigen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Deshalb stimmen wir für die Fassung des Ausschusses.

Wir halten es dabei für selbstverständlich, daß der Regierung die Möglichkeit gegeben wird, den **heimkehrenden Gefangenen** noch nachträglich die Kriegsauszeichnungen zu verleihen, auf die sie unbedingt Anspruch haben. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Was den Abs. 3 angeht, der den **Adel** betrifft, so liegt hier der weitergehende Antrag der Sozialdemokraten vor, zu erklären: der Adel ist abgeschafft. Der Ausschuß schlägt seinerseits vor, zu sagen: „Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes bestehen nicht. Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden." Wir treten auch hier für die Ausschußfassung ein, schon aus dem Grunde, weil sonst gar keine Klarheit darüber besteht, welchen Namen denn der einzelne zu führen hat. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Es haben schon bisher immer Streitfragen darüber bestanden, welche Namensbezeichnungen einen Adel darstellen. Bezüglich des Wörtchens „von" ist ja bekannt, daß es, wenn es nicht abgekürzt werden darf, keine Adelsbezeichnung darstellt, sondern nur dann, wenn es abgekürzt werden darf. Wir haben ferner die vielen Adelsverleihungen aus dem Ausland, wir haben die holländische Form. Ist Ludwig van Beethoven ein Adliger gewesen oder nicht? Wir haben die vielen gemischten Formen: Schulte vom Brühl, Kalau vom Hofe und so weiter. Sind das nun Adelsbezeichnungen oder nicht? Das sind wohlerworbene Namen, die man den Leuten nicht nehmen kann, und deswegen treten wir für die Fassung des Ausschusses ein.

Was nun den Abs. 2, die **Gleichstellung von Männern und Frauen in den staatsbürgerlichen Rechten** angeht, so möchte ich bemerken, daß Frau Juchacz wohl insofern die Bestimmung etwas mißverstanden hat, als sie auch von der privatrechtlichen Gleichstellung gesprochen hat, auf welche die Frauen warten. Das ist in diesem Absatz nicht gemeint, auch nicht im sozialdemokratischen Antrag. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Doch!) Die bisherige Fassung heißt: „Männer und Frauen haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte." (Zuruf von den Sozialdemokraten: Zusatzantrag!) — Ja, der Zusatzantrag lautet, daß die Gesetze entsprechend zu ändern sind. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Bestimmungen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts!) — Ja, das hat aber mit den staatsbürgerlichen Rechten doch nur indirekt zu tun. Wenn die staatsbürgerlichen Rechte gleich sein sollen, so ist damit nicht gesagt, daß die privatrechtlichen Bestimmungen vollständig gleich sein müssen. — Durch diese neue Fassung ist also meines Erachtens nur noch eine Unklarheit hineingekommen (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten), die es uns nicht ermöglicht, für diesen Zusatzantrag zu stimmen.

Was nun die **Gleichstellung** angeht, so ist es notwendig, das Wort **„grundsätzlich"** aufrecht zu erhalten, wenn man die Gleichheit der Rechte und Pflichten aufnimmt. Wir halten es für unbedingt notwendig, daß den gleichen Rechten auch gleiche Pflichten entsprechen, und ich kann es nicht recht verstehen, weshalb von den Sozialdemokraten beantragt ist, die „gleichen Pflichten" zu streichen. Sie werden sich wohl davon überzeugt haben, daß eine vollständige Gleichheit der staatsbürgerlichen Pflichten für Männer und Frauen nicht möglich ist, daß es eine Anzahl von staatsbürgerlichen Pflichten gibt, die den Frauen gar nicht auferlegt werden können. Ich will vor allem an die Wehrpflicht erinnern. Aber selbst, wenn die beseitigt werden sollte, bleiben noch andere übrig. Wenn wir zum Beispiel **Einwohnerwehren** errichten mit dem Zwang zur Teilnahme, wenn wir Pflichtfeuerwehren einrichten mit der Pflicht zur Teilnahme an den Feuerwehrübungen und zur Mitwirkung bei Bränden, so kommt überall da die Heranziehung der Frauen zu diesen Arbeiten nicht in Frage. Es kann also von völlig gleichen staatsbürgerlichen Pflichten nicht die Rede sein. Daraus ergibt sich umgekehrt, daß natürlich auch die staatsbürgerlichen Rechte nicht vollkommen die gleichen sein werden. Wenn die allgemeine **Wehrpflicht** besteht, oder auch wenn wir ein **Freiwilligenheer** haben, so hat das Recht, in diesem Heere Offizier zu werden, jeder, der bestimmten Ansprüchen genügt. Die Frauen haben aber nicht das Recht, Offizier zu werden, da sie überhaupt nicht der Militärpflicht genügen können. Daraus ergibt sich, daß nur von grundsätzlich gleichen Rechten die Rede sein kann, daß aber da, wo die Natur der Frau dem widerspricht, Ausnahmen bestehen müssen.

Abgesehen von diesen einfach in der Natur der Frau liegenden Ungleichheiten sind wir selbstverständluch für völlige Gleichheit in den

staatsbürgerlichen Rechten, und wir hätten gar nichts dagegen einzuwenden, wenn ein Zusatz gemacht würde nach dem sozialdemokratischen Antrag, daß im Wege der Gesetzgebung die Ungleichheiten zu beseitigen sind. Aber das kann sich meines Erachtens nicht auf privatrechtliche Dinge beziehen, sondern nur auf die staatsbürgerliche Gleichheit; denn nur davon ist in dem Antrag die Rede. Wir sind also der Meinung, daß der Ausschuß durchaus das Richtige getroffen hat, und werden für die Ausschußfassung eintreten. (Bravo! bei den Deutschen Demokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Grafen v. Posadowsky-Wehner.

D. Dr. Graf **v. Posadowsky-Wehner,** Abgeordneter: Der § 108 greift tief in die Rechtsfähigkeit des einzelnen Staatsbürgers ein. Von sozialdemokratischer Seite ist der Antrag gestellt, den Adel abzuschaffen. Ich rege mich weder über die Vorschriften des § 108 noch über den sozialdemokratischen Antrag auf **Abschaffung des Adels** auf; denn ich bin der Ansicht, daß wirklich gebildete Menschen ihre Mitbürger nicht nach äußerlichen Würden, nach Orden und Titeln beurteilen, sondern nach ihrer geistigen und sittlichen Persönlichkeit. (Sehr richtig! rechts.) Aber ich muß gegenüber jenem Antrag der sozialdemokratischen Partei, gegenüber dem Antrag Agnes doch einiges einwenden.

Man hat von der Abschaffung des Adelsprädikats gesprochen. *Für den alten* **geschichtlichen Adel** *gab es gar kein Adelsprädikat* (sehr richtig! rechts), sondern das, was man Adelsprädikat nannte, war der Grundbesitz; der Adel war die herrschende Klasse, und das, was man heute Adelsprädikat nennt, war *weiter nichts wie eine Ortsbezeichnung*, eine Bezeichnung nach dem Orte, wo die Familie angesessen war. Wenn man deshalb diesen geschichtlichen Familien, die nie eine Adelsverleihung erhalten haben, das sogenannte Adelsprädikat nehmen sollte, *greift man einfach in ihr Namensrecht ein.* Der Uradel ist nichts wie eine Ortsbezeichnung, wie sich an zahlreichen Fällen nachweisen ließe. Was den **Briefadel** betrifft, so sind diejenigen Personen, die diesen Briefadel führen, in die Kirchenregister, in die Standesregister mit dieser Adelsbezeichnung eingetragen, und ihr Adelsprädikat ist auch ein Teil ihres Namens geworden.

Ich frage mich nun: welchen Zweck hat der Antrag, den Adel abzuschaffen? Hat er einen politischen Zweck? Dann hätte er doch nur einen Sinn. Einen Adelsstand gibt es nicht mehr; denn ein politischer Stand kann nur da vorhanden sein, wo verschiedene Rechte und Pflichten des Standes bestehen. Nach allen modernen Verfassungen sind aber alle Staatsbürger vor dem Gesetze gleich. Die Mitglieder der regierenden Familien und die Mitglieder ehemals regierender Familien

haben ja wohl noch ein paar Vorrechte gehabt, die aber jetzt wohl von selbst verschwinden werden. Der Adel ist auch keine Gesellschaftsklasse mehr; denn adelige Personen, Personen, die ein Adelsprädikat führen, finden sich in den obersten Klassen der Gesellschaft vor bis herunter zu den einfachsten Arbeitern und Handwerkern. Ich kann also diesen Antrag als politisch nicht verstehen, da er irgendeine politische Bedeutung überhaupt nicht haben kann.

Ich frage also weiter: ist es lediglich Haß gegen eine ehemals herrschende Klasse der diesen Antrag herbeigeführt hat? Die Zeiten sind längst vorbei, wo der Adel eine herrschende Klasse war. Friedrich der Große betrachtete den Adelsstand noch als eine geschlossene Kaste. Diese Bestimmungen sind alle verfassungsmäßig aufgehoben. Es könnte also nur persönliche Leidenschaft sein, die dahin führte, allgemein zu erklären: Adelstitel dürfen nicht mehr geführt werden. Der **französische Adel** wurde ja seinerzeit von der Revolution abgeschafft, und zwar deshalb, weil der Adel die Pflichten, die er hatte, nicht mehr erfüllte, dagegen in einem hohen Maße von Verblendung für sich Vorrechte beanspruchte, die mit der Zeit unvereinbar waren und die keine Berechtigung mehr hatten, weil keine entsprechenden Pflichten mehr vorhanden waren, — eine der Ursachen der französischen Revolution.

Ich frage drittens: ist nicht dieser Antrag eine Art Nachahmung, eine Art Mimikri? Müssen wir mechanisch alle Torheiten nachahmen, die die **französische Revolution** begangen hat und die von den nachfolgenden Regierungen wieder beseitigt sind? (Sehr richtig! rechts.) Es sind bereits Maßregeln getroffen, die in sehr bedenklicher Weise in das **Privateigentum** eingreifen. Politisch besonders befähigte Personen gehen ja so weit, das Privateigentum anderer Leute schon ohne Gesetz für sich in Anspruch zu nehmen. Wir haben auch von dem Herrn Abgeordneten Cohn gehört, daß er grundsätzlich auf dem Standpunkt der Abschaffung des Privateigentums steht, eine Maßregel, die bis jetzt in keinem zivilisierten Staat ergriffen ist, und vor der wir hoffentlich auch verschont bleiben werden.

Wenn wir so die französische Revolution auf dem Gebiete des Eigentums, der persönlichen Rechte nachahmen, so bleibt allerdings vielleicht nur noch ein letzter Schritt, der uns noch von den Vorgängen der französischen Revolution scheidet. Besonders radikale Politiker würden vielleicht auch nicht abgeneigt sein, zu diesem letzten Schritt zu schreiten. Ich möchte den Herren, die diese öde Gleichmacherei befürworten, empfehlen, einmal zu lesen, was in dem unsterblichen Werke von **Taine „Der Ursprung des modernen Frankreich"** über diese Bestrebungen gesagt ist. Er weist klassisch nach, wie diese Gleichmacherei der **französischen Revolution** zur Verödung des französischen Volkes beigetragen hat,

und wie nur durch diese Verödung die despotische, imperialistische Politik eines Napoleon überhaupt möglich war. Napoleon, der ein großer Menschenkenner war, hat den Adel sofort wieder eingeführt und Herzöge und Barone nach dem Dutzend geschaffen.

In **England** — wir haben ja politisch so viel auf England Bezug genommen — ist man niemals an eine solche Maßregel herangegangen. Dort besteht vielmehr das bekannte Sprichwort: „Peerage — beerage“, weil besonders reichen Bierbrauern vielfach der Adel verliehen ist. Gebildete Menschen werden sich durch einen solchen Titel nicht blenden lassen; sie werden ihren Mitmenschen nach ihren sittlichen und geistigen Eigenschaften beurteilen. Adelsstolz halte ich deshalb für eine der törichsten Eigenschaften, die ein Mensch im gesellschaftlichen Leben betätigen kann.

Ich gestehe auch zu, daß die Verleihung des Adels vielfach mißbraucht ist. Einer der interessanten Fälle aus der Geschichte der **Adelsverleihungen** ist ja der des **Geheimschreibers Fabricius.** Als Martinitz und Slowata 1618 beim Beginn des Dreißigjährigen Krieges aus einem Fenster des Hradschin in Prag hinausgeworfen wurden und ihr Leben dadurch gerettet wurde, daß sie auf einen rettenden Düngerhaufen fielen, schickte man als Schlußstück auch den Geheimschreiber Fabricius hinterher durchs Fenster, und für das Verdienst, daß dieser Mann ebenfalls sein Leben erhielt, weil er auch auf den Düngerhaufen fiel, wurde er als Herr von Tiefenfall geadelt. (Heiterkeit.) Also ich leugne gar nicht, daß diese Adelsverleihungen oft mißbraucht worden sind, wie auch die Verleihung von Titeln und Orden häufig den Charakter eines Mißbrauchs getragen hat. Es hängt das in Deutschland vorzugsweise damit zusammen, daß 25 Dynastien solche Titel und Auszeichnungen verleihen konnten, Lehen konnten sie nicht mehr verleihen für Verdienste, die sie auszeichnen oder für Gunstbezeugungen, die sie erweisen wollten. Darum verlieh man eben Titel, Orden und Adel.

Immerhin wird man aber, auch wenn man einen Beschluß der Abschaffung des Adels fassen sollte, das Ansehen, dessen sich alte bodenständige Familien erfreuen, die seit Jahrhunderten auf ihrem Grundbesitz sitzen, das Ansehen, dessen sich Familien erfreuen, die den Adel führen auf Grund von Verdiensten von Männern, die sich im Staats- und Heeresdienst, in Kunst und Wissenschaft hervorgetan haben, niemals beseitigen.

Man will auch die **Orden und Ehrenzeichen** abschaffen. Gewiß, auch mit Orden und Ehrenzeichen ist vielfach Mißbrauch getrieben worden. Sie waren vielfach in der Beamtenkarriere nichts mehr als eine Altersmarke. Aber ich möchte doch einen psychologischen Einwand erheben. Nicht alle Beamte können in die höheren Stellen gelangen, auch die befähigsten nicht; das ist statistisch ausgeschlossen. Wenn ein solcher Beamter, ein Offizier, der im Dienst alt und grau geworden ist

und zu ermatten anfängt, eine derartige äußere Auszeichnung vom Staate erhält, so frischt das seine Berufsfreudigkeit auf. Nicht alle Menschen sind so tugendhafte Spartaner, die sich mit Lorbeerzweigen abspeisen ließen, und es ist mir auch zweifelhaft, ob das nicht eine klassische dichterische Erfindung ist.

Ich würde es auch für bedenklich halten, jetzt keine Orden mehr zu verleihen, wenigstens soweit das **Eiserne Kreuz** und die **Rote-Kreuz-Medaille** in Frage kommen, welch letztere für Samariterdienste im Felde verliehen wird. Es sind eine Masse Personen, die diesen Anspruch unzweifelhaft erworben haben so gut wie andere, die diese Auszeichnung erhalten haben, und denen sollte man diese Auszeichnung nachträglich nicht vorenthalten. Man kann den Menschen nicht seelisch konstruieren; das ist so vielfach das Mißverständnis radikaler politischer Auffassungen. Man muß den Menschen schließlich doch nehmen wie er ist (sehr richtig! rechts); mit dieser psychologischen Beurteilung der Menschen trifft man auch allein das Richtige auf dem Gebiet der Verleihung von Titeln und Orden.

Ich bitte Sie deshalb, den Antrag der Frau Agnes auf jeden Fall abzulehnen und auch zu erwägen, ob man nicht mindestens die Vorschrift, daß Orden und Titel abgeschafft sind, einer nochmaligen Erwägung für die dritte Lesung vorbehält. *Jedenfalls müssen die Rechte der Personen gewahrt bleiben, die schon einen Anspruch auf Kriegsauszeichnungen erworben haben.* (Sehr richtig! rechts.) Wenn man in dieser rigorosen Weise vorgeht, so wird man in unserem Volke, wo infolge des Krieges schon so viel Haß und Verstimmung herrscht, *nur von neuem Haß und Verstimmung säen, ohne irgendeinen politischen Zweck zu erreichen.*

Was dann schließlich die **Gleichstellung von Männern und Frauen im öffentlichen Leben** betrifft, so steht meine Partei durchaus auf dem Standpunkt des Zentrums, der von der Vorrednerin in so klarer und würdiger Weise begründet worden ist. (Bravo! rechts.)

Präsident: Ich erteile das Wort der Abgeordneten Frau Zietz.

Zietz, Abgeordnete: Geehrte Versammlung! Wir haben beantragt, in Art. 108, Ziff. 2 „grundsätzlich" zu streichen. Wir wünschen also, daß die Ziffer 2 heißen soll: „**Männer und Frauen** haben dieselben **staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten**". Halten wir die Fassung der Vorlage aufrecht, so bedeutet das nur die Aufstellung eines Prinzips und noch nicht die praktische Anwendung. In der praktischen Anwendung würde man dazu kommen, sehr oft die Frau von Betätigungen fernzuhalten, von denen wir sie unter keinen Umständen ferngehalten wissen wollen.

Es ist nun aber von zwei Seiten dagegen gesprochen worden, und

als ich die Begründung hörte, habe ich mir gesagt, es kommt doch immer und immer wieder dieselbe Begründung, wenn es sich um die Gleichberechtigung der Frau schlechthin handelt. Alle die Gründe, die die Frau Abgeordnete des Zentrums hier gegen die Fassung vorgetragen hat, wie wir und auch die Rechtssozialdemokraten sie beantragen, haben wir immer und immer wieder von derselben Seite gehört, wenn es sich um die Zuerkennung des **Frauenwahlrechts** gehandelt hat. Nachdem wir Frauen das Frauenwahlrecht dank der Revolution erhalten haben, nutzen allerdings diese Parteien das Frauenwahlrecht ganz besonders aus. (Heiterkeit und Zurufe.) — Jawohl, da ist es Ihnen recht, wenn Ihre Fraktion Kapital daraus schlägt. Vorher haben Sie den schärfsten Kampf dagegen geführt, bis zuletzt; aber auf dem Parteitag, der in diesen Tagen in Berlin stattgefunden hat, auf dem Parteitag der früheren Konservativen, ist nun plötzlich das Loblied auf die politisch tätigen Frauen gesungen worden. Als noch kurz vor der Revolution die politisch tätigen Frauen bei allen politischen Parteien vorstellig geworden waren, um sie nach ihrer Stellung zum Frauenwahlrecht zu fragen, da wurde uns gerade von den Konservativen gesagt: wir sind grundsätzlich gegen das Frauenwahlrecht und wollen nicht, daß die Frauen in den Schmutz der Politik gezogen werden. (Sehr richtig! rechts.) „Sehr richtig!" — und jetzt singen Sie das Loblied der politisch tätigen Frauen auf Ihrem Parteitage! Nun ich freue mich immer, wenn aus einem Saulus ein Paulus geworden ist, und so freue ich mich auch bei Ihnen. (Heiterkeit. — Zurufe rechts.) Ich gebe mich nun zwar nicht der Hoffnung hin, daß Sie in bezug auf diese Frage, die jetzt zur Debatte steht, so schnell umlernen werden; erst wenn eine Forderung erfüllt, ein Ideal Wirklichkeit geworden ist, dann lernen auch Sie um. Solange man aber darum kämpfen muß, sind Sie die schlimmsten Gegner. Ich bin auch der Meinung, daß das, was hier angeführt worden ist, gegen die völlige staatsbürgerliche Gleichberechtigung und Gleichverpflichtung der Frauen, durchaus daneben schlägt. In Deutschland werden wir in Zukunft die allgemeine Wehrpflicht nicht mehr haben. (Zurufe rechts: Leider!) — Nein, glücklicherweise, — und deshalb kann auch der Einwand, die Gleichberechtigung der Frauen sei undurchführbar, weil sie nicht Soldat sind, nicht mehr aufrecht erhalten werden; aber ich bin auch der Meinung, daß selbst, wenn die **Wehrpflicht** noch bestände, das kein Einwand gegen die Gleichberechtigung der Frauen wäre, weil diese durch die **Erfüllung der Mutterpflicht** eine mindestens gleichwertige Verpflichtung gegen die Gesellschaft auf sich nimmt. (Sehr richtig! links.) Und wenn die Kollegin ganz mit Recht anführt, daß wir in der Gleichwertigkeit noch nicht die Gleichartigkeit, ganz besonders auch nicht in der körperlichen Veranlagung, verstehen, so muß sie zu der Schlußfolgerung kommen, daß die Pflichten der Mutterschaft gleichwertig sind den Pflichten, die die Männer in der Wehrpflicht haben. — Das zu dieser Bestimmung.

Dann haben wir des weiteren beantragt:

> Aufzuheben sind alle Bestimmungen, die die **Rechtsstellung der Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechts** einschränken.

Wir haben diese Fassung gewählt, weil wir uns bewußt sind, daß man nicht einfach von hier aus dekretieren kann; alle diese Ausnahmebestimmungen gegen die Frau sind aufgehoben. Das ist natürlich unmöglich, weil es sich hier um einen großen gesetzgeberischen Akt, um eine Umgestaltung des bürgerlichen Rechts handelt. Aber wir wollen, daß diese Verfassung ausspricht, daß diese Umgestaltung des bürgerlichen Rechts sofort in Angriff zu nehmen ist und die Bestimmungen zu beseitigen sind, die die Rechtsstellung der Frau auf diesem Gebiet benachteiligen. Ich will nur an zwei Dinge erinnern. Heute besteht nach dem bürgerlichen Recht die Bestimmung, daß die **Mutter** bei Lebzeiten des Vaters nicht der **Vormund ihres Kindes** sein darf und nicht das Kind vor Gericht vertreten darf. Besonders das letztere ist eine Ausnahmebestimmung, die nicht nur für die uneheliche Mutter, sondern auch für die eheliche Mutter gilt. Das ist das bitterste Unrecht, das man der Mutter zufügen kann, die das Kind unter Gefahr ihres Lebens geboren hat, die es vor allen Dingen mit erziehen und pflegen soll. Alle diese Pflichten soll die Frau auf sich nehmen und hat sie auch auf sich genommen, wenn es sich aber um das Recht der Vertretung ihres Kindes handelt, wird ihr dieses Recht abgesprochen.

Ich will noch auf ein anderes hinweisen, nämlich, daß die Frau durch die Verehelichung das Staatsbürgerrecht des Mannes ohne weiteres bekommt und ihr eigenes verliert. Auch das ist eine Beeinträchtigung des Rechtes der Frau.

Ich könnte noch eine ganze Reihe anderer Bestimmungen hierfür anführen, will es aber dabei bewenden lassen. Ich bin der Meinung, daß, wenn Sie die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Frau anerkennen, dann logisch daraus folgert, daß sie auch im öffentlichen und bürgerlichen Recht dem Manne gleichgestellt werden muß. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Die Forderung, daß der **Adel aufgehoben** ist, haben wir so gefaßt, damit durch den Beschluß der Nationalversammlung dies bereits zu einem Faktum wird. Dazu will ich nicht lange reden. Ich bin der Meinung, daß es ganz selbstverständlich ist, daß die Bestimmungen, die noch besondere Vorrechte für einzelne Personen und Personengruppen bedeuten, aufgehoben werden müssen. Es hat mich nur gewundert, daß auch Abgeordnete mit solch außerordentlicher Wärme für die Beibehaltung des Adels eingetreten sind, während sonst stets gerühmt wird, wie herrlich weit wir es in der Demokratie gebracht haben. (Zurufe rechts: Er hat keine Vorrechte!) — Sie wissen doch, daß allein durch die Tatsache der Führung dieses Titels im gesellschaftlichen Leben der

Adlige eine bevorzugte Stellung einnimmt. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Zurufe rechts.) Ganz abgesehen davon, was im übrigen damit verbunden ist. Ich habe mich, wie gesagt, gewundert, daß ein Abgeordneter in der Weise, wie es hier geschehen ist, für die Beibehaltung des Adels eingetreten ist, ganz besonders, weil er in diesem Punkte pro domo gesprochen hat. (Widerspruch rechts. — Sehr gut! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) .

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Heinze.

Dr. **Heinze,** Abgeordneter: Meine Herren! Längere Ausführungen zu Abs. 1 des Art. 108 zu machen, entheben mich die Darlegungen der Frau Teusch, denen meine Partei beipflichtet. Wir werden für Beibehaltung des Abs. 2 in der Fassung des Entwurfs stimmen.

Im übrigen bezieht sich der Art. 108 in den Abs. 3, 4, 5, 6 auf **Titel, Orden und Adel.** Ich gebe zu, daß bei der Verleihung von Adel, Titeln und Orden vielfach Mißbräuche vorgekommen sind.

Aber, meine Herren, die neue Regierung ist doch eine ganz andere Regierung, als die alte Regierung war. Die neue Regierung ist eine demokratische Regierung, und wenn eine demokratische Regierung das Bedürfnis haben sollte, Titel und Orden zu verleihen, dann, glaube ich, haben wir keinen Grund dem entgegenzutreten. Wir brauchen eine demokratische Regierung nicht unnötig zu binden, und der Entwurf im Abs. 4 bis 6 scheint mir doch das Kind mit dem Bade auszuschütten.

Einer der Herren Vorredner hat bereits darauf hingewiesen, daß der Entwurf von unnötiger **Gleichmacherei** beherrscht werde. Aber wir dürfen eine übertriebene Gleichmacherei in unserem öffentlichen Leben nicht zulassen; wir müssen im Gegenteil auf eine organische Fortentwicklung hinwirken. Darum hat meine Fraktion gebeten, den Satz 2 des Abs. 3 und die übrigen Absätze des Art. 108 zu **streichen.**

Was zunächst den Satz 2 des Abs. 3 angeht, daß **Adelsbezeichnungen** nur als Teil des Namens zu gelten haben und nicht mehr verliehen werden sollen, so hat dieser Artikel einen juristischen Inhalt nicht. Der Adel hat durch die vorhergehenden Bestimmungen keinerlei öffentliche privilegierten Rechte mehr; der Adel steht tatsächlich durch die Gesetzgebung dem Bürgerstande gleich. Ich weiß nicht, was dieser Rechtsbestimmung gegenüber noch eine Bestimmung soll, daß der Adel nur Teil des Namens sei. Der Adel ist eine soziale, gesellschaftliche Erscheinung. Diese soziale, gesellschaftliche Erscheinung bleibt bestehen, mag das Recht darüber befinden, wie es will. Sie können doch die Tatsache, daß Adelsfamilien, alte geschichtliche Familien, vorhanden sind und sich als solche

fühlen, durch Gesetz nicht beseitigen. Die ganze Bestimmung macht den Eindruck, als ob sie aus Abneigung gegen den Adel hervorgegangen sei. Derartiger Abneigung soll man keinen Ausdruck geben zu einer Zeit, wo alle Kreise des Volkes in Einheit für das deutsche Vaterland zusammenzuschließen sind.

Abs. 3 bezieht sich auf **Titel.** Herr Graf v. Posadowsky hat schon darauf hingewiesen, daß einerseits eine überflüssige Verleihung von Titeln lächerlich ist, daß andererseits aber Titel doch ihre hohe Bedeutung haben. Meine Herren, verkennen Sie doch die Tatsache nicht, daß es für zahlreiche Beamte wirklich von Wert ist, wenn sie nach jahrelangem Dienste eine Anerkennung seitens des Staates dafür erhalten, daß sie dem Staate treu gedient haben. (Zurufe bei den Sozialdemokraten.) Unsere Beamten sind, was die Gehälter angeht, nicht so gestellt wie die freien Berufe, wie sie sich als Angehörige eines freien Berufes stehen könnten. Als Äquivalent dafür muß ihnen eine gewisse Anerkennung seitens des Staates gewährt werden, und eine derartige Anerkennung ist der Titel. Ich weiß auch tatsächlich nicht, was gegenüber dieser Bedeutung, die ein Titel haben kann, die Abschaffung des Titels soll. Ich sehe die Vorteile einer derartigen Gleichmacherei durchaus nicht ein. Ich kann auch darauf hinweisen, daß auch sozialistische Regierungen bisher Titel verliehen haben (sehr richtig! rechts), weil sie eben einsahen, daß sie ohne diese Titel tatsächlich nicht auskommen können. (Sehr gut! rechts. — Lachen bei den Sozialdemokraten.) Es ist dann einfach erklärt worden: daß der Titel eine Amtsbezeichnung sei.

Mit den **Orden** und **Ehrenzeichen** steht es ganz ähnlich. Ich weiß nicht, warum Sie die Verleihung von Orden und Ehrenzeichen in einem vernünftigen Maße ausschließen wollen, warum Sie den **Gefangenen,** die jetzt nach jahrelangen Leiden zurückkommen, das Eiserne Kreuz oder irgendwelche Ehrenmedaillen entziehen wollen. (Sehr richtig! rechts.) Meines Erachtens haben diese Gefangenen genau so gut einen Anspruch auf diese Auszeichnungen wie diejenigen, die nicht gefangen worden sind.

Meine Herren! In all diesen Anträgen und Vorschlägen erblicke ich — wie gesagt — nur die Tendenz einer übertriebenen Gleichmacherei. Es sieht fast so aus, als ob man glaube, daß überhaupt gar keine richtige Revolution gemacht wäre, wenn nicht Adel, Geistliche, Titel, Orden, Ehrenzeichen usw. beseitigt würden. (Lebhafte Zustimmung rechts.) Ich kann die Tendenz, die dem Entwurf in Art. 108 Abs. 3 Satz 2 und in den folgenden Absätzen beherrscht, nicht billigen und bitte daher, diese Bestimmungen zu streichen. (Beifall rechts.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. **Quarck.**

Dr. **Quarck**, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Auf das öde Thema der Beibehaltung oder Abschaffung des Adels will ich gar nicht näher eingehen. Wenn der Herr Kollege v. Posadowsky gemeint hat, **Taine** datiere die Verödung des französischen Volkslebens von der **Abschaffung des Adels,** so gibt es — glaube ich — bei uns jetzt in Deutschland Dinge, vor denen wir uns wegen der Verödung viel mehr zu wehren haben als vor der Verödung durch die Abschaffung des Adels. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten. — Widerspruch und Zurufe rechts.) Ich erinnere zum Beispiel an die politisch und geistig öde Agitationsweise des letzten konservativen Parteitags. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten. — Widerspruch und Zurufe rechts: Wo war denn der?)

Was die **Ordensangelegenheit** betrifft, so vertraue ich darauf, daß das Haus den Firlefanz abschaffen wird, unter dem wir so lange gelitten haben und für dessen Abschaffung wahrhaftig kein Grund mehr angeführt zu werden braucht. Ich möchte aber dabei auch die Hoffnung aussprechen, daß irgendeine Regierung nun nicht etwa — wie unverbürgte Gerüchte besagen — jetzt in der Zwischenzeit vor dem Inkrafttreten der Verfassung noch die Gelegenheit benutzt, um einen unendlichen Ordensregen auf ihre Beamten niedergehen zu lassen. Das wäre ein Hohn auf das, was wir hier besprechen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Über die Fassung der Bestimmungen zur **Frauenfrage,** meine Damen und Herren, haben wir jetzt unter den beiden sozialdemokratischen Parteien eine vollkommene Einigkeit erzielt. Ich begrüße diese Einigkeit gerade an diesem Punkte, weil er der Ausgangspunkt einer neuen sozialen Entwicklung werden kann. Es ist jetzt festgestellt, daß wir gemeinsam in der Hauptsache in der ersten Zeile des zweiten Absatzes zum Art. 108 die Worte „grundsätzlich", „staatsbürgerlich" und „Pflichten" streichen wollen, so daß es also jetzt heißen wird — ich bitte, das auch in dem Antrage, über den namentliche Abstimmung beantragt ist, zu berücksichtigen —:

„Männer und Frauen haben dieselben Rechte."

Mit dieser Fassung ist das Prinzip — wie Genossin Zietz ganz richtig gesagt hat — festgelegt, das Prinzip, das auch nicht durch irgendeinen Hinweis auf die Wehrpflicht der Männer oder auf eine geistige Minderwertigkeit der Frau erschüttert werden kann. Alle diese Dinge sind ja ganz unhaltbar, der Hinweis auf die **Wehrpflicht** schon aus dem einfachen Grunde, weil es eine ganze Masse von nichtwehrpflichtigen Männern gibt, die dieselben Rechte haben wie die wehrpflichtigen Männer. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Ferner scheidet aus die Bezugnahme auf eine angeblich mindere geistige und politische Eignung der Frau, weil doch längst die lächerlichen Versuche aufgegeben

sind, etwa eine Unterscheidung zwischen weiblichem und männlichem Hirn, schwererem und leichterem Hirn zu machen. Entscheidend dagegen ist die ganze soziale und wirtschaftliche Entwicklung, in der allerdings früher eine Beschränkung der Frau auf den engsten wirtschaftlichen und infolgedessen auch auf einen engeren geistigen Kreis gelegen war, die aber jetzt weggefallen ist und auch von Ihnen, auch von der allerrechtesten Seite, nicht geleugnet werden kann: die Frau muß heute außer dem Haus Erwerbsarbeit leisten und muß deshalb heute wegen ihrer Erwerbsinteressen ins öffentliche Leben. (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.) Sie können einem menschlichen Wesen, das durch seine Arbeit darauf angewiesen ist, die öffentlichen Dinge mitzubestimmen, dieses öffentliche Recht unmöglich wegnehmen, wenn Sie einen Rechtsstaat errichten wollen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Indem nun dieses Prinzip von uns beantragt und vorangestellt ist, wird es möglich, die Ausführung des Prinzips durch den zweiten Satz auf Nr. 545 zu detaillieren und seine Anwendung auf das Recht der weiteren Gesetzgebung zu überlassen. Sie hätten sich an der Prinzipienerklärung stoßen können, wenn Sie hätten einwenden können, mit dieser Prinzipienerklärung solle eine **mechanische Gleichstellung der Frau** mit dem Mann erfolgen. Das geschieht durch die neue Fassung des Antrags nicht, sondern der neue Abs. 2 zu diesem zweiten Satz in Art. 108 sagt: die Gleichstellung im öffentlichen sowohl wie im bürgerlichen Recht, bei Ehe, bei Vormundschaft usw., hat dann die Gesetzgebung auszugestalten, und zwar mit der Beweglichkeit und Schmiegsamkeit, die ihr eigen ist, unter Berücksichtigung aller Einzelheiten und Bedingnisse des tatsächlichen Lebens. Ich meine, mit dieser Gestaltung unseres Antrages sei wirklich jeder Vorwand, gegen ihn zu stimmen, weggenommen, und es sei die vollkommene Fassung für das Frauenrecht eines wirklich demokratischen Staates gefunden. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Denn der demokratische Staat ist so lange kein wirklich demokratischer, als zwar der äußere Bevormundungs- und Obrigkeitsstaat gefallen ist, aber die Bevormundung der Frauen durch die Männer erhalten bleibt. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Und die bliebe erhalten, wenn unser Antrag nicht angenommen wird. Sie müssen hier und werden — ich hoffe es — einem Beispiel folgen, das in der französischen Revolution an jenem berühmten Abend gegeben wurde, wo die oberen Stände auf ihre Vorrechte verzichteten. Das müssen Sie hier nachahmen, indem Sie als Männer auf Ihre Vorrechte gegenüber den Frauen verzichten (sehr gut! bei den Sozialdemokraten), und zwar in feierlicher Form durch Annahme dieses Antrags.

Daß das in den Frauenkreisen so empfunden wird, zeigt die neueste **Eingabe,** die wir von dem **Preußischen Landesverein für Frauenstimmrecht** erhalten haben, in der es ganz richtig in der denkbar kürzesten Form heißt:

> Zwar soll die Frau jetzt das aktive und passive Wahlrecht erhalten, jedoch ihre sonstige Gleichberechtigung in politischer, öffentlicher und privatrechtlicher Beziehung weder anerkannt noch gesichert bekommen.

Daraus wird gefolgert: wenn das so bleibt, dann versetzen Sie die Frauen weiter in die Notwendigkeit, auch weiter noch wie bisher „jedes Stückchen Recht mühsam erkämpfen zu müssen". (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Nein, ich glaube nicht, daß das Ihre Absicht ist, und ich bitte deshalb, sich unserem Antrag vollinhaltlich anzuschließen und damit einen Gesellschaftszustand sowohl in staatsbürgerlicher als in bürgerlicher Beziehung anzubahnen, der in der Zusammenarbeit von Frau und Mann, wie wir sie jetzt endlich auch in allen Parteien haben, die denkbar schönste Garantie für ein Wiederaufblühen unseres Volkes durch die Anspannung aller Männer- und aller Frauenkräfte schafft. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Ich möchte aber bitten, die Anträge schriftlich einzureichen. Wir haben zu Art. 108 sowieso schon einen Wirrwarr von Anträgen, so daß man die größte Mühe hat, da hindurch zu finden. Jetzt kommen noch Ankündigungen ohne schriftliche Fixierung, die ich in die Anträge hineinkorrigieren soll. Der Präsident müßte ja ein Eichhörnchen sein. (Heiterkeit.) Machen Sie das, bitte, schriftlich!

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Quidde.

Dr. **Quidde,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Ich habe mich nur wegen einer speziellen Frage zum Wort gemeldet. Ich muß aber doch ein paar Bemerkungen nach der Rede des Herrn Kollegen Dr. Heinze vorausschicken. Er will die Bestimmung beseitigt haben, die sich gegen die **Verleihung von leeren Titeln, von Orden und Ehrenzeichen** wendet. Seine Begründung dafür ist mir durchaus unzutreffend erschienen. Die Beseitigung von all diesen Dingen ist, wie ich meine, in einer wirklichen Demokratie notwendig. Diese Verleihung leerer Titel, diese Verleihung von Orden und Ehrenzeichen sind Mittel politischer Beeinflussung gewesen, Mittel, um auf die politische Haltung von all den Kreisen, die für diese Dinge zugänglich sind, einzuwirken und, wie ich schon vor der Revolution gesagt habe, im Grunde genommen Mittel politischer Korruption, die wir in der Demokratie nicht wollen.

Gemeldet habe ich mich wegen einer Spezialfrage. Wir haben, wie Sie wissen, in **Bayern** den **Adel** abgeschafft, und zwar mit der Folgerung, die daraus von der Regierung gezogen worden ist, daß nun alle Angehörigen adliger Familien, die ihren Adel noch weiter führen, sich nach § 360 Ziff. 8 des Reichsstrafgesetzbuchs strafbar machen

sollen, weil sie jetzt Würden oder Adelsprädikate annehmen, ohne dazu befugt zu sein. Ich habe als Mitglied des Bayerischen Landtags — allerdings nicht im Plenum der Versammlung, sondern nachher in der Presse — diesen bayerischen Beschluß bekämpft und ihn als eine Art Schildbürgerstreich bezeichnet. Ich mache nun darauf aufmerksam, daß, wenn wir den Art. 108 in der Fassung des Ausschusses annehmen, nach meiner Meinung dieses bayerische Gesetz eo ipso erledigt ist. (Sehr richtig!) Denn es heißt in Art. 108:

Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens.

Keinerlei Gesetz kann irgendeinem Menschen seinen Namen nehmen, und infolgedessen ist dieses bayerische Gesetz damit dem Reichsrecht widerstreitend, und, da Reichsrecht Landesrecht bricht, ist nach meiner Auffassung das bayerische Gesetz damit ungültig geworden. Es wäre mir von einigem Wert, auch von seiten des Herrn Reichskommissars oder von dem Vertreter der bayerischen Regierung zu erfahren, ob er diese Auffassung teilt. Ich glaube, die Sache wird unzweifelhaft so liegen, und man wird in Bayern sich nach der Reichsgesetzgebung richten müssen. Auch wenn die Rechtslage anders sein sollte, wird die bayerische Sondergesetzgebung unhaltbar sein.

Zu der eben behandelten Frage einer weiter ausgedehnten Formulierung der **Rechte der Frauen** möchte ich mich hier nicht weiter aussprechen. Ich habe nur den Eindruck, daß nach der letzten Formulierung des sozialdemokratischen Antrags die Bestimmung eine so erweiterte und im Augenblick nicht zu übersehende Bedeutung bekommt, daß man sich bis zu dritten Lesung erst noch reiflich wird überlegen müssen, ob man dem zustimmen kann. Im Zweifelsfalle sollte man wenigstens vorläufig bei der Fassung des Ausschusses, die doch den Grundgedanken, wenn man nicht an dem Buchstaben herumtiftelt, deutlich genug zum Ausdruck bringt, stehen bleiben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Maretzky.

Dr. **Maretzky,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Wir nehmen in einer kleinen Minderheit zum Adel eine andere Stellung ein als die Mehrheit unserer Fraktion. Die Frage ist von so grundsätzlicher Bedeutung, daß sie mir wichtig genug erscheint, daß auch ein Vertreter des Bürgertums seine Meinung, die auf Abschaffung des Adels geht, hier vertritt.

Meine Damen und Herren! Sie haben in der Fassung des Entwurfs einen Weg gewählt, der nicht auf eine Beschränkung der Rechte oder der Stellung des Adels hinausläuft, sondern auf eine wesentliche Stärkung. Sie haben zunächst die Adelsbezeichnung unter den Schutz des Namens gestellt. Der Name ist zivilrechtlich geschützt. Sie haben

ferner den Adel der Zahl nach beschränkt. Das ist eine wesentliche Heraushebung der bisherigen Adeligen und trägt zur Stärkung der Stellung des Adels sehr erheblich bei.

Meine Damen und Herren! Wenn Sie wirklich das hätten erreichen wollen, was teilweise hier als Ihre Meinung zum Ausdruck gebracht worden ist, so hätten Sie sagen müssen: „Der Adel ist abgeschafft, und Adelsbezeichnungen dürfen nicht mehr geführt werden." Wir stellen diesen Antrag nicht, und zwar aus folgendem Grunde. Die Abschaffung des Adels ist, wenn ich so sagen darf, von jeher ein Prunkstück der Revolution gewesen, und wir wollen, wie die innerpolitischen Verhältnisse nun einmal liegen, nicht gerade unsererseits Ihnen dieses Prunkstück voraustragen. Ich will aber das eine sagen: Wäre unser Volk siegreich gewesen, wäre die Revolution nicht gekommen, so hätte das selbstbewußte Bürgertum den Antrag auf Abschaffung des Adels unserer Meinung nach von sich aus stellen müssen.

Dabei muß ich mich aber dagegen verwahren, daß mir irgendwie der Vorwurf gemacht werden könnte, daß ich einen Mangel an Pietät habe. Ich erkenne an, daß es richtig und angemessen ist, die Verdienste und Taten eines Mannes und seines Geschlechts zu ehren, indem man die Familie achtet. Aber diese Achtung, dieses Ansehen soll nur so lange gehen als die Tat, als das Verdienst nachwirkt. Es soll nicht künstlich durch einen Titel gestärkt werden, der nachher von einer urteilslosen Masse angebetet wird.

Ich möchte dem Grafen **Posadowsky** sagen: gerade das, was er nach der Richtung ausgeführt hat, daß das Ansehen dieser Familien wegen ihrer Verdienste um den Staat und das Volk bleiben werden, spricht für Abschaffung des Adels. Bleiben die Verdienste, bleibt das Ansehen, so ist das Adelsprädikat auch aus diesem Grunde überflüssig. Ebenso sind auch die anderen Ausführungen, die Graf Posadowsky gemacht hat, derartig gewesen, daß sie vielfach für Abschaffung des Adels sprechen, insbesondere die Beispiele, die er dafür angeführt hat, daß teilweise aus minderwertigen Gründen der Adel verliehen worden ist. Wenn ich daran denke, was ein Immelmann, Bölcke, Weddigen und tausend andere für unser Volk Heldenhaftes geleistet haben — und sie waren doch Bürgerliche —, so muß ich den lächerlichen Vergleich ablehnen, der sich aufdrängte, als Herr Graf v. Posadowsky geschildert hat, daß ein Mann einen Adelstitel — der **Freiherr v. Tiefenfall** — nur deshalb erhalten hat, weil er mit Martinitz und Slowata aus dem Fenster hinausgeworfen und auf den Misthaufen gefallen ist. Das sind Ausführungen gewesen, die gerade für die Abschaffung des Adels sprechen. (Sehr richtig!)

Ich leugne nicht die Verdienste des Adels, möchte aber auf das schärfste betonen, daß eine viel größere Anzahl bürgerlicher Familien die-

selben Verdienste um das Volk und den Staat gehabt haben. (Bravo! links.) Es ist hier gesagt worden, es wäre eine öde **Gleichmacherei,** wenn man den Adel beseitigen wollte. Ich bestreite das. Es ist nicht Gleichmacherei; denn der Adel hat, solange das Prädikat geduldet wird, tatsächlich eine Vorzugsstellung, keine rechtliche, aber eine tatsächliche. Das liegt daran, daß das Volk in seiner großen Masse noch nicht Urteil genug hat. Es finden sich zahllose Menschen sowohl in Arbeiter- wie auch in bürgerlichen Kreisen, die allein die Tatsache des Adelsprädikats anbeten, hinaufstarren und dieses Adelsprädikat, den Grafen- und Freiherrntitel als etwas Besonderes ansehen, die in Unterwürfigkeit und Dienstbereitschaft sich und dadurch dem übrigen Bürgertum viel vergeben. Das könnte uns gleichgültig sein. Es ist aber meiner Überzeugung nach eine Beleidigung der Gefühle des Staatsbürgers; und die Grundlage dafür, daß zahllose Menschen in dieser Weise dem Adel nachlaufen, müssen wir beseitigen, indem wir den Adel abschaffen. (Bravo! links.)

Meine Damen und Herren! Wir können aus dem Grunde, den ich genannt habe, nicht den Antrag stellen; denn leider ist, wie gesagt, die Abschaffung des Adels ein reines Revolutionsprunkstück geworden. Ich bedaure es. Auch das selbstbewußte Bürgertum müßte auf diesem Standpunkt stehen. Da wir diesen Antrag hier nicht stellen können, so möchte ich wenigstens zum Ausdruck bringen, daß wir auf alle Fälle doch bitten, nicht noch eine Stärkung des Adels dadurch vorzunehmen, daß Sie den Satz 2, der die Adelsbezeichnung als Teil des Namens gelten läßt und ihm damit den Rechtsschutz verleiht, und der bestimmt, daß der Adel nicht mehr verliehen werden darf, also den tatsächlich bestehenden Adel in seiner Position noch heraushebt, in die Verfassung aufnehmen. Damit begründe ich natürlich aus anderen Motiven heraus als die Antragsteller den Antrag Heinze, der diesen Satz streichen will. (Bravo! links.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Heim.

Dr. **Heim,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Ich glaube, der Herr Vorredner hat sicherlich die Überzeugung, daß er eine ungemein demokratische Rede gehalten hat. Ich habe den gegenteiligen Eindruck. Es scheint mir fast, als fürchte er sich vor sich selbst. Wenn das Volk einmal so weit gekommen ist, daß es einsieht, daß Vorrechte der Geburt nicht mehr existieren, dann darf sich der Mann Graf und Fürst heißen oder sonst, wie er will.

Der Abs. 2 in Art. 108 scheint mir durchaus richtig zu sein. In einer Zeitung, die in Bern herauskommt — ich glaube, es ist die „**Freie Zeit**“, sie **steht** weit links, weiter links als unsere Mehrheits-

sozialisten (Zuruf von den Sozialdemokraten: Ist gar nicht möglich! — Heiterkeit), — noch weiter, Herr Kollege Löbe! Sie sitzen ziemlich in der Mitte hier — (erneute Heiterkeit) —, hat ein Dr. Matthies vor einiger Zeit geschrieben, es sei eine ganz falsche Demokratie, zu verlangen, daß jetzt plötzlich der **Adel** nicht mehr Adel sein solle. Sie dürfen einem Puttkamer oder einem Bismarck seine Adelsbezeichnung nehmen; ein Puttkamer, ein Bismarck wird immer ein Puttkamer und Bismarck bleiben. Ich habe schon vor 15 und 20 Jahren diesen Standpunkt vertreten, zu einer Zeit, wo es noch nicht so leicht war. Für mich ist es ganz gleichgültig, ob der Adel sich seine Titulatur beibehält oder nicht, solange sie nur im privaten Leben eine Rolle spielt und nicht auf das öffentliche Leben übergreift. Wir legen der Sache viel zu viel Bedeutung bei.

Bei uns in **Bayern** hat man alsbald nach der Revolution den **Adel** abgeschafft. Es ist das ein sogenannter Revolutionsbluff, sieht sehr gut aus, das sind übliche politische Veränderungen, die mit der Revolution kommen, die aber das Volk nicht satt machen. Es ist bloß ein Dekorationswechsel, der momentan beim Volk den Charakter der Liebhaberei hat, aber auf die Dauer seine Wirkung vollständig verfehlt. Das Volk will bessere wirtschaftliche Bedingungen, bessere Lebenshaltung, und da können wir nicht so schnell arbeiten, wie es die Ungeduld des Volkes verlangt. Wir haben in Bayern den Adel abgeschafft, es existiert darüber schon eine große Literatur. Aber es war ein Schuß ins Blaue. Bei uns trägt der Adel seine Titulatur vollständig ruhig weiter. (Heiterkeit.) Wir müssen aber das Volk dazu erziehen, daß es in dem Adligen nichts anderes sieht als einen Nebenmenschen der gleichen Art, wie wir selber Menschen sind. (Sehr richtig! links.) Das ist die Hauptsache, darauf kommt es an. Erst wenn der Adlige sich selbst durchsetzt als Mensch, dann hat er den Wert, den jeder edle Mensch hat. Fichte hat einmal gesagt: Einen großen Mann adeln, heißt gar nichts anderes, als ihn entadeln, weil man seinen Namen verändert. Auch ich stehe auf dem Standpunkt. Ich will über die Sache mich nicht weiter verbreiten; denn getretener Quark wird ja bekanntlich nur breit und nicht stark. (Heiterkeit. — Zurufe. — Abgeordneter Dr. Quarck: Ich leuchte Ihnen schon „heim!" — Große Heiterkeit.) — Ach pardon, Herr Kollege, ich habe doch wahrhaftig an Sie nicht gedacht. (Erneute große Heiterkeit.) Daß Sie sich von selbst melden, ist für mich fast beleidigend, weil Sie mir solche böse Absicht insinuieren. (Heiterkeit. — Abgeordneter Dr. Quarck: Ich habe gesagt: Ich leuchte Ihnen „heim"!)

Vollständig einverstanden bin ich mit dem Abs. 4: „Kein Deutscher darf von einer ausländischen Regierung **Titel** oder **Orden** annehmen." Wir wissen, daß Königin Elisabeth gesagt hat: „Meine Hunde sollen

nur meine Halsbänder tragen." Also auch in diesem Punkte bin ich vollständig einverstanden. Ich glaube, wir überschätzen vollständig die Frage, die zur Debatte steht. Aus diesem Grunde begrüße ich es, daß ein Beschluß zustande gekommen ist in Art. 108, der dieser Pseudodemokratie ein Ende macht. (Bravo! bei der Bayerischen Volkspartei.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Luppe.

Dr. **Luppe,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Wir können dem sozialdemokratischen Antrag auch in der neuen Fassung nicht zustimmen. Er bringt hier in den Artikel, der sich überhaupt nur mit den staatsbürgerlichen Rechten befaßt, die privatrechtlichen Dinge hinein, und zwar in einer Form, daß es heißt: **Männer und Frauen haben gleiche Rechte.** Die **Konsequenzen** davon **für das bürgerliche Recht** sind gar nicht zu übersehen. Es ist ja praktisch gar nicht möglich, daß Männer und Frauen im bürgerlichen Recht in jedem Punkt die gleichen Rechte haben. Eine uneheliche Mutter hat ihrem Kind gegenüber ganz andere Rechte als der uneheliche Vater; sie hat die Pflicht und das Recht der Sorge für ihr Kind. Dem unehelichen Vater, der nicht im Haushalt lebt, kann unmöglich dasselbe Recht eingeräumt werden. Wenn Frau Zietz hier behauptet hat, eine Frau hätte nicht das Recht, ihr Kind vor Gericht zu vertreten, so ist das durchaus falsch. Eine Witwe hat dieses Recht durchaus. Und bei den unehelichen Müttern stehen wir heute eigentlich doch alle auf dem Standpunkt, daß die Berufsvormundschaft das einzig richtige Mittel der Fürsorge für die unehelichen Kinder ist. Auch die staatsbürgerlichen Rechte, die den Frauen eingeräumt werden sollen, können nicht überall die gleichen sein. Alle Frauen sollen das Recht haben, ein Ehrenamt zu bekleiden, und sollen diese Pflicht übernehmen müssen. Aber einer Ehefrau müssen Sie unbedingt das Recht einräumen, dieses Ehrenamt ablehnen zu können, wenn sie Kinder hat. Einem Manne können Sie ein solches Recht nicht einräumen; das ist bisher auch nicht geschehen.

In dieser ganz allgemeinen Form sind also die Konsequenzen nicht zu übersehen. Es fehlt jeder Anlaß, das Wort „grundsätzlich" zu streichen und die Pflichten auszuscheiden. Wir bitten, es bei der Fassung des Ausschusses zu lassen.

Präsident: Die Erörterung zu Art. 108 ist geschlossen. Die Abstimmung ist eine sehr komplizierte. Ich muß um gütige Nachsicht bei der Abstimmung bitten.

Ich rufe auf Abs. 1. Da sind die beiden Anträge betreffend die unehelichen Kinder zugunsten des Art. 118 [8]) zurückgestellt. Ich darf wohl annehmen, daß der Satz: „Alle Deutschen sind vor dem Gesetze gleich" die Billigung des Hauses findet ohne besondere Abstimmung. (Zustimmung.) Abs. 1 ist damit angenommen.

Zu Abs. 2 liegen zwei Anträge von Frau Agnes und Genossen vor, Nr. 455 Ziff. 4 das Wort „grundsätzlich" zu streichen und Nr. 510 Ziff. 2 einen Zusatz zu machen. Dann liegt der Antrag Auer und Genossen vor, der eine namentliche Abstimmung verlangt, und dann liegt noch die Fassung des Ausschusses vor.

Die Abstimmung ist nicht einfach. Ich glaube, Ihnen vorschlagen zu sollen, zunächst über die beiden Anträge Frau Agnes und Genossen abzustimmen. Dann bleiben hernach noch als Gegenstücke der Antrag der Sozialdemokraten und der Antrag des Ausschusses. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich lasse zunächst abstimmen über den Antrag der Frau Agnes und Genossen auf Nr. 455, in Abs. 2 das Wort „grundsätzlich" zu streichen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die das Wort gestrichen haben wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht. — Pause.) Das Bureau ist zweifelhaft. Ich bitte um die Gegenprobe. (Sie erfolgt.) Das Bureau bleibt zweifelhaft; es muß die Auszählung des Hauses erfolgen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dem Antrag, das Wort „grundsätzlich" zu streichen, zustimmen wollen, durch die Ja-Tür einzutreten, und diejenigen, die den Antrag der Frau Agnes und Genossen ablehnen wollen, durch die Nein-Tür einzutreten. Ich bitte die Damen und Herren, den Saal zu verlassen. (Geschieht.) Die Türen mit Ausnahme der beiden Abstimmungstüren sind zu schließen. (Geschieht.) Die Zählung beginnt. (Geschieht.) Das Bureau stimmt ab. Schriftführer Abgeordneter **Bolz:** Nein! Schriftführer Abgeordneter **Fischer** (Berlin): Ja! Schriftführer Abgeordneter Dr. **Neumann-Hofer:** Ja! Schriftführerin Abgeordnete **Agnes:** Ja! **Präsident:** Nein! (Pause.) Die Türen sind wieder zu öffnen. (Geschieht.)

Das Resultat der Abstimmung ist folgendes: Mit Ja — also für die Streichung des Wortes „grundsätzlich" — haben gestimmt 119, mit Nein 149 Abgeordnete. Der Antrag auf Streichung des Wortes „grundsätzlich" ist deshalb abgelehnt.

Nun bringe ich den Antrag der Frau Agnes und Genossen auf Nr. 510, zu Art. 108 Abs. 2 folgenden Satz zuzufügen:

> Aufzuheben sind alle Bestimmungen, die die Rechtstellung der Frau auf dem Gebiete des bürgerlichen Rechtes beschränken.

---

[8]) R.-V. Art. 119.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Nun stehen sich noch gegenüber der Antrag der Herren Sozialdemokraten, der jetzt in Zusammenfassung der beiden Fassungen auf Nr. 419 und auf Nr. 545 so lautet:

> Abs 2 Männer und Frauen haben dieselben Rechte.
> Die Bestimmungen des öffentlichen und bürgerlichen Rechts sind durch die Gesetzgebung entsprechend zu gestalten, —

und die Fassung des Ausschusses:

> Männer und Frauen haben grundsätzlich dieselben staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten.

Wir stimmen ab über den Antrag der Herren Sozialdemokraten, wie ich ihn eben verlesen habe. Die Abstimmung ist eine namentliche. Ich bitte die Damen und Herren, ihre Plätze einzunehmen! Diejenigen, welche dem Antrag der Herren Sozialdemokraten — um ihn kurz so zu bezeichnen — zustimmen wollen, bitte ich, eine Karte mit Ja, die den Antrag ablehnen wollen, eine Karte mit Nein abzugeben. (Die Stimmzettel werden eingesammelt.) Diejenigen Damen und Herren, welche eine Karte noch nicht abgegeben haben, bitte ich, sie hier abzugeben. (Pause.) Die Abstimmung ist geschlossen. (Das Ergebnis wird ermittelt.)

Das vorläufige Resultat[4]) der Abstimmung ist folgendes: Es wurden 275 Stimmen abgegeben, darunter mit Ja 128, mit Nein 144, 3 enthalten. Die zur Abstimmung gestellte Frage ist damit verneint.

Nun bleibt nur noch übrig die Fassung des Ausschusses zu Abs. 2. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die nunmehr der Fassung des Ausschusses zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Abs. 2 des Artikels 108 ist angenommen.

Wir kommen zu Abs. 3. Hier liegt vor ein Antrag von Frau Agnes und Genossen auf Nr. 455 Ziff. 5, der eine völlig andere Fassung des ganzen Absatzes wünscht. Über diesen Antrag ist deshalb zunächst abzustimmen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrage Frau Agnes und Genossen — er lautet:

> Der Adel ist abgeschafft. Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes bestehen nicht —

zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

---

[4]) Das endgültige Ergebnis siehe in der Anlage zu der Sitzung.

Nun rufe ich auf den Satz von Abs. 3 nach der Fassung des Ausschusses:

> Öffentlich-rechtliche Vorrechte oder Nachteile der Geburt oder des Standes bestehen nicht.

Ich bitte diejenigen, die dieser Fassung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; dieser Satz 1 ist angenommen.

Satz 2 in der Fassung des Ausschusses lautet:

> Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden.

Dazu liegt vor ein Antrag Dr. Heinze, Nr. 422 Ziff. 14, diesen Satz zu streichen; ferner ein Antrag Auer und Genossen, Nr. 419 Ziff. 10, den Satz zu fassen: „Der Adel ist abgeschafft". Ich werde zunächst über den Antrag Dr. Heinze abstimmen lassen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Cohn.

Dr. **Cohn,** Abgeordneter: Herr Präsident, ich beantrage namentliche Abstimmung über den Antrag Auer und Genossen. (Zurufe.)

Präsident: Über den Antrag Auer und Genossen soll namentlich abgestimmt werden? (Abgeordneter Dr. Cohn: Jawohl!) Ich werde zunächst abstimmen lassen über den Antrag Dr. Heinze und Genossen auf Nr. 442 Ziff. 14. Diejenigen Damen und Herren, welche nach dem Antrage Dr. Heinze und Genossen diesen ganzen Satz streichen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag Dr. Heinze ist abgelehnt.

Nun kommen wir zu dem Antrag Auer und Genossen Nr. 419 Ziff. 10 den Satz zu fassen: „Der Adel ist abgeschafft". Dazu liegt der Antrag Dr. Cohn vor, diese Abstimmung namentlich vorzunehmen. Der Antrag bedarf der Unterstützung von wenigstens 50 Mitgliedern. Ich bitte um die Unterstützung des Antrages. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus.

Wir kommen zur namentlichen Abstimmung über den Antrag Auer und Genossen, den Abs. 2 zu fassen: „Der Adel ist abgeschafft". Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dem Antrage zustimmen wollen, eine Karte mit Ja, diejenigen, die ihn ablehnen wollen, eine Karte mit Nein abzugeben. Ich bitte die Plätze einzunehmen. Ich bitte die Herren Schriftführer, die Karten einzusammeln. (Geschieht.) Die Damen und Herren, welche eine Karte noch nicht abgegeben haben, bitte ich, sie jetzt hier abzugeben. (Geschieht.) Die Abstimmung ist geschlossen. (Das Ergebnis wird ermittelt.)

Das vorläufige Resultat[5]) der Abstimmung ist folgendes:

Das endgültige Ergebnis siehe in der Anlage zu der Sitzung.

Es wurden abgegeben 272 Stimmen, darunter mit Ja 127, mit Nein 143; enthalten haben sich 2. Die zur Abstimmung gestellte Frage ist daher verneint, der Antrag Auer und Genossen ist abgelehnt.

Ich bringe nun den Satz 2 von Abs. 3 in der Fassung des Ausschusses:

> Adelsbezeichnungen gelten nur als Teil des Namens und dürfen nicht mehr verliehen werden

zur Abstimmung und bitte diejenigen Damen und Herren, die dieser Fassung zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; die Fassung ist angenommen.

Ich rufe auf Abs. 4. Zu Abs. 4, Abs. 5 und Abs. 6 liegt ein Antrag Dr. Heinze auf Nr. 422 der Drucksachen Ziff. 14 vor, diese Absätze zu streichen. Die betreffenden Herren werden deshalb, wenn ich die Absätze aufrufe, dagegen stimmen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die den Abs. 4 nach dem Antrage des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

Ebenso bitte ich diejenigen, die den Abs. 5 annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Abs. 5 ist angenommen.

Desgleichen bitte ich diejenigen, die den Abs. 6 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; Abs. 6 ist angenommen.

Nunmehr stelle ich fest, daß der ganze Art. 108 unverändert in der Fassung des Ausschusses angenommen ist. (Bravo! im Zentrum.)

Ich rufe auf Art. 109[6]). Dazu liegt ein handschriftlicher Antrag Katzenstein-Dr. Quarck vor, in Abs. 1 hinter Satz 1 als zweiten Satz anzufügen:

> Eine Deutsche ist berechtigt, auch im Falle der Verehelichung mit einem Ausländer, ihre Staatsangehörigkeit beizubehalten:

Zu Abs. 2 liegt ein Antrag Arnstadt und Genossen Nr. 413 Ziff. 7 vor, der diesem Abs. 2 eine andere Fassung geben will.

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Kraut.

Kraut, Abgeordneter: Meine Partei hat zu Art. 109 auf Nr. 413 der Drucksachen den Antrag gestellt:

Art. 109 Abs. 2 zu fassen, wie folgt:

> Die **Ausübung politischer Rechte für das einzelne Land** oder die in ihm bestehenden politischen Körperschaften kann von dem **Besitz der Staatsangehörigkeit** abhängig gemacht werden.

Wir wollen dadurch ein Recht, das bisher den Einzelstaaten zugestanden hat, ihnen erhalten, während die Mehrheit des Hauses bisher sich auf

---

[6]) R.-V. Art. 110.

den Standpunkt gestellt hat, daß die Rechte der Einzelstaaten mehr und mehr eingesargt werden sollen. — Schon der Entwurf hat einen großen Schritt zum Unitarismus getan. Er hat aber doch den Einzelstaaten noch einige Rechte, einige Selbständigkeit gelassen, und zwar mit vollem Bewußtsein. Weit über den Standpunkt des Entwurfs hinaus aber ging der Verfassungsausschuß. Er hat in die Rechte und Zuständigkeiten der Einzelstaaten in Verwaltung und Gesetzgebung in einer Weise eingegriffen, daß für diese kaum mehr etas übrig geblieben ist. Rechtspflege, Verkehr, Kirche und Schule, für alles sind Normen und Zwangsvorschriften aufgestellt worden, die den Einzelstaaten eine selbständige Tätigkeit auf diesen Gebieten kaum mehr lassen. Das hohe Haus hat weiter in die Selbständigkeit eingegriffen durch die Beschlüsse zu Art. 17[7]) wonach auch Gemeindeverfassung und Gemeindeverwaltung der Einzelstaaten durch Festlegung der Wahlvorschriften stark berührt worden sind. Vor wenigen Tagen hat der Herr Reichsfinanzminister ebenfalls einen starken Eingriff in die Selbständigkeit der Einzelstaaten unternommen. Er will ihrer Finanzhoheit und Steuerhoheit durch seine Gesetzgebung den Garaus machen. Auch auf diesen Gebieten wird die eigene Tätigkeit der Einzelstaaten über kurz oder lang zu Ende sein.

Wenn man nun auch — wie meine Freunde und ich — es als selbstverständlich ansieht, daß bei den gegenwärtigen Verhältnissen die Einzelstaaten dem Unitarismus gewisse Opfer bringen müssen, so dürfen diese Opfer doch nicht ohne Not gebracht werden und dürfen nicht so weit gehen, daß von der Selbständigkeit der Einzelstaaten so gut wie nichts erhalten bleibt. Das geschieht aber durch den Eingriff in die Gemeindeverfassung und die Gemeindeverwaltung, von dem ich vorhin gesprochen habe, und geschieht auch dadurch, daß den Einzelstaaten die Möglichkeit genommen werden soll, von dem Erwerb ihrer Staatshoheit politische Rechte abhängig zu machen. Mir scheint die Forderung, daß alles nach Reichsrecht gehandhabt werden soll, daß die **Ausübung politischer Rechte** nicht mehr an das **Kriterium der** Staatsangehörigkeit in den Einzelstaaten geknüpft werden soll, viel zu weitgehend. Es besteht gar kein Bedürfnis dafür, den Einzelstaaten das selbständige Staatsbürgerrecht so zu beschneiden. Ich darf auch daran erinnern, daß in der Verfassung in Art. 16 Bestimmungen enthalten sind, die ebensowohl zur Voraussetzung das Staatsbürgerrecht der Einzelstaaten haben. Nach diesem Artikel sollen die Beamten und Angestellten in ihren Heimatländern verwendet werden. Die Heimat kann nicht bloß nach dem Wohnsitz beurteilt werden, sondern es muß gefordert werden, daß hier das Staatsbürgerrecht des einzelnen in Betracht kommt. Ich bin der Meinung: wenn doch angesichts dieser und wohl auch anderer Bestimmungen das Einzelstaatsbürgerrecht erhalten bleiben muß, so ist es

---

[7]) R.-V. Art. 17.

richtig, eine Bestimmung darüber ausdrücklich in die Verfassung aufzunehmen, daß unter gewissen Voraussetzungen die Einzelstaaten das Recht haben, an die Erhaltung des Staatsbürgerrechts politische Rechte zu knüpfen.

Ich glaube, unser Antrag ist auch um deswillen notwendig, um Klarheit darüber zu schaffen, daß im Sinne des Art. 17 und trotz der Bestimmung, daß die politischen und Gemeindewahlen in den Einzelstaaten ebenso gestaltet werden müssen wie die Reichstagswahlen, es doch noch möglich ist, an die Ausübung dieser Wahlrechte die Voraussetzung des Besitzes der Staatsbürgerrechte zu knüpfen. Es ist bei der Beratung über Art. 17 von verschiedenen Rednern davon gesprochen worden, daß nach ihrer Auffassung trotz der neuen Gestaltung des Art. 17 immer noch die Möglichkeit bestehe, dem politischen Wahlrecht die Voraussetzungen des Staatsbürgerrechts in den Einzelstaaten zu geben. Die Herren, die diese Meinung damals vertreten haben, werden gut tun, eine ausdrückliche Bestimmung, wie wir sie verlangen, in die Verfassung aufzunehmen, und sie werden freundlichst eingeladen, für unsern Antrag zu stimmen.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Aßmann.

Aßmann, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Der fragliche Artikel enthält Bestimmungen über die Staatsangehörigkeit. Diese Bestimmungen veranlassen mich, im Interesse der **ostmärkischen Deutschen,** für deren viele ja die **deutsche Staatsangehörigkeit** sehr bald ein Traum der Vergangenheit sein wird, einem dringenden Wunsche auch von dieser Stelle Ausdruck zu geben. Ich weiß nicht, ob irgend jemand in diesem hohen Hause und in vollem Umfange nachfühlen kann, was das bedeutet, in wenigen Wochen zwangsweise die deutsche Staatsangehörigkeit mit der polnischen vertauschen zu müssen. (Sehr wahr!) Wir haben uns seit Wochen um dieses Geschick gesorgt und gebangt. Wir haben sogar die Kraft gehabt zu hoffen. Aber nun haben wir unsere Hoffnungen begraben müssen. Da erscheint uns noch einmal das, was wir jetzt verlieren, in seiner ganzen Größe und in seinem ganzen unbeschreiblichen Reichtum. Selbst ein Vaterland, so tief gebeugt, so verarmt und aus tausend Wunden blutend wie das gegenwärtige Deutschland, ein Vaterland, dessen Zukunft so dunkel ist wie die des unsrigen — ließe man uns Ostmärkern die Wahl zwischen ihm und den lockendsten Bildern, die uns die Fremden vorspiegeln: nicht einen einzigen Augenblick würden wir zögern, sondern mit beiden Händen zugreifen nach dem Vaterland, mit ihm alles zu teilen und alles zu tragen. (Allseitiger Beifall.)

Aber das ist uns nun nicht mehr vergönnt. Wir müssen Polen werden. Zwar läßt der Friedensvertrag den Deutschen der an Polen **fallenden Gebiete** eine zweijährige Frist, **für Deutschland zu optieren.**

Von dieser Vergünstigung wird mancher Gebrauch machen; mancher schon um seiner heranwachsenden Kinder willen, damit seine Söhne nicht in den Reihen des polnischen Heeres zu dienen brauchen, damit seine Töchter in den vertrauten Verhältnissen des alten Vaterlandes einen Lebensberuf finden. Man kann das verstehen, wenn man auch im Interesse des Deutschtums wünschen muß, daß es ihrer nicht allzu viele sein möchten. Denn je stärker das Deutschtum im fremden Lande zahlenmäßig bleibt, desto gewisser wird es seinen Bestand wahren. Wir müssen vor allen Dingen wünschen, daß die Männer und Frauen treu auf ihrem Posten bleiben, die durch Begabung, durch Anlage und durch Lebensführung das Zeug dazu haben, den anderen Führer und Halt zu sein. (Sehr wahr! bei der Deutschen Volkspartei.) Das ist ein Dienst, den unser Volk von solchen Leuten fordern kann und muß.

Nun gibt es aber eine ganze Anzahl von Fällen — und ich glaube, sie ist größer, als man es sich gewöhnlich vorstellt —, in denen nach **Ablauf der Optionsfrist** sich die Notwendigkeit herausstellt, die **deutsche Staatsangehörigkeit wieder zu erwerben.** Die Frist von zwei Jahren ist ja überhaupt für die Option überaus kurz bemessen. Nicht wenige werden durch die wirtschaftlichen Verhältnisse und durch die Bindungen, die in diesen liegen, in die Zwangslage versetzt werden, diese Frist ungenützt verstreichen zu lassen. Kommen nachher Situationen, die sie veranlassen, sich der deutschen Heimat wieder zuzuwenden — und diese Situationen können, wer die Art des polnischen Volkscharakters kennt, weiß das, für manchen, der es heute noch nicht ahnt, sehr leicht kommen —, dann stehen diese Deutschen, rechtlich genommen, der alten deutschen Heimat als Fremde gegenüber wie jeder andere Ausländer. Sie müssen die Einbürgerung erbitten, und es ist natürlich, daß die Erfüllung eines solchen Wunsches mit unendlichen Schwierigkeiten verbunden ist.

Aber wir im Osten, die wir nicht leichtherzig aus eigenem Entschlusse uns von der Mutter Germania lösen, sondern von ihr durch das härteste aller Geschicke losgerissen werden, meinen, man sollte bei einer solchen Einbürgerung nach Ablauf der Optionsfrist auf uns und unsere Kinder besondere Rücksicht nehmen (Zustimmung) und wenigstens die Rückkehr so leicht als möglich machen. Die Staatsangehörigkeit soll nach den Bestimmungen eines Reichsgesetzes erworben werden. Wie dieses Reichsgesetz einmal aussehen wird, wissen wir nicht. Wir wissen nur, daß wir bei seiner Schaffung und Durchberatung in einem künftigen Reichstag keine Gelegenheit mehr haben werden, unsere Stimme zu erheben. Deshalb benützen wir Ostmärker jetzt noch diese Stunde, um die Reichsregierung zu mahnen, den Millionen treuer Deutscher, die jetzt mit blutendem Herzen das Unbegreiflichste erleben, den Weg so weit als möglich zu öffnen (bravo! und sehr richtig!) und so leicht als möglich zu machen, auf dem sie, wenn es wirklich nicht anders gehen sollte, einmal zurückkehren können. (Beifall.)

Meine Damen und Herren! In vergangenen Zeiten ist viel kostbare deutsche Volkskraft als Kulturdünger auf den Äckern fremden Volkstums verloren gegangen. Wir fürchten bei der gegenwärtigen Gestaltung unserer Dinge, daß diese Gefahr uns auch in den kommenden Tagen aufs neue wieder bedrohen wird; und doch können wir uns trotz aller Kargheit der Gegenwart und der Zukunft den Luxus nicht leisten, kaltherzig oder gleichgültig für den Aufbau unseres in Trümmern liegenden Volkslebens das verloren gehen zu lassen, was keinen größeren Wunsch kennt als den, bei diesem Aufbau mitzuhelfen. (Lebhafter Beifall.)

Ich schließe mit dem Ausdruck der Bitte und der Hoffnung, die Reichsregierung möge den Ostmarkendeutschen ein Wort der Zusage zuteil werden lassen, daß ihnen im Falle der **Rückkehr ins Vaterland** die **Einbürgerung** ohne die sonst üblichen Schwierigkeiten, zumal bureaukratische Schwierigkeiten, gewährt werden möge. (Bravo! und sehr richtig!) Die Reichsregierung würde mit einer solchen Zusage uns im Osten zwar durchaus nicht jeden Druck vom Herzen nehmen, aber sie würde uns doch den Druck ein wenig erleichtern, und wir würden die Bitterkeit des Abschiedes um ein geringes weniger empfinden. Er ist ohnehin so bitter — das können Sie uns glauben —, daß uns darüber das Herz zu brechen droht. (Lebhafter Beifall.)

Präsident: Die Erörterung zu Art. 109 ist geschlossen. (Zurufe rechts: Und die Reichsregierung?!) Ich bringe zunächst den ersten Satz in der Fassung des Ausschusses zur Abstimmung:

> Die Staatsangehörigkeit im Reich und in den Ländern wird nach den Bestimmungen eines Reichsgesetzes erworben und verloren.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem ersten Satz des Abs. 1 zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) — Das ist die Mehrheit; der Satz ist angenommen.

Nun haben die Herren Katzenstein und Dr. Quarck beantragt, hinter diesem ersten Satz einen Satz anzufügen:

> Eine Deutsche ist berechtigt, auch im Falle der Verehelichung mit einem Ausländer ihre Staatsangehörigkeit beibehalten.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrag Katzenstein zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht. — Pause.) Das Bureau ist zweifelhaft; ich bitte um die Gegenprobe. (Sie erfolgt.) Das Bureau ist einig, daß jetzt die Mehrheit steht. (Zurufe links: Zweifelhaft!) — Das Bureau ist einig, und das genügt! — Dieser Antrag Katzenstein ist damit abgelehnt.

Ich darf wohl annehmen, daß der zweite Satz der Ausschußfassung: „Jeder Angehörige eines Landes ist zugleich Reichsangehöriger" als angenommen gilt. —

Zu Abs. 2 haben die Herren Arnstadt und Genossen eine andere Fassung beantragt. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrag Arnstadt und Genossen auf Nr. 413 Ziff. 7 zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Dann bitte ich diejenigen, die den Abs. 2 des Art. 109 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Damit ist der ganze Art. 109 in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Ich rufe auf Art. 110[8]). Abänderungsanträge und Wortmeldungen liegen hierzu nicht vor, ebenso wenig zu Art. 111[9]). Ich kann wohl unterstellen, daß diese beiden Artikel als angenommen gelten.

Ich erteile das Wort dem Herrn Ministerpräsidenten.

Bauer, Präsident des Reichsministeriums: Der Herr Abgeordnete Aßmann hat gewünscht, daß die Regierung eine Erklärung darüber abgibt, daß alles getan werden sollte, um denjenigen **deutschen Staatsbürgern,** die gezwungen werden, die polnische Nationalität zu erwerben, für spätere Zeit die **Rückkehr in den deutschen Staatsverband** in jeder Weise zu **erleichtern.** — Ich kann erklären, daß, obgleich natürlich ein Beschluß der Gesamtregierung zu dieser Frage noch nicht hat erfolgen können, meiner Überzeugung nach nur eine Auffassung der Regierung vorhanden sein wird, nämlich die, daß diesem Wunsche nach Kräften Folge geleistet werden soll. (Bravo!) Die Regierung wird sich sobald wie möglich mit der Frage beschäftigen und sich darüber schlüssig werden, welche Maßnahmen zu ergreifen sind, um die Rückkehr derjenigen, die später wieder die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben wollen, zu erleichtern. (Lebhaftes Bravo!)

Präsident: Ich rufe auf Art. 112[10]). Dazu liegt ein Antrag Frau Agnes und Genossen auf Nr. 455 der Drucksachen Ziff. 6 vor, in Art. 112 die Worte „die fremdsprachigen Volksteile" zu ersetzen durch die Worte „die nationalen Minderheiten".

Ich eröffne die Beratung.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Cohn.

Dr. **Cohn,** Abgeordneter: Geehrte Versammlung! Unser Antrag und der Art. 112 führt in die tiefsten Fragen des **Begriffes der Nationalität** hinein. Man war bis in diesen Krieg hinein gewohnt die Frage nach der Nationalität eines Menschen lediglich auf seine Zugehörigkeit zu einer Sprachgemeinschaft abzustellen. Wenigstens war dies die in Deutschland herrschende Auffassung. Diese Auffassung stand immer schon im Gegensatz beispielsweise zu der französischen Auffassung,

---

[8]) **R.-V.** Art. 111. [9]) **R.-V.** Art. 112. [10]) **R.-V.** Art. 113.

die immer den entscheidenden Wert darauf gelegt hatte, ob sich jemand zu einer Nation bekennen, ob er seinen Willen bekunden wollte, einer bestimmten Nationalität anzugehören oder nicht. Von diesem Standpunkt aus konnten sich die Franzosen immer mit einem gewissen Stolz darauf berufen, daß trotz aller sprachlichen Verschiedenheiten in Frankreich, trotzdem dort verschiedene Sprachstämme oder Sprachzweige nebeneinander bestanden, die einander gar nicht verständlich waren — der Baske konnte nicht den Bretonen, der Bretone nicht den Südfranzosen, der Südfranzose nicht den Nordfranzosen verstehen —, dennoch alle einheitlich gerichtet waren in ihrem Willen, Franzosen zu sein. Auch die Stellung der französischen Öffentlichkeit zu der Frage Elsaß-Lothringen war wesentlich von dieser Auffassung bestimmt. Über alle sprachlichen Verschiedenheiten hinweg — erklärten die Franzosen — gibt es in Elsaß-Lothringen eine große Anzahl Leute, die jetzt noch der französischen Nation zugehörig sein wollen, wie ja denn auch — so ging diese Argumentation weiter — in den Zeiten, wo Elsaß und Lothringen zu Frankreich gehörten, die sprachlichen Verschiedenheiten zwischen Elsaß-Lothringen und dem übrigen Frankreich niemals die Entstehung und kräftige Herausbildung eines einheitlichen nationalen Willens gehindert haben, der die Lande vom oberen Rhein bis an den Golf von Biskaya erfüllte.

Im Gegensatz hierzu hatte namentlich die preußische Staatspraxis in ihrem Verhältnis zu den Polen immer das entscheidende Gewicht auf die **Sprache** als nicht nur ein wichtiges, sondern angeblich geradezu einziges **Kennzeichen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Nationalität** gelegt. Aus dieser Auffassung erklärt sich der größte Teil der Schwierigkeiten, die den Polen preußischer Staatszugehörigkeit in der Sprachenfrage, in der Schulfrage und überall gemacht worden sind. Der Krieg hat eine Änderung auch in der deutschen Auffassung mit sich gebracht. Dies hat sich namentlich in der Stellung gezeigt, die die deutsche Regierung in den Friedensverhandlungen eingenommen hat. Die deutsche Regierung hat — das ist ein wichtiges Beispiel für die Änderung der Auffassung — den Völkerbundsentwurf der alliierten und assoziierten Nationen mit einem Gegenentwurf beantwortet, und darin heißt es in Art. 54 unter der Überschrift:

> Schutz den nationalen Minderheiten.
>
> Den nationalen Minderheiten innerhalb der einzelnen Völkerbundsstaaten wird ein nationales Eigenleben, insbesondere in Sprache, Schule, Kirche, Kunst, Wissenschaft und Presse verbürgt.
>
> Über die Durchführung dieses Grundsatzes entscheidet ein besonderes Abkommen . . . .

Sie sehen, geehrte Versammlung, daß hier als Kennzeichen nationaler Zugehörigkeit die Sprache nur gleichberechtigt neben andere Momente gestellt wird. Die Sprache tritt neben die Schule, die Kirche, die Kunst, die Wissenschaft und die Presse. Diesem Art. 54 des deutschen Gegen-

entwurfs für den Völkerbundsvertrag liegt nunmehr auch die Auffassung zugrunde, daß entscheidend für die Zugehörigkeit zu einer Nation und also zu einer nationalen Minderheit nur noch der Wille ist, der Nation anzugehören, ein eigenes nationales Leben zu führen, wie es sich in Sprache, Schule, Kunst, Wissenschaft, Presse und anderen Betätigungen ausdrückt.

Demgegenüber enthält die Verfassung auch in der Form, wie sie aus den Beratungen des Ausschusses hervorgegangen ist, die Bestimmung, daß nur die **„fremdsprachigen Volksteile"** in ihren Rechten auf eigene Kultur, eigene Sprache usw. geschützt werden sollen. In dieser Fassung liegt begrifflich ein Rückschritt hinter den Gegenentwurf zum Völkerbundsvertrag und in die Zeiten hinein, die durch die im Kriege herbeigeführte Änderung des Bewußtseins überholt sind. Es ist schon von diesem Gesichtspunkte aus dringend davor zu warnen, den Rückschritt zu machen. Die Nationalversammlung und die Verfassung würde mit der Haltung in Widerspruch treten, die ihre eigene Regierung gegenüber den alliierten und assoziierten Regierungen in dem Entwurf des Völkerbunds eingenommen hat.

Anfang Juni hat in Berlin eine Besprechung in der deutschen Geschäftsstelle für die Friedensverhandlungen über die Frage der nationalen Minderheiten und ihren Schutz stattgefunden. Bei dieser Gelegenheit wurde den Teilnehmern der Besprechung eine Reihe von Vorschlägen zu Art. 54 unterbreitet, und von besonderem Interesse für die Frage, die uns hier beschäftigt, sind die beiden folgenden Vorschläge, die nahezu von allen Teilnehmern der Besprechung gebilligt worden sind. Der erste Vorschlag, der eine Begriffsbestimmung gibt, lautet folgendermaßen:

> Eine Minderheit im Sinne dieser Vorschläge ist eine national abgegrenzte Gruppe, welche ihrer Zahl und ihrer Kultur nach gewillt und imstande ist, ein nationales Eigenleben zu führen.

Es herrschte also Übereinstimmung darüber, daß die Fremdsprachlichkeit kein notwendiges Kriterium des Begriffs „nationale Minderheit" bilden sollte. In dem zweiten Vorschlag heißt es:

> Es werden in Ländern, wo nationale Minderheiten bestehen und es verlangen, nationale Minoritätsgemeinschaften gegründet. Dasselbe gilt für die Juden, soweit sie für sich nationales Eigenleben beanspruchen.

So der Standpunkt der Teilnehmer an jener Beratung in der deutschen Friedensstelle am 3. Juni 1919.

Praktisch kommt für **Deutschland** eine ganze Anzahl von **nationalen Minderheiten** in Betracht, die nach diesen Begriffsbestimmungen und nach der Entwicklung, die ich kurz gezeigt habe, einen Anspruch darauf haben, in ihren Bestrebungen nach Pflege einer eigenen nationalen Kultur geschützt zu werden, obgleich sie eben in der Sprache sich nicht von der deutschen Nation unterscheiden. Es ist nicht nur der national gerichtete Teil der jüdischen Bevölkerung, es sind ebenso Kassuben, es

sind Polen, die ihre polnische Muttersprache schon vor Generationen aufgegeben haben. Es sind ebenso die Wenden des Spreewaldes und andere kleine Volkssplitter. Alle diese nationalen Minderheiten, die solche sind kraft ihres Willens, ein eigenes nationales Kulturleben zu führen, und in Übereinstimmung mit der von mir soeben wiedergegebenen Begriffsbestimmung, würden in ihren Rechten verkürzt werden, wenn Sie die Fassung aufrecht erhalten, die der Ausschuß gewählt hat, wonach die Zugehörigkeit zu einer Nation allein nach der Sprache entschieden wird.

Allerdings ist ja sowohl die Besprechung in der deutschen Friedensstelle wie auch der Gegenentwurf für die Errichtung eines Völkerbundes zunächst nur bestimmt, nach außen zu wirken. Aber es ist doch klar, daß man vor sich selbst nicht ehrlich sein und nebenbei außenpolitisch eine gefährliche Wirkung herbeiführen würde, wenn man für den Verkehr nach außen, für den Völkerbundsvertrag eine andere **Begriffsbestimmung der Nationalität** wählen würde als für die Praxis des inneren Dienstes — wie ich es einmal nennen möchte. Deutschland darf unter keinen Umständen seinen eigenen nationalen Minderheiten weniger Rechte gewähren, als es im Völkerbunde von den anderen Völkern für sämtliche Minoritäten, unter anderen auch für deutsche Minoritäten in Polen und in anderen Staaten, selbst verlangt. Das wäre geradezu unvereinbar mit den Forderungen einer ehrlichen Auslandspolitik. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wenn Sie deshalb einen solchen Widerspruch nicht herbeiführen wollen, wenn Sie sich nicht dem Vorwurfe der im Völkerbunde vereinigten Völker aussetzen wollen, hier eine unehrliche Nationalitätenpolitik zu betreiben, und wenn Sie ferner nicht eines Tages von seiten der Deutschen, die jetzt von ihrer Zugehörigkeit zum Deutschen Reich abgetrennt werden, den schweren Vorwurf erhalten wollen, daß Sie die Stellung der Deutschen in den fremden Ländern durch Ihre Verfassungsbestimmungen bedeutend erschwert haben, so müssen Sie von der Fassung des Entwurfs abgehen und nach dem Antrage beschließen, den wir uns erlaubt haben, Ihnen zu unterbreiten.

Die Berechtigung dieses Verlangens sehe ich namentlich von dem Standpunkt des Herrn Dr. Preuß ebenso von dem des Herrn Abgeordneten Aßmann aus gerade für die Million Deutscher, die jetzt durch den Frieden von der Zugehörigkeit zum Deutschen Reich abgetrennt und in Polen und anderwärts in die Rolle einer nationalen Minderheit gedrängt werden; gerade von dem Standpunkt der geistigen Zusammengehörigkeit dieser abgetrennten Deutschen mit dem Großteil der deutschen Bevölkerung innerhalb unserer Grenzen aus sehe ich die Notwendigkeit, die Worte **„die fremdsprachigen Volksteile“ durch „Nationale Minderheiten“ zu ersetzen.** Sie haben ja gar keine andere Möglichkeit, den geistigen Zusammenhang mit jenen Deutschen außerhalb der neuen Grenzen zu bewahren, als wenn Sie betonen: der

„nationale Geschäftswille" dieser Deutschen — so möchte ich es einmal nennen —, der nationale Wille dieser Deutschen geht dahin, trotzdem sie außerhalb der Grenzen des Deutschen Reichs sind, dennoch ihren geistigen Zusammenhang mit dem Deutschen Reich und seiner Bevölkerung zu bewahren.

Wenn einmal durch eine törichte gewaltsame Politik der neuen Staaten, sei es Polens, sei es irgendeines anderen Staates, die Deutschen in dem Gebrauch ihrer Sprache oder sonst ihrer nationalen Eigenkultur Schikanen erleiden, wenn der Fall eintreten sollte, der leider in Preußen der praktische Fall bis zum 1. August 1914 gewesen ist, dann werden Sie doch auch, geehrte Versammlung, immer an dem unveräußerlichen Anspruch der Deutschen, wie innerhalb des Deutschen Reichs, so auch außerhalb seiner Grenzen, festhalten, daß jene Deutschen außerhalb unserer Grenzen kraft ihres Willens zu uns zu gehören, auch uns angehören müssen und dürfen. Wenn Sie aber bei der Fassung des Entwurfs bleiben, wird Ihnen dann immer eingewendet werden können, als Ihr das erste Mal als souveräne Nationalversammlung in der Lage wart, bei Euch selbst, für die nationalen Minderheiten, die in Euren Grenzen sind, das zu gewähren, was Ihr jetzt von den Polen, von den Tschecho-Slowaken und anderen fremden Staaten verlangt, da habt Ihr versagt und selber nicht das geben wollen, was Ihr von anderen verlangt. Damit dieser Vorwurf nicht entstehe — und dieser Vorwurf würde berechtigt sein, wenn Sie die Fassung des Ausschusses annehmen —, bitte ich Sie ebenfalls, unserem Antrage stattzugeben. (Bravo! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Präsident: Die Erörterung ist geschlossen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Antrag auf Nr. 455 Ziff. 6, die Worte „die fremdsprachigen Volksteile" zu ersetzen durch die Worte „die nationalen Minderheiten", annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Danach darf ich wohl die Annahme des Art. 112 in der Fassung des Ausschusses feststellen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Geyer (Leipzig).

Geyer (Leipzig), Abgeordneter: Herr Präsident, ich bezweifle die Beschlußfähigkeit des Hauses.

Präsident: Die Abstimmung ist erledigt! Jetzt die Beschlußfähigkeit zu bezweifeln, hat keinen Wert.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr **Abgeordnete** Dr. Cohn.

Dr. **Cohn**, Abgeordneter: Ich weiß nicht, ob der Herr Präsident mit der Feststellung, die Abstimmung sei erledigt, hat vermeiden wollen, der Bezweiflung des Herrn Abgeordneten Geyer Folge zu geben und jetzt die Sitzung abzubrechen. Ich weiß nicht, ob er diesen Standpunkt einnehmen will. Ich sollte meinen, das wäre nicht richtig. Wenn die Beschlußfähigkeit bezweifelt wird, so ist zunächst festzustellen, ob das Haus beschlußfähig ist. (Lebhafter Widerspruch im Zentrum und links.)

Ganz abseits von dieser Frage liegt die weitere Frage, ob, wenn sich die Beschlußunfähigkeit des Hauses herausstellt, eine von einem beschlußunfähigen Hause vorgenommene Abstimmung gültig sein kann. Diese Frage ist selbstverständlich zu verneinen. Ich glaube, das im Gegensatz zum Herrn Präsidenten tun zu müssen. Nur ein beschlußfähiges Haus ist befugt, überhaupt eine Abstimmung vorzunehmen, und wenn sich herausstellt, daß das Haus bei einer soeben vorgenommenen Abstimmung beschlußunfähig war, bleibt gar nichts übrig, als die Abstimmung von einem beschlußfähigen Hause wiederholen zu lassen.

Präsident: Die **Beschlußfähigkeit** kann **nur bei einer Abstimmung bezweifelt** werden. (Zustimmung.) Wenn diese erledigt ist, so kann sie hiernach nicht mehr durch irgendwelche nachfolgende Feststellung rektifiziert werden.

Nun, meine Damen und Herren, möchte ich Ihnen auch eine Bemerkung machen. Wir haben an diesem Vormittag glücklich ganze sechs Artikel beendet. Ich hatte natürlich die Absicht, wenigstens den ersten Abschnitt bis zu Art. 118 zu erledigen. Das wäre eine leichte Arbeit gewesen. Jetzt kommen noch die Prostituiertenfrage, die Frage der Todesstrafe. Darüber den Rest dieser Woche zu debattieren, ist eine vollkommene Kleinigkeit, wenn man alles das, was hundert- und tausendmal im Verlauf von 100 Jahren über diese Sachen gesagt worden ist, hier sagen will. Wohin kommen wir dann aber mit unserer Verfassungsarbeit? (Lebhafte Zustimmung.) Ich habe nun doch im Verlauf dieser Tage Reden anhören müssen — ich glaube, das hohe Haus auch —, von denen man sagen muß: sie lassen jede Rücksichtnahme auf die Kollegen, jede Rücksichtnahme auf die Stimmung im Volke (sehr richtig), jede Rücksichtnahme auf die großen Aufgaben, zu denen wir hier berufen sind, vermissen (erneute Zustimmung), und ich möchte eine Abminderung dieser Rücksichtslosigkeiten dringend wünschen. Ich bedauere, daß einmal so deutlich gesprochen werden muß; aber, meine Damen und Herren, bei dieser Art der Debattiererei kommen wir mit der Verfassung in dieser Woche nicht zu Ende, und ich weiß nicht, wie es mit unseren weiteren Arbeiten gehen soll.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Geyer (Leipzig).

Geyer (Leipzig), Abgeordneter: Herr Präsident, ich glaube, die Strafrede, die Sie an das Parlament gehalten haben, ist vollständig grundlos. Bisher haben wir durch unser Verhalten sowie durch unsere Reden bewiesen, daß der Vorwurf nicht gerechtfertigt ist, daß von unserer Seite die Verfassungsberatungen verschleppt würden. Man muß sich aber auch dagegen wehren, daß man mittels Durchpeitschung eine Verfassung schaffen will, deren Spezialberatung in zweiter Lesung gründliche und eingehende Besprechungen erfordert. Wir sind deshalb nicht geneigt, wie es beabsichtigt ist, diese Durchpeitschung vornehmen zu lassen. Außerdem wünschte ich aber auch, daß nach der gestrigen Besprechung im Seniorenkonvent der Präsident die Abmachungen einhalten möchte, die im Seniorenkonvent getroffen sind. Es ist gestern beschlossen worden, Sitzungen stattfinden zu lassen, die bis gegen 1 Uhr dauern; der Nachmittag soll dann freigegeben werden für die Beratungen der Ausschüsse, speziell für die Steuergesetze. Es war dabei angenommen, daß von ungefähr 1 bis 3 Uhr eine Pause stattfinden sollte, und von 3 Uhr an sollten dann die Ausschüsse wieder tagen. Der Herr Präsident scheint heute von diesem im Seniorenkonvent getroffenen Abkommen abweichen zu wollen. Auf die Anfrage eines Freundes hat er geantwortet, der Abschnitt müsse fertig werden, wenn es auch bis 3 Uhr dauere. Das ist meiner Meinung nach eine Durchbrechung der Abmachungen, die den Gepflogenheiten einer gesicherten Geschäftsführung nicht entspricht. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Entweder halten wir die Abmachungen inne, dann werden wir uns danach richten. Geht es aber nach der Absicht des Herrn Präsidenten, der glaubt, bis zu einer bestimmten Stelle die Verfassung unbedingt an einem Tage fertigmachen zu wollen, dann wird dadurch die Unzufriedenheit im Parlament, in den Fraktionen um so schärfer hervorgerufen. Ich warne, diesen Weg zu betreten, und bitte, die Abmachungen, die getroffen sind, innezuhalten. Ich bin auch der Überzeugung: wenn wir bis Ende der Woche, wie in Aussicht genommen ist, die Verfassungsberatung fortsetzen, dann wird auch die Beratung zu Ende kommen, ohne daß drakonische Maßnahmen ergriffen werden. Ich würde also, wenn jetzt die Beratungen weitergehen sollten, mich verpflichtet fühlen, den Antrag auf Vertagung zu stellen, zugleich aber auch den Zweifel an der Beschlußfähigkeit des Hauses aufs neue aussprechen.

Präsident: Der Herr Vorredner hat den Beschluß des Seniorenkonvents nur zum Teil mitgeteilt. Die nötige Ergänzung will ich machen. Der Ältestenausschuß ist davon ausgegangen, daß im Laufe dieser Woche, und zwar bis nächsten Freitag, die Verfassung erledigt werden solle und mit Leichtigkeit erledigt werden könne bei der nötigen Rücksichtnahme auf die Lage der Geschäfte und der Personen. Am Sams-

tag kann mit Rücksicht auf die Verhinderung eines großen Teils der Mitglieder eine wichtige Sitzung nicht stattfinden, und deshalb ist der Ältestenausschuß sich darüber einig gewesen, in den Tagen bis einschließlich Freitag das Verfassungswerk zu erledigen. Man ist dabei von der Hoffnung ausgegangen, in Vormittagssitzungen das Werk zu erledigen und den Steuerausschüssen die Gelegenheit zur Arbeit am Nachmittag zu geben. Man hat aber vorgesehen, falls der heutige Tag und der morgige Tag die Befürchtung erwecken sollten, daß man am Donnerstag und Freitag mit der Verfassung in Vormittagssitzungen nicht fertig werden sollte, dazu auch noch den Donnerstag und Freitag nachmittag hinzuzunehmen. Das ist die Auffassung des Ältestenausschusses gewesen. Es sollte die Verfassung auch deshalb fertiggemacht werden, weil am Montag die große politische Aussprache geplant war, die auch nicht mehr länger hinausgeschoben werden kann. Der Ältestenausschuß ging ebenso von der Überzeugung aus, daß es ganz untunlich sei, die Verfassungsberatung noch einmal durch irgendeinen Gegenstand unterbrechen zu lassen. Nun frage ich Sie, meine Damen und Herren: wenn es so weiter geht wie gegenwärtig, ist es dann möglich, die Absicht des Ältestenausschusses irgendwie zu fördern? (Lebhafte Rufe: Nein!) Wir haben doch noch wichtige Kapitel vor uns, und wenn bei denen ebenso geredet wird wie jetzt in Sachen, die von verhältnismäßig untergeordneter Bedeutung waren, — dann weiß ich nicht, wohin das führt.

Meine Drohung, weiter zu beraten, bis der Abschnitt fertig ist, war in der wohlmeinendsten Absicht gegeben, vielleicht auch ein wenig, um auf eine gewisse Redelustigkeit hemmend einzuwirken. Ich glaube, daß die Absicht eine gute war. (Sehr richtig!) Daß wir nicht bis 3 Uhr fortmachen können, war mir auch klar; aber ich hatte gehofft, daß wir mit diesem Abschnitt fertig werden könnten. Ich tue meine Pflicht nur im Interesse des Hauses, der Sache und der öffentlichen Meinung. (Lebhafte Zustimmung.) Wenn ich nicht vom ganzen Hause unterstützt werde — ich habe keine Verantwortung, aber meine Pflicht werde ich erfüllen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Geyer (Leipzig).

Geyer (Leipzig), Abgeordneter: Ich will gegenüber der scharfen Kritik, die der Herr Präsident an den Rednern geübt hat, kein Wort sagen. Aber auch ich bin genötigt, eine Ergänzung zu den Abmachungen im Seniorenkonvent zu machen. Im Seniorenkonvent ist darauf hingewiesen worden, daß, wenn man sieht, daß bis zu einem bestimmten Zeitpunkt die Verfassungsberatung nicht zu Ende geht, dann am Donnerstag und Freitag nachmittag, da in der nächsten Woche ein oder zwei Sitzungen ausfallen sollen, Sitzungen stattfinden sollen. (Zurufe: Ist ja gesagt worden!)

Präsident: Das habe ich gesagt.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Cohn.

Dr. Cohn, Abgeordneter: Die Erörterung hat die Frage in den Hintergrund treten lassen, von der die Geschäftsordnungsdebatte ausgegangen ist. Ich bedaure, dem Herrn Präsidenten widersprechen zu müssen, indem ich nunmehr die Debatte auf ihren Ausgangspunkt zurückführe, ob die Frage der **Beschlußfähigkeit nur vor einer Abstimmung** in Betracht kommen könne. § 54 der Geschäftsordnung Abs. 2 lautet:

> Ist vor einer Abstimmung infolge einer darüber gemachten Bemerkung der Präsident oder einer der fungierenden Schriftführer zweifelhaft, ob eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, so erfolgt der Namensaufruf.

Dann heißt es in Abs. 3:

> Erklärt dagegen auf die erhobene Bemerkung

— das ist der Fall des Abs. 2 —

> oder den von einem Mitgliede gestellten Antrag auf Auszählung des Hauses der Präsident usw.

Es sind also zwei Fälle zu unterscheiden: 1. Bezweiflung der Beschlußfähigkeit des Hauses vor der Abstimmung. 2. Erklärung eines Mitgliedes nach der Abstimmung, daß es Auszählung des Hauses beantragt. Nun ist es ganz klar: Die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Geyer fiel nach der Abstimmung und war gar nicht anders zu verstehen als im Sinne des Abs. 3. Welche Wirkungen nun für die Gültigkeit des Beschlusses einträten, wenn zufolge der Anregung des Herrn Abgeordneten Geyer, die Beschlußunfähigkeit festzustellen, die Beschlußunfähigkeit wirklich festgestellt worden wäre, das ist hier nicht geregelt, das ergibt sich aus allgemeinen Grundsätzen. Der wichtigste Grundsatz ist dabei der, daß ein gültiger Beschluß nur von einem beschlußfähigen Hause gefaßt werden kann. Ergibt die Auszählung, daß das Haus nicht beschlußfähig ist oder war, so wirkt selbstverständlich die Beschlußfähigkeit für den Augenblick, wo sie vorhanden war, das heißt, bei der Abstimmung.

Präsident: § 54 der Geschäftsordnung sagt ausdrücklich, daß vor einer Abstimmung die Beschlußfähigkeit bezweifelt werden muß. (Sehr richtig!) Auch die übrigen Bemerkungen sind durchaus irrig. —

Es ist jetzt 1 Uhr. Wünscht das Haus die Vertagung? (Rufe: Nein!)

Dann rufe ich auf Art. 113[11]). Hierzu liegt ein Antrag Agnes und Genossen Nr. 455 Ziff. 7 vor, betreffend die Prostitution.

Ich erteile das Wort der Abgeordneten Frau Neuhaus.

---

[11]) R.-V. Art. 114.

Neuhaus, Abgeordnete: Wir sind mit den Antragstellern der Ansicht, daß das bisherige System der polizeilichen Sittenkontrolle sich überlebt hat und fallen muß. Diese Erkenntnis ist wohl inzwischen auch Allgemeingut aller beteiligten Kreise geworden. Die 16. Kommission des vorigen Reichstags hatte sich eingehend mit der Frage beschäftigt, gesetzgeberische Arbeiten waren in Angriff genommen und müssen sobald wie möglich wieder aufgenommen werden. Meines Wissens hat auch der jetzige preußische Landtag wieder einen Ausschuß für diese Arbeit eingesetzt.

Der Weg dieser gesetzgeberischen Arbeit geht nun dahin, die **Beaufsichtigung der Prostitution,** wenigstens soweit es sich um die gesundheitliche Seite handelt — also in der Hauptsache —, einem Gesundheitsamt zu übertragen, dem sich im gegebenen Falle Frau und Mann zu unterstellen hätten. Damit würde eine seit langer Zeit erhobene Forderung der Gerechtigkeit erfüllt.

Zu dieser grundlegenden Änderung und Verbesserung kommt aber noch eine zweite, die mir fast noch wirksamer zu sein scheint. Das ist die Errichtung von **kommunalen Pflegeämtern,** wie sie in einigen großen Städten schon bestehen und in anderen im Entstehen begriffen sind. Diese Ämter werden jeglichen polizeilichen Charakters entkleidet. Eine beruflich angestellte Frau soll in Verbindung mit sozial gesinnten, ehrenamtlich arbeitenden Frauen das ganze Gewicht auf die vorbeugende und rettende Schutz- und Fürsorgearbeit legen.

Wer aus der Erfahrung weiß, wie unendlich viel hier zu helfen und zu erreichen ist, wie viele arme Mädchen aus Schutzlosigkeit und Ratlosigkeit — nicht so sehr aus wirtschaftlicher Not, wohl aber aus Ratlosigkeit — in diese entsetzliche Lage kommen, der kann die Einrichtung von solchen Pflegeämtern nur mit der größten Freude begrüßen.

Dann kommt noch ein Drittes hinzu. Auch die **Beratungsstellen für Geschlechtskranke,** die ja ihr Entstehen der Initiative des verdienstvollen Präsidenten des Reichsversicherungsamts verdanken, gehen jetzt — wenigstens bei uns im Westen — dazu über, für die weiblichen Ratsucherinnen Frauen beruflich anzustellen, die den Betreffenden in jeder Weise Rat gewähren und Hilfe vermitteln. Auch da wird auf die Mitarbeit sozial denkender Frauen gerechnet. Ich nenne diese Beratungsstellen nicht in dem Sinne, als ob sie für die Behandlung der Prostituierten selbst in Frage kämen — das wollen und das dürfen sie nicht —, aber doch mit Rücksicht darauf, daß sie in dieser Frage eminent vorbeugend wirken können.

Zweifellos wird die Durchführung der genannten Institutionen, besonders des Gesundheitsamts und des Pflegeamts, die ganze Beaufsichtigung und Behandlung der Prostitution grundlegend ändern. Die einzelnen Resultate dieser Änderung sind aber vorher nicht festzustellen. Wir erwarten viel von einer verständnisvollen, von sozialem Geiste ge-

tragenen Zusammenarbeit der beteiligten Persönlichkeiten, und ich kann aus langjähriger Erfahrung in der Zusammenarbeit mit vielen Frauen sagen, daß es gerade der ernst denkenden Frau zur größten Befriedigung gereicht, wenn sie hier den hilfsbedürftigen Frauen die helfende Hand reichen kann, daß bei ernster Arbeit gerade auf diesem Gebiet die ganze Hilfsbereitschaft der mütterlich empfindenden Frau ausgelöst wird.

Ob es aber möglich sein wird, die **Prostituierten** von **jeglicher Ausnahmestellung,** zum Beispiel, wie im Antrag gesagt wird, von jeglicher Beschränkung des Wohnortes, zu **befreien,** das muß sich dann erst zeigen. Nach unserer Ansicht ist die Verfassung des Deutschen Reiches nicht der Platz (sehr richtig! im Zentrum), nun gerade den Prostituierten diese Sicherheit vor jeglicher Ausnahmestellung zu garantieren. Wir meinen, daß die Prostitution überhaupt nicht in die Verfassung gehört (sehr richtig! im Zentrum), und bitten Sie, diesen Antrag abzulehnen. (Beifall im Zentrum.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Vertreter des Reichsministeriums Dr. Preuß.

Dr. **Preuß,** Vertreter des Reichsministeriums: Ich berufe mich auf das, was ich schon am Freitag sagte, daß ich nämlich das hohe Haus bitte, die ablehnende Stellung gegen eine Reihe von Anträgen nicht als eine materielle Stellungnahme zu dem Inhalt der Anträge anzusehen, sondern als Ausdruck der Überzeugung, daß wirklich nicht der gesamte Inhalt aller Spezialgesetzgebungen in die Verfassung und in die Grundrechte hineingehört. (Sehr richtig! rechts, im Zentrum und bei den Deutschen Demokraten.) Ich glaube: viele der Antragsteller tun dem berechtigten Inhalte der Anträge unrecht, indem sie bei dieser Gelegenheit diese Anträge stellen (sehr gut! bei den Deutschen Demokraten) und dadurch eine Ablehnung erzwingen — ich sage „erzwingen", weil diese Anträge hier eben nicht hineingehören —, die dem sonst berechtigten und guten Inhalt der Anträge zu ersparen wäre.

Ohne mich auf Einzelheiten einzulassen, muß ich also bitten, in diesem Zusammenhang den gestellten Antrag abzulehnen und es bei der Fassung des Entwurfs zu belassen.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Hartmann (Oppeln).

Dr. **Hartmann** (Oppeln), Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Ich kann den Ausführungen des Herrn Vertreters des Reichsministeriums Dr. Preuß nur zustimmen. Wir haben hier ein richtiges Beispiel einer Bestimmung, die in ein so allgemeines Gesetz, wie es die Verfassung ist, nicht hineingehört. Wenn es in der Verfassung an der einen Stelle heißt „alle Deutschen", an einer anderen Stelle „jeder Deutsche", wenn es dann wieder heißt: „alle Staatsbürger", und wenn

man dann plötzlich liest „das uneheliche Kind" und „die Prostituierten", so macht in dieser Umgebung der Zusatzantrag der Unabhängigen in der Tat einen eigenartigen Eindruck. (Zustimmung rechts, im Zentrum und bei den Deutschen Demokraten.) Die ganzen Anträge gehören nicht hierher. Schon aus diesen rein formalen Erwägungen heraus lehnt meine Fraktion diesen Antrag der Unabhängigen ab, und will ich auch nur sehr kurz auf diese sehr schwierige und komplizierte Frage eingehen, und da muß ich sagen: auch sachlich halte ich es für unpraktisch und unbegründet, jetzt einen derartigen Antrag einzubringen. Vieles in dem Antrage der Unabhängigen ist ja sympathisch. Aus dem Antrage spricht ein gewisses Gefühl des Mitleids mit den **Prostituierten**, mit diesen — so können wir sagen — Sklavinnen unserer modernen Kultur. Denn wir müssen uns darüber klar sein — und ich als Arzt weiß es ganz besonders: Wohlweisheit, moralische Entrüstung und sittlicher Hochmut sind hier nicht angebracht —, daß in der Beziehung vielen Prostituierten außerordentlich großes Unrecht getan wird. Es wurden unlängst, vor etwa 12 Jahren, in Breslau einmal 160 derartige unglückliche Frauenspersonen ärztlich untersucht, und es wurde gefunden, daß von diesen 160 Frauen nicht weniger als 26 offensichtliche geistige Defekte aufwiesen. (Hört! hört!) Ferner wurde gefunden, daß etwa 60 von diesen Personen von trunkfälligen Eltern abstammten, also auch geistig erblich mangelhaft veranlagt und aus einem unordentlichen Trinkerhaushalt hervorgegangen waren, so daß man diese Frauen also für ihre Entgleisung — wenn man so sagen will — nicht voll verantwortlich machen kann. Es handelt sich eben bei den Prostituierten zum großen Teil um kranke, von Hause aus benachteiligte Menschen, und deswegen ist das Gefühl des Mitleids, das aus dem Antrage der Unabhängigen spricht, durchaus berechtigt. Diese Frauen sind bedauernswert. Aber schließlich steht in der wichtigen Frage der Volksgesundheit das Interesse der Gesamtheit in einem sozialen Staate doch ganz besonders viel höher als das Interesse des einzelnen, als die Interessen einer ganz kleinen Minderheit.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die hier in Frage kommen, sind nun das Reichsgesetz gegen die gemeingefährlichen Krankheiten und das preußische Gesetz gegen die ansteckenden Krankheiten. Beide Gesetze sind natürlich Ausnahmegesetze gegen Menschen, die die Allgemeinheit durch Krankheit schwer benachteiligen können. Die übertragbaren Krankheiten — ich will sie hier nicht aufzählen — müssen eben in ihrer Wirkung auf die Gesamtheit eingeengt werden, und das trifft natürlich auch bei den **Geschlechtskrankheiten** zu. Aber das Gesetz erstreckt sich nicht auf alle an Geschlechtskrankheit Leidenden, sondern nur auf die Personen, welche gewerbsmäßig Unzucht üben, also auf die, die ich vorher als eine zum großen Teil beklagens- und bedauernswerte Gruppe von Frauen und Mädchen charakterisierte.

Wir sehen nun aber, daß in den letzten Jahren die Geschlechtskrankheiten in Deutschland sehr zugenommen haben, zusammen mit allen möglichen anderen Krankheiten, die durch die Umformung unserer deutschen Bevölkerung aus einer landarbeittreibenden in eine städtische Bevölkerung entstanden sind. Es handelt sich um viele solche nachteilige Erscheinungen, z. B. um die allgemeine Verschlechterung der Zähne, die Zunahme der Herzkrankheiten, die Zunahme der Geisteskrankheiten usw. Auf dieser selben Stufe steht auch die Zunahme der Geschlechtskrankheiten, die unzweifelhaft schon vor dem Kriege erheblich war und während des Krieges sich außerordentlich stark steigerte. Wir haben zwar in Deutschland keine Meldepflicht der Geschlechtskrankheiten. Aber im Jahre 1900 hat einmal eine Zählung stattgefunden. Da stellte sich auch heraus, daß in den großen Städten die Zahl derartiger Kranken, um die es sich handelt, prozentual außerordentlich viel größer ist als in den kleinen Städten und auf dem Lande, z. B. in Berlin 142 auf 10 000 Männer, auf dem Lande nur 8 auf 10 000. Da ist es doch wichtig, in den großen Städten die Prostituierten, die Hauptinfektionsträgerinnen, möglichst unschädlich zu machen.

Nun handelt es sich darum, daß wir uns darüber klar werden, was am besten geschieht. Der Antrag der Unabhängigen sagt: alle Ausnahmegesetze gegen Prostituierte werden aufgehoben, besonders die polizeiliche Aufsicht, die polizeiärztliche Zwangsuntersuchung und alle Beschränkungen des Wohnrechts. Wir sehen aber, daß alle diese Bestimmungen zwar gesetzlich möglich sind, daß sie aber, soweit wenigstens ich als Arzt über die preußischen Verhältnisse unterrichtet bin, gar nicht mehr in Gebrauch sind. Ich rechne es dem früheren Ministerialdirektor Kirchner als ein ganz besonders hohes Verdienst an, daß er es erreicht hat, daß in Preußen von der sogenannten **Reglementierung der Prostituierten** ganz und gar abgesehen wird. Diese sogenannte Reglementierung ist zwar noch möglich, wirkt aber nur noch als Schreckgespenst für diejenigen, die gänzlich unfolgsam, gar nicht zu beeinflussen sind. Für diese ist sie ein letztes Zwangsmittel zur Folgsamkeit, das aber kaum noch angewandt wird. Die Reglementierung ist das Einschreiben in Listen, die zwangsweise Vorführung und Untersuchung usw. Sie findet also nur noch bei Personen statt, die sich ganz und gar nicht dem System der freiwilligen Behandlung fügen wollen, wie es jetzt in Preußen und Deutschland allgemein üblich ist. Das ganze Verfahren dieser freiwilligen Behandlung ist außerordentlich milde und human. Den kranken Prostituierten, den Unglücklichen — wenn wir so sagen wollen —, wird das Heilen ihrer Krankheit so leicht gemacht wir nur möglich (Schlußrufe) — ich kann mich ja ganz kurz fassen —. Ich wiederhole: Von den Zuständen, die nach dem Antrage der Unabhängigen abgeschafft werden sollen, ist in der Tat nichts mehr übrig. Die alten nach dem Gesetz noch möglichen Zwangsbestimmungen sind durch den

Brauch, der in Preußen und von Preußen ausgehend in allen Bundesstaaten jetzt üblich ist, gänzlich und längst überholt. Sie gelten nur für die der Beeinflussung gänzlich unzugänglichen Prostituierten. Ich komme, wie gewünscht, zum Schluß: Das richtige Ziel für die **Lösung der Prostituiertenfrage** ist bei den deutschen Behörden der Fortfall aller gesetzlichen und gesellschaftlichen Beschränkungen zuungunsten der Geschlechtskranken, möglichst zahlreiche leicht zugängliche Gelegenheit zur Behandlung, unentgeltliche Behandlung, Vermehrung und Verbesserung der Krankenhausbehandlung, Belehrung der Kranken über ihre Pflichten gegen sich selbst und ihre Mitmenschen, Belehrung und Aufklärung der Gesunden. Alle diese Bestrebungen liegen ganz in der Richtung des Antrages der Unabhängigen und machen ihn unnötig. Dieser von ihnen gewünschte Zusatz zu Art. 113 gehört nicht in die Verfassung und ist sachlich unnötig und schädlich, also abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat die Abgeordnete Frau Zietz.

Zietz, Abgeordnete: Geehrte Versammlung! Der Vorredner hat gemeint, es sei wohl ein gewisses Mitleid mit den Prostituierten, das uns veranlaßt habe, unseren Antrag einzubringen. Ich kann Ihnen erklären, daß es die höchste Empörung über das Unrecht gegen die Prostituierten ist, das uns veranlaßt hat, diesen Antrag zu stellen. Die gegen die **Prostituierten** erlassenen **Polizeivorschriften** und die sich darauf beziehenden Bestimmungen des Strafgesetzes sind eben das bitterste Unrecht, das die Prostituierten zum Freiwild für die polizeiliche Verfolgung und Schikanen macht, ja mehr noch: diese Bestimmungen setzen jede Frau der Gefahr aus, ein Opfer polizeilicher Verfolgung zu werden. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Es heißt im § 361 Abs. 2 des Strafgesetzbuches:

> Mit Haft wird bestraft: Eine Weibsperson, welche wegen gewerbsmäßiger Unzucht einer polizeilichen Aufsicht unterstellt ist, wenn sie den in dieser Hinsicht zur Sicherung der Gesundheit, der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Anstandes erlassenen polizeilichen Vorschriften zuwiderhandelt, oder welche, ohne einer solchen Aufsicht unterstellt zu sein, gewerbsmäßig Unzucht treibt.

Und über den Begriff der Unzucht sagt eine Entscheidung des Reichsgerichts:

> Unzucht im Sinne der Ziffer 6 des § 361 St.G.B. sind neben der Beischlafvollziehung solche Handlungen einer Weibsperson, welche im Widerspruch mit den Geboten der Zucht und der Sitte die Erregung der Befriedigung fremder geschlechtlicher Triebe durch eigene körperliche Tätigkeit bezwecken.

Und die Entscheidung darüber, worin solche Handlungen bestehen, die im Widerspruch mit Zucht und Sitte fremde geschlechtliche Triebe erregen, ist in das Ermessen der Polizei gestellt.

Die Polizei soll bei uns in Deutschland ja bekanntlich **alles** machen. Sie muß Spitzeldienste leisten, sie muß agent provocateur spielen, sie muß Kunst- und Sittenrichter und sie muß Sitten- und Ordnungshüter sein. Dafür reicht ihre Berühmtheit ja auch weit über die deutschen Grenzen hinaus. Ich erinnere nur an die verschiedenen skandalösen Vorkommnisse in Berlin, wo hochanständige Mädchen auf die Polizeiwache zur polizeiärztlichen Untersuchung geschleppt wurden, weil ein x-beliebiger Polizeibeamter glaubte, in ihnen Prostituierte zu erkennen. Und als der Vater des einen Mädchens, ein angesehener Bürger, Krach schlug, erklärte der betreffende Beamte, das junge Mädchen sei abends spät auf der Straße gewesen und habe sich wiederholt umgeschaut; daraus habe er geglaubt, entnehmen zu können, daß es eine Prostituierte sei. In einer andern Stadt erlebte die bekannte Frauenrechtlerin Frau Dr. Anita Augspurg etwas Ähnliches. Ein Sturm der Entrüstung ging damals durch die ganze Frauenwelt Deutschlands ohne Unterschied der Klassen. In verschiedenen Eingaben an den Reichstag haben die Frauen damals die Beseitigung der Ziffer 6 des § 361 Strafgesetzbuchs gefordert, die ein unerhörtes Ausnahmerecht, eine öffentliche Gefahr für alle Frauen darstellt. Damals ist diesem Begehren nicht stattgegeben worden. Heute, wo die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Frau anerkannt ist und eine Anzahl von Frauen im Parlament sitzen, hoffe ich doch, daß es uns gelingen wird, diese Gesetzesbestimmung zu beseitigen, die wir alle als tief verletzend und beschämend empfinden müßten. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Weil es sich jedoch nicht nur um die Beseitigung dieser Gesetzesbestimmungen handelt, sondern auch um die polizeilichen Bestimmungen, fordern wir, daß auch alle diese Verordnungen, die die **Kontrolle der Prostituierten,** die polizeiärztliche Untersuchung, die Wohnungsbeschränkung, die Kasernierung usw. betreffen, beseitigt werden. Diese Verordnungen sollen, wie es heißt, hygienischen und sittlichen Zwecken dienen, versagen hierin jedoch völlig; ja mehr als das, sie erhöhen vielmehr die sittlichen und gesundheitlichen Gefahren, die die Prostitution für die Volksgemeinschaft mit sich bringt, und werden lediglich zu einer schrecklichen Geißel für die Prostituierten und zu einer Fessel, die sie an ihr unsittliches Gewerbe kettet. (Zuruf von der Deutschen Volkspartei: Gehört nur nicht in die Verfassung! — Sehr richtig!) — Ich glaube, deutlich genug dargelegt zu haben, daß das in die Verfassung hineingehört. (Lebhafter Widerspruch.) Ich werde aber noch darauf eingehen.

Die **Prostitution** ist ein Übel, das tief **im Kapitalismus wurzelt** (Lachen und Widerspruch) und aus ihm immer wieder aufs neue Nahrung zieht. Die kapitalistische Gesellschaft **bedingt es,** daß der

Reichtum der wenigen aus der Armut der vielen, des Proletariats, erwächst, und damit schafft sie in den oberen und unteren Volksschichten die verschiedenen Ursachen der Prostitution. Der Kapitalismus schafft in den Schichten der Besitzenden ehezerstörende Tendenzen, weil vielfach für die Gründung der Ehe lediglich die Besitzverhältnisse maßgebend sind und nicht die Eigenschaften und die Zuneigung der Gatten zueinander. Aus solchen Kreisen wie aus denen, wo durch die hohen Aufwandskosten für die Familiengründung Ehehemmnisse entstehen, rekrutiert sich die Nachfrage nach den Prostituierten, während auf der andern Seite die materielle und die geistig-seelische Not weiblicher Proletarier das Angebot der Prostituierten stellt. Und nun kommt die Gesellschaft, ihre Polizei, ihre Gesetzgeber, um diejenigen zu strafen, die dank der geltenden Gesellschaftsordnung in Not und Armut geraten sind und durch sie in den Sumpf der Prostitution versinken, läßt aber völlig unbehelligt den Mann, der zur Prostituierten geht. Deshalb ist es ja auch nicht verwunderlich, wenn man sich gerade von männlicher Seite aus dagegen wendet, daß diese Bestimmungen durch die Verfassung aufgehoben werden. (Oho!) Die Frauen, die sich voll Ekel und voll Abscheu von der Prostituierten abwenden, die sie wie eine Aussätzige behandeln, schenken doch dem Manne Freundschaft und Liebe, der zur Prostituierten geht. Also auch hier wieder die doppelte Moral, die Sittlichkeitsheuchelei derer, die vor den furchtbaren Folgen unserer heutigen Gesellschaftsordnung am liebsten die Augen verschließen oder sich wenigstens den Anschein geben, als sei die Prostitution für sie eine terra incognita, und wenn man doch auf ihre bedauernswerten Opfer stößt, sich abfinden mit dem pharisäerhaften Stoßseufzer: Ich danke Gott, daß ich nicht bin wie jene —; im übrigen aber nichts dagegen haben, daß die Polizei ihre Maßnahmen gegen jene trifft.

Es ist ein unerhörter Eingriff in die persönliche Freiheit des einzelnen, die doch nach der Verfassung unverletzlich sein soll. Deshalb gehört die Bestimmung über die Aufhebung des Ausnahmerechts in die Verfassung hinein. Nehmen Sie den Art. 113 an, können Sie unmöglich die **Polizeiverordnungen gegen die Prostituierten** und im weiteren Verfolg die Ziff. 6 des § 361 Strafgesetzbuchs bestehen lassen. (Rufe rechts: Na, also!) Sie müssen unbedingt fallen. (Rufe: Schluß!) — Bitte, das geschieht nicht von selbst, es ist notwendig, das hier festzulegen und zu erklären, daß dieser Eingriff in die Freiheit der Person aufhören muß.

Es kann gegen unseren Antrag nicht eingewendet werden, daß die Verordnungen aus sittlichen Gründen bestehen müssen. Übel, die in wirtschaftlichen Verhältnissen wurzeln, beseitigt man nicht und dämmt man nicht ein durch Polizeimaßnahmen. Im Gegenteil, indem

man die Prostituierten, die sich in dem Rahmen der Kontrollvorschriften halten, gewähren läßt, sanktioniert man ausdrücklich die Prostitution, macht man das unzüchtige Gewerbe zu einem privilegierten und richtet damit eine furchtbare Verwüstung im öffentlich sittlichen Bewußtsein an. Die Ansicht, die Prostitution sei ein notwendiges Übel, entspringt schon aus diesem ganzen Verfahren.

Aber auch die **Moral der Prostituierten** wird immer tiefer durch die Reglementierung herabgedrückt und eine Umkehr erschwert. Über diese Tatsache sich leichtlich hinwegzusetzen, hat niemand ein Recht, etwa mit dem Einwand: eine Frau, die gewerbsmäßig Unzucht treibe, sei eine ohne Moral. Abgesehen davon, daß Moral ein sehr relativer Begriff ist, steht es fest, daß unzählige Prostituierte Tag für Tag erschütternde Seelenkämpfe durchmachen, weil sie heraus möchten aus dem Sumpf und durch einen ganzen Komplex äußerer Umstände, zu denen auch die Polizeivorschriften gehören, gefesselt werden. Die Literatur der jüngsten Zeit bringt dafür eine Fülle von Material. Ich hebe nur hervor den ergreifenden Bordellroman der Else Jerusalem „Der heilige Skarabäus". Und welcher Seelengröße, reinen Liebe und Hingebung eine Prostiuierte fähig ist, das ist bekanntlich dargestellt in Goethes weltberühmter Ballade „Gott und die Bajadere".

Jede Selbstachtung und jedes Selbstgefühl wird erstickt durch die **polizeiärztliche Untersuchung**, ohne daß sie eine **Besserung der öffentlichen Gesundheitspflege** bedeutet. Das ist ganz klar und bedarf keiner näheren Begründung. (Oho!) Ja, mehr als das! Viele bedeutende Ärzte stimmen darin überein, daß diese Untersuchung dazu führt, daß die zu den Prostituierten gehenden Männer sorgloser gemacht werden und deshalb um so eher einer Ansteckung verfallen. Zudem wird nur der allergeringste Teil der Prostituierten von der Reglementierung erfaßt. Deshalb schon sind diese Maßnahmen durchaus verfehlt. Wir verlangen aus sittlichen und gesundheitlichen Gründen eine Beseitigung dieser polizeiärztlichen Untersuchung und der polizeilichen Reglementierung überhaupt. Wir fordern weiter die **Beseitigung der Sittenpolizei**, die nicht zur Hebung der Sittlichkeit beigetragen hat. Dazu ist sie auch gar nicht in der Lage. Das Institut der Sittenpolizei hat vielmehr sowohl zur Verschlechterung der Geschlechtsmoral, als auch der allgemeinen sittlichen Auffassung beigetragen, indem sie dem elenden Denunziantentum Vorschub geleistet hat und viele Beamte korrumpierte. An Stelle der Polizeikontrolle und Reglementierung der Prostituierten müssen nach unserer Meinung Sanitätskommissionen unter spezialärztlicher Leitung treten. (Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Diesen unseren Standpunkt haben unsere Genossen bereits im alten Reichstag vertreten. Doch das sind

Einzelheiten, auf die ich im besonderen nicht eingehen will. (Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Frau Abgeordnete Zietz! Ihre Zeit ist abgelaufen!

Ich möchte eine allgemeine Bemerkung machen: Wer sich dem Glauben hingibt, daß er aus Anlaß dieser Verfassungsdebatte die vielumstrittene Prostitutionsfrage löst, der befindet sich doch in einem großen Irrtum. Wir machen nach außen einen schlechten Eindruck (lebhafte Zustimmung), — gestatten Sie mir, daß ich das bemerke —, wenn wir nach außen hin den Eindruck erwecken wollen, als ob unsere Reden über eine derartige Frage imstande wären, sie jetzt zu entscheiden. Wir können darüber, wieweit diese Bestimmungen in die Verfassung hinein gehören, reden; aber auf die Materie selber einzugehen, hat doch wirklich keinen Wert. (Erneute lebhafte Zustimmung.)

Frau Abgeordnete Zietz, ich bitte jetzt, die Rede abzubrechen.

Zietz, Abgeordnete: — — Ich bin mit dem Herrn Präsidenten durchaus einig, daß wir hier durch unsere Reden die Frage der Prostitution nicht lösen, und ich will in meinen Schlußsätzen, zu denen ich jetzt komme, gerade das ausführen und darlegen, wie einzig und allein die Prostitution beschränkt und schließlich beseitigt werden kann. (Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Hätten Sie nur das Vorhergehende uns geschenkt und das gebracht, was jetzt als wichtigstes kommen soll. (Sehr richtig!)

Zietz, Abgeordnete: Ich will nur betonen, daß in Dänemark, wo seit 1906 jede Reglementierung und Kasernierung der Prostitution beseitigt ist, die Zahl der Geschlechtskranken bedeutend abgenommen hat. (Wiederholte Rufe: Schluß!) Das gleiche ist zu sagen über Frankreich und Italien und einige Kantone der Schweiz. (Lebhafte Schlußrufe.) Über die Wohnungsfrage der Prostituierten zu sprechen, hindern Sie mich — obgleich das von größter Bedeutung ist — dadurch, daß Sie erklären, mich nicht weiterreden lassen zu wollen. Ich will dann nur noch sagen: die Prostituierten sind die weißen Sklavinnen, die in unserem humanen Zeitalter mitten unter uns leben. Wir verlangen deshalb auch das Verbot der Bordelle und Toleranzstraßen.

Will man wirklich die **Prostitution bekämpfen,** so muß das nach unserer Meinung **durch weitgehenden Ausbau der Sozialgesetzgebung** geschehen, durch eine Wohnungsreform, durch Hebung der wirtschaftlichen Lage der arbeitenden Bevölkerung nach jeder Richtung (wiederholte lebhafte Schlußrufe), durch Ausbau des öffentlichen Erziehungswesens und durch die gemeinsame Erziehung der Geschlechter, durch die der gesellschaftliche Verkehr der jungen Leute zu einem schönen kameradschaftlichen wird, durch den sowohl Prüderie als auch Lüstern-

heit verbannt wird. Wir sind selbverständlich der Meinung, daß innerhalb der heutigen kapitalistischen Wirtschaftsordnung (erneute lebhafte Schlußrufe) die Prostitution nicht beseitigt werden kann. Erst durch die Umwandlung der Eigentumsordnung, erst wenn die Arbeit freigeworden und in der Ehe der Einfluß der Besitzverhältnisse beseitigt ist, wird die Ehe auf eine hohe sittliche Grundlage gestellt werden, dann wird es keine Prostitution mehr geben, keine geschlechtliche, aber auch keine geistige und keine Gesinnungsprostitution.

Für heute aber bitte ich Sie, unserem Antrag zuzustimmen, wenn Sie nicht wollen, daß auch hier wieder das Wort Geltung behält: Es erben sich Gesetz und Recht wie eine ewige Krankheit fort. (Beifall bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat die Frau Abgeordnete Dr. Baum.

Dr. **Baum,** Abgeordnete: Ich stehe auf dem Standpunkt, daß diese Frage nicht in die Verfassung gehört. Aber ich bedauere den Ton, in dem sie hier behandelt wurde und auf den sie hier gestoßen ist. Ich hoffe und erwarte, daß bald eine **gesetzliche Regelung** diese Zustände, die eine Schmach für unsere Gesellschaft sind, verbessern werde, und ich wäre dankbar, wenn uns vom Regierungstisch eine entsprechende Zusage gegeben würde in bezug auf diese baldige gesetzliche Regelung, die uns Frauen als eine Sache unseres Geschlechts auf das allerinnigste angeht. (Beifall bei den Deutschen Demokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort der Abgeordneten Frau Blos.

Blos, Abgeordnete: Meine Herren und Damen! Auch ich werde nur eine Minute sprechen. Ich stimme gegen den Antrag Zietz. Ich protestiere aber ebenfalls gegen den Ton, wie hier über diesen Antrag gesprochen worden ist. Auch ich bin der Meinung, alle diese Fragen sind Fragen von Spezialgesetzen. Wir sind aber der Meinung, daß gerade die Beschränkung des Wohnrechts eine dringende Notwendigkeit ist. Ich möchte nur darauf hinweisen, wie gefährlich es wirken kann, wenn z. B. **Prostitution** in einer Wohnung ausgeübt wird, in der eine Familie mit vielen Kindern wohnt. Wir sind weiter der Meinung, daß die notwendigen hygienischen Vorschläge dringend geboten sind; das wird niemand bestreiten. Wir sind aber der Meinung, daß diese hygienischen Vorschriften auf beide Geschlechter ausgedehnt werden müssen, weil die Gefahr der Ansteckung durch die Männer mindestens ebenso groß ist wie die durch die Frauen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete D. Dr. Kahl.

D. Dr. **Kahl,** Abgeordneter: Ich will nur tatsächlich feststellen, daß die Abgeordnete Frau Zietz offenbar keine ausreichende Kenntnis

hat von den Tatsachen, die hinsichtlich der **Lösung der Prostitutionsfrage** in den letzten Jahren sich ereignet haben. Ärzte, Juristen, wissenschaftliche Gesellschaften, Gesetzentwürfe haben sich bemüht, eine Lösung der Frage zu finden, genau in den Richtungen, die hier ausgeführt worden sind. Es ist nicht an dem, als ob es sich erst jetzt darum handelte, daß sich der Staat der Prostituierten annehme, daß er die Gesetzgebung verbessert. Diese Verbesserung ist bereits auf dem Marsche. Das meiste von dem, was Frau Zietz hier gesagt hat, ist tatsächlich durch den Gang der Ereignisse überholt.

Präsident: Das Wort hat die Abgeordnete Frau Zietz.

Zietz, Abgeordnete: Ich will nur bemerken, daß ich mich mit diesen Dingen gewiß nicht weniger beschäftigt habe als Herr Kahl. Es ist ein großer Teil meiner politischen Tätigkeit gewesen, gegen das Unrecht der Ausnahmebestimmungen anzukämpfen. Aber ich maße mir nicht an, in solchem Ton zu sprechen, wie der Abgeordnete Kahl. Leider sind alle die Bestrebungen, die nach derselben Richtung gehen, wie sie von uns früher und jetzt vertreten wurden, bisher ohne Erfolg geblieben, soweit die Gesetzgebung in Frage kommt, und ich habe dem Herrn Abgeordneten Kahl vorhin schon zugerufen, daß diese Bestimmungen ein arger Eingriff in das Recht der Freiheit der einzelnen Personen sind. Deshalb muß ihre Aufhebung in der Verfassung festgelegt werden, und wenn Sie dagegen stimmen und sich dagegen sträuben, so bekunden Sie damit nur, daß Sie den alten Zustand aufrechterhalten wollen. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Widerspruch rechts.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Cohn.

Dr. **Cohn,** Abgeordneter: Geehrte Versammlung! Der Herr Abgeordnete Kahl hat von einer solchen Höhe herab gesprochen, daß wir ihn in unseren Niederungen kaum verstehen konnten. (Heiterkeit.) Der Inhalt seiner Worte steht aber mit dem Tone, in dem er sie ausgesprochen hat, in starkem Widerspruch. Wendungen wie: „Die Sachen sind auf dem Marsche", haben wir zu oft gehört, nicht nur aus dem Munde von Abgeordneten, sondern auch von der Regierung, als daß wir ihnen noch glauben könnten. Die Dinge sind so lange auf dem Marsche, bis es für die Gesetzgebung zu spät geworden ist, und wir haben allen Anlaß, die erste Gelegenheit zu benutzen, die sich bietet, hier, wo es sich um die Festlegung von Grundrechten und Grundpflichten handelt, auch das **Recht der Prostituierten auf die Freiheit der Persönlichkeit** festzustellen. Die Frauen, die nach Frau Zietz gesprochen haben, haben bereits mit Recht ihrer Entrüstung darüber Ausdruck gegeben,

daß von den Männern, die in diesem Saale sind, der größte Teil in so wenig würdiger Weise der Behandlung des wichtigen Gegenstandes gefolgt ist. (Widerspruch und Unruhe.) Für die Männer, die die richtige Auffassung von der Bedeutung der Sache haben, spreche ich das Gefühl der Beschämung darüber aus, daß sich die Nationalversammlung in dieser würdelosen Weise gegenüber dem Thema verhalten hat. (Große Unruhe. — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich muß diese Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Cohn zurückweisen. (Bravo!) Ich kann nicht finden, daß das Verhalten der Herren irgendeinen Anlaß zu einer solchen Bemerkung gegeben hat. Die Meinung ging nur dahin, daß diese Angelegenheit nicht in die Verfassung gehört (sehr richtig!), und diese Meinung ist weitverbreitet und richtig — das darf ich wohl sagen, auch wenn ich Präsident bin. Irgend etwas Unwürdiges ist von seiten der Männer nicht geschehen, wenigstens soweit ich einen Überblick darüber hatte (sehr richtig!), und ich muß im Interesse der Herren dieses Hauses Verwahrung gegen die Äußerung des Herrn Abgeordneten Dr. Cohn einlegen. (Lebhaftes Bravo.)

Die Erörterung ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung über Art. 113. Ich nehme an, daß gegen die beiden ersten Absätze, wie sie aus dem Verfassungsausschuß hervorgegangen sind, irgendeine Einwendung nicht erhoben wird. — Ich stelle sie demnach als angenommen fest.

Dann kommen wir zur Abstimmung über den Antrag auf Nr. 455 Ziff. 7, Agnes und Genossen: dem Art. 113 einen weiteren dritten Absatz bekannten Inhalts zuzufügen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrag Frau Agnes zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. —

Meine Damen und Herren! Wir werden jetzt abbrechen müssen. Das Haus ist damit einverstanden, daß wir jetzt abbrechen.

Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung abzuhalten morgen, Mittwoch den 16. Juli, vormittags 9½ Uhr, mit der Tagesordnung:

Rest der heutigen Tagesordnung.

Gegen diesen Vorschlag erhebt sich kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 50 Minuten.)

Anlage.

Namentliche Abstimmungen

1. über die Fassung des Abs. 2 im Art. 108 des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reichs („Männer und Frauen haben dieselben Rechte") — in der 57. Sitzung am Dienstag den 15. Juli 1919;
2. über den Antrag Auer zu Satz 2 des Abs. 3 des Art. 108 des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reichs: „Der Adel ist abgeschafft" — in der 57. Sitzung am Dienstag den 15. Juli 1919.

Name	1. Abstimmung	2. Abstimmung
Dr. Ablaß	fehlt	fehlt
Aderhold	fehlt	fehlt
Frau Agnes	Ja	Ja
Allekotte	Nein	Nein
Alpers	Nein	Nein
Andre	fehlt	fehlt
Arnstadt	Nein	fehlt
Aßmann	Nein	Nein
Astor	fehlt	fehlt
Auer	fehlt	fehlt
Bachmeier	fehlt	fehlt
Bader	fehlt	fehlt
Baerecke	Nein	Nein
Baerwald	beurl.	beurl.
Frau Dr. Bäumer	fehlt	fehlt
Bahr	fehlt	fehlt
Bartschat	fehlt	fehlt
Baudert	fehlt	fehlt
Bauer	Nein	Ja
Frau Dr. Baum	fehlt	fehlt
Becker (Arnsberg)	krank	krank
Dr. Becker (Hessen)	Nein	Nein
Becker (Nassau)	Nein	Nein
Becker (Oppeln)	Ja	Ja
Frau Behm	fehlt	fehlt
Behrens	Nein	fehlt
Beims	fehlt	fehlt
Dr. Bell	Nein	Nein
Bender (Magdeburg)	Ja	Ja
Bergmann	Nein	Nein
Bethke	fehlt	fehlt
Beuermann	Nein	Nein
Dr. Beyerle	Nein	Nein
Bias	Ja	Ja
Biener	Nein	Nein
Binder (Pfalz)	fehlt	fehlt
Bitta	fehlt	fehlt
Blank	Nein	Nein
Frau Blos	Ja	Ja
Blum	Nein	Nein
Dr. Blunck	Nein	Nein
Bock	Ja	Ja
Dr. Böhme (Magdebg.)	Nein	Nein
Dr. Böhmert (Bremen)	Nein	Ja
Dr. Boerschmann	Ja	fehlt
Frau Bollmann	Ja	Ja
Bolz	Nein	Nein
Brass	fehlt	fehlt
Dr. Braun (Franken)	Ja	Ja
Braun (Düsseldorf)	fehlt	fehlt
Dr. Brauns (Cöln)	Nein	Nein
v. Brentano di Tremezzo	Nein	Nein
Brey	Ja	Ja
Brodauf	fehlt	fehlt
Frau Brönner	Ja	fehlt
Bruckhoff	Nein	Nein
Brühl	Ja	Ja
Brühne	Ja	Ja
Bruhn	Nein	Nein
Budde	Ja	Ja
Burgau	Ja	Ja
Burlage	Nein	Nein
Dr. Cohn	Ja	Ja
Colshorn	Nein	Nein
Dr. David	Ja	Ja
Davidsohn	Ja	Ja
Deglerk	Nein	Nein
Deichmann	Ja	Ja
Dr. v. Delbrück	Nein	Nein
Delius	Nein	Nein

Name	1. Abstimmung	2. Abstimmung
Dr. Dernburg	Nein	Nein
Dietrich (Liegnitz)	Ja	Ja
Dietrich (Potsdam)	entsch.	entsch.
Diez	fehlt	fehlt
Dirr	fehlt	fehlt
Dr. Graf zu Dohna	Nein	Nein
Frau Dransfeld	enthalten	Nein
Dröner	Ja	Ja
Dr. Düringer	Nein	Nein
Dürell	fehlt	fehlt
Dusche	Nein	Nein
Ehrhardt	Nein	Ja
Eichhorn	fehlt	fehlt
Frau Eichler	Ja	Ja
Eisenberger	fehlt	fehlt
Frau Ekke	Ja	Nein
Ende	Ja	enthalten
Endres	fehlt	fehlt
Engelhard	Nein	Nein
Erkelenz	Ja	Ja
Ernst	fehlt	fehlt
Ersing	Nein	Nein
Erzberger	Nein	Nein
Falk	Nein	Nein
Farwick	Nein	Nein
Fehrenbach	Nein	Nein
Feldmann	Ja	Ja
Fischbeck	Nein	Nein
Fischer (Berlin)	Ja	Ja
Fischer (Hannover)	fehlt	fehlt
Dr. Fleischer	fehlt	fehlt
Franke	Nein	Nein
Frerker	Nein	Nein
Frohme	beurl.	beurl.
Gandorfer	fehlt	fehlt
Gebhart	fehlt	fehlt
Geck	krank	krank
Gehl	fehlt	fehlt
Gerstenberger	Nein	Nein
Geyer (Leipzig)	Ja	Ja
Dr. Geyer (Sachsen)	Ja	Ja
Giebel	Ja	Ja
Frau v. Gierke	Nein	Nein
Giesberts	fehlt	fehlt
Gilsing	Nein	Nein
Girbig	Ja	Ja
Gleichauf	Nein	fehlt
Gölzer	fehlt	fehlt
Gothein	Nein	Nein
v. Graefe	Nein	Nein
Gröber	Nein	Nein
Gruber	fehlt	fehlt
Grünewald	Nein	fehlt
Grunau	fehlt	fehlt
Haack	Ja	Ja
Dr. Haas (Baden)	Nein	Nein
Haase (Berlin)	fehlt	fehlt
Hagemann	Nein	Nein
Hampe	Nein	Nein
Hansmann	Ja	Ja
Hartmann (Berlin)	Nein	Nein
Dr Hartmann (Oppeln)	Nein	Nein
Hasenzahl	Ja	Ja
Frau Hauke	Ja	Ja
Haußmann	Nein	Nein
Hebel	fehlt	fehlt
Heile	Nein	Ja
Dr. Heim	Nein	Nein
Heimann	Ja	Ja
Heine (Dessau)	Ja	Ja
Dr. Heinze	Nein	Nein
Hellmann	Ja	Ja
Henke	Ja	Ja
Henrich	fehlt	fehlt
Hense	fehlt	fehlt
Hermann (Württembg.)	Nein	Ja
Herold	Nein	Nein
Dr. Herrmann (Posen)	Nein	Nein
Dr. Herschel	Nein	Nein
Hesse	fehlt	fehlt
Hierl (Franken)	Ja	Ja
Hildenbrand	Ja	Ja
Dr. Hitze	Nein	Nein
Hoch	Ja	Ja
Frau Höfs	Ja	Ja
Hörsing	fehlt	fehlt
Hoffmann (Pfalz)	Ja	Ja
Hofmann (Ludwigshafen)	Nein	Nein
Hofmann (Schwarzburg)	fehlt	fehlt
Holl	Ja	Ja
Hue	fehlt	fehlt
Frau Hübler	Ja	Ja
Dr. Hugenberg	fehlt	fehlt
Dr. Hugo	Nein	Nein
Imbusch	Nein	Nein
Irl (Oberbayern)	Nein	Nein

Name	1. Abstimmung	2. Abstimmung
Jäcker	fehlt	fehlt
Jandrey	fehlt	fehlt
Janschek	Ja	Ja
Jantzen	fehlt	fehlt
Dr. Jasper	fehlt	fehlt
Jaud	Nein	Nein
Joos	Nein	Nein
Frau Juchacz	Ja	Ja
Jungnickel	Ja	Ja
Dr. Kaas (Trier)	fehlt	fehlt
Frau Kähler	fehlt	Ja
Käppler	fehlt	fehlt
D. Dr. Kahl	Nein	Nein
Kahmann	Ja	Ja
Katzenstein	Ja	Ja
Keil	fehlt	fehlt
Kempkes	Nein	Nein
Kenngott	Ja	Ja
Kerschbaum	fehlt	fehlt
Frau Kloss	fehlt	fehlt
Knollmann	Nein	Nein
Koch (Cassel)	fehlt	Nein
Koch (Düsseldorf)	fehlt	fehlt
Koch (Hamburg)	Ja	Ja
Koch (Merseburg)	fehlt	fehlt
Koch (Münster)	Nein	Nein
Dr. Költzsch	Nein	Nein
Koenen	fehlt	fehlt
König	Ja	Ja
Körsten	fehlt	fehlt
Koßmann	Nein	Nein
Kotzur	fehlt	fehlt
Krätzig	Ja	Ja
Kraut	Nein	Nein
Kreft	fehlt	fehlt
Kreutz	Nein	Ja
Kronen	Ja	Ja
Krüger (Mecklenburg)	Ja	Ja
Krüger (Potsdam)	Ja	Ja
Kürbis	fehlt	fehlt
Kunert	Ja	Ja
Kuntze	Ja	Ja
Frau Kurt	Ja	Ja
Landsberg	fehlt	fehlt
Langwost	Nein	Nein
Laukant	Ja	Ja
Laverrenz	Nein	Nein
Legendre	Nein	Nein
Legien	fehlt	fehlt
Leicht	Nein	Nein
Lensing	Nein	Nein
Lesche	fehlt	fehlt
Liebig	Ja	Ja
Lippmann	fehlt	fehlt
Lockenvitz	fehlt	fehlt
Frau Lodahl	fehlt	Ja
Löbe	Ja	Ja
Löffler	Ja	Ja
Dr. Luderwig	Nein	Nein
Lübbring	fehlt	fehlt
Frau Lührs	Ja	Ja
Lüttich	Ja	Ja
Dr. Luppe	Nein	Nein
Frau Lutze	Ja	Ja
Malkewitz	fehlt	fehlt
Dr. Maretzky	Nein	fehlt
Marx	Nein	Nein
Mauerer	Ja	Ja
Dr. Mausbach	Nein	Nein
Dr. Maxen	beurl.	beurl.
Dr. Mayer (Schwaben)	fehlt	fehlt
Meerfeld	krank	krank
Meier (Sachsen)	Ja	Ja
Meisner	fehlt	fehlt
Frau Mende	fehlt	fehlt
Michelsen	fehlt	fehlt
Dr. Mittelmann	fehlt	fehlt
Molkenbuhr	Ja	Ja
Dr. Most	Nein	Nein
Müller (Breslau)	fehlt	fehlt
Müller (Fulda)	krank	krank
Müller (Potsdam)	fehlt	fehlt
D. Mumm	Nein	Nein
Nacken	Nein	Nein
D. Naumann	Nein	Nein
Frau Neuhaus	Nein	Nein
Dr. Neumann-Hofer	Ja	enthalten
Nevses	fehlt	fehlt
Nitzschke	Nein	Nein
Noske (Frankfurt)	fehlt	fehlt
Noske (Sachsen)	fehlt	fehlt
Nuschke	Ja	Nein
Dr. Oberfohren	Nein	Nein
Obermeyer	Ja	Ja

Name	1. Abstimmung	2. Abstimmung
Oertel	krank	krank
Ohler	fehlt	fehlt
Ollmert	Nein	Nein
Osterroth	Ja	Ja
Dr. Otte	fehlt	fehlt
Dr. Pachnicke	krank	krank
Panzer	Ja	Ja
v. Payer	Nein	Nein
Dr. Petersen	fehlt	fehlt
Pfannkuch	Ja	Ja
Dr. Pfeiffer	fehlt	fehlt
Frau Pfülf	Ja	Ja
Dr. Philipp	Nein	Nein
Pick	Nein	Nein
Pinkau	Ja	Ja
Pohlmann	Nein	Nein
Pokorny	Ja	Ja
Dr Graf v. Posadowsky-Wehner	Nein	Nein
Puschmann	Nein	Nein
Dr. Quarck	Ja	Ja
Dr. Quessel	fehlt	fehlt
Dr. Quidde	enthalten	Nein
Dr. Raschig	Nein	Nein
Rauch	Ja	Ja
Raute	fehlt	fehlt
Reck	fehlt	fehlt
Reineke	fehlt	fehlt
Reißhaus	Ja	Ja
Frau Reitze	Ja	Ja
Remmers	fehlt	fehlt
Rheinländer	Nein	Nein
Richter (Ostpreußen)	Nein	Nein
Richter (Pfalz)	Nein	Nein
Freiherr v. Richthofen	fehlt	fehlt
Riedmüller	Ja	Ja
Dr. Rießer	Nein	Nein
Rodemann	fehlt	fehlt
Frau Röhl (Cöln)	Ja	Ja
Röhle (Sachsen)	Ja	Ja
Dr. Roesicke	Nein	Nein
Rückert	Ja	Ja
Dr. Runkel	fehlt	fehlt
Frau Ryneck	Ja	Ja
Sachse	Ja	Ja
Sagawe	fehlt	fehlt
Salm	Ja	Ja

Name	1. Abstimmung	2. Abstimmung
Schädlich	Ja	Ja
Schäfer	Ja	Ja
Schefbeck	Nein	Nein
Scheidemann	fehlt	fehlt
Schiele	Nein	Nein
Schiffer (Magdeburg)	Nein	Nein
Schiffer (Münster)	fehlt	fehlt
Frau Schilling	Ja	Ja
Schirmer	Nein	Nein
Frau Dr. Schirmacher	fehlt	fehlt
Schlack	Nein	Nein
Schlicke	Ja	Ja
Schlüter	Ja	Ja
Schmidt (Berlin)	Ja	Ja
Schmidt (Frankfurt)	fehlt	fehlt
Schmidt (Sachsen)	Ja	Ja
Schmidthals	Nein	Nein
Dr. Schmitt (Hessen)	krank	krank
Frau Schmitz	Nein	Nein
Schneider (Franken)	Nein	Nein
Schneider (Sachsen)	Nein	Nein
Schöpflin	fehlt	fehlt
Schreck	fehlt	fehlt
Frau Schroeder	fehlt	fehlt
Frau Schuch	krank	krank
Dr. Schücking	fehlt	fehlt
Schümmer	Nein	Nein
Schultz (Bromberg)	Nein	Nein
Schulz (Ostpreußen)	Ja	Ja
Schulz (Posen)	krank	krank
Schulz (Westpreußen)	Ja	Ja
Dr. v. Schulze-Gaevernitz	fehlt	fehlt
Schumann	fehlt	fehlt
Schwarz (Hessen-Nassau)	Nein	Nein
Schwarzer (Oberbayern)	beurl.	beurl.
Seger	Ja	Ja
Dr. Semmler	Nein	Nein
Severing	fehlt	fehlt
Dr. Seyfert	Nein	Nein
Sidow	Ja	Ja
Siehr	Nein	Nein
Silberschmidt	fehlt	fehlt
Simon (Franken)	Ja	Ja
Simon (Schwaben)	Ja	Ja
Frau Simon (Westpr.)	Ja	Ja
Dr. Sinzheimer	Ja	Ja
Sivkovich	fehlt	fehlt

Name	1. Abstimmung	2. Abstimmung
Sollmann	Ja	Ja
Dr. Spahn	Nein	Nein
Stahl	Ja	Ja
Stapfer	fehlt	fehlt
Stegerwald	fehlt	fehlt
Steinkopf	Ja	Ja
Steinmayer	Ja	Ja
Steinsdorff	Nein	Nein
Stelling	Ja	Ja
Stock	Ja	Ja
Stolten	beurl.	beurl.
Dr. Stresemann	krank	krank
Strzoda	Nein	Nein
Stücklen	entsch.	entsch.
Szczeponik	Nein	Nein
Tantzen	fehlt	fehlt
Taubadel	Ja	Ja
Dr. Taucher	Nein	Nein
Frau Teich (Hessen-Nassau)	Ja	Ja
Frau Teusch (Cöln)	Nein	Nein
Thabor	fehlt	fehlt
Thiele	Ja	Ja
Thöne	Ja	Ja
Thurow	Ja	Ja
D. Traub	Nein	Nein
Tremmel	Nein	Nein
Trimborn	Nein	Nein
Trinks	Ja	Ja
Ulitzka	Nein	Nein
Ulrich	fehlt	fehlt
Veidt	Nein	Nein
Dr. Vershofen	fehlt	fehlt
Vesper	Ja	Ja
Vögler	fehlt	fehlt
Vogel	Ja	Ja
Vogt (Württemberg)	krank	krank
Voigt (Breslau)	fehlt	fehlt
Wachhorst de Wente	Nein	Nein
Waldstein	fehlt	fehlt
Wallbaum	beurl.	beurl.
Warmuth	beurl.	beurl.
Frau Weber	Nein	Nein
Dr. Weidtman	Nein	Nein
Weilnböck	Nein	Nein
Weinhausen	Nein	Nein
Weiß	enthalten	Nein
Wels	Ja	Ja
Dr. Wendorff	beurl.	beurl.
Wetzlich	Nein	Nein
Wieber	Nein	Nein
Dr.-Ing. Wieland	Nein	Nein
Winkelmann	fehlt	fehlt
Winnefeld	fehlt	Nein
Winnig	fehlt	fehlt
Dr. Wirth	fehlt	fehlt
Wissell	krank	krank
Witthoefft	fehlt	fehlt
Wolff	beurl.	beurl.
Wurm	Ja	Ja
Zawadzki	Nein	Nein
Dr. Zehnter	krank	krank
Frau Zettler	Nein	Nein
Ziegler	Ja	Ja
Frau Zietz	Ja	Ja
Dr. Zöphel	Nein	Nein
Zubeil	Ja	Ja

Zusammenstellung.

	1. Abstimmung	2. Abstimmung
Gestimmt haben: mit Ja	126	127
mit Nein	145	142
Der Abstimmung haben sich enthalten	[illegible]	2
Ungültig	2	1
Zusammen	276	272

58. Sitzung.

Mittwoch den 16. Juli 1919.

Reichsverfassung: Todesstrafe. — Zensur; Schmutzfilms. — Gemeinschaftsleben: Familienrecht; Mutterschaft.

Geschäftliches: Vorlagen, Staatenausschuß, Ausschüsse.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reichs:

Art. 113a (Todesstrafe): Dr. Sinzheimer (S.). — Dr. Preuß, Vertreter des Reichsministeriums. — Dr. Düringer (D. Nat.). — D. Dr. Kahl (D. Vp.). — Dr. Cohn (U. S.). — Haußmann (D. D.). — Frau Pfülf (S.) — Dr. Költzsch (D. Nat.).

Namentliche Abstimmung.

Art. 117 (Zensur): Dr. Költzsch (D. Nat.). — Nuschke (D. D.). — Koenen (U. S.). — Dr. Preuß, Vertreter des Reichsministeriums. — Dr. Oberfohren (D. Nat.). — Dr. Cohn (U. S.). — Haußmann (D. D.). — Bauer, Ministerpräsident. — Geyer (Leipzig) (U. S.) — Krätzig (S.). Dr. Albert, Unterstaatssekretär.

Zweiter Abschnitt, Art. 118, 118a, 119 (Familienrecht): Dr. Beyerle (Z.), Berichterstatter. — Frau Röhl (S.). — Frau Neuhaus (Z.). — Frau Brönner (D. D.). — Frau v. Gierke (D. Nat.). — Frau Zietz (U. S.). — Burlage (Z.). — Katzenstein (S.). — Kunert (U. S.). — Frau Dr. Bäumer (D. D.). — Weiterberatung vertagt.

Nächste Sitzung: Schultz (Bromberg) (D. Nat.). — Schiffer (Magdeburg) (D. D.).

Anlage: Zusammenstellung der namentlichen Abstimmung.

Die Sitzung wird um 9 Uhr 55 Minuten durch den Präsidenten Fehrenbach eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Bureau offen. Als Vorlage ist eingegangen der

> Entwurf eines Gesetzes, betreffend Aufhebung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 (Reichsgesetzbl. S. 775) und seiner Abänderungsgesetze sowie Abänderung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. April 1919 (Reichsgesetzbl. S. 413).

Die Drucklegung und Verteilung ist veranlaßt.

Ein Verzeichnis über Veränderungen im Staatenausschuß bitte ich zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Neumann-Hofer:** Es sind ernannt:

von Oldenburg: der Ministerpräsident und Minister der auswärtigen Angelegenheiten und des Innern Tantzen zum Mitglied und der Staatsminister a. D. Scheer zum stellvertretenden Mitglied;

von Schwarzburg-Rudolstadt: der Geheime Staatsrat Werner zum Mitglied, der Staatsrat Wißmann zum stellvertretenden Mitglied.

Aus dem Staatenausschuß ausgeschieden ist: der Staatsminister Freiherr von der Recke.

Die Vollmacht des Wirklichen Geheimen Rats Dr. v. Eucken-Addenhausen als stellvertretendes Mitglied des Staatenausschusses für Oldenburg ist erloschen.

Präsident: In den Ausschüssen hat folgender Mitgliederwechsel stattgefunden. Es sind eingetreten:

in den 1. Ausschuß für die Abgeordneten Wurm, Frau Röhl (Cöln), Dietrich (Potsdam) die Abgeordneten Frau Hübler, Hierl. Weilnböck;

in den 2. Ausschuß für die Abgeordnete Frau Ryneck die Abgeordnete Frau Tesch (Hessen-Nassau);

in den 6. Ausschuß für die Abgeordneten Dusche, Winnefeld, Wurm Stapfer die Abgeordneten Dr. Hugo, Kempkes, Simon (Franken), Jaud;

in den 7. Ausschuß für die Abgeordneten Aßmann, Kubetzko, Koch (Düsseldorf), Ende, Sczczepenik, Müller (Potsdam), Frau Agnes die Abgeordneten Dr. Maretzky, Ehrhardt, Knollmann, Frau Dr. Baum. Frau Teusch (Cöln), Frau Kähler, Frau Zietz;

in den 10. Ausschuß für die Abgeordneten Heimann, Burgau Dr. Becker (Hessen), Dr. Böhme (Magdeburg), Dr. Roesicke die Abgeordneten Frau Lutze. Frau Pfülf, Dr. Graf zu Dohna, Grünewald, Dietrich (Potsdam);

in den 11, Ausschuß für die Abgeordneten Astor, Wetzlich. Schlack die Abgeordneten Schefbeck, Hampe, Schümmer;

in den 12. Ausschuß für den Abgeordneten Simon (Franken) der Abgeordnete Laukant.

Wir treten in die Tagesordnung ein:

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reichs.

Mündlicher Bericht des 8. Ausschusses. Berichterstatter: über den ersten Hauptteil Abgeordnete D. Dr. Kahl, Katzenstein, Dr. v. Delbrück, Haußmann, Koch (Cassel), Dr. Quarck, Dr. Spahn; über den zweiten Hauptteil Abgeordnete Dr. Düringer, Dr. Beyerle, Dr. Mausbach, Weiß, Dr. Sinzheimer; über die Übergangs- und Schlußbestimmungen Abgeordneter Dr. Ablaß.

Mündlicher Bericht des 8. Ausschusses über Entschließungen Nr. 392 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Ablaß.

Anträge Nr. 413, 419, 420, 422, 424, 435, 448, 453, 458, 460, 463, 472, 473. 474, 475. 483, 488, 490, 510, 517, 539, 540, 541 542. 543, 546, 547, 548, 549. 565. 566, 567, 568.

Wir sind stehen geblieben bei Art. 113a. Hier liegt der Antrag Auer und Genossen auf Nr. 419 Ziff. 11 vor, als Art. 113a einzuschieben:

Die Todesstrafe ist abgeschafft.

Mit der Debatte über Art. 113a verbinde ich den Antrag Agnes und Genossen auf Nr. 510 Ziff. 3, wo eine Bestimmung des gleichen Inhalts zu Art. 115 als Abs. 2 beantragt ist. Zu diesen beiden Anträgen eröffne ich die Debatte und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Sinzheimer.

Dr. **Sinzheimer,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Wir haben zu Art. 113 einen besonderen Antrag gestellt, den Antrag Nr. 419, Ziffer 11, der einen neuen Art. 113a einstellen soll, wonach die **Todesstrafe abzuschaffen** ist. In Verbindung mit diesem Antrage steht der Antrag Nr. 458 unserer Fraktion, wonach in einem neuen Artikel 168a eine Übergangsbestimmung des Inhalts treten soll, daß in der Strafgesetzgebung des Reichs überall da, wo die Todesstrafe angedroht ist, an ihrer Stelle lebenslängliche Zuchthaus- beziehungsweise lebenslängliche Festungsstrafe treten soll.

Die Forderung nach der Abschaffung der Todesstrafe ist alt. Es haben zunächst die freiheitlichen Parteien von jeher diese Forderung nach Abschaffung der Todesstrafe erhoben, und zwar deswegen, um ganz markant eine absolute Grenze der Strafgewalt gegenüber dem Einzelleben festzustellen. Aber nicht nur die freiheitlichen Parteien haben von jeher diese Forderung vertreten, auch verschiedene religiöse Richtungen haben sich für die Forderung nach der Abschaffung der Todesstrafe eingesetzt, aus dem tiefempfundenen religiösen Gesichtspunkte heraus, daß kein Mensch berufen sein kann, über das Leben eines anderen Menschen zu entscheiden, daß das Leben des Menschen an sich der Verfügung anderer Menschen entzogen sei. Diese alte Forderung ist auch zum gesetzgeberischen Ausdruck in der alten Reichsverfassung vom Jahre 1849 gelangt. Dort hat der § 139 der Verfassung der alten Paulskirche klipp und klar als Gesetz ausgesprochen, daß die Todesstrafe abgeschafft sein soll. Daraus ergibt sich, daß der Einwand, unser Antrag stehe in keiner Beziehung mit der Verfassungsfrage, hinfällig ist. Die Abschaffung der Todesstrafe gehört in die Verfassung.

Die Abschaffung der Todesstrafe ist eine alte Forderung, und wir erheben sie von neuem gerade in unserer Zeit. Warum? Weil heute vielen Menschen das Leben der Mitmenschen nichts gilt, weil heute leider ein außerordentlich betrüblicher Zug der Brutalität durch unser Volk geht, weil mit **Menschenleben** heute oft gespielt wird, weil bei vielen das Bewußtsein erloschen ist, daß der Mensch eine lebendige Seele ist.

Weil dem so ist, verehrte Damen und Herren, ist es nach unserer Auffassung Aufgabe des Staats, dieser Brutalisierung entgegenzutreten, um das Menschenleben wieder höher zu stellen, um das Menschenleben

heilig zu sprechen, um die verschiedenen Stimmungen und Strömungen zurückzudrängen, die darauf gerichtet sind, aus dem Erleben des Krieges heraus das Menschenleben für nichts zu achten. Es wird entbrutalisierend wirken, wenn der Staat die Todesstrafe abschafft und damit sagt: Das Menschenleben ist unantastbar! Es ist ein billiges Bonmot, wenn gesagt wird: die Herren Mörder möchten mit der Abschaffung der Todesstrafe vorangehen. Der Staat hat die Aufgabe, wenn das Menschenleben gering geachtet wird, mit dem führenden Beispiel voranzugehen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Wir kennen natürlich die Einwände, die gegen die Forderung auf Abschaffung der Todesstrafe erhoben werden. Der eine Einwand, der immer und immer wieder erhoben wird, ist der Einwand: gewiß es ist prinzipiell gut und richtig, daß die Todesstrafe abgeschafft werden soll; aber unser Volksbewußtsein erträgt es nicht, daß die Todesstrafe heute bereits abgeschafft wird; das Volk ist noch nicht reif dazu, und mit Rücksicht auf diese **Volksstimmung** ist es notwendig, die Todesstrafe zu erhalten. Wir halten diesen Einwand für falsch. Wir müssen fragen: wer ist denn dieses Volk, auf das man sich immer beruft? Wir glauben, daß es nur kleine und dünne Schichten des Volkes sind (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), die heute die Todesstrafe erhalten wollen, und es scheint uns aus den Erfahrungen heraus nicht richtig zu sein, daß, wenn die Todesstrafe abgeschafft wird, das Volk sich selbst durch **Lynchjustiz** Recht schafft; denn wir haben Staaten, in denen die Todesstrafe bereits abgeschafft ist, und in denen wir nichts von diesen Akten einer sich selbst Genüge schaffenden Lynchjustiz wissen. Dazu kommt, daß, wenn in dem Volke die brutalen Instinkte leben sollten und immer weiter leben wollen, die darauf gerichtet sind, den Kopf des Mörders zu verlangen, es unsere Aufgabe ist, gegen diese Instinkte durch die Gesetzgebung einschreiten zu lassen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Der Staat soll in seiner Gesetzgebung nicht allen Instinkten, auch den falschen und brutalen Instinkten, folgen, und darum halten wir den Einwand, die Volksstimmung vertrage die Abschaffung der Todesstrafe nicht, nicht für begründet.

Auch der Einwand, daß es nicht Aufgabe unserer Zeit sein könne, weich zu werden, daß es **Humanitätsduselei** sei, wenn wir für Abschaffung der Todesstrafe eintreten, scheint uns in keiner Weise begründet zu sein; denn wenn wir Milde in der Gesetzgebung verlangen, wenn wir Humanität in der Gesetzgebung verlangen, dann wissen wir, daß eine solche humane Gesetzgebung viel eher förderlich zur Bekämpfung des Verbrechens wirkt, als hinderlich sein kann. Es ist eine ganz falsche Spekulation, die die Gesetzgebung machen kann, daß sie nur auf die schlechten und brutalen Instinkte im Volke Rücksicht nimmt. Es gibt

auch gute Instinkte. Der Mensch ist gut! Die Gesetzgebung soll darauf gerichtet sein, das, was gut und liebevoll im Menschen ist, nutzbar zu machen im Kampfe gegen das Verbrechen. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Die Abschaffung der Todesstrafe ist unseres Erachtens die Bekundung eines wirklich und wahrhaftig demokratischen Geistes. Demokratie besteht nicht nur darin, daß eine demokratische Verfassung errichtet wird, sie besteht vor allen Dingen auch darin, daß die edlen Züge der Versöhnlichkeit und der Menschlichkeit der ganzen Gesetzgebung eingeprägt werden, die einer solchen Demokratie entspringt. Deshalb fordern wir die Abschaffung der Todesstrafe gerade jetzt, wo wir im Begriff sind, die Demokratie zu vollenden. Sie soll mit dazu beitragen, uns von dem Blutbann zu befreien, den der Krieg und seine Folgen auf uns gelegt hat. (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Vertreter des Reichsministeriums Dr. Preuß.

Dr. **Preuß,** Vertreter des Reichsministeriums: Wenn ich diesem Antrag gegenüber denselben Einwand erhebe wie gegen die vielen anderen Anträge und auch hier, ohne auf den materiellen Inhalt des Antrages einzugehen, die Bitte ausspreche, ihn nicht in die Verfassung aufzunehmen, so will ich doch ohne weiteres zugeben, daß von allen diesen Anträgen der jetzt gestellte am ehesten dafür in Betracht käme, in die Verfassung aufgenommen zu werden. Ich will auch ferner mit meiner Überzeugung nicht zurückhalten, daß ganz im Sinne des Herrn Vorredners auch meiner Meinung nach die **Abschaffung der Todesstrafe** in Verfolg der ganzen geistigen, politischen und sozialen Bewegung liegt, in der wir heute stehen, und daß sie zweifellos erfolgen wird. Aber wie schon im Verfassungsausschuß aus den Erörterungen dieser Frage hervorging, überwiegt doch die Meinung, daß dieser Punkt nicht aus dem Zusammenhang genommen werden kann und soll mit der Umgestaltung des Strafrechts überhaupt, die in Aussicht steht. (Sehr richtig! rechts und im Zentrum.) Wir werden zweifellos gerade im Geiste der jetzigen Bewegung alsbald an eine Reform des Strafrechts herantreten müssen, für die ja Vorarbeiten aus der Zeit vor dem Kriege, und zwar sehr gründliche Vorarbeiten, vorliegen, die aber doch nach den inzwischen vollzogenen Ereignissen einer eingehenden Umgestaltung bedürfen werden. In diesem Zusammenhange wird die Frage der Abschaffung der Todesstrafe entschieden werden müssen und — wie ich glaube — ganz im Sinne dieses Antrages schließlich entschieden werden. Aber

jetzt bei der Verfassung und bei den Grundrechten dieser gründlichen Reform vorzugreifen, dürfte sich doch auch hier nicht empfehlen. Nur in diesem Sinne bitte ich um Ablehnung des Antrages.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Düringer.

Dr. **Düringer,** Abgeordneter: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der Antrag, die **Todesstrafe abzuschaffen,** wurde schon im Verfassungsausschuß gestellt, aber nicht im Unterausschuß, wo er zunächst zu erwarten gewesen wäre, sondern bei der zweiten Lesung. Der Antrag wurde fünf Minuten, bevor er zur Beratung gestellt wurde, eingereicht. Ich habe das Gefühl einer gewissen Überrumpelung gehabt, und dieses Gefühl wurde durch die Art und Weise verstärkt, mit welcher dieser Antrag begründet wurde. (Sehr richtig! rechts.) Der Herr Abgeordnete Sinzheimer hat nämlich behauptet, das Problem der Todesstrafe sei entschieden, die Gelehrten seien sich einig, daß die Todesstrafe abzuschaffen sei, es sei eigentlich ein Residuum des Mittelalters, es sei eine rückständige Erscheinung, daß man darüber überhaupt noch diskutiert. Er berief sich außerdem für die Aufhebung der Todesstrafe auf die Verhandlungen des Deutschen Juristentages in Wien. Meine Damen und Herren! Jede dieser Behauptungen ist eine Unrichtigkeit. Das **Problem der Todesstrafe** ist durchaus nicht entschieden, sondern es wird von unseren besten Theoretikern und Praktikern seit Jahrzehnten mit größter Gründlichkeit auf Grund wissenschaftlichen, psychologischen und statistischen Materials erörtert. Und wie unrichtig die Behauptung des Herrn Abgeordneten Dr. Sinzheimer ist, daß das Problem bereits entschieden sei, ergibt sich daraus, daß die Strafrechtskommission, die aus unseren hervorragendsten Theoretikern und Praktikern, auch aus Männern ganz modernster Richtung gebildet wurde, sich für die Beibehaltung der Todesstrafe ausgesprochen hat. (Hört! hört! im Zentrum.) Außer dem Herrn Abgeordneten Dr. Sinzheimer sind noch der Herr Abgeordnete Katzenstein und Frau Pfülf in der Kommission für die Abschaffung der Todesstrafe eingetreten. Frau Pfülf möge es mir nicht übelnehmen, wenn ich ihr eine große kriminalistische Erfahrung nicht zutrauen kann. Schon ihre jugendliche Erscheinung spricht dagegen, daß sie große kriminalistische Erfahrungen gesammelt haben könnte. Was Frau Pfülf vorgebracht hat, können Sie in jedem Konversationslexikon lesen, wo die Gründe für und gegen die Todesstrafe erörtert werden. Aber, meine Damen und Herren! Mit Sentimentalität läßt sich diese Frage nicht lösen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Ich erinnere Sie an die entsetzliche Erscheinung des Lustmörders. Wir verlangen den

Schutz unserer Kinder und unserer Jugend. (Sehr richtig!) Wir verlangen ihn gegenüber solchen Auswüchsen der Gesellschaft.

Ich will übrigens materiell zu der Frage hier nicht einmal endgültig Stellung nehmen, sondern ich will betonen, was ich schon im Ausschuß gesagt habe, daß diese Frage nicht in die Verfassung hineingehört. Die **Verfassung** *ist nicht dazu da,* **Streitfragen** *zu entscheiden, die so im Fluß sind wie gerade diese.* (Sehr richtig!) *Meines Erachtens haben die Herren Antragsteller bei ihrem Antrag wesentlich parteitaktische Gründe im Auge gehabt.* (Sehr richtig! rechts. — Widerspruch.) Ich kann Ihnen diesen Vorwurf nicht ersparen. Nun ist aber die Verfassung nach meiner Ansicht nicht da für eine einzelne Partei. Es ist keine Verfassung für die Sozialdemokraten, auch keine Verfassung für die Demokraten, sondern eine Verfassung für das deutsche Volk, und das deutsche Volk wird in seiner ganz überwiegenden Mehrheit gegen die Abschaffung der Todesstrafe sich aussprechen. (Widerspruch links. — Bravo! im Zentrum und rechts.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Kahl.

D. Dr. **Kahl,** Abgeordneter: Meine Herren, ich bitte Sie im eigenen Namen und im Namen meiner politischen Freunde, den Antrag angebrachtermaßen abzulehnen. *Ich verkenne in keiner Weise den Ernst und Idealismus,* der hinter dem Antrage steckt, aber ich glaube, daß Ort und Zeitpunkt für diesen Antrag nicht richtig gewählt sind. (Sehr richtig! — Widerspruch links. Zuruf bei den Sozialdemokraten: Wo denn sonst?) Auch ich meine nicht, daß die Verfassung der richtige Ort ist, und treffe hierin auch — wie ich zu meiner Befriedigung ersehen habe — die Auffassung des Herrn Reichskommissars. Es hat mich schon immer einigermaßen *seltsam berührt, daß der Anspruch eines Schwerverbrechers, wegen Mordes nicht mit dem Tode bestraft zu werden, zu den Grundrechten eines Volks gehören soll.* (Sehr richtig! — Zuruf von den Unabhängigen Sozialdemokraten: Eines humanen Volks!) Ich kenne sehr wohl die von Herrn Dr. Sinzheimer hervorgehobene Bestimmung des § 139 der Reichsverfassung von 1849[1]), wiewohl dort der Vorbehalt gemacht ist, für Kriegsrecht und Seerecht im Falle der Meuterei.

---

[1]) Dieser § 139 lautet: „Die Todesstrafe, ausgenommen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt oder das Seerecht im Fall von Meutereien sie zuläßt, sowie die Strafen des Prangers, der Brandmarkung und der körperlichen Züchtigung sind abgeschafft."

Aber davon ganz abgesehen: der Zeitpunkt ist heute verfehlt. Die **Lösung dieser Frage** gehört in die **Reform des Strafrechts.** Als Mitglied der Kommission für die Reform des Strafrechts kann ich sagen, daß auch dort — wie schon vorher in Literatur und auf großen Kongressen, namentlich dem Wiener Juristentag — die Frage auf das eingehendste geprüft worden ist. Die Strafrechtskommission hat bereits gegenüber dem geltenden Recht eine wesentliche und entscheidende Veränderung eintreten lassen. Der Fehler des geltenden Rechts ist nicht die Aufnahme der **Todesstrafe** an sich, sondern daß sie ausschließlich angedroht ist, nicht wahlweise mit einer anderen teilbaren Strafe. Diesen Fehler hat der Entwurf der Kommission verbessert, wenigstens für den einen Fall des Mordes. Der andere Fall des Hochverrats scheidet heute aus, weil der Tatbestand so, wie dort vorgesehen, sich nicht mehr ereignen kann. Ist noch eine Wahlstrafe beigefügt, dann ist einer der schwersten Einwände gegen die Beibehaltung der Todesstrafe beseitigt. Denn wenn es einen Einwand gibt, dann ist es der Einwand der Unteilbarkeit der Todesstrafe und damit die Unmöglichkeit der Berücksichtigung der Schuldunterschiede. Wird aber dieser einzige wirklich stichhaltige Einwand gegen die Todesstrafe dadurch beseitigt, daß noch eine teilbare Strafe wahlweise neben sie gesetzt ist, so daß der Richter in der Lage ist, die Schuldunterschiede entsprechend zu berücksichtigen, dann ist gegen die Todesstrafe ein entscheidender Einwand überhaupt nicht weiter vorzubringen. (Zuruf von den Unabhängigen Sozialdemokraten: Christliche Gesinnung! — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich meine, die Angelegenheit ist doch zu ernst, als daß man mit solchen Einwürfen kommen sollte. (Zurufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten.) „Christliche Gesinnung" kann man haben, ob man für oder gegen die Todesstrafe ist. Ich bitte, solche Einwürfe zu unterlassen!

D. Dr. **Kahl,** Abgeordneter: Nun geht Herr Dr. Sinzheimer davon aus, daß heute die **öffentliche Meinung** sich bereits entschieden gegen die Todesstrafe ausgesprochen habe. Das ist nicht der Fall. Vor dem Wiener Juristentage hat man — das war von großem Interesse — eine Rundfrage veranstaltet, und unter den Männern, die sich damals gegen die Todesstrafe ausgesprochen haben, waren zum Beispiel Paul Heyse, Ernst Haeckel, Bernhard Dernburg, Erich Schmidt, Wilamowitz, Wilhelm Wundt, Ludwig Fulda, Waldeyer, Fischer, Theobald Ziegler und andere. Sie sehen, daß *noch in den weitesten Kreisen des Volkes das Bewußtsein besteht, daß die Todesstrafe ein unentbehrliches Strafmittel ist.* (Sehr richtig! rechts.)

Wenn nun Herr Dr. Sinzheimer sagt, kein Mensch habe das Recht, einem anderen das Leben zu nehmen, so gebe ich das ohne weiteres zu. Aber der Staat hat das Recht (aha! links), sich derjenigen Mittel zu be-

dienen, die er zur Aufrechterhaltung seiner Herrschaft braucht. (Zurufe links.) Ich denke, wir haben doch erfahren, daß der jetzige Staat ganz ungeniert von diesem Mittel Gebrauch gemacht hat. (Lebhafte Zustimmung rechts.) Also damit ließe sich nicht operieren. Gewiß rührt das Leben nicht vom Staate her, aber auch das Vermögen und die Freiheit rühren nicht vom Staate her, und doch sprechen Sie dem Staate unmöglich das Recht ab, diese Mittel zu nehmen, wenn er sie zur Aufrechterhaltung, zu seiner Sicherheit bedarf.

Ich bin nicht ein fanatischer Anhänger der Todesstrafe. Ich habe vielmehr in Wien — Herr Dr. Sinzheimer war ja auf dem Wiener Juristentage, wie er mir gestern sagte — ausgeführt, daß ich der Meinung bin, es sei eine im Strom der geschichtlichen Entwicklung stehende **Kulturfrage.** Ich würde keinen Anstand nehmen, in dem Augenblick, wo zweifellos die Mehrheit eines Volkes glaubt, die Todesstrafe entbehren zu müssen, ihrer Abschaffung das Wort zu reden. Aber so liegt die Sache nicht. Unter allen Umständen ist der Zeitpunkt, in welchem die Sache zum Austrag gebracht werden muß, die Revision des Strafgesetzbuchs allein. Damit ist die Sache nicht ad kalendas Graecas verschoben. Der frühere Reichsjustizminister Landsberg hat uns hier ausdrücklich gesagt, daß sehr bald nicht nur eine Reform des Strafprozesses, sondern auch des Strafrechts in Aussicht genommen sei. Bei dieser Gelegenheit lassen Sie uns die Schwerter kreuzen und ohne Leidenschaft ruhig die Gründe für und wider die Todesstrafe erwägen. Ich wiederhole: ich verkenne in keiner Weise den Idealismus, der der Bewegung zum Zwecke der Abschaffung der Todesstrafe zugrunde liegt. *Es sind dabei edle, reine und hohe Motive, teilweise wenigstens, maßgebend. Aber Sie müssen auch das Rechtsgefühl des anderen Teiles des Volkes berücksichtigen* (sehr richtig! rechts), das heute noch einen wertvollen und notwendigen Besitzstand in der Todesstrafe erkennt.

Wir leben in einer Zeit, in der, wie ich meine, gerade umgekehrt zu der Auffassung des Herrn Abgeordneten Dr. Sinzheimer, der Staat sich nicht dazu bekennen kann, der schwersten Strafmittel zu entbehren. Es ist eine sichere Erfahrung, daß nach einem Kriege, zumal nach einem solchen Kriege, die Kriminalität im Volke steigt. Gegenüber dieser Aufwärtsbewegung wäre es eine Torheit des Staates, wenn er sich eines Strafmittels begäbe, das er nicht entbehren kann; nicht entbehren kann gegenüber wenigstens einer bestimmten Gattung von Verbrechen. Wenn ich das ausspreche, so hat das nichts gemein etwa mit Rachegefühlen, mit Vergeltungstrieb, mit kulturwidriger Stimmung und dergleichen mehr. Diese meine Auffassung ist der Ausdruck der ernsten und tiefinnersten Überzeugung, daß für gewisse schwerste Verbrechen, deren Wesen das Menschentum verleugnet, der Tod des Verbrechers die einzige adäquate Sühne ist, und solange aber das Volk überwiegend auf diesem Stand-

punkt steht, muß dem auch Rechnung getragen werden. Ob es der Fall ist, das entscheiden Sie bei der Revision des Strafgesetzbuchs, nicht heute und hier (Beifall.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Cohn.

Dr. **Cohn,** Abgeordneter: Geehrte Versammlung! Der Herr Abgeodnete Dr. Kahl hat zwar anerkannt, daß die Frage nach der Abschaffung oder Beibehaltung der **Todesstrafe** in erster Linie nicht eine Frage der Rechtspolitik, sondern eine **Kulturfrage** höchsten Ranges sei. Aber ich glaube, daß sowohl seine Ausführungen wie die des Herrn Abgeordneten Dr. v. Düringer sich von dem hohen Standpunkt entfernt haben, auf den der Herr Abgeordnete Dr. Kahl die Frage gehoben wissen wollte. (Sehr richtig! links.) Die Ausführungen beider Herren haben sich in den gewöhnlichen Gleisen der landläufigen Erörterung des Für und Wider der Todesstrafe bewegt, wie sie auf Juristentagen, wie sie in der wissenschaftlichen Diskussion immer gezogen worden sind. Es sprach etwas die Überlegenheit oder die vermeintliche Überlegenheit des Fachmannes und nur des Fachmannes aus dem, was Herr Abgeordneter Dr. Kahl, und noch mehr aus dem, was Herr Abgeordneter Dr. v. Düringer dargelegt hat. In dieser Beziehung ist es sehr bezeichnend, daß Herr Dr. v. Düringer die Frage der Todesstrafe so sehr als eine fachmännische Frage aufgefaßt wissen wollte, daß er der Abgeordneten Frau Pfülf das Recht aberkannte, wegen ihrer geringen kriminalistischen Erfahrung überhaupt in dieser Angelegenheit den **Mund aufzutun.**

Auch der Herr Minister Dr. Preuß scheint mir die Frage zu eng aufgefaßt zu haben, indem er sie als wesentlich strafrechtliche Frage behandeln und deswegen auf die Zeit der **Reform des Strafgesetzbuchs** verschieben wollte. Übrigens war ja das auch das Ergebnis, zu dem schließlich der Herr Abgeordnete Dr. Kahl gekommen ist. Auf die Gefahr hin, mich mit der Forderung des Herrn Dr. v. Düringer in Widerspruch zu setzen, daß man in dieser Angelegenheit „keine Sentimentalität" zeigen dürfe, selbst auf diese Gefahr hin muß ich doch aussprechen, daß gerade in diesem Augenblick die Frage der Abschaffung der Todesstrafe kaum irgendetwas mit kriminalpolitischen Erwägungen und mit den Diskussionen der Fachmänner zu tun haben darf. (Na! na! bei den Deutschen Demokraten. Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Nach diesem Kriege ist es notwendig, auch hierbei einen Teil der Buße auf sich zu nehmen, die das Volk vor sich selbst tun muß; wir müssen zu erkennen geben, daß wir uns eine andere Wertschätzung des Menschenlebens aneignen wollen (Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), als der Krieg sie gezeigt hat. Es ist die allerhöchste Frage, die hier gestellt ist, die Frage: ob wir aus dem Wahnsinn des Krieges herauskommen wollen oder nicht, und die erste

Gelegenheit, wo wir es zeigen können, müssen wir benutzen. Es ist eine im höchsten Maße moralische, es ist aber auch eine bevölkerungspolitische Frage.

Herr Abgeordneter Dr. Kahl, und, ich glaube auch, Herr Dr. v. Düringer haben den Anspruch der Rechtsordnung betont, in gewissen schwersten Fällen die schwerste Strafe anzuwenden. Aber die Erfahrung gerade auch in den letzten Monaten, die eine ungeheure Zunahme der Todesverbrechen zeigt, hat doch bewiesen, daß der eigentliche, der **Abschreckungszweck der Todesstrafe** nichtig ist. Nicht die Rücksicht auf diese schwerste Strafe, sondern ganz andere Gründe können und müssen von innen heraus und von außen den Antrieb zur Abwendung von schwersten Verbrechen geben. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Die Verhältnisse nach einem Krieg, nach diesem Krieg namentlich — das hat schon Herr Abgeordneter Dr. Kahl hervorgehoben —, machen die Zunahme der Kapitalverbrechen erklärlich, zeigen aber gleichzeitig auch, wie ich sage, die Vergeblichkeit aller Abschreckung, aller General- oder Spezialprävention, die durch die Todesstrafe etwa versucht werden könnten. Daraus ergibt sich für mich, daß man überhaupt diese Erwägungen nach dem Strafzweck und nach der Wirkung einer Abschreckung gerade bei der Todesstrafe gar nicht anstellen sollte.

Ich folge Herrn Dr. Kahl und sage: es ist eine Kulturfrage höchsten Ranges, die wir hier zu lösen haben. Diese Kulturfrage muß anders gestellt und anders gelöst werden in unserer Zeit, wo es sich um die moralische Wiedergeburt eines ganzen Volkes handelt, ja einer Welt, die zusammensinkt, als sie in engerer Auffassung in früherer Zeit gestellt und gelöst werden konnte. Von diesem Gesichtspunkte aus gilt es die Abkehr von der Gewalt, Abkehr vom Morden, Schutz des Menschenlebens gegen die Todesstrafe. Ich bitte Sie, unserem Antrage zuzustimmen. (Beifall bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Haußmann.

Haußmann, Abgeordneter: Meine Freunde haben beim Eintritt in die Grundrechtsberatungen die ausdrückliche Erklärung abgegeben, daß wir alle neu hereinkommenden Anträge ablehnen werden, um das Schiff der Verfassung nicht noch stärker zu belasten. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Von diesem Standpunkt aus handeln wir auch bei der Abstimmung über den jetzt vorliegenden Antrag. Ich selbst bin ein überzeugter Anhänger der **Abschaffung der Todesstrafe** von jeher gewesen und werde es bleiben. Ich erkenne darin eine **Kulturfrage,** die gelöst werden muß. Aber nicht alle Kulturfragen können und sollen in dieser Verfassung gelöst werden, welche die Grundlage für den Staat bildet, der dann an die Lösung der Kulturfragen

heranzugehen hat. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Ruhig und klar muß die Frage überlegt werden, wie unser ganzes Strafrecht neugestaltet wird. Es muß eine **Reform unseres Strafgesetzbuchs** eintreten, und bei dieser Reform wird eine der wichtigsten Fragen die Frage der Strafarten, des Strafmaßes: lebenslängliche Freiheitsstrafe und Todesstrafe, sein. Es wird dabei zu prüfen sein, welche Mittel der Staat hat, um sich zu schützen, welche Notwehrakte er vornehmen muß und welche anderen Schutzmittel er überhaupt und zurzeit hat. Es wird dann der Grad der Erregung und der Ruhe und der Grad der Kultur, die das Volk erreicht hat, mit zu erwägen sein. *Denjenigen gebe ich nicht das Recht, Vorkämpfer für die Abschaffung der Todesstrafe zu sein, welche fortgesetzt an die Gewalt appellieren* (sehr gut! bei den Deutschen Demokraten), *welche die bolschewistischen und terroristischen Handgranaten für das beste Mittel erklären, den Staat aufzurichten, welche zu Mord und Gewalttaten übergehen, welche Geiseln erschießen lassen* (sehr gut! bei den Deutschen Demokraten — Unruhe und Zurufe links), welche Garantie ihres Lebens vom Staat verlangen, welche Offiziere, die ihre Pflicht in Verteidigung des Staats tun, in den Fluß werfen, im Schwimmen totschießen und ertränken. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten. — Wiederholte Zurufe links.)

Damit komme ich zugleich zu einer anderen Frage. Wir können die Frage der Todesstrafe im demokratischen Staat nur lösen, wenn wir uns fragen und ehrlich beantworten: was ist der **Wille unseres Volks?** Ich bin der Meinung, daß in ruhigen Zeiten das Volk auf der Kulturhöhe sein wird, die Frage so zu beantworten, wie ich es wünsche. Wenn wir aber heute in diesen Verwirrungen, in diesen Sorgen und Todesängsten, die viele durchgemacht haben, die Frage stellen, so bin ich nicht überzeugt, daß die Mehrheit unseres Volks auf dem Standpunkt der Entbehrlichkeit dieser Strafe stehen wird; sie wird dann die Festlegung dieser Frage in der Verfassung nicht als einen Ausdruck ihres Gesetzgebungswillens empfinden, sondern als ein Hinweggehen über ihr eigenes Empfinden.

Aus diesen ineinandergreifenden Erwägungen scheint es mir und meinen Freunden richtig, nicht in der Verfassung diese Frage jetzt vorweg einseitig festzulegen, sondern sie reformatorisch in Angriff zu nehmen im Zusammenhang mit der unaufschiebbaren Reform unseres ganzen Strafrechts. (Lebhafter Beifall bei den Deutschen Demokraten.)

Präsident: Von dem Herrn Abgeordneten Geyer (Leipzig) ist ein Antrag eingegangen auf *namentliche Abstimmung* über die Anträge wegen der Todesstrafe. Vielleicht unterzieht der Herr Abgeordnete Geyer nach der eben gehörten Erklärung seinen Antrag auf

namentliche Abstimmung noch einmal einer Revision. (Widerspruch bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Das Wort hat die Frau Abgeordnete Pfülf.

Pfülf, Abgeordnete: Meine Herren und Damen! Der Herr Abgeordnete Dr. Düringer hat es vorhin für gut befunden, unseren Antrag dadurch geringer zu bewerten, daß er sagte, er sei im Verfassungsausschuß durch eine Frau vertreten worden. Ich möchte diese Argumentation im Namen aller Frauen, die in diesem hohen Hause anwesend sind, zurückweisen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Allerdings maße ich mir nicht an, die weitgreifenden juristischen Kenntnisse des Herrn Abgeordneten Dr. Düringer zu besitzen. Aber ich glaube auch nicht, daß diese **Frage** eine rein juristische Frage ist, sondern sie ist eine **eminent menschliche.** (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Ich habe als Frau seit 20 Jahren mit wachsendem schmerzlichen Erstaunen gesehen, wie wenig die Gesellschaft getan hat, prophylaktisch einzuwirken, den Menschen von vorne an vor der Schuld zu bewahren (sehr wahr! bei den Sozialdemokraten), und wie diese selbe Gesellschaft, die den Menschen in die Schuld hineingeführt hat, sich dann anmaßt, über das Leben dieses Schuldigen, dessen Schuld die Gesellschaft trägt, in dieser Weise zu urteilen. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Aus diesem Grunde habe ich im Verfassungsausschuß zu der Frage gesprochen, durchaus nicht von irgendeinem spitzfindigen juristischen Grunde aus, sondern aus reiner Menschlichkeit und aus reinem Erbarmen mit den Menschen, die die Gesellschaft so macht, wie sie sind. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Költzsch.

Dr. **Költzsch,** Abgeordneter: Wie meine Vorrednerin möchte ich neben den Juristen als Nichtjurist, als Laie reden, mehr aus dem Empfinden heraus. Das Empfinden spielt ja in der vorliegenden Sache eine große Rolle. Auf das Empfinden rechnet ja sicher auch der Antrag, der zur **Abschaffung der Todesstrafe** eingebracht ist. Ob er das allgemeine natürliche Empfinden auf seiner Seite hat, wirklich auf seiner Seite hat? Die Sache, um die sichs handelt, ist ja grausig und schauerlich. Darüber braucht kein Wort verloren zu werden. Und der Hauptgrund für die Abschaffung der Todesstrafe hat immer sein großes Gewicht: jede Strafe soll bessern, und die Todesstrafe nimmt den Menschen die Möglichkeit, sich zu bessern. Doch hat sich, soviel ich sehe, das **allgemeine natürliche Empfinden** immer wieder für die Todesstrafe erklärt. In primitiven Zeiten ist es sich ganz klar: Leben um Leben. Und in Kulturzeiten ist es dann auch immer wieder fest darin geworden. (Zurufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten

und Sozialdemokraten.) Es hat seine Beruhigung darin gefunden, wenn ihm sein Standpunkt von den verschiedensten Seiten aus gestärkt ward, wenn der Theologe, die Hand auf die Bibel legend, sagte: „Wer Menschenblut vergießt, dessen Blut soll auch wieder durch Menschen vergossen werden" (Zurufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten und Sozialdemokraten) —, wenn der Philosoph, ein Hegel, erklärte: Die Todesstrafe ist das Recht des Verbrechers; denn es gibt Verbrechen, die nur gesühnt werden können dadurch, daß der Verbrecher noch das Letzte im Leben, das Leben selbst hingibt —, wenn ein Jacob Justus Möser die Fülle seiner Gründe für die Todesstrafe entwickelt, wenn sich die Juristen, soviel ich sehe, immer wieder in der Mehrzahl für die Todesstrafe erklärt haben, und Staaten, die sie abgeschafft hatten, sie dann wieder einführten. Das natürliche Empfinden hält sich mehr noch an die Wirklichkeit mit ihren Notwendigkeiten und hat sich immer von neuem überzeugt, so grausig es ist: wir kommen nun einmal nicht ohne die Todesstrafe aus (hört! hört! und Unruhe bei den Sozialdemokraten und Unabhängigen Sozialdemokraten), sie ist notwendig zur Eindämmung dessen, was das Tierische im Menschen ist. Und ich glaube, dieses Empfinden hat sich gefestigt gerade auch jetzt wieder in dieser Zeit der **Revolution.** Leider! — die Revolution hat als ihr Erstes es getan, daß sie die Gefängnisse öffnete und auch Schwerverbrecher auf die Menschheit losließ. Leider! — die Revolution ist grausam mit dem Menschenleben umgegangen. (Lebhafte Zurufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten und Sozialdemokraten: Der Krieg!) Es braucht bloß das genannt zu werden, was der Herr Abgeordnete Haußmann vorhin gesagt hat. Es braucht nur an München erinnert zu werden und an den Geiselmord. (Große Unruhe und erregte Zurufe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe! Wir müssen in der Arbeit vorankommen. (Andauernde Unruhe. — Zurufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Dr. **Költzsch,** Abgeordneter: — Und die Revolution — das ist nicht zu bestreiten, hat es in ihrem Gefolge (erregte Zurufe von den Sozialdemokraten und den Unabhängigen Sozialdemokraten: Der Krieg!), daß vieler Köpfe und Geister sich verwirrt haben (dauernde erregte Zurufe von den Sozialdemokraten und den Unabhängigen Sozialdemokraten) —, daß die sittlichen Begriffe sich umgekehrt haben (Unruhe und Zurufe), daß Raub und Diebstahl, Mord und Totschlag an der Tagesordnung sind. (Erneute Zurufe.) — Es ist so! Die Sache ist furchtbar ernst. Hören Sie mich in Ruhe an! (Zustimmung rechts. — Unruhe und Zurufe von den Sozialdemokraten und den Unabhängigen Sozial-

demokraten.) — Ich spreche ganz ruhig und sachlich. (Lebhafter Widerspruch und dauernde lärmende Zurufe von den Sozialdemokraten und den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe! (Dauernde Unruhe.)

Dr. **Költzsch:** Abgeordneter: Die Bevölkerung lebt jetzt in schwerer Angst um das, was etwa noch kommen kann, in der Sorge nicht bloß um Gut und Habe, sondern auch um Leib und Leben. (Zustimmung rechts. — Zurufe und Lachen bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Die Bevölkerung schaut und wartet und rechnet auf uns, daß wir aus Verfassung und Gesetz nicht einen letzten Ernst streichen, nicht ein letztes, was eben Brutalität — wie es vorhin genannt worden ist — und meinetwegen auch Bestialität im Volke und im Menschen noch in Schranken hält. (Zustimmung rechts. — Wiederholte Zurufe von den Sozialdemokraten und Unabhängigen Sozialdemokraten.) Deshalb meine ich: der Antrag hat nicht das Volksempfinden auf seiner Seite, und ich bitte Sie, aus dem Volksempfinden heraus den Antrag abzulehnen. (Lebhafter Beifall rechts. — Zurufe und große Unruhe bei den Sozialdemokraten und Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Präsident: Die Debatte ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Düringer.

Dr. **Düringer,** Abgeordneter: Sehr verehrte Damen und Herren! Ich habe zwei persönliche Bemerkungen zu machen. Die eine richtet sich gegen den Herrn Abgeordneten **Cohn,** der mich konsequent in den **Adelsstand** erhoben hat. (Heiterkeit.) Er hat immer von dem Herrn „v." Düringer gesprochen. Ich bezeichne diese Handlungsweise des Herrn Abgeordneten Cohn als verfassungswidrig (erneute Heiterkeit); denn wir haben doch erst gestern beschlossen, daß der Adel nicht mehr verliehen werden darf und kann, und ich kann deshalb auch eine Erhebung in den Adelsstand seitens des Herrn Cohn nicht annehmen. (Große Heiterkeit.)

Die zweite Bemerkung ist an die Adresse von **Frau Pfülf** gerichtet. Ich glaube, Frau Pfülf hat mir unrecht getan (Widerspruch bei den Sozialdemokraten), wenn sie behauptet hat, ich hätte mich dagegen gewendet, daß sie als Frau in dieser Sache das Wort ergriffen hat. Weit entfernt! Ich habe ihr ihre Jugend zum Vorwurf gemacht (große Heiterkeit), und im allgemeinen, meine verehrten Damen und Herren — (große Unruhe und erregte Zwischenrufe von den Sozialdemokraten — Glocke des Präsidenten)

Präsident: Ich bitte um Ruhe! (Andauernde erregte Rufe von den Sozialdemokraten und Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Dr. **Düringer,** Abgeordneter: Im allgemeinen, meine verehrten Damen und Herren, habe ich bisher noch nicht die Erfahrung gemacht, daß die Damen sich gekränkt fühlen, wenn man ihnen ihre Jugend vorgeworfen hat. (Andauernde erregte Rufe von den Sozialdemokraten.) Ich habe speziell gesagt, daß die jugendliche Erscheinung der Frau Pfülf mich hindert, ihr große kriminalistische Erfahrungen zuzutrauen. Lediglich darauf bezog sich meine Bemerkung.

Präsident: Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Cohn.

Dr. **Cohn,** Abgeordneter: Geehrte Versammlung! Ich bin dem Herrn Abgeordneten Dr. **Düringer** für die Belehrung über die richtige Schreibung seines Namens dankbar. Ich war durch das Alter seiner Beweisgründe verführt worden (oh! oh! rechts) anzunehmen, daß er sich auch einer alten adligen Abkunft erfreut, und ich habe seinem Namen zugefügt, was seinen Ausführungen an Adel fehlte. Im übrigen habe ich Herrn Dr. Düringer folgendes zu bemerken: Ich verkenne nicht, daß seine gegen mich gerichtete Bemerkung recht witzig war. Ich habe für einen Witz eigentlich immer Verständnis, nur nicht in einer so ernsten Debatte. (Sehr gut! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Unruhe rechts.) Ich bedauere für meine Person — und ich bin überzeugt, nicht nur mein persönliches Empfinden hierbei wiederzugeben —, daß diese Debatte durch die Witzeleien des Herrn Abgeordneten Dr. Düringer so heruntergezogen worden ist. (Erneute große Unruhe. — Glocke.)

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Cohn, diese Bemerkung gegenüber dem Herrn Abgeordneten Dr. Düringer muß ich als ungehörig bezeichnen!

Wir kommen zur Abstimmung. Es ist namentliche Abstimmung beantragt. Ich habe zunächst die Frage zu stellen, ob der Antrag auf namentliche Abstimmung ausreichend unterstützt wird. Das sind 50 Mitglieder; die Unterstützung reicht aus. Ich bitte dann diejenigen Damen und Herren, welche den Antrag auf Abschaffung der Todesstrafe annehmen wollen, einen Zettel mit Ja abzugeben, die gegen die Abschaffung sind, einen Zettel mit Nein. (Die Einsammlung der Stimmzettel erfolgt.) Die Damen und Herren, welche noch nicht abgestimmt haben, bitte ich, hier ihre Karten abzugeben. (Pause.) Die Abstimmung ist geschlossen. (Das Ergebnis wird ermittelt.)

Das vorläufige Resultat[2]) der Abstimmung ist folgendes.

---

[2]) Das endgültige Ergebnis siehe in der Anlage zu der Sitzung.

Es wurden abgegeben 285 Stimmen, darunter mit Ja 129, mit Nein 154, enthalten haben sich 2. Die zur Abstimmung gestellte Frage ist daher verneint.

Damit sind die Anträge Nr. 419 Ziffer 11 auf Einfügung eines neuen Art. 113 a und Nr. 510 Ziffer 3, gestellt zu Art. 115, abgelehnt.

Ich rufe auf Art. 114.[3]) — und darf wohl seine Annahme feststellen.

Art. 115.[4]) — Ebenso.

Art. 116.[5]) Hier beantragen auf Nr. 472 Ziffer 1 Frau Agnes und Genossen, den Abs. 2 anders zu fassen. Ich eröffne die Diskussion — und schließe sie. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche nach dem Antrage Frau Agnes und Genossen auf Nr. 472 Ziffer 1 den Satz 2 des Art. 116 anders fassen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Ich kann jetzt wohl ohne besondere Abstimmung annehmen, daß Art. 116 in der Fassung des Ausschusses angenommen ist. — Ich stelle das fest.

Art. 117.[6]) Dazu liegen zunächst vor zwei Anträge auf Nr. 549 Ziffer 1 und 2, Nuschke, Delius und Genossen, den Satz, der bisher in Abs. 2 stand: „Eine Zensur findet nicht statt" in Abs. 1 aufzunehmen, und dann, den Abs. 2 etwas anders zu fassen. Ferner liegt ein Antrag Agnes und Genossen auf Nr. 472 Ziffer 2 vor: den Abs. 2 von dem Worte „doch" bis zum Worte „zulässig" zu streichen — und statt dessen einen neuen Satz anzufügen.

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Költzsch.

Dr. **Költzsch,** Abgeordneter: Es ist ein stolzer Satz, der in Art. 117 Aufnahme gefunden hat, daß jeder Deutsche in Wort, Schrift, Druck, Bild seine Meinung frei äußern darf, daß kein Dienstverhältnis und kein Arbeitgeber ihn hindern darf und daß eine Zensur nicht stattfindet. Aber es war doch bezeichnend, daß schon der erste Entwurf im alten Art. 32 sofort eine Einschränkung hatte. Es ist weiter bezeichnend, daß der Verfassungsausschuß diese Einschränkung noch vertieft hat dahin, daß Lichtspiele, öffentliche Schaustellungen und Darbietungen, besonders für die Jugend, unter gesetzliche Regelung gestellt werden können, und zum andern, daß eine Schutzwehr gegen die Schmutz- und Schundliteratur aufgerichtet wird. Und es ist endlich bezeichnend, daß ein Antrag der Unabhängigen Sozialdemokraten den Abs. 2 von dem Worte „doch" bis zum Worte „zulässig" streichen und einen neuen Satz einfügen will, daß öffentliche Schaustellungen und Darbietungen, insbesondere Lichtspiele, für die Jugend durch Gesetz ausschließlich gemeinnützigen Veranstaltungen von Vereinen, Körper-

---

[3]) R.V. Art. 115. [4]) R.V. Art. 116. [5]) R.V. Art. 117. [6]) R.V. Art. 118.

schaften und Behörden vorbehalten werden können. Ich bitte, den Ersatz und die Streichung abzulehnen. Der Ersatz spricht nur über einen gemeinnützigen Zweck von öffentlichen Vorstellungen und Schaubietungen und über ihre Veranstalter, sagt aber nichts über ihre Qualität und überhaupt nichts, daß gegen **Schmutz- und Schundliteratur** gekämpft werden soll. Ich halte das für sehr bedenklich. Es würde eine Kloake geöffnet. Die Schmutz- und Schundliteratur verpestet — das ist alte Klage — die Luft und verseucht unser Volk. Nur auf sie, da über die Lichtspiele noch besonders geredet werden wird, beschränke ich mich mit kurzem Wort. Wie wirkt sie auf das Volk! Trotz allem, was in diesen Tagen so oft gesagt worden ist, ist dies Volk in weiten Kreisen noch recht unmündig. Unmündig in seinem Geschmack. Unmündig auch in seinem großen Respekt vor jedem gedruckten Wort. Alles, was das gedruckte Wort ihm empfiehlt, scheint ihm erlaubt zu sein, und dann nimmt es aus der schlechten Literatur die Nahrung für Leidenschaften und Gelüste. In den Gefängnissen und Zuchthäusern kann man erfahren, wie viele auf die Bahn des Verbrechens durch die Schundliteratur gewiesen und gedrängt werden. In den Irrenhäusern wird ebenso festgestellt und nachgewiesen, wie viele darüber ihren Verstand, Sinne und Nerven verlieren. Und man muß es wissen, wie die schlechte Literatur gerade auf die Jugend wirkt. Verwüstend! Wir haben aber für das Volk einzustehen. Wir haben ihm guten Weg zu zeigen und es zu erziehen. Es darf wohl eben auf uns rechnen. Wir lassen die medizinischen Gifte nicht frei in den Handel kommen, wir dürfen auch die geistigen Gifte nicht so frei dem Volke anbieten lassen. Es ist wegen des inneren Lebens unseres Volkes.

Aber auch die **finanzielle Seite** der Sache ist nicht zu übersehen. Wir reden in diesen Tagen so viel von Steuern, so viel von Besteuerungsmöglichkeiten und -fähigkeiten unseres Volkes. Wir sind glücklich, wenn wir eine Steuerquelle erschließen und aus ihr schöpfen können. Da sei darauf hingewiesen, was die Schmutz- und Schundliteratur unserem Volke an Geld abnimmt. Sie ist wie ein Blutsauger am Körper unseres Volkes. Sie wächst pilzartig aus dem Boden heraus und überzieht und erstickt ihn. Sobald nur eine Sensation da ist, nach dem Tode des unglücklichen Königs Ludwig, nach dem Tode des österreichischen Kronprinzen, entstehen massenhaft Schauerromane, die den Fall behandeln.

Die kleinen Leute zu allernächst sind's, die danach greifen. Ihnen wird es mundgerecht gemacht in Heften, Stück für Stück zehn Pfennig. Heute ist es wohl teurer. Aber in hundert und mehr Heften nimmt ein einziger Schundroman, in dem auf jeder Seite ein Mord oder sonst eine Greulichkeit geschieht, und der keinen Groschen wert ist, dem

Dienstmädchen, dem Arbeitsburschen volle 10, 15, 20 Mark ab. Der „Schinderhannes" seinerzeit bringt 2 Millionen Mark ein, der „Scharfrichter von Berlin", in 250 000 Stück abgesetzt, 3 Millionen. Was für Volksvermögen geht damit verloren! Wir müssen für unser Volk mit auf der Hut sein, daß es sein notwendiges Geld behält.

Das sind die alten Gründe, die gegen die Schmutz- und Schundliteratur reden. Ich halte es für gefährlich und für unmöglich, gerade im gegenwärtigen Augenblick, wo die Geister tatsächlich schwer verwirrt sind, schützende Dämme niederzubrechen. Wir wollen sie im Gegenteil wieder aufrichten. Ich bitte Sie, den Antrag abzulehnen und die Vorlage des Ausschusses anzunehmen. (Bravo! rechts.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Nuschke.

Nuschke, Abgeordneter: Meine Damen und meine Herren! Mir ist nicht ganz klar geworden, inwieweit die Ausführungen des Herrn Vorredners im Zusammenhang mit der Verfassung stehen.

Im Gegensatz zu sehr vielen Anträgen hier aus dem Hause schlage ich im Namen eines Teiles meiner Freunde einen Antrag vor, der die Verfassung entlastet. Ich möchte die **Filmzensur** herausgenommen haben. Gegen jede Zensur sollte sich die Verfassung der Deutschen Republik wenden. Ich verkenne nicht, daß gewisse Stimmungen erklärlich sind, die gegenwärtig für eine Filmzensur eintreten. Es haben sich gerade jetzt vielleicht als Ausdruck unserer Zeit in der Filmindustrie Verhältnisse entwickelt, die außerordentlich zu bedauern sind. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Wenn wir sehen, daß sich die Filmindustrie heute mit Vorliebe dem sexuellen Problem zuwendet und das nun unter der Maske der wissenschaftlichen Aufklärung verbreitet, so kann man das nur als eine betrübliche Zeitentartung bezeichnen. Aber es fragt sich doch, ob die bestehenden Strafbestimmungen, die bestehenden Gesetze dagegen nicht ausreichen. Ich bin der Meinung, daß die schlimmsten Obszönitäten durchaus zu treffen sind, schon durch den Paragraphen gegen den groben Unfug oder durch den Paragraphen gegen Erregung öffentlichen Ärgernisses. Es liegt nur an den Behörden, wenn sie nicht einschreiten. Dazu bedarf es keiner Zensurbestimmung in der Verfassung.

Außerdem möchte ich darauf hinweisen, daß sich diese **Entartungen unserer Zeit** keineswegs auf die Lichtspiele beschränken. Wir finden sie in den Kabaretts, wir finden sie in den Variétés, wir finden sie in manchen Theaterstücken. Weiterhin darf man darauf hinweisen, daß beispielsweise heute in Großstädten Presseerzeugnisse vertrieben werden, die geradezu pornographischen Charakter haben. Zu deren Bekämpfung braucht man keine Zensurbestimmungen in der Verfassung, sondern das

muß man durch die allgemeinen Strafgesetze treffen. Nun ist gesagt worden: ja, aber das Lichtbild dringt viel weiter, es ist viel eindrucksvoller, es dringt in die weitesten Kreise der Bevölkerung. Unsere Verfassung erklärt die deutschen Bürger beiderlei Geschlechts von über 20 Jahren für politisch mündig, und da können wir sie nicht geistig oder sittlich bevormunden wollen.

Ich möchte deshalb bitten, daß die Nationalversammlung nicht die Zensur, über die ich hier im Interesse unserer Zeit nicht reden will, auch nur in diesem kleinen Rückstande in die Verfassung aufnimmt. Es handelt sich bei der Zensur um ein Überbleibsel aus der Metternichzeit, aus der Zeit der Karlsbader Beschlüsse, und diese Zensur sollte auch nicht zu einem Teilchen in die Verfassung der deutschen Republik aufgenommen werden. (Beifall bei den Deutschen Demokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Koenen.

Koenen, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Daß die **Zensur** ein Überbleibsel aus dem Obrigkeitsstaate ist, das werden sich wohl auch die Väter der jetzigen Verfassung klarmachen müssen. Wollen Sie mit dem Obrigkeitsstaate aufräumen, so dürfen Sie auch gegenüber der geistigen Entwicklung nicht den alten preußischen Schutzmann wieder auftauchen lassen. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wir beantragen deswegen, daß diese Stelle, die noch einen Rest von Zensur übrig läßt, gestrichen wird, und bitten alle, die wirklich mit dem Obrigkeitsstaat und seiner Bevormundung Schluß machen wollen, diesem Antrage zuzustimmen.

Es sind aber nicht nur diese staatsrechtlichen, revolutionären Gründe, die dahin drängen, mit diesen Überbleibseln des Obrigkeitsstaates aufzuräumen, sondern es sind die alten kulturellen Gründe, die bei allen großen und kleinen Zensurdebatten im Reichstage und auch in den sonstigen Parlamenten so oft vorgebracht worden sind, daß es jetzt wohl unnötig ist, sie zu wiederholen. Aber eins muß gesagt werden: wenn wir die Auswüchse sehen, so sollen wir uns doch darüber klar sein, daß sie aus der kapitalistischen Wirtschaftsweise entspringen. (Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Lachen bei den Mehrheitsparteien.) Weil die Kapitalisten eine Möglichkeit darin sehen, Geld zu verdienen, weil sie eine Möglichkeit sehen, sich zu bereichern (Widerspruch bei den Mehrheitsparteien), deswegen stürzen sie sich darauf, sich auch bei der **Schundliteratur** — wie es der Herr Abgeordnete Költzsch gesagt hat — als „Blutsauger" zu betätigen. (Lachen und Zurufe bei den Mehrheitsparteien. — Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Sie sind die „Blutsauger", die aus dem moralischen Niedergang, den sie durch den Krieg beschleunigt haben, auch jetzt noch Kriegsgewinne ziehen wollen (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), Kriegsgewinne auf Grund des geistigen Verfalles, an dem sie als die Kriegshetzer die

Schuldigen sind. (Lachen bei den Mehrheitsparteien.) Herr Költzsch ist also der allerungeeignetste Mann, der sich über diese „Blutsauger“ aufhalten kann. (Lebhafte Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Er, der den Krieg verherrlicht hat, er, der den Krieg gewollt hat, er, der den Krieg jetzt noch anhimmelt, er, der jetzt noch ein Anbeter der Gewalt ist, er, der jetzt noch für die Todesstrafe ist, er hat am allerwenigsten Grund, sich darüber aufzuhalten, wenn andere Schauerromane und ähnliches verbreiten lassen. Er sollte dafür sorgen, daß wirklich die Aufklärung von Grund auf ins Volk getragen wird, die jeder Gewalt abhold ist, die gegen jedes Blutvergießen sich wendet. Wenn wir dieses Gefühl der Verherrlichung der Gewalt, durch die Sie zum Kriege geführt haben, durch die Sie überhaupt erst den Grund im Herzen des Volkes für den Krieg gelegt haben, wirklich einmal zurückgedrängt haben werden, dann wird die Stunde kommen, in der wir auch mit der Schundliteratur von Grund aus aufräumen können. (Zurufe von den Mehrheitsparteien. — Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Wir wollen in unserem zweiten Antrage, daß bei der Jugend wenigstens ein Anfang gemacht wird, die Verwilderung der Jugend durch diese kapitalistischen „Blutsauger“ unmöglich zu machen. Wir wollen wenigstens die Jugend, soweit sie zu Schaustellungen, Darbietungen, vor allen Dingen zu den Lichtspielen, geht, diesen kapitalistischen „Blutsaugern“ entziehen, die aus dieser Verwilderung der Sitten, aus diesem Verfall Profite machen, aus diesem Verfall Gewinne ziehen. Deshalb beantragen wir, daß in Zukunft **öffentliche Schaustellungen** und Darbietungen, **insbesondere Lichtspiele, für die Jugend** durch Gesetz ausschließlich gemeinnützigen Veranstaltungen von Vereinen, Körperschaften und Behörden vorbehalten sein sollen.

Wir sagen ausdrücklich: von Vereinen, Körperschaften und Behörden. Wir wollen die breiteste Öffentlichkeit zulassen, aber wir wollen nicht mehr den Privatkapitalisten zulassen; dieser soll nicht mehr in der Lage sein, den Jugendlichen und den Kindern zu bieten, was er glaubt, daß es seinen Beutel füllen könne. Wir müssen den Privatkapitalisten die Bereicherung an der Jugenderziehung entziehen, und da heißt es: den Weg unseres Antrages zu beschreiten, einen anderen Weg gibt es nicht. Wir müssen eine Grundlage geben, positiv etwas tun, um der Verwilderung entgegenzuwirken, um dem Herunterkommen, der Verrohung, die Sie mit Ihrem Kriege verschuldet haben, entgegenzutreten. Da müssen wir den Vereinen und Körperschaften gewissermaßen durch die Verfassung die Verpflichtung auferlegen, das zu tun, was die Kapitalisten nicht mehr tun sollen, was die einzelnen Ausbeuter, die Privatunternehmer, nicht mehr dürfen. Sie sollen etwas schaffen für die Jugend, Lichtspiele veranstalten, durch die die Jugend gehoben wird. Wenn Sie nur negativ arbeiten, wenn Sie nur verhindern und verbieten, so sind Sie keine Erzieher des Volkes. Nur wenn Sie positive Einrichtungen schaffen, durch

die die Jugend gehoben wird, können Sie von sich sagen, daß Sie die Jugend verstanden haben. Die Jugend erwartet, nachdem man ihr vier Jahre der schönsten Zeit genommen hat und ihr durch vier blutige Kriegsjahre die goldensten Jahre des Lebens geraubt hat, daß die Deutsche Nationalversammlung, wenn die Mehrheit überhaupt noch einen Funken Verständnis dafür hat, den Raub, den man an der Jugend begangen hat, wieder gut machen wird. Wenn Sie noch einen Schimmer von Verständnis für die verkümmerte Jugendzeit haben, die man unserer Jugend durch den Krieg verekelt hat, wenn Sie noch einen Keim von Hoffnung auf einen Ausgleich der furchtbaren Jahre übrig lassen wollen, so müssen Sie dafür sorgen, daß nicht nur beschnitten wird, sondern daß auch positiv damit begonnen wird, aufzubauen, und daß positiv etwas geschaffen wird, was der Jugend eine gewisse Entschädigung im reineren Sinne bietet, gegenüber dem Verfall, dem Sie die Jugend entgegengeführt haben. Das soll begründet werden, indem wir den Antrag bringen, der positiv sagt, daß **öffentliche Schaustellungen** und Darbietungen, **insbesondere Lichtspiele für die Jugend,** durch Gesetz ausschließlich gemeinnützigen Veranstaltungen und Vereinen, Körperschaften und Behörden überlassen werden sollen. Ich bitte Sie, in diesem Sinne zu beschließen und so den Grund zu legen für eine wirkliche Erziehung der Jugend, die von diesen Körperschaften und Vereinen ausgehen soll, da wir sie nicht mehr privatkapitalistischen Händen überlassen wollen.

Nun ein Wort zu dem Herrn Reichskommissar Preuß, der sich so sehr dagegen gewendet hat, daß bei der Verfassung die Todesstrafe geregelt wird in der Form, wie wir es beantragt haben. (Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Herr Abgeordneter Koenen, die Todesstrafe ist erledigt; ich untersage Ihnen, jetzt darüber zu sprechen!

Koenen, Abgeordneter: Ich wundere mich, daß der Herr Reichskommissar Preuß hier nicht Bedenken äußert, daß diese Angelegenheiten in diesen Einzelheiten hier geregelt werden. Dasselbe, was er zur Todesstrafe ausgeführt hat, gilt hier in stärkerem Maße, aber hier mit einem Male hört man nichts von Bedenken. Deshalb heißt es, dem Antrage zuzustimmen, der zuerst eine positive Grundlage für die wirkliche Jugenderziehung bietet, das ist der Antrag der Unabhängigen Sozialdemokraten.

Präsident: Der Herr Redner hat vorhin Einwirkung auf die Versammlung durch den Satz zu machen gesucht, indem er sagte: „wenn die Versammlung noch einen Funken Verständnis hat". Das ist eine Zumutung, die ich nicht hinnehmen kann. Ich muß eine solche Äußerung zurückweisen im Interesse der Ehre der Versammlung.

Das Wort hat der Herr Vertreter des Reichsministeriums Dr. Preuß.

Dr. Preuß, Vertreter des Reichsministeriums: Auf die letzte Anfrage des Herrn Vorredners weise ich darauf hin, daß ich von Anfang an erklärt habe, daß die Regierung und ich keineswegs mit allen Bestimmungen des vorgelegten Entwurfes dieser Grundrechte uns identifizieren. Ich mache gar kein Hehl daraus, daß nach meiner Meinung sehr viele Details schon im Entwurf des Ausschusses aufgenommen sind, die besser in der Verfassung nicht geregelt würden. Aber da dieser Entwurf nun einmal als Grundlage für unsere Arbeiten genommen ist, habe ich prinzipiell darauf verzichtet, die Fassung der Bestimmungen, wie sie aus dem Ausschuß herausgekommen ist, hier zu kritisieren; sondern ich habe immer den Wunsch ausgesprochen, um voranzukommen, daß wir dann wenigstens an dieser Grundlage unserer Arbeiten festhalten und nicht immer noch weitere Zusätze machen. Der Vorwurf, den der Herr Vorredner erhoben hat, trifft mich also in keiner Weise.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Oberfohren.

Dr. **Oberfohren,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Es muß das Geheimnis des Herrn Vorredners bleiben, in welchem Zusammenhang eigentlich die von ethischem und volksfreundlichem Geist getragenen Ausführungen meines Fraktionskollegen Dr. Költzsch zu Kriegsgewinnlergesinnung gestanden haben sollen. Es ist vollständig unverständlich, wie man bei einer sachlichen Erörterung einer Angelegenheit, wie sie hier in Frage steht, Gelegenheit nehmen kann, verhetzende Töne anzuschlagen in dem Sinne, daß gewisse Gruppen unseres Volks ohne jeden Zusammenhang mit diesem Gegenstand einfach mit dem Vorwurf der Kriegsgewinnlergesinnung belegt werden. (Sehr richtig! rechts.) Wenn der Herr Abgeordnete, der vor mir gesprochen hat, noch einen Funken von Verständnis für Logik und Selbstverständlichkeit hätte, dann müßte er einsehen, daß dieser Teil seiner Erörterungen gänzlich abwegig und hoffnungslos war. (Zustimmung rechts.)

Der Herr Vorredner hat überhaupt gemeint, sagen zu dürfen, die **Beibehaltung der Zensur** habe zum Endziel die Vertretung **kapitalistischer Interessen.** Ich bin gegenteiliger Meinung, daß nämlich die Absichten, die Sie (zu den Unabhängigen Sozialdemokraten) verfolgen, die Beibehaltung und die Eröffnung des schrankenlosen Wettbewerbs, gerade kapitalistischen Interessen Vorschub leisten. Wir sagen: stärker als das kapitalistische Interesse ist uns das Interesse für das kulturelle und das religiös-sittliche Gewissen unseres Volks. So sehen wir den Zusammenhang zwischen kapitalistischem Interesse und dem Gegenstand an. Es ist doch ganz selbstverständlich, daß gerade auf dem Gebiete des **Lichtspiels** die kapitalistischen Interessen nicht ausschlaggebend sein dürfen. Im Gegenteil, wir haben vor dem Kriege und in dem Kriege so viele Vorführungen mit sexueller Erotik, mit Kriminalgeschichten, mit lächerlichem und dummem Zeug an uns vorüberziehen sehen müssen, daß der

ganze Jammer der Menschheit einen anfaßt, wenn man sich sagen muß, daß die große Masse unseres Volks auf diesem Wege ihre Erholung sucht. (Sehr richtig! rechts.) Und nun kommt die Hauptsache. Gerade seit der Revolution hat sich doch herausgestellt, daß die Lichtspiele ein Gebiet aufgegriffen haben, das ihnen bisher noch verschlossen war, nämlich das Dirnenwesen, das Prostituiertenwesen und vor allen Dingen das Gebiet der schamlosen Sittenbilder aus der perversen Atmosphäre unseres großstädtischen Lebens. Meine Damen und Herren! Darüber sollte sich doch keiner im unklaren sein, daß diese Vorführungen einen unendlichen Strom von Schmutz in unsere Häuser tragen, daß sie vor allen Dingen geeignet sind, das Scham- und Anstandsgefühl in unserer Jugend zu vernichten, und daß sie massenhaft Volksgenossen den Geschlechtskrankheiten und der Prostitution in die Arme werfen.

Nun hat mein Vorredner gesagt, wir müßten doch endlich den Raum dafür freigeben, daß die Jugend und unser Volk wieder Freuden bekommen; die furchtbar trostlose Kriegszeit müsse gerade auf diesem Gebiet endlich vorbei sein. Ich meine: auf dem Wege sollte man der Volksfreude doch wahrhaftig keinen Raum öffnen. Im Gegenteil, wir handeln gerade im Interesse unseres Volkstums, wenn wir alle Mittel anwenden, um die Entwicklung, die das Lichtspiel genommen hat, in ihren Gefahren hintanzuhalten. Wenn von den **Kinointeressenten,** sowohl den Herstellern als auch den Verleihern als auch den Vorführern, gesagt worden ist: wir wollen eine Art von eigener Aufsicht bilden, eine Art von **Ehrengericht,** dann muß ich dazu sagen: die in Betracht kommenden Personen haben doch wahrhaftig seit der Revolution Zeit genug gehabt zu zeigen, ob sie dazu imstande sind. Das Gegenteil davon aber ist Wirklichkeit geworden. Ich meine, der Stand, der hier in Betracht kommt, ist auch verhältnismäßig noch viel zu jung, als daß er imstande sein könnte, ein solches Ehrengericht zu bilden. Die Erscheinungen, die wir erlebt haben, drängen geradezu darauf, die Macht des Staates in Anspruch zu nehmen, um die ungeheuren Gefahren hintanzuhalten. Ich bitte Sie infolgedessen im Namen meiner Fraktion, den Passus des Artikels aufrecht zu erhalten, der von der Zensur über die Lichtspiele spricht. (Bravo! rechts.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Cohn.

Dr. **Cohn,** Abgeordneter: Geehrte Versammlung! Die Erörterung hat sich, geführt von dem ersten Herrn Redner, dem Herrn Abgeordneten Dr. Költzsch, mehr auf den Abs. 2 des Art. 117 konzentriert und die ganze Erörterung, die wir hier zu pflegen haben, mehr in den Rahmen der Bekämpfung der Schund- und Schmutzliteratur gestellt. Dabei ist aber übersehen, daß bei Art. 117 der Abs. 1 der entscheidende ist und Abs. 2 doch eigentlich die Ausnahme

des Grundsatzes feststellen soll und will, der in Abs. 1 des Art. 117 aufgestellt wird.

Der letzte Herr Redner hat sich nun namentlich gegen meinen Freund Koenen gewendet und dabei, wie ich übrigens zur Kenntnis für den Herrn Präsidenten feststellen will, von „verhetzenden Tönen" gesprochen und bezweifelt, daß der Herr Abgeordnete Koenen auch nur einen Funken von Verständnis für Logik hätte. Er ist hierbei, wie ich ebenfalls feststellen möchte, von dem Herrn Präsidenten nicht gerügt worden. (Unruhe. — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Herr Abgeordneter Dr. Cohn, es ist ein kleiner Unterschied, ob so etwas gegen einen einzelnen Mann oder gegen die ganze Verfassunggebende Versammlung gesagt wird. (Zuruf von den Unabhängigen Sozialdemokraten: Natürlich!) Das bitte ich zu bedenken.

Dr. **Cohn,** Abgeordneter: Zumal, wenn dieser einzelne Mann der Unabhängigen Sozialdemokratie angehört. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. Unruhe. — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich habe der Unabhängigen Sozialdemokratie noch keine Veranlassung zu derartigen Bemerkungen gegeben. Ich verbitte mir das!

Dr. **Cohn,** Abgeordneter: Ich bedauere, dem Herrn Präsidenten widersprechen zu müssen. Da wir gerade hiervon sprechen, muß ich weiter hinzufügen, daß das Verhalten des Herrn Präsidenten gegenüber den Mitgliedern der Unabhängigen Sozialdemokratie namentlich in der letzten Zeit uns allen Anlaß gibt, die Objektivität des Herrn Präsidenten in Zweifel zu ziehen. (Große Unruhe. — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich untersage Ihnen eine derartige Bemerkung! Sie haben keinen Anlaß und kein Recht, eine solche Kritik an dem Verhalten des Präsidenten zu üben. (Große Unruhe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Lebhafte Zustimmung bei den übrigen Parteien.)

Dr. **Cohn,** Abgeordneter: Ich darf nunmehr zur sachlichen Erörterung zurückkehren und folgendes bemerken: Der Artikel 117 will eine Zensur aus politischen Gründen einführen. Unter dem Vorgeben, daß die Zensur für Lichtspiele auch aus dem Gesichtspunkt der Bekämpfung von Schund- und Schmutzliteratur und zum Schutze der Jugend eingeführt werden soll, wird in Wahrheit gerade **beim Film eine Zensur aus politischen Gründen** eingeführt. Daß das so ist, ergibt ein Blick auf die Entwicklung, die die Filmindustrie und die Filmzensur im Zusammenhang mit dieser Industrie bei uns genommen haben. Es ist schon früher bei den Erörterungen über die

Verfassung geäußert worden, daß die Bedeutung des Artikels 117, soweit er eine Zensur für Lichtspiele einführt, ja gerade auch darin besteht, daß einmal regierungsfeindliche Films dargestellt werden könnten und die Regierung infolgedessen die Möglichkeit haben müsse, die Vorführung von regierungsfeindlichen Films hintanzuhalten. Daß ein Interesse der Regierung besteht, gerade die Filmindustrie und die Vorführung von Films zu kontrollieren, das ist schon in den Zeiten des alten Regiments bei Gelegenheit der Beratung des Lichtspielgesetzes festgestellt worden. Ich darf die geehrte Versammlung auf die Beratungen verweisen, die darüber im Plenum des Reichstags geführt worden sind. Die Arbeit der Kommission, die der Reichstag damals eingesetzt hat, ist nicht zu Ende gekommen. Aber auch aus den Verhandlungen des Reichstags in erster Lesung des Kinogesetzes ergeben sich eine Menge Anhaltspunkte dafür, daß schon in den Zeiten des alten Regiments die Regierung durch finanzielle Beteiligung bei einem gewissen Filmunternehmen sich einen starken kontrollierenden Einfluß auf die Filmindustrie hat sichern wollen und gesichert hat.

Es handelte sich dabei um die **sogenannte Ufa**: das ist ein abgekürzter Name für die Universum-Film-Aktiengesellschaft. Die alte Regierung hatte ein Drittel des sich auf 25 Millionen beziffernden Aktienkapitals dieser Gesellschaft aus Staatsmitteln gezeichnet; und diese Beteiligung der Regierung, des Reichsfiskus, an dem Aktienkapital der Ufa ist geblieben. Die heutige Regierung ist die Rechtsnachfolgerin oder mindestens die jetzige Trägerin der fiskalischen Beteiligung an dem Kapital der Ufa. Es ist aber bei dieser finanziellen Beteiligung nicht geblieben. Die Leiter der Universum-Film-Aktiengesellschaft sind seinerzeit von der Regierung unter maßgeblicher Mitwirkung der Obersten Heeresleitung eingesetzt worden. Es ist bekannt, daß der Vorstand der Universum-Film-Aktiengesellschaft niemand anders ist als der frühere Major Grau aus dem Kriegsministerium, der dort das Pressedezernat verwaltet hat. (Zurufe von den Deutschen Demokraten: Verfassung!) — Das hat mit der Verfassung, Herr Abgeordneter Koch, wie Sie eigentlich schon gesehen haben sollten, sehr viel zu tun. Es handelt sich um die Einführung einer Zensur (Rufe von den Deutschen Demokraten: Schluß!) auf dem Gebiet des Lichtspielwesens, und ich wende mich dagegen, daß dies geschehe. Ich lege die Gefahren einer solchen Filmzensur dar, indem ich auf die Geschichte der politischen Filmzensur im Deutschen Reich hinweise. (Abgeordneter Haußmann: In unerlaubt breiter Weise!) — Herr Kollege Haußmann, nicht einmal, wenn Sie als Präsident amtieren, haben Sie die Befugnis, einem Abgeordneten zu sagen, daß er in unerlaubt breiter Weise etwas ausführe; noch viel weniger haben Sie diese Befugnis, wenn Sie hier unten sitzen und nicht oben auf dem Präsidenten-

stuhl. Darf ich Sie einmal darauf hinweisen, daß Sie sehr weit über die Befugnisse hinausgehen, die die Geschäftsordnung dem Präsidenten zieht. — (Lachen und Oho! bei den Deutschen Demokraten.) Ich bemerke also folgendes: Der Vorstand dieser Filmgesellschaft, die damals wie heute politische Films verbreitet, ist ein früherer Offizier, und die weitere Leitung der Universum-Film-Aktiengesellschaft steht heute noch im engsten Zusammenhang und unter der Aufsicht der Regierung. Es ist sogar **bei der Reichskanzlei ein besonderes Filmdezernat** eingerichtet worden. Sie werden freilich die Mittel, die zur **Unterhaltung des Filmdezernats** nötig sind, vergeblich im Etat suchen. Sie werden nämlich **bestritten aus dem Fonds,** der dem **Reichspräsidenten** durch den Etat überwiesen worden ist. Man drückt sich wohl nicht zu schroff aus, wenn man sagt, daß das nichts weiter ist als der Reptilienfonds Bismarckschen Angedenkens, der nur eben entsprechend der modernen Entwicklung des Vervielfältigungswesens jetzt auf den Film übergegangen ist. (Vielfache Rufe: Verfassung!) Wenn wir nun hier im Art. 117 im Gegensatz zu der sonstigen Zensurfreiheit aller Veröffentlichungen ausdrücklich feststellen, daß auf dem Gebiete des Films eine Zensur stattfinden darf, so bedeutet das nach dem praktischen Zustand, den wir in Deutschland haben, nichts weiter als eine **Legalisierung der bisherigen Filmkontrolle** durch die Regierung. Diese Kontrolle hat sich vor dem 9. November, wie ja den Herren und Damen allen in Erinnerung sein wird, nach der Richtung bewegt, daß Durchhaltefilms vorgeführt wurden, daß jede Möglichkeit ergriffen wurde, um unter Verschweigung wahrer und unter Fälschung durch unrichtige Tatsachen den Willen des Volks, den Krieg fortzusetzen, anzustacheln und aufzupeitschen. Jetzt besteht die Tätigkeit des Filmdezernats und die Kontrolle der Filmvorführungen darin, daß regierungsfreundliche Films zur Bekämpfung der der Regierung entgegenstehenden Parteien aufgeführt werden. Wenn die Herren Demokraten sich weiter entwickeln, so kann es ihnen passieren, daß sie demnächst auch im Film als Gegner der Regierung abgemalt werden. (Heiterkeit.) Aber auch das Zentrum, das ja vorläufig noch Regierungspartei ist, kann in die Lage kommen, demnächst einmal zu den Regierungsfeinden gezählt und also auch im Film als Regierungsfeind behandelt zu werden.

Das soll verhindert werden und muß verhindert werden, indem wir auch auf dem Giebet des Films eine Zensur nicht zulassen. Soweit eine Zensur des Films einen Sinn und einen vernünftigen Zweck haben könnte, vorausgesetzt natürlich, daß der richtige Zensor da ist — das ist ja bei der Zensur immer eine sehr kritische und gefährliche Frage —, soweit ein Zensurbedürfnis gegenüber dem Film überhaupt anerkannt werden könnte, kann und soll das nur geschehen vom Gesichtspunkt der Jugendbildung aus, der Bewahrung der Jugend

vor irgendwelchen Gefahren. Diesem Zwecke aber dient die Möglichkeit, die wir in unserem Antrag andeuten, den **Film für die Jugend** überhaupt nur öffentlichen Korporationen, namentlich den **Gemeinden, in die Hand zu geben,** die unter Zuziehung von Pädagogen und von anderen Jugendkennern und Freunden der Jugendbildung für die gehörige Zensierung des Jugendfilms sorgen werden. (Zurufe von den Deutschen Demokraten.) — Der Absatz 2 des Artikels 117, den mir der Herr Kollege Nuschke entgegenhält, geht weit über den Zweck hinaus, der allein die Anwendung einer Zensur rechtfertigen kann, indem er ganz allgemein für Lichtspiele abweichende, das heißt von der Zensurlosigkeit abweichende Bestimmungen durch Gesetz zuläßt. Dadurch wird die Gefahr geschaffen, die ich zu Beginn meiner Ausführungen gezeichnet und Ihnen an der Hand von Beispielen aus der Vergangenheit als brennend und unmittelbar bevorstehend gezeigt habe. Sie geben dadurch den wechselnden Regierungen die Möglichkeit, die ganze Filmindustrie und die Filmvorführungen zu bestimmten parteipolitischen oder überhaupt politischen Zwecken zu mißbrauchen. (Zurufe von den Deutschen Demokraten.) — Herr Kollege Nuschke, die „gesetzlichen Maßnahmen" können sich mit dem Zweck der Jugendbildung decken, wenn sie in den Händen einer vernünftigen Regierung und eines vernünftigen Parlaments liegen — das Parlament ist ja allerdings immer vernünftig —. Aber ich ziehe es doch vor, die Zwecke der Zensur genau zu sondern und denjenigen Zweck der Zensur, der für die Entwicklung gefährlich werden kann, den politischen Zweck, auszuscheiden, allein den pädagogisch-ethischen Zweck übrig zu lassen und deshalb jetzt schon im Art. 117 zu sagen, daß zu den Zwecken der Jugendfürsorge die Filmzensur, das heißt die des Jugendfilms, nur den gemeinnützigen Korporationen und Kommunen in die Hand gegeben werden darf.

Wenn Sie die Frage nicht allein abstrakt, wie die Herren Kötzsch und Oberfohren, sondern gerade auch in Zusammenhang mit der praktischen Entwicklung dieser Dinge während der letzten 4 Jahre betrachten, werden Sie zu dem Ergebnis kommen: vestigia terrent. Wir wollen uns nicht wieder in die Gefahr begeben, daß die gesamte Bevölkerung ein Opfer politischer Beeinflussung durch den Film wird. Wir wollen den Film vielmehr als Mittel der Jugendbildung unter einen besonderen Schutz, wenn Sie wollen, unter eine besondere Aufsicht stellen; wir wollen aber im übrigen auch der Filmindustrie, der Filmproduktion und der Filmvorführung, die Freiheit geben, die wir jeder anderen Meinungsäußerung in Wort und Schrift und Bild geben wollen.

Ich beklage mit dem Herrn Abgeordneten Oberfohren, daß die Freiheit in den ersten Monaten nach Aufhebung der Zensur mißbraucht worden ist. Was uns, gestützt auf die Zensurfreiheit, in den letzten

Monaten öffentlich geboten worden ist, diese **Prostitutionsfilms** usw., ist eine Schande (sehr richtig!), eine Kulturschande ersten Ranges (sehr richtig!); aber niemand erkennt das klarer und niemand beklagt das mehr und niemand sinnt mehr auf praktische Abhilfe dagegen als die Filmindustrie selbst. Genau so wie Sie dem Zeitungsgewerbe, dem Buchhändlergewerbe selbst die Kraft und den Willen zutrauen, für die Reinhaltung des Buchgewerbes und der Zeitungen zu sorgen, genau so müssen Sie der Filmindustrie das Vertrauen schenken, daß sie aus sich heraus die Kräfte entwickeln will und wird, um der Schande, die sich in den letzten Monaten breit gemacht hat, baldmöglichst ein Ende zu bereiten. Die Öffentlichkeit kann und soll dabei mithelfen. Aber ich möchte nicht, daß man der Öffentlichkeit, der ganzen Bevölkerung den Bärendienst leistet, die ganze Industrie politisch zu reglementieren, um einige Schmutzfilms zu beseitigen, die die Öffentlichkeit in den letzten Monaten mit Recht erregt haben. (Zuruf von den Sozialdemokraten.) — Die **Bühnenbesitzer** haben nicht das entscheidende Wort dabei zu sprechen. Für die Bühnenbesitzer ist die Zensur und die Unterstützung der Bestrebungen auf Einführung der Zensur ein Mittel, um sich von der, sagen wir ruhig, kapitalistischen Herrschaft der Filmindustrie selbst zu befreien. Aber hier ist das Mittel der Befreiung viel gefährlicher als der Zustand, aus dem befreit werden soll. Suchen Sie die Filmindustrie mit der Zensur des Jugendfilms und im übrigen mit der durch das öffentliche Gewissen gegebenen Zensur da auf, wo sie getroffen werden kann, nämlich beim Produzenten, aber lassen Sie die Bühnenbesitzer dabei aus dem Spiele. Denen erweisen Sie mit Ihren Bestrebungen ebensowenig einen Dienst wie der Öffentlichkeit.

Wie die Zensur im Interesse der Jugendlichen zweckmäßig gehandhabt wird, ist eine Frage für sich. Ich bin, wie gesagt, der Meinung, daß man in der Tat den Film da treffen muß, wo er im Interesse der Jugendlichen am ersten getroffen werden kann, beim **Filmproduzenten.** Aber beim Filmproduzenten will ich nicht die gesamte Zensur haben, wenigstens nicht durch polizeiliche, durch Regierungsmaßnahmen, sondern nur durch unablässige Einwirkung der Öffentlichkeit, besonders aller sich für die Sauberkeit unseres öffentlichen Lebens einsetzenden Kräfte. Diese Kräfte sollen bei der Filmproduktion eingreifen und verhindern, daß Schmutzfilms in die Welt gesetzt werden. Ich bitte Sie, unserem Antrag stattzugeben.

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Haußmann.

Haußmann, Abgeordneter: Der Antrag Agnes und Genossen ist an sich ganz vernünftig; aber ein Musterbeispiel für das, was nicht in die Verfassung hineingehört. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) E s g e h ö r t d o c h n i c h t i n d i e V e r f a s s u n g , d a ß ge-

meinnützige Veranstaltungen von Vereinen, Körperschaften und Behörden **Filmvorstellungen** machen dürfen und daß das dem Gesetz vorbehalten sein soll. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Es ist also eine vollständige Entartung der Antragstellung, die gar keinen Maßstab mehr für das hat, was in das Grundgesetz gehört und was nicht, sondern in das gewöhnliche Gesetz gehört. (Sehr richtig!) Ich erkläre ausdrücklich, ich bin vollständig für diesen Antrag, ich bin absolut dagegen, derartige Einzelheiten im Grundgesetz niederzulegen. (Sehr gut! bei den Deutschen Demokraten und im Zentrum.)

Da ich dazu das Wort habe, bemerke ich noch: wir wären an und für sich überhaupt der Meinung gewesen, den ganzen Abs. 2 des Art. 117 wegzulassen. Nachdem aber im Ausschuß beschlossen worden ist, den Grundsatz, daß Zensur nicht stattfinde, in der Verfassung niederzulegen, war es zweckmäßig, in der Verfassung auszusprechen, daß der Verfassungsgesetzgeber die besondere Form, welche die Lichtspiele mit ihrer Gefahr für den gesunden Geschmack und für andere Werte darstellen und die der Schutz der Jugend darstellt, durch eigene Reichsgesetzgebung regeln könne und sich dieses Recht nicht verschränken lassen wolle dadurch, daß ein genereller Satz in der Verfassung niedergelegt ist, der dann gegen die Freiheit und zweckmäßige Betätigung dieser Gesetzgebung verwendet werden solle. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Die Mehrheit meiner politischen Freunde wird jetzt für die Aufrechterhaltung des Kommissionsantrages eintreten. (Bravo!)

Nun noch ein Wort dem Herrn Abgeordneten Cohn gegenüber! Ich habe mich, weil er mich in meiner Eigenschaft als Vorsitzender des Ausschusses apostrophiert hat; beauftragt gehalten, auf **rasche Erledigung des Verfassungswerkes** wie im Ausschuß so hier immer wieder im allgemeinen Interesse hinzudrängen. (Sehr gut!) Es ist mir schmerzlich, daß es ihm gegenüber am allerhäufigsten notwendig war, an diese höhere Pflicht zu erinnern. (Hört! hört!) Ich führe jetzt nach dieser Provokation, die er für nötig gehalten hat, noch an, daß nach dem Abschluß der Ausschußberatungen zweiter Lesung ich den Mitvorstand seiner Partei, den Herrn Abgeordneten Haase, darüber angesprochen habe, wie das Verfassungswerk in würdiger und rascher Weise erledigt werden könne. Der Herr Abgeordnete Haase hat mir gesagt: wir werden nur wenige Anträge über Hauptpunkte bringen und nicht mehr alle die Anträge aus dem Ausschuß erneuern; das sehen wir selbst ein, daß das die unerwünschteste Belastung des Plenums sein würde (lebhafte Rufe: Hört! hört!); ich verspreche auch weiter, daß wir unsere Anträge einen Tag vor Beginn des Plenums alle vorlegen werden. — Das war die richtige Einsicht in das Bedürfnis des Hauses und auch in das der Fraktionen. (Lebhafte Zustimmung.) Das Gegenteil von dem, **was der Vorstand der Unabhängigen Sozialdemo-**

kraten mir versprochen hat, wird jetzt von seiner Partei betätigt. (Widerspruch bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Danach habe ich doppelt das Recht zu erinnern, daß diese breite, weitschweifige, agitatorische Behandlung der Frage durch Mitglieder dieser Partei (lebhafte Zustimmung) ein Schaden für das ganze Gesetzgebungswerk ist. (Lebhaftes Bravo.)

Präsident: Der Herr Ministerpräsident hat das Wort.

Bauer, Präsident des Reichsministeriums: Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Dr. Cohn hat die Behauptung aufgestellt, es sei ein — angeblicher — **Korruptionsfonds** vorhanden, durch den die **Filmindustrie** beeinflußt werden sollte. Diese Behauptung ist unrichtig. Der Herr Abgeordnete Dr. Cohn hat in der ihm eigentümlichen Art leichtfertige Informationen wiedergegeben, ohne sie nachzuprüfen. Er behauptet, der Herr Reichspräsident verfüge über einen Fonds. Das ist ebenfalls unrichtig. Der Reichspräsident verfügt über keinen Fonds. Er erhält lediglich 500 000 Mark Repräsentationsgelder, und daß er von diesem Betrage etwa für die Filmindustrie etwas ausgibt, das wird der Herr Abgeordnete Cohn selbst nicht glauben. (Heiterkeit.) Ebensowenig wird aber die Filmindustrie sonst aus irgendeinem Fonds gespeist. Im Etat der Reichskanzlei stehen monatlich 400 Mark für eine Filmauskunfts- und Informationsstelle, die im Pressedezernat vorhanden ist, und daß mit diesen 400 Mark irgendwelche Beeinflussung der Filmindustrie herbeigeführt werden könnte, wird niemand im Hause glauben, auch der Abgeordnete Dr. Cohn nicht. (Zustimmung.) Das ist es, was ich zu den Dingen zu sagen habe.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Cohn. (Große Unruhe und Rufe: Oh! Oh!)

Dr. **Cohn,** Abgeordneter: Geehrte Versammlung! Der Herr Ministerpräsident hat sich der bequemen Diskussion wegen eine Behauptung zurechtgemacht, die ich nicht aufgestellt habe. Ich habe nichts davon behauptet, daß aus Mitteln des Reichspräsidenten für die Filmindustrie etwas ausgegeben würde; ich habe nur behauptet, daß ein **Filmdezernat in der Reichskanzlei** besteht. Ich höre soeben, daß die Mittel für dieses Filmdezernat mit 400 Mark monatlich auf den neuen, noch nicht durchberatenen Etat des Reichskanzlers gelegt werden. Woraus sie bisher bestritten worden sind, ist damit nicht beantwortet — nach meinen Informationen aus dem Fonds des Herrn Reichspräsidenten. Aber das hat der Herr Ministerpräsident ja zugeben müssen, daß das Filmdezernat besteht. Er nannte es harmlos eine Auskunftsstelle für

Presseangelegenheiten. Sehr interessant ist aber die Besetzung des Filmdezernats: es ist besetzt mit einem Herrn Rudolf Kurz, der bis zu seinem Eintritt in diese Stellung Beamter der Ufa, Universum-Film-Aktiengesellschaft, oder der mit ihr zusammenhängenden Projektionsgesellschaft Union war. Danach bleibt also die Richtigkeit meiner Behauptung übrig, daß eine Verbindung zwischen der Reichskanzlei und dem Filmwesen besteht, hergestellt durch einen aus der Filmindustrie stammenden Beamten (lebhafte Rufe: Oh! Oh! von den Deutschen Demokraten), und die Aufgabe dieses Filmdezernats ist eben, die Filmindustrie oder die Filmvorführung in dem richtigen regierungsfreundlichen Sinne zu beraten. (Andauernde Schlußrufe.) Mehr habe ich nicht gesagt, und das ist richtig. Was der Herr Abgeordnete Haußmann gesagt hat, hat leider mein Freund Haase, der abwesend ist, nicht angehört. Er wird es zur Kenntnis nehmen und wird dem Herrn Abgeordneten Haußmann die richtige und ihm gebührende Antwort zuteil werden lassen. (Große Unruhe. — Zuruf von den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Haußmann hat das Wort.

Haußmann, Abgeordneter: Herr Abgeordneter Dr. Cohn hat eben gerufen, das sei selbstverständlich nicht wahr, was ich kurz vorher erklärt habe. Es ist unerhört, daß in dieser Weise hier polemisiert wird! (Stürmischer Beifall.) Der Herr Abgeordnete Cohn ist der zeitraubendste Kollege in diesem Hause. Diese Erkenntnis veranlaßt mich, im Interesse der Einbringung der Zeit, mich nicht weiter mit ihm zu beschäftigen. (Erneute Zustimmung.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Geyer (Leipzig).

Geyer (Leipzig), Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete Haußmann hat meine gesamte Fraktion hier in einer Weise apostrophiert, daß ich dagegen entschieden Protest einlegen muß. Er hat gesagt, daß meine Fraktion aus agitatorischen Gründen sich zur Verfassung äußere. (Stürmische Rufe: Sehr richtig!) — Sie können noch so sehr brüllen! — Das weise ich mit Entrüstung zurück. Ich habe demgegenüber zu erklären, daß meine Fraktion sich in ernster Arbeit bemüht hat, ihrer Pflicht zu genügen. (Lachen und Zurufe.) — Wir haben von Ihnen Reden gehört, die in einem Parlament nicht geführt werden dürften! — (Allseitiges Lachen.) Wir haben uns in unserer Fraktion ernsthaft bemüht, die Verfassung zu verbessern. (Lebhafter Widerspruch.) Unsere Anträge allein zeugen davon. Ich weise darum eine solche Schulmeisterei, wie sie der Herr Abgeordnete Haußmann uns gegenüber vorgenommen hat, entschieden zurück. (Bravo! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Krätzig.

Krätzig, Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete Cohn hat bezweifelt, daß das zutrifft, was der Herr Abgeordnete Haußmann hier über Äußerungen, die der Herr Abgeordnete Haase ihm wegen der Geschäftsführung gemacht hat, mitgeteilt hat. Mein Kollege Löbe ist augenblicklich nicht hier; aber ich kann mitteilen, daß das, was der Herr Kollege Haußmann hier angeführt hat, uns von dem Kollegen Löbe bei Beginn der Beratungen der zweiten Lesung als Ausführungen des Herrn Kollegen Haase berichtet wurde. (Lebhafte Rufe: Hört! hört!) Mit Rücksicht darauf hat er uns ersucht, daß auch wir uns aufs äußerste mit den Anträgen beschränken möchten, damit wir eben schnell mit den Verhandlungen vorwärtskommen. (Hört! hört!)

Präsident: Das Wort hat der Herr Unterstaatssekretär Albert.

Albert, Unterstaatssekretär in der Reichskanzlei: Meine Damen und Herren! Sie haben bereits durch ihre Schlußrufe dargetan, daß Ihr Interesse an der Filmfrage erschöpft ist. Ich möchte mir gestatten, tatsächlich festzustellen, daß das **Filmdezernat,** von dem der Herr Abgeordnete Dr. Cohn gesprochen hat, in der Tat besteht, daß es sich, wie der Herr Ministerpräsident dargelegt hat, um einen Beamten handelt, der 400 Mark den Monat bekommt, daß die Bezahlung aus dem Hilfsleistungsfonds der Reichskanzlei erfolgt, also aus einem Fonds, der vom Hause bewilligt ist, daß Name, Referat und Vergütung zusammen mit denen aller Angestellten der Ministerien bekanntgegeben wird in der dem Hause zum Haushalt zugesagten Zusammenstellung. Wenn behauptet worden ist, daß gewissermaßen unlautere Beziehungen zu der Industrie bestünden, so ist dies durchaus unrichtig. Natürlich hat man das Referat besetzt mit einem Sachverständigen; denn ein Herr, der das Filmdezernat bearbeitet, muß von der Sache etwas verstehen, und diesen Sachverständigen haben wir aus der Industrie genommen. Von irgendeiner unlauteren Beziehung kann gar keine Rede sein.

Präsident: Nunmehr ist die Erörterung geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich werde zunächst abstimmen lassen über den Antrag Frau Agnes und Genossen auf Nr. 472 Ziff. 2a, den ganzen zweiten Absatz von dem Worte „doch“ an zu streichen. Das ist der weitestgehende Antrag. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist abgelehnt.

Ich kann dann auch wohl gleich den Antrag Agnes und Genossen Nr 472 Ziff 2b zur Abstimmung bringen, dem Art. 117 einen neuen Satz hinzuzufügen, wonach öffentliche Schaustellungen und Darbietungen,

insbesondere Lichtspiele, für die Jugend durch Gesetz ausschließlich gemeinnützigen Veranstaltungen von Vereinen, Körperschaften und Behörden vorbehalten werden können. Ich bitte diejenigen, die diesem Antrage Frau Agnes und Genossen zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist ebenfalls abgelehnt.

Nun würde ich den Antrag auf Nr. 549, Nuschke, Delius und Genossen, der eine andere Fassung für Abs. 2 nach den Worten: „Eine Zensur findet nicht statt" vorschlägt, zur Abstimmung bringen. Wenn dieser Antrag abgelehnt wird, würde ich daraus schließen, daß die Worte: „Eine Zensur findet nicht statt" stehen bleiben. Wird der Antrag angenommen, dann würde ich den weiteren Antrag Nuschke, Delius und Genossen, die Worte: „Eine Zensur findet nicht statt" dem ersten Absatz anzufügen, zur Abstimmung bringen. — Ich glaube, so ist die Abstimmung richtig, anders kann man es nicht machen.

Ich bitte also diejenigen Herren und Damen, die dem Antrag Nuschke, Delius und Genossen Nr. 549 Ziff. 2 zustimmen wollen, dem Abs. 2, abgesehen von den Worten: „Eine Zensur findet nicht statt", eine andere Fassung zu geben, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit.

Nun brauche ich wohl nicht mehr abstimmen zu lassen, nachdem dieser Antrag gefallen ist, über den anderen Antrag, die Worte: „Eine Zensur findet nicht statt" dem ersten Absatz anzufügen; das ist damit erledigt. —

Nun bitte ich diejenigen Damen und Herren, die den Abs. 1 des Art. 117 nach der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

Ebenso bitte ich diejenigen, die den Abs. 2 annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist ebenfalls die Mehrheit. Der ganze Art. 117 ist also in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Wir kommen nun zum folgenden Abschnitt: Gemeinschaftsleben. Ich erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter Abgeordneten Dr. Beyerle.

Dr. **Beyerle,** Abgeordneter, Berichterstatter: Hohe Versammlung! Über Aufbau und Inhalt des zweiten Abschnittes der Grundrechte, wie ihn die Beschlüsse des 8. Ausschusses gestaltet haben, erstatte ich im folgenden Bericht.

Die Erweiterung, welche die Artikel über Kirche und Schule gegenüber der Regierungsvorlage im Verfassungsausschuß erfahren haben, hat zuerst den Rahmen eines einheitlichen Verfassungsabschnittes über die **Grundrechte** gesprengt. Aus zwei gedrängten Rechtssatzgruppen waren mehr oder weniger selbständige Abschnitte ge-

worden. Die wirtschaftspolitischen Forderungen der Zeit fügten sich mit dem älteren Bestande an Verfassungsgarantien zum Schutze des Vermögens in einem besonderen Abschnitt „Wirtschaftsleben" zusammen, dem auch die Koalitionsfreiheit zu überweisen war. Die weiteren Grundrechte aber, wie sie die Regierungsvorlage vorschlug, zerlegten sich bei dem Streben nach sachgemäßer Stoffgruppierung in die beiden Abschnitte: grundrechtliche Verfassungssätze über die Einzelperson und über das Gemeinschaftsleben. Die erste dieser beiden Normengruppen ist soeben von uns verabschiedet worden. Sie hatte fast für jeden ihrer Artikel geschichtliche Vorbilder in den älteren Grundrechtstexten und lehnte sich auch — wie die Übersicht auf Seite 29 der Drucksache 391 zeigt — am meisten an die Vorschläge der Regierungsvorlage an.

Anders das Kapitel **„Gemeinschaftsleben"**. Es darf in gleich hohem Grade wie der Abschnitt „Wirtschaftsleben" den Charakter einer Neuschöpfung nach Form und Inhalt für sich in Anspruch nehmen. Diese Neuschöpfung führte über den Individualismus der Betrachtungsweise der älteren Grundrechte hinaus, griff soziale Gedanken auf und gewährt in besonders reichem Maße dem Leitgedanken der „Grundpflichten" neben den „Grundrechten" Platz. Völlig neu ist insbesondere, daß hier dem natürlichen Unterbau des sozialen Lebens, den Rechtsbeziehungen der Familie, zum erstenmal in Grundrechten einer modernen Staatsverfassung Raum verstattet werden soll.

Die Stoffgruppierung begegnete anfänglich Schwierigkeiten. Daß schließlich die natürliche Grundlage des sozialen Lebens demjenigen des willkürlichen und öffentlich-rechtlichen Gemeinlebens vorangestellt wurde, ist durch die Natur der Sache bedingt und erleichtert das Verständnis breiterer Kreise. Familiensinn und genossenschaftlicher Geist des deutschen Wesens haben so die Steine des zweiten Kapitels zusammengetragen und sprechen aus dem fertigen Gefüge.

Vom Regierungsentwurf bis zu den heute vorliegenden Vorschlägen des achten Ausschusses führten auch hier ein nicht kurzer Weg und eindringende Beratungen im Unterausschuß und im achten Ausschuß selbst.

Der Regierungsentwurf hatte von hier einschlägigen Normen nur zwei Artikel aufgenommen: Art. 33, eine aufs knappste Maß beschränkte Verfassungsgewähr der Versammlungs-, Vereins- und Koalitionsfreiheit; ferner in Art. 39 das Petitionsrecht. Da die Regelung der Koalitionsfreiheit, wie schon angedeutet, in den sachlichen Zusammenhang der wirtschaftspolitischen Normen des fünften Abschnitts verwiesen wurde, wo sie uns jetzt im Art. 156 begegnet, verblieben nur drei Gegenstände: Versammlungsrecht, Vereinsrecht, Petitionsrecht. Die **Grundrechtsregelungen in den älteren Verfassungen** boten für

ein Kapitel „Gemeinschaftsleben" erheblich mehr Stoff. So zum Beispiel die Frankfurter Verfassung von 1849 in § 137 den Grundsatz der Zugänglichkeit zu öffentlichen Ämtern für jedermann und den Grundsatz der gleichen Wehrpflicht für alle, in den §§ 174—176 Garantien der Rechtspflege und der Richterstellen, in § 184 die selbständige Regelung der Verwaltungsangelegenheiten als ein Grundrecht der Gemeinden. In anderen Verfassungen fand die Steuerpflicht neben der Wehrpflicht ihren Platz — z. B. Bayern 1818 § 13, Sachsen 1831 § 37 ff. —, wurden Grundlagen des Beamtenverhältnisses in die Verfassung hineingeschrieben — z. B. Baden 1818 §§ 24, 25 —; die Bremer Verfassung von 1854 § 15 verkündete bereits die Offenhaltung eines Rechtswegs in Verwaltungssachen. Mancher dieser Punkte schien aufnahmewürdig, wenn man den Gedanken, Grundlagen des Gemeinschaftslebens in der Verfassung zu bieten, breiter erfassen und dabei der Grundpflichten nicht vergessen wollte.

Zu einzelnen Materien, insbesondere zum Beamtenrecht, gingen Anträge in größerer Zahl ein; die anregungsweise mit herangezogenen privaten Verfassungsentwürfe boten manches Einschlägige, die Sätze von Friedrich Naumann desgleichen. Die letzteren haben vor allem vorgeschlagen, den staatsethischen Gedanken des modernen Bevölkerungsproblems und die soziale Pflicht der Fürsorge in den kraftvollen Sätzen auszusprechen: „Volkserhaltung ist Staatszweck; Kinderzuwachs ist Nationalkraft" und „Alte, Schwache, Kranke und Verwundete sind im Falle des Unvermögens Pfleglinge der Gemeinschaft". Diese Ansätze, ferner die Erwägung, daß es einer modernen sozialen Verfassung unwürdig sein müsse, in ihren Grundrechten wohl Vermögensrechte zu sichern, nicht aber den im Familienleben liegenden Wurzeln des sozialen Volkskörpers verfassungsrechtlichen Schutz angedeihen zu lassen, daß durch eine solche Lücke zugleich aber auch zum Nachteil der Volkserziehung ein wichtiges Gebiet unserer Rechtskultur in der Verfassung nicht zu Worte gekommen wäre, boten Veranlassung, dem Unterausschuß Sätze über Ehe, Erziehung und Jugendschutz, sowie über Unterhaltungspflicht und öffentliche Fürsorge für Fürsorgebedürftige als Ergänzung des dem Gemeinschaftsleben zu widmenden Abschnittes vorzuschlagen.

In den Beratungen des Unterausschusses und des 8. Ausschusses wurde zwar manches gestrichen oder verändert, der Kern dieser Erweiterungen aber gebilligt. Als neue Stoffe kamen während der Beratung in Aufnahme der Verfassungsschutz der Wahlfreiheit, die Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern und die Pflicht zur Leistung persönlicher Dienste gegen Staat und Gemeinde.

Andererseits brachte eine Entlastung des Abschnitts die Verweisung aller auf die Rechtspflege bezüglichen Sätze, die nach dem Vorbilde älterer

Grundrechte zunächst hier eingestellt waren, dann aber in den der Rechtspflege besonders gewidmeten Abschnitt des konstruktiven Teils der Verfassung verwiesen sind, wo sie uns in den jetzt bereits verabschiedeten Artikeln 101 bis 105 begegnen.

Was sich nunmehr als Abschnitt 2 der Grundrechte darbietet, ist daher im wesentlichen von dreierlei Herkunft. Neben den Sätzen des Regierungsentwurfs über Versammlungs-, Vereins- und Petitionsrecht finden Sie an Sätzen, die schon bisherigen Verfassungen geläufig waren, solche über Wehrpflicht, Steuerpflicht, Selbstverwaltung. Das Recht der Beamten hat, bei der hohen Bedeutung der Frage nicht zu verwundern, eine erhebliche Ausweitung erfahren. Völlig neu sind die Sätze über Wahlfreiheit, Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern, Pflicht zu persönlichen Diensten und die ganze, im wesentlichen der Familie gewidmeten Normengruppe.

Danach erschließen sich die in der Ausschußberatung waltenden Absichten unschwer.

Die Art. 118 bis 120[7]**) fügen sich unter sich als Verfassungssätze zum Schutz der natürlichen Grundlagen des Gemeinschaftswesens, als Grundsätze über Ehe, Erziehung** und Jugendschutz, zu einer engeren Einheit zu**sammen. Es folgen in den Art. 121 bis 124**[8]) Grundrechte der freien politischen Betätigung: Versammlungsrecht, Vereinsrecht, Wahlfreiheit **und Petitionsrecht. Art. 125**[9]**), den Gedanken der Selbstverwaltung** der **Gemeinden und Gemeindeverbände aussprechend, leitet zu den folgenden Artikeln über, in denen die Grundlinien** eines Reichsbeamtenrechts **niedergelegt sind: in dem Art. 126**[10]**) die demokratische Freiheit der allgemeinen Zugänglichkeit öffentlicher** Beamtungen, in Art. 127[11]) die **gerade infolge der Revolutionsereignisse dringend** geforderte allgemeine verfassungsrechtliche **Gewähr der Rechtsstellung der Beamten,** in Art. 128[12]) **sodann die politischen Freiheiten des** Beamten. Vom **Pflichtgedanken ist die letzte Normengruppe des Abschnittes beherrscht, wo Art. 129**[13]**) die Pflicht zur Übernahme von Ehrenämtern, Art. 130**[14]**)** die **persönliche** Dienstpflicht **und als eine** wichtige Unterart derselben die **Wehrpflicht** des **Staatsbürgers** regeln **will, während** Art. 131[15]) die Steuerpflicht dem Zeitbewußtsein einschärfen soll.

Zu den einzelnen Artikeln will ich mich ganz kurz fassen.

Art. 118[16]) spricht in Abs. 1 den verfassungsrechtlichen **Schutz der bürgerlichen Ehe** aus und gewährt damit der Grundlage unseres **Familienrechtes** verfassungsrechtliche Garantie. Abs. 2 enthält dagegen eine gesetzliche Richtlinie unter Betonung des bevölkerungspolitischen Moments und der Forderung der sozialen Förderung der Familie. Was

---

[7]) R.V. Art. 119—122. [8]) R.V. Art. 123—126. [9]) R.V. Art. 127. [10]) R.V. Art. 128. [11]) R.V. Art. 129. [12]) R.V. Art. 130. [13]) R.V. Art. 132. [14]) R.V. Art. 133. [15]) R.V. Art. 134. [16]) R.V. Art. 119.

Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, heute in Art. 118, der mannigfacher Beurteilung begegnet, vorliegt, ist eine knappste Fassung ursprünglich weitergehender Vorschläge, in denen oberste Grundsätze des bürgerlichen Eherechtes enthalten waren. Die Entstehungsgeschichte des Artikels zeigt, daß es nur darauf abgesehen war, der Ehe und Familie als von jeher in Deutschland anerkannten Normalform des menschlichen Geschlechts- und Gemeinschaftslebens, als der hervorragendsten Quelle deutscher Sitte und Kultur, in den Grundrechten den gebührenden Platz einzuräumen, in der Gewißheit, dem weit überwiegenden Teile der Nation damit aus dem Herzen zu sprechen, das heranwachsende Geschlecht aber auf den Weg der Ehe, der vom bürgerlichen und kirchlichen Recht sanktionierten Regel in diesen wichtigen Fragen, zu weisen. Nichts Abwehrendes oder Nachteiliges zuungunsten des **Loses der unehelichen Mutter und des unehelichen Kindes** sollte damit ausgesagt sein. Im Ausschusse überwog die Ansicht, daß angesichts der Schwierigkeiten, hier ins einzelne zu gehen, die hierauf bezüglichen Fragen besser dem bürgerlichen Recht und seiner Weiterentwicklung überlassen bleiben sollen. Es bestand aber volles Verständnis für die Reformbedürftigkeit der Rechtsbeziehungen aus außerehelicher Verbindung und Abstammung, wie in einer Resolution — Drucksache 392, Nr. 5 — zum Ausdruck kam, in der die Forderung nach einem Gesetzentwurf ausgesprochen ist, „der die rechtliche und soziale Stellung des unehelichen Kindes in gerechter Weise neu regelt". Inzwischen sind gerade zu dieser Frage eine Reihe von Anträgen eingegangen, über die die Antragsteller sich selbst äußern werden.

Art. 119[17]) beschränkt sich darauf, den Grundsatz des elterlichen **Erziehungsrechtes** und der elterlichen Erziehungspflicht als eines natürlichen Rechts auszusprechen, zugleich aber auch anzudeuten, daß es eine Aufgabe des Staates sei, über die Erfüllung dieser Pflicht das Auge zu halten.

Der Art. 120[18]) dient dem Schutze der Jugend gegen Ausbeutung und Verwahrlosung und läßt Fürsorgemaßregeln im Zwangswege nur auf Grund der Gesetze zu.

Der Art. 121 geht sodann über auf das Recht der freien politischen Betätigung. Die Art. 121 und 122 bieten die Zerlegung des Artikels der Regierungsvorlage über **Versammlungsfreiheit** und **Vereinsfreiheit.** Der Art. 121[19]) spricht zunächst den allgemeinen Grundsatz der Versammlungsfreiheit aus und bietet dann in dem Abs. 2 eine Sondernorm für das Recht der Versammlungen unter freiem Himmel. Der erstere Grundsatz, der die Versammlungsfreiheit im allgemeinen ausspricht, ist im wesentlichen dem Reichsvereinsgesetz vom Jahre 1908, § 1 Satz 1, entnommen. Der zweite Satz dagegen, daß Versammlungen unter freiem Himmel durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht werden und bei un-

---

17) R.V. Art. 120. 18) R.V. Art. 122. 19) R.V. Art. 123.

mittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden können, bedeutet eine Abänderung von § 7 des genannten Reichsvereinsgesetzes. Der § 7 des Reichsvereinsgesetzes vom Jahre 1908 spricht noch die Genehmigungspflicht aller Versammlungen unter freiem Himmel aus, fügt dann allerdings in Abs. 2 hinzu, daß die Genehmigung nur versagt werden dürfe, wenn aus der Abhaltung der Versammlung eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit zu befürchten ist. Dieser letzte Gedanke ist in Abs. 2 des Art. 121 mit übernommen worden.

Im übrigen schlägt der Ausschußbeschluß Ihnen vor, im zweiten Absatz des Art. 121 die Genehmigungspflicht aufzuheben; erforderlichenfalls soll nur ein Reichsgesetz die Anmeldepflicht von Versammlungen unter freiem Himmel aussprechen können.

Ich möchte mit Nachdruck bei dieser Gelegenheit gegenüber allen etwaigen Anzweiflungen einmal aussprechen, daß die **Grundrechte** nicht nur allgemeine Rechtssätze enthalten, allgemeine Richtlinien und Programmpunkte, sondern daß sie **auch positives Recht schaffen.**

In unseren Reihen hat da eine gewisse Ängstlichkeit Platz gegriffen, ob es Aufgabe der Grundrechte sein könne, in den vorhandenen Rechtszustand neugestaltend einzugreifen. Ich verstehe diese Ängstlichkeit nicht ganz, nachdem Throne, Verfassungen und ganze Gesetzeswerke über den Haufen geworfen worden sind. Ich betone darum gegenüber etwaigen anderen Auffassungen, daß wir hier vor einem derartigen Punkte stehen. Dieser Art. 121, Abs. 2, wird, wenn angenommen, § 7 des Reichsvereinsgesetzes vom Jahre 1908 in einem nicht unwichtigen Punkte abändern. Das gleiche gilt von dem folgenden Artikel über die Vereinsfreiheit.

Art. 122[20]) über die **Vereinsfreiheit** baut sich wieder in einer doppelten Richtung auf. Der erste Absatz dient dem Ausspruche der Vereinsfreiheit als solcher und ist seinerseits im wesentlichen wiederum genommen aus dem schon erwähnten § 1 des Reichsvereinsgesetzes von 1908. Durch einen Zusatzantrag ist außer Zweifel gestellt, daß die von uns gewollte verallgemeinerte Vereinsfreiheit auch religiösen Vereinen oder Gesellschaften in dem neuen freien Deutschland zustehe, und daß Ausnahmegesetze keinen Platz mehr haben.

Abs. 2 von § 122 behandelt die Frage des **Erwerbs der Rechtsfähigkeit durch die Vereine.** Hier hatte das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch in seinem § 61 noch der Verwaltungsbehörde das Recht des Einspruches eingeräumt gegen den Erwerb der Rechtsfähigkeit durch Vereine, wenn ihr Zweck ein wirtschaftlicher, sozialer oder religiöser ist. Diese Einengung des § 61 des bisherigen Bürgerlichen Gesetzbuchs erscheint uns gleichfalls den Bedürfnissen des modernen Gemeinschaftslebens nicht mehr angemessen. Daher ist auch hier durch den letzten Satz in Art. 122 eine nicht unwichtige Änderung des geltenden Rechts

[20]) R.V. Art. 124.

vorgeschlagen. Es darf nicht mehr einem Vereine der Eintrag in das Vereinsregister des Amtsgerichts untersagt werden, weil er einen politischen, sozialpolitischen oder religiösen Zweck verfolgt. Art. 122 Abs. 2 ist eine durch die Deutsche Nationalversammlung gewollte Abänderung eines Paragraphen des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuchs. (Sehr richtig! rechts.)

Der Art. 123[21]) beschränkt sich als neuer Stoff, den Gedanken der Wahlfreiheit und der Sicherung des Wahlgeheimnisses auszusprechen und die Ausführung den Gesetzen, vor allem dem demnächst zu erlassenden Reichswahlgesetze, zu überlassen.

Der Art. 124[22]) ist altes Erbgut der Grundrechte, der Gedanke des **freien Petitionsrechtes;** er lehnt sich im wesentlichen in der jetzigen Fassung an Art. 159 der Reichsverfassung von 1849 an, indem — mit Recht gegenüber der Regierungsvorlage, Art. 39 — vorangestellt ist, daß die Petitionen zunächst den Instanzenzug erschöpfen sollen, ehe das Parlament mit Petitionen überschüttet wird.

Der Art. 125[23]) spricht knapp und allgemein den Grundsatz der **Selbstverwaltung** für das moderne Gemeindeleben aus. Auch Naumann hatte in seinen Sätzen verkündet: „Selbstverwaltung als politische Grundform in Menschheit, Reich, Land und Gemeinde." Ich darf darauf hinweisen, daß wir von Reichs wegen an sich nicht allzu tief in das Recht der Gemeinde eingreifen wollen, weil das ein vorbehaltenes Gebiet der Länder sein und bleiben soll. Wir greifen in unserer Reichsverfassung nur an vier Stellen ein, indem wir in Art. 17 Abs. 2 einen Grundsatz über die Gemeindewahlen, sodann in Art. 10 Ziff. 3 die Reichszuständigkeit auch bezüglich des Rechts der Gemeindebeamten wenigstens in den Grundzügen ausgesprochen haben, indem wir in Art. 109[24]) Abs. 2 die Gemeinderechte auch den Nichtlandesangehörigen einräumen und indem wir endlich hier in Art. 125 das Prinzip der Selbstverwaltung aussprechen.

Ausführlich sind die drei folgenden Artikel geraten. Sie bilden ein inneres Ganzes über das **Beamtenrecht.** Hier möchte ich die Sätze an die Spitze setzen, die auch nach dieser Richtung Friedrich Naumann unserer Beratung mit auf den Weg gegeben hatte:

> Die Vervollkommnung des Beamtenrechts ist deutsches Rechtsideal. Beamte dienen nicht der herrschenden Partei, sondern dem Staate. Außerhalb des Dienstes ist der Beamte nicht mehr und nicht weniger als andere Staatsbürger. Lebenslänglicher Anstellung entspricht lebenslängliche Pflichttreue.

Zu diesen Anregungen Naumanns kamen dann Anträge, an deren Formulierung sich namentlich die Abgeordneten Dr. Düringer und Dr. Spahn beteiligt haben. Es ergab sich die Notwendigkeit einer reicheren Gliederung dieses Beamtenrechts nach dreifachen Gesichts-

[21]) R.V. Art. 125. [22]) R.V. Art. 126. [23]) R.V. Art. 127. [24]) R.V. Art. 110.

punkten: einmal die Frage der allgemeinen Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter, zu zweit die verfassungsrechtliche Garantie der Rechte der Beamten und zu dritt die Frage der politischen Freiheit der Beamten. Als der Unterausschuß über die Grundrechte diese Paragraphen über das Beamtenrecht abschloß, betrafen sie die folgenden Punkte: die Zugänglichkeit der öffentlichen Ämter für alle, den Schutz der wohlerworbenen Rechte der Beamten, die Sicherung der Beamten gegen Entlassung und ähnliches mehr, die Regelung des Disziplinarverfahrens für Beamte, den politischen Gedanken, daß der Beamte Diener der Gesamtheit, nicht einer Partei sein soll, die Ankündigung einer Vervollkommnung des Beamtenrechts und die Ankündigung von Beamtenkammern. Die vorgeschlagene Fassung fanden diese Artikel über das Beamtenrecht im 8. Ausschuß dadurch, daß noch eine Reihe Ergänzungen eingefügt wurde. Es wurde einmal aus Anträgen Spahn die Behandlung nachteiliger Einträge in die Personalakten — Art. 127[25]) Abs. 3 — unter das Licht besserer und größerer Öffentlichkeit gestellt als bisher. Andererseits wurde die Forderung der Vervollkommnung des Beamtenrechts durch Reichsrecht, weil überflüssig, gestrichen. Drittens wurde eine besondere reichsgesetzliche Bestimmung über Beamtenvertretungen, Beamtenkammern, angekündigt; und es wurde endlich auf Wunsch von militärischer Seite ausdrücklich außer Zweifel gestellt, daß die beamtenrechtlichen Sicherungen der Grundrechte auch den Berufssoldaten zugute kommen sollten. Ich glaube insbesondere, daß der Inhalt des dritten erwähnten Artikels — also des Art. 127 — sehr dazu angetan sein wird, in breiten Kreisen der Beamtenschaft das Gefühl der Rechtssicherheit im neuen deutschen Staate zu wecken.

Der Art. 129[26]) sodann — einem Antrag Ablaß entsprechend — spricht als eine der Grundpflichten die Grundpflicht jedes deutschen Mannes aus, ehrenamtliche Funktionen im neuen Volksstaate nach Maßgabe der Gesetze zu übernehmen.

Der Art. 130[27]) enthält die Pflicht, nach Maßgabe der Gesetze auch **persönliche Dienste für Staat und Gemeinde** zu leisten. In der in dem Abs. 2 gewählten Fassung ist die militärische Dienstpflicht — da weiteres bei der allgemeinen, insbesondere außenpolitischen Lage im Augenblick grundrechtmäßig nicht festzusetzen war — aufgenommen worden.

Schließlich Art. 131[28]), der wie schon manche älteren Verfassungen auch die vermögensrechtliche Beitragspflicht der Staatsbürger ausspricht.

Es liegen nun eine Reihe neuer Anträge zu dem Abschnitt vor. Ich weise nur kurz darauf hin. Ich habe versucht, in Art. 120a den Gedanken der Unterhaltspflicht, wie er früher schon in dem Unterausschuß formuliert und zunächst angenommen war, der Abstimmung des hohen Hauses nochmals vorzulegen. Es liegen sodann Anträge

---

[25]) R.V. Art. 129. [26]) R.V. Art. 132. [27]) R.V. Art. 133. [28]) R.V. Art. 134.

über weibliche Beamte[29]), über die Haftung des Staates gegenüber Übergriffen von Beamten vor[30]). Das sind die wesentlichsten Gesichtspunkte, die in den neuen Anträgen zutage treten. (Bravo!)

Vizepräsident **Haußmann:** Ich rufe auf Art. 118[31]). Zu ihm liegen eine Reihe Anträge vor.

Zunächst bemerke ich, daß der Herr Präsident mit Zustimmung der Antragsteller bestimmt hat, daß zwei Anträge — der Abgeordneten Frau Juchacz und Genossen Nr. 544 und der Abgeordneten Frau Agnes und Genossen Nr. 455 Ziff. 3, die zu Art. 108 gestellt waren — über das Namensrecht der unehelichen Kinder und über die Stellung zu den unehelichen Kindern bei diesem Artikel behandelt werden. Außerdem liegt ein Antrag Gröber, Frau Dransfeld und Genossen Nr. 567 vor, einen neuen Art. 118a zu schaffen. Das veranlaßt mich, zugleich vorzuschlagen, die Beratung der Artikel 118, 119 und dieses Artikels 118a zu verbinden. — Das Haus ist damit einverstanden.

Der Antrag Gröber auf Nr. 567 geht dahin, nach Art. 118 folgenden neuen **Artikel 118a** einzufügen:

> Die Mutterschaft genießt Schutz und Fürsorge nach Maßgabe der Gesetze.
>
> Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung gerechte Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen.

Der Antrag Frau Juchacz, Frau Pfülf, Frau Röhl (Cöln), Frau Schroeder, Katzenstein, Dr. Quarck auf Nr. 540 will der Abs. 1 des Art. 118 wie folgt fassen:

> Ehe und Mutterschaft stehen unter dem Schutz der Verfassung und haben Anspruch auf die Fürsorge des Staates.

Dazu ist in einem weiteren Antrag Frau Juchacz und Genossen auf Nr. 544 vorgeschlagen, dem Abs. 1 den Satz hinzuzufügen:

> Die unehelichen Kinder haben ein Recht auf den Namen des Vaters und stehen den ehelichen Kindern rechtlich gleich.

Dieser Antrag war ursprünglich zu Art. 108 gestellt.

Der Antrag Juchacz und Genossen auf Nr. 540 will nach dem Abs. 1 dann fortfahren:

> Das uneheliche Kind hat das gleiche Recht auf Unterhalt, Erziehung und Erbe an Vater und Mutter wie die ehelichen Kinder.
>
> Die Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden.

Ein Antrag Dr. Luppe, Frau Brönner, Frau Ekke, Frau Kloß, Dr. Neumann-Hofer auf Nr. 547 will den Art. 118 wie folgt fassen:

> Die Ehe steht unter dem Schutz der Verfassung, die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.

---

[29]) R.V. Art. 128 II. [30]) R.V. Art. 131. [31]) R.V. Art. 119.

Die Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge —

und dem Art. 119 folgenden Zusatz machen:

Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.[32])

Ein Antrag Frau Agnes und Genossen auf Nr. 472 Ziff. 3 schlägt vor, dem Abs. 1 folgenden Satz hinzuzufügen:

Ehefrauen dürfen an der Erlangung oder Ausübung eines Amtes nicht wegen ihrer Verheiratung gehindert werden.

Ein Antrag Frau Zietz, Dr. Cohn und Genossen auf Nr. 548 Ziff. 1 schlägt vor, dem Abs. 2 folgende Sätze zuzufügen:

Das uneheliche Kind trägt den Namen des Vaters und steht dem ehelichen Kinde gleich. Die Mutter des unehelichen Kindes hat den Anspruch, auch im amtlichen Verkehr als Frau bezeichnet zu werden.

Dazu kommt dann noch ein Antrag auf Nr. 473 Ziff. 1 der Frau Agnes und Genossen, dem Art. 118 folgenden Abs. 3 zuzufügen:

Das Gesundheitswesen ist auf der Grundlage der Vergesellschaftung und der Unentgeltlichkeit des Heilwesens und der Geburtshilfe sowie der Vergesellschaftung der Herstellung und des Vertriebes von Arznei- und Heilmitteln durch ein Reichs-Gesundheits-Ministerium zu verwalten.

Das sind, soweit ich übersehe, die bisher gestellten Anträge.

Das Wort erteile ich der Frau Abgeordneten Röhl (Cöln).

Röhl (Cöln), Abgeordnete: Meine Herren und Damen! Der Art. 118, der uns in dem Entwurf vorliegt, ist unseres Erachtens recht mangelhaft. Wir sind der Auffassung, daß die Verfassung natürlich nicht mit Nebensächlichkeiten belastet sein darf. Wir gehen aber von der Auffassung aus, daß etwas getan werden muß in einer modernen Verfassung, um einen Zustand anzuerkennen, wie es der Zustand der **unehelichen Mutterschaft**, des **unehelichen Kindes** ist. Nicht wir allein sehen es als einen solchen Mangel an, daß die besonderen Bemerkungen darüber fehlen, die vom Herrn Präsidenten vorgelesenen Anträge der übrigen Parteien des Hauses bestärken uns auch in unserer Auffassung. Von diesen Erwägungen ausgehend, haben wir nun im Antrag zu Art. 118 gefordert, den Artikel zu fassen:

Ehe und Mutterschaft stehen unter dem Schutz der Verfassung und haben Anspruch auf die Fürsorge des Staates.

Das uneheliche Kind hat das gleiche Recht auf Unterhalt, Erziehung und Erbe an Vater und Mutter wie die ehelichen Kinder.

Die Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden.

---

[32]) Zu R.V. Art. 121 geworden.

Es mag nun ganz richtig sein vom Standpunkt der Juristen aus, daß diese Fassung juristisch nicht ganz einwandfrei ist. Aber wir Frauen — und ich spreche in diesem Augenblick nicht nur als Vertreterin meiner Fraktion, sondern auch als Frau vor Ihnen — sind der Auffassung, daß man nicht nur in der Sprache der Juristen in der Verfassung sprechen muß, sondern daß dort auch die Sprache der Menschlichkeit ertönen muß. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wir treten deshalb für die Fassung, wie wir sie vorgelegt haben, ein aus der Erkenntnis heraus, daß dies der erste Schritt ist auf dem Wege, einen Ausnahmezustand, der sich gegen die Frau als Frau richtet (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), aus der Welt zu schaffen. Es muß in der modernen Verfassung drin stehen, daß es neben der Ehe auch eine uneheliche Mutterschaft gibt. Denn mit dem Ignorieren dieser Tatsache schafft man einen Zustand nicht aus der Welt (Zustimmung bei den Sozialdemokraten), auch wenn der Herr Berichterstatter von einer normalen Art gesprochen hat, die ja die Ehe bedeuten soll. Der Schutz der Ehe allein bedeutet noch nicht den Schutz der Mutterschaft als solcher. Denn die Ehe allein bedeutet bekanntlich nicht immer Mutterschaft; das beweisen die vielen kinderlosen Ehen (sehr richtig!) und Mann und Frau sind bekanntlich noch keine Familie, wenn die Kinder nicht da sind; aber eine uneheliche Mutter und ihr Kind sind eine Familie (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), genau so, wie die Witwe mit ihren Kindern auch eine Familie bildet.

Verehrte Versammlung! Wenn wir nun in unserem Antrag hinzusetzen „und haben Anspruch auf die Fürsorge des Staats", dann ist damit auch festgelegt, daß **alle Ehen** nicht nur geschützt, sondern auch **gepflegt werden** sollen. Alle Ehen! Darum ist der Satz: „Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge" überflüssig. Denn wenn die Fürsorge des Staates für alle Familien festgelegt ist, dann gliedern sich naturgemäß bie besonderen Fürsorgebestimmungen für kinderreiche Familien von ganz allein ein.

Nun noch einzelne ganz kurze Bemerkungen zu dem **Begriff Mutterschaft.** Wir Frauen stehen auf dem Standpunkt, daß niemand in der Gesellschaft das Recht hat, die uneheliche Mutter außerhalb der Verfassung zu lassen. Aus diesen Motiven heraus sind wir mit unserem Antrag gekommen.

Von demokratischer Seite aus liegt ein Abänderungsantrag vor. Wenn nun in der Versammlung die Meinung dahingeht, daß man unseren ersten Absatz juristisch anfechten kann — wogegen ich mich ja im Grunde genommen wehre —, dann würden wir von der sozialdemokra-

tischen Partei aus im Art. 118 den Absatz „Die Ehe steht unter dem Schutz der Verfassung. Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates“ unterstützen. Aber wir sagen hierbei: es muß einmal vorangemacht werden mit dieser Fürsorge des Staates, und es müssen die einzelnen Länder und Gemeinden mit der sehr notwendigen Fürsorge in dieser Beziehung anfangen. Dazu soll ja wohl die Verfassung den ersten Schritt bedeuten.

Noch einige allgemeine Wendungen. Die neue Gesellschaft, die auf Grund anderer Lebensbedingungen und freierer Lebensumstände sich formt, muß in der Verfassung den von uns vertretenen Satz haben, damit **das Unrecht gegenüber dem unschuldigen unehelichen Kind** aus der Welt geschafft wird, damit aber auch — das betone ich noch einmal — das Unrecht gegen den weiblichen Menschen aus der Welt geschafft wird. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Denn die Moralanschauung ächtet nicht den Mann, wenn er der Vater des unehelichen Kindes ist, sondern nur die Frau. An und für sich ist es ein Zustand der schlimmsten Ungerechtigkeit gewesen, dem unehelichen Kind wegen des sogenannten Makels seiner Geburt Tür und Tor zur Entfaltung der Persönlichkeit zu versperren. Das muß aufhören. Das neue Deutschland kann sich auch aus menschenökonomischen Grundsätzen einfach nicht den Zustand erlauben, seinem durch den Krieg ausgebluteten Volk solche Bestimmungen zu geben. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Im Vordergrunde all unseres Handelns, all unserer Arbeit soll und muß stehen die Menschlichkeit und die Gerechtigkeit. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Wir wenden uns aber auch gegen den Antrag der Unabhängigen, die **dem unehelichen Kinde den Namen des Vaters** durch die Verfassung beilegen wollen. Wir sehen darin keine Konsequenz. Wir haben auch — das möchte ich hier hervorheben — aus dem Lande die verschiedensten Zuschriften bekommen, daß es der unehelichen Mutter nicht erwünscht ist, daß das Kind nun den Namen des Vaters trägt; denn auch das würde sich im praktischen Leben als eine Ungerechtigkeit gegenüber dem Kind auswirken. Die Konsequenz Ihres Antrags wäre, daß Sie hinzufügten, daß in dem Augenblick, wo die uneheliche Mutter ein Kind von einem Manne empfängt oder, richtiger gesagt, zur Welt bringt, sie den Namen dieses Mannes bekommen soll. Das wäre die Konsequenz dieses Antrags. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Deshalb wenden wir uns dagegen.

Ich möchte aber zum Schluß noch einmal betonen: Deutschland muß auch in der Verfassung den modernen Geist bekommen, den wir ihm alle wünschen, zum Wohl und zum Besten der Männer und Frauen des Volkes. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Ich möchte mit dieser Debatte noch verbinden den Antrag des Ausschusses auf Nr. 392 Ziff. 5, wo ein Ersuchen an die Regierung gerichtet werden will, „einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die rechtliche und soziale Stellung des unehelichen Kindes in gerechter Weise neu regelt".

Das Wort hat die Abgeordnete Frau Neuhaus.

Neuhaus, Abgeordnete: Meine Damen und Herren! Die hier vorliegenden Abänderungsanträge berühren ein außerordentlich wichtiges Problem, das schon seit vielen Jahren Männer und Frauen aller zivilisierten Nationen lebhaft beschäftigt. Es handelt sich um das Schicksal von Hunderttausenden von armen, unschuldigen Kindern, die von dem Moment des Eintritts in das Leben an bitter leiden müssen unter Fehlern, die andere begangen haben.

Meine Partei stellt sich insofern auf den Boden der Anträge, als darin ausgedrückt ist, daß das **Los der unehelichen Kinder** wesentlich weitgehend durch die Gesetzgebung gebessert werden muß; aber den Weg, den sie nehmen, um dieses Ziel zu erreichen, können wir nicht mitgehen.

Wir sehen in den vorliegenden Anträgen zwei Seiten, einmal das Verlangen nach praktischen Hilfsmaßnahmen und dann eine grundsätzliche. Diese letztere betont vor allem der Antrag 548 aus der Partei der Unabhängigen Sozialdemokraten. Er will das uneheliche Kind einfach dem ehelichen ganz gleich stellen, jeden Unterschied völlig aufheben. Das uneheliche Kind soll den Namen des Vaters tragen, dann rechtlich dem ehelichen Kinde gleichstehen mit allen daraus folgernden Ansprüchen an den unehelichen Vater, und die uneheliche Mutter soll als Folge ihrer unehelichen Mutterschaft ein Anrecht auf den Titel „Frau" bekommen. Das letztere verlangt Antrag 544 aus der sozialdemokratischen Partei nicht, stellt sich im übrigen aber auf denselben Boden wie der vorgenannte.

Unsere Stellungnahme zu dieser grundsätzlichen Seite der beiden Anträge ist eine klar ablehnende. Wir wollen dem unehelichen Kinde auf jede Weise helfen. Wir sind uns dessen klar bewußt, daß es eines besonderen Schutzes, eines viel stärkeren Schutzes und einer viel größeren Fürsorge bedarf, als das eheliche Kind, das in geordnete Verhältnisse hineingeboren wird. Aber wir wollen eine möglichst weitgehende, ich sage wohl richtiger, eine absichtliche **Gleichstellung mit den ehelichen Kindern** vermeiden, weil wir fürchten, das Volksgewissen dadurch zu verwirren.

Wenn sehr selbständig und individuell denkende Männer und Frauen eine Verbindung zwischen Mann und Weib — wir kennen die Worte Gewissensehe, Zeitehe — einer gesetzlich geschlossenen Ehe vorziehen und bereit sind, die Konsequenzen zu tragen, so ist das ihre Sache; ich will darüber hier in keiner Weise urteilen. Aber um die Kinder aus diesen Verbindungen handelt es sich ja nicht. Sie werden wie die ehelichen in eine Familie hineingeboren, sie leiden nicht die Not der unehe-

lichen Kinder. Wollte man diese Kinder, die nicht leiden, bei der Forderung nach gesetzlicher Gleichstellung mit den ehelichen zunächst ins Auge fassen, so würde das nach meiner Ansicht fast auf eine Gleichstellung dieser freien Verhältnisse mit der gesetzlichen Ehe hinauskommen.

Praktisch werden also die Forderungen der vorliegenden Anträge für die andern unehelichen Kinder, die ihr Dasein nicht einer Verbindung von Treue und Verantwortlichkeitsgefühl verdanken, sondern in weitaus der Mehrzahl der Fälle ganz vorübergehenden Verhältnissen, oft dem Leichtsinn, dem unbeherrschten Naturtrieb.

Diese Kinder werden mit wenigen Ausnahmen bei ihrem Eintritt ins Leben nicht willkommen geheißen, und kein Gesetz kann ihnen die Möglichkeit schaffen, in den geordneten Verhältnissen, auf dem Boden und in dem Schutze der Familie aufzuwachsen wie die ehelichen, kein Gesetzt bringt das fertig. Es werden für sie immer besondere starke Hilfsmaßnahmen notwendig sein. Wenn nun die Gesetzgebung andere Wege geht und diese Kinder trotzdem einfach den ehelichen gleichstellen will, so fürchten wir, daß diese Maßnahme sich in der Richtung bewegen würde, auch den Unterschied zwischen dem illegitimen Verhältnis und der Ehe zu verwischen. Das würden wir gerade in unserer Zeit für verhängnisvoll halten. Wir wissen alle, wie verheerend die lange Kriegsdauer auch auf diesem Gebiete in unserem Volke gewirkt hat innerhalb und außerhalb der Familie, und wenn wir überall heilend und wiederaufbauend wirken müssen, dann gewiß auf diesem unendlich wichtigen Gebiet der Festigung der Ehe! Da dürfen wir keine Schutzwälle, die im Volksglauben liegen, einreißen.

Wenn ein **Makel auf der unehelichen Geburt** liegt, so hat das seinen Grund darin, daß die Verbindung, der sie entspringt, diesen Makel hat, und den können wir der Verbindung nicht nehmen und dürfen ihn nicht nehmen, wenn uns auch nichts ferner liegt — das betone ich ausdrücklich —, als über den einzelnen zu urteilen. Aber unser Volk als Ganzes dürfen wir nicht durch Verfassung und Gesetz von dem sicheren Boden der Ehe, auf welchem es sich gesund entwickeln kann, auf die schiefe Ebene führen, auf der es kein Halten mehr gibt. Gerade wir Frauen haben alle Ursache, den fundamentalen **Charakter der Ehe,** festzuhalten und klarzuhalten. Sie ist der natürliche und feste Schutz für die Frau, für Mutter und Kind. Wenn es gelingen sollte, das freie Verhältnis auch nur einigermaßen gesetzlich berechtigt neben die Ehe zu stellen, so würde das nach unserer Überzeugung den Anfang vom Niedergang unseres Volkes bedeuten. Darum lehnen wir alle Wege ab, die dahin führen können. Darum können wir auch nicht das uneheliche Kind dem ehelichen gleichstellen.

Es ist aber Sache der Volkserziehung, das Kind, das vollständig unschuldig an dem Verfehlen der Eltern ist, in keiner Weise unter irgend-

einer Mißachtung leiden zu lassen. In unserer Zeit, die danach verlangt, den Dingen klar ins Auge zu sehen, muß es gelingen, für das uneheliche Kind eine Beurteilung, die der Gerechtigkeit entspricht, und eine große und allgemeine Hilfsbereitschaft auszulösen. Der richtige Weg dahin ist aber nicht der der vorliegenden beiden Anträge; wir müssen sie ablehnen.

Es kommt dann noch aus der demokratischen Partei ein Antrag zu Art. 119[33]), der sich auch auf die **Stellung der unehelichen Kinder** bezieht. Er betont nicht wie die beiden vorigen Anträge die grundsätzliche Gleichstellung der unehelichen Kinder mit den ehelichen. Er fordert für sie die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung. Er betont also die praktische Seite der Frage. Aber darin stellt auch er die unehelichen Kinder den ehelichen vollkommen gleich. Auch das geht nach unserer Ansicht zu weit. Ich habe schon gesagt, daß auch wir wesentliche Änderungen und Verbesserungen im Gesetz für die rechtliche Stellung des unehelichen Kindes für notwendig halten. Es muß natürlich die Bestimmung der exceptio plurium in der jetzigen Form fallen. Es muß Adoption und Ehelichkeitserklärung, auch die Namengebung erleichtert werden. Es muß besonders auch überlegt werden, in welchen Fällen man den Vater weiter als bisher zu Erziehung und Ausbildung seines Kindes heranziehen kann, und ebenso muß auch dem Vater, der sich seiner moralischen Verantwortung gegenüber seinem Kinde bewußt ist, der seine Pflicht tun will, durch Gesetz mehr Gelegenheit gegeben werden, dieses Bewußtsein der Verantwortlichkeit in die Tat umzusetzen. Einem solchen Vater müssen dann also mehr Rechte gegeben werden als bisher, die allerdings damit der Mutter genommen werden.

Aber für uns bestimmend ist doch die Tatsache, daß in den weitaus meisten Fällen das uneheliche Kind naturgemäß zur Mutter gehört, mehr als zum Vater, und daß darum die Richtung unserer Gesetzesänderung in erster Linie dahin gehen muß, das Los des unehelichen Kindes unter diesem Gesichtspunkt möglichst gut und sicher zu gestalten. An die Berufsvormundschaft kraft Gesetzes für alle unehelichen Kinder und die damit verbundene sofortige Bereitstellung öffentlicher Mittel, ebenso an die Wohltat der organisierten Einzelvormundschaft, die in geeigneten Fällen die Berufsvormundschaft abzulösen hat, will ich nur erinnern. All das ist ja in dem Gesetzentwurf für das kommende Jugendamt schon enthalten.

Es muß dabei, wie schon gesagt, auch eine viel weitere Heranziehung des Vaters als bisher ermöglicht werden. Wie weit ich sie aber allgemein fordern würde, das müßte ich mir vorher gut überlegen.

Meine Damen und Herren! Auf diesem Gebiet ist eine sehr enge Verbindung von Idealismus und Wirklichkeitssinn erforderlich. Be-

---

[33]) R.V. Art. 121.

zeichnend ist auch die Tatsache, daß die Alimentation des unehelichen Kindes nach dem Stande des Vaters, nach übereinstimmendem Urteil der Praktiker auf diesem Gebiet, soweit mir diese bekannt sind, sich nicht bewährt hat in den wenigen Fällen, wo sie ohne gesetzlichen Zwang erreicht wurde. Man hat diese anfänglich so energisch erhobene Forderung fallen gelassen in Kreisen, die Ihnen (zu den Deutschen Demokraten) nahestehen.

Sie verlangen gleiche Bedingungen zum Beispiel auch für die gesellschaftliche Entwicklung. Wie stellen Sie sich das vor? Wollen Sie der Mutter aus dem Volke ihr Kind nehmen, um es mit dem Gelde des Vaters auf ein höheres gesellschaftliches Niveau zu bringen? Und die leibliche und seelische Entwicklung! Wollen Sie dem unehelichen Kinde des armen Mädchens eine so viel glänzendere Stellung geben als seinen nachfolgenden ehelichen Kindern? Wir möchten gern dem unehelichen Kinde den Makel nehmen, den es zu Unrecht trägt — ganz gewiß. Aber sollen wir denn die Sache nun umkehren und auf Grund der Gesetze einen greifbaren Vorteil daraus machen, das uneheliche Kind eines vermögenden Vaters zu sein? Wohin führt uns das? Welche Konsequenzen warten da im Hintergrund? Das alles sind Fragen von schwerwiegender Bedeutung, die man unmöglich ohne gründliche Prüfung in die Verfassung hineinbringen kann. Da muß jede Einzelheit sehr sorgsam überlegt werden, weil sie weitgehende Konsequenzen in sich tragen kann. Eine so sorgfältige Spezialarbeit müßte wohl der Gesetzgebung überlassen bleiben.

Wir sind aber mit Ihnen der Ansicht, daß auf den von Ihnen genannten Gebieten tatsächlich viel mehr geschehen und durch Gesetzesänderung erreicht werden muß. Wir gehen nur darin auseinander, daß meine Partei nicht schon in der Verfassung so weitgehend festlegen möchte, ohne die Möglichkeit sorgfältiger Prüfung von Einzelheiten vorher zu haben. Wir schlagen darum einen Mittelweg vor in dem heute eingebrachten Antrag Nr. 567:

> Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung gerechte Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen.

Damit sind jedenfalls die Wege frei zu den Zielen, die Sie zu erreichen wünschen, und es würde dann einer sorgfältigen gesetzgeberischen Arbeit überlassen bleiben, zu sehen, wieweit dieses Ziel erreicht werden kann.

Darum meine ich, auf dem Boden dieses Antrages könnten wir uns einigen; ich empfehle ihn zur Annahme.

Nun liegt noch der Antrag aus der demokratischen Partei vor:

> Die Ehe steht unter dem Schutz der Verfassung, die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.

Der Sinn dieses Antrages ist nicht ganz klar. Er stellt die **Ehe unter den Schutz der Verfassung** und damit wohl auch die eheliche Mutter-

schaft. Wir verstehen den Wortlaut des Antrages dahin, daß die uneheliche Mutterschaft außerdem genannt wird und als solche einen Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates haben soll; wenigstens liegt es sehr nahe, den Antrag so aufzufassen. Er kann aber auch so verstanden werden, daß mit dem Worte **„Mutterschaft“** die eheliche und die uneheliche Mutterschaft gemeint ist.

In beiden Fällen halten wir die Einfügung des Wortes „Mutterschaft“ an dieser Stelle nicht für glücklich. Daß der unehelichen Mutter in jeder Weise, daß ihr in besonderer Weise geholfen werden muß, um ihrer selbst willen, um des Kindes willen und um des Staates willen, darüber sind wir wohl alle einig, darüber gibt es keine Meinungsverschiedenheiten. (Sehr richtig! rechts.) Aber der Artikel 118 gilt dem gedanklichen Aufbau der Ehe und der ehelichen Familie; und der Rahmen, der hier diese so bedeutsame Grundform des Gemeinschaftslebens umspannt, würde durch Einfügung des Wortes „Mutterschaft“ gesprengt, gleichviel welche der beiden oben genannten Auffassungen gelten soll.

Das ist aber wohl auch nicht Ihre Absicht. Wir würden aus diesem Grunde vorschlagen, die „Mutterschaft“ in einen besonderen Artikel zu bringen; sie ist auch bedeutsam genug, um einen besonderen Platz zu rechtfertigen. Wir würden also den Artikel 118 in der Form des Verfassungsausschusses bestehen lassen, dann als Art. 118a unmittelbar hinter Ehe und Familie einen Artikel über Mutterschaft und uneheliches Kind einfügen der im ersten Satze lauten würde:

> Die Mutterschaft genießt Schutz und Fürsorge nach Maßgabe der Gesetze.

Der zweite Satz dieses Art. 118a würde dann den oben genannten Wortlaut über das uneheliche Kind enthalten.

Wir würden dadurch einen gedanklich klaren Aufbau bekommen und würden vor allem den fundamentalen Charakter der Ehe und der ehelichen Familie ungebrochen zur Geltung bringen.

Aus diesen Gründen empfehle ich den Antrag Nr. 567 dringend der Annahme. (Bravo! im Zentrum.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat die Frau Abgeordnete Brönner.

Brönner, Abgeordnete: Sehr geehrte Herren und Frauen! Meine Fraktion steht auf dem Standpunkt, daß die **Rechte der unehelichen Kinder** im einzelnen nicht in der Verfassung festgelegt werden können, sondern in einem Spezialgesetz ausführlich geregelt werden müssen. Aus diesem Grunde hat sich die Fraktion auf Einzelheiten dieser Regelung nicht festgelegt und kann daher den Anträgen Agnes und Genossen und Juchacz nicht zustimmen, trotzdem meine Freunde den Bestrebungen, die Rechte der unehelichen Kinder zu sichern, durchaus sympathisch gegen-

überstehen und nach dieser Richtung auch eigene Anträge gebracht haben. Ich möchte mir aber als demokratische Frau gestatten, meine eigene Auffassung zur Sache darzulegen.

Der **Makel der unehelichen Geburt** muß schwinden, der Kampf für die Rechte des unehelichen Kindes muß geführt werden als ein heiliger Kampf. (Sehr richtig! links.) Die Anträge Agnes und Genossen wollen den Makel der unehelichen Geburt austilgen und die Rechte der unehelichen Kinder sichern. Auch meine Freunde sind der Ansicht, daß mit der Jugendfürsorge überhaupt die Sorge für die hilfsbedürftigsten Kinder, eben die unehelichen, eine der vornehmsten von Staat und Gemeinde werden muß. (Sehr richtig! links.) Aber wir halten den im Antrag Agnes und Genossen enthaltenen Vorschlag für ein untaugliches Mittel zur Erreichung des erstrebenswerten Zieles. Das uneheliche Kind bleibt in der Familie der Mutter, und jedes Bestreben, das Kind von seiner Mutter zu trennen und dafür das Anrecht des Vaters zu setzen, muß als unvereinbar mit dem Mutterrecht und als unzuträglich dem Wohle des Kindes zurückgewiesen werden. (Sehr richtig!) Alle Bestrebungen, Mutter und Kind eng beieinander zu halten, müssen gefördert werden. Daher hat die Mutterschaftsbewegung Einrichtungen getroffen, nach denen Mutter und Kind einige Wochen nach der Geburt zusammengehalten werden.

Der Antrag Agnes und Genossen will aber auch gar nicht Vaterrecht statt Mutterrecht setzen, sondern er will zum Mutterrecht und zur Mutterpflicht noch die Vaterpflicht tun. Es ist unzweifelhaft, daß das **Verantwortlichkeitsgefühl der Männer** dadurch, daß ihre unehelichen Kinder Träger ihres Namens werden sollen, bedeutend mehr gestärkt wird als durch moralische Einwirkungen und Gewissenserweckung (sehr richtig!), und es ist anzunehmen, daß die Zahl der unehelichen Kinder zugunsten der ehelichen durch eine solche Regelung bedeutend heruntergehen würde, ein Ziel, das nur mit tausend Freuden begrüßt werden kann. Dieser ausgezeichneten Wirkung aber stehen so schwere Bedenken gegenüber, daß andere Mittel und Wege gefunden werden müssen, das Verantwortlichkeitsgefühl des Mannes zu heben. Da die uneheliche Mutter ihren Familiennamen behält, würde ihr Kind einen anderen Namen führen als sie, und somit würde seine Unehelichkeit weit eher ersichtlich sein, als wenn es den Namen der Mutter führt. (Sehr richtig!) Besonders schädlich für Mutter und Kind wäre die **Namengebung durch den unehelichen Vater**, wenn eine Mutter mehrere Kinder von mehreren Vätern hätte. (Heiterkeit und Zurufe.) — Ich wundere mich, daß das eine solche Heiterkeit erweckt; ich glaube, daß das nicht der Würde des Hauses entspricht. (Lebhafte Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.) Denken wir nun gar an die Fälle, wo Mädchen von gewissenlosen Männern verführt oder wider ihren Willen zur

Mutter gemacht wurden, so kann man es der Mutter nicht zumuten, ihrem Kinde den Namen des gehaßten Mannes geben zu müssen. In einem sehr großen Prozentsatz aller Fälle wird die Vaterschaft auch nicht festgestellt werden können. Es würde also dadurch, daß den unehelichen Kindern, deren Väter festgestellt werden der Name des Vaters zusteht und den anderen nicht, eine zweifache Art unehelicher Kinder geschaffen werden. Die Unmoral und Lüge, der Unsinn des Bürgerlichen Gesetzbuchs freilich, die dem Vater die Verwandtschaft mit seinem unehelichen Kinde absprechen, müssen durch ein besseres Gesetz aufgehoben werden. (Sehr richtig!) Es müssen meines Erachtens auch noch andere als die immerhin schwierigen, bisher zulässigen Wege gefunden werden, auf denen ein Vater seinem unehelichen Kinde seinen Namen geben kann. Auch ein Einfluß auf die Erziehung des Kindes soll dem Vater nicht nur gewährt, sondern, nach meiner Ansicht, gefordert werden. Ich kann mich zu der von einem Teil der Frauenbewegung geäußerten Ansicht nicht bekehren, daß die uneheliche Mutter allein für ihr Kind in jeglicher Beziehung verantwortlich wäre und daß der Staat von vornherein eintreten müßte, wenn Beihilfen zur Erziehung oder völligen Alimentierung notwendig wären. Gewiß wäre damit die ganze unwürdige **Suche nach dem Vater** abgeschafft; die widerwärtigen Alimentierungsprozesse hörten auf, die Demütigungen wären der unehelichen Mutter erspart auf dem oft sehr langwierigen und dornenvollen Wege zur Wahrung der Rechte ihres Kindes. Aber die Rücksichten auf die Mutter müssen zurücktreten, wenn sie im Widerspruch mit dem Wohl des Kindes stehen. Die Möglichkeit der väterlichen Fürsorge darf ihm nicht genommen, seine Rechte an den Vater dürfen nicht preisgegeben werden. Besonders wichtig ist die Wahrung der Anrechte auf den Vater für den Fall, daß die uneheliche Mutter stirbt. Nur wenn der Vater nicht festzustellen oder wenn er völlig unfähig ist, für sein uneheliches Kind zu sorgen, tritt die Pflicht des Staates. Sonst gilt meines Erachtens auch für beide uneheliche Eltern das, was in Art. 119[34]) ausgesprochen ist:

> Die Erziehung des Nachwuchses ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern.

Das müßte für eheliche und uneheliche Eltern gelten.

Der Satz des Agnesschen Antrages: „Die unehelichen Kinder stehen den ehelichen gleich", ist nicht annehmbar, weil er keine Klarheit darüber gibt, in welcher Richtung die **Gleichstellung** zu erfolgen hat. Das **uneheliche Kind** ist und kann dem **ehelichen** nicht völlig gleich sein, weil es doch nicht in der Vaterfamilie lebt. Gleichzustellen ist es auch insofern nicht dem ehelichen, als deren Erziehungs- und Lebensweise nicht allein durch die Verhältnisse des Vaters, sondern durch die von Vater und Mutter bestimmt werden. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demo-

---

[34]) R.V. Art. 120.

kraten.) Wenn ein mittelloser Mann zum Beispiel ein reiches Mädchen heiratet, kann nicht verlangt werden, daß er für sein uneheliches Kind genau dieselben Aufwendungen macht, die nach dem gemeinsamen Besitz der Ehegatten für die ehelichen Kinder gemacht werden können; ebensowenig wie eine sehr reiche uneheliche Mutter gezwungen werden könnte, ihr Kind den ehelichen Kindern des Vaters ihres Kindes in einer unbegüterten Ehe gleichzustellen.

Verlangen dagegen möchte ich für das **uneheliche Kind** — ich spreche hier nicht im Namen meiner Fraktion — den **Anteil an das Erbe des Vaters.** Es ist alttestamentarische Moral, die den Sohn der Hagar hinausstößt in die Wüste, damit der Sohn der Freien nicht erbe mit dem Sohn der Unfreien. Das Kind der Maria sollte den Haß und den Neid der Sarah zunichte gemacht haben, und an den Besitzenden sollte es jetzt sein, endlich nach fast zweitausend Jahren das wahre Christentum, dessen Durchführung einzig und allein die Menschheit erretten kann, mit freudigen Geberhänden zu unterstützen. Die schwere Sünde der menschlichen Gesellschaft gegenüber den unehelichen Kindern ist eine Sünde gegen die christliche Lehre, und es ist ein Zeichen der sittlichen Erneuerung, wenn das deutsche Volk in seinem tiefsten Elend, in seiner tiefsten Schmach das Verbrechen an den enterbten Hunderttausenden wieder gut machen will.

Die Anträge Juchacz scheinen hier dem erstrebten Ziel weit eher zu entsprechen; denn sie sichern nur das Anrecht auf den Namen des Vaters, und es wird weitgehender gesetzgeberischer Maßnahmen bedürfen, diesen Anspruch genau zu fixieren und festzulegen. Aus diesen Gründen glauben meine politischen Freunde, dem Antrage nicht zustimmen zu können. Sie haben gegen die Fassung des ersten Absatzes — das hat auch Frau Röhl schon festgestellt — einzuwenden, daß er juristisch nicht einwandfrei ist. „Die **Ehe** steht **unter dem Schutz der Verfassung**", bedeute die Institution der Ehe könne ohne verfassungsänderndes Gesetz nicht aufgehoben werden. Es ist gut, daß die Juristen mit dieser Interpretation dem sogenannten gesunden Menschenverstand zu Hilfe kommen. Sonst könnten gewöhnliche Sterbliche, für die die Verfassung doch auch geschaffen ist, vielleicht nicht begreifen, was damit gemeint ist: die Ehe steht unter dem Schutz der Verfassung. Nach dieser Interpretation kann freilich die Institution der Ehe nicht der **Mutterschaft** gleichgestellt werden, da die Mutterschaft keine Institution ist und daher nicht aufgehoben werden kann. Wohl aber verlangt auch die Mutterschaft als die kleinste Gemeinschaft im Staate, als die Gemeinschaft von Mutter und Kind, gleichgültig, ob sie eine uneheliche oder eine eheliche ist, Schutz und Fürsorge des Staates.

Der Antrag des Zentrums wünscht die Sache des ehelichen Kindes in einen besonderen Artikel zu bringen. Wir demokratischen Frauen

können die Furcht nicht teilen, die Ehe könnte in ihrem Wert berührt werden, wenn sie in einem Satze oder in einem Atemzuge mit der Mutterschaft genannt wird (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten), mit der Mutterschaft, in der ja eheliche und uneheliche Mutterschaft liegt. Ich glaube aber: das sind Weltanschauungsfragen, über die eine Diskussion einfach zwecklos wäre. (Zustimmung.) In diesem Antrage ist weiter gesagt worden:

> Nach Maßgabe der Gesetze soll eine **Fürsorge für die unehelichen Kinder** eintreten.

Wir meinen aber: die vorhandenen Gesetze genügen eben nicht. Wir wünschen einen Ausbau der Mutterschaftsgesetze. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Die Fassung:

> Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung gerechte Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen

scheint mir allerlei Fußangeln zu enthalten. (Zustimmung bei den Deutschen Demokraten. — Zuruf vom Zentrum: Resolution!) Was heißt eigentlich „gerecht"? (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten.) Was dem einen Menschen schon höchste Gerechtigkeit ist, erscheint dem andern ein schreiendes Unrecht. (Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.) Wenn gar der Gerechtigkeit, von der in diesem Antrage gesprochen wird, das Schriftwort zugunde gelegt sein sollte: „Die Sünden der Väter sollen heimgesucht werden an den Kindern bis ins dritte und vierte Glied", dann wäre es freilich schlecht genug um das Recht der unehelichen Kinder gestellt. (Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.— Zurufe vom Zentrum.)

Wir haben auf Drucksache 547 den Antrag eingebracht:

> Art. 118 wie folgt zu fassen:
>
> Die Ehe steht unter dem Schutz der Verfassung, die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.
>
> Die Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

Wir verlangen damit für die gesetzliche Einehe als der besten Form der Beziehung von Mann und Weib und als der gesündesten Grundlage, auf der sich ein Staat aufbauen kann (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten), Schutz und Fürsorge. Die Ehe soll diesen Schutz genießen, gleichgültig, ob sie kinderlos oder kindergesegnet ist.

Ganz besondere **Fürsorge** aber verlangt — das will das Zentrum ja auch — die **Mutterschaft**. Es ist für diesen Fall gleichgültig, ob es eine eheliche oder

e i n e u n e h e l i c h e i s t. Wir fordern daher für sie die Fürsorge des Staates und denken dabei an einen Ausbau der Mutterschaftsversicherung, an eine Verbesserung des Hebammenwesens, an Wöchnerinnenhilfe, an Stillprämien und an ähnliche Einrichtungen, die schon getroffen sind und noch getroffen werden müssen.

Dem § 119 möchten wir folgende Fassung geben:

> Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Wir gehen mit diesem Antrag in gewisser Weise sogar über den Antrag der Mehrheitssozialisten hinaus (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten); denn wir wollen in jedem Falle dem **unehelichen Kinde** dieselben **Entwicklungsmöglichkeiten** schaffen wie dem ehelichen und wollen damit den Staat, die Allgemeinheit, heranziehen, wenn der Vater nicht herangezogen werden kann. Indem wir dieselben Bedingungen für die gesellschaftliche Entwicklung schaffen wollen, sprechen wir es klipp und klar aus, daß wir den unehelichen Kindern den Makel ihrer Geburt, der ihnen bisher anhaftete, nehmen wollen. Wir sind uns dessen wohl bewußt, daß wir damit nicht die Rechte des Kindes völlig sichern, sondern nur eine Anweisung auf Sicherung der Rechte erteilen. Aber wir sind willens, dafür zu sorgen, daß diese Anweisung ausgeführt wird.

Wir bitten Sie daher: stimmen Sie für unsere Anträge. Wir hoffen aber auf eine sittliche Fortentwicklung der Menschheit, auf eine Zeit, da es nicht mehr nötig sein wird, das Verantwortungsgefühl der Menschen gegenüber der heiligsten Pflicht mit der Peitsche gesetzgeberischer Maßnahmen anzutreiben. Wir glauben an den Sieg einer höheren Moral und an die Zeit einer reineren Sittlichkeit. (Lebhafter Beifall bei den Deutschen Demokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat Frau v. Gierke.

v. Gierke, Abgeordnete: Meine Damen und Herren! Die Gesetzgebung soll Grundlinien festlegen, innerhalb deren das Volksleben sich gestalten soll, in Abwägung der tausendfältigen Interessengegensätze, die naturnotwendig immer lebendiger werden, je komplizierter das wirtschaftliche, soziale, kulturelle Leben eines Volks sich gestaltet. Zu diesen Gegensätzen gehört mit an erster Stelle der Gegensatz zwischen Interesse des einzelnen und Interesse der Gemeinschaft.

Die Gesetzgebung muß Stellung nehmen zu dem Problem: Erhaltung eines gesunden Volksbewußtseins oder impulsive Abhilfe jeder Einzelnot.

Meine politischen Freunde und ich stehen unbeirrt auf dem Standpunkt: nur über ein Sozialrecht, das ein gesundes Volksbewußtsein und einen organischen Aufbau des Ganzen sichert, geht der Weg zur Abhilfe der Einzelnot.

Deshalb begrüßen wir die Fassung der Artikel 118 und 119, wie sie aus dem Ausschuß hervorgegangen sind.

Sie legt fest, daß die **Familie** ein organisches Glied des Ganzen ist, ein Organ, das für den einzelnen ein Bindeglied für seine Beziehungen zu der Gesamtheit sein soll.

Alle vorliegenden Anträge bedeuten — allerdings in verschiedenen Graden — Versuche, die **Mutterschaft und Ehe** gleichzustellen. Auch der demokratische Antrag, dem wir im allgemeinen sachlich zustimmen könnten, erscheint uns in dieser Beziehung Unklarheiten zu schaffen.

Die Ehe und Familie müssen im Volksbewußtsein ihren besonderen geheiligten Platz behalten.

Verläßt man diese ethische Norm, so verläßt man die sichere Fahrrinne, und in den Wogen und Stürmen, in die man sich begibt, gelangt man leicht zur Strandung im Kommunismus.

Auch die vorliegenden Anträge, die sich auf die **Stellung des unehelichen Kindes** beziehen, wollen uns als Entwertung der Familie zugunsten der Behebung einzelner Notstände erscheinen. Alle diese Bestimmungen gehören nicht in die Verfassung. Die Spezialgesetzgebung muß versuchen, wie sie hier die den einzelnen gewiß oft hart treffenden Notstände beseitigen kann, ohne dem Volksbewußtsein zu schaden. Aber man darf nicht in dem Wunsche, dem einzelnen zu helfen, das Ganze ruinieren und damit letzten Endes auch den einzelnen unglücklich machen.

Ich bin jederzeit bereit, der Einzelnot zu helfen, aber gerade in jahrelangem heißen Bemühen, der Einzelnot abzuhelfen, habe ich erkannt, daß nicht Freiheit, nicht Ausleben, nicht blinde Fürsorge, sondern nur Gewöhnung und Erziehung durch scharfe, zielbewußte Gesetzgebung aufwärts führen kann. (Sehr richtig! rechts.) Fraglich ist es, ob das Wort: „Fürsorge“ in dem Satz „Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge“, das genügend ausdrückt, was wir wünschen, daß nämlich das Wort in dem Sinne aufgefaßt wird, daß ein Recht damit festgelegt wird. Der Mangel an Erkenntnis der Notwendigkeit dieser ausgleichenden Fürsorge hat viel Schuld an der Verbitterung und den Gegensätzen in unserem Volk.

Ich möchte noch mit einem Worte auf den Antrag Agnes und Genossen, der zu diesem Artikel gestellt ist, kommen, daß „**Ehefrauen** an der Erlangung oder Ausübung eines **Amtes** nicht wegen ihrer **Verheiratung** gehindert werden dürfen“. Ich würde, so dringlich es auch in vielen Einzelfällen sein mag, besonders im gegenwärtigen Augenblick, daß die verheiratete Beamtin ihren Beruf weiter ausübt, nicht wünschen, daß der dem Antrag zugrunde liegende Gedanke Richtschnur für die künftige Gesetzgebung werden soll. Es könnten, wenn es nötig ist, befreiende Bestimmungen in einem Beamtenrecht festgelegt werden, für das das Reich ja nach Art. 10 Grundsätze aufzustellen hat. Wenn Grundsätze über Be-

ruf und Haus in der Verfassung aufgestellt werden sollen, so würde ich eher wünschen, daß ausgesprochen wird, daß die Mutter dem Kinde gehört, daß das Kind einen Anspruch auf Erziehung durch die Mutter hat. Ja noch darüber hinaus, daß in jedem Fall die Mutter zuerst die Erzieherin ihrer Kinder sein muß und sie vom Staat von der Pflicht, die Ernäherin zu sein, entbunden wird, indem der Staat dann die materielle Fürsorge übernimmt und der Mutter Erziehungsgelder zahlt. Hierher würde auch die Frage der Bewertung der Hausfrauenarbeit und der Bewertung der Arbeit der Frau als Erzieherin gehören.

In der Richtung liegt auch die Forderung, die einige meiner politischen Freunde schon seit Jahrzehnten vertreten, die Forderung des **Familienlohnes.** Dann könnte man lieber in der Verfassung aussprechen, daß der Minimallohn des Mannes dem Existenzminimum der Familie entspricht. Denn daß die Frau außerhäuslichem Erwerb nachgehen muß, um Ernährer ihrer Kinder zu sein, und ihre Kinder verlassen muß, das ist ein unnatürlicher Zustand, dessen Schwere ich tausendmal empfunden habe und den ich, wenn ich wollte, hier auch leicht in den sentimentalen Tönen schildern könnte, in denen manche Not unseres Volkes hier geschildert worden ist. Ich spreche mit all diesem nicht gegen die Mitarbeit der Frau und ihre berufliche Schulung. Ich wünschte sie an vielen Stellen noch ausgedehnt, auch vom Standpunkt des Ganzen aus. Aber dafür gibt es noch einen weiten Spielraum. Gerade bei der Durchführung der Grundsätze, die in diesem und in den folgenden Artikeln ausgesprochen sind, ist es dringend notwendig, daß die Frau an ihrer Ausführung mitarbeitet und dadurch vielleicht erreicht, daß die Gesetzgebung besser ausgeführt wird. Denn auch das haben mich meine langen Versuche, in der sozialen Arbeit mitzuarbeiten und zu helfen, gelehrt, daß es nicht so sehr die Gesetzgebung ist, die die Schuld an vielen Dingen hat, sondern die Ausführung der Gesetzgebung, die Verwaltung. Gerade dazu wäre unbedingt die Mitarbeit der Frau notwendig. Aber — und das will ich nur mit einem Wort noch Frau Zietz in bezug auf ihre Ausführungen von gestern sagen — dazu wäre das Frauenstimmrecht nicht notwendig gewesen. Meine politischen Freunde haben es nicht alle gewünscht, aber da wir es nun einmal haben, nutzen wir es alle auch aus, bei der Wahl und in der parlamentarischen Arbeit. Im übrigen bleiben wir bei unseren alten Grundanschauungen. Sie sagen: Jedem das Gleiche. Wir sagen mit dem alten preußischen Wahlspruch: Jedem das Seine. (Bravo! rechts.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat die Abgeordnete Frau Zietz.

Zietz, Abgeordnete: Geehrte Versammlung! Ich will mich nicht lange bei einer Polemik gegen die Abgeordnete v. Gierke aufhalten. Ich

will nur erklären, daß es wirklich einen wunderbaren Eindruck gemacht hat, daß eine Abgeordnete der Nationalversammlung noch gegen das Frauenwahlrecht sich ausspricht. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Im übrigen betrachten es meine Parteifreunde und ich im Gegensatz zu Frau v. Gierke und ihren Freunden, zu Frau Neuhaus und ihren Freunden und im Gegensatz zu den Freunden von Frau Brönner — mit deren persönlichen Ausführungen ich in vielen Punkten übereinstimme — als eine Selbstverständlichkeit, daß in der Verfassung der deutschen Republik ausgesprochen wird: **die unehelichen Kinder sind den ehelichen gleichberechtigt.** Der bisherige Rechtszustand ist eine bittere Ungerechtigkeit gegen das Kind und die Mutter des unehelichen Kindes, eine Ungerechtigkeit, die unserer heutigen Eigentumsordnung entsprungen ist und der auf ihr basierenden doppelten Moral für Mann und Weib. Als mit der Entwicklung des Privateigentums die Einzelehe aus dem Bestreben des Mannes entstand, das erworbene Eigentum seinen legitimen Nachkommen zu hinterlassen, da bildete sich jene doppelte Moral, die bis auf den heutigen Tag besteht, die vom Weibe Keuschheit und eheliche Treue verlangt, ohne dem Mann die gleiche Verpflichtung aufzuerlegen. Diese doppelte Moral ächtet das Weib als Gefallene, wenn sie Mutter wird, ohne gesetzmäßig Gattin geworden zu sein, während in manchen Kreisen der Mann als besonders interessant gilt und mit einem milden verzeihenden Lächeln als Schwerenöter bezeichnet wird, der in seiner geschlechtlichen Moral überhaupt ohne Hemmung ist. Unter keinen Umständen darf nach unserer Ansicht die moralische Einschätzung und die soziale Achtung einer Frau von der vorehelichen Mutterschaft abhängig sein. Denn unzählige **uneheliche Mütter** stehen in ihrer moralischen Qualifikation und in ihrer sittlichen Auffassung ungleich höher als manche legitime Ehefrau. (Sehr richtig! links.) Wo die Frau nicht aus Liebe die Hand zum Ehebund reicht, sondern aus Rücksicht auf die angenehme und angesehene Stellung, die der Mann ihr zu verschaffen und zu geben vermag, weil er Reichtum und Amt und Würden sein Eigen nennt, da ist die Ehe nichts weiter als eine standesamtliche und kirchliche Sanktion der Prostitution, eine große gesellschaftliche Lüge von der Heiligkeit der Ehe. Nicht viel besser ist es bestellt um jene Frauen, die, ohne erfüllt zu sein von dem heiligen Feuer der Gattenliebe, in erschreckender Gleichgültigkeit gegen den Mann ihrer Wahl in die Ehe treten, lediglich um Frau zu werden. Auf sie treffen zu die geißelnden Worte, die Friedrich Nietzsche im Zarathustra sagt:

> Ach, diese Armut der Seelen zu zweien, ach, dieser Schmutz der Seelen zu zweien, ach, dies erbärmliche Behagen zu zweien — Ehe nennen sie dies alles und sagen, ihre Ehe sei im Himmel geschlossen.

Im Gegensatz dazu stehen nicht nur jene Ehefrauen, sondern auch zahlreiche uneheliche Mütter, die erfüllt sind von dem Geiste jenes Nietzschewortes, das da sagt:

Nicht nur fort sollst du dich pflanzen, sondern hinauf. Ehe heiße ich den Willen zu zweien, das eine zu schaffen, das mehr ist, als die es schufen.

Das ist die Voraussetzung für die Aufwärtsentwicklung der Menschheit. Heilig sollten deshalb der Menschheit alle Mütter sein.

Aber unvereinbar mit der Ehrfurcht vor dem Mysterium der Mutterschaft ist die moralische Einschätzung, die soziale Achtung und die rechtliche Unterbürtigkeit der unehelichen Mutter und des Kindes, die manche von ihnen in den Tod getrieben hat.

Eine Gesellschaft, die solch einen Zustand aufrecht erhält, vergißt, zu welch unendlicher Dankbarkeit sie allen Müttern verpflichtet ist, die unter Gefahr ihres Lebens ihr den höchsten Dienst leisten: die Erhaltung und Fortpflanzung der Art, die der Menschheit in dem Kinde den zukünftigen Vollmenschen, den Schaffenden und den Schöpfer geben. Und wahrlich, zu allen Zeiten sind unter den Tüchtigsten, ja, unter den Großen der Menschheit nicht wenige unehelichen Ursprungs gewesen. Ich will nur an einen einzigen Großen aus der Zeit der Renaissance erinnern, an Leonardo da Vinci, der bekanntlich der uneheliche Sohn einer Bäuerin war, an der er in höchster Liebe und Verehrung hing, und von der er dankbar anerkannte, daß er die Veranlagung zu den besten seiner Talente von seiner Mutter ererbt habe. Sicherlich würden unter den unehelich Geborenen prozentual noch weit mehr ganz besonders Tüchtige sein wenn nicht durch die gemeine Not des Lebens, die durch die rechtliche **Ausnahmestellung der Unehelichen** verschärft wird, sehr viele zugrunde gerichtet würden. (Sehr richtig! links.)

Im Interesse der einzelnen und der Gesellschaft ist es deshalb, die Beseitigung dieser Ausnahmegesetze durchzusetzen, und just in der gegenwärtigen Zeit schreien die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse geradezu nach dieser Beseitigung. Bei den enormen Kosten, die gegenwärtig die Anschaffung auch nur der allernotwendigsten Haushaltungsgegenstände verursacht, und bei der furchtbaren Wohnungsnot ist die Gründung eines eigenen Heims für Unbemittelte vielfach fast unmöglich. In solchen Zeiten — das hat hundertfach die Erfahrung gelehrt — nimmt die Zahl der unehelich Geborenen stark zu, und es geht einfach nicht an, daß Tausende und aber Tausende verfemt werden, weil sie infolge der schrecklichen Notlage auf die Ehe verzichten müssen.

In der Not des Krieges ist den unehelichen Müttern und Kindern die gleiche Unterstützung wie den ehelichen zugesprochen worden, ist den unehelichen Müttern auch die gleiche Wochenhilfe zuteil geworden Und das mit Recht! Da ist es nur konsequent, nun auch die rechtliche Grundlage für ihre allgemeine Gleichstellung zu schaffen. Unterbliebe das, so würde es ein eigenartiges Licht werfen auf die Beweggründe, die während des Krieges zu der menschlicheren Haltung

gegenüber den Unehelichen geführt haben. Die Ausnahmebestimmungen gegen die Unehelichen sind ja auch keineswegs, wie beispielsweise Frau Neuhaus es hinzustellen versucht, ethischen Beweggründen entsprungen und sollen auch keineswegs sittlichen Zwecken dienen, sondern sind lediglich Schutzbestimmungen für das Eigentum, für das Eigentum des Vaters und seiner legitimen Kinder, und wenn Frau Brönner hier schon hingewiesen hat auf die Verjagung Hagars und Ismaels, so bin ich nicht ihrer Meinung, daß hier allein der Haß Sarahs maßgebend war; sondern so wie Hagar und Ismael in die Wüste gejagt wurden, als Abraham im vorgerückten Alter noch einen legitimen Sohn bekam, dem er sein Erbe hinterlassen wollte, so zieht man gegenwärtig durch Ausnahmebestimmungen des bürgerlichen Rechts das schützende Gitter um das geheiligte Eigentum des Erzeugers und jagt die uneheliche Mutter und ihr Kind in die Wüste sozialer Ächtung und wirtschaftlicher Not. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Das darf nimmermehr geschehen. Und wo wirklich noch jemand sich anmaßt, pharisäerhaft über die Moral der unehelichen Mutter zu Gericht zu sitzen, dem rufe man das Wort Christi zu: Wer sich frei weiß von Schuld und Fehle, der werfe den ersten Stein auf sie! (Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Kein Mensch aber — und stünde er in blütenweißer Unschuld der Seele und des Körpers da — hat ein Recht, das uneheliche Kind büßen zu lassen, das ganz unschuldig an seiner Existenz ist. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Das geschieht aber, wenn ihm verboten ist, den **Namen des Vaters zu tragen,** und wenn es im § 1589 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs heißt: „Ein uneheliches Kind und dessen Vater gelten nicht als verwandt.“ Eine willkürliche, eine widernatürliche Bestimmung, die etwa auf gleicher Stufe steht mit der Behauptung, die Erde bewege sich nicht.

Wieviel Seelenpein ist den unehelichen Müttern und Kindern durch diese widersinnige und grausame Rechtsbestimmung schon bereitet worden! Für den Mann aber, der in unehelichem Geschlechtsverkehr das Kind zeugte, sind diese Rechtsbestimmungen ein vorzügliches Mittel, seine Tat zu verdecken und das Vorhandensein seines unehelichen Kindes zu verheimlichen. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Lachen.) — Ja, daß Sie darüber lachen können, Frau Dr. Bäumer, das zeigt, mit welchem Ernst Sie an diese Dinge herangehen. — Diese Bestimmungen sind sicherlich kein Mittel, die geschlechtliche Moral des Mannes zu heben und sein geschlechtliches Verantwortungsgefühl zu stärken, sofern das durch Gesetzesparagraphen überhaupt möglich wäre. Wir beantragen, daß die beiden genannten Bestimmungen fallen und das uneheliche Kind den Namen des Vaters erhält. Damit würde auch die gesetzliche Grundlage geschaffen für die Anordnungen der Verwaltungen über die Führung der Standesregister, die den „Makel“ der Geburt nicht mehr erkennen läßt.

In der Polemik gegen unseren Antrag ist hier gesagt worden, viele Mütter wollten gar nicht, daß das Kind den Namen des Vaters trage. Ich kann Ihnen nur sagen: wir haben auch eine große Anzahl von Zuschriften bekommen. Als ich anläßlich der Angriffe des Herrn Mumm auf Adolf Hoffmann ein Wort zugunsten der unehelichen Mutter gesagt hatte, bekam ich eine Fülle von Zuschriften, in denen gebeten wurde, wir möchten doch dafür eintreten, daß das uneheliche Kind den Namen des Vaters bekomme. Wenn Sie die Gleichberechtigung des unehelichen Kindes mit dem ehelichen wollen, dann dürfen Sie hier nicht wieder eine Ausnahme machen, sondern müssen ihm auch das Recht zusprechen, den Namen des Vaters zu tragen. Wenn eine Mutter einen anderen Wunsch hat, dann kann sie beantragen, daß das Kind ihren Namen trägt. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Das sind aber Ausnahmen, und für Ausnahmen macht man bekanntlich keine Gesetze, sondern für den Regelfall. Deshalb halten wir fest an unserem Antrag, daß das uneheliche Kind den Namen des Vaters trägt.

Wenn die Abgeordnete Frau Brönner gegen diesen Antrag polemisiert und erklärt hat, sie sei nicht dafür, daß der unehelichen Mutter das Kind genommen würde, so haben wir das mit unserm Antrag gar nicht bezweckt (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), sondern wir sind der Meinung, daß die Erziehung, die dem Kinde innerhalb der Familie gegeben wird, so viel Inniges und Individuelles gibt, daß das durchaus nicht ausgeschieden, sondern ihm in größerem Umfang zugänglich gemacht werden soll.

Daß die **uneheliche Mutter** sich **Frau** nennen darf, wird im gesellschaftlichen Leben ihr in Zukunft hoffentlich niemand mehr bestreiten, nachdem es ja mehr und mehr Sitte geworden ist, daß erwachsene weibliche Personen sich überhaupt Frau nennen. Aber wir sind der Meinung, es muß ihr das Recht auf die Bezeichnung Frau auch im Verkehr mit Behörden gegeben werden, darum haben wir unsern Zusatzantrag gestellt.

Eine bittere Ungerechtigkeit ist es ferner, wenn das bürgerliche Recht bestimmt, der Vater habe für das **uneheliche Kind** den **Unterhalt entsprechend der Lebensstellung der Mutter** zu gewähren. Wie oft ist es vorgekommen, daß ein reicher Mann, der ein armes Mädchen, sein Dienstmädchen oder aber eine Fabrikarbeiterin schwängerte, zu dem lächerlich geringen Satz von 25 bis 30 Mark monatlicher Alimente verurteilt worden ist, weil das der sozialen Stellung der Mutter entspreche. Der Mutter war es alsdann nur bei härtester Arbeit und unter schwersten Entbehrungen möglich, das Kind durchzubringen, während der Vater im Überfluß lebte. Damit muß aufgeräumt werden. Was hier gegen diese Forderung eingewendet worden ist, schlägt alles daneben und trifft absolut nicht das, was unser Antrag bezweckt. Die ganze Last der Für-

sorge und der Erziehung ruht ja ohnehin auf den Schultern der Mutter, und es bedarf der Mutterliebe in ihrer höchsten Kraft und Opferfähigkeit, um ihrem Kinde eine lichte Jugend zu schaffen; denn sie muß ihm ja Mutter und Vater sein. (Sehr gut! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wenn Goethe in seinem epischen Hauptwerk „Hermann und Dorothea" die Mühsal der Mütter schildert und Dorothea sagen läßt: „Zwanzig Männer verbunden trügen nicht diese Beschwerden, und sie sollen es auch nicht, doch sie sollen dankbar es einsehen", — so trifft das auf die uneheliche Mutter ganz besonders zu. Zum Danke für diese Mühsal bestimmt das bürgerliche Recht[35]): Die **uneheliche Mutter** hat nicht die **Elterngewalt** über ihr Kind; zur Vertretung des Kindes ist sie nicht berechtigt. Und gestern ist hier einer der Abgeordneten aufgetreten und hat gesagt: dafür tritt der **Generalvormund** ein. Das wollen wir eben nicht. Wir wollen eben, daß die uneheliche Mutter auch das Elternrecht über ihr Kind hat.

Unser Antrag:

Die unehelichen Kinder sind den ehelichen gleichgestellt —

will mit allen diesen Ungerechtigkeiten aufräumen. Er bedeutet also, daß die Unterhaltungspflicht nach der sozialen Stellung des Vaters zu bemessen ist, daß die unehelichen Kinder auch im Erbrecht den ehelichen gleichzustellen sind und daß Vater und Mutter die elterliche Gewalt über das Kind bekommen. Damit würde endlich auch dem Vater ein gerechteres Pflichtteil an der Fürsorge für sein uneheliches Kind zugeschoben.

Insbesondere aber würde durch die rechtliche Besserstellung des Kindes die soziale Wertung von Mutter und Kind und damit indirekt auch ihre wirtschaftliche Lage verbessert werden.

Völlig enden wird das Golgatha der Unehelichen erst in einer sozialistischen Gesellschaft (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), in der der Schutz des toten Besitzes und die Sorge um seine Erhaltung und Vermehrung nicht mehr der oberste Leitstern in der Ökonomie und Gesetzgebung ist, sondern die Fürsorge für den lebenden Menschen. Erst die sozialistische Gesellschaft als der höchste Ausdruck menschlicher Solidarität, wird die Sorge um die Aufwärtsentwicklung und das Wohlergehen aller Menschen als regelndes Prinzip anerkennen und jedes gesunde neugeborene Kind als eine Bereicherung der menschlichen Gesellschaft freudig begrüßen. Aber auch heute wollen wir diejenigen Leiden von den Unehelichen genommen wissen, die ihnen durch die rechtliche Ausnahmestellung bereitet werden. Wenn Frau Abgeordnete Brönner gemeint hat, die **soziale Stellung**, die **Erziehung** usw. würde immer eine verschiedene sein, so haben wir das mit unserem Antrag ja auch nicht gewollt. Wir haben nur die **rechtliche Gleich-**

---

[35]) B.G.B. § 1707

stellung gewollt. Wie die anderen Dinge sich entwickeln, können wir leider innerhalb der heutigen Wirtschaftsordnung nicht bestimmen und nicht beeinflussen.

Nun zum Schluß. (Rufe: Bravo!) — Über diese Zwischenrufe nur ein einziges Wort. Ich bin ja gewöhnt, daß in dieser Weise so wichtige und tiefernste Fragen von einem großen Teile dieser Versammlung behandelt werden. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Mich stört das nicht mehr. Es ist Ihre Sache, wenn Sie sich auf diese Weise selbst kennzeichnen. (Sehr gut! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Der zweite Antrag, den ich zu begründen habe, ist der:

> **Ehefrauen** dürfen an der **Erlangung oder Ausübung eines Amtes** wegen ihrer **Verheiratung** nicht gehindert werden.

Ich hoffe, daß Sie diesem Antrag sämtlich zustimmen werden; denn wenn Sie in Art. 118

> die Ehe als Grundlage des deutschen Familienlebens und als Urquell der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter den besonderen Schutz der Verfassung stellen —

so kann ich mir nicht gut denken, daß Sie dann eine große Reihe tüchtiger weiblicher Personen deshalb, weil sie als Lehrerinnen oder sonst als Beamtinnen angestellt sind, von dieser hochwichtigen Institution der Ehe auch fernerhin ausschließen wollen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Bisher hat dieses Unrecht bestanden, und ich weise nur darauf hin, daß die tüchtigsten Pädagogen es auf das tiefste bedauert haben, daß gerade die Lehrerinnen, die all das Mütterliche, was eine Frau in sich trägt, bei ihrer pädagogischen Arbeit in der Schule geben soll, von der Verheiratung ausgeschlossen sein sollen. So weit das Unrecht sich gegen die Personen selbst richtet, trifft das natürlich auch auf die übrigen Beamtinnen zu. Während des Krieges, in der Zeit der Not ist vorübergehend mit diesem Unrecht aufgeräumt worden; denn man hat eine ganze Reihe verheirateter Lehrerinnen und verheirateter Beamtinnen mit herangezogen. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Damals ist das Prinzip durchbrochen worden, das in diesen Ausnahmebestimmungen gegen die weiblichen Beamten aufgestellt ist, und ich bin der Meinung, es ist wirklich allerhöchste Zeit, daß mit diesem Prinzip aufgeräumt wird.

Noch ein anderes. Wenn Sie die Frauen, die Lehrerinnen sind, und sonstige weibliche Beamtinnen von der Ehe ausschließen wollen und verlangen: wenn sie sich verheiraten, müssen sie aus ihrem Amte ausscheiden, was werden Sie dann damit erzielen? Sie werden viele von diesen Frauen in das Konkubinat hineintreiben. (Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Also gerade dem, was Sie so außerordentlich bekämpfen, leisten Sie Vorschub, indem Sie diese Ausnahmebestimmungen erhalten. Ich hoffe, daß das in Zukunft nicht mehr ge-

schehen wird, und ich bitte deshalb, daß Sie unsere Anträge annehmen. (Bravo! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Burlage.

Burlage, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Einige Ausführungen der Vorrednerin und auch der Frau Abgeordneten Brönner geben mir Anlaß zu einer kurzen — sehr kurzen Erwiderung. Frau Zietz und ebenso schon Frau Brönner sind dafür eingetreten, daß die **unehelichen Kinder den ehelichen völlig gleichzustellen** seien. Wir sind der Ansicht, daß das eine schreiende Ungerechtigkeit in vielen Fällen bedeuten würde (hört! hört! bei den Sozialdemokraten) gegen die Ehefrau des unehelichen Vaters und gegen die ehelichen Kinder dieses Vaters. Denn wenn ein Ehemann einmal die Ehe bricht und nun das uneheliche Kind gleiches Erbrecht (sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten) zusammen mit den ehelichen Kindern dieses Ehemannes beanspruchen soll, und das Erbrecht der Ehefrau dieses Ehemannes beeinträchtigt, dann halte ich das in der Tat für eine Ungerechtigkeit. So geht der Antrag viel zu weit, der ohne weiteres und ohne Einschränkung die unehelichen Kinder den ehelichen rechtlich gleichstellen will. (Unruhe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wer sich das überlegt, muß es anerkennen: man versündigt sich gegen die Ehe, wenn man derartige weitschweifende Forderungen stellt. (Zuruf von den Sozialdemokraten.)

Wenn gesagt worden ist, daß die **uneheliche Mutter** ihr Kind nicht vertreten könne, so ist das doch nur teilweise richtig. Sie kann zur **Vormünderin** ernannt werden und wird sehr oft dazu bestellt. Daß man aber ohne weiteres nach dem Antrage der Frau Zietz der unehelichen Mutter wie der ehelichen Mutter die **Elternrechte** geben soll, geht ebenfalls viel zu weit. Darin muß mir jeder zustimmen, der die sozialen Verhältnisse unseres Volkes kennt. (Rufe von den Sozialdemokraten und Unabhängigen Sozialdemokraten: Nein!) — Ja, auf Ihre Zustimmung (zu den Unabhängigen Sozialdemokraten) habe ich nicht gerechnet. (Unruhe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) — Ich nehme Sie immer aus, wenn ich sage, es müsse jeder mir zustimmen. (Lachen und Zurufe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten und den Sozialdemokraten.)

Noch ein weiteres Wort! Frau **Brönner** hat sich veranlaßt gesehen, **gegen unseren Antrag zu polemisieren,** und hat gesagt, wenn wir behaupteten und beantragten, den unehelichen Kindern seien durch die Gesetzgebung gerechte Bedingungen zu schaffen, dann stellten sich dabei allerhand Nebengedanken ein. Sie hat geglaubt, fragen zu müssen, ob wir denn der Ansicht wären die Sünde solle noch gerächt werden im dritten und vierten Gliede. Ich glaube, was die barmherzige

Gesinnung gegenüber dem unehelichen Kinde anlangt, so können sich meine Freunde durchaus mit Frau Brönner auf gleiche Linie stellen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Wir sind ebenso barmherzig gegen das Kind wie andere. (Zurufe von den Sozialdemokraten.) Wir erkennen es durchaus an, daß das Kind völlig unschuldig ist. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Na also!) Aber wir wollen nicht, daß die Ehe dadurch untergraben wird, daß man gewisse, die Bedeutung der Ehe herabsetzende Bestimmungen in bezug auf uneheliche Mutterschaft und auf das eheliche Kind einführt. Das ist der Grund! — (Wiederholte Zurufe von den Sozialdemokraten.) — Sie (zu den Unabhängigen Sozialdemokraten) werden das nicht begreifen. Das hält mich aber nicht ab, es nochmals zu betonen.

Frau Brönner hat gesagt, wir vom Zentrum wären der Ansicht, man solle nicht **eheliche Mutterschaft** und **uneheliche Mutterschaft** in einem Atem nennen. Das ist richtig, der Ansicht sind wir auch, und dafür haben wir unsere guten Gründe. Art. 118[36]) hat in seiner jetzigen Fassung einen überaus erfreulichen Inhalt. Wenn da gesagt wird, die Ehe sei die Grundlage des deutschen Familienlebens und der Urquell der Erhaltung und Vermehrung der Nation, so halten wir diese Worte für goldene, und wir wollen sie nicht dadurch beeinträchtigt sehen, daß man unvermittelt neben die Ehe die uneheliche Mutterschaft stellt. Wir sind der Ansicht, daß dadurch die Ehe bewußt und absichtlich herabgedrückt werden soll, und dagegen wehren wir uns. (Lebhafter Widerspruch auf der äußersten Linken.) — Wenn Sie das nicht wollen, ist es gut! — Aber wir meinen, mit diesem Satz in der Fassung, wie die Ausschußberatung sie dem Art. 118 gegeben hat, wird gleichsam ein weithin leuchtendes Feldzeichen aufgerichtet. Das soll man nicht niederlegen und verhüllen; es soll vielmehr ein Wegweiser sein in den Wirren unseres Volkes. Wenn man die uneheliche Mutterschaft der ehelichen Mutterschaft gleichstellt, dann reißt man eben dieses Feldzeichen aus dem Boden heraus und wirft es weg, und das wollen wir nicht mitmachen. Das ist es eben, worin sich unsere Meinungen scheiden.

Die **Ehe** ist nicht so entstanden, wie Frau Zietz es hier darlegen wollte. Ich kann indessen darauf zurzeit nicht näher eingehen. Die Ehe ist die Säule, auf der die menschliche Gesellschaft ruht, auf der jedes Staatswesen ruht, und auf der auch unser Reich ruht (sehr richtig! im Zentrum), und deswegen wollen wir diese Säule vor aller Gefahr schützen. Wir wollen nicht, daß sie untergraben und ausgehöhlt wird. Das ist es gerade, worum es sich hier handelt; es ist nicht überflüssig, dies gegen Sie aufs schärfste zu betonen.

---

[36]) R.V. Art. 119.

Frau Zietz hat weiter gemeint, sie sei nicht für die **doppelte Moral.** Ich kann namens aller meiner Freunde erklären, daß wir auch nicht dafür sind. Wir verurteilen es ebenso bei dem Manne wie bei der Frau, wenn die uneheliche Verbindung stattgefunden hat; wir machen keine Unterschiede, wir verurteilen es in gleicher Weise und haben es stets getan. Daraus haben wir auch nie ein Hehl gemacht. Wenn Frau Zietz hinwies auf die Erzählung im Evangelium, wo Christus mit Bezug auf die Ehebrecherin sagte: „Wer unschuldig ist, der werfe den ersten Stein auf sie", — so will ich in Ergänzung dieser Ausführungen noch hinzufügen, daß Christus, als die Pharisäer sich beiseite geschlichen hatten, deren Sünden er in den Sand schrieb, zuletzt zu der Ehebrecherin gesagt hat: „Haben sie dich verurteilt?" Und als sie antwortete: „Nein", da fügte Christus hinzu: „So will auch ich dich nicht verurteilen." Das sind alles Worte, die wir heilig halten, und denen wir selbstverständlich bis zum letzten Jota zustimmen. (Wiederholte Zurufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Aber nun haben Sie vergessen, was Christus zuletzt gesprochen hat, daß er nämlich zu der Ehebrecherin sagte: „Gehe hin und sündige nicht mehr." Das lassen Sie weg (Unruhe und Lachen bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), aber darauf kommt es an! Wir werden die **außereheliche Geschlechtsverbindung** immer für sündhaft und verwerflich erklären, und wir wollen uns gegen die moderne Richtung wenden, welche diese Geschlechtsverbindung als erlaubt hinstellt und in allem, was damit zusammenhängt, der Ehe gleichstellen will. Das scheidet uns von Ihnen; hier tut sich ein Abgrund zwischen uns und Ihnen auf, der niemals überbrückt werden kann. (Lebhafter Beifall im Zentrum.) Wir behandeln die uneheliche Mutter durchaus nicht verächtlich. Wir haben die Klöster vom Guten Hirten, die sich dieser Mütter in zarter Liebestätigkeit annehmen, wie sie nur von den Edelsten der Frauen geübt werden kann. Wir wollen, daß diese Mütter sich wieder emporarbeiten, ich möchte sagen, um in einem Bilde zu sprechen, wie die Wasserrose aus dem Schlamm emporsteigt zum Lichte und sich dort in Reinheit an der Sonne entfaltet. Aber das hält uns nicht ab, daß wir uns ehrerbietig verbeugen vor den Jungfrauen, die rein durchs Leben gehen, und auf deren Grab pflanzen wir die Lilien und keine Wasserrosen. (Lebhafter Beifall im Zentrum. — Zischen links. — Wiederholtes lebhaftes Bravo! im Zentrum und Zischen links.)

Vizepräsident **Haußmann:** Der Herr Abgeordnete Dr. Hartmann (Oppeln) hat aufs Wort verzichtet; ich darf ihn als Vorbild bezeichnen. (Bravo! und Heiterkeit.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Katzenstein.

Katzenstein, Abgeordneter: Der Antrag, den wir zu Art. 118 gestellt haben, ist in seinem zweiten Teil durch den Antrag 544 ersetzt worden: „Die **unehelichen Kinder** haben das Recht auf den **Namen des Vaters** und stehen den ehelichen Kindern rechtlich gleich." Wir wollen im Gegensatz zu dem Antrag Agnes keinen Zwang einführen, den Namen des Vaters zu führen, sondern aus den früher dargelegten Gründen nur das Recht einsetzen. Ferner halten wir, im Gegensatz zu Frau Neuhaus die **rechtliche Gleichstellung**, die wir fordern, für durchaus praktisch. Die ganze Stellung des Kindes wird dadurch im wesentlichen Maße beeinflußt, wenn es dem ehelichen Kinde gleichgestellt wird. Wenn der Herr Vorredner in dieser Gleichstellung ein schnödes Unrecht sieht, so sehen wir umgekehrt darin die Wiedergutmachung eines schnöden Unrechts, das so lange an dem unehelichen Kinde geübt worden ist, an dem die Gesinnungsfreunde des Herrn Vorredners, namentlich in früherer Zeit, wesentlich beteiligt gewesen sind. Die Ächtung des unehelichen Kindes ist ein Überrest aus der Zeit, in der kirchenrechtliche Bestimmungen diese Naturfrage in ganz bedauerlicher Weise verzerrt haben.

Der Antrag Luppe zu Art. 119, der von der Fürsorge der Gesellschaft gegenüber dem unehelichen Kinde spricht, widerspricht unserem Antrage nicht. Unser Antrag verlangt die **familienrechtliche Gleichstellung.** Dort handelt es sich um die öffentliche Fürsorge, zwei Dinge, die einander ergänzen, nicht widersprechen. Wir sind alle darin einig — ich glaube, daß darin im ganzen Hause kein Unterschied ist —, daß die Ehe in ihrer reinen Gestalt, wie sie als Vorbild hingestellt ist, die gesündeste Form des Familienlebens und die gesündeste Daseinsbedingung für die Kinder ist. Wir halten es durchaus für notwendig, daß dem Kinde, dem ohne sein Verschulden diese Daseinsbedingung nicht geboten wird, rechtlich und durch soziale Fürsorge der möglichste Ausgleich gegeben wird. Deutschland ist heute gezwungen, Haus zu halten mit jedem Gliede. Die Bevölkerungspolitik muß die vornehmste Aufgabe, der Leitstern unserer ganzen sozialen und rechtlichen Tätigkeit in den nächsten Jahrzehnten sein.

Vizepräsident **Haußmann:** Der Herr Abgeordnete Hampe hat verzichtet.

Als letzten Redner zur Sache erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Kunert.

Kunert, Abgeordneter: Geehrte Versammlung! So verführerisch es wäre, auf die kaum verklungene Debatte zurückzugreifen, so muß ich trotzdem darauf verzichten, weil ich eine ganz neue Materie, die gar nicht in direktem Zusammenhange mit dem hier Gesagten steht, zu behandeln habe. Ich habe einen besonderen Antrag mit meinen Freunden eingebracht. Wir gingen dabei aus von Art. 8 „Das Reich hat die Gesetzgebung über das Gesundheitswesen". Bei Art. 118 gibt es eine Reihe

von Einzelheiten, die auf den Art. 118 Bezug nehmen. Unser Abänderungsantrag hat auch nichts zu tun mit dem Satz, der im Art. 118 steht: „Die Gesundung, Reinerhaltung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe der Bevölkerungspolitik des Staats und der Gemeinde." Da handelt es sich um die Individualfamilie, um rein individuelle Dinge. Wir haben es in unserem Antrage zu tun mit der Volksfamilie, also einer hygienisch ziemlich weitgreifenden Frage. Der Antrag der Unabhängigen Sozialdemokraten geht dahin:

> Das Gesundheitswesen ist auf der Grundlage der Vergesellschaftung und der Unentgeltlichkeit des Heilwesens und der Geburtshilfe sowie der Vergesellschaftung der Herstellung und des Vertriebes von Arznei- und Heilmitteln durch ein Reichs-Gesundheits-Ministerium zu verwalten.

Es handelt sich also in diesem Antrage um eine grundlegende **Neuordnung des öffentlichen Heilwesens und der Geburtshilfe,** die wir fordern. Sodann ist zu verlangen im Zusammenhange damit eine reichsgesetzliche Regelung zum Zweck der Einheitlichkeit gegenüber den partikularistischen Bestrebungen, gegenüber der partikularistischen Zerrissenheit und Ohnmacht.

Es ist selbstverständlich, daß die Voraussetzung einer wirklichen Volkshygiene ein vollkommener Kinder-, Mutter-, Arbeiter- und Arbeiterinnenschutz ist, und daß eine ideale, lückenlose Sozialpolitik Platz greifen muß, dazu natürlich auch eine ausreichende Volksernährung und Ernst in der Sozialisierung. Daß wir eine derartige lückenlose Sozialpolitik nicht haben, weiß jeder Kenner der Sache, der im Krankenkassenwesen zu Hause ist, er weiß, daß tatsächlich der Ausschluß der Familienangehörigen des Versicherten festgelegt ist. Wir wollen diesen Ausschluß nicht aufrechterhalten, sondern verlangen im Gegenteil den Einschluß.

Geehrte Versammlung! Es ist leider eine Tatsache, daß wir innerhalb eines geradezu entsetzlichen gesundheitlichen Zusammenbruchs stehen, der die ganze Bevölkerung des Reiches erfaßt hat. Deshalb ist die Neuordnung des ganzen Heil- und Gesundheitswesens auf der Basis der Vergesellschaftung eine Notwendigkeit. Welche merkwürdigen **fachmännischen Urteile** — fachmännisch, in Anführungszeichen — sind während der Kriegszeit abgegeben **über das Volksgesundheitswesen** in der Zeit des Krieges, der an Bestialitäten so überreich gewesen ist. Es ist von fachmännischer Seite ausgesprochen worden, daß ein sanitärer Niedergang überhaupt nicht stattgefunden habe in der Zeit von 1914 bis 1918, daß von einer Schwächung der Volksgesundheit, z. B. durch die berüchtigte rationierte Volksernährung, nicht die Rede sein könne, und das haben medizinische Leuchten ersten Ranges behauptet. Ja, gesundheitliche Schädigungen im Verhältnis zur Vorkriegszeit seien nicht bemerkbar gewesen, das Volk habe die geistige und physische Kraft zum Durchhalten gehabt — und daraus wurden dann die erforderlichen

Schlüsse für Kriegsverlängerung gezogen, die Ihnen ja alle bekannt sind. Meine Herren, es ist durchschlagend erwiesen, daß sich während der Kriegszeit zweifellos die Ernährungswissenschaft in gewissen prominenten Persönlichkeiten geradezu schamlos prostituiert hat. Das ist nicht nur eine Anschauung, die auf dem äußersten linken Flügel des Hauses zu finden ist, sondern ihr begegnen wir auch in bürgerlichen Kreisen. Das **„Neue Münchener Tageblatt"** veröffentlichte einen Artikel: Warum sendet die Entente keine Lebensmittel nach Deutschland? Darin heißt es: am meisten würde die jetzige Hartherzigkeit der Entente durch die Durchhaltungshysteriker gefördert, die während des Krieges stets versicherten, Deutschland könne niemals ausgehungert werden. „Wir", sagt die Redaktion des „Münchener Tageblattes", „klagen besonders den Teil der Ärzteschaft an, der zu feige war, offen die Mißstände beziehungsweise Unzulänglichkeiten in unserer Ernährung einzugestehen. Geradezu verbrecherisch war das Gebaren einiger dieser Herren." Und nun werden die Details angeführt, auf die ich nicht eingehen will. Zum Schluß stellt das Blatt fest:

> Hier wurde tatsächlich die Wissenschaft zur feilen Dirne der Kriegsinteressenten.

Wie war die Stellung der Regierung in diesen Fragen? Durch die Wilhelminische Regierung fand während der Kriegszeit ein unerhörter Druck der Zensur statt, der von Jahr zu Jahr unerträglicher wurde, immer mehr zunahm, immer gemeinschädlicher wurde. Ich habe bereits im Jahre 1918 in der 171. Sitzung des Reichstags darauf hingewiesen, daß sogar die Statistik über die hygienischen Angelegenheiten verboten gewesen ist. (Zurufe: Verfassung!) — Wenn Sie rufen: Verfassung, dann sage ich Ihnen: Gesundheitswesen! Sehen Sie in die Verfassung hinein, dann finden Sie den gewünschten Zusammenhang. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Im übrigen werde ich nicht mehr auf solche Zwischenrufe reagieren.

In den **Parlamenten** überall während der Kriegszeit Vertuschung, Schönfärberei, **Verleugnung der Wahrheit!** Ich mache auf einige unwiderlegliche Dinge aufmerksam.

Der Präsident des Gesundheitsamtes Dr. **Bumm** äußerte sich in der 52. Sitzung 1917, dann in der 89. Sitzung vom März 1917 und ebenso in der 171. Sitzung von 1918, als also schon das große Sterben der Zivilbevölkerung angefangen hatte und stark und unausgesetzt zunahm, inhaltlich dahin:

> Meine Herren, der Abgeordnete Kunert hat eine Reihe von statistischen Angaben und Ausführungen gemacht, aus denen hervorgehen soll, daß Deutschland infolge des Krieges in einen Gesundheitszustand geraten sei, der das größte Elend und das größte Unglück bedeutet, und der den bevorstehenden Zusammenbruch des deutschen Volkes sozusagen als sicher erscheinen läßt. Hiergegen muß ich aufs entschiedenste Einspruch erheben.

Das geschah zu einer Zeit, als das Massensterben so stark geworden war, daß an Unterernährung 800 000 Personen zugrunde gegangen waren und 200 000 Menschen in dem gleichen Zeitraum an Grippe und ähnlichen Kriegskrankheitserscheinungen gestorben waren. Dr. Bumm behauptete nun, daß die Erkrankungs- und Sterbehäufigkeit durchaus nicht so erschreckend sei. Es habe eine gewisse Zunahme der Fälle stattgefunden, es sei aber auch ein gewisser Rückgang der Krankheiten zu verzeichnen. In bezug auf die Tuberkulosesterblichkeit muß man sich hierzu vergegenwärtigen, daß bei der Tuberkulose geradezu eine glatte Verdoppelung der Todesfälle Platz gegriffen hatte. (Hört! hört! und sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Nun ist ferner in Betracht zu ziehen, daß die Kinder zwischen 5 und 15 Jahren 55 Prozent an Todesfällen mehr hatten als vor dem Kriege. Das alles konnte dem Präsidenten des Gesundheitsamtes nicht verborgen geblieben sein. Allein, es überzeugte ihn nicht davon, daß es mit der Gesundheit des deutschen Volkes verzweifelt schlecht stand. Im Gegenteil, er behauptete:

> „So, wie es uns Deutschen ergeht in dieser schweren Zeit auf gesundheitlichem Gebiete, so ergeht es auch dem Ausland, ja, im Auslande sind die Verhältnisse noch schlimmer als bei uns.“ Er meinte: „Ich glaube, daß der Gesundheitszustand in Deutschland während des Krieges und namentlich in der Jetztzeit nicht beunruhigend ist, wie es nach den Darlegungen des Abgeordneten Kunert der Fall sein soll.“ Er beschwichtigte dann weiter: „Im vorliegenden Falle hat es sich nur darum gehandelt, ob der Gesundheitszustand in Deutschland sich derart verschlechtert hat, daß Grund zu schwerster Besorgnis besteht. Ausreichende Rechtfertigungsgründe hierfür sind nicht vorhanden.“ Endlich sprach er die grundfalsche Ansicht aus: „Ich glaube: wir können der guten Zuversicht sein, daß wir den Krieg ohne schwere Erschütterung der Volksgesundheit im Innern überstehen werden, daß wir auch auf gesundheitlichem Gebiete bis zum erhofften Siege durchhalten werden.“

Ja, wenn ein Mann, der an der Spitze des ehemalig Kaiserlichen Gesundheitsamts stand, der aus der Statistik, aus Konferenzen, aus Referaten und Mitteilungen seiner Räte usw. genau beurteilen konnte, wie die Dinge in Wahrheit lagen, solche Ausführungen macht, dann muß man wirklich die Fragen aufwerfen: liegt hier, wo es um die Existenz des Volkes ging, verhängnisvolle irreführende Schönfärberei vor, oder sind dem Herrn, der Jurist, nicht Arzt ist, mildernde Umstände zuzusprechen, hat er in gutem Glauben gehandelt? Wie dem auch sei, ein Mann, der in höchst kritischer Zeit und Situation in einer schwer verantwortlichen Stellung so unhaltbare Meinungen vertritt, erweist sich damit als völlig unfähig für seinen verantwortungsvollen Posten. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Für mich ist damit der Herr Präsident Dr. Bumm erledigt.

Nun wollte ich nicht allen Ärzten ganz allgemein den schweren Vorwurf machen, der aus meinen früheren Bemerkungen gegen einzelne Personen herausklang. Es gab sicher vor, besonders aber nach dem Kriege, auch ein starkes Gegenstück zu dem, was ich eben hier vorgeführt habe. Nach dem Kriege und mit der Revolution änderte sich die Sache von Grund aus. Es gibt manch ein Gegenstück zu der unhistorischen, unwissenschaftlichen und unwahrhaftigen Auffassung, die ich soeben kennzeichnete. Da finden wir z. B. einwandfreie medizinische Vertreter in der „Berlinischen Klinischen Wochenschrift" aus dem Anfange des Jahres 1919. Es wird darin ein **offizielles Protokoll der „Vereinigten Medizinischen Gesellschaft"** mit der Tagesordnung veröffentlicht: „Beschlußfassung über eine Erklärung betreffs Abwehr einer bedrohlichen weiteren **Verschlechterung unserer Ernährungsverhältnisse"**. Worin berichtet wird:

> Die am 18. Dezember 1918 im Langenbeck-Virchow-Hause unter dem Vorsitz des Prof. Orth tagende Versammlung der über 3000 Mitglieder umfassenden ärztlichen Vereine Groß-Berlins beschloß folgende Erklärung:
>
> Die Ausführungen von Prof. Rubner, Direktor des Physiologischen Instituts und des Instituts für Arbeitsphysiologie, Prof. Kraus, Direktor der zweiten medizinischen Klinik, Prof. Czerny, Direktor der Kinderklinik, Geheimrat Dr. med. Hamel, Medizinalreferent im Reichsamt, Stadtmedizinalrat Weber, Prof. L. Kuttner, Ärztlicher Direktor des Städtischen Rudolf-Virchow-Krankenhauses — — (Glocke des Präsidenten)

Vizepräsident **Haußmann:** Ich darf den Herrn Redner bitten, sich möglichst kurz zu fassen; seine Redezeit ist um.

Kunert, Abgeordneter: Bei einem Antrage ist sie auch schon abgelaufen?

Vizepräsident **Haußmann:** Ja!

Kunert, Abgeordneter: Ich werde versuchen, mich so kurz zu fassen, als es möglich ist. —

Geehrte Versammlung! Diese Mediziner, deren Autorität nicht angezweifelt werden kann, betonen, daß eine zunehmende Verschlechterung unserer Ernährungsverhältnisse stattfinde, daß unsere Nahrungsmittelvorräte erschöpft seien usw. Es heißt in der Erklärung weiter:

> Die Unterernährung Deutschlands während der 4½ Kriegsjahre hat die Gesundheit unseres Volkes schwer beeinträchtigt. Insbesondere haben die Krankheits- und Sterbeziffern, vor allem die der Kinder, die der schwächlichen Menschen, der älteren Leute, der Tuberkulösen in erschreckendem Maße, um mehr als ein Drittel, zugenommen. Die Sterbefälle durch Tuberkulose in den Städten sind um mehr als das Doppelte gestiegen. Die Gefahr einer allgemeinen Hungersnot in ganz kurzer Zeit wird heraufbeschworen.

Diese Resolution war nur ein schwaches Spiegelbild aus den Vorträgen jener Koryphäen — es waren neun, auch der damalige Er-

nährungsminister, unser Parteigenosse Wurm, war in der Sitzung zugegen —, ich sage diese Vorträge und ihr vernichtendes Urteil über den deutschen Gesundheitszustand kann man natürlich hier nicht wiedergeben. Die Erklärung gibt ja doch nur einen schwachen Widerschein von dem, was gesagt und bewiesen worden ist.

Ich will davon nur ein **Rubnersches Zitat** geben, er sagte: ein wichtiges Nahrungsmittel nach dem andern mußten wir entbehren. Wir bekamen es nur in homöopathischen Dosen; der von einem Siechenhause eingeforderte Bericht lautet lakonisch: Insassen alle gestorben. Die Gesetze der Hygiene — immer Rubner —, die so lange mit Füßen getreten worden sind, müssen wieder Geltung erhalten. Er stellt die Berechnung auf, daß die Auffütterung der 50 Millionen Menschen, die an **Unterernährung** gelitten haben, einen Kostenaufwand von vier Milliarden ausmachen würde.

Diese Dinge erregten auch außerordentliche Aufmerksamkeit im Auslande. Es ist eine besondere Studienkommission aus den neutralen Ländern nach Deutschland geschickt worden, darunter namhafte Ärzte aus Upsala, Stockholm, Leyden, unter ihnen auch der kritische Professor Dr. Brand aus Norwegen. Sie bestätigte Halleschen Professoren das Vorhandensein einer entsetzlich einwirkenden Unterernährung und ihre furchtbaren Folgen, und zwar gegenüber Abderhalden und Drigalsky. Sie erklärten: Ihr habt wohl statistische Aufstellungen und andere Angaben über das Elend gemacht, unter dem das Volk leidet, aber man müsse, fügten sie hinzu, das Dreifache der Zahl der deutschen Angaben nehmen, um das Elend zu kennzeichnen, um das es sich in Deutschland tatsächlich handelt. — (Hört, hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Was wir als Partei wollen, ist, kurz gesagt, in einem Satze: Ausbau der sozialen Gesetzgebung und grundlegende Neuordnung des öffentlichen Gesundheitswesens und einige der Forderungen, die ich schon vorweggenommen habe in dem verlesenen Antrage. Dabei ist es vorweg notwendig, daß erstens eine Neuordnung des Gesundheitswesens durch **Einrichtung eines Reichsgesundheitsministeriums** zustande gebracht wird. Ferner Unentgeltlichkeit des Heilwesens, dann Vergesellschaftung des Ärztewesens, der Geburtshilfe, der Arznei- und Heilmittel, die vertrieben werden. Die Reorganisation des Gesundheitswesens durch Einsetzung eines Gesundheitsministeriums mit einem Arzte an der Spitze ist eine Forderung, die nicht nur von Nichtmedizinern, sondern von fast allen Ärzten und Fachleuten gleichmäßig, welcher Partei sie auch angehören mögen, aufgestellt wird. Das spricht für den einen Teil unseres Antrags.

Fragt man, ob auch die erforderliche **Beschäftigung für ein Reichsgesundheitsministerium** vorhanden wäre, so mache ich darauf

aufmerksam, daß ein solches Ministerium unter anderem seine Aufmerksamkeit darauf zu lenken hätte, daß Lehrstühle, die für Kinderheilkunde absolut notwendig sind, an den Universitäten eingerichtet werden, ferner daß die Zulassung der Lesenden und Lernenden an allen deutschen Universitäten für die wissenschaftliche Vertretung der physikalisch-diätetischen Heilmethode ausgesprochen wird. Ferner, daß Lehrstühle für Arbeiterversicherung, Arbeiterrecht, Sozialpolitik, Geschichtsmaterialismus, Marxistischen Sozialismus und ihren Zusammenhängen mit der Volkshygiene errichtet werden.

Vizepräsident **Haußmann:** Die Redezeit ist um mehr als 50 Prozent überschritten, Herr Kollege! (Zurufe: Lesezeit! — Heiterkeit.) Ich würde dankbar sein, wenn Sie die Ausdauer der Mitglieder belohnen würden.

Kunert, Abgeordneter: Ich werde mir die denkbar größte Mühe geben, zu komprimieren.

Der amtliche Wirkungskreis ist jedenfalls ein außerordentlich großer. Es handelt sich nicht bloß um die Dinge, die ich bereits angeführt habe, sondern darum, daß ein solches Staatsamt es auch zu tun hätte mit der Bekämpfung der Infektionskrankheiten sowie der Volkskrankheiten: der Tuberkulose, der Geschlechtskrankheiten, der Trunksucht. Dann müßte die ganze Hygiene der Städte in Betracht gezogen werden, gesundheitliche Jugendfürsorge, Berufs-, Gewerbe- und Unfall-Hygiene, Behandlung und Pflege der Kranken, Krankenhauseinrichtung, Gefängnishygiene, Leichenwesen, Apothekenwesen, gesundheitliche Fürsorge für Kriegsbeschädigte. Ferner gehört in den Riesenwirkungskreis: ärztliche Tätigkeit im besonderen Maße, Hilfstätigkeit des Sanitätspersonals, Fortbildung der Ärzte usw., Statistik des Volksgesundheitswesens, womit es auch noch sehr arg aussieht, und endlich Organisierung und Förderung der freien Selbsttätigkeit in der Volksgesundheitspflege usw.

Von dem Gesundheitsministerium in Reich und Staat ist in einem als Broschüre erschienenen Vortrag des Professors Dr. Adam die Rede, in dem auch er zu dem Resultat kommt, daß der idealste Zustand sicher der wäre, wenn das gesamte Gesundheitswesen vom Reich übernommen würde. In der Richtung sprechen sich eine Menge von Ärzten aus. Daß da tatsächlich unglaublich viel an Arbeit zu leisten wäre, geht wohl daraus hervor, daß zum Beispiel, wenn der **Kampf gegen die Geschlechtskrankheiten** aufgenommen werden soll, Grundsätze zu berücksichtigen sind, wonach an Stelle der Polizeikontrolle und Reglementierung der Prostitution Sanitätskommissionen treten sollen unter spezialärztlicher Leitung. Ferner daß die Anhäufung der Prostituierten in Bordellen oder in Form der Kasernierung, wie auch in besonderen Toleranzstraßen verboten ist. Endlich müßte dem § 360

des Strafgesetzbuches hinzugefügt werden: eine ärztliche Mitteilung an berufene Behörden darf nicht als unbefugt erachtet werden, wenn die ärztliche Schweigepflicht im allgemeinen Staatsinteresse zur Verhütung oder Verbreitung von ansteckenden Krankheiten, namentlich von Geschlechtskrankheiten, durchbrochen wird. Vielmehr gilt durchweg die Meldepflicht für alle Ärzte, die in ihrem Beruf geschlechtskranke Personen beiderlei Geschlechts behandeln.

Der Herr Abgeordnete Dr. **Kahl** hat sich gestern darüber aufgehalten, daß man über so **überholte Dinge** spricht. Ähnliches wie ich selbst hat die Frau Abgeordnete Zietz gestern schon erwähnt. Ich erwähne es erweitert noch einmal, um zu zeigen, wie absolut irrig das Gerede war, welches Herr Abgeordneter Kahl hier produzierte. Das seien überholte Dinge. Das ist nicht überholt. Ich habe drei Jahre lang in der Kommission für Bevölkerungspolitik gearbeitet und weiß, daß wir oft nur zwei oder drei Mann gegen die ganze Kommission standen, um derartige Anträge überhaupt nur einzubringen, ganz zu schweigen davon, daß sie angenommen wurden. Also von Überholung kann nicht die Rede sein. Überholt ist nur die rückständige wirtschaftliche und politische Ansicht des Herrn Kahl. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Herr Kollege, wenn Ihre Parteigenossin — wie Sie sagen — es schon erwähnt hat, dann können Sie die Erwähnung vielleicht doch kürzer machen.

Kunert, Abgeordneter: Ich werde mich noch kürzer fassen als bisher, Herr Präsident.

Ich komme mit wenigen Worten auf die Unentgeltlichkeit, die unser Antrag in sich schließt; **Unentgeltlichkeit der ärztlichen Hilfeleistung,** der Geburtshilfe, sowie der Heil- und sonstigen ärztlichen Hilfsmittel. Der ungeheure Kontrast zwischen der Massenarmut auf der einen Seite und dem individuellen Reichtum auf der andern Seite bringt es mit sich, daß man eine solche Maßnahme trifft. Für die Armen ist es eine Notwendigkeit, und wenn Sie sagen, für die Reichen nicht, dann kann ich Ihnen nur erwidern: hier kann die Regelung durch die direkte Besteuerung einsetzen. Aber jedenfalls ist es notwendig, daß die Hygiene von allen Merkmalen des Klassenstandpunktes befreit wird, daß wir keine Klassenhygiene oder gar eine Art von Armenpflege haben. Die notwendige Reform und **Vergesellschaftung** auf verschiedenen Gebieten, z. B. **der Geburtshilfe und der Herstellung** sowie **des Vertriebs von Arznei- und Heilmitteln** aller Art muß und wird vor sich gehen, und zwar ohne irgendwie erhebliche Schwierigkeiten. Die Geburtshilfe ist reif für die Reform und auch für die Verstaatlichung. Ebenso sind aber auch die Apotheken überreif

für die Vergesellschaftung. Auch da können ernste Hindernisse nicht mit Recht geltend gemacht werden.

Die Vergesellschaftung — und damit nähere ich mich ja ungefähr dem Schluß (bravo! rechts) zu Ihrer großen Freude und auch zu meiner Erleichterung; denn das können Sie glauben, daß es unter solchen höchst ungünstigen Umständen kein Vergnügen, sondern eine Strafe ist zu sprechen, — die Vergesellschaftung ist nach unserer Auffassung eine Notwendigkeit. Die letzte Konsequenz der Unentgeltlichkeit und der Vergesellschaftung des ganzen Heilwesens ist insbesondere natürlich auch die **Vergesellschaftung des Ärztewesens.** Dagegen spricht vieles. Ich will nur eins anführen, daß nämlich der Anreiz der freien Konkurrenz für den jetzigen Arzt wegfällt. Auf der anderen Seite muß man doch bedenken, daß es sich um die Frage handelt: entweder — oder. Entweder ist der ärztliche Beruf ein Geschäft und nichts weiter, oder aber er ist ein Amt im Gemeininteresse. Was dafür spricht, das ist meiner Auffassung nach durchschlagend. Der beamtete Arzt hört auf, an der Krankheit wirtschaftlich interessiert zu sein. Das ist von außerordentlicher Bedeutung. Ich meine, daß nur der Arzt wirklich auf der Höhe steht, der nicht an der Krankheit, sondern an der Gesundheit und Gesundung seiner Patienten interessiert ist. Vorteile anderer Art lassen sich auch noch in Menge anführen. Ich mache indessen nur aufmerksam auf eine planvolle Verteilung der Ärzte; sie muß nach der Bevölkerungszahl in Stadt und Land geregelt werden. Ferner: Behandlungsmonopol und Behandlungspflicht fallen zusammen. Ferner erinnere ich daran, daß wegen der Förderung des sozialen Wohls der ärztliche Egoismus eingedämmt wird. Es gilt eben, die Volksgesundheit zu schützen. Wir haben kein höheres, kein kostbareres Gut als dieses. Denn es schließt die produktive Arbeitskraft in sich, es birgt höchste wirtschaftliche Werte, materielle Entwicklung und geistigen Aufstieg, der unter keinen Umständen zurückgehalten werden darf, weil die Zukunft von ihm abhängt.

Ich sprach vom ärztlichen Egoismus. Der ist ja auch in Gestalt der **Ärztestreiks** vorhanden, die in so erschreckender Weise in der letzten Zeit aufgetreten sind. (Zurufe.) Geehrte Versammlung! Der Ärztestreik führt zu einem Rückfall in eine ganz gemeine Barbarei. Der Ärztestreik bedeutet an sich, auch bei einem Siege der Ärzte, eine schwere und schwerste moralische Niederlage dieser medizinischen Streiker. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Zuruf bei den Deutschen Demokraten: Erntestreik!)

Geehrte Versammlung! Ich könnte als Antwort für Sie hinweisen auf die Art, wie Kranke in einer Heilstätte bei Beelitz von Noske-Gardisten behandelt werden; allein um die Sache klarzustellen, bedürfte es längerer Ausführungen. Ich kann Sie nur darauf auf-

merksam machen; ich will auf ein weiteres Eingehen in der Beziehung verzichten.

Die Arbeiter in Stadt und Land wissen sehr wohl, daß zu einer Reform, wie wir sie hier vorhaben, Geld und abermals Geld gehört. Sie wissen auch, daß die kapitalistische Gesellschaft für durchgreifende hygienische Maßnahmen kein Geld übrig hat, niemals Geld übrig gehabt hat, daß sie aber Geld gehabt hat für Mordwerkzeuge aller Art und für Unkultur der schlimmsten Art. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Deshalb ist ihr Kampf gegen den Kapitalismus nicht aufzuhalten; sie kämpfen nun unter Anwendung ihrer stärksten, ihrer schwersten Waffe: der Arbeitsverweigerung.

Gegnerischerseits sagt man, das ist ja völlig krankhaft, das ist Wahnsinn, alles geht dabei zugrunde. (Sehr richtig! im Zentrum und rechts.) — Schön, diese „Krankheit“ und dieser „Wahnsinn“ können sehr leicht beseitigt werden, die können schnell und sicher geheilt werden durch ein energisches Vorgehen der Regierung auf dem Wege der Verwirklichung des Sozialismus durch grundsätzliche Sozialisierung.

Sie sehen daraus wieder, daß die Lösung der sozialen Frage im allerengsten Zusammenhang steht mit der Lösung des großen volkshygienischen Problems, vor dem wir jetzt stehen.

Wir müssen unter allen Umständen seiner Herr werden, wenn es uns nicht bezwingen und vernichten soll. (Bravo! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort die Abgeordnete Frau Dr. Bäumer.

Dr. **Bäumer,** Abgeordnete: Mir ist gesagt worden, daß Frau Zietz mir eine pädagogische Rüge erteilt habe, weil ich während ihrer Rede gelacht habe. Ich finde, daß solche Rügen eigentlich mehr in die Schulstube hineingehören als in das Parlament, und ich will auch nicht insofern selbst auf das Niveau der Schulstube treten, als ich ihr Rechenschaft darüber abgebe, warum ich gelacht habe. Ich glaube aber, daß sie selbst meine Tätigkeit auf dem Gebiete, über das sie gesprochen hat, jedenfalls genug kennen muß, um zu wissen, daß ich dieser Frage mit dem gleichen Ernst gegenüberstehe wie sie selber. (Beifall bei den Deutschen Demokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Zu einer persönlichen Bemerkung erteile ich das Wort der Abgeordneten Frau Brönner.

Brönner, Abgeordnete: Ich muß richtig stellen: ich habe ausdrücklich gesagt: das uneheliche Kind steht insofern nicht dem ehelichen gleich, als das uneheliche Kind nicht Anspruch haben kann auf das Vermögen der Frau des unehelichen Vaters.

Vizepräsident **Haußmann:** Zu einer persönlichen Bemerkung erteile ich das Wort der Frau Abgeordneten Zietz.

Zietz, Abgeordnete: Frau Dr. Bäumer will ich nur antworten, daß ich von den vielen Männern des Hauses in den letzten Tagen hier gewohnt war, daß ernste Fragen in dieser unwürdigen Weise behandelt werden. Daß sich Frau Dr. Bäumer dem anschließen würde, hätte ich nicht erwartet. Wenn so ernste Fragen behandelt werden, dann sollten gerade die Frauen sich dessen bewußt sein.

Dann möchte ich dem Herrn Abgeordneten Burlage, der mich in seiner Darlegung über die Ehe wiederholt apostrophiert hat, sagen, daß natürlich seine und meine Weltanschauung sich diametral gegenüberstehen, und wir sicherlich niemals zu einer gleichartigen Auffassung kommen können. Denn wir vertreten das sozialistische Prinzip, und Sie vertreten das Prinzip des Kapitalismus. (Lachen rechts und im Zentrum.)

Wenn der Herr Abgeordnete Burlage sich dagegen gewandt hat, daß das uneheliche Kind den Namen des Vaters tragen darf, so begreife ich das, auch daß das Zentrum dem als Fraktion nicht zustimmt, weil es in die Gefahr kommt, — — (Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das ist nicht mehr persönlich! Ich bitte, sich auf persönliche Bemerkungen zu beschränken!

Zietz, Abgeordnete: — daß nachgewiesen würde, daß sehr oft katholische Geistliche Väter von unehelichen Kindern sind. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — (Stürmische Pfuirufe und Zurufe im Zentrum: Unverschämt! — Gegenrufe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das war nicht mehr persönlich.

Ich schlage dem Hause vor, jetzt abzubrechen und die Abstimmung morgen vorzunehmen. — Das Haus ist damit einverstanden. Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung abzuhalten morgen, Donnerstag, den 17. Juli, vormittags 9½ Uhr, mit folgender Tagesordnung: Rest der heutigen Tagesordnung.

Zur Tagesordnung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Schultz (Bromberg).

Schultz (Bromberg), Abgeordneter: Ich bitte, an den Herrn Präsidenten folgende Frage richten zu dürfen. Heute läuft die Frist ab für die Beantwortung der am 28. März bereits eingebrachten sogenannten Beamteninterpellationen meiner Freunde und der Deutschen Volkspartei. Ich und meine Freunde erkennen die schwierige Geschäftslage an, in der wir uns jetzt befinden. Wir möchten aber an den Herrn Präsidenten und an das hohe Haus die Bitte richten, daß nunmehr endlich diese Interpellation zur Verhandlung kommt. Die Er-

regung in der Beamtenschaft wächst von Tag zu Tag, und sie muß einmal durch eine Aussprache beruhigt werden. Ich möchte glauben, daß es möglich wäre, wenn nicht eine Partei widerspricht, am nächsten Sonnabend, an dem eine Unterbrechung der Beratung der Verfassung eintreten wird, die Interpellation zur Verhandlung zu bringen, und ich richte deshalb die Bitte an den Herrn Präsidenten, da es morgen doch nicht gehen wird, dafür wenigstens den nächsten Sonnabend in Aussicht zu nehmen, und bitte das hohe Haus, sich damit einverstanden zu erklären.

Vizepräsident **Haußmann:** Zur Tagesordnung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Schiffer (Magdeburg).

Schiffer (Magdeburg), Abgeordneter: Ich würde es an sich bedauern, wenn diese außerordentlich wichtige Interpellation gerade am nächsten Sonnabend zur Verhandlung kommen würde. (Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.) Es ist dem hohen Hause bekannt, daß meine Partei an diesem Tage einen Parteitag abhält, so daß ein großer Teil meiner Fraktion nicht in der Lage sein wird, hier anwesend zu sein. Deshalb habe ich mich mit denjenigen Mitgliedern der Fraktion, die sich besonders mit Beamtenfragen befassen, in Verbindung gesetzt und von ihnen allerdings gehört, daß die Beamtenschaft sich in einiger Unruhe über die andauernde Vertagung dieser Interpellation befindet. Da ich das verstehen kann und da ich weiter annehmen muß, daß die nächste Zeit der Nationalversammlung mit Geschäften so überhäuft ist, daß eine weitere Vertagung also wahrscheinlich eine noch gar nicht abzusehende Verzögerung nach sich ziehen würde, so will ich meinen Widerspruch gegen den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Schultz (Bromberg) unterlassen und im Interesse der Dringlichkeit der Sache mich damit einverstanden erklären, daß die Verhandlung am nächsten Sonnabend stattfinden könnte. Ich werde dann dafür sorgen, daß eine entsprechende Anzahl meiner Parteifreunde anwesend ist und sich an der Verhandlung beteiligt.

Vizepräsident **Haußmann:** Ich habe nur die morgige Tagesordnung vorzuschlagen. Ich werde aber dem Herrn Präsidenten die beiderseitigen Erklärungen mitteilen. Es scheint ja danach die Möglichkeit vorhanden zu sein, am Sonnabend diese Interpellation vorzunehmen. Ein Teil der Erregung der Beamten wird sich vielleicht dadurch mindern, daß wir morgen in vier wichtigen Verfassungsartikeln uns mit ihren Angelegenheiten zu beschäftigen haben. (Abgeordneter Davidsohn: Wir sind einverstanden!) Die Tagesordnung für die morgige Sitzung ist nicht angefochten; sie ist festgestellt. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 31 Minuten.)

Anlage.

Namentliche Abstimmung

über den Antrag Auer und Genossen, betreffend Abschaffung der Todesstrafe — in der 58. Sitzung am Mittwoch den 16. Juli 1919.

Name	Abstimmung
Dr. Ablaß	fehlt
Aderhold	fehlt
Frau Agnes	Ja
Allekotte	Nein
Alpers	Nein
Andre	Nein
Arnstadt	Nein
Aßmann	Nein
Astor	Nein
Auer	fehlt
Bachmeier	fehlt
Bader	fehlt
Baerecke	Nein
Baerwald	beurlaubt
Frau Dr. Bäumer	Nein
Bahr	Nein
Bartschat	fehlt
Baudert	fehlt
Bauer	fehlt
Frau Dr. Baum	Nein
Becker (Arnsberg)	krank
Dr. Becker (Hessen)	Nein
Becker (Nassau)	Nein
Becker (Oppeln)	Ja
Frau Behm	Nein
Behrens	Nein
Beims	fehlt
Dr. Bell	Nein
Bender (Magdeburg)	Ja
Bergmann	fehlt
Bethke	Ja
Beuermann	fehlt
Dr. Beyerle	Nein
Bias	Ja
Biener	Nein
Binder (Pfalz)	fehlt
Bitta	fehlt
Blank	Nein
Frau Blos	Ja
Blum	Nein
Dr. Blunck	Nein
Bock	fehlt
Dr. Böhme (Magdeburg)	Nein
Dr. Böhmert (Bremen)	fehlt
Dr. Boerschmann	Ja
Frau Bollmann	Ja
Bolz	Nein
Brass	Ja
Dr. Braun (Franken)	Ja
Braun (Düsseldorf)	Ja
Dr. Brauns (Cöln)	Nein
v. Brentano di Tremezzo	Nein
Brey	Ja
Brodauf	Nein
Frau Brönner	Nein
Bruckhoff	Nein
Brühl	Ja
Brühne	Ja
Bruhn	Nein
Budde	Ja
Burgau	Ja
Burlage	Nein
Dr. Cohn	Ja
Colshorn	Nein
Dr. David	Ja
Davidsohn	Ja
Deglerk	Nein
Deichmann	Ja
Dr. v. Delbrück	Nein
Delius	Nein
Dr. Dernburg	fehlt
Dietrich (Liegnitz)	Ja
Dietrich (Potsdam)	Nein
Diez	fehlt
Dirr	fehlt
Dr. Graf zu Dohna	Nein
Frau Dransfeld	Ja

Name	Abstimmung
Dröner	Ja
Dr. Düringer	Nein
Düwell	Ja
Dusche	Nein
Ehrhardt	Nein
Eichhorn	fehlt
Frau Eichler	Ja
Eisenberger	fehlt
Frau Ekke	fehlt
Ende	enthalten
Endres	fehlt
Engelhart	Nein
Erkelenz	fehlt
Ernst	Ja
Ersing	Nein
Erzberger	Nein
Falk	Nein
Farwick	Nein
Fehrenbach	Nein
Feldmann	Ja
Fischbeck	fehlt
Fischer (Berlin)	Ja
Fischer (Hannover)	fehlt
Dr. Fleischer	fehlt
Franke	Nein
Frerker	Nein
Frohme	Ja
Gandorfer	fehlt
Gebhart	fehlt
Geck	krank
Gehl	fehlt
Gerstenberger	Nein
Geyer (Leipzig)	Ja
Dr. Geyer (Sachsen)	Ja
Giebel	Ja
Frau v. Gierke	Nein
Giesberts	Nein
Gilsing	Nein
Girbig	Ja
Gleichauf	Nein
Gölzer	fehlt
Gothein	Nein
v. Graefe	Nein
Gröber	Nein
Gruber	fehlt
Grünewald	fehlt
Grunau	fehlt

Name	Abstimmung
Haack	fehlt
Dr. Haas (Baden)	Nein
Haase (Berlin)	fehlt
Hagemann	Nein
Hampe	Nein
Hansmann	Ja
Hartmann (Berlin)	Nein
Dr. Hartmann (Oppeln)	Nein
Hasenzahl	Ja
Frau Hauke	Ja
Haußmann	Nein
Hebel	Nein
Heile	Nein
Dr. Heim	Nein
Heimann	Ja
Heine (Dessau)	fehlt
Dr. Heinze	Nein
Hellmann	Ja
Henke	fehlt
Henrich	fehlt
Hense	fehlt
Hermann (Württemberg)	fehlt
Herold	Nein
Dr. Herrmann (Posen)	Nein
Dr. Herschel	Nein
Hesse	fehlt
Hierl (Franken)	Ja
Hildenbrand	Ja
Dr. Hitze	Nein
Hoch	Ja
Frau Höfs	Ja
Hörsing	fehlt
Hoffmann (Pfalz)	fehlt
Hofmann (Ludwigshafen)	Nein
Hofmann (Schwarzburg)	fehlt
Holl	Ja
Hue	fehlt
Frau Hübler	Ja
Dr. Hugenberg	fehlt
Dr. Hugo	Nein
Imbusch	Nein
Irl (Oberbayern)	Nein
Jäcker	fehlt
Jandrey	Nein
Janschek	Ja
Jantzen	fehlt
Dr. Jasper	fehlt
Jaud	Ja

Name	Abstimmung
Joos	Nein
Frau Juchacz	Ja
Jungnickel	Ja
Dr. Kaas (Trier)	fehlt
Frau Kähler	Ja
Käppler	Ja
D. Dr. Kahl	Nein
Kahmann	Ja
Katzenstein	Ja
Keil	fehlt
Kempkes	Nein
Kenngott	Ja
Kerschbaum	Nein
Frau Kloss	fehlt
Knollmann	Nein
Koch (Cassel)	Nein
Koch (Düsseldorf)	Nein
Koch (Hamburg)	Ja
Koch (Merseburg)	fehlt
Koch (Münster)	Nein
Dr. Kölzsch	Nein
Koenen	Ja
König	Ja
Köriten	fehlt
Koßmann	Nein
Kotzur	fehlt
Krätzig	Ja
Kraut	Nein
Kreft	fehlt
Kreutz	Nein
Kronen	Ja
Krüger (Mecklenburg)	fehlt
Krüger (Potsdam)	Ja
Kürbis	fehlt
Kunert	Ja
Kuntze	Ja
Frau Kurt	Ja
Landsberg	fehlt
Langwost	Nein
Laufant	Ja
Laverrenz	Nein
Legendre	Nein
Legien	fehlt
Leicht	Nein
Lensing	Nein
Lesche	Ja
Liebig	Ja

Name	Abstimmung
Lippmann	fehlt
Lockenvitz	fehlt
Frau Lodahl	Ja
Löbe	Ja
Löffler	Ja
Dr. Ludewig	Nein
Lübbring	fehlt
Frau Lührs	Ja
Lüttich	fehlt
Dr. Luppe	fehlt
Frau Lutze	Ja
Malkewitz	fehlt
Dr. Maretzky	Nein
Marx	Nein
Mauerer	Ja
Dr. Mausbach	Nein
Dr. Maxen	beurlaubt
Dr. Mayer (Schwaben)	fehlt
Meerfeld	Ja
Meier (Sachsen)	Ja
Meisner	fehlt
Frau Mende	fehlt
Michelsen	fehlt
Dr. Mittelmann	Nein
Molkenbuhr	Ja
Dr. Most	fehlt
Müller (Breslau)	fehlt
Müller (Fulda)	krank
Müller (Potsdam)	fehlt
D. Mumm	Nein
Nacken	Nein
D. Naumann	Nein
Frau Neuhaus	Nein
Dr. Neumann-Hofer	Nein
Neyses	fehlt
Nitzschke	Nein
Noske (Frankfurt)	Nein
Noske (Sachsen)	fehlt
Nuschke	Ja
Dr. Oberfohren	Nein
Obermeyer	Ja
Oertel	beurlaubt
Ohler	fehlt
Ollmert	Nein
Osterroth	Ja
Dr. Otte	fehlt

Name	Abstimmung
Dr. Pachnicke	krank
Panzer	Ja
v. Payer	Nein
Dr. Petersen	Nein
Pfannkuch	Ja
Dr. Pfeiffer	fehlt
Frau Pfülf	Ja
Dr. Philipp	Nein
Pick	Nein
Pinkau	Ja
Pohlmann	Nein
Pokorny	Ja
Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner	Nein
Puschmann	Nein
Dr. Quarck	Ja
Dr. Quessel	Ja
Dr. Quidde	Ja
Dr. Raschig	Nein
Rauch	Ja
Raute	Ja
Reek	fehlt
Reineke	fehlt
Reißhaus	fehlt
Frau Reitze	Ja
Remmers	enthalten
Rheinländer	Nein
Richter (Ostpreußen)	fehlt
Richter (Pfalz)	Nein
Freiherr v. Richthofen	Nein
Riedmüller	Ja
Dr. Rießer	Nein
Rodemann	fehlt
Frau Röhl (Cöln)	Ja
Röhle (Sachsen)	Ja
Dr. Roesicke	fehlt
Rückert	Ja
Dr. Runkel	fehlt
Frau Ryneck	Ja
Sachse	Ja
Sagawe	fehlt
Salm	Ja
Schädlich	Ja
Schäfer	Ja
Schefbeck	Nein
Scheidemann	fehlt

Name	Abstimmung
Schiele	Nein
Schiffer (Magdeburg)	Nein
Schiffer (Münster)	fehlt
Frau Schilling	Ja
Schirmer	Nein
Frau Dr. Schirmacher	fehlt
Schlack	fehlt
Schlicke	fehlt
Schlüter	Ja
Schmidt (Berlin)	fehlt
Schmidt (Frankfurt)	Ja
Schmidt (Sachsen)	Ja
Schmidthals	fehlt
Dr. Schmitt (Hessen)	krank
Frau Schmitz	fehlt
Schneider (Franken)	Nein
Schneider (Sachsen)	Nein
Schöpflin	fehlt
Schreck	Ja
Frau Schroeder	fehlt
Frau Schuch	krank
Dr. Schücking	fehlt
Schümmer	Nein
Schultz (Bromberg)	Nein
Schulz (Ostpreußen)	Ja
Schulz (Posen)	Ja
Schulz (Westpreußen)	Ja
Dr. v. Schulze-Gaevernitz	fehlt
Schumann (Forst)	fehlt
Schwarz (Hessen-Nassau)	Nein
Schwarzer (Oberbayern)	Nein
Seger	Ja
Dr. Semmler	Nein
Severing	fehlt
Dr. Seyfert	Nein
Sidow	Ja
Siehr	Nein
Silberschmidt	fehlt
Simon (Franken)	Ja
Simon (Schwaben)	Ja
Frau Simon (Westpr.)	Ja
Dr. Sinzheimer	Ja
Sivkovich	fehlt
Sollmann	Ja
Dr. Spahn	Nein
Stahl	Ja
Stapfer	Nein
Stegerwald	fehlt
Steinkopf	fehlt
Steinmayer	Ja

Name	Abstimmung
Steinsdorff	Nein
Stelling	Ja
Stock	Ja
Stolten	beurlaubt
Dr. Stresemann	krank
Strzoda	Nein
Stücklen	Ja
Szczeponik	Nein
Tantzen	fehlt
Taubadel	Ja
Dr. Taucher	Nein
Frau Tesch (Hessen-Nassau)	Ja
Frau Teusch (Cöln)	Nein
Thabor	fehlt
Thiele	fehlt
Thöne	Ja
Thurow	Ja
D. Traub	Nein
Tremmel	Nein
Trimborn	Nein
Trinks	Ja
Ulitzka	Nein
Ulrich	fehlt
Veidt	Nein
Dr. Veitshofen	fehlt
Vesper	Ja
Vögler	fehlt
Vogel	Ja

Name	Abstimmung
Vogt (Württemberg)	krank
Voigt (Breslau)	fehlt
Wachhorst de Wente	fehlt
Waldstein	fehlt
Wallbaum	beurlaubt
Warmuth	beurlaubt
Frau Weber	Nein
Dr. Weidtman	Nein
Weilnböck	fehlt
Weinhausen	Nein
Weiß	Nein
Wels	Ja
Dr. Wendorff	beurlaubt
Wetzlich	Nein
Wieber	Nein
Dr.-Ing. Wieland	Nein
Winkelmann	fehlt
Winnefeld	Nein
Winnig	fehlt
Dr. Wirth	fehlt
Wissell	krank
Witthoefft	Nein
Wolff	beurlaubt
Wurm	Ja
Zawadzki	Nein
Dr. Zehnter	krank
Frau Zettler	Nein
Ziegler	fehlt
Frau Zietz	Ja
Dr. Zöphel	Nein
Zubeil	Ja

Zusammenfassung.

	Abstimmung
Gestimmt haben: mit **Ja**	**128**
mit **Nein**	**153**
Der Abstimmung haben sich enthalten	**2**
Ungültig	**1**
Zusammen	**284**

59. Sitzung.

Donnerstag den 17. Juli 1919.

Reichsverfassung: Mutterschaft. Uneheliches Kind. — Fürsorgeerziehung. — Versammlungsrecht. — Beamtenrecht. — Religion und Religionsgesellschaften. — Staat und Kirche; Besteuerungsrecht.

Geschäftliches: Vorlagen, Ausschüsse, Urlaub.

Hinweis des Präsidenten auf den § 45 der Geschäftsordnung (Vorlesen von Reden).

Mitteilung eines Telegramms der argentinischen Deputiertenkammer.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reichs.

Zweiter Hauptteil, zweiter Abschnitt, Art. 118, 118a, 119 (Abstimmung).

Zur Geschäftsordnung: Dr. Hitze (Z.). — D. Dr. Kahl (D. Vp.). — Koch (Cassel) (D. D.). — Katzenstein (S.). — Frau Zietz (U. S.). — Dr. Cohn (U. S.). — Schultz (Bromberg) (D. Nat.).

Namentliche Abstimmung (Uneheliches Kind).

Resolution: Haußmann (D. D.).

Art. 120: Frau Kähler (S.). — Frau Agnes (U. S.). — Dr. Preuß, Vertreter des Reichsministeriums. — Frau Neuhaus (Z.). — Koch (Cassel) (D. D.). — Katzenstein (S.). — Frau v. Gierke (D. Nat.).

Art. 121: Naute (U. S.). — Dr. Preuß, Vertreter des Reichsministeriums.

Art. 127, 128, 128a: Delius (D. D.). — Steinkopf (S.). — Dr. Preuß, Vertreter des Reichsministeriums. — Allekotte (Z.). — Deglerk (D. Nat.). — Dr. Most (D. Vp.). — Dr. Cohn (U. S.). — Frau Pfülf (S.). — Frau Dr. Baum (D. D.). — Burlage (Z.). — Frau Mende (D. Vp.). — Frau Schmitz (Z.). — Waldstein (D. D.). — Frau Zietz (U. S.). — Katzenstein (S.).

Resolution: Dr. Quarck (S.) — zur Geschäftsordnung.

Art. 130: Dr. Cohn (U. S.) — zur Geschäftsordnung.

Dritter Abschnitt, Art. 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138 (Religion und Religionsgesellschaften): Dr. Mausbach (Z.), Berichterstatter.

Zur Geschäftsordnung: Koch (Cassel) (D. D.). — D. Dr. Kahl (D. Vp.). — Löbe (S.). — Kunert (U. S.). — Schiele (D. Nat.). — Dr. Quarck (S.). — D. Naumann (D. D.). — Dr. Preuß, Vertreter des Reichsministeriums. — Gröber (Z.). — Veidt (D. Nat.). — Ende (D. D.). — Dr. Düringer (D. Nat.).

Weiterberatung vertagt. — Nächste Sitzung.

Anlage: Zusammenstellung der namentlichen Abstimmung.

Die Sitzung wird um 10 Uhr 53 Minuten durch den Präsidenten Fehrenbach eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Bureau zur Einsicht offen.

Ein Verzeichnis neu eingegangener Vorlagen bitte ich zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Bolz:** Als Vorlagen sind eingegangen:

1. Entwurf eines Gesetzes über die Zahlung der Zölle in Gold.
2. Entwurf eines Gesetzes, betreffend Erhöhung der Pensionen von Reichsbeamten, die das fünfundsechzigste Jahr vollendet haben.
3. Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Pensionierung von Reichsbeamten infolge der Umgestaltung des Staatswesens.
4. Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der infolge der Verminderung der Wehrmacht aus dem Heere, der Marine und den Schutztruppen ausscheidenden Offiziere und Deckoffiziere.
5. Entwurf eines Gesetzes über die Entschädigung der infolge der Verminderung der Wehrmacht aus dem Heere, der Marine und den Schutztruppen ausscheidenden Kapitulanten (Kapitulantenentschädigungsgesetz).

Präsident: Drucklegung und Verteilung ist veranlaßt. In den Ausschüssen hat folgender Mitgliederwechsel stattgefunden. Es sind eingetreten:

in den 1. Ausschuß für die Abgeordneten Frau Ryneck, Wels, Steinkopf Frau Röhl (Cöln), Weinhausen, Veidt, Dr. Roesicke, Burlage die Abgeordneten Schmidt (Meißen), Trinks, Frau Eichler, Hierl, Dr. Raschig, Dr. Roesicke, Veidt, Frau Weber:

in den 6. Ausschuß für die Abgeordneten Kempkes, Wachhorst de Wente, Schmidthals, Koch (Merseburg), Bartschat, Stock, Krätzig, Hellmann, Frau Schröder die Abgeordneten Witthoefft, Gothein, Hermann (Württemberg), Bahr, Dr. Petersen, Brühne, Davidsohn, Feldmann, Burgau;

in den 7. Ausschuß für den Abgeordneten Knollmann der Abgeordnete Koch (Düsseldorf);

in den 10. Ausschuß für den Abgeordneten Hermann (Württemberg) der Abgeordnete Schmidthals;

in den 11. Ausschuß für den Abgeordneten Blum der Abgeordnete Imbusch;

in den 12. Ausschuß für die Abgeordneten Laukant, Hansmann, Davidsohn, Lensing, Dr. Hugo die Abgeordneten Raute, Steinmayer, Bias, Hagemann, Dr. Graf zu Dohna.

Ich habe Urlaub erteilt den Herren Abgeordneten Stahl für 2 Tage, D. Mumm für 3 Tage, Dr. Heim für 8 Tage.

Meine Damen und Herren! Ich gestatte mir, eine Bemerkung zu machen. Der § 45 unserer Geschäftsordnung bestimmt in Abs. 2:

Den Mitgliedern des Reichstags ist das **Vorlesen schriftlich abgefaßter Reden** nur dann gestattet, wenn sie der deutschen Sprache nicht mächtig sind. (Zustimmung und Heiterkeit.)

Wir haben in der Nationalversammlung diese Bestimmung zum Teil etwas unter den Tisch fallen lassen. (Sehr richtig! und Heiterkeit.) Es ist das aus einer gewissen Rücksichtnahme des Präsidiums auf die vielen Neulinge geschehen, die im Parlament sind. (Heiterkeit und Zurufe.) Wir sind aber der Meinung, daß diese sachgemäße Schonzeit jetzt abgelaufen ist. (Erneute Heiterkeit.) Ich würde also in Zukunft — und meine Kollegen im Präsidium ebenfalls — zu verhindern suchen, daß Blatt für Blatt gewälzt und Wort für Wort vorgelesen wird. (Zustimmung.) Es entspricht nicht dem parlamentarischen Brauch (sehr richtig!), der eine kontradiktorische Verhandlung vorsieht, für welche vorher im Wortlaut genau festgelegte Reden nicht passen, da sie auf die veränderte Situation keine Rücksicht nehmen können. (Heiterkeit.)

Wir hoffen, durch die Verhinderung des Ablesens von vorher schriftlich niedergelegten Reden etwas zur Abkürzung der Verhandlungen beizutragen. Daß es natürlich Anlässe gibt bei wichtigen Fragen, wo es notwendig ist, den Wortlaut einer Rede genau niederzuschreiben, versteht sich von selbst. Darauf wird man jeweils die gebührende Rücksicht nehmen. Meine Damen und Herren! Es ist für den Präsidenten keine leichte Aufgabe, diese Art des Redens in der Form des Vorlesens zu unterbrechen; denn das kann leicht den Charakter einer Unhöflichkeit annehmen. Ich bitte, die Präsidenten in ihrer Amtsführung auch nach der Richtung des § 45 Abs. 2 gütigst zu unterstützen. (Lebhafte Zustimmung.)

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reichs.

Mündlicher Bericht des 8. Ausschusses.

Berichterstatter über den ersten Hauptteil: Abgeordnete D. Dr. Kahl, Katzenstein, Dr. v. Delbrück, Haußmann, Koch (Cassel), Dr. Quarck, Dr. Spahn; über den zweiten Hauptteil: Abgeordnete Dr. Düringer, Dr. Beyerle, Dr. Mausbach, Weiß, Dr. Sinzheimer; über die Übergangs- und Schlußbestimmungen: Abgeordneter Dr. Ablaß.

Mündlicher Bericht des 8. Ausschusses über Entschließungen.

Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Ablaß.

Anträge Nr. 413, 419, 420, 422, 424, 435, 441, 448, 453, 458, 460, 463, 472, 473, 474, 475, 483, 488, 490, 517, 539, 540, 541, 542, 543, 546, 547, 548, 565, 566, 567, 568, 577, 579, 580.

Die Beratung beginnt mit der Abstimmung über Art. 118[1]). Wir stehen bei der Abstimmung über Art. 118. In der Beratung sind sachgemäß verbunden worden der Art. 118, der Antrag, einen Art. 118a anzufügen, und der Art. 119.

---

[1]) R.V. Art. 119.

Wir stimmen also über diese drei Sachen ab. Die Abstimmung ist nicht leicht. Es liegt eine Menge von Anträgen vor, die vielfach nur ganz geringe Unterschiede aufweisen. Ich werde versuchen, nach folgender Reihenfolge abstimmen zu lassen. Im ersten Absatz wird behandelt die Ehe als Grundlage des Familienlebens, in einem zweiten Absatz die Frage der unehelichen Kinder, die dann auch in Art. 118a und zum Teil in Art. 119 behandelt wird, dann in einem dritten Gedankengang die Frage der Gesundung und Förderung der Familie. Ich werde zunächst abstimmen lassen über die Anträge, die sich direkt mit der Ehe befassen. Das wäre also zunächst der Antrag Juchacz auf Nr. 540 Abs. 1:

> Ehe und Mutterschaft stehen unter dem Schutze der Verfassung und haben Anspruch auf die Fürsorge des Staates.

Es wird mir gesagt, daß dieser Antrag zugunsten des Antrages Nr. 547 Ziff. 1 zurückgezogen sei, nach dem Art. 118 wie folgt lauten soll:

> Die Ehe steht unter dem Schutze der Verfassung, die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.

Der Antrag des Ausschusses lautet bekanntlich:

> Die Ehe steht als Grundlage des deutschen Familienlebens und als Urquell der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutze der Verfassung.

Ich werde, nachdem der Antrag auf Nr. 540 zugunsten des Antrags auf Nr. 547 Ziff. 1 zurückgezogen ist, zunächst abstimmen lassen über diesen Antrag auf Nr. 547 Ziff. 1. Weiter geht ja die Fassung des Ausschusses. Die Fassung des Antrags auf Nr. 547 redet nur von der Ehe, die unter dem Schutze der Verfassung stehen soll, und von der Mutterschaft, die Anspruch auf die Fürsorge des Staates haben soll, während die Fassung des Ausschusses die Ehe als Grundlage des Familienlebens und als Urquell der Erhaltung und der Vermehrung der Nation bezeichnet. Danach müßte ich wohl über die Fassung des Ausschusses als über die weitergehende zunächst abstimmen lassen.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Hitze.

Dr. **Hitze,** Abgeordneter: Herr Präsident! Der Kommissionsantrag bildet die Grundlage der Abstimmung. Die Abänderungsanträge werden deshalb zuerst zur Abstimmung gebracht werden müssen. Nur wenn der besondere Wunsch ausgesprochen und genehmigt würde, könnte der umgekehrte Weg gegangen werden. Ein solcher Antrag liegt nicht vor; ich bitte es deshalb bei der Regel zu belassen.

Präsident: Ich möchte darum bitten, es so zu halten. Das Wort hat zur Fragestellung der Herr Abgeordnete Dr. Kahl.

D. Dr. **Kahl,** Abgeordneter: Ich bin der Ansicht, daß über den Abänderungsantrag zuerst abgestimmt wird.

Präsident: Es wird der Übung entsprechen. Ich habe den Grund angegeben, warum ich geglaubt habe, diesmal anders verfahren zu sollen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Koch (Cassel) zur Fragestellung.

Koch (Cassel), Abgeordneter: Der von uns gestellte Antrag enthält zweierlei: er gibt zunächst eine andere verkürzte Fassung der Ausführung über die Ehe, dann enthält er einen Zusatzantrag, in dem die Mutterschaft erwähnt ist. Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, über diese beiden Gedankengänge getrennt abstimmen zu lassen. Man kann das erste ablehnen und das zweite annehmen.

Präsident: Die Mutterschaft behandelt auch Antrag 567, einen § 118a einzufügen. Ich werde zunächst abstimmen lassen über den Abänderungsantrag Nr. 517, über den ersten Teil:

> Die Ehe steht unter dem Schutz der Verfassung. —

Ich bitte die Damen und Herren, die diesen Satz so wählen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; demnach ist dieser Satz angenommen. Ich nehme an, daß damit die Fassung des Abs. 1 des Art. 118 nach dem Ausschusse abgelehnt ist. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten. — Widerspruch rechts.) — Der zweite Teil des Art. 118 behandelt die Mutterschaft, während die Ausschußfassung im ersten Satze nur die Ehe behandelt. Dieser Antrag, der eben angenommen worden ist, sagt nur: Die Ehe steht unter dem Schutze der Verfassung. Die Fassung des Ausschusses geht weiter:

> Die Ehe steht als Grundlage des deutschen Familienlebens und als Urquell der Erhaltung und Vermehrung der Nation unter dem besonderen Schutz der Verfassung.

Diese Fassung ist damit abgelehnt nach meiner Auffassung.

Wir kommen zum zweiten Satz bezüglich der Mutterschaft im Zusammenhang mit der Frage der unehelichen Kinder. Diese Frage behandelt Nr. 547 im zweiten Teil des Satzes:

> Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.

Der Antrag Nr. 455, Frau Agnes und Genossen, beantragt, hier einen Satz einzufügen:

> Die unehelichen Kinder tragen den Namen des Vaters und stehen den ehelichen Kindern gleich. (Widerspruch.)

Dann Nr. 540, Frau Juchacz und Genossen:

> Das uneheliche Kind hat das gleiche Recht auf Unterhalt, Erziehung und Erbe an Vater und Mutter, wie die ehelichen Kinder.

Dann würde ich zunächst über die Anträge abstimmen lassen, die die unehelichen Kinder betreffen.

Es ist auf Nr. 547 ein Antrag gestellt, einen Zusatz zu Art. 119 einzufügen und auf Nr. 567 ein Antrag, einen Art. 118a einzufügen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Katzenstein zur Geschäftsordnung.

Katzenstein, Abgeordneter: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der zweite Satz des ersten Absatzes: „Die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates" noch nicht erledigt ist.

Präsident: Jawohl, das weiß ich, ich bin nur der Meinung gewesen, daß die Frage der unehelichen Kinder, die weiter geht als die Frage der Mutterschaft, zuerst erledigt wird. Aber ich habe nichts dagegen: wir können zuerst diesen Satz zur Abstimmung bringen. Dann würde ich also jetzt den zweiten Teil des Abs. 1 des Antrags 547 zur Abstimmung bringen:

> die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates.

In dem Antrag Gröber, Frau Dransfeld und Genossen auf Nr. 567, wonach ein neuer Art. 118a eingefügt werden soll, heißt diese Partie:

> Die Mutterschaft genießt Schutz und Fürsorge nach Maßgabe der Gesetze.

Der Antrag 547 ist wohl der weitergehende; ich würde ihn also zunächst zur Abstimmung bringen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die die Fassung wählen wollen:

> die Mutterschaft hat Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge des Staates —

sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Damit wäre dann auch der Abs. 1 im Antrag Gröber, Frau Dransfeld auf Nr. 567 erledigt. (Zustimmung.)

Nun käme die Frage der unehelichen Kinder. Von der Abgeordneten Frau Agnes und Genossen ist der Antrag gestellt, in Art. 118 dem Abs. 1 als zweiten Satz zuzufügen:

> Die unehelichen Kinder tragen den Namen des Vaters und stehen den ehelichen Kindern gleich.

In einem anderen Antrag auf Nr. 548 — Frau Zietz und Genossen — heißt es: dem Art. 118 Abs. 2 folgenden Satz zuzufügen:

> Das uneheliche Kind trägt den Namen des Vaters und steht dem ehelichen Kinde gleich. Die Mutter des unehelichen Kindes hat den Anspruch, auch im amtlichen Verkehr als Frau bezeichnet zu werden.

Ich darf doch wohl annehmen, daß mit diesem Antrag 548 der Antrag 455 zurückgezogen ist.

Zur Fragestellung hat das Wort die Abgeordnete Frau Zietz.

Zietz, Abgeordnete: Die Zurückziehung des Antrages ist schon früher erfolgt, Herr Präsident.

Präsident: Zur Abstimmung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Cohn.

Dr. **Cohn**, Abgeordneter: Herr Präsident, am Schluß des Antrags 548 heißt es unter Ziff. 2: Antrag Nr. 455 Ziff. 3 wird zurückgenommen.

Präsident: Der Antrag 455 Ziff. 3 ist also zurückgezogen.

Dann würde als weitestgehender Antrag zur Frage der unehelichen Kinder der Antrag Frau Zietz auf Nr. 548 zur Abstimmung kommen, den ich eben verlesen habe. (Zuruf von den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Zur Abstimmung hat das Wort die Abgeordnete Frau Zietz.

Zietz, Abgeordnete: Ich möchte beantragen, daß über den ersten Teil und den zweiten Teil getrennt abgestimmt wird.

Präsident: Dann würde ich den ersten Satz aufrufen:

> Das uneheliche Kind trägt den Namen des Vaters und steht dem ehelichen Kinde gleich.

Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Satz zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit: der Antrag ist abgelehnt.

Nun bringe ich den zweiten Satz zur Abstimmung:

> Die Mutter des unehelichen Kindes hat den Anspruch, auch im amtlichen Verkehr als Frau bezeichnet zu werden.

Ich bitte die Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht. — Pause.) Das Bureau ist zweifelhaft. Ich bitte um die Gegenprobe. (Dieselbe erfolgt. — Pause.) Das Bureau bleibt zweifelhaft; es muß gezählt werden. Ich bitte, den Saal zu verlassen, und diejenigen Abgeordneten, die dem Antrage Frau Zietz auf Nr. 548 Ziff. 1 Satz 2 zustimmen wollen, durch die Ja-Tür, diejenigen, die ihn ablehnen wollen, durch die Nein-Tür hereinzukommen. (Die Abgeordneten verlassen den Saal.) Die Türen, mit Ausnahme der beiden Abstimmungstüren, sind zu schließen. (Geschieht.)

Die Zählung beginnt. Ich bitte, den Eintritt zu bewirken. (Der Wiedereintritt der Mitglieder und die Zählung erfolgt.) Die Abstimmung ist geschlossen: die Türen sind wieder zu öffnen. (Geschieht.) Ich bitte das Bureau, abzustimmen. Schriftführer Abgeordneter Dr. **Neumann-Hofer:** Ja! Schriftführer Abgeordneter **Fischer** (Berlin): Ja! Schriftführer Abgeordneter **Bolz:** Nein! Schriftführer Abgeordneter **Malkewitz:** Nein! **Präsident:** Nein! (Pause.) Das Ergebnis der Abstimmung ist folgendes. Es haben gestimmt mit Ja 138, mit Nein 133. (Bravo! links.) Die zur Abstimmung gestellte Frage ist damit bejaht. Ich bitte nunmehr um Ruhe und ungeteilte Aufmerksamkeit.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Frau Abgeordnete Zietz.

Zietz, Abgeordnete: Wir beantragen, daß über den Antrag Juchacz, betreffend das uneheliche Kind, namentlich abgestimmt wird.

Präsident: Das ist der Antrag auf Nr. 540 Abs. 2:

Das uneheliche Kind hat das gleiche Recht auf Unterhalt, Erziehung und Erbe an Vater und Mutter wie die ehelichen Kinder.

über diesen Antrag beantragen Sie namentliche Abstimmung. (Zuruf von den Unabhängigen Sozialdemokraten: Jawohl!) Es ist die Frage der unehelichen Kinder, an die wir jetzt kommen, in vier Anträgen behandelt in folgender Reihenfolge. Der weitestgehende Antrag ist wohl der Antrag auf Nr. 544 Frau Juchacz:

Die unhelichen Kinder haben ein Recht auf den Namen des Vaters und stehen den ehelichen Kindern rechtlich gleich.

Dann kommt der Antrag Frau Juchacz auf Nr. 540:

Das uneheliche Kind hat das gleiche Recht auf Unterhalt, Erziehung und Erbe an Vater und Mutter wie die ehelichen Kinder.

Ich frage· ist die namentliche Abstimmung nur für diesen Satz beantragt, oder ist sie auch beantragt für Nr. 544, der von den unehelichen Kindern sagt, daß sie ein Recht haben auf den Namen des Vaters und den ehelichen Kindern rechtlich gleich stehen? (Zuruf von den Unabhängigen Sozialdemokraten: Jawohl, auf beides!) — Also sie würden dann zwei namentliche Abstimmungen beantragen. (Abgeordnete Zietz: Wenn Sie trennen wollen, ja!) — Ich glaube nicht, daß man die beiden Sätze miteinander verbinden kann. Es werden wohl Stimmen für den Antrag auf Nr. 540 abgegeben werden, die nicht für den Antrag auf Nr. 544 abgegeben werden. — Also zunächst namentliche Abstimmung über Nr. 544, dann über 540 Abs. 2.

Dann käme eventuell der Antrag Dr. Luppe und Genossen auf Nr. 547 Ziff. 2, der dem Art. 119 folgenden Zusatz geben will:

Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen wie den ehelichen Kindern.

Dann käme der Antrag Gröber, Frau Transfeld und Genossen auf Nr. 567, dem Art. 118 a einen Satz 2 zuzufügen.

Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung gerechte Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen.

In dieser Reihenfolge wird sich die Abstimmung vollziehen.

Dann kämen wir also zunächst zur namentlichen Abstimmung über den Antrag 544, den ich noch einmal verlese:

Die unehelichen Kinder haben ein Recht auf den Namen des Vaters und stehen den ehelichen Kindern rechtlich gleich.

Ich stelle die Unterstützungsfrage. Der Antrag auf namentliche Abstimmung muß von 50 Mitgliedern unterstützt werden. Ich bitte die-

jenigen, die den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus.

Wir kommen zur **namentlichen** Abstimmung. Ich bitte die Damen und Herren, ihre Plätze einzunehmen. Diejenigen Damen und Herren, welche dem verlesenen Antrag auf Nr. 544 zustimmen wollen, bitte ich, eine Karte mit Ja, die ihn ablehnen wollen, eine Karte mit Nein abzugeben. Ich bitte die Herrn Schriftführer, die Karten einzusammeln. (Geschieht.) Wer noch keine Karte abgegeben hat, möge sie hier abgeben. (Pause.) Die Abstimmung ist geschlossen. (Das Ergebnis wird ermittelt.)

Das vorläufige Resultat[2]) der Abstimmung ist folgendes: Es wurden abgegeben 291 Stimmen; mit Ja haben gestimmt 126, mit Nein 165. Die zur Abstimmung gestellte Frage ist daher verneint. Der Antrag Frau Juchacz auf Nr. 544 ist abgelehnt.

Nun kämen wir zur namentlichen Abstimmung über den Antrag Frau Juchacz und Genossen auf Nr. 540 Abs. 2:

> Das uneheliche Kind hat das gleiche Recht auf Unterhalt, Erziehung und Erbe an Vater und Mutter wie die ehelichen Kinder.

Ich stelle die Unterstützungsfrage. (Pause.) Die Unterstützung reicht nicht aus. (Lebhaftes Bravo im Zentrum und rechts.)

Wir stimmen also über diesen Antrag in der üblichen Weise ab. Diejenigen, die ihm zustimmen wollen, bitte ich, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das Bureau ist sich darüber einig, daß jetzt die Minderheit steht. Der Antrag auf Nr. 540 Satz 2 ist also abgelehnt.

Nun kämen wir zu dem Antrage Dr. Luppe, Frau Brönner und Genossen auf Nr. 547 Ziffer 2, der dem Art. 119 folgenden Zusatz geben will:

> Den unehelichen Kindern sind durch die Gesetzgebung die gleichen Bedingungen für ihre leibliche, seelische und gesellschaftliche Entwicklung zu schaffen, wie den ehelichen Kindern.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrage zustimmen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen[3]). Damit ist die Frage bezüglich der unehelichen Kinder geregelt.

Nun kämen wir zum zweiten Absatz, der die Familie betrifft. Hier würde ich vorschlagen, die Abstimmung in folgender Reihenfolge vorzunehmen, zunächst über den Antrag Frau Juchacz und Genossen auf Nr. 540 Ziffer 1 Satz 3:

> Die Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden —

---

[2]) Siehe das endgültige Ergebnis in der Anlage zu dieser Sitzung.
[3]) Zu R.V. Art. 121 geworden.

dann eventuell über den Antrag Dr. Luppe, Frau Brönner auf Nr. 547 Ziffer 1 Satz 2:

> Die Gesundung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

Dann käme eventuell Satz 2 von Art. 118 in der Ausschußfassung:

> Die Gesundung, Reinerhaltung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe der Bevölkerungspolitik des Staates und der Gemeinde. Kinderreiche Familien haben Anspruch auf ausgleichende Fürsorge.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dem Antrag Frau Juchacz und Genossen auf Nr. 540 Ziff. 1 Satz 3 zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich diejenigen, die dem Antrag Dr. Luppe, Frau Brönner auf Nr. 547 Ziff 1 Abs. 2 zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen und damit Abs. 2 in der Ausschußfassung erledigt.

Art. 118 a ist gleichfalls erledigt.

Nun kommen wir zur Abstimmung über Art. 119 in der Fassung des Ausschusses mit dem bereits angenommenen Zusatz auf Nr. 547 Ziff. 2. Ich bitte diejenigen, die für Art. 119 mit dem Zusatz stimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Für die dritte Lesung werden wir die Eingliederung der angenommenen Sätze wohl anders fassen müssen. Es ist angenommen Art. 118 Satz 1 in der Fassung der Nr. 547 Ziff. 1 Satz 1, ferner als Zusatz zu Art. 119 der Satz auf Nr. 547 Ziff. 2, und ebenso ist angenommen der zweite Satz des Antrags Frau Zietz auf Nr. 548, wonach die Mutter des unehelichen Kindes den Anspruch hat, auch im amtlichen Verkehr als Frau bezeichnet zu werden. Das muß natürlich anders eingefügt werden. Man wird das der Redaktionskommission für die dritte Lesung überlassen können. Es wird wohl zweckmäßig sein, den Art. 118 auf die Ehe und die Gesundungsfrage zu beschränken und hernach in Art. 119 den ersten Satz des Verfassungsausschusses, dann die unehelichen Kinder in der Reihenfolge der Anträge Nr. 547 und Nr. 548 anzugliedern.

Nun steht noch zur Abstimmung eine Entschließung auf Nr. 392 der Drucksachen. Da beantragt der Ausschuß unter Ziff. 5 einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die rechtliche und soziale Stellung des unehelichen Kindes in gerechter Weise neu regelt.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Haußmann.

Haußmann, Abgeordneter: Die Wendung „in gerechter Weise" neu regelt, hatte zur Voraussetzung, daß in der Verfassung eine Rege-

lung selbst nicht stattfindet. Nachdem nun durch den angenommenen Artikel die Gesichtspunkte der Regelung in der Verfassung niedergelegt sind, wird es im Sinne der Ausschußentschließung liegen, die Worte „in gerechter Weise" neu regelt zu ersetzen durch die Worte „im Sinne des Art. 119" wie er eben angenommen worden ist. Ich möchte das beantragen.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Haußmann beantragt, daß auf Nr. 392 Ziff. 5 die Worte „in gerechter Weise" umgeändert werden in „im Sinne des Art. 119". Ich lasse in dieser Form über die Resolution abstimmen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die nach dem Antrage Haußmann die Worte „in gerechter Weise" umändern wollen in „im Sinne des Art. 119", sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Damit sind die Art. 118, 118 a und 119 erledigt.

Ich rufe auf Art. 120[4]). Hier lautet der erste Absatz:

> Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen. Die Länder haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Hierzu liegt auf Nr. 473 Ziff. 2 ein Antrag Agnes und Genossen vor, Abs. 1 Satz 2 wie folgt zu fassen:

> Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Ich erteile das Wort der Frau Abgeordneten Zietz.

Zietz, Abgeordnete: Herr Präsident! Es ist noch nicht abgestimmt worden über den Antrag Nr. 472 Ziff. 3 zu Art. 118:

> Ehefrauen dürfen an der Erlangung oder Ausübung eines Amts nicht wegen ihrer Verheiratung gehindert werden.

Präsident: Sie haben recht. Wir haben noch über den Antrag 472 Ziff. 3 und ferner noch über den Antrag 473 abzustimmen. Also wir kehren noch einmal zu Art. 118 zurück.

Es ist auf Nr. 472 Ziff. 3 von Frau Agnes und Genossen der Antrag gestellt, dem Art. 118 noch einen Satz hinzuzufügen:

> Ehefrauen dürfen an der Erlangung oder Ausübung eines Amts nicht wegen ihrer Verheiratung gehindert werden.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das Bureau ist einig, daß jetzt die Minderheit steht. Der Antrag Nr. 472 Ziff. 3 ist deshalb abgelehnt. (Unruhe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Schultz (Bromberg).

---

[4]) R.V. Art. 122.

Schultz (Bromberg), Abgeordneter: Ich bitte den Herrn Präsidenten, den Antrag auf Nr. 473 zur Abstimmung zu bringen.

Präsident: Ja, das kommt jetzt. Ich habe ja vorhin gesagt, daß wir die zwei Anträge übersehen haben. — Auf Nr. 473 Ziff. 1 beantragen Frau Agnes und Genossen dem Art. 118 folgenden Abs. 3 zuzufügen:

> Das Gesundheitswesen ist auf der Grundlage der Vergesellschaftung und der Unentgeltlichkeit des Heilwesens und der Geburtshilfe sowie der Vergesellschaftung der Herstellung und des Vertriebes von Arznei- und Heilmitteln durch ein Reichsgesundheitsministerium zu verwalten.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Jetzt sind alle Anträge zu Art. 118 und 119 erledigt.

Wir fahren jetzt weiter im Art. 120 fort. Ich darf wohl annehmen, daß der erste Satz der Ausschußfassung:

> Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen —

als angenommen gelten kann. — Dann würde ich zu dem zweiten Satz den weitergehenden Antrag Frau Agnes und Genossen auf Nr. 473 Ziff. 2a zunächst zur Abstimmung bringen. — Ich habe übersehen, daß zu Art. 120 eine Reihe Rednerinnen eingetragen sind. Wünschen Sie das Wort zu bekommen? (Rufe: Nein!) Die angemeldeten Redner verzichten. (Widerspruch.) — Sie verzichten nicht. Dann erteile ich das Wort der Abgeordneten Frau Kähler.

Kähler, Abgeordnete: Meine Herren und Damen! Im Art. 120 Abs. 2 bitte ich das Wort „können" durch „dürfen" zu ersetzen, da durch dieses Wort der Satz einen weit präziseren Ausdruck findet. Des weiteren halten meine Parteifreunde und ich es für dringend notwendig, dem Abs. 2 noch folgenden zweiten Satz hinzuzufügen:

> Die **Leitung der Fürsorgeanstalten** und die Erziehungsarbeit in diesen Anstalten ist nur **erzieherisch gebildeten Personen** zu übertragen.

Dieser Antrag ist unseres Erachtens dringend notwendig, da in dieser Hinsicht in früherer Zeit so oft gesündigt worden ist und die Erziehung in solchen Anstalten oft alles andere war als Jugenderziehung. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Um nun den schrecklichen Folgen, die durch den Krieg auch in sittlicher und moralischer Hinsicht eingetreten sind, etwas entgegenzuwirken, hoffen wir — (Zuruf: Nicht vorlesen!) — ich lese nicht vor, bitte — hoffen wir, daß durch diese Maßnahmen in der Jugenderziehung etwas gebessert wird. Wir wollen vor allen Dingen auch der Jugend, auch den schwer Erziehbaren, die Möglichkeit schaffen, durch wirkliche Jugendbildner erzogen zu werden. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wollen wir dies erzielen,

dann dürfen nicht ungeeignete Elemente gerade in der Jugendfürsorge als Lehrer und Leiter tätig sein. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Ich hoffe, daß alle anwesenden weiblichen Mitglieder des hohen Hauses diesem Antrage ihre Zustimmung geben werden.

Den Antrag Frau Agnes und Genossen, der die Erziehungsfähigkeit sicherstellen will, — den Antrag darf ich ja wohl „vorlesen" —

> Wegen politischer oder religiöser Überzeugung und Betätigung der Erziehungsberechtigten oder des Jugendlichen darf eine Fürsorgemaßregel nicht angeordnet werden —

bitten wir als Abs. 3 dem Art. 120 anzuhängen. Er ist dringend notwendig, da früher recht oft mit der Zwangsjugendfürsorge Mißbrauch getrieben worden ist. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten und den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Mir sind Fälle bekannt, wo **Müttern** die **Erziehungsfähigkeit** abgesprochen worden ist, weil sie sich an einer politischen Versammlung beteiligt haben (hört, hört! bei den Sozialdemokraten und den Unabhängigen Sozialdemokraten), wo man den Müttern die Kinder genommen, sie in Erziehungsanstalten gesteckt hat und es den Müttern äußerst schwer gemacht hat, ihre Kinder wiederzuerlangen. Dem muß ein Riegel vorgeschoben werden, und das geschieht durch den Antrag Agnes und Genossen.

Den Antrag Beyerle, der dem Art. 120 noch einen Art. 120a anfügen will, bitten wir abzulehnen.

Im übrigen wünschen wir eine baldige **Zentralisation der Jugendfürsorge** durch das Reich (lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten und den Unabhängigen Sozialdemokraten), wie sie in Art. 8 des Hauptteils der Verfassung versprochen worden ist. Es ist aber nicht nur dort genannt und versprochen, es ist auch von Jugendpflegern, von Vormündern recht oft gefordert worden, daß die Jugendpflege zentralisiert werden müsse. Die Zersplitterung in der Jugendfürsorge muß ein Ende haben. Alle privaten und konfessionellen Jugendfürsorgeanstalten müssen verschwinden. (Lebhafte Rufe: Hört! hört! im Zentrum. — Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten und den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Das Reich hat die Aufgabe, die Jugendfürsorge zu leiten. Das Reich hat die Aufgabe, sich der Jugend in weitestgehendem Maße anzunehmen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Dies wollen wir und dies hoffen wir, daß alle, die einigermaßen einen Weitblick für die Notwendigkeit der Jugenderziehung an den Tag legen, diese unsere Anträge deshalb unterstützen. (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort der Abgeordneten Frau Behm. (Pause.) Sie scheint nicht da zu sein.

Ich erteile das Wort der Abgeordneten Frau Agnes.

Agnes, Abgeordnete: Verehrte Versammlung! Auch wir legen der Kindererziehung die allergrößte Bedeutung bei und sind der Meinung,

daß der **öffentlichen Erziehung** ein noch viel größerer Einfluß gewährt werden muß, als es bis heute der Fall ist (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), schon deshalb, weil der Kapitalismus die Familie zersetzt, sie zerstört (Widerspruch. — Lebhafte Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten) und dadurch die Erziehung der Kinder stark beeinträchtigt. Eine der traurigsten Folgen dieser Zerstörung der Familie ist die Verwahrlosung zahlreicher Proletarierkinder (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), bei denen Vater und Mutter durch Überarbeit und Not verhindert wurden, sich um die Erziehung ihrer Kinder genügend zu kümmern. Diese fallen deshalb der Fürsorgeerziehung anheim.

Leider erfüllt aber die **Fürsorgeerziehung** ihren Zweck gar nicht. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Von einer Pädagogik ist in den wenigsten Fällen zu sprechen. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Ich erinnere Sie nur an die furchtbaren Vorgänge in den verschiedensten Anstalten, wo ungeheure Mißhandlungen und Quälereien das Erziehungsprinzip zu sein schienen. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Sehr oft, in den meisten Fällen kommen die jungen Menschenkinder aus der Fürsorge völlig verdorben, als junge Verbrecher wieder. (Lebhafte Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Durch Härte und Prügel statt durch Liebe und nach pädagogischen Grundsätzen werden dort die Menschen erzogen, und doch brauchen gerade diese Kinder, diese Ärmsten der Armen die Liebe so notwendig, gerade sie, deren Kindheitsjahre grau und elend waren. Ihnen fehlte die Mutter, die in treuer Liebe für sie sorgte, die ihre Kindheit behütete. Und wenn sie dann, während Vater und Mutter arbeiteten, in moralischer Beziehung Schaden erlitten, dann trat die Fürsorgeerziehung in Kraft, dann muß sie in Kraft treten, das wissen wir, das geht nicht anders. Wir sind aber der Überzeugung, daß erst die sozialistische Gesellschaftsordnung der Mutter die Möglichkeit und die Mittel geben wird, ihr Kind selbst zu erziehen. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Aber nicht nur die Kinder die in moralischer Beziehung Schaden erlitten haben, fallen der Fürsorge anheim, sondern sie wird aus politischen und religiösen Gründen sehr häufig angeordnet (sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), und daß das nicht mehr geschieht, soll unser Zusatzantrag bezwecken. Wir müssen klar und deutlich Richtlinien festlegen, nach denen die Fürsorge geregelt wird. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Es mag ja fast als unmöglich erscheinen, daß aus **politischen und religiösen Gründen** heraus die **Zwangserziehung** angeordnet wird. Aber die Praxis gibt unserer Anschuldigung recht. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Ich erinnere Sie nur an einen Fall, der in meinem Wahlkreise **Elberfeld** passiert ist, wo man einen jungen Menschen von fünf-

zehn Jahren in die Zwangserziehung brachte, nur weil der Vater den Sohn sich in der freien Arbeiterjugend bewegen ließ. Damals brachte es auch ein deutsches Gericht fertig, die sozialdemokratische Weltanschauung im Gerichtsurteil als eine sittlich verworfene, als eine ethisch minderwertige hinzustellen. (Hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wohlgemerkt: diesem Sohn war ebensowenig wie seinem Vater eine unmoralische Tat vorzuwerfen. (Hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Nur dem ganz subjektiven Befinden des im Milieu der alten kapitalistischen Klassenjustiz befindlichen Gerichts war dieses Urteil zu verdanken. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Nicht nur bei uns allein, selbst von liberaler Seite hörte man damals Worte der Entrüstung und Empörung. Auch in Westfalen und in Mecklenburg hat man Eltern das Erziehungsrecht lediglich ihrer politischen Überzeugung wegen abgesprochen. Auch aus religiöser Verblendung heraus ist die Zwangserziehung angeordnet worden. Solche Übelstände müssen unbedingt beseitigt werden.

Wir beantragen deshalb, dem Art. 120 einen Absatz anzufügen, daß aus politischen oder religiösen Gründen heraus niemals den Eltern die Kinder weggenommen werden dürfen, daß aus politischen oder religiösen Gründen niemals die Zwangserziehung angeordnet werden darf. Ich hoffe zuversichtlich, daß im Prinzip niemand gegen diesen Antrag ist. Ich bitte Sie auch, unsere Bedenken nicht als Schwarzseherei zu betrachten und deshalb unseren Antrag als unnötig anzusehen. Unser Antrag ist notwendig. Die schlimmen Geschehnisse der Vergangenheit geben uns recht. Wir befürchten, daß solche Übelstände auch heute noch nicht unmöglich geworden sind. (Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wenn Sie Achtung vor der politischen und religiösen Überzeugung Andersdenkender haben, dann müssen Sie für unseren eigentlich selbstverständlichen Antrag stimmen. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Wir möchten dann weiter den Artikel 120 folgendermaßen gefaßt wissen:

> Länder und Gemeinden haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Wir wünschen also, daß das Wort „Gemeinden" hinzugefügt und das Wort „Maßnahmen" durch das Wort „Einrichtungen" ersetzt wird. Das Wort „Maßnahmen" klingt zu sehr nach polizeilicher Fürsorge. Wir wollen etwas Bestimmtes schaffen, und deshalb bitte ich Sie, auch für diese Abänderung zu stimmen. (Lebhafter Beifall bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Vertreter des Reichsministeriums Dr. Preuß.

Dr. **Preuß,** Vertreter des Reichsministeriums: Die Stellung dieser Anträge ist die notwendige Konsequenz des Versuches, dessen Folgen wir

auf Schritt und Tritt sehen, spezialgesetzliche Bestimmungen in die Grundrechte zu bringen. (Sehr richtig!) Dabei ist es auch wieder natürlich, daß die Erinnerung an Mißbräuche der Vergangenheit sich in besonderen gesetzlichen Schutzbestimmungen auswirken will. Das ist begreiflich, aber es bringt den ganzen Bau der Verfassung aus der nötigen Form heraus.

Die Abgeordnete Frau Agnes sagte eben, sie glaube, im Prinzip wird niemand etwas gegen den Antrag auf 473 haben:

> Wegen **politischer oder religiöser Überzeugung und Betätigung** der Erziehungsberechtigten oder des Jugendlichen darf eine **Fürsorgemaßregel** nicht angeordnet werden.

Gewiß nicht! Darüber hinaus wird kein Mensch etwas dagegen haben, im Gegenteil vollkommen das Prinzip teilen: Wegen politischer oder religiöser Überzeugung soll überhaupt niemandem ein Unrecht geschehen und niemand auf irgendeinem Gebiete drangsaliert werden.

Wenn es früher vorgekommen ist gerade auf diesem Gebiete, wie die Frau Antragstellerin betont hat, so ist es auf vielen anderen Gebieten auch vorgekommen. (Sehr richtig!) Sie müßten dann in die Grundrechte den Satz aufnehmen, der auch allgemeine Billigung finden wird: wegen politischer und religiöser Überzeugung soll überhaupt nicht durch Mißbrauch der öffentlichen Funktionen in Verwaltung oder Rechtsprechung irgend jemandem zu nahe getreten werden. Das ist ein Satz, der so selbstverständlich ist, daß er nicht ausgesprochen zu werden braucht. Es erweckt aber ein falsches Bild wenn eine solche allgemeine Kautel gerade bei einem speziellen Punkte hervorgehoben wird, die für das ganze Gebiet des öffentlichen Lebens gelten muß.

Ähnlich steht es mit dem andern Antrage wegen der **Qualifikation** derer, die **zur Leitung solcher Fürsorgeanstalten** berufen sind. Gewiß sollen dafür gut qualifizierte Personen gewählt werden, und ich will zugeben, daß vielleicht auch dieser Antrag hervorgerufen sein mag durch Mißgriffe die hier und da vorgekommen sind. Aber bedenken Sie: wohin führt es, wenn bei allen Einrichtungen, die hier in der Verfassung erwähnt sind, Bestimmungen über die Qualifikation der Leiter und der sonst dazu Berufenen getroffen werden sollen? Es erklärt sich wohl aus dem berechtigten und schönen Interesse, das manche Abgeordnete und besonders Abgeordnetinnen für diese Frage hegen, daß hier besonders in die Details so hineingegangen wird; aber sie renken damit das Verhältnis zu den übrigen Bestimmungen der Verfassung in bedenklicher Weise aus.

Wenn ich aus diesen Gründen empfehlen muß, jene Anträge abzulehnen, so ist darin absolut kein Anhalt dafür zu sehen daß man etwas gegen den Inhalt dieser Anträge hätte, im Gegenteil — darin gebe ich der Begründung recht —, sie sind selbstverständlich, aber wir können

nicht an einzelnen Punkten plötzlich Selbstverständliches besonders betonen.

Daß unter den **Trägern der Fürsorgeerziehung** auch die Gemeinden neben den Ländern erwähnt werden sollen, dagegen habe ich nichts einzuwenden. Auch das würde sich zwar eigentlich von selbst verstehen, da die Regelung durch die Länder natürlich auch die Gemeindetätigkeit mit heranziehen würde. Wollen Sie aber hier die Mitwirkung der kommunalen Selbstverwaltung ausdrücklich betonen, so ist dagegen prinzipiell nichts einzuwenden.

Präsident: Ich erteile das Wort der Frau Abgeordneten Neuhaus.

Neuhaus, Abgeordnete: Nur wenige Worte, meine Damen und Herren! Ich stehe seit 17 Jahren in der Praxis und kann wirklich aus Erfahrung reden. Ich will aber nicht meine eigene Erfahrung sprechen lassen, sondern eine amtliche Statistik. In der letzten Erfolgsstatistik des preußischen Ministeriums des Innern über die **Erfolge der Fürsorgeerziehung** marschierte Westfalen an erster Stelle. In Westfalen hat der Landeshauptmann darauf bestanden, überhaupt keine eigenen Anstalten zu haben. Er hat sich gesagt: ich brauche zur Ausübung dieser schwierigen Erziehungsarbeit echten, wirklichen Idealismus, den kann ich nicht ohne weiteres von meinen Beamten in dieser weitgehenden Weise verlangen. Er hat sich gesagt: ich nehme die **konfessionellen Anstalten** zur Ausführung der Fürsorgeerziehung, und ich werde diese Anstalten in ihrer Ausübung beaufsichtigen. So ist es heute noch in Westfalen. Westfalen hat überhaupt keine staatlichen Fürsorgeerziehungsanstalten. Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, die konfessionellen Anstalten, die nach dem Antrage der Vorrednerin ausgemerzt werden sollten, zu besuchen und sich davon zu überzeugen, mit welcher Liebe diese armen Kinder da erzogen werden. Ich kann die Ausführungen, die da gemacht worden sind, nicht unwidersprochen lassen. Wenn jemand eine solche konfessionelle Anstalt kennen sollte, die ihre Schuldigkeit nicht tut, so bin ich dankbar, wenn Sie sie uns nennen. Wir wollen dann alles tun, um zu beseitigen, was Sie mit uns zusammen für ungerecht halten. Aber es geht nicht an, die konfessionellen Anstalten, die so unendlich viel Segen gebracht haben, in dieser allgemeinen Weise abzulehnen. Sie müssen die Anstalten erst aus der Praxis kennen lernen und sie dann beurteilen, meine Damen!

Ich selbst habe eine solche Anstalt mitzuleiten, und glauben Sie mir: wenn irgendwo das Muttergefühl wach wird, dann in dieser Anstalt bei diesen armen Kindern, denen so oft die wahre Mutter gefehlt hat. Und ich rufe alle Frauen auf, ob sie nicht bei solchen Kindern den Gedanken haben: hier kannst du Mutter sein und hier willst du Mutter sein. Genau so denken unsere Schwestern. Deshalb darf man nicht in dieser **Weise von den konfessionellen Anstalten sprechen.**

Ich beziehe mich also auf eine amtliche Statistik des preußischen Ministeriums des Innern, wo gerade diese Provinz, die keine eigenen Anstalten hat, sondern nur mit konfessionellen Anstalten arbeitet, sie aber beaufsichtigt, in der Erfolgstatistik an erster Stelle marschiert.

Dann möchte ich noch über den **Fall Elberfeld** ein Wort sagen. Wir haben 130 Ortsgruppen, die Fürsorgeanträge stellen, und keine einzige würde es wagen, einen Fürsorgeantrag derartig zu begründen. Wohl geschieht aber das Gegenteil. Wir haben auch schon Kinder gehabt, die verwahrlosten, weil die Eltern zu sehr in der sozialdemokratischen Agitation standen. (Widerspruch bei den Sozialdemokraten.) — Das kommt doch wirklich vor. Ich will daraus gar keinen Vorwurf erheben. Es könnte mir auch mal so gehen, daß ich wegen eines höheren Ideals meine Kinder augenblicklich nicht so versorgen könnte. Aber wir haben dann keinen Fürsorgeantrag gestellt, weil uns die politische Überzeugung der anderen eben kein Grund war, Fürsorgeanträge zu stellen.

Den Fall Elberfeld höre ich seit drei Jahren immer wieder vorführen. Sie können nicht viel Fälle haben, die Sie in dieser Weise anführen können. Sonst würden Sie nicht immer wieder denselben Fall Elberfeld vorbringen. Da mag wohl ein Fehler geschehen sein; das gebe ich gern zu. Einzelfälle können immer vorkommen. Mir sind aber keine anderen Fälle bekannt, wo ein Fürsorgeantrag mit politischen Überzeugungen begründet wurde. (Beifall im Zentrum.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Koch (Cassel).

Koch (Cassel), Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Ich habe nicht die Absicht, auf die sachliche Seite der Angelegenheit einzugehen. Meine Partei ist sich darüber einig, daß Mißbräuche vorgekommen sein mögen. Aber der Fall ist typisch für die ganze Art, wie die Verfassung behandelt wird. Wo jemand glaubt, einen Mißbrauch entdeckt zu haben, glaubt er, daß die Verfassung dazu da und imstande wäre, diese Mißbräuche abzustellen. Es kommt nicht auf den Buchstaben in der Verwaltung an, sondern auf den Geist der Verwaltung (Zustimmung bei den Deutschen Demokraten), und den Geist zwingen Sie nicht mit Verfassungsbestimmungen. Glauben Sie etwa, daß im alten Staat, wenn die **Fürsorgeerziehung** angewandt wurde, sie damit begründet worden ist, daß die politische oder religiöse Überzeugung des Betreffenden eine falsche gewesen sei? Da hat man auch feinere und bessere Begründungen zu finden gewußt. Und wenn der neue Staat in eine derartig verwerfliche Praxis hineinkäme, so würde man natürlich auch im neuen Staat seine Vorwände zu finden wissen. Also Sie überschätzen dasjenige, was Sie in den Grundrechten leisten können, wenn Sie versuchen, jeden Mißbrauch durch eine Spezialbestimmung auszuschließen, und *Sie geraten auf diese Weise anstatt in eine Beratung von Grund-*

rechten in eine Debatte über Mißbräuche, ich möchte sagen: in eine verlängerte Etatsdebatte hinein (Zustimmung bei den Deutschen Demokraten), die den Vorzug für die Herren Redner hat, daß sie ihre Anregungen sofort in Anträge umsetzen und alsbald Gesetze schmieden können. Das werden aber keine Grundrechte, sondern das wird eine Spezialgesetzgebung, und das Bedenkliche dabei ist, daß die Tragweite eines derartigen einzelnen Satzes gar nicht abzusehen ist.

Wenn hier zum Beispiel davon gesprochen wird, daß nur **erzieherisch vorgebildete Personen** noch berechtigt sein sollen, Erziehungsanstalten zu leiten, so muß man zunächst vom Standpunkt des modernen Staates aus sagen, daß alles, was nachher dem Staat die Möglichkeit geben würde, nach Examina und Patenten zu fragen, aus der Verfassung herausgehört. In einer Zeit, wo man für einen Minister und einen Oberpräsidenten auch sonst — ich will ja keine Kritik üben — gewisse sehr geeignete Personen findet, ohne nach ihrer Vorbildung zu fragen (sehr richtig! rechts), da kann man nicht plötzlich anfangen, hier bei einem einzelnen Berufe eine besondere Vorbildung ausdrücklich vorzuschreiben. Denn Sie haben nicht die Garantie, daß jede vorgesetzte Behörde eine derartige Bestimmung nachher auch so handhaben wird, wie Ihnen das gefällt.

Ich erinnere mich eines Mannes, der ein schlichter Landmann war, als er eine Erziehungsanstalt begründete, und keine ausgeprägte pädagogische Vorbildung aufzuweisen hatte, und der doch ein hervorragender Erzieher geworden ist. Ich will Ihnen auch den Namen nennen; es war **Pestalozzi.** (Hört! hört! bei den Deutschen Demokraten.) Ich habe sehr erhebliche Zweifel, ob jeder Regierungsschulrat bereit sein würde, die erzieherische Vorbildung des Herrn Pestalozzi in dem Augenblick, wo er mit seinem Landgut nicht recht vorankommen konnte und noch keinerlei pädagogische Erfahrungen aufzuweisen hatte, als ausreichend zu bezeichnen.

Also so ohne weiteres aus dem Handgelenk solche Bestimmungen zu treffen, die unter Umständen den Fortschritt verhindern müssen, lehnen wir ab. Wir sind gern bereit, wenn wir die Verfassung verabschiedet haben und an die Einzelgesetzgebung herankommen, mit allen, die fortschrittlich auf diesem Gebiete denken, daran heranzugehen, diese Fragen in sorgfältiger und ruhiger Weise zu lösen. Aber hier durch einzelne Schlagworte in der Verfassung erreichen Sie nichts, als daß die Beratung der Verfassung geradezu endlos wird, daß sie festgerät und wir nicht an die wichtigen Fragen herankommen, die wir noch in der Verfassung zu erörtern haben.

Wir haben noch den Artikel 18 vor uns, einen Artikel, der für die Zukunft Preußens und Deutschlands gleich ausschlaggebend ist. Rings um uns herum

wird über die Frage verhandelt, und wir beschäftigen uns damit, **Einzelfragen** in notdürftiger Weise zu regeln, Titel abzuschaffen und auf der andern Seite wie vorhin, einen Titel wieder einzuführen. Wir lösen die kleinsten Fragen und lassen uns von den wichtigsten Dingen ablenken. In keinem Parlament der Welt wäre in dieser Stunde ein derartiges Verfahren möglich. (Lebhafte Zustimmung und Beifall bei den Deutschen Demokraten, im Zentrum und rechts.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Katzenstein.

Katzenstein, Abgeordneter: Der Vorwurf, daß irgendwelche Anträge über den Geist der allgemeinen Grundsätzlichkeit, der die **Grundrechte** beherrschen soll, hinausgingen und sich in Spezialbestimmungen verlören, kommt häufig wieder; aber er wird dann nicht erhoben, wenn es sich um **Spezialfragen** handelt, auf deren Beurteilung die betreffenden Herren ein besonderes Gewicht legen. (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.) Wir haben zum Beispiel bei der Regelung der Schulfrage im Ausschuß eine ganze Reihe der eingehendsten Spezialbestimmungen geschaffen, ohne daß von Herrn Koch und seinen Freunden dagegen Widerspruch erhoben worden wäre. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten. — Rufe von den Deutschen Demokraten: Ausschuß!) — Nein, wir haben sie in den Verfassungsentwurf eingesetzt, und es wird Aufgabe des Hauses sein, nachher darüber zu beschließen. (Abgeordneter Koch [Cassel]: **Ich bin immer dagegen gewesen!**)

Die Grundrechte sollen den Personen oder Einrichtungen Schutz gewähren, die in ganz besonderer **Weise** durch Übelstände bedroht werden. Im Jahre 1849 hat man in die Verfassung eingesetzt, daß das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden aufgehoben ist. Wenn man solche Bestimmungen trifft, wenn man, wie wir es getan haben, den Schutz der Naturdenkmäler und der geschichtlichen Denkmäler in die Verfassung hineinschreibt, dann ist es doch ganz gewiß angebracht, auch ein Mindestmaß an Schutz einzufügen, das vielen Tausenden der ärmsten und unglücklichsten Kinder zuteil werden soll. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Denn darum handelt es sich. Wenn wir verlangen, daß nur **erzieherisch vorgebildete Personen** Erziehungsaufgaben an solchen Anstalten lösen sollen, so haben wir damit nicht gesagt, daß bestimmter Examina vorgeschrieben werden. Wie diese erzieherische Bildung nachzuweisen ist, das zu prüfen wird die Aufgabe der Behörden sein, und erforderlichenfalls muß es an Hand der Verfassungsbestimmungen nachgeprüft werden.

Das Beispiel Pestalozzis, das Herr Abgeordneter Koch anzieht, trifft hier nicht zu; meines Wissens sind **Pestalozzi** Kinder nicht zwangsweise zur Erziehung überwiesen worden. Wenn es sich darum handelt, Kinder in dieser Art mit oder gegen den Willen der Eltern zwangsweise in diese Anstalten zu schicken, dann würde ich auch dafür eintreten, daß ein Mann, der vielleicht ein Genie ist, doch zunächst einmal die Probe und den Nachweis seiner erzieherischen Befähigung bringen soll, ehe man ihm Kinder in der Art überweist.

Es ist von der Frau Rednerin des Zentrums der Wert der **konfessionellen Anstalten** stark betont worden. Nun, in keinem der vorliegenden Anträge steht ein Wort, das konfessionelle Anstalten verbietet. Unsere Rednerin hat allerdings, wie das unsere Auffassung ist, auch auf diesem Gebiet die konfessionelle Mischung, die Fernhaltung religiöser Betätigung auf dem Gebiete der Erziehung als wünschenswert hingestellt; aber es ist eine konfessionelle Gliederung nach unserer Fassung durchaus nicht ausgeschlossen. Wenn die verehrte Kollegin ferner gesagt hat, daß infolge politischer Betätigung der Eltern — und sie hat speziell die sozialdemokratische Betätigung hervorgehoben — Kinder verwahrlost seien, so, glaube ich, sind das Geschichten, die wirklich zu sehr an bekannte Sonntagsblätter und derartige Pamphlete erinnern. Gewiß kann es vorkommen, daß Eltern durch Versammlunggehen, durch Kirchenbesuch oder irgendwelche andere Dinge ihre Erziehungsaufgaben vernachlässigen. Aber das sind Ausnahmefälle. Im allgemeinen sind diejenigen Eltern, die sich auf irgendwelchem sozialen Gebiete, sei es politisch, sei es religiös gefärbt, ernsthaft betätigen, gewöhnlich auch die geeignetsten Erzieher. Deren Kinder werden nicht vernachlässigt.

Wenn der Herr Regierungskommissar gegen die Forderung, daß nicht aus **politischen oder religiösen Gründen solche Zwangsmaßnahmen** angeordnet werden dürften, eingewendet hat, das sei doch selbstverständlich, man brauche solche Dinge nicht in die Verfassung zu schreiben, so möchte ich bemerken, daß es leider vielfach nicht selbstverständlich gewesen ist. Der Herr Kollege Koch sagt: der Geist der Behörden ist maßgebend; aber wir wissen nicht, ob der Geist der Behörden in vollem Umfang sich so rasch umgestalten wird, wie es in der neuen Zeit verlangt werden muß. Es soll der Schutz gewährt werden ohne irgendwelche Rücksicht auf politische Richtung; auch wenn wir einmal die Mehrheit haben, wollen wir, daß auch den Behörden, die auf unserem Boden stehen, derartige Mißgriffe untersagt werden. Das ist eine allgemeine grundsätzliche Bestimmung, die nach ihrem ganzen Charakter durchaus in die Grundrechte gehört. Es mag ja sein, daß die Koalition der bürgerlichen Parteien sich auch in dieser Frage wieder zusammenfindet; aber solche Dinge sollten wirklich nicht vom politischen oder von irgendwelchem Parteistandpunkt aus betrachtet werden. (Sehr richtig! rechts und bei den Deutschen Demokraten.) Wir haben sie auch wahrhaftig nicht vom Parteistandpunkt aus

gefordert. Ich habe Ihnen eben gesagt, daß selbst gegenüber unserer Partei, wo die Notwendigkeit vorliegt, diese Rechte gesichert werden sollen. Aber es handelt sich hier um eine Frage der Menschlichkeit. Wenn wir eine Spezialbestimmung in bezug auf die pädagogische Fähigkeit und Qualifikation gefordert haben, dann will ich daran erinnern, daß die schmählichsten Mißbräuche in den Anstalten vorgekommen sind, die von irgendwelchen ungeschulten Personen nicht richtig pädagogisch geleitet waren. Es ist ein skandalöser Zustand, daß vielfach die Provinzen, denen bisher die Aufgabe der Fürsorgeerziehung oblag, diese an irgendwelche Anstalten überwiesen haben, die oft konfessionell gefärbt waren, vereinsmäßigen Charakter trugen und deren Leitung und Personal keinerlei Sicherheit geboten hatten. Solche Dinge, wie die in der „Blohmeschen Wildnis" bei Kiel und in Mielczin in Posen beweisen, daß Fürsorgemaßnahmen notwendig sind, um Kinder, die der Zwangserziehung überwiesen sind, die zu den allerärmsten gehören, vor den schlimmsten Mißbräuchen zu schützen. Nur aus dem Gesichtspunkt der Menschlichkeit heraus sind unsere Forderungen gestellt, und ich meine, auch die Herren von der Mitte und Rechten dürften diesem Gesichtspunkt Rechnung tragen und unseren Anträgen zustimmen. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort der Abgeordneten Frau Kähler.

Kähler, Abgeordnete: Ich möchte der Frau Abgeordneten Neuhaus sagen, daß sie anscheinend meine Ausführungen vollständig mißverstanden hat. Ich habe mit keinem Worte gesagt, daß ich oder meine Parteifreunde die Ausmerzung der religiösen Erziehungsanstalten beantragen. Ich habe dem Wunsche Ausdruck gegeben, daß einmal die **Staatserziehungsanstalten** kommen und daß dann alle privaten und konfessionellen Jugendfürsorgeanstalten verschwinden werden, und diesen Wunsch haben meine Freunde und ich aus dem Interesse heraus, daß vollwertige Menschen und gute Staatsbürger erzogen werden.

Präsident: Ich erteile das Wort der Abgeordneten Frau v. Gierke.

v. Gierke, Abgeordnete: Wir bleiben auf dem Standpunkt, daß diese Fragen nicht durch die Verfassung geregelt werden können, daß die Verfassung nicht dazu da sein kann, alle Mißbräuche aus der Welt zu schaffen, und glauben, daß sie dafür nur ein untaugliches Mittel sein kann. Wir können den Optimismus von jener Seite nicht teilen, daß durch einen Satz in der Verfassung diese schwierigen Fragen gelöst werden können. Wir sind gern bereit, überall da mitzuarbeiten, wo wirklich geholfen werden kann, und wir glauben, daß das geschehen kann im Rahmen der Reichsgesetzgebung und eines **Reichsjugendgesetzes.** Wir sind, wie seit Jahrhunderten die evangelische Kirche, auf deren Boden wir zum größten

Teil stehen, bereit war, mitzuarbeiten — ich brauche nur an die Namen Bodelschwingh und Wichert zu erinnern, die die fortschrittlichsten Männer ihrer Zeit waren, die bahnbrechend gerade auf diesem Gebiete gewirkt haben — ich sage, wir sind in deren Geiste bereit, überall mitzuarbeiten. Aber wir glauben nicht, daß durch einen Zusatz in der Verfassung hier wirklich geholfen werden kann. (Bravo! rechts.)

Präsident: Die Erörterung ist nunmehr geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Ich darf wohl annehmen, daß der erste Satz der Ausschußfassung angenommen ist:

> Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige oder körperliche Verwahrlosung zu schützen.

Ich stelle die Annahme fest.

Der zweite Satz lautet in der Ausschußfassung:

> Die Länder haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

Dazu beantragen Frau Agnes und Genossen auf Nr. 473 Ziff. 2 a, statt dessen zu fassen:

> Staat und Gemeinde haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dem Antrag Frau Agnes zustimmen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das Bureau ist darüber einig, daß die Mehrheit steht; also ist der zweite Satz in der Fassung des Antrags 473, 2 a angenommen.

Der folgende Absatz lautet:

> Fürsorgemaßregeln im Wege des Zwanges können nur auf Grund des Gesetzes angeordnet werden.

Ich nehme an, daß das Haus mit diesem Absatz einverstanden ist. — Ich stelle das fest.

Nun stellt Frau Agnes und Genossen auf Nr. 473 Ziff. 2 b den Antrag, dem Art. 120 folgenden Satz beizufügen:

> Wegen politischer oder religiöser Überzeugung und Betätigung der Erziehungsberechtigten oder des Jugendlichen darf eine Fürsorgemaßregel nicht angeordnet werden.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ebenso beantragen auf Nr. 568 Frau Kähler, Katzenstein und Genossen die Beifügung eines Satzes:

> Die Leitung der Fürsorgeanstalten und die Erziehungsarbeit in diesen Anstalten ist nur erzieherisch gebildeten Personen zu übertragen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nun kommen wir zur Abstimmung über den Antrag auf Nr. 420 Ziff. 4 Dr. Beyerle und Genossen: hinter Art. 120 als Art. 120 a einzufügen:

> Die Familie ist der zunächst berufene Schutzverband für notleidende Volksgenossen. Ehemann und Ehefrau, Eltern und Kinder, Ahnen und Enkel tragen gegenseitig nach Maßgabe des Gesetzes die Unterhaltspflicht.
>
> Darüber hinaus haben der Armenverband und das Land nach Maßgabe der Gesetze für Hilfsbedürftige zu sorgen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe auf Art. 121[5]) und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Raute.

Raute, Abgeordneter: Geehrte Versammlung! Meine Fraktion stellt zu Art. 121 den Antrag, den Abs. 2, in dem es heißt:

> Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden —

zu streichen. Es ist hier die Möglichkeit geboten, ein neues Vereinsgesetz zu schaffen. Allerdings soll sich dieser Absatz ja nur auf **Versammlungen unter freiem Himmel** erstrecken, die anmeldepflichtig, beziehungsweise verboten werden können, wenn unmittelbare Gefahr im Anzuge ist. Aber wenn einmal ein derartiges Gesetz gemacht ist, wenn ein neues Versammlungsrecht geschaffen ist, dann kann es auf alles mögliche ausgedehnt werden. (Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Es kommt ganz darauf an, wie ein derartiges Gesetz gehandhabt wird, und wer es handhabt. Vorhin ist ganz richtig vom Herrn Kollegen Koch (Cassel) gesagt worden: es kommt auf den Geist an, in dem das Gesetz gehandhabt wird, und auch der Herr Kollege Katzenstein hat vorhin erklärt: der Geist der Behörde ist es, der dem Gesetze Geltung verschafft. Das trifft auch bei dem **Versammlungsrecht** zu. Gerade die Vereins- und Versammlungsgesetze können nach allen Richtungen hin willkürlich gehandhabt werden. Der Willkür ist hier Tür und Tor geöffnet. Die Regierung kann rein willkürlich verfahren. Sie kann, je nachdem es ihr paßt, die Zügel schärfer anziehen oder locker lassen. Die Machthaber können jederzeit mit den Rechten und Freiheiten des Volkes Fangball spielen. Es kann, wenn ein neues Versammlungsrecht geschaffen wird, jede öffentliche Kundgebung unterbunden werden. Und dann erst der Begriff „unmittelbare Gefahr im Verzuge“, der so äußerst dehnbar ist! Wer hat denn darüber zu befinden, ob eine unmittelbare Gefahr vorhanden

---

[5]) R.V. Art. 123.

ist? (Sehr gut! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) In der Regel sind es untergeordnete Organe, und wir haben doch wahrhaftig bis in die neueste Zeit hinein bei der Handhabung dieser Gesetze durch untergeordnete Organe die allerseltsamsten Dinge erlebt. (Erneute Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Am 9. November glaubte man, daß die Revolution, die wie ein Sturmwind durch Deutschland brauste, mit dem alten Regime und sämtlichen alten Zöpfen aufgeräumt habe und damit alles das beseitigt sei; man war der Auffassung, die Rechte und Freiheiten des Volkes seien endlich gewährleistet. Drei Tage nach Ausbruch der Revolution erließ der Rat der Volksbeauftragten eine Verordnung mit Gesetzeskraft, deren § 2 lautete:

> Das Vereins- und Versammlungsrecht unterliegt keiner Beschränkung, auch nicht für Beamte und Staatsarbeiter.

Heute, drei Vierteljahre nach Ausbruch der Revolution, liegt uns eine Verfassung vor, in der das Versammlungsrecht erneut beschränkt werden soll! (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Allerdings hat der Herr Berichterstatter ausgeführt, daß dieses Versammlungsrecht einen wesentlichen Fortschritt gegen früher darstelle, indem es nur die Anmeldepflicht vorsehe, während das alte Vereinsgesetz die Genehmigungspflicht für Versammlungen unter freiem Himmel festgesetzt hätte. Das ist richtig. Aber es darf doch nicht vergessen werden, daß gerade die Sozialdemokratie von jeher gegen alle Beschränkungen des Vereins- und Versammlungsrechts aufgetreten ist.

Noch vor dem Kriege, im Jahre 1912, stellte die sozialdemokratische Fraktion im alten reaktionären preußischen Landtag einen Antrag, der in seinem zweiten Teil lautete:

> Sofort eine Anweisung an die Behörden zu erlassen, wonach gemäß § 9 des Vereinsgesetzes für Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzüge die Genehmigung durch öffentliche Bekanntmachung zu ersetzen ist.

Jetzt soll ein neues Versammlungsgesetz geschaffen werden, das noch nicht einmal so weit geht. Und als dieses alte Vereinsgesetz im Reichstag verhandelt wurde, waren es gerade die Sozialdemokraten, die das Gesetz ganz entschieden bekämpften. In erster Linie wandte sich ihre Bekämpfung gegen den Sprachenparagraphen, gegen die Beschränkung des Rechts auf Versammlung unter freiem Himmel, also gegen die Anmelde- und Genehmigungspflicht.

Die Forderung nach einem **freien Vereins- und Versammlungsrecht** ist ja nicht mal eine spezifisch sozialdemokratische Forderung, es ist eine alte **bürgerlich-demokratische Forderung** (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten); denn die Sozialdemokraten haben diese Forderung von den bürgerlichen Demokraten übernommen. Um

so unverständlicher ist es, daß in die Verfassung, bei deren Gestaltung Sozialdemokraten und bürgerliche Demokraten in so hervorragender Weise beteiligt waren, ein derartiger Passus hineinkommen konnte, der die Regierung ermächtigt, ein neues Vereins- und Versammlungsrecht zu schaffen.

Ebenso unverständlich ist es, daß die Regierung, deren Mehrheit aus Sozialdemokraten und bürgerlichen Demokraten bestand, einen derartigen Passus in die Verfassung hineinarbeiten konnte. Es ist so wie mit manchem anderen. Früher, als die Sozialdemokraten und die bürgerlichen Demokraten noch nicht zur Macht gelangt waren, haben sie diesen Grundsatz vertreten; jetzt, nachdem sie zur Macht durch die Revolution gekommen sind, haben sie einfach diesen Grundsatz aufgegeben — wie so manchen andern Grundsatz. Man singt uns in allen Tonarten bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit das Lied, daß wir politisch das freieste Volk der Welt sind, daß uns die Revolution große Freiheiten gebracht hat. Man kann ja über diese Dinge verschiedener Meinung sein. Aber wenn es wirklich Freiheiten geben soll, dann gehört vor allen Dingen zur vollen politischen Freiheit ein unbeschränktes Vereins- und Versammlungsrecht. (Zuruf.) — Auch in der Räterepublik! Wenn sie kommt, wird sie ebenfalls alle Beschränkungen der Versammlungsfreiheit unbedingt beseitigen. Aber eine unbeschränkte Versammlungsfreiheit ist das Postulat aller politischen Freiheit, und weil Sie immer die politische Freiheit bei uns so loben, daß sie bei uns am größten ist, so groß, wie bei keinem anderen Volke der Welt, müssen Sie für unseren Antrag stimmen. (Bravo! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Vertreter des Reichsministeriums Dr. Preuß.

Dr. **Preuß,** Vertreter des Reichsministeriums: Was zunächst den Vorwurf gegen die Regierung betrifft, falls es ein Vorwurf ist, so kann ich ihn sehr leicht abwehren. In den Grundrechten des Regierungsentwurfs stand nichts davon, weil sie sich auf Details nicht einließen, sondern ganz allgemein das **Vereins- und Versammlungsrecht** aussprachen. Indem jetzt die Grundrechte in der Arbeit des Verfassungsausschusses leider mehr in die Details eingegangen sind, war es allerdings auch begreiflich, daß der zweite Absatz des Art. 121 hineinkam. Nach der Darstellung des Herrn Vorredners sollte man glauben, daß in furchtbarer Weise das **Versammlungsrecht unter freiem Himmel** geknebelt würde durch die Bestimmung, die einfach lautet:

> Versammlungen unter freiem Himmel können durch Reichsgesetz anmeldepflichtig gemacht und bei unmittelbarer Gefahr für die öffentliche Sicherheit verboten werden.

Also das Gesetz, d. h. das Parlament, soll das normieren. Ich gebe dem Herrn Vorredner zu, daß alle gesetzlichen und rechtlichen Befugnisse mißbraucht werden können, aber auch alle Freiheitsrechte können mißbraucht werden. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Damit muß man rechnen. Die Erfahrungen in Berlin und anderen großen Städten haben gezeigt, daß man immerhin mindestens wissen muß, wenn große Versammlungen unter freiem Himmel, besonders in aufgeregter Zeit, stattfinden, schon im Interesse des öffentlichen Verkehrs, um den nach Möglichkeit aufrechtzuerhalten.

Ich glaube nicht, daß durch Annahme dieses zweiten Absatzes irgendwelche Gefahren für die politische Freiheit entstehen werden. Sie brauchen solche Detailbestimmungen nicht, wenn Sie auf die allgemeinen Grundsätze des Entwurfs bezüglich der Grundrechte zurückgehen; gehen Sie aber ins Detail, dann sind solche Bestimmungen unentbehrlich.

Präsident: Die Erörterung ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. Ich darf annehmen, daß der erste Absatz des Art. 121, der unangefochten ist, als angenommen gilt. Ich stelle das fest.

Den Abs. 2 beantragen Frau Agnes und Genossen auf Nr. 472 Ziff. 4 zu streichen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die Abs. 2 des Art. 121 annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Absatz ist angenommen. Ich stelle fest, daß Art. 121 unverändert nach dem Antrage des Ausschusses angenommen ist.

Zu Art. 122 liegen keine Wortmeldungen und keine Anträge vor. Ich kann wohl annehmen, daß er als angenommen gilt. Ich stelle das fest. — Art. 123 ebenso — Art. 124 ebenso — Art. 125 ebenso — Art. 126 ebenso [6]).

Nun schlage ich vor, die Beratung der Artikel 127, 128 und des beantragten Artikels 128 a, die sich alle mit Beamtenfragen beschäftigen, miteinander zu verbinden. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich eröffne die Diskussion und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Steinkopf. (Pause.) — Er scheint nicht da zu sein. Der Herr Abgeordnete Delius!

Delius, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Die Anträge zum Art. 127 [7]), die seitens der sozialdemokratischen Partei gestellt sind, sollten sich eigentlich erübrigen. Es sind eine Reihe von Einzelheiten da hineingebracht worden, die eigentlich in die Verfassung nicht gehören, wie ja überhaupt die Grundrechte mit unnötigen Einzelheiten

[6]) Ausschußentwurf Art. 122—126 = R.V. Art. 124—128.
[7]) R.V. Art. 129.

bepackt sind. Wir werden demnächst ein allgemeines Beamtengesetz zu verabschieden haben, und in dieser Materie müssen alle diese Einzelheiten geregelt werden. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Sachlich stimmen wir zu. Insbesondere möchte ich mich dagegen aussprechen, daß der sozialdemokratische Antrag in Art. 128[8]) der Nachsatz bezüglich der Betriebsräte aufgenommen wird. Wir stehen selbstverständlich auf dem Standpunkt, daß auch für die Reichs- und Staatsbeamten **Beamtenausschüsse** oder **Betriebsräte** eingeführt und gesetzlich geregelt werden müssen. Aber wir sagen, diese Materie muß entweder durch ein besonderes Gesetz über Beamtenausschüsse und Betriebsräte geregelt oder sie kann durch das neue Beamtengesetz mit erfaßt werden. (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten.)

Es ist ganz selbstverständlich, daß bei der Regelung dieser Frage nicht eine Übereinstimmung mit den zu erwartenden Betriebsräten für die Angestellten und Arbeiter in Betracht kommen kann. Es liegen für die Reichs- und Staatsbeamten ganz abweichende Verhältnisse vor. Die Beamtenschaft selber will hier keine Gleichheit. Deswegen kann man schon dem Antrag der Sozialdemokratie nicht zustimmen. (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten.)

Was die Einfügungen von Art. 128a[9]) anbetrifft, so meine ich ebenfalls, daß die Anträge hierzu abgelehnt werden könnten. Durch das bürgerliche Recht ist ganz genau festgestellt worden, wie die **Ersatzverbindlichkeiten der Beamten** gegenüber dem Publikum geregelt werden[10]). Es hat deshalb nach meinem Dafürhalten keinen Zweck, diesen neuen Artikel, der eine selbstverständliche Sache regeln will, hier noch besonders einzuschieben. Auch diese Materie müßte genaue Regelung im Beamtengesetz erfahren. (Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Steinkopf.

Steinkopf, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Ich habe nicht die Absicht, hier eine große Beamtendebatte zu entfesseln. Aber Sie werden es verständlich finden, wenn ich zu den von mir gestellten Anträgen einige Worte sage. Die Beamten werden sicherlich große Genugtuung darüber empfinden, daß die Nationalversammlung so viel für sie übrig gehabt hat und in drei Artikeln ihre Rechte zu wahren versucht. Nach meiner Überzeugung — und ich bin darin vollständig einig mit dem Herrn Kollegen Delius — ist hierin vielzuviel gesagt. Es genügte vollständig, wenn die **Beamtenrechte** grundsätzlich hier **verankert** und die Einzelheiten der Regelung durch das Reichsbeamtengesetz überlassen worden wären. Wenn aber einige wichtige Sachen

---

[8]) R.V. Art. 130. [9]) Zu R.V. Art. 131 geworden. [10]) B.G.B. § 839.

hier herausgegriffen werden, so muß diese Liste wenigstens einigermaßen vollständig sein. Das ist allerdings nicht der Fall.

Art. 127 z. B. spricht von verschiedenen Arten von **Disziplinarstrafen** und von Pensionierung. Er führt verschiedene Arten der Disziplinarstrafen auf, z. B. die Versetzung in ein anderes Amt, Entlassung und die Versetzung in den Ruhestand. Aber eine Disziplinarmaßnahme, die jetzt schon vorhanden ist, hat er vergessen, und das ist die **vorläufige Amtsenthebung.** Diese vorläufige Amtsenthebung kann nach der jetzt bestehenden gesetzlichen Regelung, d. h. dem Reichsbeamtengesetz, kraft Gesetz oder durch Verordnung der höchsten Verwaltungsbehörde herbeigeführt werden. Ich halte es für erforderlich, daß, wenn Bestimmungen des Disziplinargesetzes überhaupt hier verankert werden, die vorläufige Amtsenthebung unter keinen Umständen vergessen wird; denn die Nichterwähnung dieser Maßregel könnte doch immerhin dazu führen, daß man die gesetzliche Regelung der vorläufigen Amtsenthebung aus dem Beamtengesetz ausscheidet.

In dem zweiten Absatz ist folgendes gesagt:

> Die Beamten können unter den gesetzlich bestimmten Voraussetzungen in ein anderes Amt mit geringerem Gehalt oder Rang versetzt werden.

Ich habe beantragt, die Worte „oder Rang" zu streichen. Meine Damen und Herren! Die **Versetzung in ein Amt mit geringerem Rang** ist ein vollständiges Novum im Beamtenleben. Sie könnte erfolgen im Einverständnis mit dem betreffenden Beamten, wie es auch schon vorgekommen ist, wenn zum Beispiel ein ehemaliger Reichskanzler Oberpräsident wurde. Doch diese Fälle scheiden ja hier vollständig aus, und in dem Zusammenhange mit den Bestimmungen des Art. 127 kommt die Versetzung in ein anderes Amt mit geringerem Rang nur als Disziplinarstrafe in Frage. Diese Sache läßt sich beim besten Willen nicht durchführen; denn eine Versetzung in ein Amt mit geringerem Rang würde für die Beamten — im allgemeinen gesprochen — eine Degradation darstellen, und zu dieser Degradation können wir die Hand nicht bieten. Ein Versagen des Beamten im Dienst wird zu einer Degradation kaum führen. Es handelt sich, wenn ein Beamter degradiert werden soll, immer um einen schon beförderten Beamten, d. h. er hat seine Bewährungsfrist hinter sich, er hat seine Prüfung bestanden, er hat gute Berichte und ist infolgedessen befördert worden. Wenn man ihn nun in eine niedere Klasse hinabstoßen will, so wird man natürlich den Beamten in seiner Ehre so sehr verletzen, daß er tatsächlich weder ein guter Beamter noch ein guter Vorgesetzter mehr sein kann. Außerdem setzt man nicht nur ihn, sondern auch die ganze Behörde in den Augen des Publikums, mit dem der Beamte zu tun hat, herab, und schließlich wird sich auch die Klasse der Beamtenschaft, die diesen degradierten Beamten aufnehmen soll, bestens dafür bedanken, als Strafklasse zu erscheinen.

Sogar das alte Regime hat das schon erkannt und hat in dem jetzt bestehenden Reichsbeamtengesetz ausdrücklich gesagt, daß die Strafversetzung in ein anderes Amt mit gleichem Rang, aber geringerem Gehalt erfolgen kann. Ich halte es nicht für richtig, wenn wir jetzt diese Degradationsmöglichkeit einführen. Es hat ja etwas Verlockendes, wenn ich sage: ich kann den Beamten davor bewahren, entlassen zu werden; ich versetze ihn in eine geringere Rangklasse. Aber aus den Gründen, die ich Ihnen angeführt habe, ist das wirklich nicht durchführbar. Wenn Verweise, Geldstrafen, Strafversetzung und Einkommensverminderung nichts mehr fruchten oder nicht mehr anwendbar sind, soll man den Beamten lieber entlassen als degradieren.

Wenn etwas anderes mit dieser Versetzung in die niedere Rangklasse gemeint ist, so müßte das in bessere Formen gegossen werden, so müßte die gute Absicht deutlicher hervortreten. Die jetzt vorgeschlagene Fassung läßt die Möglichkeit der Degradation zu, und deshalb machen wir nicht mit. Ich bitte, die Worte „oder Rang" zu streichen.

In Abs. 3 ist nun gesagt:

> Gegen jedes **Disziplinarerkenntnis** muß eine Beschwerdeinstanz eröffnet sein.

Das haben wir auch jetzt schon, diese Bestimmung sanktioniert etwas Bestehendes. Etwas Neues bietet sie nicht. Es lag auch gar keine Gefahr vor, daß diese Bestimmung abgeändert und dieser Beschwerdeweg verloren gehen könnte. Ihre Aufnahme in die Verfassung war nicht nötig. Doch worum die Beamtenschaft jahrzehntelang gekämpft hat, und was sie hier vermißt, das ist das **Wiederaufnahmeverfahren**, das ist die Beseitigung des infamen § 117 des Reichsbeamtengesetzes, der besagt, daß ein Wiederaufnahmeverfahren nicht möglich ist. Es ist heute dem Beamten nicht möglich, wenn er einmal verurteilt ist, sich zu rehabilitieren, auch wenn seine Unschuld sich nachträglich erwiesen hat und klar zutage liegt. Das soll eben in Zukunft möglich sein, und deswegen haben wir den Antrag gestellt, diesen Passus mit in die Verfassung aufzunehmen.

Schließlich spricht der Abs. 3 des Art. 127 von den **Personalakten**. Es heißt dort:

> In die Nachweise über die Person des Beamten sind Eintragungen von ihm ungünstigen Tatsachen erst vorzunehmen, wenn dem Beamten Gelegenheit gegeben war, sich über sie zu äußern. Die Eintragung ist dem Beamten mitzuteilen.

Meine Damen und Herren! Mit diesen Sätzen berührt die Verfassung den dunkelsten Punkt im ganzen Beamtenleben. Was in der Verfassung jetzt gesagt wird, ist eigentlich nichts Neues, auch in vielen Fällen keine Verbesserung gegenüber dem jetzt bestehenden Zustande; denn ungünstige Tatsachen werden auch jetzt schon nur nach Kenntnisgabe an die Beamten in die Akten aufgenommen. Kommt eine Sache zur Sprache, die einen

Beamten betrifft, eine Verfehlung oder etwas Ähnliches, dann wird der Beamte verhört, das Urteil wird gefällt, der Beamte bekommt seine Strafe und er weiß ganz genau: das geht zu den Akten. Diese Bestimmung, wie sie hier vorgesehen ist, berührt aber nicht den Kern der ganzen Frage. Wir verlangen nicht Mitteilung der Tatsachen, sondern wir verlangen die restlose Offenlegung der Akten. Restlos muß dem Beamten Gelegenheit gegeben werden, zu sehen, was in seinem Bericht, was in seinen Akten vorhanden ist. Auch soll er das Recht haben, Abschriften davon anzufertigen. Er muß ferner zu allem Stellung nehmen können, sowohl zu dem Bericht, als auch zu dem Urteil. Es ist ja gar nichts Unbilliges, was die Beamtenschaft fordert. Mit dem Dekret vom 31. Juli 1848 sind die **geheimen Konduitelisten** abgeschafft worden. Trotzdem haben sie immer ganz vergnügt und munter weiter bestanden. Ob es nun Konduitelisten oder Personalakten oder Personalnachweise sind, das ist an und für sich vollständig dasselbe. — Die Bestimmung, die ich aufzunehmen bitte, besagt aber auch, daß dem Beamten nicht nur künftig die Einsichtnahme gewährt werden soll, sondern er soll auch das Recht haben, sich die Akten für die zurückliegende Zeit anzusehen. Meine Damen und Herren! Wenn man weiß, wie leicht es möglich ist, einen Beamten durch einen ungünstigen Bericht, durch eine ungünstige Bemerkung für sein ganzes Leben, für seine ganze Laufbahn zu erledigen, wenn man gesehen hat, wie Beamte, die den unsichtbaren Feind witterten, aber wehrlos dagegen waren, wie sie sich die größte Mühe gaben, weiter zu kommen, infolge eines solchen Berichtes aber nicht weiter kommen konnten, — dann wird man verstehen, daß sie den Wunsch haben, sich gegen solche geheimen Anklagen einmal rechtfertigen zu können. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Ich würde es gar nicht bedauern, wenn Vorgesetzte, denen unedle, niedere Motive, Rachsucht, Neid usw., nachgewiesen werden, wenn Vorgesetzte die derartige ungünstige Berichte, die den Beamten schädigten, aus den angeführten niedrigen Beweggründen gemacht haben, zur Verantwortung gezogen und die notwendigen Folgen zu tragen hätten. — Ich meine: wenn ein Beamter einen guten Bericht zu sehen bekommt, so wird das nur seinen Pflichteifer und sein Ehrgefühl anspornen. Wenn er aber nicht fähig ist, etwas Besseres zu leisten, dann wird er sich mit der minderen Note abfinden müssen oder er wird versuchen, durch erhöhten Fleiß usw. einen besseren Bericht, eine bessere Note zu erlangen. Es liegt also gar keine Gefahr vor, dem Beamten nicht auch die guten oder schlechten Berichte und Urteile zu zeigen. Nur eine ganz entschiedene Offenlegung der Aktien ist geeignet, das Rechtsgefühl der Beamten tatsächlich zu befriedigen und ihr Ehrgefühl und ihren Pflichteifer zu stärken.

Meine Damen und Herren! Ich möchte Sie, die Sie ja Ihr Wohlwollen für die Beamtenschaft so laut bekundet haben, wirklich

bitten: helfen Sie mir, diesen Schandfleck im Beamtenleben zu beseitigen und endlich diese geheimen Personalakten restlos zum Fenster hinaus zu werfen auf den alten Scherbenhaufen, wohin sie gehören.

Zu Art. 128 möchte ich mir eine kurze Bemerkung erlauben. Wir wollen der folgenden Fassung zustimmen, weil wir hoffen, bis zur dritten Lesung im Benehmen mit dem interfraktionellen Ausschusse für Beamtenfragen und dem Deutschen Beamtenbunde eine bessere Fassung zu finden und die Beamtenvertretungen auf die Bahn zu lenken, auf die sie im neuen modernen Sinne gehören, nämlich auf die Bahn der Betriebsräte. Wie wir uns die **Betriebs-** oder **Beamtenräte** und ihre Wirkungen denken, werden wir bei Art. 162[11]) ausführlich darlegen. Jetzt möchte ich nur darauf hinweisen, daß auch wir nicht wollen, daß die Beamten die Träger der Produktion werden, sondern ihre Tätigkeit soll sich nur auf die Ausführung der Bestimmungen beschränken, die innerhalb der Behörde sie selbst betreffen. Um aber schon in dieser Lesung eine Brücke zu schlagen zwischen diesen Beamtenvertretungen, den Betriebsräten, den Bezirkswirtschaftsräten und dem Reichswirtschaftsrate haben wir uns erlaubt, diesen Antrag einzubringen, und ich bitte Sie, zuzustimmen. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Ich erteile das Wort dem Herrn Reichskommissar Dr. Preuß.

Dr. **Preuß,** Vertreter des Reichsministeriums: Im Anfange seiner Ausführungen hat der Herr Vorredner das sehr richtige Wort gesprochen, es stände über die Beamtenfragen schon vielzuviel in den Grundrechten. Dem schließe ich mich vollständig an. Ich glaube nur, daß der Fehler nicht besser gemacht wird dadurch, daß man noch mehr hineinbringt.

Daß überhaupt die Forderung angeregt wurde, die **Beamtenrechte** in der **Verfassung** zu „verankern“, das ist dadurch gekommen, daß sich damals die Beamtenschaft in einer großen Unruhe befand und abenteuerliche Gerüchte umgingen, als ob unter dem neuen Zustande das ganze Berufsbeamtentum beseitigt würde, alles auf Kündigung gestellt würde und dergleichen mehr. Daraus ging der Wunsch hervor, in der Verfassung eine gewisse Zusicherung dafür zu sehen, daß es bei dem Berufsbeamtentum und dessen wohlerworbenen Rechten sein Bewenden haben soll. Es wäre dringend zu wünschen gewesen, daß es auch wirklich sein Bewenden gehabt hätte für die Verfassung bei der Zusicherung dieser Aufrechterhaltung der Stellung des Berufsbeamtentums. Aber entsprechend dem Drange, auf Spezialitäten einzugehen, sind auch hier einzelne Sonderbestimmungen hineingenommen worden, die in das ja

[11]) R.V. Art. 165.

doch zu reformierende Beamtenrecht, in das demnächst zu erlassende Beamtengesetz, hineingehören.

Sie wollen am nächsten Sonnabend in diesem hohen Hause Gelegenheit nehmen, diese Beamtenfragen ausführlich zu erörtern; und auf dieser Grundlage wird weiter das neue Beamtenrecht ausgearbeitet werden. Um so entbehrlicher erscheint es mir, neben dem, was hier schon aus der künftigen Regelung des Beamtenrechts herausgegriffen ist, noch die einzelnen Punkte, wie sie in den Anträgen herausgenommen sind, auch noch einzufügen.

Was die Streichung des Wortes „Rang" bei der **Versetzung in ein anderes Amt** mit geringerem Gehalt oder Rang betrifft, so erklärt es sich wohl, daß das Wort „Rang" hier hereingekommen ist, daraus, daß nach den Disziplinargesetzen einiger Einzelstaaten, nicht des Reichs und nicht Preußens, aber einiger Einzelstaaten — auch eine Versetzung in ein Amt mit geringerem Rang erfolgen kann. Man wollte wohl hier dem nicht präjudizieren. Ich würde der Streichung dieses Wortes keine große Bedeutung beilegen. Das allgemeine Beamtenrecht geht ja doch in der Richtung, Degradierungen von Beamten nicht vorzunehmen, wie schon bisher das Reichsbeamtenrecht und das preußische Beamtenrecht auf diesem Standpunkte standen.

Aber die anderen Anträge möchte ich bitten, abzulehnen und dem kommenden Beamtenrechte und Beamtengesetze vorzubehalten. Insbesondere würde die viel erörterte Frage der **Akteneinsicht** nicht ohne Zusammenhang mit der ganzen Regelung des Beamtenrechts zu ordnen sein; sie würde keinesfalls geregelt sein durch die Bestimmung, die hier beantragt wird. Ich glaube, daß es eine Frage ist, die ohne eingehende Erörterung der Zusammenhänge nicht einfach so kurzer Hand in dem Sinne jenes Antrags zu entscheiden ist.

Auch der Antrag, daß die Vorschriften über die Arbeiter- und Angestelltenräte sinngemäße Anwendung finden sollen, schneidet eine sehr weittragende Frage an, ohne irgend etwas wirklich Befriedigendes darüber zu sagen. Statt Sicherheit schafft er Unsicherheit. (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten.) Ob man die **Beamten** in den **Reichswirtschaftsrat**[12]) aufnehmen soll, ist eine vielleicht beim Reichswirtschaftsrat noch zu erörternde Frage, entspricht jedenfalls der gegenwärtigen Struktur des Reichswirtschaftsrats nicht, und es ist sehr zu erwägen, ob man nicht dadurch vielleicht auf eine ganze andere Bahn käme. Jedenfalls ist diese Frage namentlich auch politisch zu wichtig, um sie hier in einem kurzen Satz so en passant überhaupt anzuschneiden. Ich würde dringend bitten, ohne der künftigen Entscheidung damit präjudizieren zu wollen, dieses bloße Anschlagen dieser Frage hier vermeiden zu wollen.

---

[12]) R.V. Art. 165.

Dann ist noch ein Antrag gestellt wegen der **Haftpflicht der Beamten** respektive der Gemeinwesen, die sie vertreten. Inhaltlich wird man mit dem Antrag in der einen wie in der anderen Fassung im großen ganzen einverstanden sein. Ich glaube, daß die eben verteilte Fassung auf Nr. 590 — Antrag Burlage, Gröber, Katzenstein — die juristisch jedenfalls beste und korrekteste Fassung des Gedankens ist. Aber auch da möchte ich doch anheimgeben, diese Frage, die mit der ganzen Stellung des Beamten zusammenhängt, dem künftigen Beamtengesetz zu überlassen und sie nicht in die Grundrechte hineinzunehmen. Der Frage wird dadurch in keiner Weise präjudiziert. Soweit ich die Materie überschaue, geht die Richtung dahin, die Sache in diesem Sinne zu regeln. Es ist also nur die Frage: soll man diese Spezialbestimmung in die Grundrechte herübernehmen oder sie dem Beamtenrecht überlassen? Ich glaube, wie gesagt, die Grundrechte haben bezüglich des Beamtenrechts hier schon zu viel getan; sie geben ein kleines Beamtenvorgesetz, das unnötig wäre. Aber tun wir nun nicht mehr, wie ich überhaupt immer bezüglich der Grundrechte gesagt habe: Lassen wir es wenigstens bei dem bewenden, was nun einmal da ist, und gehen wir nicht noch mehr ins Detail.

Vizepräsident **Haußmann:** Ich erlaube mir zu bemerken, daß schon eine zweite Garnitur angemeldet ist und sogar eine dritte Garnitur droht. Ich bitte die Herren, da von denselben Parteien noch andere sprechen, sich um so mehr einzuschränken. Die Bitte ist um so berechtigter, als in den allernächsten Tagen eine große Beamteninterpellation die Gelegenheit gibt, die berechtigten Wünsche der Beamten ausführlich darzulegen.
Das Wort hat der Herr Abgeordnete Allekotte.

Allekotte, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Ich werde der angebrachten Mahnung des Herrn Präsidenten um so lieber Folge geben, als nach meiner Überzeugung der Herr Abgeordnete Steinkopf mit seinem Antrage wie auch bei der Vertretung desselben vergessen hat, daß es sich hier um die Gestaltung einer Verfassung handelt. Insbesondere können wir von einer weitergehenden Erörterung der Beamtenrechte, deren Festlegung meine Fraktion mit mir selbstverständlich emsig und gewissenhaft betreiben wird, Abstand nehmen, weil in den beiden Artikeln 127 und 128 die zukünftige reichsgesetzliche Regelung der Rechte der Beamten festgelegt worden ist. Man sollte, insbesondere da in Aussicht gestellt worden ist, daß wir die Beamteninterpellation am Samstag behandeln, die Zeit nicht mit diesen dann unnützen Reden vergeuden.

Einen Punkt will ich nur beleuchten. In dem Antrage des Herrn Abgeordneten Steinkopf und Genossen heißt es, daß dem Art. 128 zugesetzt werden soll, daß die **Bildung der Beamtenvertretungen** in sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen über die Bildung von Arbeiter-

und Angestelltenräten erfolgen soll. Das wären die Bestimmungen in Art. 162 oder 34a. Wir Beamten — wenn ich einmal von meinem fachmännischen Standpunkte aus rede; aber im allgemeinen trete ich hier nicht als Vertreter der Beamten auf, sondern als Politiker, als Mitglied meiner Fraktion —, die Beamten wie auch die Beamtenverbände raten entschieden davon ab, die sinngemäße Anwendung der Bestimmungen in Art. 162 oder 34a auf die Bildung der Beamtenvertretungen erfolgen zu lassen. Von einer sinngemäßen Anwendung kann gar keine Rede sein; denn der Apparat in den Reichs- und Staatsbetrieben ist dazu viel zu feinfädig, als daß da eine Vergleichung zwischen der Tätigkeit der Arbeiter- und Angestelltenräte und den Beamtenvertretungen stattfinden kann.

So bitte ich Sie, diesen Antrag, überhaupt die Anträge, soweit sie sich auf die Art. 127 und 128 beziehen, abzulehnen, dafür aber nachher mit uns die reichsgesetzliche Festlegung der Rechte und die Wahrung der Interessen der Beamten regelrecht und ausreichend zu betreiben. (Bravo! im Zentrum.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Deglerk.

Deglerk, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Meine politischen Freunde begrüßen es, daß die **Grundrechte der Beamten** in der Verfassung Aufnahme gefunden haben. Herr Reichskommissar Dr. Preuß hat vorhin erklärt, die Grundrechte hätten nur Aufnahme auf Grund von Gerüchten gefunden, die er als abenteuerlich bezeichnete. So abenteuerlich, Herr Dr. Preuß, waren die Gerüchte nicht; denn die Tatsache steht fest, daß einzelne der damaligen Volksbeauftragten klipp und klar die Erklärung abgegeben haben, die Beamtenrechte in der bisherigen Form könnten nicht erhalten bleiben. (Rufe von den Sozialdemokraten: Ist nicht wahr! Wer?) Diese Erklärungen haben die kolossale Unruhe in der Beamtenschaft hervorgerufen. (Zurufe von den Sozialdemokraten: Wer hat das gesagt?) — Den Namen will ich Ihnen nachher nennen, wenn Sie es haben wollen. (Lachen bei den Sozialdemokraten.) Erstens hat es der Herr Abgeordnete Haase gesagt, als er noch Volksbeauftragter war; und dann hat es noch ein anderer Volksbeauftragter erklärt. (Erneute Rufe von den Sozialdemokraten: Namen nennen!) — Den Namen werde ich Ihnen nennen, wenn Sie es haben wollen. (Rufe bei den Sozialdemokraten: Sie kennen ihn nicht!) — Ja, ich kenne ihn ganz genau. Ich will Ihnen den Namen am Sonnabend bei der Interpellation nennen.

Nun hat die sozialdemokratische Partei eine Reihe von Abänderungsanträgen zu der Verfassung gestellt. Diese Anträge werden, wie die übrigen bürgerlichen Parteien, auch meine politischen Freunde ablehnen; nicht etwa, weil sie sachlich mit den Anträgen nicht einverstanden

wären, sondern weil sie, wie es ja bereits mein Herr Vorredner ausgeführt hat, der Meinung sind, daß man derartige Einzelheiten nicht noch in die Verfassung hineinbringen kann.

Für ganz besonders bedenklich halten auch wir den Antrag der sozialdemokratischen Partei, die **Verbindung mit den Arbeiter-** und mit den **Betriebsräten** herbeizuführen. Die Bestimmungen über die Betriebsräte sind noch sehr unklar, man weiß noch gar nicht, welches Gebilde dabei herauskommen wird. Man kann deshalb heute noch gar nicht sagen, ob sich denn die Verhältnisse der Beamten mit diesen Betriebsräten werden in Übereinstimmung bringen lassen. Daß bei diesen Bestimmungen die Rechte der Beamten gewahrt werden müssen, auch gegenüber den Arbeitern, das bedarf selbstverständlich gar keiner weiteren Erklärung.

Ich möchte deshalb im Namen meiner Fraktion hiermit die Erklärung abgeben, daß wir alle gestellten Abänderungsanträge ablehnen.

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Most.

Dr. **Most,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Meine Fraktion ist mit Art. 127[13]) in der Fassung, wie sie vorliegt, einverstanden und wird dafür stimmen. Wir begrüßen diesen Art. 127, weil damit unseres Erachtens die wichtigste Grundfrage über die künftige Gestaltung des Beamtentums im Prinzip entschieden ist. Wir verkennen allerdings mit einigen der Vorredner nicht, daß die praktische Bedeutung dieser Bestimmungen über die **Beamtengrundrechte** in der Verfassung eine höchst bedingte ist, und daß es im wesentlichen davon abhängen wird, welchen Inhalt die spezielle Reichs- und die einzelstaatliche Gesetzgebung diesem Rahmen gibt.

Gewisse Bedenken vermag ich auch nicht zu unterdrücken gegenüber dem zweiten Absatz des Art. 127, in dem es heißt, daß die **Beamten** nur unter den „gesetzlich bestimmten Voraussetzungen und Formen" **entlassen, in den Ruhestand** versetzt werden können usw. Nachdem im ersten Absatz des Artikels gesagt ist, daß die wohlerworbenen Rechte der Beamten unverletzlich sind, steht dieser zweite Absatz in einem gewissen Widerspruch dazu. Denn zweifellos gehört es an sich zu den wohlerworbenen Rechten des Beamten, daß er auch nur unter den Bedingungen und Voraussetzungen dereinst entlassen und pensioniert werden darf, die damals gültig waren, als er die lebenslängliche Anstellung erreichte. Denn es bedeutete einen Inhalt des damals abgeschlossenen gegenseitigen Vertrags, was hinsichtlich der Zuruhestandsversetzung oder Entlassung Rechtens war. Ich hätte darum lieber gesehen, wenn dieser zweite Absatz die Fassung hätte bekommen können:

---

[13]) R.V. Art. 129.

„die Beamten können nur unter den gesetzlich bestimmten, zurzeit ihrer lebenslänglichen Anstellung geltenden Voraussetzungen und Formen entlassen werden“. Das würde eine wesentlich größere Sicherung der Beamtenschaft bedeuten; aber ich verkenne auf der anderen Seite nicht, daß damit eine Starrheit in die Weiterentwicklung der Dinge gekommen wäre, die mit dem öffentlich-rechtlichen Charakter des Beamtentums doch in einem gewissen Widerspruch stehen würde.

Die Bestimmungen des dritten Absatzes hinsichtlich des Disziplinarverfahrens und hinsichtlich der Personalausweise begrüßen wir lebhaft. Im Prinzip sind wir durchaus einverstanden mit dem, was der zu diesem Punkt vorliegende Abänderungsantrag vorschlägt, daß die **Personalakten** den Beamten zur Einsicht offenliegen sollen. Wir treten aber denjenigen der Vorredner bei, die für Ablehnung der Abänderungsanträge votieren und sich vorbehalten, entsprechende Anträge und Beschlüsse bei der Verabschiedung der Reichsbeamtengesetzgebung zu fassen.

Besonders erfreulich ist, daß im vierten Absatz hervorgehoben wird auch die **Unverletzlichkeit der wohlerworbenen Rechte** für das **Berufssoldatentum.** Ich möchte nur hoffen, daß die durch diesen Absatz in Aussicht gestellte reichsgesetzliche Regelung der Pflichttreue, der Tüchtigkeit und dem Heldentum unserer Berufssoldaten Rechnung trägt und entspricht, die sie im Krieg bewiesen haben. (Bravo! bei der Deutschen Volkspartei.)

Meine Damen und Herren! Art. 128 könnte in dem ersten Absatz und auch im zweiten Absatz Anlaß zu längeren Ausführungen von grundsätzlicher Bedeutung geben. Ich darf mir aber vorbehalten, diese im Zusammenhang mit der ja in den nächsten Tagen zu erörternden Beamteninterpellation zu machen. Meine Fraktion wird für den Art. 128 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Ausschusses stimmen und ebenso hinsichtlich des Abs. 3.

Ich bitte, die beantragte Bestimmung, die darauf hinauszielt, schon jetzt festzulegen, daß die **Beamtenausschüsse** unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmung für die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse geregelt werden sollen, nicht in die Verfassung aufzunehmen. Meines Erachtens wird hier versucht, ein gleiches Maß auf grundverschiedene Verhältnisse anzuwenden.

Aus den wirtschaftlichen und sozialen Besonderheiten der Arbeiter und der Angestellten, des Arbeiter- und des Angestelltenverhältnisses heraus muß sich auch die Gesetzgebung hinsichtlich der Arbeiter- und Angestelltenräte herausbilden. Das Beamtenverhältnis ist aber, so viel Berührungspunkte mit dem Arbeiter- und Angestelltenverhältnis vorliegen mögen, doch im Grundsatz ein anderes als das letztere. Der Beamte hat Rechte und Pflichten, die der Arbeiter und Angestellte nicht kennt. Ich weise auf der einen Seite auf die Grundrechte hin, die eben zur Beratung stehen, auf der anderen Seite auf das Disziplinarver-

hältnis, dem der Beamte unterworfen ist. Der Antrag, der hier zur Debatte steht, scheint mir an diesem grundlegenden Unterschied rütteln zu wollen oder jedenfalls rütteln zu können. Meine Fraktion ist aber nicht gesonnen, an diesen grundlegenden Verhältnissen rütteln zu lassen; denn wir wollen von dem guten alten Kern des deutschen Beamtentums retten, was zu retten ist. (Bravo! bei der Deutschen Volkspartei.)

Vizepräsident **Haußmann:** Es ist ein Antrag eingekommen Frau Agnes, Dr. Cohn und Genossen:

> Die Nationalversammlung wolle beschließen, Art. 127 Abs. 1 wie folgt zu fassen:
>
> 1. Die Beamten werden durch Wahl berufen. Das Nähere wird ein Gesetz bestimmen, das auch die Ausnahmen von der Wählbarkeit, die vermögensrechtlichen Ansprüche, insbesondere das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung, die Versetzungen und die einstweilige oder endgültige Entlassung aller Beamten, der gewählten und der angestellten, zu regeln hat. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.
> 2. Art. 127 Abs. 2 und Abs. 4 ist zu streichen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Cohn.

Dr. **Cohn,** Abgeordneter: Geehrte Versammlung! Der Antrag, den wir uns gestattet haben, Ihnen zur Beschlußfassung zu unterbreiten, steht in Übereinstimmung mit den besten politischen Traditionen. Er beruht nämlich auf den Bestimmungen des **Erfurter Parteiprogramms.** Das Erfurter Parteiprogramm fordert, und zwar nicht für ein sozialistisches Gemeinwesen, sondern von dem bürgerlichen Staat, ebenso die Wählberkeit der Richter, wie die Berufung aller Behörden durch Wahl des Volkes. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Behörden, nicht Beamten!) — Behörden und Beamte scheinen mir begrifflich nicht sehr voneinander verschieden zu sein. (Widerspruch und Zurufe von den Sozialdemokraten.) Wir bewegen uns also lediglich auf dem Boden unseres Parteiprogramms, wenn wir Ihnen vorschlagen, auch die **Beamten** im allgemeinen **durch Wahl berufen** zu lassen. Diesen Grundsatz stellen wir an die Spitze unseres Antrags. Etwaige Ausnahmen, die für gewisse Behörden oder Beamte aus Zweckmäßigkeitsgründen denkbar sein können, mag das Reichsbeamtengesetz bestimmen, das wir ebenfalls fordern. Dieses Gesetz mag auch über die vermögensrechtlichen Ansprüche, Gehalt, Ruhegehalt, Hinterbliebenenversorgung die nötigen Bestimmungen treffen, und endlich mag in dem Reichsbeamtengesetz auch alles enthalten sein, was sich auf die Disziplinar- und Entlassungsverhältnisse der Beamten bezieht, die Versetzung in den einstweiligen oder den endgültigen Ruhestand, desgleichen die vorläufige Enthebung vom Amte usw. Es ist also in diesem Gesetz auch das zu regeln, was im Antrag Quarck gefordert wird, der in Abs. 2 von Art. 127 die vorläufige Enthebung vom Amte besonders hervorhebt, wie ja dann

auch Abs. 2 wie Abs. 1 des Art. 127 in der Ihnen jetzt vorliegenden Fassung auf ein künftiges Gesetz verweist. Unser Antrag faßt den Inhalt von Abs. 1 und Abs. 2 des Art. 127 zusammen; infolgedessen können wir beantragen, wie der Herr Präsident eben verlesen hat, den Abs. 2 zu streichen.

Wir bitten weiter um Streichung des Abs. 4. Er ist ein Zufallsprodukt. An und für sich haben die **Berufssoldaten** in ihrer Rechtsstellung nichts mit den Beamten zu tun. Die Stellung der Soldaten, des Heeres ist ja noch in anderen Bestimmungen der Verfassung geregelt. Der Absatz 4 des Art. 127 erklärt sich wohl nur aus dem Bestreben, die Offiziere und andere Berufssoldaten ruhig zu halten und gegenüber dem Friedensvertrage, wie er zur Zeit der Ausschußberatung drohte und inzwischen in Kraft getreten ist, die Offiziere dahin zu begütigen, daß ihre vermögensrechtlichen Ansprüche, ihre **„wohlerworbenen Rechte“** auch trotz der Herabsetzung des Heeres auf 200 000 oder 100 000 Mann gewahrt werden würden.

Es scheint mir aber an der jetzigen Fassung des Abs. 4 des Art. 127 juristisch manches nicht in Ordnung zu sein. Was ist ein Berufssoldat? Der Begriff, der sich bisher in der Gesetzgebung nicht findet, wird hier ohne weitere Erklärung in Abs. 4 hineingesetzt. Ist der Berufssoldat der Soldat alten Stils oder ist er der Söldner, der sich auf 12 Jahre verpflichtet hat? Bezieht sich also Abs. 4 nur auf die Soldaten nach altem Wehrgesetz oder auf die jetzigen und künftigen Soldaten? Hat überhaupt ein Offizier oder Unteroffizier „wohlerworbene Rechte“? Besteht nicht gerade das Kennzeichen der Offizierstellung alten Rechtes darin, daß er keine wohlerworbenen vermögensrechtlichen Ansprüche hat, es sei denn, er wäre in den Ruhestand getreten und habe schon ein Ruhegehalt erworben? Besteht nicht das vermögensrechtliche Kennzeichen seiner Stellung gerade darin, daß er auf tägliche Kündigung gestellt ist, daß der Offizier zu jeder Zeit verabschiedet werden kann, und daß der Unteroffizier nur auf jährlichen Dienstvertrag, auf jährliche Kapitulation angestellt ist? Es sind sehr ernste juristische Zweifel, die verbieten müssen, den Abs. 4 aufrechtzuerhalten, der aus rein politischen und nicht einmal aus sehr ernsthaft politischen, sondern — nehmen es mir die Herren Verfasser des Abs. 4 nicht übel — aus etwas sehr demagogischen Rücksichten zugefügt ist. (Rufe: Oho! bei den Sozialdemokraten.) Abgesehen hiervon, scheint es mir nicht zweckmäßig zu sein, ohne jede innere Begründung die Berufssoldaten in der Regelung ihrer Ansprüche mit den Beamten zu verquicken. An mehreren Stellen der Verfassung reden wir von Soldaten, und ein künftiges Gesetz, das auch in der Verfassung bereits verheißen und in bezug genommen ist, wird diese Ansprüche der Soldaten zu regeln haben.

Es bleibt danach nur noch ein Wort übrig zu dem Antrag der Herren Steinkopf und Genossen. Ich sprach schon davon, daß der Antrag, in Abs. 2 die vorläufige **Amtsenthebung** hinzuzufügen, unsere Billigung findet, aber anders zu formulieren und unterzubringen ist.

Ich möchte weiter aus meiner Erfahrung heraus vor der Fassung des Art. 128a warnen. Gewiß, der Grundsatz, den die Herren Antragsteller darin aussprechen, hat unsere vollkommene Billigung: es muß ein **Entschädigungsanspruch des durch Verletzung einer Amtspflicht Geschädigten** festgestellt werden. Nach meiner Erfahrung hat es sich aber als sehr gefährlich erwiesen, daß man den Entschädigungsanspruch auf den Fiskus übernimmt, anstatt ihn gerade bei den **Beamten** zu lassen. Das schläfert das Gewissen des Beamten ein. Wir haben namentlich unter der Herrschaft des Belagerungszustandsgesetzes gesehen, daß die kommandierenden Generale alle möglichen und unmöglichen rechtswidrigen Handlungen begangen haben, ohne dafür persönlich mit ihrem Vermögen zur Verantwortung gezogen werden zu können. Wenn sie sich selbst in jedem einzelnen Falle und wenn jeder Beamte sich hätte sagen müssen: du mußt die Fensterscheiben bezahlen, die du durch Ungeschicklichkeit oder mit Absicht einwirfst, — dann wäre allerdings eine viel größere Vorsicht in der Handhabung der Beamtengewalt zu verzeichnen gewesen. Deswegen warne ich davor, den Beamten gegenüber dem Verletzten freizustellen. (Zuruf von den Sozialdemokraten.) — Der Rückgriff, Herr Kollege Katzenstein, ist praktisch wirkungslos! Das bringt das immanente Gesetz der Bureaukratie mit sich, daß eine Krähe der anderen die Augen nicht aushackt. „Clericus clericum non decimat.“ Wenn man den Fiskus auf den Rückgriff an den Beamten verweisen will, dann spielen alle möglichen Billigkeits- und Milderungsgründe mit: die lange vorwurfsfreie Dienstzeit, die Übereilung, die Reizung durch den Verletzten usw., und das hindert in zahllosen Fällen die Geltendmachung des Rückgriffsrechts. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Anders liegt es, wenn Sie den Geschädigten den doppelten Anspruch geben, gegen den Fiskus und den Beamten oder — ich möchte die beiden Haftbaren so einreihen: gegen den Beamten und den Fiskus. Dann ist der Antrieb für den Beamten gegeben, sich allezeit bewußt zu sein, daß er mit seinem Vermögen für die Folgen unrechtmäßiger Amtsausübung haftet.

Damit ist der Beamte auch nicht etwa schlechter gestellt. Sie wissen ja, daß jeder Privatmann sich vor fahrlässiger oder gar vorsätzlicher Verletzung seiner Pflichten hüten muß, weil er eben haftbar ist, und ich will nur, daß in dem neuen demokratischen Rechtsstaate, den Sie aufzubauen im Begriff sind, der Beamte in die Reihe der Bürger eingeordnet und unter dieselben Haftbarkeitsbestimmungen gesetzt wird, wie jeder andere Bürger. Es ist eins der wichtigsten Kennzeichen des alten Obrigkeitsstaates, daß man dem Beamten eine privilegierte

Stellung bei der Haftung für Schäden einräumte, die er durch fahrlässig oder gar vorsätzlich unrichtige Handhabung seines Amtes verursacht hatte. Wenn Sie wirklich den demokratischen Rechtsstaat durchführen wollen, dann müssen Sie allerdings den Beamten für die Folgen seiner Amtsverletzung genau so haftbar machen wie jeden Privatmann, jeden Kaufmann, jeden Gewerbetreibenden und jeden Angehörigen der freien Berufe. Der Baumeister haftet für die vermögensrechtlichen Folgen der Kunstfehler, der Rechtsanwalt muß nicht nur für seine eigenen Kunstfehler haften, sondern auch für die Versehen seiner Angestellten; nur der Beamte ist privilegiert, und seine Vorzugsstellung soll nach dem Antrage Katzenstein und Genossen verewigt werden, daß man nicht unmittelbar an ihn herantreten kann, sondern nur an den Fiskus, und es dem Fiskus überläßt, sich an den Beamten zu halten.

Ich bin überzeugt, daß der Herr Abgeordnete Katzenstein und die übrigen Unterzeichner des Antrags diese Folgen nicht übersehen und namentlich nicht die praktischen Erfahrungen haben, die jeder in der Praxis stehende Jurist darüber hat; denn sonst würden sie den Antrag wohl nach meinen Vorschlägen geformt haben. Im Ziele glaube ich mit dem Herrn Abgeordneten Katzenstein jedenfalls einig zu sein. Sicherlich will er auch nicht ein Vorrecht der Beamten auf vermögensrechtlichem Gebiet und auf politischem Gebiet schaffen; er will den Beamten sicherlich nur das Gewissen schärfen, den Rechtsstaat durchführen und keine obrigkeitsstaatlichen Reste aufrechterhalten. Dann muß das aber auch in dem Antrag zum Ausdruck kommen, den die Herren eingereicht haben. Ich glaube, es wird jetzt noch Zeit sein, das zu ändern. Soweit ich sehen kann, sind nur ganz wenige Worte zu ändern, um die Haftbarkeit des Beamten gegenüber dem Verletzten festzustellen und neben ihm, nicht aber an seiner Stelle, den Fiskus haftbar zu machen.

Die übrigen Anträge finden unsere Billigung. Wir halten es für selbstverständlich, daß eine **Berufung** gegen das **Disziplinarverfahren** gegeben und daß dem Beamten **Einsicht** in die ihn betreffenden **Dienstakten** gestattet werden muß. Daß den Beamten die Personalakten offengelegt werden müssen, das ist eine alte und wohlbegründete Forderung aller Verfechter des demokratischen Staates gegenüber dem Obrigkeitsstaat.

Ich bitte, unserem Antrage zuzustimmen. Sollte er wider Erwarten abgelehnt werden, werden meine Freunde und ich für die übrigen Anträge stimmen, wie ich eben dargelegt habe. (Bravo! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat Frau Abgeordnete Pfülf.

Pfülf, Abgeordnete: Meine Herren und Damen! Wir haben so manches sehr berechtigte Privatissimum über die Auslegung dieser Grundrechte gehört. Ich stimme dem aus vollem Herzen zu; aber die

Grundrechte sollen doch die Grundlinien geben für die Ausgestaltung der späteren Gesetzgebung. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Gerade bei den Beamtenparagraphen ist mir das besonders aufgefallen. Der wichtigste Teil dieser Beamtenparagraphen ist neben der politischen Mündigmachung der Beamtenschaft der, der die Anstellung und die Ruhestandsversetzung betrifft. Die **weiblichen Beamten** haben bis jetzt zwar mit den männlichen Beamten gemeinsam theoretisch die lebenslängliche Anstellung bekommen, bei ihrer Verheiratung aber mußten die weiblichen Beamten aus dem Amte ausscheiden. Eine rühmliche Ausnahme macht in dieser Beziehung das bayerische Beamtengesetz von 1910, das der Beamtin theoretisch den Verbleib im Amt gewährleistet, auch wenn sie in die Ehe tritt.

Meine politischen Freunde und ich haben auf Nr. 540 der Drucksachen unter 2 einen Antrag eingebracht, daß diese Ausnahmebestimmung gegen weibliche Beamte beseitigt werden muß. Ich denke dabei besonders an eine sehr große Beamtenkategorie, nämlich die der **Lehrerinnen.** Nach unserer Verfassung werden ja auch die Lehrer zu Staatsbeamten. Damit wollen wir für die große Masse unserer Lehrerinnen das Recht der Verehelichung erreichen. Es liegt mir ganz fern, eine große Debatte über die Möglichkeit der Vereinigung von Beruf und Ehe heraufzubeschwören. Ich halte die Lösung dieses Problems genau wie die meisten unter Ihnen für außerordentlich schwierig. Es kann aber auch nicht von der Allgemeinheit gelöst werden, sondern das ist eine Frage, die individuell zu lösen ist. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Sie richtet sich nach der physischen und psychischen Kraft der Frau, nach dem Maß von Rücksichtnahme, das der Ehegatte der Frau entgegenbringt, und nach den gesellschaftlichen Einrichtungen, die getroffen sind, die Ehefrau von einer Menge technischer Dinge zu entlasten.

Der Grund zu der Einbringung des Antrages liegt darin, daß der Staat als Arbeitgeber nicht die Berechtigung hat, sich in den Personenstand seiner Arbeitnehmer — das sind hier die Beamtinnen — einzumischen, solange sie als Beamtinnen ihre Pflicht nicht vernachlässigen. Von diesem Standpunkte aus haben wir den Antrag eingebracht und in diesem Sinne bitten wir ihm zuzustimmen. (Bravo! und sehr gut! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Ich erteile das Wort der Abgeordneten Frau Dr. Baum.

Dr. **Baum,** Abgeordnete: Meine politischen Freunde und ich werden gegen den Antrag Cohn stimmen, weil wir für die **Wahl der Beamten** nicht eintreten können. Immerhin möchte ich nicht verfehlen, darauf aufmerksam zu machen, daß der Antrag Cohn in seiner jetzigen Fassung eine bedeutende Abschwächung gegenüber der früheren bedeutet,

insofern jetzt die Wahl der Beamten nicht durch Referendum, sondern einfach durch „Wahl" gefordert wird. Selbstverständlich ist aber auch in dieser Form der Antrag für uns unannehmbar.

Ich werde sprechen zu dem Antrag Juchacz auf Nr. 540, der alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte beseitigen will. Selbstverständlich werden wir diesem Antrag zustimmen. Als wir den Art. 118 behandelten, wurde es uns von Kolleginnen aus anderen Fraktionen verdacht, daß wir nicht für den Antrag Frau Agnes und Genossen stimmten, der die **Beschränkung der Ehefrau in der Übernahme eines Amtes durch das Votum des Ehemanns** verhindern wollte[14]). Wir haben gegen die Annahme des Antrages gestimmt, weil unseres Erachtens nach Annahme des Art. 108[15]), der die staatsbürgerlichen Rechte von Mann und Frau als gleiche feststellt, ein solches Verbot der Übernahme eines Amtes einfach nicht mehr zulässig sein kann, und daß die betreffenden Gesetze abgeändert werden müssen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Etwas anderes ist es bei den wirtschaftlichen Fragen der Anstellung, die eben jetzt hier bei Art. 127 zur Erledigung kommen, da hier für die Beamtinnen allein eine Ausnahmebestimmung existiert. In keinem anderen weiblichen Beruf gibt es eine ähnliche Bestimmung. Das ist der Grund, weswegen wir uns hiergegen wenden müssen. Wir sind uns wohl bewußt, daß materiell diese Frage an die allerwertvollsten Beziehungen des sozialen Lebens rührt, an die **Vereinigung von Beruf und Ehe,** Erwerbsarbeit und Mutterschaft. Beziehungen, die in ihrer Tiefe, in ihren verwickelten Problemen hier nicht ausgeschöpft werden können. Was uns hier aber insbesondere angeht, ist, daß, während in allen anderen Berufen die Entscheidung darüber, ob Ehefrauen Ehe und Beruf vereinigen wollen, der persönlichen Entscheidung der einzelnen überlassen bleibt, den Beamtinnen der Staat die Entscheidung darüber vorwegnimmt.

Ich erinnere daran, daß 1899 auf Reichsbeschluß eine Enquete darüber veranstaltet wurde, ob man die Fabrikarbeit, die gewerbliche Arbeit der Ehefrau gesetzlich untersagen solle, und daß nach Einbringung außerordentlich reichhaltigen, erschütternden Materials diese Frage fast einstimmig verneint worden ist. Man hatte einen Einblick bekommen, daß die Not es ist, welche die Frau zur Arbeit treibt, man hatte die Einsicht gewonnen, daß in zahllosen Fällen die Ehe nicht die Versorgung der Frau und ihrer Kinder bedeutet. Der gewerblichen Arbeiterin wird also die Entscheidung darüber, ob sie bei einem solchen, immer sehr schweren Pflichtenkonflikt zwischen Berufs- und häuslichen Pflichten sich der Arbeit enthält oder die Arbeit durchführt, — diese Entscheidung wird der gewerblichen Arbeiterin selbst überlassen, wie es sich gehört. Ebenso

---

[14]) B.G.B. § 1358. [15]) R.V. Art. 109 II.

wird auch der Ausüberin eines freien Berufs, der Ärztin, Künstlerin usw., die Lösung dieses Pflichtenkonflikts von keiner Seite vorweggenommen. Nur die Beamtin allein ist in ihrer Entscheidung unfrei. Sicherlich — darüber sind wir uns ja klar — wird die Übernahme einer Doppellast von Pflichten sehr häufig der Frau, die frei zu entscheiden hat, ein Übermaß von Arbeit auferlegen. Die Beamtin, der wir diese Entscheidung vorwegnehmen, wird nicht unter solcher Last, wohl aber unter anderen Folgen zu leiden haben! Sie wird entweder die ersehnte Ehe nicht eingehen können, oder sie wird den Erwerb, der nötig ist, um diese Ehe aufrecht zu erhalten, in einem ungelernten und somit unbefriedigenden Berufe suchen müssen. Wir sehen darin einen schweren Verlust an Glück, Schaffensfreude und Lebensfülle, von dem wir bezweifeln, ob er nicht noch viel schwerer wiegt als die Doppellast der Pflichten.

Frau Zietz befürchtet, daß das Konkubinat um sich greifen könnte, wenn das **Heiratsverbot der Beamtinnen** aufrecht erhalten bleibt. Diese Befürchtung teile ich nicht. Wir haben bisher, obwohl doch diese Bestimmung bestand, gesehen, daß die Wahl der Beamtinnen nicht nach dieser Seite zu fallen pflegt.

Ebenso wenig teilen wir aber die von der rechten Seite erhobene Befürchtung, daß die Ehe als Institution unter der Aufhebung des Verbotes leiden könnte. Wenn das der Fall wäre, müßte man konsequenterweise die Erwerbsarbeit verheirateten Frauen überhaupt verbieten. Ich glaube, auch die Kolleginnen von rechts wissen ganz genau, daß diese Konsequenz nicht gezogen werden kann. Im Hinblick darauf aber, daß nur für die Beamtin allein diese eigentümliche persönliche Unfreiheit besteht, gibt es vom demokratischen Standpunkt nur eine einzige Lösung, nämlich auch ihr die volle persönliche Verantwortung zu überlassen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Nun wird dagegen der Einwand erhoben, die **Beamtinnen** selbst wünschten die **Aufhebung des Zölibats** nicht. Dagegen ist folgendes zu erwidern: die Post- und Eisenbahnbeamtinnen haben in ihre Programme die Aufhebung des Zölibats seit langem aufgenommen, die Lehrerinnen freilich haben zu einem Teil die Aufhebung des Zölibats in ihren Veranstaltungen und Vereinigungen verneint, aber nur zum Teil. Was ist nun zu erwarten, wenn die fragliche Bestimmung fällt? Ich glaube, man kann mit voller Sicherheit sagen, daß ein Mißbrauch nicht eintreten wird. Für die gewerblichen Arbeiterinnen lehrt die Erfahrung, daß, sowie die Männerlöhne und mit ihnen Lebenshaltung eine Steigerung erfahren, fast automatisch eine Abnahme der außerhäuslichen Erwerbsarbeit der Frauen eintritt. Und bei den Beamtinnen ist zu beobachten, daß in den Ländern, in denen das Zwangszölibat nicht besteht, die gleiche Entwicklung nach dem Häuslichen hin sich vollzieht. So wissen wir von der Vertreterin der Lehrerinnenschaft in Norwegen, daß

das Ausscheiden der verheirateten Lehrerin in der Regel dann erfolgt, wenn das erste oder zweite Kind geboren ist. Wir wissen aus Österreich, wo zeitweilig die Aufhebung des Zölibats verfügt war, daß nach einer damals vorgenommenen Zählung von den verheirateten Lehrerinnen nur 18 Prozent ermittelt wurden, die Kinder hatten. Und in Amerika und Australien, wo es Beschränkungen dieser Art selbstverständlich überhaupt nicht gibt, hat sich in der völlig freiheitlichen Atmosphäre die gesellschaftliche Sitte herausgebildet, daß verheiratete Frauen in allen Bevölkerungskreisen von der außerhäuslichen Erwerbsarbeit in einem Grade freigemacht worden sind, wie wir es hier überhaupt nicht kennen.

Wir lehnen also diese Form der Bevormundung in persönlichen Dingen durch den Arbeitgeber Staat ab, weil sie sich mit demokratischen Grundsätzen nicht verträgt. Die Austragung von persönlichen Konflikten ist Pflicht und Recht des sittlichen Menschen, die ihm nicht entzogen, nicht in irgendeine äußere Entscheidung verlegt werden darf. Daß wir aber allen Grund haben, auf den gesunden Sinn zu hoffen, der in den Dingen selbst liegt, und der der Frau den richtigen Weg zur Lösung dieses Pflichtenkonfliktes zeigen wird, das lehren die Beispiele, die ich eben darzulegen in der Lage war. (Beifall bei den Deutschen Demokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Burlage.

Burlage, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Es handelt sich um den Antrag auf 590. Dieser Antrag ist daraus entstanden, daß die auf 419 unter Nr. 8 und 541 gestellten Anträge von den Antragstellern vereinigt worden sind, und ich bitte namens der Antragsteller, der jetzigen Fassung, wie sie Ihnen vor einer Stunde etwa vorgelegt worden ist, zuzustimmen.

Es handelt sich darum, daß in denjenigen Fällen, in denen der **Beamte bei Ausübung der öffentlichen Gewalt einen Dritten in seinem Vermögen verletzt** hat, der Staat für den Beamten eintritt, daß also mit anderen Worten der Staat nicht sagen kann: ich habe zwar den Beamten in diese Hoheitsstellung hineingesetzt und habe ihn tätig werden lassen, aber ist ein Schaden entstanden, dann ziehe ich mich zurück und überlasse es dem Geschädigten, zu probieren, ob er von dem Beamten Ersatz bekommen kann oder nicht; mag er nun Vermögen besitzen oder kein Vermögen, das ganze geht mich nichts an. Dieser Rechtszustand soll beseitigt werden, und er ist, wie den Herren juristischen Kollegen aus diesem Hause bekannt sein wird, im wesentlichen auch bereits im Deutschen Reiche beseitigt.

Nun hat der Antrag bereits das freundliche Interesse von verschiedenen Seiten, sowohl in privaten Unterhandlungen wie eben auch in der öffentlichen Beratung, gefunden. Der Herr Reichskommissar Dr. Preuß hat sich dahin ausgesprochen, daß er glaube, die jetzt ge-

wählte Fassung, die neueste Fassung, sei wohl eine solche, daß sie ernste Bedenken nicht mehr hervorrufe.

Der Herr Abgeordnete Dr. Cohn, dessen Vortrag ich leider nicht persönlich habe folgen können — ich war verhindert —, hat sich, wie mir berichtet worden ist, dahin ausgesprochen, es beständen insoweit gegen die Fassung dieses Antrags Bedenken, als vielleicht die Gefahr vorläge, daß das **Verantwortlichkeitsgefühl der Beamten** beeinträchtigt würde, indem sie jetzt nicht mehr persönlich hafteten, sondern — wenigstens in erster Linie — der Staat. Der Herr Abgeordnete Cohn hat weiter — wie mir berichtet worden ist — geglaubt, daß der Rückgriff, den ja nach unserer Fassung der Staat gegen den Beamten ausüben kann, nicht genüge, um das Verantwortlichkeitsgefühl des Beamten zu stärken. Ich glaube, diese Bedenken sind in der Tat unbegründet. Wir haben ja den Rechtszustand, wie er im wesentlichen in unserem Antrage zum Ausdruck kommt, bereits durch die meisten Ausführungsgesetze zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dann auch dadurch erhalten, daß später ein preußisches Gesetz vom 1. August 1909 erging und ferner ein Reichsgesetz vom 22. Mai 1910. Wir besitzen also schon genügende Erfahrungen auf diesem Gebiete. Diese Erfahrungen haben niemals gezeigt, daß das Verantwortlichkeitsgefühl der Beamten durch diese Gesetzgebung irgendwie beeinträchtigt worden ist. Ich glaube also, daß dieses Bedenken in der Tat ausscheiden kann.

Ein anderes Bedenken, das mir privatim geäußert wurde, geht dahin, es käme nicht klar zum Ausdruck, daß wir die **Beamtenhaftung** nicht **erweitern** wollten. Allein wir wollen selbstverständlich dabei stehen bleiben, daß der Beamte nur in den Grenzen haftbar bleibt — es ist namentlich auf § 839 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs hinzuweisen[16]) —, die bisher für die Haftung gegeben. Es ist selbstverständlich, daß der Sinn des Antrages dahin geht, die Grenzen, die für die Haftung des Beamten heute bestehen, nicht irgendwie zu erweitern. Es soll nur grundsätzlich an die Stelle der Verantwortlichkeit des Beamten die des Staates treten. Soweit das etwa nicht deutlich genug ausgedrückt sein sollte, ließe sich ja für die dritte Lesung noch ein Wort einschieben. Ich glaube aber, die ganze Entwicklung, die diese Materie im Deutschen Reich genommen hat, läßt Zweifel kaum aufkommen.

Über diese Entwicklung, die zur Einbringung des Anirags Anlaß gegeben hat, zum Schluß noch zwei Worte. Bekanntlich überwies das Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch[17]) die Regelung der hier in Frage kommenden Schädigungen, die in Ausübung der dem Beamten anvertrauten öffentlichen Gewalt vorkommen, den Bundesstaaten. Von

---

[16]) Keine Haftung des urteilenden Richters, außer bei strafbarer Rechtsbeugung und bei pflichtwidriger Verweigerung oder Verzögerung der Amtsausübung.

[17]) E. G. B.G.B. Art. 77.

dieser Gesetzgebungsbefugnis wurde dann auch in den meisten Bundesstaaten in den Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuche Gebrauch gemacht. Preußen hielt sich zunächst zurück, wie ja überhaupt Preußen in vielen Fällen nicht an der Spitze marschiert ist. Später kam es dann doch zum Erlaß des Preußischen Gesetzes vom 1. August 1909, das ich schon erwähnte. Bis dahin galt in Preußen ein verschiedener Rechtszustand. In den Rheinlanden galt der Art. 1384 des Code civil, wonach der Staat die Haftung übernahm. Aber in den landrechtlichen Gebieten Preußens und in den gemeinrechtlichen Gebieten galt das Gegenteil. Preußen schuf also das Gesetz vom 1. August 1909, und dann ist das Reich gefolgt, in dem es das Gesetz vom 22. Mai 1910 erließ. So haben wir im allgemeinen im Deutschen Reiche schon den Rechtszustand, der nun in seinem Kerne in unserem Antrage auf Nr. 590 festgelegt wird. Aber es ist vielleicht doch nicht ganz überflüssig, diese Festlegung oder — um das fast unvermeidliche Wort zu gebrauchen — die „Verankerung" vorzunehmen, denn es gibt — ich erinnere an Sachsen — auch noch Reichsgebiete, in denen die Haftungsregelung nicht gesetzlich feststeht. In Sachsen entscheidet man freilich auch im Sinne unseres Antrages, aber nur kraft Gewohnheitsrechts, und das Gewohnheitsrecht bringt selbstverständlich viele Unsicherheiten mit sich. So ist es vielleicht nicht ganz überflüssig — und insoweit möchte ich die Bedenken des Herrn Reichskommissars Dr. Preuß auszuräumen versuchen —, allgemeine Grundsätze in der Verfassung festzulegen. Ich bitte das hohe Haus, dem Antrage auf Nr. 590 zustimmen zu wollen.

Präsident: Ich erteile das Wort der Frau Abgeordneten Mende.

Frau **Mende**, Abgeordnete: Meine politischen Freunde und ich können die Voraussetzungen von Fräulein Dr. Baum nicht erfüllen, daß wir gegen den Antrag stimmen würden; denn der Antrag der sozialdemokratischen Frauen auf Beseitigung der Ausnahmegesetze für weibliche Beamte ist uns sehr sympathisch, da er den Zweck verfolgt, wirtschaftliche Schädigungen für die Frauen und die Familie zu beseitigen.

Wenn die Frau durch ihre Verheiratung aus dem Amte ausscheiden muß, so bedeutet das — (Zuruf) — sie hat aber vorausgesetzt, daß die rechte Seite dagegen stimmen würde — so bedeutet das, wie schon gesagt wurde, eine Beschränkung der persönlichen Freiheit der Frau. Es bedeutet aber auch unter Umständen, besonders in der jetzigen, wirtschaftlich schweren Notlage der meisten Familien eine starke Beeinträchtigung der Familieninteressen. Die Frau ist heute sehr häufig mit darauf angewiesen, durch berufstätige Beschäftigung die Einnahmen der Familie sicherzustellen. Besonders bei den **Lehrerinnen** und **Beamtinnen** ist mit ihrer Entlassung aus dem Amte infolge ihrer **Verheiratung** der Übelstand verbunden, daß ihr die gesetzliche Zulage und der Anspruch auf

Pensionierung verloren geht. Es genügt nicht, wenn gesagt wird: man kann sie ja wieder beschäftigen, sie wird unter Umständen wieder eingestellt —, aber als Hilfskraft, sie hat dann eine Mindereinnahme und eine doppelte Leistung, denn sie muß außer ihrer Berufstätigkeit, die der der vollangestellten Lehrerin gleichkommt, noch für die Familie sorgen. Deshalb sind wir für den Antrag der sozialdemokratischen Frauen. Ich will mich kurz fassen, da das Wesentliche, was ich zu sagen hätte, durch die anderen Frauen bereits gesagt worden ist. (Bravo rechts.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Steinkopf.

Steinkopf, Abgeordneter: Herr Reichskommissar Dr. Preuß hat gesagt, es seien schon soviel Einzelbestimmungen in die Artikel hineingekommen, durch meine Anträge würden noch mehr hineinkommen. Das stimmt wohl; aber aus welchem Grunde bin ich dazu gekommen, die Anträge zu stellen? Nur durch das Vorhandensein der Artikel mit den vielen Einzelbestimmungen. Meine Anträge sind nach der jetzigen Fassung der Artikel eine unbedingte Notwendigkeit. Wenn zum Beispiel die Fassung des Abs. 3. Art. 127 so bleibt, wie sie jetzt ist, werden die **Geheimakten** in der Verfassung verankert. Und ob das **Wiederaufnahmeverfahren** und die anderen erörterten Punkte, die noch in Betracht kommen, in die Tat umgesetzt werden, wenn die Fassung der Artikel eine andere Möglichkeit zulassen, ist eine große Frage. Es ist gesagt worden, sie sollen in das Reichsbeamtengesetz aufgenommen werden. Aber das Reichsbeamtengesetz baut sich auf diese Bestimmungen auf, und wenn diese Bestimmungen feststehen, können Sie am Sonnabend reden, soviel Sie wollen — es ist nur in die Luft gepufft. Es wird dadurch keine Grundlage für das Gesetz gegeben. Etwas anderes ist es, wenn die Bestimmungen hier festliegen und in das Reichsbeamtengesetz aufgenommen werden müssen. Darauf gehen meine Anträge aus, und ich möchte bitten, sie, wenn möglich, anzunehmen.

Nun sagt der Herr Abgeordnete Deglerk noch, die **Beamtenstellung** sei seinerzeit nicht gesichert gewesen, die Volksbeauftragten haben erklärt, sie würde abgeschafft werden. Den Namen, Herr Abgeordneter Deglerk, konnten Sie nicht nennen, und ich stelle hier ausdrücklich fest, daß keiner der Volksbeauftragten etwas Derartiges gesagt hat. Die Verbreitung dieser Nachricht diente lediglich der Aufhetzung der Massen der Beamten durch die rechtsstehenden Parteien, um ihr Parteisüppchen dabei zu kochen. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten. — Lebhafter Widerspruch rechts.) Sie war weiter nichts als ein ganz demagogisches Wahlmanöver. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.)

In bezug auf Art. 128 möchte ich noch folgendes sagen. Ich habe keinen Zweifel darüber gelassen, daß wir nicht daran denken, die **Beamtenräte** zu Trägern der Produktion zu machen. Wir haben de-

wegen ausdrücklich gesagt: es soll eine sinngemäße Anwendung der Bestimmungen des Art. 162[18]) auf die Beamtenräte stattfinden. Wir wollen mit dem vorliegenden Antrag nur eine Brücke zwischen den Beamtenräten und dem Reichswirtschaftsrat herstellen. Dem Reichswirtschaftsrat ist ausdrücklich zugesagt worden, daß er bei allen Gesetzen sozialer Natur gehört werden soll. Zu diesen Gesetzen sozialer Natur gehören auch die Besoldungsgesetze, und es dürfte selbstverständlich sein, daß es erforderlich erscheint, in diesem Reichswirtschaftsrat auch Beamte hineinzuschicken, um am Ausbau dieser Gesetze mitzuwirken. Diesen Weg vorzubereiten, das ist der Zweck meines Antrages zu Art. 128.

Zu dem Antrag Agnes möchte ich mir jedes Wort sparen. Es ist selbstverständlich, daß wir diesen Antrag ablehnen.

Präsident: Ich erteile das Wort der Abgeordneten Frau Schmitz.

Schmitz, Abgeordnete: Auch ich möchte hier einige Worte zu dem Antrag auf Nr. 540 sagen, daß alle **Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte** beseitigt werden sollen. Die sämtlichen Vorrednerinnen sind sich — und ich stimme ihnen zu — darin einig gewesen, daß die **Verbindung von Beruf und Mutterschaft** oder Familienpflichten ungemein schwierig und im allgemeinen nicht erwünscht ist. Die Meinungen scheinen nur darin auseinanderzugehen, ob der Staat hier bestimmend eingreifen soll oder ob das — wie man sich ausdrückte — der individuellen Regelung überlassen werden soll. Und darin stimme ich nicht mit den Vorrednerinnen überein, daß man hier dem einzelnen volle und unbeschränkte Freiheit lassen soll, sondern ich wende mich gegen den Antrag, wie er vorliegt, und wünsche, daß die bisherigen Bestimmungen, die der Beamtin den Austritt aus dem Beruf im Falle der Verehelichung zur Pflicht machen, aufrecht erhalten werden.

Wir haben durch eine ganze Menge von Bestimmungen nicht nur in unseren Gesetzen, sondern auch schon bei dieser Verfassungsberatung gezeigt, daß wir dem Staat das Recht, ja die Pflicht geben wollen, richtunggebend, auch hemmend, wenn es sein muß, selbst in das Leben der einzelnen einzugreifen, wo sehr wichtige Gesamtinteressen auf dem Spiele stehen. Das scheint mir allerdings hier der Fall zu sein. Die Fälle, wo eine Frau es fertig bringt, ohne einerseits den Beruf zu vernachlässigen und andererseits ihre Pflichten gegen den Gatten und die Kinder zu versäumen, gleichzeitig beiden Pflichten nachzugehen, sind so selten, daß man wohl von einer Unmöglichkeit sprechen darf. Für ganz besonders geniale Ausnahmenaturen werden aber Gesetze nicht geschaffen. (Sehr richtig! rechts.)

---

[18]) R.V. Art. 165.

Es ist hier auf die **gewerblichen Arbeiterinnen** hingewiesen worden, die ja auch Beruf und Mutterschaft miteinander verbinden müßten und könnten. Ja, leider hat unser wirtschaftliches und soziales Leben diese Entwicklung genommen. Leider sind wir augenblicklich in einer Lage, daß wir nicht sagen können: auch dort wollen wir die Aufhebung dieser doppelten Betätigung beantragen. Aber es handelt sich jetzt um die Frage, ob wir für eine Berufsgruppe, bei der sich die Trennung von Beruf und Familienpflichten eingebürgert hat, wo sie durch das Gesetz bestimmt ist, diese Bestimmungen aufheben oder ob wir sie nicht als einen Schutz der Familie bestehen lassen sollen. Es ist mit Recht darauf hingewiesen worden, daß im Augenblick die Verhältnisse besonders schwierig liegen, daß zum Beispiel manche Ehe bei heimkehrenden Kriegsteilnehmern nicht zustande kommen kann, wenn die Frau nicht auch noch die Möglichkeit hat, sich wirtschaftlich mit zu betätigen. Das ist zuzugeben; aber durch besondere Bestimmungen, die dem Augenblick Rechnung trügen, könnte wohl Abhilfe geschafft werden, ohne daß wir hier einen Grundsatz umstoßen, der sich bisher in unserem Volke als gut und nützlich erwiesen hat. (Sehr richtig! im Zentrum.)

Es ist noch betont worden, daß es ganz besondere Schwierigkeiten im Leben der einzelnen bei der Verbindung von Beruf und Mutterschaft gibt, daß aber auch solche entstehen können, wenn für einzelne Gruppen von Frauen diese Verbindung unmöglich gemacht wird. Auch das ist unbedingt zuzugeben. Die Frage ist nur, welche Konflikte schwieriger und namentlich welche für die Gesamtheit des Volkes schlimmer sind. Da glaube ich allerdings, daß das, worunter das eine oder andere einzelne Weib leidet, für die Gesamtheit nicht so verhängnisvoll ist wie die Schwierigkeiten, die entstehen, wenn die Mütter gleichzeitig auch beruflich stark in Anspruch genommen sind.

Im übrigen stehe ich auf dem Standpunkt, daß die **seelischen Konflikte,** die hier angedeutet worden sind, in anderer Weise vermindert werden müssen, durch eine andersartige Erziehung unseres weiblichen Geschlechts. Je nachdem wie ich mich selbst und wie ich mein Frauentum einschätze, werde ich auch diese Fragen betrachten. Es ist ein großer Unterschied, ob ich auf dem Standpunkt stehe, daß das Weib durchaus der Ergänzung durch den Gatten bedürfe, daß es nicht als selbständige, vollwertige Persönlichkeit durch das Leben, wirtschaftlich tätig, gehen könne. Es ist ferner ein großer Unterschied, ob ich nur die physische Mütterlichkeit als solche anerkenne, oder ob ich auf dem Standpunkt stehe, daß bei der natürlichen Mutterschaft das Seelische, das Geistige das Höchste ist, und daher folgerichtig auch eine rein geistige Mutterschaft annehme, ob ich zugebe, daß auch diese rein geistige Mutterschaft für den Staat, für die menschliche Gesellschaft von großem Nutzen ist, vielleicht noch von viel größerem als die physische. Wenn

wir uns mehr darauf einrichten, die Mädchen diese Lebensfragen anders als es meist geschieht, sehen zu lehren, dann werden wir auch die Konflikte, von denen hier gesprochen worden ist, im Leben der Frauen vermindern.

Jedenfalls glaube ich aber, daß in einem Augenblick, wo wir große Not haben, für unsere vielen aus dem Kriege heimkehrenden Männer das tägliche Brot zu schaffen, es schon aus ganz äußerlichen Gründen nicht am Platze ist, diese bisher bestehende Beschränkung aufzuheben. Ich glaube, daß ich daher dem hohen Hause empfehlen muß, den vorliegenden Antrag abzulehnen. (Beifall im Zentrum.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Waldstein.

Waldstein, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Ich möchte zu dem Antrage auf Nr. 590 sprechen, der einen Artikel 128 a einschalten und der offenbar nur den Grundsatz aussprechen will, daß, wenn ein **Beamter für Verletzung der Amtspflichten haftet** nach bestehendem Recht, dann der Staat in erster Linie von dem Verletzten herangezogen werden kann, schon damit der Verletzte einen zahlungsfähigen Schuldner habe, und daß es dann hinterher dem Staat überlassen bleiben muß, ob er seinen Rückgriff nehmen will auf den schuldigen Beamten oder nicht. Diesem Grundsatz können wir nur durchaus zustimmen. Wenn dieser Grundsatz tatsächlich durch den vorliegenden Antrag klar und deutlich zum Ausdruck käme, so würden wir gegen diesen vorliegenden Antrag nur ein Bedenken erheben können, nämlich das hier immer schon wiederholte Bedenken, ob es nötig ist, diese Dinge in die Verfassung hineinzuschreiben.

Aber nun liegt es so, daß tatsächlich der Antrag, so wie er vorliegt, etwas ganz anderes, etwas viel Weitergehendes und etwas ganz Gefährliches sagt. Der Antrag lautet:

> Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft in deren Dienst der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten.

Hier ist mit klaren und deutlichen Worten gesagt: in allen Fällen, in denen ein Beamter eine Amtspflicht verletzt, haftet der Staat für den dadurch entstehenden Schaden. Also es wird nicht bloß gesagt: wenn der Beamte haftet, dann tritt der Staat in erster Linie ein, sondern hier wird gesagt: in allen Fällen, wo ein Beamter seine Amtspflicht verletzt, haftet grundsätzlich der Staat. Damit ist die Beamtenhaftung über das jetzt bestehende Maß hinaus ganz außerordentlich erweitert, und zwar offenbar gänzlich unabsichtlich (Widerspruch links) — wenigstens von einem Teil der Antragsteller weiß ich, daß das unabsichtlich geschieht —, während ein anderer Teil der Antragsteller — dieser Teil steht hier

links von mir — sagt, er wäre mit dieser Erweiterung durchaus einverstanden. Es zeigt sich hier eben, wie gefährlich es ist, derartige schwierige Materien, die einer gründlichen Vorbereitung bedürfen, so plötzlich in derartiger Situation hier hereinzubringen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Da aber die Gefahr der Annahme dieser Bestimmung besteht, so befinde ich mich in einer mir peinlichen Situation. Ich habe bisher in allen Verfassungsfragen geschwiegen, weil Schweigen augenblicklich das verdienstvollste im Hause ist (heitere Zustimmung); aber angesichts der Gefahr, daß hier wirklich ein Schaden entsteht, halte ich mich für verpflichtet, mit wenigen Worten darauf hinzuweisen, wie die Sache liegt. Augenblicklich haftet nicht der Beamte in allen Fällen für Verletzung seiner Amtspflicht; es haftet insbesondere nicht der **Spruchrichter** nach dem § 839 BGB. Der Spruchrichter haftet nur für unrichtige Urteile und sonstige Spruchtätigkeit, wenn er sich dabei eine strafbare Verletzung seiner Amtspflicht hat zuschulden kommen lassen. Aber diese Haftung wird jetzt nun ausgedehnt, wenigstens soweit der Staat als Haftender in Frage kommt, für alle Fälle der Verletzung der Amtspflicht, wenigstens grundsätzlich, bei Richtern auch in der Spruchrichtertätigkeit.

Der Herr Kollege Burlage hat vorhin darauf hingewiesen, daß er im Grunde hier für das ganze Reich und für alle einzelnen Bundesstaaten nur dasselbe einführen will, was für die Reichsbeamten und für die preußischen Beamten schon auf Grund eines besonderen preußischen und Reichsgesetzes gilt, nämlich in **Preußen** auf Grund eines Gesetzes vom Jahre 1909. Dort aber hat man vorsichtig formuliert und **nicht die Haftung erweitert,** da hat man diesen Fehler nicht begangen, sondern gesagt: verletzt ein unmittelbarer Staatsbeamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt vorsätzlich oder fahrlässig die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft nun nicht die Haftung den Staat, sondern trifft die in § 839 B.G.B. bestimmte Verantwortlichkeit an Stelle des Beamten den Staat. Der § 839 B.G.B. ist nun derjenige, in dem drinsteht: die Beamten haften im allgemeinen für schuldhafte Verletzung der Amtspflicht. Der Richter haftet aber nicht, sondern nur in der und der Begrenzung. Ich will nicht darüber reden, ob es vielleicht nicht richtig wäre, den Richter auch allgemeiner haften zu lassen (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten); aber das können wir hier doch nicht en passant erledigen, ohne uns auch über die Tragweite der Sache überhaupt klar geworden zu sein. Ich will gern zugeben, daß das bestehende Recht nicht ohne weiteres durch diese Bestimmung abgeändert wird, weil sie nur grundsätzlich die Haftung ausspricht. Aber wie darf man einen Grundsatz aussprechen, der dem gegenwärtigen Recht

widerspricht, sofern man nicht entschlossen ist, diese Grundsätze demnächst auch in die Tat umzusetzen?

Wie steht es mit der Frage der **Haftung für Verletzung der Amtspflicht bei Notaren, bei Telegraphenbeamten?** Es gibt in unserem geltenden Recht Bestimmungen, wonach absichtlich die Haftung des Staates in vielen Fällen ausgeschlossen ist, die Haftung des Beamten aber stattfindet, so bei Post- und Telegraphenbeamten. Man wird vielleicht sagen, da sei nicht öffentliche Gewalt. Darüber kann man stundenlang reden, ob auch diese Beamten öffentliche Gewalt haben oder nicht. (Zurufe und Heiterkeit.) Das ist also ein klassischer Beweis dafür, wie gefährlich es ist, derartig schwierige Materien, die einer Vorbereitung nicht in drei, sondern in sechs Lesungen bedürfen und namentlich einer Vorbereitung durch die Reichsjustizbehörde, in dieser Weise zu improvisieren. (Sehr richtig!) Bei aller Anerkennung des Grundsatzes, daß, wo der Beamte haftet, der Staat zuerst einzutreten hat zugunsten des Beamten und des Bürgers, bitte ich, den Antrag abzulehnen.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Cohn.

Dr. **Cohn,** Abgeordneter: Geehrte Versammlung! Die Antragsteller Burlage, Katzenstein usw. haben die Änderung in ihrem Antrag nicht vorgenommen, die ich vorhin angeregt habe, infolgedessen habe ich es selbst getan. Ich möchte bitten, statt der Fassung: „Die Haftung für Beamtenversehen liegt grundsätzlich dem Staate oder der Körperschaft ob, die den Beamten angestellt hat“ zu sagen: **„Außer dem Beamten liegt die Haftung der öffentlichen Körperschaft ob.“** Damit würde das gewonnen werden, was die Herren Burlage, Katzenstein und ich haben möchten, daß für den Fall, daß der Beamte zahlungsunfähig ist, ferner für den Fall, daß der Geschädigte aus Billigkeitsgründen nicht den Beamten unmittelbar in Anspruch nehmen will, ihm jedenfalls ein zahlungsfähiger Haftpflichtiger gegeben ist. Andererseits möchte ich, wie gesagt, erreichen, daß der Beamte in seiner Gewissenhaftigkeit, in seiner Sorgfalt geschärft wird, wenn ihm vorgehalten wird: Du haftest unter Umständen auch, du kannst von dem Privatmann auch unmittelbar herangezogen werden, du darfst dich nicht darauf verlassen, daß dich deine Vorgesetzten aus Billigkeitsrücksichten nicht heranziehen werden. Diesem Zwecke dient das, was ich vorgeschlagen habe. Es darf dann auch der Satz wegfallen, der sich im Antrage Burlage findet, nämlich, daß die dem Beamten vorgesetzte Stelle gegen ihn Rückgriff nehmen kann. Wenn die Konstruktion so gewählt wird, wie ich vorgeschlagen habe, ergibt sich die Möglichkeit des Rückgriffs schon aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch und braucht in der Verfassung nicht wiederholt zu werden.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Burlage (Zurufe), teile aber vorher noch mit, daß der Herr Abgeordnete Dr. Cohn beantragt hat, in dem Antrag 590 das Wort „grundsätzlich" zu ersetzen durch „außer ihm" und dann den Satz: „Der Rückgriff gegen die Beamten bleibt vorbehalten" zu streichen.

Burlage, Abgeordneter: Sie scheinen fast zu glauben, daß ich die Möglichkeit, die der Herr Abgeordnete Waldstein an die Wand gemalt hat, nämlich, daß man eine Stunde über die Sache sprechen könne, zur Wirklichkeit erheben wolle. Ich habe das gar nicht vor. Ich will nur kurz hervorheben, daß die Einwendungen, die bisher erhoben worden sind, meines Erachtens doch nicht gehalten werden können. Der Herr Abgeordnete Dr. Cohn will sagen: „Außer dem Beamten haftet der Staat." Das halte ich für sehr unzweckmäßig. Wir wollen nicht, daß der Beamte direkt von dem Geschädigten verfolgt wird, wir wollen, daß der **Staat** unmittelbar **für den Beamten eintritt,** den er an die Stelle gesetzt hat, wo die hoheitsrechtlichen Rechte ausgeübt wurden. Das ist zweckmäßig und gut. Ähnliche Bestimmungen haben ja schon im Rheinland kraft des code civil seit hundert Jahren bestanden und dort kein Unglück hervorgerufen. Die Befürchtungen des Herrn Abgeordneten Dr. Cohn sind gänzlich unbegründet. Was der Herr Abgeordnete Waldstein gesagt hat, hatte ich schon im voraus durch meine kurzen Ausführungen zur Begründung des Antrages widerlegt. Der Herr Abgeordnete Waldstein verliert aus dem Auge, was mit diesem neuen Satze, den wir in die Verfassung einfügen wollen, bezweckt wird. Wir wollen doch nichts anderes, und es ist kein anderes Ziel hier gesetzt, als daß der Staat statt des Beamten haften soll. Damit ergibt sich schon, daß wir nicht die bestehende Beamtenhaftung erweitern wollen; das liegt gänzlich außerhalb des Bodens, auf dem dieser Antrag erwachsen ist. Die Befürchtungen des Herrn Abgeordneten Waldstein sind also unbegründet; wollte man sie indessen einigermaßen als begründet ansehen, so würde man ja zur dritten Lesung das Wort einfügen können, daß der Staat an Stelle des Beamten haftet. Diese Fassung ist schon in dem von mir erwähnten preußischen Gesetz und im Reichsgesetz enthalten. Aber der Sinn ist schon jetzt deutlich.

Dann vergißt der Herr Abgeordnete Waldstein völlig eins. Es soll hier etwas grundsätzlich geregelt werden. Da müssen wir die Sache mit einigen lapidaren Sätzen zu fassen suchen. Können wir es nicht, dann lassen wir es bleiben, dann lehnen Sie den Antrag meinetwegen ab. Die Verfassung geht darüber nicht zugrunde und das Deutsche Reich auch nicht. Aber einstweilen bleibe ich der Meinung, man könne die im Antrage ausgesprochene Absicht in einigen Sätzen verwirklichen, wie wir es versucht haben, — sie haben ja auch vor den Augen des Herrn Regierungsvertreters Dr. Preuß Gnade gefunden, der nach der

Richtung hin keine Einwendungen erhoben hat von der Art, wie sie der Herr Abgeordnete Waldstein vorgebracht hat. Wenn der Abgeordnete Waldstein viele Einzelheiten erwähnte, so ist es leicht, eine Menge davon anzuführen. Man braucht nur das Reichsgesetz vom Jahre 1910 und das preußische Gesetz vom Jahre 1909 in die Hand zu nehmen und die einzelnen Paragraphen durchzusehen, dann hat man diese Einzelheiten. Aber um diese Einzelheiten handelt es sich hier nicht; denn es soll grundsätzlich etwas geregelt werden. So steht es in dem Antrage, dies gehört zu seinem Wesen und macht seine Annahme unbedenklich.

Präsident: Die Erörterung ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort die Abgeordnete Frau Zietz.

Zietz, Abgeordnete: Frau Dr. Baum hat in einer Polemik gegen mich erklärt, es sei durchaus falsch, daß durch die Beibehaltung der Ausnahmebestimmungen gegen die Beamtinnen das Konkubinat gefördert werde. Es liegen mir eine ganze Reihe von Zuschriften von Lehrerinnen und Beamtinnen vor, die sich bitter beklagen, daß sie in das Konkubinat durch diese Bestimmung hineingetrieben werden, wenn sie nicht auf die Ehe überhaupt verzichten wollen.

Frau Dr. Baum hat weiter in ihrer Polemik gegen mich ihre Abstimmung und die — (Unruhe. — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich vermag nicht zu erblicken, daß das eine persönliche Bemerkung ist. (Widerspruch bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Die Abgeordnete Frau Zietz versucht weiterzureden. — Glocke.) — Bitte sehr, was ich meine, das weiß nur ich, nicht Sie, Frau Zietz! (Heiterkeit.) Eine Polemik gegen die Abgeordnete Frau Dr. Baum ist im Rahmen einer persönlichen Bemerkung nicht zulässig.

Zietz, Abgeordnete: Die Abgeordnete Frau Baum hat in ihrer Polemik gegen mich ihre Abstimmung mit der spitzfindigen Bemerkung zu begründen versucht, daß bei einem anderen Antrage ebenfalls das Gewünschte erreicht werde. Wir waren bisher der — vielleicht altmodischen — Auffassung, daß man für Anträge stimme, wenn man mit dem Materiellen einverstanden ist. (Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Frau Zietz, das ist keine persönliche Bemerkung!

Wir kommen zur Abstimmung.

Ich darf wohl zunächst annehmen, daß die beiden Anträge redaktioneller Natur, die ein Fremdwort durch ein deutsches Wort ersetzen wollen, nämlich der Antrag Haußmann und Genossen auf Nr. 463, in Art. 127 „Beschwerdeinstanz“ durch „Beschwerdeweg“ zu ersetzen, und der Antrag Dr. Beyerle und Genossen auf Nr. 517, in Abs. 3 des Art. 127 das

Wort „Disziplinarerkenntnis“ zu ersetzen durch „dienstliches Straferkenntnis“, als angenommen gelten können. Wenn ein Widerspruch nicht erfolgt, — stelle ich das fest.

Nun kommen wir zur Abstimmung über Art. 127 Abs. 1.

Hierzu liegt vor der handschriftliche Abänderungsantrag des Herrn Abgeordneten Dr. Cohn, den Art. 127 Abs. 1 zu fassen wie folgt:

> Die Beamten werden durch Wahl berufen. Das Nähere wird ein Gesetz bestimmen, das auch die Ausnahmen von der Wählbarkeit, die vermögensrechtlichen Ansprüche, insbesondere das Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung, die Versetzungen und die einstweilige oder endgültige Entlassung aller Beamten, der gewählten und der angestellten, zu regeln hat. Für die vermögensrechtlichen Ansprüche der Beamten steht der Rechtsweg offen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die den Abs. 1 so, wie ich ihn eben verlesen habe, fassen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag Dr. Cohn ist abgelehnt.

Bezüglich Abs. 2 stellt der Herr Abgeordnete Dr. Cohn zunächst den Antrag auf Streichung. Das ist der weitestgehende Antrag.

Ich bitte diejenigen, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nun liegen zu Abs. 2 noch zwei Anträge vor, einmal der Antrag Steinkopf, Dr. Quarck, Katzenstein auf Nr. 565: im Artikel 127 Abs. 2 nach dem Worte „Formen“ einzuschalten: „vorläufig ihres Amtes enthoben“.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrage zustimmen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Es kommt nun der Antrag Steinkopf, Dr. Quarck, Katzenstein auf Nr. 474 Ziff. 1, im zweiten Absatz die Worte „oder Rang“ zu streichen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; dieser Antrag ist gleichfalls angenommen.

Endlich kommen wir zu dem Antrag Frau Juchacz und Genossen auf Nr. 540, dem Art. 127 Abs. 2 anzufügen:

> Alle Ausnahmebestimmungen gegen weibliche Beamte werden beseitigt.

Ich bitte diejenigen, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen. Nunmehr darf ich wohl annehmen, daß Abs. 2 mit den durch die voraufgegangenen Abstimmungen erfolgten Änderungen angenommen ist.

Zu Abs. 3 liegen zwei Anträge Steinkopf, Dr. Quarck, Katzenstein auf Nr. 474 Ziff. 2 und 3 vor:

> 2. hinter „Beschwerdeweg" — im Text der Vorlage steht noch „Beschwerdeinstanz"; das ist aber abgeändert worden in „Beschwerdeweg" — hinzuzufügen:
>
> „und die Möglichkeit eines Wiederaufnahmeverfahrens",
>
> sowie 3. im dritten Absatz an Stelle des letzten Satzes zu setzen:
>
> Dem Beamten ist Einsicht in seine Personalnachweise zu gewähren.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dem Antrag Nr. 474 Ziff. 2 zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Endlich bitte ich diejenigen, die dem Abänderungsantrage auf Nr. 474 Ziff. 3 zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist gleichfalls die Mehrheit; auch der Antrag Nr. 474 Ziff. 3 ist also angenommen. Ich möchte nun feststellen, daß Abs. 3 mit den eben festgesetzten Änderungen angenommen ist.

Den Abs. 4 will ein Antrag Dr. Cohn streichen. Ich werde positiv über diesen Absatz abstimmen lassen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die den Abs. 4 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit. Damit ist der Art. 127 [19]) erledigt.

Wir kommen zu Art. 128[20]). Abs. 1 ist nicht angefochten, — Abs. 2 ebensowenig. Abs. 3. Hierzu liegt ein Antrag Steinkopf und Genossen auf Nr. 475 vor, dem Art. 128 Abs. 3 am Schlusse hinzuzufügen:

> in sinngemäßer Anwendung der Vorschriften über Arbeiter- und Angestelltenräte.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dem soeben verlesenen Antrage zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nun war gestellt der Antrag Auer und Genossen auf Nr. 419, einen Art. 128 a einzuschieben. Dieser Antrag ist zurückgezogen zugunsten des Antrags Nr. 541, der seinerseits wieder ersetzt ist durch einen Abänderungsantrag Burlage und Genossen auf Nr. 590, der lautet:

> Verletzt ein Beamter in Ausübung der ihm anvertrauten öffentlichen Gewalt die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich das Reich, die Länder die Gemeinden oder anderen Kommunalverbände, in deren Dienste der Beamte steht. Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten.
>
> Die nähere Regelung liegt der zuständigen Gesetzgebung ob.

Hier stellt der Herr Abgeordnete Dr. Cohn den Antrag, das Wort „grundsätzlich" zu ersetzen durch die Worte „außer ihm"; außerdem will er die Worte „Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten" gestrichen wissen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die für den Fall der Annahme des Antrages 590 das Wort „grundsätzlich" ersetzen wollen durch

---

[19]) R.V. Art. 129. [20]) R.V. Art. 130

„außer ihm“ und ferner die Worte „Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten“ gestrichen wissen wollen —

Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Abgeordnete Katzenstein.

Katzenstein, Abgeordneter: Herr Präsident, ich bitte, über diese beiden Punkte getrennt abstimmen zu lassen.

Präsident: Es wird getrennte Abstimmung verlangt.

Ich bitte demnach diejenigen Herren, die für den Fall der Annahme des Antrags Burlage auf Nr. 590 der Drucksachen nach dem Antrage Dr. Cohn das Wort „grundsätzlich“ ersetzen wollen durch die Worte „außer ihm“, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag Dr. Cohn ist abgelehnt.

Nunmehr bitte ich diejenigen, die die Worte „Der Rückgriff gegen den Beamten bleibt vorbehalten“ gestrichen wissen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; auch hier ist der Antrag Dr. Cohn abgelehnt.

Nunmehr bitte ich diejenigen, die den Antrag Burlage auf Nr. 590 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Damit wäre auch der Art. 128a erledigt [21]).

Ich rufe auf Art. 129.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Quarck.

Dr. **Quarck,** Abgeordneter: Wir haben bisher bei allen Abschnitten die dazugehörigen Resolutionen mit erledigt. Auch hierher gehört eine Entschließung auf Nr. 392 Ziff. 3.

Präsident: Auf Nr. 392 Ziff. 3 ist eine Resolution beantragt:

> baldigst eine Vorlage wegen Revision der Schlußbestimmungen des Reichsbeamtengesetzes über Anstellung der Reichstagsbeamten zu machen.

Nun wird mir von den Herren Abgeordneten Dr. Quarck, Haußmann, Gröber eine andere Fassung vorgelegt, nämlich diese Resolution auf Nr. 392 Ziff. 3 wie folgt zu fassen:

> baldigst eine Vorlage wegen Revision der Schlußbestimmungen des Reichsbeamtengesetzes über die Rechtsverhältnisse der Reichstagsbeamten zu machen, in welcher auch das Beschwerderecht und die Disziplinarordnung einer Neuregelung unterzogen wird.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dieser Resolution zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist einstimmig; die Resolution ist angenommen.

Ich komme nun auf Art. 129 [22]). Der ist nicht angefochten. Ich nehme an, daß er als angenommen gelten kann.

---

[21]) Zu R.V. Art. 131 geworden. [22]) R.V. Art. 162.

Zu Art. 130 liegen wieder nur zwei redaktionelle Änderungen vor; der Antrag Haußmann und Genossen auf Nr. 463 Ziff. 23:

> das Wort „militärische Dienstpflicht" zu ersetzen durch „Wehrpflicht", und das Wort „Heeresangehörige" zu ersetzen durch „Angehörige der Wehrmacht".

Ich darf wohl unterstellen, daß diese redaktionellen Änderungen als angenommen gelten und so der Art. 130 angenommen ist.

Der Herr Abgeordnete Dr. Cohn hat das Wort.

Dr. **Cohn**, Abgeordneter: Herr Präsident, ich bedaure, noch einmal auf Art. 130[23]) zurückkommen zu müssen. Ich bin der Meinung, daß die Anregungen des Herrn Abgeordneten Haußmann durchaus nicht redaktioneller Art sind, sondern daß sie tief in die Sache einschneiden. Ich glaube, daß der Antrag, die Worte „militärische Dienstpflicht" durch „Wehrpflicht" zu ersetzen, sich mit den Bestimmungen des Friedensvertrags in Widerspruch setzt, den Deutschland unterschrieben hat. Im Friedensvertrag[24]) hat Deutschland die Verpflichtung übernommen, eine Wehrpflicht nicht mehr aufrechtzuerhalten. Es geht nicht an, sie in der Verfassung wieder einzuführen, wenn auch nur durch indirekte Bezugnahme auf ein später zu erlassendes Gesetz.

Präsident: Da bezüglich des Charakters einer redaktinonellen Änderung Zweifel erhoben werden, lasse ich abstimmen über den Antrag Haußmann und Genossen auf Nr. 463 Ziff. 23, und zwar zunächst darüber,

> das Wort „militärische Dienstpflicht" zu ersetzen durch das Wort „Wehrpflicht".

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrag Haußmann zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Ebenso bitte ich diejenigen Damen und Herren, die das Wort „Heeresangehörige" durch die Worte „Angehörige der Wehrmacht" ersetzen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist ebenfalls angenommen.

Ich kann bezüglich Art. 131[25]) wohl feststellen, daß er angenommen ist. — Ich stelle das fest.

Damit sind wir mit diesem zweiten Abschnitt zu Ende, und ich schlage Ihnen vor, nunmehr die Sitzung abzubrechen und heute nachmittag $3\frac{1}{2}$ Uhr fortzusetzen. — Das Haus ist damit einverstanden. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 28 Minuten.)

---

[23]) R.V. Art. 133 II.

[24]) Friedensvertrag Art. 173 I: „Die allgemeine militärische Dienstpflicht wird in Deutschland abgeschafft."

[25]) R.V. Art. 134.

Die Sitzung wird durch den Vizepräsidenten Haußmann um 3 Uhr 52 wieder eröffnet.

Vizepräsident **Haußmann:** Die Sitzung ist eröffnet. Es ist ein **Telegramm** des Präsidenten der **Deputiertenkammer** von **Argentinien** eingelaufen, das ich zu verlesen bitte.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Pfeiffer:**

Presidente asamblea nacional, Weimar.

Buenos Aires. — La camara de diputados de la nacion argentina que presido ha resuelto hacer llegar al parlamento de vuestro pais su sentimiento de unanime regocijo por la celebracion de la paz que aguardaba el mundo y ha sellado el historico acto de Versailles al fijar de modo definitivo para todas las naciones de la tierra sus ideales de justicia y humanidad saluda a V. E. con alta consideracion.

Arturo Goyeneche, presidente,
Carlos Gonzalez, honorario secretario.

Zu deutsch:

An den Präsidenten der Nationalversammlung, Weimar.

Die Deputiertenkammer der Argentinischen Republik, der ich präsidiere, hat beschlossen, der deutschen Nationalversammlung ihre einstimmige Freude anläßlich der Unterzeichnung des Friedens, auf den die Welt gewartet hat, der durch den historischen Akt in Versailles geschlossen wurde, und womit allen Nationen der Welt die ideale Auffassung von Gerechtigkeit und Menschlichkeit kundgetan ist, zum Ausdruck zu bringen.

Mit dem Ausdruck höchster Wertschätzung

Arturo Goyeneche, Präsident.
Carlos Gonzalez, Schriftführer.

(Bravo!)

Vizepräsident **Haußmann:** Ich darf den Dank aussprechen für die Gesinnung, die für unser Land durch diese Zeilen hindurchklingt. Der Herr Präsident wird das Telegramm erwidern.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Der Abschnitt von der Religion und den Religionsgesellschaften ist aufgerufen[26]). Ich gebe zunächst dem Herrn Berichterstatter Dr. Mausbach das Wort.

Dr. **Mausbach,** Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der dritte Abschnitt der Grundrechte behandelt einen Gegenstand, der in früheren Jahrhunderten zu blutigen Kriegen auf deutschem Boden geführt hat, der auch im vergangenen Jahrhundert in den Parlamenten heiße Redeschlachten veranlaßt hat.

Es ist eine erfreuliche Tatsache, daß mitten in den Wirren und Gegensätzen unserer Zeit der Verfassungsausschuß seine Arbeiten über

[26]) R.V. Art. 135 ff.

dieses Kapitel ohne erhebliche Kämpfe glatt und friedlich in wenigen Tagen erledigt hat. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.) Das ist um so bezeichnender, als der Entwurf der Regierung nur einige allgemeine Grundsätze über die persönliche Religionsfreiheit der Individuen aufgenommen hatte und das ganze Material über die Religionsgesellschaften im Ausschuß selbst erarbeitet worden ist. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.) Freilich über diesen Punkt, ob man auch die **Rechtsstellung der Religionsgesellschaften** in die Verfassung aufnehmen sollte, ist eine eingehende Debatte gepflogen worden. Ich will die Gründe, die zu der jetzigen Stellung geführt haben, kurz mitteilen.

Es war zunächst die Tatsache, daß die individuellen religiösen Pflichten und die kirchlichen Pflichten und Rechte in fast unlöslichem Zusammenhang stehen, und daß nach diesem Gesichtspunkte auch schon die Verfassung von 1848 gewisse Grundrechte der Religionsgesellschaften aufgenommen hatte. Zweitens war es die Erweiterung der Kompetenzen des Reichs in Art. 10 zur Aufstellung von Grundsätzen über Schule und Kirche, die gleichfalls nach dieser Richtung hin drängte. An dritter Stelle wurde das offenbare Bedürfnis, ja die Notwendigkeit betont, für die evangelische Kirche in Deutschland nach den gänzlich veränderten staatskirchlichen Verhältnissen zu einer neuen Verfassung zu kommen und hierfür auch gewisse Grundrechte in die Reichsverfassung aufzunehmen. Endlich gaben Anlaß dazu die radikalen Versuche einer Trennung von Staat und Kirche, die in einzelnen Bundesstaaten gemacht worden waren.

So haben wir jetzt zunächst zwei Artikel — 132 und 133[27]) —, die von der persönlichen Religionsfreiheit handeln, zwei Artikel — 134 und 135[28]) —, die die Rechtsstellung der Religionsgesellschaften im Staate behandeln, und endlich in den Art. 136 bis 138[29]) gewisse Folgerungen sowohl für das individuelle wie für das öffentliche Leben auf dem Gebiete der Religion.

Der Art. 132[30]) sichert allen Bewohnern des Reichs die volle **Glaubens-, Gewissens- und Gedankenfreiheit;** mit andern Worten: die Freiheit, ihren religiösen Glauben zu bekennen und zu betätigen, die Freiheit, ihrem sittlichen Gewissen zu folgen, und Gedankenfreiheit, d. h. die Freiheit, ihre Gedanken — hier vor allem die philosophische Überzeugung — frei zu äußern. Im zweiten Satz wird sodann die ungestörte Religionsübung positiv durch die Verfassung gewährleistet, und sie soll auch vom Staate gegen gewalttätige Eingriffe und Angriffe geschützt werden. Der letzte Satz: „Die allgemeinen Staatsgesetze

---

[27]) R.V. Art. 135, 136. [28]) R.V. Art. 137, 138.
[29]) R.V. Art. 139—141. [30]) R.V. Art. 135.

bleiben hiervon unberührt" soll einem Mißbrauch der religiösen Freiheit vorbeugen, der die Rechte oder das Interesse der öffentlichen Ordnung gefährden würde. Ein solcher Mißbrauch wäre ja zugleich eine Verzerrung echter Religion und Sittlichkeit.

Der Art. 133[31]) wiederholt im wesentlichen Bestimmungen der Verfassung von 1848. Er hat aber zum Teil auch dieselben erweitert und neugeprägt. So ist hier am Schlusse eingeschaltet, daß niemand zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden kann.

Eine längere Erörterung ist durch den Abs. 3 veranlaßt worden. Er handelt von der Offenbarung und Äußerung der Religion und der **Zugehörigkeit zu Religionsgemeinschaften gegenüber den Behörden.** Es wird zunächst absolut festgestellt, daß niemand verpflichtet ist, vor einer Behörde seine innere religiöse Überzeugung zu offenbaren. Der zweite Satz handelt von einer äußeren Tatsache, von dem Recht, die Zugehörigkeit zu einer Religionsgesellschaft vor der Behörde kundzutun oder nicht. Hier ist ein gewisses beschränktes Fragerecht unzweifelhaft. Es tritt zum Beispiel hervor bei der Veranlagung zur Kirchensteuer, es kann praktisch werden in Vormundschaftssachen, in der Frage der Beschulung der Kinder, im Strafprozeß und im Gefängniswesen, vor allem aber bei statistischen Aufnahmen. Die Formel für ein solches beschränktes Fragerecht war nicht leicht zu finden. Die jetzige Fassung: „soweit davon Rechte und Pflichten abhängen" deckt die mannigfaltigen Tatbestände nur dann, wenn dieser Satz in weiterem Sinne ausgelegt wird. Das ist sowohl von Vertretern der Regierung wie von Abgeordneten einstimmig festgestellt worden.

Der Art. 133 Abs. 4 verbietet den **Zwang zu religiösen Handlungen.** Hierzu lag ein Antrag vor, in dem gesagt war: niemand soll „von Staats wegen" behindert oder gezwungen werden zur Teilnahme an kirchlichen Handlungen oder religiösen Übungen. Mit diesem Zusatz sollte die Auslegung beseitigt und abgewehrt werden, als ob auch die Kirche auf ihrem Gebiete keine Disziplinargewalt und Aufsicht üben dürfe. Unter Zustimmung des Ausschusses hat der Vorsitzende erklärt und protokollarisch festgestellt, daß, wenn dieser Ausdruck „von Staats wegen" fallen gelassen ist, damit „in das Gebiet der kirchlichen Pflichten desjenigen, der mit seinem Willen der Kirche angehört, staatlicherseits nicht eingegriffen werden soll".

Der Art. 134[32]) führt uns von der individuellen Religionsfreiheit hinüber zu den Rechten der Religionsgesellschaften. Er berührt somit zum ersten Male das schwierige Problem der **Trennung von Staat und Kirche.** Diese schwerwiegende Streitfrage ist im Ausschuß theoretisch und grundsätzlich nur ganz kurz, nur einleitungsweise berührt

---

[31]) R.V. Art. 136. [32]) R.V. Art. 137.

und erörtert worden. Dabei hat auch ein Vertreter der sozialdemokratischen Partei ausgesprochen, dieselbe erstrebe „keine gewaltsame Trennung, sondern eine schiedlich-friedliche Einigung". Von anderer Seite ist rechtsgeschichtlich die Unmöglichkeit dargelegt worden, irgendein Vorbild der Trennung von Staat und Kirche in ausländischen Staaten für die Verhältnisse in Deutschland einfach zu kopieren. So konnte denn auch die Besprechung der Einzelfragen auf diesem Gebiete in sachlicher Ruhe vonstatten gehen, wenn auch gelegentlich mit scharfer Betonung der Gegensätze in der Grundanschauung.

Abs. 1: „Es besteht keine Staatskirche" spricht das Trennungsprinzip scharf aus gegenüber einer bestimmten, engen Verbindung zwischen Staat und Kirche, wie sie bei der evangelischen Landeskirche bislang vorhanden war. Der Satz ist nicht beanstandet worden. Im zweiten Absatz ist mit derselben Einstimmigkeit der Grundsatz angenommen worden, daß für alle die volle Freiheit besteht, Religionsgesellschaften zu gründen. Mit dieser Gründung ist natürlich a fortiori auch schon das Recht eingeschlossen, daß die bestehenden Religionsgesellschaften, etwa die bestehenden Landeskirchen in Deutschland, sich zu einem größeren kirchlichen Ganzen zusammenschließen dürfen.

Abs. 3 enthält den wichtigen, entscheidenden Satz, daß die **Religionsgesellschaften** und Kirchen **auf ihrem inneren Gebiete,** auf dem Gebiete der Religion vollkommen **selbständig** sind, und zwar auch in der Verleihung und Besetzung ihrer Amtsstellen. Dieser Grundsatz ist im Ausschuß trotz des Widerspruchs einzelner Landesregierungen in voller Einmütigkeit festgehalten worden. Er enthält, wenn ich so sagen soll, die „Freiheit der Kirche vom Staate" oder die „Freiheit gegenüber dem Staate und seiner Macht".

In den weiteren Absätzen wird nicht diese innerkirchliche Freiheit, sondern die staatliche Rechtstellung die „Freiheit der Kirche im Staate" behandelt.

Abs. 4: „Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts", spricht von der privatrechtlichen Stellung der Religionsgemeinschaften. Der Satz ist ohne jede Beanstandung genehmigt worden. Hierbei wurde auch der religiösen Genossenschaften, z. B. der katholischen Orden, gedacht. Sie sind aber an dieser Stelle, wo von den eigentlichen Religionsgesellschaften die Rede ist, ausgeschieden und dem Artikel über das Vereinsrecht überwiesen worden der schon heute morgen erledigt wurde [33]).

In dem folgenden Abs. 5 handelt es sich um die **öffentliche Rechtstellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften.** An diesen Gegenstand hat sich eine eingehende und gegensätzliche Erörterung und Beurteilung angeknüpft. Der Grund für diese verschiedene Beurteilung

[33]) R.V. Art. 124 I, Satz 3.

lag einmal in der juridischen Unklarheit und Vielseitigkeit des **Begriffs einer Körperschaft des öffentlichen Rechts**; er lag aber zum anderen darin, daß gerade hier das Prinzip der Trennung von Staat und Kirche am nächsten und lebendigsten berührt wird. Als Ergebnis der Erörterung über den Sinn und Begriff einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft ist aus den Kommissionsberatungen das herauszuheben, daß jede Körperschaft des öffentlichen Rechts als solche eine besondere Bedeutung für die Öffentlichkeit, für das staatliche und gesellschaftliche Leben besitzen muß, und daß sie aus diesem Grunde auch eine besondere Berücksichtigung im staatlichen Recht beanspruchen könne; so zum Beispiel einen eigens gearteten strafrechtlichen Schutz und das Recht der Besteuerung. Es wurde aber zugleich anerkannt, daß eine glatte und präzise Definition des Begriffs der öffentlichen Körperschaft, in Deutschland wenigstens, deshalb nicht möglich sei, weil diese Qualität der öffentlichen Korporation erst in den Landesrechten ihre klare Ausprägung finde.

Was die Stellung des öffentlichen Körperschaftsrechts zur Trennungsfrage angeht, so ist Ihnen ja bekannt, daß in manchen Ländern die Trennung von Staat und Kirche gerade darin sich am entscheidendsten ausspricht, daß die Kirche zu einem Privatverein herabgesetzt wird, etwa zur Stellung einer wirtschaftlichen Vereinigung oder, wie gesagt wurde, eines Sportvereins. Gegen diese **Herabsetzung der christlichen Kirche auf das rein privatrechtliche Niveau** hat sich die Mehrheit des Ausschusses von vornherein gesträubt. Von anderer Seite bestand allerdings durchaus keine Neigung, irgendwie ein Vorrecht der christlichen Kirche vor den Sekten oder neugegründeten Religionsgemeinschaften auszusprechen. Die Lösung dieses Gegensatzes ist in einer Weise gefunden worden, die man in etwas als originell, als geschichtlich und jedenfalls zeitgeschichtlich bedeutsam bezeichnen kann. Wir haben nicht versucht, die christlichen Kirchen mit ihrer tausendjährigen oder mehrhundertjährigen Vergangenheit, mit ihren Kulturleistungen und ihren wohlerworbenen Rechten einfach auf den Stand eines Privatvereins herabzusetzen. Wir haben umgekehrt auch den Sekten und den religiösen Neubildungen die Möglichkeit gegeben und erleichtert, die gleichen sowohl privaten als öffentlichen Rechte zu erwerben. Die beiden angedeuteten Formen der Gleichstellung laufen nicht auf dasselbe hinaus; die eine bedeutet eine Gleichheit auf dem Niveau des Alltäglichen, des Reinbürgerlichen, die andere bedeutet eine Erhebung beider Teile in eine ideale, kulturbedeutsame und staatsrechtliche Höhe.

So möchte ich sagen: aus dieser Lösung der Frage spricht gegenüber der ersteren Form eine höhere Wertschätzung der Religion im allgemeinen; es spricht aus ihr vor allem eine Wertschätzung der sozialen Kräfte der Religion und ihrer Bedeutung für das öffentliche Leben. So sind denn schließlich die beiden Absätze 4 und 5 von allen Parteien in der Kommission angenommen worden. Eine Meinungsverschiedenheit

ist nur geblieben hinsichtlich des Zusatzes, daß neue Religionsgemeinden erst dann Religionsgesellschaften im öffentlich-rechtlichen Sinne werden sollen, wenn sie „durch die Zeit ihres Bestehens und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten". Diese Formulierung ist der neuen badischen Verfassung entnommen. Sie wurde auch innerlich damit begründet, daß nach der eben gegebenen Definition die öffentlich-rechtliche Körperschaft eine erhebliche Bedeutung für das soziale und staatliche Leben haben müsse, darum nicht jeder Verein, der eben gegründet ist, schon diesen Anspruch erheben könne.

Sodann ist, was die **Besteuerung** angeht, eine Unklarheit bezüglich der Abstimmung darin geblieben, daß ein Antrag eingelaufen war, den Satz:

> Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, ihre Mitglieder auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten zu besteuern.

in der Weise zu ändern, daß es heißt:

> sind berechtigt, auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten Steuern zu erheben,

womit die Möglichkeit gegeben war, etwa **Aktiengesellschaften**, die eine große Zahl von Arbeitern in die Gemeinde hereinbringen und dadurch die Kirchenbaulasten erhöhen, nach dem Verhältnis ihrer Konfessionsgenossen **zur Besteuerung heranzuziehen**, wie es schon in gewissen Landesverfassungen der Fall ist.

Weiter ist in der ersten Lesung ein Zusatz beschlossen worden, der in einem Antrag ans Plenum wiederkehrt und den ich deshalb erwähnen möchte. Er geht dahin, daß „die Rechte der Mitglieder nicht nach der Höhe der Mitgliederbeiträge abgestuft werden sollen" oder in der zweiten Lesung: daß die **Rechte der Mitglieder nicht von Beiträgen abhängig gemacht** werden sollen. Der Vorschlag, einen solchen Zusatz zu machen, knüpfte sich an derartige Einrichtungen in israelitischen Gemeinden. Die Mehrheit des Ausschusses glaubte, daß er für die Allgemeinheit nicht von praktischer Bedeutung sei; zugleich wurde das Bedenken geäußert, daß man mit einem solchen Verbot, die kirchlichen Rechte nach dieser oder jener Richtung abzustufen, in das innere Recht und die Selbständigkeit der Religionsgemeinden eingreifen würde.

Endlich wurde an diesem Punkte auch die Frage des **Patronatsrechts** gestreift und erörtert. Es ist von Bedeutung, auch hier hervorzuheben, daß schon in der ersten Lesung einstimmig die Ansicht des Ausschusses dahin festgestellt wurde, daß dieses schwierige Gebiet des Patronatsrechts aus der Verfassung ausgeschieden und der Landesgesetzgebung überlassen bleiben müsse.

Art. 133[34]) behandelt speziell die **vermögensrechtliche Stellung der Religionsgesellschaften** in Deutschland. Man betrachtete es als eine

[34]) R.V. Art. 136.

Folgerung des Trennungsgedankens auch in seiner gemäßigten, relativen Form, daß die bisherige gesetzliche Einrichtung finanzieller Staatleistungen an die Kirchen so nicht bleiben könne; und da man doch zugleich eine schiedlich-friedliche Trennung wollte, bestimmt der Ihnen vorliegende Entwurf, daß die auf Gesetz, Vertrag und besonderen Rechtstiteln beruhenden Staatsleistungen abzulösen sind durch angemessene Entschädigung. Noch klarer ergibt sich — ich möchte sagen: aus dem ganzen Geiste der Verfassung —, daß das wohlerworbene Eigentum der Religionsgesellschaften an ihren Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten und Vermögenswerten unangetastet bleibt. Der Schlußsatz bei Abs. 1: „Die Grundsätze für die Ablösung stellt das Reich auf", ist durch eine Resolution ergänzt worden. Gegenüber einzelstaatlichen Bedenken ist sowohl von Rednern der Rechten wie der Linken betont worden, daß die Länder nicht zur Ablösung schreiten können, bevor das Reichsgesetz diese Grundlage aufgestellt hat.

Es bleiben nur noch die Art. 136, 137 und 138[35]), von denen Art. 136 die öffentliche Sitte und die christliche Tradition und Religionsübung bezüglich der Sonntage und Feiertage schützt. Die großen geschichtlichen Bestandteile unserer Kultusübung enthalten aber auch wertvolle Freiheitsrechte für die einzelnen; und gerade diese Seite der **Sonntagsruhe**, die Schonung der Freiheit und der sozialen Gleichwertigkeit aller Klassen, ist darin ausgesprochen, daß diese Tage Tage der „Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung" für alle bleiben sollen.

Bei den Art. 137 und 138 ist vor allem Nachdruck gelegt auf die Freiheit der Individuen, auf den Schutz der persönlichen Glaubens- und Religionsübung gegenüber Organen der öffentlichen Macht oder gegenüber besonderen Notlagen und Einschränkungen der Freiheit. Auch diese Paragraphen wurden, soweit es sich um Wahrung dieser Freiheit handelt, einstimmig angenommen.

Eine gewisse Meinungsverschiedenheit ist bezüglich der **Heeresseelsorge** hervorgetreten. Ein Vertreter des Reichswehrministers hat sich in warmen Worten für die Ersprießlichkeit und Notwendigkeit der Heeresseelsorge ausgesprochen; von anderer Seite wurde in gleichem Sinne auf das Vorbild anderer ausgesprochener Trennungsländer hingewiesen, die doch für das Heer kirchliche Versorgung beibehalten haben. Schließlich wurde jedoch sowohl auf sachliche wie auf formelle Bedenken hin die Aufnahme der Heeresseelsorge in die Verfassung abgelehnt. Damit sollte aber das Institut selbst nicht getroffen werden.

Meine verehrten Damen und Herren! Zu den Beschlüssen der Kommission sind nur ganz wenige Anträge ans Plenum eingelaufen und nur solche, die auch schon im Laufe der Beratungen besprochen worden waren. Ich darf darin wohl ein Zeichen dafür erblicken, daß die Be-

[35]) R.V. Art. 139—141.

mühungen des Verfassungsausschusses, auf diesem wichtigen, aber auch dornenvollen Gebiete eine zeitgemäße Regelung zu finden und dem religiösen Frieden des neuen Reiches zu dienen, bereits weithin Beifall gefunden haben. Ich möchte daran die Hoffnung knüpfen, daß die Beschlüsse des Ausschusses in dieser hohen Versammlung ihre Bestätigung und endgültige Besiegelung finden werden. (Lebhafter Beifall im Zentrum.)

Vizepräsident **Haußmann:** Ich rufe auf Art. 132.
Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Koch (Cassel).

Koch (Cassel), Abgeordneter: Ich beantrage, daß wir den ganzen Abschnitt gemeinsam beraten. Der Abschnitt läßt sich schwer in Unterabteilungen zerlegen. (Zustimmung.) Es ist besser, wenn einmal gründlich über die Sache gesprochen wird, als wenn zu jedem Artikel die Wortmeldungen einzeln erledigt werden.

Vizepräsident **Haußmann:** Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abegeordnete Dr. Kahl.

D. Dr. **Kahl,** Abgeordneter: Ich möchte nicht empfehlen, daß die sämtlichen Artikel einheitlich behandelt werden. Es ist schon hervorgehoben, daß eine ziemlich starke Cäsur zwischen den einzelnen Bestimmungen vorhanden ist. Die beiden ersten Artikel beschäftigen sich mit der persönlichen Gewissensfreiheit, die anderen mit der gesellschaftlichen Kultusfreiheit. Ich fürchte, daß, wenn eine Art von Generaldebatte darüber veranstaltet wird, dann, da eine Spezialdebatte der einzelnen Artikel doch unmöglich zu umgehen ist, viele Wiederholungen vorkommen. Ich empfehle daher, daß die beiden ersten Artikel zusammengefaßt werden, dann aber im einzelnen alle Artikel, die je ihren besonderen Gegenstand haben, durchberaten werden; ich empfehle es im Interesse der Kürze unserer Verhandlungen. (Sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei.)

Vizepräsident **Haußmann:** Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Löbe.

Löbe, Abgeordneter: Ich möchte im Gegensatz zu dem Herrn Vorredner gerade im Interesse der Beschleunigung unserer Verhandlungen bitten, daß dieser wirklich zusammengehörige Abschnitt gemeinschaftlich debattiert wird. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten und den Deutschen Demokraten.) Ich glaube, nach allem, was wir in den letzten Tagen erlebt haben, sollten wir es als eine Erlösung begrüßen, wenn wir wirklich einmal etwas unzersplittert, in seiner Gesamtheit beraten können. (Erneute Zustimmung.)

Vizepräsident **Haußmann:** Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Koch (Cassel).

Koch (Cassel), Abgeordneter: Ich habe meinen Ausführungen, nachdem der Herr Abgeordnete Dr. Kahl mich mißverstanden hat, nur noch hinzuzufügen, daß ich beantragt habe, die Artikel zu verbinden, so daß nicht etwa eine Generaldebatte und nachher eine Spezialdebatte über die einzelnen Artikel stattfindet, sondern eine einzige Debatte über die Art. 132 bis 138. Das kann unmöglich eine Verlängerung, sondern nur eine Verkürzung der Debatte bedeuten, die wir alle ersehnen.

Vizepräsident **Haußmann:** Ich möchte nur wünschen, daß keine eigentliche Generaldebatte entsteht, sondern daß die Grundsätze, die insbesondere zu Art. 134 ausgesprochen werden müssen, in Form einer Spezialdebatte über die Hauptgrundsätze zum Ausdruck gebracht werden, wobei schon auf die anderen Artikel übergegriffen werden darf.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Kunert.

Kunert, Abgeordneter: Herr Präsident, ich beantrage gleichfalls die Verbindung. Art. 132 und Art. 133 bestehen für sich; alle anderen Artikel zur Religionsfrage dagegen stehen in einem so engen Zusammenhange miteinander, daß man nicht davon absehen kann, die Beratung gemeinschaftlich vorzunehmen.

Vizepräsident **Haußmann:** Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Schiele.

Schiele, Abgeordneter: Wir sind mit der einheitlichen Behandlung der Art. 132 bis 138 einverstanden.

Vizepräsident **Haußmann:** Das Haus ist in der Mehrzahl der Redner darüber einig, daß sämtliche Artikel von 132 bis 138 [36]) gleichzeitig aufgerufen werden sollen. Ich tue das hiermit, bitte aber nochmals, nicht eine eigentliche Generaldebatte herbeizuführen, sondern nur im Zusammenhang auf die einzelnen Artikel einzugehen, die dann nicht mehr einzeln aufgerufen werden. (Zustimmung.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Kahl.

D. Dr. **Kahl,** Abgeordneter: Meine Herren! Zu Art. 132 habe ich eine Frage an das Haus zu stellen. Ich stelle die Frage, ob es irgendwie einen Sinn und Wert hat, neben dem Schutz der Glaubens- und Gewissensfreiheit die **„Gedankenfreiheit"** als einen besonderen Gegenstand des staatlichen Schutzes zu bezeichnen. Die Gedanken sind, Gott sei Dank, durch die Hülle des Körpers gedeckt und jedem menschlichen Zugriff entzogen, können daher nicht beeinträchtigt werden. (Zuruf von

[36]) R.V. Art. 135 - 141.

den Sozialdemokraten: Und der Glaube?!) — Wenn Sie wüßten, Herr Kollege Katzenstein, welche „Gedanken" ich mir oft mache (Heiterkeit) wenn ich die Ministerbank, wenn ich das Haus vor mir oder wenn ich die Verfassung ansehe (Zurufe von den Sozialdemokraten), so, fürchte ich, würde es häufig nicht ohne Kollision unter uns abgehen! (Erneute Zurufe.) — Aber die Gedanken sind zollfrei. Als Marquis Posa Gedankenfreiheit forderte, dachte er ausschließlich an die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Diese sind hier in Art. 132[37]) garantiert. Sie zu nennen, ist notwendig, weil es sich bei der Glaubens- und Gewissensfreiheit um die Freiheit der Äußerungen der religiösen Überzeugung handelt, entweder einer Religionsgesellschaft oder des einzelnen. Die Äußerungen der Gedankenfreiheit sind bereits im Art. 117[38]), auf den ich Sie bitte einen Blick zurückzuwerfen, garantiert. „Jeder Deutsche hat das Recht, innerhalb der Schranken der allgemeinen Gesetze seine Meinung durch Wort, Schrift, Druck, Bild oder sonstwie frei zu äußern." Was es für einen Sinn haben soll, neben der Glaubens- und Gewissensfreiheit die Gedankenfreiheit hier noch ausdrücklich zu nennen, kann ich nicht verstehen. Es entsteht schlechterdings kein Schaden, wenn die Gedankenfreiheit hier wegfällt. Es wirkt andererseits wie ein lächerlicher Pleonasmus, wenn sie in diesem Zusammenhange bleibt. (Sehr richtig! rechts.) Ich stelle also den Antrag, das Wort „Gedankenfreiheit" zu streichen und lapidar zu sagen: „Alle Bewohner des Reichsgebiets haben volle Glaubens- und Gewissensfreiheit." Ich bitte aber, wenn ich hier den Antrag stelle, die Gedankenfreiheit zu streichen, mir nicht nachzusagen, daß ich gegen die Gedankenfreiheit wäre; ich bin gegen die Gedankenlosigkeit, wohl aber für Gedankenfreiheit in jeder Art und Form. (Sehr gut!)

Das zu Art. 132.

Wenn ich den Herrn Präsidenten recht verstanden habe, kann ich gleich zu den folgenden Artikeln Ausführungen machen. (Zustimmung.)

Ich habe mich zu Art. 134 und 135[39]) zum Wort gemeldet. Ich bedaure allerdings, wenn bei der jetzt beliebten Verhandlungsweise es leicht möglich ist, daß Einzelheiten, die man zu diesen Artikeln vorgetragen hat, wieder vergessen werden und bei der Abstimmung verloren gehen.

Zu Art. 134 habe ich in dreifacher Richtung kurze Bemerkungen zu machen.

Zu Abs. 1. liegt ein Antrag Agnes und Genossen vor auf Nr. 542, daß ein Zusatz gemacht werden soll: „Staat und Kirche sind staatsrechtlich und vermögensrechtlich voneinander zu trennen." Ich möchte der Versammlung abraten, einen so allgemeinen Satz in die Verfassung aufzunehmen. Man versteht unter Trennung außerordentlich vielerlei. Es gibt keinen einheitlichen Normalbegriff der

---

[37]) R.-V. Art. 135. [38]) R.V. Art. 118. [39]) R.V. Art. 137, 138.

Trennung von Staat und Kirche. Sehen Sie die Gesetzgebung in Nordamerika, Belgien und Frankreich an: überall Trennung; aber tausend und aber tausend Verschiedenheiten im einzelnen über Art und Maß der Trennung. Je nach der Individualität der einzelnen Staaten kann sie nur durch die besondere Gesetzgebung festgelegt werden. Die Aufnahme eines solch allgemeinen Prinzips ist notwendig irreführend. Ich bitte also, jedenfalls nicht das allgemeine Prinzip nach dem Antrage Agnes und Genossen hier aufzunehmen. Gegen die folgenden Absätze dieses Antrags Agnes und Genossen hätte ich sachlich an sich nicht viel einzuwenden. Ich lehne sie nur deshalb ab, weil sie wesentliche Bestimmungen der Anträge des Verfassungsausschusses geflissentlich und wohl aus bestimmter Absicht nicht aufgenommen haben, wie zum Beispiel das Steuerrecht der Kirchengesellschaften und anderes. Der Aufbau der Beschlüsse des Verfassungsausschusses ist viel klarer als in dem Antrag Agnes und Genossen. Ich habe auch einzelne sachliche Bedenken gegen den Antrag Agnes und Genossen geltend zu machen. Zum Beispiel, wenn Sie Abs. 2 ansehen wollen; da heißt es:

> Reich, Staat und Gemeinde gewährleisten die Freiheit des Zusammenschlusses von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebietes.

Wie kann eine Gemeinde die Freiheit des Zusammenschlusses von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebietes gewährleisten? Die Zuständigkeit der Gemeinde geht nicht über den örtlichen Bezirk hinaus. Eine solche Gewährleistung und Bürgschaft kann wohl vom Reich gegeben werden, aber nicht einmal vom Einzelstaat. Denn der Sinn des Zusammenschlusses ist ja eben dies, daß diese Religionsverbände über die Orts- und Gebietsgrenzen des Einzelstaates hinausreichen. Also nur das Reich erscheint hier vernünftigerweise als der entsprechende Garant. Daher bitte ich Sie — das ist nur eine einzelne Bedenklichkeit —, von der Zusammenstellung dieser Sätze in dem Antrage Agnes abzusehen und sie nicht zur Grundlage im Aufbau der religionsgesellschaftlichen Bestimmungen dieses Artikels zu wählen. Das wäre die erste Bemerkung, die ich zu Art. 134 Abs. 1 zu machen hätte.

Dann zu Art. 134 Abs. 3. Hier ist eine allgemeine Erinnerung unerläßlich. Dieser Abs. 3 des Art. 134 enthält das Prinzip: „Jede Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig" unter Hinzufügen: „innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes". Ich hätte gewünscht — in meinen ursprünglichen Anträgen zur Sache war es so formuliert —, daß man eine andere Fassung gewählt, und zwar sich den Grundrechten der Verfassung von 1849 angeschlossen, also den zweiten Satz dahin gefaßt hätte: „bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen". Damit wäre nämlich eine grundsätzliche Frage, die von Bedeutung ist, klarer zur Entscheidung gelangt als es hier der Fall ist. Diese grundsätzliche Frage, die unmöglich mit Still-

schweigen übergangen werden kann, über die man sich mindestens eine allgemeine Auffassung bilden muß, ist die: Ist neben und unter diesen Normativbestimmungen der Reichsverfassung auch noch ein **Staatsaufsichtsrecht**, eine **Staatskirchenhoheit der Einzelstaaten** rechtlich geblieben und wird sie in Zukunft bestehen bleiben? Diese Frage ist im Zusammenhange der Reichsverfassung nicht zu lösen. Denn nach dem letzten Absatz liegt die „Durchführung" dieser Bestimmungen der „Landesgesetzgebung" ob. Es ist also zunächst und in erster Linie Aufgabe der Landesgesetzgebung, die Frage zu beantworten. Ich stehe auf dem Standpunkt, daß auch unter den Bestimmungen der Reichsverfassung eine Staatsaufsicht insoweit allerdings fortbesteht, als es im Wesen und im Bedürfnis des Staates zur Aufrechterhaltung der allgemeinen Ordnung und Staatssicherheit gelegen ist. Die Forderung dieser Staatsaufsicht ist, wie ich die Dinge wissenschaftlich ansehe, bisher immer gelehrt habe und auch künftig gesetzgeberisch vertreten werde, unentbehrlich. Diese Staatsaufsicht ist das notwendige Korrelat dazu, daß die Kirchengesellschaften öffentliche Korporationsfähigkeit haben; ferner dazu, daß die Staatsleistungen gegenüber den Religionsgesellschaften noch fortdauern und abgelöst werden müssen: endlich dazu, daß ein staatlicher Schutz für die Religionsgesellschaften fortbesteht. Alles dies bedingt auf der anderen Seite die Fortdauer einer Staatsaufsicht. Auf welchen speziellen Gebieten diese Staatsaufsicht sich künftig zu äußern und zu betätigen habe, unterlasse ich des näheren hier auszuführen. Ich halte mich an ein bewährtes Vorbild bei der Kodifikation des preußischen Allgemeinen Landrechts. Hier stand Suarez, der berühmte Mitverfasser des preußischen Allgemeinen Landrechts, vor der schwierigen Frage, Einzelheiten gegenüber einem allgemeinen Prinzip zur Entscheidung bringen zu sollen. Er hat salomonisch dahin geurteilt: „es ist in solchen Fragen besser, man hält sich in generalioribus und überläßt die Entscheidung der Nachwelt." Welche einzelnen Gebiete der Staatsaufsicht noch unterliegen sollen, mag die Landesgesetzgebung und künftig die Wissenschaft entscheiden. Ich freue mich für meine jüngeren kirchenrechtlichen Kollegen, die künftig Kommentare zur Verfassung zu schreiben haben, daß sie hier ein weites Gebiet und Feld für ihren Scharfsinn finden werden. (Zurufe und Heiterkeit.) Mir kommt es in diesem Zusammenhange nur darauf an, grundsätzlich festzustellen, daß, unbeschadet der später zu normierenden Einzelheiten, eine Staatsaufsicht insoweit fest besteht, als es im Staatsinteresse unentbehrlich ist und aus dem Wesen des Staates folgt. Das die allgemeine Bemerkung zu Abs. 3.

Noch eine dritte Bemerkung zu Abs. 5 des Art. 134. Abs. 5 lautet:

> Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren. Anderen Religionsgemeinschaften sind gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie Religionsgesellschaften werden und durch die Zeit ihres Bestehens und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Da ich über den ganzen Absatz sprechen soll, muß ich notwendig um Erlaubnis bitten, Sie kurz über den Stand der Anträge zu orientieren. Die Deutsche Volkspartei hat einen Antrag auf Nr. 422 Ziff. 15 gestellt, sodann die Demokratische Partei auf Nr. 577. Zu letzterem: „Anderen Religionsgesellschaften sind gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch die Zeit ihres Bestehens und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten" will ich sogleich unsere Zustimmung erklären. Der Antrag faßt zweckmäßig zusammen, was in der Vorlage in überflüssiger Weitläufigkeit auseinandergezogen ist. Da ich nun höre — der Redner der Deutschnationalen wird das selber ausführen —, daß der deutschnationale Antrag auf Nr. 413 Ziff. 7:

> Den Religionsgesellschaften stehen die Rechte einer öffentlichen Körperschaft zu, wenn sie solche bisher besessen haben,

zurückgezogen wird, so bestünden also über die beiden ersten Sätze keine wesentlichen Meinungsverschiedenheiten, und ich habe dazu nur eines zu bemerken. Zweckmäßig ist die Betonung einer gewissen Zeit des Bestehens und einer gewissen Zahl von Mitgliedern, wodurch eine **Religionsgesellschaft** die Gewähr der Dauer bieten muß, wenn sie **öffentliche Körperschaftsrechte** erhalten soll. Ich möchte die Gelegenheit benutzen, den Einzelstaaten sehr ans Herz zu legen, bei der künftigen Handhabung dieser Bestimmung so weitherzig und großzügig wie nur immer möglich zu sein. So halte ich für ganz selbstverständlich, daß die großen freikirchlichen Gemeinschaften hier unbedingt berücksichtigt werden müssen. Ich gedenke zum Beispiel der evangelischen Gemeinschaften Deutschlands, die in Verbindung mit den Methodistengemeinden stehen. Die Einzelgemeinden sind klein; aber die Gemeinschaften haben eine erhebliche Zahl von Mitgliedern, an 150 000. Sie bestehen außerdem seit 50 Jahren. Es ist mit Sicherheit anzunehmen, daß die in ihnen lebendigen religiösen Kräfte so stark sind, daß sie in der Tat die Gewähr der Dauer bieten. Ich nehme also an, daß kein Einzelstaat Bedenken tragen wird, solchen freireligiösen Gemeinschaften, die bisher außerhalb des Landeskirchentums stehen, im Gebrauche dieser Vorschrift die öffentliche Korporationseigenschaft zu bewilligen. Ich denke auch an die Altkatholiken. Sie haben in Preußen und anderwärts schon bisher öffentliche Korporationseigenschaft, in Bayern aber nicht; auch sie bieten jedoch durch die Zahl ihrer Mitglieder und die Zeit ihres Bestehens seit 1870 zweifellos die Gewähr der Dauer in dem Sinne, daß sie nirgends von der Zubilligung der öffentlichen Korporationsqualität ausgeschlossen werden können. Ich erwähne das lediglich im Vorübergehen, um dem Wunsche und der Hoffnung Ausdruck zu geben, daß diese Bestimmung im Geiste der Kirchenpolitik der neuen Zeit von den Einzelstaaten gehandhabt werden möge!

Die Deutsche Volkspartei hat nun auf Nr. 422 Ziff. 15 den Antrag gestellt, hier noch folgenden Satz zuzufügen:

> Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Meine Herren! Logisch versteht es sich an und für sich von selbst, daß, wenn **mehrere öffentlich-rechtliche Korporationen** eine Einheit bilden, dann auch die dadurch gebildete höhere Verbandseinheit die gleiche rechtliche Natur besitzt. — Diese Ansicht wird mir durch Zuruf bestätigt. Gleichwohl nehme ich auf Wunsch mehrerer deutscher evangelischen Kirchenregimentsbehörden Veranlassung, hier vor Ihnen die Bitte auszusprechen, diese logische Folgerung in einem Satze, wie er hier formuliert ist, ausdrücklich im Gesetz anerkennen zu wollen. Für die katholische Kirche hat eine solche Bestimmung eine praktische Bedeutung nicht. Aber nach dem, was ich durch persönliche Rücksprache habe feststellen können, besteht wohl auch im Zentrum kein Anlaß, gegen die Aufnahme eines solchen Satzes Bedenken zu äußern. Die praktische Bedeutung — um das offen darzulegen — ist folgende. Die **evangelischen deutschen Landeskirchen** streben schon seit Jahrzehnten, nachdem sie auf Grund der geschichtlichen Entwicklung sich lediglich territorial dezentralisiert entwickelt hatten, nach einer **einheitlichen kirchlichen Organisation.** Das Bedürfnis dazu ist nach dem Wegfall des landesherrlichen Kirchenregiments selbstverständlich noch viel größer und bedeutungsvoller geworden. Die deutschen evangelischen Landeskirchen haben sich schon bisher Organe ihrer Geistesgemeinschaft gebildet, zuerst in der sogenannten „Eisenacher Evangelischen Kirchenkonferenz" seit dem Jahre 1852, dann in dem „Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß" seit 1903. Aber das sind nur Vertretungen der Behörden, nicht Vertretungen des evangelischen Kirchenvolks. Nach dieser Richtung muß jetzt eine Erweiterung eintreten. Es soll ein föderativer Zusammenschluß auf Grund einer neuen evangelischen Repräsentativverfassung gewonnen werden. Wird eine solche Repräsentativverfassung gewonnen und damit ein evangelischer Kirchenbund gebildet, dann ist es natürlich notwendig, daß der aus diesen öffentlich-rechtlichen Kirchenverbänden sich zusammensetzende größere Kirchenbund ebenfalls die öffentlich-rechtliche Körperschaftseigenschaft besitzt. Dies hier ausdrücklich auszusprechen, ist es, was ich in diesem Antrage in Übereinstimmung mit meiner Partei von Ihnen erbitte.

Zu Art. 135 haben wir — ganz kurz zusammengefaßt — ein Zweifaches beantragt, zunächst im ersten Absatz nach „Vertrag" das Wort „Herkommen" einzusetzen. Man hat mir eingewendet, das sei nicht notwendig, weil es heißt: Die auf Gesetz, Vertrag oder besonderen Rechtstiteln beruhenden **Staatsleistungen** würden **abgelöst.** Aber der Antrag hat doch praktischen Wert. Denn das Herkommen, das Gewohnheitsrecht kann nicht ohne weiteres als „besonderer Rechtstitel" bezeichnet werden. In einer Reihe von Gesetzen, die Staatsleistungen für die evangelische Kirche auswerfen, ist außerdem neben dem Gesetze und Vertrage das Her-

kommen ausdrücklich genannt. Daher darf nicht der Eindruck entstehen, als ob die **auf Herkommen beruhenden Staatsleistungen** in Zukunft unabgelöst blieben. Lediglich um der Klarheit willen bitten wir Sie, dem kleinen Antrage stattzugeben und neben „Vertrag" das Wort „Herkommen" zu setzen. Geschähe es nicht, so würde ich annehmen, daß die Nationalversammlung das Herkommen ohne weiteres als „besonderen Rechtstitel" anerkennt.

Endlich handelt es sich noch um eine Klarstellung, nach unserem letzten Antrage 422, 16 b einzufügen: „Bis zum Erlaß des Reichsgesetzes bleiben die bisherigen Staatsleistungen bestehen." Vorhergehend heißt es, daß die Staatsleistungen abgelöst werden sollen und daß die Grundsätze für die Ablösung von einem Reichsgesetze aufgestellt werden. Wann dieses Reichsgesetz ergehen wird, weiß niemand. Wir versprechen in der Reichsverfassung so außerordentlich viel Reichsgesetze (sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei), daß mir oft zweifelhaft ist, wann der Zeitpunkt eingetreten sein wird, in dem alle diese Reichsgesetzgebungswechsel eingelöst werden können. Es ist aber für die evangelische Kirche nicht nur, sondern auch für die katholische von gleich großer Bedeutung, daß für diesen **Zwischenzustand**, der Jahre, vielleicht Jahrzehnte dauern kann, wenigstens der **gegenwärtige Rechtszustand sichergestellt** ist. Wir haben alle Veranlassung, dies zu betonen. Mir werden Klagen aus verschiedenen Einzelstaaten zugestellt, in denen man in der Zwischenzeit die Staatsleistungen von kurzer Hand für den Staatssäckel eingezogen hat. Das ist contra bonam fidem, gegen das Gesetz. Deshalb muß gegenüber der unrühmlich betätigten Eigenmacht einzelner Einzelstaaten festgestellt werden, daß, bis die Reichsgesetzgebung diese Ablösung näher regelt, die bisherigen Staatsleistungen ihren gewöhnlichen Weg weitergehen.

Wenn ich mich auf diese wenigen Bemerkungen beschränke, so tue ich es, um dem so viel geäußerten Wunsche nach Kürze zu entsprechen. Ich möchte aber ausdrücklich ersucht haben, über dem anderen, das jetzt geredet wird, die Einzelheiten freundlich nicht vergessen zu wollen, die ich nach dem Zwange der getroffenen Dispositionen schon jetzt vorzutragen genötigt war. Sollte allerdings der Gang der Diskussion noch zu Erörterungen von prinzipiellen und weitergreifenden Gesichtspunkten Veranlassung geben, so müßte ich mir entweder in diesem Zusammenhange oder mindestens für die unausbleibliche Generaldebatte der dritten Lesung vorbehalten, noch einmal gründlicher auf die Dinge einzugehen.

Für heute bitte ich Sie nur, 1. den Unabhängigen Antrag 512 als nicht geeignet zum Aufbau abzulehnen, 2. dem Antrage 577 stattzugeben und 3. unseren Anträgen zu 422 entsprechen zu wollen. (Bravo! bei der Deutschen Volkspartei.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Quarck.

Dr. **Quarck,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Wir haben zwei Anträge auf Nr. 412 unter Ziff. 12 gestellt, erstens im Art. 131 den Satz anders zu fassen, der die **Verleihung der Korporationsrechte an andere Relegionsgemeinschaften** betrifft. Mit den Herren der Volkspartei wird man sich über die redaktionelle Fassung schließlich einigen können. Aber was wir nicht mitmachen und abzuändern bitten, ist, daß die Gewährung der Korporationsrechte, nachdem sie denen, die bisher öffentliche Körperschaften waren, das heißt also den beiden großen Kirchen, der evangelischen und der katholischen, eo ipso gegeben sind, für andere noch an besondere Bedingungen geknüpft wird. Das möchten wir nicht empfehlen mitzumachen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wir beantragen deshalb:

„Anderen Religionsgesellschaften sind auf Antrag gleiche Rechte zu gewähren",

also unbeschränkt und unbedingt, natürlich nach geschehener Prüfung der Frage, ob es wirklich Religionsgesellschaften sind. Die Behörde hat das durchaus in ihrer Hand. Aber odios ist es, Merkmale wie die folgenden in der heutigen Zeit aufzustellen: lange Zeit des Bestehens und Zahl ihrer Mitglieder als Gewähr der Dauer. Schon im Ausschuß haben wir gesagt: die großen Ideen der Menschheit sind nicht immer zuerst von den Leuten, die viele Mitglieder hatten, die „eine Gewähr der Dauer zu sichern" schienen, vertreten worden, sondern sind meist von sehr kleinen Häuflein, zum Beispiel von den kleinen Gemeinden der christlichen Urkirche und anderen winzigen Gemeinschaften, vertreten worden und haben dann durch ihre Bedeutung und ihre innere Kraft größere Mengen gewonnen. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Nachdem selbst der Herr Kollege Dr. Kahl es für notwendig gefunden hat, hier hervorzuheben, daß man recht weitherzig und großzügig verfahren möge, möchten wir die Konsequenz daraus auch für den Wortlaut der Verfassung gezogen und jede Bedingung herausgestrichen haben. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten. — Zuruf rechts: „selbst" der Herr Kollege Kahl?) — Selbst der Herr Kollege Kahl, den man sonst auf dem Wege der Wegräumung von Freiheitsbeschränkungen nicht allzu häufig trifft. (Zuruf des Abgeordneten D. Dr. Kahl: Da kennen Sie meine Literatur schlecht!) — Ich rede nicht von Ihrer Literatur, sondern von Ihrer praktischen Politik!

Außerdem, was heißt „Alter und Zeit ihres Bestehens"? Das klingt sehr eigentümlich in einer Zeit, wo wir von den jüngsten Ideen und Umwälzungen die größte Kraft der Fortentwicklung erhoffen. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.)

Unser zweiter Antrag geht dahin, dem Abs. 6 hinzuzufügen:

„Die Rechte der Mitglieder dürfen nicht von geldwerten Leistungen abhängig gemacht werden."

Wir bedauern, das überhaupt noch besonders beantragen zu müssen.

Das hätte eigentlich von Anhängern beider Kirchen im Ausschuß ohne weiteres in den Text übernommen werden sollen. Es ist eine Konsequenz unserer ganzen demokratischen Neuordnung **Rechte der Mitglieder nicht von geldwerten Leistungen abhängig zu machen,** und ist die einzige Bedingung, die wir für die innere Verwaltung und Selbstverwaltung der Religionsgemeinschaften stellen. Wir haben von allem anderen abgesehen, wir wollen nur keine plutokratische Ausgestaltung der Religionsgesellschaften. Außerdem wollen wir damit das System der Patronate treffen, das irgendeinem Gutsherrn an dem Ort, wo die Kirche steht, wegen seines Grundbesitzes die Möglichkeit gibt, Geistliche vorzuschlagen oder gar zu ernennen, ein Recht, das in den Feudalverhältnissen wurzelt, in Abhängigkeitsverhältnissen, die man gerade auf geistigem Gebiete am wenigsten in dieser Verfassung konservieren sollte.

Von anderen Anträgen mögen zwei noch unsere Aufmerksamkeit verdienen; von den übrigen spreche ich nicht. In Vorbereitung ist ein Antrag des Herrn Kollegen Gröber, die Möglichkeit für **Religionsgesellschaften** zu eröffnen, auch Nichtmitglieder zu besteuern. Er hat die Güte gehabt, auch mit mir schon darüber zu reden. Ich habe mich ablehnend zu diesem Antrag verhalten. Man kann doch wahrhaftig, wenn man überhaupt das **Besteuerungsrecht** zugibt, nicht auch noch so weit gehen, Nichtmitglieder, vielleicht **Aktiengesellschaften** und juristische Personen, die gar kein Religionsbekenntnis haben können, dem Steuerrecht der Religionsgemeinschaften zu unterwerfen. Das ist ein abwegiger Gedanke, den wir ablehnen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Noch eigentümlicher ist aber der Zusatzantrag, den der Herr Kollege Dr. Kahl gestellt hat, in Art. 135 die **Ablösungsnotwendigkeit** zu erweitern, die ja schon außerordentlich große Lasten für unseren hart mitgenommenen Geldbeutel bringen wird und für deren Objekte manches gilt, was der Herr Minister Preuß in der Begründung zu seiner ersten Vorlage von der Entstehung der Einzelstaaten gesagt hat. Zufälligkeiten des Besitzes, auch Gewalt und andere Dinge haben in der Geschichte der Kirche eine große Rolle gespielt und ihr Vermögen vergrößert. Nun aber dem noch hinzuzufügen, daß auch alles, was **auf Herkommen begründet ist, abgelöst werden** muß, das würde die Ablösung ins Uferlose erweitern.

Mir fällt dabei ein, wie schlau und vorsichtig die mecklenburgischen Bauern in solchen Dingen waren. Fritz Reuter erzählt das. Sie müssen entschuldigen, wenn ich das Platt nicht wiedergeben kann. Die Bauern bringen ihrem Pfarrer den großen Kuchen. Er schreibt etwas ins Kirchenbuch. Sie sind neugierig, was er schreibt, und fragen. Und da antwortet er ihnen: „Es ist nur der Observanz wegen! Ich habe geschrieben: die Bauern brachten heute wieder den großen Kuchen.“ Worauf die Bauern antworteten: Herr Pfarrer, schreiben Sie man dazu:

sie trugen den Kuchen gleich wieder weg — nur der Observanz wegen. (Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.)

Ich meine, es ist sehr gefährlich, solche Dinge auch noch als Grundlagen für finanzielle Ablösungen nehmen zu wollen, ganz unbestimmte, unkontrollierbare Rechte, über die erst noch große Prozesse geführt werden müßten. Wir haben absichtlich im Ausschuß auf Gesetz und Vertrag und begründete Rechtstitel die Ablösungsfrage beschränkt. Darin steckt schon gerade genug.

Nun lassen Sie mich noch eine allgemeine Bemerkung machen. Wir sind, nachdem wir die Demokratie in der Verfassung durch den bekannten Satz „Die Staatsgewalt liegt beim Volk" begründet hatten, nachdem wir in politischer Beziehung erklärt hatten, auf Macht und Gewaltmittel für Geltendmachung irgendwelcher Ansichten und Überzeugungen müsse allseitig verzichtet werden, zu den **Kirchenbestimmungen** gekommen, wo doch dasselbe durchzuführen war. Und ich berufe mich auf das Zeugnis der Herren sowohl von der katholischen als der evangelischen Seite, das sie uns im Ausschuß übrigens schon gegeben haben: wir sind ihnen mit voller Toleranz und Loyalität entgegengekommen. Sie haben ihre Freude darüber ausgedrückt, daß wir keinerlei Kulturkampfanläufe genommen und keinerlei Kulturkampfbestimmungen vorgeschlagen haben, sondern daß wir von einem Satz ausgegangen sind, der ja gerade in diesem Kriege und nach diesem Kriege erhärtet ist: daß innere Bedürfnisse, seelische Regungen, das ganze Gebiet der Psyche und der Innerlichkeit des Menschen sich der Regulierung durch die Gesetzgebung entziehen, und daß es neben allem staatlichen und öffentlichen Erleben ein Persönliches im Menschen gibt, das auch die Sozialdemokratie achtet und dessen Vertiefung sie anstrebt.

Also keinerlei staatliche Glaubensherrschaft mehr, sondern Glaubensgemeinschaften, innerliche Glaubensgemeinschaft! Und wenn keine Glaubensherrschaft mehr, keine Gewaltherrschaft mehr, so auch keine Herrschaftsmittel mehr! Der Staat will nichts mehr von den Machtmitteln der Kirche borgen, er hat vollkommen verzichtet auf irgendeine Degradierung der Kirche zu seinem Gehilfen. Die Kirche soll aber auch nichts vom Staate mehr borgen, sie sollen beide friedlich-schiedlich nebeneinander den Weg der Kulturförderung zu gehen versuchen.

Wir haben uns aber in der Annahme schmerzlich getäuscht, daß dieser Standpunkt Verständnis finden würde; denn im Ausschuß ist es das Bestreben der bürgerlichen Parteien gewesen, eine ganze Reihe staatlicher **Machtmittel der Kirche** weiter zu **erhalten.** Indem ich diese Tatsache konstatiere, bedauere ich sie aufs tiefste im Namen des Sozialismus in diesem weltgeschichtlichen Augenblick. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wir

hätten zu der reinlichen Scheidung ohne jeden Kulturkampf kommen können. Aber wir haben erlebt, daß die Kirche mit Unterstützung sämtlicher bürgerlicher Parteien auf ihrer öffentlich-rechtlichen, privilegierten Stellung um jeden Preis bestehen blieb. Sie erklärt, nicht auskommen zu können, wenn ihre Beamten nicht Privilegien in bezug auf ihre äußere Stellung, in bezug auf Strafschutz und in bezug auf andere Dinge haben. Sie erklärt, nicht auskommen zu können, wenn sie nicht das Hilfsmittel der staatlichen Besteuerung mit in Bewegung setzen könne. Für Religionspflege beim Heer sollen staatliche Mittel bereitgestellt werden, ebenso wie in der Volksschule. Dies alles hat es zu einer reinlichen Trennung nicht kommen lassen, vielmehr zu einem ganz einseitigen Verhältnis, bei dem zwar die Kirche vollkommen frei ist von staatlichen Einflüssen, aber der Staat nicht frei ist von kirchlichen Forderungen und sogar geldlichen Verpflichtungen an die Kirche. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Daß man zum Beispiel das **Privilegium der öffentlichen Körperschaft** mit all seinen weitreichenden Folgen, wie auch schon im Ausschuß, so vorhin hier, damit begründet, man könne sich doch nicht jedem Sportklub gleichstellen lassen, hat mich damals ehrlich gewundert und wundert mich heute in seiner Wiederholung. Nach unserer Anschauung sollte die Kirche so viel innerliche Werte bieten können, daß eine Verwechslung mit einem Sportklub auch im kleinsten Kreis ganz ausgeschlossen sein müßte. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Wenn sie die nicht bietet, dann desto schlimmer für sie, dann hilft ihr's auch nicht, wenn sie Rechte, die über die Rechte eines Sportklubs hinausreichen, bekommt. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Und wenn die Kirche ihre Mitglieder nicht durch die innerliche Glaubensgemeinschaft so zu fesseln versteht, daß jedes Mitglied dieser Kirche bereit ist, Opfer bis zum letzten zu bringen, wie wir Sozialisten für unsere Sache es tun, und wie es andere große Gesinnungsgemeinschaften für ihre Sache tun, dann ist auch das Besteuerungsrecht, das die Kirche vom Staat mit den Steuerlisten geborgt bekommt, nur eine Äußerlichkeit, die der Kirche keine Förderung in ihrer äußeren und innerlichen Entwicklung bringt. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Deshalb bedauern wir also das Steckenbleiben der reinlichen Trennungsarbeit im Ausschuß und wahrscheinlich auch im Plenum. Bezeichnend dafür ist, daß man auch im Ausschuß, wie auch heute noch Kollege Mausbach, gemeint hat, man könne das **Recht der öffentlichen Körperschaft** gar nicht eigentlich umschreiben; es bedeute gar nicht so viel, als wir annähmen. Ich habe schon im Ausschuß dem die Ausführungen

aus dem Hänelschen Staatsrecht entgegengehalten, die sehr deutlich vom Standpunkt des Liberalismus darlegen, was für außerordentliche öffentliche Privilegien in dem öffentlichen Körperschaftsrecht enthalten sind. Ich will heute die Stelle aus Hinschius in seiner bekannten Schrift über „Staat und Kirche" anführen, die ihrerseits vom Standpunkt des kirchlichen Liberalismus ausgeht und besagt: Die Rechte der öffentlichen Körperschaft äußern sich darin, „daß der Staat die Macht, welche die Kirche über ihre Glieder beansprucht, als eine seiner Souveränität verwandte, nicht auf privatrechtlichem Titel ruhende, also als eine obrigkeitliche Gewalt anerkennt, welche vorbehaltlich seiner Kontrolle" das und das bewirkt.

Also das Wesen der öffentlichen Körperschaft ist, daß sie vom Staat als eine „obrigkeitliche Gewalt" anerkannt wird. Sie wollen das nicht in die Erscheinung treten lassen. Desto klarer muß es hier herausgekehrt werden. In dem Augenblick, wo wir liberale und demokratische Kirchenbestimmungen machen wollen, beansprucht die Kirche nach wie vor obrigkeitliche Macht im Staat!

Ich hoffe, daß die Entwicklung der Dinge auch die Kirche dahin treiben wird, die Berechtigung dieser Einwände anzuerkennen. Freier Wettbewerb ist ja durch die neuen Verfassungsbestimmungen gegeben. Daß dieser Wettbewerb nicht zu irgendeinem Kulturkampfe ausarte, dafür sind, glaube ich, in der neuen Demokratie alle Sicherungen vorhanden, mindestens auf Seite der Demokratie. (Sehr richtig!) Daß die **Kirche die volle Trennung ausgeschlagen** hat, muß sie und das Bürgertum, das sie unterstützte, mit sich ausmachen. Vielleicht bewahrheitet sich bei ihr noch die alte Erfahrung, daß Ewigkeiten nicht zurückbringen können, was man im richtigen Augenblick ausgeschlagen und verpaßt hat.

Möge also dieser Tag wenigstens das für uns alle bedeuten, daß wir im Bewußtsein dessen, was für die Verinnerlichung der Religion und des Glaubens und des Geisteslebens leider in der deutschen Verfassung noch nicht erreicht ist, durch eigenes ehrliches Streben die Einführung und Einordnung auch unserer heiligsten Innerlichkeit, auch der Religionsgesellschaften und Gemeinschaften in den demokratischen Staat im Geist der wirklichen Toleranz nachholen und bewirken. Dann gibt es einen guten Klang! (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete D. Naumann.

D. **Naumann,** Abgeordneter: Wie schon der Herr Referent Dr. Mausbach sagte, hat die **Beseitigung des Staatskirchentums** für **die protestantische Konfession** eine durchaus andere und erhöhte Bedeutung als für den Katholizismus, und wenn ich jetzt darüber sprechen muß, so liegt mir daran, die Voraussetzungen und die Folgen aufzuzeigen, die durch den ersten Satz von Art. 134 im Gebiete des evangelischen

Glaubenswesens hervorgerufen werden. An dieser Stelle entsteht neues Recht, wird wenigstens so vorbereitet, so daß es dann durch Landesrecht und selbständiges evangelisches Kirchenrecht vervollkommnet werden kann. Dieses neue Recht führt unseren Blick zurück bis auf die Zeiten der lutherischen Reformation, und man wird vom Jahre 1528, das man als Geburtsjahr des Landeskirchentums bezeichnen kann, bis jetzt eine Entwicklungsperiode des Protestantismus vor sich sehen und wird glauben können, daß jetzt eine zweite beginnt.

Zugegeben, daß im Übergang zwischen einer ersten und einer zweiten anderen derartigen Periode nicht alle Merkmale des Alten sofort erledigt sind! Das, was eben Dr. Quarck angeführt hat, daß wir noch nicht vollständig heute aus den Eierschalen des mit dem Staate verbundenen Kirchenwesens herauswachsen, ist richtig, ist aber historisch nicht anders zu betrachten, als wenn jetzt die Sozialisierung sich auch nicht ohne weiteres aus der bisherigen Wirtschaftsgesellschaft loslösen kann. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten. — Zuruf von den Sozialdemokraten.) — Die Absicht der Loslösung und des Freiwerdens ist so deutlich in diesem Gesetze, daß, wer überhaupt im geistigen Zusammenhang mit der protestantischen Religion lebt, der weiß, welche unbedingte Änderung des Gefühls- und Gedankeninhalts in dem liegt, was jetzt hier beschlossen werden soll. Es war nämlich auf Grund jenes alten reichsrechtlichen Satzes: „cujus regio ejus religio“ die Religion zu einer Art Untertaneneigenschaft gemacht worden, und es gehörte zum Staatsbürger des alten Territorialstaates eine gewisse religiöse konfessionelle Haltung; es wurde die Leitung der kirchlichen Dinge der Staatsobrigkeit zugewiesen; die Kirche der fürstlichen Konsistorien wurde bezahlt und bevormundet vom fürstlichen Staate. Dadurch kam gerade einer der Hauptgrundsätze des **Protestantismus** nicht zur Lebendigkeit, nämlich der vom **allgemeinen Priestertum der Gläubigen.** (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten.) Dieser Grundsatz wurde nur auf die allertiefste Innerlichkeit beschränkt, so daß er praktisch nicht heraustreten konnte. Das, was von jetzt an die neue Periode charakterisieren wird, ist, daß dieser Elementargrundsatz des evangelischen Glaubens die geschichtliche Möglichkeit erhält, sich auszuleben. Jetzt endlich wird den Evangelischen gesagt: ihr webt selbst das Gewand eurer Glaubensgemeinschaft! Eine Kirche, die viel politischen Charakter durch ihren Zusammenhang mit dem polizeilichen Staate bekam, die eine obrigkeitliche Kirche geworden war (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten und den Sozialdemokraten), steht jetzt vor der Entwicklungsfrage, ob sie kraft eigener Prinzipien und biblischer Traditionen nun eigenen Rechts, unabhängig und frei vom Staate werden kann.

Für viele evangelische Christen ist der Tag, an dem dieser Art. 134 beschlossen wird, einer der Freudentage ihres Daseins (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Inmitten der vielen traurigen Erlebnisse, die wir als Deutsche jetzt alle durchmachen müssen, ist es für zahlreiche Männer und Frauen, die in den geistigen und religiösen Bewegungen sich zu Hause fühlen, etwas, was sie tröstet und aufrichtet, daß jetzt neben und in der Revolution des Staates und mit der Umgestaltung der Verfassung zugleich auch der **Neubau auf dem evangelisch-kirchlichen Gebiete** beginnt, auf dem bis jetzt ein außerordentlich stagnierender Zustand vorhanden war.

Es hat immer in beiden Hauptrichtungen der evangelischen Kirche, bei den mehr konservativ Gerichteten und bei den mehr liberal Gerichteten, hervorragende Vertreter gegeben, die die Freiheit der Kirche vom Staat verlangten. Auf der rechten Seite erinnere ich an die bekannte Bewegung Stöcker-Hammerstein und alles, was damit zusammenhing. Auf der linken Seite erinnere ich an einen so bedeutenden Mann wie Rudolf Sohm, der für diese Trennung, die wir heute erleben, einen großen Teil seiner sittlichen und wissenschaftlichen Kraft eingesetzt hat.

Ich gebe zu, es gab innerhalb beider Richtungen auch das Umgekehrte, nämlich den Wunsch, beim Staate zu bleiben. Wir sahen auch bedeutende Geister wie Richard Rothe, starke Kenner des Kirchenrechts wie Erich Förster in Frankfurt, den Verfasser der Geschichte der preußischen Landeskirche, mit einer gewissen Neigung, den Staatskirchenzustand nicht nur als Trauerzustand anzusehen, weil sie nämlich in der Staatshoheit zugleich ein gewisses theologisch ausgleichendes und den Bildungscharakter sicherndes Element entdeckt hatten. Gerade auch bei freigesinnten Protestanten finden wir heute auf Universitäten und an anderen Stellen noch ziemlich viele, die bekennen: der Staat hat uns tatsächlich beschützt! Wer aber schützt, der drückt! Nur indem er schützte und drückte, war der Staat auch ein Garant einer gewissen Unparteilichkeit. Es frugen auch sorgenvolle Protestanten: Wir wissen nicht, welche Begabung der eigenen Organisierung dieser durch Jahrhunderte nicht an Selbstorganisation gewöhnte evangelische Körper haben wird. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Mehr Mut!) — Sie werden hören, daß ich nicht der bin, der wenig Mut und Zuversicht hat, aber ich versuche, hier klar darzustellen: was ist die Situation? (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten), und in dieser klaren Darstellung der Situation muß ich anerkennen: die evangelische Kirche legte von Anfang an auf die ideelle Entwicklung ein außerordentlich großes Gewicht und hat, weltgeschichtlich betrachtet, ihre stärkste Wirkung in ihrer Teilnahme an der geistigen und philosophischen Entwicklung der neuen Zeit. Aber ebenso legte sie ein zu geringes Gewicht auf die Durchbildung des Organisatorischen. Nun erscheint aber mit einem Male fast unerwartet der Zeitpunkt, wo

sie nachholen soll, was versäumt wurde. Bis gestern sozusagen lebte die evangelische Kirche noch im absoluten Kleinstaate und von heute an soll sie in eine demokratisierte Welt versetzt werden.

Das Volk hat in mehr als hundert Jahren Demokratie gelernt, hat Organisationen an sich erfahren. Die Kirche hat davon fast nichts miterlebt. Sie hat das Jahr 48 nicht mitgemacht, und sie hat die Jahre 66 bis 71 auch eigentlich nicht mitgemacht, sie hat die Einheit Deutschlands als evangelische Kirche nicht gefunden, sie blieb kleinstaatlich. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Der einzige kleine Versuch der nationalen Vereinigung, von dem schon vorhin Kollege Kahl geredet hat, war die sogenannte Oktoberversammlung im Jahre 1871, auf der Propst Brückner über die deutsche evangelische Nationalkirche geredet hat. Aber die Versammlung ging auseinander, und im übrigen schliefen wir noch immer unter 28 Monarchen. Denn wenn ein kleiner Monarch eigentlich auch keine anderen Staatsrechte mehr hatte, so war er immer noch Patron und Bischof seiner Kirche geblieben. (Zuruf rechts: Es waren nur 22!) — Zeitweise! Sie rechnen nach 66, und ich rechne vor 66! — (Heiterkeit.) Also zeitweise 28 und zeitweise 22 derartige Landesbischöfe bewahrten und behüteten die Gestaltungen des Glaubens!

Nach dieser konservativen Kirchengeschichte tritt nun mit einem Male an die evangelische Bevölkerung die Forderung: ihr sollt jetzt eine deutsche evangelische Kirche aufbauen! Der Anfang besteht darin, daß die einzelnen Kirchen, die man **Landeskirchen** nennt, zum Teil aber Landeskirchlein und Gebietskirchen nennen müßte — denn es bestehen ja nicht nur Landeskirchen, sondern gehen Sie beispielsweise nach Cassel, so finden Sie, daß für einen Landesteil zwei bis drei evangelische Landeskirchen vorhanden sind —, daß diese sich zuerst selber organisieren müssen. Heute schweben sie ja verfassungsmäßig in der Luft! Denn wenn wir heute einen Oberkirchenrat haben oder ein Oberkonsistorium oder Landeskonsistorium — wer hat sie denn eingesetzt? Das ist die Autorität, die es nicht mehr gibt! Wer ergänzt sie? In Preußen hat man jetzt in evangilicis beauftragte Minister hergestellt und suchte sich unter den Ministern notdürftig zusammen, welche Evangelische man fand, die für dieses Amt vielleicht noch gerade passend wären. (Heiterkeit bei den Deutschen Demokraten.) Aber das wird doch nur als vorübergehende Maßnahme angesehen. Im Augenblick besteht für die Kirchenregierung kein Hintergrund, es besteht keine Synodalverfassung, keine begründete Autorität, kein selbständiges Kirchenrecht.

Mitten in diesem Übergangszustand müssen die vorhandenen, vom Landesbischof hinterlassenen Oberkirchenräte, Kirchenräte, Konsistorien usw. auf der einen Seite ihren Dienst tun; auf der anderen Seite müssen

die Synoden, die nach ihrem gesiebten System älter waren als aller politischer Parlamentarismus, den es bis dahin gab, die Grundlage liefern zu einem neuen innerkirchlichen und religiösen Parlamentarismus. Und erst wenn diese Landeskirchen sich selbst organisiert haben, soll über ihnen die gemeinschaftliche deutsche evangelische Kirche herauserwachsen. Das ist eine Arbeit, die nicht mit dem Schlagwort „Trennung von Staat und Kirche" kurzerhand erledigt werden kann (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten), sondern das ist ein Stück lebendige Historie, an dessen Gedeihen oder Nichtgedeihen die Gläubigen und auch die weniger Gläubigen, soweit sie überhaupt ernsthafte Menschen sind, ihr gemeinsames Interesse haben müssen (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten), und es fragt sich: wenn wir die Verfassungsgrundlinien ansehen, die wir vor uns haben, wie weit sie und insbesondere Art. 134 und 135 geeignet sind, diesem evangelischen Entwicklungsprozeß zu dienen.

Die Grundsätze heißen kurz gesagt: Selbständigkeit innerhalb der Staatshoheit. Zunächst **Selbständigkeit.** Sie besteht darin, daß die Religionsgesellschaft ihre Angelegenheiten mit eigenen Kräften und nach eigenen Entschlüssen verwaltet. Vorhin wurde gesagt, daß der Staat der Kirche keine Glaubensvorschriften mehr machen soll. Das versteht sich sozusagen von selbst. Das hätte sich schon nach der bisherigen Theorie von selbst verstehen sollen, aber nicht nach der bisherigen Praxis. Wer sich erinnert, wie zum Beispiel der Preußische Oberkirchenrat vor und nach 1890 sozialpolitisch erst so und dann so gestanden hat, der kann nicht behaupten, daß die religiös-moralische Haltung der Kirchenregierung bisher innerlich frei und von Staatstaktik unberührt gewesen wäre. Das neue System will also zunächst die Freiheit des Religiösen, dann die Freiheit der Kirchenverwaltung bringen, so daß der Staat nicht in diese Dinge hineinredet, keine Stellenbesetzungen vornimmt, kein Plazet nach der katholischen Seite auszuteilen hat, keine königlichen Superintendenturen mehr eingesetzt werden, keine landesbischöflichen Generalsuperintendenten mehr existieren — dieser ganze Zusammenhang von Thron und Altar ist dahin!

Den neuen Autoritäten der sich selbst verwaltenden Kirchen hat der Staat nach Art. 134 nichts anderes auferlegt als die Gesetze, die für jeden gelten. Es heißt: Innerhalb der Schranken der für alle geltenden Gesetze! Wir legen Gewicht darauf — wenigstens die meisten von uns —, daß auch dieses Wort **„für alle geltenden Gesetze"** stehen bleibt, nämlich die **Kirchengesellschaften** haben zu gehorchen dem, was im Gesetz über Vereine steht, dem, was vermögensrechtlich geordnet ist. Sie unterstehen der öffentlichen Disziplin wie jede andere Gemeinschaft oder Gesellschaft, ihre Finanzverwaltungen verlangen nichts Besonderes, sie haben keine Vor-

rechte. Es soll aber auch nicht ein Gesetz ad hoc gemacht werden können, um eine Kirche oder all Kirchen irgendwie durch Staatsmehrheit ändern oder drücken zu können. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Diese Einfügung der Worte „der für alle geltenden Gesetze" soll für die Enkel eine Bewahrung vor dem Kulturkampf sein. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Diejenigen von uns, in deren Jugend der Kulturkampf noch hineinreicht, können niemals wünschen, daß wir jenen religiösen Krieg im Volke haben, den wir in den siebziger Jahren erlebten. (Erneute Zustimmung.) Das ist sicher wahr!

Die Kirchen aber sollen auch ihrerseits keinerlei Vorzugsrechte beanspruchen wollen. Ihnen gebührt es nicht, den Versuch zu wiederholen, bei Besteuerungsgesetzen nicht mit dran zu kommen. Soweit es sich um Grundbesitzsteuern und ähnliches handelt, um die ganze Frage, die man mit dem Wort „tote Hand" bezeichnet hat — so gibt es **grundsätzlich keine Vorrechte für die Kirche,** so kann auch die Kirche selbst von sich aus keine Vorrechte wünschen wollen, sondern sie stellt sich mit Bewußtsein als Mensch unter Menschen, Bürger unter Bürgern hinein unter die für alle gültigen Gesetze, Rechte und Pflichten.

Wenn nun der Übergang jetzt geschaffen wird, daß der Staat die Leitung der evangelischen Kirchen aus der Hand legt und sagt zu ihnen: werdet selbständig! — dann wird nun von verschiedenen Seiten vorgeschlagen, der Staat müßte ihnen bei diesem Akt einige letzte Vorschriften noch mitgeben, sozusagen bei der Entlassung der Kirche aus der Staatsvormundschaft ihr noch Bedingungen aufbürden. Auch Kollege Dr. Quarck ging in einer für mich schon etwas verwunderlichen Art in dieser Linie mit. Denn wenn der Staat bei der Entlassung der Kirche Vorschriften darüber machen sollte, wieweit sie in ihrer eigenen Verfassung demokratisch sein will oder nicht, so greift er in die Selbständigkeit ein, die vorher proklamiert worden ist. Wir sind sachlich nicht verschieden. Ich bin durchaus für die **demokratische Grundlage der Kirche.** Ich halte es aber nicht für Staatsaufgabe, das jetzt in der Reichsverfassung festzulegen, um so weniger, als sich dies nicht paritätisch machen läßt. Wir werden ziemlich häufig auf die Verfassung des Kantons Basel-Stadt hingewiesen. Dort ist die erwähnte Bedingung vom Staate gemacht — sie ist offenbar in einer wesentlich protestantischen Stadt mit gewisser antikatholischer Richtung geschaffen worden, denn es scheint uns nach aller Information ausgeschlossen zu sein, einen Satz über eine demokratische Grundverfassung für Katholizismus und Protestantismus in gleicher Weise aufstellen zu können, und es darf die allgemeine Reichsgesetzgebung keinen anderen Charakter haben als einen paritätischen für alle vorhandenen Kirchen.

Wir lehnen also ab, daß bei dieser Gelegenheit **Staatsvorschriften über den inneren Ausbau der Kirche** gemacht werden, und müssen auch einen weiteren Gedanken ablehnen, der vieles Praktische für sich zu haben scheint, nämlich **Minderheitsschutz der theologischen Richtungen** innerhalb der protestantischen Kirchen vom Staat aus als Bedingung der Entlassung oder sozusagen der Befreiung aufzustellen. Der Minderheitsschutz kann unter Umständen sehr wünschenswert werden. Ich sagte schon vorhin, daß bis jetzt zum Teil die monarchischen Regierungen eine ausgleichende Wirkung ausgeübt haben. Wenn die nun wegfällt, wenn durch kirchliche Wahlen, wie es letzthin bei der Wahl in Württemberg gewesen ist, ziemlich stark geschlossene orthodoxe Kreise in die Führung der Kirche allein hineinkommen und vielleicht im ersten Anlauf des selbständigen Regierens jenen Grod von Weisheit noch nicht besitzen, der da weiß, daß alle Richtungen in Perioden steigen und sinken, daß es im Laufe der Jahrhunderte ebenso Zeiten gegeben hat, in denen die Orthodoxie durch die Aufklärung in die Winkel gedrückt wurde, wie es dann wieder Zeiten gegeben hat, in denen die Orthodoxie ihr Recht benutzte, um Männer, die tapfer in ihrer Meinung waren, abzusetzen. — Diesen Wechsel im Auge, wird kein Teil des Protestantismus glauben dürfen, er könne Minderheiten durch Mehrheiten ausschalten. Aber da solche Weisheit nicht unbedingt und zu allen Zeiten sicher ist, so könnte man auf den Gedanken kommen, hierüber eine Art staatliches Grundgesetz zu schaffen. Aber sobald man über die Frage tiefer nachdenkt, fehlen die juristischen Formen, mit der das überhaupt möglich ist. Wie kann man auf diesem schwierigen geistigen Gebiete greifen, was berechtigt und was nicht berechtigt ist? Man muß diese Sache der inneren und eigenen geistigen Entwicklung überlassen, muß aber gleichzeitig die Kirchenleitungen der Zukunft aus vollstem Herzen heraus warnen, sich nicht auf den Weg der Einseitigkeiten zu begeben. Wenn sie nämlich das tun werden, dann wird aus dem, was heute ein verfassungsmäßig vielfach gebrochener, aber doch gesinnungsmäßig in seiner historischen Entwicklung einheitlicher Protestantismus ist, ein Nebeneinander vieler auseinandergespaltener Sekten und Teile. Ich spreche hier nur soweit über diese Sachen, als sie mit der Reichsverfassung zusammenhängen, und darum füge ich nur hinzu: es muß, wenn man die Staatsrechtsgrundlagen für den evangelischen Neuaufbau aufstellt, sehr genau die Grenze innegehalten werden: was geht die Kirche allein selber an?

Man darf die **privilegierte Staatskirche** nicht unter der Hand fortführen wollen, nachdem man sie öffentlich aufgegeben hat. Ich teile in dieser Hinsicht vielfach die Gedankengänge, die Herr Dr. Quarck ausgeführt hat, ohne daß ich glaube, daß die Konsequenz in bezug auf die Nebenkirchen und Sekten von ihm richtig gezogen worden ist.

Zunächst der Grundgedanke: wir haben also keine Staatskirche mehr! Wir besitzen keine Glaubensform mehr, die sozusagen die offizielle ist. Wir haben die großen Kirchen, die aus der bisherigen Zeit heraus ihre Korporationsrechte schon besitzen, aber wir haben neben ihnen die kleineren Gestaltungen. Dieselben Korporationsrechte, die die großen haben, sollen den kleinen gegeben werden.

Ich spreche erst ein Wort von den **Korporationsrechten** selbst: Zu unterscheiden ist das Recht der juristischen Persönlichkeiten, Grundstücke zu erwerben, Finanzen zu verwalten, Kirchen und Grundstücke zu besitzen. Dieses Recht können nach den Grundsätzen des Bürgerlichen Gesetzbuchs einfach alle derartigen Gesellschaften erwerben. Darüber ist kein Streit und braucht nicht weiter geredet zu werden. Es handelt sich vielmehr um das schwer definierbare, höher stehende Recht, von dem die Kollegen Mausbach und Kahl mit kirchenrechtlicher Klugheit geredet haben, und über das kein Mensch in diesem Raum absolut klar zu sein sich rühmen dürfte. Denn wenn wir die Ausführungen gehört haben, die uns in der Kommission von dem Reichsminister Dr. Preuß darüber gemacht worden sind: was sind **öffentliche Korporationsrechte?** —, dann konnte man ängstlich werden, wenn man bei sich dachte: das soll nun auf die Bergpredigt angewandt werden! (Widerspruch rechts und im Zentrum. — Zuruf des Abgeordneten D. Dr. Kahl.) — Verzeihen Sie! Gerade bei Ihrem Vortrag über die Pflichten und Befugnisse der öffentlichen Korporationen war ich nahe daran, koste es, was es wolle, diesen Begriff abzulehnen, weil ich einen Schrecken hatte. Wenn man nämlich die Geistlichen, die man endlich Gott sei Dank von der Knechtschaft des Staatsbeamtentums frei gemacht hat, jetzt wieder mit der Würde des indirekten Staatsbeamten beglücken will, dann bewahre uns Gott vor der ganzen Entwicklung! (Lebhafte Zustimmung links. Zuruf des Abgeordneten D. Dr. Kahl: Das lag an Ihnen, nicht an dem Begriff der öffentlichen Korporation!) — Gut, dann liegt es eben bei mir, daß ich die Deduktion des Herrn Kollegen Kahl nicht verstanden habe. Aber sicher dürfen Sie daraus schließen, daß der Begriff sehr schwer und die Deduktion einigermaßen dunkel war (Heiterkeit); sonst wäre das nämlich nicht passiert. Es wurde uns schließlich klar gemacht: dieser Begriff ist nur eine Art Klassifikation, er besagt nichts bestimmtes anderes, er enthält keine besondere Würde; es ist kein Zeichen besonderer Exzellenz, daß die Kirche das Recht der öffentlichen Körperschaft hat, sondern es wurde einfach von den Rechtsautoritäten klar gemacht: wenn ihr das Besteuerungsrecht braucht und haben wollt — etwas, worüber wir gleich sprechen —, so gehört ihr eben dadurch in die Klasse öffentlich-rechtlicher Korporationen; denn dann behandelt

der Staat euch als befreundete Macht, mit der er gegenseitige freundschaftliche Dienste austauscht. Kurz, wir nahmen den Begriff der öffentlichen Korporation an, nicht als ein Ehrenzeugnis für die Kirche, die dessen nicht bedarf, sondern wir nahmen diesen Begriff an als einen notwendigen Hilfsbegriff zur Erreichung jenes finanziellen Aufbaues, ohne den der Übergang vom Staatskirchentum zum freien Protestantismus nicht gemacht werden kann.

Die weiteren Folgerungen aus dem Begriff der öffentlich-rechtlichen Körperschaft sind im allgemeinen so, daß die Religionsgesellschaften sie nicht zu sehr in Anspruch nehmen werden. Wir müssen aber dennoch um der Gleichheit willen dieses Recht der öffentlichen Körperschaft den **kleinen Kirchengemeinschaften**, den **Nebenkirchen**, den **Sekten**, den aus der Landeskirche herausgetretenen Kirchengemeinschaften, ebenso aber auch den antikirchlichen Religionsgemeinschaften, den Monisten, den Unitariern und wie sie heißen mögen, allen gewähren. Hier kommt nun also der Punkt, an dem wir uns von der Darstellung des Herrn Abgeordneten Dr. Quarck scheiden. Er sagte: dann müßt ihr eben ihnen allen ohne jene etwas kleinlichen Beschränkungen, daß sie sich in Zeitdauer und Anzahl bewährt haben sollen, das Recht allgemein geben! Das scheint mir doch etwas zu weit zu gehen. Wer auf diesem Gebiet zu Hause ist, der weiß: wann eine Religionsgemeinschaft anfängt, eine — sagen wir — religiöse Verwaltungsgemeinschaft zu werden, läßt sich nicht mit einem bestimmten Geburtstag bezeichnen, sondern zuerst geschieht es nach dem Wort: „Der Geist weht, wann und wo er will“. Es sind beständig wolkenartige Religionsgebilde vorhanden. Diesen noch wolkenartigen Gebilden nun bereits das Recht der öffentlichen Korporation mit seinen Steuerfolgen und — ich fürchte — mit seinen Schulfolgen — aber darüber reden wir ja erst später — dieses Recht von Steuern und konfessionellen Schulanforderungen allen diesen Kleinkirchen zu geben, wenn sie auch nur Eintagsgründungen von vorgestern sind, von denen man noch gar nicht weiß, wie lange sie überhaupt leben werden, das scheint mir ein rechtlich undurchführbares Verfahren zu sein. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Nun sagt freilich Herr Dr. Quarck: ja, der Staat wird prüfen müssen, ob er eine Religionsgesellschaft vor sich hat oder nicht. Ich meine: das kommt denn doch ganz genau auf das heraus, was auch hier in Art. 134 steht. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Dabei wird der Vertreter des Ministerirums auch fragen: Wie lange besteht denn die Gemeinschaft, wie viele gehören denn dazu? Diese Fragen kann er ja gar nicht umgehen, und es wird notwendig sein, durch Landesgesetzgebung den ausführenden Organen Anweisungen zu geben: wen kann man mit dem öffentlichen Körperschaftsrecht betrauen? Aber es ist ebenso richtig,

was die anderen Herren Vorredner Kahl und Mausbach gesagt haben: der Staat darf auf diesem Gebiete nicht eng und kleinlich sein, und insbesondere die Gemeinschaften, die schon vorhanden sind, wie die Methodisten, die Baptisten, die Altlutheraner und mögen sie heißen, wie sie wollen, brauchen keine neue Schikane oder Hinschleppung mehr zu erleben! (Zustimmung im Zentrum und links.) Die Zeit, wo kleine Religionsgesellschaften amtlich mißachtet wurden, ist jetzt grundsätzlich vorbei. Da es keine Staatskirche mehr gibt, so sind alle Nebenkirchen gleicher Ehre. Sie wollen in der Republik ihr Recht haben, und das soll man ihnen geben. (Erneute lebhafte Zustimmung im Zentrum und links.)

Ich frage deshalb den Herrn Regierungsvertreter, ob wir von ihm eine Aussage darüber bekommen können, daß das **Recht der öffentlichen Körperschaft** den bestehenden **kleineren Kirchen**, den Religionsgemeinschaften und Sekten, wie Methodisten, Baptisten, Altlutheranern usw. ohne weiteres zuteil werden soll? Ob das seine Auffassung dieses Paragraphen ist? Es ist nicht zu bestreiten: diese kleinen Gemeinschaften sind vielleicht allzu ängstlich, aber das erklärt sich leicht, denn sie sind bisher vielfach schlecht behandelt worden (sehr wahr!), sie sind von Staat und Kirche gleichzeitig unfreundlich behandelt worden. Das hat aufzuhören. Es haben aufzuhören diese Kirchhofsquerelen, wo herumgebettelt werden mußte, ob irgendein freigemeindlicher Geistlicher einen seiner Brüder oder eine seiner Schwestern bestatten durfte oder nicht. (Zustimmung.) Was ist das für eine Vorzeitlichkeit, den Friedhof immer noch als eine Stelle des Unfriedens zu betrachten? (Allseitige Zustimmung.) Es muß auch aufhören, daß die aus der Kirche ausgetretenen Mitglieder der kleinen Gemeinden gezwungen werden, ihre Steuern für eine Kirche weiterzuzahlen, aus der sie ausgetreten sind. Also freie Behandlung dieses ganzen Problems!

Religionsgesellschaften sind etwas, was beständig neugeboren wird, im Werden ist; und wer diesen werdenden und fließenden organischen Charakter alles religiösen Lebens nicht begreift, für den ist die ganze Kirche nur eine Form. Der, für den sie Inhalt hat, weiß, daß in ihr ein beständiges Schaffen ist, mit immer neuem Erfassen der jenseitigen und irdischen Dinge.

In diese freie, innerliche Auffassung aber gehört leider wie in alles Menschliche hinein, daß auch bei den idealsten Bestrebungen für die **materiellen Grundlagen** gesorgt werden muß. Über diese erfahren wir hier in Übersicht, welches System die **Kirchen** künftig haben sollen. — **Erstens:** die alten Besitztümer der Kirchen bleiben ihr

Eigentum in dem vorhin von mir kurz angedeuteten Sinne, daß auch ihr Eigentum allen Beschwernissen und Beschränkungen unterliegt, die das private Eigentum an sich hat, aber auch alle Rechte genießt, die Eigentum im gegenwärtigen Staate hat. Zweitens: Jene alten Verpflichtungen der Staaten, die einst entstanden aus Säkularisationen etwa vom Rastatter Tage oder von den preußischen Kirchenentnahmen während der Freiheitskriege oder aus späteren Verschiebungen, sollen auf einen gerechten Ausgleichszustand gebracht werden. Wenn dabei der Antrag Heinze das **Wort „Herkommen"** einfügen will, so erscheint uns das überflüssig, weil schon hier steht: „Besondere Rechtstitel". (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Was soll das Wort „besondere Rechtstitel", wenn es nicht jene Forderungen bezeichnet, für die die Billigkeit spricht, ohne daß der Wortlaut alter Verträge absolut exakt ist? Für alle diese alten Fundationen existieren fast gar keine Verträge, die nicht verjährt sind, keine Verträge, deren Subjekte und Objekte heute noch dieselben sind wie damals. Daß man in dem Ausgleichsverfahren etwas Rücksicht auf das Herkommen in diesem weiteren Sinne nehmen muß, ist klar. Es erscheint aber unnötig, einen besonderen Wortlaut dafür anzunehmen.

Ein schwieriger Punkt sind die **Zahlungen an die Kirchen,** die im Staatshaushalt bisher enthalten waren. Sie beziehen sich zunächst auf Gehälter von Kirchenbeamten, auf Unterstützung armer Gemeinden und insbesondere auf den Pensionsfonds. Diese Leistungen sind gegenwärtig ein Recht, aber Leistungen, die durch den Haushaltsplan immer neu beschlossen werden müssen, sind selbstverständlich keine ewigen Rechte. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Man wird für gerechten und billigen Ausgleich in der Landesgesetzgebung die nähere Form finden müssen und wird sicher zwischen den verschiedenen Kirchenansprüchen einen Unterschied machen müssen. Diejenigen Kirchendiener, die auf Grund von budgetären Bewilligungen in ihre Stellen eingetreten sind, werden bis zu ihrem vermutlichen Dienst- oder Lebensende einen Anspruch auf Fortsetzung dieser Stellen haben, der ein Rechtsanspruch ist. Ob darüber hinaus vom Staate Zahlungen dieser Art gewährleistet werden, ist eine andere Frage. Sie gehört in die Landesgesetzgebung. Von irgendeinem Zeitpunkt an übernimmt die Kirche derartige Pflichten. Was wir aber als Mitglieder der Kirche nicht mehr haben wollen, ist die **Bezahlung der kirchlichen Oberbeamten durch den Staat.** Die Kirche muß sagen können: Wir wollen uns unsere Konsistorialräte selbst bezahlen! (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Denn derjenige, der die Zahlung in der Hand hat, hat ja gewöhnlich auch sonst noch etwas

weitergehenden Einfluß. Bis jetzt hörte ja aller volkstümliche kirchliche Einfluß auf, sobald man in die geweihten und geheiligten Räume der mit Staatsgeld gesegneten Kirchenoberbeamten kam. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Also hier Schluß damit!

Als letzte und wohl wichtigste Form der materiellen Versorgung der **Kirche** erscheint die **Besteuerung.** Das ist das Letzte, worüber ich noch etwas reden möchte. Herr Dr. Quarck hat gesagt: wenn man den Gedanken der freien Kirche im Staat bis zu seinem Ende durchdenkt, so wird der Staat auch keine Mithilfe zur Besteuerung geben, sondern wird es den Kirchengemeinschaften überlassen, so wie es heute die Sekten, kleinen Gemeinschaften und amerikanischen Kirchen tun, sich durch freiwillige Gaben und Sammlungen zu erhalten. Das ist an sich durchaus möglich. Ich frage mich nur, ob es sachlich besser ist als das System, zu dem wir hier übergehen wollen; und das leugne ich. *Die Kirche als Finanzkörper wird durchaus erhalten auch beim amerikanischen System.* Jedermann weiß, daß in New York ebenso wie in Chicago mehr Kirchen sind als in den deutschen Großstädten, daß dort ein sehr lebendiges Religionsleben entsteht, aber es darf nicht außer Augen gelassen werden, daß *dieses Religionsleben im Grunde auf einem gefährlichen Patronatssystem aufgebaut ist* (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten), *nämlich auf mäcenatischen Gaben reicher Leute.* Wenn die angelsächsischen Amerikaner, deren Kirchensystem nicht besser ist, vielfach den Deutschen vorwerfen: eure Kirchen sind die Schöpfung von Bierbrauern —, so wollen sie damit nur sagen: der reichste Mann unter den Deutschen ist häufig der Bierbrauer, er ist zugleich der größte Wohltäter für die Kirche; die Stellung, die die Kirche in der Abstinenzbewegung hat, hängt bisweilen ab von der finanziellen Gründung des Instituts. Mag das oft oder selten der Fall sein, ich will damit nur sagen: *die Kirche auf freiwilliges Patronatssystem verweisen, heißt nicht, sie materiell ertöten, sondern heißt, sie in einseitig kapitalistisch interessierte Hände bringen.* (Sehr gut! bei den Deutschen Demokraten. — Zuruf bei den Sozialdemokraten: Das bleibt ja beim Besteuerungsrecht auch!) — *Bei der Besteuerung bleibt das nicht so! Die Besteuerung ist ein unpersönliches Werk, und jeder kann sich ja* **durch Austritt der Besteuerung entziehen,** wie er es jetzt schon konnte. Man mag vielleicht den Austritt aus der Kirche noch um einen Besuch erleichtern. Bisher muß man nämlich zwei Besuche machen, wenn man aus der Kirche ausscheiden will. Manchen Leuten ist das schon zu viel. Man kann den Austritt vielleicht bis auf einen Akt reduzieren, bei dem die Austrittserklärung erfolgt. Dann ist er

frei! Trotzdem: Die Mehrzahl bleibt's, hat gezahlt, wird zahlen. In diesem Sinne bleibt die Zahlung freiwillig, weil es so leicht ist, sich ihr zu entziehen, und sie geschieht einheitlich und bleibt frei von Bettelei und Privatgunst.

In bezug auf die Besteuerungsfrage sind wir nun aufgefordert worden, den Antrag anzunehmen, daß nicht nur die Kirchenmitglieder, sondern auch unkonfessionelle **Aktiengesellschaften besteuert** werden können. Ich habe große Bedenken dagegen. (Sehr richtig! links.) Denn wiewohl ich zugebe, daß in kleinen Gemeinden, wo sehr häufig ein Bergwerk, eine Industrie die ganze Steuerkraft der Gemeinde ausmacht, es ein sehr schwieriges Verfahren ist, wenn man den Kirchenbedarf der Gemeinde nur von denen aufbringen will, die keine großen Steuerkräfte sind, so frage ich auf der anderen Seite: wie sieht es zum Beispiel in Berlin aus, wenn man dort die interkonfessionellen Aktiengesellschaften nach den einzelnen Religionsgemeinschaften rubrizieren will? Ich halte das für undurchführbar. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Jedenfalls werden wir uns nicht in diesem Punkte an eine Abstimmung binden. Im übrigen ist schon vorgetragen worden, in welcher Weise wir jenen Satz über die Korporationsrechte der kleinen Kirchengesellschaften verkürzen und damit klären wollen, und die meisten Parteien haben ja schon ausgesprochen, daß sie in dieser Hinsicht uns begleiten werden.

Damit genug! Hoffen wir daß das Verfassungswerk wirklich zur neuen Periode evangelisch-deutscher Entwicklung führen wird. (Lebhafter Beifall bei den Deutschen Demokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Vertreter des Reichsminieriums Dr. Preuß.

Dr. **Preuß,** Vertreter des Reichsministeriums: Ich beschränke mich darauf, die direkte Anfrage, die der Herr Abgeordnete D. Naumann an mich gerichtet hat, dahin zu beantworten, daß nach dem Gang, den die Verhandlungen im Verfassungsausschuß genommen haben, und nach den Erörterungen hier ich der Überzeugung Ausdruck gebe, daß Sinn und Bedeutung dieser Bestimmung für die **Sekten und Freikirchen** nur so aufgefaßt werden können, wie es der Herr Abgeordnete Naumann formuliert hat. (Sehr gut! bei den Deutschen Demokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Geehrte Frauen und Herren! Ich will mich darauf beschränken, auf die Bestimmung des Art. 134 Abs. 6 näher einzugehen, in welchem die Frage des **Besteuerungsrechts der Religionsgesellschaften** behandelt wird. Wir haben im Verfassungsausschuß den Grundsatz aufgestellt, daß die Religionsgesellschaften Körperschaften des

öffentlichen Rechts bleiben sollen, soweit sie solche bisher gewesen sind. Der Herr Kollege Naumann hat auf die entsprechenden Erörterungen im Ausschuß zurückverwiesen, die ja manche Schwierigkeiten in der Auffassung und Abgrenzung des **Begriffs der öffentlichen Körperschaft** herausgearbeitet haben. Aber über einen Punkt waren, glaube ich, die Mitglieder des Verfassungsausschusses durchaus einer und derselben Ansicht, daß eben die Religionsgesellschaften in denjenigen Einzelstaaten, in welchen sie Rechte einer öffentlichen Körperschaft genießen, diese auch behalten sollen. Das heißt, ich muß mich berichtigen: alle diejenigen Mitglieder des Ausschusses, die überhaupt für diese Bestimmung gestimmt haben, und das war die Mehrheit des Verfassungsausschusses. Man ist sich darüber klar geworden, daß die Rechte, die in den Begriff der öffentlichen Körperschaft inbegriffen sind, in den verschiedenen Gliedstaaten nicht identisch sind, daß da eine große Verschiedenheit besteht. Aber man war darin einverstanden, daß, soweit sich an die Rechtsstellung als öffentliche Körperschaft gewisse öffentlich-rechtliche Befugnisse anknüpfen, diese Befugnisse auch fortbestehen sollen. Das war der wesentliche Inhalt der Diskussion, und ich fürchte nicht den geringsten Widerspruch von allen Mitgliedern, die für diese Bestimmung seinerzeit ihre Stimme im Ausschuß abgegeben haben.

Nun kann ein Zweifel darüber gar nicht bestehen, daß gerade die praktisch wichtigste Befugnis unter denen, die zur Qualität der öffentlichen Körperschaft der Kirche gehören, das **Recht der Besteuerung** ist. Wenn im Ausschuß dennoch eine ausdrückliche Bestimmung über das Besteuerungsrecht getroffen worden ist, so war nach meiner Auffassung die Absicht nur die, diesen Punkt außer Zweifel zu stellen, nicht aber, eine positive, etwa abgrenzende selbständige neue Vorschrift geben zu wollen. Mit andern Worten: wir wollten es lediglich bei dem Bestande der landesrechtlichen Vorschriften belassen, die über das Besteuerungsrecht der Kirchen heutzutage bestehen.

Dieser Absicht entspricht aber die Fassung des Kommissionsbeschlusses nicht ganz genau; denn diese Fassung lautet auch in der Zusammenstellung, wie sie uns jetzt vorliegt: „Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, ihre Mitglieder auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten zu besteuern.“ Aus dieser Fassung kann nun die Frage aufgeworfen werden: was ist unter „ihren Mitgliedern“ bei den Religionsgesellschaften zu verstehen? Es liegt nicht gerade besonders fern, eine Auslegung für richtig zu halten, daß darunter nur physische Personen zu verstehen sind. Man wird sagen: ja, eine Religion haben nur die einzelnen natürlichen physischen Personen, nicht die juristischen Personen. Aber wenn der Herr Kollege Dr. Quarck auch diesen Gedankengang vorgetragen hat, so möchte ich meinerseits doch hervorheben: so ganz zweifellos ausschlaggebend ist der Gedanke nicht. Denn man kommt ja auch

dazu, **juristische Personen** zu **Schulsteuern** heranzuziehen, obgleich die juristischen Personen keine Kinder haben, die in die Schule geschickt werden können. Derselbe Grundgedanke, der dazu geführt hat, die juristischen Personen zu den Schulsteuern heranzuziehen, hat auch in einer Reihe von Gliedstaaten des Deutschen Reichs dazu geführt, **Steuern für kirchliche Zwecke von juristischen Personen** zu erheben. Es sind nicht weniger als fünf Bundesstaaten, die diesen Weg der Gesetzgebung eingeschlagen haben, sowohl norddeutsche wie süddeutsche Staaten: Sachsen, Oldenburg, Sachsen-Altenburg, Bayern, Baden. Der Staat, der am längsten diese Gesetzgebung hat, ist Sachsen. Das jüngste Gesetz auf diesem Gebiet ist das bayerische Gesetz.

Es ist auch gar nicht so zwecklos und grundlos, wenn man einen solchen Weg einschlägt. Denken Sie sich doch einmal den Fall, der ganz sicherlich zu der Gesetzgebung hauptsächlich Anlaß gegeben hat: in einer kleinen Gemeinde entsteht eine große Industrie; infolge der Gründung einer Aktiengesellschaft werden Tausende von Arbeitern in die Gemeinde gezogen, es tritt damit die Notwendigkeit ein, auch für die religiöse Versorgung dieser Arbeiter das Nötige zu tun, eine entsprechende Kirche zu bauen, die vorhandene Kirche zu erweitern; das kostet Geld. Wie sollen die Geldlasten aufgebracht werden? Von den Arbeitern kann man wahrhaftig nicht die großen Geldlasten eines solchen Baues einziehen, und so kommt man ganz naturgemäß zu dem Gedanken: ja, warum soll diese juristische Person, diese Aktiengesellschaft, diese Erwerbsgesellschaft, nicht die Kosten auch dieses Baues zum Teil wenigstens mittragen? Sie hat doch eigentlich — ich möchte sagen — schon die Anstandspflicht, auch für die religiösen Bedürfnisse der Arbeiter in der Gemeinde zu sorgen. So erscheint es durchaus nicht als etwas Ungeheuerliches, als etwas Unlogisches, daß man auch zur Besteuerung der juristischen Personen für kirchliche Zwecke gekommen ist.

Wenn nun die Fassung so gewählt wird: es soll die Religionsgesellschaft nur ihre Mitglieder besteuern dürfen —, so tritt der Zweifel ein, ob nun nicht in solchen Gemeinden, wo bisher landesrechtlich eine Besteuerungsmöglichkeit der juristischen Personen bestanden hat, durch diese Verfassungsbestimmung ein Eingriff vorgenommen wird, der die steuerlichen Bezugsquellen für die Bedürfnisse der Gemeinde aufs schwerste beeinträchtigt. Ich meine, wir als Volksvertreter haben doch wirklich gar keinen Anlaß, nun es zu erschweren, daß für diese geldlichen Bedürfnisse in der Weise gesorgt wird, wie die Landesgesetzgebung es bisher für gut befunden hat. Wir wollten nur die Bestimmung grundsätzlich treffen, daß Religionsgesellschaften, soweit sie Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, nach den landesrechtlichen Bestimmungen ein Besteuerungsrecht haben sollen. Wir wollten aus diesem Anlaß nicht in die bestehende Landesgesetzgebung eingreifen. So scheint es mir ganz

richtig zu sein, wenn wir eine Fassung wählen, die uns nicht zwingt, zu dieser positiven Einzelfrage Stellung zu nehmen, sondern die im allgemeinen es ausspricht, daß in dieser Beziehung es beim Landesgesetz seine Bewendung haben soll. Deshalb möchte ich Ihnen mit dem verehrten Kollegen Dr. Kahl vorschlagen, eine Fassung zu wählen, die dem Ausdruck gibt, und statt der Worte: „ihre Mitglieder auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten zu besteuern" zu sagen: „nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten zu erheben".

Daß die ganzen Bestimmungen sich überhaupt nur auf diejenigen Religionsgesellschaften beziehen, die als Körperschaften des öffentlichen Rechts anzusehen sind, ist von allen Seiten zugegeben, und deswegen habe ich auch mit Unterstützung des Kollegen Haußmann den Antrag gestellt, die Eingangsworte dieses Abs. 6 dahin abzuändern: „Unter dieser Voraussetzung sind die Religionsgesellschaften berechtigt" usw., Steuern zu erheben. Ich möchte die verehrlichen Mitglieder der Nationalversammlung bitten, dieser Anregung ihre Zustimmung zu geben und damit einen Eingriff in die landesrechtliche Steuergesetzgebung in diesem konkreten Falle zu vermeiden. (Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Veidt.

Veidt, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Ich greife zwei Worte auf, die von meinen Vorrednern D. Naumann und Dr. Quarck ausgesprochen worden sind. Herr Dr. Quarck hat die heutige Sitzung als eine weltgeschichtliche Stunde bezeichnet. Herr D. Naumann hat gesagt, der heutige Tag, der Tag, an dem sich die **Trennung zwischen Staat und Kirche** vollzieht, sei ein Freudentag der evangelischen Kirche. Ich gebe dem Worte, daß die heutige Stunde eine weltgeschichtliche Stunde sei, ohne weiteres recht, und zwar aus zwei Gründen. Einmal handelt es sich bei diesem Teile der Verfassung, über den wir heute beraten, um die größten Kulturorganisationen, die innerhalb des Staates bestehen, und zum andern handelt es sich darum, daß an diesem Punkte eine vollständig neue Rechtsgrundlage geschaffen werden soll. An den meisten anderen Stellen bringt die Verfassung lediglich eine bereits tatsächlich erfolgte Änderung der Rechtslage oder eines bisher bestehenden Zustandes zum Ausdruck. An dieser Stelle dagegen handelt es sich um die Schaffung einer Rechtsgrundlage. Beseitigt ist durch die Revolution allerdings ein wesentliches Stück der bisherigen Gestalt der Kirchen, nämlich das landesherrliche Regiment. Nicht beseitigt war bisher der staatskirchliche Charakter der Kirche. Darin soll sich durch diesen Abschnitt der Verfassung die grundlegende Änderung vollziehen, eine Änderung, die von unübersehbarer Tragweite ist. Daß der Abgeordnete Dr. Quarck von einer „weltgeschichtlichen Stunde" gesprochen hat, zeigt,

daß auch er sich über die Bedeutung dieser grundsätzlichen Änderung, trotzdem sie als ihm nicht weitgehend genug seinen Wünschen nicht entspricht, voll und ganz im klaren ist.

Was nun die Äußerung des Abgeordneten D. Naumann betrifft, daß der Tag, an dem die **Trennung von Staat und Kirche** vollzogen wird, als ein **Freudentag der evangelischen Kirche** zu bezeichnen sei, oder um es mit seinen eigenen Worten noch genauer zu illustrieren, daß die Beseitigung des Staatskirchentums, wie er sich ausgedrückt hat, die „Befreiung aus der Knechtschaft des Staatsbeamtentums“ bedeute (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), so möchte ich mir gestatten, in diesen Wein etwas Wasser hineinzugießen und die Dinge ein klein wenig nüchterner anzusehen. Ich muß doch sagen — und ich glaube, daß ich auf Grund von Erfahrungen, die ich in den verschiedensten Teilen Deutschlands gesammelt, und von ganz verschiedenartigen Tätigkeiten, in denen ich gestanden habe, ein Recht dazu habe —, ich muß sagen, es hat keinen anderen Stand in Deutschland gegeben, der unter dem alten Staate eine solche Bewegungsfreiheit, eine solche Meinungsfreiheit gehabt hat als der Stand des Geistlichen (sehr richtig! rechts), und einzelne Fälle, die vielleicht angeführt werden können, beweisen dagegen gar nichts: es sind Ausnahmen, die gegenüber der großen, weit überwiegenden Regel der Meinungsfreiheit, und zwar einer Meinungsfreiheit, die sich auch zur Kritik gegenüber dem Staate vollständig frei entfalten konnte, verschwinden.

Nun möchte ich gerade deshalb, weil dieses **Staatskirchentum** heute von den verschiedensten Seiten so scharf angegriffen worden ist, doch einmal rein geschichtlich das Urteil abgeben, — und ich glaube, daß auch der Herr Abgeordnete D. Naumann mir darin nicht unrecht geben wird: das Staatskirchentum hat doch, wenn man sich einmal die Entstehung der evangelischen Gemeinden in der Reformationszeit genauer ansieht, wenn man sieht, wie damals die zentrifugalen Kräfte wirksam waren, ein Gutes gehabt: es hat diese auseinanderstrebenden, ganz ungleichartigen Gemeinden zunächst in bestimmten Gebieten zusammengeschlossen. Das ist das geschichtliche Verdienst und der geschichtliche Wert des Staatskirchentums. Im anderen Falle wäre die Entwicklung ganz unübersehbar und eine gewisse Einheitlichkeit der Entwicklung wahrscheinlich ganz unmöglich gewesen.

Es liegt aber darin noch ein anderes wertvolles Moment, nämlich dies, daß das Staatskirchentum durch die territoriale Zusammenfassung die Grundlage dafür gelegt hat, daß die Kirchen sich nun mit ihrer volkserzieherischen Arbeit ganz eng mit dem Staate zusammengeschlossen haben, daß sie ihr höchstes Streben daran gesetzt haben, gute Staatsbürger zu erziehen, und daß sie gerade als Staats-

kirchen es gelernt haben, sich als deutsche Kirchen, als nationale Kirchen zu fühlen (sehr richtig! rechts), und ihr ganzes Leben mit dem Leben des Staates und dem Leben des Volkes, das innerhalb dieses Staates wohnt, solidarisch zu erklären. (Erneute Zustimmung rechts.) In der Stunde, in der wir von dieser alten Staatskirche Abschied nehmen, konnte ich im Hinblick auf die geschichtliche Bedeutung des Staatskirchentums nicht unausgesprochen lassen, daß wir dem Staatskirchentum in dieser Hinsicht Gerechtigkeit schuldig sind. Ich bin auch nicht der Ansicht, daß die Befreiung vom Staatskirchentum nun mit einem Schlage bei uns einen großen Jubelhymnus auslösen müßte. Ich meine vielmehr, daß eine äußere Änderung der Verfassung überhaupt nicht die große Bedeutung für die Kirche haben kann, die man ihr gewöhnlich beimißt, sondern daß es dabei auf ganz andere Gebiete und Kräfte ankommt. Ich bin gewiß, daß die Rolle der **Volkskirche,** die die Staatskirchen bisher in ihren Staaten zu erfüllen bemüht gewesen sind, ihnen weiter verbleiben wird, und daß sie ihre volkskirchlichen Aufgaben unter der neuen Verfassung erst recht zu erfüllen verstehen werden. Aber daß sie überhaupt in den Stand gekommen sind, Volkskirchen in diesem Sinne zu werden, verdanken sie gerade der Bindung an den Staat und der Einheit mit dem Staate; und wenn man nun meint, daß die Trennung von Staat und Kirche, die mit dem lapidaren Satze des Art. 134: „Es besteht keine Staatskirche" in dieser Weise — ich möchte einmal sagen — mit einem anatomischen Schnitt vollzogen werden kann, so ist das doch wohl ein großer Irrtum. Bei der **Trennung von Staat und Kirche** haben wir es mit einem **geschichtlichen Prozeß** zu tun, der außerordentlich große Zeiträume umfaßt. Es kann sich in der Hauptsache nur um eine andere Schichtung dieser beiden Größen handeln, um eine andere Lagerung, um ein anderes gegenseitiges Verhältnis. Daß Staat und Kirche nicht einfach auseinandergeschnitten werden können, das liegt für jeden Kenner der Dinge auf der Hand. (Sehr richtig! rechts.) Staat und Kirche werden niemals zwei Kreise werden, die auf verschiedenen Flächen liegen oder die vollständig auseinanderfallen; Staat und Kirche werden immer zwei Kreise bleiben, die sich schneiden, und es wird ein gewisses Gebiet immer da sein, das ihnen beiden gemeinsam ist.

Nun, meine Damen und Herren, nach diesen etwas grundsätzlichen Bemerkungen gestatten Sie mir, daß ich ganz kurz auf einige Einzelheiten insbesondere des Art. 134 eingehe. Es ist ja schon darüber gesprochen worden, daß durch die Gestaltung der Sätze, die sich auf das **Korporationsrecht der Kirchen** beziehen, nun endlich auch den **freien Gemeinschaften,** den freikirchlichen Körperschaften der Weg geöffnet wird, den Charakter als öffentlich-rechtliche Korporationen zu erwerben. Auch ich begrüße das mit großer Freude und kann mich dem, was von einigen

Herren Vorrednern in dieser Beziehung gesagt worden ist, nur anschließen. In bezug auf das, was Abgeordneter D. Naumann über das Verhältnis zwischen Landeskirchen und Freikirchen gesagt hat, möchte ich aber nicht den Eindruck so hinausgehen lassen, als ob die erwähnten **Friedhofsstreitigkeiten** so etwas ganz Alltägliches gewesen seien. Das ist wenigstens bei uns im Westen nicht der Fall gewesen. Es sind vielleicht in einzelnen Landesteilen, wo die Friedhöfe noch in erster Linie in den Händen der Kirchen sind, einzelne solcher Fälle vorgekommen. Aber ich meine, man sollte diese Fälle nicht zu sehr verallgemeinern, man soll es nicht so darstellen und der Öffentlichkeit gegenüber den Eindruck erwecken, als ob ein beständiger Kriegszustand bestanden hätte zwischen Baptisten und Methodisten einerseits und den Landeskirchen andererseits. Mir ist wenigstens davon aus unseren Landesteilen nichts bekannt. Wohl aber weiß ich, daß diese Freikirchen großen Wert darauf legen, daß sie auch rechtlich den Landeskirchen gleichgestellt werden, und ich möchte in diesem Zusammenhange, da die freikirchlichen Gemeinschaften und auch die Altlutheraner genannt worden sind, nicht vergessen, noch eine religiöse Gemeinschaft zu erwähnen, die auch die Bahnfreiheit für eine ungehemmte Entwicklung wünscht. Das sind die Altkatholiken.

Meine Damen und Herren! Der Abgeordnete Dr. Quarck hat bemängelt, daß irgendwelchen **freien Weltanschauungsorganisationen** der Zugang zu dem Charakter der öffentlich-rechtlichen Körperschaft nicht noch mehr erleichtert wird. Er hat gesagt, es sei doch eine merkwürdige Methode, jenen kleinen Gruppen, die sich zusammentäten, um eine Weltanschauung zu pflegen, zuzumuten, daß sie erst durch eine gewisse Dauer des Bestandes und durch die Zahl ihrer Mitglieder den Beweis ihrer Existenzfähigkeit erbringen sollten; gerade neu aufstrebende Bewegungen seien in der Regel zuerst kleine Minderheiten gewesen. Ganz recht — ich gebe das letztere ohne weiteres zu! Aber solche Weltanschauungsgemeinschaften, solche Religionsgemeinschaften, die eine wirkliche Kraft in sich hatten, die wirklich eine Idee von bleibendem Wert vertreten haben, haben es auch verstanden, sich durchzusetzen, und es ist doch wohl nicht von der Hand zu weisen, daß der geschichtliche Entwicklungsgang selbst eine Art filtrierende, läuternde und prüfende Wirkung auf solche oft wie Pilze aus dem Erdboden aufschießende Gruppen ausüben und daß sich so unter ihnen eine gewisse Auslese vollziehen muß. Wir können doch nicht irgendeine Mormonengemeinde, die von Nordamerika hierherkommt, oder irgendeine futuristische Religionsgesellschaft, die sich etwa hier in Weimar auftut, ohne weiteres in allen Rechten gleichstellen mit den alten geschichtlich gewordenen Religionsgemeinschaften und Kirchen. **Das geht wirklich nicht an.**

Im übrigen beschränke ich mich darauf, zu erklären, daß wir die einzelnen Anträge, die zur Verbesserung des Artikels 134 von seiten der Fraktionen der Deutschen Volkspartei und der Deutschen Demokratischen

Partei gestellt worden sind, unterstützen und dafür stimmen werden. Den Antrag Agnes und Genossen, über den Herr Dr. Quarck gesprochen hat und der sich darauf bezieht, daß man den Weltanschauungsgruppen den Zugang zum Charakter der öffentlich-rechtlichen Korporationen erleichtern solle, lehnen wir aus den schon angeführten Gründen ab.

Nun noch ein kurzes Wort zum Schluß. Wir gehen in die neue Ordnung der Dinge hinein ohne übertriebene Hoffnungen. Wir gehen nicht hinein mit dem Enthusiasmus, mit dem Optimismus, der aus den Worten des Herrn D. Naumann herausklang und von dem ich weiß, daß er auch in manchen anderen Kreisen der evangelischen Kirche verbreitet ist. Wir gehen hinein in nüchterner Wertung der Dinge; wir gehen aber auch in diese Zukunft hinein ohne irgendwelche Furcht. Es ist schon mehrfach davon gesprochen worden, und auch ich möchte es sagen: es hat weite Kreise in unserer evangelischen Kirche gegeben, die oft geseufzt haben unter dem **Staatskirchentum,** nicht deshalb, weil sie besonders geknechtet waren, sondern deshalb, weil das Staatskirchentum ihnen in weiten Kreisen des Volks einen ganz bestimmten Vorwurf eingetragen hat, und darauf möchte ich doch noch kurz zum Schluß zu sprechen kommen.

Gerade von der Arbeiterklasse aus ist der Kirche immer der Vorwurf gemacht worden: Wie sollen wir Vertrauen zu euch fassen? ihr seid ja bloß bezahlte Helfer des Staates! Es war nicht leicht, dem Vorwurf von jener Seite zu begegnen, weil wir nicht leugnen konnten, daß uns ein immerhin stattlicher Teil unserer Jahresbudgets von seiten des Staates zugeflossen ist. Auf der anderen Seite bin ich der Meinung, daß diese Gebundenheit an den Staat vielfach falsch beurteilt worden ist Ich bin überzeugt davon, daß es nur wenige Pfarrer innerhalb der evangelischen Kirche gegeben hat, die sich durch diese Gebundenheit an den Staat an einer wirklich sozialen Auffassung ihres Amtes haben hindern lassen. Aber da wir in eine neue Entwicklungszeit der Kirche hineinsteuern, da die Schranken und die Bindungen an den Staat fallen, so ist jener Vorwurf damit hinfällig geworden. Wir sind frei und hoffen, daß jetzt auch in der Arbeiterklasse ein größeres Vertrauen zur Kirche Platz greifen wird, als es bisher vorhanden gewesen ist.

Im übrigen meine ich, daß der Staat bisher von der Kirche viel mehr erhalten hat, als er für die Kirche ausgegeben hat, wenn man die ideellen Leistungen der Kirche würdigt, wenn man daran denkt, was die Kirche auf dem Gebiete der inneren Mission und der freiwilligen Armenpflege geleistet hat, wie sie die Kräfte dazu mobil gemacht hat. (Sehr richtig! rechts.) Ich bin der Meinung, daß **der Staat in Zukunft die Kirche noch mehr als bisher braucht,** weil ja alles darauf ankommt, daß wir unser Volk von innen heraus erneuern. Die Kirche steht an der Spitze der Mächte und

Faktoren und Kreise in unserem Volke, die alle Kraft dafür einsetzen, daß die innerliche Gesundung unseres Volkes einsetzt. Die Arbeit der Kirche ist dabei einfach nicht zu entbehren. Wir wollen unser Volk erst von innen heraus, dann auch nach außen neu aufbauen. Da erinnere ich daran, daß schon einmal in einer schweren dunklen Zeit die Kirche diese Aufgabe in Angriff genommen und sie in vorbildlicher Weise erfüllt hat. Das war vor hundert Jahren. Damals ist Freiherr vom Stein, der die Hoffnung der Zukunft wie kein anderer in seinem Herzen getragen hat, in einer Zeit, in der er innerlich zusammengebrochen war, wieder aufgerichtet worden durch eine Predigt Schleiermachers in der Dreifaltigkeitskirche in Berlin. Er hat selbst bekannt, daß von diesem Tage an neuer Mut und neue Hoffnung in sein Herz eingekehrt sind. Dafür wollen auch wir unsere besten Kräfte einsetzen, und ich kann es wohl im Namen der evangelischen Kirche versprechen, *daß sie auch in der neuen Form, in die sie hineingefügt wird, ihr Bestes geben und leisten wird, um dem Staate zu dienen und den Staat mit dem inneren Leben zu erfüllen, das er braucht, um wieder gesund zu werden und aus der Tiefe seines Elends wieder zu neuem Licht aufzusteigen.* (Lebhafter Beifall rechts.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Kunert

Kunert, Abgeordneter: Geehrte Versammlung! Ich nehme nicht den Standpunkt ein, auf den sich mein Herr Vorredner hier gestellt hat, wenn er sagte, daß wir uns jetzt in einem weltbewegenden Moment, in einer weltgeschichtlichen Stunde, gewissermaßen in einer Art Weltwende befänden; ich merke davon nichts. Ich befinde mich auch nicht auf der feierlichen Basis, auf der sich die anderen Herren Redner bewegten, auf der religiösen, kirchlichen oder konfessionellen Basis. Wir sind hier innerlich vielleicht die am wenigsten an der Sache Interessierten, und das, was wir zu sagen haben, haben wir kurz zusammengefaßt in dem Antrag, den wir Ihnen vorgelegt haben. Gegen diesen Antrag haben sich eine Reihe von Rednern geäußert, darunter der Herr Abgeordnete Kahl mit schwachen Gründen und ihm folgende Diskussionsredner. Da ich annehme, daß der Antrag Ihnen nicht übermäßig bekannt ist, gebe ich seinen Inhalt wieder:

> Es besteht keine Staatskirche. Staat und Kirche sind staatsrechtlich und vermögensrechtlich voneinander zu trennen.

Hierin liegt keine Tautologie, wie Herr Kahl andeutete, sondern nur ein berechtigtes Mißtrauen, das in der Verfassung selbst seine Motive findet Diese **Trennung** ist nötig. Sie ist nicht damit vollzogen, daß die Worte in die Verfassung gesetzt sind: Es besteht **keine Staatskirche.**

Es heißt dann in unserem Antrag weiter:

> Reich, Staat und Gemeinde gewährleisten die Freiheit der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften und des Zusammenschlusses von Religionsgesellschaften innerhalb des Reichsgebietes.

> Die Religionsgesellschaften erwerben die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts; sie ordnen und verwalten ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes. Sie verleihen ihre Aemter ohne Mitwirkung des Staates oder der bürgerlichen Gemeinde.

Wenn hier von Religionsgesellschaften die Rede ist, so will ich nur kurz bemerken: es handelt sich um alle Religionsgesellschaften. Damit erspare ich mir weitere Ausführungen für später.

> Den Religionsgesellschaften — heißt es zum Schluß — stehen die Vereinigungen gleich, die sich die gemeinschaftliche Pflege einer Weltanschauung zur Aufgabe machen.

Das ist ein Standpunkt der Toleranz, den wir der ganzen Welt gegenüber vertreten können.

Diese Verfassung hat — es wäre töricht, das zu leugnen — gewisse Vorzüge; es ist eine Konzession, die man machen muß. Aber wie die Verfassung als Ganzes rückständig und für Sozialdemokraten unannehmbar ist, so auch die Artikel 132 bis 147, die sich auf die **Religionsfrage** und die Schulfrage, auf Kirche, Staat usw. mit allen ihren Untertiteln beziehen. Diese sind so, daß der reaktionäre Pferdefuß überall grotesk herausschaut. Nehmen Sie den Art. 132, wo gesagt wird:

> Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens-, Gewissens- und Gedankenfreiheit.

Das kann man doch nur cum grano salis genießen. Der Beweis dafür liegt in dem folgenden Art. 133, wo ausdrücklich gesagt wird:

> Niemand darf zu einer kirchlichen Handlung oder Feierlichkeit oder zur Teilnahme an religiösen Uebungen oder zur Benutzung einer religiösen Eidesformel gezwungen werden.

Es liegt kein Zwang vor! Das hört sich außerordentlich menschlich an. In Wirklichkeit aber wird dieser Zwang durch die wirtschaftlichen Verhältnisse, durch die kapitalistische Übermacht doch ausgeübt. Das sehen Sie alle Tage in der Schule, in den Gerichtssälen, in der Kirche. Und wenn Sie die Art. 137 und 138 hier heranziehen — denn sie gehören zur Erläuterung hierher —, dann finden Sie in bezug auf die Wehrmacht:

> „Den Angehörigen der Wehrmacht ist die nötige freie Zeit zur Erfüllung ihrer religiösen Pflichten zu gewähren." Und in Art. 138: „Soweit das Bedürfnis nach Gottesdienst und Seelsorge im Heer, in Krankenhäusern, Strafanstalten oder sonstigen öffentlichen Anstalten besteht, sind die Religionsgesellschaften zur Vornahme religiöser Handlungen zuzulassen, wobei jeder Zwang fernzuhalten ist."

Bei der Wehrmacht und bei den übrigen Kategorien, die hier angeführt sind: Krankenhäuser, Strafanstalten usw. findet dieser Zwang in der Weise statt, wie ich vorher angedeutet habe. Es kann sich nur selten ein Mensch einem solchen Zwange der Behörden, übergeordneter Personen usw. entziehen. Also damit ist wenig oder gar nichts ge-

wonnen. Wir haben den Zusatz der grundsätzlichen **Trennung von Staat und Kirche** gemacht, weil wir ihn aus den von mir angeführten Gründen für absolut notwendig halten. Diese Trennung muß restlos vor sich gehen.

In unserem Antrag zu Art. 134 wünschen wir, daß verschiedene Abschnitte ganz und gar fallen. Das geht ja aus unserem Antrag bereits hervor, und ich brauche die Stelle, auf die sich diese Ansicht bezieht, nicht nochmals näher zu kennzeichnen. Auffallend ist am meisten in diesem Art. 134, daß die **Religionsgesellschaften** berechtigt sein sollen, ihre **Mitglieder zu besteuern.** Meine Freunde und ich haben absolut nichts dagegen, daß Vereinsbeiträge eingezogen werden wie bei jedem anderen Verein; aber wir können nicht zugeben, daß der Staat gewissermaßen als Exekutor zur Wahrnehmung kirchlicher Interessen, die ihn nichts angehen, eintritt (sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten) und sich dafür verbürgt, daß nun auch die Gelder wirklich an die Kirche abgeführt werden. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Zu welchen Zuständen führt denn das? Wir haben dann die Zwangsvollstreckung auf kirchlichem Gebiet, die doch im Interesse der Kirche eigentlich nicht liegen kann, sondern die Menschen auf das allerstärkste aufregt und gegen die Kirche einnimmt. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wir wünschen also, daß der ganze Passus über die Besteuerung gestrichen wird. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Wenn ich vorhin restlose Trennung von Kirche und Staat verlangte, so sehen Sie jetzt, wie notwendig es gewesen ist. Sie wollen ja fast alle die restlose Trennung gar nicht, weder Sie auf der Rechten, noch die Herrschaften im Zentrum und andere.

Ähnlich liegen die Dinge mit Art. 135[40]). Da haben Sie die **Sicherstellung des Eigentums der Religionsgesellschaften** und religiösen Vereine für ihre Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke. Um was für ein Eigentum handelt es sich dabei? Es sind das ererbte erschlichene Riesenvermögen, Vermögen der toten Hand, mobiles und immobiles Kapital nach Millionen und Milliarden. Im Hinblick auf die furchtbare Finanzlage der deutschen Republik ist es angebracht, daß hier die höchsten Steuersätze eintreten (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), daß eventuell die Konfiskation verlangt und durchgesetzt wird. Das wäre gerechtfertigter, als eine so laxe Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Die verfassungsmäßige Handhabe dazu werden wir später haben.

---

[40]) R.V. Art. 138 II.

wenn die Konstitution fertiggestellt ist. Ich erinnere an den Art. 150[41]), wo gesagt wird:

> Eine Enteignung kann zum Wohl der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden . . . . . Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste.

Also: noblesse oblige! Es wäre aber unsinnig, darauf zu rechnen, daß ein Entgegenkommen der Kirche auf diesem Gebiete stattfände. Herr Kollege Naumann ist es gewesen, der in seinen schönen rhetorischen Wendungen, die zwischen Essay und Feuilleton die Mitte hielten, auch das Gebiet der **Grundwechselsteuer** streifte, allerdings in sehr vorsichtiger Weise. Der **Grundbesitz der Kirche,** der toten Hand, ist in diesem von ihm angezogenen Gesetz wirklich sehr bemerkenswert. Schade ist es nur, daß er es versäumt hat, auch nur einen Hauch von Kritik in diesen Passus hineinzubringen. Ich erinnere an folgendes: In der Begründung dieses Gesetzes ist bei der Abgabe des § 8 vorgeschlagen, nur auf 2 vom Hundert statt im allgemeinen auf 4 vom Hundert zu gehen. Das ist ein geradezu lächerlich geringer Prozentsatz! Dann wird sogar noch die steuerpolitische Absicht gewissermaßen entschuldigt: dieser geringe Steuersatz wird auch den juristischen Personen und Vereinigungen diese neue Belastung erträglicher machen. Um die erste Besteuerung nicht zu weit hinaus zu schieben, soll sie zum ersten Male schon nach zehn Jahren — nicht erst in zwanzig Jahren — in halber Höhe erhoben werden. Man denke, wie hart die Kirche angefaßt ist! Das ist in der Tat die höflichste Verbeugung vor dem Zentrum, die man sich nur denken kann, und Herr Abgeordneter Naumann hat dafür — ich unterstreiche das — in der Tat kein irgendwie wesentliches Wort der Kritik gefunden. (Hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Geehrte Versammlung! Wenn schon im Lande noch so schwere Verhältnisse herrschen, wenn schreiendes Elend und erschütternde Beweise der Massenarmut vorhanden sind, dann nimmt die Kirche trotzdem alles das, was sie irgend kriegen kann, unter allen Umständen. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wirkliche Befreiung der Kirche von der Staatskontrolle, die geradezu skandalös war und noch ist, bedingt eben die **restlose Trennung von Kirche und Staat.** Aber wenn die Kirche damit einverstanden ist, wenn sie diesen Satz für einen moralischen hält, dann hat sie auch die Verpflichtung, keinerlei Backschisch, keinerlei fette Trinkgelder vom Staate in Gestalt von Subventionen, Gehältern usw. anzunehmen. (Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Also wir verlangen: Keine Kirchensteuer, dafür Mitgliederbeiträge und kräftigste Heranziehung des Kirchenvermögens. (Sehr gut! bei den Unabhängigen Sozial-

[41]) R.V. Art. 153.

demokraten.) Kein Pfennig darf der Kirche aus kommunalen oder aus staatlichen Kassen zugute kommen. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Daß die Trennung bis auf den heutigen Tag nicht restlos ist und auch späterhin nicht sein wird, geht aus folgendem hervor. Die vorläufige preußische Verfassung übertrug die Rechte, die früher der König von Preußen als oberster Herr der Landeskirche besessen hatte, auf drei evangelische Staatsminister. Das sind augenblicklich die Herren Oeser, Dr. Südekum und Heine. Es ist wahrscheinlich nicht der schlechteste Witz, der in bezug auf diese Dinge gemacht worden ist, daß man diese drei Herren als die „Heiligen drei Könige" bezeichnet hat. (Sehr wahr! und Heiterkeit bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Geehrte Versammlung! Wir sind absolut für freie Meinungsäußerung und für das Recht der Vereinigung und Versammlung auch auf rein religiösem Gebiete. Wir wollen da keine Schranken. Wir erklären die Religion zur Privatsache; das heißt, sie ist nicht Staatssache, ebensowenig wie sie Parteisache ist. Wir wünschen ferner die Abschaffung aller Aufwendungen aus öffentlichen Mitteln zu kirchlichen und religiösen Zwecken. Dem haben wir auch Ausdruck verliehen in unserer programmatischen Erklärung vom Jahre 1919, in der wir ebenfalls die restlose Trennung von Staat und Kirche und umgekehrt verlangen.

Ist das, was ich gesagt habe, logisch zutreffend, dann ist es auch logisch richtig, die Weltlichkeit der Schule zu verlangen. Es ist das freilich ein Kapitel, über das wir uns hier nicht zu unterhalten haben, das später an die Reihe kommen wird.

Religiöse Wahrheit und religiöse Irrtümer liegen dicht beieinander. Aber Freiheit der Meinung auf religiösem Gebiete ist das, was wir verlangen müssen. Die Religionsforschung hat uns im Laufe der Jahrhunderte, von Aristoteles über Hume bis zu Herder, von Feuerbach und Engels bis in die neueste Zeit hinein ein sehr interessantes Ergebnis gezeitigt. Der Mensch denkt sich selbst in seinen Göttergestalten. (Zurufe aus dem Zentrum und von den Deutschen Demokraten: Ablesen!) — Das sind Zitate, die ich verlese. Sie haben wohl gehört, daß ich die Namen der betreffenden Autoren genannt habe. —

Also: Der Mensch denkt sich selbst in seinen Göttergestalten. Der Mensch formt das Äußere wie das Innere seiner Götter nach seinem eigenen Bilde. Das absolute Wesen, der Gott des Menschen, ist sein eigenes Wesen. Also in Summa: Alle Religion ist Menschenwerk. So ist die Religion nichts anderes als die phantastische Widerspiegelung

irdischer Personen und Mächte in der Form überirdischer Mächte und Personen.

Mag das irrig sein, oder mag das auf Wahrheit beruhen, das eine ist sicher: wir stehen religiösen Meinungen in keiner Weise im Wege.

Das, was ich hier ausgeführt habe, will ich noch einmal kurz resümieren. (Unruhe und Zurufe im Zentrum und bei den Deutschen Demokraten.) Die **Religion** ist reichsgesetzlich ausschließlich **Privatsache** von Personen und Vereinen, womit das Reich von seinen Beziehungen zu Kirche, Religion und Konfession staatsrechtlich ebenso getrennt ist, wie Kirche, Religion oder Konfession mit allen ihren Ansprüchen vom Reich und speziell von seinen Schuleinrichtungen restlos getrennt sind und getrennt bleiben sollen. Darüber die Massen aufzuklären, ist eine der Aufgaben, die wir Unabhängige Sozialdemokraten uns gestellt haben.

Der größte Nichtchrist, den Herr Ebert als genius loci gefeiert hat, Wolfgang Goethe, äußerte sich zu Eckermann im Jahre seines Todes in demselben Sinne: Es gibt viel Dummes in den Satzungen der Kirche, aber sie will herrschen, und da muß sie eine bornierte Masse haben, die sich duckt und die geneigt ist, sich beherrschen zu lassen. Die reich dotierte Geistlichkeit fürchtet nichts mehr als die Aufklärung der unteren Massen.

Wir wollen für diese Aufklärung nach bestem Vermögen sorgen unter der Devise: Die Religion der Zukunft ist die Arbeit. (Lebhaftes Bravo bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Ende.

Ende, Abgeordneter: Den Standpunkt meiner Fraktion hat der Herr Abgeordnete Naumann bereits dargelegt, und ich habe dem für die Fraktion nichts hinzuzufügen. Ich spreche für mich persönlich, und zwar zugleich im Namen vieler Tausende religiöser Menschen, die der festen Überzeugung sind, daß religiöse, überhaupt geistige Bewegungen am besten auf dem Boden absoluter Gleichberechtigung gedeihen, auf dem Boden des freiesten Wettbewerbes. Diese Menschen haben dem Zustandekommen der Religionsparagraphen mit großer Spannung und großen Hoffnungen entgegengesehen. Sie sind aber — ich kann nicht anders sagen — recht enttäuscht worden durch die Fassung des Kernparagraphen in dem Abschnitt über Kirchen und Religionsgesellschaften, des § 134. Sie finden in diesem Artikel einen Widerspruch insofern, als im letzten Satze eine **kirchliche Spezialgesetzgebung** geradezu gefordert wird, während im Abs. 3 ausgesprochen wird, daß die Religionsgesellschaften ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für **alle** geltenden Gesetzes ordnen dürfen, wodurch die kirchliche Spezialgesetz-

gebung ausgeschlossen wird. Sie finden in dem Artikel eine Inkonsequenz insofern, als im ersten Satze ausgesprochen wird: Es gibt keine Staatskirche — während im fünften Satze der **staatliche Charakter der Kirchen** bestätigt, ja gewissermaßen in der Verfassung wieder verankert wird. Wenn wir dabei ins Auge fassen, daß in den großen bestehenden Kirchen diejenigen die Macht haben, die auf eine Bindung der Gewissen an gewisse Bekenntnisformeln bedacht sind, so müssen diejenigen, die ein entscheidendes Gewicht legen auf freie Ausübung der persönlichen Überzeugung, der kommenden Entwicklung der Dinge in ihren großen Kirchen mit großer Besorgnis entgegensehen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Die Inkonsequenz liegt auch darin, daß, nachdem einmal das **Recht öffentlicher Körperschaften** den Kirchen zuerkannt worden ist, dieses Recht nicht allen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in gleicher Weise gegeben werden soll.

Ich verkenne die Befürchtungen nicht, die ausgesprochen worden sind gegen die Möglichkeit, neu sich bildenden Weltanschauungsgemeinschaften gleich das Recht einer öffentlichen Körperschaft zu gewähren. Aber es wäre zu bedenken gewesen, daß die Weltanschauungsgemeinschaften, die neu aufkommen, oder auch kleine Bekenntnisgemeinschaften, die sich höchst wahrscheinlich doch demnächst aus den großen Landesgemeinden loslösen werden, diese Bestimmung als gegen sie gerichtet und als odiose Ausnahmebestimmung empfinden werden. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Ich habe mich bemüht, einen Weg zu finden, um die Bahnen zur **reinlichen Entstaatlichung der Kirche** freizumachen. Aber ich bin auf Schwierigkeiten gestoßen, die wohl daran lagen, daß es untunlich erschien, an den mühsam zustande gekommenen Vereinbarungen eine Änderung zu treffen. Ich stelle deshalb auch keinen Antrag. Aber ich möchte um der Steuer der Wahrheit willen es wenigstens in der Nationalversammlung ausgesprochen haben, daß es nicht bloß die sozialdemokratischen Parteien auf Grund ihrer Parteidoktrin sind, die die reinliche Entstaatlichung der Kirche fordern, sondern daß es viele Tausende in allen religiösen Lagern auf der Rechten wie auf der Linken sind, die es fordern aus Religion und zur Sicherung der Gewissensfreiheit. (Bravo! bei den Deutschen Demokraten. — Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Mausbach.

Dr. **Mausbach,** Abgeordneter: Meine verehrten Damen und Herren! Gestatten Sie mir ein kurzes Wort der Entgegnung auf eine

kritische Bemerkung des Herrn Abgeordneten Dr. Quarck. Er hat, wie es scheint, eine Bemerkung meines Referats mißverstanden. Er wendet sich dagegen, daß ich bei Darlegung des Trennungsgedankens hervorgehoben hätte, diese Trennung bestehe in gewissen Ländern typisch darin, daß die historischen Religionsgemeinschaften, die **christlichen Kirchen, auf den Stand privater Vereine** herabgesetzt würden. Ich habe das nicht persönlich gesagt oder befürwortet oder bekämpft, sondern ich habe darüber referiert; und auch das erwähnte Beispiel, der **Vergleich der Kirche mit den Sportvereinen,** war gerade — wie die Ausschußmitglieder bezeugen können — aus der Rede eines Herrn genommen, der die Innerlichkeit und die persönliche Färbung aller Religion sehr hochschätzt, des Herrn Geheimrats Harnack. Ich habe es auch nicht getan, um die kirchlichen Vorrechte und Privilegien verteidigen zu wollen. Ich habe ja gleich hinzugefügt: man könne auch eine andere Form des Trennungsgedankens und des Ausgleichs zwischen den verschiedenen alten und modernen Religionsgemeinschaften finden, nämlich die, daß man jede neue Religions- und Weltanschauungsgemeinschaft auf den Hochstand einer öffentlichen Körperschaft, wie die anderen Kirchen sie besitzen, erhebe oder die Wege dazu bahne. Und hierzu haben wir uns im Ausschuß in weitem Maße bereit gefunden, so daß auch Vereine, die vielleicht vom rein wissenschaftlichen Standpunkt nicht als rein religiös gelten können, Monistenbünde oder ähnliche Weltanschauungsvereine, die einen persönlichen Gott leugnen, doch an sich berechtigt sind, an dem öffentlichen Charakter teilzunehmen, den bisher die christliche Kirche allein oder mit wenigen anderen Gemeinschaften besaß.

Es ist aber besonders interessant, daß der Antrag, die **Institution der öffentlichen Körperschaft,** die Herr Dr. Quarck soeben bekämpft hat, in der neuen Verfassung zu erhalten, nicht etwa durch einen Antrag Kahl, Gröber, sondern durch einen Antrag Meerfeld, Naumann begründet worden ist, und die Fassung — die Religionsgesellschaften behalten die Rechte der öffentlichen Körperschaft, soweit sie solche besessen haben — ist wörtlich aus dem Antrag Meerfeld, Naumann genommen!

Der Herr Abgeordnete Dr. Quarck hat dann gemeint, es sei in gewissem Sinne ein Armutszeugnis der Kirche, wenn sie auf derartige rechtliche Prädikate und Vorzüge Gewicht lege, sie solle doch Vertrauen haben auf die inneren religiösen und sittlichen Kräfte, die sie in sich trage. Gewiß, die **Kirche** will sich nicht um ihrer selbst willen auf äußere **politische Vorrechte und historische Privilegien stützen.** Sie hat gezeigt, daß sie auch in Amerika, wo die Kirchen als Privatvereine behandelt werden, doch fähig ist, eine mächtige Blüte religiösen Lebens zu erzeugen, und dasselbe ist in Frankreich der Fall, wo gerade nach der feindseligen Trennung von Staat und Kirche auch ein neuer Aufschwung religiösen und kirchlichen Lebens eingesetzt hat. Es ist zum großen Teil,

wie ich schon im Ausschuß betont habe, gerade die Rücksicht auf die breiten Volksmassen, die dazu geführt hat, der Kirche das Recht der öffentlichen Körperschaft und damit auch die Vollmacht der Besteuerung zu bewahren. Kollege Naumann hat schon darauf hingewiesen, daß, wenn dieses Recht fehlt, sich oft ein sehr unsoziales Patronatsverhältnis herausbildet, daß gewisse Wohltäter die Kirche unter ihre Fittiche nehmen und dadurch selbst auch in etwas bevorzugt werden. An anderen Orten sind es aber umgekehrt gerade die Allerärmsten, die durch ihre Beisteuern freiwillig den Bau von Kirchen ermöglichen; wogegen die reichen Leute, wenn Steuern umgelegt werden, gebührend und gerecht mitherangezogen werden. Dabei handelt es sich freilich auch um gewisse ideale Werte; das gebe ich zu, will aber darauf nicht weiter eingehen.

Man könnte vielleicht umgekehrt sagen: wenn Herr Dr. Quarck dagegen kämpft, daß man für die **Verleihung öffentlicher Körperschaftsrechte an moderne Religionsgemeinschaften** gewisse Bedingungen aufstellt, daß man von ihnen fordert, sie sollten wenigstens eine Zeitlang bestehen und eine gewisse Mitgliederzahl erreicht haben, so zeigt sich in dieser Polemik vielleicht, daß in den Kreisen dieser Freireligiösen ein Gefühl der Schwäche vorliegt. Ich meine, jeder Verein, der das innere Kraftgefühl besitzt, eine neue Religion oder eine neue Weltanschauung verbreiten zu wollen, muß auch die Geduld haben, sich wenigstens durch einige Jahre zu erproben, er muß auch die Werbekraft besitzen, um einen größeren Mitgliederstand sich zu erwerben, damit er nicht nach dem Ausdrucke von D. Naumann eine flüchtige Wolke, ein wechselndes Gebilde bleibt, sondern eine gewisse Konsistenz und Stärke hat. Vor allem, wenn dies der allgemeine Gedanke des Ausschusses war: eine öffentliche Korporation muß eine erhebliche Bedeutung im öffentlichen Leben haben, sie muß wirklich schon auf breitere Kreise soziale Kräfte entfalten, dann kann man nicht einem Verein von ein paar hundert Leuten auf Antrag schon unbedingt gestatten, in die Rechte einer öffentlichen Körperschaft emporzurücken.

Dem Herrn Vorredner möchte ich noch eines sagen, weil er ja auch daran Anstoß nimmt, daß man die **freireligiösen Gemeinschaften** nicht voll und ganz und mit einem Schlage in die Stellung der alten Kirchen hineinrückt. Das Recht der öffentlichen Körperschaft hat naturgemäß in den einzelnen Landesteilen gewisse Inhalte und Bestandteile, die auf kleinere Vereine gar nicht zutreffen. Man kann doch zum Beispiel das Recht des Glockengeläuts nicht auf einen Verein anwenden, der keine Türme und Glocken hat; auch das Recht auf besonderen Schutz des Kirchengebäudes paßt wenig auf einen Verein, der für seine Kultuszwecke einen Saal mietet. Die Rüstung ist zu schwer, als daß ein so jugendlicher Verein sie tragen könnte. Wir sind aber gern bereit, sobald er die Kraft erprobt und sich

zu einer festen, irgendwie sozial bedeutsamen Macht erweitert hat, ihm auch das Recht der öffentlichen Körperschaft zu gewähren, wie den Religionsgemeinschaften.

Ich bin von dem Herrn Abgeordneten Gröber gebeten worden, noch ein Wort zu seinem Antrag auf eine kleine Änderung im **Recht der Besteuerung** zu sagen. Der Herr Abgeordnete Gröber hat den Antrag gestellt, dem Art. 134 Abs. 6 die Fassung zu geben, daß, wenn eine Religionsgesellschaft die Rechte der öffentlichen Körperschaft erhalten hat, sie berechtigt ist, Steuern auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen zu erheben. Der Antrag steht zunächst im Zusammenhang mit dem Schlußsatze, daß überhaupt landesrechtliche Bestimmungen und Maßnahmen irgendwie als Ergänzung zu diesem wichtigen Grundgedanken gehören. Er läßt aber insbesondere die Möglichkeit offen, auch **Aktiengesellschaften** und andere Vereine zu **besteuern**, wie es ja in Baden und anderen Ländern schon praktisch geworden ist.

Ich meine, es ist ein wahrhaft sozialer Gedanke, daß man nicht bloß die einzelnen, etwa die Arbeiter, selbst besteuert, soweit sie das erforderliche Einkommen besitzen, sondern daß auch diejenigen Kapitalisten, diejenigen Geldmächte, die dazu geführt haben, daß eine große Notlage hinsichtlich der Kulturbedürfnisse entstanden ist, nach dem Verhältnis der Konfessionsanhänger, die sie unter ihren Arbeitern zählen, auch Beisteuern zu leisten haben, etwa zu einer Kirche, die erweitert oder neu errichtet werden muß.

Diese Forderung soll auch keineswegs hier in die Verfassung hineingebracht werden; es soll eben nur die Möglichkeit bleiben, indem man sagt: nicht nur die Mitglieder, sondern auch moralische Personen, in denen die Mitglieder der Religionsgesellschaften eine bedeutende Rolle spielen, sollen durch die Landesgesetze herangezogen werden können. Ich meine, der Antrag ist so billig und wohlbegründet, daß er die Unterstützung des hohen Hauses verdient. (Beifall beim Zentrum.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Düringer.

Dr. **Düringer,** Abgeordneter: Gestatten Sie mir nur noch einige Worte, nämlich zu Art. 133 Abs. 4: „Niemand darf zur Benutzung einer religiösen Eidesform gezwungen werden." Meine politischen Freunde und ich werden diesem Satz zustimmen. Allein hier ist ein Fall gegeben, wo die Verfassung unmittelbar mit ihrem Inkrafttreten Recht schafft, und es würde nun der Zustand eintreten, daß wir in der Zivilprozeßordnung, in der Strafprozeßordnung und in anderen Gesetzen den Eid haben mit der **religiösen Eidesform,** den der Richter erzwingen kann auf

Grund der Prozeßgesetze, während die Verfassung jedem freistellt, sich der Benutzung einer religiösen Eidesform zu enthalten. Das macht es notwendig, daß hier eine Übergangsbestimmung getroffen wird, und ich nehme an, daß wir eine solche spätestens bis zur dritten Lesung formuliert haben werden. Wir können also dem Abs. 4 nur unter Vorbehalt einer solchen Übergangsbestimmung zustimmen[42]. (Zustimmung rechts.)

Präsident: Die Erörterung ist geschlossen. Wir kommen nunmehr zur Abstimmung.

Ich rufe auf Art. 132. Hier liegt der Antrag Kahl vor, die Worte „und Gedanken" zu streichen, so daß es also nur heißt:

> Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit.

Der Antrag ist also dahingehend, daß das „und" zwischen „Glaubens-" und „Gewissensfreiheit" eingeschoben wird. (Zuruf rechts: Welche Nummer?) — Das ist ein handschriftlicher Antrag! — Er lautet: „Alle Bewohner des Reichs genießen volle Glaubens- und Gewissensfreiheit" anstatt: „volle Glaubens-, Gewissens- und Gedankenfreiheit".

Zur Geschäftsordnung erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Ich mache darauf aufmerksam, daß sich der Herr Abgeordnete Dr. Spahn zum Wort gemeldet hat und nicht mehr zugelassen worden ist. Das scheint übersehen worden zu sein.

Präsident: Eine Wortmeldung ist mir nicht zugegangen. Ein Abänderungsantrag Spahn ist mir zugegangen, aber eine Wortmeldung nicht. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Ist geschlossen!) Es sind verschiedene Anträge gestellt worden, zu denen Wortmeldungen nicht vorlagen. Mir ist ein Antrag übergeben worden; eine Wortmeldung ist nicht erfolgt, wenigstens bei mir nicht und bei den Schriftführern auch nicht.

Also ich lasse abstimmen über Art. 132 über den Antrag Kahl, die Worte „und Gedanken" zu streichen und das Wort „und" zwischen „Glaubens-" und „Gewissensfreiheit" hereinzusetzen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche dem Antrag Kahl zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das Bureau ist einig, daß jetzt die Mehrheit steht. — Der Antrag Kahl ist angenommen. (Bravo!) Es heißt also „volle Glaubens- und Gewissensfreiheit".

Art. 133. Hierzu liegen Anträge nicht vor. Ich darf wohl annehmen, daß der Art. 133 angenommen ist. — Ich stelle das fest.

---

[42]) In die R.V. aufgenommen als Art. 177.

Art. 134. Hierzu liegt zunächst ein Antrag Frau Agnes und Genossen auf Nr. 542 vor, der eine völlig andere Fassung des ganzen Artikels vorschlägt. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dem Antrag Frau Agnes und Genossen auf Nr. 542 zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Dann rufe ich auf Abs. 1: „Es besteht keine Staatskirche." Ich kann feststellen, daß dieser Satz angenommen ist.

Abs. 2. — Ich nehme an, daß ich das gleiche feststellen kann. — Abs. 3 ebenso. — Abs. 4 ebenso.

Abs. 5. Hier liegt ein Antrag Dr. Heinze und Genossen auf Nr. 422 Ziff. 15 vor, diesen Absatz anders zu fassen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Kahl.

D. Dr. **Kahl,** Abgeordneter: Der Antrag Heinze ist von uns dahin modifiziert worden, daß wir in der Mitte des Satzes die Fassung des demokratischen Antrags auf Nr. 577 annehmen, die eine Vereinfachung enthält.

Präsident: Was bleibt dann von dem Antrag Nr. 422?

D. Dr. **Kahl,** Abgeordneter: Es bleibt von dem Antrag 422 nur Satz 3 übrig:

> Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Wir beantragen, den zweiten Satz genau nach dem demokratischen Antrag Nr. 577 zu formulieren. Der erste Satz bleibt, wie er steht.

Präsident: Es bleibt also der erste Satz auch stehen. Es fällt also von ihrem Antrag nur der zweite Satz weg zugunsten des Antrags auf Nr. 577. Es ist zweckmäßig, daß wir Satz für Satz abstimmen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abgeordneter Dr. Quarck.

Dr. **Quarck,** Abgeordneter: Ich weiß nicht, ob der Herr Vorsitzende bemerkt hat, daß auch von uns ein Antrag auf Nr. 419 gestellt ist.

Präsident: Jawohl, ich habe mir genau gemerkt, in welcher Reihenfolge die Abstimmung vorgenommen werden muß. Ich habe den Antrag 422 zunächst zur Abstimmung gebracht, weil er den ganzen Abs. 5 anders faßt. Hernach hätte zur Abstimmung Antrag 413, Ziff. 8 kommen sollen, Arnstadt und Genossen, der nur den Satz 1 anders faßt. Dieser Antrag ist zurückgezogen. Dann kommt zur Abstimmung der Antrag 419, 12 a, der den zweiten Satz anders faßt. Ich werde also die Abstimmung genau in der richtigen Reihenfolge vornehmen.

Ich rufe also zunächst auf den ersten Satz in dem Abs. 5:

> Die Religionsgesellschaften bleiben Körperschaften des öffentlichen Rechts, soweit sie solche bisher waren.

Das stimmt auch überein mit dem Antrag auf Nr. 422. Ich kann annehmen, daß dieser Satz, nachdem der Antrag Arnstadt und Genossen auf Nr. 413 zurückgezogen ist, als festgestellt betrachtet werden kann. —

Nun kommt der zweite Satz der Ausschußfassung:

> Anderen Religionsgemeinschaften sind gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie Religionsgesellschaften werden und durch die Zeit ihres Bestehens und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Dazu liegt der Antrag Auer und Genossen auf Nr. 419, Ziff. 12 a vor, diesen zweiten Satz dahin zu fassen:

> Anderen Religionsgesellschaften sind auf Antrag gleiche Rechte zu gewähren.

Sollte dieser Antrag abgelehnt werden, käme der Antrag Koch (Cassel), D. Naumann auf Nr. 577:

> Anderen Religionsgesellschaften sind gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch die Zeit ihres Bestehens und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Das sind einige Einschränkungen, weshalb der Antrag Auer und Genossen als der weitestgehende zuerst zur Abstimmung kommen muß. Ich lasse also abstimmen über den Antrag Auer und Genossen auf Nr. 419, Ziff. 12 a:

> Anderen Religionsgesellschaften sind auf Antrag gleiche Rechte zu gewähren.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Dann bringe ich den Antrag Koch (Cassel), D. Naumann auf Nr 577 zur Abstimmung, zu dessen Gunsten der Antrag Dr. Heinze zurückgezogen worden ist:

> Anderen Religionsgesellschaften sind gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch die Zeit ihres Bestehens und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.

Er stimmt im wesentlichen mit der Ausschußfassung überein. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrage Koch (Cassel) und D. Naumann zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; dieser Satz ist angenommen.

Nun kommen wir zu dem letzten Satz des Antrages Dr. Heinze und Genossen auf Nr. 422, Ziff. 15:

> Schließen sich mehrere derartige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften zu einem Verbande zusammen, so ist auch dieser Verband eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesen Satz im Abs. 5 aufgenommen wissen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe auf Abs. 6:

> Die Religionsgesellschaften sind berechtigt, ihre Mitglieder auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten zu besteuern.

Hierzu liegen zwei handschriftliche Anträge vor: zunächst ein Antrag Gröber, Dr. Kahl, Haußmann, die Einleitung dieses Absatzes dahin zu fassen:

> Unter dieser Voraussetzung sind die Religionsgesellschaften berechtigt usw.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; dieser schriftliche Antrag ist angenommen.

Dann liegt ein Antrag Gröber, Dr. Kahl vor, anstatt der Worte „ihre Mitglieder auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten zu besteuern" zu setzen die Worte: „nach Maßgabe der landesrechtlichen Bestimmungen Steuern auf Grund der bürgerlichen Steuerlisten zu erheben." Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ferner liegt ein Antrag Auer und Genossen auf Nr. 419, Ziff. 12 b vor;

> Die Rechte der Mitglieder dürfen nicht von geldwerten Leistungen abhängig gemacht werden.

Ich bitte diejenigen, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Dann rufe ich auf den Abs. 7. Hierzu liegen Abänderungsanträge nicht vor. Ich kann wohl diesen Abs. 7 als angenommen feststellen.

Abs. 8. — Hier liegt vor ein Antrag Gröber, Dr. Spahn, Dr. Kahl, diesem Absatz folgende Fassung zu geben:

> Soweit die Durchführung dieser Bestimmungen weiterer gesetzlicher Regelung bedarf, liegt diese der Landesgesetzgebung ob.

Eine materielle Neuerung liegt also darin nicht. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Damit ist Art. 134 erledigt.

Ich rufe auf Art. 135[13]). Hier beantragen die Herren Abgeordneten Dr. Heinze und Genossen auf Nr. 422, Ziff. 16 unter a, hinter dem Worte „Vertrag" das Wort „Herkommen" einzufügen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die dieses Wort „Herkommen" einfügen wollen, sich

[13]) R.V. Art. 138.

von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Weiter beantragen die Herren Abgeordneten Arnstadt und Genossen auf Nr. 413, Ziff. 9, dem ersten Absatz als dritten Satz anzufügen:

> Bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes bleiben die bisherigen Staatsleistungen bestehen.

Auch die Herren Abgeordneten Dr. Heinze und Genossen beantragen, und zwar auf Nr. 422, Ziff. 16 unter b, dem ersten Absatz einen dritten Satz hinzuzufügen, der inhaltlich mit dem eben verlesenen Antrage identisch ist, nur daß statt „eines Reichsgesetzes" gesagt wird: „des Reichsgesetzes". Ich darf also wohl abstimmen lassen über den Antrag Arnstadt auf Nr. 413, Ziff. 9. (Zustimmung.) Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das Bureau ist einig, daß die Mehrheit steht.

Abs. 2 von Art. 135 ist nicht angefochten; ich darf ihn als angenommen feststellen.

Bei Art. 136[44]) ist von dem Herrn Abgeordneten Dr. Beyerle angeregt, zwischen „und" und „seelischen Erhebung" das Wort „der" einzufügen. Wird dagegen Anstand erhoben? (Rufe: Nein!) Also darf ich annehmen, daß der Antrag angenommen ist und mit dieser Einfügung des Wörtchens „der" der ganze Art. 136.

Art. 137[45]) ist nicht angefochten, ebensowenig Art. 138[46]). Ich kann also wohl die Annahme dieser beiden Artikel feststellen. — Damit haben wir diesen Abschnitt erledigt.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Kahl.

D. Dr. **Kahl**, Abgeordneter: Ich richte an den Herrn Präsidenten die Bitte, dafür Sorge zu tragen, daß die Beschlüsse, die die Kirchen und Religionsgesellschaften betreffen, in der heute beschlossenen Redaktion bis morgen gedruckt vorgelegt werden.

Präsident: Es liegen so viel Druckarbeiten vor, wie mir eben der Herr Buraudirektor mitteilt, daß das bis morgen früh nicht möglich ist. Wohl aber kann es im Verlauf des morgigen Tages geschehen. Also das Bureau bekommt dann die Weisung, dafür zu sorgen, daß der Anregung des Herrn Abgeordneten Dr. Kahl im Verlaufe des morgigen Tages stattgegeben wird.

Ich schlage Ihnen vor, sich jetzt zu vertagen und die nächste Sitzung abzuhalten morgen, Freitag, den 18. Juli, vormittags 9½ Uhr, mit folgender Tagesordnung:

---

[44]) R.V. Art. 139. [45]) R.V. Art. 140. [46]) R.V. Art. 141.

1. Anfragen Nr. 197, 198, 199, 200 und 202;
2. Zwei Interpellationen

— die ich verlesen muß —:

Interpellation Dr. Heinze und Genossen:

Die Einbringung der Ernte in Deutschland und damit die Sicherstellung der deutschen Volksernährung wird aufs schwerste dadurch gefährdet, daß die Landarbeiter durch gemeingefährliche Agitatoren zum Streik aufgehetzt werden.

Was gedenkt die Regierung zu tun, um die verheerende Wirkung der Ausbreitung derartiger Ernteftreiks zu verhindern?

Interpellation Nr. 604, Arnstadt und Genossen:

Spartakistische und kommunistische Umtriebe, zum Teil geschürt durch ausländische Agenten, sind im Gange, um durch Erregung wilder Streiks die Arbeit auf dem Lande zu unterbinden und allgemeine Unruhen herbeizuführen. Die Einbringung der Ernte wird hierdurch verhindert und die Ernährung der Bevölkerung in Frage gestellt.

Welche Maßnahme gedenkt die Regierung zur Abwendung dieser Gefahr zu treffen?

3. Rest der heutigen Tagesordnung.

Das Haus ist damit einverstanden; die Tagesordnung steht fest. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 7 Uhr 22 Minuten.)

Anlage.

Namentliche Abstimmung

über den Abänderungsantrag Frau Juchacz (Recht der unehelichen Kinder) zu Art. 108 Abs. 1 des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reichs — in der 59. Sitzung am Donnerstag den 17. Juli 1919.

Name	Abstimmung
Dr. Ablaß	fehlt
Aderhold	fehlt
Frau Agnes	Ja
Allekotte	Nein
Alpers	Nein
Andre	Nein
Arnstadt	fehlt
Aßmann	Nein
Astor	Nein
Auer	fehlt
Bachmeier	Nein
Bader	fehlt
Baerecke	Nein
Baerwald	beurlaubt
Frau Dr. Bäumer	Nein
Bahr	Nein
Bartschat	fehlt
Baudert	fehlt
Bauer	fehlt
Frau Dr. Baum	Nein
Becker (Arnsberg)	krank
Dr. Becker (Hessen)	Nein
Becker (Nassau)	Nein
Becker (Oppeln)	Ja
Frau Behm	fehlt
Behrens	fehlt
Beims	fehlt
Dr. Bell	fehlt
Bender (Magdeburg)	Ja
Bergmann	fehlt
Bethke	Ja
Beuermann	Nein
Dr. Beyerle	Nein
Bias	Ja
Biener	Nein
Binder (Pfalz)	fehlt
Bitta	fehlt
Blank	Nein
Frau Blos	Ja
Blum	Nein
Dr. Blunck	Nein
Beck	fehlt
Dr. Böhme (Magdeburg)	Nein
Dr. Böhmert (Bremen)	fehlt
Dr. Boerickmann	fehlt
Frau Bollmann	Ja
Bolz	Nein
Brass	Ja
Dr. Braun (Franken)	Ja
Braun (Düsseldorf)	fehlt
Dr. Brauns (Cöln)	Nein
v. Brentano di Tremezzo	Nein
Brey	Ja
Brodauf	Nein
Frau Brönner	Nein
Bruckhoff	Nein
Brühl	Ja
Brühne	Ja
Bruhn	Nein
Budde	Ja
Burgau	Ja
Burlage	Nein
Dr. Cohn	Ja
Colshorn	Nein
Dr. David	fehlt
Davidsohn	Ja
Deglerk	Nein
Deichmann	Ja
Dr. v. Delbrück	Nein
Delius	Nein
Dr. Dernburg	Nein
Dietrich (Liegnitz)	Ja
Dietrich (Potsdam)	Nein
Diez	fehlt
Dirr	fehlt
Dr. Graf zu Dohna	Nein
Frau Dransfeld	Nein

Name	Abstimmung	Name	Abstimmung
Dröner	Ja	Haack	fehlt
Dr. Düringer	Nein	Dr. Haas (Baden)	Nein
Dürwell	Ja	Haase (Berlin)	fehlt
Dusche	Nein	Hagemann	Nein
		Hampe	Nein
Ehrhardt	fehlt	Hansmann	Ja
Eichhorn	fehlt	Hartmann (Berlin)	Nein
Frau Eichler	Ja	Dr. Hartmann (Oppeln)	Nein
Eisenberger	fehlt	Hasenzahl	Ja
Frau Etke	Nein	Frau Hauke	fehlt
Ende	Nein	Haußmann	Nein
Endres	fehlt	Hebel	Nein
Engelhard	Nein	Heile	Nein
Erkelenz	fehlt	Dr. Heim	beurlaubt
Ernst	Ja	Heimann	fehlt
Ersing	Nein	Heine (Dessau)	fehlt
Erzberger	fehlt	Dr. Heinze	Nein
		Hellmann	Ja
Falk	fehlt	Henke	fehlt
Farwick	Nein	Henrich	fehlt
Fehrenbach	Nein	Hense	fehlt
Feldmann	Ja	Hermann (Württemberg)	Nein
Fischbeck	fehlt	Herold	Nein
Fischer (Berlin)	Ja	Dr. Herrmann (Posen)	Nein
Fischer (Hannover)	fehlt	Dr. Herschel	fehlt
Dr. Fleischer	fehlt	Hesse	fehlt
Franke	Nein	Hierl (Franken)	Ja
Freiker	Nein	Hildenbrand	Ja
Frohme	Ja	Dr. Hitze	Nein
		Hoch	Ja
Gandorfer	fehlt	Frau Höfs	Ja
Gebhart	Nein	Hörsing	fehlt
Geck	krank	Hoffmann (Pfalz)	fehlt
Gehl	fehlt	Hofmann (Ludwigshafen)	Nein
Gerstenberger	Nein	Hofmann (Schwarzburg)	fehlt
Geyer (Leipzig)	Ja	Holl	Ja
Dr. Geyer (Sachsen)	Ja	Hue	fehlt
Giebel	fehlt	Frau Hübler	Ja
Frau v. Gierke	Nein	Dr. Hugenberg	Nein
Giesberts	fehlt	Dr. Hugo	Nein
Gilsing	Nein		
Girbig	Ja	Imbusch	Nein
Gleichauf	Nein	Irl (Oberbayern)	Nein
Gölzer	fehlt		
Gothein	fehlt	Jäcker	fehlt
v. Graefe	Nein	Jandrey	fehlt
Gröber	Nein	Janschek	Ja
Gruber	Ja	Jantzen	fehlt
Grünewald	Nein	Dr. Jasper	fehlt
Grunau	fehlt	Jaud	Nein

Name	Abstimmung
Joos	Nein
Frau Juchacz	Ja
Jungnickel	Ja
Dr. Kaas (Trier)	Nein
Frau Kähler	Ja
Käppler	Ja
D. Dr. Kahl	Nein
Kahmann	Ja
Katzenstein	Ja
Keil	fehlt
Kempkes	Nein
Kenngott	Ja
Kerschbaum	Nein
Frau Kloss	fehlt
Knollmann	Nein
Koch (Cassel)	Nein
Koch (Düsseldorf)	Nein
Koch (Hamburg)	Nein
Koch (Merseburg)	Nein
Koch (Münster)	Ja
Dr. Költzsch	Nein
Koenen	Ja
König	Ja
Körsten	Ja
Koßmann	Nein
Kotzur	Ja
Krätzig	Ja
Kraut	Nein
Kreft	fehlt
Kreutz	Nein
Kronen	Ja
Krüger (Mecklenburg)	Ja
Krüger (Potsdam)	Ja
Kürbis	fehlt
Kunert	fehlt
Kuntze	Ja
Frau Kurt	Ja
Landsberg	fehlt
Langwost	Nein
Laukant	Ja
Laverrenz	Nein
Legendre	Nein
Legien	fehlt
Leicht	Nein
Lensing	fehlt
Leiche	Ja
Liebig	Ja
Lippmann	fehlt
Lockenvitz	Nein
Frau Lodahl	Ja
Löbe	Ja
Löffler	fehlt
Dr. Ludewig	Nein
Lübbring	Ja
Frau Lührs	Ja
Lüttich	fehlt
Dr. Luppe	fehlt
Frau Lutze	Ja
Malkewitz	fehlt
Dr. Maretzky	Nein
Marx	Nein
Mauerer	Ja
Dr. Mausbach	Nein
Dr. Maxen	beurlaubt
Dr. Mayer (Schwaben)	Nein
Meerfeld	Ja
Meier (Sachsen)	Ja
Meisner	Nein
Frau Mende	Nein
Michelsen	Ja
Dr. Mittelmann	Nein
Molkenbuhr	Ja
Dr. Most	Nein
Müller (Breslau)	fehlt
Müller (Fulda)	krank
Müller (Potsdam)	fehlt
D. Mumm	beurlaubt
Nacken	Nein
D. Naumann	Nein
Frau Neuhaus	Nein
Dr. Neumann-Hofer	Nein
Neyses	fehlt
Nitzschke	Nein
Noske (Frankfurt)	Nein
Noske (Sachsen)	fehlt
Nuschke	Nein
Dr. Oberfohren	Nein
Obermeyer	Ja
Oertel	beurlaubt
Ohler	fehlt
Ollmert	Nein
Osterroth	Ja
Dr. Otte	Nein

Name	Abstimmung
Dr. Pachnicke	krank
Panzer	Ja
v. Payer	Nein
Dr. Petersen	Nein
Pfannkuch	Ja
Dr. Pfeiffer	Nein
Frau Pfülf	Ja
Dr. Philipp	Nein
Pick	Nein
Pinkau	Ja
Pohlmann	Nein
Pokorny	Ja
Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner	fehlt
Puschmann	Nein
Dr. Quarck	Ja
Dr. Quessel	Ja
Dr. Quidde	Nein
Dr. Raschig	Nein
Rauch	Ja
Raute	Ja
Reek	fehlt
Reineke	fehlt
Reißhaus	fehlt
Frau Reitze	Ja
Remmers	Nein
Rheinländer	Nein
Richter (Ostpreußen)	fehlt
Richter (Pfalz)	Nein
Freiherr v. Richthofen	Nein
Riedmüller	Ja
Dr. Rießer	Nein
Rodemann	fehlt
Frau Röhl (Cöln)	Ja
Röhle (Sachsen)	Ja
Dr. Roesicke	fehlt
Rückert	Ja
Dr. Runkel	fehlt
Frau Ryneck	Ja
Sachse	Ja
Sagawe	Nein
Salm	Ja
Schädlich	Ja
Schäfer	Ja
Scheibeck	Nein
Scheidemann	fehlt
Schiele	Nein
Schiffer (Magdeburg)	Nein
Schiffer (Münster)	fehlt
Frau Schilling	Ja
Schirmer	Nein
Frau Dr. Schirmacher	entschuld.
Schlack	fehlt
Schlicke	fehlt
Schlüter	Ja
Schmidt (Berlin)	fehlt
Schmidt (Frankfurt)	Ja
Schmidt (Sachsen)	Ja
Schmidthals	fehlt
Dr. Schmitt (Hessen)	krank
Frau Schmitz	Nein
Schneider (Franken)	Nein
Schneider (Sachsen)	Nein
Schöpflin	Ja
Schreck	fehlt
Frau Schroeder	Ja
Frau Schuch	Ja
Dr. Schücking	fehlt
Schümmer	Nein
Schultz (Bromberg)	Nein
Schulz (Ostpreußen)	Ja
Schulz (Posen)	Ja
Schulz (Westpreußen)	Ja
Dr. v. Schulze-Gaevernitz	fehlt
Schumann	fehlt
Schwarz (Hessen-Nassau)	Nein
Schwarzer (Oberbayern)	Nein
Seger	Ja
Dr. Semmler	Nein
Severing	fehlt
Dr. Seyfert	Nein
Sidow	Ja
Siehr	fehlt
Silberschmidt	fehlt
Simon (Franken)	Ja
Simon (Schwaben)	Ja
Frau Simon (Westpreußen)	Ja
Dr. Sinzheimer	Ja
Sivkovich	fehlt
Sollmann	Ja
Dr. Spahn	Nein
Stahl	beurlaubt
Stapfer	Nein
Stegerwald	fehlt
Steinkopf	Ja
Steinmayer	Ja

Name	Abstimmung
Steinsdorff	Nein
Stelling	Ja
Stock	Ja
Stolten	beurlaubt
Dr. Stresemann	krank
Strzoda	Nein
Stücklen	Ja
Szczeponik	Nein
Tantzen	fehlt
Taubadel	Ja
Dr. Taucher	Nein
Frau Tesch (Hessen-Nassau)	Ja
Frau Teusch (Cöln)	Nein
Thabor	fehlt
Thiele	Ja
Thöne	Ja
Thurow	Ja
D. Traub	Nein
Tremmel	Nein
Trimborn	Nein
Trinks	Ja
Ulitzka	Nein
Ulrich	fehlt
Veidt	Nein
Dr. Vershofen	fehlt
Vesper	Ja
Vögler	fehlt
Vogel	Ja
Vogt (Württemberg)	krank
Voigt (Breslau)	fehlt
Wachhorst de Wente	Nein
Waldstein	Nein
Wallbaum	beurlaubt
Warmuth	fehlt
Frau Weber	Nein
Dr. Weidtman	Nein
Weilnböck	Nein
Weinhausen	Nein
Weiß	Nein
Wels	Ja
Dr. Wendorff	beurlaubt
Wetzlich	Nein
Wieber	Nein
Dr.-Ing. Wieland	Nein
Winkelmann	fehlt
Winnefeld	Nein
Winnig	fehlt
Dr. Wirth	fehlt
Wissell	krank
Witthoefft	Nein
Wolff	beurlaubt
Wurm	Ja
Zawadzki	Nein
Dr. Zehnter	krank
Frau Zettler	Nein
Ziegler	Nein
Frau Zietz	Ja
Dr. Zöphel	fehlt
Zubeil	Ja

Zusammenstellung.

	Abstimmung.
Gestimmt haben: mit **Ja**	**125**
mit **Nein**	**165**
Der Abstimmung haben sich enthalten	—
Ungültig	**1**
Zusammen	**291**

60. Sitzung.

Freitag den 18. Juli 1919.

Anfragen. — Reichsverfassung: Bildung und Schule. — Entscheidung der Erziehungsberechtigten. — Religionsunterricht.

Geschäftliches: Ausschüsse, Urlaub, Mitteilung über Beglückwünschung der argentinischen Parlamente zum Friedensschluß.

Anfragen: Nr. 197, Laverrenz: Beeinträchtigung der dienstlichen Tätigkeit von Beamten und Angestellten durch Angehörige sozialistischer Parteien: Laverrenz (D. Nat.). — Freiherr v. Welser, Geheimer Ober-Regierungsrat.

Nr. 198, v. Graefe: Ausschluß früherer aktiver Offiziere von der Tätigkeit als Hilfsarbeiter bei Kreisbehörden in Mecklenburg-Strelitz: v. Graefe (D. Nat.). — Freiherr v. Welser, Geheimer Ober-Regierungsrat.

Nr. 199, Hampe 2c.: Verschärfung der Maßnahmen gegen Glücksspiele: Hampe (D. Nat.). — Dr. Delbrück, Unterstaatssekretär.

Nr. 200, Dr. Oberfohren 2c.: Zermürbung der Freiwilligenregimenter durch Herausziehen der „geistigen Kräfte“: Dr. Oberfohren (D. Nat.). — van den Bergh, Oberstleutnant.

Nr. 202, Dr. Mittelmann: Ausschreitungen französischer Soldaten in Berlin und Inschutzhaftnahme derselben „zu ihrer eigenen Sicherheit“: Dr. Mittelmann (D. Vp.). — Freiherr v. Welser. Geheimer Ober-Regierungsrat.

Interpellationen Dr. Heinze 2c. und Arnstadt 2c. betr. Landarbeiterstreik: Dr. Löwe, Regierungskommissar.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reichs.

Vierter Abschnitt, Art. 139 bis 147 (Bildung und Schule): Weiß (D. D.), Berichterstatter. — Dr. David, Reichsminister des Innern. — Schulz (Ostpreußen) (S.). — Gröber (Z.). — Dr. Seyfert (D. D.). — D. Traub (D. Nat.). — Irl (Oberbayern) (Z.) — Beuermann (D. Vp.) — Kunert (U. S.). — Dr. Philipp (D. Nat.). — Dr. Luppe (D. D.). — Frau Blos (S.). — Rheinländer (Z.). — Katzenstein (S.). — Haase (Berlin) (U. S.). — Hofmann (Ludwigshafen) (Z.). — Schultz (Bromberg) (D. Nat.). — Haußmann (D. D.). — Dr. Heinze (D. Vp.). — Löbe (S.).

Namensaufruf wegen bezweifelter Beschlußfähigkeit.

Weiterberatung vertagt.

Nächste Sitzung.

Die Sitzung wird um 9 Uhr 52 Minuten durch den Präsidenten Fehrenbach eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Bureau offen.

In den Ausschüssen hat folgender Mitgliederwechsel stattgefunden. Es sind eingetreten:

in den 1. Ausschuß für die Abgeordneten Veidt, Hampe, Weilnböck die Abgeordneten Koch (Düsseldorf), Deglerk, Dr. Oberfohren;
in den 2. Ausschuß für den Abgeordneten Gleichauf der Abgeordnete Hartmann (Berlin);
in den 10. Ausschuß für den Abgeordneten Schmidthals der Abgeordnete Dr. Luderwig;
in den 11. Ausschuß für die Abgeordneten Bergmann, Dr. Luderwig, D. Mumm, Steinmayer, Raute die Abgeordneten Rheinländer, Dr. Zöphel, Laverrenz, Vesper, Düwell;
in den 12. Ausschuß für den Abgeordneten Zawadzki der Abgeordnete Puschmann;
in den 13. Ausschuß für den Abgeordneten Reißhaus der Abgeordnete Girbig.

Ich habe Urlaub erteilt den Herren Abgeordneten Dusche für 2 Tage, Nuschke für 4 Tage.

Es ist gestern das Telegramm zur Verlesung gekommen, das die Nationalversammlung der argentinischen Republick an uns gerichtet hat. Ich lasse jetzt in deutscher Übersetzung verlesen ein Telegramm des Senats der argentinischen Republik.

Schriftführer Abgeordneter **Malkewitz:**

Buenos Aires 10. 7.

Der argentinische Senat hat in seiner heutigen Sitzung einstimmig den Beschluß gefaßt, der deutschen Nationalversammlung seine tiefste Befriedigung zum Ausdruck zu bringen über die Beendigung des Krieges, welche in dieser Stunde der Menschheit durch die Annahme des Friedensvertrages gewährt wird, welche das Aufhören der Anstrengungen und Opfer bedeutet, die den kriegführenden Völkern auferlegt waren. Der argentinische Senat hofft, daß diese Stunde der Beginn des Werkes eines völligen Wiederaufbaues sein möge, an dem die Welt mit lebhaftem Interesse Anteil nimmt.

Benito Villantevi,
Präsident des Senats der argentinischen Nation.

Ocampo, Sekretär.

(Lebhafter Beifall.)

Präsident: Meine Damen und Herren! Ich schlage vor, beide Telegramme — sowohl der Nationalversammlung wie des Senats — nach folgendem Entwurf zu beantworten. Ich bitte, den Entwurf zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter **Malkewitz:**

An die argentinische Deputiertenkammer, Buenos Aires.

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung dankt der argentinischen Deputiertenkammer herzlich und spricht die Hoffnung aus, daß das hohe Ideal der Gerechtigkeit und Menschlichkeit auch

die Herzen unserer bisherigen Feinde erfülle, wie es die Bürger der argentinischen Republik und der Republik des Deutschen Reichs in Werken des Friedens zusammenführen wird.

Fehrenbach,
Präsident der deutschen Nationalversammlung.

(Bravo!)

Präsident: Die Antwort der Nationalversammlung an den Senat der argentinischen Nation:

Schriftführer Abgeordneter **Malkewitz:**

An den Senat der argentinischen Nation, Buenos Aires.

Die verfassunggebende deutsche Nationalversammlung dankt dem argentinischen Staat für die freundliche Kundgebung und hofft mit ihm, daß die Stunde der Ratifikation des Friedens die Geburtsstunde einer wahren Völkerversöhnung sein möge.

Fehrenbach,
Präsident der deutschen Nationalversammlung.

(Bravo!)

Präsident: Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand der Tagesordnung sind

Anfragen.

Ich rufe auf: Anfrage Nr. 197, Laverrenz und Genossen.
Zu ihrer Verlesung hat das Wort der Herr Abgeordnete Laverrenz.

Laverrenz, Abgeordneter:

In einzelnen Städten, z. B. Schwerte a. d. Ruhr, haben Angehörige sozialistischer Parteien **Beamte und Angestellte** anderer politischen Richtungen bei **Ausübung ihres Dienstes bedroht.** Derartige Ungehörigkeiten beeinträchtigen die dienstliche Tätigkeit der Beamten und Angestellten und machen einen geordneten Geschäftsgang unmöglich.

Die sozialistische Arbeiterschaft der Reichs- und Staatsbetriebe nimmt in immer steigendem Maße gegen die in diesen Verwaltungen beschäftigten Beamten Stellung. Beamte, die sich dienstlich und außerdienstlich in jeder Beziehung tadellos führen, auch im Verkehr mit den Arbeitern Höflichkeit und Takt beobachten, jedoch auf Aufrechterhaltung der Autorität und der Ordnung halten und deshalb unberechtigten Forderungen entgegentreten, werden reaktionärer Gesinnung beschuldigt. Die Arbeiterschaft verlangt, daß sie aus ihren Aemtern entfernt werden.

Sind der Reichsregierung diese Vorgänge bekannt? Welche Maßnahmen gedenkt sie zum Schutze der bedrohten Beamten und Angestellten zu treffen?

Ist die Reichsregierung gewillt, streng daran festzuhalten, daß Beamte nicht auf Wunsch von Arbeiterorganisationen oder Arbeiterräten, sondern nur auf Grund eines von der vorgesetzten Behörde einzuleitenden Disziplinarverfahrens aus ihren Aemtern entfernt werden dürfen?

Ist die Reichsregierung ferner bereit, in diesem Sinne auf die Regierungen der Gliedstaaten einzuwirken?

Präsident: Zur Beantwortung der Anfrage hat das Wort der Herr Geheime Ober-Regierungsrat Freiherr v. Welser.

Freiherr **v. Welser,** Geheimer Ober-Regierungsrat im Reichsministerium des Innern, Kommissar der Reichsregierung: Die Reichsregierung ist der Ansicht, daß **Beamte** nicht auf Wunsch von Arbeiterorganisationen oder Arbeiterräten, sondern nur nach Maßgabe der geltenden gesetzlichen Bestimmungen **aus ihren Ämtern entfernt** werden können. Ihre Zuständigkeit in dieser Sache ist jedoch, soweit nicht Reichsbeamte in Frage kommen, nicht gegeben. Vielmehr ist die Entlassung der Beamten Sache der einzelnen Gliedstaaten. Die Reichsregierung ist aber bereit, den Regierungen der Gliedstaaten von ihrer Stellungnahme Mitteilung zu machen.

Präsident: Ich rufe auf: Anfrage Nr. 198, v. Graefe, und gebe zu ihrer Verlesung das Wort dem Herrn Abgeordneten v. Graefe.

v. Graefe, Abgeordneter:

Das Mecklenburg-Schwerinsche Ministerium des Innern hat am 18. Juni d. J. unter Nummer 24 235 folgendes Rundschreiben erlassen:

„Im Anschluß an das Rundschreiben vom 9. vorigen Monats Nummer 16 090 ordnet das Ministerium aus gegebener Veranlassung hiermit an, daß **früher aktive Offiziere** nicht als **Hilfsarbeiter bei den Kreisbehörden** anzunehmen sind.

Mecklenburg-Schwerinsches Ministerium des Innern.
gez. Dr. Wendorff."

Es handelt sich bei dieser Verfügung offenbar nicht um das Bestreben, nur technisch vorgebildete Kräfte für die Kreisverwaltungen zu gewinnen; denn nach, soweit ich feststellen konnte, bisher unwidersprochen gebliebenen Zeitungsnachrichten soll zum Beispiel bei der Kreisverwaltung Güstrow ein bisheriger Oberkellner sogar in leitender Stelle angestellt worden sein sondern um einen Akt politischer Ausnahmegesetzgebung.

Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, um solche Versuche des Ausschlusses eines bestimmten und bewährten Standes von gewissen Möglichkeiten, sich den Lebensunterhalt zu erwerben, zu verhindern und die verfassungsmäßige Gleichheit vor dem Gesetz zu schützen?

Präsident: Zur Beantwortung der Anfrage hat das Wort der Herr Geheime Ober-Regierungsrat Freiherr v. Welser.

Freiherr **v. Welser,** Geheimer Ober-Regierungsrat im Reichsministerium des Innern, Kommissar der Reichsregierung: Das Mecklenburg-Schwerinsche Staatsministerium hat sich, wie folgt, zu der Angelegenheit geäußert:

Eine Neuordnung der Zusammensetzung der Kreisbehörden für Volksernährung ist schon seit Monaten im Gange und dafür angeordnet, daß als Hilfskräfte und Abteilungsleiter an Stelle von weiblichen Personen und Beamten erfahrene geeignete Personen aus dem Kaufmannsstande und dem Kreise der Genossenschaften und Konsumvereine

einzustellen seien unter besonderer Berücksichtigung geeigneter **Kriegs**beschädigter, mittelloser Kriegsteilnehmer und erwerbsloser Privatangestellter. In Nichtbeachtung dieser Anordnungen stellten Leiter von **Kreisbehörden** mehrfach höhere **frühere aktive Offiziere** ein, die, ganz abgesehen von der Frage der sachlichen Eignung, deshalb nicht in Betracht kommen konnten, weil sie, im Besitze ihres Ruhegehalts, nicht als bedürftig gelten können im Vergleich zu stellenlosen Kriegsbeschädigten und Angestellten aus dem Kaufmannsstande. Da solche Fälle sich in letzter Zeit wiederholten, sah sich das Ministerium des Innern „aus gegebener Veranlassung" zu der Verordnung genötigt, frühere aktive Offiziere in derartige Stellen nicht zu berufen. (Hört, hört! rechts.) Die Verordnung erscheint um so notwendiger, als in weiten Kreisen der Kriegsbeschädigten und Privatangestellten ernstliche Beunruhigung durch die Maßnahmen einzelner Kommunalverbände entstanden war. Die rechtliche Grundlage zu der Verordnung ist als anfechtbar nicht anzuerkennen.

Die Reichsregierung wird Veranlassung nehmen, die Angelegenheit im Wege des gegenseitigen Schriftwechsels noch des näheren zu klären.

Präsident: Zur Ergänzung der Anfrage hat das Wort der Herr Abgeordnete v. Graefe.

v. Graefe, Abgeordneter: Ist es der Reichsregierung bekannt, daß der Mecklenburgische **Regierungsrat Marosz** von der Landesbehörde für Volksernährung auf mündliche Vorstellungen einer Offiziersvertretung in dieser Angelegenheit vorgeschlagen hat, grundsätzlich nur **Herren** von ausgesprochen **sozialdemokratischer oder** wenigstens **demokratischer Gesinnung** zu präsentieren (lebhafte Rufe rechts: hört! hört!), augenscheinlich um dadurch die Durchführung des Ministerialerlasses nach seiner Auffassung unnötig zu machen. (Hört! hört! rechts.) Wie steht dieser Vorgang im Einklang mit der von der Mecklenburg-Schwerinschen Regierung gegebenen Antwort, und was gedenkt die Reichsregierung zu tun, um der hierdurch klar dargelegten Ausnahmegesetzgebung gegen einen anerkannten und im Kriege für das Gesamtwohl bewährten Stand die verfassungsmäßige Gleichberechtigung im bürgerlichen Leben zu verschaffen und zu schützen?

Präsident: Eine Ergänzung der Anfrage kann ich darin zwar nicht erblicken, aber ich gebe dem Herrn Vertreter der Regierung das Wort, um zu erklären, ob er imstande ist, diese neue Anfrage sofort zu beantworten.

Freiherr **v. Welser,** Geheimer Ober-Regierungsrat im Reichsministerium des Innern, Kommissar der Reichsregierung: Die Regierung ist augenblicklich nicht imstande, diese vollkommen neue Anfrage zu beantworten. (Hört! hört! rechts.)

Präsident: Ich rufe auf die Anfrage Nr. 199, Hampe und Genossen.

Zu ihrer Verlesung hat das Wort der Herr Abgeordnete Hampe.

Hampe, Abgeordneter:

> In immer zahlreicheren Städten Deutschlands hat das **Glücksspiel,** namentlich auch in sogenannten **geschlossenen Gesellschaften und Vereinen,** in erschreckender Weise zugenommen.
> Die bestehenden Strafgesetze werden teilweise mißachtet, teilweise umgangen. Die in manchen Orten eingeführte Besteuerung solcher Spielhöllen ist eher geeignet, den Mißstand durch scheinbare Anerkennung seiner Gesetzmäßigkeit zu fördern, als ihn zu unterdrücken.
> Was gedenkt die Reichsregierung zu tun, um dem immer mehr um sich greifenden verderblichen Uebel auch da nachdrücklich entgegenzutreten wo die bestehenden Strafgesetze versagen?

Präsident: Zur Beantwortung der Anfrage hat das Wort der Herr Unterstaatssekretär Dr. Delbrück.

Dr. **Delbrück,** Unterstaatssekretär im Reichsjustizministerium, Kommissar der Reichsregierung: Nach dem Strafgesetzbuch ist strafbar, wer aus dem Glücksspiel ein Gewerbe macht (§ 284), ferner der Inhaber eines öffentlichen Versammlungsortes, welcher Glücksspiele daselbst gestattet oder zur Verheimlichung solcher Spiele mitwirkt (§ 285), endlich wer unbefugt auf einem öffentlichen Wege, einer Straße, einem öffentlichen Platze oder in einem öffentlichen Versammlungsorte Glücksspiele hält (§ 360 Nr. 14). Diese Vorschriften bieten starke Handhaben, auch gegen solche Personen einzuschreiten, die **Glücksspiele in sogenannten geschlossenen Gesellschaften** veranstalten. Als öffentlicher Versammlungsort im Sinne des § 285 und des § 360 Nr. 14 sind nämlich auch die Räume eines geschlossenen Vereins oder Privaträume anzusehen, wenn zu ihnen tatsächlich jedermann, sei es auch nur gegen Zahlung eines Eintrittsgeldes, zugelassen wird. Dabei ist es unerheblich, ob das etwa erhobene Eintrittsgeld als solches oder in der äußeren Form eines Vereinsbeitrages oder einer Gebühr für die Aufnahme in einem Verein erhoben wird. Auch die etwaige Vornahme einer Prüfung der Persönlichkeit des einzelnen Spielers vor Erteilung der Zulassung zu den Spielräumen schließt die Annahme nicht ohne weiteres aus, daß es sich um die Veranstaltung eines Glücksspiels in einem öffentlichen Versammlungsorte handelt.

Weiterhin kann sich der **Leiter eines geschlossenen Spielklubs** der Beihilfe zu einem Vergehen des § 284 schuldig machen, wenn mit seiner Kenntnis in dem Klub auch gewerbsmäßige Glücksspieler sich am Spiel beteiligen. Von den zuständigen Stellen sind Schritte unternommen worden, die auf eine energische Unterdrückung der Spielklubs abzielen. Allerdings läßt sich nicht verkennen, daß Fälle übrig bleiben, in denen ein strafrechtliches oder polizeiliches Einschreiten angezeigt wäre, aber an den bestehenden rechtlichen und tatsächlichen Schwierigkeiten scheitert. Die Frage, ob diesem Mißstande durch eine entsprechende Ergänzung des

geltenden Strafrechts jetzt oder seinerzeit bei der allgemeinen Strafrechtsreform abzuhelfen sei, wird erwogen.

Präsident: Ich rufe auf die Anfrage Nr. 200, Dr. Oberfohren und Genossen.

Ich gebe zu ihrer Verlesung das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Oberfohren.

Dr. **Oberfohren**, Abgeordneter:

In den „Hamburger Nachrichten" vom 25. Mai 1919 wird **ein Schreiben der Zentrale des Roten Soldatenbundes** veröffentlicht, in welchem eine Reihe ganz bestimmter Ratschläge zur inneren Zermürbung der Freiwilligenregimenter zusammengestellt sind mit dem Ziel, „die geistigen Kräfte aus den Freiwilligenverbänden herauszuziehen".

Was hat die Reichsregierung getan, um dieser planmäßigen Verhetzung entgegenzuarbeiten?

Präsident: Zur Beantwortung der Anfrage hat das Wort der Herr Oberstleutnant van den Bergh.

van den Bergh, Oberstleutnant im Preußischen Kriegsministerium, Kommissar der Reichsregierung: Die erwähnte Angelegenheit ist der Reichsregierung bekannt. Eine **Gegenwirkung** gegen derartige **Verhetzung** ist durch entsprechende **Aufklärung der Truppe** organisiert.

Ein wirksames Mittel für den Zusammenhalt und die Zuverlässigkeit der Truppe liegt in einem ausreichenden Schutz und weitgehender Fürsorge für sie. Daher sind gesetzliche Fürsorgemaßnahmen für zu entlassende Freiwillige eingeleitet. Maßnahmen gegen den Boykott der Freiwilligen und für strafrechtliche Verfolgung der Hetzer waren eingeleitet, sind aber durch die inzwischen erfolgte Aufhebung des Boykotts gegenstandslos geworden.

Ferner wurde in mehrfachen Aufrufen der planmäßigen Verhetzung der Truppen entgegengetreten.

Präsident: Ich rufe auf die Anfrage Nr. 202, Dr. Mittelmann.

Ich gebe zu ihrer Verlesung das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Mittelmann.

Dr. **Mittelmann**, Abgeordneter:

Nach übereinstimmenden Zeitungsberichten haben in der Nacht vom 9. zum 10. Juli **französische Soldaten** auf offener Straße in **Berlin** die Menge durch verächtliches Gelächter und Verhöhnungen gereizt und schließlich laut gerufen: „Wir sind die Sieger, Ihr seid Schweine". Der Bericht sagt dann weiter, daß die Franzosen, nachdem sie in berechtigter Abwehr erfreulicherweise sofort von den Umstehenden handgreiflich zur Rechenschaft gezogen worden sind, „zu ihrer eignen Sicherheit" in Schutzhaft genommen wurden.

Ich frage an:
1. Was ist in diesem Falle unter „Schutzhaft zur eigenen Sicherheit" zu verstehen?
2. Beabsichtigt die Regierung, die Bestrafung für diese frechen Beschimpfungen des deutschen Volkes selbst zu übernehmen?
3. Welche Vorsichtsmaßregeln beabsichtigt die Reichsregierung zu treffen, um eine Wiederholung derartiger Ausschreitungen in Zukunft zu verhindern?

Präsident: Zur Beantwortung der Anfrage hat das Wort Herr Geheimer Ober-Regierungsrat Freiherr v. Welser.

Freiherr **v. Welser,** Geheimer Ober-Regierungsrat im Reichsministerium des Innern, Kommissar der Reichsregierung: Die Beantwortung der Anfrage ist der Reichsregierung zurzeit leider noch nicht möglich, da die von der preußischen Regierung eingeleiteten eingehenden Erhebungen noch nicht zum Abschluß gelangt sind.

Präsident: Ich rufe auf den zweiten Gegenstand der Tagesordnung:

Interpellation Dr. Heinze und Genossen, betreffend Landarbeiterstreik.

Meine Damen und Herren! Ich schlage Ihnen vor, den dritten Gegenstand der Tagesordnung, die

Interpellation Arnstadt und Genossen, betreffend Landarbeiterstreik,

mit diesem Gegenstand zu verbinden. — Ein Widerspruch erfolgt nicht. Ich werde danach verfahren.

Ich richte zunächst die Frage an den Vertreter der Regierung, ob und wann sie diese beiden Interpellationen zu beantworten gedenkt.

Dr. Löwe, Kommissar der Reichsregierung: Im Auftrag des Herrn Reichsarbeitsministers habe ich zu erklären, daß er bereit ist, die beiden Interpellationen im Zusammenhang zu beantworten — (lebhafte Zurufe: Nach vorn sprechen!) an einem mit dem Herrn Präsidenten zu vereinbarenden Zeitpunkt.

Präsident: Dann kommen wir zum vierten Gegenstand:

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reichs.

Mündlicher Bericht des 8. Ausschusses. Berichterstatter:
über den ersten Hauptteil: Abgeordnete D. Dr. Kahl, Katzenstein. Dr. v. Delbrück, Haußmann, Koch (Cassel). Dr. Quarck, Dr. Spahn;
über den zweiten Hauptteil: Abgeordnete Dr. Düringer, Dr. Beyerle, Dr. Mausbach, Weiß, Dr. Sinzheimer;
über die Uebergangs- und Schlußbestimmungen: Abgeordneter Dr. Ablaß.

Mündlicher Bericht des 8. Ausschusses über Entschließungen. Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Ablaß.

Anträge Nr. 413, 419, 420, 422, 424, 435, 444, 448, 453, 456, 460, 483, 488, 490, 502, 539, 543, 546, 566, 575, 579, 580, 586, 587, 588, 589, 591.

Wir fahren fort mit dem vierten Abschnitt: Bildung und Schule.

Ich schlage Ihnen vor, den Gesamtabschnitt zur Diskussion zuzulassen, wie gestern Religion und Religionsgesellschaften. — Das Haus ist damit einverstanden.

Ich erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter Abgeordneten Weiß.

Weiß, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine verehrten Damen und Herren! Wir treten ein in die Besprechung des vierten Abschnitts: **Bildung und Schule**, eines Abschnitts, der es mit der Pflege kultureller Werte zur Ertüchtigung unserer Jugend zu tun hat. Unsere Jugend so zu erziehen, damit sie einst von der freiesten Verfassung der Welt auch den richtigen Gebrauch zu machen versteht, unsere Jugend zu erfüllen mit persönlichem Verantwortlichkeitsgefühl, mit Gemeinschaftsgefühl und mit Staatsgesinnung, unsere Jugend so zu befähigen, daß sie wirklich imstande ist, mit demokratischem und sozialem Geist den wirtschaftlichen und den kulturellen Aufbau des Vaterlandes herbeizuführen, das ist, ich glaube es sagen zu dürfen, die Absicht sämtlicher Parteien dieses Hauses.

Nun haben wir zweifellos ein reich entwickeltes, ungemein vielgestaltiges Schulwesen und verdanken dieses gewiß der Tätigkeit der Einzelstaaten und insbesondere, was ich unterstreichend hervorheben möchte, der vorbildlichen Tätigkeit unserer Großstädte. Wir wissen, daß **das Reich** bei der Pflege von Kunst, Wissenschaft und Unterricht bisher erheblich zurückgetreten ist; niemand hat wohl im gegenwärtigen Augenblick mehr den Mut, in der Reichsschulkommission und ihrer Tätigkeit eine die nationale Bildung fördernde Tätigkeit des Reichs zu erblicken. Was das Reich außerdem Anerkennenswertes getan hat auf dem Gebiete der Auslandsschulen und auf einigen Spezialgebieten, war gewiß erfolgreich, doch nicht bestimmend genug, um einen Einfluß auszuüben auf das nationale Erziehungs- und Bildungswesen überhaupt. Nun wissen wir, daß schon im alten Reichstag, und zwar insbesondere von dem Herrn Kollegen Schulz, wiederholt darüber geklagt worden ist, daß das Reich sich auf Steuer-, Militär-, Marine- und Finanzfragen beschränke, und daß es im Interesse des Reichs außerordentlich zu bedauern sei, daß es sich um kulturelle Fragen soviel wie gar nicht kümmere. Es wäre deswegen unbegreiflich gewesen, wenn in dem Zeitpunkt, in dem es sich darum handelt, dem Deutschen Reiche eine Verfassung zur wirklichen inneren Einigung, zur Vergemeinschaftung des Volks zu geben, das Reich nun nicht in sein Recht und seine Pflicht eingewiesen werden würde, als bestimmender Faktor mit-

zuhelfen, daß eine einheitliche, zur Kulturgemeinschaft erziehende Ordnung des gesamten Bildungswesens entstehe. Denn ohne Kulturgemeinschaft keine Volksgemeinschaft (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten) und ohne Heraushebung all der geistigen Entwicklungsmöglichkeiten der Kräfte des Volks kein Emporheben des Volks zu demokratischer Freiheit und sozialer Gerechtigkeit.

Nun freue ich mich, feststellen zu können, daß der frühere **Widerstand der Einzelstaaten** gegen die Übernahme der Pflege von Lehre, Kunst und Wissenschaft durch das Reich gebrochen ist, daß wenigstens die Vertreter sowohl des bayerischen wie des württembergischen Staats bei den Ausschußberatungen erklärten, daß sie auch ihrerseits anerkennen müßten, daß nicht bloß für die Mittelschulen und die Hochschulen, sondern auch für das Volksschulwesen **vereinheitlichende Normen** gegeben werden müßten. Doch schränkten die beiden Herren ihre Darlegungen dahin ein, daß die Art. 139 bis 147[1]) nach ihrer Anschauung entschieden zu weitgehend seien. Nun, wir haben ja schon am Staatenausschuß und seiner Tätigkeit gemerkt, daß auch jetzt noch die Einzelstaaten nicht allzu viel für die Pflege von Kunst und Wissenschaft durch das Reich übrig haben. Denn wenn Sie sich des ursprünglichen Verfassungsentwurfs des damaligen Herrn Staatssekretärs Preuß erinnern, so hatte dieser einen Art. 19, der das Verhältnis von Kirche und Staat durch die Reichsgesetzgebung regeln wollte, und einen Art. 20, der das Recht eines jeden Deutschen auf Unterricht gemäß seiner Neigung und Beanlagung aussprach, und hatte einen Art. 7, der innerhalb der Artikel 19 und 20 die Reichsgesetzgebung in Kraft treten lassen wollte. Alle diese Bestimmungen waren verschwunden bei dem Verfassungsentwurf, den wir in die Hand bekamen. Ich glaube, es ist ein Verdienst des Verfassungsausschusses, daß er wieder auf die Gedanken des ursprünglichen Entwurfs zurückkam und mit den Artikeln 139 bis 147 drei Hauptgedanken herausstellte, die die Richtlinie für das neue deutsche Erziehungswesen geben sollen. Ich fasse diese drei Hauptgedanken in die Worte zusammen: erstens Verselbständigung und Verweltlichung unseres gesamten nationalen Erziehungswesens, zweitens organischer Aufbau und Ausbau desselben, damit das zusammenhanglose Nebeneinanderbestehen unserer Lehranstalten beseitigt werde, und drittens Regelung des Verhältnisses von Staat und Schule einerseits zur Kirche, andererseits in der Weise, daß die Mitwirkung der Kirche beim Religionsunterricht gesichert, daß aber die Selbständigkeit der Schule und insbesondere die Staatsaufsicht vollständig gewahrt bleibt.

Wenn ich zu dem ersten Punkt komme, zur **Verweltlichung unseres nationalen Erziehungs- und Bildungswesens**, so wissen wir alle aus

[1]) **R.V. Art. 142—150.**

der Geschichte, daß diese Verweltlichung schon bei den Universitäten begann, als der Satz: Freiheit der Forschung und ihrer Lehre maßgebend geworden ist für den inneren und äußeren Universitätsbetrieb. Seit jener Zeit sind unsere Universitäten die Träger alles geistigen Lebens, auch die Zentralstätten der wissenschaftlichen Forschung, wiewohl ich nicht verschweigen will, daß die „betriebsame Vielgeschäftigkeit der Einzelforschung" in den letzten Jahrzehnten unserer Jugend nicht immer Führerin zur Heranbildung geschlossener, einheitlicher, lebensgestaltender Weltanschauung gewesen ist.

Dieser Anschauung nun, daß **Kunst und Wissenschaft und ihre Lehre** frei sei, gibt Art. 139[2]) Ausdruck und zwar mit dem Nachsatz: „Der Staat gewährt ihnen Schutz und nimmt an ihrer Pflege teil." Redaktionell möchte ich dabei bemerken, daß sich der Artikel von dem ursprünglichen Entwurf dadurch unterscheidet, daß diese Bestimmung als selbständiger Artikel erscheint, entsprechend der Bedeutung, der Würde und der Selbständigkeit der ganzen Angelegenheit, und redaktionell ist vielleicht noch zu bemerken, daß die Aufeinanderfolge von Kunst, Wissenschaft und ihrer Lehre nicht eine Rangordnung bedeutet, sondern, daß nur, um Wissenschaft und Lehre zusammenzubehalten, diese etwas eigentümliche Wortfolge gewählt wurde. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Mit diesem Art. 139 bitte ich sofort in Zusammenhalt zu bringen Art. 147[3]), der besagt, daß die Denkmäler der Kunst, der Geschichte und der Natur sowie die Landschaft den Schutz und die Pflege des Staates genießen, und daß es Sache des Reiches sei, die **Abwanderung deutschen Kunstbesitzes** in das Ausland zu verhüten. Dieser Artikel entspricht Anträgen, die gestellt wurden, die einer Begründung aber nicht bedurften, weil sie das eigene Schwergewicht in sich selbst haben. Mit diesem Artikel darf ich vielleicht noch eine andere Bestimmung in Zusammenhang bringen, das ist die des Art. 147[4]), daß die **theologischen Fakultäten** an den Universitäten bestehen bleiben.

Die Verweltlichung des Schulwesens ist ferner besonders ausgedrückt im Art. 141[5]), der sagt:

> Das gesamte Schulwesen steht unter der Aufsicht des Staats. Die **Schulaufsicht** wird durch hauptamtlich tätige, fachmännisch vorgebildete Beamte ausgeübt.

Ich möchte nicht verfehlen, mit Genugtuung festzustellen, daß sich bei der Ausschußberatung auch nicht eine Stimme für die Beibehaltung der **geistlichen Schulaufsicht** erhoben hat. Nachdem ich sagen kann, daß diese geistliche Schulaufsicht innerlich schon längst überwunden war, glaube ich auch als Berichterstatter jeden weiteren Wortes hierüber überhoben zu sein. Ich möchte noch hervorheben, daß Zweifel darüber

---

[2]) R.V. Art. 142. [3]) R.V. Art. 150. [4]) R.V. Art. 149 III. [5]) R.V. Art. 144

geäußert wurden, ob diese Schulaufsicht durch hauptamtlich oder nebenamtlich tätige Beamte ausgeübt werden soll. Der Ausschuß ging von der Anschauung aus, daß der Schulbeamte in erster Linie hauptamtlich in der Schulstube tätig zu sein hat, und in diesem Sinne wurde das Wort belassen.

In der zweiten Lesung hat dieser Artikel noch eine Erweiterung dadurch erhalten, daß ausdrücklich der Satz eingefügt wurde: „Er kann die **Gemeinden** daran beteiligen." Ich möchte diese Bestimmung unterstreichen. Je mehr in den letzten Jahren und Jahrzehnten die Staatsregierungen aus politischen Gründen die Absicht gehabt haben, das gesamte Schulwesen zu uniformieren und das Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden zu beschränken, desto mehr ist es notwendig, bei der kommenden Schulgesetzgebung darauf hinzuweisen, daß nur mit Achtung des Selbstverwaltungsrechts der Gemeinden auch auf dem Gebiet der Schule es möglich ist, ein lebensvolles Schulwesen zu entwickeln. Im Ausschuß habe ich dabei auch ausgeführt, daß bei der Verwaltung der Schule auch daran gedacht werde, das **Mitverwaltungsrecht der Lehrer** durch die Schulgesetzgebung zu regeln. Denn wenn Sie bei den Beamten und Arbeitern ein Mitbestimmungsrecht anerkennen, so können Sie dieses den Lehrern nicht versagen, um so weniger, als die Schultätigkeit vor allem nicht von Gesetzen und nicht von Verordnungen, auch nicht von Behörden, sondern in erster Linie von der Tätigkeit und dem Geiste abhängig ist, der in der Lehrerschaft waltet. (Sehr gut! links.)

Hebe ich den zweiten Hauptgesichtspunkt hervor, so handelt es sich um die wichtige Angelegenheit des organischen **Auf- und Ausbaus unseres gesamten Schulwesens.** Er kommt zur Erscheinung im Art. 143*), in dem bestimmt ist:

> Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule baut sich das mittlere und höhere Schulwesen auf. Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe, für die Aufnahme eines Kindes in eine bestimmte Schule sind seine Anlage und Neigung, nicht die wirtschaftliche und gesellschaftliche Stellung oder das Religionsbekenntnis seiner Eltern maßgebend.

Mit diesem Artikel ist die **Einheitsschule** in die Verfassungsurkunde eingetragen und damit ein Programm erfüllt, das gerade vor 100 Jahren als wesentliches Stück des ersten preußischen Schulgesetzentwurfes verwirklicht werden wollte. Aus der Not der Zeit geboren — denn auch dazumal hat es sich darum gehandelt, Volkskräfte lebendig zu machen —, aus Fichteschem Geiste erzeugt, hat der Gedanke der Einheitsschule 100 Jahre gerungen, um nun endlich in dieser Verfassungsurkunde Wirklichkeit zu erhalten.

---

*) R.V. Art. 146 I.

Es ist uns die Anschauung geläufig geworden, daß die Einheitsschule vor allem die Möglichkeit gibt, aufsteigende Schulbahnen für jeden Tüchtigen, gleichviel welcher Volksschicht er angehört, zu schaffen; es ist uns geläufig geworden, in der Einheitsschule den organischen Zusammenhang des gesamten Schul- und Bildungswesens und damit in ihr ein Mittel zu sehen, eine innere wirkliche Vergemeinschaftung des Volkes herbeizuführen. Deshalb kann ich auf weitere Begründung verzichten und die Aufmerksamkeit der verehrten Damen und Herren besonders auf den Satz lenken: „Für diesen Aufbau ist die Mannigfaltigkeit der Lebensberufe maßgebend." Das ist nach meinem Dafürhalten ein außerordentlich wichtiger Satz (sehr richtig! links); denn während bis daher für unser gesamtes Bildungswesen das individualistische Bildungsprinzip: „Ausbildung der Persönlichkeit" maßgebend war, jenes Bildungsprinzip, das unsere allgemeinen Schulen von den technischen Schulen streng schied, das die allgemeine Schule immer mehr dem Leben entfremdete, die technischen Schulen aber nicht zu Erziehungsanstalten ausgestaltete, prägen wir jetzt mit dieser Bestimmung das soziale Prinzip, das den Berufsgedanken in die Schularbeit hineinstellt, die allgemeinen und die technischen Schulen nicht mehr wie bisher so streng scheidet, sondern beide dem Leben, besonders dem Staats- und Gemeinschaftsleben, nähert und den Gedanken, Gemeinschafts- und Staatsgesinnung zu pflegen, zur Aufgabe unseres Erziehungs- und Bildungswesens macht.

Dieser Anschauung entspricht auch der Art. 145[7]) in dem die **gemeinsame Bildungsaufgabe** wie folgt festgesetzt ist:

> In allen Schulen ist persönliche und staatsbürgerliche Tüchtigkeit und sittliche Bildung auf deutsch-volkstümlicher Grundlage im Geist der Völkerversöhnung zu erstreben.

Dieser Artikel ist eine notwendige Ergänzung zu Art. 143; denn der Art. 143 ist nur ein mechanischer Aufbau, der Art. 145 gibt die den Schulen gemeinsame Bildungsaufgabe, die diesen gesamten mechanischen Ausbau zu einem organischen zu gestalten hat. Nach meinem Dafürhalten ist dieser Artikel mit der wichtigste besonders für die Volksschule, und zwar deswegen, weil er nun die Volksschule auch innerlich mithineinstellt in das nationale Erziehungswesen, weil die Aufgabe der Volksschule nun qualitativ nicht mehr verschieden ist von der der höheren Lehranstalten, nur graduell, am Lehrziel gemessen, weil niemand sich jetzt mehr vermessen darf, für die Volksschule vielleicht einen besonderen Lehrplan zur Bildung „beschränkten Untertanenverstandes" zu konstruieren, weil nun die Volksschule gleich wert und gleichbedeutend den übrigen Anstalten zur Seite tritt und damit endlich aus der Aschenbrödelstellung befreit wird, in der sie so lange gewesen ist.

[7]) R.V. Art. 148 I.

Und weil wir wissen, daß all das nicht allein durch Gesetzesbestimmungen geschehen kann, sondern nur durch die Persönlichkeit, durch die Tüchtigkeit des **Lehrerstandes** selbst, darum haben wir in dem Art. 140 auch den Satz aufgenommen:

> Die Lehrerbildung ist nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung allgemein gelten, für das Reich einheitlich zu regeln.
>
> Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.[8])

Hierzu habe ich noch kurz zu bemerken: ursprünglich war von der demokratischen Partei der Antrag eingebracht:

> Die Lehrer an den öffentlichen Schulen sind Staatsbeamte.

Aber im Hinblick darauf, daß viele Schulen Gemeindeanstalten sind, im Hinblick darauf, daß viele Lehrer als Gemeindebeamte besser gestellt sind als Staatsbeamte, im Hinblick darauf, daß das Verhältnis zur Gemeinde zugleich ein engeres Verhältnis zum Elternhaus bedeutet, hat die Mehrheit des Ausschusses die Fassung gewählt:

> Die Lehrer an öffentlichen Schulen haben die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten.

Nun gestatten Sie noch eine kurze Bemerkung zu Art. 145[9]), in dem es heißt, daß die **Bildung** sich **auf deutsch-volkstümlicher Grundlage** aufzubauen habe, und zwar deswegen eine Bemerkung, weil von einer Seite der Antrag gestellt worden ist, das „deutsch“, weil selbstverständlich, zu streichen. Wenn die Mehrheit des Ausschusses das Wort beibehalten hat, so geschah das wahrlich nicht, um eine Parteibezeichnung in diesen Artikel hineinzubringen — der Ausschuß würde in diesem Falle „deutsch-völkisch“ gesagt haben —, sondern es geschah, um damit zu sagen, daß wahrhafte Bildung auf deutsch-volkstümlicher Grundlage erworben werden soll und nicht erst auf dem Umwege über französische und englische und klassische Kultur, daß das deutsche Bildungsgut in erster Linie aus deutschem Kulturgut bestritten werden müßte, um ferner damit auszudrücken, daß in allen Schulen und auf allen Stufen die Deutschkunde den wesentlichsten Bestandteil des Unterrichts zu bilden hat.

Nun, meine verehrten Damen und Herren, wäre ich veranlaßt, auf den Art. 144[10]) einzugehen, der es mit den **Privatschulen** zu tun hat. Weil aber die ernstesten Befürworter gerade dieses Artikels ausdrücklich erklärt haben, es sei ihnen bei dieser Frage in erster Linie nicht um die praktische, sondern vor allem um die grundsätzliche Wirkung zu tun, darum zu tun, den Eltern die Gewähr dafür zu geben, daß die Kinder auch in ihrer Weltanschauung erzogen werden, so glaube ich, daß es

---

[8]) R.V. Art. 143 II, III. [9]) R.V. Art. 148 I. [10]) R.V. Art. 147.

angezeigt ist, diesen Art. 144 mit der Besprechung des Art. 146[11]), der es mit dem Religionsunterricht zu tun hat, zu verbinden.

Bevor ich aber zu diesem Artikel komme, habe ich noch einer Besprechung gelegentlich der zweiten Lesung des Verfassungsausschusses zu gedenken. Ich möchte darauf hinweisen, daß zwar vollkommene Übereinstimmung herrscht bezüglich der Schaffung der sozialen Einheitsschule, jener Einheitsschule, die die Kinder aller Volksschichten aufnimmt, daß aber große Meinungsverschiedenheiten bestehen bezüglich der Schaffung der **simultanen Einheitsschule,** jener Einheitsschule, die die Kinder aller Bekenntnisse umschließt. In der ersten Lesung des Verfassungsausschusses trat dieser Gegensatz kaum hervor, und ich glaube, hervorheben zu dürfen, daß der Herr Berichterstatter Gröber ausdrücklich bei der ersten Lesung erklärte:

> Von unserem Standpunkte aus ist eine **konfessionelle Gestaltung der Volksschule** das richtige. Wir sind aber der Meinung, daß sich bei dieser Frage in der Reichsverfassung eine allgemeine Bestimmung wegen der Verschiedenartigkeit der Gesetzgebung, die schon in den einzelnen Ländern bereits besteht, nicht treffen läßt.

Auch ein anderer Kollege, der Herr Abgeordnete Dr. Mausbach, war der gleichen Meinung, daß es angesichts der Verschiedenheit der Verhältnisse besser sei, die konfessionelle Schule nicht in der Verfassung zu verankern, und auch ein anderer Abgeordneter, der der gleichen Partei angehörte, teilte diese Meinung.

Nun ist aber zwischen der ersten und zweiten Lesung, wie uns mitgeteilt worden ist, draußen eine große Erregung darüber entstanden, ob durch die Bestimmung — Art. 143 — die konfessionelle Schule nicht gefährdet sei. Der Herr Kollege Gröber hat deshalb den Antrag gestellt, die Volksschule so einzurichten, daß die Schüler tunlichst von den Lehrern des gleichen Bekenntnisses unterrichtet werden, und ferner, daß bei der Errichtung von Simultanschulen der Mehrheitswille der Eltern festzustellen und entsprechend dem Mehrheitswillen die Verteilung der Schulklassen vorzunehmen sei. Die Herren Antragsteller begründeten diesen Antrag damit, daß den Eltern die Gewähr dafür gegeben werden müßte, ihre Kinder in der gleichen Weltanschauung zu erziehen, daß dies einfach ein Gebot der Gewissensfreiheit sei. Weiter haben die Herren Antragsteller darauf hingewiesen, daß auch das bayerische Koalitionsministerium von der gleichen Ansicht ausgegangen sei und ebenfalls die Bestimmung getroffen habe, der Mehrheitswille der Eltern sei maßgebend für die Art der Schulen.

Demgegenüber wurde aber folgendes dargelegt. Wer das bayerische und preußische Schulrecht kennt, weiß, daß der Charakter der Konfessionsschule nicht gegeben ist durch das Bekenntnis der Kinder, sondern

[11]) R.V. Art. 149.

durch die Konfession der Lehrer, daß demnach die Annahme des Antrags nichts anderes bedeuten würde als die verfassungsmäßige Festlegung der Konfessionsschule. Ich muß aber ausdrücklich hervorheben, daß die Antragsteller selbst erklärt haben, daß dies ihre Absicht nicht sei, sondern daß sie nur die Gewähr dafür haben wollen, daß die Errichtung von Konfessionsschulen möglich sei. Es wurde zweitens gegen diesen Antrag mit aller Entschiedenheit darauf hingewiesen: jetzt, wo wir daran sind, endlich ein Schulsystem zu schaffen, das geeignet ist, unser Volk zusammenzuführen, die inneren Gegensätze, die bestehen, möglichst zu überbrücken, kämen wir wieder zu einer grundsätzlichen Scheidung der Schulen. Es wurde auch darauf hingewiesen, daß, wenn die Schulorganisation ausschließlich von dem Willen der Eltern abhängig sei, in vielen Fällen nichts anderes erzielt werde als ein Fortbestehen und Einrichten von **Zwergschulen,** und das gerade in der gegenwärtigen Zeit, in der der Herr Finanzminister erklärt hat, daß auch im kleinen gespart werden müsse. Weiter wurde auch darauf hingewiesen, daß gerade diese Zwerganstalten hinderlich dafür sind, die Vollanstalten auszustalten z. B. mit Begabtenschulen, mit Hilfsschulen für Schwerhörige usw.

Man hat das auf der rechten Seite als berechtigt angesehen und hat deshalb den Antrag des Herrn Abgeordneten Gröber dahin ergänzt, daß man sagte: „sofern dies mit einem geordneten Schulbetriebe vereinbar ist". Aber auch bei diesem Antrage bleiben noch die grundsätzlichen Bedenken voll bestehen; insbesondere möchte ich die verehrten Herren der linken Seite darauf hinweisen, daß man im Ausschuß davor gewarnt hat, den Schulkampf in die einzelnen Gemeinden hinauszutragen und gleichsam dort zu verewigen.

Angesichts dieser Meinungsverschiedenheiten und der verschiedenen Entwicklung des Schulwesens in den Einzelstaaten, angesichts der verschiedenen Mischung der Konfessionen sind wir dann mit dem Zentrum zu der Bestimmung gekommen: „Ob und wieweit bei der Gliederung der Volksschule Kinder des gleichen Bekenntnisses auf Antrag der Erziehungsberechtigten vereinigt werden können, bestimmt die Gesetzgebung." Es ist demnach die neue Verfassung nach dieser Richtung hin nicht belastet worden mit einer kulturkämpferischen Absicht; denn in der Gewalt der Landesgesetzgebung liegt es, je nach Prüfung der Verhältnisse den Eltern entgegenzukommen, ja, auch der Reichsgesetzgebung ist es dort, wo es notwendig ist, ebenfalls möglich, zugunsten der konfessionellen Schule einzugreifen.

Meine Damen und Herren! Nun komme ich zu dem vielumstrittenen Artikel über die **Gestaltung des Religionsunterrichts.** Ich glaube, es wird gut sein, wenn ich diesen Artikel so bespreche, wie er allmählich entstanden ist. Zunächst möchte ich einmal feststellen: Meinungsverschiedenheiten bestanden nicht darüber, daß der Religionsunterricht notwendig ist. Selbst ein Herr der linkesten Seite dieses Hauses hat in

eindrucksvollen Worten hervorgehoben: die Jugend hat ein ethisches und metaphysisches Bedürfnis, dem man mit einem metaphysischen oder antikirchlich religiösen Unterricht entgegenkommen müsse. Meinungsverschiedenheiten bestanden zweitens nicht — das möchte ich unterstreichen — darüber, daß kein Lehrer gezwungen werden darf, den Religionsunterricht zu übernehmen. Meinungsverschiedenheiten bestanden drittens nicht darüber, daß kein Kind gezwungen werden darf, an dem Unterricht teilzunehmen. Schon das war ein weites Gebiet gegenseitiger Verständigung. Dann aber gingen die Meinungen etwas auseinander, und zwar als es sich nach dem demokratischen Antrag darum handelte, den Satz aufzustellen: Der Religionsunterricht ist ordentlicher Lehrgegenstand der Schule. Was will dieser Satz sagen? Nach der Meinung der Mehrheit des Ausschusses, daß der Religionsunterricht Pflichtfach ist, daß die Schule verpflichtet ist, den Unterricht erteilen zu lassen, aber daß kein Lehrer verpflichtet ist, den Unterricht zu erteilen, und kein Schüler, den Unterricht zu besuchen. In diesem Sinne ist also Religionsunterricht als Pflichtgegenstand aufgenommen. Dagegen wurde nun von der einen Seite geltend gemacht, daß man deshalb gegen diese Bestimmung sei, weil man die Anschauung vertrete, der Religionsunterricht solle ausschließlich von den Religionsgesellschaften selbst erteilt werden. Das sei notwendig, um ein klares, um ein reinliches Verhältnis von Schule, Staat und Kirche herbeizuführen; das sei notwendig, um den Lehrer vollkommen von irgendwelcher geistlicher Aufsicht zu befreien, es sei auch fernerhin notwendig, damit nicht irgendwelche Unklarheiten bezüglich des Verhältnisses zu anderen Lehrgegenständen bestehen. Gegenüber dieser Anschauung aber hat sich die Mehrheit des Ausschusses auf den Standpunkt gestellt, der nach meinem Dafürhalten am glücklichsten von dem württembergischen Herrn Kultusminister dargelegt wurde. Ich empfehle, diese Ausführung des württembergischen Kultusministers wohl zu beachten, der sagte:

> Der Religionsunterricht ist ein wesentlicher Bestandteil der Gesinnungsbildung. Auf ihn zu verzichten, wäre eine Verarmung des Inhalts der Schule. Man kann ihn auch nicht denjenigen prinzipiell entziehen, welche die Erziehung und Unterweisung der Kinder auf allen sonstigen Gebieten übertragen bekommen, den Lehrern.

Nun hat sich wieder eine große Meinungsgleichheit darin gefunden, daß der Religionsunterricht im Rahmen der Schulgesetzgebung zu erteilen sei. Was das heißt? Das heißt, daß nicht die Kirche, sondern der Staat der Auftraggeber ist, daß der Staat die diktatorische Gestaltung des Religionsunterrichts in die Hand zu nehmen hat, daß der Staat bestimmend ist bezüglich der Einreihung des Religionsunterrichts in den Lehrplan, Stundenplan usw.

Tiefgehende Meinungsverschiedenheiten — und jetzt kommen wir zu einem Hauptpunkt der Verhandlung — entstanden über den dritten

Satz des Artikels, der die **Aufsicht über den Religionsunterricht** regelt. Die Frage war: wer beaufsichtigt? Da darf ich daran erinnern, daß von demokratischen Abgeordneten, weil man wußte, daß hier die Gegensätze am schroffsten entgegenstehen, die Anregung gegeben wurde, die Elementarschule solle sich begnügen mit der geschichtlichen Grundlage des Gemeinsamen der christlichen Bekenntnisse, also sie solle sich begnügen mit dem biblischen Geschichtsunterricht, dem kirchlichen Geschichtsunterricht und mit der sittlichen Orientierung des christlichen Unterrichts. Diese Anregung wurzelt nicht in politischen, sondern in pädagogischen Erwägungen, die von hervorragenden Pädagogen und der deutschen Lehrerschaft seit Jahrzehnten vertreten werden. Auf diesem gemeinsamen Unterricht aufbauend, wäre es dann der Kirche möglich, den bekenntnismäßigen, dogmatischen Unterricht zu erteilen. Diese Anregung hat weder von der rechten, noch, wie ich auch konstatieren will, von der linken Seite Gegenliebe gefunden.

So kam man nun weiter zu der Aufgabe, eine Fassung zu finden, die Leitung und Beaufsichtigung des Religionsunterrichts so festzulegen, daß die Mitwirkung der Kirche gewahrt, die Selbständigkeit der Schule und die Staatsaufsicht aber dadurch nicht beeinträchtigt werde. Es lag ein Antrag vor, der sagen wollte: die Leitung und Beaufsichtigung übernimmt die Kirche. Es wurde dann dieser Antrag ergänzt durch den Zusatz: „unbeschadet der staatlichen Aufsicht". Dagegen wurde geltend gemacht, daß der Auftraggeber doch der Staat ist, daß man demnach doch nicht davon sprechen könne, daß Aufsicht und Leitung von der Kirche zu übernehmen sei.

Schließlich ist nach privaten und offiziellen Verhandlungen ein Kompromiß geschlossen worden, dahingehend, der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Lehren und Satzungen der betreffenden Religionsgemeinschaft erteilt. Weil man darin aber noch eine Art geistlicher Aufsicht erblicken wollte, wurde in zweiter Lesung die Fassung angenommen: Der **Religionsunterricht** ist den **Grundsätzen** der betreffenden **Religionsgemeinschaft** entsprechend zu erteilen unbeschadet der Aufsicht des Staates.

Damit ist also verfassungsgemäß festgelegt — das bitte ich festzuhalten — erstens der konfessionelle Religionsunterricht und zweitens mit dem Art. 143 die Möglichkeit der Errichtung der konfessionellen Schule. Angesichts dieser Tatsache kann man nicht mehr davon sprechen, daß Gewissensbedenken der Eltern zu einem reichausgebildeten privaten Erziehungsschulwesen führen müßten. Von diesem Standpunkt aus hat die Mehrheit des Ausschusses beschlossen, daß zwar **Privatschulen** zulässig seien, daß aber die Privatschulen der Landesgesetzgebung zu unterstellen seien, wobei sie allerdings von der Ansicht ausgegangen ist, daß diese Landesgesetzgebung auch die Bedürfnisfrage zu entscheiden habe. Es ist der Antrag gestellt worden, einen Genehmigungszwang in der Weise

auszusprechen: Privatschulen sind zu genehmigen, wenn die Lehrer die erforderliche wissenschaftliche Ausbildung haben. Dieser Antrag ist von der Mehrheit des Ausschusses abgelehnt worden, abgelehnt worden auch unter Hinweis auf die Entwicklung der Schulverhältnisse in Belgien und Holland.

Das, meine verehrten Damen und Herren, ist der Gang der eingehenden Verhandlungen in dem Ausschuß gewesen. Ich muß sagen und kann auch hier das, was gestern Herr Kollege Naumann ausgesprochen hat, konstatieren, daß, obwohl die Weltanschauungen in sachlichen Beziehungen hart aufeinander gingen, die ganzen Beratungen dennoch von einem außerordentlich versöhnlichen Geiste getragen waren. Es ist wünschenswert, daß dieser versöhnliche Geist auch heute, bei der kommenden Besprechung, fortwalten möchte. (Bravo! bei den Deutschen Demokraten.)

Dabei möchte ich schließlich noch eins hervorheben. Es war dem Ausschuß zweifellos angenehm, daß der damalige Herr Minister Dr. Preuß in Aussicht gestellt hat, zur Durchführung all dieser Bestimmungen und zur Besprechung anderer Fragen, die mit dem Erziehungswesen zusammenhängen, werde nach Feststellung der Verfassung eine **Reichsschulkonferenz** einberufen werden. Diese Reichsschulkonferenz hat außerordentlich viel zu leisten, nicht nur in bezug auf die Durchführung all der Fragen, die mit der Einheitsschule und dergleichen Dingen zusammenhängen, sondern — ich möchte die Aufmerksamkeit des Herrn Unterstaatssekretärs Schulz darauf lenken — auch mit der Besprechung all der Unterrichtsfragen, die eine einheitliche Regelung wünschenswert erscheinen lassen.

Diese Reichsschulkonferenz soll sich einmal mit dem Volksbildungswesen und vor allem mit den Volksschulen befassen. Es ist einer der erfreulichsten Lichtblicke in der gegenwärtigen Zeit, daß trotz der trüben Geschehnisse, die uns alle miteinander niederdrücken, der Hunger und der Durst nach den reichen Gütern der Kultur auch in den untersten Volksschichten nicht geschwunden ist. Es ist eine der hoffnungsvollsten Erscheinungen, daß auch gegenwärtig noch der Frage der Errichtung von Hochschulen für das Volk das lebhafteste Interesse entgegengebracht wird. Es besteht nur die große Befürchtung, daß, wenn jede einzelne Stadt gesondert vorgeht, diese schöne Idee der Volkshochschule bald durch ein Übermaß von Forderungen und Wünschen und schiefen Auffassungen totgedrückt wird.

Meine verehrten Damen und Herren! Es gilt ein neues Volk und ein neues Vaterland zu gründen. Dazu ist eine neue nationale Erziehung notwendig. Möchten durch die Beratungen und Besprechungen, die wir jetzt pflegen, die Wege zu der einheitlichen nationalen Erziehung nicht verrammelt werden. Möchte man sich bei allen Maßnahmen immer

bewußt bleiben, daß es sich darum handelt, eine Vergemeinschaftung des gesamten Volkes durch gemeinsamen Kulturbesitz herbeizuführen. Möge man sich bewußt bleiben, daß Fragen der Demokratie und des Sozialismus nicht bloß wirtschaftliche Fragen, sondern in erster Linie Bildungsfragen sind. (Lebhafter Beifall bei den Deutschen Demokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Minister Dr. David.

Dr. **David**, Reichsminister des Innern: Meine Damen und Herren! Die von dem Herrn Vorredner erwähnte **„Reichsschulkonferenz"** wird stattfinden, und wir hoffen von ihr gute Frucht für die weitere Entwicklung unseres gesamten Volksbildungswesens.

Lassen Sie mich ein paar Worte der Empfehlung für die Vorschläge sagen, die in dem Antrage auf Nr. 566 gemacht worden sind, der von den Abgeordneten Löbe und Gröber gezeichnet ist. Diese Vorschläge betreffen das Kapitel **„Bildung und Schule"**, das jetzt zur Beratung steht, in einer Reihe von Paragraphen. Wenn das hohe Haus diesen Vorschlägen zustimmt, würde auch die Regierung bereit sein, auf dieser Grundlage zu arbeiten.

Meine Damen und Herren! Was Ihnen in dem Antrage vorgeschlagen wird, ist das Ergebnis der Vereinbarung zwischen zwei sich scharf gegenüberstehenden Grundauffassungen über das **Verhältnis von Schule und Konfession.** Die alte Auffassung geht dahin, daß die Schule keine rein staatliche, keine rein weltliche Angelegenheit sei, sondern daß die Kirche mit der ihr vom Staate verliehenen Autorität bestimmend auf die Gestaltung der Schule einzuwirken habe; daß die Kirche also berechtigt sei, der Schule das Gepräge einer konfessionellen Erziehungsanstalt aufzudrücken. Auch die sogenannte Simultanschule, wie sie sich herausgebildet hatte, stand auf dem Boden dieser alten Auffassung; denn sie war ihrem Wesen nach nichts anderes als eine konfessionell-gemischte Schule. Die daran beteiligten Religionsgesellschaften, die großen Staatskirchen, erstreckten ihre Autorität auch in die Simultanschulen hinein, der Religionsunterricht war auch dort ein konfessioneller Unterricht, und zwar ein konfessioneller Zwangsunterricht sowohl für Lehrer als auch für Schüler. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Hier bestand also auch noch eine Schulform, die in bezug auf das Verhältnis von Schule und Religionsunterricht auf der alten Auffassung aufgebaut war.

Demgegenüber steht die neue Auffassung, daß die Schule eine rein staatliche Einrichtung mit rein weltlichen Erziehungsaufgaben sei, daß der Religionsunterricht mit der Schule in keiner organischen Verbindung stehe; daß der Religionsunterricht vielmehr Angelegenheit der Religionsgesellschaften sei, die ihn nach ihren Wünschen der Jugend, die ihrem Bekenntnis angehört, erteilen könne. Jedenfalls dürfe der

Religionsunterricht, wenn auch eine äußerliche Verbindung durch das Schullokal usw. vielleicht statthaft sei, in keiner organischen Verbindung zur reinen weltlichen Schule stehen und der Vertreter der Kirche mit keiner Autorität ihr gegenüber ausgestattet sein.

Für diese Auffassung der rein weltlichen, also konfessionslosen Schule hat sich im Ausschuß keine Mehrheit gefunden; ebensowenig aber hat sich eine Mehrheit ergeben für die alte Auffassung, weder in ihrer streng ausgeprägten Form der Konfessionsschule, noch in der Form der konfessionell-gemischten Simultanschule. Also keine dieser Auffassungen konnte für sich beanspruchen, daß sie in der Volksvertretung, daß sie im Volke selbst über eine Mehrheit verfüge, die sie autorisiere, dieses Schulsystem durch die Gesetzgebung als das allein berechtigte durchzuführen. Aus dieser Tatsache hat sich die Notwendigkeit einer Vereinbarung, eines Brückenschlagens zwischen den verschiedenen Auffassungen ergeben. Diese Brücke konnte nur dadurch geschlagen werden, daß die Vertreter der verschiedenen Auffassungen darauf verzichteten, durch **zentrale Zwangsgesetzgebung** das Verhältnis von Schule und Religion einheitlich zu regeln. Die Frage, ob konfessionelle Gestaltung oder konfessionell-gemischt oder konfessionslos, mußte also, wenn nicht von einer zentralen Instanz, von anderen Instanzen entschieden werden. Hier hat man sich nun dahin geeinigt, daß die mit dem Herzen Nächstbeteiligten — die **Eltern der Schüler** — den **entscheidenden Ausschlag** zu geben hätten. Damit ist dieser Kampf allerdings aus der zentralen Gesetzgebung gewissermaßen in die einzelnen Gemeinden verlegt, er ist aber damit nicht aus der Welt geschafft. (Zuruf bei den Deutschen Demokraten: Leider!) — Wenn einer der Herren „leider!" sagt, so muß ich nur bemerken, daß dieser Kampf, auch wenn die Sache zwangsweise zentral geregelt worden wäre, doch nicht aus den Gemeinden herausgetragen sein würde. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten und im Zentrum. — Zuruf bei den Deutschen Demokraten: Er hätte sich aber nicht wiederholt!) — Er würde unentwegt weitergegangen sein. Denn die Materie, um die es sich hier handelt, ist derart, daß sie nicht zwangsweise geregelt werden kann (sehr wahr! im Zentrum und bei den Sozialdemokraten), ohne daß die so vergewaltigten Minderheiten sich gegen diesen Eingriff in eine Sache, die ihnen innerlich so ans Herz gewachsen ist, erbittert zur Wehr setzen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten und im Zentrum.) So vergewaltigte Minderheiten geben den Kampf nicht auf, sondern führen ihn weiter mit allen Mitteln, die ihnen zur Verfügung stehen. Das hat die Vergangenheit zur Genüge gelehrt. In religiösen Dingen ist eine Majorisierung auf dem Wege des Zwangs unmöglich (sehr wahr! im Zentrum) und kann niemals zum Frieden führen. Denn hier handelt es sich um Weltanschauungskämpfe. Diese müssen und werden ausgefochten werden, und zwar um so besser, das heißt weniger gehässig, wenn keinerlei staatliche Zwangseingriffe in diese

Kämpfe stattfinden. Die sind es immer, die so außerordentlich erbittern, und die auch in der Regel dazu führen, das die Minderheitsauffassung, die man mit staatlichen Mitteln zu unterdrücken sucht, in der Regel aus diesem Kampf neue innere Kräfte zieht. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Das lehrt die ganze Geschichte, und darum glaube ich, daß die Lösung, die hier vorgeschlagen wird, eine glückliche ist. Dieser Kampf muß als rein geistiger Kampf, bei dem keine der Parteien vom Staate aus bevorzugt oder benachteiligt wird, weitergeführt werden. Dann kann er als ein rein geistiger Kampf ohne Gefahr für das Ganze geführt werden. Und, meine Damen und Herren, auch die religiösen Weltanschauungen, auch die Glaubensbekenntnisse der einzelnen Kirchen sind nicht der geistigen Entwicklung entzogen. Das zeigt Ihnen auch die Geschichte. Sie stehen im Strom der geistigen Entwicklung, können sich ihm nicht entziehen, um so mehr nicht, als man jeden Zwang hier ausschaltet und nur die Wissenschaft, die Philosophie, die Theologien der verschiedenen Richtungen ihr Ringen um die Seele, um das Hirn der Menschen auskämpfen können.

Das ist der Grundgedanke, auf dem dieses **Kompromiß** beruht: **Freiheit der Entwicklung durch rein geistigen Kampf!** Er ist denn auch für jede Schulgestaltung in dem Satz verankert, daß der Religionsunterricht für Lehrer wie für die Eltern der beteiligten Kinder Sache freier Willensentschließung ist. Niemand darf hinfort dazu gezwungen werden, der Staat leiht seine Autorität irgendeinem Zwange auf diesem Gebiet in Zukunft nicht mehr aus. Das ist das Entscheidende bei allem, das ist der große Fortschritt gegen das frühere, und das, glaube ich, ist ein Fortschritt, den wir alle, einerlei, auf welchem Boden wir sonst stehen, als solchen begrüßen sollten.

Im übrigen bleiben auch nach diesen Vereinbarungen die Grundgedanken bestehen, die der Herr Berichterstatter als fortschrittliche in der Regelung des Schulwesens hervorgehoben hat. Die **Schule** ist grundsätzlich **Sache des Staates.** Er hat die Pflicht, das Bedürfnis zur Erziehung und Ausbildung der heraufkommenden Generation nach allen Richtungen hin zu befriedigen. Daneben bleiben freilich **Privatschulen** zulässig, aber auch sie sind der Aufsicht des Staates unterstellt. Wenn der Herr Referent der Befürchtung Ausdruck gegeben hat, daß das zu einer Entwicklung führen könne, wie wir sie in Belgien und Holland sehen, so teile ich diese Befürchtung nicht. Die Verhältnisse in Belgien und Holland erklären sich daraus, daß der Staat dort seiner Aufgabe, für das Erziehungswesen nach allen Richtungen hin durch öffentliche Anstalten zu sorgen, nicht gerecht geworden ist. Bei uns ist das aber anders. Da, wo der Staat dieses öffentliche Bedürfnis nach allen Richtungen hin befriedigt, ist von vornherein einem derartigen Überwuchern des Privatschulwesens der Boden entzogen. Die öffentliche Schule ist

hier auch in einem großen finanziellen Vorsprung vor jeder privaten Schule. Zur öffentlichen Schule müssen alle durch ihre Steuern beitragen; wenn daneben noch Privatschulen gebildet werden, dann müssen die Betreffenden, die die Privatschulen unterhalten, noch einmal in ihren Geldbeutel greifen. Also finanziell liegt hier die Sache von vornherein für die Privatschulen nicht so gut wie in der öffentlichen Schule, und das ist für die praktische Durchführung kein unwesentlicher Punkt.

Es ist ferner der außerordentlich wichtige Grundsatz des organischen Aufbaues unseres ganzen Schulwesens unzerstört geblieben, der des systematischen Ineinandergreifens des gesamten Schulwesens, kurz das, was man unter dem Namen „**Einheitsschule**" zu verstehen gewohnt war. Das ist von so außerordentlichem Wert, daß wir diesen Fortschritt als eine der hauptsächlichsten Errungenschaften der Arbeiten des Ausschusses ansehen müssen.

Es ist aber noch ein weiterer Gesichtspunkt in dem Antrag 566 eingefügt, auf den wir den größten Wert legen müssen. Es ist vorgesehen, daß für die Kinder unbemittelter Eltern **Erziehungsbeihilfen** gegeben werden, die es ermöglichen, daß befähigte Kinder unbemittelter Eltern durch alle Schulstufen bis zur höchsten Ausbildung hindurchgehen können, ohne daß ihnen aus materiellen Gründen Schwierigkeiten entstünden. Das ist eine Forderung der sozialen Demokratie, die nicht hoch genug bewertet werden kann. Es kommt darauf an, Fürsorge zu treffen, daß jeder Befähigte eine seinen Fähigkeiten entsprechende Ausbildung erlangen und die Stelle im Staatswesen erhalten kann, wo er seine Fähigkeiten in den Dienst der Gesamtheit zu stellen in der Lage ist. Das ist einmal eine Forderung höchster sozialer Gerechtigkeit für den einzelnen. Denn nichts ist bitterer für Eltern, die nicht mit Vermögen gesegnet sind und befähigte Kinder haben, als sich sagen zu müssen: ich habe nicht das Geld, meinen Jungen so ausbilden zu lassen, wie er es müßte. Und nichts ist bitterer für das Kind, als wenn es durch die Armut der Eltern gehemmt wird, eine Ausbildung zu bekommen, die seinen Anlagen entspricht und nach der sich sein ganzes Wesen drängt. Nichts gereicht auch dem Staat zu größerem Schaden, als wenn derart befähigte wertvolle Kräfte nicht dahin gelangen, wo sie ihre Kräfte im Dienst der Gesamtheit betätigen können, wenn vielmehr an der Stelle, wo diese Befähigten sein sollten, Leute sitzen, die nicht von Hause aus die Befähigung haben, sondern nur infolge der Bevorzugung, die das Vermögen der Eltern gegeben hat, in Stellen hineingekommen sind, denen sie geistig, denen sie ihrer ganzen Anlage nach nicht gewachsen sind. Also aus all diesen Gründen ist dies eine Forderung von der größten Bedeutung, und wir begrüßen es aufs lebhafteste, wenn dieser Grundsatz hier eingeführt wird. Das Wesen der Demokratie ist die möglichst freie

Auslese der Tüchtigen. Das ist eine Voraussetzung jeder gesunden demokratischen Entwicklung. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Möge also die beabsichtigte Regelung dem religiösen und sozialen Frieden in unserem Volke dienen, indem sie die Verschärfungen, die Verbitterungen des Weltanschauungskampfes herausnimmt, die durch irgendwelche Zwangseinwirkungen mit staatlichen Mitteln in der Vergangenheit hineingetragen worden sind. Möge sie, indem diese Verschärfungen herausgenommen werden, die Voraussetzungen schaffen für die Stärkung des Gemeinschaftsgefühls in unserem deutschen Volk! (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Schulz (Ostpreußen).

Schulz (Ostpreußen), Abgeordneter: Wir Sozialdemokraten begrüßen es als einen Fortschritt, daß auch das Schulwesen von der Verfassung, die sich das neue Deutschland gibt, erfaßt wird. Wir sind von jeher grundsätzlich Anhänger und Befürworter der **Reichsschulgesetzgebung** gewesen. Leider haben wir in früheren Zeiten, bis zum Kriege, ja bis zur Revolution allein auf weiter Flur gestanden, und die Wandlung der Dinge zeigt sich gerade in der Tatsache, daß es heute eine Selbstverständlichkeit bei allen Parteien zu sein scheint, daß sich auch das Reich gesetzgeberisch mit der Schule befassen muß. (Zuruf von den Deutschen Demokraten.) — Aber Herr Kollege Waldstein, dann bitte ich Sie, die Protokolle des alten Reichstags durchzulesen, besonders die Debatten, die sich an das Kapitel der Reichsschulkommission geknüpft haben. Daraus werden Sie ersehen, wie Ihre Fraktion nur ganz mühsam und allmählich dazu zu bewegen war, wenigstens den Ausbau der Reichsschulkommission zu einem Institut zu genehmigen, das — ich muß es offen sagen — nicht Fisch und nicht Fleisch gewesen wäre. Grundsätzlich mochten Sie dafür sein — ich habe Sie bei den Debatten oft genug darauf verwiesen —; in der Tat waren Sie im alten Reichstag leider nicht dafür.

Wir Sozialdemokraten haben, obwohl sich nunmehr das Reich für zuständig in der Schulgesetzgebung erklärt, trotzdem keinen Grund, Jubelhymnen anzustimmen, einmal nicht, weil ja keine unbedingte Zuständigkeit des Reichs für die Schule ausgesprochen wird, sondern das Reich nur Grundsätze für das Schulwesen aufstellen darf, andererseits weil das, was nun durch die Verfassung in unserer heutigen Beschlußfassung erreicht werden wird — gestatten Sie mir das jetzt viel zitierte Wort —, ein Kompromiß ist. Das Wesen eines Kompromisses besteht aber darin, daß keiner der Beteiligten vollkommen auf seine Rechnung kommt, sondern jeder Zugeständnisse an die andere Seite machen muß.

Meine Damen und Herren! Für die zukünftige Reichsschulgesetzgebung sind die Grundrechte, die wir heute beschließen wollen, wichtig,

damit wir ungefähr die Richtlinien für die zukünftige Gesetzgebung kennen. Die Parteien des Deutschen Reichs auf gemeinsame Grundsätze für Schul- und Bildungswesen zu einigen, ist nicht leicht. In den Schulfragen stoßen die Weltanschauungen unmittelbar aufeinander. Maria Theresia hat die Schule ein Politikum genannt. Heute wird viel Mißbrauch getrieben mit dem Wort: wer die Schule hat, hat die Zukunft. Das ist ein gefährlicher Grundsatz; denn er verführt leicht dazu, die Schule zum Gegenstand politischer Kämpfe zu machen und die Kinder selbst in diese politischen Kämpfe mit einzubeziehen. Das möchte ich für meinen Teil und als Pädagoge vermieden wissen. In den Weltanschauungsfragen war Deutschland von jeher zerrissen, und die alten jahrhundertelangen Kämpfe in Deutschland um die Weltanschauungen, besonders um die religiösen Bekenntnisse, haben nicht nur zur inneren Scheidung nach Weltanschauungen, sondern auch zu territorialen Scheidungen geführt, die eine Verständigung in diesen Fragen noch mehr erschweren. Die Bildungs- und Schulartikel sind deshalb schon im Verfassungsausschuß hart umstritten worden. Eine reinliche und befriedigende Lösung haben sie nicht gefunden, wie man auch aus den Darlegungen des Herrn Berichterstatters entnehmen konnte. Die Formulierungen der Vorlage, also die Beschlüsse des Verfassungsausschusses, sind mit wechselnden Mehrheiten zustande gekommen, bald fanden sich diese, bald jene Parteien zusammen. Aber im allgemeinen darf man wohl sagen, daß die meisten Beschlüsse gegen die Stimmen der sozialdemokratischen Mitglieder des Verfassungsausschusses zustande gekommen sind.

In der Frage, ob **Konfessionsschule, Simultanschule** oder **weltliche Schule**, gibt es zwischen den Parteien unüberbrückbare Gegensätze. Das Zentrum und die Rechte sind grundsätzlich für Bekenntnisschulen. Die Sozialdemokraten sind grundsätzlich für rein weltliche Schulen, also für Schulen ohne Religionsunterricht. Die Herren Demokraten in der Mitte sind weder für das eine noch für das andere. Sie glauben, einen Weg zu finden durch die Schaffung eines interkonfessionellen, also des konfessionellen Dogmas entkleideten Religionsunterrichts.

Meine Damen und Herren, im Verfassungsausschuß ist die weltliche Schule und diese interkonfessionelle Schule, bei der sich die Herren Demokraten übrigens auf weite Kreise der deutschen Lehrerschaft berufen konnten — neuerdings allerdings nicht mehr auf die Mehrheit der deutschen Lehrerschaft —, ist die weltliche und diese interkonfessionelle und die Simultanschule, die ihr nicht vollkommen gleichsteht, aber die man hier mit hineinbeziehen kann, unterlegen. Aber die Konfessionsschule hat auch nicht unbedingt gesiegt. In dem Art. 143[12]) Abs. 2 wird die Frage, ob und inwieweit die Gliederung der Volksschule nach Bekennt-

[12]) R.-V. Art. 146.

nissen erfolgen soll, der Gesetzgebung überlassen; aber es ist ganz offen gelassen worden, ob hierbei die Reichsgesetzgebung oder die Landesgesetzgebung gemeint ist. Es ist also eine höchst unbefriedigende Lösung und eine ganz unklare Lösung des Problems. Diese höchst unbequeme Lage, vor die sich die Parteien durch die Beschlußfassung des Verfassungsausschusses gestellt fanden, wurde weiter erschwert durch die allgemeine politische Situation, die sich bei Gelegenheit der Unterzeichnung des Friedensvertrags ergab, indem die Herren Demokraten aus der bisherigen Koalitionsregierung ausschieden. Nunmehr standen sich auf der neuen Grundlage nur noch Sozialdemokraten und Zentrum gegenüber. Sie hatten die Verpflichtung, als Regierungsparteien dafür zu sorgen, daß eine Mehrheit für die wichtigen Beschlüsse, die von diesem Hause zu fassen sind, zustande kommt. Sie hatten besonders die Verpflichtung, in der Frage der Verfassung und der Schulfrage eine Mehrheit zustande zu bringen.

Meine Damen und Herren! Die **Sozialdemokratie** und das **Zentrum** stehen sich in den Fragen der **Weltanschauung** ganz grundsätzlich als Gegner gegenüber, was von beiden Seiten auch offen eingestanden wird. (Sehr richtig!) In der Schulfrage erklärt das Zentrum: für uns kommt nur die rein konfessionelle Schule in Frage. (Sehr richtig!) Wir Sozialdemokraten sagen umgekehrt: unserer Weltanschauung entspricht die rein weltliche Schule, eine Schule, bei der die Religion als Unterrichtsgegenstand überhaupt vollkommen ausscheidet. Eine Bekehrung dieser beiden grundsätzlich sich gegenüberstehenden Auffassungen ist unmöglich. Ein Kompromiß etwa auf der Grundlage, daß beide von ihrem grundsätzlichen Standpunkt etwas nachgeben und etwa eine Form zu finden suchen, bei der die Grundsätze durcheinander gemischt werden, — eine solche Lösung ist auch unmöglich, jedenfalls von beiden Parteien mit Recht verworfen worden. Dagegen ergab sich eine Übereinstimmung beider Auffassungen in der Frage — vielleicht sind wir in dieser Frage auch mit den Herren Demokraten und den Lehrern einig —, daß der Lehrer nur das Beste geben kann, wenn er aus dem Vollen seiner Persönlichkeit schöpfen kann (sehr richtig!), wenn er sich ganz auf den Boden seiner Weltanschauung stellen und seinen gesamten Unterricht mit dem Wesen seiner Persönlichkeit und seiner Überzeugung durchdringen kann. (Sehr richtig!) Meine Damen und Herren! Das ist aber nicht möglich bei einer Schulform, bei der gerade dieses Beste des Wesens des Lehrers nicht zur Auswirkung kommen kann, also auch nicht bei einem neutralen Religionsunterricht.

Bei dieser Sachlage und angesichts dieser Schwierigkeiten glauben die beiden Parteien Ihnen im Antrage Nr. 566 das Prinzip zu unter-

breiten, das eine wirkliche Lösung der vorhandenen Schwierigkeiten enthält, und zwar nicht nur die Lösung für diese beiden Parteien, sondern auch für die übrigen Parteien, vor allen Dingen auch für die Herren von der Demokratie. Der Grundsatz, auf den sich diese Anträge stellen, ist: Freiheit im Denken, Freiheit in der Weltanschauung, keinerlei Vergewaltigung der Eltern, der Erziehungsberechtigten durch einen Mehrheitsbeschluß. Jede einzelne der bekannten grundsätzlichen Auffassungen in der Weltanschauung soll das Recht haben, sich zu bekunden, sich auszuwirken und auch im Schulwesen zur Geltung zu kommen.

Der Herr Kollege Weiß hat in seiner Berichterstattung Wert darauf gelegt, daß die **Gemeinden** stark an der **Selbstverwaltung des Schulwesens** beteiligt sein sollen. Wir gehen noch einen Schritt auf dieser Bahn in diesem Sinne weiter, indem wir sagen: nicht nur in der Frage der Verwaltung, der technischen Äußerlichkeiten des Schulwesens, auch in der Bestimmung des inneren Geistes der Schule sollen die Gemeinden, sollen die Erziehungsberechtigten innerhalb der Gemeinden entscheiden und damit den Lehrern in den Schulen und ihrer Überzeugung die volle Freiheit der pädagogischen Tätigkeit geben.

Meine Damen und Herren! Wir sind uns der Gefahren, die in dieser Lösung liegen, durchaus bewußt. Diese Freiheit muß eine Schranke finden: sie darf nicht zur Zertrümmerung der großen und gut ausgebauten Schulsysteme führen. Wir sind wohl in allen Parteien darin einig, daß wir möglichst vollkommene, möglichst vollentwickelte, also nach der heutigen Lage mindestens achtklassige Schulsysteme haben wollen. Wir möchten deshalb verhindern, daß die den Erziehungsberechtigten übertragene Wahlfreiheit zugunsten der **Zwergschulen**, leistungsunfähiger Zwergschulen ausgenutzt wird. Wir kommen zwar um Zwergschulen an sich nicht herum; denn in kleinen Gemeinden und Dörfern wird es leider Zwergschulen geben. Wir geben zu, daß durch die Lösung, die wir Ihnen vorschlagen, auch in größeren Gemeinden kleinere Schulsysteme entstehen können. Um hier eine Schranke zu bilden, haben wir unserem Antrage die Bedingung hinzugefügt: „soweit dies mit einem geordneten Schulbetrieb zu vereinigen ist". Wie das im einzelnen zu machen ist, darüber will ich mich jetzt nicht auslassen. Wir denken, daß die Einzelheiten in einem **Reichsgesetz** festgesetzt werden müssen. Dieses Reichsgesetz wird der Landesgesetzgebung und den Gemeinden viele Aufgaben übertragen, gerade vom Standpunkt der Selbstverwaltung aus. Ich denke, daß dieses Reichsgesetz hauptsächlich nur Ausführungsbestimmungen für die Durchführungen dieses in der Verfassung festgelegten Grundsatzes enthalten wird. Da es sich bei diesem zu schaffenden Reichsgesetz nicht mehr um grundsätzliche Fragen handelt und die großen Gegensätze der Weltanschauung kaum eine Rolle spielen

werden, habe ich auch die Hoffnung, daß es bald geschaffen werden kann, wenn es möglich ist, noch im Verlaufe des kommenden Winters.

Ich möchte auf die einzelnen Bestimmungen dieses zukünftigen Reichsgesetzes heute nicht eingehen und nur der Klarstellung halber aussprechen, daß ich mir die Hauptbestimmung dieses Gesetzes ungefähr so denke, daß in bestimmten Zeiträumen, in fünf-, vielleicht noch zweckmäßiger gemäß der Schulzeit in achtjährigen Fristen **Schulwahlen** festgesetzt, daß diese Schulwahlen nach dem Verhältnisprinzip erfolgen, daß bestimmte Schulformen aufgestellt werden, für die sich die Erziehungsberechtigten entscheiden können, daß dann die auf den Wählerlisten vereinigten Erziehungsberechtigten am Tage der Schulwahl sich innerhalb der Gemeinde oder der Gemeindeverbände entscheiden für die katholische Konfessionsschule oder für die evangelische Konfessionsschule oder für die Simultanschule oder für die weltliche Schule, und daß nach dem durch die Wahl zustande gekommenen Verhältnis nunmehr die öffentlichen Schulen der Gemeinde oder der Gemeindeverbände einzurichten sind. (Zuruf von den Deutschen Demokraten: Wie soll das gemacht werden?) — Sehr geehrte Herren Kollegen, das, so habe ich ausdrücklich eben gesagt, kann ich Ihnen jetzt in diesem Augenblick nicht darlegen! Das ist die Sorge des künftigen Reichsgesetzes. Es wird dabei gewiß Schwierigkeiten geben, deren wir uns keineswegs verschließen. Aber die Schwierigkeiten, die in der Lösung dieses technischen Problems liegen, sind erheblich geringer als die Schwierigkeiten, die eine Verewigung des **Schulkampfes** für Deutschland bedeuten würden. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten und im Zentrum.) Dieser Gefahr müssen wir aus dem Wege gehen, und Sie sind im Irrtum, meine Herren von der Demokratie, wenn Sie glauben, durch Ihre Lösung eine Beseitigung des Schulkampfes herbeizuführen. Den haben Sie bisher nicht beseitigen können, und den werden Sie bei der Gestaltung der Dinge in der Zukunft noch viel weniger beseitigen können. Eine Beseitigung des Schulkampfes werden Sie nur erreichen, wenn Sie allen Weltanschauungen freie Bahn geben. Wir können nicht durch Beschluß die Weltanschauungen überstimmen, wir können weder durch Reichsgesetz noch durch Landesgesetz — vielleicht mit 51 vom Hundert — festlegen: im Reiche oder im Lande gilt nur die Konfessions- oder die Simultan- oder die weltliche Schule. Das einzige Prinzip, das die Frage löst vom Standpunkt der Freiheit und Gerechtigkeit nach allen Seiten, besteht darin, daß man die Entscheidung den Schulgemeinden, den Erziehungsberechtigten, den Eltern überläßt. Damit kommt jede Auffassung zu ihrem Recht.

Auch dann werden wir noch Schulkämpfe haben, jawohl meine Herren von der Demokratie, Schulkämpfe innerhalb der Gemeinden,

aber nicht die verbitternden Schulkämpfe wie früher. (Widerspruch von den Deutschen Demokraten.) — O nein! Wir werden Schulkämpfe haben, die sich ganz naturgemäß mit der Frage über die Entscheidung der Schulform verbinden. Es wird öffentliche Versammlungen geben, es wird Flugblätter geben, es wird Schriften über die Fragen geben, welche Schulform die beste ist, es wird ein Hin und Her zwischen den Erwachsenen, den Eltern, den Erziehungsberechtigten geben. Aber ich muß offen sagen, ich sehe darin gar keinen großen Nachteil. Es freut mich, *wenn auf diese Weise die Eltern, die Erziehungsberechtigten immer wieder in bestimmten Zwischenräumen genötigt werden, sich zur Schulpolitik zu äußern* (sehr gut! bei den Sozialdemokraten) und Stellung zu diesem Probleme zu nehmen. Und dann sollen die Eltern entscheiden, ob sie für diese oder jene Schulform sind. Die **Entscheidung haben die Erziehungsberechtigten**, hat der freie, ungebundene Wille des Volkes zu geben. Dabei bitte ich Sie, auch zu beachten, daß wir nicht mehr in der alten Zeit leben, sondern in einer neuen Zeit, in der die demokratische Gestaltung aller Verhältnisse ein weites, freies Blachfeld für solche Kämpfe geschaffen hat. In den Zwischenräumen zwischen den Schulwahlen können dann die verschiedenen Schularten zeigen, was sie zu leisten vermögen. Diese Art der gegenseitigen Bekehrung durch die Tat halte ich für die beste. Dann können sich die Erziehungsberechtigten an der Hand der Ergebnisse dieser Schulen bei der nächsten Wahl um so besser entscheiden, ob diese oder jene oder die dritte Form die beste ist.

Meine Damen und Herren! Für uns Sozialdemokraten kommen in der Schulfrage in erster Linie drei wichtige Grundsätze in Betracht. In zweien dieser Grundsätze stimmen wir mit den Herren Demokraten, wenigstens wie sie der Herr Berichterstatter dargelegt hat, überein, in der Frage der Weltlichkeit und der Einheitlichkeit. Ein dritter Grundsatz ist von dem Herrn Berichterstatter nicht erwähnt worden, konnte es auch nicht, da er in der Verfassung bisher keine Rolle spielt, ist aber für uns Sozialdemokraten der wichtigste. Es ist *der Grundsatz, daß die körperliche Arbeit organisch in den Schulbetrieb eingefügt wird.* (Zuruf von den Deutschen Demokraten: Wünschen wir auch!)

Meine Damen und Herren! Wir haben die drei Grundsätze, vor allem die ersten beiden, nicht restlos durchgesetzt, nicht die Weltlichkeit in dem Sinne, wie wir Sozialdemokraten sie wünschen, nämlich einheitlich für das ganze Reich — das ist nicht erreicht —; aber wir haben die **Weltlichkeit der Schule** grundsätzlich erreicht, und das ist für uns entscheidend und ermöglicht uns die Zustimmung zu diesem Grundsatz. Die Weltlichkeit der Schule wird prinzipiell in der Verfassung des neuen

Deutschen Reiches anerkannt und festgelegt für alle, die sie wünschen. Darin sehen wir Sozialdemokraten einen erheblichen Fortschritt über die Beschlüsse des Verfassungsausschusses hinaus. Die Weltlichkeit des Schulwesens ist überall dort möglich, wo die Erziehungsberechtigten sie wollen, und wo sie Kraft und Lust haben, sich dafür einzusetzen. Bei den Erziehungsberechtigten, den Eltern, liegt es jetzt von dieser Freiheit den richtigen Gebrauch zu machen.

In der Frage der Einheitlichkeit haben wir auch nicht vollkommen das erreicht, was wir erreichen möchten. Ich vermeide ausdrücklich das Wort „Einheitsschule", weil es ein kautschukartiger Begriff ist (sehr richtig! links), unter dem sich jeder etwas anderes denken kann. Die Einheitlichkeit ist auch nicht vollkommen erreicht; aber in den Art. 142 und 143[13]) ist doch in weitem Maße dem Prinzip der **Einheitlichkeit des Schulwesens** Tür und Tor geöffnet. Es handelt sich jetzt für die entscheidenden Faktoren in den Ländern und in den Gemeinden, auf dem Boden dieser Prinzipien, auf dem Boden der Art. 142 und 143 ein wirklich organisches und einheitliches Schulwesen zu gestalten. Es gibt in Zukunft keine Trennung des Schulwesens mehr aus Klassenrücksichten. Ich verweise auch darauf, worauf schon der Herr Minister David nachdrücklich verwiesen hat, daß uns bei der Durchführung des Einheitsgedankens die Bereitstellung von Erziehungsbeihilfen eine wesentliche Hilfe leisten wird.

Wir geben zu, daß die **Privatschule** die Einheitlichkeit leider durchkreuzt. Wir Sozialdemokraten sind grundsätzlich Gegner der Privatschule. Wir haben sie leider nicht grundsätzlich aus der Verfassung fernhalten können. Es gibt zwei starke Gründe für die Privatschule. Der eine Grund wird von den Anhängern der Konfessionsschule geltend gemacht, die glauben, daß sie die Privatschule brauchen, um unter bestimmten schwierigen Verhältnissen ihrer Konfession Betätigungsmöglichkeit zu geben. Wir haben uns dieser Möglichkeit nicht verschlossen und haben in Übereinstimmung mit den Herren, die diese Auffassung vertreten, eine Form zu finden gesucht, die die Privatvolksschule lediglich auf diese Ausnahmefälle beschränkt. Noch von einer anderen Seite wird den Privatschulen das Wort geredet, nämlich vom Standpunkte der modernsten Pädagogik aus, um sich die Möglichkeit der experimentellen Pädagogik, der Versuchsschulen, auf dem Boden der Priavtschule freizuhalten.

Es ist mir bei einer privaten Aussprache, die ich gestern abend mit einigen Herren hatte, gesagt worden, daß durch ein Wort im zweiten Absatz des Artikels, der sich auf die Privatschule bezieht, eine mißverständliche Auslegung Platz greifen könnte, indem es da heißt, daß nur dann private Volksschulen zuzulassen sind, wenn für eine Minderheit

[13]) R.V. Art. **145, 146**.

eine öffentliche Volksschule „ihres Bekenntnisses" nicht besteht. Ich wurde darauf hingewiesen, daß, wenn irgendwo die Konfessionsschule vorhanden sei und dort Anhänger der Simultanschule eine solche errichten möchten, dann die Simultanschule nicht als Schule eines Bekenntnisses angesprochen werden könne, weil sie kein einheitliches Bekenntnis habe. Ich halte es für richtig, daß auch diese Möglichkeit offen gehalten werden soll. Es wird Sache der überlegung sein, wie man diesem Bedenken durch eine veränderte Formulierung entsprechen kann.

Der wichtigste Grundsatz für uns Sozialdemokraten, in dem unsere eigentliche **sozialistische Schulreform** zum Ausdruck kommt, ist, wie ich schon anführte, die Einbeziehung der Arbeit in den Plan und Geist der öffentlichen Erziehung. Wir glauben, daß eine **Berücksichtigung des Arbeitsprinzips** besonders infolge der Auswirkungen der Revolution auf die Gesetzgebung notwendig ist. Wir haben den Willen und den Wunsch zu sozialisieren. Wir haben die Absicht, heute oder morgen darüber zu beraten, wie wir durch die Verfassung die Schaffung von Betriebsräten ermöglichen können. Aber wenn wir für eine wirkliche Sozialisierung unseres Wirtschaftslebens und für die Schaffung von Betriebsräten die richtigen Voraussetzungen schaffen wollen, dann müssen wir durch die Erziehung die heranwachsende Generation in den Stand setzen, den Arbeitsprozeß, den Produktionsprozeß zu erschauen, zu erfassen, zu begreifen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Aus diesem Grunde muß, glauben wir, die körperliche Arbeit mit in den Erziehungsplan eingezogen werden. Ich möchte mich in diesem Zusammenhang auf Einzelheiten nicht einlassen. Wir glauben, daß es genügt, wenn das Prinzip in der Verfassung festgelegt ist, was wir damit erreichen, daß wir die Forderung beruflicher Tüchtigkeit hineingeschrieben haben, daß wir ferner neben Staatsbürgerkunde, die mehr intellektuell ist, auch den Arbeitsunterricht hineingenommen haben, der in besonderem Maße eine Voraussetzung für die Schaffung beruflicher Tüchtigkeit ist. Wir haben dann noch den etwas bruchstückartigen Satz über die Volkshochschulen in einen allgemeineren Zusammenhang gebracht und das ganze Volksbildungswesen in die Verfassung hineingebracht.

Noch ein kurzes Wort zu den sonstigen Anträgen, die zu diesem Kapitel vorliegen. Zu dem Antrag Löbe-Gröber auf Nr. 566 möchte ich noch bemerken, daß es vielleicht, um Mißverständnissen entgegenzutreten, zweckmäßig ist, zu sagen, ob und wieweit die „Volksschulen" und nicht wie es jetzt heißt die „Schulen" gegliedert werden sollen. Dadurch beseitigen wir die Zweifel, ob etwa auch Fortbildungsschulen und Fachschulen nach konfessionellen Rücksichten gegliedert werden sollen. Daran denkt niemand. Eine zweite kleine Änderung habe ich bereits angedeutet, und eine dritte würde darin bestehen, daß wir in Art. 145[14]) sagen:

[14]) R.V. Art. 148.

In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung und persönliche und berufliche Tüchtigkeit auf deutsch-volkstümlicher Grundlage und im Geist der Völkerversöhnung zu erstreben.

Die Herren Dr. Heinze und Genossen haben einige Anträge zu diesem Artikel gestellt, denen ich aber meinerseits nicht zustimmen kann. Sie wollen zunächst die Überschrift verändern, „Bildung und Schule" ersetzen durch „Bildungs- und Erziehungswesen". Ich sehe darin keinen Fortschritt. Bildung und Schule ist kürzer, klarer und sagt schließlich dasselbe oder noch mehr. Sie wünschen ferner den ersten Artikel dieses Abschnittes mit dem letzten zu vereinigen. Diese Anregung hat auf den ersten Blick etwas Verlockendes. Aber wenn Sie sich die beiden Artikel näher betrachten, so werden Sie erkennen, daß der erste Artikel, also der Art. 139[15]) in lapidaren Sätzen einen Grundsatz ausspricht, während es sich im Art. 147[16]) mehr um Einzelheiten handelt, so daß es vielleicht nicht gut ist, diese beiden Dinge in einem Artikel miteinander zu verknüpfen.

Die Herren Dr. Heinze und Genossen haben ferner gewünscht, den Absatz über **Volkshochschulen** dem Artikel über Privatschulen anzufügen. Dem möchte ich mich ganz entschieden entgegenstellen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Meine Damen und Herren! Die Volkshochschulen und das Volksbildungswesen, soweit es durch die Verfassung erfaßt wird, soll ja gerade das öffentliche Volksbildungswesen sein, nicht das private. Das private freie Volksbildungswesen bleibt durch die Verfassung in jeder Weise unberührt, und wir wünschen ihm den denkbar besten Erfolg und ein weiteres frisches Wachsen und Gedeihen. Aber wir sind andererseits der Meinung, daß die Öffentlichkeit, Reich, Staat und Gemeinden, besonders die Gemeinden, immer mehr die Pflicht haben, sich des Volksbildungswesens durch gemeinnützige Veranstaltungen anzunehmen. Darum gehört das Volksbildungswesen nicht in den Artikel über die Privatschulen, sondern unter das Kapitel der öffentlichen Schulen. (Zuruf rechts.) — Vielleicht können Sie das nachher selber darlegen.

Dann haben die Herren D. Mumm und Dr. Kahl beantragt, das Wort „bekenntnisfrei" — in Klammern „weltlich" — durch „bekenntnislos zu ersetzen. Ich bitte, dieser Anregung nicht zuzustimmen. Wir sind uns wohl bewußt, daß es nicht gerade wünschenswert ist, in der Verfassung durch eine Klammer gewissermaßen einen Kommentar eines Ausdrucks zu geben. Aber es scheint uns dennoch zweckmäßig zu sein, weil der Ausdruck **„Weltlichkeit der Schule"** für die Kreise meiner Partei programmatisch ist und die sozialdemokratischen Volksgenossen genau wissen, was sie sich unter dem Begriff der Weltlichkeit zu denken haben. Wir haben außerdem „bekenntnisfrei" hineingeschrieben, damit anderen Volksgenossen dadurch besser klar werde, worin das Wesen

---

[15]) R.V. Art. 142. [16]) R.V. Art. 150.

der weltlichen Schule besteht, nämlich darin, daß in der Schule zu keinerlei religiösem Bekenntnis angehalten wird, daß überhaupt kein Religionsunterricht stattfindet.

Es haben ferner die Herren Abgeordneten Mumm, Kahl, Düringer beantragt, daß es heißen soll: „bis zum Erlaß dieses Gesetzes bleibt es bei den Vorschriften, die bis zum 9. November 1918 bestanden". Gegen diesen Antrag muß ich mich mit aller Entschiedenheit und in Übereinstimmung mit unseren Mitantragstellern wenden. Wir denken nicht daran, die Verhältnisse, wie sie vor der Revolution bestanden, wieder rückwärts herbeizuführen. Wir sind im Gegenteil der Meinung, daß es sich bei der Aufrechterhaltung der bestehenden Verhältnisse bis zum Erlaß des Reichsschulgesetzes nur um die Verhältnisse handeln kann, die am Tage des Inkrafttretens der Verfassung bestehen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Dann habe ich noch einige Worte über einige Abänderungsanträge von Frau Agnes und Genossen zu sagen. Ich sehe von der etwas saloppen Redaktion dieser Anträge ab und will mich nur dem Inhalt zuwenden, kann aber leider in diesen Anträgen keinen besonderen Vorteil und keine Verbesserung erblicken. Die Damen und Herren von der Unabhängigen Sozialdemokratie verlangen als Grundsätze für das öffentliche Schulwesen, von „den" Kindergärten bis „zur" Hochschule, **Einheitsschule**, Arbeitsschule, gemeinsame Erziehung von Mädchen und Knaben. Ich habe schon vorhin erwähnt, daß der Ausdruck Einheitsschule ein sehr vieldeutiger, schwammiger Begriff ist, mit dem sich gar nichts anfangen läßt (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), daß es besser ist, wenn wir, wie wir es in den Art. 142 und 143 anstreben, die Wege, die Mittel angeben, auf denen eine Einheitsschule zu erreichen ist.

Mit dem Wort **„Arbeitsschule"** steht es genau so. Das Wort Arbeitsschule ist ein höchst vieldeutiger und höchst mannigfach ausgelegter Begriff, unter dem die verschiedenen Pädagogen etwas ganz Verschiedenes verstehen. Das, was wir Sozialdemokraten darunter verstehen, die Einführung der körperlichen Arbeit als wesentliches und regulierendes Prinzip in die Erziehung, das versteht ein großer Teil der Pädagogen unter dem Begriff „Arbeitsschule" nicht. (Zuruf.) — Nein! Das verstehen sie nicht darunter. Sie verstehen darunter im Gegensatz zur Lernschule eine Schule, in der mitgearbeitet, auch geistig mitgearbeitet wird. Das ist an sich eine schöne Sache, dagegen haben wir nichts; aber es ist nicht das Wesen der Arbeitserziehung, die wir im Auge haben. Es läßt sich deshalb mit dem Begriff „Arbeitsschule" gar nichts anfangen.

Dann verlangt der unabhängige Antrag Unentgeltlichkeit des

Unterrichts und der Lernmittel. Das wird in den Art. 142 und 143 ebenfalls verlangt. Der Antrag will also nichts Neues.

In dem dritten Teil wird verlangt **allgemeine Schulpflicht** vom 6 bis 16. Lebensjahre mit anschließendem Fortbildungsunterricht bis zum 18. Lebensjahre. In Art. 142 verlangen wir ebenfalls allgemeine Volksschulpflicht mit mindestens 8 Schuljahren. Wir verlangen also mindestens 8 Schuljahre; die Herren Unabhängigen wollen die Schulzeit auf 10 Jahre begrenzen. Ich von meinem sozialistisch-pädagogischen Standpunkt begnüge mich nicht mit 10 Schuljahren, ich möchte mehr haben. Darum scheint mir die Fassung viel glücklicher zu sein: „mit mindestens 8 Schuljahren", weil dann die verschiedenen Schulherren, seien es Reich, Länder oder Gemeinden, in ihrer Schulreform weniger gebunden sind.

Dann verlangt der unabhängige Antrag **Zulassung** der Schüler **zum Besuch der höheren Schulen** allein **nach** ihrer **Fähigkeit**, die nach wissenschaftlichen Prüfungsmethoden festzustellen ist. Meine Damen und Herren! Ich kann Ihnen nicht empfehlen, sich auf den Boden dieses Antrages zu stellen, und zwar aus zwei Gründen. Es wird in dem Antrage mit dem Ausdruck „Fähigkeit" gearbeitet, den ich für bedenklich halte. Es wird zwar der noch bedenklichere Ausdruck „Begabung" vermieden. Ich muß es aber vom pädagogischen Standpunkt aus ablehnen, nur die Schüler für „begabt" zu halten, die geeignet sind, die höhere Schule zu besuchen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten und bei den Deutschen Demokraten.) Das ist eine besondere Art der „Begabung", die intellektuelle; es gibt aber noch andere Arten der „Begabung". Darum möchte ich diese Mißdeutung vermeiden, und aus diesem Grunde haben wir die Fassung gewählt: „Für solche Kinder, die geeignet erachtet werden."

Dann wollen die Herren Unabhängigen die **Möglichkeit**, auf die **höhere Schule** zu kommen, von **wissenschaftlichen Prüfungsmethoden** abhängig machen. Auch dagegen habe ich vorläufig noch erhebliche Bedenken. Es gibt noch keine einheitliche und einwandfreie wissenschaftliche Prüfungsmethode um die Begabung festzustellen. (Zuruf des Abgeordneten Dr. Luppe: Kommt auch nie!) — Jawohl, Sie haben ganz recht, Herr Kollege Luppe, ich glaube auch, daß sie niemals kommen wird. — So können wir es also nicht machen, indem wir durch irgendwelche experimentelle Psychologie feststellen: du bist begabt, du nicht, du gehörst hierher und du dorthin. Dazu werden wir anderer Mittel bedürfen, Mittel, die nach meiner Auffassung besonders durch die Einführung der Arbeit in das Gebiet der Pädagogik erreicht werden. Meine Damen und Herren! Ich kann Ihnen deshalb nicht empfehlen, sich auf den Boden des unabhängigen Antrages zu stellen. Wenn er weiterhin die Weltlichkeit der Schule verlangt, so wird das ja auch von uns ver-

langt, soweit es möglich ist, soweit die Erziehungsberechtigten sie wollen. Damit ist das Gute des unabhängigen Antrages erreicht. Das andere ist nicht gut und verdient keine Annahme.

Ich habe nur noch ein kurzes Schlußwort zu sprechen. Angesichts dieses — ich muß es schon sagen, obwohl ich sonst kräftige Ausdrücke in der Polemik nicht liebe — angesichts dieses dilettantischen und stümperhaften Antrages der Unabhängigen Sozialdemokratie wirkt um so spaßiger ein **Artikel** ihres Hauptorgans, **der „Freiheit“**, der geradezu überschäumt von Beschimpfungen meiner Partei. Wir haben nach diesem Artikel in der Schulfrage nicht nur „Verrat begangen“, — ach, das ist sehr milde — nein, wir sind in der Frage der Schule „Gesinnungslumpen“, wir haben uns eine „Gesinnungsverlumpung“ zu schulden kommen lassen; uns ist auch ein „Minimum von Verstand und Charakter abhanden“ gekommen. (Hört! hört! und Zurufe links.) Ich lehne es ab, auf diese Beschimpfungen und Deduktionen in dem gleichen Stile zu anworten. (Sehr richtig! links.) Die Auffassung ist mir zu kindlich und zu naiv, lediglich nach Schwarz-Weiß-Manier zu unterscheiden zwischen Engeln und Teufeln. Wer nicht der Auffassung des Artikelschreibers ist, der ist nicht etwa einer anderen ehrlichen Meinung, sondern, weil er einer anderen Meinung ist, deshalb ist er ein „Lump“. (Zurufe links: Altes Rezept.) Damit kann man nichts anfangen, damit läßt sich im ernsten Geisteskampfe nicht arbeiten. (Lebhafte Zustimmung links.) Meine Damen und Herren! Ich habe mich in meinem nun bald fünfzigjährigen Leben ein wenig mit der Schulfrage beschäftigt und ich glaube, ich bringe auch in der Schulfrage und von meinem besonderen sozialdemokratischen Standpunkte aus das nötige Verantwortlichkeitsgefühl mit. Aber gerade aus diesem Verantwortlichkeitsgefühl heraus und unter Würdigung der gesamtpolitischen Lage empfehle ich meinen Parteifreunden und allen Freunden der Schule — ohne Überschwang, aber auch ohne innere Bedenken und Vorbehalte — die Annahme der Art. 139 bis 142 mit den Abänderungen des Antrages Löbe-Gröber. (Lebhafter Beifall links.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Geehrte Frauen und Herren! Die ursprüngliche Regierungsvorlage über unsere neue Verfassung enthielt außerordentlich wenige **Bestimmungen zur Schulfrage.** Ein einziger Artikel — Art. 31 — enthielt sehr dürftige Vorschläge auf diesem Gebiet. Erst **der Verfassungsausschuß hat durch seine fleißige und tiefschürfende**

Arbeit einen ganzen Abschnitt über diese Schulfrage herausgearbeitet. Die Zentrumspartei hat bei diesen Erweiterungen der ursprünglichen Vorlage nach Kräften mitgearbeitet, sowohl nach der pädagogischen wie nach der sozialen Seite. Wir haben insbesondere einmütig uns für die soziale Einheitsschule ausgesprochen, wie ja auch der Herr Berichterstatter in seinem einleitenden Vortrag schon hervorgehoben hat. Wir haben unsererseits im Verfassungsausschuß erweiternde Vorschläge eingebracht zur Wahrung und Durchführung der vollen Glaubens- und Gewissensfreiheit auf dem Schulgebiet. Schon in den Beratungen des Verfassungsausschusses ist es gelungen, bezüglich des **Religionsunterrichtes** eine Lösung zu finden, die wir im wesentlichen als eine ausreichende und befriedigende anzuerkennen vermocht haben (hört! hört! bei den Deutschen Demokraten), befriedigend, sofern die Bestimmung aufgenommen worden ist, daß der Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach der Schule zu gelten habe, daß der Religionsunterricht nach den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft zu erteilen sei und daß den Eltern das Recht zustehe, ihre Kinder, wenn sie es für angemessen erachten, von dem Besuch des Religionsunterrichts fernzuhalten.

Die übrigen Hauptfragen neben dem Religionsunterricht, die Frage der Berücksichtigung des Bekenntnisses in der Gliederung der Schule und die Frage der Regelung der Privatschulen, konnten in dem Verfassungsausschuß nicht zu einer befriedigenden Lösung gebracht werden. Erst der jetzt vorliegende Kompromißantrag enthält die Vorschläge, die uns als annehmbar erscheinen und für die wir einzutreten in der Lage sind. Vor allem enthält der Abänderungsvorschlag zum Art. 143 über die Beachtung des Bekenntnisses und was damit zusammenhängt, ein Grundprinzip für die **Gliederung der Volksschulen** mit Rücksicht auf die **Verschiedenartigkeit der Weltanschauungen.** Allerdings ist damit eine Modifikation der Einheitsschule, die auf sozialem Gebiet erreicht ist, gegeben, eine Modifikation, die bedeutend ist, deren Wirkung wir durchaus nicht unterschätzen, die wir aber im Interesse der Wahrung der religiösen Freiheit für unvermeidlich halten. Wir, die wir für die soziale Einheitsschule eingetreten sind, die wir in dem Kompromißantrag noch für eine sehr erhebliche Verbesserung der sozialen Einheitsschule eingetreten sind, durch Einführung der Erziehungsbeihilfen, für welche Reich, Land und Gemeinden künftig einzutreten haben, wir haben uns zu einer Modifikation der Einheitsschule nur aus den allerernstesten Erwägungen entschlossen. Wir halten diese Modifikation für notwendig wegen der Grundverschiedenheit der tiefen und — wie auch der Herr Berichterstatter seinerseits anerkannt hat — tatsächlich unüberbrückbaren Gegensätze der Weltanschauungen. Man mag theoretisch diesen oder jenen Standpunkt vertreten, der praktische Politiker muß mit den Tatsachen der schweren Gegensätze rechnen und darf die Gesetzgebung nicht auf einer einseitigen Anschauung aufbauen, sondern muß dieser

Verschiedenheit der grundsätzlichen Auffassung Rechnung tragen, wenn er den inneren Frieden erhalten will. Von der Notwendigkeit dieser Rücksichtnahme geben Zeugnis die schweren und unausgesetzten Schulkämpfe, die wir nicht etwa erst in den letzten Jahren, die wir seit Generationen in den einzelnen deutschen Bundesstaaten erlebt haben: die Kämpfe zwischen den Prinzipien der Simultanschule und der Konfessionsschule. Alle diese Schulkämpfe waren deshalb so erbittert waren deshalb für den inneren Frieden des Volkes so überaus gefährlich, weil sie aufs engste mit der Grundfassung des Lebens zusammenhingen, mit dem uralten, Jahrhunderte alten Kampf um die Religions- und Gewissensfreiheit. Eine wahre und vollkommene **Religionsfreiheit** kann für die Eltern nicht bestehen, wenn nur die Eltern selbst eine möglichste Freiheit innerhalb des gemeinen Rechts für die Ausübung ihrer religiösen Auffassung von dem Gesetz gesichert erhalten, sondern erst dann, wenn diese Sicherung der Religionsfreiheit sich auch auf die religiöse Erziehung ihrer Kinder erstreckt. (Sehr richtig! im Zentrum.) Für die Religionsfreiheit nur der Erwachsenen geben wir nicht viel, wenn nicht gleichzeitig auch die volle Religionsfreiheit bezüglich der religiösen Erziehung der Kinder gegeben und verfassungsmäßig gesichert ist. (Sehr wahr! im Zentrum.) Dabei anerkennen wir durchaus, daß das Aufsichtsrecht des Staates bestehen muß und daß auch die berechtigten Forderungen beachtet werden müssen, die an einen geordneten Schulbetrieb zu stellen sind.

Solche tiefgehenden uralten Gegensätze der Weltauffassung lassen sich nach unserer Überzeugung und nach der Erfahrung aller Zeiten und aller Völker in friedlicher Weise nur auf dem Boden der Freiheit lösen, nicht auf dem Boden der Majorisierung, des gesetzlichen Zwanges. (Sehr richtig! im Zentrum.) Nur auf dem Boden der gleichen Freiheit und des gleichen Rechts für alle diese verschiedenen, auf demselben Boden des gemeinen Rechts sich bewegenden Anschauungen läßt sich eine für alle Teile gleich brauchbare Lösung finden. Diese Auffassung ist in den Reihen meiner politischen Freunde nicht erst jetzt zum Ausdruck gekommen. Wir sind nur durch die Entwicklung gezwungen worden, dieser Auffassung schließlich auch im Verfassungsausschuß Ausdruck zu geben. Diese Auffassung ist vielmehr, solange unsere Partei besteht, von ihr vertreten worden. Unser alter Führer Windthorst hat sie schon im Jahre 1871 klipp und klar ausgesprochen. Schon damals hat er, ehe noch der Kulturkampf eigentlich begonnen hatte, vorausschauend erklärt: nur auf dem Boden der Freiheit lassen sich die Gegensätze in der Auffassung der Schulaufgabe überwinden und friedlich ausgleichen.

Wer für die eigene Weltanschauung und Konfession eine gesicherte Freiheit verlangt, der muß auch bereit sein, dieselbe gesicherte Freiheit auch der gegnerischen Anschauung zu gewähren. Nur auf diesem festen Boden der gleichen Freiheit und des gleichen Rechts erhält jeder Teil das, was ihm gebührt, und wird jeder Grund zu den bitteren Kämpfen, die wir bisher über uns ergehen lassen mußten, ausgeräumt.

Der **Kompromißantrag** sucht diese Auffassung zu verwirklichen, indem er die berechtigten Wünsche der drei großen Richtungen, die heutzutage bestehen, berücksichtigt wissen will: die Auffassung der Anhänger der Konfessionsschule, die Auffassung der Anhänger der Simultanschule und die Auffassung der Anhänger einer bekenntnisfreien Schule. **Entscheidend** für die Gliederung und Gestaltung der Volksschule, soll der **Wille der Eltern** und der übrigen **Erziehungsberechtigten** sein. Die Eltern haben ihre Kinder von Gott erhalten, sie sind in ihrem Gewissen für die Erziehung verantwortlich, sie haben auch die maßgebende Entscheidung in der Gestaltung und Gliederung des öffentlichen Schulwesens zu treffen, und wenn sie in der Schulfrage vielfach zum Teil bisher mit einer gewissen Gleichgültigkeit zur Seite gestanden sind, *so muß diese Gleichgültigkeit aufhören, es müssen die Eltern öffentlich Stellung nehmen zu diesen großen, wichtigen Gewissensfragen des öffentlichen Lebens.* (Bravo! beim Zentrum.)

Es ist vielleicht nicht überflüssig, wenn ich noch hervorhebe, daß natürlich ganz kleine Minderheiten, deren Zahl einen ordentlichen Schulbetrieb nicht ermöglicht, auch eine Berücksichtigung durch Errichtung eigener Schulen nicht beanspruchen können. Es ist auch noch zu beachten, daß die Fassung des Kompromißantrages sogar die Möglichkeit offen läßt, daß in einer Gemeinde, in welcher alles damit einverstanden ist, daß es bei der bisherigen Ordnung und Gestaltung der Schule bleiben soll, nicht einmal eine Abstimmung notwendig wäre, sondern daß man es ruhig bei der bisherigen Gestaltung belassen könnte. Die Fassung des Antrags schließt das nicht aus. Die näheren Einzelheiten soll nach dem Kompromißantrag ein Reichsgesetz regeln, das sobald als möglich geschaffen werden soll. Bis dahin soll es sein Bewenden in allen einzelnen Ländern bei der Regelung haben, die im Augenblick des Inkrafttretens der neuen Verfassung besteht.

Was nun die zweite große Frage betrifft, die in dem Kompromißantrag behandelt wird, die Frage der **Regelung der Privatschulen,** so sollen als private Volksschulen nur solche künftig in Betracht kommen, wenn in einer Gemeinde eine Minderheit, die eine Volksschule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung gegründet wissen will, nur in so kleiner Zahl vorhanden ist, daß sie nicht einen Anspruch auf Schaffung einer öffentlichen Schule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung

erheben kann und zugebilligt erhält. Wo also dieses äußerste Bedürfnis für die Minderheit vorliegt, da soll ihnen gestattet sein, wenigstens auf eigene Kosten eine Privatschule zu gründen, die aber in ihren Lernzielen, in ihrer inneren Einrichtung und in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrer nicht hinter der öffentlichen Schule zurückstehen soll. Dabei ist klar und einleuchtend, daß, je mehr der Grundsatz des Art. 143 über die Gliederung der öffentlichen Schulen voll und ganz zur Durchführung gelangt, um so geringer das Bedürfnis für die Schaffung von privaten Volksschulen bestehen und um so geringer künftig die Zahl von solchen privaten Volksschulen sein wird. Immerhin bleiben Fälle übrig, in welchen ein solches Bedürfnis besteht, und da sind wir allerdings der Überzeugung, daß auch dann diesem Bedürfnis Rechnung getragen werden muß.

Eine hohe Bedeutung beanspruchen nach unserer Überzeugung die **höheren Privatschulen,** namentlich im weiblichen Bildungswesen. Dabei denken wir gar nicht nur an die Fälle einer höheren Konfessionsschule, sondern wir haben darüber hinaus höhere Privatschulen im Auge, die sowohl nach der erziehlichen wie nach der wissenschaftlichen Seite sich bisher tatsächlich nach allgemeiner Anerkennung große Verdienste erworben haben. (Sehr richtig! beim Zentrum.) Unser Antrag verlangt für die höheren Privatschulen, wenn bestimmten Anforderungen des Gesetzes genügt wird, die Freiheit ihrer Errichtung, wobei ich bitte, zu beachten, daß selbstverständlich der im Art. 141 aufgestellte Grundsatz, daß das gesamte Schulwesen unter der Aufsicht des Staates steht, auch auf die privaten Schulen und auch auf die privaten höheren Volksschulen durchaus unbeschränkt Anwendung zu finden hat.

Was die **gesetzlichen Anforderungen** betrifft, die **an** solche **höheren Privatschulen** zu stellen sind, welche als Ersatz für öffentliche Schulen gelten sollen, so ist dabei einerseits an die wissenschaftliche Gleichwertigkeit mit öffentlichen Schulen zu denken, andererseits an die Erfüllung gewisser Reformwünsche, die in unserem Antrag im einzelnen aufgezählt sind. Werden diese Anträge Gesetz, dann bedeuten diese Bestimmungen in ihrem Zusammenhang einen großen Fortschritt auf dem Gebiete des Privatschulwesens.

Nun noch ein Wort über die **Unterrichtsfächer.** Der Herr Vorredner hat mit vollem Recht auf die große Bedeutung des Vorschlags hingewiesen, daß in den Schulen ein **Arbeitsunterricht** stattfinden soll. Gewiß werden über diesen Punkt verschiedene Theorien aufgestellt; das ist jedem von uns bekannt, auch demjenigen, der nicht Fachmann ist. Aber eines steht doch außer Zweifel: es ist überaus zweckmäßig und in sozialer Beziehung sehr wichtig, daß man den Kindern in der Schule möglichst bald klar macht, welch große Bedeutung der Arbeit zukommt nicht nur für den ein-

zelnen Menschen, sondern vor allem auch für das ganze Volksleben (sehr richtig! im Zentrum und rechts), und daß man den Kindern mit dieser Erläuterung der Bedeutung der Arbeit die Hochschätzung vor der Arbeit beizubringen sucht, sie mit Arbeitsfreudigkeit erfüllt und sie so zu brauchbaren Gliedern der Gesellschaft auszubilden sucht. In dieser grundsätzlichen Bedeutung sehen wir den Wert einer solchen Bestimmung.

Daneben legen wir dem **Religionsunterricht** eine große Bedeutung bei. Schon der Verfassungsausschußantrag verlangt den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, und zwar mit dem wertvollen Zusatz, daß er nach den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft erteilt werden soll. Unser Kompromißantrag baut nun diese Bestimmungen und namentlich auch die Vorschrift, daß die Eltern ihre Kinder aus dem Religionsunterricht fernhalten können, wenn sie das für geeignet halten, weiter aus. Schon nach dem Antrag des Verfassungsausschusses ist die Möglichkeit gegeben, daß eine größere Anzahl von Schülern den Religionsunterricht nicht besucht. Es ist sogar die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß die Mehrheit der Schüler, ja schließlich die Gesamtzahl der Schüler in einer Schule den Religionsunterricht nicht besucht. Der Kompromißantrag baut nun auf dieser Grundlage weiter; er nimmt von der Verpflichtung, den Religionsunterricht zu geben, diejenigen Schulen aus, die sich als bekenntnisfreie, als rein weltliche bezeichnen. Wir sind der Überzeugung, daß damit nur dasjenige konsequent weiter ausgebaut ist, was schon in den Beschlüssen der Kommission enthalten ist. Freilich bauen wir die Konsequenz auch nach einer anderen Richtung hin aus, nämlich in der Richtung, daß, wenn ein Ersatz für den Religionsunterricht stattfindet, sei es nun in der Form eines religionsgeschichtlichen Unterrichts oder einer allgemeinen Sittenlehre, den Eltern ebenso wie beim konfessionellen Religionsunterricht die Befugnis eingeräumt ist, ihre Kinder von dem Besuch dieser Art des Religionsunterrichts, dieses Ersatzreligionsunterrichts, fernzuhalten.

Geehrte Frauen und Herren! Die besprochenen Vorschläge des Verfassungsausschusses und des **Kompromißantrags,** insbesondere gerade die Vorschläge, über die die zwei Parteien sich vereinigt haben, bilden nach unserer Überzeugung ein großes Werk für die Schaffung und Erhaltung des inneren Friedens (sehr richtig!), allerdings nicht in dem Sinne, als ob in Zukunft überhaupt gar kein **Kampf** mehr **auf dem Schulgebiet** stattfinden würde. Einer solchen Illusion darf man sich freilich nicht hingeben. Aber der Kampf wird in ganz anderer Weise geführt werden, er braucht nicht mit Erbitterung geführt zu werden, weil der Kampfpreis schon feststeht und darüber gar kein Zweifel ist und vor allem, weil keine Vergewaltigung, keine Majorisierung des einzelnen Vaters und der einzelnen Mutter stattfindet. Das ist das Verbitternde, das, was uns so innerlich aufwühlt, wenn man sich sagen muß: alle Be-

mühungen sind umsonst, die Mehrheit hat ein solches Gesetz gemacht, vielleicht nur mit wenigen Stimmen, die Minderheit wird nicht berücksichtigt, man hat sich zu unterwerfen. Nach diesen Bestimmungen wird jede einigermaßen erhebliche Zahl von Eltern, auch eine Minderheit, die Berücksichtigung ihrer religiösen Auffassungen und ihrer Weltanschauung überhaupt finden, und damit ist ein großer Stein des Anstoßes beseitigt. Es handelt sich darum, wieviel von solchen Eltern und solchen Erziehungsberechtigten in einer Gemeinde sich zusammenfinden, um eine Forderung zu stellen, und das ist etwas ganz anderes als der Kampf, der bisher zu führen war und der nicht von den Eltern geführt werden konnte, sondern von den Volksvertretungen in den einzelnen Landtagen durchgefochten worden ist. Wir sind deshalb überzeugt, daß der Kampf, soweit er auch in Zukunft noch fortbestehen wird, in ganz anderen Formen, nicht in der gehässigen und verbitternden Form geführt werden wird. Unser deutsches Vaterland ist groß genug, um für alle die verschiedenen Auffassungen über die Schulgliederung und Schulgestaltung genügenden Raum zu geben. (Sehr richtig!) Es ist nicht notwendig, alles nach einer Schablone zu machen, und noch weniger ist es gerechtfertigt, in religiösen Fragen zu majorisieren und große Minderheiten einfach zu unterdrücken. Möge die neue Verfassung dazu beitragen, alle Kräfte, aber auch alle Kräfte für die gesunde Entwicklung der deutschen Jugend in einem ehrlichen, freien Wettbewerb aufzubieten und zur vollen Wirksamkeit zu bringen zum Wohle unseres gesamten deutschen Vaterlandes!

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Seyfert.

Dr. **Seyfert,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Der Tag, an dem das **Deutsche Reich** erklärt, daß es unter seinen Aufgaben auch die **Fürsorge für die Schule** übernehmen wolle, ist ein Gedenktag für die deutsche Schule. Ob er ein freudiger Tag oder ein Tag der Trauer sein wird, wird von Ihren heutigen Entschlüssen abhängen. Der Entschluß des Reichs bedeutet, daß das Reich dem großen Gedanken der geistigen Fortentwicklung folgt, wenn es zu all den Aufgaben, die es bereits hatte, auch die der Erziehung mit übernimmt; denn das Gesetz der Entwicklung ist eben ein Gesetz der fortschreitenden geistigen Durchdringung unseres gesamten Lebens, und in diesem Sinne freuen wir uns der Tatsache. Freilich ist der Entschluß nicht lediglich ein Ergebnis sozialistischer Arbeit; der deutsche Lehrerstand hat seit Jahrzehnten für die Idee des Reichsschulgedankens gekämpft.

In alle Teile unseres Verfassungswerkes sind Hoffnungen eingewoben, in keinen so viele, wie in den, den wir eben behandeln; handelt er doch von dem einzigen sicheren Besitz, den unser deutsches Volk noch hat, von der geistigen und sittlichen Kraft unserer Jugend. Es ist aber die Frage berechtigt, ob wir angesichts dessen, was wir erlebt haben, von

der Erziehung etwas hoffen dürfen. Wenn wir an den Ausbruch des Krieges, an die Erlebnisse während des Krieges und schließlich an den Zusammenbruch unseres Volkes denken, möchte es uns erscheinen, als ob unsere Erziehung versagt hätte; und es ist wohl eine ernste Aufgabe, darüber nachzudenken, ob die Erziehung nicht doch Fehler gemacht hat, die sie vermeiden muß, ob unsere Erziehung tatsächlich so vollkommen war, oder ob sie nicht wichtige Seiten des geistigen Wesens, vor allem Gemüt und Willen, vernachlässigt hat, und ob nicht neue Formen ersonnen werden müssen, die diese Fehler vermeiden.

Wir wären aber ungerecht gegen unser Volk, wenn wir neben dem, was uns niederdrückt, nicht auch das Große sähen, was es geleistet, und an dem hat gewiß auch die bisherige Erziehung, die Schule, ihren Anteil. Ein Wort des Dankes auszusprechen, ist wohl hier der rechte Platz und die rechte Zeit. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Auf der anderen Seite sagt uns aber der innere Niederbruch doch, daß die Not zu groß war, als daß die geistigen Kräfte standhalten konnten.

Die Ziele der Erziehung nehmen wir aus unwandelbaren Gebieten, aus unveränderlichen Leitbildern, aber wir suchen sie einzureihen in die Forderungen der wirklichen Gegenwart. Unsere Feinde geben uns in dem Friedensvertrage eine Kommission der Reparation; — das deutsche Volk wird in seiner Jugend eine solche Truppe der Wiedergutmachung finden (bravo! bei den Deutschen Demokraten), ein Rüstzeug des Wiederaufbaues des zusammengebrochenen Deutschlands. (Erneutes Bravo!)

Erscheint es freilich unter dem Drucke des geistigen Lebens nicht wie eine Selbstentmannung, wenn wir in die **Ziele unserer Schule** das Ziel der **Völkerversöhnung** hineinarbeiten? Ich habe Verständnis für das Gefühl der Rache, das unter der Schmach auch in unserem Volke entsteht, und doch warne ich die Erziehung davor, dem Gefühle des Hasses sich hinzugeben. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten und den Deutschen Demokraten.) Auf einem anderen Wege müssen wir die Wiedergutmachung durch die Erziehung versuchen (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten), auf dem Wege des Rechtes und auf dem Wege der Arbeit. (Lebhaftes Bravo! bei den Deutschen Demokraten.) Dieser Weg hat nichts Weichliches. Er ist steinigt und steil und erfordert Kraft. Darum fordern wir in dem Zielsetzen für die Erziehung: **die Schule soll die Kinder zur Tüchtigkeit erziehen.** Das ist die alte römische virtus, die auch die Tapferkeit im Kampfe ums Dasein in sich schließt, und eben darum nichts Weichliches an sich hat. Als der Satz geformt wurde: das Kind soll zur persönlichen und staatsbürger-

lichen Tüchtigkeit erzogen werden, wollten wir einen schulpolitischen Imperativ aussprechen, der in seiner Gedrungenheit mit der ganzen Fülle seiner Begriffe wirken sollte. Es ist im Laufe der Verhandlungen — verzeihen Sie, wenn ich es ausspreche — ein pädagogischer Leitfadensatz daraus geworden. Kommen Sie zurück auf den einfachen Ausdruck der ersten Formung, und füllen wir die Begriffe wieder mit dem Inhalte, den sie haben sollten. Persönlich tüchtig ist der Mensch, der nicht nur in sich und für sich selbst alle ihm verliehenen Anlagen entwickelt, damit wieder nur zur Individualität wird; wer über sich und seine Interessen hinaus zu wirken versucht, wird damit zur Persönlichkeit, zur tüchtigen Persönlichkeit, in der nicht bloß Gesinnung, nicht bloß Gefühl und Gedanke, sondern in der der Wille wirkt. Das verstehe ich unter persönlicher Tüchtigkeit.

Und die staatsbürgerliche Tüchtigkeit gibt das praktische Ziel, die Anlagen, die Fähigkeiten und den Willen in den Dienst des Staates, der Gemeinschaft zu stellen. Das soll Ziel der Erziehung sein und schließt alles das in sich ein, was Sie in die breiten sonstigen Bestimmungen hineingefaßt haben, die Arbeitsfreudigkeit, die sittliche Bildung, die berufliche Tüchtigkeit und auch die soziale Gesinnung.

Die Tüchtigkeit hat ihre Grundlage in der Anlage; diese ist die Voraussetzung, und darum haben wir sie zur Grundlage für den **Ausbau des Schulwesens** gemacht. Damit kämpften wir zugleich gegen die **Standesschule,** die bisher bestand. Streiten wir uns nicht um Worte! Sie hat bestanden! Nunmehr soll das, was in ihr ungerecht und was unwirtschaftlich war, beseitigt werden; jeder, welches Herkommens er ist, soll seiner Anlage gemäß entwickelt werden. Es war ungerecht, Tüchtige aus dem armen Stande verkümmern zu lassen, und es war zugleich unwirtschaftlich — wir können uns weder das eine noch das andere in Zukunft gestatten. (Sehr gut! bei den Deutschen Demokraten.) Wir brauchen die Kräfte und wollen sie daher nehmen, wo sie uns die Natur gibt. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Aus demselben Gedanken heraus ist der Gedanke geboren, daß die **Schule die Arbeit zu pflegen** habe. Ich rufe dem Herrn Abgeordneten Schulz zu: auch das ist kein Gedanke aus Ihrem Gedankenkreis geboren! (Lebhafte Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.) Ich darf darauf hinweisen, daß ich persönlich vor 30 Jahren den Gedanken der Arbeit in die erziehungswissenschaftliche Erörterung hineingeworfen habe. Warum wir sie aber hier nicht aufgenommen haben, fragen Sie. Weil sie Grundsatz des Lehrverfahrens ist und als solches nicht durch ein Gesetz befohlen werden kann. (Sehr gut! bei den Deutschen Demokraten.) Auch wir wollen dem Arbeitsgedanken sein Recht geben, auch wir wollen unsere Kinder zur Achtung vor der Arbeit durch das Mittel der Arbeit erziehen. Als ich den Ausdruck prägte, daß wir die Kinder

zu schaffendem Lernen erziehen wollen, da dachte ich daran, daß die Arbeit als Erziehungsmittel gelten müsse, die Arbeit, die leider in der häuslichen Erziehung mehr und mehr als Erziehungsmittel zurückgetreten ist.

Und dieser Arbeitsgedanke findet seine Fortführung in dem **Berufsgedanken**, der zu einem gestaltenden Grundsatze für den Ausbau des Schulwesens werden soll. Er ist es bisher gewesen in dem Fach- und Fortbildungsschulwesen; aber er muß nunmehr auch eindringen in die Gestaltung der höheren Schule (sehr gut! bei den Deutschen Demokraten), wo man bisher dem allgemein menschlichen Denken und der sogenannten allgemeinen Bildung einseitig nachging. Auch dort hinein muß der Berufsgedanke deshalb wirken, weil wir keine Zeit versäumen dürfen, weil wir dem Gesetze der geistigen Wirtschaftlichkeit, der physischen Ökonomie, in der Erziehung nachgehen müssen. Wir können es nicht mehr dulden, daß ein halbes, dreiviertel Lebensalter auf der Schulbank verbracht werden; wir müssen die schöpferischen Kräfte, die in den jungen Leuten zwischen 20 und 30 Jahren liegen, dem Volkswohl dienstbar machen, wir müssen es verhüten, daß zu spät der junge Mann wirkend in das Leben eintritt. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Aber es darf der Berufsgedanke nicht zu einer Verengung des Erziehungszieles führen, und darum stellen wir neben ihn das Gemeinmenschliche, das in der Form des **deutschen Volkstums** anschaulich und lebensvoll gegeben ist. Auch dieses Wort ist nicht eine bloße Bestimmung, sondern ein Grundsatz, aber nicht etwa im chauvinistischen Sinne zu verstehen. Wir wollen unsere Jugend in ihr Volkstum hineinstellen, jetzt mit der ganzen Liebe, die unser Volk in seiner jetzigen Lage verdient. Dann mit dem Bewußtsein der Pflicht gegen das Volk. Wir hoffen, daß auch die Zeit wiederkommt, in der man sich mit Stolz zum deutschen Wesen bekennen darf. Dieses nationale Selbstbewußtsein, ohne Feindseligkeit gegen die anderen, soll das Erbgut aus den deutschen Schulen für alle Jugend werden, und darum rufen wir auch der höheren Schule zu, daß sie mit derselben Liebe, mit der sie die Bildungsgüter zusammengetragen hat aus dem alten fremden Kulturgute, auch unsere deutsche Kultur durchforschen möge nach den Quellen, die für unsere höhere Bildung fließen können. (Bravo! bei den Deutschen Demokraten.)

Es ist eine hohe Aufgabe, die wir der Schule stellen, und darum muß ich Ihr Augenmerk auch auf die richten, denen wir den Auftrag gegeben haben, im Geiste dieser Bestimmung zu arbeiten, auf die Lehrer. Wir wollen, daß auch die **Volksschullehrer** eine Bildung erhalten, wie sie die höheren Stände bis jetzt erhalten haben. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Wir wollen, daß die Lehrer samt und sonders frei werden von allen anderen, nicht aus der Schule selbst hervorgehenden Einflüssen. (Erneute Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.)

Wir streben auch die Einheitlichkeit unseres Lehrerstandes an, wenn sie auch nicht ausdrücklich gefordert ist.

Um des großen Zieles willen aber möchten wir auch, daß der **Ausbau der Schule** so gestaltet ist, daß er die höchste Kraft entfalten kann; wir fordern einen organischen Ausbau. Wir haben den Ausdruck **Einheitsschule** aus den Gründen, die bereits angeführt worden sind, vermieden: aber was er meint, das wollen wir; wir wollen, daß in unserer Schule die ganze Kraft der völkischen Einheit wirksam wird, eine Einheit, die die Mannigfaltigkeit nicht ausschließt, aber einer Einheit, die ihre eigenen Gesetze sich bildet und durch keine andere Kraft, mag sie so hoch stehen, wie sie wolle, von außen bestimmt wird, einer Einheit, gebunden nur durch die Staatsidee.

Meine verehrten Damen und Herren! Mit diesem Bilde von Schule im Herzen bin ich mit meinen Freunden an die Arbeit gegangen, und dieses Bild — ich muß es sagen — liegt heute in Scherben geschlagen zu meinen Füßen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Ein anderes wollen die an ihre Stelle setzen, die sich zu dem Antrage Nr. 566 zusammengeschlossen haben.

Der Angriffe von außen wegen will ich mit aller Klarheit feststellen, was wir, die Demokratische Partei, gewollt haben. Wir wollen, wenn Sie ein Schlagwort hören wollen, die **staatliche Gemeinschaftsschule.** Der Staat soll als Reich, Land und Gemeinde allein berechtigt sein, die Schulen einzurichten, zu beaufsichtigen und zu leiten. Die Lehrer sollen Staatsbeamte sein. Selbst der Religionsunterricht soll im Auftrage des Staates erteilt und nur von ihm beaufsichtigt und geleitet sein. Eine solche Schule kann keine Bekenntnisschule sein. So hoch wir das religiöse Bekenntnis stellen, die Schule als solche hat kein Bekenntnis. Sie vereinigt die Stände und die Bekenntnisse des ganzen Volkes in sich und gleicht damit dem wirklichen Leben. Das Leben vereinigt die Bekenntnisse an den Stätten der Arbeit; im Feld, im Hof, in der Werkstatt, im Kontor, an den Stätten, an denen sonst draußen im Leben gearbeitet wird, an den Stätten der Kunst und Wissenschaft. Da trennen sich die Bekenntnisse nicht. Sie haben sich nicht getrennt in den Kämpfen für unser Vaterland, sie haben sich nicht getrennt im Tode für unser Vaterland. Diese völkische Einheit sollte in der staatlichen Gemeinschaftsschule gewährleistet sein, und diese Einheit scheint mir zerschlagen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Die sozialdemokratische Presse erhebt den Vorwurf, als ob die Demokratische Partei an diesem Ausgange schuld sei. Nun, meine Damen und Herren, wir sind ausgeschaltet worden aus dem letzten Kampf. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Sie haben sich selbst ausgeschaltet! — Rufe von den Deutschen Demokraten: O nein!) Wir

haben nicht mitwirken können, Sie (zu den Sozialdemokraten) hatten freie Hand. Wenn Sie nicht mehr herausgeschlagen haben, so liegt es entweder an Ihren Unterhändlern oder es liegt an dem, mit dem Sie den Vertrag gemacht haben. (Sehr richtig bei den Deutschen Demokraten.) Sie haben erkennen lernen, wie schwer es ist, Vereinbarungen zu treffen. Wir hatten eine **Vereinbarung mit dem Zentrum** getroffen. Der Religionsunterricht und die verschiedene Auffassung über ihn hat uns nicht endgültig getrennt. Das haben Sie ja bereits ausgesprochen. Das Trennende lag in dem Aufbau und in den Grundsätzen für ihn. Aber auch darin hatten wir eine Vereinbarung getroffen. Sie lesen sie, meine Damen und Herren, in den Anträgen des Ausschusses. Das Zentrum ist von dieser Vereinbarung zurückgetreten, und Sie (zu den Sozialdemokraten) haben eine neue Vereinbarung mit dem Zentrum getroffen. Entweder ist nun diese neue Vereinbarung besser, dann nehmen Sie ruhig das Verdienst für sich in Anspruch; ist sie aber schlechter, dann tragen Sie auch die Verantwortung dafür, daß Sie sich uns nicht angeschlossen haben. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Wir können und wollen sie nicht decken.

Meine Damen und Herren! Das ist nicht etwa der Ausdruck der Freude darüber, daß wir nicht beteiligt gewesen sind. Ich darf es wohl, vor allen Dingen für mich und im Namen meines Freundes Weiß, aussprechen, daß uns nichts schmerzlicher gewesen ist, als daß wir in dem letzten Akt der Schaffung dieses Artikels nicht haben mitwirken können. (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten. — Zuruf von den Sozialdemokraten: Eigene Schuld!) — Sie sagen: eigene Schuld; ich nehme aus diesem Zwischenruf nur das entgegen, daß Sie nicht zufrieden sind mit dem Ergebnis. (Sehr gut! bei den Deutschen Demokraten.) Wie ist es gekommen? Die Ergebnisse der ersten Lesung schienen befriedigend für alle Teile. (Rufe vom Zentrum: O nein!) — O nein! höre ich aus den Reihen des Zentrums rufen. Das Gefühl hatten wir auch, daß es Ihnen nicht voll genügte. Darum verstehen wir wohl, warum sie nun vor der zweiten Lesung mit dem scharfen Geschütz, mit der schärfsten Waffe, die es jetzt gibt, in den Kampf für Ihre Ideen eingetreten sind: mit dem Hinweis auf die Einheit des Reiches, auf die Unversehrtheit des Reiches, haben Sie den Kampf aufgenommen. Wir haben Ihnen gern zugebilligt, daß Sie damit Forderungen nachgeben, die aus den Reihen Ihrer Anhänger erhoben worden sind. Wir haben Ihnen das Zugeständnis gemacht, daß überall dort, wo es dem Wunsch der Erziehungsberechtigten entspricht, die Kinder nach dem Bekenntnis vereinigt werden dürften. Damit aber haben wir — und das sage ich Ihnen, meine Damen und Herren von der Sozialdemokratie — die **Einheitlichkeit des Schulwesens** nicht geopfert. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Denn wir wollten nur die

Teile so gestalten lassen, nicht das Ganze. Wir wollten nur neben den anderen Gliederungsgrundsätzen, dem Alter, dem Geschlecht, den Anlagen, auch das Bekenntnis zulassen, und wenn wir uns dabei auf die Gesetzgebung ganz allgemein zurückzogen, so taten wir das einer Anregung aus Ihren Kreisen folgend. (Hört! hört! bei den Deutschen Demokraten.) Freilich, ich wiederhole es: das Zentrum war mit diesem Zugeständnis nicht zufrieden. Es hat ein neues Abkommen geschlossen, und zwar mit der Sozialdemokratie. Ich fühle es, daß Ihnen das Zugeständnis der weltlichen Schule nicht leicht geworden ist. Sie geben damit die Kreise des Volkes, die Ihrem geistigen Einfluß an sich entzogen sind, preis. Sie haben freilich damit für sich viel erreicht, nämlich, daß die Bekenntnisschule nicht mehr bloß als eine Art der Organisationsmöglichkeit, sondern daß für den übrigbleibenden Teil die Bekenntnisschule wieder zum Grundsatz geworden ist. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Sie haben weiter erreicht, daß das Reichsgesetz entscheiden soll, das Reichsgesetz, in dem Sie Ihren maßgeblichen Einfluß weiter geltend machen werden. Sie haben weiter in der Frage der **Privatschule** außerordentlich bedeutsame Zugeständnisse erreicht. Ja, wenn ichs recht verstehe, gehen die Anträge so weit, daß ein Privatschulmonopol für die kirchlichen Privatschulen geschaffen ist. (Lebhafte Zustimmung bei den Deutschen Demokraten. — Zuruf im Zentrum: Keine Spur!) — Dann müssen Sie die Bestimmungen zweifellos klarer fassen; denn wie sie jetzt lauten, ist die Vermutung durchaus naheliegend.

Sie, meine Damen und Herren von der Sozialdemokratie, haben in der Vereinbarung eines durchgesetzt. Ich glaube, daß Sie sich darüber freuen. Man hat Ihnen die **religionslose Schule** als Prinzip zugestanden. Aber was haben Sie damit Tatsächliches erreicht? Daß von hundert Schulen vielleicht 2, 3, meinetwegen 5 oder 10 nach diesem Grundsatz organisiert werden können. Sie haben nicht mehr erreicht, als was Sie bereits durch die Bestimmung, die Kinder vom Religionsunterricht befreien zu können, erreicht hatten. (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten.) Sie haben aber dafür die 97 oder 90 Prozent der übrigen Schulen preisgegeben. (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten.) Sie haben das schon dem Namen nach getan. Welches ist denn der Gegensatz der **weltlichen Schule?** Sagen Sie mir einen! Der Gegensatz ist die kirchliche Schule. Ich weiß keinen anderen. Schon damit haben Sie den 90 Prozent den kirchlichen Stempel aufgeprägt, und Sie werden finden, daß Sie damit auch aufgegeben haben, was die Verwaltung, was die Lehrerschaft erreicht hatte.

Glücklicherweise ist wenigstens jetzt ausgesprochen, daß man nur die Volksschule gemeint hat und nicht auch etwa die den Gemeinden unterstehenden Fortbildungsschulen und Mittelschulen. Die Gefahr lag nach der ursprünglichen Fassung nahe.

Meine Damen und Herren! Sie glauben, daß sich von diesem kleinen Winkel aus die Idee der weltlichen Schule ausbreiten werde. Wenn Sie den Glauben haben, dann fragen Sie doch einmal die Herren, die mit Ihnen den Vertrag geschlossen haben, ob sie den gleichen Glauben haben! (Sehr gut! bei den Deutschen Demokraten. — Zuruf bei den Sozialdemokraten: Das wird sich ja zeigen!) Sie sagen, Sie haben der Gewissensfreiheit die Bahn frei gemacht (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), Sie haben sich gegenseitig Freiheit gewährt. Das ist wahr. Sie haben es aber auf Kosten der Schule getan. (Lebhafte Zustimmung bei den Deutschen Demokraten. — Widerspruch bei den Sozialdemokraten.) Über die Gegensätze, die zwischen Ihnen und dem Zentrum bestehen, ist eine Vereinbarung nicht möglich. Das ist Täuschung. Das ist keine Lösung, sondern Auflösung! (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Den geistigen Kampf, den Sie ausfechten müssen, hätten Sie nicht auf dieses Gebiet verlegen sollen. Das ist es, was ich Ihnen zum Vorwurf mache. Die Schule wird der stetige Preis sein, um den Sie kämpfen, sie wird stetig der Boden sein, auf dem Sie kämpfen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Welche Folgen wird das haben? An Stelle der Einheitsstaatsschule tritt die zerklüftete **Weltanschauungsschule,** eine Schule, die in sich zwangsläufig zur weiteren Zerklüftung führen muß. (Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.) Sie haben gestern gehört, daß man von der freien Entfaltung der Kirche erwartet, daß sich auf Grund der gemeinsamen Weltanschauung immer neue Gemeinschaften zusammenschließen. Die Entwicklung drängt zu weiterer Zergliederung. Dieses Schicksal wird auch der Schule blühen, wenn Sie Ihre Vereinbarung durchführen. Das Ideal der einheitlichen Grundschule ist zerschlagen. Handeln Sie nun folgerichtig und streichen Sie aus der Verfassung den Satz: „Auf einer für alle gemeinsamen Grundschule bauen sich die übrigen Schulen auf.“ (Lebhafte Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.) Wir haben — und dafür zeugen unsere Taten im Verfassungsausschuß — für die Bedeutung des Religiösen und des Bekenntnisses volles Verständnis bewiesen. Aber indem Sie das, was als Teil wichtig ist, zum herrschenden Gesichtspunkt gemacht haben, begehen Sie einen für die Schule schwerwiegenden Irrtum. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Sie setzen an die Stelle der fachwissenschaftlich und fachkundig begründeten Normierung die **Entscheidung durch die Erziehungsberechtigten.** Wie gern würden wir den Eltern den Einfluß auf die Schule geben, den sie beanspruchen können! Aber was Sie erreichen, ist doch nur das eine, daß die Erziehungsberechtigten nunmehr von beiden Seiten bearbeitet werden, wenn sie zu dieser Frage Stellung nehmen wollen. (Sehr wahr! bei

den Deutschen Demokraten.) Von der einen Seite weltlich, von der anderen Seite geistlich oder kirchlich beeinflußt, sollen sich die Erziehungsberechtigten entscheiden. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Damit haben Sie dem Kampfe nichts an Bitterkeit genommen (Zustimmung und Zurufe bei den Deutschen Demokraten: Im Gegenteil!), sondern Sie haben ihn in seiner Bitterkeit verschärft. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Überlegen Sie sich weiter die praktischen Folgen, die Ihr Antrag haben wird. Ihre Vorschläge werden in einigen großen Orten unseres Vaterlandes durchführbar sein, und wenn man es dort machen will, so hätte ich nichts dagegen. Aber für mehr als 90 Prozent der deutschen Gemeinden ist die Durchführung Ihrer Grundsätze unmöglich. Es muß zum **Kampfe in allen diesen Gemeinden** kommen. Welchen Ausgang dieser Kampf nimmt, welchen Ausgang er nehmen kann, können Sie an drei Stellen des gegenwärtigen Schulkampfes sehen. Der Kampf kann so auslaufen, wie er bedauerlicherweise in Sachsen ausgelaufen ist, daß eine Mehrheit eine Minderheit einfach vergewaltigt. Das kann auch in den Gemeinden geschehen. Der Kampf kann zweitens so auslaufen, wie erfreulicherweise die Beratungen unseres Verfassungsausschusses ausgelaufen sind, solange wir noch gemeinsam arbeiteten. Da suchten wir eine Verständigung und haben sie gefunden. Der Kampf kann endlich so auslaufen, wie vermutlich die heutigen Beratungen auslaufen werden, daß die Schule der Gemeinden zerschlagen wird. Welche von diesen Lösungen die beste ist, gebe ich dem hohen Hause zur Entscheidung anheim. Der Kampf wird dauernd werden. Es ist ja von dem Herrn Abgeordneten Schulz ausdrücklich nachgewiesen worden, daß sich der Kampf alle 5 Jahre oder alle 8 Jahre erneuern wird. Wo soll da die Schule die innere Ruhe für ihre Arbeit hernehmen? (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Nun frage ich: wie können Sie Ihre Grundsätze durchführen, ohne die innere Kraft der Schule zu schädigen? Ich müßte mit Zahlen antworten, wenn ich Ihnen das ausführlich nachweisen wollte, daß es keinen Ort unter etwa 3000 Einwohnern gibt, in dem Sie, ohne die Schule selbst zu schädigen, auch nur einen Ihrer Gedanken durchführen können. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Sie freuen sich darüber, daß nun das Volk selbst sich mit der Frage beschäftigt. Wir könnten uns mit Ihnen freuen, wenn Ihre Methode nicht so bedenklich wäre. Mir kommt sie vor wie die Lehrart des Professors, der seinen Schülern das Geheimnis des Lebens an einem lebenden Objekt darlegt: in dem Augenblick, in dem die Erkenntnis bei den Hörern gekommen ist, ist das Objekt verendet. In dem Augenblick, in dem unser Volk über die Volksschule vollständig klar sein wird, wird sie zerschlagen sein.

Nun frage ich Sie: wie denken Sie die Sache den Lehrern gegenüber zu machen? Glauben Sie, daß Sie die Tausende deutscher Lehrer einfach unter sich verteilen können? Ich fürchte, meine Herren vom Zentrum, was sie erreicht haben, kann ich vielleicht an einem anschaulichen Gleichnis klarmachen —: Sie bringen die **Lehrerschaft** in die Lage, in der die rechte Mutter des lebenden Kindes war, als der König Salomo sein Urteil gesprochen hatte. Die Mutter wollte nicht, daß das Kind zerteilt würde; darum bat sie, daß das Kind der anderen gegeben würde. Ob Sie (zum Zentrum) von ihr als die rechte Mutter der Schule anerkannt werden, bezweifle ich.

Die Frage des **Religionsunterrichts**. Es lohnt ja nicht mehr, darüber zu sprechen. Ich will aber doch meine Auffassung mit einem Worte verteidigen. Ich hatte mir gedacht, der Religionsunterricht wäre auf der Grundlage möglich, auf der die christlichen Bekenntnisse sich gemeinsam zusammenfinden. Dieser Religionsunterricht ist nicht interkonfessionell, er wird von jedem Lehrer von seinem Standpunkt aus behandelt werden können. Aber er kann das Trennende vermeiden, er kann die gemeinsamen, biblischen, geschichtlichen, kulturellen Bestandteile und vor allem die gemeinsamen sittlichen Bestandteile zusammenfassen. Einen solchen Unterricht hatte ich mir gedacht. Er ist abgelehnt worden.

Ich fasse zusammen, meine Damen und Herren: Sie haben die Gewissensfreiheit der Weltanschauung — sie war durch unsere Anträge gar nicht gefährdet — (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten) vielleicht zu retten geglaubt; aber die erzieherische Gewissensfreiheit haben Sie erdrosselt. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Die religiöse Gewissensnot, die nicht bedrängt war, haben Sie vielleicht gestillt; die erzieherische Gewissensnot haben Sie dauernd geschaffen.

Und war es denn nötig? so frage ich noch einmal. Wir hatten es Ihnen (zum Zentrum) ermöglicht, die Kinder des gleichen Bekenntnisses zu vereinigen. Wir hatten es Ihnen ermöglicht, den Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach zu erteilen. Und der Sozialdemokratie hatten wir es ermöglicht, daß die Kinder, wenn es die Eltern wollen, vom Religionsunterricht befreit und daß die Lehrer ohne ihre eigene Willenserklärung nicht zur Erteilung des Religionsunterrichts veranlaßt werden konnten. Das hätte genügt, um eine einheitliche Schule entstehen zu lassen, und wir hätten eine Schule bekommen, die in ruhiger Arbeit sich innerlich entfalten konnte. Diese Schule hatten wir erstrebt. Wäre Ihr Beschluß in dieser Richtung gegangen, so wäre nach meiner Überzeugung der Tag, an dem das Reich sich der Schule annimmt, ein freudiger Gedenktag. Nun, mag es werden, wie

es will; ich wünsche der deutschen Schule das Beste. (Lebhafter Beifall bei den Deutschen Demokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete D. Traub.

D. **Traub,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Das Kapitel „Bildung und Schule" gibt zu hundert Fragen und tausend Sorgen Anlaß. Mit starker Beklemmung sehen wir hinein in die Entwicklung unseres Erziehungslebens. Aber ich möchte der Versuchung widerstehen, mich hier in grundsätzliche Erörterungen über diese Fragen einzulassen, und will mich im wesentlichen darauf beschränken, zu dem vorliegenden Schulkompromiß die Stellung meiner Fraktion zu vertreten.

Nur zwei oder drei grundsätzliche Vorbemerkungen seien gestattet! *Wir hoffen, daß im ganzen Haus darüber Einigkeit herrscht, daß wir eine* **deutsche Schule** *schaffen.* Wir hoffen, daß alles Undeutsche und Widerdeutsche in unserer Schule keinen Platz hat. Ganz abgesehen von allen Parteibestrebungen — *wenn es sich um die Seele unseres deutschen Volkes handelt, dann müssen wir alle einig dastehen* (sehr richtig! rechts) und als einzigen festen Punkt für die Zukunft schaffen **eine** deutsche Schule.

Und zweitens: wir sind selbstverständlich niemals dagegen, daß alle Freiheit und alle Erntwicklungsmöglichkeiten für die Schule eingeräumt werden, soweit sie mit den Grundsätzen gesunder und ernster Pädagogik zusammenstimmen. Aber jetzt, da manche so rasch bereit sind, von der alten Schule Abschied zu nehmen, möchte ich dieser **alten Schule** recht von Herzen dankbar sein für den Geist, in dem sie uns erzogen hat. Wir sind doch schließlich alle miteinander Erzeugnisse dieser alten Schule, und wir haben gar keinen Grund zu verleugnen, daß wir aus ihr herausgewachsen sind. Auch wenn wir eine Reihe der Mängel an ihr erkennen, haben wir doch doppelt und *dreifach die Pflicht, daß wir uns heute dankbar erzeigen für das Erbgut, das uns die alte Schule vermittelt hat.* (Sehr gut! rechts.)

Und drittens: gegenüber den Tausenden von Anforderungen, die man, manchmal aus „idealistischem" Geist heraus, an die Schulen und ihre Ausbildung stellen zu müssen meint, möchte ich dringend bitten: *bepacke man doch die* **Schule nicht mit zuviel Aufgaben!** (Sehr richtig! rechts.) Gerade wer es mit der Erziehung und Schule gut meint, wird sich davor hüten, daß er alles mögliche in den Unterricht und die Unterrichtsfächer hineingepackt wissen will, was ihm besonders am Herzen liegt. Wir haben uns im preußischen Abgeord-

netenhaus manchmal darüber gestritten, daß man das Wort „Elementarschulwesen" abschaffen soll; es hätte einen bedenklichen Klang. Ich meine: ein richtiger Pädagoge wird sich gar nicht schämen, seine ganze Kraft und alle Talente einzig darauf zu verwenden, die Elemente der Bildung sicher und fest zu verankern. (Sehr gut! rechts.)

Nun wende ich mich zu dem vorliegenden **Schulkompromiß.** Es ist eine Ironie des Schicksals, daß die grundsätzlichen Vertreter der christlichen Volksschule und der christlichen Erziehung zusammengearbeitet haben und zusammenarbeiten mußten unter der gegenwärtigen parteitaktischen Lage mit den Vertretern der vollständig religionslosen, sogenannten weltlichen Schule. Was wir vor uns liegen haben, das trägt Narben und Wunden dieses ganzen nach meiner Meinung unnatürlichen Kompromisses. (Sehr richtig! rechts.) Wir haben uns in unserer Fraktion im wesentlichen dahin geeinigt, daß wir die ursprüngliche Fassung, wie sie in der Vorlage der Verfassung steht, für besser halten als das, was in dem Kompromiß vor uns liegt. (Sehr richtig! rechts.) Das Kompromiß bedeutet im wesentlichen eine Verschlechterung, abgesehen von einzelnen Kleinigkeiten. Es bringt die Anerkennung der konfessionslosen Voltsschule.

Zuerst wende ich mich zu Art. 143[17]). Es soll also künftig in den einzelnen Gemeinden möglich sein, daß eine konfessionelle, eine simultane und eine weltliche Volksschule dort eingerichtet werden. Dieser Art. 143 in Verbindung mit dem Art. 144[18]) bedeutet nach unserer Überzeugung nichts anderes als den Anlaß zur vollständigen Zertrümmerung eines einheitlichen nationalen Schulwesens. (Sehr richtig! rechts und bei den Deutschen Demokraten.) Er bedeutet auch die Möglichkeit der **Entfesselung von Schulkämpfen,** wie sie gar keinen Vergleich aushalten mit dem hinter uns liegenden sogenannten Kulturkampf. Ich möchte darüber gar keinen Schleier legen, daß wir uns nicht im geringsten fürchten, in einen Kampf um die konfessionelle Volksschule rücksichtslos mit allen Kräften einzutreten, sobald es sich darum handelt, die Erbgüter unseres evangelischen Glaubens gegen die religionslose sozialistische Schule genau so zu verteidigen, wie das Zentrum die Erbgüter seiner katholischen Auffassung gegen sie verteidigen wird. Aber schultechnisch betrachtet und vom Gesichtspunkt — ich möchte sagen — der Seele unserer Kinder her betrachtet, sehe ich allerdings mit Schrecken hinein in *eine Zukunft, in welcher es den Erziehungsberechtigten überlassen bleibt, im leidenschaftlichen Kampf der Agitation sich zu entscheiden, ob eine konfessionelle oder eine simultane oder eine bekenntnislose Schule an*

[17]) R.V. Art. 146. [18]) R.V. Art. 147.

diesem Ort einzurichten ist. (Zustimmung rechts.) Die Dinge sehen sich hier sehr nett und hübsch an. Wer aber einmal einen großen Teil seines Lebens auf dem Dorf zugebracht hat, der weiß, daß diese Dinge dort — übrigens ebenso auch in der Stadt — meistens zu achtzig Prozent nicht von sachlichen Gesichtspunkten aus bestimmt werden, sondern kleinliche Motive und persönliche Verärgerungen den größten Ausschlag in der Entscheidung geben. (Sehr richtig! rechts.) Gerade deshalb ist es vom pädagogischen Gesichtspunkt aus so bedauernswert, daß sich die beiden Parteien des Hauses hier auf ein solches Kompromiß eingelassen haben, wobei noch die ganze Rechtsfrage nicht entschieden ist, wer die **„Erziehungsberechtigten"** sind, ob Erziehungsberechtigte nur die Eltern sind, oder ob darunter z. B. auch die Anstaltsleiter fallen. Zu welchen Folgerungen kommen wir, wenn dieser Begriff der „Erziehungsberechtigten" anders gefaßt wird, als es im preußischen Landrecht, für die Schulverfassung besser, geregelt war durch seine Beschränkung auf die elterliche Gewalt.

Wir haben nun zu diesem Art. 143 von unserer Fraktion aus einen Antrag eingebracht, daß es bis zum Erlaß dieses Gesetzes, das in Aussicht genommen ist, bei den Vorschriften bleibt, die am 9. November 1918 bestanden haben. Im Kompromiß heißt es nur: „Bis zum Erlaß dieses Gesetzes bleibt es bei den bestehenden Vorschriften". Es ist auch von dem Herrn Abgeordneten Gröber vorhin kein anderes Datum angegeben, sondern ausdrücklich gesagt worden, daß diese **Bestimmungen mit der Verkündung in Kraft treten.** Was bedeutet das? Das bedeutet beinahe einen Anreiz für einzelne Länder, nun noch rasch ihre sozialistischen Bestimmungen zu fassen, sich gegenüber der Reichsgesetzgebung, wie sie hier in der Verfassung vorgesehen ist, zu drücken und eine andere Art des Aufbaus ihrer Schulen, besonders im Religionsunterricht, zu bewerkstelligen. Darum haben wir verlangt — und ich glaube, daß das eigentlich dem Geist des Schulkompromisses entspricht —, daß an den am 9. November 1918 bestehenden Verhältnissen nichts geändert werden soll, solange nicht ein solches Reichsgesetz vorliegt. — Herr Dr. Mausbach nickt mir zu. Dann muß aber auch die Folgerung gezogen und klar und deutlich ausgesprochen werden, daß keine Möglichkeit zur Umgehung solcher Vorschriften geschaffen werden kann. Wir glauben, daß wir gerade im Interesse der Klarheit und Durchsichtigkeit dieser Bestimmungen recht getan haben, zu beantragen: bis zum Erlaß dieses Gesetzes bleibt es bei den Vorschriften, die am 9. November 1918 bestanden haben.

Im gleichen Zusammenhang möchte ich den Antrag unserer Fraktion vertreten, das Wort „bekenntnisfrei" zu ersetzen durch **„bekenntnislos".** Es soll ja doch nichts anderes sein als die deutsche Form für das Wort **„konfessionslos".** Hat man das Wort „konfessionslos" nicht gescheut,

dann soll man auch das Wort „bekenntnislos" nicht scheuen und nicht durch das Wort „bekenntnisfrei" eine Deutung bevorzugen, die Undurchsichtigkeit und Unklarheit zur Folge haben muß.

Zu Abs. 3 des Art. 143 habe ich nichts zu sagen.

Dagegen sehen wir in Art. 144 eine Summe von Unklarheiten. Es heißt: Private Schulen als Ersatz für öffentliche Schulen bedürfen der Genehmigung des Staats. Wie ist es denn aber mit den **Privatschulen,** die nicht als Ersatz für öffentliche Schulen gelten? Wie ist es mit der großen Anzahl der kaufmännischen Vorschulen? Wie stellen Sie sich zu den Theaterschulen, den Gesangsschulen, den Kinoschulen? Soll auch hier die öffentliche **Genehmigungspflicht** aufhören? Nach meiner Überzeugung ist das nicht wünschenswert für unsere Zukunft. Wir bekämpfen es zwar grundsätzlich, wenn der Versuch gemacht wird, in die künftige Schule eine einheitliche sozialistische Weltanschauung hineinzutragen. Aber gegenüber dem Emporwuchern von zahlreichen unkontrollierbaren Einrichtungen der letzten Zeit, von Kinoschulen, Tanzschulen, Theaterschulen und dergleichen, erfordert es einfach das allgemeine Wohl, auch hier die staatliche Genehmigungspflicht auszusprechen. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Das ist nicht ausgeschlossen!) — Wenn das nicht ausgeschlossen ist, dann bitte ich, daß diese Dinge in positivem Sinne ausgesprochen werden und man nicht den Eindruck hervorruft, man wolle hier absichtlich eine Formulierung, die sehr vieldeutig ist.

Wer sich aus pädagogischen Gründen für die Mannigfaltigkeit des Schulwesens entscheidet, muß nun grundsätzlichen Einspruch erheben gegen die **Erschwerung des Privatschulwesens.** Gerade vom pädagogischen Gesichtspunkt aus muß man es mit doppeltem Ernst tun. Die Gefahr liegt vor, daß wir künftig in eine einheitliche sozialistische Weltanschauung hineingepreßt werden sollen. Deshalb muß man es den Privatschulen möglichst erleichtern, Kinder in einem anderen Geist zu erziehen.

Nun wird hier den Privatschulen auferlegt, daß sie im Falle der Erhebung von Schulgeld durch Abstufung auch minderbemittelten Volksschichten zugänglich gemacht werden. Von meinem sozialen Empfinden aus finde ich das berechtigt. Aber die Absicht, die dahinter liegt, bekämpfe ich; man will es denen, die sich bewußt gegen eine sozialistische Weltauffassung künftig stemmen, auf diesem Wege unmöglich machen (sehr richtig! rechts), daß sie ihre Kinder im alten Geiste erziehen. Das versucht man unter dem Deckmantel einer sozialen Empfindung unmöglich zu machen, darin sehe ich eine vollständig unberechtigte Erschwerung unserer Privatschulen.

Die **Freiheit des Unterrichts** ist bisher auf Ihre Fahne geschrieben worden. Gut, wir wollen die Freiheit des Unterrichts verteidigen

und gerade wir wollen die Unterrichtsfreiheit nicht erdrosseln lassen. Wir werden in eine Zeit hineinwachsen, in der die Privatschulen in unserem deutschen Volk erst recht nötig sind. (Sehr richtig! rechts.) Heute aber erschwert man sie mit allen Mitteln. Es ist auch nicht klar, wie die Masse der Privatschullehrer in ihren wohlerworbenen Rechten geschützt werden sollen. Wenn ich vor allem an den Schlußsatz denke: „Privatvorschulen sind unzulässig" — und an die ganze Frage der Vorschulen, dann möchte ich einmal darüber Klarheit haben, wie es mit den **Mädchenschulen** werden soll. Die Gleichheit würde doch erfordern, daß auch da die untersten drei Klassen aller privaten und öffentlichen Lyzeen aufgehoben werden, und der soziale Gesichtspunkt, der die Aufhebung der Vorschule für die Knaben verlangt, müßte in gleicher Weise gegen die Lyzeen wirken. — Es wird mir hier zugenickt; ich glaube, daß diese Folge in keiner Weise einheitlich bewußt und tatsächlich durchgearbeitet in diesem Schulkompromiß vorliegt. Deshalb würde ich persönlich wünschen, daß dieser ganze Art. 144 noch einmal gründlich von Sachkennern überlegt wird. (Zuruf von den Sozialdemokraten.)

Wie ist es eigentlich gekommen, daß man in unseren Verhandlungen im Ausschuß die Sachkenner, zum Beispiel des preußischen Kultusministeriums, niemals beigezogen hat und wir in dieser Richtung ohne fachmännischen Beirat geblieben sind. (Sehr richtig! rechts.) Ich möchte einmal wissen, was man der alten Regierung vorgeworfen hätte, wenn sie derart eine so tief einschneidende Regelung unseres ganzen Bildungswesens sich vorzunehmen erlaubt hätte. (Sehr gut! rechts.) Wir bedauern es aufs tiefste und beschweren uns darüber, daß vor allem das preußische Kultusministerium bei all diesen Fragen so wenig beteiligt worden ist.

Über Art. 145 [19]) wird ein Redner meiner Fraktion nachher noch besonders sprechen.

Ich komme zu Art. 146 [20]). Abs. 2 ist anders formuliert als in der ursprünglichen Vorlage. Wir sehen darin auch eine gewisse Verschlechterung. Auch möchte ich fragen, wie es künftig mit den **Lehrern in den Landgemeinden** wird, in welchen sich nur eine einzige Lehrerstelle befindet. Wenn sich der betreffende Lehrer weigern sollte, die Religionsstunden zu geben, und wenn sein Unterricht infolgedessen von der pflichtmäßigen Zahl etwa von 26 Stunden auf 20 Stunden herabgesetzt wird, bezieht er dann trotzdem sein ganzes Gehalt oder hat er die Verpflichtung, daß er für den, der an seine Stelle tritt, etwas von seinem Gehalt abgibt? Wie werden die Dinge in den Städten geregelt? Die Städte haben doch das Recht, daß eine genügende Anzahl Lehrer mit Fakultas für Religionsunterricht vorhanden sind und daß es nicht zufälligen Beeinflussungen überlassen bleibt, daß man unter Umständen

---

[19]) R.V. Art. 148. [20]) R.V. Art. 149.

nachher gar keine Lehrer besitzt, die noch Religionsunterricht geben wollen. Nach all diesen Richtungen hin ist die ganze Sache so unklar und undurchsichtig, daß wir diesem Schulkompromiß unsere Zustimmung nicht geben können.

Lassen Sie mich schließen. Ich möchte wünschen, daß die künftige Schule in einem solchen Geist arbeitet, daß unser ganzes deutsches Volk sich dort mit seinen Kindern wohl und heimisch fühlt. Das kann aber nicht der Fall sein, wenn dort eine einheitliche sozialistische Weltanschauung auf dem Wege eines zwangsmäßigen Unterrichts in die Massen des Volkes hineingetragen werden soll. Ich bedauere, daß, wie mir von Berlin mitgeteilt worden ist, in Berliner Volksschulen bereits jetzt der Unterricht in Geschichte bei der Geschichte der Revolution von 1919 anfängt. (Lebhafte Rufe rechts: Hört! hört!) Ich bedauere, daß es in Berliner Volksschulen vorgekommen sei, daß man einen Aufsatz mit dem Titel: „Die Fehler des Kaisers" gestellt habe. (Große Unruhe und Rufe rechts: Unerhört!) Wenn wir schon einmal in der Tonart reden wollen, dann bitte ich, daß man in den Volksschulen Aufsatzthemen etwa über die „großen Taten" der „Helden" unserer Revolution stellt (Zuruf von den Sozialdemokraten: Gewiß!), — verstehen Sie mich recht! —, daß wir die Kinder darüber aufklären, wie denn überhaupt die Revolution zustandegekommen ist (sehr wahr! bei den Sozialdemokraten), — ja, sehr wahr! — also daß wir sie fragen: wieviel Gold dafür bezahlt worden ist (große Unruhe bei den Sozialdemokraten), und daß wir von da aus das sittliche Empfinden unserer Kinder für die Zukunft stärken. Deshalb möchte ich es vom Standpunkt der Pädagogik aus begrüßen, daß in die Verfassung wenigstens ein schüchterner Versuch hineingekommen ist, daß nämlich die Empfindungen der Andersdenkenden **in den Schulen** geschont und nicht verletzt werden dürfen, der sogenannte **Toleranzantrag.** (Zurufe und Unruhe bei den Sozialdemokraten.) Wir betrachten es als eine Verletzung unserer Volksschule, wenn nicht alle Kreise unseres Volkes im Sinn der rein nationalen Erziehung dort erzogen werden würden. (Wiederholte Zurufe von den Sozialdemokraten.) An und für sich ist auch in diesem Hause noch eine bürgerliche Mehrheit vertreten. Das ist gerade als ein Ausdruck des Volkswillens das Zeichen dafür, daß das deutsche Volk nicht gewillt ist, einfach eine einheitliche sozialistische Weltanschauung seinen Kindern mitzugeben. (Zurufe von den Sozialdemokraten: Aber Ihre Weltanschauung!) Darum warne ich davor, daß man die Schule einfach als das Machtinstrument für eine politische Masse betrachtet (Zuruf von den Sozialdemokraten: Wie Sie es früher gemacht haben!), und hoffe, daß wir die Seele unseres Kindes davor bewahren; sie steht mir näher in ihrem Werte, als daß man sie an eine einheitliche sozialistische Weltanschauung ausliefert, die im letzten Grund dem widerspricht, was ich am Anfang gefordert habe, daß man nur — nur deutsch denkt. (Lebhafter Beifall rechts.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Irl (Oberbayern).

Irl (Oberbayern), Abgeordneter: Geehrte Frauen und Herren! Die neue Reichsverfassung bringt auf dem Gebiete der Jugenderziehung verschiedene Neuerungen, auf die ja die verehrten Herren Vorredner schon hingewiesen haben. Äußerungen, die mir aus den Kreisen der Landwirtschaft und des Gewerbes zugegangen sind, veranlassen mich, nur einige kurze Bemerkungen dazu zu machen.

Zunächst wird durch Art. 142 [21]) die **achtjährige Volksschulpflicht** im ganzen Reiche, also auch **in Bayern,** eingeführt. Ich möchte aber bitten, daß für diese Bestimmung eine gewisse Übergangszeit offen bleibt. Der Vertreter der bayerischen Regierung hat ja schon bei den Ausschußverhandlungen darauf hingewiesen, daß durch die Einführung des achten Schuljahres so bedeutende Kosten erwachsen, daß im Hinblick auf die uns bevorstehenden sonstigen Aufgaben und auf die Lasten, die wir in nächster Zeit zu tragen haben, die Durchführung dieser Bestimmung in Bayern kaum möglich sein wird. Es ist also meinerseits durchaus keine Abneigung gegen die vermehrte Gelegenheit zur Bildung vorhanden, ebensowenig in den Kreisen, die Anregungen an mich geschickt haben, sondern es ist die Frage, ob wir das in der gegenwärtigen Zeit leisten können. Es müßten besonders auf dem Lande viele neue Schulhäuser gebaut werden, was doch in der gegenwärtigen Zeit enorme Kosten verursacht, und es müßten auch neue Lehrkräfte angestellt werden. Ich selbst bin schon oft, auch in der Öffentlichkeit, dafür eingetreten, daß wenigstens in den Städten das achte Schuljahr freiwillig eingeführt wird, bin aber bisher mit dieser Anregung nicht durchgedrungen. Um so schwerer wird es nun gelingen, das achte Schuljahr allgemein auch auf dem Lande einzuführen. (Zurufe von den Sozialdemokraten: Ist doch überall gelungen!) — In Bayern eben bisher nicht!

Dazu kommt noch der Umstand, daß halberwachsene junge Leute von 13 bis 15 Jahren — um solche handelt es sich doch hier — zu gewissen Zeiten in der Landwirtschaft sehr notwendig gebraucht werden. Es handelt sich ja nicht bloß um die Zeit der Getreideernte, sondern auch um notwendige Arbeiten im Frühjahr und Herbst. Im Winter hätten jedenfalls die Leute gar nichts gegen das achte Schuljahr einzuwenden, wenn man es machen könnte.

Was die **Verlängerung der Fortbildungsschulpflicht** bis zum vollendeten 18. Lebensjahre anlangt, so können wir dem grundsätzlich ganz gern zustimmen. Aber bei der Neigung zur Schablonisierung, die in der Regel in den obersten Stellen herrscht, möchte ich schon heute dagegen Verwahrung einlegen, wenn damit beabsichtigt werden sollte, alle Fortbildungsschulen ohne Rücksicht auf den Beruf des Schülers gleich

---

[21]) **R.V. Art. 145.**

zu behandeln. Daß der Lehrplan gesondert aufgestellt werden muß, versteht sich von selbst; aber auch auf die Arbeitszeit in den Betrieben muß bei Festsetzung der Unterrichtszeit Rücksicht genommen werden. Sowohl in der Landwirtschaft als im Gewerbe gibt es sogenannte ruhige Zeiten, in denen die jungen Leute nichts versäumen, wenn sie zum Schulbesuch angehalten werden, also Gelegenheit haben, sich weiter fortzubilden. Wir begrüßen es, wenn diese Zeit zur Ausbildung der Jugend richtig ausgenutzt wird. Wenn aus den in Betracht kommenden Berufszweigen einige praktische Fachmänner zugezogen werden, dann wird auch an Lehrkräften kein Mangel sein. Sonst könnte es allerdings eintreten, daß man für diese bestimmten ruhigen Zeiten eben nicht geeignete Kräfte aus dem Lehrerstande selbst haben würde. Es wäre doch eine äußerst fühlbare Störung im Wirtschaftsleben, wenn diesem Gesichtspunkt nicht Rechnung getragen würde, wenn zu einer Zeit, in der die Arbeiten sich im Betriebe häufen oder vordringlich sind, die jungen Leute bis zum vollendeten 18. Lebensjahr durch den Schulbesuch von der praktischen Arbeit abgehalten würden. Aus diesem Grunde müssen wir verlangen, daß die Schulstunden möglichst nicht in die Zeit der Arbeitsstunden gelegt werden (Zurufe von den Sozialdemokraten: Erst recht!), was bei der jetzt gegen früher sehr stark herabgesetzten Arbeitszeit ganz leicht möglich ist. Die Jugend muß frühzeitig an die Arbeit gewöhnt werden, sonst ist ein Wiederaufbau unseres Wirtschaftslebens überhaupt nicht möglich.

Sodann sind auch in **Handwerkskreisen** Befürchtungen laut geworden, daß jungen Leuten, die nach Zurücklegung ihrer Lehrzeit noch bis zum vollendeten 18. Lebensjahre, also als Gehilfen, die Schule besuchen müssen, bei Versäumung der Arbeitszeit etwas **vom Lohn abgezogen** würde. Ich möchte heute schon darauf hinweisen, daß das Handwerk eine solche Last nicht tragen könnte. Nach den Äußerungen, die mir aus Handwerkskreisen zugegangen sind, würde ein solches Verlangen nur dazu führen, daß in sehr vielen Handwerksbetrieben Lehrlinge überhaupt nicht mehr angenommen würden (na! na! bei den Sozialdemokraten), oder daß sofort nach Beendigung der Lehrzeit die jungen Gesellen entlassen würden. Das würde ich im Interesse des Nachwuchses, den wir im Handwerk brauchen, sehr bedauern. (Sehr gut! im Zentrum.)

Auf diese wenigen Bemerkungen möchte ich mich beschränken, da ja die Einzelheiten später speziell durch Gesetz und Verordnungen geregelt werden. (Bravo! im Zentrum.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Unterstaatssekretär Schulz (Ostpreußen).

Schulz (Ostpreußen), Unterstaatssekretär im Reichsministerium des Innern: Gegenüber dem Herrn Vorredner möchte ich bemerken, daß das

achte Schuljahr nach dem Wortlaut der zu beschließenden Verfassung zwingendes Recht ist, ebenso die Fach- und Fortbildungsschule. Ich glaube, wir dürfen auch den großen **Wert der Fortbildungsschule** nicht durchlöchern und in Frage stellen, indem wir sie als Nebensache betrachten und den Unterricht in eine Zeit legen, die jeweils dem betreffenden Handwerksmeister paßt (sehr richtig! links), sondern der Fortbildungsschulunterricht muß als wesentlicher Teil des gesamten öffentlichen Unterrichts betrachtet werden.

Der Herr Abgeordnete D. Traub hat bedauert, daß die **Fachleute** nicht mit **zur Beratung herangezogen** worden seien. Das ist ein Irrtum. Die Fachleute sind zur Mitarbeit herangezogen worden, auch bei der Vorberatung der Verfassung. Wenn die Herren des preußischen Kultusministeriums nicht in dem Maße haben mitarbeiten können, wie wir und sie es gewünscht haben, so ist das nicht die Schuld der Reichsregierung oder der preußischen Regierung, sondern es lag an der Komplikation des politischen Lebens, indem zugleich in Preußen und im Reiche wichtige Arbeiten zu erledigen waren und dieselben Personen nicht zu gleicher Zeit an beiden Plätzen sein konnten.

Der Begriff des „Erziehungsberechtigten" muß durch das zu schaffende Reichsgesetz scharf umrissen werden. Ob die Zustände vor dem 9. November **gültig sein** sollen oder die **am Tage des Inkrafttretens der Verfassung,** darüber habe ich mich schon als Vertreter meiner Fraktion geäußert. Ich kann auch jetzt als Vertreter der Regierung aussprechen, daß der Tag des Inkrafttretens der Verfassung und nicht der 9. November in Frage kommt.

In der **Privatschulfrage** hat Herr D. Traub angefragt, ob auch die vielen Privatschulen anderer Art, wie Gesangsschulen, Tanzschulen usw. gemeint seien. Wir haben diese Art Schulen durch den Art. 144[22]) nicht mit einbeziehen wollen. Soweit für solche Zwecke öffentliche Schulen vorhanden sind, würde auch für Privatschulen dieser Art **Genehmigungspflicht** eintreten.

Der Herr Kollege Dr. Seyfert hat bedauert, daß durch den Kompromißvorschlag zwischen Zentrum und Sozialdemokratie, auf dessen Boden sich auch die Regierung stellt, die **staatliche Gemeinschaftsschule** nicht erreicht würde. Auch wir wünschten, daß eine einheitliche Gemeinschaftsschule staatlichen Charakters baldigst erreicht werden möchte und daß der Geist der öffentlichen Schule ein einheitlicher Gemeinschaftsgeist wäre. Aber die Möglichkeit, solche staatliche Gemeinschaftsschulen zu schaffen, scheitert leider daran, daß ein derartiger staatlicher Gemeinschaftsgeist bisher noch nicht besteht. Es werden sich noch auf lange Zeit Mehrheiten und Minderheiten bilden, die in ihrer Auffassung über staatliche Notwendigkeiten stark voneinander abweichen. Aber soweit

[22]) **R.V. Art. 147.**

eine Gemeinschaftsschule zu schaffen möglich ist und ein organischer Aufbau, soll es geschehen. Soweit halten wir schon jetzt die Einheitsschule für möglich, daß alle notwendigen technischen Voraussetzungen, alle Vorbereitungen für den Ausbau vollendeter Schulsysteme, alle Möglichkeiten für pädagogische Fortschritte in allen Schulen gegeben sein müssen. In diesem Punkte soll Gemeinschaft herrschen, ebenso in einer Reihe anderer Fragen, wo es keinen Gegensatz der Weltanschauung gibt. Aber leider gibt es Gegensätze, die wir durch keine Deduktion und durch keinen Wunsch aus der Welt schaffen. Das sind einmal die Gegensätze der Weltanschauung. Es ist unmöglich, sie zu einer Einheitlichkeit zusammenzufassen. Das geht nicht. Wir müssen dieser leider vorhandenen Tatsache in unserem öffentlichen Leben Rechnung tragen, und wir glauben es in der Schulfrage am besten zu tun, wenn wir uns auf den Boden der vollkommenen Freiheit, der ungebundenen Willensentscheidung der Eltern stellen.

Wohin die Wünsche führen, die Herr Abgeordneter Dr. Seyfert geäußert hat, hat schon das von ihm selbst in anderem Zusammenhange angezogene Beispiel Sachsens gezeigt. Da ist eine Lösung gefunden auf dem Wege, den er selber mit hat schaffen wollen. (Widerspruch.) Vorläufig ist es für **Sachsen** eine parlamentarische Lösung. (Zurufe.) — Davon rede ich jetzt gar nicht. Ich sage nur, daß es eine Lösung dieser Frage auf der Grundlage des alten Abs. 2 von Art. 143 ist: „Ob und inwieweit eine **Gliederung nach Bekenntnissen** erfolgen soll, bestimmt die Gesetzgebung.“ In Sachsen hat es jetzt die Landesgesetzgebung in einem Sinne bestimmt, den Sie nicht für wünschenswert halten. Nach dem Vorschlag, den wir unterbreiten, wird es möglich sein, daß auch in den Ländern die Konfessions- und Weltanschauungsminderheiten zu ihrem Recht kommen.

Der Herr Abgeordnete Dr. Seyfert hat ferner der Meinung Ausdruck gegeben, daß 97 Prozent der Schulen wahrscheinlich der Konfession preisgegeben und daß nur etwa 2 bis 3 Prozent der Schulen im Sinne einer modernen Auffassung oder der Weltlichkeit ausgestaltet werden würden. Ich muß sagen, Herr Kollege Seyfert, wenn das der Fall sein sollte, dann hätten gerade wir von unserem Standpunkt aus kein Recht, für die Gesamtheit etwa durch Mehrheitsbeschluß die weltlichen Schulen herbeizuführen. Denn wenn noch 97 Prozent der Erziehungsberechtigten die **Konfessionsschule** wollen, dürfen die 3 Prozent ihnen nicht eine andere aufdrängen. Im übrigen denke ich mir das **Prozentverhältnis** etwas anders als Herr Abgeordneter Seyfert. Aber selbst wenn es zunächst noch zu unseren Ungunsten ausschlagen sollte, so habe ich vorhin schon gesagt: es muß Sache der neuen Schulform sein, die Erziehungsberechtigten von ihrer Güte zu überzeugen, und ich hoffe, daß bei diesem wirklich freien Kampf der Geister das Beste den Sieg davontragen wird. Wir glauben, daß man den Mut zu diesem Kampf um die Schule mit

geistigen Waffen unter Freigabe aller ehrlichen und anständigen Mittel haben soll und muß.

Der Herr Kollege Dr. Seyfert hat noch auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die in der **Verteilung der Lehrer auf die verschiedenen Schulformen** liegt. Das ist gewiß eine ernste Frage, wie auch eine ganze Reihe sonstiger Schwierigkeiten mit der Durchführung des Kompromisses naturgemäß verbunden sind. Aber diese Schwierigkeiten muß man eben mit Ernst und gutem Willen zu überwinden suchen. Sie sind trotz alledem doch mehr technischer Art und darum leichter zu lösen als die eine große Schwierigkeit: wie schweißen wir die verschiedenen Weltanschauungen zusammen, ohne irgendeine zu vergewaltigen? In technischen Schwierigkeiten lassen sich Lösungen finden. Wir hoffen bei der Vorbereitung des Reichsschulgesetzes, das diese Fragen zu lösen hat, auf die werktätige Mitarbeit aller Kreise dieses hohen Hauses, besonders auch der Schulmänner aus der demokratischen Partei; wir hoffen, daß sie mit ihren reichen Schulerfahrungen uns dabei gute Hilfe leisten können.

Der Herr Abgeordnete D. Traub hat dann noch von der **Seele des Kindes** gesprochen, die nach seiner Befürchtung mit einer einheitlichen Weltanschauung erfüllt werden solle. Gerade das soll sie ja nicht, wir streben ja gerade durch unseren Vorschlag an, daß nicht eine einheitliche Weltanschauung erst gewissermaßen durch Gesetz festgestellt und dann in alle Kindesseelen hineingepumpt werden soll. Wir glauben durch unseren Vorschlag vor allem eins zu erreichen: eine Übereinstimmung der Schule mit dem Elternhaus. (Sehr richtig! beim Zentrum.) Daran hat es bisher sehr gefehlt, das haben gerade wir Sozialdemokraten bitter empfunden. Ich darf in diesem Falle auch aus meiner ganz persönlichen Erfahrung als Vater sagen, daß ich unter diesem Konflikt persönlich außerordentlich gelitten habe, weil es mir nicht möglich war, meine Auffassung mit der der Schule in Übereinstimmung zu bringen. Das ist in Zukunft möglich. In Zukunft wird es den bisherigen üblen Kampf der Eltern gegen die Lehrer nicht mehr geben können, weil jeder Erziehungsberechtigte, jeder Vater in der Lage ist, sich eine Schule auszusuchen, die von dem Geiste getragen wird, den er für richtig hält. Wenn wir die erbitterten und verbitternden Schulkämpfe früherer Zeit auf diese Weise aus der Welt schaffen helfen, haben wir damit unserem Volke einen wertvollen Dienst geleistet. (Beifall bei den Sozialdemokraten und beim Zentrum.)

Vizepräsident **Haußmann:** Ich schlage dem Hause vor, sich jetzt zu vertagen, und zwar auf heute nachmittag 4 Uhr pünktlich.

(Pause von 1 Uhr 26 Minuten bis 4 Uhr.)

Die Sitzung wird um 4 Uhr 10 Minuten durch den Vizepräsidenten Haußmann wieder eröffnet.

Vizepräsident **Haußmann:** Ich eröffne die Sitzung. Die Beratung wird fortgesetzt. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Beuermann.

Beuermann, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Zwei gerade jetzt ein Jahrhundert alte Wünsche von Schulmännern und Volksfreunden sind es, die aus den Gräbern — das waren die Archive der meisten Kultusministerien in Deutschland — jetzt in der Verfassung auf dem Schulgebiete zu neuem Leben erstehen. Es sind das die Einheitlichkeit des Schulaufbaues und die Einheit des Lehrerstandes. Wenn es uns jetzt gelingt, hier in der Verfassung diesen beiden Pfeilern eines gesunden Schulfortschritts den Grundriß richtig abzustecken, und wenn es dazu gelingt, dem Religionsunterrichte der Volksberuhigung wegen den Platz zu geben im Schulunterrichte, der ihm gebührt unter besonderer Berücksichtigung der Schul-, Staats- und Kircheninteressen, so ist alles geschehen, was man von den Schulartikeln der Verfassung füglich fordern kann.

Diese **Fassung der Schulartikel** in der Form, wie sie der Ausschuß uns geboten hat, bietet weit mehr als das, und es steht in dieser Fassung auch manches, was organisch in sie eigentlich nicht hineingehört, sondern in sie sozusagen hineingepreßt worden ist. Ich brauche nur an die an sich gute Sache zu erinnern, daß jedes Kind eine Verfassung bei der Schulentlassung mitbekommen soll. Hier in der Verfassung jedoch wirkt das ein wenig lächerlich. (Sehr richtig! links.) Solche Sachen haben wir mehrere in unserer Ausschußfassung stehen, und es wäre besser, wenn dergleichen unterblieben wäre. Es hat sich nicht nur gezeigt, daß man mit dieser Fassung, die der Schulausschuß gegeben hat, nicht die allseitige Zufriedenheit der Parteien erreicht hat, sondern daß der Hader, im Stillen weiter wühlend, zu neuen Änderungen und Äußerungen geführt hat. Meine Partei bedauert das; sie hätte sich mit jenen drei Notwendigkeiten als dem Besseren begnügt, sie nimmt aber die Fassung des Ausschusses auch als gegeben hin, weil sie immerhin einen Boden schafft, der eine gewisse Beruhigung und Sicherheit in der Entwicklung in der Schule ermöglicht. Daß wir das wollen, haben wir dadurch bewiesen, daß wir an der Fassung des Ausschusses selbst noch kleine Verbesserungen vorgeschlagen haben, um deren wohlwollende Prüfung wir bitten.

Eine Verbesserung liegt uns da besonders am Herzen: in dem Art. 145[23]) ist gesagt worden, daß auf deutschvolkstümlicher Grundlage im **Geiste der „Völkerversöhnung“** die Schule ihre Tätigkeit entwickeln soll. Meine Damen und Herren! Das Wort „Völkerversöhnung“ möchten wir hier gern entbehren. (Sehr richtig! rechts.) Nach dem furchtbaren

[23]) R.V. Art. 148.

Welthaß, der auf uns gewälzt worden ist, kann man es füglich von uns nicht verlangen, daß wir gerade dieses Wort als Schulziel in unsere Verfassung einsetzen. Aber selbst, wenn wir es tun wollten, die Praxis wird die Durchsetzung dieser Idee nicht so einfach zulassen.

In dem folgenden Abschnitte steht nämlich, daß **Staatsbürgerkunde Lehrgegenstand in den Schulen** sein soll. Meine Damen und Herren! Wenn wir die Staatsbürgerkunde treiben wollen, so müssen wir unseren Kindern an der Hand der Verfassung den zerschundenen Staatsleib zeigen, der gequält und zerrissen ist durch den Frieden der Entente. Wir würden mit unserer Staatsverfassung dabei nicht einmal auskommen. Denn wollten wir über die Staatsverwaltung sprechen, so können wir nicht umhin, als die höchste und ausschlaggebende Staatsverwaltungsbehörde die Reparationskommission und ihre 23 Unterkommissionen als die eigentliche Regierung in Deutschland zu nennen. Wir brauchen aber dabei nicht etwa Haß zu predigen. Im Gegenteil, ich möchte das unter allen Umständen vermieden sehen. Aber das ist auch gar nicht nötig. Wenn wir dieses **Friedensdokument in den Volksschulen** in der deutschen Ausgabe, in den höheren Schulen in der englischen und französischen so sachlich in der Staats- und Bürgerkunde heranziehen, so wird kein Zweifel zu walten brauchen, daß in unseren jungen Mädchen die Tugenden, die ihrer Natur entsprechen — das ist hier der grundtiefe Abscheu vor den darin befindlichen Unmenschlichkeiten — (sehr richtig! rechts) und in den Jünglingen die Tugenden, die der Natur unseres männlichen Geschlechts entsprechen — nämlich Mut und Tatkraft —, sich entwickeln werden; das sind die Tugenden, meine Herren, die uns gefehlt haben, um diesen Schmach- und Mordfrieden von uns abzuwenden. (Rufe rechts: Leider! — Zuruf von den Sozialdemokraten: Wollen Sie neues Unglück über uns hereinbringen?) — Wir brauchen das nicht zu tun, sondern können ruhig der Idee folgen, die wir hier vorgeschlagen haben. Wir brauchen nämlich nicht zu sagen: „Völkerversöhnung", sondern lassen Sie uns sagen: „Volksversöhnung". Diese haben wir nötig am eigenen Volkskörper. Daher haben wir vorgeschlagen zu sagen: im sozialen Geiste. Wenn wir das in der rechten Weise tun, so werden wir, wenn die Mörderfaust nachher von unserem Halse gelöst sein wird, wenn vielleicht später unser Volkstum anders und besser bestehen wird, von selbst diesen Ideen des Völkerfriedens nachkommen, wenn wir der sozialen Idee der Volksversöhnung bis dahin richtig die Tendenz in unseren Schulen bereiten.

Allerdings können wir das nicht in der Form, daß wir alles auf die Masse einstellen, daß wir sozusagen praktisch arbeiten in der Form, daß wir einen Klassengeneralnenner nehmen, mit dem wir arbeiten. Wir müssen als Voraussetzung natürlich erwarten, daß wir kleine Klassen haben, in denen wir individuell an die kleinen Seelen herangehen können. Das ist es ja gerade, was das entwickeln kann, was uns bis-

lang gefehlt hat, nämlich das Glück der Persönlichkeit. Unser Volk hat ja jetzt nicht die Persönlichkeiten, die ihm natürliche Führer sein könnten, obwohl man in allen Lagern und auf jedem Gebiete unseres Volkslebens danach schreit. Wenn es uns also gelingt, falls die Not sie uns nicht jetzt schon gebiert, sie uns allmählich durch Sicherung der sozialen Pflichten, die wir unserer Jugend anerziehen wollen, zu schaffen, so wird das ein bedeutender Fortschritt für unsere Schulen sein.

Meine Damen und Herren! Die **Kompromißfassung**, die da geboten worden ist, ist von den verschiedenen Rednern bis in die Einzelheiten genau angesehen worden. Ich kann mir das darum schenken und mir Zeit sparen. Ich möchte nur folgendes feststellen. Von allen Rednern, die sich damit beschäftigt haben, ist festgestellt worden, daß jetzt ein **Kampf auf dem Schulgebiete** entbrennen würde oder entbrennen müsse. Die Herren, die das mit schlagender Logik nachgewiesen haben, der Herr Reichsminister David und der Herr Unterstaatssekretär Schulz glauben, daß wir durch Annahme dieses Kompromisses diesen Kampf entgiften. Der Herr Traub dagegen war der Ansicht, daß dadurch dieser Kampf schlimmer werden würde als je in den Kulturkampfzeiten, weil er in die einzelnen Familien hineindränge, die, von verschiedenen Seiten beeinflußt, in diesen Kampf eintreten müssen. Ich neige persönlich der Ansicht zu, daß das letztere richtig sein wird. Aber sei dem, wie ihm wolle, sicher ist — und das hat der Unterstaatssekretär Schulz zugeben müssen —, daß wir der Zersplitterung und der **Gefährdung unserer Schuleinheit** anheimfallen durch die durch das Schulkompromiß eintretende Zerklüftung und Zerspaltung in die verschiedenen Schularten.

Ich könnte Ihnen das als Schulmann an vielen Beispielen auseinanderlegen. Ich möchte mir auch das schenken. Aber sicher wird das sein, daß unsere Schule in ihrem Einheitsbau auf das äußerste gefährdet und erschüttert werden kann durch diese Art des beginnenden Schulkampfes, der in der Austragung dieser Weltanschauungen auf dem Schulgebiete eintreten kann und wird. Ich glaube, wir müßten das vermeiden; denn die kleinen Kinderseelen müssen in dieser Zwietracht Schaden nehmen, und das wollen wir doch ganz gewiß, wenn wir können, vermeiden. Bislang hat unser Volk und damit auch unsere Volksschule und auch die höhere Schule daran gelitten, daß kein Stand den anderen recht erkannte, weil die Schule nicht die rechte Fühlungnahme aller Stände herbeigeführt hatte. Meine Damen und Herren! Glauben Sie, daß die Kinder, die in diesen verschiedenen Schularten entwickelt und erzogen werden, in Zukunft einander näherstehen können, als das bisher die Kinder taten, die in ein und dieselbe Schule gingen? Ich glaube, das wird kaum der Fall sein. Glauben Sie, daß die Kinder aus den religionslosen Schulen viele Berührungspunkte auf religiösem Gebiete

mit denen haben werden, die in die streng konfessionellen Schulen gehen werden? Ich glaube, das werden Sie nicht behaupten wollen.

Aber das ist es nicht allein. Wie wird es stehen mit der Entwicklung und der Gleichheit des gesamten Geschichts-, des gesamten Kulturunterrichts in staatsbürgerlicher und volkswirtschaftlicher Beziehung? Werden die Schulen mit solch verschiedenen Tendenzen in der gleichen Richtung den Geschichts- und Kulturunterricht in derselben Einheit geben können? Das geht nicht, das ist unmöglich, das wird Ihnen jeder Schulmann sagen. Das müssen Sie zugeben, und das wird eine Gefahr auf unserem Schulgebiete, die unerhört wird. Es ist darum zu erwägen und zu überlegen, ob es nicht doch einen Weg geben könnte, auf dem sich dieser Kampf vermeiden ließe. Ich glaube, er hätte sich vielleicht finden lassen. Es ist, soviel man weiß, der **Anstoß** der Parteien **zu diesem Kompromiß** der Umstand geworden, daß in dem Art. 143[24]) in dem zweiten Satz die Simultanschule als die geltende festgestellt wurde und dadurch die konfessionelle Schule in den Hintergrund gedrückt und nach Ansicht einzelner Parteien geschädigt wurde. Hätte man vielleicht die Möglichkeit gefunden oder könnte es noch, sich dahin zu einigen, daß man diesen Satz schwinden ließe, dann wären die Konsequenzen, die beide Kompromißparteien gezogen haben, nach meinem Dafürhalten nicht nötig. Die Sozialdemokraten, welche die bekenntnislose Schule verlangen, hätten diesem Prinzip dadurch nachgehen können, daß ja in einem anderen Artikel gesagt ist: die Kinder brauchen den Religionsunterricht nicht zu besuchen. Es liegt völlig frei und ungestört in der Hand der Eltern, zu entscheiden, ob ihre Kinder religiös beschult werden sollen oder nicht. Die Zentrumspartei hätte sich dann nicht bedrängt zu fühlen brauchen wegen Einengung der Bekenntnisschule. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß es nach der Lage unseres Volkslebens gut und notwendig ist, die Bekenntnisschule, also *die konfessionelle Schule, da, wo die Eltern sie wünschen und wo sie besteht, ruhig zu erhalten* (sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei) und die Simultanschulen da, wo sie ihren Bestand haben und geschichtlich gefestigt sind und auch im Bewußtsein der Eltern als feststehende Größen angesehen werden, ebenfalls zu erhalten. Es wäre also kein Grund gewesen zu diesem auf Weltanschauungen gegründeten Kampfe, der sich nun auf dem Schulgebiete auswirken muß.

Ich frage mich als Schulmann außerdem: gibt es nun gar keinen gemeinsamen Boden, auf den wir treten können? — Ich meine, wir müssen das Trennende auf dem Schulgebiete nicht hervorkehren, sondern das Einende. — Gibt es da keinen gemeinsamen Boden, auf dem alle Parteien gemeinsam Hand in Hand an dem Schulaufbau arbeiten können? Ich glaube, dieser Boden ist da. Ich habe in den Kommissions-

---

[24]) R.V. Art. 146.

berichten gelesen, daß der Führer der Sozialdemokraten in den Kommissionsberatungen gesagt hat: „Das Deutschtum ist auch uns die selbstverständliche Lebensluft.“ Dasselbe hat der Herr Kultusminister in Preußen Haenisch in sehr eingehender und vorzüglicher Weise dargelegt, indem er betonte, daß durch anregendes Organisieren die lebendigen Kulturkräfte des ganzen Volkes zum Schulaufbau herangezogen werden müßten. Das gleiche hat der Herr Unterstaatssekretär Schulz in ähnlichen Darlegungen ausgeführt. Die bürgerlichen Parteien stehen von selbst auf diesem Boden; bei der international fühlenden Sozialdemokratie konnte man das bisher nicht glauben. Wenn aber diese Partei ihren Schulführern auf diesem Gebiet folgt, was hindert uns da, den Boden zu suchen, auf dem wir gemeinsam unsere Jugend aufwärtsführen können? Dann würde unser gemeinsames Schulziel heißen: **„Erziehung zum Deutschtum** im sozialen Sinne“. Wenn wir das aber tun, dann ist die selbstverständliche Voraussetzung, daß jedes Parteipolitische aus der Schule und von den Kinderseelen fernbleiben muß. (Zustimmung bei der Deutschen Volkspartei.) Als Schulmann sage ich: Jeder, der in die Schulwerkstätte eintritt, muß sich, bevor er eintritt, das Bibelwort vor Augen halten: „Ziehe deine Schuhe von deinen Füßen, denn das Land, da du auftrittst, ist heiliges Land.“

Wenn wir das tun, dann nur können wir aufwärtsziehen und dann nur können wir zur Volkseinheit gelangen und die Rückständigkeiten verwerfen. Das Politische muß fort aus der Schule! Wir können dem alten System auf dem Schulgebiet mancherlei Rückständigkeiten nachsagen. Aber das wird niemand ihm nachsagen können, daß es schulpolitisch in seiner Masse tätig gewesen wäre. Da drängt sich uns von selbst die Frage auf: Kann man das wohl dem neuen System auch nachsagen? Meine Damen und Herren! Ich glaube, das kann man nicht! Es lassen sich schon jetzt gewisse Veränderungen und Beförderungen auch auf dem Schulgebiete nachweisen, die darauf hindeuten, daß nicht allein die Tüchtigkeit, sondern vielleicht die Gesinnungstüchtigkeit mitgesprochen haben kann. (Sehr richtig! rechts. — Zuruf von den Sozialdemokraten: Wie war es denn bisher unter Ihrer Herrschaft?) — Nun, da machen Sie es besser! (Sehr gut! rechts.) Wenn das besser gemacht werden soll, muß es eben anders gemacht werden; das wollte ich Ihnen nur nahegelegt haben. Das Eindringen der **Tendenz einer Gesinnungstüchtigkeit in das Schulgebiet** wirkt noch viel schlimmer als auf dem Verwaltungsgebiet. War es dort schon eine Verirrung, so ist es auf dem Schulgebiet eine Verheerung der ganzen Schularbeit. Dafür ein Beispiel: Es besteht jetzt die Tendenz, die Rektorate nicht mehr bestehen zu lassen, sondern zur Wahl überzugehen. Nehmen Sie nun einen Schulkörper, der die verschiedensten Parteien umfaßt, und denken wir uns da eine **Rektorwahl.** Dann wird die

Agitation beginnen, und es siegt die Partei, die die Mehrzahl der Stimmen hat. Sie setzt ihren Rektor ein. Ob es der Tüchtigste ist, — ich bezweifle das. Jedenfalls ist es nicht gut, wenn man politische Tendenzen sich in der Schule auswirken läßt. Herr Gröber hat an einer anderen Stelle gesagt: wenn die Elternrechte auf religiösem Gebiet in der Schule nicht gewahrt werden, so muß in den Privatschulen ein Ventil geschaffen werden. Meine Damen und Herren! Was für das religiöse Gebiet richtig ist, das ist für das politische Gebiet zwingend. Man würde sonst Gefahren heraufbeschwören, die sehr schlimm wären. Eltern, die politisch anders denken, können nicht einen fanatisch sich auswirkenden Parteimann vor ihren Kindern parteipolitisch wirken sehen. (Zuruf von den Sozialdemokraten.)

Wenn es früher so gewesen ist, dann lassen Sie es uns heute nicht mehr tun. — Sie sagen, Sie wollen es auch nicht; dann ist ja alles gut. Wenn es aber geschieht, so zerbröckelt unsere Schuleinheit, und unser Schulaufbau erschüttert sich.

Wir wollen nun nach der Tendenz dieser Schulartikel unser öffentliches Schulwesen organisch ausgestalten. Auf einer gemeinsamen Grundschule soll sich das mittlere und höhere Schulwesen aufbauen. Ein viel umfochtenes Streitwort ist damit glücklich umgangen, nämlich das Wort **„Einheitsschule"**, um das sich in der Politik ja mancherlei Nebel gebildet haben. Das war nicht nötig; denn wer sich die grundlegenden Arbeiten der Schulmänner darüber genauer ansah, der konnte sich auch als Politiker einigermaßen darüber klar sein, was man mit dieser Sache wollte. Wenn man die Schuleinheit organisch gestalten will, dann ist es notwendig, in den Schulorganismus das hineinzuziehen, was schon im vorschulpflichtigen Alter bisher durch die Wohlfahrtspflege getan worden ist Ich meine das Krippenwesen, die **Kleinkinderschulen** und dergleichen. Staat und Kommune haben die Aufgabe, das zusammenzufassen und organisch an den Schulbau anzulehnen. Das ist um so mehr nötig, als gerade die Kinder der Ärmsten im Volke davon einen Nutzen haben würden. Die arbeitenden Frauen, die sich ihren Kindern nicht genug widmen können, müssen staats- und kommunalgeschützte Heimstätten für ihre Kinder haben. Wenn sie die haben, dann werden sich auch manche Schulschäden vermeiden lassen, die sich sonst erst beim Eintritt ins schulpflichtige Alter rückwärts revidieren lassen müssen. Ich denke daran, daß die Kinder dieser armen Leute gegen andere Kinder zurück sind, daß sich sogar Schulschäden an ihnen zeigen, die besondere Jugend- und Schulfürsorge dann nötig machen. Weiter wollen wir, meine Partei und ich, daß auch alles das, was Nr. 1 des Art. 9 der Verfassung bezüglich der Wohlfahrtspflege enthält, soweit es Jugendpflege heißt, in den Schulorganismus mit hineinbezogen wird. Daß das einen ungeheuren Nutzen für den Schulaufbau haben kann, liegt auf der Hand, so daß ich mich damit kaum weiter zu beschäftigen brauche.

Wollen wir nun aber durch diese Grundschule wirklich den **Aufstieg der Begabten** in der Masse erzielen, das heißt, soll in der neuen Schule des neuen Schulstaates wirklich die Masse zu ihrer vollen Geistesentwicklung aufsteigen können, so wird in diesem grundlegenden Aufbau noch mancherlei notwendig sein, was ich doch erwähnen möchte. In den vielen Monographien, die über die Einheitsschulbewegungen geschrieben worden sind, ist fast alles vorwiegend auf den Ausbau des mittleren und höheren Schulwesens bezogen. Ich möchte folgendes zur Erwägung stellen: Wenn wir diese Masse der Begabten heranziehen wollen — die wohnen ja nicht immer, meist überhaupt nicht in den Orten, in denen wir alle Schularten haben —, dann müssen wir zurückgehen zum wirklichen Jungbrunnen des Volkes, zum Dorfe. Es muß **auf dem Dorfe** die grundlegende Reform für diese Aufwärtsentwicklung geschaffen werden. Nun denken Sie sich: Wie ist das **Schulwesen** dort? — Tausende von Schulen sind sogenannte einklassige Schulen, und weitere Tausende von Schulen sind sogenannte Halbtagsschulen. Die Mehrzahl der hier Anwesenden ist vielleicht nie durch die Dorf- und Volksschule hindurchgegangen. Ich will daher für die Hervorhebung der Schwierigkeiten einen Vergleich gebrauchen, der Ihnen vielleicht die Sache näher bringt. Ich möchte sagen: wenn man einem Oberlehrer die Sexta, Quinta, Quarta und Untertertia in einen Raum zu gemeinsamem Unterricht sperrt, so würde das ungefähr das sein, was man als einklassige Dorfschule zu bezeichnen hat. Nur hat dieser Oberkollege in der Stadt es noch wesentlich besser als der Dorfkollege, denn dort sind acht Schuljahre mit Kindern von 6 bis 14 Jahren. In diese Schule sind also die Kinder aller acht Schuljahre zusammengeschoben, die der eine Mann in dem einen Raume in Abteilungen gleichzeitig unterrichtet. Da hat jedes Schuljahr seine kleinen Fortschrittsunterschiede, die die geschlossenen Abteilungen der genannten Klassen nicht haben.

Es muß also zunächst einmal alles, was an **einklassigen Schulen** überhaupt vorhanden ist, verschwinden. Es müssen für alle diese Schulen je zwei Lehrer angestellt werden. Dasselbe trifft für die **Halbtagsschulen** zu. Das sind die Schulen, in denen ein Lehrer erst die erste Klasse unterrichtet und danach die zweite. Das geschieht aber mit der halben Wochenstundenzahl, die sonst eine Schulklasse hat. Da also liegt noch eine ungeheure Beschneidung und Beschränkung der jetzigen Bildungsentwicklung. Auch diese Halbtagsschulen müssen verschwinden und müssen mindestens zweiklassigen Schulen Platz machen. Die Schulreform des Aufsteigens hat also damit zu beginnen, daß auf dem Lande alle einklassigen Schulen und alle Halbtagsschulen verschwinden. Sie hat weiter damit fortzufahren, daß die Volksschulen in den zentral gelegenen Dörfern nicht nur mehrklassig sein müssen, sondern die Ausgestaltung gestatten, daß Förderklassen an sie gelegt werden. In Kleinstädten müssen sich diese Förderklassen zu besonderen Förderschulen, also

zu einer Art Mittelschule, auswachsen. So begründet, kann erst der Schulaufbau beginnen.

Dabei aber noch das eine! Wenn wir nicht in dieser tiefen Not steckten, daß wir jedes Jahr früherer Schulentlassung als gewaltige Summe wertvoller Volksarbeit buchen müßten, dann müßte jetzt zur Schulreform unbedingt der **Schulbeginn** erst auf das vollendete **siebente Lebensjahr** gelegt werden; denn erst zu dieser Zeit ist die Reifeentwicklung der Kinder so weit — nach Aussage unserer Physiologen —, daß eine gedeihliche Schulbetätigung möglich ist. Wenn nun die so entwickelte Volksschule sich mit vier weiteren Klassen und aufbauendem Lehrplane der Grundschule aufsetzt, wenn sich dann die Zwangsfortbildungsschule mit vier Jahren daran schließt, und wenn sich endlich — das haben wir in unserem Antrage gefordert — die Volkshochschule an die Volksschule legt, dann ist der Weg des Aufstiegs der breiten Masse zunächst ermöglicht. Wird dann noch das Kapital beschafft, das die wirklich Befähigten zu den mittleren und höheren Schulen hinüberführt, dann ist die Bahn frei.

Die mittleren Schulen müssen mit den höheren Schulen nach der Grundschule, die nach meiner Meinung am besten vierjährig sein müßte, noch zwei Schuljahre fast den gleichen Lehrplan mit einer Fremdsprache haben, damit der Übergang von einer Schule in die andere leicht bewerkstelligt werden kann. Vor allen Dingen aber muß zu den drei höheren Schulen, der Oberrealschule, dem Realgymnasium und dem Gymnasium, das wirkliche **deutsche Gymnasium,** die eigentliche deutsche Schule, hinzutreten. Erst dann können wir die wirklich deutsche Volkskultur, die bislang leider tief vernachlässigt ist, so lehren, wie es für die höheren Schulen erwünscht und gesund wäre.

Meine Damen und Herren! Ich kann mich mit diesem Schulbau leider nicht weiter beschäftigen, weil meine Redezeit beschränkt ist. Aber ich möchte zu der Einheitlichkeit des Schulaufbaues mit ein paar Worten noch die Notwendigkeit der **Einheit des Lehrerstandes** betonen. Man könnte zweifelhaft sein, ob diese Einheit bei der Vielgestaltigkeit der Schulen notwendig wäre. Ich als Schulmann sage: Unsere Schuleinheit wäre in die Luft gebaut, wenn nicht endlich die Vereinheitlichung dieses alten einheitlichen Schulkörpers wiederhergestellt würde! Ich sage ganz ausdrücklich: wiederhergestellt würde. Jetzt führt man den durch seinen Bildungshunger bisher unbequemen Volksschullehrerstand endlich an die Seite seines feindlichen Bruders, des Oberlehrerstandes. Er tritt dadurch an seinen früheren Platz zurück. Ein geschichtlicher Rückblick würde das leicht dartun. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß die größten Pädagogen aller Zeiten unmittelbare bis in unsere Tage hinein diese Einheit des Lehrkörpers für unumgänglich notwendig gehalten haben. (Sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei.) Aber eines, sagt

Fichte, ist dann nötig. Er meint: Die Lehrer müssen den höchsten menschlichen Verstand ihrer Zeit und ihres Volkes repräsentieren! Haben wir das bisher gehabt? Nein, ganz gewiß nicht! Davon wissen die Kinder in allen Schularten ein trauriges Lied zu singen. Da müssen wir vorwärts. Der Staat muß die sorgfältigste Auswahl dieses Standes vornehmen. Viel sorgfältiger muß da ausgewählt werden als in anderen Ständen, denn hier geht es um das Beste unseres Volkes, um unsere Kinder. Meine Damen und Herren! Nur an der Hand wirklich reifer, sozial und deutsch fühlender Lehrer kann unser junges Geschlecht den Weg finden zu einem neuen, einem gesunden Deutschland. (Lebhafter Beifall bei der Deutschen Volkspartei.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kunert.

Kunert, Abgeordneter: Geehrte Versammlung! Ich nehme nach keiner Richtung hin Veranlassung, den Spuren des Herrn Vorredners zu folgen. Ich bin genötigt, mit der Zeit zu rechnen, die für die einzelne Rede vorgesehen ist. Das ist für mich ein Hauptgrund, auf die Diskussion des Vormittags wie auf das, was in der Nachmittagssitzung vorgebracht ist, nur beiläufig einzugehen.

Was wir zur **Schulverfassung** im speziellen wollen, das haben wir niedergelegt in einem Antrag zu Art. 141 und 141a: hinter Art. 141 einzufügen Art. 141a:

> Das öffentliche Schulwesen in den Kindergärten bis zur Hochschule nach folgenden Grundsätzen auszugestalten:
> 1. Einheitsschule, Arbeitsschule, gemeinsame Erziehung von Mädchen und Knaben,
> 2. Unentgeltlichkeit des Unterrichts und der Lernmittel,
> 3. allgemeine Schulpflicht vom sechsten bis zum sechzehnten Lebensjahre und anschließender Fortbildungsschulunterricht bis zum vollendeten achzehnten Lebensjahre,
> 4. Zulassung der Schüler zum Besuch der höheren Schulen allein nach ihrer Fähigkeit, die nach wissenschaftlichen Prüfungsmethoden festzustellen ist,
> 5. Weltlichkeit der Schule; Religion ist nicht Unterrichtsgegenstand.

In bezug auf den Inhalt und die Form dieses Antrages mag manches gebessert werden können oder auch nicht, je nachdem; aber als schulpolitischer Ausdruck steht er doch turmhoch über der traurigen Schulpolitik, die uns hier in der Vormittagssitzung von dem Herrn Abgeordneten und Unterstaatssekretär Schulz vorgetragen worden ist.

Wir wollen Einheitlichkeit, Unentgeltlichkeit und Weltlichkeit. Wir wissen sehr wohl, daß innerhalb der kapitalistischen Gesellschaftsordnung das pädagogische Ideal des Sozialismus nicht verwirklicht werden kann. Es ist dem Herrn Abgeordneten Traub vorbehalten gewesen, darauf

hinzuweisen, daß die Schule unter keinen Umständen ein Machtinstrument der Sozialdemokratie werden darf. Herr Abgeordneter Traub hat dabei ganz und gar übersehen, daß die Schule bis auf den heutigen Tag ein Machtinstrument in den Händen der Herrschenden gewesen ist (sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), und zwar zur Niederwerfung der proletarischen Schichten der Bevölkerung. (Lebhafte Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Im allgemeinen resultiert daraus mit vollkommener Klarheit von vornherein, daß seit Jahrhunderten der Klassencharakter der Schule sich durchgesetzt hat und daß er nicht abgeleugnet werden kann.

Herr Unterstaatssekretär Schulz sprach davon, daß eine **Reichsschule** das wünschenswerteste sei.

Wenn man an die vielen schultechnischen Sonderbestimmungen denkt, deren mehr sind als Staaten, Provinzen und Bezirke in Deutschland, dann kommt man ja allerdings zu der Ansicht, daß Einheitlichkeit ohne Uniformität auch auf diesem Gebiete, daß Ordnung ohne Unitarismus geschaffen werden muß gegenüber der verwirrenden Buntscheckigkeit der Anordnungen, die untereinander ihrem Werte nach so verschieden wie nur irgendmöglich sind: brauchbare und absolut minderwertige.

Wir haben nach der Richtung in unserem Antrag nichts aufgenommen; denn einzelne meiner Freunde schreckten vor dem Gedanken zurück, daß mit einem Reichsgesetz auch ein Reichsministerium kommen könnte, und daß an der Spitze dieses Ministeriums Männer stehen könnten wie Herr Schulz oder Herr Hänisch. (Zuruf: Adolf Hoffmann!) Ich meinte Herrn Hänisch, der vor kurzem noch in meiner Nähe war. Immerhin ist der Gedanke der Reichsschule von verschiedenen Seiten propagiert worden, unter anderem auch von dem Herrn Reichskommissar Dr. Preuß. Herr Dr. Hugo Preuß hat in einer Streitschrift über „Das Recht der städtischen Schulverwaltung in Preußen" sich geäußert und ist zu dem Ergebnis gekommen, daß die Einzelstaaten der Aufgabe, zu der er die Schulreform rechnet, nach der heutigen Entwicklung der Dinge nicht mehr gewachsen sind. — Er bestätigt mir, daß diese Anschauung von ihm herrührt, durch ein Zeichen. — Seine Streitschrift fährt fort:

> Der Beruf hierzu geht mit immanenter Notwendigkeit auf das Reich über. . . . . Das moderne deutsche Schulgesetz wird ein Reichsgesetz sein.

Nun ist es merkwürdig, daß Herr Dr. Preuß doch nicht mit der Wärme für das Reichsschulgesetz eingetreten ist, wie man das hätte erwarten können. Aber wie dem auch sei: eine Regelung ist erforderlich früher oder später.

Ich will nur noch eine sehr namhafte Stimme dafür zur Geltung bringen. Es ist der Münchener Natinalökonom Hirth gewesen, der mit Bezugnahme auf diese Dinge gesagt hat:

So begegnen wir in vielen Gegenden Preußens, Bayerns, Mecklenburgs, ja eigentlich in jedem Dorfe, in jeder Stadt, wo das Volksbildungswesen nicht durchaus den höheren Anforderungen entspricht, in Wirklichkeit einem Reichskulturnotstand, der, wenn auch nicht sofort erkennbar, seine Rückwirkungen auf das politische und wirtschaftliche Leben der Nation ausüben muß; die Kultursünden, die in Kassubien, im Wuppertal und an der Isar begangen werden sind nationale Krebsschäden, deren Heilung von Reichs wegen wenigstens ebenso wichtig ist wie die Verhütung der Rinderpest.

Als wir Sozialdemokraten noch in einer Partei vereinigt waren, wurde auf dem Bremer Parteitag hierüber auch das Erforderliche bestimmt durch einen Beschluß in der Schulfrage. Es wurde erklärt, „daß die Volksschule wie das ganze Erziehungswesen einer grundsätzlichen Reform an Haupt und Gliedern durch Reichsschulgesetz bedarf, und zwar auf dem Wege, den die vom Bürgertum längst verleugneten revolutionären Pädagogen des Bürgertums, insbesondere Comenius und Pestalozzi, ferner Goethe und Karl Marx gewiesen haben." Ich möchte bei der Gelegenheit darauf hinweisen, weil hier Karl Marx genannt ist, daß es ihm darauf ankam, die Kinder zu beteiligen an der gesellschaftlich notwendigen Arbeit; allein lediglich zu erzieherischen, zu pädagogischen Zwecken.

Was nun unsere Verfassung anlangt, so stand kein glückweisender Stern darüber, als die Beratungen bis zu diesem Artikel über Bildung und Schule gekommen waren.

Nach den sehr vielen und sehr eingehenden technisch pädagogischen Ausführungen, die hier gemacht worden sind, will ich mit Bezug auf diese Fragen, die nun jetzt zur Besprechung stehen, mich nur auf einige kleine Andeutungen beschränken. Art. 142 bringt die **Unentgeltlichkeit.** Wir haben daran gedacht, daß wir in einem bankrotten Staatswesen leben und daß die Unentgeltlichkeit in vollstem Sinne daher gar nicht durchführbar ist. Das, was hier an Unentgeltlichkeit gegeben ist, ist ein Bröckchen und nicht mehr, eine ganze winzige Abschlagzahlung. Daran scheitert allein schon die Einheitsschule. Wir können schultechnisch nicht alle die jungen Talente, alle die Genies des Proletariats heranziehen, die zur Weiterentwicklung fähig wären. Man kann auch mit dem Brocken der Unentgeltlichkeit nicht den Durchschnitt so bilden, wie es erforderlich wäre, um das tiefe Niveau der allgemeinen Bildung zu heben. Dazu gehört eben volle Unentgeltlichkeit — wie soll ich das näher bezeichnen — etwa im Sinne Martin Luthers, der sagte: dazu gehört alles das, was zur Lebensnahrung und Notdurft erforderlich ist; nicht bloß das bißchen Schulgeld, nicht bloß die paar Lehrmittel, die Lernmittel, sondern auch noch weit darüber hinaus Beköstigung, Kleidung, Wohnung usw. Aber daran ist unter den Umständen, in denen sich ein kapitalistischer Staat befindet, selbst wenn er finanziell besser gestellt wäre als der deutsche, gar nicht zu denken.

Schon darum kann von der **Einheitsschule** im eigentlichen Sinne gar nicht die Rede sein. Für uns ist die Einheitsschule die Zusammenfassung des Schulwesens zu einer organisch großen Gesamtheit. Diese Einheitsschule sollte ihr eigentliches Wesen in der **Arbeitsschule** finden; in der Arbeitsschule, die dem Empfinden, dem Denken und dem Wollen der Schüler und Schülerinnen ein soziales Gepräge gibt; die die Jugend in der Arbeit zu dem Gedanken erhebt, daß die gesellschaftliche Gesamtarbeit das granitne Fundament ist, auf dem alles andere beruht, auf dem sich der gewaltige geistige Oberbau des Ganzen in Größe und Schönheit befindet und von ihm getragen wird.

Hier ist in dem Art. 143[25]) die Rede von der **Grundschule.** Das erinnert an die frühere Vorschule und in mancher Beziehung auch an das, was man unter allgemeiner Volksschule vor einigen Jahren noch irrtümlich in Lehrerkreisen verstand. Der Begriff „Grundschule" ist ohne weiteres an sich auch nicht klar und unzweideutig genug.

Jedenfalls: Einheit, Einheitlichkeit, Einheitsschule ohne weitgehende Unentgeltlichkeit, ohne volle Weltlichkeit sind nicht realisierbar.

Was über die Kinder des gleichen Bekenntnisses im Sinne des Art. 143 zu sagen wäre, das läßt sich am besten im Zusammenhang mit Art. 146[26]) erledigen, wo von der **Weltlichkeit** die **Rede** ist.

Der Art. 144[27]) hat es mit den **Privatschulen** zu tun. Wir stehen den Privatschulen im allgemeinen im höchsten Grade mißtrauisch und ablehnend gegenüber und glauben nicht, trotz gewisser historischer Verdienste ihrerseits, daß wir ihnen irgendwelche Konzessionen machen können, soweit es sich um die Neugründung derartiger Schulen handelt. Die Privatschule hat, wenn sie nicht konfessions- oder religionslos ist, in unseren Augen keine Berechtigung, ebensowenig die Privatschule, die nicht sozial auf einem wissenschaftlich und pädagogisch hohen Standpunkt steht. Die Privatschule darf vor allen Dingen nicht Profitinteressen vertreten.

Der Art. 145[28]) spricht von der „deutsch-volkstümlichen" Grundlage. Wir meinen, daß es dann doch in der Tat richtiger wäre, von der menschlichen Grundlage im Geiste der Völkerversöhnung zu sprechen, was von meinem Herrn Vorredner als statthaft bezweifelt wurde. Herr Beuermann hat die entsprechende Antwort aus dem Hause durch Zurufe sofort bekommen, die ihm auf solche Anschauungen zukam.

Was in Art. 145 die **Volkshochschulen** anlangt, so können wir sie warm befürworten. Es kommt nur darauf an, von welchem Geiste sie getragen sind. Man muß doch erst sehen, was sich daraus entwickelt.

Der Kompromiß-Artikel 146[29]) schließt inhaltreich den Satz ein:

> Der Religionsunterricht ist ordentlicher Lehrgegenstand der Schule.

---

[25]) R.V. Art. 146. [26]) R.V. Art. 149. [27]) R.V. Art. 147.
[28]) R.V. Art. 148. [29]) R.V. Art. 149.

Damit ist die Weltlichkeit aus- und die Intoleranz für das Schulwesen eingeschaltet.

Die Abgeordneten der Rechts-Sozialisten haben sich schon vor dem **Kompromiß** auf abschüssiger Bahn befunden: sie sind für die Fakultativität eingetreten, und das ist eben auch nichts weiter als der erste Schritt zur vollständigen Intoleranz und vor allen Dingen ein entschiedener Schritt in die Grundsatzlosigkeit hinein. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wenn nun der Sache ein Mäntelchen umgehängt wird, indem darauf hingewiesen wird, daß gleiche Freiheit und gleiches Recht, wie Herr Gröber sich so begeistert ausdrückte, in dem neuen Schulsystem vorhanden sind, daß es der Willenserklärung der Lehrer überlassen ist, ob sie den Unterricht erteilen wollen oder nicht, daß gegen den Willen der Erziehungsberechtigten kein Schüler zum Besuch des **Religionsunterrichts** oder zur Teilnahme an kirchlichen Feiern und Handlungen gezwungen werden kann, daß kein Zwang vorhanden ist, dann sage ich Ihnen: das ist Schaumschlägerei. Der kapitalistische Druck hat ein solches Übergewicht, daß sich der einzelne ihm nicht entziehen kann, auch nicht der einzelne Lehrer, auch nicht einzelne Erziehungsberechtigte. Damit kommen wir absolut nicht aus. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Nun ein Wort über die **theologischen Fakultäten an den Universitäten!** Sie sollen erhalten bleiben. Ich habe dagegen gar nichts einzuwenden, wenn die Erhaltung aus rein privaten Mitteln außerhalb der Hochschulen geschieht. Daß aber Gemeinde, Staat und Reich damit etwas zu tun haben sollten, leuchtet mir nicht ein, und das darf auch nicht sein. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Im übrigen will ich in bezug auf diese Einzelheiten zusammenfassend sagen, daß die vollen Schulkonsequenzen erst in einer sozialistischen Gesellschaftsordnung möglich sind.

Wir unabhängigen Sozialdemokraten haben unser Schulprogramm kurz in die Worte zusammengefaßt: Trennung von Staat und Kirche, Trennung von Kirche und Schule, öffentliche Einheitsschule mit weltlichem Charakter, die auf sozialistisch-pädagogischen Grundsätzen auszugestalten ist; Anspruch jedes Kindes auf die seinen Fähigkeiten entsprechende Ausbildung und die Bereitstellung der hierzu erforderlichen Mittel. Wenn wir heute für die **Weltlichkeit** eintreten und das in unserem Antrage niedergelegt haben, dann ist das nichts Neues. Die sozialdemokratische Partei in ihrer Vereinigung brachte in der Session von 1900 auf 1902 dem Reichstag einen Antrag folgender Art ein — die älteren Kollegen werden sich darauf noch sehr gut besinnen können —:

Die Religionsunterweisung kommt in allen Schulen des Deutschen Reiches als Unterrichtsgegenstand ausnahmslos in Fortfall.

Und wohin sind wir heute gelangt? Wir haben das damals verlangt, um Platz und Zeit für die Arbeitsschule, für den Arbeitsunterricht in der Arbeitsschule zu gewinnen. Es ist ganz interessant, sich die Namen derjenigen zu vergegenwärtigen, die damals diesem Antrag zugestimmt haben, die fast alle heute noch unter uns sitzen. Es sind Baudert, Blos, Fischer (Berlin), Frohme, Gradnauer, Heine, Hoch, Molkenbuhr, Pfannkuch, Reißhaus, Sachse, Segitz, Südekum, Ulrich, v. Vollmar. Wir brachten etwas später einen ganz ähnlichen Antrag ein, der dahin ging:

Der Unterricht in der Religion kommt in allen der allgemeinen Erziehung dienenden öffentlichen Schulen und in den diesen gleichgestellten Anstalten als Unterrichtsgegenstand in Fortfall.

Der Antrag wies dieselbe Zahl der Unterschriften auf. Natürlich hatte die ganze Fraktion unterzeichnet. (Zurufe von den Sozialdemokraten.) — Sie auch, selbstverständlich! (Erneute Zurufe von den Sozialdemokraten.) Die „gleichgestellten Anstalten“, auf die hier hingewiesen wird, sind die Privatschulen. Reinen Religionsschulen sollten keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden. Das sind Privatschulen, in denen kein anderer Unterricht erteilt wird als Religionsunterricht. Ich frage: Wohin sind Sie jetzt gelangt? Zu einem **Kompromiß,** das in der Tat die **Verschacherung der Schule an das Zentrum** bedeutet. (Oho! bei den Sozialdemokraten.) Die „Germania“ hat ja triumphierend hinaustrompetet: „Das Schulkompromiß ist fertig, der Sieg ist errungen.“ In der Tat, die **konfessionelle Schule** in vollster Reinkultur! Ferner die Errichtung von Privatschulen, insbesondere von Klosterschulen, in fast unbeschränktem Maße. Wenn dann auch noch den einzelnen Bundesstaaten verboten wird, durch selbständige Gesetze eine eigene Lösung der Kirchen- und Schulfragen herbeizuführen, so ist doch das in der Tat grundsätzlicher Verrat, und es ist auch sozialdemokratischer Bankerott in der Schulpolitik. (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten.)

Die kompromittierenden Abänderungsanträge, die Ihnen ja allen bekannt sind, veranlassen mich nicht, näher auf sie einzugehen. Ich will nur sagen, daß es kein Trost ist, wenn behauptet wird: Wir haben doch nun so etwas wie eine **„bekenntnisfreie“ Schule** erreicht. Bis zu welchem geringen Prozentsatz das der Fall ist, haben wir ja heute Morgen ungefähr gehört. Was ist denn diese „weltliche“ Schule, die die Zerrissenheit erhöht, die Einheitlichkeit ausschließt? Stellen Sie sich einen alten, ausgefransten, zerrissenen Mantel vor, den verschmutzten Mantel eines Bettlers und setzen Sie auf die Risse und auf die Löcher ein paar ganz neue Flicken, er wird dadurch nicht neu. Schreiben Sie dann auf den einen Flicken „bekenntnisfreie Schule“, dann haben Sie ungefähr ein

Bild Ihrer Riesenerfolge. (Lachen und Zurufe bei den Sozialdemokraten. — Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Damit ist kein Staat zu machen.

Sie können sich am besten vergegenwärtigen, wie sehr die Partei der Sozialdemokraten in der Frage der Grundsätzlichkeit immer weiter bis zur Abgrundtiefe abgerückt ist, wenn Sie sich an den **Beschwichtigungsartikel im „Vorwärts"** vom 11. Juli 1919 „Eine politische Notwendigkeit!" erinnern. Der Artikel rührt her **von Heinrich Schulz. Der Autor sagt darin:**

> Die Demokraten lehnen die sozialdemokratische Forderung auf Beseitigung des Religionsunterrichtes zur Herbeiführung der rein weltlichen Schule ab.

(Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Der Autor ergänzt an einer anderen Stelle:

> Die Unabhängigen sind schuld, daß es so weit gekommen ist.

(Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) — Sie rufen: „Sehr richtig!", und ich sage, sehr falsch; denn das ist der alte Spitzbubentrick „Haltet den Dieb!" (Lachen bei den Sozialdemokraten.) Weiter ist es nichts. — Der Autor hebt hervor, was für eine wunderbare Einigkeit zwischen Zentrum und Sozialdemokratie vorhanden ist. Er sagt:

> Für die nächste absehbare Zukunft ist eine ruhige Entwicklung Deutschlands auch nur durch eine feste, gemeinsame Politik von Zentrum und Sozialdemokratie zu erwarten. In allen Fragen herrscht eine weitgehende Übereinstimmung zwischen den beiden Regierungsparteien. Entschlossene Arbeitsfreudigkeit der gegenwärtigen beiden Mehrheitsparteien ist vorhanden.

Ich habe noch auf das hinzuweisen, was der Artikel verschweigt, daß die Sozialdemokratie tatsächlich, bevor sie den Grundsatz der Weltlichkeit im berüchtigten Schulkompromiß aufgegeben hatte, indem sie die Konfessionsschule zuließ, schon von dem Wege der Grundsätzlichkeit in der Schulfrage erheblich abgewichen war, als sie den Antrag in der Verfassungskommission einbrachte: Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach, jedoch nicht verbindliches, wird in den Schulen durch die Religionsgemeinschaften erteilt. Das war das Aufgeben der Grundsätzlichkeit und der Weltlichkeit; wenn Sie A gesagt haben, müssen Sie auch B sagen! Wer sich dem Zentrum verschreibt, kommt nicht wieder los; wer vom Papst ißt, kommt daran um.

Geehrte Versammlung! Der Herr Abgeordnete Schulz schließt seinen Artikel damit, daß er hervorhebt, daß der Zwang in der Frage des Religionsunterrichts in Zukunft unmöglich sei usw. Über den Punkt habe ich mich bereits geäußert und kann wohl sagen, daß das wirklich ein ärmlicher und unwahrhaftiger Rückzug ist.

Was Herr Schulz heute morgen hervorhob, war lehrreich: Nun ja, wir sind Gegner, Rechtssozialdemokraten und Zentrum, ich will ganz **offen sein, wir sind in der Tat Gegner. Aber er war doch nicht so offen,**

wie man es hätte von ihm nach Lage der Dinge erwarten sollen, nachdem er selbst seine Offenheit gerühmt hatte. Ich möchte daran erinnern, daß ein Schriftsteller Schulz, der dem Herrn Abgeordneten und Staatssekretär Schulz sehr nahe sieht, viel offener gewesen ist, ein Mann, der ihm so nahe steht, als ein Mensch ihm nur nahestehen kann.

Über das Zentrum sagte der Doppelgänger des Herrn Schulz:

> „Die katholische Kirche will lediglich Christen,"

— da haben Sie einmal die wirkliche Meinung des Herrn Staatssekretärs —,

> und zwar fromme, gläubige, katholische Christen, und nichts anderes als solche erziehen, Männer und Frauen, die den Geboten der Kirche sich unterwerfen, die blind ihrer Autorität vertrauen, die die Lockungen des wissenschaftlichen Denkens streng abweisen und für alle Entsagungen an den Segnungen der Kirche sich schadlos halten."

(Zuruf aus dem Zentrum: Keine Ahnung!) — Das müssen Sie mit Herrn Heinrich Schulz abmachen, der also fortfährt:

> „Erst als durch die Reformation diese hoffnungsvollen Schulanfänge in den Dienst der evangelischen Propaganda gestellt wurden, legte die katholische Kirche ihre harte Knochenfaust auf die Volksschule, sie hat sie seitdem nicht wieder losgelassen. Sie leitet aus der Vergewaltigung des mittelalterlichen Schulwesens ihre historischen Rechte auf die Schule her.
>
> Nach der katholischen Auffassung haben die Volksschulen nur dann eine Daseinsberechtigung, wenn sie der Kirche als Dressur- und Vorbereitungsanstalten nützen; die Massen sollen nicht denken, nicht kritisieren und frei entscheiden, sie sollen blindlings den gegebenen Autoritäten der Kirche gehorchen. (Heiterkeit.) Die Zentrumspartei hat von jeher der sogenannten Schulfreiheit das Wort geredet, dem Rechte der Eltern und Kinder, eine Schule nach ihrem Belieben einzurichten. Aber diese schlauen Kirchenpolitiker haben es von jeher verstanden, sich beim Staate als vortreffliche Diensttruppe anzubiedern.

(Zuruf bei den Unabhängigen Sozialdemokraten: Die haben sogar Heinrich Schulz eingewickelt!)

> Wo immer sie einen Haken einschlagen können, sind sie sofort mit geschäftiger Eile bei der Hand."

Nun ein Satz, der alles andere übertrifft, dessen sich der Herr Unterstaatssekretär aus seiner schriftstellerischen Zeit auch noch erinnern wird:

> „Das Schulprogramm der Zentrumspartei hat den Vorzug der Unzweideutigkeit. (Sehr richtig! links.) Es ist eigentlich überhaupt kein Schul-, sondern ein Kirchenprogramm. Es ist deshalb kein Wunder, daß dieses Schulprogramm, das wie kein zweites geeignet ist, die Masse zur Dummgläubigkeit und Kritiklosigkeit und zum blinden Gehorsam gegen die Autoritäten zu erziehen, manche Sympathien bei den Konservativen und bei der evangelischen Orthodoxie besitzt, natürlich mit der kleinen Einschränkung, daß bei diesen die kirchlichen Schulforderungen des Zentrums auf das Kleinformat der evangelischen Bedürfnisse zugeschnitten sind."

Das ist die Kennzeichnung des **Zentrums** als einer **schulpolitischen Partei.** Und nun einen Satz aus der „Schulreform", der die mehr technisch-pädagogischen Grundsätze zeigt, von denen der Herr Unterstaatssekretär ausgeht.

> „Die sozialdemokratische Schulreform wird mit aller Entschiedenheit und wo immer sich die Gelegenheit findet, für die Beseitigung des Religionsunterrichts eintreten." Wo sich eine Gelegenheit findet! (Zuruf von den Unabhängigen Sozialdemokraten: Jetzt ist die Gelegenheit da!) Dieser prachtvolle Autor sagt weiter: „Keine Hintertür, durch die der Religionsunterricht wieder unbemerkt in die Schule hineinschlüpfen könnte, dorf unbewacht bleiben." (Hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) „Der Religionsunterricht, der heute der herrschenden Klasse nur als bequemes" — — (Zuruf von den Deutschen Demokraten: Weiter ablesen! — Heiterkeit.) — Ja, verlangen Sie, daß ich das auswendig kann? (Große anhaltende Heiterkeit und Zustimmung.) Das wäre ja ein Schauerstück. Machen Sie es mir doch vor! „Der Religionsunterricht, der heute der herrschenden Klasse nur als bequemes und billiges Mittel" — (Zuruf: Lauter!) — bitte recht sehr, das ist eine sehr ernste Sache für die beteiligten beiden Parteien! — „als bequemes und billiges Mittel zu dem unlauteren Zweck dient, dem Volke die Religion zu erhalten."

Es ist somit ein unlauterer Zweck, dem Volk die Religion zu erhalten.

Über die **Abschaffung des Religionsunterrichts** äußert sich dann der betreffende Schriftsteller und Staatssekretär (Zuruf: Wer ist es?) wie folgt. (Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Herr Abgeordneter, ich möchte doch bitten, daß die Zitate abgekürzt werden.

Kunert, Abgeordneter: Ich werde jetzt mit einem kurzen Satz abschließen, Herr Präsident, und mich mit der verabfolgten Dosis begnügen.

Kein Versuch der Abschaffung des Religionsunterrichts, denn das wäre ja aussichtslos. So behauptet Natorp. Aber Herr Heinrich Schulz ist ihm über. Von Aussichtslosigkeit dürfe nicht die Rede sein.

> Die Besorgnis kann uns nicht schrecken. Sonst müßten wir unsere ganze politische und sonstige öffentliche Tätigkeit einstellen. Wir leiten unsere Einzelziele ab aus unseren grundsätzlichen Anschauungen und lassen uns durch opportunistische Erwägngen nichts von unseren Forderungen abmarkten.

(Abgeordnete Zietz: Lang, lang ists her! — Große Heiterkeit.) Ja, wenn man wie Sie, meine Herren Rechtssozialisten, erst die Grundsätzlichkeit allgemein aufgegeben hat, wie das bei Ihnen gewohnheitsmäßig seit Jahren geschehen ist in der Militär- und Kriegsfrage, in der Friedensfrage, in der Budgetfrage, in der Verleugnung nationaler und internationaler Beschlüsse und Zug um Zug immer so weiter, dann fällt natürlich auch das einzelne Stück, und wäre es das köstlichste Schmuckstück. Das ist ganz selbstverständlich. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Von wem diese wundervollen Zitate

herrühren? Wer der Schriftsteller war, das brauche ich wohl nicht nochmals besonders zu sagen. Die Frage beantwortet notfalls der Herr Unterstaatssekretär Schulz.

Nun ist von einer konservativen Lehrervereinigung darauf aufmerksam gemacht worden, daß, wenn der Religionsunterricht abgeschafft wird, damit „natürlicherweise“ auch die Sittlichkeit fällt: **echte Sittlichkeit** könne sich immer **nur durch die Religion** halten und ist immer nur durch die Religion und die Beziehungen zu Gott denkbar usw. usw. (Sehr richtig! rechts und im Zentrum.) — „Sehr richtig!“ wird mir da geantwortet. Das ist ja doch ein unglaublich falscher und rückständiger Standpunkt, verzeihen Sie! (Zuruf rechts: Es ist doch wahr!) — Nein! Die religiöse Moral und die theologische Moral auf der einen Seite und die natürliche oder bürgerliche Moral auf der anderen sind doch zwei ganz verschiedene Dinge. (Heiterkeit.) Die bürgerliche Moral, die natürliche Moral, ist autonom. Sie hat mit der Religion gar nichts zu tun, braucht nichts und kann nichts mit ihr zu tun haben, und trotzdem können durch die autonome Moral doch die edelsten Sitten anerzogen und gepflegt werden; ganz ohne die Religionsmoral mit ihrem System der Belohnungen und Bestrafungen; ein ihr widriges System, das die autonome Moral ausschließt und verabscheut. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Nun noch ein Wort über die Einheitsschule im Zusammenhang mit der Religion und der Naturwissenschaft in der Schule. (Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Aber bitte nur ein Wort, Herr Abgeordneter! Die Redezeit ist weit überschritten.

Kunert, Abgeordneter: Ich werde mich leider so kurz fassen müssen wie irgend möglich, Herr Präsident.

Eine Weltanschauung also, die das Wunder in sich schließt wie die Religion, und eine Weltanschauung auf Grund der Naturwissenschaft, die das Wunder verwirft und mit aller Gewalt von sich stößt, deren sie fähig ist, lassen sich zu einer Einheitlichkeit, zu einer höheren Harmonie nicht verbinden. So ist es auch mit den beiden, einander entgegenstehenden Unterrichtsfächern in der Schule. Sie können den Inhalt dieser Unterrichtsgegenstände nicht zu gedeihlichem Wirken in der Schule zusammenbringen. Der eine Lehrgegenstand bekämpft das Wunder, der andere bevorzugt es; beide heben die Einheitlichkeit auf. Deshalb Weltlichkeit!

Der Präsident hat bereits zweimal darauf aufmerksam gemacht, daß meine Redezeit abgelaufen ist, und ich muß, ohne auf die eigentliche schulpolitische und allgemeinpolitische Situation eingehen zu können, vorzeitig abbrechen. Ich will nur darauf aufmerksam machen, daß das **Zentrum jetzt im Schulkampf gezeigt hat, daß es gegen frühere Zeiten**

vorwärts gegangen ist. Früher — etwa 1901 — erklärte das Zentrum: gegen den Willen der Erziehungsberechtigten darf ein Kind nicht zur Teilnahme an dem Religionsunterricht oder Gottesdienst einer anderen Religionsgemeinschaft angehalten werden. Jetzt geht das Zentrum schon so weit, daß es zugibt: auf den Wunsch der Erziehungsberechtigten kann das Kind auch aus dem Religionsunterricht der eigenen Konfession herausgenommen werden. Sie sehen also, meine Herren Rechtssozialisten, daß sogar das Zentrum im Laufe der Zeit vorwärts, Sie aber rückwärts gegangen sind. (Heiterkeit und Zurufe.)

Welche religiöse Form für die Schule Sie auch nehmen, welchen Religionsunterricht Sie auch einführen mögen, Sie kommen immer zu dem einen Resultat, daß der Duldsamkeit auf diese Art nicht Bahn gebrochen werden kann, wohl aber der Intoleranz. Will man wirkliche Parität, wahre Toleranz, volle Gewissensfreiheit und reine Menschlichkeit, dann geht es nicht ab ohne die **Religionslosigkeit in der Schule**, ohne die Weltlichkeit. Zudem ist Religion nicht Staatssache, während die Schule in eminentem Sinne Staatsangelegenheit ist. Wir verlangen daher grundsätzlich zur Durchführung voller Gewissensfreiheit, voller Parität und Toleranz die unbedingte Religionslosigkeit und die Weltlichkeit der Schule in ihrem ganzen Umfang.

Der Kampf um die Schulreform, sowie der Kampf der wissenschaftlichen Pädagogik gegen die Bevormundung durch die Theologie ist ein episodenhaftes Stück des Klassenkampfes. In dem Augenblick, in dem das Proletariat seine Widersacher, Bourgeoisie und Kapitalismus, politisch und ökonomisch zu Boden geworfen hat, in demselben Zeitabschnitt ist auch die Möglichkeit gegeben, die im Zeitalter des Mehrwerts fehlt, das Schulproblem endgültig und glänzend zu lösen. (Lebhaftes Bravo bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Philipp.

Da jetzt die zweite Reihe der Redner beginnt und die erste Reihe sehr ausgiebig ihre Ansichten dargelegt hat, darf ich die Bitte aussprechen, daß die jetzigen Redner die Redezeit strenger einhalten mögen.

Dr. **Philipp**, Abgeordneter: Fürchten Sie nicht, daß ich Sie durch eine lange Rede im Stile des Herrn Vorredners aufhalte. Aber einiges ist doch noch von unserem Standpunkt aus zu sagen.

Der Herr Berichterstatter hat in seinen Ausführungen betont, daß die Verhandlungen des Ausschusses in einem durchaus versöhnlichen Geiste geführt worden seien, und hat den Wunsch ausgesprochen, daß ein gleiches den heutigen Beratungen beschieden sei. Ich will mich bemühen, versöhnlich zu reden, aber freilich ist es mir unmöglich, als Vertreter einer oppositionellen Partei auf das Recht der Kritik zu verzichten.

Es ließe sich manches Kritische sagen, insbesondere über die Entstehung des **Schulkompromisses, der uns jetzt vorliegt.** Wehmütige Erinnerungen an die Zeiten des Bülow-Blocks tauchen da auf. Aber ich will diesen hochpolitischen Hintergrund nicht näher beleuchten, sondern mich nur mit dem beschäftigen, was im Laufe der Beratungen von unserer Seite Anlaß zu Bemerkungen gegeben hat. Ich will auch nicht den Spuren der hervorragenden Pädagogen folgen, die heute die Gelegenheit benutzt haben, um allgemeine pädagogische Fragen in gewiß großzügiger Weise aufzurollen, sondern nur simpel zur Sache sprechen.

Insbesondere sind es die Ausführungen des Herrn Schulz, die uns Anlaß zu ein paar kritischen Bemerkungen geben. Wir müssen freilich hierbei die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Schulz von denen des Herrn Unterstaatssekretärs Schulz auseinanderhalten. (Sehr richtig! rechts.)

Zunächst zum Herrn Abgeordneten Schulz. Er hat hier mit großem Geschick den Standpunkt seiner Fraktion begründet und dabei mit besonderer Vorliebe das Wort „grundsätzlich" gebraucht. Es ist ein Krebsübel, daß bei den Verfassungsberatungen immer wieder mit dem Worte „grundsätzlich" gearbeitet wird. Man spricht etwas „grundsätzlich" aus und nimmt dabei an, daß aus der Sache entweder nichts wird oder daß man sie nur so gestaltet wissen möchte. Das Wort „grundsätzlich" deutet immer auf ein Kompromiß hin und in vielen Punkten auf ein recht faules Kompromiß. Es wäre das richtigste, man würde noch einmal die ganze Verfassung auf das „Grundsätzliche" revidieren, um die „grundsätzlichen" Bestimmungen, die oft das Gegenteil bewirken können von dem, was man „grundsätzlich" ausspricht, zu beseitigen.

Der Herr Abgeordnete Schulz hat in den Mittelpunkt seiner Ausführungen als großes Ziel des Kompromisses die Forderung gestellt, daß die Schule künftig nicht der Gegenstand politischer Kämpfe sein soll. Ganz richtig! Das ist eine schöne ideale Forderung, die wir ebenso gut unterschreiben können wie der Herr Abgeordnete Schulz. Aber wir befürchten, daß dieses **Schulkompromiß** nicht das Ende des Schulkrieges bedeutet, sondern den **Anfang eines neuen Schulkrieges.** Denn nachdem durch das Kompromiß die entscheidende Frage über den Charakter der Schule in die Gemeinden hineingetragen ist, wird sich **innerhalb der Gemeinden** der Kampf um die Schule entspinnen, und wenn dann — natürlich kraft eines Mehrheitsbeschlusses — in einer Gemeinde die Schule ihren besonderen Charakter erhalten hat, wird bald die Minderheit alles daransetzen, diesen Charakter der Schule zu ändern oder sich irgendwie auf andere Weise zu helfen. Da aber in der Schule die Söhne und Töchter meist von Anhängern der Mehrheit und der Minderheit sein werden, wird der Kampf letzten Endes wieder in die Schule hineingetragen und sich auf alles das zuspitzen, was wir als Weltanschauung zusammenzufassen pflegen.

Ganz richtig hat der Herr Abgeordnete Schulz gesagt: der **Lehrer** soll ganz auf dem Boden **seiner Weltanschauung unterrichten.** Aber was werden dann für Wirkungen hervorgerufen? Wenn jeder Lehrer nach seiner Weltanschauung unterrichtet, dann werden wir in der Schule ein Konglomerat der verschiedensten Weltanschauungen kennen lernen — so ungefähr, wie hier in der Verfassung —, und der einzelne Schüler oder die Schülerin trägt von vornherein den Zwiespalt in sich, der vielleicht ebenso zwiespältig ist wie die Mehrheit, die eben das Kompromiß geschaffen hat. Wir fürchten daher, daß — ich erkenne die Bemühungen des Herrn Abgeordneten Schulz, auszugleichen, durchaus an — die Wirkungen des Schulkompromisses letzten Endes verhängnisvoll sein können, nicht bloß für die Kinder, sondern auch für die Eltern, für die Familie.

Der Herr Unterstaatssekretär Schulz hat sich in seiner Rede mehrfach mit den Wirkungen des Gesetzes auf die einzelnen Bundesstaaten beschäftigt. Er hat dabei darauf hingewiesen, daß bei allen Beratungen darüber **Fachleute zugezogen** worden sind. Wir sind in der Beziehung in der Nationalversammlung nicht verwöhnt. Fachleute sind angeblich immer zugezogen worden, in vielen, vielleicht sogar in den meisten Fällen etwas zu spät. Ich erinnere nur an die Geschichte mit der Handelsflotte und anderes mehr. Aber es ist notwendig, einmal hier auszusprechen, was man im heutigen revolutionären Deutschland eigentlich unter Fachmann versteht. Ist denn ein Kultusminister heutigen Tages wirklich immer ein Fachkundiger? Gewiß, ich will dem heutigen preußischen Kultusminister nicht bestreiten, daß er große Fachkenntnisse auf vielen Schulgebieten besitzt; aber wenn ich mir z. B. den Kultusminister meines Bundesstaats Sachsen ansehe, der auch in diesem hohen Hause gesessen hat, so muß ich sagen: Er ist ein guter, ein ehrlicher Mann, aber alles andere eher, nur kein Fachmann. Wenn nun solche „Fachleute", die durch die Gewalt der Revolution auf einmal ein Ressortministerium bekommen haben, im Staatenausschuß und anderswo Artikel von Gesetzen zusammenbrauen und man sich dann auf ihr „fachmännisches" Urteil beruft, ist es notwendig, sie erst einmal genau auf Herz und Nieren als „Fachleute" zu prüfen.

Der Herr Unterstaatssekretär hat dann noch kurz die **Verhältnisse in Sachsen** gestreift. Wir sind ja dort in schulischer Hinsicht in einer ganz besonderen Lage. Diejenigen Herren, welche hier in Weimar diese Kompromißbestimmungen mitgemacht haben — die Mehrheitssozialisten —, haben dort einen wesentlich anderen Standpunkt eingenommen. Es wird eine dankbare Aufgabe der Reichsregierung sein, dafür zu sorgen, daß das, was hier in der Verfassung „grundsätzlich" ausgesprochen ist, auch tatsächlich in Sachsen durchgeführt wird. Aber die Ausführungen des Herrn Unterstaatssekretärs haben gezeigt, daß man

bei der Regierung eine gewisse Scheu hat, in die sächsischen Verhältnisse einzugreifen. Das zeigte sich auch bei der Beurteilung unseres Antrags, einen Stichtag für die Wirksamkeit der neuen Bestimmungen einzuführen. Was ist denn in Sachsen geschehen? Um es mit nackten Worten zu sagen: die Unabhängige Sozialdemokratie hat kraft ihrer Initiative die Mehrheitssozialisten samt der Regierung ins Bockshorn gejagt, und — vielleicht wider Willen der sächsischen Regierung — ist dort eine Schulgesetzgeung zustande gekommen, die im stärksten Widerspruch steht zu dem, was wir hier beschlossen haben. (Sehr richtig! rechts.) Man darf sich dann freilich nicht wundern, wenn im Volke Regungen sich geltend machen, die eine tiefgehende Empörung über die gegenwärtigen **Schulzustände in Sachsen** verraten. Durch einen Zwischenruf von rechts hat der Herr Unterstaatssekretär eine Empfindung davon bekommen. Wenn die skandalösen Zustände in Sachsen so weiter gehen, dann werden Sie eines Tages erleben, daß wir eine neue Art von Streik bekommen und zwar einen Schulstreik (lebhafte Zurufe), in dem die Eltern ihre Kinder nicht mehr in religionslose Schulen schicken werden. Ich zweifle nicht daran, daß in dem Gebiete des ehemaligen Königreichs Sachsen, das durch eine sozialistische Mehrheit im Parlament vertreten ist, wo aber trotzdem in Kirchen- und Schulfragen die Mehrheit der Bevölkerung nicht den Standpunkt der sozialistischen Regierung einnimmt, diese Kraftprobe ausgeführt wird. Ich verweise nur darauf, welche Massen von Unterschriften gerade in Sachsen die Petitionen erhalten haben, die dem deutschen Volke die Konfessionsschule erhalten wollen. Wenn Sie im letzten Verzeichnis der Petitionen nachsehen, können Sie feststellen, daß schon über sechs Millionen Unterschriften für die konfessionelle Schule vorliegen. Das zeugt von einer elementaren Volksbewegung, die sich lebendig aufbäumt und gegen die auch keine Verfassungsbestimmung, sie möge sonst noch so schön sein, etwas nutzt. Die Freiheit des Elternhauses wird sich rechtzeitig geltend machen.

Wohltuend haben meine politischen Freunde die Ausführungen des verehrten Herrn Kollegen Dr. Seyfert berührt. Es klang daraus so etwas wie Resignation. Ich kann die ganze Bitternis nachempfinden, wenn er sagte, daß das demokratische Schulideal durch dieses Kompromiß in Scherben geschlagen worden sei. In manchen grundsätzlichen Dingen sind wir ja mit den Demokraten in der Schulfrage einig geworden, wir werden uns deswegen mit ihnen auch bei der Abstimmung im wesentlichen auf den Boden der Vorlage stellen, wie sie uns der Verfassungsausschuß entgegengebracht hat.

Die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Kunert geben mir keinen Anlaß zu kritischen Bemerkungen. Ich überlasse es den beiden sozial-

demokratischen Fraktionen, sich zu entscheiden, welche nun mit ihren Anträgen „turmhöher" steht; wir haben keinen Grund, uns in diesen häuslichen Zwist einzumischen.

Wir müssen nur Einspruch erheben gegen die Polemik, die Herr Kunert gegen den Abgeordneten D. Traub geführt hat. Er warf ihm vor, nach unserer Auffassung solle die **Schule ein Machtinstrument** in den Händen der herrschenden Klassen sein. Das Umgekehrte ist richtig. Wenn wir den Spuren folgen, die uns die Anträge Agnes und Genossen vorgezeichnet haben, dann haben wir allerdings die beste Garantie, daß die Schule ein Werkzeug in der Hand einer Minderheit des deutschen Volkes sein wird. (Sehr richtig! rechts.)

Ich hatte mich eigentlich zum Wort gemeldet, um ein paar Bemerkungen über Art. 145[30]) zu machen, die mein politischer Freund Traub bei seinen Ausführungen absichtlich weggelassen hat. Art. 145 handelt von dem Geiste des Lehramtes, von den Unterrichtszielen, insbesondere von den **Zielen des Geschichtunterrichts.**

Meine politischen Freunde sind an sich der Meinung, daß es unnötig ist, diese Bestimmungen in die Verfassung aufzunehmen; aber wir geben zu, daß sich Art. 145 ganz gut in den breiten Rahmen einfügt, den die Grundrechte nun einmal gewonnen haben. Die Grundrechte haben ja so nach Hamsterart fast alle Aufgaben der Gesetzgebung an sich gerissen.

Wir sind mit Art. 145 im wesentlichen einverstanden; aber ich muß hinzufügen — vielleicht darf ich mich der Wendung eines früheren Reichskanzlers bedienen —: „so wie wir sie auffassen". Die Bestimmungen des Art. 145 sind nämlich wie so manche in der Verfassung recht kautschukartig, und der Herr Abgeordnete Beuermann hat schon darauf hingewiesen, daß sie auch durchaus nicht neu sind. Sie sind sehr alt, und es ist vielleicht eine Ehrenpflicht, in diesem Augenblick darauf hinzuweisen, daß es Kaiser Wilhelm II. war, der zuerst in aller Öffentlichkeit auf die Notwendigkeit der hier geforderten Unterrichtsziele hingewiesen hat, auf den **staatsbürgerlichen Unterricht auf deutsch-volkstümlicher Grundlage.** Wir waren vor der Revolution auf dem besten Wege, diese Ziele zu verwirklichen, und wir wissen alle aus der preußischen Unterrichtsverwaltung, daß während des Krieges die Bestrebungen, für die Erziehung zum Staatsbürger in der Schule Raum freizumachen, wesentlich gefördert worden sind. Aber andererseits steht auch fest, daß in der Revolution diese Bestrebungen einseitig umgebogen worden sind. Ich verweise nur auf den Erlaß des früheren preußischen Ministers Hoffmann über den Geschichtsunterricht.

Aus dieser unserer allgemeinen Stellung ergibt sich unser Verhalten zu den Anträgen zu Art. 145. Es liegt uns hier zu Abs. 1 der Antrag

[30]) R.V Art. 148.

Löbe, Gröber, Drucksache Nr. 566, 3, vor. Er will die Berufstüchtigkeit mit als Unterrichtsziel aufstellen. Wir sind damit einverstanden.

Es liegt hierzu weiter der Antrag Heinze, Drucksache Nr. 422, vor, der die Worte: „im **Geiste der Völkerversöhnung**" streichen will, er will dafür setzen: „im sozialen Geiste". Auch damit sind wir einverstanden. Wir würden es als eine historische Anomalie betrachten, wenn in der Verfassung noch vom Geiste der Völkerversöhnung die Rede wäre. Nach Worten, wie wir sie aus berufenstem Munde am 12. Mai gehört haben — ich erinnere an das „exoriare aliquis" — ist es keine unbedingte Notwendigkeit, im jetzigen Stadium der deutschen Geschichte die Erziehung zur Völkerversöhnung verfassungsmäßig festzulegen. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Gerade jetzt!) — Das ist eben der Unterschied unserer Auffassungen, Herr Katzenstein. Dadurch, daß Sie vorzeitig solche Ziele aufgestellt haben, ist nach unserer Auffassung erst das Unglück gekommen, das Ihre Freunde dann durch die Revolution weiter gefördert haben. (Zurufe von den Sozialdemokraten. — Sehr richtig! rechts.) Es ist auch hier die Forderung nach „Völkerversöhnung" ein Zeichen der Weltfremdheit gewisser deutschen Ideologen, die ja besonders zahlreich auf der linken Seite des Hauses noch heute sitzen. Gewiß, wir wollen nicht den Haß predigen; aber wenn wir unseren Feinden wieder verbeugend diese Visitenkarte abgeben, sagen sie sich im Innern: die Deutschen sind doch wahrhaft schlappe Kerls, sie reiten auf der Theorie der Völkerversöhnung immer wieder herum, auch wenn wir sie schon längst zurückgestoßen haben.

Wir legen besonderen Wert auf den Abs. 2 von Art. 145, weil dort steht, daß die **Empfindungen Andersdenkender nicht verletzt** werden sollen. Wir hoffen, daß die gegenwärtige Regierung das nicht bloß in kirchlichem Sinne auffaßt, nicht bloß im Sinne der religiösen Toleranz, sondern auch im Sinne der politischen Toleranz. Wir erwarten, daß auch in einem republikanischen Deutschland in der Schule — und auch anderswo — die Empfindungen der Monarchisten und anderer Leute, die Sie (zu den Sozialdemokraten) als Reaktionäre zu bezeichnen pflegen, geschont werden. (Sehr richtig! rechts.) Freilich, was wir bisher gesehen haben, beweist uns, daß die revolutionären Machthaber die Empfindungen Andersdenkender bisher nicht so geschont haben, wie sie sie nach den Bestimmungen dieses Artikels geschont wissen möchten. Ich verweise nur auf die Bilderstürmerei in gewissen Berliner Schulen, auf die Umtaufung der Hindenburgschule auf höheren Befehl und anderes. (Zustimmung rechts.)

Endlich soll der Abs. 3 durch den Antrag Heinze auf Nr. 539 beseitigt werden. Es ist das Verdienst des Herrn Abgeordneten Cohn, in die Verfassung einen Abdruck der Verfassung als Geschenk des Staates an den künftigen Staatsbürger hineingebracht zu haben. Es

war ein guter Gedanke, und wir wollen ihn ruhig in der Verfassung stehen lassen. Es steht so viel Entbehrliches bereits darin, daß es auf diese Kleinigkeit nicht mehr ankommt. Aber es wäre unserer Meinung nach zweckmäßiger gewesen, wenn der Herr Abgeordnete Cohn diesen Antrag noch etwas erweitert hätte. Wir sollten nämlich unseren jungen **Staatsbürgern** nicht nur die **Verfassung im Druck** geben, sondern **auch die Friedensbedingungen**; denn zwischen beiden besteht ein ursächlicher Zusammenhang. Die Verfassung ist doch vollkommen unverständlich, wenn man nicht die Bedingungen dieses Mordfriedens als Kommentar daneben hat. (Lebhafte Zustimmung rechts.) Beide gehören unmittelbar nebeneinander, und es würde durch gemeinsamen Abdruck beider eine wertvolle Grundlage für die Belehrung unserer Jugend gegeben sein. Erst so würde ein wahrhafter Staatskatechismus entstehen, der unter Umständen noch zu einem politischen Lesebuch, meinetwegen auch — in Erinnerung an gewisse singbare Grundrechte — zu einem Gesangbuch umgearbeitet werden könnte.

In Abs. 4 werden endlich **Volkshochschulen** gefordert. Ich bin von Anfang an ein Freund dieser Bestrebungen gewesen. Es ist ein schöner Gedanke, daß alle politischen Gewalten, Staat und Gemeinde, die Volkshochschule fördern sollen. Aber ich frage mich zu diesem Zeitpunkt: woher soll unser gedrücktes Volk die Mittel jetzt dazu nehmen? Wir sind ein armes Volk geworden, aber trotzdem müssen wir es versuchen, Volkshochschulen zu schaffen; denn wahrlich, ihrer harren große Aufgaben.

Meine Damen und Herren! Es ist früher das Wort geprägt worden: der deutsche Schulmeister hat den Krieg von 1866 gewonnen. Ich will nicht eine Parallele zu heutigen Verhältnissen ziehen; aber zweifellos sind wir in diesem Kriege und in der Revolution mit deswegen zusammengebrochen, weil unser Volk an vielen Stellen moralisch defekt war. Der Defekt ist durch die Revolution zu einer verheerenden Krankheit geworden. Da liegen meines Erachtens auch gewisse Fehler des Bildungswesens mit zugrunde. Wir haben meines Erachtens zu wenig Geschichte in der Schule gelernt und sind mit deswegen so ins Unglück hineingeraten. (Lachen bei den Sozialdemokraten.) Insbesondere hat man namentlich während und auch nach der Revolution den einen Fundamentalsatz der Geschichte vergessen, daß das Wesen des Staates Macht ist und daß das Recht nur soweit reicht, als eine Macht dahinter steht. Kein Volk kann ohne Macht vom Recht allein leben. Ein zweiter aus dem Weh der Zeit zu lernender Satz als die Grundlage unserer künftigen staatsbürgerlichen Erziehung müßte der sein: ein Volk, das sich wehrlos gemacht hat, darf keine Gnade erwarten. Das sind zwei wertvolle Schlüssel zum Verständnis der Revolution und des Friedens von Versailles. Die fehlen beide in der Verfassung als Unterrichtsziele. (Bravo! rechts.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Luppe.

Dr. Luppe, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Herr Minister David und der Herr Abgeordnete Schulz haben sich die größte Mühe gegeben, der Allgemeinheit nachzuweisen, weshalb die Sozialdemokratie in schärfstem Gegensatz zu ihrem bisherigen Standpunkt dieses **Kompromiß mit dem Zentrum** abgeschlossen hat. Ich glaube, der Nachweis für die Notwendigkeit ist ihnen schlecht gelungen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Es ist gesagt worden; hier handelt es sich um Weltanschauungsgegensätze, und diese ganze Frage kann nur im Wege des Kompromisses gelöst werden. Vollständig richtig! Aber das war ja auch im Verfassungsausschuß geschehen. Die Vorschläge, die dort gemacht worden sind, sind ja das Resultat eines weitgehenden Kompromisses, und es war doch in der Tat so, daß schließlich alle Parteien mit diesem Resultat zwar nicht zufrieden waren, aber sich völlig abfanden, und so ist es ja bei jedem Kompromiß. Also wo lag die Notwendigkeit, von diesem Kompromiß abzuweichen?

In der Frage des **Religionsunterrichts** nicht — das ist heute schon ausdrücklich erklärt worden —; denn bezüglich des Religionsunterrichts wird nichts geändert. Hier war ausdrücklich festgelegt, daß der Religionsunterricht obligatorischer Unterrichtsgegenstand sein sollte, und zwar nicht nur für die bisherigen anerkannten Kirchengemeinschaften, sondern auch für alle freien Organisationen. Der ganze Religionsunterricht, ebenso wie der freireligiöse Unterricht, sollte von Staats wegen erteilt werden, und es sollte jedem Kinde und jedem Lehrer die Teilnahme und die Erteilung des Unterrichts freigestellt werden. In der Beziehung ist also nicht das geringste geändert, darüber waren wir vollständig einig. Niemand ist es nach dem bisherigen Kompromiß eingefallen, den Religionsunterricht aus der Schule hinauszutreiben oder auch nur irgendwie zu erschweren; im Gegenteil, er sollte auf Staatskosten und von Staats wegen im Einvernehmen mit den Religionsgemeinschaften aller Art gegeben werden. Wo liegt nun der Unterschied?

Er liegt in der Hauptsache in der Frage, ob die **Kinder** einer Konfession, einer religiösen Überzeugung **in einer Schule zusammengefaßt** werden sollen, oder ob sie mit solchen anderer Richtung in eine Schule gehen sollen. Hier war in dem Kompromiß vorgesehen, daß die Gesetzgebung entscheiden solle. Der Herr Kollege Schulz hat gemeint, man habe noch nicht einmal gesagt, ob das nun eigentlich Reichs- oder Landesgesetzgebung sei. Nun, das ist ja in der Verfassung geregelt. In der Verfassung steht: die Grundsätze für das Schulwesen

stellt das Reich auf, und alles übrige ist Sache der Einzelgesetze. So war die Kompetenz abgegrenzt, und es war nicht notwendig, weiteres zu sagen.

Ich will bei der Gelegenheit nur einschalten, daß die jetzigen Bestimmungen erst recht **juristische Unklarheiten** enthalten. Es heißt da: in einem künftigen Gesetz soll das und das geregelt werden; bis dahin bleibt es bei dem bisherigen Zustande. Dann kommt aber der Artikel **bezüglich des Religionsunterrichts,** daß der obligatorischer Unterrichtsgegenstand ist. Wie steht es mit dieser Bestimmung? Tritt sie sofort in Kraft, oder ist sie auch erst in dem künftigen Gesetz zu regeln? Das steht nicht drin, und man kann darüber sehr verschiedener Meinung sein. (Zurufe von den Sozialdemokraten.) — Das künftige Reichsgesetz handelt also nur von der Organisation und nicht vom Religionsunterricht! Infolgedessen muß in Sachsen nach Inkrafttreten dieser Verfassung der Religionsunterricht als obligatorischer Unterrichtsgegenstand wieder eingeführt werden, ebenso in Hamburg. (Zuruf aus dem Zentrum: Nach dem Kommissionsantrag!) — Nach beiden! Es ist nichts dran geändert. Nach beiden Fassungen ist es das gleiche. Ich bitte nur, sich darüber klar zu werden. Wenn es anders gemeint ist, muß es ausgesprochen werden. — Ich habe neulich schon gesagt: welche praktische Wirkung die Grundrechte haben werden, ist ganz unsicher. *Dies ist einer der Punkte, wo die vollkommenste Unklarheit besteht, was nun praktisch eintreten soll.* (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Der Ausschuß hatte gesagt: es soll die Gesetzgebung entscheiden. Nun ist gemeint worden: das nützt uns ja auch nichts, der Kampf wird doch nicht aus der Welt geschafft. Der Kampf der Weltanschauungen wird nicht aus der Welt geschafft und soll auch nicht mit Gewalt gelöst werden. Das will niemand. Aber ist es notwendig, daß dieser **Kampf** Tag für Tag **in der Schule und in der Gemeinde** ausgefochten werden muß? War nicht der bisherige Zustand, wo die Dinge gesetzlich geregelt waren, viel besser, daß man wenigstens wußte, woran man war? Das war ein erträglicher Zustand, und auch künftig sollte eine gesetzliche Regelung so stattfinden, wie in den einzelnen Bezirken die Verhältnisse liegen.

Das konnte auch in der Weise geschehen, daß die Minoritäten berücksichtigt wurden; auch das war der Gesetzgebung vollständig überlassen. Aber nun es so zu machen, daß, wie Herr Unterstaatssekretär Schulz mitgeteilt hat, *alle fünf oder acht Jahre eine neue Abstimmung darüber stattfindet und danach der ganze Schulorganismus immer wieder neu aufgebaut werden muß, das ist praktisch unmöglich.* (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten.) Herr Unterstaatssekretär

Schulz hat gemeint, das Gesetz werde jetzt sehr bald kommen: Gegensätze seien eigentlich nicht mehr vorhanden. Das Gesetz wird noch sehr lange auf sich warten lassen, und — die Herren Sozialdemokraten mögen es mir nicht übel nehmen —, ich glaube, Sie hoffen selber darauf, daß es nicht allzu bald kommen wird. Im Lande draußen werden Sie es sehr wenigen von Ihren Anhängern begreiflich machen können, daß sie diesen Weg gegangen sind. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Wie werden denn nun die **Dinge praktisch gestaltet** werden? Nehmen Sie eine kleine Gemeinde, in der bisher eine dreiklassige Schule gewesen ist. Jetzt wird abgestimmt. Da muß eine evangelische, eine katholische, eine Simultanschule errichtet werden, und eventuell soll auch eine freireligiöse Schule errichtet werden. Wenn Sie wirklich den Minderheiten recht geben wollen, müssen Sie diese Schulen errichten. Wollen Sie das aber nicht, dann heißt es nichts anderes, als daß die Sache für die kleinen Orte Spiegelfechterei ist; denn wenn Sie dort das Schulwesen nicht zertrümmern wollen, dann bleibt nichts anderes übrig, als einen Schultypus festzulegen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Dann ist die Abstimmung Spiegelfechterei, was ich auf das allerentschiedenste aussprechen möchte. Ich kann mir nicht denken, daß Sie die Absicht haben, das Schulwesen auf diese Weise auf das schwerste zu schädigen, daß in Gegenden, wo wir die Simultanschulen durchgeführt haben, nun wieder zwangsweise durch die Abstimmung eine solche Zersplitterung herbeigeführt wird, daß kleine Zwergschulen entstehen. Wenn Sie das tun, heißt das, die Schule aufs schwerste schädigen.

Und wie steht es mit den mittleren und größeren Städten? Glauben Sie da Ihre Prinzipien durchführen zu können? Nehmen Sie eine **Großstadt.** Da wird abgestimmt. 5 Prozent sind für eine katholische Konfessionsschule, 5 Prozent für eine konfessionslose Schule, 70 Prozent für eine Simultanschule, 20 Prozent für eine evangelische Konfessionsschule. *Dann wird nach diesem Abstimmungsverhältnis die Zahl der Schulen eingerichtet werden müssen. Haben Sie aber eine Garantie dafür, daß die Eltern auch ihre Kinder in eine Schule ihrer Richtung schicken können?* (Sehr gut!) Das ist gar nicht der Fall bei den großen Entfernungen in einer Großstadt. Wenn Sie in einer Stadt wie Frankfurt a. M. ein oder zwei katholische Konfessionsschulen eingerichtet haben, kommen sie in einen oder zwei Stadtteile, und die anderen Kinder haben einen Schulweg von vielleicht eineinhalb Stunden zu machen. Da gehen die Kinder einfach nicht in diese Schule. In der Großstadt gehen wir ferner dazu über, immer mehr zu differenzieren. Das Mannheimer Schulsystem wird von vielen Schulmännern

als Ideal angesehen. Da werden die schwachen Kinder in Hilfsschulen und Förderklassen geschickt, und die begabten Kinder werden in Sonderklassen ausgeschieden. Alle diese Sonderklassen können Sie nicht konfessionell gestalten. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Also wenn Sie das Schulwesen differenzieren wollen, müssen Sie viele Kinder aus der Bekenntnisschule ausscheiden. Für die Schwachbefähigten und die Bestbefähigten ist die Simultanschule möglich, aber für den Durchschnitt muß getrennt werden. Das heißt geradezu ein Satyrspiel schreiben. — (Zurufe von den Sozialdemokraten: Wo steht es denn, daß es so sein muß?) — Weil es praktisch nicht anders zu lösen ist, Herr Katzenstein. Wir haben in Frankfurt die Bestimmung, es müssen ein Fünftel Konfessionsschulen und vier Fünftel Simultanschulen sein. Das ist gesetzlich vorgeschrieben und entspricht also dem Abstimmungsverhältnis der Eltern. Alle unsere Hilfsschulklassen und Begabtenklassen und die Mittelschulen sind simultan. Also für diesen großen Teil der Kinder scheidet diese Möglichkeit überhaupt aus.

Ich sagte, Sie **schädigen das Schulwesen** auf das allerschwerste, wenn Sie überall diese Scheidung einführen wollen. Und was entstehen für Kosten, wenn ständig Verschiebungen stattfinden sollen, wenn alle fünf Jahre die Abstimmung stattfinden soll, ob katholische Schulen, evangelische Schulen oder konfessionslose Schulen eingerichtet werden sollen, wenn Klassen von 50 Schülern geteilt werden müssen oder Zwergklassen entstehen. Sie belasten die Gemeinden ganz unnötigerweise mit ganz ungeheuerlichen Kosten.

Meine Damen und Herren! Sie schädigen die Schulen und die Gemeinden. Nun aber der Hauptpunkt. Es ist hier vorhin gesagt worden, die Demokratie habe sich auf den Standpunkt eines **interkonfessionellen Religionsunterrichts** gestellt. Das ist durchaus irrig. Gewiß, es gibt Lehrerkreise, die diese Idee verfechten. Es gibt auch Lehrerkreise, die einen allgemeinen Moralunterricht verfechten. Die demokratische Partei hat sich weder im Wahlkampf noch im Verfassungsausschuß auf diesen Standpunkt gestellt. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Es ist dort gesagt worden: Wir denken an die Möglichkeit eines religionsgeschichtlichen Unterrichts, der objektiv die Entwicklung der Religionsgemeinschaften, ihre Bedeutung für die Kulturmenschheit darstellt, und wir denken daran, daß daneben dann die Konfessionen den Bekenntnisunterricht geben. Von dieser Scheidung ist die Rede gewesen. Da ist die konfessionelle Scheidung in bezug auf den Religionsunterricht im übrigen vollständig klar aufrechterhalten. Keinerlei verwaschene Lehren, sondern objektive Klarstellung, die zur Verständigung und Versöhnung führen soll. Das ist nun wirklich der Grundfehler Ihres ganzen Kompromisses, daß Sie anstatt eine religiöse Versöhnung herbeizuführen, die Geister vom

ersten Tage an in der Schule scheiden. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Sie nehmen hier in das Kompromiß auf: die Schule soll die Völkerversöhnung predigen. Und meine Damen und Herren, die **religiöse Versöhnung** soll sie nicht predigen? Die Religionstrennung soll sie predigen? Wie verträgt sich das miteinander? Sie propagieren die Religionstrennung geradezu, wenn von Anfang an diese Scheidung erfolgen muß, wenn ich weiß: Aha, das ist ein freireligiöses Kind, das geht in die Schule. das ist ein katholisches Kind, das geht in die katholische Schule, das überhaupt nicht religiös denkt, das geht in die Simultanschule. Das sind die Auffassungen, die hinterher eintreten. Wie ist es heute in der Simultanschule, und wie ist es in den Städten, wo auch ein freireligiöser Unterricht von Staats wegen erteilt wird? Da sieht jedes Kind ohne weiteres, daß die religiösen Anschauungen gleichberechtigt sind und man sich nicht deswegen zu scheiden braucht, weil man eine andere Religion hat. Wir wollen nicht diese Scheidung vom ersten Tage an. Wir wollen ein Zusammenleben auch derer, die religiös verschieden denken, in einer Schule, und das sehe ich allerdings als den **Grundfehler dieses Kompromisses** an, daß von vornherein immer die **Trennung** stattfindet. (Abgeordneter Katzenstein: Wo steht denn das?) — Es wird ja doch darüber abgestimmt, was für eine Schule eingerichtet werden soll. Dann bekommen Sie eben in allen Städten evangelische Konfessionsschulen, katholische Konfessionsschulen, Simultanschulen und freireligiöse Schulen, vielleicht auch noch einige andere. Dann müssen sich die Eltern von vornherein entschließen, in welche Schule sie das Kind schicken wollen, und von jedem Kind weiß man genau: das geht in diese Schule, gehört also zu der Gruppe. Das ist doch die notwendige Konsequenz, wenn Sie die Sache praktisch durchdenken. Mir scheint es überhaupt, daß Sie das ganze Problem noch nicht praktisch durchgedacht haben. (Lebhafte Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.) Sonst würden Sie sehen, was für Dinge daraus entstehen und merken, daß Ihre Wähler draußen sich von Ihnen abwenden werden, wenn Sie dieses Kompromiß mit nach Hause bringen.

Und nun das Letzte. Sie tragen diese **Differenzen** nun auch noch immer schärfer und stärker **in die Familie** hinein. Denn bei jeder Wahl muß nun darüber abgestimmt werden. Der Mann denkt anders als die Frau. Der Mann denkt frei, die Frau wird beeinflußt von Geistlichen oder sonstwie. Da kommen schon die Unterschiede. Und nun gar erst die Entscheidung im einzelnen Fall: soll ich das Kind in diese oder jene Schule schicken? Meine Herren von der Sozialdemokratie, Sie können uns dankbar sein, daß wir Ihnen Ihren unklaren Antrag bezüglich der Gleichberechtigung der Geschlechter abgelehnt haben. Denn wenn hier jetzt die Entscheidung darüber, in welche Schule ein Kind gehen soll, nicht mehr vom Vater gefällt werden kann, sondern wenn

die Eltern verschiedener Meinung sind und das Gericht entscheiden soll — was stellen Sie sich wohl da für Konsequenzen vor? Auch in dieser Hinsicht kann nur einer entscheiden, das kann nur der Vater sein. Nun will ich gar nicht an Mischehen denken, an Fälle der Vormundschaft mit unehelichen Müttern, was da für Differenzen entstehen. Wer in der Berufsvormundschaft steht, weiß, was das bedeutet. Alle diese praktischen Dinge haben Sie sich gar nicht überlegt.

Aber das mag alles dahingestellt bleiben. Es handelt sich um die Grundfrage, daß wir der Meinung sind: das Kompromiß, das Sie hier schließen, heißt, die Scheidung der Geister verewigen, anstatt die Verständigung herbeizuführen, die Versöhnung, wie es nach unserem Vorschlage gewesen wäre. Ich gebe den Herren von der Sozialdemokratie noch einmal dringend zur Erwägung anheim, ob Sie wirklich diesen Weg gehen wollen; denn Sie verleugnen nicht nur Ihre Grundsätze, sondern Sie schaffen auch Dinge, die Sie nicht verantworten können, und Sie werden auf sich den Zorn der ganzen Bevölkerung in den Städten und auf dem Lande heraufbeschwören, wenn Sie einen derartigen Weg gehen. Ich kann Ihnen nur dringend raten: stellen Sie sich auf den Standpunkt des Kompromisses, wie er im Verfassungsausschuß beschlossen worden ist. Das war eine Verständigung, mit der sich alles hat abfinden können. Jetzt schließen Sie eine Verständigung, mit der sich große Schichten der Bevölkerung niemals werden abfinden können. (Lebhafter Beifall bei den Deutschen Demokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort der Frau Abgeordneten Blos.

Blos, Abgeordnete: Meine Herren und Damen! Ich habe versprochen, höchstens fünf Minuten zu sprechen. Ich hoffe, das Versprechen halten zu können, möchte allerdings dann nur zu einem Punkte des Kompromisses sprechen, und zwar möchte ich darauf hinweisen, daß dieses **Kompromiß,** richtig verstanden und richtig ausgenutzt, höchste **Toleranz** im besten Sinne des Wortes bedeutet. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Der Abgeordnete Kunert hat gesagt, die Sozialdemokratie ist im Jahre 1902 für die weltliche Schule eingetreten, und ihr Antrag ist damals nicht angenommen worden. Heute kann die weltliche Schule auf Grund des Schulkompromisses eingeführt werden, und zwar hängt die Einführung vom Willen der Erziehungsberechtigten ab, und gerade in der Möglichkeit, daß heute die Erziehungsberechtigten bei den Schulangelegenheiten mitsprechen, sehen wir die Toleranz. Wir sehen die Toleranz darin, daß dem Lehrer und dem Erziehungsberechtigten Freiheit gegeben ist; denn gerade darin hat ja bisher der große Fehler der Schule bestanden, daß eine Kluft zwischen Elternhaus und Schule vorhanden war. Schule und Elternhaus haben sehr häufig nebeneinander, sehr häufig sogar

gegeneinander gearbeitet, gerade deshalb, weil die Eltern gar keine Möglichkeit hatten, auf die Schule irgendwelchen Einfluß zu haben.

Wenn hier gesagt worden ist: der Kampf wird jetzt erst heftig einsetzen — meine Herren und Damen, wer in Schulbehörden in Ländern, wo Konfessionsschulen bestehen, gearbeitet hat, der weiß, wie die Kämpfe nicht heftiger sein konnten; haben wir doch in Stuttgart stundenlang dafür kämpfen müssen, ohne es durchsetzen zu können, daß auch der **Kochunterricht** nicht konfessionell erteilt wurde. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten. — Lebhafte Zurufe bei den Deutschen Demokraten.) Das ist nur ein ganz kleines Beispiel. (Erneute Zurufe bei den Deutschen Demokraten.)

Es ist gesagt worden, daß der **Geschichtsunterricht** nicht richtig erteilt worden ist. Der Geschichtsunterricht ist allerdings sehr falsch erteilt worden, das muß ich unterstreichen; denn in welchem Sinne ist denn der Geschichtsunterricht gegeben worden? Das war eine Geschichte der Fürsten, die die Kinder gelernt haben, niemals eine Geschichte der Völker selbst. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Ich möchte nur einmal darauf hinweisen, wie ängstlich man bemüht war, den Kindern alles das fernzuhalten, was z. B. der Bauernkrieg für das deutsche Volk bedeutete. Ich möchte darauf hinweisen, wie ängstlich man sich gehütet hat, insbesondere den Kindern der Volksschule fernzuhalten, daß das Jahr 1848 in der deutschen Geschichte eine Rolle gespielt hat. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Davon haben die Kinder in der Volksschule so gut wie gar nichts gehört, und wenn sie etwas gehört haben, ist es ihnen in durchaus falschem Sinne dargestellt worden. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Ich kenne die Realienbücher sehr genau. Ich erinnere mich des einen Satzes, wo es heißt: die französische Revolution war ein Kampf, der das Blut über die Völker gebracht hat. Nein, das war die französische Revolution nicht! Die französische Revolution hat die Befreiung der Geister gebracht! (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Das müßte den Kindern viel mehr klar gemacht werden, als daß sie lernen: da und da hat der und der Fürst einen Krieg geführt und hat gesiegt. Was die Völker dabei haben erdulden müssen, davon ist nicht gesprochen worden. Eigentümlich ist es jedoch auch, daß der Kampf immer um die Volksschule geht. Von dem Kampfe um die Religion in den höheren Schulen hat man sehr wenig gehört. Der Kampf um die Volksschule ist deshalb geführt worden, weil man natürlich das Volk möglichst in die Religion hineinhaben wollte; ich möchte nicht mehr sagen. Ich will nur darauf hinweisen, daß ja ein Weimarer großer Geist die Sache sehr schön dargestellt hat, indem er gesagt hat: Wer Wissenschaft und Kunst besitzt, der hat auch Religion. Wer dieses beides nicht besitzt, der habe Religion. Damit ist eben einfach die Mehrheit des Volkes gemeint; die hat die Religion eben als Ersatz bekommen sollen für

Kunst und Wissenschaft. Dahin ist das Streben bis zuletzt gegangen, leider auch bei vielen Lehrern. Wenn hier gerade von einem Lehrer gesagt worden ist, daß die fehlenden Tugenden schuld am Schmachfrieden sind, so muß ich sagen, meine Herren und Damen: wenn Lehrer diesen Standpunkt vertreten, dann können sie allerdings keinen guten Geschichtsunterricht geben. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Derselbe Lehrer hat gesagt, in Preußen sei Geschichtsunterricht über die Revolution dieser Tage gegeben worden. Es kommt doch darauf an, in welchem Sinne denn eigentlich die Revolution dargestellt worden ist, im Sinne dieses Herrn Lehrers oder im Sinne der Eltern der Kinder. Darauf kommt es meines Erachtens auch an. Ich meine: ein solcher Lehrer sollte nicht von denen sprechen, die schuld sind, daß der Schmachfriede unterschrieben worden ist. Soviel ich weiß, gehört gerade dieser Lehrer der Partei an, die diesen furchtbaren Krieg heraufbeschworen hat. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten. — Zurufe rechts.) Die Kinder sollen in dem Geschichtsunterricht über diese Zusammenhänge aufgeklärt werden. Wenn wir in dem Sinne der Verhetzung den Geschichtsunterricht erteilen wollten, wie Sie (nach rechts) ihn anscheinend betreiben wollen, dann kommen wir nicht weiter.

Von demselben Lehrer ist auch gesagt worden, das Wort **„Völkerversöhnung"** sollte aus der Verfassung heraus. Nein, wir Frauen und Mütter wollen gerade, daß dieses Wort in die Verfassung hineinkommt; wir wollen, daß die Völkerversöhnung in die Schule hineingetragen wird, und wir wollen als Frauen und Mütter dafür sorgen, daß dieser Geist der Völkerversöhnung aus dem deutschen Volke hinüber in die anderen Völker geht, damit endlich solche Kriege, wie wir sie jetzt erlebt haben, die zu einem wirtschaftlichen Zusammenbruch führen, nie wieder möglich sind. Gerade deshalb begrüßen wir den Einfluß der Erziehungsberechtigten auf das Schulwesen. Dieser Einfluß erstreckt sich durchaus nicht allein auf die Religion, er erstreckt sich auf den Geist, der in der Schule herrschen soll. Da gehört aber der Geist des Elternhauses hinein, wenn Sie eben nicht den Konflikt zwischen Schule und Elternhaus, wie er bis jetzt so oft bestanden hat, weiter bestehen lassen wollen. Auf Grund der Toleranz, die durch das Kompromiß möglich ist, auf Grund dieses Kompromisses hat heute jeder die Möglichkeit, im Schulwesen mitzuarbeiten. Daß das nicht im Sinne des Kampfes geschieht, das wird eben auch wieder Erziehungssache sein. Jeder wird so kämpfen und arbeiten müssen, daß es zum Besten der Jugend gereicht. Wir müssen mit Begeisterung für die Jugend arbeiten, die heute vor der Türe steht und anklopft und herein will in eine Welt, die besser ist als die Welt, in der wir bisher gelebt haben. Alles das wird möglich sein. Es wird möglich sein, in dieser Weise für die Schule zu arbeiten, für Lehrer und für Eltern, nicht trotz des Schulkompromisses, sondern auf Grund des Schulkompromisses. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Rheinländer.

Rheinländer, Abgeordneter: Geehrte Versammlung! Im Gegensatz zu der breiten Kritik an der Vorlage möchte ich doch auf die großen Fortschritte hinweisen, die für die deutsche Schule in den in Rede stehenden Artikeln 139 bis 147[31]) der Verfassung grundgelegt sind. Als Schulmann begrüße ich, wie der Herr Berichterstatter, mit besonderer Genugtuung, daß die **Schule** jetzt endlich aus ihrer Aschenbrödelstellung erlöst und in die Reihe der hochwichtigen **Reichsangelegenheiten** eingegliedert worden ist. (Zustimmung im Zentrum.) Wir müssen in unserer gesamten Jugend vor allem eine starke Reichsgesinnung, eine Staatsgesinnung, die Liebe zu unserem leider am Boden liegenden Deutschen Reich schaffen, wenn es sich wieder in die Höhe arbeiten soll. Von der See bis an die Alpen muß jedem deutschen Kinde diese Liebe zum Reich, diese Staatsgesinnung, vom ersten bis zum letzten Schultage ins Herz zu pflanzen versucht werden. Wir wollen unserem Vaterlande wirtschaftlich aufhelfen und dazu alle Kräfte heranziehen, alle Kräfte des arbeitenden Volkes. Dazu brauchen wir tüchtige Schulbildung, nicht nur in einem Bundesstaate, sondern im ganzen Reiche, und das soll uns ermöglicht werden dadurch, daß das Reich die einheitlichen Grundsätze aufstellt.

Wir wollen eine Kulturdemokratie schaffen, die Kulturgüter, die bisher nur für eine geringe Schicht zugänglich waren, jetzt so weit wie möglich in alle Schichten des Volkes hineingeleiten und dazu die **Schule** als erste **Kulturträgerin** und Kulturpflegerin nutzbar machen. (Sehr richtig! rechts.) In diesem Sinn ist es zu begrüßen, daß in Art. 142[32]) eine einheitliche Schulzeit festgesetzt wird, bis zum 18. Lebensjahre, daß ein einheitliches Bildungsziel in Art. 145[33]) aufgestellt wird, daß in Art. 141[34]) eine einheitliche Lehrerbildung angestrebt wird, daß in Art. 143[35]) ein einheitlicher Aufbau des gesamten Schulwesens herausgearbeitet wird. Das sind Errungenschaften, für die die gesamte Lehrerschaft dankbar sein kann. (Sehr richtig!)

Besonders wird es die Lehrerschaft begrüßen, daß die **Lehrerbildung** nach den Grundsätzen, die für die höhere Bildung gelten, einheitlich geregelt werden soll. Es würde diese Errungenschaft noch wertvoller sein, wenn auch für eine gute religiöse Durchbildung in der künftigen Lehrerbildung gesorgt wäre. Wir erwarten, daß die Landesgesetzgebung in dieser Richtung das nötige tun wird. Befreiend wirkt es für die Lehrer, daß sie aus ihrer Zwitterstellung endlich heraus-

---

[31]) R.V. Art 142—150. [32]) R.V. Art. 145. [33]) R.V. Art. 148.
[34]) R.V. Art 143. [35]) R.V. Art. 146.

kommen, daß ihnen die Rechte und Pflichten der Staatsbeamten zugesichert werden.

Die Lehrer haben bisher mit großer Hingabe in allen Bundesstaaten ihres Amtes gewaltet. Ich möchte doch dem Gedanken, der herausschillerte aus dem Zitate, „der preußische Schulmeister hat die Schlacht bei Königgrätz gewonnen“, und dem Zusatz: Und jetzt? — hinzufügen: auch jetzt hat die deutsche Volksschule vollständig ihre Pflicht getan und die deutsche mittlere und höhere Schule auch. Und was die Schule geleistet hat zu Anfang und während des Krieges, wird immer ein Ruhmesblatt in der deutschen Schulgeschichte bleiben. Das müssen wir unserer alten Schule vom Gerechtigkeitsstandpunkte aus nachrühmen.

Wenn nun in dieser neuen Schulgestaltung als ein Grundpfeiler die **Staatsbürgerkunde** gelten soll, so ist das ein zeitgemäßer Fortschritt. Es war eine Schwäche unserer Schule, daß die Jugend über alle möglichen Dinge belehrt wurde, aber über den Staat, über die Rechte und Pflichten des Staatsbürgers wenig oder nichts erfuhr.

Nachdem wir in der Verfassung jedem einzelnen Staatsbürger ein großes Maß von Rechten und Pflichten auf die Seele gelegt haben, ist es unbedingt nötig, daß wir ihm schon im staatsbürgerlichen Unterrichte der Schule auch den rechten Gebrauch seiner Rechte und die gewissenhafte Erfüllung seiner Pflichten klarmachen.

Als zweiter Grundpfeiler soll der **Arbeitsunterricht** gelten. Da möchte ich doch im Gegensatz zu dem verehrten Herrn Abgeordneten Dr. Seyfert sagen, daß Arbeitskunde in der Vergangenheit allerdings schon methodisches Prinzip war, aber doch in der Zukunft etwas mehr, nämlich ein Unterrichtsgegenstand werden soll. Darüber einige Worte. Wenn unseren Kindern bisher in der Schule Helden vorgeführt wurden, so waren das gewöhnlich Männer im Waffenkleide mit dem Schwerte in der Hand, die auf dem Kampffeld große Taten vollbracht hatten. In Zukunft soll der Mann, der den Pflug führt, der den Hammer schwingt, der das Werkzeug gebraucht, der in Fabrik und Bergwerk, im Laboratorium und in der Werkstatt für den Fortschritt, für die Bedürfnisse der Menschheit, die allgemeine Wohlfahrt in hervorragender Weise arbeitet, Muster und Vorbild der Jugend sein. Die Arbeitsfreude soll in ihr Herz gelegt und das Arbeitsbedürfnis und die Arbeitsfähigkeit schon früh geweckt werden. Ich will nur hinweisen auf Anfänge in Werk- und Arbeitsunterricht, auch auf die Versuche, durch Schulgärten die Jugend in die Bodenpflege einzuführen. Das kann in Zukunft ein Leitstern sein, wir werden nicht nur in Gartenbau und Landwirtschaft, sondern auch in Handwerk und Gewerbe Wege suchen müssen, um unsere heranwachsende Jugend in die Hochschätzung der Arbeit, in den Arbeitsgeist und in die Arbeitsgeschicklichkeit einzuführen.

Der dritte und stärkste Pfeiler muß nach unserer Auffassung die Gottesfurcht sein. (Sehr richtig! im Zentrum.) Darum haben wir erstrebt, daß der **Religionsunterricht** in der Schule seine wichtige Stellung behalten soll, daß die religiöse Erziehung die ganze Schule, die konfessionell gestaltete Schule durchleuchtet. Wir haben erstrebt, daß in Privatschulen auch möglichst für diejenigen Minderheiten, die sonst keine konfessionelle Schule erhielten, ein Ausweg geschaffen sein kann. Wir haben erstrebt, daß auch der Kirche der Einfluß, der ihr nun einmal von Gott und Rechts wegen gehört, erhalten bleibt.

Meine Damen und Herren! Damit komme ich kurz auf die Einwürfe, die gemacht worden sind. Ein Gedanke ist immer wiedergekehrt: „Sie tragen mit Ihrem **Schulkompromiß** den Kampf in die Gemeinden hinein." Ja, war denn der Kampf bisher nicht in den Gemeinden? (Sehr richtig! im Zentrum.) Haben wir nicht bei Stadtverordnetenwahlen den Kampf schon gehabt? Haben wir nicht bei jeder politischen Wahl gerade den Kampf um die Schule mit erlebt? Gerade weil wir den Schulkampf aus dem politischen Leben ausschalten wollen, damit wir für unsere hochwichtigen Staatsaufgaben viel mehr Zeit und Kraft gewinnen, wollen wir endlich Frieden auf dem Schulgebiete schaffen; und der Friede wird kommen, wenn die Eltern selbst über die religiöse Erziehung ihrer Kinder zu entscheiden haben, wenn ihnen — wie heute morgen gesagt wurde — von Obrigkeits wegen, von Partei wegen, von Staats wegen kein Zwang aufgelegt werden soll, in welche Schule sie ihre Kinder schicken sollen. (Sehr richtig! im Zentrum.)

Dann sind schreckliche Dinge ausgemalt worden, die entstehen können, nämlich die Zerreißung, Zertrümmerung der Schulen. Es steht ausdrücklich in dem Schulkompromiß: „Die konfessionelle Gliederung soll nur erfolgen, soweit es mit einem geordneten Schulbetriebe vereinbar ist." Ich denke, diese Bestimmung ist so dehnbar, daß auch die richtigen Mittel und Wege zur Organisation der Schule gefunden werden können. In München hat man schon lange neben den **konfessionellen Schulen** die **Simultanschulen**, ebenso in Nürnberg und in vielen anderen Städten. Auch steht ausdrücklich da: „nach dem Willen der Erziehungsberechtigten". Solange der Wille nicht geäußert wird, solange die Eltern keinen Grund haben, in irgendeiner Weise mit ihren Verhältnissen unzufrieden zu sein, bleibt es bei den bestehenden Verhältnissen. Das ist für uns das Entscheidende. Das war es, was wir erreichen wollten. Nun die Ausschaltung der demokratischen Partei. Wir haben versucht mit den Demokraten im Verfassungsausschuß auf eine gemeinsame Linie zu kommen. Die eifrigsten Versuche, um auch nur die Gleichberechtigung der konfessionellen Schule neben der Simultanschule zu erreichen, waren bei der zweiten Lesung vergeblich.

Es wird auf den Abs. 2 im Art. 143[36]) hingewiesen. Meine Damen und Herren! Für uns ist es klar, daß mit diesem Absatze: Ob und wieweit . . . . können, entscheidet die Gesetzgebung — das Todesurteil für die konfessionelle Schule geschrieben war. Das konnten wir vom Standpunkte der Freiheit, der Gewissensfreiheit nicht mitmachen. Darum mußten wir, weil kein anderer Weg gegeben war, um unsere Weltanschauungsschule zu retten, den Weg des Kompromisses beschreiten.

Dann ist als Folge der Zerklüftung und der Zerreißung von der Bildung vieler kleiner **Zwergschulen** gesprochen worden. Diese braucht nach dem genannten Zusatz nicht einzutreten. Und dann muß ich doch hier betonen: wir wollen gar nicht geringschätzig über die einklassige Schule sprechen (sehr richtig! im Zentrum), über die Tausende von Landschulen, aus denen sehr gute, brave, tüchtige und glückliche Menschen hervorgegangen sind. (Zustimmung im Zentrum.) Der **Landlehrer** an einer einklassigen Schule ist nach meiner Auffassung der eigentliche Volkserzieher, der Großes für unsere Volkskultur geleistet hat und noch leistet. Ich will Sie darauf hinweisen, daß gerade in den Fächern, die im gewerblichen Leben besonders betont werden, schriftliches Rechnen, schriftlicher Gedankenausdruck, in der einklassigen Schule oft viel bessere Früchte erzielt werden als in einer vielklassigen Schule, in der viel gelehrt und weniger schriftlich gearbeitet wird. Damit will ich durchaus nicht sagen, daß, im ganzen genommen die mehrklassige Schule nicht ihre großen Vorzüge hat; aber auch da muß betont werden: die Leistung einer Schule steht durchaus nicht im geraden Verhältnis zu der Zahl der aufsteigenden Klassen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Also auch dieses „Übel“ ist durchaus nicht ein solches Schreckgespenst, daß man deshalb die konfessionelle Schule ausscheiden sollte. Die demokratische Partei wollte uns im Namen der Freiheit die Zwangssimultanschule bringen. Darum konnten wir nicht mit Ihnen (zu den Deutschen Demokraten) auf gleichem Weg kommen.

Sehr gewundert habe ich mich darüber, daß auch von der rechten Seite dieselben Klagen über die schlimmen Folgen der **Elternwahl** erhoben worden sind. Ich möchte darauf hinweisen, daß zur Beratung einer Verfassung des Deutschen Reichs ein Antrag Arnstadt und Genossen auf Nr. 413 Ziff. 10 gestellt ist, der lautet:

> Ob und inwieweit bei der Gliederung der Volksschule Kinder des gleichen Bekenntnisses vereinigt werden können, ist nach den Anträgen der Erziehungsberechtigten zu entscheiden, sofern sie mit den Interessen eines geordneten Schulwesens vereinbar sind.

Dieser Antrag der Rechten unterscheidet sich nur darin von dem unsrigen, daß die bekenntnisfreie oder weltliche Schule nicht darin fehlt. Ich denke

[36]) R.V. Art. 146.

nicht, daß nun plötzlich eine große Zerreißung des Schulwesens eintreten wird, weil unser fast gleichlautender Antrag durch ein Kompromiß mit der Linken zustande gekommen ist.

Noch eins. Es ist von meinem Fraktionsfreunde Irl gegen das **achte Schuljahr in Bayern** ein Bedenken erhoben worden auch gegen den Unterricht der Fortbildungsschule in der Arbeitszeit. Ich möchte ausdrücklich feststellen, daß mein Parteifreund Irl sich nicht gegen das achte Schuljahr überhaupt gewandt hat, sondern nur gegen die Einführung in der gegenwärtigen Zeit, und daß er nur vor einer zu raschen Ausdehnung der Schuljahre warnen wollte. Ich muß aber noch hinzufügen, daß die weitaus größte Mehrheit meiner Fraktion auch diese Bedenken nicht teilt (hört! hört! bei den Sozialdemokraten); wir sind im Gegenteil mit der Erweiterung der Volksschulzeit auf 8 Jahre und der Fortbildungsschulzeit bis zum 18. Lebensjahr durchaus einverstanden. (Sehr richtig! im Zentrum.)

Meine Damen und Herren! Wegen der kurzen Redezeit eile ich zum Schluß. Es kommen zu einem Schulmann so häufig minderbemittelte Eltern und bitten: Herr Lehrer, sorgen Sie doch, daß mein Junge tüchtig lernt, geben Sie doch meinem Kinde alles, was Sie ihm an Bildungsgut geben können; denn Kapital oder sonst Vermögen können wir ihm für seine Zukunft nicht mitgeben. Was er lernt, das hat er.

Unser ganzes Volk steht heute mit der gleichen Bitte vor uns. Wir sind arm und machtlos geworden, wir haben große Gebietsteile, unser Ansehen, unseren Reichtum verloren und werden noch mehr an Volksvermögen verlieren. Wir können unserer **Jugend** fast nichts weiter geben, als eine gute Erziehung und Ausbildung, aber das, was wir ihr geben wollen, diese Bildung soll so groß und so tief sein, daß wir darauf den Glauben an unsere Zukunft aufbauen können. Unsere Jugend soll im Gegensatz zu der heutigen versinkenden Welt, zu dem heutigen Volk, das krank an der Seele ist, gesund an Leib und Seele aufwachsen in Arbeitsfreude, in staatsbürgerlicher Gesinnung, in Gottesfurcht, in gutem deutschen Wesen. Auch im Geiste der Völkerversöhnung. Nicht der Haßgesang, nicht der Rachedurst soll sie beleben, sondern der Gedanke: wir wollen durch unsere Leistung, durch Tüchtigkeit, durch Sittlichkeit den Platz unter den Völkern erkämpfen, und zwar den Ehrenplatz, der uns Deutschen infolge unserer besonderen Anlagen und Kräfte, unseres Fleißes und unserer Bildung gebührt. In diesem Sinne möchte ich annehmen, daß diese Artikel, die wir über Bildung und Schule in die Verfassung hineinarbeiten, geschaffen sind in dem Glauben an unsere große Zukunft, die trotz allem noch einmal kommen wird, wenn wir eine gottesfürchtige, tüchtige und leistungsfähige Jugend erziehen durch eine Schule, welche in ihrer Art die freieste und beste der Welt sein soll. (Lebhafter Beifall beim Zentrum.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Katzenstein.

Katzenstein, Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete Kunert hat seinen Ausführungen das nötige Salz dadurch zu geben versucht, daß er einige frühere grundsätzliche Darlegungen meines Fraktionsfreundes Schulz hier gegenüber dem **Schulkompromiß** angeführt hat. Ich brauche Herrn Schulz nicht zu verteidigen; er ist dazu selbst imstande, ich will nur das eine betonen: niemals haben wir bestritten, niemals werden wir bestreiten, ebensowenig wie das Zentrum es jemals bestreitet, daß in der Gesamtauffassung des Verhältnisses zwischen Kirche und Schule zwischen unserer Partei und dem Zentrum tiefe, klaffende Meinungsgegensätze bestehen. Sie sind vorhanden, sie werden auch ausgekämpft werden müssen. Es handelt sich nur darum: soll hier mit der Macht der Staatsgewalt eine Entscheidung erzwungen werden, oder soll der Staat die Möglichkeit geben, daß die beiden nebeneinander stehenden und stark gegensätzlichen Richtungen sich wenigstens organisatorisch friedlich auseinandersetzen können? (Sehr richtig!) Das ist der Zweck des Kompromisses. Es war im Ausschuß, und zwar mit Zustimmung der demokratischen Mitglieder und gegen unsere Stimmen, beschlossen worden:

> Ob und wieweit bei der Gliederung der Volksschule Kinder des gleichen Bekenntnisses auf Antrag der Erziehungsberechtigten vereinigt werden können, bestimmt die Gesetzgebung.

Ihre Partei, Herr Dr. Luppe, hat also die Möglichkeit der konfessionellen Gliederung zugegeben. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Ob diese Gliederung eintreten soll, soll entschieden werden auf Antrag der Erziehungsberechtigten. Wenn dieser Antrag gestellt wird, so muß ihm eine Agitation vorausgehen. Also eben dem, was die Herren als verderblich für die Schule, für den Frieden in der Gemeinde hingestellt haben, haben Sie selber zugestimmt.

Was jetzt beschlossen worden ist, besagt, daß die allgemeine Regelung durch die Reichsgesetzgebung erfolgt und daß im übrigen der **Wille der Erziehungsberechtigten** zugleich entscheidend ist, daß sie nicht bloß einen Antrag zu stellen brauchen. (Zuruf von den Deutschen Demokraten: Das ist eben der Unterschied!)

Nun war ich verwundert, aus den Ausführungen des Herrn Kollegen Dr. Seyfert, der zweifellos eine pädagogische Autorität ist, und dessen Ausführungen wie die verschiedener anderer Fachleute außerordentlich wertvoll für uns gewesen sind, zu entnehmen, daß er seiner Gedankenwelt so außerordentlich wenig Macht im Volke zutraut, daß er mit solcher Sorge und Angst der Entwicklung entgegensieht. Er sprach von 97 Prozent, die sich nunmehr für die Konfessionsschule entscheiden würden, 3 Prozent blieben übrig für die weltliche Schule, alles

andere sinke daneben zusammen. Ja, wo bleiben denn da die breiten Schichten, die nach ihrer ganzen politischen Haltung die Sache anders gestaltet haben möchten? Das Zentrum ist in diesem Hause mit ungefähr 21 Prozent der Mitglieder vertreten, und wir wissen, daß das einigermaßen der Abstimmung bei den Wahlen entspricht. Wollen wir selbst annehmen, daß infolge der etwas anders gearteten Lagerung bei diesen Fragen 25 Prozent sich in der Richtung des Zentrums entscheiden würden, so ist das erst ein Viertel, und die Herren wissen ja sehr genau, daß in der evangelischen Kirche die orthodox und positiv gerichteten Kreise viel weniger stark sind als in der katholischen. Wenn man also ein Drittel für diese Einrichtung rechnet, dann wäre das schon günstig gerechnet. Auf der anderen Seite glaube ich, daß die Zahl der Stimmen, die für die weltliche Schule abgegeben werden, sehr wesentlich höher sein wird als drei Prozent. Aber die große Mehrzahl wird aller Voraussicht nach übrig bleiben für die gemeinsame Schule, die Simultanschule, wie wir sie bisher gehabt haben.

Herr **Luppe** hat, wie ich ihm schon zurief, sich seine Polemik sehr bequem gemacht. Er sprach mehrmals von Spiegelfechterei. Seine Fechtkunst hat mich an die Leute erinnert, die sich eine lederne Puppe vorstellen und ihr dann nachher wohlgezielte Hiebe beibringen. Herr Luppe hat Dinge bekämpft, die er sich selber zurecht gemacht hat. Er hat mehrmals von der **zwangsweisen konfessionellen Zersplitterung** gesprochen. Ja, wo steht denn das? Es ist ausdrücklich vorgesehen, daß die Erziehungsberechtigten entscheiden, ob und wieweit die Schulen gemeinsam oder nach Bekenntnissen getrennt oder weltlich sein sollen. Es handelt sich also um den Willen der Berechtigten, und es ist von einer zwangsweisen Zersplitterung gar keine Rede. Nach meinen Erfahrungen — mir sind die Dinge in Frankfurt am Main ja auch nicht ganz fremd — wird sich dort die Mehrheit für die gemeinsame Schule entscheiden.

Herr Luppe sagt, in kleinen Orten werde es ja gar nichts werden; und er hat uns dann einige mehr scherzhaft zu nehmende Bilder von der unendlich kleinen Zersplitterung in Winkelschulen vorgeführt. Er hat übersehen, daß es hier heißt: „soweit das mit einem geordneten Schulbetrieb zu vereinigen ist“. Das heißt, daß es von dem Urteil der Schulaufsichtsbehörde abhängt, ob solche **Zwergschulen** zugelassen werden, die nicht mehr ordnungsgemäß zu leiten sind. Damit sind die beiden Parteien, die den Kompromißantrag gestellt haben, durchaus einverstanden. In der Praxis werden sich aller Voraussicht nach die Dinge überwiegend so gestalten, wie es bisher gewesen ist: dort, wo eine konfessionell einheitliche Bevölkerung vorhanden ist, werden wir auch überwiegend die konfessionelle Einheitsschule haben. Aber es wird eine ganze Menge des Zwangs wegfallen, der bisher geübt worden ist. Die

Herren haben sich bei dem alten System, wenn sie ihm auch politisch entgegengestanden haben, niemals so sehr aufgeregt gegen den Zwang, der da tatsächlich geübt worden ist.

Wir haben im Ausschuß eine Schule beantragt, die weltlich sein sollte (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), und wir wollten, daß der **Religionsunterricht** den Religionsgemeinschaften überwiesen werde. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Das ist leider abgelehnt worden, abgelehnt mit Hilfe der Demokraten! (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Der Herr Kollege Dr. Seyfert hat allerdings den Standpunkt vertreten, daß ein gemeinsamer, das heißt interkonfessioneller biblischer Unterricht von dem Lehrer erteilt werden solle. Auf Antrag des Herrn D. Naumann ist dann in erster Lesung beschlossen worden: Der Religionsunterricht ist nach den Lehren und Satzungen der Religionsgemeinschaften zu erteilen. (Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Das wurde dann in zweiter Lesung in das Wort „Grundsätzen" abgemildert, und jetzt haben wir die weitgehende Milderung: es heißt nicht mehr bloß, daß kein Zwang geübt werden darf, sondern sowohl von dem Lehrer wie von dem Erziehungsberechtigten wird die positive Erklärung gefordert, daß der Religionsunterricht erteilt wird und daß an ihm teilgenommen werden soll.

Es ist gefragt worden, wie es werden soll, wenn wir die **Lehrer** für den **Religionsunterricht** nicht haben. Nun, soweit es sich um konfessionelle Schulen handelt, werden die Lehrer, die sich diesen Schulen zur Verfügung stellen, selbstverständlich auch den Religionsunterricht dort erteilen. Im übrigen würde, wenn sich nicht die genügende Zahl der Lehrer für die gemeinsame Schule findet, die Kirche mit ihren Organen eintreten müssen. Die weltlichen Schulen werden für den Unterricht moralischer und religionsgeschichtlicher Art, den sie erteilen werden, selbstverständlich die genügenden Lehrkräfte ebenfalls beizubringen haben und werden dazu imstande sein.

Die **Privatschulen** haben wir dort zulassen wollen — und das wird hauptsächlich für die Religionsgemeinden der Diaspora gelten —, wo eine Konfessionsschule ihrer Richtung nicht besteht und sie dennoch einen konfessionellen Unterricht haben wollen, und auch da ist vorgesehen, daß diese Schulen in der ganzen Organisation den Anforderungen entsprechen müßten, die vom pädagogischen Standpunkt gestellt werden müssen.

Nebenbei möchte ich eins bemerken: Wir sprechen hier von der Privatschule. Meines Erachtens handelt es sich in dem ganzen Zusammenhang um die Volksschulen, die höheren Schulen, kurzum um das, was man gemeinhin als Schule bezeichnet. Die privaten und sonstigen Unterrichtsgelegenheiten, die sonst geboten werden, sind in

diesem Artikel in dem ganzen Zusammenhang überhaupt nicht geregelt, weder in dem einen noch in dem anderen Sinne. Es wird Aufgabe des **Reichsschulgesetzes** sein, auch diese Fragen zu regeln, und ich möchte Herrn Luppe sagen: wir wünschen und werden daran arbeiten, daß dieses Reichsschulgesetz so bald als möglich kommt. Dann wird auch Herr Luppe sehen, daß niemand daran denkt, Kochschulen, Fortbildungsschulen und dergleichen konfessionell zu organisieren. Dafür ist ein Antrag vorbereitet, daß ausdrücklich im Art. 143[37]), Abs. 2 das Wort „Volksschule" gebraucht wird, damit eine Verwechslung mit der Fortbildungsschule ganz und gar ausgeschlossen wird.

Und nun noch ein Wort über die **allgemeine politische Lage**, die zu dieser ganzen Haltung meiner Partei geführt hat. Es ist so hingestellt worden, als ob eine ungeheure Gefahr für unsere Volksbildung, unsere Jugend durch das **Zentrum** drohe. Ich bin nicht berufen, das Zentrum zu verteidigen. Wir sind politische Gegner; das Zentrum ist auch imstande, sich zu verteidigen. Nur das eine darf ich sagen: ich glaube, niemand von den Herren wird dem Zentrum eine unkluge Politik zutrauen (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), und wenn das Zentrum das tun würde, was die Herren voraussetzen, daß da eine allgemeine Zersplitterung käme, daß ein beständiges Feuer angefacht würde, daß alle Menschen zur Empörung getrieben würden, so wäre das vom Zentrum die unklügste Politik, die es treiben könnte. Ich bin überzeugt, davor wird es sich hüten. Die Verfassung ist ja nicht ewig. Sollten sich solche Mißstände herausbilden, so würde sie eben geändert werden. Das Zentrum ist wirklich nicht imstande, eine Verfassungsänderung zu hindern. Deshalb bin ich überzeugt, es wird mit seiner Schulpolitik so vorsichtig sein, derartige Dinge zu verhindern. Im übrigen bin ich fest überzeugt, solche Geisteskämpfe müssen ausgefochten werden mit den Waffen des Geistes. Es ist freilich viel bequemer, wenn man einfach die Behörde, den Polizeidiener, den Steuererheber für sich mobil machen kann. (Sehr richtig! im Zentrum.) Nein, jeder mag für sich einstehen, dann wird auch ein ernsteres Geistesleben, eine schärfere Betonung der religiösen Überzeugungen und der Weltanschauungen herbeigeführt werden, als wir das in den letzten Jahrzehnten in ihrer Laxheit auf diesem Gebiete erlebt haben.

Noch eins: *Wenn den Herren* **Demokraten** *dieses oder jenes an dem, was gekommen ist, nicht gefällt, ja wir sind doch nicht schuld daran* (sehr richtig! im Zentrum), *daß Sie in der schwersten Stunde, die unser Vaterland zu erleben hatte* (sehr richtig! im Zentrum und bei den Sozialdemokraten), *sich der politischen Verantwortlich-*

---

[37]) R.V. Art. 146.

keiten tschlagen haben. (Stürmische Zustimmung im Zentrum und bei den Sozialdemokraten.) Meine Herren (zu den Demokraten), Ihre Überzeugung in der Frage der Friedensunterzeichnung in allen Ehren; aber daß Sie es nunmehr uns überlassen haben, alle die Konsequenzen zu tragen, die diese entsetzlichen Ereignisse auf unser Land herabbringen, ist für Sie entschieden bequemer gewesen. (Sehr richtig! im Zentrum und bei den Sozialdemokraten.) Nach dem können Sie jedoch anderen Leuten keine Vorwürfe machen. (Bravo! im Zentrum und bei den Sozialdemokraten.)

Noch eins: Ich persönlich bin der Überzeugung — in meiner Partei denken nicht alle so, aber auch andere denken so, wie ich —: selbst wenn wir die absolute Mehrheit hätten, wenn wir auf keine Partei Rücksicht zu nehmen hätten, dann müßten wir der religiösen Freiheit Andersdenkender — wir sind ja keine religiöse und keine antireligiöse Partei; aber es ist ja allgemein bekannt, daß die weltliche, bekenntnisfreie Auffassung bei uns stark überwiegt —, dann müßten wir, sage ich, der religiösen Gesinnung Andersdenkender Rechnung tragen. Wir müssen Konfessionsschulen oder Privatschulen dieser Art, wo sie verlangt werden, zulassen (Zurufe von den Deutschen Demokraten), wie das unsere Parteigenossen in Holland zum Beispiel längst getan haben. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Ja, meine Herren, die Weltanschauung, die man hat, mit Gewalt zu verbreiten, vielleicht in Oberschwaben oder im Regierungsbezirk Aachen die konfessionslose Schule mit Maschinengewehren durchzuführen, das kann nicht die Aufgabe eines Politikers sein. In dieser schweren Zeit, wo die Grenzgebiete in Gefahr sind, könnte uns allen nichts Unheilvolleres beschieden sein als eine neue Kulturkampfbewegung. (Zustimmung im Zentrum und bei den Sozialdemokraten.) Die Parteien, die früher die Schuld des Kulturkampfes auf sich geladen haben — ich weiß —, sie spielen oft genug noch mit diesem Gedanken. Es wird Ihnen aber nicht gelingen, einen Kulturkampf wieder herbeizuführen. Es ist notwendig, daß wir jetzt einheitlich zusammenstehen; es ist vor allen Dingen auch notwendig, daß aus der Arbeiterbewegung die konfessionelle Zerklüftung herauskommt, daß sie einheitlich zusammensteht, um den Kampf gegen den Kapitalismus zur Herbeiführung einer neuen, höheren sozialen Ordnung zu führen. Dazu soll alles, was das konfessionelle Verhältnis vergiftet, aus dem Wege geräumt werden. Der Kampf der Geister wird im übrigen weiter gehen; aber er soll mit den Waffen des Geistes entschieden werden. (Lebhaftes Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Haase (Berlin)

Haase (Berlin), Abgeordneter: Geehrte Versammlung! Der Herr Vorredner hat es als seinen Grundsatz bezeichnet, die **religiöse Gesinnung Andersdenkender** zu achten. In diesem Grundsatz stimmen wir mit ihm überein. Aber um ihn zu verwirklichen, ist nicht der Weg gegeben, den er und seine Freunde jetzt einschlagen. Wie der Grundsatz durchzuführen ist, das hat dasjenige Programm ausgeführt, das der Herr Vorredner noch jetzt als die Richtschnur für sein politisches Denken ausgibt, das **Erfurter Programm.** Darin heißt es aber nicht etwa Konservierung der konfessionellen Schule, sondern Trennung der Schule von der Kirche. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Meine Freunde denken nicht daran, irgendwie den Kulturkampf aufleben zu lassen (Lachen und Zurufe im Zentrum); sie sind die schärfsten Gegner des Kulturkampfes gewesen und werden allen Bestrebungen in dieser Richtung entgegentreten. (Zurufe: Adolf Hoffmann!) Die Herren vom Zentrum wissen sehr wohl, daß meine Freunde und ich mit Ihnen auch während des Krieges in der ersten Linie derjenigen gestanden sind, die die volle Beseitigung des Jesuitengesetzes gefordert haben. Schon diese Tatsache allein widerlegt Ihren Widerspruch. (Zuruf: Das war ein Ausnahmegesetz!) Ich selbst bin durch die katholische Volksschule gegangen und bewahre meinen Lehrern ein durchaus freundliches Andenken. (Bravo! im Zentrum.) Aber meine Herren, darüber kann doch kein Zweifel bestehen, daß die **konfessionelle Volksschule** in unsere Zeit hineinragt als ein Überbleibsel aus vergangenen Zeiten. (Lebhafte Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Erregter Widerspruch im Zentrum.) Die konfessionelle Volksschule führt zur Trennung der Kinder und hält die auseinander, welche für das Leben verbunden sein sollen. Sie hindert die Annäherung der Menschen und führt zur Zerklüftung der Gemeinschaft.

Die Herren von der rechtssozialistischen Partei haben das **Kompromiß** krampfhaft zu retten versucht. Man spricht aber fälschlich von einem Kompromiß; denn von den Grundsätzen, die die Herren, solange sie als Partei existieren, vertreten haben, ist in diesem sogenannten Kompromiß auch nicht ein Körnchen enthalten (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), sondern der von Zentrum und Rechtssozialisten gestellte Antrag bedeutet eine glatte Unterwerfung der Rechtssozialisten unter das Zentrum. Alles, was das **Zentrum** gewünscht, alles, was das Zentrum jahrzehntelang gefordert hat, hat es bei dieser Gelegenheit durchgesetzt. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Lachen im Zentrum.) — Meine Herren vom Zentrum, Hand aufs Herz! Haben Sie vor einem halben Jahre etwa geglaubt, daß Sie auch nur einen Bruchteil von dem erreichen würden (Zurufe aus dem Zentrum: Natürlich!), was Ihnen heute als reife Frucht durch das Entgegenkommen der Rechtssozialisten zufällt? (Zurufe aus dem Zentrum.)

Das Zentrum treibt allerdings — darin stimme ich mit dem Herrn Vorredner überein — eine sehr kluge Politik. (Na ja! im Zentrum.) Wenn irgend jemand, so wäre ich der letzte, diese Klugheit zu unterschätzen. Das Zentrum wußte ganz genau, was es wollte, als es von Ihnen (zu den Sozialdemokraten) die Anerkennung seiner eigenen Forderung verlangte, und das Zentrum wird auch nicht so unvorsichtig sein, die Empörung breiter Volksmassen hervorzurufen. Es wird in sehr geschickter Weise, ohne daß manche von den Rechtssozialisten nach ihrer Entwicklung es merken, ganz allmählich seine Herrschaft befestigen, und gerade dieses Gesetz ist mehr als ein anderes dazu geeignet, die Herrschaft des Zentrums zu stärken. (Lachen im Zentrum und bei den Sozialdemokraten.) Wenn Sie auch alle Redner Ihrer Fraktion vorschicken, so werden Sie die Tatsache nicht verschleiern, daß Sie heute einen Grundsatz preisgeben, den Sie, solange Ihre Partei besteht, stets hochgehalten haben. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Dadurch, daß Sie die Privatschule zulassen, graben Sie der **Einheitsschule** vollständig den Boden ab. Nach Ihrem Antrage liegt es so, daß, wenn das Zentrum irgendwo in einer Gegend, vielleicht nachdem Aufklärungsarbeit verrichtet worden ist, bei der Abstimmung der Erziehungsberechtigten in der Minderheit bleibt, es sofort unter Berufung auf diesen Antrag eine Privatschule gründen wird. Wo bleibt da nun Ihre Einheitsschule? (Zurufe vom Zentrum: Freiheit!) — Die Freiheit will ich nicht verkümmern. Die Freiheit wird dadurch garantiert, daß die Religion aus jeder Schule beseitigt wird, und daß allen Religionsgesellschaften (stürmische Rufe: Hört! hört! im Zentrum) die Freiheit gelassen wird, nach eigenen Anschauungen den Religionsunterricht zu erteilen in Veranstaltungen dieser Religionsgesellschaften selbst. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. Zuruf aus dem Zentrum: Dann schicke ich meine Kinder in keine solche Schule!) Dann ist von Vergewaltigung keine Rede. Sie, die Sie Ihre Kinder nicht in die weltliche Schule schicken wollen, gehen von der Anschauung aus, daß Sie nicht nur den Religionsunterricht im konfessionellen Sinne erteilen wollen, sondern daß Sie auch alle übrigen Unterrichtsfächer mit einem spezifisch konfessionellen Geiste durchtränken wollen. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Da das Ihre Absicht ist, dann verstehe ich, daß Sie Bedenken tragen, die Kinder in eine Schule zu schicken, in der aus freiem Geiste Unterricht erteilt wird, ohne konfessionelle Schranken aufzurichten.

Auf das Erfurter Programm gehe ich nicht zurück, weil ja die Herren **Rechtssozialisten** ein Stück nach dem anderen von diesem Programm, als wäre es bloß ein Fetzen Papier, vernichten. Aber wie verhielten Sie sich noch, als es sich in Preußen 1906 um das Schulunterhaltungsgesetz handelte? Damals haben Sie genau so wie wir gesprochen und in allen Ihren Zeitungen einen scharfen Kampf gegen das

Zentrum geführt und gegen diejenigen, die sich mit dem Zentrum verbanden. Wie haben Sie damals über die Nationalliberalen gespottet, als sie mit dem Zentrum zusammengingen. Aber in der ganzen parlamentarischen Geschichte, auch in der Geschichte des Nationalliberalismus, gibt es keinen so rapiden Umfall als den, den jetzt die Rechtssozialisten vollziehen. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Sie bleiben mit dem, was sie hier vollbringen, nicht nur zurück hinter den Forderungen der Sozialisten aller Länder, sondern auch zurück hinter den Forderungen des Liberalismus alter Schule. Und wenn man in den Ländern der Demokratie, in den Westländern, die Debatte hier lesen wird, die Rede des Herrn Vorredners, die Rede der Frau Blos, die Rede des Herrn Dr. David, die Rede des Herrn Heinrich Schulz, so wird man verächtlich rufen: So sieht die Erneuerung des Geistes in Deutschland aus! Von dem Geist, den Herr Schulz in seinem Buch: „Die Schulreform und die Sozialdemokratie“ vertreten hat, ist in dem Antrag keine Spur zu finden; Sie lassen vielmehr aufleben den Geist der Finsternis! (Hu! Hu! im Zentrum. — Bravo! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Hofmann (Ludwigshafen).

Hofmann (Ludwigshafen), Abgeordneter: Nur ein kurzes Wort zur Erwiderung auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Luppe. Wer die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Luppe hörte, mußte glauben, die Vertragschließenden, die das **Kompromiß** ins Leben riefen, Sozialdemokraten und Zentrum, seien derartige Theoretiker, daß sie vom praktischen Leben auch gar keine Ahnung hätten; denn er hat uns in scharfen Umrissen gezeigt, wie das Volk konfessionell zerklüftet wird in der Konfessionsschule, der Simultanschule und der weltlichen Schule. Und wie liegen die Dinge praktisch? Ich stehe einem **Simultanschulkörper** vor. Da vollzieht sich jeden Morgen in der ersten Stunde die Tatsache, daß 32 Klassen vor der Religionsunterrichtsstunde auswechseln: die Protestanten hierhin, die Katholiken dorthin, die Israeliten und die Freireligiösen müssen auf dem Gange warten oder werden einem eigenen Raume zugewiesen. Ist das vielleicht das Bild einer Geschlossenheit? (Zuruf bei den Deutschen Demokraten: Im übrigen sind sie doch zusammen!) — In der Konfessionsschule sind die Schüler immer beisammen; da geben Sie mir ja recht. Die Voraussetzung für Ihre Ausführungen war, daß die **Konfessionsschule** dazu bestimmt wäre, den Haß zu schüren. Das soll sie nicht, sie soll die Versöhnung predigen. Wenn man sich von Ihren Ausführungen, Herr Kollege Luppe, blenden ließe, dann müßte man allerdings zur Überzeugung kommen, daß das Kompromiß Spiegelfechterei sei. Die Spiegelfechterei lag jedoch diesmal bei Ihnen. In der Praxis liegen die Dinge ganz anders; sie liegen so, daß

man sagen kann, ein geschickter Organisator wird Herr darüber, wie er seine Konfessionsschule, seine Simultanschule und seine freie Schule in einen großen Schulkörper einstellen will, wie man das am Beispiel von München sieht. Die Sache liegt so, daß bei Ausführung des Schulkompromisses der Organisation zwar ein kleines Opfer gebracht wird. Dafür gewinnt aber die Schule an innerem Wert als Erziehungsschule, weil sie die Gewissenseinheit, die Gesinnungsgleichheit zwischen Elternhaus und Schule garantiert. (Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Weiß.

Weiß, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Die Ausführungen des Herrn Kollegen Katzenstein zwingen mich, nicht als Berichterstatter, sondern als Abgeordneter Stellung zu nehmen zu einigen Sätzen, die er ausgesprochen hat. Ich möchte aber diese Ausführungen nicht machen, ohne zuerst einer **Pflicht des Dankes** nachzukommen gegenüber dem Herrn **Reichsminister des Innern,** der einleitend in seiner Rede eine glänzende Rechtfertigung des Standpunktes der demokratischen Abgeordneten des Verfassungsausschusses dadurch gegeben hat, daß er den Nachweis dafür erbrachte, daß hier Weltanschauungen so hart aufeinanderstoßen, daß nicht eine einzige Weltanschauung die Macht noch das Recht hat, selber ein Schulprogramm hier durchzuführen, sondern daß unter allen Umständen der Weg des Kompromisses betreten werden muß, um ein Schulprogramm zu schaffen, daß dem größten Teil des Volkes entspricht.

Die Herren der Sozialdemokratie haben bei den Ausführungen des Herrn Katzenstein geglaubt, uns einen Vorwurf machen zu sollen, weil wir diesen Weg des **Kompromisses** beschritten haben. Ich bitte die verehrten Herren der linken Seite, sich nun von dem Herrn Reichsminister des Innern, der Ihnen nicht allzu fern steht, darüber belehren zu lassen, wie notwendig es gewesen ist, diesen Weg zu beschreiten. So steht jetzt eigentlich das Haus nur vor der Frage: Welches Kompromiß ist geeigneter, das Schulprogramm künftig für Deutschland zu geben, das Kompromiß, daß Sie hinter verschlossenen Türen gemacht haben, oder das Kompromiß, daß wir nach ehrlichem Austausch unserer Anschauungen unter Mitwirkung sämtlicher Parteien in der zweiten Lesung des Verfassungsausschusses angenommen haben? (Zuruf von den Sozialdemokraten.) — Herr Kollege Quarck, Sie werden jedenfalls nicht bestreiten, daß das Kompromiß, das von uns beschlossen worden ist, in öffentlicher Beratung unter Teilnahme sämtlicher Parteien geschlossen worden ist, sogar in einer Weise, daß die einzelnen Sätze dieses Kompromisses nicht ausschließlich von einer Parteigruppierung, sondern von wechselnden Parteigruppierungen gestaltet worden sind.

Nun aber fragt man sich zunächst nach dem Grund, wie es denn kommt, daß das Kompromiß, das die Demokratische Partei zu schaffen

mit tätig gewesen ist, auf einmal verlassen worden ist? Und da ist es doch eine seltsame Sache, daß die Gründe außerordentlich wechseln, die von der sozialdemokratischen Partei angegeben werden. (Unruhe bei den Sozialdemokraten.) Ich habe heute früh damit gerechnet, daß der Herr **Unterstaatssekretär Schulz** uns heute klar sagen wird, welche Ursache es gewesen ist, die die Sozialdemokratie veranlaßt, ein anderes Kompromiß zu schließen. Der Herr Unterstaatssekretär hat gesagt, dieses sei nicht deswegen notwendig gewesen, weil die Herren der Sozialdemokratie vielleicht Gewissensbedenken gehabt hätten, wie das der Herr Kollege Katzenstein glaubte darstellen zu müssen, sondern dieses Kompromiß sei geschlossen worden, weil ja eine ganz andere Parteigruppierung zur Herrschaft gekommen ist, weil nun Zentrum und Sozialdemokratie die parlamentarischen Geschäfte zu besorgen haben. Weil das Zentrum nicht gewillt ist, bei dem Eintreten in diese Parteigruppierung mit dem Kompromiß zufrieden zu sein, das im Verfassungsausschuß beschlossen worden ist, sondern weil „in kluger Weise", Herr Kollege Katzenstein, das Zentrum die Situation ausnützt, um noch weitere Konzessionen für sich herauszuholen, deshalb ist das neue Kompromiß geschlossen worden. Das ist also der wahre Grund, und ich bitte die verehrten Herren von der Sozialdemokratie, alle die andern Gründe, die sowohl Herr Katzenstein, wie auch die Zeitung „Vorwärts" angegeben haben, nun beiseite liegen zu lassen; es sei denn, Sie wollten die Ausführungen des Herrn Unterstaatssekretärs Schulz der Unrichtigkeit zeihen, was Sie jedenfalls nicht unternehmen werden.

Dabei habe ich auf einen zweiten Punkt aufmerksam zu machen. Der Herr Kollege Katzenstein fragte, wer denn schuld daran sei, daß dieses Kompromiß geschlossen wurde, und er meinte, zu uns gewandt: doch Sie selbst, nachdem Sie in schwerer Zeit aus der verantwortlichen Führung der Regierung herausgegangen sind. Herr Katzenstein, ich erinnere Sie an die schweren Tage, die wir, als es sich um die Unterzeichnung des Friedens handelte, in diesem Hause mit durchlebt haben. Ich erinnere Sie daran, daß fast keine einzige Partei — mit Ausnahme der rechtsstehenden — geschlossen in dieser Frage gewesen ist; ich erinnere Sie daran, Herr Katzenstein, daß in jeder Partei, weil es eine Gewissensfrage von der höchsten Bedeutung gewesen ist, hier trennende Meinungen vorhanden waren. Da haben wir in der demokratischen Partei, wie hoffentlich Sie auch in Ihrer sozialdemokratischen Partei, gesagt: hier gibt es keine parteitaktischen Erwägungen, hier gibt es nur die Entscheidung nach der Stimme des Gewissens, eine Abstimmung, für die jeder mit seiner ganzen Person einzutreten hat. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Wir sind allerdings so tolerant und vernünftig gewesen, daß wir denjenigen, die eine andere Abstimmung beliebten, sogar in öffentlicher Sitzung, das Zeugnis ausgestellt haben, daß wir an ihrer nationalen Gesinnung nicht im mindesten

einen Zweifel haben. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Das haben alle Parteien gemacht!) — Ganz recht! Wie können Sie dann mit diesen Ausführungen an jenen Entschlüssen rütteln und uns vorwerfen, wir wären uns vielleicht in diesen Stunden nicht der vollen Verantwortung bewußt gewesen?! (Zuruf von den Sozialdemokraten.) — Sie heben den Finger, Herr Kollege Katzenstein. Ich weiß, was Sie denken; es ist ja leicht Ihren Gedanken nachzugehen, ohne daß man Gedankenleser zu sein braucht. Sie meinen, wir hätten ganz gut unsere Stellung in der Friedensfrage einnehmen können, aber wir hätten in der Regierung bleiben sollen, um weiterhin die üblichen parlamentarischen Geschäfte zu machen. Das wäre eine innerliche Unwahrheit gewesen! (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Sie waren schon bei den Vorberatungen nicht im mindesten darüber im Zweifel, daß die unserer Partei angehörigen Minister den Standpunkt einnahmen, den dann die Partei in ihrer Mehrheit angenommen hat, und es ist eine verfluchte Folge des Parlamentarismus, daß die Konsequenzen von den Ministern gezogen werden (lebhafte Zustimmung bei den Deutschen Demokraten), daß sie nicht eine Politik mitmachen, die mit ihrer Überzeugung nicht mehr übereinstimmte. Hätten sie anders gehandelt, so hätten sie das Beispiel politischer Charakterlosigkeit gegeben. (Erneute lebhafte Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.)

Ich will Ihnen nun nicht an der Hand des ersten Kompromisses von der ersten Lesung bis zu Ihrem durch Geheimdiplomatie festgelegten Kompromiß (sehr gut! bei den Deutschen Demokraten) dartun, welche Wandlung hier in der Stellungnahme der Zentrumspartei von der ersten zur zweiten und dann zur dritten Lesung eingetreten ist. Ich will auch die Unterschiede, die zwischen unserem Kompromiß und dem Ihrigen bestehen, nicht weiter darlegen. Das hat heute früh in geradezu glänzender Weise der Herr Kollege Seyfert getan, und wenn Sie das nicht wenigstens als eine große Rechtfertigung unseres Standpunktes angesehen haben, wird auch meine Beredsamkeit nicht dazu hinreichen, Sie hier zu einer anderen Meinung umzustimmen.

Aber einen Erfolg, dessen Sie sich rühmen, bei Ihrem Kompromiß vor allem erreicht zu haben, möchte ich doch auf das wahre Maß zurückführen. Sie rühmen sich in erster Linie, daß Sie den **Willen der Eltern** nun für die Schulorganisation ausschlaggebend gemacht hätten, und eine Rednerin aus Ihrer Partei heraus hat vorhin besonders dargelegt: das ist das, was wir seit langem erstrebten: nun sollen auch die Eltern in der ganzen Schulfrage mehr mitreden als bisher! Ganz meine Meinung! Es ist der schwerste Fehler für die innere und äußere Gestaltung unseres Schulwesens gewesen, daß sich bisher die Eltern viel zu wenig um diese Fragen gekümmert haben. Also auch wir stehen

auf diesem Standpunkte. Aber es ist doch ein wesentlicher Unterschied, ob es bei uns heißt, daß auf Antrag der Erziehungsberechtigten durch Gesetz die Schulorganisation geschaffen wird, oder ob es heißt, daß nach dem jeweils wechselnden Willen einer Mehrzahl von Eltern eine solche Schulorganisation geschaffen und alle sieben oder fünf oder acht Jahre wieder abgeändert wird! (Lebhafte Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.) Es ist doch etwas ganz anderes, wenn die großen Kämpfe der Weltanschauungen von den doch auch aus dem Elternwillen hervorgehenden politischen Organisationen und dem Parlament ausgefochten werden, oder ob diese Kämpfe alle Jahre oder nach bestimmten Zeiträumen in die Familie selbst hineingetragen werden. Nun sagt Herr Katzenstein: sie haben ja gar keinen Mut zu ihrer Überzeugung! (Sehr richtig bei den Sozialdemokraten.) Die Rede des Herrn Kollegen Seyfert sei ein Beweis dafür. Ob Herr Kollege Seyfert heute früh die richtigen Durchschnittszahlen angegeben hat, mag zweifelhaft sein; vielleicht ist es aber doch richtig, daß die Eltern nicht gewohnt sind, mit ihren Kindern selbst Weltanschauungsfragen zu lösen, und daß die Eltern gerade das Bestreben haben, ihre Kinder aus den Weltanschauungskämpfen möglichst herauszunehmen, nachdem diese in einem Alter von 6, 7, 8, 9, 10 Lebensjahren wahrlich nach ihrer Natur, ihrer ganzen religiösen und geistigen Entwicklung nicht im mindesten dazu geeignet sind, Weltanschauungsfragen mit zu lösen. (Zurufe von den Sozialdemokraten: Die Kinder kämpfen doch nicht mit! — Die Eltern sollen doch abstimmen!) — Die Eltern stimmen ab. Ganz recht! Nun will ich Ihnen, die Sie so viel von der „weltlichen Schule" erhoffen, **einen Beweis aus der Praxis** geben!

Man hat in **Bayern** zuerst den Grundsatz aufgestellt, daß diejenigen Eltern, die wünschen, daß ihre Kinder den Religionsunterricht nicht mehr besuchen, von diesem Rechte Gebrauch machen dürfen. Ich kenne eine Stadt, in der mehr als 50 000 Kinder die Volksschule besuchen, eine Stadt, die politisch von einer Mehrheit der Sozialdemokratie beherrscht wird; ich kenne die Zahl derjenigen Kinder, die von der Erlaubnis, am Religionsunterricht nicht teilzunehmen, Gebrauch machten, nicht ganz genau; aber es sind, glaube ich, unter 50 000 bis 60 000 Kindern kaum mehr als 100 bis 150 Kinder. (Hört! hört! bei den Deutschen Demokraten.)

Meine Herren! Nun möchte ich Ihnen noch etwas anderes sagen. Was wir bei der ganzen Sache befürchten, ist, daß hier ein neues Moment in die Schulorganisation hineingetragen wird, das nicht — wie es bei unserem Kompromißantrag der Fall gewesen wäre — die Entwicklungsmöglichkeit in sich birgt, daß allmählich doch die gemeinsame Schule alle Kinder umfassen wird, sondern das die Entwicklung in dieser Richtung vollkommen verrammelt. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Das Unterscheidende, Zerreißende wird

dauernd durch die Verfassung verankert. (Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.) Während ich der Meinung bin, daß der große Gedanke des neuen Erziehungswesens, wie ich ihn heute früh dargelegt habe, zur Vergemeinschaft des Volkes führen soll, verleugnet Ihr Kompromißantrag diese neue Idee vollkommen. Ich habe die Überzeugung, daß die **Einheitsschule**, wie sie in Ihrem Kompromißantrag enthalten ist, schon bei der technischen Organisation Schiffbruch leiden muß. (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten.)

Der Herr Kollege Gröber hat heute mit gutem Grunde dargelegt, daß dem Zentrum seine Politik in der Behandlung dieser Schulfrage nicht erst heute eingefallen ist. Das ist richtig. Es ist eine durchaus konsequente, achtenswerte Politik, die hier vom Zentrum eingeschlagen wurde. Aber diese Politik wird künftighin mit dem Namen Fichte, auf den Sie sich auf der linken Seite in den letzten Tagen und Wochen so oft berufen haben, nicht getauft werden können. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Der Herr Kollege Gröber hat recht: es sind die Gedanken von Windthorst, die in diesem Kompromißantrage ihre Auferstehung gefunden haben. (Lebhafter Beifall bei den Deutschen Demokraten und den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Präsident: Die Erörterung ist nunmehr geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung. (Abgeordneter Dr. Luppe: Ich bitte um das Wort zur Geschäftsordnung!)

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Luppe.

Dr. **Luppe**, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Bei der schwachen Besetzung des Hauses möchte ich mir den Antrag gestatten, die Abstimmung heute nicht stattfinden zu lassen, sondern am Anfange der nächsten Sitzung, in der wir uns mit der Verfassung beschäftigen.

Präsident: Ich hatte allerdings vor, die Abstimmung jetzt vornehmen zu lassen. Es ist über den Antrag auf Nr. 566 Ziff. 1a namentliche Abstimmung beantragt. Ich habe angenommen, daß dort vielleicht eine derartige Anregung kommen würde, wie sie eben der Herr Abgeordnete Dr. Luppe gegeben hat. Aber im übrigen hatte ich die Hoffnung, daß wir die Abstimmung über die anderen Punkte vornehmen könnten; denn sie schließt sich zweckmäßig unmittelbar an die Erörterung an.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Luppe.

Dr. **Luppe**, Abgeordneter: Ich befürchte, daß, wenn nachher die namentliche Abstimmung stattfindet, die Beschlußunfähigkeit des Hauses sich herausstellt. (Widerspruch im Zentrum.) Deshalb halte ich es für besser, die Abstimmung heute nicht stattfinden zu lassen.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Ich kann nicht finden, daß das Haus schwach besetzt ist. (Sehr richtig! im Zentrum.) Deshalb bin ich der Meinung, daß wir es auf eine Abstimmung heute ankommen lassen können.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Luppe.

Dr. **Luppe,** Abgeordneter: Ich bezweifle die Beschlußfähigkeit des Hauses.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Dr. Luppe hat die Beschlußfähigkeit bezweifelt. Hier gilt § 54 Abs. 2:

> Ist vor einer Abstimmung infolge einer darüber gemachten Bemerkung der Präsident oder einer der fungierenden Schriftführer zweifelhaft, ob eine beschlußfähige Anzahl von Mitgliedern anwesend sei, so erfolgt der Namensaufruf.

Das Bureau ist zweifelhaft, ob das Haus beschlußfähig ist; deshalb muß Namensaufruf erfolgen. Ich bitte einen Schriftführer, den Namensaufruf vorzunehmen; er beginnt mit dem Buchstaben G. (Der Namensaufruf erfolgt.) Anwesend: Frau Agnes. Allekotte. Alpers. Andre. Aßmann. Astor. Bachmeier. Bauer. Dr. Becker (Hessen). Becker (Nassau). Behrens. Dr. Bell. Bender (Magdeburg). Beuermann. Bias. Biener. Blank. Frau Blos. Blum. Frau Bollmann. Bolz. Dr. Brauns (Cöln). v. Brentano di Tremezzo. Brey. Brodauf. Brühl. Brühne. Budde. Burgau. Burlage. Dr. Cohn. Dr. David. Davidsohn. Dr. v. Delbrück. Dietrich (Liegnitz). Dietrich (Potsdam). Dr. Graf zu Dohna. Frau Dransfeld. Dröner. Düwell. Ehrhardt. Eisenberger. Ersing. Erzberger. Fehrenbach. Feldmann. Fischer (Hannover). Frerker. Frohme. Gebhart. Dr. Geyer (Sachsen). Giebel. Frau v. Gierke. Giesberts. Gilsing. v. Graefe. Gröber. Gruber. Dr. Haas (Baden). Haase (Berlin). Hagemann. Hampe. Hasenzahl. Frau Hauke. Haußmann. Hebel. Heimann. Dr. Heinze. Hellmann. Henke. Herold. Dr. Herschel. Hierl (Franken). Hildenbrand. Dr. Hitze. Frau Höfs. Hörsing. Hofmann (Ludwigshafen). Holl. Frau Hübler. Imbusch. Irl (Oberbayern). Jandrey. Janschek. Jaud. Joos. Frau Kähler. Kahmann. Katzenstein. Kempkes. Kenngott. Kerschbaum. Knollmann. Koch (Düsseldorf). Koch (Münster). Dr. Költzsch. Koenen. König. Körsten. Koßmann. Krätzig. Kreutz. Kronen. Krüger (Potsdam). Kürbis. Kunert. Langwost. Laverrenz. Legendre. Leicht. Lesche. Liebig. Frau Lodahl. Löbe. Löffler. Lübbring. Frau Lührs. Dr. Luppe. Frau Lutze. Malkewitz. Marx. Mauerer. Dr. Mausbach. Dr. Maxen. Dr. Mayer

(Schwaben). Meerfeld. Meier (Sachsen). Frau Mende. Michelsen Dr. Mittelmann. Dr. Most. Müller (Breslau). Müller (Potsdam). Frau Neuhaus. Dr. Neumann-Hofer. Nenses. Noske (Frankfurt). Noske (Sachsen). Dr. Oberfohren. Obermeyer. Ollmert. Osterroth. Dr. Otte. Panzer. v. Payer. Pfannkuch. Dr. Pfeiffer. Frau Pfülf. Dr. Philipp. Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner. Puschmann. Dr. Quarck. Dr. Quessel. Raute. Frau Reitze. Rheinländer. Richter (Pfalz). Riedmiller. Dr. Rießer. Frau Röhl (Cöln). Röhle (Sachsen). Rückert. Frau Ryneck. Sachse. Sagave. Schädlich. Schefbeck. Schiele. Frau Schilling. Schirmer. Schlicke. Schmidt (Sachsen). Frau Schmitz. Schneider (Franken). Schreck. Frau Schroeder. Frau Schuch. Schümmer. Schultz (Bromberg). Schulz (Ostpreußen). Schulz (Posen). Schwarz (Hessen-Nassau). Schwarzer (Oberbayern). Seger. Dr. Seyfert. Sidow. Simon (Schwaben). Dr. Sinzheimer. Sollmann. Dr. Spahn. Stahl. Stapfer. Stegerwald. Steinkopf. Steinmayer. Stelling. Strzoda. Stücklen. Szczeponik. Taubadel. Frau Tesch (Hessen-Nassau). Thöne. Thurow. D. Traub. Tremmel. Trimborn. Trinks. Ulitzka. Veidt. Frau Weber. Weiß. Wels. Wieber. Witthoefft. Wurm. Frau Zettler. Frau Zietz. Zubeil. Beurlaubt: Baerwald. Dusche. D. Mumm. Nuschke. Stolten. Wallbaum. Warmuth. Dr. Wendorff. Entschuldigt: Frau Dr. Schirmacher. Krank: Becker (Arnsberg). Frau Behm. Geck. Müller (Fulda). Oertel. Dr. Pachnicke. Dr. Schmitt (Hessen). Dr. Stresemann. Vogt (Württemberg). Wissell. Dr. Zehnter.

Der Namensaufruf ist beendigt. Ich bitte, die Anzahl festzustellen. (Das Ergebnis wird ermittelt.) Zur Beschlußfähigkeit ist erforderlich die Anwesenheit von 212 Mitgliedern. Es sind 218 anwesend (bravo!) also ist das Haus beschlußfähig.

Ich rufe nun auf den vierten Abschnitt, Bildung und Schule. Die Überschrift! Hier liegt ein Antrag Dr. Heinze und Genossen auf Nr. 539 Ziff. 1 vor, diese Überschrift zu ersetzen durch die Worte „Bildungs- und Erziehungswesen“. Darf ich jetzt die Herrschaften bitten, zu sitzen und etwas ruhig zu sein. Es ist eine ziemlich komplizierte Abstimmung. — Ich bitte diejenigen, die nach dem Antrage Dr. Heinze die Überschrift anders fassen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe auf Art. 139. Hier liegt der Antrag Dr. Heinze auf Nr. 539 Ziff. 4 vor, mit dem Art. 139 den Art. 147 zu vereinigen. Es ist vielleicht zweckmäßig, wenn ich schon jetzt bei dem Art. 139 darüber abstimmen lasse, oder soll ich es erst beim Art. 147 tun? (Abgeordneter Dr. Heinze: Ich bitte, jetzt abzustimmen!) Also ich bitte diejenigen Damen und Herren, die mit dem Art. 139 auch den Art. 147 vereinigen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das

ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Ich darf annehmen, daß Art. 139 [38]) unverändert angenommen ist.

Ich rufe auf Art. 140 [39]) und nehme an, da keine Bemerkungen dazu gemacht werden, daß ich ihn als angenommen betrachten kann. Ich stelle das fest.

Art. 141 [40]). — Ich stelle gleichfalls die Annahme fest.

Nun beantragen die Abgeordneten Frau Agnes und Genossen auf Nr. 543 der Drucksachen, hinter Art. 141 einen Art. 141a einzufügen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich rufe auf Art. 142 [41]). Hierzu liegt vor ein Antrag der Abgeordneten Frau Agnes und Genossen auf Nr. 543, diesen Artikel zu streichen. Ferner liegt ein Antrag Auer und Genossen auf Nr. 419 Ziff. 13 vor, in den Worten „Lernmittel in den Volksschulen" die Worte „in den Volksschulen" zu streichen. Außerdem liegt noch ein schriftlicher Antrag Katzenstein vor, hinter „Volksschulen" einzusetzen: „und Fortbildungsschulen".

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Katzenstein.

Katzenstein, Abgeordneter: Das ist ein Eventualantrag für den Fall, das unser erster Antrag nicht angenommen wird.

Präsident: Sie wollen also in erster Linie die Worte „in den Volksschulen" gestrichen haben, und wenn dieser Antrag abgelehnt werden sollte, dann wollen Sie hinter dem Wort „Volksschulen" einfügen die Worte: „und Fortbildungsschulen". (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Ich bitte nun diejenigen Damen und Herren, die für den Fall der Annahme des Art. 142 in der dritten Zeile die Worte „in den Volksschulen" streichen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht. — Pause.) Das Bureau ist sich einig, daß die Minderheit steht; der Antrag ist also abgelehnt.

Wir kommen nun zu dem schriftlichen Eventualantrag Katzenstein, nach dem Wort „Volksschulen" einzusetzen: „und Fortbildungsschulen". Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die für den Fall der Annahme des Art. 142 die Worte: „und Fortbildungsschulen" einfügen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der handschriftliche Antrag Katzenstein ist angenommen.

Nun bitte ich diejenigen Damen und Herren, die dem Art. 142 in dieser Fassung zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; Art. 142 ist in dieser Fassung angenommen.

---

[38]) R.V. Art. 142. [39]) R.V. Art. 143. [40]) R.V. Art. 144. [41]) R.V. Art. 145

Wir kommen zu Art. 143 [42]). Hier liegt der Antrag der Abgeordneten Frau Agnes und Genossen auf Nr. 543 vor, den ganzen Artikel zu streichen. Ich lasse darüber abstimmen. Ich bitte diejenigen, die den ganzen Artikel streichen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit.

Nun kommen folgende Anträge, und zwar zu Abs. 2. Ein Antrag Auer und Genossen auf Nr. 419 der Drucksachen Ziff. 14, den zweiten Absatz zu streichen, ist zurückgezogen. Dann kommt ein Antrag Arnstadt und Genossen auf Nr. 413 der Drucksachen Ziff. 10, den Abs. 2 folgendermaßen zu fassen:

> Ob und inwieweit bei der Gliederung der Volksschule Kinder des gleichen Bekenntnisses vereinigt werden können, ist nach den Anträgen der Erziehungsberechtigten zu entscheiden, sofern sie mit den Interessen eines geordneten Schulwesens vereinbar sind.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nun käme zur Abstimmung der Antrag auf Nr. 566 1 a Löbe, Gröber. Über diesen Antrag ist namentliche Abstimmung beantragt. Wir könnten aber vorher noch folgendes bereinigen. Es ist in dem Antrag 566, 1 a in der ersten Linie beantragt, „ob und inwieweit die Schulen" usw., und dazu liegt ein schriftlicher Antrag vor, zu sagen: „die Volksschulen".

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Schultz (Bromberg).

Schultz (Bromberg), Abgeordneter: Herr Präsident, zu diesem Antrag ist von seiten des Herrn Abgeordneten Dr. Düringer ein Abänderungsantrag gestellt.

Präsident: Das kommt, eins nach dem anderen. Zuerst soll diese Sache „die Volksschulen" ins reine kommen. Ich nehme an, daß darüber nicht besonders abgestimmt werden muß, daß das Wort „Schulen" ersetzt wird durch das Wort „Volksschulen". Ich stelle fest, daß das angenommen ist für den Fall der Annahme des Antrags Nr. 566.

Nun kommt in der zweiten Zeile das Wort „bekenntnisfrei" vor. Dazu liegt ein Antrag 579 D. Mumm und Genossen vor, das Wort „bekenntnisfrei" durch das Wort „bekenntnislos" zu ersetzen.

Nun bitte ich diejenigen Damen und Herren, die für den Fall der Annahme des Antrages auf Nr. 566 1 a das Wort „bekenntnisfrei" durch das Wort „bekenntnislos" ersetzen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

---

[42]) **R.V.** Art. 146.

Dann liegt noch vor ein Antrag Dr. Düringer und Genossen auf Nr. 580, den Schlußsatz der Fassung Nr. 566, 1 a: „Bis zum Erlaß dieses Gesetzes bleibt es bei den bestehenden Vorschriften" so zu fassen:

Bis zum Erlaß dieses Gesetzes bleibt es bei den Vorschriften, die am 9. November 1918 bestanden.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die für den Fall der Annahme des Antrags Nr. 566 1 a diesen Schlußsatz anstatt des beantragten annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Jetzt wäre also der Wortlaut 566 1 a festgelegt.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Haußmann.

Haußmann, Abgeordneter: Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist von meinen Freunden gestellt worden. Da aber der allergrößte Teil meiner politischen Freunde, weil seit heute in Berlin unser Parteitag ist, wie wir schon vor acht Tagen mitgeteilt haben, an der Abstimmung nicht teilnehmen können, da sie heute schon nach Berlin haben fahren müssen, will ich im Namen derjenigen, die den Antrag eingebracht haben, den Antrag auf namentliche Abstimmung für diese Lesung zurückstellen, uns vorbehaltend, ihn in der dritten Lesung wieder einzubringen.

Präsident: Der Antrag auf namentliche Abstimmung ist zurückgezogen. Wir können also über den Antrag Nr. 566 1 a, wie er jetzt festgestellt ist, hernach einfach abstimmen. Ich bitte diejenigen, die den zweiten Absatz des Art. 143 nach dem Antrage 566 Ziff. 1 a fassen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag 566 Ziff. 1 a ist demnach angenommen.

Der Antrag Heinze und Genossen auf Nr. 539 Ziff. 2, im Art. 143 Abs. 2 das Wort „Gesetzgebung" durch „Reichsgesetzgebung" zu ersetzen, fällt damit weg. (Zustimmung.) Damit wäre Abs. 2 in der Fassung des Antrags auf Nr. 566 Ziff. 1a festgestellt.

Ich rufe auf Abs. 3. Hier liegt ein Antrag Löbe-Gröber auf Nr. 566 Ziff. 1 b vor:

Für den Zugang Minderbemittelter zu den mittleren und höheren Schulen sind durch Reich, Länder und Gemeinden öffentliche Mittel bereitzustellen, insbesondere Erziehungsbeihilfen für die Eltern von Kindern, die zur Ausbildung auf mittleren und höheren Schulen für geeignet erachtet werden, bis zur Beendigung der Ausbildung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die den Abs. 3 in dieser Fassung annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; danach ist der Abs. 3 in dieser Fassung angenommen.

Damit kann ich feststellen, daß der Art. 143 in Abs. 1 nach der

Fassung des Ausschusses, in Abs. 2 und 3 nach der Fassung des Antrags Nr. 566 angenommen ist.

Ich rufe nunmehr auf Art. 144[43]). Hier liegt ein Antrag Löbe-Gröber auf Nr. 566 Ziff. 2 vor, den ganzen Artikel anders zu fassen. Außerdem liegt ein Antrag Dr. Heinze und Genossen auf Nr. 422 Ziff. 17 vor, hier den Satz beizufügen: „Volkshochschulen sollen gefördert werden", und dafür den betreffenden vierten Absatz des Art. 145 zu streichen. Ich würde zunächst über die Fassung des Art. 144 nach dem Antrage Nr. 566 Ziff. 2 abstimmen lassen und dann über den Antrag Dr. Heinze.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Haußmann.

Haußmann, Abgeordneter: Ich bitte über den letzten Absatz dieses Art. 144 nach der Fassung der Nr. 566 getrennt abstimmen zu lassen, da meine Freunde für diesen letzten Absatz stimmen werden.

Präsident: Ich werde also absatzweise abstimmen lassen.

Ich habe noch zu bemerken: im Abs. 2 des Art. 144 nach der Fassung auf Nr. 566 sollen — einem Antrage Dr. Mausbach-Schulz (Ostpreußen) gemäß — nach den Worten: „ihres Bekenntnisses" die Worte: „oder ihrer Weltanschauung" eingeschoben werden.

Ich rufe also den Abs. 1 nach der Fassung des Antrags auf Nr. 566 Ziff. 2 auf. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die den Abs. 1 des Art. 144 nach diesem Antrage fassen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Abs. 1 ist in dieser Fassung angenommen.

Dann bitte ich diejenigen Damen und Herren, die den Abs. 2 auf Nr. 566 Ziff. 2 mit der Zufügung der Worte „oder ihrer Weltanschauung" annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; ist angenommen.

Dann bitte ich diejenigen Damen und Herren, die den Abs. 3 nach dem Antrage auf Nr. 566 Ziff. 2: Private Vorschulen sind unzulässig — annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; auch dieser dritte Absatz ist angenommen.

Nunmehr bringe ich zur Abstimmung den Antrag Dr. Heinze und Genossen auf Nr. 422 Ziff. 17:

> Dem Art. 144 als letzten Satz hinzuzufügen: „Volkshochschulen sollen gefördert werden" und entsprechend Art. 145 Abs. 4 zu streichen.

Ich bitte diejenigen, die diesem Antrag Dr. Heinze und Genossen zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt. Damit ist der Art. 144 erledigt.

---

[43]) R.V. Art. 147.

Nunmehr kommen wir zu Art. 145 [44]). Hier ist zunächst abzustimmen über den Antrag Dr. Heinze und Genossen auf Nr. 422 Ziff. 18: Den Art. 145 Abs. 1 wie folgt zu fassen:

> In allen Schulen ist persönliche staatsbürgerliche Tüchtigkeit und sittliche Bildung auf deutsch-volkstümlicher Grundlage und in sozialem Geiste zu erstreben.

Ich bitte diejenigen, die den Abs. 1 dieses Artikels in der eben verlesenen Fassung annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Der Antrag Dr. Beyerle und Genossen auf Nr. 420 Ziff. 5 ist zurückgezogen.

Nun kommt zur Abstimmung der Antrag 566 Ziff. 3a. Hierzu liegt ein handschriftlicher Antrag vor, in der letzten Zeile vor „im" das Wort „und" einzufügen. Über diesen letzteren Antrag brauche ich wohl nicht gesondert abstimmen zu lassen? (Zustimmung.) Dann bitte ich diejenigen Damen und Herren, die dem so veränderten Antrag Löbe-Gröber auf Nr. 566 Ziff. 3a entsprechend Abs. 1 in folgender Fassung annehmen wollen:

> In allen Schulen ist sittliche Bildung, staatsbürgerliche Gesinnung und persönliche und berufliche Tüchtigkeit auf deutsch-volkstümlicher Grundlage und im Geist der Völkerversöhnung zu erstreben —

sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Zu Abs. 2 sind Abänderungsanträge nicht gestellt. Ich bitte die Damen und Herren, die Abs. 2 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Abs. 2 ist angenommen.

Bezüglich des Abs. 3 beantragen die Herren Abgeordneten Dr. Heinze und Genossen auf Nr. 539 Ziff. 3, den ganzen Absatz zu streichen. Ich bitte diejenigen, die diesem Antrag auf Streichung des ganzen dritten Absatzes zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nunmehr kommen wir zur Abstimmung über den Antrag Löbe-Gröber auf Nr. 566 Ziff. 3b. Hierzu liegt wieder ein handschriftlicher Antrag Gröber-Schulz (Ostpreußen) vor, hinter „Staatsbürgerkunde" noch einzufügen: „Volkswirtschaftslehre". Wird gesonderte Abstimmung darüber gewünscht, daß diese Einführung in dem Antrag Nr. 566 Ziff. 3b vorgenommen wird? (Wird verneint.) Dann bitte ich diejenigen, die entsprechend dem Antrage Nr. 566 Ziff. 3b und dem handschriftlichen Antrage Gröber-Schulz (Ostpreußen) Abs. 3 in folgender Fassung annehmen wollen:

> Staatsbürgerkunde, Volkswirtschaftslehre und Arbeitsunterricht ist Lehrgegenstand in den Schulen. Jeder Schüler erhält bei Beendigung der Schulpflicht einen Abdruck der Verfassung —

---

[44]) R.V. Art. 148.

sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; Abs. 3 des Art. 145 ist in dieser Fassung angenommen.

Dann kommt der Abs. 4: „Volkshochschulen sollen gefördert werden.“ Dazu liegt vor der Antrag auf 566 3 c:

> Abs. 4 erhält folgenden Wortlaut:
> Das Volksbildungswesen, einschließlich der Volkshochschulen, soll von Reich, Ländern und Gemeinden gefördert werden.

Diejenigen Damen und Herren, die diesem Abs. 4 in der Fassung Nr. 566 3 c zustimmen wollen, bitte ich sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die große Mehrheit, oder, glaube ich, einstimmige Annahme. Damit ist der Art. 145 erledigt.

Ich rufe auf Art. 146 [45]). Da ist der Antrag Auer und Genossen auf Nr. 419, den ersten Absatz anders zu fassen, zurückgezogen. Dann liegt der Antrag auf Nr. 556 4 a vor:

> a) In Abs. 1 dem Satz 1 die Worte hinzuzufügen: „mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen“.

Zum Worte „bekenntnisfreien“ nehme ich an, daß der Antrag durch die vorige Abstimmung hierüber erledigt ist. Ich kann feststellen, daß der Antrag zurückgezogen ist. Es würde also nach diesem Antrage Nr. 566 4a dieser Art. 146 im ersten Satz lauten:

> Der Religionsunterricht ist ordentlicher Lehrgegenstand mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen.

Wir können dann über den ganzen Absatz abstimmen lassen, da andere Anträge nicht mehr vorliegen. Es würden dann bleiben die Worte:

> Seine Erteilung wird im Rahmen der Schulgesetzgebung geregelt. Der Religionsunterricht wird in Übereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates erteilt.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesen Abs. 1 mit der Hinzufügung der Worte nach dem ersten Satz „mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen“ annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; Abs. 1 ist so angenommen.

Nunmehr rufe ich auf Abs. 2 des Art. 146. Dazu liegt vor der Antrag auf Nr. 566 4 b, diesen Abs. 2 anders zu fassen:

> Die Erteilung religiösen Unterrichts und die Vornahme kirchlicher Verrichtungen bleibt der Willenserklärung der Lehrer, die Teilnahme an religiösen Unterrichtsfächern und an kirchlichen Feiern und Handlungen der Willenserklärung der Erziehungsberechtigten überlassen.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrag Nr. 566 4 b bezüglich der Fassung des zweiten Absatzes von Art. 146 zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; angenommen.

---

[45]) R.V. Art. 149.

Abs. 3 bezüglich der theologischen Fakultäten. Da liegt auch wieder ein Antrag auf Nr. 566 4 c vor, das Wort „bestehenden“ einzufügen, also zu sagen:

Die bestehenden theologischen Fakultäten an den Hochschulen bleiben erhalten.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen. Damit ist also auch Art. 146 erledigt. (Widerspruch bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Haase (Berlin).

Haase (Berlin), Abgeordneter: Auf Nr. 543 hat meine Fraktion allerdings zu Art. 146 einen Antrag gestellt. Nach der Art der Abstimmung ist allerdings anzunehmen, daß er jetzt erledigt ist.

Präsident: Ich kann noch ausdrücklich darüber abstimmen lassen. Frau Agnes und Genossen beantragen auf Nr. 543 Ziff. 4, den Art. 146 wie folgt zu fassen:

Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten darf kein Schüler zum Besuch des Religionsunterrichts oder zur Teilnahme an kirchlichen Feiern und Handlungen gezwungen werden.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Dann rufe ich auf Art. 147 [46]). Die Selbständigkeit dieses Artikels gegenüber dem Antrag Dr. Heinze und Genossen auf Nr. 539 Ziff. 4 ist schon festgestellt. Beanstandungen hat der Art. 147 sonst nicht gefunden. Ich bitte aber diejenigen, die Art. 147 nach der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; Art. 147 ist angenommen.

Meine Damen und Herren! Jetzt ist es 8 Uhr geworden. Unsere Hoffnung, heute und am Montag die Verfassung zu Ende zu bringen, ist damit gescheitert. (Widerspruch.) Meine Damen und Herren! Ich will Ihnen folgendes sagen. Es war im Ältestenrat beabsichtigt, die Sache so zu behandeln: wenn wir heute in der zweiten Lesung der Verfassung so vorangekommen wären, daß mit Sicherheit auf eine Erledigung der zweiten Lesung der Verfassung am nächsten Montag zu rechnen gewesen wäre, dann hätte man vorgeschlagen, am nächsten Montag in einer längeren Sitzung die zweite Lesung der Verfassung vorzunehmen. Es steht jetzt noch das Kapitel über das Wirtschaftsleben aus; das ist der fünfte Abschnitt. Darin ist namentlich der Räteparagraph, der § 162, und ich höre auch, daß der Art. 152 über die Verteilung und

[46]) R.V. Art. 150.

Nutzung des Bodens wahrscheinlich Anlaß zu einer längeren Debatte geben wird. Dann stehen, abgesehen von diesen Bestimmungen über das Wirtschaftsleben und den Übergangs- und Schlußbestimmungen, noch aus der Art. 18 über die Länderbildung und die Art. 62 und 64. Wenn wir heute die Beratung der Bestimmungen über das Wirtschaftsleben mit den Übergangs- und Schlußbestimmungen fertig gebracht hätten, hätte ich Ihnen vorgeschlagen, am nächsten Montag in die Beratung des Art. 162 und der Artikel 18, 62 und 64 einzutreten, weil ich dann geglaubt hätte, die Sicherheit zu haben, daß wir mit dieser Angelegenheit am Montag fertig werden könnten. Nachdem wir heute aber nach meiner Auffassung keine Aussicht haben, so weit zu kommen, alles zu erledigen mit Ausnahme der Artikel 162, 18, 62 und 64, kann ich eine Fortsetzung der Beratung in zweiter Lesung für nächsten Montag nicht in Aussicht nehmen. Die Regierung hat mir gesagt, daß sie dann mit der Verschiebung der politischen Aussprache vom Montag nachmittag auf den Dienstag vormittag einverstanden sei, wenn die Verfassung in zweiter Lesung vollständig am Montag abend erledigt sei. Da das nicht anzunehmen ist, und da wir am Dienstag die politische Aussprache werden vornehmen müssen, glaube ich, den Vorschlag machen zu sollen, daß wir jetzt abbrechen. Die Konsequenz wäre dann die — abgesehen von der morgigen Tagesordnung, die Sie gleich von mir vorgeschlagen bekommen werden —, daß wir dann am Montag die politische Debatte vornehmen, und zwar die Reden der Minister, der Regierung anhören und am Dienstag und den folgenden Tagen in die politische Debatte eintreten, und zwar zugleich mit den zwei Interpellationen über die Planwirtschaft und über den Erntestreik in Pommern, die damit verbunden werden. Wie lange das dauert, weiß ich nicht. Dann würden wir die Verfassung in zweiter Lesung beendigen. Dann würden wir nach meinem Vorschlage, um eine Pause zwischen den Beratungen in zweiter und dritter Lesung eintreten zu lassen, die Beamteninterpellation nehmen, von der ich befürchte, daß sie morgen kaum mehr recht drankommen wird, die aber wegfallen kann, wenn wir sie morgen noch erledigen. Dann würden wir eben etwas anderes hineinschieben und hernach die dritte Lesung der Verfassung vornehmen. Hernach kommen dann die inzwischen eingekommenen Steuergesetze und anderen Gesetze.

Das ist der Plan, den ich Ihnen jetzt mal vorlege. Sie ersehen daraus, daß Sie vorläufig noch Arbeit im Plenum bis in den August hinein haben.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Gröber.

Gröber, Abgeordneter: Herr Präsident, es wäre doch außerordentlich wünschenswert, wenn wir am Montag die Verfassungsberatung weiter fortsetzen und zu Ende bringen könnten. (Sehr richtig!) Ich glaube, das liegt im allgemeinen Interesse des Hauses. Es ist dabei

gar kein Unterschied in der Beurteilung zwischen den einzelnen Fraktionen. Nun gebe ich ja zu, daß noch ein ziemlicher Stoff zur Erledigung vorliegt, also einmal Art. 18, der Räteparagraph Art. 162, vielleicht wird auch der Art. 152 eine erhebliche Debatte hervorrufen. Ich möchte aber doch annehmen, daß wir am Montag schlimmstenfalls auch noch eine Abendsitzung ausnahmsweise halten können. (Sehr richtig!) Warum soll man nicht zu einem solchen Mittel greifen, um ein solches großes Werk rechtzeitig zum Abschluß zu bringen?

Vielleicht könnte man auch versuchen, heute abend noch ein Stündchen hinzuzufügen (Widerspruch), um eine Anzahl von Artikeln, die nicht aufhalten, praktisch zu erledigen. Dabei würde ich anheimgeben, den Art. 152 dann zurückzustellen, im übrigen aber, was noch erledigt werden kann, vielleicht bis 9 Uhr zur Erledigung zu bringen.

Aber vor allem liegt mir daran, den Wunsch auszusprechen, es möge am Montag die Fortsetzung der Verfassungsberatung auf die Tagesordnung gesetzt und nötigenfalls eine Abendsitzung in Aussicht genommen werden. (Bravo!)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Schultz (Bromberg).

Schultz (Bromberg), Abgeordneter: Meine Herren! Mit der Erledigung der Verfassung in möglichst kurzer Zeit wären wir alle einverstanden. Aber ich möchte doch bitten, sich nicht irgendwelchen Illusionen hinzugeben, als ob wir am Montag, wo nur eine Nachmittagssitzung zur Verfügung steht, mit diesem Werk, das noch so viele intrikate Fragen in sich birgt, zu Ende kommen. Bisher sind alle Voraussagen aller Sachverständigen, auch des Vorsitzenden des Verfassungsausschusses, an der Redelust der Herren Mitglieder des Hauses — und der verehrten Damen nicht minder — gescheitert. Ich glaube, daß derjenige, der die Sache bisher am nüchternsten und am richtigsten betrachtet hat, der Herr Präsident gewesen ist, der immer gesagt hat: wir werden noch länger sprechen. Er hat auch heute recht, wenn er sagt: wir werden am Montag unter keinen Umständen zu Ende kommen.

Wenn wir heute eine Abendsitzung halten, dann bleibt uns gar keine Zeit für Fraktionssitzungen. Wir haben fünf neue, morgen bereits auf der Tagesordnung stehende Gesetzentwürfe bekommen, die in den Fraktionen beraten werden müssen. Wir können das nur von 9 Uhr ab in den Fraktionssitzungen tun. Wann will Herr Kollege Gröber da noch eine Abendsitzung abhalten?

Wenn wir am Montag nachmittag um 4 Uhr anfangen und bis 8 oder 9 Uhr tagen und dann noch eine Abendsitzung abhalten wollen, so nenne ich das schon mehr eine Nachtsitzung. Daß wir auch mit Hilfe der Nachtsitzung fertig werden, halte ich für ausgeschlossen. Ich bin aber einverstanden, wenn die Regierung uns den Dienstag frei gibt, am

Montag und Dienstag nacheinander über die Verfassung zu beraten. Darüber läßt sich reden.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Heinze.

Dr. **Heinze,** Abgeordneter: Meine Herren! Im wesentlichen stimme ich dem zu, was der Herr Kollege Schultz gesagt hat. Ich bitte, den Vorschlägen des Herrn Präsidenten beizupflichten. Der Seniorenkonvent hat heute nachmittag in eingehender Beratung das Programm so festgestellt, wie es Ihnen der Herr Präsident vorgeschlagen hat. Ich möchte doch dringend bitten, an den Beschlüssen des Seniorenkonvents nicht fortwährend zu ändern. Nichts ist so störend im parlamentarischen Leben als diese dauernde Ungewißheit. (Sehr richtig!) Wir haben bereits unseren Mitgliedern Instruktion gemäß den Beschlüssen des Seniorenkonvents gegeben. Die müßten wir jetzt wieder abändern. Es ist dringend wünschenswert, daß die politische Debatte bald stattfindet. Die Regierung legt Wert darauf, spätestens am Dienstag damit zu beginnen. Es ist vollständig ausgeschlossen, daß wir am Montag mit der Beratung der Verfassung fertig werden. (Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Herr Kollege Heinze, ich kann eine Mitteilung machen, die Ihre Rede abkürzt. (Abgeordneter Dr. Heinze: Bitte!) Es wird mir eben gesagt, daß die Regierung bereit ist, die politische Aussprache auf Mittwoch zu verschieben — was ja schon Herr Kollege Schultz vorhin angeregt hatte —, allerdings unter der Voraussetzung, daß wir am Dienstag mit der Verfassung fertig werden. Ich glaube: dafür können wir garantieren. (Zustimmung.) Meine Damen und Herren! Unter diesen Umständen glaube ich nicht, daß wir heute in der Beratung fortfahren müssen. (Abgeordneter Dr. Heinze: Ich bitte um das Wort!) — Jawohl, Sie werden das Wort bekommen. Ich möchte nur vorher diese Angaben machen. Aber schließlich können Sie auch zuerst Ihre Ausführungen beendigen, Herr Abgeordneter Dr. Heinze.

Dr. **Heinze,** Abgeordneter: Bei allem, auch hinsichtlich einer Abendsitzung, bitte ich dringend, auf das Personal Rücksicht zu nehmen, das tatsächlich nicht mehr leisten kann, als es leistet. (Allseitige Zustimmung.)

Präsident: Meine Damen und Herren! Da wir also für die Beratung der Verfassung den Montag und den Dienstag frei bekommen, so möchte ich Ihnen vorschlagen, in Aussicht zu nehmen, am Montag und Dienstag die Beratung der Verfassung zu Ende zu führen. Ich glaube garantieren zu können, daß die Beratung der Verfassung am Dienstag fertig werden wird. Ich werde am Montag die zweite Sitzung um 3 Uhr ansetzen. Wenn es dann abends bis 10 Uhr dauern sollte, so soll es am Präsidium nicht fehlen. (Bravo!) Am Dienstag wird dann in derselben Weise weiter gearbeitet. Dann werden wir fertig.

Ich halte das für eine sehr glückliche Lösung. Dann haben wir die Beratung der Verfassung in zweiter Lesung zu Ende geführt trotz der schrecklichen Redelust des Hauses. (Zustimmung und Heiterheit.)

Meine Damen und Herren! Sie sind also jetzt damit einverstanden, die Beratung abzubrechen. Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung abzuhalten morgen, Samstag den 19. Juli, vormittags 9½ Uhr, mit folgender Tagesordnung:

1. erste und zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Zahlung der Zölle in Gold;
2. erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Erhöhung der Pensionen von Reichsbeamten, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben

   in Verbindung mit der

   ersten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Pensionierung von Reichsbeamten infolge der Umgestaltung des Staatswesens;
3. erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Entschädigung der infolge der Verminderung der Wehrmacht aus dem Heere, der Marine und den Schutztruppen ausscheidenden Offiziere und Deckoffiziere

   in Verbindung mit der

   ersten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Entschädigung der infolge der Verminderung der Wehrmacht aus dem Heere, der Marine und den Schutztruppen ausscheidenden Kapitulanten (Kapitulantenentschädigungsgesetz);
4. erste und zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910 und seiner Abänderungsgesetze sowie Abänderung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. April 1919;
5. dritte Beratung des Entwurfs eines Reichssiedlungsgesetzes;
6. zweite Beratung des Entwurfs einer Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung;
7. Interpellation Arnstadt, Dr. Heinze und Genossen über Beamtenfragen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Löbe.

Löbe, Abgeordneter: Ich bitte, den vierten Punkt als zweiten Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. Die Unterhändler über das Kaligesetz wollen morgen noch abreisen und die Sache in Berlin in Ordnung bringen. Deswegen wird das gewünscht.

Präsident: Wenn keine Bedenken erhoben werden, würde ich diesem Wunsche des Herrn Abgeordneten Löbe nachkommen, also den vierten Gegenstand — die Kalinovelle — als zweiten Gegenstand auf die Tagesordnung setzen. — Das Haus ist damit einverstanden. Im übrigen erhebt sich gegen meinen Vorschlag kein Widerspruch; die Tagesordnung steht fest. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 8 Uhr 10 Minuten.)

61. Sitzung.

Sonnabend den 19. Juli 1919.

Zahlung der Zölle in Gold. — Kaliwirtschaft. — Pensionsgesetze. — Entschädigung ausscheidender Offiziere usw. — Reichssiedlungsgesetz. — Kleinpacht. — Beamtenfragen.

Geschäftliches: Ausschüsse, Urlaub.

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über Zahlung der Zölle in Gold: Dr. Rießer (D. Vp.). — Erzberger, Reichsfinanzminister. — Molkenbuhr (S.). — Wurm (U. S.). — Dr. Raschig (D. D.).

Erste, zweite und dritte Beratung des Gesetzentwurfs über Absatz von Kali und seiner Abänderungsgesetze sowie über Abänderung des Gesetzes über Regelung der Kaliwirtschaft: Düwell (U. S.).

Erste Beratung der Gesetzentwürfe über a) Erhöhung der Pensionen von Reichsbeamten über 65 Jahre b) Pensionierung von Reichsbeamten infolge Umgestaltung des Staatswesens: Dr. Heinze (D. Vp.). — Erzberger, Reichsfinanzminister. — Davidsohn (S.). — Düwell (U. S.). — Bruckhoff (D. D.). — Deglerk (D. Nat.). — Schirmer (Z.). — Dr. Most (D. Vp.).

Erste Beratung der Gesetzentwürfe über Entschädigung der ausscheidenden a) Offiziere und Deckoffiziere, b) Kapitulanten: Reinhardt, preußischer Kriegsminister. — Davidsohn (S.). — Dr. Neumann-Hofer (D. D.). — Dr. Oberfohren (D. Nat.). — Schirmer (Z.). — Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.). — Noske, Reichswehrminister. — Seger (U. S.).

Dritte Beratung des Entwurfs eines Reichssiedlungsgesetzes: Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.), Berichterstatter. — Dr. Böhme (Magdeburg) (D. D.). — Hampe (D. Nat. Hosp.). — Löbe (S.). — Resolution: Schlicke, Reichsarbeitsminister.

Zweite und dritte Beratung des Entwurfs einer Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung: Stelling (S.), Berichterstatter. — Dr. Neumann-Hofer (D. D.). — Hampe (D. Nat., Hosp.).

Interpellation Arnstadt, Dr. Heinze und Genossen über Beamtenfragen: Schultz (Bromberg) (D. Nat.). — Zur Geschäftsordnung: Bruckhoff (D. D.). — Dr. Rießer (D. Vp.), — Löbe (S.), — Deglerk (D. Nat.) — Delius (D. Nat.).

Nächste Sitzung.

Die Sitzung wird um 9 Uhr 55 Minuten durch den Präsidenten Fehrenbach eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Bureau offen.

In den Ausschüssen hat folgender Mitgliederwechsel stattgefunden. Es ist eingetreten: in den 12. Ausschuß für die Abgeordnete Frau Simon (Westpreußen) die Abgeordnete Frau Kurt.

Ich habe Urlaub erteilt dem Herrn Abgeordneten Dr. Neumann-Hofer für drei Tage, und zwar vom Montag ab. Es suchen für längere Zeit Urlaub nach die Abgeordneten Herr Dr. Most für zehn Tage wegen dringender Amtsgeschäfte, Herr Dr. Schmitt (Hessen) für drei Wochen wegen Krankheit, Frau Behm für vier Wochen ebenfalls wegen Krankheit. — Ein Widerspruch erfolgt nicht; die Urlaubsgesuche sind bewilligt.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Erster Gegenstand der Tagesordnung ist die

erste und eventuell zweite Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Zahlung der Zölle in Gold.

Ich eröffne die erste Beratung. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Rießer.

Dr. **Rießer,** Abgeordneter: Die Maßregel, die in dem „Entwurf eines Gesetzes über die **Zahlung der Zölle in Gold"** vorgeschlagen ist, erscheint meinen politischen Freunden und mir sachlich nach unserer finanziellen Lage und nach dem schweren Rückgang unserer Valuta gerechtfertigt. Diese Tatsachen erfordern nach unserer Überzeugung die rascheste Ergreifung finanzieller Gegenmaßregeln, die abzielen auf die Stärkung unserer Valuta durch Goldeingänge und auf die Stärkung unserer Einnahmen aus dem Ausland und die uns in die Lage setzen sollen, unsere Ausgaben im Inland besser leisten zu können, welche infolge der durch den Valutarückgang und andere Gründe eingetretenen Preissteigerung erheblich größere Aufwendungen bedingen, als das früher der Fall war. Wir halten es also für sachlich gerechtfertigt, diese Vorlage sofort und ohne sie an eine Kommission zu verweisen zu verabschieden. Die Erteilung einer allgemeinen Ermächtigung, wie sie der Entwurf für die Reichsregierung vorsieht, ist sachgemäß. Denn es handelt sich hier um Verwaltungsmaßregeln, die nur nach Lage des einzelnen Falles getroffen werden können, um Verwaltungsmaßregeln, die besonders dann eintreten müssen, wenn, was ja die Regel sein wird, die Zahlung in anderen Zahlungsmitteln als in Goldmünzen erfolgt. Solche Maßregeln etwa im Gesetze selbst erschöpfend vorzusehen, ist unmöglich, würde aber auch aus hier nicht zu erörternden Gründen unter Umständen erhebliche Nachteile herbeiführen können. Ich setze jedoch voraus — und es würde mir lieb sein, darüber durch eine Erklärung der Regierung beruhigt zu werden —, daß bei diesen Ausführungsmaßregeln volle Freiheit herrschen wird in bezug auf den **Ersatz der Goldmünzen durch andere Zahlungsmittel,** und daß, soweit es zur Vermittlung der Beschaffung solcher Zahlungsmittel durch Bankinstitute kommt, auch private Banken

und Bankiers und nicht etwa ausschließlich oder vorzugsweise Reichs- und Staatsinstitute mit dieser Vermittlung betraut werden.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Reichsfinanzminister.

Erzberger, Reichsminister der Finanzen: Ich bin dem Herrn Abgeordneten Dr. Rießer für die freundliche Beurteilung der Vorlage dankbar. Was er ausgeführt hat, deckt sich mit den Absichten der Reichsfinanzverwaltung. Es wird die **Auswahl der Zahlungsmittel** in die Hände des Importeurs gelegt und ihm die gewünschte Freiheit gegeben werden. Außerdem ist nicht beabsichtigt, daß nur bestimmte Staatsinstitute herangezogen werden, sondern es wird volle freie Auswahl der Institute gegeben werden. Ich bitte, das Gesetz heute noch endgütig verabschieden zu wollen.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Molkenbuhr.

Molkenbuhr, Abgeordneter: Es steht fest, daß bei Schaffung der **Zölle** lediglich daran gedacht ist, daß sie **in Gold bezahlt** werden, weil wir eine Goldwährung hatten. Kein Mensch hat jedenfalls daran gedacht, irgendein anderes Zahlungsmittel bei Zöllen in Anrechnung zu setzen. Gelingt es der Regierung, unsere Valuta zu heben, so wird das ja von einem ganz erheblichen Vorteil für unser ganzes Wirtschaftsleben sein. Aber ich will auf die Einzelheiten hierbei nicht eingehen; denn man könnte sonst eine sehr umfangreiche Debatte entfesseln. Also auf alle diese Einzelheiten will ich nicht eingehen, und auch nicht auf eine große Zolldebatte, zu der das Gesetz vielleicht auch Anlaß geben könnte. Das alles will ich vorläufig vermeiden.

Aber was ich nicht ganz unwidersprochen lassen darf, das sind einige Sätze der Begründung, deren Verfasser in wirtschaftlichen Dingen nicht sehr bewandert zu sein scheint. Darin heißt es z. B.:

> Neben diesen finanziellen Nachteilen darf aber auch nicht unerwähnt bleiben, daß die Unterwertigkeit unserer Währung gegenüber der heimischen Arbeit, die jetzt mit sehr gesteigerten Erzeugungskosten zu rechnen hat, eine Abschwächung des Zollschutzes bedeutet. Denn da die spezifischen Sätze des Zolltarifs nicht ohne Berücksichtigung des Wertes der einzelnen Waren festgesetzt sind, muß ein Teil des früher gewährten Schutzes entfallen, wenn der unter Zugrundlegung jener Zollsätze berechnete Zoll nicht mehr denselben Wert darstellt, wie zur Zeit der Schaffung des Tarifs.

Ich bin gerade der entgegengesetzten Meinung: der **schlechte Stand unserer Valuta** wirkt nicht wie eine Abschwächung, sondern wie eine erhebliche **Verschärfung des Schutzzolles.** Ich will das an einem Beispiel klarmachen. Gegenwärtig kostet ein Doppelzentner Weizen in der Schweiz 64 Franken. Bei einem **Parikurs der Mark** zu 81 Pfennig für einen Frank würde also für einen Doppelzentner die Summe von 51,84 Mark zu zahlen sein, dazu 6 Mark

Zoll, also 57,84 Mark. Jetzt steht aber der Kurs für einen Franken auf 2,68 Mark. Also kostet ein Doppelzentner Weizen in der Schweiz 171,52 Mark. Die Valuta wirkt also genau so, als wenn wir einen Zoll von 119,68 Mark für den Doppelzentner Weizen hätten. Steht der Frankenkurs bei uns so hoch, wie es gegenwärtig der Fall ist, nämlich auf 268, dann wirkt das wie ein Schutzzoll von 231 Prozent des Wertes. Ich denke, das ist doch ein so hoher Schutzzoll, daß niemand den Wunsch haben kann, ihn noch weiter zu erhöhen. Es ist bekannt, daß ein schlechter Valutastand immer wie der allerschlimmste Schutzzoll gegen die Einfuhr wirkt und wie eine Ausfuhrprämie für die Ausfuhr. Nach der Ansicht des Verfassers der Begründung scheint er das Umgekehrte anzunehmen. Ich habe deshab das Wort ergriffen, damit daraus nicht etwa die Folgerung gezogen wird, wir müßten wegen der Valuta die Schutzzölle noch besonders verschärfen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Reichsfinanzminister.

Erzberger, Reichsminister der Finanzen: Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Molkenbuhr zu, daß die Begründung nicht ganz klar zum Ausdruck bringt, was zum Ausdruck gebracht werden soll, so daß für ein Mißverständnis Raum vorliegen kann. Der Gedanke, der zum Ausdruck gebracht werden sollte, ist folgender. Angesichts der Steigerung der Löhne und der anderen Produktionskosten im Innern des Reichs ist das **Verhältnis der Produktionskosten zum Zoll** nicht mehr dasselbe, wie es bei Erlaß des Zolltarifgesetzes gewesen ist. Im Jahre 1902 ist angenommen worden, daß der Schutzzoll für bestimmte Artikel einen gewissen Prozentsatz des Wertes der damaligen Waren darstellen soll, und dieser Prozentsatz hat sich bei der einheimischen Produktion verschoben. So haben die Zölle bei einer Reihe von Getreidearten damals 50 bis 60 und teilweise 70 Prozent der einheimischen Gestehungskosten ausgemacht. Dieser Prozentsatz liegt heute nicht mehr vor. Denn die Zölle auf Getreide sind in der Höhe dieselben geblieben, beim absoluten Zolltarif 7,50 Mark, beim gebundenen 5 Mark und 5,50 Mark; die Gestehungskosten für Weizen und Roggen aber sind seit 1902 und ganz besonders während des Kriegs sehr erheblich höhere geworden. Wenn ich nur diese einheimischen Verhältnisse in Betracht ziehe, dann ist eine gewaltige Verschiebung zwischen Produktionskosten und Zoll entstanden. Anders ist die Relation, wenn ich die gesunkene Währung im Ausland in Betracht ziehe; da ist eine absolute Minderung des Schutzzolls nicht eingetreten, sondern da gebe ich dem Herrn Abgeordneten Molkenbuhr zu, daß durch die gesunkene Valuta sogar eine Erhöhung des Schutzzolls eingetreten ist. Aber das ist kein wesentlicher Gesichtspunkt, der für diese Maßnahme spricht, sondern sie ist aus anderen in der Vorlage niedergelegten Gründen eingebracht worden, und ich bitte nochmals, sie annehmen zu wollen.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Wurm.

Wurm, Abgeordneter: Meine Freunde können der Vorlage nicht zustimmen. Die Abschwächung des Schutzzolls tritt zwar bei denjenigen Gegenständen ein, die durch die verschlechterte Valuta mit einem höheren Preise uns angeboten werden; aber unbestreitbar ist doch, daß trotz alledem nun noch die **dreifache Erhöhung des Zolls** hinzukommt, die beim Zolltarifgesetz festgesetzt wurde. Ich finde es geradezu unbegreiflich, daß dieselbe Partei, die mit mir gemeinsam gegen den Zolltarif kämpfte, die ihn für ein Unglück für das deutsche Volk hielt, jetzt bei der dreifachen Erhöhung dieser Zollsätze einfach zustimmt. (Hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Denn, meine Herren, was bedeutet denn diese Goldvorlage? Gold vom Ausland hereinzubekommen, ist die eine Aufgabe, die sich das Reich durch dieses Gesetz stellt. Gold vom Auslande hereinzubekommen, heißt, es aufkaufen gegen einheimisches Geld, heißt die **Nachfrage nach Gold** auf dem Auslandsmarkt steigern und damit unsere **Valuta verschlechtern,** aber nicht verbessern. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Die Vorlage spricht dann davon, man brauche nicht in Gold zu zahlen, es könne die entsprechende Menge Papiergeld gegeben werden. Das ist bei dem heutigen Kurs das Dreifache dessen, was bisher an Zoll festgelegt worden ist (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), und diese Verdreifachung der Zollsätze sollen wir gutheißen in einer Zeit, wo ohnehin schon durch die Verschlechterung der Valuta die vom Ausland eingeführten Waren dem Volke verteuert sind! Damals, 1902 und bei den übrigen Zollkämpfen, hat sich die gesamte Sozialdemokratie. man kann sagen, die gesamte Arbeiterklasse ohne Unterschied der Parteirichtung gegen diesen Zolltarif gewandt. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Damals mußten wir uns von Herrn v. Kröcher sagen lassen, weil wir gegen den Zolltarif kämpften, wir eigneten uns nicht zum Subjekt, sondern nur zum Objekt der Gesetzgebung (hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), und heute, wo Sie das Subjekt der Gesetzgebung sein können, da übertrumpfen Sie noch die Agrarier (Zurufe von den Sozialdemokraten), indem Sie einer Vorlage zustimmen, die das Dreifache an Zöllen von dem auferlegt, was bisher schon auferlegt ist.

Ich kann die Wünsche, die seitens gewisser Industrien bei diesem Gesetze im Hintergrund schlummern, begreifen. Die Herren **Agrarier** kommen ja vorläufig nicht in Frage, einmal weil die Zollsätze für Getreide überhaupt noch aufgehoben sind durch das Ermächtigungsgesetz vom 4. August 1914 und erst durch besonderen Akt der Gesetzgebung wieder eingeführt werden müßten, zweitens weil der Unterschied in Valuta und Transportkosten das einheimische Getreide so im Preise verteuert, daß sie eine gewaltige Spanne haben, um uns eventuell den Brot-

korb im Inland höher zu hängen, wenn etwa die Höchstpreise einmal fallen sollten. Aber, meine Herren, trotz allem bleibt doch eine ganze Reihe von Produkten, die durch diese Verdreifachung des Zolltarifs verteuert werden. Deswegen können wir uns mit dieser Vorlage nicht einverstanden erklären; denn der Schutz, der der einheimischen Industrie etwa gewährt werden soll, liegt nicht auf dem Gebiete der Zolltarife, er liegt in der Entwicklung produktiver Arbeit durch Maßnahmen der sozialen Gesetzgebung und der Wirtschaftsführung, aber nicht dadurch, daß man einen Zoll, der schon in seiner einfachen Gestalt unerträglich war, nun noch verdreifacht. (Bravo! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Raschig.

Dr. **Raschig,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Wir können uns den Gesichtspunkten, die Ihnen der Herr Vorredner eben dargelegt hat, nicht anschließen. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Unseres Erachtens bedeutet die Entwicklung, die die Valuta Deutschlands in den letzten Jahren genommen hat, nichts anderes als eine Ermäßigung sämtlicher Zölle auf den dritten Teil ihrer bisherigen Höhe. Was diese Vorlage will, ist nichts anderes als eine Wiederherstellung der ursprünglichen Zölle. (Zustimmung bei den Deutschen Demokraten und den Sozialdemokraten.) Sie bedeutet de facto gar nichts Neues, sondern nur eine Wiedereinsetzung in den früheren Zustand. Aus diesem Grunde stimmen wir der Vorlage zu.

Präsident: Das Wort hat der Herr Reichsfinanzminister.

Erzberger, Reichsminister der Finanzen: Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Wurm hat das Wesen dieser Vorlage ganz falsch und verkehrt dargestellt. (Lebhafte Zustimmung.) Er sprach zunächst davon, — nachher hat er das alles wieder aufgehoben —, als ob diese Vorlage den **Wünschen der Agrarier** entgegenkomme. Diese Vorlage hat nach keiner Richtung hin irgendein agrarisches Mäntelchen. Der Herr Abgeordnete Wurm hat selbst zugegeben, daß alle Zölle auf Lebensmittel und Getreide aufgehoben worden sind; also ein agrarischer Wunsch kommt hier nicht in Betracht.

Dann hat der Herr Abgeordnete Wurm davon gesprochen, die **Wünsche der Industrie,** die hinter diesem Gesetz stünden, verstände er vollkommen. Meine Herren, es ist mir von keinem Zweige der Industrie irgendein Wunsch zugegangen, eine solche Vorlage einzubringen, und in den Kreisen der Industrie besteht auch ein solcher Wunsch nicht. Wo aber der Wunsch — und zwar der sehr lebhafte Wunsch — besteht, **das ist im Reichsfinanzministerium. Der Herr Vorredner hat**

Ihnen doch klar dargelegt, daß der Zolltarif von 1902 oder von 1905 und 1906, wie er in den Handelsverträgen niedergelegt worden ist, durch die Entwertung unserer Valuta auf 33 1/3 Prozent gesunken ist. Dieser Entwertung kann ich aus rein finanziellen Gründen nicht mehr länger zusehen. Es muß deshalb der Zolltarif von 1902, der hier zunächst in Betracht kommt, in seiner ursprünglichen Kraft und Höhe wieder hergestellt werden. Diesem Zweck allein dient die Vorlage; einen anderen hat sie nicht.

Der Herr Abgeordnete Wurm ist auch im Irrtum, wenn er glaubt, daß durch die Vorlage die **Nachfrage nach Gold** steigen und dadurch eine weitere **Entwertung der deutschen Valuta** eintreten würde. Ich kann die Folgerichtigkeit dieser Behauptung nicht anerkennen; denn in dem Gesetz wird ja nicht vorgeschrieben, daß nur in Gold bezahlt werden muß. Natürlich ist es der Reichskasse angenehm, wenn möglichst viel in Gold gezahlt wird. Ich gebe mich aber keiner Täuschung darüber hin, daß die Zahlung in Gold nur in kleinem Umfange erfolgen wird. Vorwiegend wird mit den vielen Banknoten gezahlt werden, die im Auslande herumschwimmen, und wenn ein großer Teil jener Banknoten nach Deutschland hereinkommt, haben wir dadurch einen Gewinn auch in rein valutarischer Hinsicht. Wir bekommen also durch diese Vorlage mehr Geld; sie ist ein kleines Mittelchen zur Verbesserung unserer Valuta.

Das sind die durchschlagenden Gründe, die für diese Vorlage sprechen. Ob man sich seinerzeit für oder gegen den Zolltarif von 1902 ausgesprochen hat, ist ja für die Beurteilung dieser Vorlage ganz gleichgültig. Die Vorlage will nur die Wiederherstellung des gesetzlichen Zustandes, der ohne unseren Willen und gegen unsere Absicht ganz erheblich verschlechtert ist. Der Herr Abgeordnete Wurm würde durch die Ablehnung der Vorlage dem deutschen Volke nicht nützen. Glauben Sie, daß auch nur ein Bedarfsartikel — Lebensmittel kommen wie gesagt gar nicht in Betracht — in Deutschland irgendwie billiger verkauft wird? Was kommt denn jetzt über die Grenzen herein? — **Rohstoffe!** Und Rohstoffe tragen ja keinen Zoll. Wohl aber kommen eine ganze Reihe von Luxusartikeln herein. Ich bedaure, daß aus dem linksrheinischen Gebiete immer mehr Luxusartikel im Wege des Schmuggels ins Land kommen. Fertigfabrikate kommen nach Deutschland hinein. Das Ausland lauert ja darauf, uns damit zu überschwemmen. Wir brauchen Fertigfabrikate mit Rücksicht auf die Bedürfnisse der weiteren Schichten unseres Volkes. Was wir aber notwendiger brauchen, sind Rohstoffe, damit unser Wirtschaftsleben in Gang gesetzt werden kann. Die Rohstoffe aber werden durch diesen Tarif nicht belastet, und wenn wir durch dieses Gesetz etwas hemmend wirken, derart, daß nicht so viele Fertigwaren nach Deutschland hereinkommen, so liegt das nicht im Interesse der Unternehmer, sondern gerade im Interesse unserer schaffenden Bevölkerung, unserer Arbeiter. Ich kann darum die Bedenken des Herrn

Abgeordneten Wurm nicht anerkennen und bitte Sie nochmals, den Gesetzentwurf heute zu verabschieden. (Bravo!)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Molkenbuhr.

Molkenbuhr, Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete **Wurm** irrt, wenn er glaubt, daß eine **Verdreifachung des Zolls** eintritt. Wir hatten einen Roggenzoll von 55 Mark und einen Weizenzoll von 60 Mark auf die Tonne. Dagegen haben wir, auch wenn dieses Gesetz in Kraft bleibt, jetzt einen Zoll auf Roggen und Weizen überhaupt nicht. Gleichzeitig irrt er aber auch, wenn er annimmt, es handle sich um eine Erhöhung der Zölle. Bei dem früheren Stande unserer Münzverfassung war selbstverständlich der Zoll in Gold gerechnet; denn im ganzen Zolltarifgesetz steht nichts davon, daß die **Zahlung in anderen Zahlungsmitteln** als Gold zulässig ist. Auf Grund des Münzgesetzes mußten also alle Zahlungen in Gold gemacht werden. Infolgedessen ergibt sich nur, was stillschweigend auch sonst anerkannt ist, daß gegenwärtig lediglich mit einem gewissen Goldagio gerechnet werden kann. Das Gold ist keineswegs im Preise gestiegen, das wäre ein vollkommener Irrtum. Wohl aber ist das Papier im Preise gesunken. Darin beruht der eigentliche Unterschied. Die Maßnahme bedeutet also keine Erhöhung der Zölle, sondern lediglich eine Beibehaltung der früheren Zölle mit dem einzigen Unterschied, daß damals **Nahrungsmittelzölle** erhoben wurden, während sie jetzt sämtlich außer Kraft gesetzt sind. Unsere ganze Agitation beim Zolltarif richtete sich überwiegend gegen die Nahrungsmittelzölle, und ich brauche den Herrn Abgeordneten Wurm nur an die Reden zu erinnern, die er damals gehalten hat, und ihm vor Augen zu führen, ob sie sich nicht in voller Stärke gegen die Nahrungsmittelzölle gerichtet haben, die nun gegenwärtig außer Kraft gesetzt sind. Die ganze Agitation damals, speziell gegen die Brotwucherzölle, und wie die beliebten Schlagworte lauten, wenn man sie von damals hervorsucht, richteten sich vorwiegend darauf, daß dem Volke die Nahrungsmittel durch den Zoll verteuert werden sollten. Diese Zölle sind aber vollkommen weggefallen, und da infolgedessen die Nahrungsmittel zollfrei über die Grenze gehen, kann von einer Zollerhöhung nicht die Rede sein.

Etwas anderes ist es dagegen, wenn es durch finanzpolitische Maßnahmen gelingt, den Kursstand unserer Zahlungsmittel, also die **Kaufkraft unseres Geldes** zu heben. Dann tritt das Umgekehrte von dem ein, was die Arbeiter bis jetzt erfahren haben. Während bei sinkender Kaufkraft des Geldes die Löhne entwertet wurden, muß, wenn eine Maßnahme gefunden werden kann, die die Kaufkraft des Geldes zu steigern vermag, notwendig eine Steigerung des Wertes der Löhne eintreten, mit anderen Worten der Kaufkraft der Löhne. Also wird die Lage der Arbeiter dadurch ver-

bessert, ohne daß sie auch nur eine Mark Lohn mehr zu bekommen brauchen, weil die einzelne Mark eine größere Kaufkraft hat. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Deshalb unterstützen wir alle Maßregeln, die die Wirkung haben können, den Wert des Geldes zu heben und damit die Kaufkraft der Löhne zu steigern. Will der Herr Abgeordnete Wurm seinerseits das Entgegengesetzte, daß ein weiteres Sinken der Valuta eintritt, dann erweist er damit unseren Arbeitern einen sehr schlechten Dienst. Hier sind wir dabei, die Kaufkraft des Geldes zu heben, damit der Arbeiter in die Lage versetzt wird, für seinen Lohn mehr anschaffen zu können als bisher. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wurm.

Wurm, Abgeordneter: Die Kaufkraft des Geldes zu heben, was im Interesse der Arbeiter liegt, ist diese Vorlage das ungeeignetste und verkehrteste Mittel. (Lachen bei den Sozialdemokraten.) Nicht ich allein, sondern auch Leute aus der Finanzwelt, die praktisch damit zu tun haben, sind der Meinung, daß dadurch nur erreicht wird, mehr Gold als bisher im Auslande anzukaufen, um die Zölle zu zahlen, und daß dadurch die Nachfrage, Devisen anzukaufen, sich steigern wird, wodurch natürlich der Kurs unserer Valuta wieder sinken muß.

Zweitens ist die Tatsache nicht zu bestreiten, daß durch die Minderwertigkeit unseres Papiergeldes die dreifache Höhe des Zollsatzes auf solche Waren, die schon mit Zollsätzen belegt sind, draufgeschlagen wird. Ich habe mit keiner Silbe gesagt, daß augenblicklich die Ernährung des Volkes durch diese Zölle verteuert wird, habe vielmehr selbst darauf hingewiesen, daß sie am 4. August aufgehoben worden sind. Aber denjenigen, die sich gar so sehr in Sicherheit wiegen, daß durch die **Vorlage** die **Getreidezölle** und andere **Lebensmittelzölle** überhaupt nicht **betroffen** werden können, möchte ich doch vor Augen führen, daß es ausdrücklich in der Vorlage heißt:

> Die Gründe, die zur Beseitigung oder Ermäßigung von Zöllen führten, werden bei der Mehrzahl der in Betracht kommenden Waren noch längere oder kürzere Zeit fortbestehen.

Von einer Dauereinrichtung ist also nicht die Rede, und wann die Wiedereinführung der Zölle auf Lebensmittel und damit die Aufhebung der Verdreifachung des Zollsatzes kommt, das ist nicht aus dieser Vorlage zu ersehen. Es hängt das von politischen Strömungen ab, die Sie nicht in der Hand haben. Infolgedessen ist die Gefahr, daß doch eines Tages diese Zölle das Brot verteuern können, immerhin nicht ausgeschlossen. (Widerspruch und Zurufe von den Sozialdemokraten.) — Wer eine Ahnung von der ganzen Sache hat, muß mir recht geben (Lachen bei den Sozialdemokraten) und weiß, daß die

Preise des Auslandes sinken werden — — (Andauernde Zurufe von den Sozialdemokraten. — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich möchte doch bitten, den Herrn Redner ruhig sprechen zu lassen!

Wurm, Abgeordneter: — er weiß, daß das Überangebot von Getreide auf dem Weltmarkt dazu führen wird, daß der Preis sinkt, und daß die jetzigen hohen Frachtkosten ebenfalls nicht für alle Zukunft aufrechterhalten werden können. (Lachen bei den Sozialdemokraten.) Aber, meine Herren, wer die Tatsachen nicht sehen will, weil sie ihm unbequem sind, dem ist nicht zu helfen. (Andauernde Zurufe von den Sozialdemokraten.) Gestern war es die Schule, heute sind es die Zölle — was wird morgen dran kommen? Nur so weiter — die Abrechnung bleibt nicht aus.

Präsident: Die erste Lesung ist damit erledigt. Verweisung an einen Ausschuß ist nicht beantragt; wir treten deshalb sofort in die

zweite Beratung

ein.

Ich eröffne die Beratung über § 1, — § 2 — Einleitung und Überschrift. — Angenommen.

Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Rießer.

Dr. **Rießer,** Abgeordneter: Ich beantrage, die Vorlage sofort auch in dritter Lesung zur Verabschiedung zu bringen, wenn kein Widerspruch erfolgt.

Präsident: Wenn ein Widerspruch nicht erfolgt, würden wir dem Antrage des Herrn Abgeordneten Dr. Rießer entsprechen können. — Ein Widerspruch erfolgt nicht; wir treten also sofort in die

dritte Beratung

ein.

Ich eröffne die Generaldiskussion — und schließe sie.

Ich eröffne die Spezialdiskussion über § 1, — § 2, — Einleitung und Überschrift. Wir kommen zur Gesamtabstimmung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Gesetzentwurf zustimmen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Gesetzentwurf ist angenommen [1]).

---

[1]) Das hiermit angenommene, im Reichs-Gesetzbl. Nr. 145, ausgegeben zu Berlin, den 1. August 1919, verkündete „Gesetz über die Zahlung der Zölle in Gold" vom 21. Juli 1919 lautet: § 1. Die in die Reichskasse fließenden Zölle sind in Gold zu zahlen. Durch die Reichsregierung wird bestimmt, nach welchem Umrechnungsverhältnisse die zur Zollzahlung zugelassenen fremdländischen Goldmünzen in Zahlung zu nehmen sind und unter welchen Bedingungen die Zahlung in anderen Zahlungsmitteln als Goldmünzen geleistet werden kann. § 2. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Wir kommen zum zweiten Gegenstand der Tagesordnung, zur

> **ersten und eventuell zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen vom 25. Mai 1910** (Reichs-Gesetzbl. S. 575) **und seiner Abänderungsgesetze sowie Abänderung des Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. April 1919** (Reichs-Gesetzbl. S. 413).

Als Regierungskommissare sind vom Reichswirtschaftsministerium angemeldet die Herren: Geheimer Ober-Regierungsrat Gräßner, Dr. Augustin, Gerichtsassessor Dr. Friedlaender, Hilfsreferent Devrient.

Ich eröffne die erste Beratung und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Düwell.

Düwell, Abgeordneter: Das vorliegende **Kaligesetz** ist lediglich eine Folge des Gesetzes über die gemeinwirtschaftliche Regelung der Kaliwirtschaft vom 24. April 1919. Wir haben bei der Beratung des Gesetzes im April mit aller Klarheit zum Ausdruck gebracht, daß es mit Sozialisierung nicht das mindeste zu tun hat. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wenn wir heute die Novelle ohne ausführliche Darlegung unseres Standpunktes passieren lassen, so tun wir es deshalb, weil wir damals bereits das nötige gesagt haben. Wir werden auch ohne weitere Debatte das Gesetz ablehnen.

Präsident: Die Erörterung in erster Lesung ist geschlossen. Verweisung an einen Ausschuß ist nicht beantragt; wir treten also sofort in die

zweite Beratung

ein.

Hierzu habe ich mitzuteilen, daß ein Antrag Sachse, Dietrich (Potsdam), Herold, Dr. Heinze, Dr. Böhme (Magdeburg), eingebracht ist.

Im Art. 2 wird als I eingefügt:

I. Im Art. 1 Ziff. 1 wird als Abs. 2 folgende Vorschrift eingefügt:

> Der Staatenausschuß ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem von der Nationalversammlung einzusetzenden Ausschuß die Zahl der Mitglieder des Reichskalirats sowie die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Gruppen abzuändern Eine Erhöhung der Gesamtzahl auf mehr als 36 Mitglieder ist unzulässig.

Ich rufe also auf Art. 1, I, und zwar zunächst 1 bis 7. — Nicht beanstandet.

Art. 1, II, 1 bis 3. — Wird nicht beanstandet.

Ich rufe auf Nr 2 mit der neu einzufügenden Nr. I des eben verlesenen Antrags. — Ein Widerspruch erfolgt von keiner Seite; ich kann feststellen, daß Art. 2 mit der Einfügung angenommen ist.

Art. 3. — Einleitung und Überschrift. — Gleichfalls angenommen.
Damit ist auch die zweite Beratung erledigt.

Ich würde Ihnen vorschlagen, meine Damen und Herren, gleich die dritte Beratung vorzunehmen. — Das Haus ist damit einverstanden.

Wir treten also sofort in die

dritte Beratung

ein.

Ich eröffne die Generaldiskussion — und schließe sie. Ich eröffne die Spezialdiskussion und rufe auf Art. 1 — Art. 2 — Art. 3 — Einleitung und Überschrift. —

Wir kommen zur Gesamtabstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesen Gesetzentwurf annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Gesetzentwurf ist angenommen [2]).

Wir kommen zu folgendem Gegenstand der Tagesordnung. Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Heinze.

Dr. **Heinze,** Abgeordneter: Als gestern der Herr Präsident die nächsten Punkte der Tagesordnung aufrief, haben wir dem nicht widersprochen, weil wir annahmen, daß die nächsten vier Gesetze gestern Abend noch in unsere Hände gelangen würden Das ist nicht geschehen. Die Mehrzahl der Mitglieder meiner Fraktion hat die nächsten vier Gesetze, die von größter Wichtigkeit sind, erst heute morgen in die Hände bekommen, ein Teil überhaupt noch nicht. Zu Punkt 5 der Tagesordnung haben wir die wichtigen Beschlüsse des Ausschusses erst heute früh erhalten. Bei einer derartigen Geschäftsbehandlung ist es nicht möglich, die Beratung in den Fraktionen derart vorzubereiten, wie es bei der Bedeutung der Sachen unbedingt notwendig ist. (Sehr richtig!) Ich möchte den Herrn Präsidenten bitten, dafür Sorge zu tragen, daß in Zukunft die Gesetze uns rechtzeitig zugehen, damit wir mit der Sorgfalt verfahren können, die im Interesse der Nationalversammlung unbedingt nötig ist. (Sehr richtig!)

Präsident: Der Wunsch des Herrn Abgeordneten Dr. Heinze ist natürlich durchaus berechtigt. Das Bureau gibt sich alle Mühe, diesem Wunsche nachzukommen; aber wir leben hier in bezug auf die Drucke-

---

[2]) Das hiermit angenommene und in Nr. 138 des Reichs-Gesetzblattes, ausgegeben zu Berlin, den 23. Juli 1919, verkündete „Gesetz, betreffend Aufhebung des Gesetzes über den Absatz von Kalisalzen" vom 25. Mai 1910 und seiner Abänderungsgesetze sowie Abänderung des „Gesetzes über die Regelung der Kaliwirtschaft" vom 24. April 1919 hebt in Art. 1 verschiedene die Kaliwirtschaft betreffende Reichsgesetze auf und ändert in Art. 2 einzelne Vorschriften des Kaliwirtschaftsgesetzes.

reien in schwierigen Verhältnissen. (Sehr richtig!) Ich bitte, das in Berücksichtigung zu ziehen.

Dann glaube ich, daß die folgenden zwei Gegenstände der Tagesordnung, die Erhöhung der Pensionen von Reichsbeamten und die Entschädigung der Offiziere und Deckoffiziere sowie der Kapitulanten, zweifellos einem Ausschuß werden überwiesen werden. Die Hauptarbeit wird also doch im Hauptausschuß geleistet, und die Fraktionen werden reichlich Gelegenheit haben, zwischen der ersten Beratung, die doch nichts Verbindliches festsetzt, und der Beratung im Ausschuß eingehende Beratung zu pflegen.

Bei dem fünften Gegenstand der Tagesordnung habe ich angenommen, nachdem das Reichssiedlungsgesetz zwei Beratungen schon durchgemacht hat, ein zweites Mal auch im Ausschuß gewesen ist und dort eine Einigung erzielt worden ist, daß, wenn auch der Bericht spät in ihre Hände gekommen ist, eine Behandlung doch hier möglich ist.

Ein Antrag seitens des Herrn Abgeordneten Dr. Heinze auf Vertagung ist nicht gestellt. Wir treten daher in die Behandlung des dritten Gegenstandes der Tagesordnung ein:

erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend Erhöhung der Pensionen von Reichsbeamten, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben

in Verbindung mit der

ersten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes, betreffend die Pensionierung von Reichsbeamten infolge der Umgestaltung des Staatswesens.

Ich eröffne die erste Beratung und erteile das Wort dem Herrn Reichsfinanzminister.

Erzberger, Reichsminister der Finanzen: Meine Damen und Herren! Ich bedaure, wenn die Gesetzentwürfe, deren Tragweite ich nicht unterschätze, erst heute früh in Ihre Hände gelangt sind. Trotzdem habe ich den dringenden Wunsch, daß Sie die erste Lesung heute noch verabschieden möchten, damit die Gesetzentwürfe der Kommission für den Haushaltungsausschuß überreicht werden können.

Dieser Wunsch erstreckt sich meinerseits gleichzeitig auch auf den nächsten Punkt der Tagesordnung. Es ist ja vom Standpunkt des Finanzministers vielleicht etwas auffällig, daß er auf Ausgaben drängt; die Ausgaben aber, die Ihnen die Regierung hier vorschlägt, sind sachlich begründet und müssen vom Reich unter allen Umständen geleistet werden. Das gilt sowohl für die beiden vorliegenden Gesetzentwürfe wie für die Gesetzentwürfe, die nachher vor Ihnen der preußische Herr Kriegsminister vertreten wird.

Was die zur Debatte selbst stehenden Vorschläge auf Nr. 282 und 283 der Drucksachen betrifft, so habe ich den in der Begründung niedergelegten Gedankengängen im wesentlichen nichts hinzuzufügen. Der erste Gesetzentwurf verfolgt den offensichtlichen und ausgesprochenen Zweck, eine **Verjüngung in unserer Beamtenschaft** hineinzubringen. Ich stehe als Finanzminister auf dem Standpunkt, daß es im Interesse der Erhaltung eines gesunden Beamtenstandes durchaus notwendig ist, daß die Beamten, unbekümmert, ob sie der höheren, mittleren oder niederen Laufbahn angehören, in früherem Zeitalter in eine Gehaltsskala einrücken, die ihnen gestattet, einen selbständigen Haushalt zu gründen. Die neue Republik kann nicht auf dem Standpunkt stehen — das spreche ich offen aus mit vollem Bewußtsein aller Konsequenzen, die sich daraus ergeben werden —, daß die Assessoren erst in einem Lebensalter, das über dem 30. Jahre liegt, überhaupt in eine etatmäßige Stellung einrücken. Das bringt eine ganz ungesunde Entwicklung in unserer höheren Beamtenschaft hervor. Das zwingt die Leute vielfach, ihre Verheiratung auf einen Termin zu verlegen, der bei anderen Volksschichten ein viel früherer ist. Heute sind diejenigen Teile unserer höheren Beamtenschaft, denen nicht ein Vermögen zur Verfügung steht, kaum in der Lage, vor dem 30. Lebensjahre einen Hausstand zu gründen, wenn sie nicht ihr Hauptaugenmerk auf die Jagd nach einer reichlichen Mitgift legen. (Zustimmung.) Diese Verhältnisse sind sozial durchaus ungesund; es muß rasch eine Wandlung vollzogen werden.

Ein Mittel zur Erreichung dieses Zieles ist das, daß die **Beamten**, die das **65. Lebensjahr** überschritten haben und nach dem Beamtengesetz keinen weiteren Nachweis für ihre Dienstunfähigkeit erbringen können, in einem schnelleren Tempo zu ihrer Verabschiedung kommen als dies sonst üblich ist. Ich will damit nicht zum Ausdruck bringen, daß diejenigen Beamten, welche das 65. Lebensjahr überschritten haben, arbeitsunfähig seien oder mindere Leistungen vollführten als jüngere Beamten. Das liegt mir vollkommen fern; die Erfahrung würde mich auch Lügen strafen, wenn ich einen solchen Satz ausspräche. Aber es gibt kein anderes Mittel, um der in mittleren und jüngeren Lebensjahren stehenden Beamtenschaft eine sachgemäße, rasche Aufrückung zu ermöglichen, als daß oben Luft geschafft wird. Ich will es den älteren Beamten, die ihr ganzes Leben hindurch dem Reiche gewidmet haben, erleichtern, den Übertritt in den Ruhestand zu vollziehen, und zwar möglichst bald. Darum ist der Grundgedanke des Gesetzes der, daß alle diejenigen Beamten, die älter als 65 Jahre sind, einen Zuschlag zu ihrer Pension in Höhe von 10 Prozent bekommen, wenn sie bis zum 31. März nächsten Jahres in den Ruhestand treten. Ich erwarte, daß diese soziale Linderung die Überführung einer größeren Zahl von Beamten in den Ruhestand ermöglichen und herbeiführen wird, und daß dadurch das

Ziel, eine Verjüngung unserer Beamtenschaft herbeizuführen, erreicht werden kann. Ich wäre dankbar, wenn dieser Gesetzentwurf, der zur Beanstandung kaum Veranlassung geben kann, bald verabschiedet würde.

An und für sich könnte ja die Verwaltung von selbst darauf dringen, daß die Beamten, welche das 65. Lebensjahr überschritten haben, ihren Abschied einzureichen haben. Langjährige Erfahrung aber hat dahin geführt, daß ein solcher Druck nicht ausgeübt worden ist. Ich will auch nicht im jetzigen Augenblick an die Ressorts mit der Aufforderung herantreten, nun einen solchen Druck auf die Beamten auszuüben, damit sie ohne weiteres verabschiedet werden; sondern ich will es in die Initiative der älteren Beamten selbst legen und es ihnen erleichtern, ihr Gesuch um Verabschiedung einzureichen dadurch, daß ihnen die erwähnte Zulage von 10 Prozent gewährt wird.

Selbstverständlich ist dabei, daß kein Beamter mit seiner Pension plus diesen 10 Prozent besser gestellt werden kann, als wenn er noch den Dienst tun würde. Es gibt eine Anzahl von Beamten, die eine Besserung erfahren würden, wenn nicht eine entsprechende Bestimmung aufgenommen würde. Das ist der Grundgedanke des ersten Entwurfs.

Der zweite Entwurf ist Ihnen auch mit einer ausführlichen Begründung zugegangen. Er betrifft die **Pensionierung von Reichsbeamten infolge der Umgestaltung des Staatswesens.** Die Regierung steht auf dem Standpunkt der individuellen Freiheit jeder politischen Betätigung. Von diesem Standpunkte aus will sie Beamte nicht zwingen, der neuen deutschen Republik zu dienen, wenn ihre innere Auffassung derartig ist, daß sie es mit ihrer Überzeugung, mit der Tradition ihrer Familie, mit ihrer ganzen Erziehung und politischen Anschauung nicht in Einklang bringen können, der Republik zu dienen. Die Regierung steht der Verabschiedung solcher Beamten nicht im Wege, sie will keinerlei Gewissensdruck auf die Beamten ausüben. Ich bin mir selber wohl bewußt, daß durch die Umwälzung, die sich im deutschen Vaterlande vollzogen hat, eine ganze Reihe von Beamten, vielleicht sogar ganze Beamtenfamilien, die Jahrzehnte, Jahrhunderte hindurch gute Kräfte für den öffentlichen Dienst gestellt haben, ausscheiden werden. Wir wollen diesen Beamten die Ausscheidung aus dem öffentlichen Dienst erleichtern; wir wollen sie nicht unter den Druck stellen, nun gegen ihre innere Überzeugung der neuen Republik zu dienen. Wir wollen sie aber andererseits auch nicht auf die Straße werfen und ihnen sagen: wenn ihr das nicht tun wollt, dann geht ihr, ohne eure Pension zu erhalten. Aus diesem Grunde ist der Gesetzentwurf eingebracht worden, der es den **politischen Beamten** ermöglicht, in den Ruhestand zu treten, indem sie ihre Pension, die sie bis zu dem Tage der Einreichung des Verabschiedungsgesuchs erdient haben, weiterhin beziehen, auch wenn sie das 65. Lebensjahr nicht erreicht haben, auch wenn die übrigen Voraussetzungen der Pensionierung nicht gegeben sind.

Selbstverständlich hat dieses Entgegenkommen der Regierung eine Grenze. Es kann nicht für die Beamten schlechtweg gelten. Ein Briefträger und ein Postbeamter kann seinen Dienst unter der Republik genau so ausüben, wie er es unter dem früheren Kaiserreich getan hat. Ein **Gewissenskonflikt** kann nach unserer Auffassung nur bei politischen Beamten hervortreten, nur bei Beamten, die politische Pflichten auszuüben haben. Es ist nicht möglich, im Gesetzentwurf den Personenkreis derjenigen Beamten, die man kurzweg als politische Beamte bezeichnet, zu umschreiben. Es wird auch der Kommission nicht gelingen, eine solche Fassung zu finden, die alles restlos deckt. Damit nun aber der Andrang auf Pensionierung zu Lasten der Reichskasse nicht zu groß wird, ist in dem Gesetz bestimmt, daß das Reichsministerium mit Zustimmung des Staatenausschusses den Kreis derjenigen Beamten umgrenzen kann, die unter dieses Gesetz fallen. Ein anderer Weg wird sich nicht finden lassen. Ich kann aber erklären, daß unter dieses Gesetz nur solche Beamte fallen können, die im engeren Sinne des Wortes politische Pflichten auszuüben haben, daß also z. B. nicht Verkehrsbeamte unter ein solches Gesetz fallen, daß eine ganze Kategorie von unteren und mittleren Beamten überhaupt nicht unter dieses Gesetz fallen kann. Es handelt sich, wie gesagt, nur um ausgesprochen politische Beamte.

Der Gesetzentwurf ist getragen von dem Geiste der politischen Freiheit und der sozialen Gerechtigkeit. Ich bitte um Ihre Zustimmung zu beiden Vorlagen.

Vizepräsident **Dietrich** (Potsdam): Das Wort hat der Herr Abgeordnete Davidsohn.

Davidsohn, Abgeordneter: Werte Versammlung! Meine Fraktion hat mir den Auftrag erteilt, die beiden Gesetzentwürfe, die vorliegen, kurz zu begründen. Nun müssen wir jedoch die Berechtigung der Einwendungen des Herrn Abgeordneten Heinze anerkennen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Andererseits möchten wir gern der Anregung des Herrn Präsidenten Fehrenbach Folge leisten, und ich will mit Rücksicht auf diese Sachlage darauf verzichten, hier längere Erörterungen einzuleiten, wenn, dieser Anregung folgend, vielleicht alle Fraktionen sich darin einigen könnten, daß wir die beiden Gesetzentwürfe, ohne hier eine längere Beratung in erster Lesung vorzunehmen, dem Hauptausschuß überweisen und diesen bitten, die beiden Gesetzentwürfe so schnell wie irgend möglich zur Beratung zu stellen, sie dort gründlich zu beraten und daß wir dann in der zweiten Beratung hier dasjenige sagen, was zu diesen beiden Entwürfen vorzubringen ist.

Vizepräsident **Dietrich** (Potsdam): Das Wort hat der Herr Abgeordnete Düwell.

Düwell, Abgeordneter: Geehrte Versammlung! Die Tendenz der beiden vorliegenden Gesetzentwürfe ist uns im allgemeinen sympathisch. Aus den Gründen, die der Herr Abgeordnete Davidsohn und der Abgeordnete Heinze hier soeben vorgetragen haben, war es uns gleichfalls nicht möglich, in der Fraktion eingehend zu diesen Gesetzentwürfen Stellung zu nehmen. Wir behalten uns daher auch die nähere Präzisierung unseres Standpunktes für die beantragte Ausschußberatung vor.

Vizepräsident **Dietrich** (Potsdam): Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bruckhoff.

Bruckhoff, Abgeordneter: Meine Fraktion stimmt den Grundgedanken der Gesetzentwürfe auf Nr. 582 und 583 der Drucksachen zu. Es wird selbstverständlich notwendig sein, in eine Prüfung der Einzelheiten einzutreten. Deshalb erklären wir uns mit der Überweisung an den Hauptausschuß einverstanden.

Vizepräsident **Dietrich** (Potsdam): Das Wort hat der Herr Abgeordnete **Deglerk.**

Deglerk, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Im Namen meiner Freunde schließe ich mich den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Heinze an. Wir müssen entschieden gegen eine derartige verspätete Einbringung wichtiger Vorlagen und Gesetzentwürfe Einspruch erheben. Ein derartige Behandlung verträgt sich unseres Erachtens nicht mehr mit der gewissenhaften Pflichterfüllung, die man bei einem Abgeordneten voraussetzt.

Was die Gesetzentwürfe selbst anlangt, so haben meine politischen Freunde gegen dieses zweite Gesetz, betr. die **Pensionierung von Reichsbeamten infolge der Umgestaltung des Staatswesens** doch gewisse nicht unerhebliche Bedenken. Wir werden aber heute auf diese Bedenken nicht eingehen, sondern uns vorbehalten, in der Kommission unsere weitgehenden Bedenken zur Sprache zu bringen.

Vizepräsident **Dietrich** (Potsdam): Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Schirmer.

Schirmer, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Meine Fraktion hat heute die beiden Gesetzentwürfe kurz beraten und ist zu dem Entschluß gekommen, da eine gründliche Beratung natürlich nicht möglich war, auch hier zu beantragen, daß dem Haushaltsausschuß die Gesetzentwürfe zur Vorberatung überwiesen werden. Darüber scheint volle Einmütigkeit zu bestehen. Wir können also jetzt von einer weiteren Debatte absehen.

Vizepräsident **Dietrich** (Potsdam): Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Most.

Dr. Most, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Ich verzichte auf die Ausführungen eines jeden Für und Wider nach dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Davidsohn, der nach Lage der Dinge der gegebene ist, und dem ich mit meiner Fraktion beitrete.

Vizepräsident **Dietrich** (Potsdam): Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor; die erste Beratung ist geschlossen.

Gegen die Verweisung der beiden Gesetzentwürfe an den Reichshaushaltsausschuß ist nichts erinnert worden; — ich kann feststellen, daß diese Verweisung beschlossen ist.

Wir kommen zum vierten Gegenstand der Tagesordnung, zur

ersten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Entschädigung der infolge der Verminderung der Wehrmacht aus dem Heere, der Marine und den Schutztruppen ausscheidenden Offiziere und Deckoffiziere

in Verbindung mit der

ersten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes über die Entschädigung der infolge der Verminderung der Wehrmacht aus dem Heere, der Marine und den Schutztruppen ausscheidenden Kapitulanten (Kapitulantenentschädigungsgesetz).

Ich eröffne die erste Beratung und erteile das Wort dem preußischen Kriegsminister Herrn Oberst Reinhardt.

Reinhardt, Oberst, preußischer Kriegsminister: Meine Damen und Herren! Mit der Einbringung eines Entschädigungsgesetzes für die Offiziere, Deckoffiziere und Kapitulanten des Heeres und der Marine erfüllt die Reichsregierung eine dreifache Pflicht. Sie muß in Erfüllung des Friedensvertrages abrüsten, die von der Abrüstung am härtesten getroffenen Berufssoldaten entschädigen für den Verlust ihres Lebensberufes, den sie im Vertrauen auf den Staat erwählt hatten und muß den ins bürgerliche Leben übertretenden Männern helfen, in ihren neuen Berufsarten in den Sattel zu kommen. Diesen drei unbestreitbar vorliegenden Pflichten tragen die beiden Entschädigungsgesetze Rechnung. Dagegen dürfen sie keinesfalls als eine Art Abschlagszahlung für das angesehen werden, was die aktiven Offiziere und Unteroffiziere dem Vaterlande, besonders im letzten Kriege, geleistet haben. Einmal sind solche Dienste nie mit Geld zu belohnen (sehr richtig!), dann aber würde eine solche Entlohnung, wenn sie denkbar wäre, im gleichen Maße allen Kriegsteilnehmern, Offizieren, Unteroffizieren und Mannschaften des aktiven, des inaktiven und des Beurlaubtenstandes zukommen müssen. (Sehr richtig! rechts.) Darum kann es sich nicht handeln. Es handelt sich vielmehr darum bei dem Gesetze, den **aktiven Offizieren** und **Unteroffizieren** den jetzt notgedrungen von der Mehrzahl zu vollziehenden **Berufswechsel** zu ermöglichen und zu erleichtern. Nur auf dieses Ziel

hin sind die Gesetzesvorschläge entworfen. Es versteht sich von selbst, daß diese Aufgabe um so besser gelöst werden kann, je größere Mittel der Staat dafür aufzuwenden hat. Es bedarf aber keines Wortes darüber, daß wir keine Mittel, sondern Schulden haben und deshalb in allen Ausgaben nur eben das knappste Maß anwenden müssen, das zur wirksamen Erreichung des beabsichtigten Zwecks noch gerade hinreicht. Diese Grenzlinie zwischen äußerster Sparsamkeit und noch eben wirksamer Hilfe ist der Gesetzentwurf bestrebt innezuhalten. Viele Wünsche mußten dabei unberücksichtigt bleiben. Im wesentlichen soll den mittleren Offizieren und den Kapitulanten beim Berufswechsel geholfen werden.

Den **Offizieren** mit **über zehn Dienstjahren** und unter den Bezügen eines Brigadekommandeurs soll, wenn sie verheiratet sind, für fünf, wenn sie ledig sind, für drei Jahre an Stelle des zustehenden Ruhegehalts ein **Übergangsruhegehalt,** das der Höchstpension entspricht, unter Weitergewährung der Teuerungszulagen zugebilligt werden. Den Offizieren unter zehn Dienstjahren, die noch nicht pensionsfähig sind, wird zur Erleichterung des Übergangs ins bürgerliche Leben ein Jahr lang ihr Garnisongehalt weitergezahlt. Die Zeit, die der einzelne seit dem 9. November Gehalt bezogen hat, aber nicht Dienst getan hat, wird von der bewilligten Übergangszeit abgezogen.

Die **Kapitulanten** erhalten als Entschädigung für das Nichterreichen des nötigen Dienstalters, das für die Gewährung der Prämie und des Zivilversorgungsscheins gesetzlich vorgesehen war, eine ihrer abgeleisteten Dienstzeit entsprechend abgestufte **Teilprämie,** außerdem, wenn sie über 12 Jahre gedient haben, für zwei Jahre, sonst für ein Jahr ein **Übergangsgehalt** von monatlich 300 Mark für Verheiratete, 200 Mark für Ledige; außerdem eine einmalige Abfindung für Bekleidung und Ausrüstung von 300 Mark.

Ich will auf die Einzelheiten des Gesetzes heute nicht näher eingehen; sie werden ja von den Mitgliedern des Hauses mit einem Blick auf die wenigen Paragraphen und die kurze Begründung der Entwürfe überschaut. Dagegen muß ich noch mit einem Wort auf die Notwendigkeit und Dringlichkeit der Vorlagen hinweisen.

Wir hatten vor dem Kriege in Deutschland rund 30 000 Offiziere einschließlich der Sanitätsoffiziere und Veterinäroffiziere und 100 000 Kapitulanten im Heere und eine entsprechende Anzahl in der Marine. In den ersten großen Schlachten verloren wir von diesem Kern unserer alten vaterländischen Streitmacht einen gewaltigen Bruchteil. Tausende gaben ihr Blut ohne Rechnen und ohne Markten für die Verteidigung von Deutschlands Größe und Ehre. Den unvergleichlichen Opfersinn der Offiziere des Beurlaubtenstandes und die in der Welt unerreichte Hingabe und Tapferkeit unserer Unteroffiziere und Mannschaften muß man sich immer gleichzeitig vor Augen halten; denn nur in dieser

gemeinsamen Betrachtung und Wertschätzung erklärt sich, warum die Männer des aktiven Kerns in ihrer Rolle als Vorbild und Rückhalt des Ganzen so übermenschliche Leistungen im allgemeinen Wettbewerb aufbringen konnten und mußten. (Bravo! rechts.) Aber für Tausende, die sich opferten, drängten Zehntausende der Jungen und Jüngsten in die Reihen. Beförderungen füllten auch die mittleren Stellen wieder aus, so daß trotz aller Verluste die Zahl der Offiziere nicht abnahm, sondern wuchs.

Ähnlich liegen die Verhältnisse bei den Unteroffizieren.

Von dem tatsächlich unvermindert großen, aus dem Krieg übernommenen Bestand an Offizieren und Kapitulanten sind seit dem 9. November schon viele ausgeschieden, namentlich Generale und Obersten einerseits, Leutnants andererseits. Die Masse aber, ganz besonders die mittleren Offiziere, Stabsoffiziere und Hauptleute, und die Kapitulanten, haben ihr Schicksal vom Friedensvertrag und, nachdem dessen Linien bekannt geworden waren, von eben diesen vorliegenden Abfindungsgesetzen abhängig gemacht. Von diesen im Augenblick noch über 20 000 zählenden **Offizieren** kann das **zukünftige Heer nur 4000 aufnehmen.** Wir müssen versuchen, die besten hierfür zu gewinnen. Aber es bleibt uns doch die große Masse überzuführen in neue Berufe. Zur Durchführung dieses schwierigsten Teils der Abrüstung haben wir nur eine kurz bemessene Frist; denn sie soll nach dem Friedensvertrag bis Ende März 1920 tatsächlich abgeschlossen sein. Dabei muß das Heer in den wenigen Monaten nicht nur verkleinert, sondern auch in eine uns aufgezwungene, höchst unzweckmäßige Organisation umgebaut werden, während gleichzeitig die mannigfachsten Tagesaufgaben von diesem in Schrumpfung und Umbildung begriffenen Körper weiter geleistet werden sollen. Sie werden alle, meine Damen und Herren, erkennen, welch ungeheure Schwierigkeiten das für die Leitung der Armee bietet, und Sie werden es verstehen, daß ich Sie bitten muß, den vorliegenden Gesetzentwürfen alsbald Ihre volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, sie zu prüfen und zu billigen.

Lassen Sie mich aber, bitte, neben den durchschlagenden organisatorischen Gesichtspunkten auch noch kurz die für das Staatswohl nicht weniger bedeutungsvollen **persönlichen Bewertungsmomente** betrachten. Man mag über die Politik vor diesem und in diesem Kriege denken wie man will, und man mag den Einrichtungen des alten preußischen Staates gegenüberstehen, wie man will: einheitlich und uneingeschränkt erkennt die ganze Welt an, daß unsere Offiziere und Unteroffiziere, ihren Mannschaften vorangehend, auf allen Schlachtfeldern in einzig dastehender Weise ihre Pflicht und Schuldigkeit getan haben. (Bravo!) Diesem Geiste danken wir, daß die Mehrzahl der einzelnen Schlachtfelder die Stätte eines Sieges für uns, eine Niederlage für unsere

Gegner im Westen und Osten, zu Wasser, zu Lande, und in der Luft bedeutet. Unauslöschliche Werte der Erinnerung bleiben damit unseren Kindern und Kindeskindern gesichert, und sie werden es allen Tapferen danken, ebenso wie wir es schon jetzt unseren Gefallenen danken.

Der Teil unserer wirtschaftlichen Lasten, der diesem Dank Ausdruck geben soll, wird ganz gewiß gern getragen werden. Nachdem nun trotz unserer Waffenerfolge wir von den Menschen- und Maschinenmassen von fünf Weltteilen überwältigt sind, stehen wir doch nicht am Ende deutschen Mutes und deutscher Tatkraft. (Bravo!) Sie, meine Damen und Herren, haben in diesem hohen Hause das große Werk begonnen, unsere Heimat neu zu gestalten und mutig trotz all unserer Not einen neuen gewaltigen Wettbewerb aufzunehmen, durch den das deutsche Volk in freiheitlicher, sozialer Betätigung eine neue Höchstleistung unter den Kulturvölkern aufstellen will, an deren Spitze es sich bisher in kriegerischen Leistungen befunden hatte. Fürwahr ein kühner Gedanke, deutschen Könnens würdig! Er kann aber nur verwirklicht werden, wenn wir alle Kräfte zusammenfassen. Darum, meine Damen und Herren, lassen Sie sich diejenigen nicht entgehen und diejenigen nicht verkommen, die die Abrüstung frei macht und die auch in den jüngsten Monaten dem jungen deutschen Freistaate schon große Dienste wieder geleistet haben. (Sehr richtig!) Helfen Sie den abgehenden Offizieren, Deckoffizieren und Kapitulanten, sich auf die neuen Aufgaben vorzubereiten und an ihnen mitzuwirken, und nehmen Sie diese sturmbewährten Kräfte für alle Berufe, besonders aber für die Staatslaufbahn, in Anspruch, in denen die geschichtlich hohe preußisch-deutsche Pflichtauffassung mehr wiegt als alle Einzelkenntnisse. (Beifall.) Damit, meine Damen und Herren, werden Sie in der Zeit des Abbruchs und aus diesem heraus als geschickte Werkmeister Bausteine zur Wiederaufrichtung unseres Vaterlands liefern. (Lebhafter Beifall!)

Vizepräsident **Dietrich** (Potsdam): Das Wort hat der Herr Abgeordnete Davidsohn.

Davidsohn, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Die Notwendigkeit der Vollendung dieser beiden Vorlagen drängt noch viel mehr als bei den beiden anderen. Das ersehen Sie schon daraus, daß die Regierung in den Entwurf der beiden Gesetze die Bestimmung eingefügt hat, sie sollten am 1. August dieses Jahres bereits in Kraft treten. Mein Freund Stücklen war infolgedessen beauftragt, die beiden Gesetze hier kurz zu erörtern, so wie unsere Fraktion sie ansieht. Er hat mich beauftragt, dem hohen Hause zu sagen, daß im Hinblick auf die Einwendungen des Herrn Abgeordneten Dr. Heinze und der anderen Herren in bezug auf die geschäftsordnungsmäßige Lage der Angelegenheit und im Hinblick auf die Anregung, die von dem Herrn Präsidenten

auch für diese beiden Gesetze vorhin gegeben worden ist, sowie unter der Voraussetzung, daß auch die anderen Fraktionen mit derselben Vereinbarung einverstanden sind, wie wir sie zu Punkt 3 der Tagesordnung getroffen haben, er darauf verzichten will, heute hier seine Begründung zu geben, und sich vorbehält, nachdem diese Entwürfe den Ausschuß passiert haben werden, alles zu sagen, was unsere Partei dann noch über sie zu sagen haben dürfte.

Vizepräsident **Dietrich** (Potsdam): Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Neumann-Hofer.

Dr. **Neumann-Hofer**, Abgeordneter: Auch ich will es vermeiden, auf die Gesetzentwürfe im einzelnen einzugehen. Ich will nur im Namen meiner politischen Freunde erklären, daß wir die Großtaten unserer Soldaten, und zwar sowohl der Offiziere als auch der Unteroffiziere und Mannschaften, in vollem Umfange anerkennen und sie uns durch nichts werden verdunkeln lassen. (Bravo! bei den Deutschen Demokraten.) Wir halten es für eine selbstverständliche Folgerung dieser Auffassung, daß wir die Notlage, in die viele von diesen Helden durch die Entwicklung der Dinge nunmehr kommen, nach Möglichkeit auszugleichen suchen. Wir erklären uns deshalb mit der Grundlage dieses Gesetzes einverstanden und stimmen damit überein, daß die Gesetzentwürfe an den Haushaltsausschuß überwiesen werden.

Vizepräsident **Dietrich** (Potsdam): Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Oberfohren.

Dr. **Oberfohren**, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Ich möchte im Hinblick auf diese beiden Gesetzentwürfe zunächst dem Gedanken Ausdruck geben, daß wir mit dem **Offiziersentschädigungsgesetz** und dem **Kapitulantenentschädigungsgesetz** endgültig Abschied nehmen von unserer einst so ruhmreichen Armee und Flotte. Eine der allerschwersten Notwendigkeiten, die uns diese Niederbruchszeit gebracht hat, ist doch die Auflösung unserer Wehrmacht zu Wasser und zu Lande. Ich darf im Zusammenhang damit wohl — in aller Kürze natürlich — darauf hinweisen, daß diese Gesetzentwürfe eine Erfüllung bringen von Forderungen, die wir in diesem Hause mehrfach erhoben haben, und auch vor allen Dingen die Abtragung einer Dankesschuld bedeuten, die wir gegenüber Männern haben, von denen ein großer Teil sein Leben für das Vaterland eingesetzt hat. (Bravo! rechts.)

Ich möchte darauf verweisen, daß wir die Gerechtigkeit gerade deshalb begrüßen, weil sie auch zum Ausdruck kommt gegenüber dem Offizierkorps, ohne das es doch unmöglich gewesen wäre, die vier Jahre und mehr gegen eine Welt von Feinden standzuhalten, gegenüber einem Offizierskorps, das natürlich im Verein mit braven Unteroffizieren

und Mannschaften, innerhalb des Dienstes der Reichswehr, die sogenannte junge Republik erhalten hat, an deren Stelle ohne dieses Wirken eine Art von Chaos nach bolschewistischem Muster getreten wäre. (Sehr richtig! rechts.) Wir freuen uns über diese Gerechtigkeit angesichts all der politischen Feindschaft, die gegenüber dem Offizierkorps in Szene gesetzt worden ist.

Selbstverständlich schließe ich mich den Worten meiner Vorredner in dem Sinne an, daß heute nicht in die Einzelheiten dieses Gesetzentwurfs eingetreten werden soll, dazu wird in der Kommission und in der zweiten Beratung Möglichkeit genug gegeben sein. Lassen Sie mich nur darauf verweisen, daß meine Fraktion den Grundtendenzen dieser Gesetzentwürfe durchaus zustimmt. Wir begrüßen es, daß alle die zwangsmäßig brach zu legenden Kräfte aus Heer und Marine jetzt die Möglichkeit haben sollen, sich ein neues Leben zu zimmern, und so vor Verbitterung bewahrt werden.

Ich möchte damit schließen, daß wir allen diesen Männern den aufrichtigen Wunsch mit auf den Weg geben, daß sie wertvolle Faktoren werden mögen bei der Neuaufrichtung unserer Volkswirtschaft und bei dem Wiederaufbau des Deutschen Reiches nach schwerer Notzeit. (Beifall rechts und bei den Deutschen Demokraten.)

Vizepräsident **Dietrich** (Potsdam): Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schirmer.

Schirmer, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! In der Anerkennung der Verdienste unserer Armee und Flotte für das Vaterland ist das Haus immer einmütig gewesen. Wir erinnern uns mit großer Dankbarkeit an alle die vaterländischen Taten, auf die der Herr Kriegsminister vorhin verwiesen hat, und werden nie vergessen, was unsere Offiziere und Soldaten getan und geleistet haben. Hier handelt es sich um das **Offiziers- und Kapitulantenentschädigungsgesetz,** dem wir mit voller Sympathie gegenüberstehen. Es hat den Zweck, bei den Offizieren und Kapitulanten einem Notstand vorzubeugen und ihnen die Möglichkeit zu geben, sich auf einen bürgerlichen Beruf vorzubereiten. Die Notwendigkeit und Dringlichkeit dieser Gesetze liegt auf der Hand, und wir sind damit einverstanden —, und ich beantrage das ausdrücklich —, daß diese beiden Gesetzentwürfe ebenfalls dem Haushaltsausschuß überwiesen werden; dieser wird sich Mühe geben müssen, die Entwürfe so schnell wie möglich zu verabschieden. Da die Belastung des Haushaltsausschusses nicht besonders groß ist, so wird er die Gesetze rasch beraten können. Es liegen dazu bereits eine Reihe von Wünschen und Anträgen aus den beteiligten Kreisen vor; sie müssen dort auf ihre finanzielle Tragweite und auch auf die Wirkungen für andere Stände geprüft werden, die ja auch mit einer Reihe von Forderungen und Anträgen an uns herangetreten sind.

Vizepräsident **Dietrich** (Potsdam): Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Becker (Hessen).

Dr. **Becker** (Hessen), Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Daß auch wir die beiden Gesetzentwürfe mit wärmster Sympathie begrüßen, bedarf keiner besonderen Ausführung. Auch wir sehen in ihnen nur die Abtragung eines bescheidenen Teils des Dankes, den das deutsche Volk und damit jede deutsche Regierung denjenigen schuldet, die nicht nur während viereinhalb langer Kriegsjahre auf allen Schlachtfeldern ihr Leben und ihre gesunden Glieder dem Vaterland zur Verfügung gestellt haben, sondern die auch in den letzten paar Monaten beinahe der einzige Halt für uns alle waren vor dem Chaos, das über uns hereinzubrechen drohte. (Sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei.)

Gerade aber weil wir diese Gesetzentwürfe sympathisch begrüßen, deshalb hätten wir gewünscht, daß sie der Nationalversammlung etwas früher zugegangen wären, damit man sie mit der nötigen Ruhe und im Einvernehmen mit denjenigen, über deren Schicksal sie entscheiden sollen, hätte prüfen können. Das wäre gerade bei diesen Gesetzentwürfen sehr wohl möglich gewesen, da man seit Monaten wußte, daß wir unser Heer auf einen bescheideneren Stand herabsetzen müßten, und daß man damit eine große Zahl von Offizieren und Unteroffizieren auf das Pflaster werfen würde. Wenn wir nunmehr in der knappen Zeit von zehn Tagen uns mit diesen beiden Vorlagen gründlich beschäftigen sollen, neben all den andern Arbeiten, die an uns täglich herantreten, so ist das eine Aufgabe, die ich im Gegensatz zu dem Herrn Vorredner für beinahe unlösbar halte. Wir werden aber trotzdem unsere Mitarbeit in der Kommission selbstverständlich nicht versagen und behalten uns vor, alle die Wünsche, die wir zu beiden Gesetzen haben, in der Kommission zur Sprache zu bringen.

Ich möchte aber heute schon darauf verweisen, daß es mir eigenartig erscheint, wenn man zwar den Kapitulanten eine Kapitalabfindung geben will — wir begrüßen das an sich sehr, würden aber wünschen, daß man ebenso den **Offizieren** die Möglichkeit gibt, anstatt der Unterstützungsgelder für eine Anzahl von Jahren auch eine **Kapitalabfindung** zu erhalten, mit der sie sich eine neue Existenz aufbauen können. Wir werden diese und andere Wünsche in der Kommission vortagen und hoffen, daß es gelingen wird, zu einer Lösung zu kommen, die unsere Finanzen nicht mehr als angängig belastet und auf der andern Seite den Wünschen der Beteiligten möglichst Rechnung trägt.

Ich möchte aber zugleich einen anderen Wunsch ausdrücken, nämlich: daß man den Beteiligten doch endlich auch die Beruhigung gibt, daß endlich einmal die alten **Militärversorgungsgesetze** abgeändert werden. Das ist eine Frage, die für die Beteiligten mindestens ebenso

wichtig und dringlich ist wie die Gewährung etwaiger Unterstützungsgelder (sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei), die für ein paar Jahre gewährt werden sollen, und deshalb glaube ich, daß es dringend notwendig ist, die Arbeiten, die auf diesem Gebiete eingeleitet sind, endlich zu einem gedeihlichen Abschluß zu bringen. (Bravo! bei der Deutschen Volkspartei.)

Vizepräsident **Dietrich** (Potsdam): Das Wort hat der Herr Reichswehrminister.

Noske, Reichswehrminister: Ich möchte nur feststellen, daß selbstverständlich alle Vorbereitungen zu diesen beiden Gesetzen in engster Fühlungnahme mit den Beteiligten stattgefunden haben, und daß von den Beteiligten erklärt worden ist, daß sie dankbar anerkennen, in wie weitgehendem Maße die Reichsregierung bemüht sei, ihren Interessen zu dienen.

Vizepräsident **Dietrich** (Potsdam): Das Wort hat der Herr Abgeordnete Seger.

Seger, Abgeordneter: Es war kein glücklicher Gedanke des Herrn Kriegsministers, daß er glaubte, den beiden Gesetzesvorlagen noch mit einem Loblied auf den Massenmord auf die Beine helfen zu müssen. (Unruhe und Zurufe rechts. — Erneute Zurufe rechts.) Es wird vielleicht nicht mehr lange dauern, wo auch die Opfer, die jetzt unterstützt werden sollen, eine andere Auffassung von der Aufgabe bekommen, die ihnen der alte Staat früher zugewiesen hatte. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Viele von den Kapitulanten, von den Offizieren werden es heute schon einsehen, daß ihr Beruf verfehlt war, und wenn erst das Kulturempfinden und Kulturbewußtsein im deutschen Volke noch ganz anders gesteigert ist als heute, wird man solche Reden, wie die des Kriegsministers, überhaupt nicht mehr hören. (Heiterkeit und Zuruf rechts.)

Der Herr Kriegsminister hat dann gesagt, daß das **jetzige Heer** auch für die **zukünftigen Aufgaben** gewappnet sein müsse. Unter diesen zukünftigen Aufgaben ist wohl zu verstehen, daß es noch weiter gegen das eigene Volk verwandt werden soll? — (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), worauf man ganz planmäßig hinarbeitet. Ich sage dies deshalb, weil heute wieder ein Fall vorliegt, der beweist, in wie roher Weise der Militarismus alles unter die Füße tritt, was Recht und Gesetz ist. (Zurufe rechts.) Der „Tag", ein Ihnen gewiß unverdächtiges Blatt, bringt heute die Meldung aus **Königsberg,** daß dort 50 **Grenzschutz- und Reichswehrsoldaten** in das Magistratsgebäude eingedrungen sind und zwei Stadtverordnete, die gegen sie Kritik geübt haben, herausgeholt haben. (Lebhafte Rufe: Hört! hört! bei den

Unabhängigen Sozialdemokraten.) Das gesamte Stadtverordnetenkollegium hat dagegen protestiert; aber der Protest hat nichts genützt. Der Militarismus fühlt sich eben genau wie früher über Gesetz und Recht erhaben, als höchstes Gewaltinstrument. Es ist deshalb die höchste Zeit, daß dieses Gewaltinstrument schleunigst beseitigt wird. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Zurufe von den Sozialdemokraten.) Darüber ist sich wohl ein großer Teil von denen, die bisher die Stützen des Systems waren, klar, daß es besser gewesen wäre, den Krieg nicht zu unternehmen; dann wäre das Elend nicht über das deutsche Volk gekommen.

Aber auch in anderer Beziehung werden die beiden Gesetzesvorlagen eine ziemliche Klarheit über die Gemeingefährlichkeit des Militarismus bringen. Es ist unrichtig, wenn hier gesagt worden ist, die **Kosten für die Abfindung der Kapitulanten** und **ausscheidenden Offiziere** seien gering. Die beiden Vorlagen beziffern die Kosten auf über eine halbe Milliarde jährlich, und diese Summe ist nach Meinung auch sehr sachverständiger Leute viel zu gering gegriffen. Wir werden unter Umständen damit zu rechnen haben, daß es die doppelte Summe wird, also beinahe die Hälfte der Kosten für die frühere Friedenspräsenzstärke.

Aber auch ein anderer Grundzug, der in den Vorlagen zum Ausdruck kommt, ist mit ein paar Worten zu besprechen, damit im Haushaltsausschuß darauf Bezug genommen wird. Die Offiziere und Kapitulanten werden natürlich entsprechend der Stufe entschädigt, trotzdem aber noch so, daß sie als die hervorgehobene Schicht im Heere gelten. Bei dem, was durch diese Vorlagen den Offizieren und Kapitulanten versprochen wird, zeigt sich recht scharf der Gegensatz gegenüber dem, was den Invaliden und den Kriegsbeschädigten gegeben wird. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Hier müßte zunächst einmal angesetzt werden. Die fortgesetzten Loblieder auf die Offiziere in Verbindung mit solchen Unterstützungen mutet denn doch auf deren uneigennützige Tätigkeit für das Vaterland recht merkwürdig an. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Gegenrufe rechts: Sehr unwahr!) Vor allen Dingen muß hervorgehoben werden, daß die **Arbeiter**, die in den Krieg hineingezwungen worden sind, daß auch die **Mittelstandsleute**, die ebenfalls ihre Existenz eingebüßt haben, vielfach vor dem Kriege schon drei Jahre gedient hatten und dann noch vier oder über vier Jahre im Kriege. Diese Zeit zusammengenommen macht weit mehr aus, als mancher Kapitulant gedient hat, der nun in den Genuß einer Abfindung und einer für die Zukunft einigermaßen sicheren Lebensstellung kommt. (Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Es kommt weiter hinzu, daß auch das alte **Vorrecht der Militäranwärter** aufrechterhalten werden soll. Es wird ja heute schon den

Gemeinden vorgeschrieben, daß sie in erster Linie die mit Militärversorgungsscheinen Berechtigten bevorzugen sollen. Es ist also der Grundsatz, daß es lediglich in Zukunft auf die Tüchtigkeit ankommen soll, beiseite gelassen worden. Auch in soweit ist es unbedingt notwendig, daß der Haushaltsausschuß den Grundsatz von der Bevorzugung der Militäranwärter bei der Anstellung beseitigt.

Dann aber tritt auch der Gegensatz zwischen der Vergünstigung, die die Offiziere genießen sollen, und der der Kapitulanten recht scharf hervor. Auch da wird der Haushaltsausschuß gezwungen sein, sich damit zu beschäftigen, ob denn nach dem Gesetzesvorschlage schon die jungen Leutnants auf zehn Jahre und länger hinaus diese Unterstützung bekommen sollen. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

In der Vorlage über die **Kapitulanten** ist der Begriff von der **„Würdigkeit“** der Beamten aus dem alten Obrigkeitsstaat übernommen worden, der in Zukunft wieder angewendet werden soll. Sie sollen wohl nur dann würdig sein, wenn sie dem jetzigen Regiment treu dienen? (Hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Mit diesen alten Vorschriften muß aufgeräumt werden.

Endlich möchte ich noch darauf aufmerksam machen, daß namentlich die Vorlage über die Kapitulanten am besten dadurch gekennzeichnet wird, daß es in der Begründung heißt:

> Nachdem die **Kapitulanten** sich der neuen Regierung zur Verfügung gestellt und so dem Vaterland einen großen Dienst erwiesen haben, ist es unerläßlich, ihnen im Falle des erzwungenen Ausscheidens aus dem aktiven Dienste eine **besondere Fürsorge** zuteil werden zu lassen.

(Sehr richtig! rechts.) Daraus geht ja hervor, wie man diese Schichten hervorheben will. Es geht aber auch weiter daraus hervor, daß die Dienste der jetzigen Regierung geleistet werden sollen. Und welcher Art sind diese Dienste? Bestehen sie nicht in der Hauptsache darin, daß das Militär dazu benutzt werden soll, die Arbeiterschaft niederzuschlagen? Und dafür soll sie noch Dank aussprechen? Davon kann keine Rede sein! (Sehr gut! bei den Unabhängigen Sozaldemokraten.)

Es wird sowohl im Ausschuß wie auch bei der späteren Beratung Gelegenheit sein, darauf noch näher zurückzukommen. Heute will ich auf weitere Ausführungen verzichten und nur anfügen, daß es unserer Ansicht nach nicht geht, so wichtige Gesetzesvorlagen im Galopp durchzujagen, und daß die ganze Art, wie jetzt die Gesetzesmacherei betrieben wird, nicht im Interesse der Bevölkerung liegt. (Bravo! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Reichswehrminister.

Noske, Reichswehrminister: Daß die vorliegenden Gesetze schleunigst zur Erledigung gebracht werden müssen, hat seinen Grund darin, daß die endgültigen Friedensbedingungen erst seit kurzem feststehen und

die Reichsregierung nun genötigt ist, die **Reduzierung der Armee** in beschleunigtem Tempo vorzunehmen. Damit besteht gleichzeitig für sie die Verpflichtung, wohlerworbene Rechte zu respektieren bzw. abzulösen. (Lachen und Zurufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten.) — Jawohl, wohlerworbene Rechte derjenigen, die mit der bestimmten Voraussetzung auf künftige Versorgung in den Dienst getreten sind! Es liegt kein Anlaß vor, wortbrüchig gegen sie zu handeln. — (Lebhafte Zustimmung.)

Die **Dienste der Truppen** in den letzten Monaten, von denen der Herr Abgeordnete Seger gesprochen hat, bestehen darin, daß sie Deutschland vor dem Chaos gerettet haben (erregte Zurufe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten — lebhafter Beifall), daß sie ihre Haut und ihr Leben dafür zu Markte tragen, um verbrecherischem Treiben entgegenzutreten (andauernde erregte Zurufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten), daß sie nach jahrelangem Kriegsdienst sich noch bereit gefunden haben, dem inneren Spektakel und dem inneren Krieg wirksam entgegenzutreten. (Wiederholter stürmischer Beifall.) Dafür wird der Truppe unter allen Umständen jederzeit gedankt werden. (Erneuter lebhafter Beifall. — Stürmische Zwischenrufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich bitte um Ruhe! (Erregter Wortwechsel zwischen den Sozialdemokraten und den Unabhängigen Sozialdemokraten.) — Ich bitte doch, die Gespräche von Bank zu Bank zu unterlassen!

Noske, Reichswehrminister: Der Herr Abgeordnete Seger hat eine **Ausschreitung** einer Anzahl von Soldaten **in Königsberg** erwähnt. Wenn der Fall sich so abgespielt hat, wie er in der Zeitung geschildert worden ist, so ist er aufs allerschärfste zu verurteilen. (Rufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten: Es geschieht doch nichts!) Aber es geschah in den letzten Monaten leider außerordentlich viel an Gewalttaten. (Sehr wahr! rechts und links.) Ich darf daran erinnern, daß mehr als eine bürgerliche **Zeitungsredaktion von den Parteifreunden des Herrn Seger gestürmt** worden ist, daß Redakteure sich Mißhandlungen haben gefallen lassen müssen (lebhafte Zustimmung — erregte Rufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten), daß Redakteure in einer Art, die genau so zu verurteilen ist wie das, was leider in Königsberg geschehen ist, gezwungen worden sind, gegen ihre eigene Überzeugung Erklärungen abzugeben (stürmische Rufe: hört! hört!), lediglich weil sie vom Recht der freien Meinungsäußerung Gebrauch gemacht und den Herren Unabhängigen Dinge gesagt haben, die ihnen nicht angenehm in die Ohren geklungen haben. (Hört! hört! und sehr wahr!) Wiederholt sind Blätter in der schändlichsten Weise von den Parteifreunden des Herrn Seger demoliert worden! (Andauernde stürmische Zurufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Gewalt geht leider den Herren Unabhängigen auch heute immer noch vor Recht. Herr Seger kennt ja die niederträchtige Schandwirtschaft, die er und seine Freunde monatelang in Leipzig betrieben haben. (Hört! Hört! — Erregte Zurufe von den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Herr Reichswehrminister, Sie dürfen einem Mitgliede des Hauses — — (Andauernde stürmische Unterbrechungen von den Unabhängigen Sozialdemokraten.) — Ich wollte eben einem Ihrer (zu den Unabhängigen Sozialdemokraten) Mitglieder Recht verschaffen! Aber Sie geben ja auch dem Präsidenten keine Ruhe und keine Möglichkeit, das Wort zu nehmen. Fügen Sie sich doch endlich einmal selbst der Ordnung des Hauses!

Herr Reichswehrminister, es geht nicht an, daß einem Mitgliede des Hauses eine „schandmäßige Wirtschaft" vorgeworfen wird. Ich muß das rügen.

Noske, Reichswehrminister: In **Leipzig** sind, wie in der allerletzten Zeit bei einem Prozeß festgestellt worden ist, willkürliche Verhaftungen vorgenommen worden. In dem Prozeß wegen Erpressung, der gegen Mitglieder der Unabhängigen Sozialdemokratie geführt worden ist, saßen auf der Anklagebank zwei Mitglieder der Unabhängigen Fraktion dieses Hauses lediglich deshalb nicht, weil sie durch ihre Immunität als Abgeordnete geschützt sind. (Hört! hört!) Sonst wären diese beiden Mitglieder der Unabhängigen Fraktion auch unter den Verurteilten, die wegen niederträchtiger Erpressung unter Anklage gestellt worden sind. (Lebhafte Rufe: Hört! Hört!) Es ist in Leipzig lediglich wegen Verdachts, einen Soldaten beleidigt zu haben, ein Regimentskommandeur wochenlang in Haft gehalten worden.

Also wenn von Gewalttat geredet wird, so muß nicht jemand, der in Leipzig sitzt und unabhängiger Sozialdemokrat ist, darüber sprechen. (Lebhafte Zustimmung. — Erregte Zwischenrufe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) In bezug auf die **Ausschreitungen,** die von **einzelnen Soldaten** verübt worden sind, ist doch vor allen Dingen festzustellen, daß erst die Leute bis aufs Blut gereizt worden sind. (Sehr richtig! — Zurufe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Es gibt keine Gemeinheit, keine Niederträchtigkeit, keine Lüge über die Truppen, die nicht Tag für Tag in der Presse der Unabhängigen Sozialdemokratie zu lesen ist. (Sehr richtig! — Erregte Zurufe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Nirgend können die Soldaten gehen, ohne von den Parteifreunden des Herrn Seger und seiner Kameraden in unflätigster Weise beschimpft zu werden. (Wiederholte Zurufe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Sehr richtig! auf den übrigen Seiten des Hauses.) Die

Ausschreitungen, die gelegentlich vorkommen und die ich aufs tiefste bedaure, sind lediglich eine Folge schamlosester Hetze, die — außerhalb des Hauses natürlich — gegen die Truppen getrieben wird. (Sehr richtig!) Dafür muß man ein gewisses Verständnis haben. Das wird mich aber nicht abhalten, da, wo Schuldige zu fassen sind und strafbare Handlungen begangen werden, mit aller Strenge vorzugehen und für Sühne zu sorgen. (Lebhafter Beifall auf allen Seiten des Hauses. — Erregte Zurufe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Präsident: Der Herr Abgeordnete Seger hat das Wort.

Seger, Abgeordneter: Mit dem Reichswehrminister **Noske** zu diskutieren, ist keine angenehme Sache. (Zurufe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Auf seine unerhörten Angriffe im einzelnen will ich jetzt nicht eingehen. In Königsberg haben Reichstruppen Gewalttaten verübt, die er mir und meinen Parteifreunden zum Vorwurf macht. Völlig zu Unrecht hat er die **Leipziger Vorgänge** hereingezogen, wozu ich einige Worte bemerken werde. Sonst verzichte ich heute darauf, denn ich weiß ganz bestimmt, daß seine Erregung und seine ungeheuerlichen Anschuldigungen eine entsprechende Beurteilung und Verurteilung erfahren werden. (Sehr gut! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Ich will zunächst auf das hinweisen, was der Herr Reichswehrminister von mir gesagt hat, ich hätte die niederträchtigsten Schandtaten mit begangen. (Sehr richtig! — Erregte Zurufe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wenn der Herr Reichswehrminister Noske verpflichtet würde, auch nur für eine einzige Handlung den Beweis zu führen, die ich begangen haben soll, und die die Bezeichnung niederträchtige Schandtat verdient, dann würde es ihm wahrscheinlich schwer fallen. Ich fordere ihn aber auf, das jetzt zu tun. Wenn er von den Leipziger Verhältnissen redet, so ist er nichts anderes als der Schalltrichter der verlogenen bürgerlichen Presse. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Lachen und Zurufe rechts und bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Herr Abgeordneter Seger, dieser Ausdruck gegenüber einem Mitgliede der Regierung ist unzulässig; ich rüge ihn!

Seger, Abgeordneter: Ich gebe zu, Herr Präsident, daß es weit geht, aber die Zurückweisung der mir zugeschleuderten Beleidigung hätte noch ganz anders gefaßt werden müssen. (Sehr gut! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Zurufe von anderen Seiten des Hauses.) Ich bemerke weiter, wenn in Leipzig nicht die Leute des Herrn Noske eingezogen wären, dann wäre Leipzig die einzige Stadt, wo die Diebstahlsziffer nicht so gewaltig gestiegen wäre, wie es seitdem der Fall ist. (Große andauernde Heiterkeit. — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Ich bitte jetzt wieder um Ruhe!

Seger, Abgeordneter: Seitdem die Nosketruppen da sind, steigt die Zahl der Verbrechen nämlich außerordentlich, das ist nachgewiesen und auch nachzuweisen.

Weiter mache ich darauf aufmerksam, daß in Leipzig, solange der Arbeiterrat dort gewirkt hat, keinem bürgerlichen Herrn oder Gegner auch nur ein Haar gekrümmt worden ist. (Lebhafter Widerspruch.) Wenn nun der Herr Reichswehrminister den Mut hat, den Prozeß heranzuziehen, so zeigt er damit nur, daß er entweder die Dinge nicht kennt, worüber er redet, und dann wäre es unverantwortlich von ihm, oder aber er kennt sie und benutzt die falsche Darstellung nur zur Verleumdung der Unabhängigen Sozialdemokratie. (Große Unruhe. — Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Präsident: Herr Abgeordneter Seger, dieser Ausdruck ist unparlamentarisch. Ich rufe Sie deshalb zur Ordnung!

Das Wort hat der Herr preußische Kriegsminister.

Reinhardt, Oberst, Preußischer Kriegsminister: Der Herr Abgeordnete Seger hat in seinen ersten Darlegungen auf einige technische Einzelheiten des Gesetzes hingewiesen. Nachdem das Haus unzweideutig seine Absicht kundgegeben hat, die Gesetzentwürfe schleunigst im Haushaltsausschuß zu prüfen, möchte ich darauf nicht eingehen, sondern nur drei Worte über die allgemeinen Bemerkungen sagen.

Der Herr Abgeordnete bezeichnet die Armee als gegen das Volk gerichtet. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Die Armee ist für das Volk da, auch wenn sie in diesen Zeiten gegen das Volk einschreiten muß. (Lebhafte Zustimmung.)

Der Herr Abgeordnete hat von einem **Massenmord** gesprochen. Für mich — und ich weiß mich darin einig mit Ihnen — ist der Heldentod auf dem Schlachtfelde ebensoweit von Massenmord entfernt wie spartakistischer Terror von Freiheit. (Erneute lebhafte Zustimmung.)

Der Herr Abgeordnete hat weiter dem Glauben Ausdruck gegeben, daß wir wohl anerkennen würden, daß wir unseren Beruf verfehlt haben. Wir alten Offiziere und die jungen Offiziere mit uns haben geglaubt und glauben heute noch, daß der **Offiziersberuf** wie jeder Beruf im Dienste des Vaterlandes ein **Beruf für das Volk** ist. Und wir werden in diesem Glauben nicht irre werden, solange Sie uns nicht im Stiche lassen. Die Mitarbeit in der Reichsregierung und mit den Mehrheitsparteien in den letzten Monaten hat in mir die Überzeugung nur gefestigt, daß Sie uns nicht im Stiche lassen werden. Infolgedessen fürchte ich auch nicht, daß wir jemals glauben werden, daß wir unseren Beruf verfehlt haben. (Bravo!)

Präsident: Die erste Lesung ist geschlossen.

Es ist der Antrag gestellt, die beiden Gesetzentwürfe dem Haushaltsausschuß zu überweisen. Ein Widerspruch erfolgt nicht; die beiden Gesetzentwürfe sind dem Haushaltsausschuß überwiesen.

Wir kommen zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung, zur

dritten Beratung des Entwurfs eines Reichssiedlungsgesetzes.

Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Reichshaushalt.

Als Kommissar vom Reichsjustizministerium ist der Geheime Oberregierungsrat Herr Dronke angemeldet.

Ich eröffne die Generaldiskussion und erteile das Wort dem Herrn Berichterstatter Abgeordneten Dr. Becker (Hessen).

Dr. **Becker** (Hessen), Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der vorliegenede Gesetzentwurf ist bekanntlich in zweiter Lesung hier vollständig verabschiedet worden, obgleich damals in rechtlicher Beziehung Zweifel erhoben wurden, nämlich über die Frage, ob neben und über die Bestimmungen des Reichsgesetzes hinaus die **Landesgesetzgebung** noch die Möglichkeit habe, auf dem **Gebiet des Siedlungswesens besondere Vorschriften** zu erlassen. Die Frage wurde hier im Hause von Juristen verschieden beantwortet. Schließlich traten bei der damaligen kurzen Erörterung auch darüber Zweifel auf, ob es nicht sachlich notwendig oder angebracht sei, der Landesgesetzgebung, selbst wenn man ihr rechtlich freie Hand lassen würde, aus gewissen sachlichen Gründen heraus bestimmte Schranken zu setzen. Deshalb ist dann der ganze Gesetzentwurf nochmals an den Ausschuß verwiesen worden, und es hat sich der Ausschuß — ich darf wohl sagen: in sehr gründlichen Beratungen — nicht nur mit der vorhin von mir erwähnten Zweifelsfrage, sondern sozusagen mit dem ganzen Gesetz beschäftigt. Das letztere vornehmlich um deswillen, weil der preußische Herr Landwirtschaftsminister noch einige Wünsche hatte, die ihm zum großen Teil auch bei der wiederholten Ausschußberatung erfüllt worden sind, und die jetzt mit dem Ergebnis der Beratungen im übrigen Ihnen nunmehr in der Drucksache 615 vorliegen.

Die Drucksache ist Ihnen erst vorhin auf den Tisch gelegt worden, und Sie gestatten mir deshalb wohl, daß ich Ihnen kurz vielleicht schon jetzt über alle Bestimmungen, die das Gesetz enthält, zusammenhängenden Bericht erstatte, was etwa neues darin zu finden ist.

§ 1 des Gesetzentwurfs wird Ihnen auch jetzt wieder unverändert zur Annahme vorgeschlagen, so wie er aus der zweiten Beratung hervorgegangen ist.

Bei § 2 des Gesetzes ergab sich der erste Wunsch des preußischen Herrn Landwirtschaftsministers, eine kleine Änderung eintreten zu lassen.

In zweiter Lesung war nämlich dem Gesetzentwurf nach den ersten sechs Worten ein Zusatz beigefügt worden. Es heißt dort: **Staatsdomänen** sind bei Ablauf des Pachtvertrages dem **Siedlungsunternehmen** zur Verfügung zu stellen. Der Zusatz, der in zweiter Lesung hinzukam, lautet: und bei Bedarf an Siedlungsland auch vor Ablauf des Pachtvertrages. Mit anderen Worten sollte der Domanialbesitz auch dann dem Siedlungsunternehmen angeboten werden müssen, wenn ein Pachtvertrag noch läuft, unter der Voraussetzung, daß ein Bedarf an Siedlungsland vorliegt.

Der preußische Herr Landwirtschaftsminister hat nochmals die Frage zur Erörterung gestellt, ob es notwendig sei, diesen Zusatz zu machen, vor allem aber auch, ob es zweckmäßig sei, und es hat sich daran eine lange Erörterung insbesondere darüber geknüpft, wie es mit der **Entschädigung** in solchen Fällen zu halten sei, in denen **vor Ablauf des Pachtvertrages Domanialbesitz** dem Siedlungsunternehmen angeboten werden müsse und von diesem übernommen werde. Man verständigte sich schließlich dahin, da man über diese Entschädigungsfrage im Ausschuß sehr verschiedener Meinung war, daß man diese in zweiter Lesung zugefügten Worte streichen solle; sie seien auch nicht unbedingt notwendig, man würde von der Möglichkeit, die damit geschaffen werden solle, doch nur ganz ausnahmsweise Gebrauch machen. Es empfiehlt Ihnen deshalb der Ausschuß, diese Worte zu streichen.

Dabei wurde auch gefragt, ob es denn zweckmäßig sei, auch **zersplitterten Grundbesitz**, soweit er Domanialbesitz sei, **dem Siedlungsunternehmen** zur Verfügung zu stellen. Es wurde zur Begründung der Frage darauf hingewiesen, daß das doch wohl in der Regel der Fälle unzweckmäßig sei, weil dieser zersplitterte Grundbesitz ja vielfach schon in den Händen kleiner Leute sei, denen man ihn nicht entziehen dürfe. Und es wurde darauf insbesondere vom preußischen Herrn Landwirtschaftsminister die Antwort gegeben, daß Staatsdomänen nach seiner Auffassung nach der vorliegenden Vorschrift nur dann angeboten werden sollten, wenn nicht ihre Erhaltung im Staatsbesitz für Unterrichts-, Versuchs- oder andere Zwecke öffentlicher oder volkswirtschaftlicher Art notwendig sei. Die Erhaltung des Kleinbesitzes im Eigentum des Staates, der ihn dann wieder an kleine Leute verpachte, werde aber in der Regel aus volkswirtschaftlichen Gründen geboten sein, und deshalb würde man den Kleinbesitz in der Regel nicht anzubieten haben.

§ 3, der von der Zurverfügungstellung von Moor- und Ödland spricht, hat die Vorschrift, daß dieses **Moor- und Ödland zu Besiedlungszwecken** im allgemeinen in Angriff genommen werden könne, daß es aber dem Eigentümer belassen bleiben müsse, wenn er sich verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist diese Fläche in Kultur zu nehmen. Der preußische Herr Landwirtschaftsminister hat darauf aufmerksam

gemacht, daß dieser Ausdruck „in Kultur zu nehmen“ doch etwas vieldeutig sei, daß er zu wenig besage; damit könne sich der Eigentümer von Moorland sehr leicht der Enteignung entziehen. Der preußische Herr Landwirtschaftsminister hat gewünscht, daß man diesen Ausdruck etwas schärfer dahin fasse, daß man sage, es sei dem Manne eine Frist zu setzen, innerhalb deren er das Moorland „in Kulturland umzuwandeln habe“, ihm damit eben die Pflicht auferlegend, tatsächlich etwas zu tun, um das Moor- und Ödland wirklich in Kulturland umzuwandeln. Der Ausschuß war einstimmig der Meinung, daß diesem Wunsche Rechnung getragen werden solle, und er empfiehlt deshalb die kleine Abänderung in § 3, die Sie in dem vorliegenden Ausschußbericht fettgedruckt finden.

§ 4 und § 5 werden unverändert zur Annahme empfohlen.

In § 6 finden Sie eine fettgedruckte Änderung, die nichts weiter als eine redaktionelle Änderung, eine Verbesserung in der Fassung bedeutet, die keiner Begründung bedarf.

Die §§ 7, 8, 9, 10 und 11 werden zur unveränderten Annahme empfohlen.

§ 12 hatte in zweiter Lesung eine kleine Änderung erfahren. Der Paragraph hatte die Vorschrift enthalten, daß die **landwirtschaftliche Nutzungsfläche der Staatsdomänen** unter die Bestimmungen über die Landbelieferungsverbände nur insoweit mit hineingerechnet werden solle, als sie für die Berechnung des Hundertsatzes, der hier als Voraussetzung für die Tätigkeit der Landbelieferungsverbände für die großen Güter aufgestellt ist, in Betracht käme. In zweiter Lesung war, und zwar mehr oder weniger ohne Begründung, diese Bestimmung gestrichen worden. Im Ausschuß wurde nun die Anregung gegeben, die Bestimmung wieder einzufügen, und der Ausschuß schlägt Ihnen nunmehr vor, dem Verlangen Rechnung zu tragen, also die Zufügung zu machen, wie Sie sie ebenfalls fettgedruckt in § 12 finden.

Im § 13 war in zweiter Lesung ebenfalls ein Absatz gestrichen worden, den Sie in der Zusammenstellung als dritten Absatz gesperrt gedruckt finden, und der dahin ging, daß auf Verlangen des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens Staatsdomänen auch vor Ablauf der Pachtzeit zu Siedlungszwecken zur Verfügung zu stellen seien. Es war das also eine Vorschrift, die in einem gewissen Zusammenhange mit der Bestimmung steht, die ich vorhin zu § 2 erläutert habe. In Verfolg dessen, was bei § 2 vom Ausschusse vorgeschlagen wird, wird hier ebenfalls vom Ausschusse empfohlen, diesen Absatz zu streichen.

§ 14 und § 15 sollen unverändert angenommen werden.

§ 16 wird desgleichen unverändert zur Annahme empfohlen. Der § 16 enthält nun eine Aufzählung, wonach die Landlieferungsverbände von den siedlungsfähigen großen Gütern in erster Linie **Güter erwerben**

sollen, die während des Krieges von Personen erworben worden sind, welche die **Landwirtschaft nicht im Hauptberufe** betreiben oder betrieben haben, Güter, die im Laufe der letzten zwanzig Jahre durch entgeltliches Rechtsgeschäft mehrfach den Besitzer gewechselt haben. Der § 16 enthält außerdem eine ganze Reihe von anderen Bestimmungen, die ich Sie bitte in der vorliegenden Drucksache selbst nachzulesen. Im Ausschuß wurde nun die Frage aufgeworfen, ob diese Reihenfolge zwingend sei, d. h. also ob der Landlieferungsverband die großen Güter und in dieser Reihenfolge in Anspruch nehmen dürfe. Die Frage wurde allseitig, insbesondere auch von der Regierung, verneint.

Die §§ 17, 18, 19, 20 und 21 blieben im Ausschusse unbeanstandet und werden Ihnen unverändert zur Annahme empfohlen, ebenso die §§ 22 und 23 a. Der letztere Paragraph wurde in zweiter Lesung eingefügt und ebenfalls nicht beanstandet.

Der § 23 hat — wie sie aus der Zusammenstellung ersehen — einen neuen Abs. 3 erhalten, der in der Zusammenstellung fettgedruckt ist. Auch er besagt grundsätzlich nichts Neues. Er stellt nur noch einmal ausdrücklich und förmlich im Gesetze fest, daß für die Entschädigung auch bei Beschaffung von Pachtland die Vorschriften des § 15 Abs. 1, wie sie für die Eigentumsentziehung vorgeschlagen werden, entsprechende Anwendung finden.

§ 23 b in der gedruckten Zusammenstellung enthält eine neue Vorschrift, die dafür sorgen soll, daß, wenn in einzelnen Gegenden die Beschaffung von Land für die Hebung bestehender Kleinbetriebe auf andere Weise nicht möglich ist, die Landeszentralbehörde verpflichtet ist, bis 10 Prozent der landwirtschaftlichen Fläche benachbarter **Staatsdomänen auch vor Ablauf der Pachtverträge** zur Verfügung zu stellen, soweit nicht ihre Erhaltung im Staatsbesitze für Unterrichts-, Versuchs- oder andere Zwecke öffentlicher oder volkswirtschaftlicher Art notwendig ist.

Auch diesen Beschluß empfiehlt der Ausschuß zur Annahme.

§ 24 wird ebenfalls zur unveränderten Annahme empfohlen.

Als § 24 a wird eine neue Vorschrift vorgeschlagen, die zurückgeht auf die Umstände, die zur Zurückverweisung des Gesetzentwurfs in den Ausschuß Anlaß gegeben haben, die klarstellen wollen, in welchem Verhältnisse **Reichs- und Landesgesetzgebung auf dem Siedlungsgebiete** zueinander stehen und inwieweit die Landesgesetzgebung etwa neu an Schranken gebunden werden soll, die dieses Gesetz selbst für sie aufrichtet. Sie besagt im ersten Abschnitt, daß landesrechtliche Vorschriften zur weitergehenden Förderung des Siedlungswesens einschließlich der Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter unberührt bleiben, — unberührt bleiben sowohl soweit sie bestehen, wie auch

insofern, als damit der Landesgesetzgebung für die Zukunft die Möglichkeit gegeben ist, neue Vorschriften zu erlassen. Man war von vornherein davon überzeugt, daß dieses Reichsgesetz, wie es hier aufgestellt worden ist, für manche Gegenden des Deutschen Reichs überhaupt nicht die Möglichkeit bieten würde, neues Siedlungsland für Siedlungszwecke zur Verfügung zu stellen, weil in manchen Gegenden des Deutschen Reichs die Voraussetzungen, die für die Enteignung insbesondere in den §§ 12 ff. gegeben sind, nicht vorhanden sind. Voraussetzung für die Enteignung ist ja nach dieser Vorschrift, daß in dem betreffenden Bezirke die landwirtschaftliche Nutzfläche zu mehr als 10 Prozent auf die Güter von 100 und mehr Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche entfällt.

Diese Vorschrift wird ihre praktische Bedeutung im wesentlichen haben für den Osten und vielleicht noch für Mecklenburg. Für Mitteldeutschland und den Westen aber ist die **Mischung der Betriebe** jetzt schon derart, daß Großbetriebe, d. h. Betriebe von mehr als 100 Hektar Bodenfläche, zu über 10 Prozent der nutzbaren Fläche dort nicht vorhanden sind. Deshalb würde, wenn man die landesrechtliche Regelung des Siedlungswesens ganz ausschließen wollte, in Mittel- und Westdeutschland für Siedlungszwecke Land nicht frei gemacht werden können im Wege der Enteignung. Es war aber — ich darf wohl sagen — die allseitige Meinung der Herren, die sich im Ausschuß zu der Frage geäußert haben, daß man die landesrechtliche Regelung auf der einen Seite nicht ganz ausschließen dürfe, wenn man das Siedlungsbedürfnis, das auch in derartigen Gegenden, wie ich erwähnt habe, in Mittel- und Westdeutschland, vorhanden ist, befriedigen wolle; deshalb also noch einmal die ausdrückliche Vorschrift, daß die landesrechtliche Regelung nicht ausgeschlossen sein soll.

Ebenso bestimmt wurde aber auch andererseits — und auch dies wiederum insbesondere von dem Herrn preußischen Landwirtschaftsminister und von beinahe allen Fraktionen, die im Ausschusse vertreten waren — der Standpunkt vertreten, daß man die **Landesgesetzgebung** nicht völlig frei schalten lassen dürfe, sondern daß man **gewisse Schranken** aufrichten müsse, damit nicht eine unvernünftige Landesgesetzgebung etwa auch den kleinsten Grundbesitz im Wege der Enteignung für Siedlungszwecke in Anspruch nehmen könne. Es wurde zur Begründung darauf hingewiesen, daß gerade die Mischung zwischen großem und kleinem Besitz in allen Teilen unseres deutschen Vaterlandes aus wirtschaftlichen Gründen dringend notwendig sei, und daß deshalb kein Anlaß vorliege, der landesrechtlichen Regelung die Möglichkeit zu lassen, den Großgrundbesitz vollständig zu zerschlagen, unter Umständen sogar den mittleren Grundbesitz aufzuteilen und so nur kleinen Grundbesitz zu schaffen. Insbesondere wurde auch von den Kennern des Ostens und insbesondere hier wieder von dem preußischen Herrn Landwirtschafts

minister darauf hingewiesen, wie ein höheres Interesse dafür bestehe, daß man Siedlungslustige aus den Gegenden, in denen die richtige Mischung zwischen großem und kleinem Grundbesitz bereits vorhanden sei, förmlich dorthin verweise, wo zwar Land, aber keine Menschen seien, das heißt also auf den Osten, und daß man nicht umgekehrt verfahren dürfe; schaffe man den Siedlungslustigen künstlich Land in kleinen Parzellen dort, wo die richtige Mischung schon da sei, so halte man sie dadurch geradezu davon ab, nach dem Osten zu gehen, wo für sie das Feld der Betätigung in reichem Umfange vorhanden sei.

So kam man schließlich nach eingehenden Erörterungen, die aber — wie ich wiederholen möchte — zu einer fast einmütigen Auffassung in der Sache führten, dazu, vorzuschlagen — und ich habe namens des Ausschusses Ihnen den Vorschlag zu unterbreiten, daß Sie die betreffende Bestimmung heute annehmen —:

> Landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz im Eigentum von Personen, deren gesamtes Eigentum dieser Art 100 Hektar nicht erreicht, darf zu Siedlungszwecken jedoch nicht enteignet werden.

Mit anderen Worten: die Landesgesetzgebung hat im übrigen im wesentlichen freie Hand, darf aber an den Besitz unter 100 Hektar im Wege der Enteignung nicht herangehen.

Die §§ 25, 26, 27, 28 und 29 werden Ihnen zur unveränderten Annahme empfohlen. Um vollständig zu sein, möchte ich aber darauf aufmerksam machen, daß im Ausschuß bei der Behandlung der Frage, inwieweit die Landesgesetzgebung frei Hand auf dem Siedlungsgebiet habe, auch die Frage angeschnitten wurde, ob sie auch in der Entschädigungsfrage frei Bestimmungen treffen dürfe oder ob sie nicht hier an die reichsrechtlichen Vorschriften gebunden sei. Es war dort ein Antrag gestellt, der förmlich vorsehen wollte, daß die **Landesgesetzgebung bei der Entschädigungsfrage** sich an die Bestimmungen dieses Reichssiedlungsgesetzes zu halten habe. Der Antrag wurde im Ausschuß abgelehnt, nicht etwa, weil man ihn sachlich für falsch hielt, sondern unter Hinweis darauf, daß eine solche Vorschrift überflüssig sei, da ja nunmehr die Reichsverfassung ausdrücklich vorsehe, daß Enteignungen nur gegen angemessene Entschädigung erfolgen dürfen und daß diese Bestimmung der Reichsverfassung jede etwa andere landesrechtliche Vorschrift außer Kraft setzen werde. Danach wird wohl auch, wie ich annehme, heute davon abgesehen werden, den erwähnten Antrag aus dem Ausschuß hier zu wiederholen, weil er nach diesen Erklärungen im Ausschuß nur etwas Überflüssiges in das Gesetz hineinbringen würde, vielleicht aber Anlaß sein könnte, daß man sich hier unter Umständen doch in eine sehr lange Erörterung über die Entschädigungsfrage verlieren würde.

Der Ausschuß schlägt Ihnen sodann neben der Annahme des Gesetzes in der Gestalt, wie Sie es auf der rechten Seite der Zusammen-

stellung Nr. 615 abgedruckt finden, vor, eine **Resolution** anzunehmen, folgendermaßen lautend:

„Die Reichsregierung zu **ersuchen**, unverzüglich eine Verordnung zu erlassen die

1. es unmöglich macht, daß **Pachtland**, insbesondere solches an kleineren Grundstücken, ohne wichtige Gründe **dem Pächter entzogen** wird,
2. soweit eine solche Entziehung ohne wichtigen Grund erfolgt ist, diese rückgängig macht,
3. ungerechtfertigt hohe Pachtpreise regelt."

Diese Resolution war das Ergebnis einer langen Auseinandersetzung über einen Antrag, der anläßlich hervorgetretener Mißstände eine dahingehende förmliche Bestimmung in das Gesetz selbst aufnehmen wollte, über einen Antrag, von dem die Herren Vertreter der Reichsregierung erklärt haben, sein Inhalt sei sehr beachtlich, allein es empfehle sich nicht, ihn zu einer gesetzlichen Bestimmung zu verdichten, weil man ihn in seinen Einzelheiten und in seinen Wirkungen doch noch nicht in vollem Umfang übersehen könne. Es hat das übrigens auch die Erörterung im Ausschuß selbst gezeigt, die fortwährend Änderungen des ursprünglichen Antrags brachte. Die Reichsregierung hat aber schon im Ausschuß erklärt — und ich darf das wohl heute wiedergeben, weil ich nicht weiß, ob ein Vertreter der Reichsregierung heute anwesend ist; wenn ja, würde er ja wohl diese Erklärung selbst wiederholen können —, daß der Inhalt dessen, was die Resolution, die Ihnen vorgeschlagen wird, nunmehr fordert, außerordentlich beachtlich sei, und daß die Reichsregierung ihm das wärmste Interesse entgegenbringe, woraus wir im Ausschuß geschlossen haben, daß die Reichsregierung wohl auf eine solche Resolution hin demnächst die entsprechende Verordnung erlassen oder mit gesetzlichen Maßnahmen an das Haus herantreten wird.

Endlich, um auch das zu erwähnen, lag dem Ausschuß noch ein Antrag der Herren Abgeordneten Hoch und seiner Parteifreunde vor, der das Verlangen an die Reichsregierung zum Gegenstand hatte, bestimmte **Mittel für Siedlungszwecke** durch Kreditgewährung und durch Übernahme von Bürgschaften für zweitstellige Hypotheken jetzt schon zur Verfügung zu stellen. Es wurde gegenüber dem Verlangen dieses Antrages von allen Seiten darauf hingewiesen, daß man sich auf eine solche Resolution erst dann einlassen könne, wenn ein Vertreter des Reichsfinanzministeriums dazu Stellung genommen hat. Da das Reichsfinanzministerium im Ausschuß selbst nicht vertreten war, wurde die Resolution als solche zurückgestellt und sie wird demnächst wohl dieses Haus wieder beschäftigen.

Allseitig aber wurde anerkannt und verlangt, daß in irgendeiner Weise dem Siedlungsunternehmen auch durch öffentliche Mittel, d. h. also durch Mittel von Reich, Staat oder Kommune — von wem, blieb dahingestellt —, unter die Arme gegriffen werden müsse, wie ich über-

haupt hervorheben möchte, daß die Verhandlungen im Ausschuß von der einmütigen und einhelligen Überzeugung aller Parteien getragen waren, daß die Förderung des Siedlungswesens nicht nur notwendig, sondern eine der notwendigsten Aufgaben sei, die auf wirtschaftlichem Gebiet für die nächsten Jahre von uns zu lösen und zu erfüllen sei.

Ich habe Ihnen hiernach namens des Ausschusses zu empfehlen, die Anträge, wie sie in der Drucksache Nr. 615 zusammengestellt sind, und die Resolution sowie auch den Schlußantrag, die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären, anzunehmen. (Beifall.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Böhme (Magdeburg).

Dr. **Böhme** (Magdeburg), Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Wir stehen heute vor dem Abschluß von Verhandlungen über das bedeutsamste Agrargesetz, das seit hundert Jahren der Gesetzgebung vorgelegen hat. In seinem Umfang bedeutender als das, was die Stein-Hardenbergsche Gesetzgebung an Besitzveränderung gebracht hat, wird dieses Gesetz, wenn es loyal durchgeführt wird, **Veränderungen in unserer Grundbesitzverteilung** herbeiführen, die auf Jahrhunderte das deutsche Wirtschaftsleben beeinflussen werden. Aber auf die Durchführung kommt es an, und nach dem, was uns seit langen Jahren seitens der Behörden, die sich mit der **Siedlung** befaßt haben, entgegengetreten ist, werden allen Freunden dieser Gesetzgebung doch manche Bedenken lebhaft werden, ob die starken Widerstände, die früher vorhanden waren, entsprechend dem Geiste, der heute in der Reichsregierung ist, auch gewichen sein werden bei denjenigen, die die praktische Durchführung vorzunehmen haben. Dazu hier einiges zu sagen, habe ich jetzt das Wort ergriffen. Ich bin allerdings der Überzeugung, daß die Veränderungen in unserem politischen Leben derartig stark sind, daß es gar nicht denkbar ist, daß jemals in die Parlamente des Reichs, wie der Einzelstaaten eine Mehrheit einziehen könnte, die dieser großen Aufgabe gegenüber eine andere Haltung einnehmen wird, als das, wie der Herr Berichterstatter mit vollem Recht gesagt hat, in der Kommission und während der Beratung dieses Gesetzes der Fall gewesen ist.

Wie sich indessen diejenigen damit abfinden werden, die früher sich in diesen Behörden oft hemmend und verneinend dem gegenübergestellt haben, bleibt abzuwarten, und ich muß sagen, daß ich da den Geist manches Bureaukraten fürchte, daß ich da fürchte, daß namentlich gegen Veränderungen des Gesetzes, wie sie das Parlament beschlossen hat, auch Widerstände in den Siedlungsgesellschaften vorhanden sein werden; noch mehr fürchte ich die Widerstände innerhalb der Landlieferungsverbände, die die große Aufgabe haben, das Land zur Verfügung zu stellen.

Den Wünschen, die aus der Masse der Bevölkerung an diese Behörden herantreten, entgegenzukommen, wird die Aufgabe eines jeden sein, der sich mit der **praktischen Durchführung** zu beschäftigen hat. Diejenigen, denen diese Aufgabe gestellt ist, werden sich hineindenken müssen; sie werden nicht in kalter, ablehnender Form den Beschwerden all der Kleinen, die nun glauben, daß ihre Wünsche erfüllt werden können, entgegenzutreten haben, sondern sie werden sich mit Liebe in diese Wünsche hineindenken, rasch entscheiden und sorgsam prüfen müssen.

Es wird nicht möglich sein, überall in unmittelbarer Umgebung den **Wünschen nach Land** entgegenzukommen. Das ist auch nicht der Zweck dieses Gesetzes, das ja, wie das schon wiederholt ausgeführt worden ist, zunächst sich aufbaute auf den Verhältnissen des Ostens und den Zweck hatte, dort Menschen in die menschenleeren Gegenden hineinzubringen; und es wäre verfehlt, wenn wir in Gegenden mit starker, dichter Landbevölkerung, in der vielleicht die Parzellierung schon aufs äußerste vorgeschritten ist, unter allen Umständen den Versuch machen wollten, diese Parzellierung noch weiter zu fördern, nur weil das sehr begreifliche und natürliche Bestreben derjenigen, die dort wohnen, vorhanden ist, in ihrer unmittelbaren Heimat unterzukommen. Soweit das möglich ist, kommt dem natürlich das Gesetz entgegen. Aber wo die Zersplitterung eine wirtschaftlich schädliche Form und Umfang angenommen hat, da will das Gesetz eben, daß dann diese Siedlungslustigen die Möglichkeit haben, sich in denjenigen Gebieten anzusiedeln, in denen starker Grundbesitz und Latifundien vorhanden sind. Und deswegen muß auch an dieser Stelle eine Warnung gegenüber solchen Wünschen, die auf eine **uferlose Parzellierung** hinzielen, ausgesprochen werden. Wir haben uns aus guten Gründen dafür entschieden, nicht unter 100 Hektar hinunterzugehen. Was über 100 Hektar ist, das soll in allen Gegenden dem Zugriff freigegeben werden; was aber darunter ist, das soll geschont werden. Wir glauben aber, daß auf dem Wege des Vorkaufsrechts und auf dem Wege der Aufteilung der Staatsdomänen genügend Land auch in den westlichen Bezirken vorhanden sein wird, um den berechtigten Wünschen der Bevölkerung entgegenzukommen.

Wir haben durch die Resolution, die der Herr Berichterstatter zuletzt erwähnt hat, zum Ausdruck gebracht, daß wir diejenigen schützen wollen, die bisher in einem **Pachtverhältnis** zu den größeren Betrieben gestanden waren und die durch die heutige Entwicklung bedroht sind. Jeder, der mit Landfragen zu tun hat, weiß, welche Fülle von Klagen und Beschwerden in bezug auf die **Androhung der Pachtkündigung** vorhanden sind. Es sind sogar Broschüren erschienen, die in unverhüllter Form die Drohung aussprechen, daß der befestigte Großgrundbesitz in Schlesien eine Kündigung der Pachtländereien vornehmen werde, und die Broschüre, die hier im Hause verteilt worden ist, kündigt an, daß allein 40 000 kleine Existenzen ihr Pachtland verlieren würden, weil der

befestigte Großgrundbesitz infolge des Siedlungsgesetzes sich gezwungen sehen würde, diese Pachtländereien zu kündigen. Dem mußte vorgebeugt werden. Deshalb haben meine Freunde einen Antrag gestellt, den wir dann zugunsten der gemeinsamen Resolution zurückgezogen haben. Es ist auch unser Wunsch, daß der Herr Reichsarbeitsminister hier die in Aussicht gestellte Erklärung klar und deutlich abgibt, daß diese Pächter gesichert werden. Wir wünschen auch eine Erklärung dahingehend, daß unter die vom Reichsarbeitsministerium zu erlassende Verordnung auch der große Stand der Heuerlinge im Westen fällt.

Wir wünschen aber nicht, daß diese Verordnung etwa dahingeht, daß unter Umständen **kleinere Landwirte**, die während des Krieges, da ihre Söhne eingezogen waren, einen **Teil ihres Landes verpachten** mußten, auch davon betroffen werden und nicht in die Lage kommen, das Land zurückzuerhalten und ihre Familienkräfte voll auszunutzen auf dem Grund und Boden, den sie bisher besessen haben. Das wäre eine Härte gerade gegenüber denjenigen, die am Kriege aktiv beteiligt gewesen sind, und wir möchten den dringenden Wunsch aussprechen, daß die Verfügung so klar ist, daß die kleinen Landwirte durch solche Bestimmungen nicht in der Wiederherstellung ihrer Familienwirtschaft gehindert werden.

Wir möchten nun an die Behörden, die mit der Ausführung dieses Gesetzes betraut sind, die Bitte richten, bei der **Hergabe von Land** vor allem die **Kriegsteilnehmer** zu **bevorzugen** als diejenigen, die den ersten Anspruch auf Land haben, gegenüber denjenigen, die zu Hause geblieben sind. Ich möchte den Wunsch aussprechen, daß dasjenige Land erfaßt wird, das von Kriegsgewinnern erworben worden ist, und daß vor allem auch darauf geachtet wird, daß nicht größere Besitzer, wie es vielfach der Fall ist, den kleinen das Land wegkaufen und wegpachten. Auch danach wird sich die Erklärung des Ministeriums richten müssen.

Wir haben den Wunsch ausgesprochen, auch eine **Festsetzung der Pachtpreise** vorzunehmen; denn der Pachtwucher ist gerade infolge des Krieges ein ungeheuerlicher geworden. Wenn aus der Tilsiter Niederung, aber auch aus vielen anderen Gegenden Mitteilungen kommen, daß die Preise für Pachtland, für Wiesen 100 Prozent des Ankaufswerts betragen, ja darüber hinausgehen, wenn also durch die Pachtpreise, die der Verpächter bekommt, in einem Jahre mehr als der Ankaufswert gedeckt wird, so sind das ungesunde Erscheinungen, die hoffentlich durch die Verfügung des Reichsarbeitsministeriums beseitigt und abgemindert werden.

Das Gesetz verfügt, daß das **Land**, das in den letzten 30 Jahren **von Großgrundbesitzern aus den Händen des Bauernstandes erworben** ist, in erster Linie für die Siedlung in Frage kommen soll. Diese Bestimmung ist zu billigen. Damit können aber die Wünsche nicht befriedigt werden. So stark ist die Erinnerung in der Landbevölkerung vorhanden an all das Land, das im Laufe des ganzen Jahrhunderts

übergegangen ist, und das Gerechtigkeitsgefühl verlangt, daß man auch da diesen Wünschen entgegenkommt. Wir möchten deshalb den Wunsch aussprechen, daß, wo es irgend möglich ist und nicht eine unzerstörbare wirtschaftliche Einheit bereits geschaffen worden ist, weitergehend als die Bestimmungen des Gesetzes die Landlieferungsverbände ihr Augenmerk auf solche Ländereien richten.

Wir möchten auch auf das **Kirchenland** hinweisen und das Land, das aus anderer öffentlicher Hand zum Großgrundbesitz übergegangen ist. Auch diese Ländereien kommen für die Siedlungen besonders in Frage. Alle solche Wünsche müssen warmherzig geprüft werden. Die Leute müssen wissen, wohin sie sich zu wenden haben, sie müssen nicht monatelang warten, sie haben schon lange genug gewartet, und man soll nicht unterschätzen, welche Stimmung entsteht, wenn solchen Wünschen nicht entsprochen werden kann.

Wir haben das Gesetz — und das ist die wesentlichste Änderung, die es erfahren hat — in der Form, wie es zunächst vorlag, vor allem dadurch verändert, daß die Adjazentenansiedlung, die **Vergrößerung der unzureichenden Kleinbetriebe** hineingekommen ist. Gerade dagegen wehren sich die Behörden, die mit der Siedlung zu tun haben. Es erscheinen ihnen die Wünsche in dieser Richtung unberechtigt, sie fürchten für die neue Siedlung. In der „Deutschen Tageszeitung“ ist vor kurzer Zeit ein Aufsatz erschienen, der in schärfster, ja gehässigster Form gegen diese Vergrößerung unzureichender Kleinbetriebe Stellung nimmt. Die Furcht, die aus solchen Aufsätzen spricht, ist doch unberechtigt. (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten.) Land für Neusiedlung wird unter allen Umständen in umfangreichster Weise zur Verfügung stehen. Ich erinnere an die starken Bezirke, die in jeder Provinz vorhanden sind, wo die Adjazentensiedlung gar nicht in Frage kommt, wo fast nur Großgrundbesitz vorhanden ist und deshalb solche Bezirke für die Neusiedlung durchaus geeignet sind, an den Regierungsbezirk Stralsund, auch an andere Kreise in den östlichen Provinzen. Das sind die Gebiete für Neusiedlung. Aber die Adjazentensiedlung, die Vergrößerung unzureichender Kleinbetriebe, wird gerade das umfangreichste Gebiet für die neue Gesetzgebung bilden; denn bei ihr kommt nicht das in Frage, was die Neusiedlung erschwert: die Höhe der Baukosten.

Meine Freunde denken nicht daran, auf die Neusiedlung zu verzichten. Wir wollen sie unter allen Umständen gefördert sehen. Aber darüber wollen wir uns doch klar sein, daß das wirklich Große, das, was den allgemeinen Wünschen im Lande entspricht, das, was möglich ist, unter allen Umständen die Vergrößerung der bestehenden Kleinbetriebe ist, und daß das auch von Bedeutung für die städtische Arbeiterschaft ist, die dadurch von der Konkurrenz mancher bisher auf dem Lande wohnender ländlicher Arbeiter befreit wird, die nach den Städten auf Arbeit

gingen und jetzt die Möglichkeit haben, sich ganz der Landwirtschaft zu widmen.

Deshalb möchte ich die Siedlungsbehörden dringend ermahnen, nicht aus wohlgemeinten Absichten dieser Seite des Gesetzes ablehnend gegenüberzustehen und hinter den Kulissen die Durchführung dieses Gesetzes zu hindern. Sie mögen überzeugt sein, daß sich das Parlament und die Mehrheit des Parlaments das unter keinen Umständen gefallen lassen wird, sondern daß dann in kurzer Zeit hier Vorlagen kommen und Gesetze angenommen werden, die über solche Strömungen zur Tagesordnung übergehen werden. Deswegen muß eine loyale Handhabung des Gesetzes verlangt werden. Auch die **Landlieferungsverbände** sollen sich vor Augen halten, daß diese **Widerstände** heute unmöglich sind. Regierungspräsident v. Schwerin hat es einmal ausgesprochen, daß es verkehrt sei, die Siedlungsgesetzgebung in die Hand von Behörden zu legen, die innerlich Gegner dieser Gesetzgebung sind. Freiherr v. Wangenheim hat zugegeben, daß innerhalb des Großgrundbesitzes ein Widerstand gegen die Bestrebungen der inneren Kolonisation vorhanden ist. Es ist zu befürchten, daß sich in diesen Landlieferungsverbänden, die fast ausnahmslos aus Vertretern des Großgrundbesitzes zusammengesetzt sind, sehr starke Widerstände regen werden. Aber auch diese Kreise sollten sich darüber klar werden, daß sie damit nicht durchkommen werden, daß wir heute eine Massenströmung haben, der sich niemand entziehen kann, und daß sie sich nur ausschalten werden, wenn sie irgendwelchen Widerstand leisten wollten. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Ich möchte auch bitten, dieses Gesetz nicht durch Auseinandersetzungen hindern zu wollen, wie sie neulich in der „Deutschen Tageszeitung" gestanden haben, in denen die industrielle Arbeiterschaft gegen dieses Gesetz aufgereizt wird, und in denen ihr klar gemacht wird, sie schaffe da einen Stand von Kleinkapitalisten in diesen kleinen Bauern, die angesiedelt werden. Meine Damen und Herren! Für die Bestrebungen der inneren Kolonisation wird unter allen Umständen eine Mehrheit vorhanden sein und bleiben, und man sollte deshalb derartige Widerstände nicht in Kreisen hervorrufen, deren Interesse auch mit den Zwecken dieses Gesetzes in Übereinstimmung ist.

Bei der zweiten Lesung hat Herr Dr. Roesicke davon gesprochen, daß in seinen Kreisen niemals ein **Widerstand gegen die innere Kolonisation** vorhanden gewesen wäre. (Sehr richtig! rechts.) Es wird mir durchaus fern liegen, hier behaupten zu wollen, daß in der Deutschnationalen Partei in ihrer heutigen Zusammensetzung derartige Widerstände maßgebend sein könnten und irgendwie herrschen. Solange mir das nicht nachgewiesen ist, nehme ich das nicht an, und ich habe keine Veranlassung, das anzunehmen. Aber das eine ist doch ganz klar: wenn auf

diesem Gebiete in den ganzen letzten Jahrzehnten sehr wenig geschehen ist, dann liegt es doch daran, daß in Preußen ganz maßgebend die **konservativen Parteien** die Macht im Parlament in der Hand hatten (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten), und daß in Preußen alles gehindert worden ist, was wirklich eine ernste Kolonisaton herbeiführen konnte. (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten. — Sehr unwahr! rechts.) Ich brauche nicht zu erinnern an die Aussprüche des Herrn von Oldenburg im Landwirtschaftsrat, die dahin gingen, Bismarck würde niemals die Domänen zur Aufteilung verwandt, sondern nur die Mittel des Staates zum Neuankauf von Großbesitzungen, die dann aber Domänen geblieben wären, genommen haben. (Zurufe rechts.) — Jetzt — wie die Zwischenrufe der Herren zu zeigen scheinen — handeln wir auch zweckmäßig! Wir haben jetzt die ursprüngliche Bestimmung über die Domänen nur herausgebracht, weil damit den Eingriffen auf den privaten Großgrundbesitz gegenüber Hindernisse geschaffen werden sollten, und wir haben ausdrücklich die Bestimmung hineingebracht, daß 10 Prozent dieser Domänen auch vor Ablauf der Pachtverträge für Zwecke der Adjazentensiedlung gebraucht werden können. Wir haben diese Zahl auf 10 Prozent vermindert — ursprünglich waren es 20 Prozent —, weil Widerstände in der Kommission vorhanden waren und wir den Wunsch hatten, zu einer Einigung zu gelangen.

Ich möchte auch erinnern an das, was der Fürst Hatzfeld einst über die Hinderung des Planes von Miquel, 100 Millionen für die innere Kolonisation zu geben, ausgeführt hat. Er hat ausgeführt, daß dieser Miquelsche Plan damals an den Widerständen der Konservativen gescheitert sei. — Aber es liegt mir durchaus fern — das möchte ich nochmals unterstreichen —, hier Vorwürfe zu erheben und Behauptungen über die Stellungnahme der heutigen Deutschnationalen Partei aufzustellen. (Na! na! rechts.) Dazu habe ich keinen Anlaß. Aber klar muß festgestellt werden, daß die historische Schuld bei den konservativen Kreisen gelegen hat, und ich möchte davor warnen, daß, wenn heute nicht offen, so doch auf Hintertreppen Schwierigkeiten gemacht werden. Das wird sich die Bevölkerung nicht gefallen lassen.

Wenn vor einem Jahrhundert das große Agrargesetz Stein-Hardenbergs nicht oder nur teilweise zur Ausführung gelangte, infolge des Widerstandes der Reaktion (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten), wenn da die kleinen, nach Hunderttausenden zählenden Bauern nicht befreit wurden, wenn ihr Land eingezogen wurde und dieses große Gesetz nur halb zustande kam, so geschah es, weil die schwache Regierung und ein schwacher König Stein und Hardenberg nicht an der Seite standen. (Sehr richtig! links.) Seien Sie überzeugt, meine Damen und Herren, das heutige demokratische Deutschland und das heutige demokratische Preußen wird sich solche Widerstände nicht gefallen lassen, sondern wir werden dafür sorgen, daß das größte Agrargesetz, das wir jemals zur

Verabschiedung bekamen, auch in allen seinen Teilen loyal und den Wünschen der Bevölkerung entsprechend zur Durchführung gelangt. (Sehr richtig! links.)

Präsident: Das Wort hat der Abgeordnete Hampe.

Hampe, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Dr. Böhme hat Zweifel geäußert, ob wohl der Großgrundbesitz sich so bewähren werde, wie das Gesetz es voraussetzt. Er hat gemeint, daß da erst große Widerstände zu überwinden sein würden, **Widerstände,** hervorgerufen eben **durch den Großgrundbesitz.** Ich glaube demgegenüber behaupten zu können, daß der Großgrundbesitz jedes Opfer zu bringen bereit ist, das man von ihm fordert, und man darf nicht von vornherein Zweifel daran hegen, ob er die Pflichten, die das Gesetz ihm auferlegt, auch loyal erfüllen werde. Die Bereitschaft zu jedem Opfer hat er doch wahrlich in den letzten Jahren auf das allerdeutlichste bewiesen, und man könnte mit einer entsprechenden Abwandlung das Dichterwort auf ihn anwenden, daß der Großgrundbesitz schon so viel für uns getan hat, daß ihm zu tun fast nichts mehr übrig bleibt. (Sehr richtig! rechts. — Rufe links: Na! na!)

Der Herr Berichterstatter hat daran erinnert, daß die Gesetzesvorlage in die Kommission lediglich deshalb zurückverwiesen worden ist, weil die Frage streitig geworden sei, welchen Raum man der Landesgesetzgebung noch zur Betätigung auf dem Siedlungsgebiet neben der Reichsgesetzgebung geben solle. Und da haben wir das Merkwürdige erlebt, daß nun das Gesetz in einer stark veränderten Form an uns zurückgekommen ist, die nicht nur hinsichtlich des Landesrechtsvorbehalts, sondern auch in bezug auf viele andere Paragraphen — es sind insbesondere verändert die §§ 2, 12 und 13 — manches zu wünschen übrig läßt. Dieselbe Kommission, die uns doch selbst zur zweiten Lesung diese Paragraphen so vorgelegt hatte, wie wir sie angenommen haben, hat jetzt ihr eigenes Kind verleugnet und das Kind der Reichsregierung adoptiert. (Sehr richtig! rechts.) Meines Erachtens ist das kein glücklicher Griff gewesen. Denn es steht in diesen veränderten Artikeln eine Reihe von Bestimmungen, die die schwersten Bedenken hervorrufen. Es ist bezeichnend — auch das hat der Herr Berichterstatter schon ausgeführt —, daß es auf Veranlassung des preußischen Landwirtschaftsministers geschehen ist, daß nun die ursprüngliche Gesetzesvorlage wieder hergestellt wurde. Der preußische Herr Landwirtschaftsminister hat dabei lediglich das einseitige **Interesse der preußischen Staatsdomänen** hochhalten wollen (sehr richtig! rechts), und das ist um so erstaunlicher gerade bei einem Gesetz, das doch von so ungeheurer Gemeinnützigkeit ist. Wenn Opfer gebracht werden müssen — und sie müssen doch sicherlich von allen Seiten gebracht werden —, wie kann dann der Staat, der ja in erster Linie

Interesse an dem Zustandekommen und den Wirkungen dieses Gesetzes hat, zurückstehen und die Lasten des gemeinnützigen Siedlungswesens in der Hauptsache auf die wesentlich schwächeren Schultern des privaten Grundeigentums abwälzen? (Sehr richtig! rechts.) Der Staat müßte vielmehr mit gutem Beispiel auf diesem Gebiet vorangehen, und das tut er nach diesem Gesetz, wie es hier gefaßt ist, nicht.

Es sind in dem Ausschusse zwei Gründe vorgebracht worden, weshalb man die **Staatsdomänen** vor dem ganzen Privatbesitz in dieser doch ganz unerhörten Weise **bevorzugen** will. Einmal sagt man, die Staatsdomänen wären ohnehin durch das Gesetz in eine Ausnahmestellung gedrängt und ständen deshalb anders da. Nun ist das ja insofern richtig, als man in § 2 die Bestimmung getroffen hat, daß nur die Domänen nach Ablauf der Pachtperiode den gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften zum Kauf angeboten werden müssen, aber es ist vollkommen unrichtig, daß erst dadurch ein Ausnahmezustand geschaffen sei. Der Ausnahmezustand hat vielmehr seinen einfachen Grund darin, daß die Staatsdomänen regelmäßig in der Hand des Staats bleiben, daß also ein Eigentumswechsel nicht eintritt und ein Vorkaufsrecht wie beim Privatbesitz nicht vorkommen kann. Deshalb ist lediglich zum Ersatz eines solchen Vorkaufsrechts die Ansiedlungspflicht geschaffen, und man kann unmöglich daraus ableiten, daß nun unter keinen Umständen die Staatsdomänen während der Pachtzeit Siedlungszwecken zugeführt werden dürften.

Ebensowenig verstehe ich den andern Grund, daß es schwer, ja unmöglich sei, die **Entschädigung des Pächters** zu bemessen, und daß deshalb ein Verkauf während der Pachtzeit unausführbar sei; ich gebe gern zu, daß in einzelnen Fällen Schwierigkeiten entstehen können. Ich denke da in erster Linie an die Bestimmungen von § 323 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Ich will die Frage, die sich daran knüpft, hier nur andeuten, sie nur aufwerfen, nicht beantworten. Das würde viel zu weit führen; aber praktisch ist doch jedenfalls die Sache so, daß der Pächter unter keinen Umständen unentschädigt aus dem Handel hervorgehen kann, wie das von sozialdemokratischer Seite im Ausschuß sogar ausdrücklich gefordert worden ist. Darüber kann andererseits kein Zweifel bestehen, daß der Leidtragende hier der Staat sein muß, und es würden sich auch Mittel und Wege finden lassen, um hier einen Ausgleich zu schaffen. So wie die Sache jetzt liegt, besteht aber eine große Verschiedenheit zwischen den Domänen und andererseits dem Privateigentum. Dieses kann jederzeit, auch wenn es verpachtet ist, verweigert werden. Ja, wenn das Gesetz in Konsequenz seines Standpunktes zu § 2 in den §§ 13—15 bestimmt hätte, daß verpachteter Privatgrundbesitz während der Pachtzeit nicht enteignet werden dürfte, so ließe sich über die Sache reden; aber das Gegenteil ist der Fall. Mit keinem Wort ist angedeutet, daß ein in Pacht befindlicher Privatbesitz den Siedlungszwecken entzogen ist. So gut wie aber das eine möglich ist, muß

auch das andere möglich sein. Das ist einfach eine Forderung der Gerechtigkeit und Billigkeit. (Sehr richtig! rechts.)

Dieses Resultat, das sich aus dem Gesetz ergibt, ist um so wunderbarer, als die Kommission in der jetzigen Vorlage einen neuen § 23 b eingefügt hat, der genau dieselben Bedenken enthält, die man gegen den § 2 vorgebracht hat, um verpachtete Staatsdomänen ausnehmen zu können; denn in diesem § 23 b ist, wenigstens für Altansiedlungen, ausdrücklich bestimmt, daß auch während der Pachtperiode die Staatsdomänen bei Bedarf herangezogen werden können. (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Mit 10 Prozent!) — Wenn auch nur mit 10 Prozent. Jedenfalls ist das Bedenken, daß bei verpachteten Domänen die Entschädigung nicht festgestellt werden könne, indem zu große Schwierigkeiten beständen, in dem einen wie in dem anderen Falle das gleiche. Nur ein quantitativer Unterschied liegt vor.

Nun ist es uns aber nicht nur darum zu tun, daß die Staatsdomänen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Billigkeit dem Privateigentum gleichgestellt werden und ebenfalls während einer Pachtzeit Siedlungszwecken zugeführt werden können, so daß der Staat nicht bloß aus fremdem Leder Riemen schneidet, sondern wir müssen weiter darauf aufmerksam machen, daß die Verhältnisse nicht überall so liegen wie im östlichen Preußen, auf die das Gesetz ja in erster Linie zugeschnitten ist. Es mag sein, daß dort genügend Privatgrundbesitz vorhanden ist, um die Bedürfnisse zu decken, die aus den Siedlungszwecken entstehen. Aber im westlichen und mittleren Deutschland, also in den Teilen, die mir näher bekannt sind, liegen die Verhältnisse doch teilweise ganz anders. Wir in Braunschweig haben bereits seit etwa Jahresfrist ein Gesetz, welches im wesentlichen dieselben Bestimmungen enthält wie das vorliegende Gesetz; aber wir sind in **Braunschweig** davon ausgegangen und mußten davon ausgehen, daß in erster Linie gerade die **Domänen** herangezogen würden, um den **Siedlungszwecken** Genüge zu leisten. (Hört! hört! rechts.) Es wäre ganz unmöglich, Siedlungen dort in genügender Weise zu begründen, wenn man lediglich auf den privaten Großgrundbesitz angewiesen wäre Die Gesetzesvorlage hat deshalb in Braunschweig geradezu wie eine Bombe gewirkt. Vorgestern ist ein Telegramm des Braunschweigischen Ministerpräsidenten hier eingetroffen, worin er ausdrücklich gegen dieses Gesetz mit dem Hinweise protestiert hat, daß, wenn diese Vorlage verabschiedet werde, in Braunschweig das Siedlungswesen einfach im Keime erstickt sei. (Hört! hört! rechts. — Zuruf bei den Sozialdemokraten: Weshalb denn?) Wie in Braunschweig, liegen die Verhältnisse auch in anderen Teilen Westdeutschlands. Aus allen diesen Gründen halten wir die Änderungen, die der Gesetzentwurf in der Kommission gefunden hat, für völlig abwegig.

An und für sich begrüßen wir aber dieses Gesetz natürlich mit großer Freude; denn einem dringenden Bedürfnis der Siedlungen wird dadurch endlich Rechnung getragen, und selbstverständlich wollen wir das auch. Aber die Unebenheiten und Mängel, die sich in dem Gesetz befinden, drängen — man kann das voraussehen, ohne Prophet zu sein — über kurz oder lang zu einer gründlichen Umgestaltung. Wir kommen also nicht zu stabilen Verhältnissen, sondern zu einem ständigen Wechsel. (Sehr richtig! rechts.) Deshalb werden wir zwar für das Gesetz im ganzen eintreten; aber wir hätten es am liebsten gesehen, wenn die Gesetzesvorlage so wieder hergestellt wäre, wie sie in der zweiten Lesung vorgelegen hat.

Wir haben jedoch davon abgesehen, neue Anträge in dieser Richtung zu stellen, um die Sache nicht zwecklos aufzuhalten, sondern dieses Gesetz so schnell wie möglich zu verabschieden. Aber wir lehnen ausdrücklich die Verantwortung dafür ab, daß diese Bestimmungen, die ich hervorgehoben habe, insbesondere die §§ 2, 12 und 13 die jetzige Fassung bekommen. Im übrigen werden wir für das Gesetz stimmen; diese Paragraphen aber sind für uns unannehmbar. (Bravo! rechts.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Löbe.

Löbe, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Meine Freunde hatten im Ausschuß beantragt, im § 24 a das **Enteignungsrecht** auch **auf Güter** unter 100 Hektar auszudehnen, was besonders für Bezirke im westlichen und mittleren Deutschland von großer Wichtigkeit gewesen wäre. Wir haben dafür leider keine Zustimmung gefunden, und gerade die Partei des Herrn Vorredners ist es gewesen, die die Annahme dieses Paragraphen verhindert hat. (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Wir verzichten trotzdem in diesem Stadium der Beratung darauf, noch einmal Anträge zu stellen. In diesem Hause würden wir augenblicklich dafür keine Mehrheit herbeiführen können. Uns liegt aber vor allem daran, daß das Gesetz recht bald in Wirksamkeit treten möge, und das wird durch lange Reden kaum erleichtert.

Ich will deshalb nur darauf hinweisen, daß, wenn die **braunschweigische Regierung** gegen die Formulierung dieses Gesetzes, wie sie hier vorliegt, **Einspruch** erhoben hat, das dann nur aus dem Grunde geschehen ist, weil Sie (nach rechts) die Bestimmung zu Fall gebracht haben, die wir in das Gesetz heineinbringen wollten (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), weil das Enteignungsrecht für Güter unter 100 Hektar fehlt, denn nichts hindert die braunschweigische Regierung daran, ihre Domänen zum Zwecke von Ansiedlungen zur Aufteilung zu bringen.

Es ist auch falsch, daß die sonstigen Veränderungen wegen der **Staatsdomänen** getroffen wären, um diese vor Verwendung zur **Siedlung** zu schützen. Sie sind getroffen, damit sich der Großgrund-

besitz der Hergabe von Landbesitz auf Kosten der Staatsdomänen nicht entzieht (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), und weil wir allerdings auf dem Standpunkte stehen, daß auf diesem Gebiete nicht der Staat allein der Leidtragende sein soll, sondern daß der Großgrundbesitz zugunsten der ärmeren Volksgenossen auf dem Lande ein bißchen mit der Leidtragende sei. (Zuruf rechts: Keine Logik!) Die Staatsdomänen sind im § 2 und im § 23 a des Gesetzes klar herangezogen. Bei ihnen tritt der Pachtwechsel an die Stelle des Eigentumswechsels (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), und bei jedem Pachtwechsel ist das Domänenland zu Siedlungszwecken zur Verfügung zu stellen.

Ich beschränke mich auf diese wenigen Bemerkungen. Ich spreche nur die Bitte an die preußische Regierung aus, nun, nachdem das Gesetz heute endlich zustande gekommen ist, sofort mit ihren Ausführungsbestimmungen herauszurücken. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Ich hoffe, daß der etwaige **Widerstand der Landlieferungsgesellschaften** gebrochen wird, und daß auch die Siedlungsgesellschaften nicht mehr den Bureaukratismus entfalten, mit dem sie so oft ihre Arbeiten begonnen haben. Wenn dann noch der Schutz der Pächter zugesagt wird, wie er in der Resolution gefordert wird, der kleinen Pächter, über die jetzt merkwürdigerweise ein Teil des Großgrundbesitzes herstürzt und ihnen die Pachtländereien entzieht, wenn wir diese Zusage noch von der Regierung erhalten, dann glauben wir, unseren Volksgenossen auf dem Lande mit diesem Gesetz einen Dienst erwiesen zu haben. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Die Generaldiskussion ist geschlossen.

Wir treten in die Spezialdiskussion ein. Ich möchte nicht über jeden einzelnen Paragraphen abstimmen lassen. (Zustimmung.) Wenn gewünscht wird, daß über den oder jenen Paragraphen besonders abgestimmt wird, sehe ich im einzelnen Falle einem Zuruf entgegen. (Zustimmung.)

Ich rufe also auf § 1, — § 2. — (Abgeordneter Dietrich [Potsdam]: Ich bitte, über § 2 besonders abstimmen zu lassen!) Ich bitte also diejenigen Damen und Herren, die den § 2 annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 2 ist angenommen.

Ich rufe weiter auf § 3, — § 4, — § 5, — § 6, — § 7, — § 8, — § 9, — § 10, — § 11. — Bei § 12 bitte ich diejenigen Damen und Herren, die den § 12 annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; § 12 ist angenommen.

Ich rufe auf § 13. — Ich bitte auch hier diejenigen Damen und Herren, die diesen Paragraphen annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist ebenfalls die Mehrheit; § 13 ist angenommen. Weiter rufe ich auf § 14, — § 15, — § 16, — § 17,

— § 18, — § 19, — § 20, — § 21, — § 22, — § 23 a, — § 23, § 23 b, — § 24, — § 24 a, — § 25, — § 26, — § 27, — § 28, — § 29, — Einleitung und Überschrift. — Sämtliche Paragraphen sowie Einleitung und Überschrift sind angenommen.

Wir kommen zur Gesamtabstimmung. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Gesetz in der Gesamtabstimmung ihre Zustimmung geben wollen, und zwar nach den eben angenommenen Beschlüssen des Ausschusses, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Gesetzentwurf ist angenommen [3]).

Dann kommen wir noch zur Verhandlung über die

Resolution.

Sie ist ja bereits von dem Herrn Berichterstatter verlesen worden [4]).

Ich erteile hierzu das Wort dem Herrn Reichsarbeitsminister Schlicke.

Schlicke, Reichsarbeitsminister: Meine Damen und Herren! Ich kann hier die Erklärung wiederholen, die schon in der Kommission von dem Herrn Regierungsvertreter abgegeben worden ist. Die Verordnung wird sowohl den **kleinen Pächter** gegen irgendwelche Übervorteilung sichern, als sich auch insbesondere der Heuerlinge annehmen. Ich stelle mir vor, daß in ähnlicher Weise, wie in den Städten die Mieteinigungsämter bestehen, auch hier Einrichtungen geschaffen werden, die es dem kleinen Manne ermöglichen, zu seinem Rechte zu kommen, damit er nicht erst von dieser an jene Stelle verwiesen wird, sondern im schnellsten Verfahren sein Recht finden kann.

Im übrigen will ich die Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne Ihnen für die Annahme des Gesetzes zu danken. Die Regierung wird sich angelegen sein lassen, das Gesetz in dem Geiste durchzuführen, der auch in den Ausschußberatungen zuletzt gewaltet hat. (Bravo!)

Präsident: Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die der bekannt gegebenen Resolution zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; die Resolution ist angenommen.

Ich nehme an, daß das Haus dem Antrage des Ausschusses zustimmt:

> die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären. (Zustimmung.)

Ich stelle das fest.

Damit ist dieser Gegenstand der Tagesordnung erledigt.

---

[3]) Das hiermit angenommene, im Reichs-Gesetzbl. Nr. 155, ausgegeben zu Berlin, am 18. August 1919, verkündete „Reichssiedlungsgesetz" vom 11. August 1919, siehe in Anlage A.

[4]) Siehe S. 4223.

Wir kommen zum 6. Gegenstand der Tagesordnung, zur

zweiten Beratung des Entwurfs einer Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung.

Mündlicher Bericht des Ausschusses für den Reichshaushalt. Berichterstatter Abgeordneter Stelling.

Als Regierungskommissare sind angemeldet: vom Reichsjustizministerium die Herren Geheimer Oberregierungsrat Dronke und Herr Amtsrichter Quassowski, vom Reichsernährungsministerium Herr Bezirksamtmann Dr. Kaisenberg, Referent in diesem Ministerium.

Ich eröffne die Beratung über § 1. Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort? — Ich erteile dem Herrn Berichterstatter Abgeordneten Stelling das Wort.

Stelling, Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf wird in den weitesten Kreisen der Bevölkerung die lebhafteste Genugtuung auslösen, beseitigt er doch den Wucher, der sich außerordentlich während der Kriegszeit betätigt hat, und trägt er doch mit dazu bei, daß diejenigen, die als arme Leute nicht nur während, sondern auch vor der Kriegszeit etwas Land zur Hebung ihrer Lage pachten wollten, Gelegenheit bekommen, Land zu erhalten. Der Landhunger, der sich außerordentlich fühlbar gemacht hat, wird jetzt befriedigt, der **Landmangel beseitigt** werden können. Wie bedeutungsvoll das ist, wird jedem einleuchten, — ich brauche nicht darauf weiter einzugehen.

Ich bin der Meinung, daß der gegenwärtige Entwurf nach dieser Richtung hin Abhilfe schafft, daß er darstellen wird einen Schutzwall gegen **wucherische Ausbeutung** der **kleinen Gartenbesitzer,** und daß er ausscheiden wird das leidige System der Generalpächter, die sich häufig, wie wir alle aus eigener Erfahrung wissen, als ärgste Wucherer entpuppt haben.

Dieser Entwurf setzt weiter **an Stelle der Generalpächter** Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige Kleingartenbauvereine, Organisationen, die, dafür bürgt uns die Erfahrung, bestrebt sein werden, den Interessen der Kleingartenbesitzer gerecht zu werden Ich möchte den lebhaften Wunsch aussprechen, daß auch von den Gemeinden den Kleingartenbaubestrebungen etwas mehr Entgegenkommen gezeigt werde, insbesondere bei Beschaffung von Bewässerungsmöglichkeiten usw.

Einige Worte zu den vorliegenden Änderungen. Sie haben die Vorlage vor sich und werden sehen, daß im allgemeinen der Ausschuß, der sich mit dieser Sache zu beschäftigen hat, dem Entwurfe seine Zustimmung gegeben hat.

In § 1 ist insofern eine Änderung eingetreten, als entgegen dem Entwurfe der Regierung als Sachverständige auch die Kleingärtner zugezogen werden sollen.

Der Ausschuß stand auf dem Standpunkte, daß es notwendig sei, den Teil, der eigentlich als Hauptteil in Frage kommt, mit heranzuziehen bei Bemessung der Preise. Ich glaube, daß das auch die Billigung des Hauses finden wird.

In § 2 hatte die Regierungsvorlage eine rückwirkende Kraft in bezug auf die Preisfestsetzung vorgesehen nach dem 4. August 1914. Der Ausschuß bittet Sie, die Worte „nach dem 4. August 1914" zu streichen und damit zu dokumentieren, daß er rückwirkende Kraft verleihen will allen Verträgen, die vor Erlaß dieses Gesetzes getätigt worden sind. Er ging von der Ansicht aus, daß auch vor dem 4. August schon in wucherischer Weise Preise erhoben worden sind, die auch angesichts der heutigen Verhältnisse nicht mehr aufrechterhalten werden können.

§ 3 schloß nach der Regierungsvorlage das **Kündigungsrecht des Verpächters** nur dann aus, wenn das Land bei der Überlassung an den Pächter brachgelegen hatte. Der Ausschuß wünscht, daß diese Einschränkung gestrichen werde. Er empfindet es als eine Härte, wenn man diese Bestimmung nur anwenden will auf Brachland. Er ist der Meinung, daß unter allen Umständen auch das Land in diese Bestimmung einbezogen werden soll, das von den Kleingartenbauern zum Teil mühselig bearbeitet und bepflanzt worden ist. Aus diesem Grunde müßte, wie Sie sehen, der in Frage kommende Satz „falls das Grundstück bei der Überlassung an den Pächter brachgelegen hat" gestrichen werden.

Ich will dazu bemerken, daß von den Herren Hampe und Genossen im Ausschuß allerdings gewünscht worden ist, daß der Ausschluß des Kündigungsrechts beschränkt werden sollte bis zum 1. Oktober 1923. Die Herren gingen von der Meinung aus, daß es dringend notwendig sei, eine Beschränkung des Eingriffs in das Recht des Besitzers, wie sie es bezeichneten, vorzunehmen, und wünschten also diesen Termin. Der Ausschuß konnte ihnen nicht folgen. Er hat sich vielmehr dem Regierungsvertreter angeschlossen, der erklärte, daß, wenn dieses Gesetz überflüssig geworden sei, es ohne weiteres aufgehoben würde; es bedürfe also nicht erst eines bestimmten Termins.

Im § 5 wünscht der Ausschuß, daß man es bei der **Regelung von Streitfragen** bei der unteren und höheren Verwaltungsbehörde beläßt, daß man also den Weg, das Gericht in Anspruch zu nehmen, ausscheidet. Er ging auch hier von der Meinung aus, daß man möglichst den kleinen Leuten nicht besondere Schwierigkeiten bereiten solle, und daß man es bei den Verwaltungsbehörden bewenden lassen solle. Der Ausschuß bittet Sie, auch dieser Entscheidung Ihre Zustimmung zu geben.

Im § 8 finden Sie insofern eine Änderung, als die Landesgesetzgebung, die nach der Regierungsvorlage Vorschriften in bezug auf die angeführten §§ 1 bis 7 auch für die **Verpachtung von Grundstücken bis** zu einem Hektar Größe erlassen kann, dies nach dem Beschluß des Ausschusses nur für Grundstücke bis zu einem halben Hektar Größe tun kann. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Leider!) Er ist der Meinung, daß wir nach dieser Richtung hin, da wir ja die Resolution zum Siedlungsgesetz beschlossen haben, es bei einem halben Hektar Größe bewenden lassen sollen. Ich brauche nicht näher darauf einzugehen, da im Ausschuß Einmütigkeit über diese Änderung bestand.

Neu hinzugefügt ist der § 8a, der ausdrücklich alle **Pachtverträge,** die nicht mit Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts oder mit gemeinnützigen Kleingartenbauvereinen abgeschlossen sind, mit dem 30. September 1919 **für erledigt erklärt.** Er regelt weiter die Entschädigungspflicht. Es war notwendig, diese Bestimmung aufzunehmen, weil dem Ausschuß bekannt war, daß jetzt, nachdem bereits in der Presse über den Gesetzentwurf einiges geschrieben war, sich Generalpächter fanden, die versuchten, die Pachtverträge auf 3 bis 5 Jahre zu verlängern. Es war also absolut erforderlich, diesen Generalpächtern, die zu einem großen Teil wucherische Ausbeutung mit dem Lande betreiben, das Handwerk zu legen. Aus diesem Grunde ist der § 8a aufgenommen worden.

Ferner wurde gewünscht, daß auch das **Gesetz** in seiner Wirkung bis zum 1. Oktober 1923 **beschränkt** werden solle. Das ist vom Ausschuß abgelehnt worden, weil wir der Meinung sind, daß es gerade angesichts des eben von mir angeführten Umstandes ratsam sei, keinerlei Beschränkungen eintreten zu lassen. Wenn das Gesetz seine Funktionen erfüllt hat, wenn also das, was erreicht werden soll, erreicht worden ist, dann wird das Gesetz ohne weiteres aufgehoben. Wir wollen den Generalpächtern nicht Gelegenheit geben, schon rechtzeitig Maßnahmen zu treffen, die dazu beitragen können, daß der Wucher nach dem 1. Oktober 1923 wieder einsetzt.

Wir bitten Sie also, dem Gesetz in dieser Form Ihre Zustimmung zu geben, und hoffen, daß es möglich sein wird, auch heute gleichzeitig die dritte Beratung vorzunehmen. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Neumann-Hofer.

Dr. **Neumann-Hofer,** Abgeordneter: Meine politischen Freunde erkennen an, daß dieser Gesetzentwurf insbesondere in seinen §§ 1, 3 und 5 ganz außerordentlich starke **Eingriffe in das Eigentumsrecht an Grund und Boden** vornimmt. Ich darf nur darauf hinweisen, daß z. B. in § 5 gefordert wird, daß Abgabe von Grund und Boden erzwungen

werden kann, ohne eine untere Grenze für den Umfang desjenigen Betriebes festzusetzen, von dem der Boden wegzunehmen ist. Trotz dieser Bedenken, die gewiß in diesem weitgehenden Eingriff liegen, sind meine Freunde der Meinung, daß hier scharf zugegriffen werden muß, weil es sich um ein ganz ungewöhnlich starkes Bedürfnis handelt (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), ein Bedürfnis der allerweitesten Volkskreise. Wenn bisher schon in weiten Kreisen die Überzeugung herrschend war, daß es erwünscht wäre, die **Kleingartenbewegung** auszubauen und auf immer weitere Kreise auszudehnen, so wird man unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Meinung sein müssen, daß jetzt überhaupt nicht genug auf dem Gebiete getan werden kann. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Infolgedessen müssen unbedingt die Behörden, die sich mit den Dingen zu befassen haben, auch Vollmachten erhalten, die ungewöhnlich sind, die über das hinausgehen, was sonst in normalen Zeiten vielleicht als angängig erschienen wäre. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wir sind der Auffassung, daß, wenn so vorgegangen wird, in weitesten Kreisen Zufriedenheit erweckt werden wird. Und das zu erzielen, ist ja auch eine der Hauptaufgaben unserer jetzigen Zeit.

Wenn durch den § 5 die Institution der **Zwischenpächter** ausgeschaltet wird, so erklären wir uns auch damit durchaus einverstanden. Ich möchte aber doch hervorheben, daß es unter diesen Leuten nicht nur Ausbeuter und Betrüger gegeben hat. Ich erkenne durchaus an: manche von ihnen (Zuruf links: Viele!) sind angreifbare Leute gewesen, die man nicht scharf genug anfassen kann. Aber es hat auch an Orten, die vielleicht nicht Großstädte sind, solche gegeben, die auf dem Gebiete segensreich gewirkt und eine Tätigkeit entwickelt haben, die man nur hat anerkennen können. (Sehr richtig!) Wir sind der Meinung, daß es sich um eine im höchsten Maße gemeinnützige Tätigkeit handelt, und daß es, da überwiegend Auswüchse vorgekommen sind, zweckmäßig ist, diese Leute abzulösen und Behörden oder gemeinnützige Vereinigungen an ihre Stelle zu setzen. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.)

Aber dazu ist es notwendig gewesen, in § 8a eine Übergangsbestimmung zu schaffen, da diese Leute, die nun mit dem 30. September 1919 ihre Tätigkeit als **Zwischenpächter** aufzugeben haben, ja Aufwendungen gemacht haben können, die sie noch nicht haben einbringen können. Infolgedessen muß ihnen die Möglichkeit gegeben werden, hier eine **Entschädigung** zu erlangen. Das wird durch den neu hinzugefügten § 8a, zweiter Absatz, erreicht. Nur möchte ich gleich ankündigen, daß ich da in Übereinstimmung mit den Parteien des Hauses einen Abänderungsantrag gestellt habe, wonach in dem 2. Absatz des § 8a in der vierten Zeile die Worte „dem neuen Pächter oder“ zu streichen sind. Hier war dem ausscheidenden Zwischenpächter die Möglichkeit gegeben, sich wegen der Entschädigung sowohl an den neuen Pächter, als auch an den Verpächter zu halten. Das hat juristische Schwierigkeiten, bringt auch viel-

leicht praktische Weiterungen. Zur Sicherung des Zwischenpächters reicht es vollkommen aus, wenn er sich an den Verpächter halten kann. Eine sachliche Änderung liegt in dem Antrag nicht. Ich bitte also, diesem Antrag nachher zustimmen zu wollen.

Der wichtigste Paragraph in diesem Gesetz ist nach meinem Empfinden der § 8, der die Bestimmungen des Kleingartengesetzes auch auf **Kleinlandpachtungen** ausdehnt. Auf diesem Gebiete bestehen ganz außerordentlich böse Zustände, und hier liegt die unbedingte Notwendigkeit vor, daß gesetzlich eingegriffen wird, um den Leuten, die Bedürfnis nach kleiner Landpachtung haben, entgegenzukommen. Es herrschen hier vielfach wirklich geradezu unerträgliche Zustände. (Sehr richtig!) Wenn hier eine Abmilderung des Entwurfs vorgenommen worden ist, indem die Grenze von einem Hektar auf ein halbes Hektar herabgesetzt worden ist, könnte man vielleicht im ersten Augenblick meinen, daß das zu bedauern wäre und daß darin ein Rückschritt läge. Wir haben uns aber in der Kommission überzeugt, daß dies insofern nicht der Fall ist, als das praktische Bedürfnis, soweit es durch dieses Gesetz Befriedigung finden soll, kaum irgendwo hinausgehen wird über den halben Hektar. Infolgedessen haben wir geglaubt, daß hier der halbe Hektar ausreichen würde, und haben gemeint, dem um so mehr zustimmen zu können, als durch diese Konzession erwirkt würde, daß die andere Seite des Hauses zu den schwerwiegenderen §§ 1, 3 und 5 dann auch ihre Zustimmung gegeben hat. Da, wo weitergehendes Bedürfnis vorliegt, kann dieses Bedürfnis durch das Siedlungsgesetz erledigt werden, welches soeben verabschiedet ist (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), so daß eine Lücke, glaube ich, nicht entstehen wird.

Ich möchte gleich dem Herrn Berichterstatter die Hoffnung aussprechen, daß das Gesetz heute noch in dritter Lesung seine endgültige Verabschiedung erfahren möge, dieses Gesetz, auf das weite Bevölkerungskreise mit größtem Verlangen und in stärkster Bedrängnis warten. (Beifall bei den Deutschen Demokraten.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Hampe.

Hampe, Abgeordneter: Wir stehen dem Gesetzentwurf überaus sympathisch gegenüber; ja wir können den Ruhm für uns in Anspruch nehmen, daß wir gewissermaßen den Anstoß dazu gegeben haben, daß die Gesetzesvorlage uns heute hier zugegangen ist. Denn wir haben in der Kommissionsberatung zum Reichssiedlungsgesetz von Anfang an darauf hingewiesen und gefordert, daß nicht nur für Kleinsiedlungen etwas getan, sondern daß auch den Kleinpächtern, insbesondere den sogenannten Heuerlingen geholfen werden müsse. Und wir sehen nun zu unserer freudigen Genugtuung, daß unsere Wünsche so schnell in Erfüllung gegangen sind. Aber, davon abgesehen, müssen wir doch sagen, daß die Art

und Weise, wie diesem Wunsche Folge gegeben ist, nicht überall glücklich war. (Aha! bei den Sozialdemokraten.) Schon in der Kommission haben wir versucht, einige Härten und Mängel aus der Gesetzesvorlage zu entfernen. Leider ohne Erfolg! Wir haben darauf hingewiesen, daß man nicht einseitig die Interessen der **Kleinpächter** hier vertreten dürfe, sondern daß man doch auch gewisse Rücksichten auf die Eigentümer zu nehmen habe. Die Eigentümer können es sich nicht gefallen lassen, daß sie einfach beiseite geschoben werden, und daß gewissermaßen eine Zwangsenteignung in anderer Form gegen sie vorgenommen wird.

Das geschieht aber durch verschiedene Bestimmungen dieses Gesetzes, so beispielsweise im § 2. Da ist gesagt, daß der **Pachtvertrag**, der geschlossen ist, **unkündbar** sei. Ein eigentlich ganz unerhörter Vorgang, der allen Rechtsgrundsätzen, die bisher bestanden haben, glatt ins Gesicht schlägt. (Sehr richtig! rechts.) Nach der ursprünglichen Vorlage war es nicht ganz so schlimm, weil es sich da nur um solche Grundstücke handelte, die früher brachgelegen haben; aber diese Einschränkung ist leider in der Kommission entfernt. Jetzt bezieht sich die Vorlage auf Grundstücke aller Art, auf alle landwirtschaftlichen und gärtnerischen Grundstücke. Mit Bedauern stelle ich deshalb fest, daß in der Kommission ein Antrag von uns, daß wenigstens dieses Pachtrecht zeitlich begrenzt würde, abgelehnt worden ist.

Allerdings ist vom Herrn Regierungsvertreter bei der Gelegenheit bemerkt, das Gesetz wäre nur von vorübergehender Bedeutung, es werde aufgehoben werden, sobald es sich demnächst zeigen werde, daß seine Zwecke erfüllt seien. Aber ich meine, darüber, ob und wann der Zweck erfüllt sein wird, läßt sich ungeheuer streiten. Das ist etwas sehr Zweifelhaftes, und auf derartige Versprechen können wir wirklich nicht allzuviel geben.

Nun ist weiter aber auch noch in dem Gesetz zu beanstanden, daß geradezu eine **Zwangspachtung** dem einzelnen Eigentümer aufoktroyiert werden soll. Auch das ist etwas ganz Unerhörtes, und es ist um so schlimmer, als hier die Entscheidung nicht etwa letzten Endes in der Hand der ordentlichen Gerichte liegt, wie es die Vorlage anfangs vorsah, sondern einzig und allein die Verwaltungsbehörden darüber endgültig zu entscheiden haben. Nun mögen freilich augenblicklich die Verwaltungsbehörden ja noch so geartet sein, daß man das Vertrauen zu ihnen haben kann, sie würden die Entscheidung ordnungsgemäß treffen. Aber darüber, ob das auch in Zukunft so bleiben wird, sind wir doch einigermaßen zweifelhaft. Jedenfalls können wir das Vertrauen dazu nicht haben und befürchten, daß parteipolitische Rücksichten demnächst maßgebend sein werden, wenn es sich darum handelt, die Interessen der Pächter, Verpächter und Eigentümer gegeneinander auszugleichen. Wir haben auch bei diesem Gesetz davon abgesehen, hier mit neuen Anträgen

an das hohe Haus heranzutreten, um die Gesetzesarbeit nicht zu verlangsamen und weil wir uns sagten, daß wir bei den Mehrheitsverhältnissen im Hause doch auf eine Annahme unserer Anträge nicht würden rechnen können.

Außerdem muß ich aber auch noch auf einen mehr formalen Hinderungsgrund hinweisen. Der gedruckte Text der Vorlage ist uns erst heute in früher Morgenstunde zugegangen. Das widerspricht der Geschäftsordnung (sehr wahr! rechts), und wir wären berechtigt, daraus das Recht auf Vertagung herzuleiten. Wir tun das aber im Interesse der Sache nicht, um nicht dem Gesetz noch in letzter Stunde Schwierigkeiten zu bereiten. Wir erheben indessen den schärfsten Widerspruch gegen eine derartige Behandlung (sehr richtig! rechts), die es uns unmöglich machte, uns vorher so eingehend mit der Vorlage zu beschäftigen, wie sie es bei ihrer Wichtigkeit verdient hätte.

Im übrigen aber werden wir für das Gesetz stimmen. (Bravo! rechts.)

Präsident: Die Erörterung zu § 1 ist geschlossen. Ist es nötig, daß ich über die einzelnen Paragraphen abstimmen lasse? (Zurufe: Nein!) — Es scheint nicht der Fall zu sein. Wenn es aber dennoch bei einem Paragraphen gewünscht wird, so bitte ich, das zu erkennen zu geben. Ich stelle fest, daß § 1 angenommen ist. —

Ich rufe auf § 2, — § 3, — § 4, — § 5, — § 6, — § 7, — § 8. Angenommen.

Zu § 8a liegt ein schriftlicher Antrag Dr. Neumann-Hofer vor,

> in Abs. 2 Zeile 4 die Worte „dem neuen Pächter oder" zu streichen.

§ 8a darf ich wohl mit dieser Änderung als angenommen erklären. —

§ 9, — Einleitung und Überschrift. — Angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendigt.

Meine Damen und Herren! Ich schlage Ihnen vor, gleich zur

driten Lesung

überzugehen. — Ein Widerspruch erfolgt nicht; wir treten also sofort in die dritte Lesung ein.

Ich eröffne die Generaldiskussion — und schließe sie.

Ich rufe in der Spezialdiskussion auf § 1, — § 2, — § 3, — § 4, — § 5, — § 6, — § 7, — § 8, — § 8a, — § 9 — Einleitung und Überschrift. —

Ich bitte in der Gesamtabstimmung diejenigen Damen und Herren, die dem Gesetzentwurf ihre Zustimmung geben wollen, sich von

den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Gesetzentwurf ist angenommen [5]).

In bezug auf die

Beamteninterpellation,

den nächsten und letzten Gegenstand der Tagesordnung, nehme ich an, daß die Herren Interpellanten kein Gewicht mehr darauf legen, daß dieser Punkt jetzt noch aufgerufen wird.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Schultz (Bromberg).

Schultz (Bromberg), Abgeordneter: Herr Präsident, Sie wissen ja, wir warten seit dem 28. März auf die Verhandlung dieser Interpellation. Wir können unmöglich, so unbequem das jetzt sein mag, darauf verzichten.

Präsident: Dann rufe ich also den letzten Gegenstand der Tagesordnung auf:

Interpellation Arnstadt, Dr. Heinze und Genossen über Beamtenfragen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Abgeordnete Bruckhoff.

Bruckhoff, Abgeordneter: Herr Präsident, der Redner unserer Fraktion ist soeben abgereist, weil ihm gesagt worden ist, daß dieser Gegenstand nicht mehr zur Verhandlung kommen würde. Wir haben geglaubt, daß darüber allgemeines Einverständnis bestünde. (Widerspruch rechts.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Rießer.

Dr. **Rießer,** Abgeordneter: Wir müssen auch unsererseits als Mitinterpellanten der Vertagung widersprechen. Die Interpellation ist bereits am 28. März dieses Jahres eingebracht und ist nun endlich auf die Tagesordnung gesetzt worden; es ist hohe Zeit, daß sie nun auch einmal erörtert wird.

Präsident: Es wird wiederholt der 28. März als Datum genannt. Es ist den Herren aber genau so gut bekannt wie mir, welche Schwierigkeiten und Hindernisse der Behandlung dieser Interpellation entgegengestanden sind. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.) Ich muß mich deshalb gegen diese wiederholte Hervorhebung wenden, weil darin

[5]) Die hiermit angenommene im R.G.Bl. Nr. 150, ausgegeben zu Berlin, am 11. August 1919, verkündete „Kleingarten- und Kleinpachtlandordnung" vom 31. Juli 1919, siehe in Anlage B

mindestens ein halber Vorwurf liegt wegen einer ungeeigneten Behandlung dieser Beamteninterpellation.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Löbe.

Löbe, Abgeordneter: Ich beantrage die Absetzung dieses Gegenstandes von der Tagesordnung. Ich glaube, es entspricht den Interessen der Beamten nicht, daß ihre so wichtigen Fragen von einem so schwach besetzten Hause erledigt werden. (Sehr richtig! bei den Mehrheitsparteien.)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Deglerk.

Deglerk, Abgeordneter: Der Herr Präsident hat eben hervorgehoben, daß es nicht richtig wäre, zu betonen, daß die Interpellation bereits am 28. März eingebracht worden sei. Es sind seit diesem Tage fast vier Monate verflossen. Die Nationalversammlung hat inzwischen Zeit gehabt, sich viermal zu vertagen, sie hat aber noch nicht Zeit gefunden, einen oder wenigstens einen halben Tag für die Beratung der Interpellation zur Verfügung zu stellen. Ich bedaure, daß es auf diese Weise unterbunden wird, Lebensfragen eines wichtigen Standes, in dem es augenblicklich außerordentlich gärt, mit der nötigen Gründlichkeit und Wichtigkeit zu behandeln.

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Bruckhoff.

Bruckhoff, Abgeordneter: Ich kann mich den Ausführungen des Kollegen Löbe nur anschließen und kann nicht zugeben, daß die Interessen des Beamtenstandes herabgewürdigt werden, wenn die Interpellation jetzt nicht behandelt wird. Wir haben wiederholt erlebt, daß sehr wichtige Dinge — ich erinnere an die politische Aussprache — wegen der Geschäftslage des Hauses verschoben worden sind. (Zuruf rechts: Leider!) — Ja leider, Herr Kollege Graefe. Auch ich beantrage meinerseits, den Gegenstand von der Tagesordnung abzusetzen.

Präsident: Zu dem „leider" muß ich bemerken: wir können nicht alles zugleich behandeln. (Sehr wahr!) Wir konnten die politische Aussprache nicht in der gleichen Minute abmachen, wo wir die Verfassung behandeln mußten. (Sehr richtig!)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Löbe.

Löbe, Abgeordneter: Meine Herren, die Beamten aller Parteien, nicht nur die Beamten aus der Deutschnationalen Partei (sehr richtig!) legen großen Wert darauf, daß ihre Fragen hier behandelt werden. Aber ich glaube, die Beamten keiner Partei können einen Wert darauf

legen, daß vor 50 Leuten und bei so geringem Interesse hier verhandelt wird. Wahrscheinlich werden noch weniger Herren dableiben und wir tun den Beamten den besten Dienst, wenn wir die Frage auf ein besser besuchtes Haus verschieben. (Sehr richtig!)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Deglerk.

Deglerk, Abgeordneter: Ich hege die Befürchtung, nachdem diese Interpellation derart lange verzögert worden ist, daß bei einer weiteren Verzögerung die Interpellation überhaupt unter den Tisch fällt. Dem möchte ich entschieden widersprechen und vorbeugen.

Präsident: Die Vertreter der Deutschnationalen Partei aus dem Ältestenausschuß werden den Herrn Abgeordneten Deglerk über seine Befürchtungen aufklären.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Delius.

Delius, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Wir haben natürlich ein lebhaftes Interesse daran, daß die Beamtenfragen einmal vor der Nationalversammlung behandelt werden; aber im jetzigen Stadium wäre es in der Tat verfehlt, in eine Beratung der Interpellation einzutreten; es würde nach außen hin den schlechtesten Eindruck machen. (Sehr richtig!) Die Beamtenschaft hat ein lebhaftes Interesse daran, daß ihre Lebensfragen vor einem möglichst vollen Hause behandelt werden, und wenn das in einigen Tagen geschieht, wird sie auch noch zu ihrem Rechte kommen. (Sehr richtig!)

Präsident: Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Schultz (Bromberg).

Schultz (Bromberg), Abgeordneter: Herr Präsident, wir müssen an dem Widerspruch festhalten. Es würde bei denjenigen, deren Interessen uns zu dieser Interpellation veranlaßt haben, nicht verstanden werden, wenn wir sagen: wir haben nicht verhandeln können, obwohl die Gelegenheit gegeben war. Aber ich möchte den Herrn Präsidenten fragen, falls, wie es scheint, die Mehrheit geneigt ist, den Gegenstand abzusetzen, wann dann wohl mit Bestimmtheit die Verhandlung der Interpellation erwartet werden darf, ob nach der zweiten oder der dritten Lesung der Verfassung. Das ist mir noch nicht klar geworden.

Präsident: Das ist sehr schwer zu sagen. Ich habe gestern meine Absichten kundgegeben. Ich nehme an, daß wir Montag und Dienstag mit der Verfassung in zweiter Lesung fertig werden. Dann muß die politische Aussprache kommen. Ich befürchte, daß sie den ganzen Rest der Woche in Anspruch nehmen wird. Wenn sie am Freitag beendigt

sein würde, hätte ich die Absicht, am nächsten Samstag, also heute in 8 Tagen, die Beamteninterpellation auf die Tagesordnung zu setzen und am anderen Montag und Dienstag die Verfassung in dritter Lesung. Braucht die politische Aussprache noch den Samstag, dann würde ich beabsichtigen, die dritte Lesung der Verfassung an jenem Montag und Dienstag vorzunehmen und hernach die Beamteninterpellation. (Abgeordneter Schultz [Bromberg]: und dann als ersten Gegenstand?) — Ich nehme an, daß dann vor den neuen Gesetzentwürfen, die noch kommen, die Beamteninterpellation darankommt.

Die Geschäftsordnungsdebatte ist nunmehr geschlossen. Herr Abgeordneter Löbe hat beantragt Absetzung von der heutigen Tagesordnung.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrag zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen. Die heutige Tagesordnung ist damit erledigt. Ich schlage Ihnen vor, die nächste Sitzung abzuhalten Montag den 21. Juli, nachmittags 3 Uhr, mit folgender Tagesordnung: Fortsetzung der zweiten Beratung der Verfassung. Das Haus ist damit einverstanden. Die Tagesordnung steht fest. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 10 Minuten.)

Anlage A.

Reichssiedlungsgesetz.

Vom 11. August 1919.

Siedlungsunternehmungen.

§ 1. Die Bundesstaaten sind verpflichtet, wo gemeinnützige Siedlungsunternehmungen nicht vorhanden sind, solche zu begründen zur Schaffung neuer Ansiedlungen sowie zur Hebung bestehender Kleinbetriebe, doch höchstens auf die Größe einer selbständigen Ackernahrung, soweit das dazu erforderliche Land auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes beschafft werden kann. Der Geschäftsbezirk der Unternehmungen (Ansiedlungsbezirk) wird durch die Landeszentralbehörden bestimmt. Als Siedlungsunternehmungen im Sinne dieser Vorschriften können von den Landeszentralbehörden auch öffentliche Behörden oder Anstalten bezeichnet werden.

An der Aufsicht über das Siedlungswesen sind Vertrauensleute der Ansiedler und der alten Besitzer mit beschließender Stimme nach näherer Bestimmung der Bundesstaaten zu beteiligen. Dieser Beteiligung an der Aufsicht bedarf es nicht, soweit solche Vertrauensleute in den Aufsichtsrat der einzelnen Siedlungsunternehmungen berufen werden.

Bereitstellung.

a) von Staatsdomänen.

§ 2. Staatsdomänen sind bei Ablauf des Pachtvertrags dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen (§ 1) zu höchstens dem Ertragswert zum Kaufe anzubieten, soweit nicht ihre Erhaltung im Staatsbesitze für Unterrichts-, Versuchs- oder andere Zwecke öffentlicher oder volkswirtschaftlicher Art notwendig ist. Bei der Schätzung des Wertes sollen vorübergehende Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, nicht berücksichtigt werden.

b) von Moor- und Ödland.

§ 3. Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen ist berechtigt, unbewirtschaftetes oder im Wege der dauernden Brennkultur oder zur Torfnutzung verwendetes Moorland oder anderes Ödland für Besiedlungszwecke im Enteignungsweg in Anspruch zu nehmen. Wenn der Eigentümer sich verpflichtet, innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist eine seinen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechende Fläche in Kulturland umzuwandeln, kann die Enteignung dieser Fläche erst stattfinden, wenn die Frist nicht gewahrt wird.

Als Entschädigung ist der kapitalisierte Reinertrag zu gewähren, den das Land im unverbesserten Zustand hat. Die Enteignungsbehörde kann dann eine höhere Entschädigung festsetzen, wenn besondere Verhältnisse dies als angemessen erscheinen lassen. Der Rechtsweg gegen die Festsetzung der Entschädigung ist ausgeschlossen. Im übrigen bleibt die Regelung der Enteignung, einschließlich der Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Entschädigung, den Bundesstaaten vorbehalten.

Vorkaufsrecht des Siedlungsunternehmens.

§ 4. Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen hat ein Vorkaufsrecht auf die in seinem Bezirke belegenen landwirtschaftlichen Grundstücke im Umfang von

25 Hektar aufwärts oder Teile von solchen Grundstücken. Das Vorkaufsrecht kann durch Bestimmung der Landeszentralbehörde auf kleinere Grundstücke ausgedehnt werden.

§ 5. Das Vorkaufsrecht hat den Vorrang vor allen anderen eingetragenen und gesetzlichen Vorkaufsrechten. Es bedarf der Eintragung in das Grundbuch nicht.

§ 6. Das Vorkaufsrecht kann ausgeübt werden, sobald der Eigentümer mit einem Dritten einen Kaufvertrag über die im § 4 bezeichneten Grundstücke oder Grundstücksteile abgeschlossen hat.

Die Ausübung des Vorkaufsrechts ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an eine Körperschaft des öffentlichen Rechtes, an seinen Ehegatten oder an eine Person verkauft hat, die mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

Soweit landwirtschaftlich genutzte Grundstücke (einschließlich Staatsdomänen) von gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften zum Zwecke der Ansiedlung übernommen werden, haben die Pächter ein Vorkaufsrecht für ein bei der Verteilung etwa übrigbleibendes Restgut oder für Parzellen, die geeignet sind, Inventar und sonstiges Betriebskapital des zur Siedlung übergebenen landwirtschaftlichen Grundstücks möglichst zu verwerten.

§ 7. Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechts beträgt drei Wochen von dem Tage ab, an dem der Vorkaufsberechtigte die Mitteilung des Eigentümers oder des Dritten von dem Inhalt des zwischen ihnen geschlossenen Vertrags empfangen hat. Ist das Grundstück oder der veräußerte Teil größer als 200 Hektar, so beträgt die Frist sechs Wochen.

Die Mitteilung des Eigentümers oder des Dritten wird durch die Mitteilung des Grundbuchamts ersetzt.

Der Vorkaufsberechtigte ist befugt, innerhalb der Frist das Grundstück oder den veräußerten Teil zu besichtigen. Wird er von dem Eigntümer oder dem Dritten an der Ausübung dieses Rechts gehindert, so läuft die Frist von dem Tage ab, an dem das Hindernis fortfällt.

§ 8. Auf das Vorkaufsrecht sind die §§ 505 bis 509, § 510 Abs. 1, § 1098 Abs. 2, §§ 1099 bis 1102 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend anzuwenden. Das Vorkaufsrecht erstreckt sich auch auf das mitverkaufte Zubehör.

Hat der Käufer eine Nebenleistung übernommen, die nicht in Geld zu schätzen ist, so hat der Eigentümer dem Vorkaufsberechtigten gegenüber keinen Anspruch auf die Erfüllung dieser Nebenleistung und der Vertragsstrafen, die zu ihrer Erfüllung ausbedungen sind.

Teilt im Falle des § 1099 des Bügerlichen Gesetzbuchs der Dritte dem Berechtigten den Inhalt des Kaufvertrags mit, so hat dies die im § 7 bestimmte Wirkung.

§ 9. Erwirbt das gemeinnützige Siedlungsunternehmen in Ausübung des Vorkaufsrechts ein Grundstück oder den Teil eines Grundstücks, so erlöschen die eingetragenen Vorkaufsrechte und Vormerkungen, die ein Recht auf Auflassung erhalten sollen (§ 883 des Bürgerlichen Gesetzbuchs).

Verwendet das gemeinnützige Siedlungsunternehmen das Grundstück oder einen Teil davon innerhalb 10 Jahren nicht für Siedlungszwecke, so darf es eine anderweite Veräußerung erst vornehmen, wenn es das Grundstück oder den Grundstücksteil den Personen vergeblich zum Kaufe angeboten hat, deren Rechte gemäß Abs. 1 erloschen sind.

§ 10. Das Grundbuchamt soll die Eintragung des Eigentumsüberganges so lange aussetzen, bis ihm die Nichtausübung des Vorkaufsrechts nachgewiesen wird.

§ 11. Die Vorschriften der §§ 5 bis 10 sind sinngemäß anzuwenden auf andere Verträge, die auf die Veräußerung eines Grundstücks gegen Entgelt gerichtet sind, auf die Übereignung im Wege der Zwangsversteigerung und auf die freihändige Veräußerung durch den Konkursverwalter. Der Zuschlag darf nicht vor Ablauf der im § 7 Abs. 1 bezeichneten Frist erteilt werden, es sei denn, daß der Vorkaufsberechtigte sein Recht vorher ausgeübt oder dem Vollstreckungsgerichte gegenüber erklärt hat, es nicht ausüben zu wollen.

Landlieferungsverbände.

§ 12. In den Ansiedlungsbezirken, deren landwirtschaftliche Nutzfläche nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung von 1907 zu mehr als 10 v. H. auf die Güter von 100 und mehr Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche (große Güter) entfällt, sind die Eigentümer dieser großen Güter zu Landlieferungsverbänden zusammenzuschließen; die Landlieferungsverbände sind rechtsfähig. Die landwirtschaftliche Nutzfläche der Staatsdomänen wird nur für die Ermittlung des Hundertsatzes mitgezählt. Die näheren Bestimmungen erlassen die Bundesstaaten.

Die Landeszentralbehörden können die Aufgaben der Landlieferungsverbände auch auf andere Stellen, insbesondere auf bestehende gemeinnützige Siedlungsgesellschaften oder auf landwirtschaftliche Organisationen (Landschaften usw.), übertragen. Das hat namentlich dann, und zwar auf Kosten des Landlieferungsverbandes, zu geschehen, wenn dieser in der Erfüllung seiner Lieferungspflicht säumig ist.

§ 13. Der Landlieferungsverband hat auf Verlangen des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens zu Siedlungszwecken geeignetes Land aus dem Bestande der großen Güter (§ 12) zu einem angemessenen Preise zu beschaffen. Als angemessener Kaufpreis gilt der gemeine Wert, den das Land im Großbetriebe hat, ohne Rücksicht auf Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind.

Die Verpflichtung des Landlieferungsverbandes ist erfüllt, sobald ein Drittel der durch die landwirtschaftliche Betriebszählung von 1907 festgestellten gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der großen Güter (mit Einschluß der Domänen) für Siedlungszwecke bereitgestellt ist oder die landwirtschaftliche Nutzfläche dieser Güter nicht mehr als 10 vom Hundert der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche des Ansiedlungsbezirkes beträgt.

Nach Ermessen der Aufsichtsbehörde gilt als zur Siedlung bereitgestellt auch solches Land aus dem Besitzstand der großen Güter, das ohne Mitwirkung des Siedlungsunternehmens an Ansiedler veräußert oder mit dem Rechte des Kaufes zu einem von der Aufsichtsbehörde genehmigten Preise verpachtet ist.

§ 14. Der Landlieferungsverband hat an Stelle des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens (§ 1) das Vorkaufsrecht auf alle großen Güter seines Bezirkes. Er muß das Vorkaufsrecht auf Verlangen des gemeinnützigen Siedlungsunternehmens ausüben; die Ausübung des Vorkaufsrechts kann er dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen mit dessen Zustimmung allgemein oder für den einzelnen Fall übertragen.

Für das Vorkaufsrecht gelten die Vorschriften der §§ 5 bis 11 entsprechend.

§ 15. Wo ein dringendes, auf andere Weise, insbesondere nach den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 13, 14, nicht zweckmäßig zu befriedigendes Bedürfnis nach besiedlungsfähigem Lande besteht, hat der Lieferungsverband das Recht, geeignetes Siedlungsland aus dem Besitzstand der großen Güter (§ 12) gegen angemessene Entschädigung im Wege der Enteignung in Anspruch zu nehmen. Wertsteigerungen, die auf außerordentliche Verhältnisse des Krieges zurückzuführen sind, dürfen bei Festsetzung der Entschädigung nicht berücksichtigt werden.

Ueber die Enteignung, ihre wirtschaftliche Zweckmäßigkeit und die Höhe der Entschädigung entscheidet ein ständiger Ausschuß, der aus einem von der Landeszentralbehörde zu bestimmenden Vorsitzenden und je einem Vertreter des Landlieferungsverbandes und des Siedlungsunternehmens besteht.

Im übrigen bleibt die Regelung der Enteignung einschließlich der Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung der Entschädigung den Bundesstaaten vorbehalten.

§ 16. Von den besiedlungsfähigen großen Gütern sollen die Landlieferungsverbände, namentlich auch mit Hilfe der Enteignung, in erster Linie erwerben: Güter, die während des Krieges von Personen erworben sind, welche die Landwirtschaft nicht im Hauptberufe betreiben oder betrieben haben; Güter, die im Laufe der letzten zwanzig Jahre, abgesehen von den Fällen des § 6 Abs 2, durch entgeltliches Rechtsgeschäft mehrfach den Besitzer gewechselt haben; Güter, die besonders schlecht bewirtschaftet werden; Güter, deren Besitzer sich während des größeren Teiles des Jahres nicht auf der Begüterung aufhalten und sie nicht selbst bewirtschaften, sofern nicht berechtigte Gründe für die Abwesenheit des Besitzers oder dafür vorliegen, daß er die Bewirtschaftung nicht selbst ausführt; Güter, die zu Besitzungen von ungewöhnlich großem Umfang gehören. Auch sollen die Landlieferungsverbände vorzugsweise solche Teile der großen Güter, und zwar in sachgemäßer Abgrenzung und mit den dazu gehörigen Gebäuden, erwerben die früher selbständige Bauerngüter oder Landstellen waren und in den letzten dreißig Jahren vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von Eigentümern der großen Güter aufgekauft worden sind.

Von dem Erwerbe solcher Güter, die in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht vorbildlich wirken oder für die Entwicklung der Landwirtschaft von hervorragender Bedeutung sind, soll möglichst abgesehen werden.

§ 17. Anwärter von Fideikommissen können einer Uebertragung an den Landlieferungsverband nicht widersprechen. Die näheren Bestimmungen über die Verwendung des Kaufpreises oder der Entschädigung treffen die Bundesstaaten. Auf Stammgüter, Lehen und sonstige Grundstücke, welche auf Grund von Vorschriften gebunden sind, die nach den Artikeln 57, 58, 59 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch von den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs unberührt bleiben, sowie auf Familienstiftungen sind diese Bestimmungen sinngemäß anzuwenden.

Verhältnis zwischen Landlieferungsverband und Siedlungsunternehmen.

§ 18. Das Siedlungsunternehmen ist verpflichtet, dem Landlieferungsverbande die Grundstücke abzunehmen und ihm den von ihm zu entrichtenden Erwerbspreis zu zahlen:

1. wenn der Landlieferungsverband das Grundstück auf Verlangen des Siedlungsunternehmens durch Ausübung des Vorkaufsrechts erworben hat;
2. wenn das Siedlungsunternehmen sich sonst mit dem Erwerb und dem Erwerbspreis einverstanden erklärt hat;
3. wenn der Landlieferungsverband das Grundstück durch Enteignung erworben hat und das Enteignungsverfahren mit Zustimmung des Siedlungsunternehmens eingeleitet worden ist.

Der Reichsarbeitsminister bestimmt, inwieweit dem Erwerbspreis Kosten zugerechnet werden dürfen.

Aufwendungen des Landlieferungsverbandes, die nicht gemäß Abs. 2 dem von dem Siedlungsunternehmen zu zahlenden Preise zugerechnet werden, sollen durch Umlagen auf die Verbandsmitglieder aufgebracht werden. Den Umlagemaßstab bestimmt der Landlieferungsverband. Sind die Aufgaben des Landlieferungsverbandes einer anderen Stelle übertragen (§ 12 Abs. 2), so bestimmt die Landeszentralbehörde über die Deckung dieser Aufwendungen.

Außerordentliche Vermögensabgabe.

§ 19. Sofern Mitglieder des Landlieferungsverbandes (§ 12 Abs. 1) oder einer mit den Aufgaben des Verbandes beauftragten landwirtschaftlichen Organisation außerordentliche Vermögensabgaben in besiedlungsfähigem Lande entrichten, kommt das zur Verfügung gestellte und vom Siedlungsunternehmen übernommene Land auf das vom Verband und an ihn zu liefernde Drittel (§ 13 Abs. 2) in Anrechnung

Wiederkaufsrecht.

§ 20. Das gemeinnützige Siedlungsunternehmen hat ein Wiederkaufsrecht für die von ihm begründete Ansiedlerstelle, wenn der Ansiedler sie ganz oder teilweise veräußert oder aufgibt, oder wenn er sie nicht dauernd bewohnt oder bewirtschaftet. Die Vorschriften des § 6 Abs 2 gelten entsprechend.

Die Dauer des Wiederkaufsrechts, der Preis und die näheren Bedingungen sind in dem Ansiedlungsvertrage festzusetzen. Das Recht ist als Belastung des Grundstücks im Grundbuch einzutragen. Im übrigen bleiben die Vorschriften der Landesgesetzgebung unberührt.

§ 21. Dem früheren Eigentümer steht ein Wiederkaufsrecht gegen das Siedlungsunternehmen zu, wenn es das erworbene Grundstück (§§ 3, 15) nicht innerhalb einer Frist von zehn Jahren für Siedlungszwecke verwendet hat. Das Wiederkaufsrecht ist innerhalb eines Jahres auszuüben. Das Recht ist als Belastung des Grundstücks im Grundbuch einzutragen. Die Bestimmungen der §§ 497 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden entsprechende Anwendung.

Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter.

§ 22. Landgemeinden oder Gutsbezirke können durch Anordnung der von der Landeszentralbehörde zu bezeichnenden Stelle verpflichtet werden, denjenigen Arbeitern, welche im landwirtschaftlichen Betrieb ihres Bezirkes ständig beschäftigt sind, auf ihren Wunsch Gelegenheit zur Pacht oder sonstigen Nutzung von Land für den Bedarf des Haushalts zu geben. Die Verpflichtung gilt als erfüllt, wenn Pacht- oder Nutzland im Umfang bis zu 5 vom Hundert der landwirtschaftlich genutzten Gemeinde- oder Gutsfeldmark zur Verfügung gestellt ist.

§ 23. Die Pachtverträge, die auf Grund dieses Gesetzes zwischen Arbeitgebern und den in ihren landwirtschaftlichen Betrieben ständig oder zeitweilig beschäftigten Arbeitern über Pacht oder sonstige Nutzung von Land und dazu gehörenden Wirtschafts- und Wohngebäuden abgeschlossen werden, sind schriftlich und gesondert von Lohn- und Arbeitsverträgen zu verlautbaren.

§ 24. Ist das nötige Pacht- oder Nutzland auf andere Weise nicht zu beschaffen, so kann die Landgemeinde es im Wege der Zwangspachtung oder Enteignung in Anspruch nehmen. Zur Hergabe des Landes ist in erster Linie der Arbeitgeber verpflichtet bei dem die Arbeiter beschäftigt werden. Die Zulässigkeit der Zwangspachtung oder Enteignung wird durch die von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Stelle ausgesprochen.

Abtretung oder Aufteilung ganzer Wirtschaftseinheiten ist ausgeschlossen.

Für die Entschädigung gelten die Vorschriften des § 15 Abs. 1 entsprechend.

Im übrigen bleibt die Regelung der Zwangspachtung und Enteignung den Bundesstaaten vorbehalten.

§ 25. Ist in einzelnen Gegenden die Beschaffung von Land für die Hebung bestehender Kleinbetriebe nicht möglich, so ist die Landeszentralbehörde verpflichtet, bis zehn vom Hundert der landwirtschaftlichen Fläche benachbarter Staatsdomänen auch vor Ablauf der Pachtverträge zur Verfügung zu stellen, soweit nicht ihre Erhaltung im Staatsbesitze für Unterrichts-, Versuchs- oder andere Zwecke öffentlicher oder volkswirtschaftlicher Art notwendig ist.

Schlußbestimmungen.

§ 26. Der Reichsarbeitsminister ist ermächtigt, soweit nichts anderes bestimmt ist, nähere Vorschriften, insbesondere zur Ausführung dieses Gesetzes, zu erlassen. Soweit er von dieser Befugnis keinen Gebrauch macht, können die Landeszentralbehörden die erforderlichen Vorschriften erlassen.

§ 27. Landesrechtliche Vorschriften zur weitergehenden Förderung des Siedlungswesens einschließlich der Beschaffung von Pachtland für landwirtschaftliche Arbeiter bleiben unberührt. Landwirtschaftlich genutzter Grundbesitz im Eigentume von Personen, deren gesamtes Eigentum dieser Art hundert Hektar nicht erreicht, darf zu Siedlungszwecken jedoch nicht enteignet werden.

§ 28. Soweit durch landesrechtliche Regelung die Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande bereits in ausreichender Weise gesichert ist, kann der Reichsarbeitsminister Ausnahmen von diesem Gesetze zulassen.

§ 29. Alle Geschäfte und Verhandlungen, die zur Durchführung von Siedlungsverfahren im Sinne dieses Gesetzes dienen, sind, soweit sie nicht im Wege des ordentlichen Rechtsstreits vorgenommen werden, von allen Gebühren, Stempelabgaben und Steuern des Reichs, der Bundesstaaten und sonstigen öffentlichen Körperschaften befreit.

Die Gebühren-, Stempel- und Steuerfreiheit ist durch die zuständigen Behörden ohne weitere Nachprüfung zuzugestehen, wenn das gemeinnützige Siedlungsunternehmen (§ 1) versichert, daß der Antrag oder die Handlung zur Durchführung eines solchen Verfahrens erfolgt.

§ 30. Die bereits bestehenden gemeinnützigen Siedlungsgesellschaften erhalten das Recht, sofort auch vor dem Inkrafttreten entsprechender Ausführungsbestimmungen im Sinne dieses Gesetzes ihre Arbeiten aufzunehmen.

§ 31. Die Verordnung zur Beschaffung von landwirtschaftlichem Siedlungslande vom 29. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 115) wird aufgehoben.

§ 32. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Schwarzburg, den 11. August 1919.

Der Reichspräsident.
Ebert.

Der Reichsarbeitsminister.
Schlicke.

Anlage B.

Kleingarten- und Kleinpachtordnung.

Vom 31. Juli 1919.

Die verfassunggebende Deutsche Nationalversammlung hat das folgende Gesetz beschlossen, das nach Zustimmung des Staatenausschusses hiermit verkündet wird:

§ 1. Zum Zwecke nichtgewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung dürfen Grundstücke nicht zu höheren als den von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzten Preisen verpachtet werden.

Die Festsetzung der Preise erfolgt unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des Ertragswerts der Grundstücke nach Anhörung von landwirtschaftlichen, gärtnerischen oder kleingärtnerischen Sachverständigen.

§ 2. Die Vorschriften des § 1 finden auf die künftig zu zahlenden Preise bei Verträgen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes abgeschlossen sind, derart Anwendung, daß der Pachtpreis sich für die Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach Maßgabe des § 1 ermäßigt.

§ 3. Pachtverträge der im § 1 bezeichneten Art dürfen vom Verpächter nicht gekündigt werden. Das gleiche gilt für Leihverträge mit der Maßgabe, daß diese Verträge auf Verlangen des Verleihers in Pachtverträge umzuwandeln sind. Sind die Pacht- oder Leihverträge auf eine bestimmte Zeit abgeschlossen, so ist nach Ablauf dieser Zeit auf Verlangen des Pächters oder Entleihers das Pacht- oder Leihverhältnis zu erneuern. Das Leihverhältnis ist im Falle der Erneuerung auf Verlangen des Verleihers in ein Pachtverhältnis umzuwandeln.

Die Vorschriften im Abs. 1 finden keine Anwendung, wenn ein wichtiger Grund für die Kündigung oder die Nichterneuerung des Pacht- oder Leihverhältnisses vorliegt.

§ 4. Streitigkeiten die sich aus der Anwendung der Vorschriften der §§ 1 bis 3 ergeben, werden unter Ausschluß des Rechtswegs durch die untere Verwaltungsbehörde entschieden.

Sie kann bestimmen, daß, wer entgegen den Vorschriften der §§ 1 und 2 zu hohe Pachtpreise erhebt, den zuviel erhobenen Betrag bis zur zehnfachen Höhe an die Kasse des Ortsarmenverbandes des belegenen Grundstücks zu entrichten hat. Den zu entrichtenden Betrag setzt die untere Verwaltungsbehörde fest. Die Beitreibung erfolgt nach den Vorschriften über die Beitreibung öffentlicher Abgaben.

Gegen die Entscheidung der unteren Verwaltungsbehörde ist binnen zwei Wochen Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

§ 5. Grundstücke dürfen zum Zwecke der Weiterverpachtung als Kleingärten (§ 1 Abs. 1) nur durch Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechtes oder ein als gemeinnützig anerkanntes Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens gepachtet und nur an solche verpachtet werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig.

Werden Grundstücke entgegen der Vorschrift des Abs. 1 zum Zwecke der Weiterverpachtung überlassen, oder kann eine Körperschaft oder Anstalt des öffentlichen Rechtes oder ein als gemeinnützig anerkanntes Unternehmen zur Förderung des Kleingartenwesens (Abs. 1) zur Kleingartennutzung geeignete Grundstücke nicht in dem von der höheren Verwaltungsbehörde für erforderlich erachteten Umfang beschaffen, so kann die untere Verwaltungsbehörde nach näherer Anweisung der Landeszentralbehörde die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten solcher Grundstücke auffordern, sie einer Körperschaft, einer Anstalt oder einem Unternehmen der im Abs. 1 bezeichneten Art bis zur Dauer von zehn Jahren gegen Zahlung eines angemessenen jährlichen Pachtzinses (§ 1 Abs. 2) zur Nutzung durch Kleingärtner zu überlassen. Berechtigte Kulturinteressen sollen jedoch dabei nicht verletzt werden.

Kommt auf Grund der Aufforderung eine Einigung zwischen den Beteiligten nicht zustande, so setzt die untere Verwaltungsbehörde die Bedingungen des Pachtverhältnisses fest. Sie kann das Pachtverhältnis, wenn es auf eine bestimmte Zeit festgesetzt ist, aus wichtigen Gründen bereits zu einem früheren Zeitpunkt aufheben.

Gegen die Verfügungen der unteren Verwaltungsbehörde ist binnen zwei Wochen die Beschwerde bei der höheren Verwaltungsbehörde zulässig. Die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde ist endgültig.

§ 6. Ist im Bezirk einer Gemeinde ein Einigungsamt errichtet (§ 1 der Verordnung, betreffend Einigungsämter, vom 15. Dezember 1914, Reichs-Gesetzbl. S. 511), so kann die Landeszentralbehörde das Einigungsamt zu den in §§ 1 bis 4 der unteren Verwaltungsbehörde übertragenen Entscheidungen ermächtigen.

Das Einigungsamt kann ferner ermächtigt werden,

1. auf Anrufen eines Pächters oder Entleihers
   a) über die Wirksamkeit einer Kündigung des Verpächters oder Verleihers und über die Fortsetzung des gekündigten Pacht- oder Leihverhältnisses jeweils bis zur Dauer von sechs Jahren zu bestimmen,
   b) ein ohne Kündigung ablaufendes Pacht- oder Leihverhältnis jeweils bis zur Dauer von sechs Jahren zu verlängern;
2. auf Anrufen eines Verpächters oder Verleihers
   a) in den Fällen der Nr. 1 das Pacht- oder Leihverhältnis vor Ablauf der festgesetzten Frist aus wichtigen Gründen aufzuheben,
   b) einen mit einem neuen Pächter oder Entleiher abgeschlossenen Pacht- oder Leihvertrag, dessen Erfüllung von einer Entscheidung gemäß Nr. 1 oder von einem vor dem Einigungsamt abgeschlossenen Vergleiche getroffen wird, mit rückwirkender Kraft aufzuheben;
3. auf Anrufen eines Verleihers in den Fällen der Nr. 1 das Leihverhältnis in ein Pachtverhältnis umzuwandeln

Die Vorschriften des § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, 3, §§ 7 bis 9, 13, 14 der Bekanntmachung zum Schutze der Mieter vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S 1140) sowie die Bestimmungen der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1146) finden entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie können bestimmen, daß die Befugnisse nach § 6 Abs. 2 in Gemeinden, in deren Bezirk kein Einigungsamt errichtet ist, von der unteren Verwaltungsbehörde ausgeübt werden.

§ 8. Im Wege der Landesgesetzgebung können Vorschriften gemäß §§ 1 bis 7 dieses Gesetzes auch für die Verpachtung von Grundstücken bis zu einem halben Hektar Größe zur landwirtschaftlichen Nutzung erlassen werden.

§ 9. Vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffene Vereinbarungen, die der Vorschrift des § 5 Abs. 1 Satz 1 entgegenstehen, verlieren mit dem 30. September 1919 ihre Wirksamkeit. § 139 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung.

Zwischenpächter, die durch diese Vorschrift betroffen werden, können, sofern ihre durch die Herrichtung der Pachtländereien gemachten Aufwendungen noch nicht wieder eingebracht sein sollten, von dem Verpächter eine angemessene Entschädigung verlangen.

Werden Grundstücke entgegen der Vorschrift des Abs. 1 über den 30. September 1919 hinaus zum Zwecke der weiteren Verpachtung überlassen, so finden die Vorschriften des § 5 Abs. 2 bis 4 Anwendung.

§ 10. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über die Festsetzung von Pachtpreisen für Kleingärten vom 4. April 1916/12. Oktober 1917 außer Kraft.

62. Sitzung.

Montag den 21. Juli 1919.

Reichsverfassung: Grundbeziehungen zwischen Staats- und Wirtschaftsleben. — Arbeiterräte. Enteignung. — Bodenschätze.

Geschäftliches.

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reichs:

Fünfter Abschnitt, Art. 148: Dr. Sinzheimer (S.), Berichterstatter. — Henke (U. S.).

Art. 150: Dr. Heinze (D. Vp.). — Dr. Preuß, Vertreter des Reichsministeriums. — Leicht (Z.). — Dr. Ritter v. Nüßlein, bayerischer Ministerialdirektor. — Haußmann (D. D.).

Art. 152: Osterroth (S.). — Hampe (D. Nat. Hosp.). — Bruckhoff (D. D.). — Dr. Philipp (D. Nat.). — Dr. Becker (Hessen) (D. Vp.). — Dr. Raschig (D. D.). — Dr. Preuß, Vertreter des Reichsministeriums. — Henke (U. S.). — Katzenstein (S.). — Waldstein (D. D.).

Art. 153: Zur Geschäftsordnung: Katzenstein (S.). — Dr. Sinzheimer (S.).

Art. 156: Zur Geschäftsordnung: Dr. Sinzheimer (S.).

Art. 160: Zur Geschäftsordnung: Dr. Rießer (D. Vp.).

Art. 161: Bruhn (D. Nat.). — Bartschat (D. D.).

Art. 162, verbunden mit der ersten und zweiten Beratung des Gesetzentwurfs zur Ergänzung des Art. 34 des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reichs: Dr. v. Delbrück (D. Nat.). — Erkelenz (D. D.). — Koenen (U. S.). — Schlicke, Reichsarbeitsminister. — Ehrhardt (Z.). — Schneider (Sachsen) (D. D.). — Dr. Hugo (D. Vp.). — Dr. Sinzheimer (S.). — Dr. Preuß, Vertreter des Reichsministeriums. — Dr. Brauns (Cöln) (Z.). — Giebel (S.). — Andre (Z.).

Nächste Sitzung.

Die Sitzung wird um 3 Uhr 21 Minuten durch den Präsidenten Fehrenbach eröffnet.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht auf dem Bureau offen.

Als Vorlage ist eingegangen der

> Entwurf eines Gesetzes betreffend Abänderung des Gesetzes über die Regelung der Kohlenwirtschaft vom 23. März 1919.

Die Drucklegung und Verteilung ist veranlaßt.

Ein Verzeichnis über Veränderungen im Staatenausschuß bitte ich zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Dr. **Pfeiffer:** Zu stellvertretenden Mitgliedern des Staatenausschusses sind ernannt:

von Hessen: Ministerialrat Matthias für die Dauer der diesjährigen Beurlaubung des Wirklichen Geheimen Rates Dr.-Ing. Freiherrn v. Biegeleben;

von Sachsen-Weimar-Eisenach: Ministerialdirektor im Finanzministerium Dr. Neumann.

Das stellvertretende Mitglied zum Staatenausschuß für Mecklenburg-Schwerin Staatsminister Starosson ist gestorben.

Präsident: In den Ausschüssen hat folgender Mitgliederwechsel stattgefunden. Es sind eingetreten:

in den 1. Ausschuß für die Abgeordneten Koch (Düsseldorf), Deglerk die Abgeordneten v. Graefe, Laverrenz;
in den 11. Ausschuß für den Abgeordneten Dusche der Abgeordnete Dr. Graf zu Dohna;
in den 12. Ausschuß für den Abgeordneten Dr. Graf zu Dohna der Abgeordnete Dr. Hugo.

Ich habe Urlaub erteilt der Abgeordneten Frau Zettler für 5 Tage. Es suchen für längere Zeit Urlaub nach die Abgeordneten Haack für 4 Wochen wegen Krankheit und Aßmann für die Zeit bis zur Vertagung wegen dringender amtlicher und häuslicher Verpflichtungen. Ein Widerspruch erfolgt nicht; die Urlaubsgesuche sind bewilligt. Entschuldigt ist der Herr Abgeordnete Colshorn.

Wir treten in die Tagesordnung ein. Einziger Gegenstand derselben ist die

Fortsetzung der zweiten Beratung des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reichs.

Mündlicher Bericht des 8. Ausschusses. Berichterstatter über den ersten Hauptteil Abgeordnete D. Dr. Kahl, Katzenstein, Dr. v. Delbrück, Haußmann, Koch (Cassel), Dr. Quarck, Dr. Spahn; über den zweiten Hauptteil Abgeordnete Dr. Düringer, Dr. Beyerle, Dr. Mausbach, Weiß, Dr. Sinzheimer; über die Übergangs- und Schlußbestimmungen Abgeordneter Dr. Ablaß.

Mündlicher Bericht des 8. Ausschusses über Entschließungen. Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Ablaß.

Anträge Nr. 413, 419, 420, 422, 424, 435, 444, 448, 453, 458, 460, 483, 488, 490, 502, 546, 575, 586, 587, 588, 589, 591, 610, 611, 612, 613, 614, 631, 632.

Wir stehen am 5. Abschnitt des zweiten Hauptteiles. Ich habe im Gegensatz zu den Beratungen der beiden vorhergehenden Abschnitte nicht vor, die einzelnen Artikel mit einander zu verbinden. Die Materien sind zu disparat, als daß das zweckmäßig erschiene. Ich werde Artikel für Artikel aufrufen.

Zunächst erteile ich das Wort dem Berichterstatter über den 5. Abschnitt, dem Herrn Abgeordneten Dr. Sinzheimer.

Dr. **Sinzheimer,** Abgeordneter, Berichterstatter: Meine Damen und Herren! Nachdem einmal beschlossen war, Grundrechte in die Verfassung aufzunehmen, verstand es sich von selbst, daß die **Regelung der Grundbeziehungen zwischen Staats- und Wirtschaftsleben** ebenfalls in die Verfassung aufgenommen worden ist. Der Grundgedanke, von dem der Verfassungsausschuß bei dem Aufbau der wirtschaftlichen Grundrechte ausgegangen ist, ist in dem Art. 148[1]) des Entwurfs niedergelegt. Art. 148 des Entwurfs besagt:

> Die Ordnung des Wirtschaftslebens muß den Grundsätzen der Gerechtigkeit mit dem Ziel der Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins für alle entsprechen. In diesen Grenzen ist die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen zu sichern.

Dieser Gedanke besagt, daß die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen nicht Selbstzweck, kein selbständiges Gut für sich ist, sondern, daß die wirtschaftliche Freiheit des einzelnen nur insoweit im Wirtschaftsleben gelten soll, als diese Freiheit eine soziale Funktion erfüllt. Von diesem Grundgedanken aus ist der gesamte Rechtsstoff, den der Verfassungsausschuß in der Vorlage bearbeitet hat, behandelt.

Es handelt sich bei der Ordnung dieses Rechtsstoffes im wesentlichen um drei Gesichtspunkte. Der erste Gesichtspunkt ist die Sicherung und Regulierung der wirtschaftlichen Einzelbetätigung. Der zweite Gesichtspunkt ist die Aussonderung der Arbeitskraft als ein besonderes Rechtsgut. Der dritte und wichtigste Gesichtspunkt ist die Grundlegung einer Wirtschaftsverfassung durch die sogenannte Verankerung der Räte in die Verfassung.

Ich wende mich zuerst zu dem ersten Gesichtspunkt, der die **Sicherung und Regulierung der wirtschaftlichen Einzelbetätigung** enthält. Es handelt sich hier zunächst um die verfassungsrechtliche Anerkennung der wirtschaftlichen Einzelbeziehungen der Vertragsfreiheit, des Eigentums und des Erbrechts in den Art. 149, 150 und 151[2]). Die Anerkennung dieser individuellen Rechtsbeziehungen bedeutet an sich nicht, daß nunmehr diese einzelnen Rechtsbeziehungen unter den Schutz der Verfassung gestellt sind in dem Sinne, daß ein verfassungsänderndes Gesetz ihren Bestand gewährleistet; denn in allen diesen Beziehungen ist ausdrücklich Bezug genommen auf die bestehenden oder künftigen Gesetze. Daraus ergibt sich, daß nicht etwa ein verfassungsmäßiger Schutz diesen individuellen Rechtsbeziehungen gewährleistet ist, sondern daß über ihren Schutz die gewöhnliche Gesetzgebung verfügen soll. Man kann sich angesichts dieses rechtlichen Tatbestandes fragen, ob es überhaupt notwendig war, in dieser Form und in dieser Bedeutung diese individuellen Rechtsbeziehungen in der Verfassung auszusprechen. Man hat sich im Verfassungsausschuß dazu entschlossen, damit eine gewisse

---

[1]) R.V. Art. 151 [2]) R.V. 152, 153, 154.

Einheitlichkeit in der Aufführung der wirtschaftlichen Grundrechte hergestellt wird.

Wichtiger als diese bloße Anerkennung bereits bestehender Rechte und Verkehrsformen ist der soziale Gedanke, den die Verfassung diesen individuellen Rechtsbeziehungen gegenüber ausgeprägt hat. Diese Ausprägung erfolgt in einer doppelten Richtung. Zunächst soll der soziale Gedanke die Ausübung der individuellen wirtschaftlichen Rechte nach der sozialen Seite hin binden. Das geschieht zunächst im Art. 149 [3]) der **Vertragsfreiheit** gegenüber, indem ausgesprochen wird:

> Wucher ist verboten. Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, sind nichtig.

Man hat damit die allgemeine soziale Grenze der Vertragsfreiheit festgelegt. Auch dem **Eigentum** gegenüber ist diese Bindung ausgesprochen, indem in Abs. 3 des Art. 150 [4]) ausdrücklich gesagt wird:

> Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich Dienst sein für das gemeine Beste.

Außerdem ist dieser soziale Gedanke auch gegenüber dem **Erbrecht** ausgesprochen, indem im Abs. 2 des Art. 151 [5]) gesagt wird:

> Der Anteil des Staats am Erbgut bestimmt sich nach den Gesetzen.

Damit ist anerkannt, daß die Erbschaft nicht nur grundsätzlich dem einzelnen gehören soll, sondern daß grundsätzlich auch der Staat nach Maßgabe der Gesetze einen Anteil am Erbgut haben soll. Gewiß haben alle diese Rechtsvorschriften keine unmittelbare rechtliche Wirkung. Immerhin sind sie nach der Ansicht des Verfassungsausschusses als Rechtsanschauungen von Wert. Darüber hinaus hat der Verfassungsausschuß gewisse programmatische Grundlagen für die Errichtung eines besonderen Sozialwillens gegenüber dem individuellen wirtschaftlichen Willen festgelegt. Diese Sätze der Verfassung sind von besonderer Wichtigkeit, soweit überhaupt Programmsätze, die nicht unmittelbare Rechtswirkung haben, in einer Verfassung von Bedeutung sein können. Unter diesem Gesichtspunkt gehört zu den wichtigsten Sätzen der Verfassungsvorlage Abs. 1 des Art. 153 [6]), der den **Gedanken der künftigen Sozialisierung** enthält. Dieser Absatz besagt:

> Das Reich kann durch Gesetz unbeschadet der Entschädigung, in sinngemäßer Anwendung der für Enteignung geltenden Bestimmungen, für die Vergesellschaftung geeignete private wirtschaftliche Unternehmungen in Gemeineigentum überführen. Es kann sich selbst, die Länder oder die Gemeinden an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen und Verbände beteiligen oder sich daran in anderer Weise einen bestimmenden Einfluß sichern.

Entsprechende Vorschriften sind gegenüber dem unbeweglichen Vermögen im Art. 152 [7]) ausgesprochen, und zwar in der gleichen Weise, wie Art. 153 [8]) es vorsieht. Der Art. 153 enthält die Statuierung eines künf-

[3]) R.V. Art. 152 II. [4]) R.V. Art. 153 III. [5]) R.V. Art. 154 II.
[6]) R.V. Art. 156 II. [7]) R.V. Art. 155. [8]) R.V. Art. 156.

tigen **Rechtes des Reiches,** in dreifacher Weise die **wirtschaftliche Tätigkeit dem Sozialwillen zu unterwerfen:** erstens durch Überführung des Privateigentums an den Produktionsmitteln auf das Gemeineigentum, zweitens durch das Recht, sich gesetzlich an der Verwaltung von Unternehmungen und Verbänden zu beteiligen, und drittens, unter Umständen Einspruch gegen wirtschaftliche Maßnahmen von Unternehmern und Verbänden einzulegen. Diese beiden letzteren Rechte, sich zu beteiligen an der Verwaltung wirtschaftlicher Unternehmungen oder Einspruch einzulegen gegen wirtschaftliche Maßnahmen, die private Unternehmungen oder private Verbände vornehmen, sind besonders wichtig, wenn man an die Gefahren des Kartell- und Trustwesens denkt. Hier ist von Wichtigkeit, daß die Verfassung anerkennt, daß das Reich das Recht hat, durch Gesetz sich an der Verwaltung solcher Verbände zu beteiligen und eventuell — man denke z. B. an übermäßige Preissteigerungen — Einspruch einzulegen gegen solche wirtschaftliche Maßnahmen, die in sozialwidriger Weise durch diese Verbände getroffen worden sind. Damit wird ein Programm ausgesprochen, das bereits vor dem Kriege von vielen sozialpolitisch gerichteten Kreisen aufgestellt worden war, um ein Gegengewicht gegen Ausschreitungen auf wirtschaftlichem Gebiet zu schaffen.

Der zweite Gesichtspunkt, der in der Verfassungsvorlage zum Ausdruck gekommen ist, besteht darin, daß die **Arbeitskraft** als **besonderes Rechtsgut** ausgesondert wird. Die Regelung des Arbeitswesens hat in der bestehenden Gesetzgebung einen einheitlichen Ausdruck nicht gefunden. Das **Arbeitsrecht** wurde bisher mehr oder weniger als Anhängsel der Eigentumsordnung aufgefaßt und stand immer noch, wenn auch nicht mehr ganz, unter dem Einfluß der römisch-rechtlichen Vorstellungen über die Dienstmiete. Es kam dazu, daß der ganze Stoff des so wichtigen Arbeitsrechts in vielen einzelnen Gesetzen zersplittert war. Demgegenüber stellt die Verfassungsvorlage Grundsätze auf, die für die künftige Regelung des Arbeitsrechts von großer Bedeutung sein können. Es handelt sich um folgendes:

Erstens: Das Arbeitsrecht soll vereinheitlicht werden. Die Bestrebungen, die vor dem Kriege auf die Erringung eines einheitlichen Arbeitsrechts gerichtet waren, erhalten ihre Sanktion in der Verfassungsurkunde, indem Art. 154 ausdrücklich den Satz aufstellt:

Das Reich schafft ein einheitliches Arbeitsrecht.

Zweitens: Es wird ausgesprochen, daß die Arbeit eines besonderen Schutzes bedarf, und zwar nicht nur die körperliche Arbeit, sondern auch die geistige Arbeit. Dieser Grundsatz ist ausgedrückt in dem ersten Absatz des Art. 154 [9]) und außerdem im Art. 155 [10]).

Drittens: Es wird ausdrücklich ausgesprochen, daß das Hauptmittel für die wirtschaftliche Besserstellung, die **Koalitionsfreiheit,** ver-

[9]) R.V. Art. 157 (Arbeitskraft). [10]) R.V. Art. 158 (Schutz des Urheberrechts).

fassungsmäßig gewährleistet ist, und zwar auch den sozialen Gewalten gegenüber, nicht nur dem Staate gegenüber. Hierbei ist die Anmerkung zu machen, daß durch die verfassungsmäßige Anerkennung der wirtschaftlichen und sozialen Vereinigungsfreiheit nicht auch verfassungsmäßig die sogenannte **Streikfreiheit** konstituiert ist. Bezüglich der Streikfreiheit bleibt es, wie allgemein im Verfassungsausschuß angenommen worden ist, bei der bekannten Verordnung, wonach allgemein Streikrecht für alle Berufe gegeben ist. Die Verfassung hat dieses besondere Streikrecht hier im Art. 156[11]) nicht anerkannt. Anerkannt ist nur allgemein die wirtschaftliche Vereinigungsfreiheit.

Viertens: In Art. 157[12]) wird eine gewisse Freiheit des Arbeiters vom Arbeitsvertrage anerkannt, indem den Arbeitern ein Recht gegeben wird, auch in der Zeit der Arbeit staatsbürgerliche Rechte auszuüben und, soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt wird, **Ehrenämter** wahrzunehmen.

Fünftens: Weiter wird eine Pflicht zur Arbeit und ein Recht zur Arbeit in Art. 160[13]) normiert. Es sind hier im Art. 160 Anklänge an die Bestimmungen des Sozialisierungsgesetzes. Die **Pflicht zur Arbeit** wird allerdings nicht als eine Rechtspflicht ausgesprochen, sondern nur, wie es bereits im Sozialisierungsgesetz geschehen ist, als sittliche Pflicht angesprochen. Auch das **Recht auf Arbeit** ist nicht im strengen Sinne als Recht formuliert. Es wird nur als Staatsaufgabe angesehen, daß der Staat im Falle der Arbeitslosigkeit Mittel ausreichender Art zur Verfügung stellt, damit der Erwerbslose für seinen Unterhalt sorgen kann. Man wird zugeben müssen, daß in dieser Weise eine ideale und juristisch einwandsfreie Lösung nicht gefunden ist.

Sechstens: Schließlich erkennt die Verfassungsvorlage in Art. 159[14]) an, daß es die Aufgabe des Reiches ist, durch die Fortentwicklung des internationalen Arbeitsrechts nach einer **sozialen Hochhebung der Arbeiterschaft** bei allen Völkern zu streben. Auch hier ist nur formuliert ausgesprochen, was bereits bei uns lebendige Bestrebung ist und war.

Und nun, meine Damen und Herren, komme ich zu dem wichtigsten Gesichtspunkt. Er bezieht sich auf die Grundlegung einer Wirtschaftsverfassung, auf die sogenannte **Verankerung der Räte in der Verfassung.** Es wird nunmehr meine Aufgabe sein, kurz die Grundgedanken zu skizzieren, auf denen der Entwurf der Verfassung in dieser Hinsicht aufgebaut ist.

Die Artikel, die als Grundlagen für diese sogenannte Verankerung der Räte in der Verfassung in Betracht kommen, sind nicht nur der Schlußartikel 162[15]), sondern, was von besonderer Wichtigkeit ist, hervorzuheben, auch Art. 153 Abs. 2[16]). Was ist der Grundgedanke der Regelung, die hier die Verfassung getroffen hat?

[11]) R.V. Art. 159. [12]) R.V. Art. 160. [16]) R.V. Art. 156 II.
[14]) R.V. Art. 162. [15]) R.V. Art. 165. [13]) R.V. Art. 163.

Es ist heute mehr denn je notwendig, die wirtschaftlichen Kräfte im Wirtschaftsleben nicht frei und ungebunden schalten und walten zu lassen. Es ist notwendig, auch für das Wirtschaftsleben bestimmte organisatorische und regulierende Normen zu finden, nach denen sich zweck- und planvoll die Entwicklung des wirtschaftlichen Lebens und die Entwicklung der wirtschaftlichen Kräfte vollziehen soll. Es ist ein Bedürfnis nach einer Organisation des Wirtschaftslebens vorhanden. Dieses Bedürfnis nach Organisierung und Regulierung des Wirtschaftslebens kann durch den Staat allein nicht befriedigt werden. Damit diese Regulierung und Organisierung des Wirtschaftslebens sachentsprechend erfolgen kann, ist es notwendig, daß die wirtschaftlichen Kräfte selbst unmittelbar die Bestimmungen und die Normen treffen, die erforderlich sind, um das Wirtschaftsleben unabhängig vom Staate, wenn auch im Staate auf Grund von Staatsgesetzen, zu regulieren. Der Grundgedanke der Rätebewegung ist also die Errichtung einer eigenen und besonderen Wirtschaftsverfassung neben der Staatsverfassung, die die Aufgabe hat, durch die Heranziehung der wirtschaftlichen Kräfte selbst wirtschaftsorganisatorische Fragen lösen zu lassen.

Nun ist die Frage, wenn insoweit Klarheit über den Grundgedanken der Rätebewegung, soweit er organisatorisch gefaßt werden kann, herrscht: Wie soll diese **Wirtschaftsverfassung** aufgebaut sein? Die Verfassung geht davon aus, daß eine solche Wirtschaftsverfassung zwei Organe haben soll: die **Arbeiterräte** und die **Wirtschaftsräte.** Beide Formen müssen auseinandergehalten werden, denn sie haben verschiedene Funktionen. Die Verschiedenheit ruht auf einer einfachen Erwägung. Im Wirtschaftsleben besteht ein Gegensatz und eine Gemeinschaft. Der Gegensatz, der in unserem Wirtschaftsleben besteht und nicht übersehen werden kann, ist der Gegensatz zwischen Arbeit und Kapital. Deswegen ist erforderlich, wie schon die Kapitalinteressen ihre öffentlich-rechtliche Vertretung haben in den Handelskammern usw. usw., auf der anderen Seite der Arbeit ihre besonders öffentlich-rechtliche Vertretung zu verschaffen, die sich auf alle Arbeiter und Angestellten erstreckt. Deren Aufgabe muß sein, alle Interessen der Arbeiterschaft und Angestelltenschaft als solche in geordneter Weise durch ein öffentlich-rechtliches Vertretungsorgan zum Ausdruck zu bringen. Dieses öffentlich-rechtliche Vertretungsorgan ist der Arbeiterrat. Er ist eine einseitige Interessenvertretung, darauf gerichtet, den geschäftlichen Einfluß der Arbeiterschaft im ganzen zu erhöhen und zur Geltung zu bringen. Im Wirtschaftsleben besteht aber nicht nur ein Gegensatz zwischen Arbeit und Kapital, sondern auch eine Gemeinschaft. Diese Gemeinschaft wird begründet durch das Produktionsinteresse der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer. Die Wirtschaftsräte haben die Aufgabe, im Gegensatz zu den Arbeiterräten, diese gemeinsamen Produktivaufgaben, an denen Arbeitgeber wie Arbeitnehmer

interessiert sind, zur Geltung zu bringen. Sie sollen die Interessen der Produktion fördern und alle an der Produktion beteiligten Kreise heranziehen, um die Produktivität zu steigern, die Produktionskosten zu verringern und die Produktion möglichst unter sozialen Gesichtspunkten zu regeln.

Was insbesondere den **Aufbau der Wirtschaftsräte** anlangt, so muß ihre Gliederung und ihre persönliche Zusammensetzung unterschieden werden. Bezüglich der Gliederung sieht die Verfassungsurkunde zwei Prinzipien vor. Das eine Prinzip ist die **Gliederung nach Berufen**; man kann sie die vertikale Gliederung nennen. Das andere Prinzip ist die **Gliederung nach territorialen Gesichtspunkten.** Man kann sie die horizontale Gliederung nennen. Die Gliederung nach Berufen ist anerkannt in Art. 153 Abs. 2[17]). Hier heißt es, daß das Reich das Recht hat -- nicht die Pflicht --,

> im Falle dringenden Bedürfnisses zum Zweck der Gemeinwirtschaft durch Gesetz wirtschaftliche Unternehmungen und Verbände auf der Grundlage der Selbstverwaltung zusammenzuschließen mit dem Ziel, die Mitwirkung aller schaffenden Volksteile zu sichern, Arbeitgeber und Arbeitnehmer an der Verwaltung zu beteiligen und Erzeugung, Herstellung, Verteilung, Verwendung, Preisgestaltung sowie Ein- und Ausfuhr der Wirtschaftsgüter nach gemeinschaftlichen Grundsätzen zu regeln.

Hier ist also das Prinzip ausgesprochen, daß es das Recht des Reichs sein muß, sogenannte berufliche Selbstverwaltungskörper zu bilden und dafür Wirtschaftsräte einzusetzen. Das Reich muß das nicht tun, aber es kann das tun. Die territoriale Gliederung ist in Art. 162 vorgesehen. Hier wird als Pflicht des Reichs ausgesprochen, daß Wirtschaftsräte nach territorialen Gesichtspunkten, und zwar als Bezirkswirtschaftsräte, die zu einem Reichswirtschaftsrat zusammengeschlossen werden wollen, zu errichten sind. Während man also von der fachlichen oder beruflichen Gliederung als einem fakultativen Recht sprechen kann, muß die territoriale Gliederung als eine Pflicht des Reichs angesehen werden.

Was die **persönliche Zusammensetzung** angeht, so ist die Frage, wer den Wirtschaftsräten, den Bezirkswirtschaftsräten, dem Zentralwirtschaftsrat usw. angehören soll, eine Frage von besonderer Bedeutung. Die Verfassungsurkunde nimmt nicht in allen Einzelheiten zu dieser Frage Stellung, sondern begnügt sich damit, eine allgemeine Rahmenbestimmung darüber zu treffen, so daß es Aufgabe der späteren Ausfüllungsgesetze sein muß, die erforderlichen Normen über die Zusammensetzung dieser Wirtschaftsräte aufzustellen. Nur stellt insofern der Verfassungsentwurf bereits die Grundlage für diese Zusammensetzung fest, daß er bestimmt, daß außer den Arbeitgebern und Arbeitnehmern „sonst beteiligte Volkskreise" vertreten sein sollen. Wer die sonst beteiligten

---

[17]) R.V. Art. 156 II.

Volkskreise sein sollen, ist im einzelnen nicht ausgesprochen. Doch war man im Verfassungsausschuß darüber einig, daß im besonderen auch die Verbraucher ihre Vertretung in diesen Wirtschaftsräten und in dem Zentralwirtschaftsrat haben sollen.

Es war im Verfassungsausschuß ein besonderer Antrag gestellt worden, aus den Wirtschaftsräten die **Unternehmer** als solche auszuschließen. Es war ein Antrag der Unabhängigen, der im Verfassungsausschuß gestellt war, und der den Inhalt hatte, nur diejenigen, die körperliche und geistige Arbeit leisten, als Angehörige dieser Wirtschaftsräte anzuerkennen. Der Verfassungsausschuß hat sich im allgemeinen auf folgenden Standpunkt gestellt: Ob Unternehmer dem Wirtschaftsrat angehören oder nicht, hängt von dem Wirtschaftsrecht ab, das in den verschiedenen Gewerbe- und Industriezweigen gilt. Wenn **sozialisierte Betriebe** in Betracht kommen, dann versteht es sich von selbst, daß die Unternehmerschaft für diese Betriebe oder für diese Industriezweige ausscheidet. Denn sie ist dann durch die Tatsache der Sozialisierung ausgeschaltet. Wer sozialisiert, ist nach wie vor eine Aufgabe und eine Frage des Staates. Es ist ein Irrtum verschiedener Befürworter des Rätesystems, annehmen zu wollen, daß die Räte von sich aus sozialisieren können. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Das ist ein vollständiger Irrtum, und diese Verirrung in der allgemeinen Auffassung, die sich in dieser Beziehung geltend gemacht hat, kann nicht scharf genug zurückgewiesen werden. Sozialisieren kann nur der Staat, und die Grundlage jeder Sozialisierung ist ein Gesetzgebungsakt des Staates. Vom Betrieb aus oder von der Berufsgemeinschaft aus kann nicht sozialisiert werden. Es ist ein falscher und nur scheinbarer Sozialismus, wenn man glaubt, unabhängig vom Staate von den Betrieben aus durch Aneignung des Betriebseigentums einen Sozialismus verwirklichen zu können. Sozialismus ist Produktion der Gesamtheit für die Gesamtheit, und deswegen kann nur der Staat sozialisieren. Der Weg dazu ist durch das Sozialisierungsgesetz gewiesen, das ausdrücklich dem Reich das Recht verleiht, die Sozialisierung vorzunehmen. Soweit nun der Unternehmer nicht durch die Sozialisierung ausgeschaltet ist, muß er auch im Wirtschaftsrat vertreten sein. Es schien uns eine Inkonsequenz, in denjenigen Bezirken und in denjenigen Betrieben und in denjenigen Industriezweigen, in denen eine Sozialisierung noch nicht vorgenommen ist, daran zu denken, nunmehr den Unternehmer als Teilnehmer im Wirtschaftsrat auszuschalten. Deswegen wurde der Antrag, der von unabhängiger Seite im Verfassungsausschuß gestellt worden war, abgelehnt und die Fassung der Verfassungsurkunde angenommen, wonach auch Unternehmer Teilnehmer des Wirtschaftsrats sind, soweit nicht sozialisierte Betriebe in Betracht kommen.

Es ist nun noch ein Wort über das **Verhältnis der Räte zu den freien Berufsverbänden** zu sagen. Von der größten Wichtigkeit ist,

daß Klarheit darüber besteht, in welchem Verhältnis diese Arbeiterräte und diese Wirtschaftsräte zu den freien Berufsverbänden, also insbesondere zu den Arbeitnehmerverbänden und den Arbeitgeberverbänden stehen sollen. Da ist es wichtig, daß der Satz 2 des Art. 162[18]) ausdrücklich sagt: die beiderseitigen Organisationen und ihre Vereinbarungen werden anerkannt. Dieser Satz hat die Bedeutung, daß deutlich sichtbar werden soll, daß durch die Räte die Tätigkeit und die Aktionsformen der freien Berufsverbände nicht unterbunden werden sollen. Es handelt sich nur darum, die Gebiete abzugrenzen. Man ist sich wohl darüber einig gewesen, daß es nach wie vor Aufgabe der freien Berufsverbände ist und sein soll, die Arbeits- und Lohnbedingungen durch Tarifverträge und eventuell durch Arbeitsgemeinschaften zu regeln. Arbeiterräte und Wirtschaftsräte eignen sich ihrer Natur nach zur vertraglichen Festsetzung der Arbeits- und Lohnbedingungen nicht. Dazu gehören Kampforganisationen, dazu gehören Kampffonds, mit denen eventuell ein wirklicher Kampf geführt werden kann. Naturgemäß fehlt diese Rüstung den Arbeiterräten und Wirtschaftsräten. Nur die freien Berufsverbände haben auch die Schmiegsamkeit und Anpassungsfähigkeit, die erforderlich sind, um die Arbeits- und Lohnbedingungen entsprechend den besonderen wirtschaftlichen Bedürfnissen in den einzelnen Fällen zu regulieren. Arbeiterräte und Wirtschaftsräte können und sollen deswegen nur insoweit zur Tätigkeit kommen, als es sich nicht handelt um Fragen der vertraglichen Festsetzung der Arbeits- und Lohnbedingungen und um die Errichtung von Arbeitsgemeinschaften. Insofern kann man glauben, daß eine Konkurrenz zwischen den Räten und den freien Berufsverbänden nicht entsteht, wenn einmal die Räte in lebendige Wirksamkeit treten, daß vielmehr anzunehmen ist, daß beide Organisationen öffentlich-rechtlicher und privater Art sich vollständig ergänzen, sich gegenseitig anregen und gemeinsam ihre Aufgaben lösen, die ihnen auf den ihnen zugewiesenen Gebieten obliegen.

Die wichtigste Frage, die am meisten Staub aufgewirbelt hat, war nun die Frage nach den **politischen Funktionen der Räte.** Welches sollen die politischen Funktionen der Räte sein, sollen sie überhaupt politische Funktionen haben? Der Weg zu dem richtigen organisatorischen Ausdruck in dieser Hinsicht konnte nur gefunden werden, indem zunächst zwei Extreme ausgeschaltet wurden. Das eine Extrem ist die sogenannte **Rätediktatur,** deren Wesen darin besteht, daß die ganze politische Macht durch die Räte ausgeübt werden soll, und zwar durch die Arbeiterräte, wobei das Wort „Arbeiterräte“ im weitesten Sinne genommen werden sollte, also einschließlich der geistigen Arbeiter. Ich will mich nicht ausführlich auf die Erörterung der grundsätzlichen Frage „Rätediktatur oder Demokratie“ einlassen. Es genügt für uns, fest-

[18]) R.V. Art. 165.

stellen zu können, daß eine solche Rätediktaur in Widerspruch mit der Demokratie steht, daß man sich in unserer Zeit zu entscheiden hat, ob Diktatur einer Minderheit oder aber Demokratie, Herrschaft der Mehrheit gelten soll. Der Verfassungsausschuß hat sich für die Demokratie entschieden wie die ganze Mehrheit des Volkes. Es hat demgemäß den Gedanken der Rätediktatur ausgeschaltet als ein Extrem, das nicht verwertbar war für die organisatorische Behandlung der Rätefrage. Das andere Extrem hat ein Gesicht, das mehr nach der Vergangenheit hinweist. Es ist der Gedanke der **Errichtung einer berufsständischen Kammer** neben dem politischen Parlament. Man hat, wie Sie wissen, gefordert die Errichtung einer besonderen Kammer der Arbeit, deren Bedeutung darin liegen soll, alle wirtschaftlichen Interessenten in sich zu sammeln und eine solche Kammer dann ebenbürtig neben das politische Parlament zu stellen, so daß wir im Reiche ein Dreikammersystem erlangt hätten Auch diesen Gedanken hat der Verfassungsausschuß zurückgewiesen, und zwar hauptsächlich deswegen, weil, wenn die wirtschaftlichen Interessenten in einer besonderen Kammer der Arbeit einen entschiedenen, ausschlaggebenden und dem politischen Parlamente gegenüber gleichberechtigten Ausdruck finden sollten, die gesamte Politik unter wirtschaftliche Gesichtspunkte gestellt würde. Dies aber hätte zur Folge eine Materialisierung der Politik, auch der Kulturpolitik, die nicht im Interesse einer nach Ideen gerichteten Politik liegen würde. Der Weg, den der Verfassungsausschuß zwischen den beiden Extremen gefunden hat, besteht darin, daß man den Räten wohl einen Einfluß auf die Politik, aber keine Entscheidungsmacht in der Politik gesichert hat. Dieser Einfluß soll in doppelter Form gesichert werden. Zunächst dadurch, daß diesen Räten das Recht zusteht, vor der Einbringung aller sozial- und wirtschaftspolitischen Gesetzentwürfe gehört zu werden; zweitens dadurch — das ist das Wichtigere —, daß diesen Räten das Recht zur Initiative, und zwar mit allen Konsequenzen, zustehen soll. Dieses Recht zur Initiative bedeutet nach der Auffassung der Verfassungsvorlage, daß der **Reichswirtschaftsrat** das Recht haben soll, sozialpolitische Gesetzentwürfe selbst zu beantragen, aber nicht nur zu beantragen — und das ist die wichtige Konsequenz —, sondern auch durch Angehörige des Reichswirtschaftsrates ausdrücklich im Reichstage vertreten zu lassen, so daß tatsächlich in diesem Falle die Stellung der Reichswirtschaftsräte dieselbe sein soll wie die Stellung des Reichsrates. Dies alles ist ausdrücklich in der Verfassungsurkunde anerkannt in Satz 2 Abs. 4, wo es heißt:

> Der Reichswirtschaftsrat hat das Recht, selbst solche Gesetze beim Reichstage zu beantragen, die gleich Vorlagen der Reichsregierung zu behandeln sind. Er kann dazu Vertreter abordnen, die wie Vertreter des Reichstags an den Verhandlungen des Reichstags teilnehmen können.

Auf diese Weise glaubte der Verfassungsausschuß, den notwendigen politischen Einfluß des sozialen und wirtschaftlichen Lebens auf das rein politische Leben feststellen zu können und ein gesundes, organisches Zusammenwirken zwischen den politischen Lebenskreisen und wirtschaftlichen Lebenskreisen herbeizuführen. Das Parlament wird durch ein solches Eingreifen von Vertretern des unmittelbaren wirtschaftlichen Lebens gewinnen, und andererseits gewinnt auch der Reichswirtschaftsrat an Bedeutung, wenn er unmittelbar an die politischen Körperschaften herankann und durch eigene Vertreter in lebendigster, unmittelbarster Weise vor dem Parlament die Anträge, die er gestellt hat, begründen und an den Verhandlungen über seine Gesetzesvorlagen teilnehmen kann.

Ich habe damit versucht, Ihnen den Inhalt der in Betracht kommenden Artikel vorzuführen und die Motive auseinanderzusetzen, von denen die Verfasser dieser Bestimmungen geleitet waren. Darüber sind wir wohl alle einig, meine Damen und Herren, daß indessen durch das Gesetz allein die notwendige Förderung unseres Wirtschaftslebens nicht erreicht werden kann. Die Förderung des Wirtschaftslebens hängt nicht nur von Gesetzen, von Recht und Normen ab, sondern von der Entwicklung der Wirtschaftselemente, insbesondere der Wirtschaftsstoffe und Wirtschaftskräfte. Wir wollen hoffen, daß die künftige Zeit auch diese Entwicklung bringen wird, damit unser Wirtschaftsleben wieder blühen und gedeihen kann. Von dieser Entwicklung hängt heute in erster Reihe das Schicksal des deutschen Volkes ab. (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Präsident: Ich rufe auf Art. 148 [19]). Frau Agnes und Genossen haben auf Nr. 610 beantragt, Art. 118 bis 161, abgesehen von dem Abs. 2 des Art. 155 und von Art. 159, zu streichen und an deren Stelle anders gefaßte Art. 148 und 149 zu setzen. Ich werde jeweils Gelegenheit nehmen, den Widerspruch gegen die einzelnen Artikel durch Aufruf zur Abstimmung zu ermöglichen.

Ich erteile das Wort zu Art. 148 dem Herrn Abgeordneten Henke.

Henke, Abgeordneter: Geehrte Versammlung! In den jüngsten Tagen ist von dieser Stelle aus sehr viel von den verschiedenen Weltanschauungen gesprochen worden, von der bürgerlichen Weltanschauung, von der Weltanschauung, die von dem sozialdemokratischen Proletariat vertreten wird. Es ist aber sehr wenig oder gar nicht davon geredet worden, woher der **Unterschied in den Weltanschauungen** eigentlich rührt. Weshalb haben **Bourgeoisie** und **Proletariat** verschiedene Weltanschauungen? Im wesentlichen ist das nach unserer Überzeugung

---

[19]) N.V. Art. 151.

darauf zurückzuführen, daß die verschiedene Stellung dieser Klassen im Wirtschaftsleben eine verschiedene Art ihres Denkens und Fühlens zur Folge hat. Daraus resultiert letzten Endes die Verschiedenheit der Weltanschauungen. Die Bourgeoisie herrschte bisher; sie hat ausgebeutet und unterdrückt und mußte infolgedessen zu einem ganz anderen Fühlen und Denken kommen wie das Proletariat, das ausgebeutet und unterdrückt wurde. Sein Fühlen und Denken hat sich vor allem infolge der Arbeit unserer großen Vorkämpfer, der Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus, langsam zu einer ganz besonderen sozialistischen oder proletarischen Weltanschauung verdichtet. Wer das proletarische Fühlen und Denken, wer seine Weltanschauung verstehen will, muß sich auf den Boden des Proletariats stellen. Nur vom Boden des Proletariats aus sind denn auch die Begründer des wissenschaftlichen Sozialismus zu ihren epochemachenden Lehren gekommen. Nur vom Boden des Proletariats aus konnte Karl Marx die materialistische Geschichtsauffassung entdecken, die heute — wie bekannt ist — nicht nur in proletarischen Kreisen die Geister sich erobert hat. Der Gegensatz der Weltanschauungen wird deshalb auch so lange bestehen bleiben, solange ein materieller Gegensatz zwischen den einzelnen Klassen besteht, solange es Klassen gibt Der Kampf der Weltanschauungen spiegelt nur den materiellen Gegensatz zwischen den beiden Klassen wider. Er ist gleichsam eine Widerspiegelung des Kampfes des Proletariats gegen die Bourgeoisie um die politische Macht. Selbstverständlich ist es daher, daß jedes Zugeständnis, das seitens des Proletariats der Bourgeoisie auf dem Gebiet der Weltanschauung gemacht wird, ein Zugeständnis an die politische Macht der Bourgeoisie beziehungsweise der herrschenden Klassen ist. Ein solches Zugeständnis darf selbstverständlich vom Boden des Proletariats aus niemals befürwortet werden. Das Proletariat wird allemal dabei schlecht fahren, wenn es sich zu solchen Zugeständnissen versteht oder wenn seine Vorkämpfer, seine Beauftragten sich zu solchen Zugeständnissen verleiten lassen.

Nun sagt man: wir hätten im November eine Revolution gehabt, und in dieser Revolution soll die Sozialdemokratie gesiegt haben. Das würde doch bedeuten, daß die proletarische Weltanschauung gesiegt haben müßte. Wenn wir aber den Verfassungsentwurf ansehen, dann läßt sich vom Siege dieser Weltanschauung in ihm leider nicht das mindeste entdecken. Eine der nächsten Wirkungen der Revolution war doch zweifellos die Schaffung einer solchen neuen Verfassung, und es müßte sich in ihr niederschlagen, was die Revolution uns an Errungenschaften gebracht hat. Doch wie gesagt, ist in dem Entwurf davon nichts zu entdecken.

Diese neue Verfassung soll angeblich so demokratisch sein wie keine andere auf dem Erdball. Ist es da nicht erstaunlich, daß ein Wirt-

schaftsleben in dieser Verfassung im fünften Abschnitt vorgezeichnet ist, das auch nicht eine Spur vom **Sozialismus** enthält? Auch das, was der Herr Berichterstatter hier lebendig ausgeführt hat, hat uns nicht davon überzeugen können, daß sozialistischer Geist durch die Zeilen weht, die den fünften Abschnitt füllen. Wir können von einem solchen Geist darin nichts verspüren, auch nicht, sofern da von der Sozialisierung die Rede ist. Nicht die sozialistische, sondern die bürgerliche Weltanschauung behauptet sich in dieser neuen Verfassung in jedem Punkte, wohin wir blicken. Durch nichts wird das besser begründet als durch den Inhalt des fünften Abschnittes, der überschrieben ist „Das Wirtschaftsleben". Artikel für Artikel dieses Abschnitts könnte man durchgehen und würde überall Belege dafür finden, daß das kapitalistische System materiell genau so wie ideell in voller Blüte in Deutschland steht. Die Revolution, von der die Rede ist, hat nur erst Putz und Fassadenstücke vom kapitalistischen Bau schlagen können, die Basis dieses kapitalistischen Baues steht noch unerschüttert da. Das klassenbewußte Proletariat weiß nur zu gut, was es von den „Grundsätzen der Gerechtigkeit", von denen im Art. 148 die Rede ist, zu halten hat. Von den Grundsätzen der Gerechtigkeit, nach denen „die Ordnung des Wirtschaftslebens" als Ziel die „Gewährleistung eines menschenwürdigen Daseins" haben soll. Die kapitalistische Ausbeutung bleibt, und alle ihre Schädlichkeiten für Mann, Weib und Kind bleiben damit. Die „wirtschaftliche Freiheit der einzelnen" wird sehr ungleich bleiben, je nachdem, ob die einzelnen die Besitzer der Produktionsmittel oder die Besitzer der Ware Arbeitskraft sind.

Im zweiten Absatz des Art. 148 ist die Rede vom „gesetzlichen Zwang . . . im Dienste überragender Forderungen des Gemeinwohls". Das klingt sehr nett, aber dahinter verbirgt sich doch eine sehr große Gefahr. Es ist in jüngster Zeit sehr oft die Rede vom **Arbeitszwang** gewesen, es ist nicht nur die Rede davon gewesen, sondern der Arbeitszwang ist hier und da in Deutschland auch tatsächlich angewendet worden; das ist noch kürzlich gegenüber den Landarbeitern in Pommern geschehen. Er ist in verschiedenen Bekanntmachungen, Erlassen usw. angedroht worden; es ist von ihm, wenn ich nicht irre, auch in dem Plane zur „Planwirtschaft" die Rede. Demgegenüber sind wir der Meinung, daß man sich die Worte von dem „gesetzlichen Zwang" sehr genau ansehen muß, und daß wir vom Boden des Proletariats aus nicht das geringste Vertrauen ihnen gegenüber haben dürfen. Wir müssen sie ablehnen und durch andere Forderungen und Bestimmungen ersetzen, die dem entsprechen, was das Proletariat politisch will, was es fühlt und denkt, und was es für die Besserstellung seiner Lage für absolut notwendig hält.

Nun wird man mir entgegenhalten können, der Arbeitszwang

werde auch ausgeübt in der Sowjetrepublik, wäre auch von Lenin in Vorschlag gebracht. Richtig; aber es ist doch ein Unterschied in der Anwendung des gesetzlichen Arbeitszwanges zu machen. Wenn er zum Zweck der Verwirklichung des Kommunismus angewendet werden soll, dann ist das ein anderes, als wenn der Arbeitszwang zur Erhaltung des Kapitalismus angewendet werden soll (sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), und letzteres droht der Verfassungsentwurf allerdings an, wenn hinter den Worten „gesetzlicher Zwang" eben die Gefahr steckt, von der ich gesprochen habe. Wir haben Grund, anzunehmen, daß diese Gefahr sich dahinter verbirgt.

Es ist dann in dem Abschnitt vielfach die Rede von anderen Dingen, die die besten Beweise dafür sind, daß die bürgerliche Weltanschauung siegreich in der Verfassung zum Ausdruck kommt, und daß die Ordnung des Wirtschaftslebens im bürgerlich-kapitalistischen Geiste sich vollziehen soll. Es ist davon die Rede, daß der Wucher verboten, daß Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, nicht gestattet sein und bestraft werden sollen. Nur schade, daß das alles leere Worte bleiben, solange die Warenproduktion bestehen bleibt, die wir beseitigen wollen in der Weise, wie unser Antrag das vorsieht. Wir sind der Meinung, gerade die Kriegsjahre mit ihrem Schleichhandel und mit ihrem Kriegswucher hätten auch jeden Bürgerlichen zur Genüge davon überzeugen sollen, daß in der Gesellschaft der Warenproduktion Wucher und Rechtsgeschäfte, die gegen die guten Sitten verstoßen, nicht auszurotten sind. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Solange ein hoher Gewinn lockt, wird in der Gesellschaft der Warenproduktion jede Strafe riskiert, um ihn zu erlangen.

Und damit auch der geringste Zweifel nun noch am Fortbestehen der kapitalistischen Warenproduktion beseitigt wird, können wir weiter hören, daß versichert wird: das **Eigentum** wird **durch die Verfassung gewährleistet.** Der Herr Berichterstatter hat ja eingehend darüber gesprochen. Da hätte ich gewünscht, daß er uns als Sozialdemokrat auch gesagt hätte — das hätte er vielleicht auch in seinem Bericht tun können —, welches Eigentum denn gemeint ist und welches Eigentum gemeint sein kann. Es kann natürlich nicht das Eigentum schlechthin gemeint sein; denn das ist durch die soziale Revolution gar nicht gefährdet. Es braucht also in der Verfassung sein Schutz auch nicht gewährleistet zu sein. Das Eigentum an Gegenständen des persönlichen Verbrauchs ist nicht gefährdet, das Eigentum an Produktionsmitteln, soweit dieses die Grundlage des bäuerlichen oder handwerksmäßigen Kleinbetriebs ist, ist gleichfalls nicht gefährdet; nur das **kapitalistische Eigentum an den Produktionsmitteln,** das heißt an Grund und Boden, an Gruben und Bergwerken, Rohstoffen, Werkzeugen, Maschinen und Verkehrsmitteln, kommt in die Gefahr, vergesellschaftlicht zu werden.

Und dieses Eigentum soll ausgesprochen von der Verfassung gewährleistet werden! Daß es sich lediglich um dieses Eigentum handelt, kann man ersehen aus den Bestimmungen, die von einer angemessenen Entschädigung im Falle der Enteignung reden.

Nachdem so das kapitalistische Eigentum an den Produktionsmitteln hinreichend gesichert erscheint, wird dann weiter gesagt, was das Reich in Sachen der Enteignung, von der ja auch der Herr Berichterstatter sehr ausführlich gesprochen hat, tun „kann". Aber leider wird nicht gesagt, was es tun muß, und wir, meine Freunde und ich, halten es deshalb für angebracht, daß schon im Art. 148 aufs deutlichste zum Ausdruck gebracht wird, was das Reich in Zukunft tun muß; denn wir sind der Meinung: die Revolution darf nicht abgeschlossen sein, sondern sie muß weitergeführt werden, und es muß davon, daß sie weitergeführt werden soll, auch etwas zu verspüren sein in der neuen Verfassung, die nach der Revolution gemacht worden ist. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Es ist von der **ökonomischen Entwicklung** in der Verfassung die Rede, und zwar insofern indirekt die Rede, als der Schutz des Handwerkerstandes und des kleinbäuerlichen Besitzes ausgesprochen wird. Wir sind der Meinung, daß man allerdings manches unternehmen kann, um die ökonomische Entwicklung möglichst schmerzlos zu gestalten. Sie schmerzreicher oder schmerzloser zu gestalten, hängt von der Einsicht und von der Macht derjenigen ab, die darüber zu bestimmen haben. Es ist aber direkt Unsinn, wenn in dem Art. 161 [20]) zu lesen ist, daß durch die Verfassung die „Aufsaugung" und Ausbeutung dieses Kleinbesitzes verhindert werden soll. Das ist ein Ding der Unmöglichkeit. Man kann gerade das, was hiermit versichert wird, nicht ausführen, weil es bedeuten würde, die ökonomische Entwicklung zum Stillstand oder gar zur Umkehr zu bringen.

Rein kapitalistischen Gesichtspunkten und Interessen entspricht auch, was in dem Abschnit zu lesen ist, daß **Angestellte und Arbeiter** zur **Ausübung ihrer staatsbürgerlichen Rechte und Ehrenämter** die „nötige Zeit" erhalten sollen. In diesem Punkte geht die Verfassung hinter das zurück, was in Wirklichkeit früher schon den Beamten zugesichert war. Die Angestellten und Arbeiter bleiben zudem in sehr bedenklichem Grade von ihren Unternehmern abhängig, und dagegen müssen sie gesichert sein. Die Abhängigkeit des Trägers der Ware Arbeitskraft vom kapitalistischen Besitzer der Produktionsmittel ist auch sonst in dem Abschnitt überall gewahrt. Die angebliche „Gleichberechtigung" der Angestellten und Arbeiter mit den Unternehmern bei „Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen" usw. kann darüber durchaus nicht hinwegtäuschen.

---

[20]) R.V. Art. 164.

So ergibt schon diese kleine Blütenlese, von welcher Art diese Ordnung des Wirtschaftslebens nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit sein soll. Sie soll rein bürgerlich-kapitalistisch sein. Und da wundern sich manche Leute noch, daß die Arbeiter so wenig Interesse für die Nationalversammlung zeigen, die eine solche Verfassung macht. Was ist denn von der **Nationalversammlung** getan worden, um die **Revolution** durchzuführen? Was ist getan, um die Forderungen, die in der Revolution von der zahlreichsten und ökonomisch bedeutungsvollsten Klasse in Deutschland angebahnt wurden, zu verwirklichen? Es ist das Sozialisierungsgesetz gemacht worden, das Sozialisierungsgesetz, von dem ein Mitglied dieses Hauses, Herr Dr. Petersen, auf dem demokratischen Parteitag soeben gemeint hat, es bestehe „aus in Paragraphen gefaßten Redensarten" (hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), es sei gemacht worden zur „Beruhigung der Gemüter" (hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), — das Sozialisierungsgesetz, von dem wir wissen, daß es in Wirklichkeit nur gemacht worden ist, weil das kämpfende Proletariat auf die Regierung gedrückt hat. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Ja, geehrte Versammlung, was ist sonst geschehen? Meinen Sie etwa, wenn Sie die Legislaturperiode auf fünf Jahre verlängert haben, was die Demokraten auf ihrem Parteitag als ihr Verdienst rühmen, daß man damit das Vertrauen der Arbeiter zur Nationalversammlung hat wecken und stärken können? Nein, geehrte Versammlung, das Gegenteil ist dadurch verursacht worden. Und andere sagen nun: mit der Verfassung ist die Revolution abgeschlossen. Mit dieser Verfassung soll, wie schon der 5. Abschnitt ihres Entwurfes zeigt, der Kapitalismus mit allen Finessen erhalten werden. Unter diesen Umständen können die Arbeiter keine Hoffnungen auf die Nationalversammlung setzen. Da können sie nur immer wieder versuchen, sich selbst zu helfen. (Zurufe: Streiken!) — Ja, streiken! — Daß Sie dieses Wort gerade am heutigen Tage so grimmig aussprechen, begreife ich. Aber es hilft nichts. Wenn Sie auch hier in der Nationalversammlung eine Verfassung machen können, die dem Denken und Fühlen und den so berechtigten politischen Forderungen der Arbeiter nicht im mindesten entspricht, so werden Sie doch das eine nicht erreichen können: Sie werden die Arbeiterschaft nicht lahmlegen können in ihrem Kampf um die Befreiung. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Sie können ihr das eine Hauptmachtmittel nicht nehmen, die Verweigerung ihrer Arbeitskraft, wenn sie ihr zur Durchführung ihrer Forderungen dienlich erscheint.

Geehrte Versammlung! Unsere Anträge sind zu dem Zweck gestellt, damit in die Verfassung, wenn sie auch nur für eine kurze Zeit einen Wert haben soll, andere Grundsätze hineinzubringen, als in ihr ausgesprochen sind; Grundsätze, die dann später mit Hilfe der Arbeiter sowohl wie der Staatsmacht zur Ausführung gebracht werden müssen.

Wer nicht blind oder verblendet ist, muß erkennen, daß nur der Sozialismus die kranke Gesellschaft vor dem völligen Untergang in Barbarei bewahren kann. (Heiterkeit.) — Wenn Sie ein anderes Mittel wüßten, wären Sie heilfroh. (Lebhafte Zurufe: Arbeit! Arbeit!) — Arbeiten Sie nur. (Erneute lebhafte Zurufe: Sie! Sie!) Und zwar so, daß Sie den Arbeitern das gewährleisten, was ihnen gebührt. (Zurufe: Sie hetzen ja! — Glocke des Präsidenten.)

Präsident: Meine Damen und Herren! Lassen Sie den Redner ruhig weiter sprechen; seine fünfzehn Minuten sind schon seit einiger Zeit vorbei. Wenn Sie ihn aber so unterbrechen, was ihm auch angerechnet wird, geht die Sache nur länger, und wir brauchen heute jede Minute.

Henke, Abgeordneter: Die Arbeiter sind natürlich allemal mit ihrer Arbeit dann sehr erwünscht, wenn gewisse andere Leute in großer Verlegenheit sind oder Profit brauchen. Dafür fordern aber die Arbeiter auch etwas, dafür fordern sie politische Rechte. Die politischen Rechte, die sie mit gutem Grunde fordern, haben Sie ihnen in der Verfassung nicht im mindesten gesichert.

Darum fordern die Arbeiter die **Verwirklichung** des Sozialismus und hoffen auf seine baldige Verwirklichung, weil sie überzeugt sind, daß nur durch diese Verwirklichung ihre Befreiung zu erreichen ist. Das kapitalistische Eigentum an den Produktionsmitteln muß schnellstens in gesellschaftliches Eigentum umgewandelt werden; denn gerade weil auf dem Gebiete der **Sozialisierung,** der Vergesellschaftung des kapitalistischen Eigentums an den Produktionsmitteln, nicht das mindeste getan wird, sind die Arbeiter so unzufrieden und sehen Sie die Arbeiter überall immer aufs neue in Streiks eintreten. Wer da meint, das sei auf Hetzerei einzelner zurückzuführen, ist entweder ein Betrüger oder ein Mann, der von solchen Dingen nicht die geringste Ahnung hat. Bewegungen solcher Art können nicht auf einzelne Personen zurückgeführt werden, sondern dahinter stecken tieferliegende Kräfte. (Zurufe bei den Deutschen Demokraten und rechts.) Kämen Sie hinter diese Kräfte, so würden Sie vielleicht auch dazu kommen, den Arbeitern etwas anderes zu bieten, insbesondere auf dem Gebiete der Sozialisierung, als Sie ihnen bisher geboten haben. Bisher fehlte nicht nur der ernstliche Wille zur Sozialisierung (sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten); das Sozialisierungsgesetz, mit dem man die drängenden Massen zu beruhigen suchte und in Wirklichkeit betrogen hat, wie auch der Plan der Planwirtschaft waren auch Zeichen der Ohnmacht und der mangelnden Energie.

Wir wollen nun in Form unseres Antrags zu Art. 148[21]) in der Verfassung klar ausgesprochen wissen, daß sofort mit größter Energie und

[21]) R.V. Art. 151.

ohne Rücksicht auf die besitzenden Klassen mit der Verwirklichung des Sozialismus begonnen werden muß. Wir können das mit bestem Gewissen beantragen. Durch die Umwandlung des kapitalistischen Privateigentums an den Produktionsmitteln in gesellschaftliches Eigentum und durch die Umwandlung der Warenproduktion in sozialistische für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion erfolgt nicht nur eine Befreiung des Proletariats, sondern die Befreiung des gesamten Menschengeschlechts, das unter dem gegenwärtigen Zustand leidet. Die Klassenherrschaft wird damit abgeschafft werden und gleichzeitig die Klassen selbst verschwinden.

Auch den **Bauern und Handwerkern** wird am ehesten und am besten und sichersten so geholfen werden. Wir haben seit drei Vierteljahrhundert gehört, daß den Handwerkern und Bauern geholfen werden solle; bald sind konservative, bald liberale Parteien an der Regierung gewesen. Keine hat den Bauern und Handwerkern geholfen, und auch die gegenwärtige Koalitionsregierung mit den Sozialdemokraten dadrin wird ihnen nicht helfen. Es wird ihnen nur geholfen werden können durch eine höhere Betriebsform. Diese kann aber nicht durchgeführt werden, solange die Gesellschaft der Warenproduktion besteht. Darum muß sie verschwinden. Es muß verschwinden, was vor dem Kriege war. Vor dem Kriege war die Armut des Volkes zur Grundlage des nationalen Reichtums geworden. Nach der Verfassung, soweit der fünfte Abschnitt in Betracht kommt, soll das so bleiben.

Werte Versammlung! Wir beantragen zu Art. 148:

> Das **kapitalistische Privateigentum an Produktionsmitteln** wird in **gesellschaftliches Eigentum** und die Warenproduktion in sozialistische für und durch die Gesellschaft betriebene Produktion umgewandelt unter Abschaffung der Klassenherrschaft und der Klassen selbst, mit gleichen Rechten und gleichen Pflichten aller ohne Unterschied des Geschlechts und der Abstammung.

Wie der Entwurf im allgemeinen, so beweist auch der fünfte Abschnitt, der vom Wirtschaftsleben handelt, im besonderen, wie notwendig es ist, daß das Proletariat die politische Macht erobert. Der Sozialismus kann — das wissen wir sehr genau — nur durch die Arbeiterklasse selbst verwirklicht werden. Es bedarf eben der Menschen dazu, die das fertig bringen können, und solche Menschen werden die nicht sein, die unter allen Umständen die Grundlagen der gegenwärtigen Gesellschaftsordnung erhalten wollen. Solche Menschen sind aber diejenigen, die die bürgerlichen Parteien bilden. Sie wollen das Privateigentum an den Produktionsmitteln unter allen Umständen erhalten wissen und freuen sich natürlich über jeden Schutz, der ihnen dabei zuteil wird, auch von sogenannten Sozialdemokraten, mögen sie nun **Noske** oder **Heine** heißen. (Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Lachen bei den übrigen Parteien.)

Wer den Sozialismus verwirklichen wird und kann, wird sofort

klar, wenn man nur einmal überlegt, daß es leicht wäre, die Produktion weiterzuführen, wenn die Klasse der Kapitalisten beseitigt würde. Nicht eine Minute würden die wichtigsten Industriezweige außer Betrieb sein oder zu sein brauchen. (Zurufe und Lachen von den Deutschen Demokraten.) Dahingegen würde nicht eine Minute die Produktion ohne die Proletarier weitergeführt werden können. Damit ist bewiesen, daß sie die ökonomisch bedeutungsvollste Klasse innerhalb der Gesellschaft sind, und da sie auch noch die zahlreichsten sind, haben sie Anspruch auf die politischen Rechte, die sie fordern. Die **Arbeiterklasse** muß allein das Werk der Verwirklichung des Sozialismus vollbringen, und daß die Zeit dazu drängt, das beweisen viele Beispiele aus der Industrie. Es braucht nur an die Lage der Zementindustrie erinnert zu werden, wo, wie in einem Artikel der „Vossischen Zeitung" selbst von bürgerlicher Seite dargetan wird, etwa 80 Schlote rauchen, während 20 genügen würden. Es könnte die große Zahl der Betriebe auf wenige leistungsfähige Betriebe konzentriert werden. Es könnten soundso viele Direktoren, soundso viele Aufsichtsräte gespart werden, und es könnten zur Zeit der Kohlennot soundso viele Kohlen gespart werden. Die Arbeiter könnten auch in konzentrierten Betrieben in genügendem Maße zur Verwendung kommen; an ihnen brauchte nicht in dem Maße gespart zu werden wie an Aufsichtsräten und Direktoren. (Lachen und Zurufe.)

Werte Versammlung! Es ist selbstverständlich, daß die Arbeiterklasse mehr und mehr erkannt hat, daß sie es ist, die das Werk der Verwirklichung des Sozialismus zu vollbringen hat, und daß sie erkannt hat, daß es im wesentlichen darin besteht, aus dem gesamten Staat eine einzige große Wirtschaftsgenossenschaft zu machen, und daß es ihr bringen wird, was ihr heute die bürgerlichen Parteien und die bürgerlichen Klassen vorenthalten.

Sie werden unsere Anträge ablehnen; davon waren wir von vornherein überzeugt. (Zuruf von den Deutschen Demokraten: Das hoffen Sie ja!) — Nein, das hoffen wir nicht! — (Lachen und Zurufe: Doch!) Aber wir werden uns dadurch, daß Sie unsere Anträge ablehnen, nicht davon abhalten lassen, solche Anträge zu stellen. (Erneute Zurufe.) Das ist Ihnen natürlich keineswegs angenehm! — Daß wir hoffen sollen, sie möchten abgelehnt werden, zeigt den Geist, in dem Sie denken! (Zurufe von den Deutschen Demokraten: In dem die Anträge gestellt sind!) — Nein, es illustriert den Geist, in dem Sie denken, Herr Kollege!

Wir stellen hier jedesmal Anträge, deren Annahme wir sehr wünschen, und wenn Sie dafür stimmen wollen — bitte, genieren Sie sich nicht (Lachen) und suchen Sie Ihre Freunde gleichfalls zu bewegen,

dafür zu stimmen. Aber wir haben uns gesagt: soviel Vernunft dürfen wir bei Ihnen nicht voraussetzen und Sie werden unsere Anträge doch ablehnen. Wir müssen also den Kampf um die Verwirklichung dessen, was in unseren Anträgen gefordert wird, fortsetzen. Das weiß auch die Arbeiterschaft draußen. Sie weiß auch, daß dieser Kampf nicht nur in einem Lande, sondern in allen kapitalistischen Ländern geführt werden muß, daß der Kampf ein internationaler sein wird, und gerade heute bringt sie zum Ausdruck, daß sie weiß, daß dieser Kampf notwendig ein internationaler sein muß. Darum will ich auch von dieser Stelle aus am heutigen Tage allen kämpfenden Brüdern unseren Brudergruß entsenden. (Lachen bei den Deutschen Demokraten und am Regierungstisch.) — Mag Herr Noske noch so sehr darüber lachen! (Zuruf vom Regierungstisch: Die anderen sind nicht so dumm!) — Die anderen sind nicht so dumm, sich solche „Noskes“ heranzuzüchten; aber ob sie so dumm sind, nicht zu streiken, um gegen Kapitalismus und Imperialismus und für die Revolution zu demonstrieren, das wollen wir abwarten! Wir glauben nicht ohne weiteres, was bürgerliche Journalisten und Telegraphenbureaus darüber in die Welt lügen, sondern werden ruhig abwarten, wie die Dinge stehen. Und wir werden uns freuen, wenn die Arbeiter in England, Frankreich und Italien, falls sie heute nicht streiken, es morgen oder übermorgen tun werden.

Es kann kein Zweifel darüber bestehen und es hat früher in sozialdemokratischen Kreisen auch kein Zweifel darüber bestanden, abgesehen von denen, in denen die Noske und Heine hochkommen und die Rolle spielen konnten, die sie heute spielen, daß die Proletarier aller Länder, in denen der Kapitalismus herrscht, auch zu der Einsicht kommen werden, daß sie zusammen mit ihresgleichen die politische Macht erobern müssen, daß sie international kämpfen müssen, um den Sozialismus zu verwirklichen. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Das wissen unsere Brüder in England, in Frankreich und Italien sehr wohl (Lachen), und darum sind sie im Geiste heute mit uns und bei uns und wir bei ihnen trotz alledem. (Oh! Oh! bei den Deutschen Demokraten.)

Wenn Sie nun unsere Anträge heute ablehnen, dann sagen wir Ihnen weiter: schreiben Sie in die Verfassung hinein, was Sie wollen — diese Verfassung wird kein langes Leben haben. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Das haben auch die Klügsten unter Ihnen längst eingesehen. Diese Verfassung wird vom Strom der Zeit und der Geschichte weggeschwemmt werden und mit ihr Ihre politische Herrschaft, und an die Stelle wird treten (lebhafte Zurufe: Henke!) das, worüber Sie heute lachen zu können glauben, der Sozialismus.

Gerade weil wir das wissen, sagen wir: lehnen Sie ruhig unsere Anträge hier ab, und glauben Sie weiter, daß Sie Ihre politische Macht so oder so mißbrauchen können! — Hier in diesem Saale können Sie dies und jenes auf Grund Ihrer politischen Macht vollführen, aber draußen den Arbeitermassen gegenüber können Sie es nicht! Hier und anderswo, vielleicht auch mit Hilfe des Herrn Noske und seiner Truppen, können Sie noch eine Diktatur ausüben, die über kurz oder lang zerschellen muß. Dann aber — das sage ich Ihnen — wird verwirklicht werden, was wir heute fordern, und zwar durch die Diktatur des Proletariats. (Lebhafte Zurufe: Ja, ja!) Dann wird auch erfüllt werden der alte Sturmruf des kommunistischen Manifestes; dann wird vor sich gehen die Vereinigung der Proletarier aller Länder. (Sehr gut! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Im Geiste des unverfälschten Sozialismus gilt es, sich zu sammeln. Darum rufe ich heute und von dieser Stelle aus allen unseren Brüdern in den Ententeländern zu: Proletarier aller Länder, vereinigt Euch! (Lebhafter Beifall bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Zurufe und Lachen.)

Präsident: Die Erörterung über Art. 148 ist geschlossen.

Wegen der Konsequenzen für die nachfolgenden Redner bemerke ich folgendes: Ich bin verpflichtet, mit Rücksicht auf die große Arbeit, die uns noch bevorsteht, die Abmachungen heute streng einzuhalten, wonach den einzelnen Rednern nur eine Redezeit von 15 Minuten gegönnt ist. Ich habe den Herrn Redner sie überschreiten lassen, weil ich befürchtet habe, daß er sonst den zweiten Teil seiner Rede bei Art. 149 hält (große Heiterkeit), und die Sache dadurch nur länger wird. Ich habe geglaubt, auf diesem Wege den beiden Interessen gerecht zu werden, sowohl dem Interesse des Herrn Redners, wie dem Interesse des hohen Hauses.

Zu Art. 148 haben die Abgeordneten Frau Agnes und Genossen den Antrag gestellt auf Nr. 610 der Drucksachen, den Artikel anders zu fassen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, die diesem Antrage zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Ich bitte dann diejenigen Damen und Herren, die Art. 148 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Artikel ist so angenommen.

Ich rufe auf Art. 149[22]). Die Diskussion ist eröffnet — und geschlossen. Auch bezüglich dieses Artikels beantragen die Abgeordneten Frau Agnes und Genossen auf Nr. 610 eine andere Fassung. Ich bitte

[22]) R.V. Art. 152.

diejenigen Damen und Herren, die dem Art. 149 diese andere Fassung geben wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag Frau Agnes und Genossen ist abgelehnt.

Ich bitte dann diejenigen, die Art. 149 in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; Art. 149 ist angenommen.

Ich rufe auf Art. 150[23]). Dazu liegen zu Abs. 2 zwei Anträge vor, der Antrag auf Nr. 422 Ziff. 19, Dr. Heinze und Genossen, dem Abs. 2 einen dritten Satz hinzuzufügen in betreff der Höhe der Entschädigung, und ein Antrag auf Nr. 420 Ziff. 7, Dr. Beyerle und Genossen, hinter Art. 150 Abs. 2 einen Satz einzufügen. (Zuruf.) — Der Antrag Frau Agnes auf Nr. 610 bezieht sich auf Streichung sämtlicher Artikel; ich werde dem dadurch gerecht werden, daß ich, wenn diese Anträge erledigt sind, jeweils über jeden einzelnen Artikel abstimmen lasse.

Zu Art. 150 gebe ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Heinze.

Dr. **Heinze**, Abgeordneter: Meine Herren, wir haben zu Art. 150 den Antrag gestellt, dem Abs. 2 folgenden Satz 3 hinzuzufügen:

> Wegen der Höhe der Entschädigung ist im Streitfalle der Rechtsweg bei den ordentlichen Gerichten offen zu halten, sofern die bestehenden Gesetze nichts anderes verfügen.

Der Art. 150 handelt vom Eigentum, und im Abs. 2 behandelt er die **Enteignung.** Er bestimmt, daß die Enteignung nur zum Wohle der Allgemeinheit und auf gesetzlicher Grundlage vorgenommen werden kann, und zwar gegen angemessene Entschädigung. Unser Antrag bezieht sich auf die Art und Weise, wie die angemessene Entschädigung festzustellen sei, und zwar geht unser Antrag ganz ausdrücklich davon aus, daß wir im Rechtsstaate leben, und daß eine der hervorragendsten Aufgaben des Rechtsstaates der Schutz der Persönlichkeit und des Eigentums sei. Wir erkennen selbstverständlich an, daß die Enteignung stattfinden muß und in der nächsten Zeit wahrscheinlich auch in erheblichem Maße stattfinden wird. Aber wir wollen doch, daß die Arbeit des einzelnen, die sich in seinem Eigentum niedergeschlagen hat, nach Möglichkeit unter Rechtsgarantien gestellt wird, das heißt, wir wollen hier dem Rechtsstaate geben, was dem Rechtsstaate gehört.

Der Entwurf sagt: es soll eine **angemessene Entschädigung** gezahlt werden. Ja, meine Herren, die Frage, was angemessen ist, ist von außerordentlicher Bedeutung; ist doch in der letzten Zeit sogar die Behauptung ausgesprochen worden, daß unter Umständen eine angemessene Entschädigung gar keine Entscheidung sei. Wir wollen, daß die Frage, was eine angemessene Entschädigung ist, durch unabhängige Gerichte,

[23]) R.V. Art. 153.

und zwar durch die ordentlichen Gerichte, entschieden wird, zu denen das Volk nun einmal das größte Vertrauen hat. Was eine angemessene Entschädigung sei, ist sicher weithin eine Sache des sachverständigen Gutachtens, aber weithin und, ich möchte sagen, in allererster Linie eine Rechtsfrage. Alle diejenigen, die Rechtsstreitigkeiten über Enteignungsfragen geführt haben, werden wissen, daß die Art, wie die Entschädigung festgesetzt wird, sich dauernd mit Rechtsfragen verquickt, daß in die Frage, wie zu entschädigen sei, alle möglichen Gesetze, das Patentgesetz, das Musterschutzgesetz und die verschiedenen Fragen des Zivilrechts, hineinspielen, und derartige Fragen können am besten von den **ordentlichen Gerichten** gelöst werden.

Es kann dabei ganz gewiß die Frage auftauchen, ob man nicht statt „ordentliche Gerichte" sagen könnte: „unabhängige Gerichte". Dann würde aber die Gestaltung dieser Gerichte wieder zweifelhaft sein; sie könnten sich so zusammensetzen, daß letzten Endes das Volk doch wieder kein Vertrauen zu ihnen hat.

Es sind gegen unseren Antrag eine ganze Anzahl von Einwendungen vorgebracht worden. Zunächst die Einwendung, daß wir ja eine ganze Masse Gesetze hätten, in denen die Entscheidung über Entschädigungen und Enteignungen anderen Behörden als den ordentlichen Gerichten zugewiesen sei, beispielsweise den Kriegswirtschaftsgerichten und dergleichen Gerichten, die aus der Kriegszeit heraus geschaffen worden sind. Unser Antrag sagt ausdrücklich, daß die bestehenden Gesetze unverändert bleiben sollen; er bezieht sich nur auf die Zukunft. Wir wollen also, daß in den bestehenden Rechtszustand nicht eingegriffen wird.

Dann ist zweitens eingewendet worden, daß der **Rechtsweg für diese Entschädigungsfragen,** die zu Dutzenden und Hunderten kämen, viel zu kompliziert sei. Auch das haben wir vorgesehen. Wir sind durchaus damit einverstanden, daß zunächst über die Frage der Entschädigung die Verwaltungsbehörden, so wie sie die einzelnen Gesetze festsetzen, entscheiden sollen, meinen aber, daß demjenigen, dem enteignet wird, und der sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen will, in letzter Instanz der Rechtsweg offenstehen soll.

Wenn ihm nur für die letzte Instanz der Rechtsweg offensteht, dann läßt sich auch der dritte Einwand entkräften, daß unser Antrag **zu vielen Prozessen führen** wird. Nein, wir wollen, daß die große Anzahl der Angelegenheiten im Verwaltungswege erledigt wird, wir wollen aber, daß, wenn jemand sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigt, er das Recht hat, letzten Endes an das Gericht zu gehen. Wir nehmen an, daß das nicht in allzu vielen Fällen der Fall sein wird, weil diese Gerichte doch vielfach Grundsätze über die Entschädigung aufstellen werden. Ist nun in einem **Rechtsstreit**

ein derartiger Grundsatz von einer Gerichtsbehörde ausgesprochen worden, so werden sich in Zukunft die Verwaltungsbehörden nach diesem Grundsatz richten.

Viertens ist eingewendet worden, daß die **Kosten** zu hoch würden, wenn man die Entschädigungsansprüche an die ordentlichen Gerichte brächte. Hier sind nur zwei Fälle möglich. Die einzelne Person, die sich bei der Entscheidung der Verwaltungsbehörde nicht beruhigen will, geht an das Gericht. Wenn sie dort unterliegt, trägt sie die Kosten des Gerichtsverfahrens; das hat sie sich zuzuschreiben. Siegt sie aber bei dem Gericht, dann hat sie das Recht gehabt, zum Gericht hinzugehen, und dann ist es auch nicht unbillig, daß der Staat die Kosten trägt.

Ich möchte Sie darauf hinweisen, daß der Grundsatz, den wir vertreten, bereits in der Gesetzgebung festgelegt ist. In zahlreichen Enteignungsgesetzen ist die Entscheidung den ordentlichen Gerichten zugewiesen worden. Ich verweise nur auf das preußische Gesetz vom 11. Juni 1874.

Was nun den weiteren Antrag auf Nr. 420 Ziff. 7 angeht, der bestimmt, daß die **Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern**, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden nur gegen Entschädigung erfolgen soll, so wird unsere Fraktion diesem Antrage zustimmen. Wir sind bereit, diesen Antrag Beyerle als dritten Satz in Art. 150 Abs. 2 einzufügen. Unser Antrag müßte dann als vierter Satz dem Antrag Beyerle hinzugefügt werden.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Vertreter des Reichsministeriums Dr. Preuß.

Dr. **Preuß,** Vertreter des Reichsministeriums: Gegen die Tendenz des Antrags, im Rechtsstaat den Rechtsschutz, auch den Rechtsschutz der Gerichte sogar dem Eigentümer zuteil werden zu lassen, ist gewiß nichts einzuwenden. Allerdings kann ich mir, abweichend von Herrn Dr. Heinze, Fälle denken, wo „angemessene" Entschädigung gar keine Entschädigung sein kann. Das werden Ausnahmefälle sein; aber sie sind wohl denkbar.

Im allgemeinen soll nun der Rechtsschutz durch die **Entscheidung der ordentlichen Gerichte über die Entschädigung** gewährt werden können. Gut! Aber gegen die Fassung dieses Antrags habe ich doch erhebliche Bedenken. Der Antrag sieht vor: „sofern die bestehenden Gesetze nichts anderes verfügen". Das soll doch wohl heißen: die bisher bestehenden Gesetze und nur diese. Nun kann es aber notwendig sein und wird notwendig sein, durch neue Gesetze Enteignungs- und Entschädigungsfragen zu regeln. Denken Sie nur an die vielfachen Enteignungs- und Entschädigungsfragen, die sich an die Ausführung des Friedensvertrags knüpfen werden! Dabei nun von vornherein jede andere Regelung durch Gesetz unmöglich zu machen, das scheint mir doch bedenklich. Man müßte doch der besonderen Regelung durch Gesetz nach der Notwendigkeit

und Eigenart der Fälle, die sich ergeben, die Bahn offen lassen. Tut man das aber, dann verliert der Antrag natürlich seinen Inhalt; denn er will ja gerade der künftigen Gesetzgebung einen Riegel vorschieben. Wenn er nur sagen wollte: der ordentliche Rechtsweg steht offen, soweit Gesetze nichts anderes bestimmen —, so braucht er das nicht ausdrücklich zu sagen. Das ist selbstverständlich. Aber ich halte es doch für bedenklich, der Gesetzgebung, die notwendig sein wird, einen solchen Riegel vorzuschieben.

Was den weiteren Antrag auf Nr. 420 betrifft, so soll gewiß der Regelfall bei **Enteignungen des Reichs gegenüber Ländern, Gemeinden** und gemeinnützigen Verbänden auch der gegen Entschädigung sein. Es ist gar keine Frage, daß das im allgemeinen so gemeint ist. Aber ich kann doch nicht einsehen, warum diese Verbände anders gestellt werden sollen, als es die allgemeine Regel des Enteignungsartikels vorsieht; also gegen Entschädigung im allgemeinen, soweit die ausführende Gesetzgebung nichts anderes bestimmt. Ich glaube, gerade gegenüber den Einzelstaaten und Gemeinden wird im Zweifel die Gesetzgebung nichts anderes bestimmen. Daß man das Reich zum einseitigen Schaden der Länder und Gemeinden wird bereichern wollen, ist um so weniger wahrscheinlich, als ja die Länder im Reichstag und im Reichsrat so einflußreich und ausgezeichnet vertreten sind, daß ihr Interesse da ausreichend wahrgenommen wird. Aber warum man gerade in diesem Falle eine etwa mögliche und vielleicht nötige Ausnahme unbedingt ausschließen will, dafür kann ich eine Notwendigkeit nicht einsehen.

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Leicht.

Leicht, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Ich möchte einige Worte zu dem Antrage Dr. Beyerle und Genossen auf Nr. 420 Ziff. 7 sagen, der eben zuletzt von dem Herrn Vertreter des Reichsministeriums Dr. Preuß erwähnt worden ist. Dieser Antrag lautet:

> **Enteignung durch das Reich gegenüber Ländern, Gemeinden** und **gemeinnützigen Verbänden** kann nur gegen Entschädigung erfolgen.

Wie schon der Herr Vertreter der Reichsministeriums Dr. Preuß bemerkt hat, soll mit diesem Antrage die Ausnahmebestimmung eingeschränkt werden, die in Art. 150 Abs. 2 dadurch gegeben ist, daß die Entschädigung, die die Regel sein soll, dann nicht Platz greift, wenn ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. Die Bedeutung des Antrags liegt also darin, daß er nicht etwa die Enteignung gegenüber Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden überhaupt ausschließen will, sondern daß er diese Enteignung nur gegen Entschädigung für zulässig erklären will. Sobald ein Land, eine Gemeinde, ein gemeinnütziger Ver-

band in irgendeinem Teil des Vermögens enteignet werden soll, ist die Entschädigungspflicht gegeben.

Zur Begründung des Antrages Dr. Beyerle und Genossen möchte ich doch, entgegen der Anschauung des Herrn Vertreters des Reichsministeriums Dr. Preuß, darauf hinweisen, daß bei der Enteignung eines Vermögensbestandteiles eines Landes, einer Gemeinde oder eines gemeinnützigen Verbandes die Dinge insofern etwas anders liegen wie beim Privatbesitz, als das **Vermögen der Länder, Gemeinden und der gemeinnützigen Verbände** schon **im Dienste der Allgemeinheit** steht. Das ist der große Unterschied.

Die Enteignung soll doch zu dem Zwecke geschehen, der Allgemeinheit einen Besitz zuzuführen. (Sehr richtig! im Zentrum.) Nun steht aber bereits das Vermögen der Länder, das Vermögen der Gemeinden, der Besitz der gemeinnützigen Verbände im Dienste der Allgemeinheit, allerdings nicht im Dienste der Allgemeinheit des ganzes Reiches, sondern nur einer quantitativ geringeren Allgemeinheit. Denken Sie den Fall — um mit den gemeinnützigen Verbänden zu beginnen —, daß ein **Konsumverein Vermögen** erworben hat; er besitzt ein Haus usw. Nun könnte nach dem Gesetz über diesen Besitz des Konsumvereins reichsgesetzlich verfügt werden; das Vermögen könnte in den Besitz des Reichs ohne Entschädigung übergehen, wenn ein Reichsgesetz es aussprechen würde. Man wird mir sagen: das ist eine Utopie, das wird schon mit Rücksicht auf die Zusammensetzung der Nationalversammlung und der Reichsregierung nie geschehen, ein solches Gesetz wird niemals kommen. Aber theoretisch muß man die Möglichkeit zugeben. Denken Sie sich weiter den Fall, daß das **Vermögen** von **Wohltätigkeitsanstalten,** die von einzelnen Vereinen und Verbänden unterhalten werden, enteignet werden könnte. In Art. 150 wird ausgesprochen, daß ein Reichsgesetz die Enteignung vornehmen kann, ohne daß eine Entschädigung gezahlt zu werden braucht. Nehmen Sie an, wir kommen zu einem Reichswohlfahrtsgesetz, nach dem die Wohlfahrtsanstalten mit ihrem Vermögen in den Besitz des Reichs übergehen. Das ist nach den vorliegenden Bestimmungen möglich, und zwar ohne daß die Wohlfahrtsanstalten und die Vereine und Verbände, die sie rechtlich tragen, eine Entschädigung beanspruchen können. Die Konsequenzen sind ungeheuer weitgehend. Ich möchte nochmals betonen, daß diese gemeinnützigen Verbände doch bereits im Dienste der Allgemeinheit stehen.

Denken Sie weiter an das **Genossenschaftswesen.** Ich bin mir wohl bewußt, daß im Konsumvereins- und Genossenschaftswesen eine Art privatkapitalistischen Interesses vorliegt, zwar daneben ein gewisses Kollektivinteresse, aber auch ein Privatinteresse, indem die Teilnehmer an Konsumvereinen und an solchen genossenschaftlichen Vereinigungen, Bezugsvereinigungen, Kreditvereinigungen und dergleichen in der Regel eine Dividende erhalten. Das würde alles in Wegfall kommen und eine

dauernde Schädigung entstehen, wenn dieses Vermögen ohne Entschädigung in den Besitz des Reichs überginge.

Ich will dann namentlich auch darauf hinweisen, daß bei **Stiftungen**, bei Anstalten, wo Vereine, Verbände die Träger sind, hier in der Regel satzungsgemäß festgelegt wird: das ganze Stiftungsvermögen muß zu Stiftungszwecken verwendet werden. Da finden keinerlei Dividenden statt. Nach der Fassung des Gesetzes Art. 150[24]) Abs. 2 wäre es möglich, durch ein Reichsgesetz das Vermögen dieser Vereine usw. zu enteignen, ohne daß eine Entschädigung gegeben zu werden braucht. Die Konsequenzen sind also wirklich ungeheuer weitgehend.

Wenn in Art. 135[25]) dem Kirchenvermögen ein gewisser qualifizierter Eigentumsschutz zugewiesen worden ist, in dem das Eigentum dort ausdrücklich in dieser Verfassung als gewährleistet bezeichnet ist, dann verdienen eine ähnliche Berücksichtigung die Vermögen von den Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden. Stellen wir uns eine Gemeinde vor, die Vermögen hat, sei es Wasser, Gas, Elektrizität usf., Vermögen, das sich aus dem Betriebe der Kräfte und der Anstalten ergibt. Wenn das Reich die Enteignung durch ein Gesetz ausspricht, so ist die Möglichkeit gegeben — es heißt ja: kann —, daß ohne Entschädigung der Stadt das in den Besitz des Reichs übergeht. Da ist es doch gegenüber diesen für die Allgemeinheit schon belasteten Eigentumsverhältnissen der Länder, Staaten und Gemeinden eine Pflicht, auszusprechen, daß das Reich, wenn Land, Gemeinde oder gemeinnütziger Verband enteignet werden sollen, in jedem Falle eine Entschädigung zu leisten hat.

Es ist ganz klar, daß die Vermögen der einzelnen Länder und Gemeinden aufs äußerste bedroht sind, wenn ein solches Gesetz kommen würde, und die Möglichkeit müssen wir ins Auge fassen. Es liegt in dieser Bestimmung des Art. 150 Abs. 2 eine Bedrohung des ganzen Genossenschaftswesens, auch des Wetteifers der Städte, daß sie ihre Verwaltungen möglichst produktiv gestalten, damit die Allgemeinheit, die ganze städtische Bevölkerung, etwas davon profitiert.

Ich glaube, eine **Parallele** ist nicht ganz unangebracht, die ich zum Schlusse zu ziehen mir erlaube. Wir haben in diesem hohen Hause gemeinsam auf das lebhafteste Protest erhoben gegen die **Vergewaltigung**, die der **Friedensvertrag** dem Deutschen Reiche zugefügt hat. Nun dürfen wir doch dem Reiche selbst das Recht und die Möglichkeit der Vergewaltigung gegenüber den eigenen Ländern, Gemeinden und gemeinnützigen Verbänden nicht zugestehen, daß ohne Entschädigung einfach zugegriffen wird und in den Reichssäckel eingeschoben wird. (Sehr richtig! im Zentrum.)

---

[24]) R.V. Art. 153. [25]) R.V. Art. 138 II.

Wenn wir uns gegen Annexionen gewendet haben, dürfen wir dem Reiche nicht die Möglichkeit geben, zu annektieren, ohne Entschädigung zu leisten. Ich finde einen merkwürdigen Widerspruch darin, daß in Art. 150 im ersten Satz es heißt: das Eigentum wird von der Verfassung gewährleistet, — und im Art. 2: die Enteignung erfolgt gegen angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt. (Sehr richtig! rechts.) Das sind Widersprüche, die in diesem Artikel in Erscheinung treten. Schon aus diesem äußeren Grunde wäre es angebracht, dem Antrage Dr. Beyerle und Genossen zuzustimmen.

Ich mache noch auf ein Moment aufmerksam — und damit will ich schließen —, nämlich auf die große **Beunruhigung**, die durch die **Entwicklung der Verfassung** besonders **im Süden des Reiches** Platz gegriffen hat. (Sehr richtig! rechts.) Ich weiß nicht, ob dem Herrn Reichskommissar und der Regierungsbank die Stimmung bekannt ist, die in Süddeutschland herrscht und besonders in Bayern in den letzten Tagen in die Erscheinung getreten ist. Es ist keine zufällige Erscheinung, daß auf der linken Seite des Hauses die Vertreter von Bayern heute fehlen, sondern es besteht — das will ich nur ganz zart andeuten — ein ideeller Zusammenhang mit dem, was ich jetzt behandle.

Ich bedaure, daß die Herren Sozialdemokraten aus Bayern nicht da sind. Hier könnten sie eine Lanze einlegen für einen berechtigten Partikularismus, insofern, als das Land gegen Enteignung durch das Reich ohne Entschädigung geschützt werden soll, und ich würde recht sehr bitten, daß auch im Interesse der Konsumvereine und der gemeinnützigen Verbände das ganze Haus sich zur Annahme dieses Antrages einigt. Ohne Zweifel ist diese Mißstimmung im Süden durch den konzentrischen Angriff gekommen, der sich durch die ganze Verfassungsentwicklung gegen die Länder, ihren Besitz und ihre Rechte herausgearbeitet hat. Da wäre gerade dieser Antrag Beyerle ein Beruhigungspflaster, das man hier verabreichen könnte. Ich bin der Anschauung, daß besonders aus den inneren Gründen, die ich angegeben habe, die Zustimmung des Hauses diesem Antrag sicher sein sollte. Ich nehme ja das Kompliment, das der Herr Reichskommissar für die Vertretung der Einzelstaaten in Regierungskreisen und in den Kreisen des Parlaments gemacht hat, dankend entgegen, aber von diesen Komplimenten werden Reichsgesetze in der Regel nicht stark beeinflußt. Ich habe doch die Befürchtung, daß eines Tages auch eine andere Zusammensetzung der Regierung und des Parlaments vorhanden sein könnte, und ich glaube, es gilt, in die Verfassung einen Satz hereinzubringen, der dem Reich auch die Möglichkeit der Enteignung ohne Entschädigung seinen eigenen Kindern gegenüber — den Ländern, den Gemeinden und denen gegenüber, die es am notwendigsten haben, den gemeinnützigen Verbänden — verbietet. Dieser Antrag schiebt einen Riegel in der Beziehung vor, und darum bitte ich, daß das hohe Haus dem Antrage zustimmt. (**Bravo! im Zentrum.**)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Ministerialdirektor Dr. Ritter v. Nüßlein.

Dr. Ritter **v. Nüßlein,** Bayerischer Ministerialdirektor: Meine verehrten Damen und Herren! Ich will Ihre Geduld nicht lange in Anspruch nehmen. Ich möchte bloß im Namen der Preußischen, der Bayerischen, der Württembergischen, der Badischen, der Hessischen und, ich darf sagen, auch aller übrigen Regierungen Ihnen nahelegen, den Antrag Nr. 420 Ziff. 7, der soeben von dem Herrn Vorredner begründet worden ist, anzunehmen. Der Antrag verlangt nichts Unbilliges. Er sagt eigentlich nur etwas ganz Selbstverständliches. Er richtet sich nicht etwa dagegen, daß eine Verreichlichung im allgemeinen Interesse geschehen kann, wenn das Reich im überwiegenden Interesse der Allgemeinheit gezwungen ist, seine Hand auf etwas zu legen, was eigentlich den Bundesstaaten gehört; er richtet sich nur dagegen, daß eine solche **Enteignung der Bundesstaaten, der Gemeinden oder der gemeinnützigen Verbände** ohne genügende und entsprechende Entschädigung erfolgt. Sie alle wissen, wie außerordentlich schwierig sich für die Zukunft die Finanzgebarung der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände gestalten wird. Die bisherigen Einnahmequellen werden ihnen in Zukunft nur noch teilweise zur Verfügung stehen; sie sind stark beschränkt und beschnitten zugunsten des Reichs. Um so mehr sind sie auf die Einnahmen aus dem angewiesen, was ihnen sonst zusteht. Da kommen die Bodenschätze, die Domänen, die Forsten, die Erwerbsbetriebe des Staates und alles sonst in Betracht, was Staat und Gemeinde besitzen und notwendig brauchen, um ihre Ausgaben zu fundieren. Alles dieses kann, wenn der Antrag nicht angenommen wird, durch ein bloßes Reichsgesetz ohne Entschädigung enteignet werden.

Der Herr Vorredner hat dargelegt, in welcher Weise dies die Finanzwirtschaft der gemeinnützigen Verbände, der Gemeinden und der Länder stören würde und welche Unruhe in den einzelnen Ländern dadurch veranlaßt würde. Der Herr Reichskommissar hat vorhin geltend gemacht, er sehe nicht ein, welch ein Unterschied zugunsten der Länder und der Gemeinden im Verhältnis zu den Privaten bestehe, denen gegenüber eventuell durch Reichsgesetz ohne Entschädigung enteignet werden kann. Der Herr Vorredner hat ganz richtig auf den großen Unterschied hingewiesen, der in dieser Hinsicht besteht. Wenn privates Gut enteignet wird, so handelt es sich um den Fall, daß etwas, was bisher nur Privatinteressen gedient hat, nunmehr sozialisiert wird, der Allgemeinheit dienstbar gemacht wird.

Ganz anders aber ist es bei dem Eigentum der Gemeinde, der Länder und der gemeinnützigen Verbände. Hier handelt es sich bereits um Vermögen, das schon allgemeinen Zwecken dient, das also nur übertragen wird, nur den allgemeinen Zwecken des Reichs dienstbar ge-

macht wird, während es bisher schon den gleichwertigen allgemeinen Zwecken der Gemeinden, der Länder, der gemeinnützigen Verbände gedient hat. In solchen Fällen ist es nur entsprechend, wenn eine solche Übertragung an das Reich nur gegen volle Entschädigung erfolgt. Und dies allein verlangt der Antrag Nr. 420, 7, der Ihnen vorher begründet worden ist. Im Namen der sämtlichen Bundesstaaten erlaube ich mir, ihn warm zu empfehlen, und bitte, ihn anzunehmen. (Bravo! im Zentrum.)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Haußmann.

Haußmann, Abgeordneter: Einer der Herren Vorredner hat eben die Äußerung getan, daß durch Art. 135 das **Enteignungsrecht bei kirchlichem Besitz** überhaupt ausgeschlossen sein soll Da wird wohl ein tatsächlicher Irrtum unterlaufen sein. In Art. 135[28]) hatten wir bestimmt:

> Das Eigentum und andere Rechte der Religionsgesellschaften und religiösen Vereine an ihren für Kultus-, Unterrichts- und Wohltätigkeitszwecke bestimmten Anstalten, Stiftungen und sonstigen Vermögen werden nicht berührt.

Dann ist in der Redaktionskommission durch den Herrn Kollegen Dr. Beyerle anstatt des Wortes „nicht berührt" das Wort „gewährleistet" hineingekommen. Das wird nun soeben ausgelegt, als ob für dieses Eigentum überhaupt die Enteignungsgesetze ausgeschaltet sein sollten. Das ist aber nicht die Meinung; denn wenn ein Acker bei einem Pfarrgut wegen der Eisenbahn benutzt wird, so untersteht dieses Eigentum denselben Grundsätzen, daß es enteignet werden muß, aber nach dem Gesetz entschädigt werden muß. Ich möchte also nur, um keinen Zweifel aufkommen zu lassen, bemerken, daß das Wort „gewährleistet" nicht die außerordentliche Bedeutung haben sollte, die ihm vorhin beigelegt worden ist. (Sehr richtig!)

Präsident: Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Leicht.

Leicht, Abgeordneter: Nur einen Satz! Ich bin vollständig mit der Auslegung einverstanden. Die Gewährleistung sollte darin bestehen, daß die **Enteignung des Eigentums,** das **einer Kirchenstiftung** gehört, beispielsweise eines Ackers, nur gegen Entschädigung erfolgt. Wir sind also vollständig einig.

Präsident: Nunmehr ist die Debatte über Art. 150 geschlossen.

Frau Agnes und Genossen beantragen die Ablehnung des Artikels. Ich will zunächst über die Anträge Dr. Beyerle und Genossen und Dr. Heinze und Genossen abstimmen lassen, für den Fall der Annahme

---

[28]) R.V. Art. 138 II.

des Art. 150. Der Herr Kollege Dr. Heinze hat vorgeschlagen, den Antrag Dr. Beyerle Nr. 420 Ziff. 7 als dritten Satz einzustellen und seinen eigenen Antrag als vierten Satz in den Abs. 2. Das scheint mir zweckmäßig zu sein. Ich lasse deshalb auch zunächst über den Antrag Dr. Beyerle und Genossen abstimmen und bitte diejenigen Damen und Herren, die für den Fall der Annahme des Art. 150 dem Antrage Dr. Beyerle auf Nr. 420 Ziff. 7, einen dritten Satz einzufügen, zustimmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen.

Nunmehr bitte ich diejenigen Damen und Herren, die gemäß dem Antrage Dr. Heinze und Genossen auf Nr. 422 Ziff. 19 im Falle der Annahme des Art. 150 einen vierten Satz in Abs. 2 einfügen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Antrag ist abgelehnt.

Nun bitte ich diejenigen Damen und Herren, die diesen so festgestellten Art. 150 annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; damit ist auch der Antrag Agnes erledigt.

Ich rufe auf Art. 151[27]). — Wortmeldungen liegen nicht vor, aber der Antrag Nr. 610 Ziff. 1 auf Streichung seitens der Frau Agnes und Genossen. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche den Artikel in der Fassung des Ausschusses annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Artikel ist angenommen.

Meine Damen und Herren! Wir haben zu den vier Artikeln, die eigentlich kaum Gegenstand eines ernstlichen Streites waren, zwei Stunden gebraucht. Jetzt kommt hernach der Art. 162, bei dem die Redebeschränkung von 15 Minuten vereinbartermaßen nicht gilt, sondern auf 25 Minuten festgesetzt ist. Wir müssen morgen mit der Verfassung fertig werden, und zwar morgen vormittag; wir müssen deshalb heute abend bis zum Schluß kommen, abgesehen von den Artikeln 18, 62 und 64. Ich habe vor, durchzumachen, bis wir fertig sind, und bitte die folgenden Redner, sich gütigst danach einrichten zu wollen.

Ich rufe auf Art. 152[28]) und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Osterroth.

Osterroth, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Die sozialdemokratische Fraktion beantragt, den Art. 152 im letzten Absatz wie folgt zu fassen:

> Alle **Bodenschätze** und **Naturkräfte** sind in **Gemeineigentum** zu überführen. **Private Regale** und **Mutungsrechte** sind aufgehoben.

---

[27]) R.V. Art. 154. [28]) R.V. Art. 155.

Die bisherige Fassung des Entwurfs lautet:

Alle Bodenschätze und Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staats.

Diese Fassung des Entwurfs ist gar nichts anderes als das gegenwärtig geltende Recht und ändert daran nicht das allermindeste. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Eine Aufsicht des Staats besteht auch heute schon. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wir beabsichtigen mit unserem Antrag nichts anderes, als den Rechtszustand wieder herzustellen, der vor Einführung der Bergfreiheit im Jahre 1854 bestand, und das Eigentumsrecht an Naturschätzen dem Staat zu sichern, wie es im Mittelalter und wie es in der Zeit vor Einführung des allgemeinen Bergrechts war.

Verehrte Anwesende! Nach § 3 des gegenwärtig geltenden allgemeinen Berggesetzes in Preußen dürfen auch **Ausländer** Metalle in Deutschland schürfen, und nach § 12 des allgemeinen Berggesetzes für Preußen dürfen Ausländer sogar Bergwerkseigentum muten, bekommen also ohne irgendwelche Entschädigung, ohne irgendwelche Gegenleistung das Recht verliehen, Bergwerkseigentum zu erwerben und auszubeuten. Wir haben diesen Zustand heute in recht unerfreulicher Weise. Im rheinisch-westfälischen Industrierevier sind die Herren de Wendel, eine Reihe von luxemburgischen, belgischen und französischen Kapitalisten in sehr erheblichem Maße an der Ausbeutung der Zechen beteiligt. Diesen Zustand wollen wir beseitigen; er ist unwürdig.

Es kommt aber noch ein Gesichtspunkt hinzu. Durch den Friedensvertrag müssen wir in der Pfalz, im Saarrevier, in Lothringen 20 Kohlenzechen abtreten, die gegenwärtig aus unserer Nutznießung herausfallen. Fällt die Abstimmung in Oberschlesien für uns ungünstig aus, dann fallen weitere 58 Zechen aus unserer Volkswirtschaft heraus. Wir werden bestrebt sein müssen, wenn wir die augenblicklich sehr große Kohlennot lindern und wenn wir volkswirtschaftlich wieder in die Höhe kommen wollen, neue Schächte abzuteufen. Will man die Abteufung neuer Schächte ohne weiteres den privatkapitalistischen Monopolisten überlassen? Will man dabei den ausländischen Kapitalisten die Möglichkeit geben, deutsche Naturschätze auszubeuten? Das wäre in der Tat ein außerordentlich betrübender Zustand, bei dem sich die Sozialdemokratie, nicht allein die unabhängige, sondern auch wir, nicht beruhigen könnten. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wir bitten Sie deshalb, unter allen Umständen unserem Antrag zuzustimmen.

Der zweite Satz: „**Private Regale und Mutungsrechte** sind aufgehoben" ist eine dringende Notwendigkeit und soll das nachholen, was der Wiener Kongreß vor 100 Jahren verbummelt hat. Damals hat man das Regalrecht der regierenden Fürsten aufgehoben. Die Herren

Herzog von Arenberg und Fürst Pleß und andere haben aber nach wie vor Regalrechte behalten. Der Herzog von Arenberg bezog 1913 bei dem damaligen Stand der Kohlenförderung jährlich 1 300 000 Mark (hört! hört! bei den Sozialdemokraten), und bei der Zahlung dieser Regalbeträge war der preußische Fiskus in recht erheblichem Maße beteiligt. Wir haben also die Fürsten entthront, haben sie enterbt, haben ihnen die Zivillisten gestrichen und den nicht regierenden Fürsten wollen wir weiter die Finger vergolden. Das ist doch ein unhaltbarer Zustand, dem in der Verfassung unter allen Umständen ein Ende gemacht werden muß. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Ferner die **Mutungsrechte.** Ja, wer heute als Schürfer irgendwie ein Mineral entdeckt, hat das Recht auf Ausbeute, ohne daß ihm irgendeine Gegenleistung aufgetragen wird. Auch dieser Zustand ist unhaltbar. Ich darf darauf verweisen, daß der Haushaltsausschuß der preußischen Landesversammlung am 5. Juli d. J. folgenden Antrag angenommen hat:

1. die Regierung um alsbaldige Vorlage eines Gesetzentwurfes zu ersuchen, durch welchen gegen Entschädigung die privaten Bergwerksregale restlos aufgehoben,
2. die durch das allgemeine Berggesetz begründeten Ansprüche Privater auf Verleihung von bergbaulich gewinnbaren Bodenschätzen nach Möglichkeit beseitigt werden,
3. die bereits an Private verliehenen Bergwerksfelder nach Möglichkeit wieder dem Verfügungsrecht des Staats unterstellt werden, soweit sie am 1. Juli d. J. noch nicht in Betrieb genommen waren.

Dieser Antrag hat im Haushaltsausschuß der preußischen Landesversammlung eine sehr große Mehrheit gefunden. Nicht allein die Sozialdemokraten, auch die Herren des Zentrums und eine Reihe von Demokraten haben diesem Antrag zugestimmt, und es wäre wirklich beschämend, wenn unserem konform gehenden Antrag hier die Zustimmung versagt würde. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wir bitten Sie also, unter allen Umständen unserem Antrag zuzustimmen. Er verhindert, daß neue privatkapitalistische Monopole im Bergbau entstehen, sichert die Naturschätze des Reichs und der Gliedstaaten wieder für die Gemeinwirtschaft und verhindert die Vereinigung der kapitalistischen Raubsucht im Bergbau.

Nun muß ich mir noch ein paar Worte zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten **Henke** gestatten, der hier meiner Partei gegenüber wiederum die sozialistische Rechtgläubigkeit seiner Partei hervorgehoben hat. Er hat gemeint, daß wir **Mehrheitssozialdemokraten** bei der Schaffung der Verfassung das **sozialistische Prinzip** preisgegeben hätten. Herr Henke, hier mit unserem Antrag — und Sie haben zu diesem Punkt keinen Antrag gestellt — beweisen wir, daß es uns mehr als Ihnen auf die Wahrung sozialistischer Prinzipien ankommt. (Sehr

gut! bei den Sozialdemokraten.) Wir können Sie nur ersuchen, diesem Antrag zuzustimmen, der die Fassade des ganzen wirtschaftlichen Abschnittes der Verfassung ganz wesentlich ändert. Wenn aber Herr Henke meint, daß man mit Reden und Phrasen den Kapitalismus beseitigen und den Sozialismus aufbauen kann, so etwa wie die Priester im alten Bunde mit Geschrei die Mauern von Jericho eingerannt haben, dann ist das in Wirklichkeit eine Verkennung der Tatsachen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Sozialismus ist aufbauende organische Arbeit (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), und die wollen wir leisten und leisten sie. Die macht man nicht im Handumdrehen. Sozialismus verwirklicht man nicht durch sinnlose Generalstreiks, durch Plünderungen, durch Erpressungen, durch Putsche. (Andauernde Zustimmung.) Sozialismus verwirklicht man durch Arbeit, durch planmäßige Arbeit, durch Hebung der Produktion, durch Sicherung des Gemeineigentums für die Gemeinwirtschaft. (Fortdauernde Zustimmung der Sozialdemokraten.) Nach der Richtung tun wir voll unsere Schuldigkeit und verbitten es uns, bei jeder Gelegenheit als Renegaten und Verräter am Sozialismus von Herrn Henke hingestellt zu werden. (Zustimmung und Beifall bei den Sozialdemokraten.) Im übrigen haben wir vier Fünftel von der Rede des Herrn Henke schon fünfmal an dieser Stelle gehört. Herr Henke, so stellen wir uns den Sozialismus nicht vor, wie manche Leute, die aus der Geheimschlächterei ein halbes Schwein nach Hause tragen und glauben, das sei Sozialismus. (Heiterkeit. — Unruhe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Hört! hört! rechts.) Wir stellen uns den Sozialismus in Wirklichkeit ein ganz klein bißchen anders vor. Wir sprechen Herrn Henke und seinen Freunden das sozialistische Prinzip nicht ab; wer aber dem Sozialismus dienen will, darf nicht mutwillig die praktische Einheitsfront zertrümmern. Wir unsererseits verbitten es uns, bei jeder Gelegenheit als Renegaten und Verräter hingestellt zu werden. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Hampe.

Hampe, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Ich beabsichtige nicht im entferntesten, zu all den Problemen, die der Art. 152 hier aufrollt, Stellung zu nehmen. Ich bescheide mich bei der Kürze der Zeit, Sie nur auf einen ganz kurzen Satz von vier Worten aufmerksam zu machen, der deshalb leicht übersehen oder doch für unbedeutend gehalten werden kann, der aber inhaltlich eine hohe Bedeutung hat. Dieser Satz lautet: „Die **Fideikommisse** sind aufzulösen". An wen eigentlich dieser Gesetzgebungsbefehl gerichtet ist, ist nach dem Wortlaut zweifelhaft, ob an die Reichsgesetzgebung, ob an die Landesgesetzgebung. Aber wenn man bedenkt, daß die Materie der Fideikommisse durch das Bürgerliche Ge-

setzbuch der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, dann müssen wir allerdings zu dem Resultat kommen, daß sich hier der Gesetzgebungsbefehl an die Landesgesetzgebung richtet. Ist das aber richtig, dann hätte man sich nicht auf diese kurzen Worte beschränken sollen: denn die Art und Weise, wie die Fideikommisse aufgelöst werden können, ist sehr verschieden. Wenn die Landesgesetzgebung sich einfach darauf beschränken würde, zu erklären: „Die Fideikommisse sind aufgelöst", so bedeutete das nicht mehr und minder als eine Beschenkung der betreffenden Fideikommißinhaber auf Kosten der Agnaten, und das wäre doch eine schreiende Ungerechtigkeit. Als vor mehreren Jahrzehnten in Oldenburg die Fideikommisse aufgelöst wurden, schuf man ein gewisses Zwischenstadium dadurch, daß man zunächst noch einmal die fideikommissarische Erbfolge eintreten ließ und dann erst die ordentliche Erbfolge, und in Braunschweig hat man in den ersten Revolutionswochen durch ein Revolutionsgesetz einfach die landesfürstlichen Fideikommisse zu Staatseigentum erklärt, ohne eine Entschädigung oder irgendein Entschädigungsverfahren auch nur anzudeuten. Ganz dasselbe wird jetzt auch von Lippe-Detmold gemeldet, und ebenso ist in Hessen, wie die Zeitungen berichten, ein dringlicher Antrag der Mehrheitssozialdemokraten eingegangen, daß sämtliche Fideikommisse zu Staatseigentum erklärt werden sollen. (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten.)

Aber diese Bedenken, die aus dem Wortlaut des Gesetzes hervortreten, sind nicht einmal die wichtigsten. Viel schlimmer sind die sachlichen Bedenken, die wir haben, und die uns veranlaßt haben, den Antrag zu stellen, den betreffenden Satz in Art. 152 zu streichen. Wir sind uns wohl bewußt, daß wir dabei mit großen Vorurteilen zu kämpfen haben. Dem politischen und wirtschaftlichen Radikalismus wird die Einrichtung der Fideikommisse immer ein Dorn im Auge sein, und die sozialistische Nivellierungsarbeit wird in den Fideikommissen kaum etwas anderes sehen als eine unbequeme Schutzwehr des Erbadels und der Grundaristokratie. Wenn man aber einmal vorurteilsfrei versucht, alle die Angriffe, die oft in so leidenschaftlicher Weise gegen die Fideikommisse erhoben werden, zu prüfen, wird man zu dem Ergebnis kommen, daß sie das Verdammungsurteil nicht rechtfertigen, das man so leichten Herzens über sie fällt (sehr richtig! rechts), vielleicht, daß es dazu nötigt, die Auswüchse der Fideikommißherrschaft zu beseitigen, vielleicht, daß es dazu nötigt, die Rechtssätze, die der modernen Zeit nicht mehr entsprechend sind, nun dem neuen Wirtschaftsleben anzupassen; aber zu einer Aufhebung kommt man deshalb nicht.

Hand aufs Herz, meine Damen und Herren, wer ist denn auf dem abliegenden Gebiete des verwickelten Fideikommißrechts so orientiert, wer ist so genau über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Fideikommißgüter unterrichtet, daß er mit einem selbständigen, sicheren und zu-

treffenden Urteil wagen könnte, hier über Sein oder Nichtsein der Fideikommißgüter zu entscheiden? Wer nur nebelhafte Vorstellungen von dem Fideikommißrecht hat, wird leicht zu der Ansicht gedrängt, es handle sich um ein überbleibsel des ihm verhaßten und veralteten Feudalrechts. Aber Fideikommißgüter haben wir erst seit dem 30jährigen Krieg, also seit einer Zeit, wo das feudale Recht zwar noch nicht beseitigt, aber doch schon im Absterben begriffen war. Das Fideikommißrecht ist aus einer ganz anderen, kerndeutschen Wurzel erwachsen.

Es ist auch nicht richtig, wenn man häufiger meint, **Fideikommißgüter** könnten nur **im Eigentum von Adligen** stehen. Etwas derartiges bestimmt kein Recht, mag auch das Fideikommißrecht in den einzelnen Bundesstaaten noch so verschieden gestaltet sein. Es ist nur eine Folge der historischen Entwicklung, wenn beispielsweise in Preußen von 939 Inhabern der Fideikommisse lediglich 90 im Besitz bürgerlicher Familien sind. Aber daraus ist doch für die Aufhebung der Fideikommisse nichts zu folgern, und das um so weniger, nachdem jetzt die Vorrechte des Adels ja samt und sonders beseitigt sind.

Was man gegen die Fideikommisse im allgemeinen vorbringt, ist zunächst das, daß **ein Erbe** vor allen anderen in so unerhörter Weise **bevorzugt** werde. An und für sich ist das ja richtig. Aber es ist durchaus keine Besonderheit der Fideikommisse, sondern findet sich bei zahlreichen gebundenen und nicht gebundenen Gütern, auch bei ganz kleinen Gütern. Ich erinnere namentlich an die **Bauerngüter.** Da hat man doch genau dasselbe, und niemals ist es jemandem eingefallen zu behaupten, daß darin eine Ungerechtigkeit oder gar ein wirtschaftlicher Mißstand zu erblicken sei. Im Gegenteil findet man in dieser Erbfolge eine bemerkenswerte und erfreuliche Schutzwehr für die Erhaltung eines lebensfähigen Bauernstandes, den wir namentlich in der Zukunft, nachdem uns unser Industriestaat vernichtet ist, noch mehr nötig haben als sonst. (Sehr wahr rechts!)

Ferner hat man gegen die Fideikommißgüter geltend gemacht, es sei unerträglich daß der **Einzelwille** einer Person **in der fideikommissarischen Anordnung** nun **für alle Zeiten Geltung** haben solle. Dieser Grund ist schon deshalb nicht durchschlagend, weil die meisten Landesrechte ihn erheblich gemildert haben. Vor allen Dingen trifft aber auch hier wieder zu, daß dieser Gesichtspunkt nicht nur für die Fideikommisse, sondern auch wieder namentlich für zahlreiche andere Güter paßt, die man doch gewiß nicht beseitigen wird. Auch bei anderen Gütern gilt diese sogenannte lex in perpetuum valitura, und trotzdem hat man nichts gegen sie vorzubringen verstanden.

Was aber immer und immer wieder gegen die Fideikommisse geltend gemacht wird, das ist, daß sie einer zweckmäßigen Landesverteilung so außerordentlich hinderlich seien, daß sie die **Landesverteilung** ungünstig beeinflußten, daß sie den kleinen und mittleren Grundbesitz

schließlich töteten, indem sie nach und nach die mittleren und kleinen Güter aufsaugten. Mag das in einigen Gegenden des deutschen Vaterlands zutreffen, so ist das auch durchaus keine Besonderheit der Fideikommisse, sondern höchstens eine Besonderheit des Großgrundbesitzes überhaupt. In Rom hatte man keine Fideikommisse in unserm Sinne, und doch herrschte dort eine **Latifundienwirtschaft** von einem Umfang, von dem wir uns überhaupt keine Vorstellung machen können. Immerhin mag es richtig sein, daß auf diesem Gebiet Mißstände zutage getreten sind, — wenn man die Statistik nachprüft, so wird man finden, daß von den 2¼ Millionen Hektar fideikommissarischen Besitzes in Preußen ungefähr 90 Prozent 1000 Hektar und darüber enthalten, während etwa 10 Prozent 5000 Hektar und darüber vereinigen. Diese Zahlen klingen aber schlimmer als sie sind. Denn der gesamte fideikommissarische Grundbesitz in Preußen macht noch nicht 6 Prozent des gesamten Grund und Bodens überhaupt aus.

Nun wird — und das ist eigentlich der Hauptgesichtspunkt, den man gegen die Fideikommisse ins Feld führt — weiter behauptet, sie wären ganz besonders unserem modernen Siedlungswerke hinderlich. Richtig ist soviel, daß bei Fiedeikommissen eine **Belastung** und **Veräußerung** nur zulässig ist **mit Zustimmung der Agnaten** und unter Umständen auch mit Genehmigung gewisser Behörden, und daß darin natürlich eine gewisse Erschwerung liegt. Aber dieses Hindernis unserer modernen Wirtschaft ist ebenfalls durchaus nicht unüberwindbar; es kann sehr leicht durch Eingreifen der Reichsgesetzgebung beseitigt werden.

Man hat ja bereits einen entschlossenen Schritt auf diesem Wege gemacht in den Gesetzesvorlagen, die uns in der letzten Woche zugegangen sind. Ich erinnere nur an den Gesetzentwurf über die Kriegsvermögensabgabe. Da ist in § 19[29]) bestimmt, daß die Abgaben die Fideikommisse belasten dürfen, ohne daß die Anwärter gefragt zu werden brauchen, und in § 17 des Erbschaftssteuergesetzes[30]) ist ebenfalls gesagt, daß die Steuern von den Fideikommissen bezahlt werden können ohne Zustimmung der Agnaten und ohne irgendwelche Genehmigung.

Sie sehen also, meine Damen und Herren, irgend etwas Durchschlagendes, was gegen die Fideikommisse spräche, ist nicht vorgebracht. Alle Vorteile, die man sich von der Aufhebung der Fideikommisse vielleicht verspricht, können aufs leichteste dadurch erreicht werden, daß man mit der Reichsgesetzgebung eingreift. Es wäre aber verfehlt und hieße das Kind mit dem Bade ausschütten, wenn man die Fideikommisse leichten Herzens aufhöbe, denn es sind mit der Aufhebung auch noch weitere große **Nachteile verknüpft.**

---

[29]) Gesetz über eine Kriegsabgabe vom Vermögenszuwachs. Vom 10. September 1919.

[30]) Erbschaftssteuergesetz vom 10. September 1919. (R.G.Bl. S. 1543).

Abgesehen von den Nachteilen, die ich schon angedeutet habe, möchte ich hier noch aufs nachdrücklichste darauf hinweisen, daß es ja nicht nur Immobilarfideikommisse gibt, sondern auch Mobiliarfideikommisse. Ich erinnere an die sogenannten **Dotationsfideikommisse,** die den Dank des Vaterlandes an die Dotierten darstellen. Es entspricht deshalb einer ethischen Pflicht, daß man die Dotationsfideikommisse jedenfalls unangetastet läßt. (Sehr richtig! rechts.) Dann aber erinnere ich vor allen Dingen noch an unsere **Kunstsammlungen,** an unsere **Bibliotheken,** an unsere **Archive** in den Hauptstädten Deutschlands. Sie sind fast alle fideikommissarische Stiftungen. Nun frage ich Sie: wenn diese fideikommissarischen Stiftungen aufgehoben würden, was würde die Folge sein? Der Staat, die Gemeinden sind bei den gegenwärtigen finanziellen Verhältnissen gar nicht in der Lage, diese Vermögensmassen aufzukaufen. Die Kunst- und Wissensschätze würden deshalb rettungslos ins Ausland abfließen (sehr richtig! rechts), und in erster Linie würde Amerika sich unserer Kunstschätze bemächtigen. (Sehr wahr! rechts.) Welche Folgen das für unseren ganzen Kulturstand haben wird, liegt doch ohne weiteres auf der Hand.

Nein, meine Damen und Herren, das Fideikommiß verkörpert einen außerordentlich gesunden urgermanischen Rechtsgedanken, das Fideikommiß enthält so zahlreiche weitverzweigte Wurzeln in unserer ganzen Rechtsgeschichte, das Fideikommiß fordert noch jetzt eine so große Lebenskraft, daß wir es nicht leichten Herzens vernichten dürfen. Legen Sie die Axt an die Wurzeln des Fideikommisses, so verletzen Sie mit demselben Schlage auch die zahlreichen Schößlinge, die auf demselben Boden zum Wohle des Landes gedeihen. Sie bringen dann eine große Unsicherheit in diese ähnlichen Rechtsverhältnisse, wie beispielsweise in die sogenannten Bauernfideikommisse, in die sogenannten Erblehen, in alle die Güterrechtsverhältnisse, die nach ganz ähnlichen Rechtsgrundsätzen geregelt sind wie die Fideikommisse. Sie alle werden in eine Rechtsverwirrung versetzt, und das um so mehr, als die Vermögensmassen, die man gemeinhin als Fideikommisse bezeichnet und die gemeinrechtlich als solche gelten, keineswegs überall in Deutschland denselben Namen tragen, zum Beispiel nicht bei uns in Braunschweig. Deshalb kommt die große Frage: sollen sie aufgelöst werden oder sollen sie nicht aufgelöst werden?

Offenbar hat sich Art. 152 lediglich an die Terminologie des Bürgerlichen Gesetzbuchs gehalten, wo die betreffenden Fideikommisse in Art. 59 erwähnt sind. Aber für das Bürgerliche Gesetzbuch war es vollkommen gleichgültig und jedenfalls ungefährlich, wenn in irgendwelchen Bundesstaaten Güter bestanden, die dem Wesen, aber nicht dem Namen nach Fideikommisse waren, da der Art. 59 ja noch andere Namen für gebundene Güter nennt. Der Art. 152 tut das nicht, und deshalb ist die Rechtsverwirrung ganz außerordentlich groß, die aus dieser Bestimmung im Art. 152 zu befürchten ist.

Meine Damen und Herren! Sie sehen also: die Nachteile sind vielleicht noch viel größer als die Vorteile, die Sie erstreben. Nicht die Beseitigung und Auflösung der Fideikommisse sollte Losung des Tages sein, sondern vielmehr ihre Umgestaltung und Reformierung. Treten Sie nicht mit politischer Leidenschaftlichkeit und gehässiger Voreingenommenheit an die Sache heran, sondern mit ruhiger Sachlichkeit und Objektivität. An einem Reformwerk werden wir gern und willig mitarbeiten, aber diese überstürzte Aufhebung der Fideikommisse lehnen wir ab. Ich bitte Sie, unserm Antrag auf Streichung des betreffenden Satzes zuzustimmen. (Bravo! rechts.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bruckhoff.

Bruckhoff, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Wir haben zu Art. 152 den Antrag gestellt, im Abs. 3 den Satz 2 zu fassen:

> Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Der Grundgedanke des Kommissionsentwurfs ist zweifellos richtig, die Fassung scheint uns aber nicht genau; denn es handelt sich um sehr verschiedenartige Fälle; nicht in allem soll die Wertsteigerung im ganzen der Gesamtheit zugeführt werden, wohl aber soll sie für die Gesamtheit nutzbar gemacht werden. Dafür stehen mehrere Formen zur Verfügung, vor allem die Besteuerung, aber auch andere, zum Teil noch praktischere Formen. Den nötigen Spielraum hierfür gewährt nach unserer Meinung die von uns vorgeschlagene Fassung: für die Gesamtheit nutzbar zu machen. Der Antrag Arnstadt enthält dieselbe Fassung, schränkt aber die Vorschrift dadurch wieder ein, daß die Nutzbarmachung nur in der Form der Besteuerung stattfinden soll, während wir weitergehen und auch andere Formen zulassen wollen.

Nun wird soeben im Hause auf Nr. 636 der Drucksachen der Antrag Dr. Heinze verteilt, ein Antrag, der sich nur im letzten Satz von dem unserigen unterscheidet, in dem Satz: die näheren Vorschriften können nur durch Gesetz getroffen werden. Wir möchten glauben, daß dieser Satz überflüssig ist; denn es ist selbstverständlich, daß man nur durch Gesetz jemand etwas nehmen kann.

Wir bitten Sie, meine Damen und Herren, unserem Antrag zuzustimmen. (Bravo! bei den Deutschen Demokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Philipp.

Dr. **Philipp,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Der Herr Abgeordnete Dr. Quarck hat in der Sitzung vom 11. Juli die

Grundrechte als eine „salatähnliche Komposition“ bezeichnet. Ich möchte diesen Ausdruck aufgreifen und besonders anwenden auf diesen fünften Abschnitt der Grundrechte, **„Das Wirtschaftsleben“.** Außerhalb dieses hohen Hauses könnte man vielleicht im Hinblick auf die Rede des Herrn Abgeordneten Henke dafür die Überschrift wählen: „Russischer Salat mit Erfurter Aromatique“. (Heiterkeit.) Denn zweifellos sind es Gedanken der russischen Revolution und des Erfurter Programms, die uns in den Anträgen Agnes und Genossen und teilweise auch im Antrage Auer und Genossen aufgetischt werden.

Es ist bezeichnend, daß die **beiden Vertreter der sozialistischen Weltanschauung** einander den Vorwurf gemacht haben, den echten, sozialistischen Ring gefunden zu haben. Es ist auffallend, wie in beiden Anträgen gewisse Dinge auf die russische Praxis hinweisen und andererseits auf die deutsche sozialistische Theorie. Man kann deswegen wohl vermuten, daß die beiden geschiedenen sozialdemokratischen Ehegatten, die sich unter dem Symbol Agnes und Genossen und Auer und Genossen bekämpfen, auf Grund der hier angeschnittenen Frage wieder einmal zu einer neuen Lebensgemeinschaft zusammenkommen. (Heiterkeit.)

Es ist erfreulich, in diesem Zusammenhange feststellen zu können, daß in der Sitzung vom vorigen Sonnabend, als es sich darum handelte, Offizieren und Kapitulanten ihre Rechte zukommen zu lassen, der Herr Reichswehrminister von „wohlerworbenen Rechten“ sprach. Wir hören dieses Wort aus dem Munde eines überzeugten Sozialdemokraten sehr gern, aber wir können nicht sagen, daß der Antrag Auer und Genossen die wohlerworbenen Rechte des deutschen Volkes zu schonen geeignet ist. (Zurufe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) — Des deutschen Volkes und seiner Teile, das sind natürlich die einzelnen Mitglieder. Ich will das an der Hand der Bestimmungen zu Abs. 3 des Art. 152 prüfen.

Es handelt sich hier um die sogenannte **Bodenreform.** Die Meinungen meiner politischen Freunde sind einig darüber, daß eine gewisse Reform des Bodenrechts in vielen Fällen notwendig ist. Meine politischen Freunde sind aber geteilter Meinung, wieweit diese Bodenreform gehen soll. Wir alle wollen das Privateigentum am Grund und Boden erhalten wissen, wir wollen aber übermäßige Gewinne aus dem Grund und Boden, soweit sie nachweisbar ohne eigene Arbeit und eigenes Kapital gemacht werden, steuerlich besonders erfassen. Die gewerbsmäßige Bodenspekulation halten wir für eine sozialschädliche Erscheinung, die Wohnungsreform in Stadt und Land für dringend notwendig.

Von dieser Anschauung aus haben meine politischen Freunde im Verfassungsausschuß die Anträge Dr. Düringer und Genossen gestellt,

die dann teilweise in die Verfassung übergegangen sind. Aber freilich ist die Fassung des Verfassungsausschusses nicht in jeder Hinsicht unseren Wünschen entgegengekommen.

Die Vorlage des Ausschusses will die **unverdiente Wertsteigerung** der Gesamtheit insgesamt zuführen. Ja, was heißt das? Die Fassung des Ausschusses kann letzten Endes konfiskatorisch wirken, daher müssen wir sie ablehnen. Der Entwurf des Verfassungsausschusses geht zu weit, weil durch ihn der Begriff des Privateigentums wesentlich erschüttert werden kann.

Ein Stückchen gibt der Antrag auf Nr. 586 nach, der den unverdienten Gewinn für die Gesamtheit nutzbar machen will. Wir können uns mit diesem Antrag nicht befreunden, nachdem der Antrag Nr. 636 Dr. Becker (Hessen)-Dr. Heinze verteilt worden ist. Wir werden diesem Antrage zustimmen, falls unser Antrag Nr. 413 abgelehnt wird, der den wesentlichen Gedanken unserer Anregung im Ausschuß wieder aufzunehmen geeignet ist, nämlich die steuerliche Erfassung des unverdienten Wertzuwachses.

Nun wendet sich der Antrag auf Nr. 419 Ziff. 16 noch dem Abs. 4 des Art. 152 zu: Alle Bodenschätze und Naturkräfte sollen in Gemeineigentum übergeführt und private Regale und Mutungsrechte aufgehoben werden. Wir sehen darin die Aufforderung zu einer weitgehenden Sozialisierung. Wenn auch im Sozialisierungsgesetz und gemäß Art. 150 die hierzu nötige Enteignung gegen Entschädigung erfolgen soll, sprechen wir uns gegen Antrag Auer aus; denn die Begriffe Bodenschätze und Naturkräfte sind bekanntlich sehr dehnbar. (Sehr richtig! rechts.) Was sind denn eigentlich **Bodenschätze?** Schlechthin versteht man das darunter, was unter der Erdoberfläche liegt. Aber ich zweifle nicht, daß in unserer sozialisierungsfreudigen Zeit man bald von unten nach oben greifen und schließlich zu einer Sozialisierung des Grund und Bodens, der Ackerkrume kommen wird. (Sehr richtig! rechts.)

Ich will darauf nicht näher eingehen; mein politischer Freund Schiele hat gelegentlich der Beratung des Sozialisierungsgesetzes in lebhafter Weise und unter lebhaftem Widerspruch des Hauses die Gefahren einer Sozialisierung des Bodens von den Zeiten Diokletians an beleuchtet. Die Befürchtungen, die er geäußert hat, sind hier im Zusammenhang mit dem Art. 452 wieder zu erheben. Ich mache nochmals darauf aufmerksam, daß wir jede Sozialisierung der Landwirtschaft ablehnen, namentlich im Hinblick auf die Vorgänge, die sich in der Kommission damals abgespielt haben. Gerade die agrarkommunistischen Erfahrungen in Rußland sollten uns dazu veranlassen, hier möglichst vorsichtig zu sein; denn Agrarkommunismus ist stets ein Zeichen beginnenden kulturellen Verfalls gewesen. Auch der Begriff der **Naturkräfte** in dem Antrag Auer ist sehr allgemein. Es ist ein Rahmen-

begriff, in den jederzeit ein neuer Inhalt hineingegossen werden kann. Es besteht nun zweifellos die Gefahr, daß, wenn die Naturkräfte in Gemeineigentum übergeführt werden, man den nächsten Schritt vollzieht und die Betriebe, die mit den Naturkräften zusammenhängen, für die Allgemeinheit ausnutzt und sozialisiert, und so würde dieser Antrag Auer, wenn er Gesetz wird, eine Vollmacht zur Enteignung aller zugunsten aller werden können. (Sehr richtig! rechts.) Er würde der Tod der Privatwirtschaft werden, damit auch die Vernichtung der wirtschaftlichen Blüte und letzten Endes einen Schritt zum vollständigen Kommunismus bedeuten. (Sehr richtig! rechts.)

Endlich will der Antrag Auer noch die **privaten Regale** und **Mutungsrechte** „aufheben". Aufheben, das heißt beseitigen ohne Entschädigung. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Ich gebe zu, daß auf dem Gebiete der Regale und Mutungsrechte manche Zustände vorhanden sind, die in der gegenwärtigen Zeit etwas mittelalterlich anmuten. Aber Recht muß Recht bleiben! Mutungsrechte und Regale sind auch wohlerworbene Rechte, und wenn Art. 150 das Eigentum gewährleistet und die Herren von der Linken diesen Antrag mit angenommen haben, dann dürfen sie auch nicht den Antrag bringen, daß Regale und Mutungsrechte „aufgehoben" werden; denn das ist — wie gesagt — eine Enteignung ohne Entschädigung.

Wir werden deswegen auf den Boden der Vorlage treten und der Verbesserung in dem demokratischen Antrage 591 zustimmen, der den Begriff „Naturkräfte" etwas einschränkt, indem er nur von den „wirtschaftlich nutzbaren" Naturkräften spricht. Wir hoffen, daß durch Annahme dieses Antrages einerseits der Raubbau an den Naturkräften verhindert und andrerseits das Eigentum geschützt wird. Der Krieg und die Revolution haben leider Gottes im deutschen Volke den Eigentumsbegriff zerstört; ihn wieder herzustellen, ist nicht bloß eine wirtschaftliche Notwendigkeit, sondern auch eine moralische Pflicht, wenn Deutschland sich wirklich wieder erneuern soll. (Beifall rechts.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Becker (Hessen).

Dr. **Becker** (Hessen), Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Ich widerstehe der Versuchung, in die tiefgründigen Probleme hineinzusteigen, die dieser Artikel aufrollt oder wenigstens aufzurollen versucht. Der Artikel gibt ja keine Lösung für die Probleme, die man in dem allgemeinen Begriff der Bodenreform zusammenfaßt; sondern er gibt nur allgemeine Richtlinien, gewisse Versprechungen usw., ohne daß man sich eigentlich etwas Positives unter dem, was der Artikel als sogenannte Vorschriften enthält, wirklich vorstellen könnte.

Nur zu dem einen oder anderen Gesichtspunkt möchte ich mir einige kurze Bemerkungen gestatten. Art. 152 Abs. 1[31]) verspricht zunächst eine Arbeit auf dem Gebiete der **Bodenreform,** die dem Ziele zustreben soll, jedem Deutschen eine gesunde Wohnung und allen deutschen Familien, besonders den kinderreichen Familien, eine ihren Bedürfnissen entsprechende Wohnung oder Wirtschaftsheimstätte zu sichern. Ich glaube, wir sind alle darüber einig, daß das ein sehr schönes Ziel ist, das hier aufgestellt wird; aber ich möchte glauben, daß wir auch alle darüber einig sind, daß dieses Ziel niemals zu erreichen sein wird.

Ich möchte mir aber hier gestatten, da im zweiten Satz von einem zu schaffenden **Heimstättenrecht** die Rede ist, an die Regierung die Frage zu richten, wie weit denn die Vorarbeiten zur Schaffung eines solchen Heimstättengesetzes, die ja wohl seit längerer Zeit im Gange sind, nunmehr gediehen sind. Dieses Heimstättengesetz wird ja erst den Rahmen ausfüllen und das Versprechen bis zu einem gewissen Grade lösen, das der erste Absatz im allgemeinen gibt. Soweit ich über die Dinge unterrichtet bin, und zwar aus der Tätigkeit in gemeinnützigen Instituten, liegt ein Gesetzentwurf, von Autoritäten auf dem Gebiete des Heimstättenwesens ausgearbeitet, seit längerer Zeit vor, der auch zur Äußerung an die in Betracht kommenden gemeinnützigen Unternehmungen bereits vor längerer Zeit hinausgegangen ist und solche Äußerung und Antwort auch gefunden hat. Ich glaube, es würde alle diejenigen, die auf dem Gebiete des Heimstättenrechts, auf dem Gebiete des Kleinwohnungswesens, allgemein gesagt, arbeiten und seit längerer Zeit mit mehr oder weniger Erfolg arbeiten, beruhigen, wenn sie einmal hören könnten, wie weit diese Arbeiten gediehen, ob sie insbesondere ihrem Abschluß einigermaßen nahegebracht sind. Wenn wir dieses Gesetz vor uns haben, dann wird Anlaß und — wie ich hoffe — auch Zeit vorhanden sein, daß wir uns mit den Gebieten des Wohnungsrechts, des Heimstättenrechts, mit dem Wohnungs- und mit dem Bodenproblem, mit der Bodenreform etwas näher beschäftigen und dazu eingehender Stellung nehmen, als das heute schon mit Rücksicht auf die vorgeschrittene Stunde und mit Rücksicht auf die knappe zur Verfügung stehende Zeit möglich ist.

Der Absatz 2 hat den einzigen oder fast einzigen positiven Satz in dem ganzen Artikel, nämlich den Satz, daß die **Fideikommisse** aufzulösen seien. Meine Damen und Herren! Auch das ist nur ein schöner Satz, dessen Ausfüllung erst erfolgen muß und zweifellos auch durch die Landesgesetzgebung erfolgen wird. Er würde meiner Ansicht nach besser nicht in diesem Artikel stehen, denn die Frage der Regelung der Fideikommisse — dieses Wort im allgemeinsten Sinne genommen — ist eine Frage, die lediglich auf dem Gebiete der landesrechtlichen Vorschriften einigermaßen befriedigend gelöst werden kann. Es handelt sich hier nicht

---

[31]) R.V. Art. 155 I.

etwa nur — und so ist der Ausdruck wohl auch nicht gemeint — um die großen Fideikommisse. Die Auflösung dieser Fideikommisse ist ja ein allgemeines Schlagwort und damit im wesentlichen Gemeingut der Masse geworden. Fideikommissarisch gebunden ist aber auch in weiten Gegenden unseres Vaterlandes mittlerer Grundbesitz. Ich erinnere an das **Höferecht,** wie wir es in **Hannover** und wie wir es — ich glaube — auch in der Provinz Westfalen haben. Ich erinnere an die Bestrebungen, die allerwäts bestehen, gerade den mittleren Grundbesitz und bis zu einem gewissen Grade auch den kleinen Besitz, insbesondere das, was man Heimstätten nennt, zu binden, dafür zu sorgen, daß derartige Objekte nicht Gegenstand der Spekulation werden. Wenn wir hier ganz allgemein das Wort „Fideikommisse" verwenden, so wird daraus leicht der Schluß gezogen werden können, daß jede Bindung des Grundbesitzes in fideikommißähnlicher Form für die Zukunft unmöglich gemacht werden soll und, soweit sie zurzeit besteht, beseitigt werden muß. Daran denken wir aber alle — glaube ich — nicht, und deshalb halten wir die Beifügung dieses Satzes in dem Art. 152 für sehr unglücklich. Wir werden infolgedessen unter allen Umständen für die Beseitigung dieses Satzes eintreten.

Ich möchte auch darauf aufmerksam machen, daß sich diese Frage nicht so im Handumdrehen lösen läßt, indem man einen solchen Satz einfach in die Verfassung aufnimmt. Einer der Herren Vorredner — wenn ich nicht irre, war es der Herr Abgeordnete Hampe — hat darauf aufmerksam gemacht, daß es ja nicht nur Fideikommisse in Grundbesitz gibt, sondern auch **Fideikommisse in Geld** und **an beweglichen Gütern.** Wir können aber dann gerade in der jetzigen Zeit, in der die bewegliche Habe an und für sich schon so beweglich wird, vor die Frage gestellt werden, ob es nicht notwendig ist, besondere Maßnahmen dagegen zu treffen, daß der in alten Häusern befindliche Kunstbesitz, der Besitz an Kunstschätzen gegen hohe Kaufpreise ins Ausland abgeführt wird. In einer solchen Zeit wird man also nicht so allgemein sagen dürfen: jeder fideikommissarische Besitz ist ein Unglück und muß unter allen Umständen beseitigt werden. Wir würden damit ja geradezu der Verschleuderung von Kunstbesitz Vorschub leisten, und zwar nicht der Verschleuderung zu billigen Preisen, sondern der Verschleuderung in dem allgemeineren Sinne des Wortes. Das wollen wir doch aber gewiß alle nicht.

Der Abs. 3 enthält in seinem zweiten Satz eine Bestimmung, die im wesentlichen darauf hinausgeht, die **Wertsteigerung des Bodens** in irgendeiner Form und zwar auf Grund allgemeiner gesetzlicher Vorschriften **der Gesamtheit zuzuführen.** Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Satz so, wie er hier steht, aus den Gründen, die der Herr Vorredner der demokratischen Fraktion vorhin schon angeführt hat, nicht stehen bleiben darf. Wir sind vielmehr der Auffassung, daß die Vorschrift zu allgemein gefaßt ist und der Einschränkung bedarf, wie sie

in dem demokratischen Antrag und in dem ersten Satz unseres Antrages vorgeschlagen wird, daß nämlich die Wertsteigerung des Bodens der Gesamtheit nutzbar zu machen ist. Das schließt aus, daß sie nunmehr einfach in der Form der Besteuerung und nur in der Form der Besteuerung für irgendwelche steuerlichen Zwecke weggenommen und der Allgemeinheit zugeführt wird; das läßt die Möglichkeit offen, daß man auch in anderer Form als in der Form der Besteuerung diesen Wertzuwachs, von dem wir auch glauben, daß er, soweit er unverdient ist, der Allgemeinheit nutzbar zu machen ist, abgeführt wird. Wir möchten aber glauben, daß es notwendig ist, dabei ausdrücklich vorzusehen — und ich glaube, auch gegenüber den Ausführungen des Herrn Vertreters der demokratischen Fraktion darauf hinweisen zu dürfen, daß das allerdings notwendig ist —, daß jede Nutzbarmachung dieses Wertzuwachses für die Allgemeinheit nur auf dem Wege der Gesetzgebung erfolgen darf. Von selbst versteht sich das keineswegs. Man könnte sich vorstellen, daß sonst auch auf dem Wege von Verwaltungsanordnungen und ähnlichen Maßnahmen der — sagen wir — Verwaltungsbehörden in Einzelstaat oder Kommunen unter Umständen diese Wertsteigerung im einzelnen weggenommen werden könnte. Wer das nicht will, sondern wer der Auffassung ist, daß hier die Kautelen notwendig sind, die der Weg der Gesetzgebung an und für sich mit sich bringt, der muß, glaube ich, unter allen Umständen dem Antrage zustimmen, den wir gestellt haben, und der vorsieht, daß die näheren Vorschriften über die Nutzbarmachung nur durch Gesetz getroffen werden können. Ich glaube, die Reichsregierung wird nicht ohne weiteres zugeben, daß ohne eine solche Hinzufügung nur der Weg der Gesetzgebung möglich wäre, um diese Nutzbarmachung für die Allgemeinheit herbeizuführen.

Zu eng scheint uns allerdings die Vorschrift zu sein, wie sie der Antrag Arnstadt und Genossen vorsehen will, nämlich, daß diese **Nutzbarmachung im Wege der Steuergesetzgebung** erfolgen soll. Man kann sich sehr wohl die Möglichkeit denken, daß nicht diese Wertsteigerung weggesteuert werden soll, also in der Form der Steuer, die dem Grundbesitzer auferlegt werden soll, für die Allgemeinheit nutzbar gemacht wird, sondern daß man in anderer Weise an diese Wertsteigerung herankommt. Denken Sie daran, daß eine Gemeinde diese Wertsteigerung in der Form für ihre Zwecke nutzbar machen möchte, daß sie von dem Grundbesitze sich gewisse Stücke abtreten läßt, die sie zu Anlagen von öffentlichen Straßen, Plätzen usw. notwendig hat. Wenn man die Vorschrift dahin fassen würde, daß im Wege der Steuergesetzgebung die Nutzbarmachung erfolgen soll, würde ein derartiger Weg unter allen Umständen ausgeschlossen sein. Deshalb schlagen wir vor, allgemeiner zu sagen, daß die näheren Vorschriften nur durch Gesetz getroffen werden können, damit die Möglichkeit gegeben ist, daß auch in anderer Weise als auf dem Wege der Steuergesetzgebung und auf dem Wege der Steuer-

zahlung diese Wertsteigerung für die Allgemeinheit in Anspruch genommen werden kann.

Nun noch ein Wort zu dem letzten Absatze, zu den Worten: alle **Bodenschätze** und **Naturkräfte** stehen unter der Aufsicht des Staates. Es ist den Herren von der sozialdemokratischen Partei zuzugeben, daß mit diesem Satze blutwenig gesagt ist. Er möchte in der Verfassung stehen oder nicht: ich glaube, die Aufsicht des Staates über derartige Dinge ist ohne weiteres aus der allgemeinen Staatshoheit und den Staatshoheitsrechten ebenso abzuleiten, wie die Aufsicht über jeden Bewohner des Staatsgebietes schließlich vorhanden ist, ohne daß man in der Verfassung darüber etwas ausdrücklich sagen muß. Es würde, wenn der Satz fortfiele, kein Unglück sein, die Verfassung würde deshalb nicht weniger vollständig sein, als sie so ist oder nicht ist.

Dagegen stimmen wir dem Antrage Auer und Genossen unter keinen Umständen zu aus den Gründen, die die Herren Vorredner bereits gegen den Antrag ausgeführt haben, und die ich nicht zu wiederholen brauche. Es würde auf dem Wege einer Bestimmung in der Verfassung die Sozialisierung, und zwar ohne jeden Unterschied in den Bodenschätzen und Naturkräften usw. durchgeführt werden oder vorgeschrieben werden; und das wollen wir nicht.

Ich darf noch darauf aufmerksam machen, daß, soweit das Wohl der Allgemeinheit eine solche **Enteignung von Mutungsrechten** und all der Dinge, die dabei in Betracht kommen, von Naturkräften usw., verlangt, sie möglich ist schon nach Art. 150 der Verfassung, der in Abs. 2 vorsieht, daß eine Enteignung zum Wohl der Allgemeinheit vorgenommen werden kann. Wenn also das Wohl der Allgemeinheit eine solche Enteignung von Regalen, Mutungsrechten usw. verlangen würde, so würde das schon nach Art. 150 Abs. 2 möglich sein. Allerdings würde notwendig sein der Weg der Enteignung, und es würde die Enteignung nach den allgemeinen Vorschriften des Art. 150 der Verfassung nur gegen volle Entschädigung erfolgen können, eine volle Entschädigung, die der Antrag Auer dagegen nicht vorsieht. (Bravo rechts.)

Vizepräsident **Haußmann:** Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Raschig.

Dr. **Raschig,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Ich werde mich nur mit dem Abs. 4 des Art. 152 beschäftigen, er lautet: alle **Bodenschätze** und **Naturkräfte** stehen unter Aufsicht des Staates, — und dazu steht zur Diskussion ein Antrag Auer und Genossen, der diesen Absatz ändern will und ihm den Wortlaut geben will: „Alle Bodenschätze und Naturkräfte sind in Gemeineigentum zu überführen. Private Regale und Nutzungsrechte sind aufgehoben."

Wenn ich mich zunächst mit dem letzten Satze beschäftige: **Private**

Regale und **Nutzungsrechte** sind aufgehoben, — so ist dazu zu bemerken, daß wir in Übereinstimmung mit den letzten Herren Rednern uns auf den Standpunkt stellen müssen, daß dieser Satz unter keinen Umständen annehmbar wäre; denn er widerspricht direkt dem, was wir vor einer halben Stunde zu Art. 150 der Verfassung beschlossen haben. Dort haben wir mit Zustimmung der linken Seite dieses Hauses beschlossen, daß eine Enteignung nur stattfinden kann gegen Entschädigung. In diesem Satze ist aber direkt eine Enteignung ohne Entschädigung gefordert. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Soweit nicht ein Reichsgesetz anderes bestimmt!) — Das steht in meinem Druckexemplar nicht. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Art. 150 Abs. 2!) — Im Antrag zu Art. 152 steht das nicht. Da heißt es: private Regale und Mutungsrechte sind aufgehoben. In dem Sinne kann man dem absolut nicht zustimmen.

Ich gebe zu, daß e i n e b e r e c h t i g t e U n z u f r i e d e n h e i t i n w e i t e n T e i l e n d e s V o l k e s m i t d e r E n t w i c k l u n g, d i e d a s M u t u n g s w e s e n b e i u n s g e n o m m e n h a t, h e r r s c h t. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Die Vorschriften, die in den verschiedenen Ländern gelten, sind verschieden. Es gibt Mutungsrechte, die aus uralten Zeiten stammen und nie ausgenutzt worden sind, die aber gewissen Geldwert haben und jeden Augenblick ausgenutzt werden können. Alles das schreit nach Abänderung. Aber diese Abänderung kann auf keinen Fall im Rahmen der Verfassung erfolgen, weil die Materie zu kompliziert ist.

Wenn ich nun zu dem ersten Satz des Antrags Auer übergehe:

> Alle **Bodenschätze** und **Naturkräfte** sind in Gemeineigentum zu überführen —

so hört sich das im ersten Augenblick ganz plausibel an und scheint in Wirklichkeit nichts anderes zu sein als eine Verwirklichung der Sozialisierungsideen, die von dieser Seite des Hauses ganz allgemein propagiert werden. Wenn Sie aber näher darauf eingehen und sich überlegen, was man eigentlich unter Bodenschätzen versteht, dann werden Sie bald dahin kommen, daß auch diese Form des Antrags vollkommen unausführbar ist. Man denkt natürlich im ersten Augenblick bei dem Wort „Bodenschätze" nur an eine Gold- oder Silbergrube oder an ein Kohlenbergwerk von großem Wert. Aber der technische Sinn des Wortes „Bodenschätze" ist aller nicht landwirtschaftlich genutzte Besitz an Grund und Boden, und alles, was man aus dem Boden herausziehen kann, was nicht landwirtschaftlicher Natur ist. Das geht von den Steinkohlengruben weiter zu den Braunkohlengruben, das kommt zum Torfstich, zu den Sandgruben, zur Kiesbank und zum Steinbruch. Es ist eine unmögliche Sache, daß wir zustimmen sollen, daß jede Kiesbank und jede Sandgrube, wie es der Antrag Auer will, in Gemeineigentum übergeführt werden soll, wenn wir uns nicht auf den Standpunkt stellen

wollen, daß eben alle Produktionsmittel in Gemeineigentum übergeführt werden sollen; und das nehmen wir durchaus nicht an.

Ferner ist aber auch gar nicht darauf geachtet worden, daß es massenhaft **verborgene Bodenschätze** gibt. In diesem Antrag ist kein Wort davon gesprochen. In Wirklichkeit sind doch aber überall noch Bodenschätze vorhanden, von denen kein Mensch eine Ahnung hat, und auf die auch niemand die Hand legen kann. Erst wenn gelegentlich von Bohrungen oder ähnlichen Untersuchungen einmal herauskommt, was an dem oder jenem Orte für Schätze vorhanden sind, bietet sich die Gelegenheit, sie auszunutzen. Vorher aber kann man das nicht. Der Ausdruck, alle Bodenschätze in Gemeineigentum überzuführen, also auch die verborgenen, legt dem Gesetzgeber eine Allmacht bei, die auszuüben er absolut nicht in der Lage ist. (Sehr richtig!) Wir haben allerdings neulich schon dem Gesetzgeber eine ähnliche Allmacht beigelegt, indem wir beschlossen haben, daß die unehelichen Kinder den ehelichen gleichgestellt sind, und infolgedessen den Gesetzgeber verpflichtet haben, ihnen einen Vater zu liefern. Dazu gehört auch ein großes Stück von Allmacht. Wir sollten aber in dieser Hinsicht nicht zu weit gehen und sollten uns nicht allzuviel zumuten.

Jetzt komme ich zu den **Naturkräften.** „Alle Naturkräfte sollen in Gemeineigentum übergeführt werden." (Zuruf von den Deutschen Demokraten: Alle Naturkräfte?) — Alle Naturkräfte, nach dem Antrage Auer. Das geht so weit, daß Sie denken müssen an Regen und Schneefall, Donner und Blitz und an jedes Erdbeben (Zuruf von den Deutschen Demokraten: Sonne!), — Sonne, Mond und Sterne. (Heiterkeit.) Alle diese Himmelserscheinungen sind Ausflüsse von Naturkräften, und es geht nicht an, daß wir nach dem Antrage der Sozialdemokraten alle diese Naturkräfte in Gemeineigentum überführen. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Sind ja schon Gemeineigentum!) — Dieses Gemeineigentum ist hier nicht gemeint. —

Wenn Sie nicht ganz so weit gehen wollen — Sie haben ja an diese Naturerscheinungen, die aber aus Kräften resultieren, nicht gedacht —, so müssen Sie doch immerhin denken, daß es noch eine ganze Menge von anderen Naturkräften gibt, auf die Sie auch die Hand nicht legen können. Denken Sie an die Muskelkraft der Menschen und Tiere, denken Sie an die Schwerkraft. Ich brauche ja nur ein Stück Papier in die Hand zu nehmen und es fallen zu lassen, dann sinkt es infolge der Schwerkraft zu Boden. (Hört! hört! und Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.) — Ja, Sie kommen nicht darum herum. Die Schwerkraft ist so ziemlich die wichtigste Naturkraft, die es gibt, und nachdem Sie in Ihrem Antrag gesagt haben: „Alle Naturkräfte sind in Gemeineigentum zu überführen", da müssen Sie schon damit rechnen, daß man Ihnen das Absurde dieses Antrags vor Augen führt. Es geht nicht an, in die Gesetzgebung einen solchen Artikel aufzunehmen.

Woran Sie gedacht haben, das ist ja ganz klar. (Na also! und Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.) Es steht aber nicht da. Sie haben gedacht an Naturkräfte, die zu wirtschaftlichen Zwecken ausgenützt werden können. Auch das geht noch sehr weit. Denken Sie an die Kraft des Windes. Sie können auch die Kraft des Windes beim besten Willen nicht in Gemeineigentum überführen. (Heitere Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.) Was schließlich von dem ganzen übrig bleibt, das werden die **Wasserkräfte** sein, die Sie im Sinne hatten und die meines Erachtens auch nicht alle in Gemeineigentum übergeführt werden können, sondern vielleicht nur die größten und kräftigsten. Denn Sie können unmöglich daran denken, jede ein- oder zehnpferdige Wasserkraft, jede Scherenschleiferei und ähnliches kleine Unternehmen gemeineigentümlich zu machen.

Aus allen diesen Gründen müssen wir den Antrag Auer unter allen Umständen ablehnen.

Aber auch der vierte Absatz des Art. 152 in der Verfassung selber: „Alle Bodenschätze und **Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates**" leidet, wenn auch nicht im selben Maße wie der Antrag Auer, an ähnlichen Mängeln und muß gleichen Einwänden begegnen. Wir haben dem Satz 4 eine wenigstens einigermaßen mögliche Form zu geben gesucht, indem wir gesagt haben: „Alle Bodenschätze und wirtschaftlich nutzbaren Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates", — und bitten Sie, diesem Antrag Ihre Zustimmung zu geben. Wir sind uns dabei klar, daß auch diese Form immer noch genügend Bedenken bietet, und behalten uns vor, eventuell bis zur dritten Lesung Ihnen mit einem anderen Wortlaut zu kommen, eventuell sogar den Antrag bei der dritten Lesung zu stellen, den ganzen vierten Absatz zu streichen. (Beifall bei den Deutschen Demokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Vertreter des Reichsministeriums Dr. Preuß.

Dr. **Preuß,** Vertreter des Reichsministeriums: Auf die Anfrage des Herrn Dr. Becker (Hessen) wegen der Heimstättengesetzgebung kann ich mitteilen, daß ein Entwurf für das **Heimstättengesetz** im Reichsjustizministerium fertiggestellt ist und den Einzelstaatsregierungen zur Äußerung mit der Bitte um möglichste Beschleunigung bereits zugegangen ist. (Bravo!) Es wird also, sobald die Rückäußerungen erfolgt sind, wofür um Beschleunigung gebeten ist, die weitere Bearbeitung baldmöglichst vor sich gehen. (Beifall.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete **Henke.**

Henke, Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete **Osterroth** hat sich dagegen verwahrt, daß er von meinen Freunden und mir **Verräter** und **Renegat** genannt worden sei. Ich habe diese Worte nicht gebraucht und es würde mich sehr in Erstaunen setzen (Zuruf von den Sozialdemokraten: Das war ihr Sinn!), daß sich der Herr Abgeordnete Osterroth gegen Nichtgesagtes verwahrt, wenn ich nicht doch eine Erklärung für diese Abwehr finden würde in dem bösen Gewissen des Herrn Abgeordneten Osterroth, das ihn zweifellos plagt. (Au! au! und Lachen bei den Sozialdemokraten.) In der Tat, wenn der Herr Abgeordnete Osterroth behauptet, er und seine Freunde wollen aufbauen und sie hätten deshalb einen entsprechenden Antrag gestellt, dann muß ich fragen: baut man auf, indem man fast jeden Tag einen nach den anderen seine Grundsätze preisgibt, die man früher vertreten hat? Das ist ein Aufbau, den wir nicht mitmachen können. Ich würde ja nur eine kleine Blütenlese von den letzten Tagen aufzuzählen brauchen, um das zu illustrieren; ich würde nur zu erinnern brauchen an das Schulkompromiß (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten); ich würde nur zu erinnern brauchen an die Stellung zu den Schutzzöllen am Sonnabend (Unruhe und Lachen bei den Sozialdemokraten); ich brauche nur daran zu erinnern, daß Sie es ermöglicht haben, daß die Geheimdiplomatie nach wie vor in der Verfassung weiterleben kann; ich brauche nur an das Kohlenwirtschaftsgesetz zu erinnern, das Sie sozialistisch genannt haben, während doch Ihre eigenen Freunde — Sie können das in verschiedenen Blättern Ihrer Parteipresse nachlesen — ganz anderer Meinung sind; ich brauche nur daran zu erinnern, daß Sie die Wahl der Richter und der Beamten durch das Volk abgelehnt haben. Einen Grundsatz nach dem anderen des Erfurter Programms, den Sie früher mit Emphase vertreten haben, mit uns gemeinsam, geben Sie heute auf. Da begreife ich allerdings das böse Gewissen, das den Herrn Abgeordneten Osterroth hierher treibt, sich zu verwahren gegen Äußerungen, die gar nicht gefallen sind; ich begreife es um so mehr, weil in Ihren eigenen Reihen immer mehr strafende Richter und Rächer auftreten. Früher, in der Kriegszeit, war es Herr Wendel, der von dem Scherbenhügel sprach, neuerdings war es Herr Wäger, der Ihnen einen Spiegel im „Vorwärts“ vorgehalten hat. Im übrigen brauche ich nur an das zu erinnern, was sich Herr Noske wieder geleistet hat durch sein Verbot der Kundgebungen in Berlin, wodurch es heute schon im Friedrichshain in Berlin wahrscheinlich wieder zu Blutopfern gekommen ist; ich brauche nur an Äußerungen Ihrer Presse, wie z. B. der „Freien Zeitung“, zu erinnern, die neulich ganz richtig meinte: „Es gibt wohl in der Geschichte der deutschen Presse kein Beispiel (lebhafte Rufe: Zur Sache!) dafür, daß sich eine Zeitung so lächerlich blamiert hätte wie der „Vorwärts“ in dieser Angelegenheit. (Erneute Rufe: Ver-

fassung!) Die ernsthafte Seite der Sache — es handelt sich um die Stellungnahme zur heutigen internationalen Kundgebung — ist jedoch die, daß hier einmal zum Ausdruck kommt, wohin die sinnlose Verhetzung, die der „Vorwärts" treibt, führt (wiederholte lebhafte Rufe: Verfassung!) und wie durch diese Verhetzung die Klarheit der Erkenntnis der sozialistischen Grundsätze und Ziele verloren geht. (Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Ich bitte, zur Sache zu reden!

Henke, Abgeordneter: Herr Präsident! Ich erwidere lediglich auf das, was Herr Kollege Osterroth hier gegen mich vorgebracht hat. Er hat sich gegen etwas verwahrt, was ich gar nicht gesagt habe. Ich könnte ihm jetzt den Beweis liefern, daß er gar nicht das Recht hatte, sich zu verwahren, wenn wirklich die Ausdrücke gefallen wären, und da ich damit offenbar etwas versäumt habe, indem ich die Ausdrücke nicht brauchte, hole ich das Versäumte jetzt nach: Renegaten und Verräter nennt man solche Leute, die so handeln wie Sie! (Große Unruhe bei den Sozialdemokraten. — Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Ich rufe den Herrn Abgeordneten Henke zur Ordnung wegen des zuletzt gebrauchten Ausdrucks: Renegaten und Verräter nennt man solche Leute, die so handeln wie Sie!

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Katzenstein.

Katzenstein, Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete Hampe hat zur Bekämpfung des Vorschlags der Auflösung der **Fideikommisse,** der in der Vorlage gemacht wird, darauf hingewiesen, daß die Fideikommisse eigentlich keine sehr große Bedeutung, keinen großen Umfang hätten. Er führte an, daß in Preußen nur etwas über 6 Prozent des gesamten Grundbesitzes in dieser Weise gebunden sei. Nun, in der kurzen Zeit von 1905 bis 1914 ist der fideikommissarische Grundbesitz in Preußen von 6½ Prozent auf über 7 Prozent gestiegen, von 2¼ Millionen auf nahezu 2½ Millionen Hektar, und wir haben einzelne Regierungsbezirke, in denen er steigt: in Breslau auf 17, in Oppeln auf knapp 22 und in Stralsund auf 21,7 vom Hundert der gesamten landwirtschaftlichen Fläche. Die Vorgänge, die wir in der letzten Zeit in Neuvorpommern erlebt haben, hängen mit dieser Tatsache nicht ganz wenig zusammen.

Es ist tatsächlich keine sozialistische, sondern eine alte liberale Forderung, die die Aufhebung der Fideikommisse verlangt, eine Einrichtung, die dazu dient, immer größere Mengen des Bodens in wenige private Hände zusammenzufassen, wie wir das in den letzten Jahrzehnten nicht

bloß bei Latifundien-Besitzern, sondern auch bei modernen Edelleuten aus dem Millionärstande, wie dem Freiherrn v. Heyl in Worms und v. Frege in Leipzig und dergleichen erlebt haben. Ich glaube nicht, daß das Haus sich veranlaßt sehen wird, auch auf diesem Gebiete Bestrebungen konservativer, in Wahrheit reaktionärer Art Rechnung zu tragen, die von der gesamten Entwicklung weit überholt sind.

Gegen unseren Antrag auf **Enteignung der privaten Regale** und der **Mutungsrechte** hat man angeführt, daß er im Widerspruch stehe zu der Vorschrift des Art. 150, der im allgemeinen und grundsätzlich die Entschädigungspflicht bei Enteignungen ausspricht. Es ist aber dort ausdrücklich vorgesehen: „angemessene Entschädigung, soweit nicht ein Reichsgesetz etwas anderes bestimmt.“ Eine abweichende Verfassungsbestimmung wäre doch wohl ein Reichsgesetz. Es wäre aber jedenfalls, wenn irgendwo, hier Veranlassung, von dem allgemeinen Grundsatz der Entschädigung abzuweichen, wo es sich bei den Regalen um Überreste feudaler Rechte handelt und bei den Mutungsrechten um private Rechte, die in Wirklichkeit nichts anderes sind als seinerzeit vom Staat an private Besitzer verschenkte staatliche Hoheitsrechte, deren private Ausnutzung sich als im höchsten Grade im Gegensatz zu dem Gemeinwohl stehend erwiesen hat. Ich will nur daran erinnern, daß wir mehrere Jahre vor dem Kriege nicht selten in Westfalen erlebt haben, daß private Bergwerksbesitzer ihre Grube verfallen, ersaufen ließen, weil es für sie lukrativer war, anderwärts ihr Geschäft zu betreiben, wodurch ganzen Gemeinden der schwerste Schaden zugefügt worden ist. Es ist, wenn wir auch noch nicht zur vollen Sozialisierung des Bergbaubetriebes vorgeschritten sind, die Zeit gekommen, doch wenigstens die Bodenschätze, die niemand geschaffen hat, die von jeher der Gesamtheit zugestanden haben, nach der ziemlich kurzen Zwischenzeit ihrer kapitalistischen Ausnützung wiederum der Gesamtheit zuzuführen.

Wenn der Herr Abgeordnete Dr. Philipp gesagt hat, wir würden auf diesem Wege zur Sozialisierung des Bodens, der Ackerkrume kommen, so erwidere ich ihm: soweit es sich um große, um Riesenunternehmungen handelt, steht das allerdings in unserem Programm, im übrigen fordert unser Programm nur die **Enteignung des kapitalistischen Eigentums an Produktionsmitteln,** so daß von einer Enteignung des kleinen und mittleren Betriebes der von einem Inhaber und dessen Angehörigen selber bewirtschaftet wird, nicht die Rede ist. Die Frage der Sozialisierung der Landwirtschaft steht im übrigen noch in ziemlich weitem Felde. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Es müssen da noch reiche Erfahrungen gesammelt werden, und es wird sich dann erst zeigen, welche Betriebsart sich als die vorteilhafteste erweist. In jedem Falle wird auch hier das Aufsichtsrecht der Gesamtheit in erheblichem Maße auszudehnen sein.

Nun hat Herr **Raschig** einige freundliche Scherze über unseren Antrag auf **Überführung der Bodenschätze und Naturkräfte in Gemeineigentum** gemacht. Es ist bei diesem Gemeineigentum nicht gesagt, wer der Inhaber ist. Es muß nicht unter allen Umständen der Staat sein; es kann eine Gemeinde sein, ein Zweckverband, irgendeine andere öffentlich-rechtliche Körperschaft. Aber wenn wir das fordern, so denken wir selbstverständlich nur an diejenigen, die eine wirtschaftliche Bedeutung haben, die der menschlichen Überwachung, der menschlichen Verwaltung zugänglich sind, und alle die scherzhaften Dinge, die der Herr Abgeordnete Raschig angeführt hat, sind ebensowenig der Aufsicht des Staates zugänglich, als das etwa für die Vergesellschaftung gelten könnte.

Auch der Herr Abgeordnete Henke hat einige etwas mehr scherzhaft zu nehmende Bemerkungen an die seines Vorredners geknüpft. Wenn er von einer sinnlosen Verhetzung spricht, die von irgendeiner Seite getrieben wird, ist das wirklich kaum mehr ernsthaft zu nehmen; ebenso haben wir wahrhaftig keine Veranlassung, seine Vorwürfe von Preisgabe der Grundsätze, die ja mit einer gewissen grammophonmäßigen Regelmäßigkeit immer wieder von ihm und seinen Freunden hier vorgetragen werden, besonders ernst zu nehmen. Im passenden Zusammenhang stehen wir gerne Rede. Wir beweisen bei diesem Abschnitt wie bei allen anderen Gelegenheiten, daß es uns mit unseren Grundsätzen sehr ernst ist, und wir wissen sehr wohl, wenn wir wie bei dem Schulkompromiß bestehenden Notständen, bestehenden Verhältnissen, deren wir nicht überall Herr sind, Rechnung tragen, das durchaus zu verteidigen. Wir haben auf allen Gebieten, wie bei der Frage der Schutzzölle, die Herr Henke wieder angeführt hat, nichts anderes getan, als das Interesse der Gesamtheit und damit auch das der arbeitenden Klassen zu wahren. Wenn man, wie der Herr Abgeordnete Kunert neulich getan hat, die Religion der Arbeit proklamiert und dann jede Gelegenheit wahrnimmt, um die sinnlosesten und schädlichsten Demonstrationsstreiks zu inszenieren, hat man wahrhaftig kein Recht, auf Grundsätze zu pochen und sich als Vertreter der Arbeiterinteressen aufzuspielen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Im übrigen legen wir großen Wert darauf, daß unser Antrag auf **entschädigungslose Aufhebung der privaten Regale und Mutungsrechte** stark unterstrichen wird. Wir wissen, daß es weite Schichten von Arbeitern, namentlich der Bergarbeiter, gibt, die nicht auf unserem politischen Standpunkt stehen und doch in dieser Frage unserer Auffassung volles Verständnis entgegenbringen. Wir haben deshalb zu dieser Frage namentliche Abstimmung beantragt.

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Waldstein.

Waldstein, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Einige Bemerkungen zu dem Satze: „Die **Fideikommisse** sind aufzulösen". Der Herr Abgeordnete Becker (Hessen) hat gemeint, man solle die Materie lieber der Landesgesetzgebung überlassen. Nun, ich denke mir die Angelegenheit so: mit diesen Worten: „Die Fideikommisse sind aufzulösen" — ist zunächst der Landesgesetzgebung nicht vorgegriffen, wenn sie ihrerseits rechtzeitig und schleunig die Fideikommisse auflöst. Das Reich wird wohl nichts dagegen haben, nach der Richtung der Landesgesetzgebung zunächst den Vortritt zu lassen. Tut die Landesgesetzgebung es aber nicht, dann wird allerdings das Reichsgesetz eingreifen müssen, um diesen Satz der Verfassung in die Wirklichkeit zu übersetzen. Preußen hat nun bereits den Weg beschritten, durch eine Verordnung — ich glaube, vom März dieses Jahres —, in der angeordnet ist, daß die Fideikommisse binnen Jahresfrist durch Familienschluß aufzulösen sind, und hinzugefügt wird, daß, wenn das nicht geschieht, dann die Auflösung durch Zwangsverfahren erfolgen wird. In beiden Fällen geschieht die Auflösung unter Mitwirkung der Aufsichtsbehörden. Hieraus ergibt sich, daß die Bedenken, die der Herr Abgeordnete Becker (Hessen) namentlich aus dem Vorhandensein von **fideikommissarisch gebundenen Kunstschätzen** und derartigen Dingen entnommen hat, unbegründet sind; denn es wird dann bei der behördlich zu kontrollierenden Auflösung die Möglichkeit sein, dafür zu sorgen, daß, wenn in der Beziehung etwas Nützliches vorhanden ist, es in irgendeiner Form aufrechterhalten wird. Wenn allerdings der Herr Abgeordnete Becker (Hessen) sogar meinte, man solle **Kapitalfideikommisse,** die es leider noch in einigen Bundesstaaten gibt, auch konservieren, so müssen wir dem aufs entschiedenste entgegentreten, und ich verweise darauf, daß bei den Kämpfen, die in Preußen über die Aufhebung der Fideikommisse stattgefunden haben, darüber Einstimmigkeit war, daß Kapitalfideikommisse unter allen Umständen nichts sind, was in die heutige Zeit hineinpaßt, der Versuch die vermögensrechtliche Unsterblichkeit einer Familie dadurch zu sichern, daß man einen Posten für alle Zeiten für sie hinlegt.

Nun hat der Herr Abgeordnete Becker (Hessen) ferner gemeint, der Satz sei deswegen bedenklich, weil damit auch ein Angriff auf **Höferolle, Anerbenrecht** und derartige Dinge gerichtet sein könne. Ich will hier keine Diskussion darüber einleiten, ob das Dinge sind, die der Aufhebung würdig sind oder nicht — aber es ist außer allem Zweifel, daß der Satz: „Die Fideikommisse sind aufzulösen" auf diese Dinge keine Anwendung findet (sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten und den Sozialdemokraten); denn Höferolle, Anerbenrecht und bäuerliche Bindung sind das Gegenteil von Familienfideikommissen, sie sind nicht Bindung im Interesse einer Familie, sondern in Interesse des Hofes. Unsere Gesetzgebung unterscheidet in der Beziehung ganz scharf. Es heißt nicht: „Aller ge-

bundene Besitz ist aufzuheben", sondern „Die Fideikommisse sind aufzulösen".

Im übrigen können wir es nur von unserem Standpunkt begrüßen, daß mit diesem Satz eine Entwicklung abgeschlossen wird, die Jahrhunderte alt ist. Hier wird ein Satz wiederholt, der schon in der Verfassung der Paulskirche vom Jahre 1848 gestanden hat. Es ist eine alte liberale Forderung, und es ist kein Zufall, sondern es hat einen inneren Zusammenhang, daß überall, wo **Demokratie** eintritt und herrscht, einer der ersten Schritte, den sie tut, die **Aufhebung der Fideikommisse** ist. Das liegt in der Natur der Sache; denn die Demokratie hat den Zweck, dem Tüchtigen freie Bahn zu schaffen, während die Fideikommisse den Zweck haben, den Untüchtigen für alle Fälle sicherzustellen. (Sehr richtig! links.) Die Fideikommisse hindern den Grundbesitz, in die Hand des Tüchtigsten zu gelangen, des besten Wirtes, und verwerten ihn dazu, um den Splendor, den Glanz einer Familie ohne Rücksicht auf das volkswirtschaftliche Bedürfnis sicherzustellen, und es hat noch keine Zeit gegeben, in der es so sehr nötig war, wie gerade jetzt, dafür zu sorgen, daß auch das letzte Stückchen Grund und Boden in die Hand des tüchtigsten Wirtes komme, und daß möglichst viel aus ihm herausgeholt werde. So begrüßen wir also diesen Satz. Ich kann dem Herrn Abgeordneten Katzenstein nur darin zustimmen, daß es mich wundert, wenn hier von einer Seite, und zwar von der Deutschen Volkspartei, gesagt wird — oder war es der Herr Abgeordnete Hampe, aber auch der Herr Abgeordnete Becker ist ja wohl für die Streichung des Satzes: „Die Fideikommisse sind aufzulösen" —, nur 6 bis 7 Prozent des gesamten preußischen Grund und Bodens sind Fideikommisse. Das heißt doch: eine ganze preußische Provinz ist ganz in den Händen von zirka 7- bis 800 Familien — ein Zustand, der in der Tat den jetzigen Bedürfnissen so sehr widerspricht, daß an die Aufhebung mit möglichster Schnelligkeit herangegangen werden muß. Bodenreform und innere Kolonisation sind das kontradiktorische Gegenteil von Fideikommissen. Wir werden also dem Satze zustimmen, und ich möchte es für erforderlich halten, daß, da gerade dieser Satz von besonders prinzipieller Wichtigkeit ist, eine gesonderte Abstimmung stattfinden möge. Das möchte ich hiermit ausdrücklich beantragt haben.

Nun noch eine kurze Bemerkung gegenüber dem Herrn Abgeordneten Katzenstein. Er hat die Bemerkungen meines Parteifreundes Raschig über die Formulierung des letzten Absatzes des Art. 152 bemängelt, der da lautet:

> Alle Bodenschätze und Naturkräfte stehen unter Aufsicht des Staates.

Er hat gesagt, es wäre doch ganz klar, daß zahlreiche Naturkräfte unpersönlicher und persönlicher Art sich nicht in die Aufsicht des Staates stellen lassen. Nun, das ist kein Grund, trotzdem zu verlangen, daß sie unter Aufsicht gestellt werden, sondern nur ein Grund, den Antrag anders

zu formulieren oder einzusehen, daß der von der sozialdemokratischen Partei eingebrachte Antrag, so wie er gestellt ist, unmöglich ist.

Vizepräsident **Haußmann:** Die Diskussion ist geschlossen.

Zu einer persönlichen Bemerkung hat das Wort der Herr Abgeordnete Osterroth.

Osterroth, Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete Henke hat ein schlechtes Gewissen bei mir vermutet. Ich muß dem widersprechen. Wenn auch mein Gewissen nicht gerade eine so rindslederne Gerbung hat wie das des Herrn Abgeordneten Henke (stürmische Heiterkeit), so hat es mich doch noch niemals dazu verleitet, fünf Monate Gehalt im voraus zu liquidieren wie Herr Henke. (Stürmische Heiterkeit.)

Vizepräsident **Haußmann:** Herr Abgeordneter Osterroth, es widerspricht der Ordnung des Hauses, von einem Abgeordneten zu sagen, sein Gewissen habe eine „rindslederne Gerbung". (Große Heiterkeit.)

Wir kommen zur Abstimmung.

Der Art. 152[32]) hat vier Absätze: Zum letzten Absatz ist ein Antrag Auer auf Nr. 419 Ziff. 16 gestellt, und über den zweiten Satz dieses Antrages ist namentliche Abstimmung beantragt. Ich schlage vor, die übrigen Abstimmungen jetzt zu erledigen, die namentliche Abstimmung dagegen erst morgen vorzunehmen, zu welchem Zeitpunkt, werde ich am Schluß der Sitzung noch sagen, wenn im übrigen das Haus damit einverstanden ist. — Das stelle ich fest.

Da die Abgeordneten Frau Agnes und Genossen den Antrag gestellt haben, sämtliche Artikel dieses Abschnitts zu streichen, so werde ich über die einzelnen Absätze besonders abstimmen lassen und bitte, wer für Abs. 1 des Art. 152 ist, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zu Abs. 2. Hier ist zunächst von den Abgeordneten Arnstadt und Genossen der Antrag gestellt, und zwar auf Nr. 413 Ziff. 11, den letzten Satz: „Die Fideikommisse sind aufzulösen" zu streichen.

Ich würde zunächst bitten, wer für den übrigen Teil ist, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; ist angenommen.

Nun bitte ich diejenigen, die entgegen dem Antrag Arnstadt und Genossen, den letzten Satz: „Die Fideikommisse sind aufzulösen" aufrechterhalten wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Satz ist beibehalten.

---

[32]) R.V. Art. 155.

Zu Abs. 3 liegt zunächst vor ein Antrag Arnstadt und Genossen auf Nr. 413 Ziff. 11, den zweiten Satz zu fassen, wie folgt:

> Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- und Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist im Wege der Steuergesetzgebung für die Gesamtheit nutzbar zu machen —

ferner ein damit fast genau übereinstimmender Antrag Hartmann (Berlin), Frau Brönner, Bruckhoff auf Nr. 586, den zweiten Satz, wie folgt, zu fassen:

> Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen.

Hier sind also nur die Worte: „im Wege der Steuergesetzgebung" nicht aufgenommen. Außerdem haben die Herren Abgeordneten Dr. Becker (Hessen) und Dr. Heinze Nr. 636 den gleichen Antrag mit einem Zusatz gestellt, so daß der zweite Satz, wie folgt, lauten würde:

> Die Wertsteigerung des Bodens, die ohne eine Arbeits- oder Kapitalaufwendung auf das Grundstück entsteht, ist für die Gesamtheit nutzbar zu machen. Die näheren Vorschriften können nur durch Gesetz getroffen werden.

Es liegen also drei Anträge vor, welche gleichermaßen den Satz des Ausschusses: „der Gesamtheit zuzuführen" in die Worte fassen wollen: „für die Gesamtheit nutzbar zu machen". Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diese Änderung vornehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht. Pause.) Das Bureau ist einig, daß die Mehrheit steht; diese Fassung ist angenommen.

Nun würde ich diejenigen bitten, welche mit dem Abgeordneten Arnstadt und Genossen noch vor die Worte „für die Gesamtheit" einfügen wollen: „im Wege der Steuergesetzgebung", sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; es ist abgelehnt.

Weiter ist beantragt, den Satz: „Die näheren Vorschriften können nur durch Gesetz getroffen werden" aufzunehmen. Einer der Herren Redner hat angeführt, daß er diesen Satz als selbstverständlich ansehe und deshalb gegen die besondere Aufnahme stimme, so daß für den Fall, daß er abgelehnt würde, aus der Ablehnung noch keine Schlüsse zu ziehen wären. Ich bitte die Damen und Herren, die den Satz annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Satz ist abgelehnt.

Nun kommt der letzte Absatz. Hier ist zunächst beantragt durch einen Antrag Waldstein-Frau Dr. Bäumer, vor dem Worte „Naturkräfte" die Worte einzufügen: „alle wirtschaftlich nutzbaren". Ich bitte diejenigen, welche eventuell diesen Zusatz beschließen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; angenommen.

Nun steht aber diesem Absatz gegenüber ein Antrag Auer und Genossen auf Nr. 419 Ziff. 16, welcher zunächst die Fassung wünscht: „Alle Bodenschätze und Naturkräfte sind in Gemeineigentum zu überführen"

-- das ist der erste Satz — und dann hinzufügen will: „Privatregale und Mutungsrechte sind aufgehoben". Über diesen zweiten Satz ist namentliche Abstimmung beantragt, aber wie ich vorhin mit Zustimmung des Hauses festgestellt habe, soll die Abstimmung über diesen zweiten Satz morgen vorgenommen werden. Danach bitte ich diejenigen, welche die Fassung: „sind in Gemeineigentum zu überführen" annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Wir bitten um die Gegenprobe. (Sie erfolgt.) Wir sind einig, daß jetzt die Mehrheit steht; dieser Antrag ist abgelehnt.

Dann habe ich noch über den letzten Absatz des Ausschusses abstimmen zu lassen, mit dem der noch vorbehaltene Zusatzantrag von den Privatregalen auch noch verträglich ist, also ihm nicht präjudiziert. Ich bitte also diejenigen, welche den letzten Absatz nach der Fassung des Ausschusses mit dem vorhin beschlossenen Zusatz: „wirtschaftlich nutzbaren" annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die große Mehrheit; der Artikel ist also festgestellt mit dem Vorbehalt über den letzten Satz des Antrags Auer.

Ich rufe auf Art. 153 [33]). Hier liegt keine Wortmeldung vor, es ist nur der Antrag von Frau Agnes und Genossen gestellt, ihn zu streichen. (Zuruf.)

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Katzenstein.

Katzenstein, Abgeordneter: Es liegt noch ein Antrag Auer vor, betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften auf Nr. 419 Ziff. 17.

Vizepräsident **Haußmann:** Wir haben also zunächst über die zwei Anträge abzustimmen zu Art. 153, Auer und Genossen, wenn das Wort nicht genommen wird. (Zuruf.) — Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Dr. Sinzheimer das Wort zur Geschäftsordnung.

Dr. **Sinzheimer,** Abgeordneter: „Ich habe auch einen Antrag gestellt. An Stelle des Wortes „gemeinschaftlichen" zu setzen: „gemeinwirtschaftlichen". Ich nehme an, daß ein Druckfehler vorliegt, und ich wollte das durch diesen Antrag in Ordnung bringen.

Vizepräsident **Haußmann:** Es ist also in der letzten Zeile der Druckfehler zu berichtigen; es muß statt „gemeinschaftlichen" Grundsätze heißen „gemeinwirtschaftlichen" Grundsätze.

Ich lasse zunächst abstimmen über die beiden Absätze und bitte diejenigen Damen und Herren, welche diese beiden Absätze annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; angenommen.

---

[33]) R.V. Art. 156.

Nun kommt die Abstimmung über den Antrag Auer und Genossen: Nr. 419 Ziff. 17, im Art. 153 zuzufügen:

Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Vereinigungen sind Träger der Gemeinwirtschaft.

Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Wir sind einig, daß die Mehrheit steht; der Zusatz ist angenommen.

Ich rufe auf Art. 154 [34]). Wortmeldungen liegen nicht vor. Es ist nur der generelle Antrag Agnes und Genossen auf Streichung gestellt. Ich bitte diejenigen, welche den Art. 154 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Artikel ist angenommen.

Ich rufe auf Art. 155 [35]). Anträge liegen nicht vor mit Ausnahme des Antrags Agnes und Genossen auf Streichung des Artikels.. Ich bitte diejenigen, welche für den Art. 155 in der Fassung des Ausschusses sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die große Mehrheit.

Ich rufe auf Art. 156[36]). Auch hier ist nur die Streichung beantragt. Ich bitte diejenigen Damen und Herren, welche den Art. 156 in der Kommissionsfassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Sinzheimer.

Dr. **Sinzheimer,** Abgeordneter: Ich hatte zu Art. 156 einen Antrag gestellt, der rein redaktionell ist, nämlich anstatt wirtschaftliche „Bedingungen" zu sagen wirtschaftliche „Interessen". Ich bitte, noch nachträglich darüber abzustimmen.

Vizepräsident **Haußmann:** Ich sehe hier eine entsprechende Bleistiftnotiz angebracht; aber im Redaktionsausschuß hat unser verehrtes Mitglied Dr. Beyerle einen so heißen Kampf gegen das Wort „Interessen" geführt und diese deutsche Wendung „Bedingung" hier als vollständig genügend erklärt, daß, da ein besonderer Antrag nicht vorlag, ich keine Abstimmung veranlassen konnte. Wenn es nachträglich gewünscht wird, über dieses Fremdwort abzustimmen, kann es ja geschehen, wenn das Haus nichts dagegen einzuwenden hat. Herr Abgeordneter Dr. Sinzheimer, soll abgestimmt werden? (Abgeordneter Dr. Sinzheimer: Nein!) Es wird nicht beantragt, es bleibt also bei dem vorliegenden Beschluß.

Nun kommt Art. 157 [37]) zu dem der Antrag Frau Agnes und Genossen auf Nr. 610 vorliegt. Das Wort scheint nicht verlangt zu werden. — So lasse ich abstimmen, und zwar zuerst bitte ich diejenigen, welche die Worte: „soweit dadurch der Betrieb nicht erheblich geschädigt

---

[34]) R.V. Art. 157. [35]) R.V. Art. 158. [36]) R.V. Art. 159. [37]) R.V. Art. 160.

wird" — streichen wollen, sich von ihren Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit.

Nun lasse ich über Art. 157, in dem diese Worte bleiben, abstimmen. Ich bitte diejenigen, die den Artikel in der Ausschußfassung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die große Mehrheit; der Artikel ist angenommen.

Zu Art. 158 [38]) liegt nur der generelle Antrag Agnes Nr. 610 auf Streichung vor. Ich bitte diejenigen, die den Artikel streichen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; der Artikel ist angenommen.

Ich rufe auf Art. 159 [39]). Ich bitte diejenigen, die den Artikel streichen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit, der Artikel ist angenommen.

Ich rufe auf Art. 160 [40]). Hier liegt wieder der Antrag Agnes Nr. 610 auf Streichung vor.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dr. Rießer.

Dr. **Rießer,** Abgeordneter: Herr Präsident, ich möchte bitten, positiv abstimmen zu lassen und nicht negativ.

Vizepräsident **Haußmann:** Ich habe der größeren Anzahl von Mitgliedern die Mühewaltung des Sicherhebens ersparen wollen. (Heiterkeit.) Es wird also verlangt, daß positiv abgestimmt wird. Ich bitte diejenigen, die Art. 160 annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

Zu Art. 161 [41]) ist ein Antrag Arnstadt und Genossen gestellt auf Nr. 413 Ziff. 12, den Artikel, wie folgt, zu fassen:

> Die wirtschaftliche Freiheit wird wesentlich bedingt und gefördert durch das Bestehen eines lebenskräftigen Mittelstandes in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel; ihn gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen, ist eine wichtige Aufgabe der Gesetzgebung und Verwaltung.

Der Herr Abgeordnete Jaud hat das Wort. (Zuruf: Ist nicht da!) Dann erteile ich das Wort dem Herrn Abgeordneten Bruhn.

Bruhn, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Mit der Festlegung des Schutzes des Mittelstandes in der Verfassung wird die Bewertung desselben, auf die wir seit langem hingewiesen haben, in besonderer Weise anerkannt. Wir begrüßen mit Genugtuung die Bestimmung, daß der **selbständige Mittelstand in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel,** in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern und gegen Ausbeutung und Aufsaugung zu schützen ist. Die Zahl derer, die den Schutz der Landwirtschaft befürworten, hat im Kriege erheblich zu-

[38]) R.V. Art. 161. [39]) R.V. Art. 162. [40]) R.V. Art. 163. [41]) R.V. Art. 164.

genommen. Gerade der Krieg hat den großen Wert der Landwirtschaft für die Allgemeinheit des Volkes dargetan. Die Politik des Schutzes der Landwirtschaft, die so viel umstrittene, findet heute nicht mehr so viel Gegner wie vor dem, und das ist außerordentlich erfreulich.

Der Mittelstand in Handel und Gewerbe war immer ein Stiefkind der Gesetzgebung, und es ist noch gar nicht lange her, als diejenigen, die für den Mittelstand eintraten, ironisch als „Mittelstandsretter" apostrophiert wurden. Der Krieg mit seinen verheerenden wirtschaftlichen Wirkungen hat gerade die Berufe des Mittelstandes besonders hart getroffen. Es ist vor allem die Zwangswirtschaft, die dem Mittelstand unendliche Schädigungen zugefügt hat. Ihre Beseitigung muß eine der ersten Aufgaben der Gesetzgebung sein. (Sehr wahr! rechts.)

Der Mittelstand soll, so heißt es in dem zur Erörterung stehenden Paragraphen, „gegen Ausbeutung und Aufsaugung geschützt werden". Hoffentlich wird in der Zukunft dementsprechend gehandelt. Das spekulative Kapital hat den Mittelstandsschichten in Handwerk, Gewerbe und Handel unendlichen Schaden zugefügt. (Zustimmung rechts.) Mögen die Zeiten für immer vorbei sein, in denen politische Parteien kein Verständnis dafür zeigten, wenn man behauptete, auch die Mittelstandsberufe hätten gegenüber der Betätigung des Kapitals nicht nur ihre Existenzberechtigung, sondern auch ihre Existenzmöglichkeiten. Die Mehrzahl der Berufe des Mittelstandes hatte schon vor dem Kriege außerordentlich hart unter der Betätigung des Großkapitals zu leiden; sie hatten einen außerordentlich schweren Stand. Ich erinnere an das, was in den letzten 25 Jahren auf dem Gebiete der Warenhausgründungen geschehen ist; ich erinnere daran, wie gerade diese Gründungen für die verschiedensten Berufe des Mittelstandes verheerend gewirkt haben. (Sehr richtig! rechts.) Gerade die gegenwärtige Zeit zeigt uns, daß die von uns aufgestellte Behauptung, die Erhaltung des Mittelstandes sei notwendig für Volk und Vaterland, für die Gesamtheit des Volkes, richtig war. In den Arbeiterkreisen grassiert jetzt die Streikkrankheit. Ohne daß die Arbeiter bedenken, was nun werden soll, ohne daß sie daran denken, daß wir dem Abgrund zusteuern, wenn es so weitergeht, wird gestreikt und immer wieder gestreikt. Die Mittelstandsberufe, denen es doch wirtschaftlich auch recht schlecht geht, die doch auch unter den schweren Zeiten erheblich zu leiden haben, stellen ihre persönlichen Interessen zurück und ordnen sich der Gesamtheit unter. (Bravo! rechts.) Den Mittelstand „in Gesetzgebung und Verwaltung zu fördern", wie es in Art. 161 gesagt wird, ist deshalb nicht nur geboten im Interesse des Mittelstandes selbst, sondern es ist eine gebieterische Notwendigkeit für Volk und Vaterland. (Beifall rechts.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Bartschat.

Bartschat, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Es trifft nicht zu, wenn der Herr Abgeordnete Bruhn hier für seine Partei allein in Anspruch nimmt, daß sie ständig für den Mittelstand eingetreten sei. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Auch die Demokratische Partei hat genau so die Interessen des **Mittelstandes in Landwirtschaft, Gewerbe und Handel** wahrgenommen.

Dem Antrage Arnstadt und Genossen können wir nicht zustimmen, weil wir nicht von einer „Ausbeutung des Mittelstandes" reden können. Wir müssen allerdings anerkennen, daß der Mittelstand durch alle möglichen Abgaben, die auf seine Schultern gelegt worden sind, zu sehr belastet worden ist. Wir empfehlen deshalb, das Wort „Ausbeutung" zu ersetzen durch das Wort „Überlastung", und wir möchten Sie bitten, für unseren Antrag zu stimmen. (Beifall bei den Deutschen Demokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort wird nicht weiter verlangt; ich schließe die Diskussion.

Wir kommen zur Abstimmung. Es ist zunächst der vorhin von mir verlesene Antrag Arnstadt und Genossen Nr. 413 Ziff. 12 gestellt. Außerdem liegt der Antrag Bartschat vor, nach dem in dem Ausschußantrag die Worte „und gegen Ausbeutung und Aufsaugung zu schützen" durch die Worte „gegen Überlastung und Aufsaugung zu schützen" ersetzt werden sollen. Die gleichen Worte hat der Antrag Arnstadt auch, der im übrigen der weitergehende ist.

Ich lasse also zunächst über den Antrag Arnstadt abstimmen. Die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, bitte ich, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit. (Zurufe rechts.) Ich bitte also um die Gegenprobe. (Sie erfolgt.) Das Bureau ist einig, daß jetzt die Mehrheit steht; also der Antrag Arnstadt ist abgelehnt.

Ich bitte dann diejenigen, die das Wort „Ausbeutung" durch das Wort „Überlastung" ersetzen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; angenommen.

Ich bitte nunmehr diejenigen, die den Art. 161 annehmen wollen, sich von den Plätzen zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit.

Damit kommen wir an den letzten Artikel 162, zu dem eine Reihe von Anträgen gestellt sind. Ich nehme an, daß die Herren Antragsteller diese teilweise sehr langen Fassungen selbst vorbringen werden, die ich deshalb nicht verlese.

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Delbrück.

Dr. **v. Delbrück,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Der Artikel 162 [42]), in dem der sogenannte **Rätegedanke** seinen Einzug in die deutsche Verfassung halten soll, soll seinen Platz finden nicht in dem kon-

[42]) RV. Art. 165.

struktiven Teile der Verfassung, sondern in dem Abschnitte über die Grundrechte und in diesem in dem Unterabschnitte über das Wirtschaftsleben.

Der Herr Abgeordnete Dr. Sinzheimer hat vorhin in einem längeren klaren Vortrage die wirtschaftlichen Aufgaben näher begründet und systematisch aufgebaut, die durch diesen Artikel der Lösung entgegengeführt werden sollen. Aber, meine Damen und Herren, es wäre ein Irrtum, wenn man annehmen wollte, daß dieser sogenannte Räteparagraph, der uns, ich möchte sagen, in einem wirtschaftlichen Gewande entgegentritt, tatsächlich nur oder auch nur überwiegend eine wirtschaftliche Bedeutung hätte. Im Gegenteil, nach meiner Auffassung ist der Rätegedanke, in welcher Form er auch in der Verfassung Platz finden möge, von einer weittragenden politischen Bedeutung. Er wird nach meiner Auffassung, wenn ich so sagen darf, den Gärungserreger in unserem Verfassungsleben noch für längere Zeit abgeben.

Meine Damen und Herren! Der Rätegedanke hat weder in dem Entwurfe des Herrn Dr. Preuß noch in dem ursprünglichen Entwurfe der Regierung einen Platz gehabt. Er ist erst im Laufe der Kommissionsverhandlungen auf die Initiative der Regierung in die Beratungen eingezogen worden.

Die Rätefrage steht heute im Mittelpunkte des Interesses der politischen und wirtschaftlichen Erörterung und ist Gegenstand lebhafter Kämpfe, draußen im Lande, in der Presse und in der Literatur geworden, und das ist letzten Endes nicht wunderbar; denn wir wollen uns darüber nicht täuschen: der Rätegedanke ist der einzig neue politische Gedanke, den die Revolution bis jetzt zutage gefördert hat, und namentlich der einzige neue politische Gedanke des Verfassungsentwurfs, wie er jetzt vorliegt; denn im übrigen ist ja die Verfassung nichts als eine moderne Überarbeitung der Ideen von 1789 und 1848. (Sehr richtig! rechts.)

Das **Wesen des Rätesystems,** wenn man es sich einmal losgelöst von der besonderen Aufmachung vorstellt, wie sie ihm im Art. 162 gegeben ist, besteht in der Schaffung eines Gegengewichts gegen die Herrschaft des Parlaments modernen Stils auf der einen Seite und in der Schaffung einer neuen Möglichkeit einer starken Einflußnahme auf die Verwaltung einschließlich der in diese eingebauten Selbstverwaltung, wie sie sich im Laufe des 19. Jahrhunderts bei uns entwickelt hat. Auch der Art. 162, wie er uns vorliegt, sieht eine starke Einflußnahme auf unsere Verwaltung vor; denn den Räten sollen ja, wie ich schon vorweg hier bemerken will, eine Reihe von Verwaltungsbefugnissen übertragen werden, es soll ihnen auch Aufsichts- und Kontrollrecht übertragen werden. Man hat davon gesprochen, daß man ihnen etwa die Aufgabe der Gewerbeinspektoren und dergleichen mehr übertragen könnte.

Nun wollen wir nicht vergessen, daß der **Rätegedanke** nicht bei uns geboren ist. (Sehr richtig!) Er ist ein **Kind der russischen Revolution.**

Er hat dort anderen Aufgaben gedient, als er jetzt nach dem Art. 162 nutzbar gemacht werden soll. Er war dort das Mittel zur Durchführung der Revolution, zur Niederkämpfung der Bourgeoisie und zur Befestigung der Diktatur des Proletariats, letzten Endes das Mittel zur Durchführung des Kommunismus. Er hat in Rußland verheerende Wirkungen gehabt — darüber wollen wir uns auch nicht täuschen —; denn er hat in Rußland tatsächlich zur Vernichtung der Bourgeoisie, zur Vernichtung der Intelligenz, des Kapitals und der ganzen Ergebnisse einer langen kulturellen Entwicklung geführt.

Daß meine politischen Freunde und ich in dieser Form das Rätesystem grundsätzlich abgelehnt haben und ablehnen müssen, brauche ich nicht besonders zu betonen. (Sehr richtig! rechts.) In **Deutschland** hat der Rätegedanke seinen Einzug genommen unmittelbar nach der Revolution in den **Arbeiter- und Soldatenräten,** die zunächst mit ganz ähnlichen Tendenzen in die Erscheinung traten wie in Rußland. Die Arbeiter- und Soldatenräte suchten in der Lokal- und in der Bezirksinstanz und im weiteren Aufbau auch nach oben hin die Organe zu schaffen, die nach dem Zusammenbruch der Regierung und Verwaltung die Geschäfte des Staats wieder in Gang zu bringen suchten. Sie haben aber gleichzeitig weit über das dadurch gebotene notwendige Maß hinaus Eingriffe vorgenommen in den Gang der Verwaltung, in den Gang der Regierung, in den Gang der Rechtsprechung und haben auch nicht haltgemacht vor dem Eigentum und anderen wohlerworbenen Rechten einzelner. Aus diesem Grunde hat der Rätegedanke in ganz Deutschland zunächst eine starke Gegnerschaft gefunden, und mit Recht eine Gegnerschaft, die sich auch sehr bald — sobald sich nämlich die Verhältnisse etwas konsolidiert hatten — in den Reihen der Regierung zeigte. Ich möchte daran erinnern, daß — wenn ich nicht irre — der frühere Ministerpräsident Scheidemann nach einer Zeitungsnotiz sich dahin ausgesprochen hat, daß, nachdem die Arbeiter- und Soldatenräte ihre vorhin geschilderten ersten Funktionen nach Ausbruch der Revolution erfüllt hätten, in Deutschland für die Arbeiter- und Soldatenräte, also für das Rätesystem, an sich kein Platz sei; denn — wurde zur Begründung dieser Auffassung meines Erachtens mit Recht gesagt — Deutschland besitzt in den Gewerkschaften, in den Berufsvereinen eine Organisation der Arbeiterschaft, die sehr wohl und viel besser imstande ist als die Arbeiterräte, die Interessen der Arbeiterschaft zu vertreten. (Sehr richtig! rechts.) Wir brauchen — hieß es weiter — die Arbeiterräte darum um so weniger, als die Arbeiterräte, wie sie in Rußland entstanden sind, tatsächlich ein Notbehelf waren, der Notbehelf eines Landes mit einer viel geringeren kulturellen und sozialen Entwicklung, eines Landes, in dem Organisationen wie unsere Berufsvereine und Gewerkschaften überhaupt fehlten. Dann wurde hinzugesetzt: die Soldatenräte brauchen wir erst recht nicht mehr; denn mit der fortschreitenden Demobilmachung, mit der bevorstehenden Auf-

lösung des alten Heeres ist für die Soldatenräte überhaupt kein Platz im Lande mehr.

Im Laufe der ersten Monate unserer Verhandlungen in Weimar hat dann die Regierung ihre Stellung zum Rätegedanken wesentlich gewechselt. Sie ist dabei wohl einer politischen Notwendigkeit gefolgt, sie hat einem starken Druck von links nachgegeben, dabei hat aber in der Hand der Regierung und in der Hand der Parteien, die die praktische Durchführung des Rätegedankens verlangten, dieser Gedanke ein wesentlich anderes Gesicht bekommen. Es handelt sich jetzt nicht mehr um eine Organisation des Proletariats oder einer bestimmten Klasse, sondern es ist ja im Ausschuß und auch heute von Herrn Dr. Sinzheimer ganz klar ausgeführt, daß eine Diktatur der Arbeiterschaft ausdrücklich abgelehnt werde. Es ist ausdrücklich ausgeführt, daß in diese neue Organisation außer den Arbeitnehmern, außer den Arbeitern und Angestellten auch die Unternehmer einbezogen werden sollen. Es ist ausdrücklich ausgesprochen, daß die alten Organisationen, die Berufsvereine und die aus ihnen heraus in jüngster Zeit entstandenen Arbeitsgemeinschaften ihre Rechte behalten sollen.

Trotz alledem hat der Art. 162 für meine Freunde und mich immer noch eine Reihe von Bestimmungen, die für uns unannehmbar sind. Es ist hier immer noch nicht in Aussicht gestellt eine gleichmäßige Behandlung aller Berufsstände und aller Klassen. Die ganzen Bestimmungen sind mindestens auf einen überwiegenden Einfluß der Arbeitnehmerschaft zugeschnitten und in der Arbeitnehmerschaft wieder auf einen überwiegenden, die Angestellten beiseiteschiebenden Einfluß der Arbeiter.

Trotzdem aber — der Herr Abgeordnete Dr. Sinzheimer hat das ja vorhin mit einem Satze schon erwähnt — liegt in der Form, wie der Rätegedanke jetzt in dem Art. 162 Gesetz werden soll, ein Gedanke, der auch bei meinen politischen Freunden und mir Anklang finden mußte. und das ist der Gedanke der **berufsständischen Kammer.** (Hört! hört! links.) Meine politischen Freunde und ich sind stets der Ansicht gewesen, daß man in dem modernen Staat, besonders in der modernen demokratischen Republik mit unserem besonders gestalteten Wahlrecht, darauf Bedacht nehmen müsse, in die Verfassung ein Gegengewicht gegen die Überspannung des Parlamentarismus und gegen die Herrschaft des Parlaments einzufügen. Wir haben dieses Gegengewicht immer in einer berufsständischen Kammer gesehen (sehr richtig! rechts), einer Kammer, in der Vertreter des gesamten schaffenden Volks, des geistig und körperlich arbeitenden Volks Aufnahme finden müßten. Insofern können wir uns dem Rätegedanken, abstrakt genommen, nicht absolut ablehnend gegenüberstellen, zumal wir der Auffassung sind, daß sich aus den Ansätzen, die Sie jetzt hier zum Gesetz machen wollen und wahrscheinlich

zum Gesetz machen werden, eine Entwicklung ergeben wird, die ohne Ihr Zutun und ohne unser Zutun sich in der Richtung der Entwicklung eines berufsständischen Parlaments bewegen wird. (Hört! hört! bei den Deutschen Demokraten.)

Ich will auf die Einzelheiten des Aufbaues des Art. 162 nicht eingehen. Es wäre überflüssig, nach dem klaren und durchsichtigen Vortrag des Herrn Abgeordneten Dr. Sinzheimer darüber noch ein Wort zu verlieren. Aber ich möchte doch darauf aufmerksam machen, daß der Art. 162 mit der Schaffung eines Wirtschaftsparlaments tatsächlich in unser Verfassungsleben ein **drittes Parlament** einfügt. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Es tritt neben den Reichsrat dieser **Reichswirtschaftsrat** mit Kompetenzen, die sich von den Rechten und Pflichten des Reichsrats nur wenig unterscheiden. Die wichtigsten Gesetze, die sozialpolitischen und die wirtschaftlichen, sind diesem Parlament in Zukunft vorzulegen. Der Reichswirtschaftsrat hat seinerseits das Recht, derartige Gesetze vorzulegen. Diese Gesetze müssen beraten werden, und der Reichswirtschaftsrat soll ebenso wie der Reichsrat das Recht haben, diesen Beratungen des Reichstags aus seiner Mitte Vertreter zuzuordnen. Das wird zweifellos unsere parlamentarische Arbeit außerordentlich belasten. Wir bekommen einen überaus komplizierten staatsrechtlichen Organismus. (Sehr richtig! rechts und bei den Deutschen Demokraten.) Es sind ja doch eigentlich alle Gesetze, namentlich im modernen Staat, mehr oder weniger wirtschaftlich oder sozialpolitisch, und wir wollen uns darüber nicht täuschen, daß ein solches Parlament, das über die wichtigsten Fragen des Staatslebens zu entscheiden hat, das natürliche Bestreben haben muß, seine Zuständigkeiten und seine Rechte zu erweitern. Wir stehen also zweifellos im Beginn einer Ära des Kampfes zwischen Reichstag und Reichsrat auf der einen Seite und Reichswirtschaftsrat auf der anderen Seite. Aber ich sagte vorhin schon: ich bin überzeugt, daß hier der Ansatz zu einer ganz neuen politischen Entwicklung liegt. Je mehr die unitarischen Tendenzen im Reiche zunehmen, je mehr sie an der Zertrümmerung Preußens arbeiten, um so schwächer wird der Einfluß des Reichsrats werden, und es wird die Zeit kommen, wo der Reichswirtschaftsrat versuchen wird, sich als Erbe des Reichsrats an dessen Stelle zu setzen. (Hört! hört! bei den Deutschen Demokraten.)

Nun haben meine Freunde und ich es unter diesen Umständen für angezeigt erachtet, uns dem Art. 162 gegenüber nicht lediglich negativ zu verhalten, und zwar nicht nur um deswillen, weil uns der Gedanke einer herankommenden berufsständisch organisierten zweiten Kammer sympathisch ist, sondern weil wir im übrigen auch keineswegs auf dem Standpunkt stehen, daß berechtigte Wünsche der Arbeiter und der Angestellten auf Beteiligung an unserer wirtschaftlichen Entwicklung ohne

weiteres von der Hand zu weisen sind. Im Gegenteil, wir sind der Meinung, daß hier mitgearbeitet werden muß, aber in einem Rahmen, der sich mehr unserer Anschauung, mehr den Interessen der gesamten Bevölkerung in allen ihren Teilen anpaßt, als das der Art. 162 tut. Infolgedessen haben meine politischen Freunde und ich vorgeschlagen, die Materie in zwei Teile zu gliedern. Wir wollen in dem Art. 162 die Grundlage für den Reichswirtschaftsrat, für eine große **berufsständische Vertretung aller schaffenden Stände** des deutschen Volkes, schaffen. Dieser Gedanke scheint uns so wichtig, daß wir ihn an die Spitze des ganzen Systems stellen. Im übrigen baut sich unser Reichswirtschaftsrat ähnlich auf wie der Ihrige, nur mit der Einschränkung, daß die Mehrheit meiner politischen Freunde noch Bedenken getragen hat, die Befugnis des Reichswirtschaftsrats, sich bei den Beratungen des Reichsrats vertreten zu lassen, zum Gesetz zu machen.

Dann sollen in einem besonderen Art. 162a die Angelegenheiten der Arbeitnehmer und Arbeitgeber geregelt werden.

Der erste Absatz lautet:

> Die Arbeiter und Angestellten sind berufen, in gleichberechtigter Gemeinschaft mit den Unternehmern an der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen und an der allgemein-wirtschaftlichen Entwicklung der Produktionskräfte mitzuwirken.

Das ist mit gewissen Einschränkungen das, was Sie den Arbeitern und Angestellten auch geben wollen. Es heißt dann weiter:

> Organisationen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer und deren Vereinbarungen werden anerkannt.

Das ist für uns grundsätzlich so wichtig, daß wir es an die Spitze stellen. Denn es handelt sich hier um die **Aufrechterhaltung der bestehenden beruflichen Organisationen,** der Berufsvereine der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, der Gewerkschaften, und der sich aus diesen heraus entwickelnden Arbeitsgemeinschaften. Die wollen wir erhalten haben, die wollen wir als Grundlage auch des zukünftigen Aufbaues angesehen wissen. (Sehr richtig! rechts.) Es kommt dann in dem Aufbau unseres Artikels die **Stellung der Arbeiter und Angestellten im Betrieb.** Unser Antrag lautet:

> Die Arbeiter und Angestellten erhalten zur Wahrnehmung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen in den Betrieben Vertretungen, deren Zusammensetzung und Befugnisse durch Reichsgesetz geregelt werden.

Wir haben diese Formulierung etwas allgemein gehalten, weil es uns bedenklich erschien, in den Grundrechten Einzelheiten festzulegen. Aber wir werden nicht darum kommen, es doch zu tun. Denn die Tatsache, daß im Hintergrunde ein Gesetz über die Betriebsräte steht, dessen Inhalt keiner von uns genau kennt, dessen Bestimmungen aber die einen, wenn möglich, durch die Verfassung im voraus festgelegt und die anderen durch

die Verfassung verhindert wissen wollen, hat dahin geführt, daß wir genötigt sind, auch unsererseits mit Einzelheiten zu kommen. Wir sind der Meinung, daß die Angestellten und die Arbeiter in den Betrieben ihre bisherigen Vertretungen in den Betrieben, die Ausschüsse, behalten sollen, und zwar sind wir der Meinung, daß unter allen Umständen die Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse nicht zusammengeworfen werden dürfen, sondern wir sind der Meinung, daß die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse unter allen Umständen selbständig nebeneinander stehen müssen. (Sehr richtig! rechts.) Und um das klarzulegen, sind wir genötigt gewesen, noch einen Unterantrag zu unserem eigenen Antrag zu stellen, den Sie auf Nr. 613 der Drucksachen finden und der lediglich besagt, daß hinter dem Worte „Vertretungen“ eingefügt werden sollen die Worte: „Arbeiterausschüsse, Angestelltenausschüsse, Betriebsarbeitnehmerräte“.

Mit diesen Betriebsarbeitnehmerräten komme ich zu dem dritten wichtigen Punkt, den wir angesichts des bevorstehenden Betriebsratsgesetzes allerdings gern in der Verfassung festlegen möchten, nämlich der Forderung, daß die selbständig bleibenden Arbeiter- und Angestelltenausschüsse zu einem **Betriebsarbeitnehmerrat** zusammengefügt werden sollen, in dem die Angestellten nicht nach ihrer Kopfzahl im Verhältnis zu der übrigen Arbeitnehmerschaft des Betriebes, sondern nach ihrer Bedeutung für den Betrieb Sitz und Stimme haben sollen. Das liegt nicht nur im Interesse einer zweckmäßigen Erfüllung der Funktionen, die diesen Betriebsräten übertragen werden sollen, sondern das liegt auch, vom Standpunkt meiner politischen Freunde aus gesehen, im Interesse der berufsständischen Gliederung, die nach unserer Auffassung aufrechterhalten werden soll. Wir wollen nicht, daß die Angestellten in der Masse der Arbeiter untergehen sollen. (Sehr richtig! rechts.) Es liegt ein ähnlicher Antrag der Demokraten vor, dem wir für den Fall, daß unser Antrag abgelehnt werden sollte, in seinem ersten Teile zuzustimmen bereit sein würden, weil uns dieser Aufbau der Betriebsräte von einer ganz besonders grundsätzlichen und praktischen Bedeutung zu sein scheint. Im übrigen aber sind wir der Meinung, daß sich die Tätigkeit der so gestalteten Betriebsräte unter allen Umständen im Betriebe erschöpfen und im Betriebe seine Schranken finden soll. (Sehr richtig! rechts.)

Wie im einzelnen die Befugnisse dieser Ausschüsse oder Räte zu gestalten sein werden, darüber werden wir uns unterhalten müssen, wenn wir den Gesetzentwurf der Reichsregierung über die Betriebsräte erhalten haben. Ich will darüber heute keine Vorschläge machen; nur das wiederhole ich, die Betriebsarbeitnehmerräte und die Arbeiter- und Angestelltenausschüsse haben in nichts über den Betrieb hinaus etwas zu reden, und sie sollen vollständig ausgeschlossen sein von dem weiteren Aufbau. Dann heißt es in unserem Antrage weiter:

Soweit zur Mitwirkung an der allgemeinwirtschaftlichen Entwicklung der Produktionskräfte auf berufsständiger Grundlage nach Wirtschaftsgebieten oder für das Reichsgebiet öffentlich-rechtliche Wirtschaftskörperschaften bestehen und errichtet werden, erhalten die beteiligten Arbeiter und Angestellten darin neben den sonst Beteiligten eine gesetzliche Vertretung.

Hier kommt wieder ein Grundsatz zum Ausdruck, der meine politischen Freunde und mich von dem Art. 162 und von dem scheidet, was man über die bevorstehende **Ausgestaltung des Betriebsratsgesetzes** hört. Wir wollen nicht, daß in der Bezirks- und Reichsinstanz gesonderte **Arbeitnehmerorganisationen** entstehen, sondern wir sind, entsprechend dem Gedanken der Arbeitsgemeinschaft, entsprechend dem Gedanken der Arbeitskammern, wie wir ihn früher vertreten haben, für einen paritätischen Aufbau dieser Organisation. Wir sind der Meinung, daß die bestehenden Organisationen durch die Einbeziehung der Angestellten und der Arbeiter ausgebaut werden sollen, daß neue Organisationen nur aufgebaut werden sollen unter gleichmäßiger Beteiligung der Unternehmer, der Arbeitnehmer, Arbeiter und Angestellten, wobei wir es im übrigen offen lassen, inwieweit neben einer Berufsgliederung auch eine territoriale Gliederung etwa eintreten kann. Das kann bei einzelnen Betriebszweigen nötig werden. Und wir wünschen möglichst viele Entwicklungsmöglichkeiten, weil es der Natur der Dinge nach in unserer Politik liegt, eine möglichst große Kontinuität der Entwicklung eintreten zu lassen, nicht aber natürlich emporgewachsene Ansätze irgend einer politischen oder wirtschaftspolitischen Doktrin zuliebe preiszugeben.

Das ist der Inhalt der Art. 162 und 162 a, wie meine politischen Freunde und ich sie gestaltet wissen möchten.

Noch eine kurze Bemerkung im Anschluß daran. Es ist neulich hier davon die Rede gewesen, daß in diesem **Betriebsratsgesetz** auch die **Beamten** einbezogen werden sollten und müßten. Dazu möchte ich folgendes bemerken. Es ist ein grundlegender Fehler, wenn Sie den Gedanken haben, Angestellte der Industrie, des Handels und des Gewerbes in irgendeiner Form gleichstellen und gleich behandeln zu wollen mit den auf Lebenszeit angestellten Beamten. Beamte und Angestellte sind Gegensätze (sehr richtig! im Zentrum), und wenn Sie versuchen, die **Beamten den Angestellten gleichzustellen,** so geben Sie den Beamten ein Danaergeschenk, dessen Bedeutung diese vielleicht heute in dem allgemeinen Streikfieber nicht begreifen, dessen Last Sie aber mit der Zeit schwer empfinden werden. Ein Beamter, der die Rechte eines Angestellten für sich in Anspruch nimmt, einseitig das Vertragsverhältnis zum Staate lösen zu wollen, kann nicht beanspruchen, daß der Staat seinerseits ihn auf Lebenszeit und unkündbar anstellt (lebhafte

Zustimmung rechts, im Zentrum und bei den Deutschen Demokraten), daß der Staat ihm für den Fall der Arbeitsunfähigkeit eine Pension und seinen Hinterbliebenen für den Fall seines Todes eine Reliktenversorgung zusichert. Das sind Unmöglichkeiten. Ich halte es nicht für ausgeschlossen, ich halte es sogar für wünschenswert, daß die Beamten in der berufsständischen Vertretung, wie meine politischen Freunde und ich sie uns denken, einen gebührenden Platz finden. Dieser Platz wird sich finden im Anschluß an die besonderen Organisationen, die den Beamten gegeben werden sollen. Aber ich sage es heute schon — und ich sage es im Interesse der gesamten Beamtenschaft, die sich die Sache reiflich und gut überlegen müßte —: einer Gleichstellung der Beamten mit den Angestellten werden wir niemals zustimmen.

Ich bitte Sie, meine Damen und Herren, den von uns gestellten Anträgen zuzustimmen. (Bravo! rechts.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Erkelenz.

Erkelenz, Abgeordneter: Wir stimmen dem Herrn Vorredner, dem Herrn Abgeordneten Dr. v. Delbrück, durchaus darin zu, daß der **Rätegedanke,** so wie er hier in der Verfassung „verankert" — wie man ja heutzutage sagt — werden soll, ein Anfang ist, von dem zu erwarten ist, daß er uns alle und die zukünftige Gesetzgebung noch in recht ausgiebiger Weise beschäftigen wird. Gerade weil ich dem Grundgedanken, der darin liegt, sympathisch gegenüberstehe, bedaure ich die Art und Weise, wie diese Frage jetzt in den letzten Monaten in den Vordergrund getreten ist. Ich bedaure den Anlaß, aus dem dieser Gedanke jetzt in die Gesetzgebung, in die Verfassung hineingetragen wird, weil dadurch nach außen hin der Eindruck erweckt ist, daß der Antrag gewissermaßen aus dem Zwange der Straße heraus von der Regierung eingebracht worden wäre, und weil aus diesem Scheine heraus manche Widerstände gegen den Grundgedanken entstehen können und entstanden sind, obwohl der Gedanke an sich, wie ich glaube, durchaus nützlich und zweckmäßig sein kann.

Meine politischen Freunde lehnen vor allen Dingen es ab, diesen **Räten** irgendwie geartete **politische Rechte** zu geben. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Wir glauben, daß wir auf einem solchen Wege nicht mitgehen können. Diejenigen, die den Räten alle Macht zuerkennen wollen, die alle Verwaltung und alle Gesetzgebung in die Hände der Räte legen wollen, sind in bezug auf den Ausbau ihres Gedankens noch so unklar und so ziellos, daß man immer, wenn man sich in die Literatur hineinversenkt, darüber staunt, wie eine derart weitgehende Forderung aufgestellt werden kann, ohne daß man sich auch

nur im mindesten über das klar ist, was aus dieser Forderung werden soll. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Die Herren, die diesen Gedanken vertreten, haben sich gegenseitig in ihren verschiedenen Zeitschriften als Leute dargestellt, die über den Rätegedanken so schreiben und urteilen, wie junge Geliebte sich gegenseitig Briefe schreiben, ohne sich über ihr wirkliches inneres Verhältnis klar zu sein. (Sehr gut! bei den Deutschen Demokraten.) Für diese Kreise ist der Gedanke der Räte immer noch ein Schlagwort geblieben, das zwar augenblicklich noch seine Wirkung tut, von dem wir aber überzeugt sind, daß es sich sehr bald als ein solches leeres Schlagwort erweisen wird. Wir lehnen infolgedessen die Erteilung von politischen Rechten, wir lehnen vor allen Dingen die Diktatur von unten, die in diesen Räten verkündet wird, unumwunden und ohne jede Konzession ab. (Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.) Dieser Weg ist für uns ungangbar. Wie wir uns darüber freuen, und wie wir jahrzehntelang gegen eine Gewaltpolitik von oben gekämpft haben, so wollen wir sie jetzt, nachdem wir uns die Demokratie errungen zu haben glauben, nicht durch eine Gewaltpolitik von unten ersetzen. (Sehr war bei den Deutschen Demokraten.)

Wer diesen Gedankengang vertritt, und vor allen Dingen die am weitesten links stehende Gruppe, sieht ja in diesem politischen Rätegedanken eine Einrichtung, die Parlament und Verwaltung ersetzen soll, ohne daß sie sich, wie ich schon sagte, bisheran darüber klar geworden ist, wie das werden soll. Es liegt in dem Plane, der von dieser Seite vertreten wird, wenn man sich mit einiger Mühe darin versenkt hat, ein Gedanke, der zunächst fesselnd erscheint, den auch wir nicht ohne weiteres ablehnen möchten, nämlich der Versuch, auch unter den heutigen Verhältnissen jedem einzelnen Volksgenossen die Möglichkeit zu geben, sich an der Selbstverwaltung zu beteiligen und durch eine regelmäßige Beteiligung an der Selbstverwaltung Einblick zu gewinnen in das ganze Getriebe des Staates und der Gemeinden.

Man denkt sich hier gewissermaßen die Verhältnisse wiederkehrend, wie sie in den antiken Staaten geherrscht haben, wo aber in dieser Richtung ganz andere Verhältnisse waren, wo auf einer breiten rechtlosen Sklavenschicht eine verhältnismäßig schmale Herrenschicht, gebildet und besitzend, in der Lage war, sich regelmäßig an der Verwaltung zu beteiligen. Das ist unter den heutigen Verhältnissen nicht mehr möglich. Einmal wegen der Masse, die in Frage kommt, zweitens aber auch und hauptsächlich wegen der ganz unvergleichlich viel größeren und schwierigeren Aufgaben, die Staat, Gemeinden usw. übernommen haben, gegenüber den damaligen Zuständen. Diesen idealen Inhalt des Rätegedankens halten wir also für eine glatte Unmöglichkeit, soweit er eben alle Macht und allen Einfluß in die Hände dieser Räte legen

will. Das Ziel aber, alle Staatsbürger an den öffentlichen Arbeiten selbstverantwortlich teilnehmen zu lassen, ist uns sympathisch. Dieser demokratisch-liberale Grundsatz findet stets bei uns Förderung.

Wir lehnen aber die **Räte** auch ab als **„Kontrollorgan"**, wie sie von anderer Seite vorgeschlagen worden sind. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten. — Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Der Gedanke, die Räte so auszubauen, daß sie neben jedem anderen bereits bestehenden Parlament nun noch als ein besonders Kontrollparlament erscheinen sollen, scheint uns mit der Demokratie unvereinbar zu sein. (Sehr gut! bei den Deutschen Demokraten.) Ich erinnere daran, was über die Frage des Mißtrauens und der Kontrolle innerhalb der Demokratie vor einigen Wochen an dieser Stelle unser Freund Schücking dargelegt hat. Wir erblicken die Aufgabe und das Ziel der Demokratie nicht darin, neben jeden, der im demokratischen Staate eine leitende Stelle hat, einen Gendarmen, einen Unteroffizier, einen Antreiber oder irgend jemand hinzusetzen, der auf ihn aufpaßt und achtet (sehr gut! bei den Deutschen Demokraten), sondern wir sind der Ansicht, daß der demokratische Staat zu seinen Führern Vertrauen haben muß. Erweisen sie sich dieses Vertrauens nicht würdig, dann sollen sie ersetzt werden. Aber wir glauben nicht, daß man auf dem Wege zum Ziele kommen kann, nun unseren Verwaltungsapparat zu verdoppeln und zu verdreifachen durch eine ungeheures Kontrollsystem, wie es im Rahmen dieser Form des Rätegedankens sich ganz notwendig ergeben würde.

Dabei sind wir durchaus nicht der Ansicht, daß das Parlament und die Demokratie in der heutigen Form nun das letzte Wort in der **demokratischen Entwicklung** wären, sondern wir sind ganz und gar der Anschauung, daß sich auf diesem Gebiet weitere Ansätze und Entwicklungsmöglichkeiten zeigen und durchsetzen werden. Aber, meine Damen und Herren, es scheint uns, daß nun, nachdem wir jahrzehntelang für die Demokratie gekämpft und sie jetzt erst erreicht haben, dies nicht gerade der richtige Augenblick ist, neue Experimente zu machen. (Lebhafte Zustimmung bei den Deutschen Demokraten.) Wir stehen auch den schwachen Seiten der Demokratie, auch den schwachen Seiten des Parlamentarismus durchaus mit offenen Augen gegenüber, und wir sind jederzeit bereit, zu prüfen, wenn uns in der Richtung aus der Erfahrung etwas Besseres entgegengebracht wird. Aber wir können es nicht mit unseren Anschauungen vereinigen, nun, nachdem wir ein paar Monate die demokratischen Formen haben, sie durch ein großes System von den verschiedenartigsten Kontrollen wieder unmöglich zu machen. Wenn diese verschiedenen Kontrollorgane neben die Gemeindeorgane, neben die Provinziallandtage, die Staatenlandtage und das Reichsparlament gesetzt werden, würde die Wirkung zunächst in

der Hauptsache die sein, daß man dann neben jedes Haus, in dem ja heute schon in der Regel viel geredet wird, ein Haus setzte, in dem mindestens ebensoviel geredet würde. Wir erblicken den Zweck der Demokratie nicht in Rederitis, sondern sehen ihn darin, daß die demokratischen Organe zu fruchtbaren Leistungen und Taten kommen. (Sehr richtig! links.)

Wir können also die Räte als Ergänzung zu der sogenannten formalen Demokratie, als Kontrolle derselben, nicht anerkennen. Wir lehnen überhaupt den Gedanken ab, daß die Demokratie, wie wir sie heute haben, eine rein zahlenmäßige Gleichstellung der Menschen herbeiführt, sondern wir sehen in dem demokratischen Staatsgedanken das eine, daß der Mensch nicht in erster Linie Schlosser, Schreiner, Landwirt oder sonstwas, sondern in erster Linie Staatsbürger ist und sein soll. Dieser staatsbürgerliche Gedanke steht für uns an der Spitze der Überzeugung, und es kann uns deshalb der Vorwurf nicht treffen, daß wir die Stimmzettel nur als weiße Zettel betrachten, sondern wir sehen hinter jedem Zettel den Menschen, den Staatsbürger mit seinen Überzeugungen, mit seinem Willen und mit seiner Seele. (Bravo links.)

Dagegen glauben wir, daß es einen Weg gibt, wie wir den Rätegedanken, wie er jetzt in die Verfassung hineingeschrieben werden soll, zu einer nützlichen Einrichtung für das gesamte Staatswesen machen können. Wir sehen in dem Rätegedanken hervorkommen den Wunsch breiter Arbeiterkreise nach mehr Mitwirkungsrecht und nach mehr Recht überhaupt im Staatsleben, aber auch im Produktionsprozeß, und das erscheint uns das wesentliche daran. Wir sehen, wenn man will, in dieser Erscheinung, wie sie sich uns jetzt als Räte darbietet, ein Aufbegehren der breiten Masse der Bevölkerung, die nicht mehr allein als Masse erkannt und behandelt werden will, sondern sehen aus ihr ein Stück liberalen, individualistischen Ideengangs hervorgehen, und dieser kann auf dem Rätewege in nützliche Taten umgesetzt werden. Deshalb sind wir für die **Räte** ganz besonders **als Organ der sozialen Selbstbestimmung,** und darin scheint mir ein wesentlicher Wert für die zukünftige Entwicklung zu liegen, und ich bin der Überzeugung, daß auch auf diesem Gebiete die nützlichste Arbeit wird geleistet werden.

Es ist gerade aus unseren Kreisen heraus seit Jahrzehnten immer wieder der Gedanke vertreten worden, daß der Arbeitnehmer im Fabrikbetriebe nicht allein das Objekt des Arbeitgebers sein darf. Aus unserem Kreise ist der Satz geprägt und vor langen Jahren von Herrn Naumann begründet worden, daß der Industrieuntertan zum Industriebürger werden müsse. Das bedeutet aber, daß ihm die Möglichkeit gegeben werden muß, auch auf wirtschaftlichem Gebiet, auch im Be-

triebe ein wachsendes Maß von Mitverantwortung und Mitbestimmung zu übernehmen. (Sehr richtig! links.) Wir nennen das im Anschluß an die wissenschaftlichen Ausführungen des Herrn Dr. Sinzheimer das „Recht der sozialen Selbstbestimmung", und darin sehen wir den gesunden Kern und guten Sinn der Räte. Wir glauben, daß auf diesem Gebiete den Räten große und wichtige Aufgaben obliegen. Sie sind das ausführende Organ der industriellen Demokratie, sind das Werkzeug, mit dem die Ideen unserer Vorkämpfer Ernst Abbe, Karl Flesch, Dr. Potthoff in die Tat umgesetzt werden können. Bisheran war der Gegensatz zwischen Arbeitgebern und =nehmern so scharf, daß, wenn die eine Seite etwas durchführen wollte, es in der Regel scheiterte an dem Mangel an gutem Willen auf der anderen Seite. In solchen Fällen wandten die Arbeiter sich an die Staatsgewalt und erheischten ein Eingreifen der Staatsgewalt, damit diese das Mindestmaß von sozialem Schutz durchsetzte. Auf diesem Wege ist unsere Sozialpolitik eine starre, bureaukratisierte Sozialpolitik geworden, die bei den Betroffenen wenig offene Freunde hat. (Sehr richtig! links.) Wir glauben, daß durch die Räte — ich stimme darin durchaus mit dem überein, was Herr Dr. v. Delbrück gesagt hat, und habe das vor Wochen in der „Sozialen Praxis" dargelegt, daß diese Räte im wesentlichen paritätisch zu sein haben, soweit sie über den Betriebsrat hinausgehen — die Möglichkeit vorhanden ist, einen großen Teil der staatlichen Sozialpolitik in ihrer Ausführung in die Hände der Selbstverwaltung durch Unternehmer und Arbeiter zu legen. Ich habe mich schon verschiedentlich darüber geäußert und erörtert, welche Dinge in Frage kommen, und bin der Meinung, daß hier die großen Aufgaben für den Rätegedanken liegen.

Allerdings dürfen und wollen wir eins nicht verkennen: wenn wir auf diesem Wege wichtige **neue Rechte an die arbeitende Bevölkerung** geben wollen, so klingt das heute vielleicht vermessen. Es wird uns vielleicht gesagt werden: ja, ihr seht, wie draußen vielfach unnötige Streiks und allerhand anderes veranlaßt wird, wie könnt ihr Leuten, die derartige Dinge ohne Überlegung vollbringen und sich von ein paar verantwortungslosen Maulschwätzern in diese Selbstzerfleischung hineintreiben lassen, solche Rechte geben, daß sich Arbeitsgemeinschaft und Arbeiterräte darauf aufbauen? (Bravo! bei den Deutschen Demokraten.)

Meine Damen und Herren! Ich darf an dieser Stelle daran erinnern, daß wir im Jahre 1913 und Anfang 1915 in Deutschland in der inneren Politik eine große Auseinandersetzung darüber hatten, ob die Einführung eines Arbeitswilligenschutzes notwendig sei. In einer Auseinandersetzung, die ich damals mit dem Herrn Abgeordneten Stresemann — von dem ich hoffe, daß er bald gesund in unseren Kreis zurückkehren kann — über die Frage des Ausbaues des Arbeiterschutzes hatte, habe ich gesagt: der **deutsche Arbeiter** ist zurzeit der **ruhigste und willigste**

Arbeiter, den es auf der Welt gibt. Das muß jeder zugestehen, der damals die Arbeiterverhältnisse und Arbeiterbewegungen in den verschiedensten Ländern kannte. Der deutsche Arbeiter hat durch Jahrzehnte hindurch gezeigt, daß er ein ruhigdenkender Mensch ist. Ich brauche im einzelnen nicht nachzuweisen, warum er jetzt in diesen krankhaften Zustand, in dem er sich befindet, hineingekommen ist. Im übrigen glaube ich sagen zu können, daß die große Masse der Arbeiterschaft von diesem krankhaften Zustand nicht ergriffen ist, sondern sich von verantwortungslosen Maulhelden zu Bewegungen hat hinreißen lassen, die ein vernünftig denkender Mensch nicht machen dürfte. Wir glauben aber, daß die Zeit wiederkommt, wo der deutsche Arbeiter der ruhig überlegende, gebildete deutsche Arbeiter wieder ist, der er in der Vergangenheit war, daß er in dieser Beziehung schneller gesunden wird, wenn wir ihm heute durch die Räte, durch den Selbstverwaltungs- und Selbstbestimmungsgedanken ein starkes Maß von Vertrauen entgegenbringen, daß dieser seelische Gesundungsprozeß sich dann schneller entwickeln wird. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Wir haben weiter die Hoffnung, daß ein **gesundes Verhältnis zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer** in Deutschland in absehbarer Zeit herbeigeführt werden kann. Das setzt freilich voraus, daß auch in den Kreisen der Arbeitgeber dieser Wille zur sozialen Selbstbestimmung lebendig wird, und daß die Arbeitgeber in Zukunft sich nicht so, wie es bisher geschehen ist, darauf beschränken, zu sinnen und zu denken, wie die Produktionsmöglichkeit nützlich und gut geregelt werden kann, sondern daß sie auch darüber ein bißchen nachdenken, wie der Mensch, der in dieser Produktion steht, einigermaßen glücklich gemacht werden kann. Wenn sie diesen seelischen Faktor mit in ihre Rechnung einsetzen, dann besteht keine Gefahr, daß das Vertrauen, das wir den Arbeitern heute zeigen, irgendwie mißbraucht wird.

Daß wir eine Übergangszeit brauchen, um uns in die neuen Formen einzuleben, braucht kaum hervorgehoben zu werden.

Ich kann auf die Einzelheiten im übrigen nicht weiter eingehen. Durch die bisherigen Ausführungen habe ich Ihnen wenigstens grundsätzlich dargelegt, was wir in dem **Räteparagraphen** suchen, und nach welcher Richtung wir uns an der Ausarbeitung dieses Gedankens weiter beteiligen wollen. Wir behalten uns vor, im Laufe der Erfahrung zu prüfen, ob der Rätegedanke, d. h. die Selbstbestimmung und Selbstverwaltung der Beteiligten, auch auf andere Gebiete als das soziale übertragen werden kann. Den von Steiner angeregten Gedanken der kulturpolitischen Räte lehnen wir nicht ohne weiteres ab. Aber wir wollen die Dinge wachsen und sich entwickeln lassen. Und hoch über allen Räten steht für uns jetzt und dauernd das von allen Staatsbürgern freigewählte demokratische Parlament.

Mir bleibt übrig, noch mit einigen Worten den Antrag auf 589, Haußmann, Dr. Haas, Koch, zu begründen, der sich auf die **Tätigkeit** und die **Rechte des Reichswirtschaftsrats** bezieht. Wir wollen nicht, daß der Reichswirtschaftsrat zu einem selbständigen Parlament neben dem zukünftigen Reichstage wird; aber er kann doch weitreichende Aufgaben erfüllen auf dem Gebiete, das ich gekennzeichnet habe, dem Gebiet der sozialen Selbstbestimmung, und kann durch diese Arbeit, die er leistet, alle Parlamente und auch den zukünftigen Reichstag wesentlich entlasten.

Wir wollen aber nicht so weit gehen, wie es der jetzige Entwurf tut, sondern wir schlagen Ihnen vor, daß der **Reichswirtschaftsrat das Recht** erhält, **eigene Gesetzesvorlagen** einzubringen, daß diese Gesetzesvorlagen, wenn die Regierung ihnen zustimmt, genau so behandelt werden wie alle anderen Gesetzesvorlagen der Regierung, das heißt also vor allem, daß in diesen Fällen nicht die Vertreter des Reichswirtschaftsrats die Vertretung im Reichstage selber übernehmen, sondern daß die Regierung diese Vertretung übernimmt. Nur dann, wenn die Regierung nicht in der Lage zu sein glaubt, die Vorlage des Reichswirtschaftsrats zur Vertretung zu übernehmen, soll dem Reichswirtschaftsrat die Möglichkeit gegeben sein, durch eines seiner Mitglieder die Vorlage vor dem Reichstage selber zu vertreten. Damit würde dann der Wirtschaftsrat dem Reichsrat in der gesetzgeberischen Initiative gleichgestellt, während er nach dem jetzigen Wortlaut bevorzugt wird.

Wir bitten Sie, diesem Abänderungsantrage zuzustimmen, und ich bitte Sie noch ganz besonders, diesen Rätegedanken nicht mit dem großen Maße von Mißtrauen aufzufassen, das ihm vielfach heute entgegengebracht wird, sondern ihm grundsätzlich mit einem gewissen Gefühl innerer Wärme zuzustimmen und den großzügigen Versuch zu machen, auf diesem Wege Arbeiterschaft und Unternehmerschaft zu gemeinsamer Arbeit zu bringen.

Wenn es uns gelingt, auf diesem Wege die **Demokratisierung des Arbeitsverhältnisses** zur Tat werden zu lassen, dann hat das deutsche Volk eine Neuerung in die Welt gesetzt, die die Aufmerksamkeit der ganzen Welt auf uns lenken wird, und die die ganze Welt uns nachmachen wird. Wenn aber durch Unvorsichtigkeit — vor allem auch der Arbeiter — diese Gelegenheit versäumt wird, wenn sich zeigen sollte, daß die Arbeiter in den Räten nicht geeignet wären und nicht gewillt wären, diese Gemeinschaftsarbeit vorzunehmen, dann würde das ein großer Schlag für die Arbeiterbewegung der ganzen Welt sein; denn es würde damit in einem praktischen Verfahren ein wesentlicher Grundsatz ihres Strebens als unmöglich dargetan sein. Aus diesem Grunde bitten wir in Deutschland Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sich mit Interesse und Wärme in den Rätegedanken zu vertiefen und ihn auszubauen zu einer Gemeinschaftsarbeit der ganzen produzierenden Stände! (Lebhafter Beifall bei den Deutschen Demokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Wir haben noch die Ziff. 2 unserer Tagesordnung mit dieser Debatte zu verbinden, nämlich die

> **erste Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Ergänzung des Art. 34 des Entwurfs einer Verfassung des Deutschen Reichs** (Nr. 385 der Drucksachen).

Dieser Art. 34 ist inzwischen Art. 162 geworden, und wir stehen also, wie ich ausdrücklich konstatieren will, zugleich in der ersten Beratung dieses Gesetzentwurfs. Falls Art. 162 angenommen werden sollte, dann entfällt die Notwendigkeit einer zweiten Beratung über diesen besonderen Gesetzentwurf.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Koenen.

Koenen, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Endlich stehen wir vor der angepriesenen „**Verankerung der Räte**" in der Verfassung. Es war am 5. März, als die Vertreter des mitteldeutschen Generalstreikgebietes und die Vertreter der Berliner Arbeiter hier in Weimar waren und von der Regierung die Zusage erhielten, daß das Rätesystem in der Verfassung seine „Verankerung" erfahren sollte. Aber wir mußten lange warten, um eine Erfüllung dieser Zusage zu erleben. Am 6. April war die Regierung so weit, daß sie wenigstens einen Entwurf machte. Jetzt sind wir Ende Juli, und für die Räte ist noch nichts geschehen. Im Gegenteil: das bißchen Vertrauen, das sich die Regierung damals bei den streikenden Arbeitern durch diese Zusage erworben hatte, hat sich infolge der Taten der Regierung wieder verflüchtigt. Es gab eine Gelegenheit, zu zeigen, daß man es ernst mit dieser Zusage meinte, daß man wirklich Räte einführen wollte, die ein klein wenig Bedeutung und ein klein wenig zu sagen haben sollten. Das war die Einrichtung der Räte bei den Eisenbahnern. Aber gerade die Eisenbahner haben es erleben müssen, daß sie trotz all ihrer Streiks, trotz allen Aufbegehrens auf diesem Wege keinen Schritt vorwärts gekommen sind. Deswegen sage ich gleich eingangs meiner Ausführungen: die Hoffnung, daß die Zusage der Regierung in dem Sinne, wie sie damals gegeben worden ist, erfüllt wird, hat sich verflüchtigt; man glaubt der Regierung und der Nationalversammlung nicht mehr (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), daß sie den Rätegedanken so verwirklichen wollen, wie er in den Tagen des Generalstreiks vom 5. März verwirklicht werden sollte. (Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wenn damals wenigstens sofort das wahr gemacht worden wäre, was man jetzt noch erst durch ein zukünftiges Gesetz regeln will, wofür man erst noch wochen- und monatelang die praktischen Grundlagen schaffen will, wenn damals wenigstens ein Weg gezeigt worden wäre, um schnell zum Ziele zu kommen, so hätte es damals vielleicht noch eine gewisse Möglichkeit gegeben, die Arbeiter zu beruhigen. Aber es ist das alte

System der Regierung, daß sie aus den Erwägungen nicht herauskommt, und nun erst bei der Verfassungsberatung sucht sie einen Ausweg, um die Arbeitermassen in irgendeiner Form zu beruhigen.

Ich möchte aber zu Anfang meiner Ausführungen noch auf eine wesentliche Tatsache aufmerksam machen, die Ihnen klar und deutlich vor Augen führen soll, daß eine **Beruhigung** auch **durch dieses Gesetz** von vornherein unmöglich ist. (Zuruf von den Deutschen Demokraten: Dafür werden Sie schon sorgen!) Es gibt augenblicklich zwei sehr verschiedene Schichten von Arbeitern. Die organisierte Arbeiterschaft aus der Zeit vor dem Kriege, die 2½ Millionen gewerkschaftlich und die 1 Million politisch organisierter Arbeiter sind in einem anderen Denken und Fühlen aufgewachsen als die große Masse der Arbeiterschaft von heutzutage. Es ist vielleicht möglich, daß man in die Kreise der altorganisierten Arbeiter mit einem ganz allmählichen organisatorischen Aufbau, wie man ihn hier vorhat, teilweise eine gewisse Beruhigung hineinbringen kann. Diese Arbeiter sind an das Langsamgehen durch die alte gewerkschaftliche Taktik gewöhnt. Aber, meine Damen und Herren, der Krieg ist dazwischen gekommen. „Ihr Krieg" (nach rechts) hat dafür gesorgt, daß die Arbeiter jetzt ein schnelleres Tempo wollen. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Sie haben sich selber die Peitsche aufgebunden, durch die Sie jetzt vorwärts getrieben werden, so daß es für Sie kein Zurück mehr gibt. Sie müssen jetzt, ob Sie wollen oder nicht, dadurch, daß Sie sich diese Peitsche durch den Krieg selber aufgebunden haben, ein schnelleres Tempo anschlagen und mehr Wünsche erfüllen, als Sie früher nötig gehabt hätten. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Ich erwähnte die **Eisenbahner.** Sie sind aus ihrer langjährigen Ruhe durch den Krieg und die Revolution aufgerüttelt worden. (Zurufe rechts: Aufgehetzt!) — Meine Damen und Herren! Reden Sie doch nicht von „hetzen". Es ist doch ganz unmöglich, eine derartige Massenbewegung etwa durch einzelne Reden in Gang zu bringen, sondern es müssen schon wirklich — wie hier ausgeführt worden ist — tiefgreifende Ursachen vorliegen, wenn solche ruhigen Menschen, wie es die preußischen Eisenbahner bis dahin waren, immer mehr in solche Erregung kommen. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wenn Sie von „hetzen" sprechen, so müssen Sie doch zugeben, daß die angebliche Hetzerei auf keinen fruchtbaren Boden fallen konnte, wenn Sie diesen Boden nicht vorbereitet hätten. (Zurufe.)

Sie mögen das hetzen nennen oder nicht, in Wirklichkeit ist der Boden nur von Ihnen selbst vorbereitet. Auf diesem Boden wachsen früher oder später, schneller oder langsamer immer wieder die Bewegungen, die Sie jetzt angstvoll erleben.

Neben den Eisenbahnern haben Sie die große Schicht der **Angestellten** in eine neue Bewegung eintreten sehen. Zunächst haben die

Leute beim mitteldeutschen Generalstreik gegen uns gestreikt, sie wollten von diesem **Mitbestimmungsrechte,** von dem Kontrollrechte der Betriebsräte, das wir insbesondere erobern wollten, über das Sie sich in besonderer Weise entrüstet haben, nichts wissen, sie wehrten sich dagegen. — Wenige Wochen darauf war dieser Gedanke des Mitbestimmungsrechts so in die Köpfe der Angestellten eingedrungen, daß sie selbst in Generalstreiks dafür eingetreten sind und in der heftigsten Weise für das Mitbestimmungs- und Kontrollrecht gekämpft haben. Also auch diese Schicht ist in Bewegung und Gärung gekommen.

Sie sehen dann weiter, daß eine Reihe von gewerkschaftlichen Strömungen mehr oder weniger radikaler Art und andere mehr oder weniger rechtsstehender Art inzwischen sich in Wohlgefallen aufgelöst haben, daß die, die Sie bisher in ihren wirtschaftlichen Vereinen eingefangen hatten, die Ihnen bisher nachgelaufen waren, durch den Krieg so aufgerüttelt wurden, daß sie zum Teil mit zu der allerradikalsten Richtung übergingen. So müssen Sie nun erleben, daß Sie Ihre Schäfchen nicht mehr halten können, daß sie Ihnen ausgerückt sind und nun in ihrer Kampfbetätigung kaum noch zu zügeln sind, weil sie vor dem Kriege so erbärmlich getreten und unterdrückt waren, daß sie jetzt mit stärkstem Impuls aufbegehren. Wenn Sie aus diesen indifferenten Kreisen jetzt plötzlich kommunistische oder spartakistische Taten emporflackern sehen, so beklagen Sie (zur Rechten) sich bei sich selbst und Ihren wirtschaftlichen Führern und nicht bei uns!

Daneben sind jetzt weitere neue Schichten wie die der **Landarbeiter** — ebenfalls natürlich infolge „Verhetzung"! (Zuruf: selbstverständlich!) — in furchtbare Erregung geraten, die gleichfalls für das Mitbestimmungsrecht zu streiken beginnen und für die Verbesserung ihrer Lage in den Kampf eingetreten sind. Das sind alles neue Schichten, die stürmisch nach Befriedigung verlangen, aber sich nicht so ganz klar sind über all die einzelnen Ziele, die sie aufstellen, und die Wirkungen, die sie mit der Erfüllung ihrer Einzelziele auslösen.

Ich habe ausdrücklich davon gesprochen, daß man mit den altorganisierten Arbeitern unter Umständen über langsame Entwicklung verhandeln kann. Die rechtssozialistischen Arbeiter haben es gezeigt, sie sind zum Teil immer noch mit dem schleppenden Tempo zufrieden, während die anderen, durch den Krieg aufgerüttelten Massen es nicht sind. Aber daneben — und das scheint das Allerwichtigste zu sein — müssen Sie bedenken: Sie haben eine Bevölkerungsschicht in den Altersgrenzen von 20 bis 30 Jahren, die in diesem Jahre bis an das 30. Jahr herangekommen ist. Diese **Volksgenossen** haben **fünf Jahre Krieg hinter sich.** Bei Kriegsausbruch waren sie zwischen 24 und 17 Jahre. Sie waren meist politisch vollständig indifferent, zum

größten Teil nicht organisiert, weder gewerkschaftlich noch politisch. Sie waren zum Teil 1 und 2 Jahre vor dem Kriege erst vom Militär entlassen und vor und nach dieser Militärzeit zum größten Teil völlig unberührt von jeder politischen und gewerkschaftlichen Aufklärungsarbeit. Die große Masse — Ausnahmen sind ohne weiteres zugegeben —, die große Zahl der bisher gar nicht politisch aufgeklärten Leute ist jetzt zurückgekommen. Sie haben die Leiden des Krieges ausbaden müssen und haben Furchtbares erdulden müssen durch fremde Schuld, und jetzt kommen sie zurück und sind die Träger der revolutionären Gedanken, gegen die auch die alten Herren in der rechtssozialistischen Fraktion nicht aufkommen werden. Das sind die Stürmer und Dränger, die Bannerträger der sozialen Revolution, die gewillt sind, bis ans Ende zu gehen, und die aus den Kreisen der neuerwachten Schichten der Bevölkerung einen Zulauf bekommen. Diese beiden großen Strömungen, die aufgeregten bisherigen Indifferenten und die große Masse der jüngeren Proletarier, die politisch nicht durch die alte Schule gegangen ist, die in den wenigen Monaten und Wochen der Revolution mehr gelernt haben, als mancher in 30 bis 40 Jahren begriffen hat, diese Schichten werden die Revolution vorantreiben. (Zuruf von den Sozialdemokraten.) — Wenn Sie sagen: „das ist großartig", so beweisen Sie nur, daß Sie Karl Marx nicht gelesen haben. (Lachen bei den Sozialdemokraten.) Bei Karl Marx können Sie schon diese Weisheit finden, daß in revolutionären Zeiten die Bevölkerung in wenigen Wochen das lernt, wozu sie sonst Jahre und Jahrzehnte braucht. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Unser August Bebel hat das im alten Reichstag oft genug gesagt. In diesem Zustande befinden wir uns jetzt, und ich sage Ihnen: die Schichten, die die wirkliche Unterströmung der Revolution abgeben, werden die Mehrheitsparteien mit dem, was Sie jetzt vorhaben, in keiner Weise befriedigen. Ich sage: es sind die tatkräftigen, die leistungsfähigen Schichten der Bevölkerung, die revolutionär denkenden und fühlenden Schichten, die den starken Zulauf aus den Kreisen der bisher Indifferenten haben. Dadurch gestaltet sich dieser Kampf der revolutionären Arbeiterräte wirklich zu einem Wendepunkt.

Die Angelegenheit hat auch deswegen historische Bedeutung, weil es ja die **Räte** gewesen sind, die den jetzigen Parteien erst die **Möglichkeit** gegeben haben, überhaupt als **Nationalversammlung** zusammenzutreten. Denn es waren ja die durch die Arbeiter- und Soldatenräte eingesetzten Volksbeauftragten und der von den Arbeiter- und Soldatenräten beschickte Rätekongreß, die die Grundlage für die Nationalversammlung schufen. (Zurufe von den Sozialdemokraten: Nicht Ihre Firma!) — Nein, glücklicherweise haben wir nicht dafür gestimmt. (Sehr gut! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Heiterkeit.)

Wir haben im Gegenteil schon am 10. November, als unsere Genossen in die Regierung eintraten, erklärt, daß alle Macht den Arbeiter- und Soldatenräten gehört und daß über die Nationalversammlung erst zu reden sei, wenn der Sozialismus verwirklicht ist. (Sehr gut! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Das war die Grundbedingung, unter der wir in die Regierung eingetreten sind. (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Leichenmüller! „Nur über meine Leiche!") Beim ersten Rätekongreß sind es die Rechtssozialisten mit Hilfe der bürgerlichen Demokraten und mit Hilfe einiger indifferenter Soldaten gewesen, die inzwischen anders zu denken gelernt haben, die beschlossen haben, die **Macht der Arbeiter- und Soldatenräte** aufzugeben. Wenn Sie sich jetzt so bemühen, die Räte in der Verfassung zu verankern, wenn Ihr Zentralrat, der aus Rechtssozialisten zusammengesetzt ist, sich jetzt so fleißig abmüht, die letzten Trümmer der Arbeiterräte noch festzuhalten, so sage ich Ihnen: das ist das Beginnen eines Selbstmörders, der im letzten Augenblick noch den Strick abschneiden möchte, den er sich selbst um den Hals gelegt hat. (Lachen bei den Sozialdemokraten.) Sie haben diesen Arbeiterräten auf dem ersten Rätekongreß jedes Recht abgesprochen. Sie haben die Macht in die Hände der bürgerlichen Demokratie zurückgelegt. Sie haben durch Ihren Zentralrat ganz feierlich erklärt, daß er alle Rechte der Nationalversammlung übergibt, und jetzt haben Sie gemerkt, daß Ihnen Ihre Schäfchen davonrennen, daß die aus dem Felde zurückkehrenden Leute stürmisch mehr Recht verlangen, daß weite Schichten des indifferenten Proletariats jetzt erwacht sind. Jetzt möchten Sie deshalb von den kümmerlichen Resten, die an Arbeiterratsrechten noch da sind, retten, was noch zu retten ist. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Das wird Ihnen nicht gelingen. Sie müssen noch einmal anfangen, neu aufbauen, und dann werden Sie das Recht der Arbeiterräte vielleicht revolutionär anerkennen müssen. Hier in der Nationalversammlung sind die schweren Fehler, die die Rechtssozialisten gemacht haben, nicht mehr auszugleichen Denn die bürgerliche Mehrheit ist klassenbewußter, als Sie (zu den Sozialdemokraten) auf dem Rätekongreß waren. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Die Bürgerlichen, ob sie Junker oder Kapitalisten heißen mögen, wissen ihre Rechte besser zu verteidigen, als es die Rechtssozialisten bisher mit den proletarischen Rechten getan haben, und Sie (nach rechts) werden schon dafür sorgen, daß diese Nationalversammlung keine besonderen Ausnahmerechte für Arbeiter beschließt oder auch nur das gleiche Recht für die Arbeiter beschließt; darauf müssen wir noch lange warten. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Wir wollen keine Ausnahmerechte!) — Nein, nur das gleiche Recht. Ich habe vom Standpunkt der Herren (nach rechts) gesagt: Ausnahmerechte be-

schließen. Oder — habe ich fortgefahren — gleiche Rechte für die Arbeiter beschließen. Denn wenn Sie wirklich die Räte im vollen Umfange durchführen, dann haben Sie erst den Anfang mit der Verwirklichung der Gleichberechtigung der Arbeiter. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Sie sehen doch schon jetzt, daß jede einzelne Gruppe ihre Sondervertretung hat. Ich brauche nur an die Ärztekammern, an die Landwirtschaftskammern, die Handwerks- und Gewerbekammern zu erinnern, wo jeder Beruf seine Sondervertretung hat. Die Arbeiter haben keine Sondervertretung gehabt, so daß man nicht von einem Ausnahmegesetz reden könnte, wenn man durchführte, was jetzt beabsichtigt ist. Das wäre vielmehr nur eine sanfte Annäherung an das, was für die anderen Gruppen schon längst bestanden hat.

Aber der Fehler ist ja bei der Annäherung, die Sie jetzt versuchen, daß sie zu spät gekommen ist. Und diese Versammlung hat doch schon im voraus beschlossen, daß sie selbst diese zu spät kommenden Arbeiterräte nicht wirklich mit entscheiden lassen will; denn unser Antrag zu Art. 69 der Verfassung, der besagt: „Der Reichswirtschaftsrat beteiligt sich an der Gesetzgebung nach den Bestimmungen der Verfassung" ist ja schon abgelehnt, so daß Sie sich gar keine Sorge mehr darüber zu machen brauchen, ob wirklich ernstlich an eine entscheidende Mitbestimmung der Räte in der Gesetzgebung gedacht werden kann.

Der Hauptgrund, den Sie dagegen anführen, der auch hier verschiedentlich wieder herausgeklungen hat, ist der, daß die **Demokratie unter dem Rätesystem,** wie wir es verlangen, **leiden** würde. Dagegen sage ich: wir wollen allerdings nicht die kapitalistisch verseuchte Demokratie, die Sie haben wollen. (Hu! Hu! bei den Deutschen Demokraten. — Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) — Jawohl, Demokratie heißt Volksherrschaft. Was wir jetzt sehen, ist die durch den Kapitalismus verfälschte Volksherrschaft. Wir wollen an Stelle dieser kapitalistisch verseuchten Volksherrschaft die proletarische Demokratie. Wir wollen die reine Gleichheit in der Volksherrschaft, die Arbeiterdemokratie, und — vielleicht verstehen Sie das besser — wir wollen die soziale Demokratie, weil wir Sozialdemokraten sind. (Lachen und Zurufe bei den Sozialdemokraten und den Deutschen Demokraten.) Die politische Demokratie, wie Sie sie jetzt sehen, ist dadurch verfälscht, daß die Besitzenden noch immer die wirtschaftlichen Machtmittel in der Hand haben; und sie wissen diese wirtschaftlichen Machtmittel auch anzuwenden.

Ich könnte Ihnen einige Fälle mit Namen nennen, wie man mit der **politischen Demokratie** umspringt. Seitdem bei den Herren Großgrundbesitzern und Kapitalisten die Angst vor den Arbeiterräten geschwunden ist, werden sie wieder munter. In den ersten Wochen der

Revolution haben sie sich jo nur geduckt, weil sie die rein physische Angst hatten, daß ihnen etwas geschehen könnte. Nachdem aber die politische Demokratie durch Sie (zu den Sozialdemokraten) wieder in den Sattel gehoben ist, da kommen sie wieder auf und springen mit der politischen Vertretung um, wie sie es von ihrem kapitalistischen Machtstandpunkte für richtig halten.

Es ist im Saalekreis vorgekommen, daß Gemeindevertreter, die eben gewählt waren, von ihren Gutsbesitzern entlassen worden sind, ihre Stelle aufgeben und in ein anderes Dorf ziehen mußten. Damit war der politisch demokratische Vertreter erledigt. (Hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Er hat ja keine wirtschaftliche Macht hinter sich, um sich dort zu halten, wo er die Vertretung der Bevölkerung ausüben sollte. Ich möchte Sie an den Grafen v. Schulenburg erinnern. Namentlich die Herren ganz von rechts können ihn fragen. Der hat auch einem seiner Leute, der als Gemeindevertreter die Führung in der Gemeindevertretung übernommen hatte, nicht nur die Arbeit, sondern auch die Wohnung gekündigt. (Rufe rechts: Wo? — Pause. — Zurufe rechts.) — Ich nenne schon noch den Namen. Es ist Graf v. Schulenburg auf Vitzenburg bei Nebra. — Der dortige politisch demokratische Vertreter kann jetzt ausziehen, kann sehen, wo er Arbeit bekommt, und die politische Demokratie ist wieder erledigt, der Machtstandpunkt ist in aller Roheit und Brutalität wieder durchgedrungen.

Ich will Ihnen noch andere Methoden mitteilen, wie es gemacht wird. Leute, die an der Spitze einer Gemeindevertretung im Mansfeldischen stehen, in Teutschental, werden jetzt auf Grund von Vergehen aus dem Dezember und Januar durch einen Oberamtmann — Wenzel heißt er — denunziert, und es finden sich dann auch die Justizbehörden bereit, diese Leute wegen lange zurückliegender Dinge, die mit der Revolution zu tun haben, zu verfolgen. Und diese Revolutionäre werden nun eingesperrt und in Untersuchungshaft genommen, soweit sie sich nicht schnell verflüchtigen; und dann ist damit wieder die politisch demokratische Spitze, die sich die Arbeiter selbst geschaffen haben, erledigt.

Sehen Sie, das sind die Wirkungsformen der politischen Demokratie, wenn sie nicht durch die wirtschaftliche Gleichheit ausgeglichen werden. Ich will mit den Einzelbeweisen aufhören, ich könnte noch mehrere anführen.

Dieses Vorrecht des Besitzes, das, wie ich Ihnen eben dargelegt habe, ausgenutzt werden kann, um die politischen Vertreter in schroffster Form zu maßregeln, wird noch weit überragt durch das bisherige **Vorrecht der Bildung,** das Junker und Kapitalisten für sich ausnutzen,

um die Herrschaft über die Besitzlosen weiterhin zu stabilisieren. Wir haben immer noch die höhere Schule, die als Klassenschule die Klassenherrschaft der Besitzenden befestigt und begründet, und auf diesen höheren Schulen aufgebaut, mit dem höheren Wissen, das sich in den besitzenden Kreisen konzentriert, haben Sie die Möglichkeit, über die Besitzlosen zu herrschen, wie es Ihren kapitalistischen Interessen entspricht. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Daneben besteht noch weiter der Zustand, daß die Brotherren, die Kapitalisten, die Unternehmer, die Arbeitgeber jede Möglichkeit benutzen, die Besitzlosen in der Ausübung ihrer Rechte zu schmälern und zu unterdrücken.

Und schließlich ist die Tatsache, daß die gesamte Meinungsfabrikation der Zeitungen, die doch gerade in einem freien demokratischen Staat von außerordentlicher Bedeutung ist, kapitalistisch betrieben wird, wiederum ein hervorragendes Herrschaftsmittel, das eben gerade zu der kapitalistischen Verseuchung der Volksherrschaft führt, die wir jetzt haben. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Erst wenn wir den Besitzenden diese Bastionen, in die sich die Rechtsparteien noch immer zurückziehen zur Verankerung der Macht, entrissen haben, werden wir von einer wirtschaftlichen Gleichheit reden können. Ohne dieses Entreißen der wirtschaftlichen Sicherheiten, die sie noch immer haben, wird die Klassenherrschaft der Junker und Kapitalisten weiterhin aufrechterhalten bleiben. Erst nach ihrer völligen Beseitigung werden wir von Demokratie reden können, nicht eher.

Deswegen ist der Gesetzentwurf, den uns die Regierung vorlegt, völlig ungenügend. (Sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Er bringt zwar in der Einleitung ausdrücklich die Feststellung, daß die wirtschaftlichen Kämpfe, die Generalstreiks in Mitteldeutschland und in Berlin, dazu geführt haben, etwas zu tun. Ich möchte aber an Hand dieser Drucksachen dem Herrn Abgeordneten Osterroth eine Erwiderung machen, wenn er von uns verlangt, wir sollten aufbauend tätig sein, nicht einreißen: auf der Rückseite dieser Drucksachen finden Sie eine Veröffentlichung der vorläufigen **Dienstanweisung für den Betriebsrat.** Diese vorläufige Dienstanweisung für den Betriebsrat, die die Regierung herausgegeben hat und die als eine besondere Grundlage der aufbauenden Tätigkeit von den Rechtssozialisten jetzt in Anspruch genommen wird, ist ursprünglich in ihrem Kern von mir geschrieben (hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), in Halle verfaßt, bei den Verhandlungen vor dem mitteldeutschen Generalstreik mit der Regierung dreimal abgeändert, verschlechtert, verböfert, was sozialistisch darin war, ist herausgestrichen worden, und dann ist sie in dieser verkrüppelten Form erschienen. Aber die positive Arbeit lag bei uns, den bösen Unabhängigen, und Sie humpeln jetzt auf unseren Krücken umher,

wenn Sie damit prunken gehen, daß das Ihre positive aufbauende Arbeit ist. (Hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Wenn Sie aber nun den Vorschlag machen: wir sollten uns damit einverstanden erklären, daß unsere **Arbeiter- und Betriebsräte,** wie sie in der Verfassung jetzt verankert werden sollen, **zu Wirtschaftsräten zusammengeschlossen** werden, um in diesen Wirtschaftsräten gemeinsam mit den Unternehmern zu arbeiten, so ist dieser ganze Teil, sowohl in der Rede des Herrn Referenten Dr. Sinzheimer, wie auch in der Begründung der Regierung völlig abwegig, völlig unsozialistisch. Die Herren sollten sich doch als ehemalige Sozialisten (Lachen bei den Sozialdemokraten) darüber im klaren sein, daß die Befreiung der Arbeiterklasse stets nur das Werk der Arbeiterklasse sein kann (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), und jede Verkoppelung, die Sie mit den Unternehmern vornehmen, verwässert dieses Prinzip. Herr Rechtsanwalt Dr. Sinzheimer, Sie werden auch darüber im klaren sein aus den Gründen, die ich eben für die noch bestehende Vorherrschaft der Kapitalisten anführte, daß bei einer **paritätischen Besetzung der Räte** stets der Kapitalist als der Besitzende, als der Brotherr, als der Unternehmer, als der Mann, der die Meinung machen kann durch seine kapitalistische Zeitung, und als der geistig überlegene die Arbeiter übertölpeln wird, einseifen wird. Deswegen können wir diese Parität von vornherein nicht mitmachen. Sie machen sich selbst etwas vor, wenn Sie glauben, daß eine Parität mit Unternehmern jetzt noch etwas als Arbeiterrecht bedeuten könnte. Mit der Zeit der Parität ist es vorbei, endgültig vorbei. Das haben wir der Regierung schon in den Tagen vom 6. Februar gesagt, als wir zuerst über diese Dinge verhandelten. Von **Parität** kann keine Rede mehr sein. **Arbeitskammern,** wie die Regierung sie sich damals vorstellte und wie sie sie uns jetzt in den Wirtschaftsräten wieder bringen will, müssen wir ablehnen, weil die Zeit der Parität endgültig überwunden sein muß. Wir können höchstens die zahlenmäßige Gleichberechtigung mit den Unternehmern zugestehen. Wir wollen ihnen so viel zugestehen, wie sie zahlenmäßig vertreten, aber nur soweit sie als Unternehmer in ihren Betrieben wirklich arbeiten. So weit sollen auch sie eine Vertretung ohne weiteres finden. Aber Parität zu predigen in diesem Augenblick, wo die Arbeiterschaft entschlossen sein sollte, ihre Herrschaft anzutreten, scheint uns denn doch etwas zu sehr hinter die Revolution und hinter den Krieg rückfällig zu sein. Mit diesem Gedanken sollte man jetzt ernstlich nicht mehr krebsen gehen. Vor dem Kriege wäre es eine Errungenschaft gewesen, wenn wir Arbeitskammern auf dieser Grundlage gehabt hätten. Selbst damals aber haben wir sie abgelehnt und gesagt: wir wollen nicht Arbeitskammern, sondern Arbeiterkammern. (Abgeordneter Dr. Sinzheimer: Arbeiterräte sind ja die Arbeiterkammern!) — Sie wollen in den Wirtschaftsräten die

Arbeiter und Unternehmer zusammenfassen. Dieselben Rechte, die die Wirtschaftsräte jetzt haben sollen, sollten früher die Arbeitskammern haben. Wir haben der damaligen kapitalistischen Regierung die Arbeitskammern abgelehnt, und wir wollen nicht, daß von den Rechtssozialisten uns diese Arbeitskammern jetzt durch die Wirtschaftsräte doch noch beschert werden. Wir lehnen sie ab, wie wir sie vor dem Kriege abgelehnt haben, und verlangen eine reine Arbeitervertretung. (Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Die verlängerte Redezeit ist schon längst abgelaufen.

Koenen, Abgeordneter: Sie müssen mir als einem Vertreter des Rätesystems, das hier angegriffen ist, unbedingt zugestehen, daß ich Ihnen sage, was die Arbeiterräte sein sollen. — Wir schlagen Ihnen deswegen vor, daß die Arbeiterräte und Betriebsräte weitergehende Rechte bekommen sollen, daß sie rein aus den Arbeitern und Angestellten zusammengesetzt sein sollen. Unser Antrag über ihre Rechte lautet:

> Die Arbeiter und Angestellten in den Betrieben wählen Betriebsräte.
>
> Die Betriebsräte wirken an der Leitung entscheidend mit und haben die Sozialisierung zu fördern.

Damit nun aber nicht wieder nachher Redner kommen und sagen, wir wollten überhaupt keine Leitung mehr, stelle ich fest, daß es in unserer ursprünglichen **Dienstanweisung,** die wir uns **für Betriebsräte** gemacht haben und die auch jetzt von uns überall vorgeschlagen wird, ausdrücklich heißt:

> Die Ausführung der gemeinsam gefaßten Beschlüsse erfolgt durch die Betriebsleitung, die den Betriebsräten dafür verantwortlich ist. Eigenmächtig selbständige Eingriffe in die Betriebsführung stehen dem Betriebsrat nicht zu. Bei Streitigkeiten zwischen Betriebsleitung und Betriebsrat ist der Bezirksfachgruppenrat anzurufen; führt seine Vermittlung nicht zu einer beiderseitigen anerkannten Lösung des Konflikts, so entscheidet auf Anruf der Bezirkswirtschaftsrat endgültig.

Sie sehen, wir wollen einen durchaus organischen Aufbau. Ich möchte dieses Gebiet der Betriebsräte, da ein Sondergesetz noch kommt, nur kurz behandeln, um dann auf die **politischen Arbeiterräte** zu sprechen zu kommen.

Wir verlangen darüber in unserem Antrag:

> Die von den Arbeitern und Angestellten gewählten Arbeiterräte haben die Aufgabe, die Verwaltung in Reich, Staat und Gemeinde zu beaufsichtigen; sie haben das Recht des entscheidenden Einspruchs gegen gesetzliche Maßnahmen.

Sie müssen, wenn Sie diesen Vorschlag hören und lesen, nicht nur daran denken, was bisher die Arbeiterräte als kümmerliche Anfänge eines Rätesystems geleistet haben. Die Arbeiterräte entstanden in einer äußerst

schwierigen Zeit. Sie hatten mit den größten Schwierigkeiten, die jemals ein Staatswesen zu überstehen hatte, zu kämpfen. Sie sind trotzdem in der Lage gewesen, alle Schwierigkeiten zu überwinden. Deshalb ist es unmöglich, mit Undankbarkeit an die Tätigkeit der bisherigen Arbeiterräte zu denken. Wenn wir nun sagen, daß trotzdem die Erinnerung an diese Tätigkeit nicht die allein maßgebende sein soll, so stellen wir uns unter der Tätigkeit der zukünftigen Arbeiterräte weit mehr vor als das, was sie bisher geleistet haben. Wenn wir uns in unserem Antrag vorläufig mit der Kontrolle begnügen und nicht weitergehen, so nur weil wir genau wissen, daß innerhalb dieser Verfassung etwas anderes nicht möglich ist, sonst durften wir die ganze Verfassung von vornherein nicht mit beraten. Aber wir sagen doch, daß durch diese Kontrolle die Arbeiter durch die politischen Arbeiterräte in alles eindringen sollen, was überhaupt in Deutschland an Verwaltung, Gesetzgebung usw vorkommt. Wir sind entschlossen, den **Arbeitern** diesen Einfluß in der Verwaltung zu sichern, den sie bisher nicht gehabt haben. Die Regierung hat sich allerdings von diesem Gedanken abgewendet, indem sie nur für das wirtschaftliche Leben ein gewisses Kontrollrecht zugesteht. Sie hat auch dieses **Kontrollrecht für das Wirtschaftsleben** im Februar noch abgelehnt. Sie hat sich erst allmählich dazu bequemt, es zuzugestehen. Wir sind damit durchaus nicht zufrieden, sondern verlangen, daß auch im politischen Leben zur Demokratisierung der Verwaltung und der Exekutive die Arbeiter mitwirkend herangezogen werden, und wenn wir das jetzt in revolutionären Formen fordern, sind Sie (nach rechts) daran schuld, weil Sie durch die Dreiklassenschule es den Kindern des Volkes unmöglich gemacht haben, sich zur rechten Zeit die formale Bildung anzueignen, um aus dem Proletariat in die Schichten der Verwaltung zu einer höheren Betätigung aufzusteigen. (Zurufe rechts. — Zuruf von den Deutschen Demokraten: Volksschüler sind Minister geworden!) — Jetzt, nach der Revolution. — Sie haben es durch den besonderen Aufbau der Verwaltung erreicht, daß die aus den niederen Schichten Hervorgegangenen höchstens Unterbeamte werden konnten. Sie haben die Verwaltung so eingerichtet, daß die Organe, die sich aus den unteren Volksschichten rekrutierten, völlig machtlos waren. Und da die jetzige Regierung nichts getan hat, um diese Verwaltung von Grund aus umzugestalten, bleibt nichts übrig, als den nach der Revolution an die Oberfläche drängenden Arbeitermassen durch das Aufsichtsrecht eine Möglichkeit zu geben, diesen alten Apparat der Bureaukratie mit umzugestalten und inzwischen dauernd zu kontrollieren. (Sehr wahr! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wir erstreben, daß durch diese Kontrolle der Arbeiter die Amtsstuben ausgelüftet werden. Wir wollen, daß die Sprengung der alten Autoritäten schnellstens herbeigeführt wird. Wir erkennen die Autorität der Geheimräte nicht mehr an (Zuruf rechts) und gehen da weiter als die

regierenden Sozialisten, die nicht in der Lage waren, die Geheimratswirtschaft zu beseitigen (Heiterkeit), die im Gegenteil an dieser Geheimratswirtschaft scheitern werden, denen ihre besten und schönsten Absichten durch die ausführenden Organe so verpfuscht und zurechtgedreht werden, daß nichts übrig bleibt, was die Arbeiter befriedigen kann.

Deswegen müssen schon in dieser Verfassung gegenüber diesen alten konservativen reaktionären Tendenzen die aufstrebenden revolutionären freiheitlichen Tendenzen Platz finden, sonst ist die Verfassung wirklich nichts Neues, und Herr v. Delbrück hat dann recht: sie ist nur eine Neuaufmachung der Rechte von 1789 und entbehrt jeden Funkens neuen Geistes, der aus der neuen Revolution geboren werden sollte. (Zuruf.) Wollen Sie diesen Funken neuen Geistes hineinbringen, dann müssen Sie unseren Antrag annehmen, der den aufstrebenden Kräften die Möglichkeit gibt (Zuruf von den Sozialdemokraten), in der Verwaltung und Exekutive mitzuwirken. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Vorschreiben, wen sie wählen müssen!) Den entscheidenden Einfluß der Arbeiterräte fordern wir deswegen, weil wir dahin streben, die **Vereinigung von Verwaltung und Gesetzgebung** herbeizuführen, die Legislative und Exekutive in einer Hand zu verankern. Das ist die höhere Form der Demokratie. Gewiß, die Demokratie in ihren Anfängen mußte gegen das absolute Königtum ankämpfen, und da man dem absoluten Königtum die Exekutive zunächst nicht entreißen konnte, begnügte man sich damit, ihm einen Teil seiner Macht zu entreißen, indem man ihm die Gesetzgebung abnahm. Das nannte man dann das konstitutionelle Regiment, aber mit diesem konstitutionellen Regiment ist es nicht getan, sondern die Gesetzgeber müssen in die Lage kommen, endlich dafür zu sorgen, daß ihre Gesetze in ihrem Sinne durchgeführt werden. Dazu sind Sie (zu den Sozialdemokraten) jetzt am allerwenigsten imstande, da Sie ja den alten bureaukratischen Apparat noch gelassen haben. Wir streben eine Vereinigung der Gesetzgebung und der Verwaltung an, die Vereinigung der Legislative und Exekutive in einer Hand, und auch das können Sie nur erreichen, indem Sie die Räte aufrichten, die Räteverfassung wirklich durchführen. Dann haben Sie erreicht, daß diejenigen, die die Gesetze beschließen, auch die ausführenden Organe sind. Bleiben Sie bei dieser Trennung, so sind Sie rettungslos der alten Bureaukratie verfallen (Rufe: hu! hu! rechts; Lachen bei den Sozialdemokraten), und ihre Freunde von rechts (Lärm und erregte Zurufe bei den Sozialdemokraten) werden sich freuen, solange Sie diese Trennung aufrechterhalten. (Andauernde erregte Zurufe und große Unruhe bei den Sozialdemokraten.) — Mit Ihren Freunden von rechts meine ich in diesem Augenblick das Zentrum. Das sind doch Ihre Freunde! — Die werden froh darüber sein; denn in dieser alten Verwaltung können sie ihre alten finsteren Gedanken immer wieder einführen. (Rufe: Hu!

hu! im Zentrum und rechts. — Heiterkeit.) Wenn die Gesetze noch so schön und freiheitlich aussehen, sie werden mit ihrer Bureaukratie immer wieder in der Lage sein, die Finsterlinge wieder auftauchen zu lassen. (Rufe: Oho! — Unruhe im Zentrum.) Deswegen heißt es, die Vereinigung von Gesetzgebung und Verwaltung herbeizuführen, damit die Macht der Revolution, die Sie (zu den Sozialdemokraten) angeblich durchsetzen wollen, sich auch wirklich befestigt. Das können Sie nur, indem die Arbeiterräte bewußt den Kampf gegen die Bureaukratie aufnehmen, mit Bewußtsein daran gehen, die Bureaukratie beiseite zu drängen — wie ich schon einmal sagte —, die Amtsstuben auszulüften und alle Machtpositionen zu erobern, die es im Staatswesen überhaupt gibt. Wenn Sie in dieser Weise das Rätesystem aufbauen, dann ist es am Ende auch falsch, was der Abgeordnete Sinzheimer hier ausführte, daß, wenn wir dabei zur **Diktatur des Proletariats** kommen, das die Diktatur einer Minderheit sein soll. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) — Nein, das ist die Herrschaft der Mehrheit der Arbeitenden, die sich in den Räten vereinigt, über die Minderheit, die jetzt noch durch den Geldsack auch Sie (zu den Sozialdemokraten) regiert. (Zurufe und Unruhe bei den Sozialdemokraten.)

Wenn Herr Dr. Sinzheimer — um einige Fehler richtig zu stellen — meint, daß wir die **Sozialisierung** wollten, indem wir **bei den Betrieben** anfangen, so tut es mir wirklich leid, daß ein Mann, der sich so mit dem Rätegedanken beschäftigt hat, noch solche Plattheiten ausspricht. (Unruhe bei den Sozialdemokraten.)

Wir sind uns ganz klar, daß der einzelne Betriebsrat von sich aus allein die Sozialisierung nicht machen kann, auch nicht der einzelne Arbeiterrat. Aber wir wollen die Sozialisierung durch den vollständigen Aufbau des Rätesystems herbeiführen, während Sie das durch die politische Demokratie nie erreichen werden. Den Sozialismus haben wir erst erreicht, wenn wir durch das Rätesystem zur Diktatur des Proletariats kommen. (Zuruf: Rußland!)

Manchem, der im Dezember noch für die Nationalversammlung Hosiannah! rief, wird jetzt schon ein gelinder Katzenjammer gekommen sein, und wenn man infolgedessen jetzt versucht, die Räte von hintenherum einzuschmuggeln, wird sich mancher mit dem Gedanken der Räte bald noch weitergehender befreunden. Es ist das auch nicht die Materialisierung der Politik, wie Herr Dr. Sinzheimer sagt, sondern gerade das, was unsere Vorkämpfer gesagt haben: die Vereinigung der Politik, die bisher nur ein Überbau über der Wirtschaft war, mit der Struktur des Wirtschaftslebens, mit der wirklichen Wirtschaft. Wirtschaft und Politik müssen eins werden; dann erst werden wir die Befreiung der Arbeiterklasse herbeigeführt haben. (Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Herr Abgeordneter Koenen, Sie sind schon geraume Zeit am Schluß.

Koenen, Abgeordneter: Meine Herren! Ich kann leider nicht gegen jeden einzelnen Einwand der Redner polemisieren (große Heiterkeit), das ist mir in der kurzen Zeit ganz unmöglich. (Lachen.) — Bitte schön, Sie beschränken mir immer wieder die Redezeit. — Sie sollen mir aber nicht mit der Behauptung des Herrn Abgeordneten Erkelenz kommen, daß die Herren, die das Rätesystem vertreten, nicht wissen, was sie mit dem Rätesystem wollen. Sie können sich schon darauf verlassen, Herr Erkelenz, wenn wir einmal dran sind (schallendes Gelächter) und einmal die Sache aufrichten sollen, dann werden wir den Aufbau so vollziehen, daß Ihnen Hören und Sehen vergeht (erneutes Gelächter), und Sie werden nicht, wie Sie es mit den Rechtssozialisten erlebt haben, wiederum eine Gruppe vorfinden, die nicht weiß, was sie will, sondern Sie werden uns entschlossen finden, die Macht zu ergreifen, Sie werden uns bereit finden, zu tun, was notwendig ist. (Beifall bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Wir werden auch die Mittel und Wege zur Hand haben, um das zu tun, was wirksam zur Befreiung des Proletariats führen soll. (Lebhafte Rufe rechts: Maschinengewehre!) Das Rätesystem ist uns die Befreiung des Proletariats, das **Rätesystem** wird uns die Diktatur des Proletariats sichern, und nur dadurch werden wir uns den Sozialismus sichern. Das Rätesystem ist uns die wirkliche Vollendung der Demokratie, für die zu kämpfen unser entschlossener Wille ist, nur mit dem Unterschied, daß wir nicht zuerst bürgerliche Demokraten sind und dann Sozialisten, sondern zunächst Sozialisten und dann zur vollendeten Demokratie kommen wollen. (Bravo! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Diese vollendete Demokratie zu erobern durch die Diktatur des Proletariats, das ist unser Wille und unsere Überzeugung, und Sie können sich darauf verlassen, die hinter uns stehenden Volksmassen, die aufbegehrenden Schichten werden diesen Kampf trotz der Nationalversammlung siegreich zu Ende führen. (Lebhafter Beifall bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Zischen bei den Sozialdemokraten, im Zentrum und rechts.)

Vizepräsident **Haußmann:** Der Herr Reichsarbeitsminister Schlicke hat das Wort.

Schlicke, Reichsarbeitsminister: Der Herr Vorredner hat die Bemerkung gemacht, daß die Regierung bis jetzt wenig oder gar nichts getan habe. Ich bin mit ihm darin einig, daß es jedenfalls zweckmäßiger gewesen wäre, wenn die Vorlage, die die Nationalversammlung erst heute beschäftigt, sie schon früher hätte beschäftigen können. Aber

ich meine, gerade die Partei des Herrn Vorredners hat ja — das haben die letzten acht Tage bewiesen — ganz wesentlich dazu beigetragen, daß die Nationalversammlung nicht zu schnellem Arbeiten gekommen ist. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten und links.)

Weiter hat der Herr Vorredner behauptet, die Regierung wäre nach und nach von dem Versprechen, das sie am 5. März gegeben hat, zurückgegangen. Ich ersuche den Herrn Vorredner, Seite 6 der Vorlage der Regierung anzusehen — dort steht, was versprochen worden ist —, und er wird finden, daß die Vorlage ganz wesentlich darüber hinausgeht. Die Regierung hat allerdings nie versprochen, daß sie **politische Arbeiterräte** schaffen will (sehr richtig!), und weil sie das nie versprochen hat, kann man ihr auch keinen Vorwurf machen, wenn sie Nichtversprochenes nicht hält.

Er hat weiterhin der Regierung den Vorwurf gemacht, daß sie gleichsam die Vertretung der kapitalistisch verseuchten Demokratie ist, und uns dagegen das **Rätesystem** empfohlen. Wir haben ja Gelegenheit gehabt, das Rätesystem in allernächster Nähe zu beobachten bei der Ausrufung der Räterepublik in München. (Sehr gut! bei den Sozialdemokraten. — Oh! oh! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Ich möchte aber sagen, daß diese Räterepublik auch kapitalistisch durchseucht war. (Erregter Wortwechsel zwischen den Sozialdemokraten und den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Diejenigen, die uns am Platze meiner früheren Wirksamkeit die Räterepublik vorgeschlagen und sehr energisch vertreten haben, haben sich vollends auch nicht vom Kapitalismus losgesagt und waren durchaus nicht lauter Proletarier. Aber ich frage: gibt es überhaupt eine Partei hier im Hause, die nicht Kapitalisten in ihren Reihen hat (sehr gut!) und das Zusammenarbeiten mit den Kapitalisten ablehnt? Ich meine, wenn man im Glashause sitzt, soll man nicht mit Steinen werfen. (Sehr gut!) Und wenn es wahr ist, daß die Kapitalisten die Arbeiter übertölpeln, dann möchte ich dem Herrn Vorredner empfehlen, auch bei seiner Partei streng aufzupassen. (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Ich möchte vorschlagen, daß wir jetzt die erste Lesung des Gesetzentwurfs Nr. 385 abschließen und gleich in die zweite Lesung dieses Gesetzentwurfs eintreten, die am besten mit der zweiten Lesung des Art. 162 verbunden ist. Auch die Herren Redner, die noch auf der Rednerliste stehen, sind damit einverstanden, sie haben sich zur zweiten Lesung der Verfassung und dieses Gesetzes gemeldet. Wir wollen also formell diese Unterscheidung machen.

Die erste Lesung des Gesetzentwurfs Nr. 385 ist geschlossen. Wir treten in die zweite Lesung ein und verbinden diese mit der fortgesetzten zweiten Beratung der Verfassungsvorlage zu Art. 162.

Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Ehrhardt.

Ehrhardt, Abgeordneter: Meine verehrten Damen und Herren! Die Räteagitation hält trotz der Revolution und trotz des erweiterten Wahlrechts an. Zum Teil liegt in dem **Rätegedanken** eine berechtigte Forderung weiter Arbeiterkreise; zum Teil, kann man aber auch sagen, ist die Räteagitation gefördert und die Öffentlichkeit beunruhigt worden durch eine Agitation, wie sie vom Herrn Vorredner getrieben worden ist. Wer unbefangen diese Agitation der äußersten Linken verfolgt, gewinnt den Eindruck, daß wir nur die Räte einzuführen brauchen, dann sind wir aus allen Schwierigkeiten heraus. Sie haben ja gehört, welche Ausführungen der Herr Vorredner gemacht hat: die Räte sollen das Parlament ersetzen, dann ist die politische Frage gelöst, durch die Räte soll die Vergesellschaftung gefördert und durchgeführt werden, wir brauchen nach Ansicht der Kommunisten und Unabhängigen nur Räte einzuführen, dann bekommen die Menschen wieder Arbeitsfreude und Arbeitslust, dann ist die höchstmögliche Sparsamkeit im Betriebe erreicht, die Produktion bis zur äußersten Grenze ausgedehnt und der Tisch gedeckt, kurzum, wir brauchen nur die Räte einzuführen, dann sind wir obenauf! (Heiterkeit.)

Nun ist es ja furchtbar leicht, mit Schlagworten in der Agitation zu arbeiten. Aber ich meine, es sollte doch bedenklich stimmen: ein halbes Jahrhundert haben wir nun von Sozialismus und Vergesellschaftung gehört, als aber gleich nach der Revolution an die praktische Arbeit gegangen werden sollte, stellte sich, wie wir ja alle wissen, heraus, welche Schwierigkeiten sich vorfanden, und wir haben kürzlich von einem Unabhängigen, Herrn Däumig, gehört, wie er versichert hat, daß, wenn die Unabhängigen an die Regierung kämen, ihnen dieselben Schwierigkeiten begegnen würden wie den Mehrheitssozialisten auch, sie würden also in derselben Lage sein. (Hört! hört!) Wenn man sich das vergegenwärtigt, muß man dem zustimmen, was selbst in ihrer eigenen Zeitschrift, dem „Arbeiterrat“, nach der Richtung ausgeführt worden ist. Wenn man diese Ausführungen liest, wird man finden, daß sie sich auch in ihren eigenen Kreisen über Sozialismus, über Sozialisierung und Vergesellschaftung keineswegs klar sind, sondern daß nur ein verschwommenes Durcheinander vorhanden ist. (Sehr richtig!)

Ich bin auch der festen Überzeugung: die radikalen Rätevertreter würden in die schwersten Verlegenheiten kommen, wenn sie die **Vergesellschaftung aller Produktionsmittel** durchführen sollten. Der gläubige Zuhörer und Leser hört ja immer von Vergesellschaftung und

Sozialisierung usw. Auch meine Freude sind für Sozialisierung, soweit sie praktisch brauchbar ist, zu haben, aber wir sind nicht dafür zu haben, daß durch irgendwelche phantastischen Ideen unser Wirtschaftsleben ruiniert wird. Es liegt doch gar kein Beweis dafür vor, daß, wenn die Ansichten des Herrn Vorredners und seiner Freunde durchgeführt würden, wir in irgendeiner Weise einen Fortschritt im sozialen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Leben erlangen würden. Wir wissen ja, daß die individualistische Wirtschaftsverfassung schwere Mängel aufgewiesen hat und noch aufweist, und alle unsere Reformbestrebungen sind in dieser Richtung auf Verbesserung gerichtet. Daß aber die Vergesellschaftung, soweit sie von unklaren Ideen ausgeht, der Gesellschaft zum Vorteil gereichen könnte, davon sind wir nicht überzeugt.

Sehr interessant ist nun, die **Rätediskussion** der äußersten Linken zu verfolgen. Eine besondere Zeitschrift, eine Wochenschrift und eine Tageszeitung sind zu diesem Zweck geschaffen, aber von praktischen Ideen findet man außerordentlich wenig darin. In dem „Arbeiterrat", einer Wochenschrift, in der die Rätediskussion geführt wird, wurde kürzlich von einem unabhängigen Sozialdemokraten auseinanderzusetzen versucht, daß die Anträge der Unabhängigen auf dem Rätekongresse undurchführbar seien. (Hört! hört!) Ich gebe zu: verschiedene Schriftsteller bemühen sich, mit den Beinen auf der Erde zu bleiben, aber die Tatsache steht fest, daß die ganze Rätediskussion bislang unfruchtbar geblieben ist, und Herr Däumig hat vollständig recht, wenn er in einer Nummer des „Arbeiterrats" sagt, die Diskussion sei zu dem Ergebnis gelangt, daß man als nächstes Ziel die Diktatur des Proletariats anstreben müsse. Das wußten wir auch schon einige Tage nach der Revolution. Für die praktische Durchführung des Rätegedankens ist aber von der Linken trotz aller Agitation nichts geleistet worden, sie arbeitet mit unklaren, dunklen und verschwommenen Begriffen und reizt die Gemüter auf, ohne zur praktischen Lösung der Frage viel beizutragen. (Sehr richtig!)

Die **Rätekongresse** in Berlin haben in der Öffentlichkeit auch nur wenig Eindruck gemacht, der erste Kongreß hatte so wenig Einsicht, daß er nicht einmal die Notwendigkeit des Grenzschutzes im Osten einsah; die Tagung war nichts weiter als der Tummelplatz unreifer politischer Köpfe. Wären wir in den letzten Monaten von diesen Leuten regiert worden, die hier im Parlament den Rätegedanken bis zur äußersten Konsequenz verfechten, dann könnte zutreffen, was der Herr Vorredner in seinen Schlußworten sagte: Uns allen würden die Haare zu Berge stehen. (Heiterkeit und Zurufe.) Davon bin ich jedenfalls fest überzeugt. Die Wirksamkeit der **Rätefanatiker** geht geradezu ins Lächerliche; sie wissen nicht einmal, wem sie eine Stimme bei den Wahlen in die Räteorganisation geben sollen. Es ist ihnen auch klar, daß man

ohne geistige Arbeiter nicht produzieren kann. Wenn man aber die Unternehmer, Rechtsanwälte und Ärzte in die Räteorganisation aufnimmt, dann hat man es mit Menschen zu tun, die nicht für die Räte schwärmen.

Aber auch die große Mehrzahl der deutschen Arbeiter ist noch nicht vom Rätefimmel angesteckt. Der Herr Vorredner irrt, wenn er heute von einer Mehrheit der deutschen Arbeiter redet, die für die Rätefrage in seinem Sinn zu haben sei. Allerdings ist es richtig, wenn er sagte, die Unabhängigen und Kommunisten müßten die **Rätediktatur** erstreben. Das ist konsequent. Darin hat Herr Däumig und der Herr Vorredner recht; aber damit ist keinesfalls etwas für die praktische Durchführung der Räte getan. Unsere Rätefanatiker brauchen also die **Diktatur einer Minderheit,** um der Mehrheit ihren Willen aufzuzwingen. Ihr Genosse Kautsky hat in einer Schrift den überzeugenden Beweis geführt, daß die Diktatur des Proletariats eine Unmöglichkeit sei, Diktatur bedeute Gewaltherrschaft. Glauben Sie nun, daß die große Mehrheit des Volkes sich eine Diktatur von unreifen Köpfen gefallen läßt? Kautsky meint, eine Diktatur sei nur möglich, wenn die Diktatoren geistige Überlegenheit gegenüber den anderen besäßen, diese sei aber bei dem deutschen Proletariat nicht vorhanden. Es bedarf keines Beweises, daß die Rätediktatur den inneren Krieg verewigen würde. Für eine solche politische Entwicklung haben wir kein Verständnis. Eine vorübergehende Diktatur mag heute noch möglich sein; wenn aber eine Diktatur kommen sollte, möchte ich Ihnen meine Ansicht dahin sagen, daß es wenigstens ein Diktator sein muß, der einen Kopf und ernsten Willen hat (sehr richtig!), der den Willen hat, für die Gesamtheit etwas zu tun, aber eine Diktatur von verschwommenen, unklaren Köpfen ist das schlimmste, was man sich unter einer Diktatur vorstellen kann.

Wenn unsere Arbeiter Zeit und Gelegenheit hätten, einmal die Rätediskussionen in den Reihen der Rätefanatiker zu verfolgen, dann würden sie sich, dessen bin ich überzeugt, schnell von denen abwenden, die die Räteidee propagieren. Die **Rätediktatoren** sollen das ganze **politische Leben kontrollieren.** Wer hat diese Menschen damit beauftragt? Denn mit demselben Recht, mit dem jetzt eine Minderheit kommt und kontrolliert, kann eine andere Minderheit dasselbe Recht für sich in Anspruch nehmen. Wir hätten schließlich so viel Kontrolleure, daß wir am letzten Ende das praktische Arbeiten dabei vergessen. Was käme aber heraus bei einer Kontrolle der Parlamente, wenn der Rat hier kontrollieren würde? Das würde nur bedeuten, daß die Gesetzgebungsmaschinerie lahmgelegt würde. Ähnlich ist es bei den Kommunen. Bei Ausbruch der Revolution bildeten sich **Arbeiterräte in den Städten:** es war verständlich, wenn sie das Dreiklassenwahlrecht zu beseitigen strebten. Nachdem aber das demokratische Wahlrecht eingeführt ist, ist nicht ein-

zusehen, was die Räte in den Kommunen noch kontrollieren sollen. Sie brauchen sich nur in diese Körperschaft hineinwählen zu lassen und dann dahin zu arbeiten, daß eine genügende Kontrolle vorhanden ist. Aber es scheint mir, als ob sich eine Anzahl Leute auf den gut bezahlten Posten außerordentlich wohl fühlten, und wenn man ihnen abwinkt, so scheint ihnen das nicht zu genügen. Es muß also auch hier ein deutliches Wort gesprochen werden.

Die Höhe des Unfugs wird aber jedenfalls dadurch erreicht, wenn man fordert, daß das **ganze Wirtschaftsleben unter die Kontrolle der Räte** gestellt werden soll. Es ist außerdem vom wirklichen Arbeiterstandpunkte aus eine außerordentliche Gefahr; denn seien wir uns doch darüber ganz klar: Ihre Räte (zu den Unabhängigen Sozialdemokraten) sind auch gegen blaue Lappen nicht unempfindlich (Unruhe bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), und wenn sie in Ihrem Sinne einmal eingeführt würden, unabhängig von allen Gewerkschaften, dann können Sie versichert sein, daß ein solches Rätesystem von unserer eigenen Arbeiterschaft verurteilt werden würde. Ich habe jedenfalls die persönliche Überzeugung, daß die radikale Linke zur praktischen Durchführung des Rätegedankens wenig beigetragen hat, sondern im Gegenteil dem Rätegedanken nur in großem Maße geschadet hat. (Zustimmung im Zentrum. — Widerspruch bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Nun sind wir allerdings der Meinung, daß das Gesunde und **Brauchbare im Rätegedanken** durchgeführt werden muß. Wer allerdings heute Organisationen einführt, muß sich darüber klar sein, daß sie praktisch brauchbar sein müssen. Organisationen bedeuten eine Zusammenfassung der Kräfte, und um eine Zusammenfassung und Nutzbarmachung von Kräften kann es sich auch nur hier handeln.

Liegt nun ein Bedürfnis für die Einführung der Räte im deutschen Wirtschaftsleben vor? Ich meine, es ist notwendig, zu unterscheiden — wie es der Herr Berichterstatter ganz richtig gemacht hat — zwischen einer Aufgabe, die darin besteht, daß für die Arbeiter und Angestellten eine besondere Interessenvertretung geschaffen wird, und andererseits einem Organ, das die gemeinschaftlichen Interessen von Unternehmern, Angestellten und Arbeitern vertritt.

Ich möchte zunächst nur einige kurze Ausführungen über die **Betriebsräte** machen. Die Betriebsräte sollen das Organ sein, das zur Vertretung der direkten Interessen der Arbeiterschaft nutzbar gemacht werden soll. Wie liegen die Dinge? Die liberale Wirtschaftslehre lehrte, daß man den freien Arbeitsvertrag einführen müsse, und sie glaubte, daß durch ihn dem Arbeiter das gegeben sei, was er brauche. Der freie Arbeitsvertrag ist eingeführt worden. Wir wissen aber, daß andererseits die volle Gleichberechtigung nicht verwirklicht worden ist, sondern daß es insbesondere die wirtschaftliche Ungleichheit im Laufe

der Jahre zuwege brachte, daß der Arbeiter den wirtschaftlichen Tatsachen gegenüber vollständig rechtlos dastand, insbesondere solange wir keine Gewerkschaften hatten. Ohne **Gewerkschaften** war der Arbeiter überhaupt nicht in der Lage, von dem ihm eingeräumten Rechte Gebrauch zu machen. Die Gewerkschaften schufen dann **Tarifverträge** und sorgten wenigstens dafür, daß ein Teil des den Arbeitern eingeräumten Rechts durchgeführt werden konnte. Aber in der Großindustrie ist es doch nur in geringem Maße gelungen, vor der Revolution die Tarifverträge durchzuführen. Die Großindustrie hatte sich kartelliert und syndiziert, und sie hat andauernd den Kampf gegen die Gewerkschaften fortgesetzt. Sie verlangte von ihren Arbeitern nicht mehr und nicht weniger, als daß sie das liberale Wirtschaftsprinzip aufrechterhalten sollten, während sie selbst von dem Recht der Organisation ausgiebig Gebrauch machte. Nach dieser Seite hin, kann man wohl sagen, ist viel gesündigt worden. Und das hat auch in starkem Maße dazu beigetragen, daß eine innere Aushöhlung der Arbeiterschaft vor sich gegangen ist. Die Arbeit ist mehr und mehr mechanisiert worden, die Arbeiterschaft hat das Gefühl, daß sie schließlich nur ein Instrument sei, ein Objekt für die Zwecke anderer Menschen. Außerdem sahen unsere Arbeiter ein, daß große Reichtümer durch ihre Arbeit geschaffen wurden; sie selbst aber fühlten sich nicht als Menschen, weil sie es mit der Zeit empfanden, daß sie nur Objekte und nicht auch Subjekte im Wirtschaftsleben waren.

Wenn Herr v. Delbrück meint, die Gewerkschaften allein seien zur Vertretung der Arbeiterinteressen ausreichend, so trifft das heute nicht mehr zu. Nein, im Großbetrieb ist es notwendig, daß eine Instanz, eine Einrichtung geschaffen wird, die in stärkerem Maße dazu beiträgt, den **Arbeitern ein Mitbestimmungsrecht** im Produktionsprozeß, soweit dies möglich ist, zu gewähren. Ich möchte eines sagen: die Unternehmer insbesondere sollten sich heute darüber klar sein, daß es im gegenwärtigen Augenblick wichtig und notwendig ist, den Rätegedanken, soweit er praktisch durchführbar ist, nicht abzulehnen. Selbstverständlich haben die Unternehmer das Recht, davor zu warnen, daß man Hemmungen für die Privatinitiative im Wirtschaftsleben schafft; aber auf der anderen Seite müssen sie sich auch darüber klar sein, daß im gegenwärtigen Augenblick eine Aufgabe zu lösen ist, die vielleicht weit schwerer ist als irgendeine Aufgabe der Vergangenheit. Unsere Unternehmer haben durch ihre Tüchtigkeit den Weltmarkt erobert und zweifellos in der Vergangenheit im Interesse des gesamten Volks sehr viel geleistet; aber im gegenwärtigen Augenblick gilt es, mehr zu leisten. Es gilt insbesondere, dem Arbeiter wieder klarzumachen, daß er Mensch ist im Wirtschaftsleben, daß seine Persönlichkeit zur Geltung kommt. Tun Sie das auch nicht etwa aus Nützlichkeitserwägungen heraus, sondern aus der Überzeugung, daß tatsächlich der Zeitpunkt gekommen ist, wo die Menschen,

auch die arbeitenden Menschen, als Menschen behandelt werden wollen. (Bravo! im Zentrum.)

Die **Räte** sollen **positive Arbeit** leisten. Sie sollen nicht die Aufgabe haben, das Wirtschaftsleben zu ruinieren, sondern sie sollen dazu beitragen, daß wieder Arbeitsfreudigkeit Platz greift. Sie sollen mit dazu beitragen, daß wir den Aufbau des Wirtschaftslebens ermöglichen können. Wir erblicken darin eine Erziehungsfrage. Wir sind uns bewußt, daß nur durch eine andauernde Erziehungsarbeit es möglich sein wird, unsere Arbeiter- und Angestelltenschaft dahin zu bringen, wohin sie gebracht werden muß. Wir sind uns darüber klar, daß ein erzieherischer Einfluß auch auf die Unternehmer notwendig ist. Erst dann wird es möglich sein, wirklich praktische Arbeit zu leisten.

Daß die Einrichtung der Bezirksarbeiterräte, der Bezirkswirtschaftsräte, des **Reichswirtschaftsrats** kommen wird, davon bin ich fest überzeugt, aber die Richtlinien liegen im Augenblick noch nicht fest. Wohin die Entwicklung führen wird, das kann man im Augenblick noch nicht absehen; aber wir glauben, daß die Bestimmungen in der Verfassung so sein müssen, daß die Entwicklung nicht gehemmt wird, daß allen Entwicklungsmöglichkeiten freier Spielraum gelassen wird.

In diesem Sinne können wir dem Art. 162 der Verfassung zustimmen. Wir wollen dahin arbeiten, daß vor allen Dingen wieder Ruhe im Wirtschaftsleben eintritt. Wir wollen dazu beitragen, daß nach einer Zeit des Kampfes der Wirtschaftsfriede gefördert wird.

Wir stimmen auch dem Antrage zu, den die Demokraten gestellt haben, und den der Herr Abgeordnete Erkelenz vorhin verlesen hat. Auch den Antrag können wir unterstützen, der dahin geht, daß für die Angestellten die Möglichkeit offen bleibt, ihre Interessen im Rahmen der Betriebsräte besonders zu vertreten. Jedenfalls glauben wir, daß wir mit der Zustimmung zu Art. 162 unserer gesamten Volkswirtschaft und unserem Volke einen wichtigen Dienst leisten. Wir glauben, daß nach so vielen Kämpfen endlich eine Zeit anbrechen muß, in der wir uns zu innerem Frieden, zu gemeinsamer Arbeit wiederfinden müssen, um auch unter unseren schwierigen Verhältnissen für eine bessere Zukunft arbeiten zu können. (Lebhafter Beifall im Zentrum.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schneider (Sachsen).

Schneider (Sachsen), Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Man kann der Auffassung sein, daß der Art. 162 darin zu weit geht, daß er schon die Organisationsform vorschreibt, in der die **Räteverfassung** geschaffen werden soll. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Wir greifen damit Entwicklungsmöglichkeiten voraus, deren Endziel wir **heute noch nicht absehen können. Darin möchte ich dem Herrn**

Dr. v. Delbrück recht geben. Wenn wir trotzdem davon Abstand nehmen, hier Abänderungsanträge zu stellen, so tun wir das aus dem Grunde, um der Verabschiedung der Verfassung nicht unnötige Schwierigkeiten zu bereiten. Wir wünschen dabei aber, daß die Regierung, wenn schon einmal eine Form festgelegt wird, entsprechend ihrer Erklärung vom 5. März diesen Artikel abfaßt. Es heißt in der Regierungserklärung:

> Für die einzelnen Betriebe sind Betriebsarbeiter- und Angestelltenräte zu wählen, die bei der Regelung der allgemeinen Arbeitsverhältnisse gleichberechtigt mitzuwirken haben.

Von dieser Erklärung ist die Regierung abgewichen, und der Antrag, den wir gestellt haben, beabsichtigt, den Sinn dieser Regierungserklärung wieder herzustellen. Wir wollen bei dieser Gelegenheit aussprechen, daß wir es nicht für richtig halten, daß man **Arbeiter und Angestellte nach einem einheitlichen Schema behandelt.** Die Angestellten selbst wehren sich dagegen (Widerspruch bei den Sozialdemokraten), gleichmäßig behandelt zu werden wie die Arbeiter, und wenn der Herr Abgeordnete Giebel „nein" ruft, so kann er das nur für den Teil der Angestellten sagen, der ihm politisch nahesteht. Alle anderen Angestellten lehnen diesen Gedankengang ab. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Sie wollen aber damit nicht zum Ausdruck bringen, daß sie sich etwas mehr fühlen als die Arbeiter oder daß sie mit den Arbeitern nicht gemeinschaftlich handeln wollen, im Gegenteil, es wird allgemein zum Ausdruck gebracht, daß sie eine Zusammenarbeit wünschen, aber eine Zusammenarbeit auf der Grundlage der Gleichberechtigung. Gerade die Angestellten, die nicht der Auffassung des Herrn Abgeordneten Giebel sind, sehen in seinen Bestrebungen die schwerste Gefahr für ein gedeihliches Zusammenwirken zwischen Arbeitern und Angestellten. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.) Denn das, was von jener Seite gewünscht wird, muß mit zwingender Notwendigkeit dazu führen, daß die Angestellten sich fortgesetzt gegen die Übergriffe der Arbeiterschaft wehren müssen. Was Herr Kollege Koenen über die Angestellten im mitteldeutschen Bergbau gesagt hat, ist durchaus unzutreffend. Diese sind in den Streik getreten, weil ihnen keine genügende Vertretung im Betriebsrate zugebilligt ist. (Zuruf bei den Unabhängigen Sozialdemokraten: Ist unrichtig!) — Das ist durchaus richtig, denn diese Vergewaltigung der Angestellten im mitteldeutschen Bergbau hat erst dazu geführt, daß sich ein Verein der mitteldeutschen Bergbauangestellten gebildet hat zu dem Zwecke, sich gegen die Übergriffe der Arbeiterschaft zu wehren.

Wir wollen derartige Dinge für die Zukunft verhindern. Wir wünschen, daß die Angestellten und Arbeiter in all den Fragen, wo es ein gemeinsames Arbeitnehmerinteresse zu vertreten gibt, gemeinschaftlich handeln. Aber auch Sie, meine Herren, können nicht leugnen, daß es eine Reihe von Fragen gibt, wo es notwendig ist, daß die Angestellten

selbst entscheiden. Die Angestellten wollen entsprechend ihrer Stellung im Produktionsprozesse, daß ihre geistige Arbeit mindestens gleichberechtigt ist der Arbeit der Arbeiter und daß man diese geistige Arbeit der Angestellten auch werten muß, wenn man eine Vertretung des arbeitenden Menschen neben der politischen Vertretung schafft. Und hier glauben wir, daß wir mit unserem Antrage die Möglichkeit schaffen: denn wenn wir in der Grundlage der wirtschaftlichen Verfassung zum Ausdruck bringen, daß **Arbeiter und Angestellte gesondert zu beraten** haben, dann bringen wir auch zum Ausdruck, daß der weitere Ausbau des Rätegedankens auf der gleichen Grundlage zu erfolgen hat. Wir nennen deshalb in unserem Antrage den Begriff „Arbeiterrat" eben nicht Arbeiterrat, sondern „Arbeitnehmerrat", um in diesem weiteren Begriffe zum Ausdruck zu bringen, daß alle Arbeitnehmer zu gleichberechtigter Zusammenarbeit zusammenzufassen sind.

Wenn Herr Abgeordneter Koenen davon gesprochen hat, daß aus dem Kriege eine Menge Menschen zurückgekommen sind, die vorher weder gewerkschaftlich noch politisch organisiert waren und daß diese Menschen gerade seinen Gedanken über die Arbeiterräte und über die Demokratie, wie er sie auffaßt, zustimmen, so hat er — wahrscheinlich ganz unfreiwillig — zugegeben, daß es eben die ungeschulten, unorganisierten und unreifen Massen sind, die seinen Locktönen folgen. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Ich glaube, der Herr Kollege Koenen hätte keinen Anlaß gehabt, über Machtmißbrauch zu reden. Ich kenne keinen größeren Mißbrauch der Gewalt als den, den die Parteifreunde des Herrn Koenen sich in Leipzig und anderswo angemaßt haben. (Sehr wahr! bei den Deutschen Demokraten und bei den Sozialdemokraten.) Wenn also von jener Seite von einem **Mißbrauch der Macht** gesprochen wird, so können wir das allerdings nicht verstehen; denn die Herren haben von Freiheit doch nur einen relativen Begriff.

Wenn dann der Herr Kollege Koenen sagt: die **Diktatur der Minderheit** wird in dem Augenblick zur Mehrheit werden, wo sie errichtet wird, so zeigt er ja das Ziel, nach dem seine ganze Räteverfassung hingehen soll. Zunächst soll erst einmal alles vernichtet werden, alles proletarisiert werden, damit dann, wenn alles vernichtet ist, selbstverständlich eine Mehrheit in seinem Sinne vorhanden ist. Auf diesem Wege gehen die Angestellten nicht mit. Wenn Sie glaubten, diesen Gedanken für die Angestellten aussprechen zu dürfen, so irren Sie ganz gewaltig. Denn die Angestellten sind durchaus gewillt, auf dem Boden des gegenwärtigen Zustandes, auf dem Boden der demokratischen Republik mitzuarbeiten; sie wünschen aber, daß ihnen auf diesem Boden die völlige Gleichberechtigung mit allen anderen arbeitenden Schichten gewährt wird.

Wir haben dann einen weiteren Antrag gestellt, im Art. 162 Abs. 3 in der zweitletzten Zeile an Stelle der Worte „die wichtigsten Berufs-

zweige" zu setzen: „alle wichtigen Berufszweige". Es wird sehr schwer sein, zu entscheiden, welches gerade die **wichtigsten Berufszweige** sind, die in diesen **Wirtschaftsräten vertreten** sein sollen. Wir halten es deshalb für zweckmäßiger, zu sagen: „alle wichtigen", damit keine Zweifel entstehen und auch den Beamten die Möglichkeit gegeben wird, in den Wirtschaftsräten ihre Vertretung zu finden.

Ich glaube, meine Damen und Herren, daß in der Kürze, mit der ja im gegenwärtigen Zeitpunkt diese Dinge behandelt werden müssen, es Ihnen doch verständlich geworden ist, daß es eine Verkennung der wirtschaftlichen Struktur unseres Volkes wäre, wenn man davon ausginge, alles, was arbeitet, über einen Leisten schlagen zu wollen. Man muß den wirtschaftlichen Verschiedenheiten, die doch nun einmal Realitäten sind, in unserem wirtschaftlichen und politischen Leben Rechnung tragen, und das tut man, indem man den Anträgen, die wir gestellt haben, zustimmt. (Beifall bei den Deutschen Demokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Hugo.

Dr. **Hugo,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Es entspricht dem politischen Bedürfnis der Unabhängigen Sozialdemokratie, wenn sie auch den **Gedanken der Betriebsräte** aufbauen möchte auf den politischen Erregungszuständen der Gegenwart. Wir lehnen das mit aller Entschiedenheit ab. Wir sind der Ansicht, daß die Frage der Betriebsräte das ganze soziale Problem in seiner Tiefe anschneidet und daß sie gewürdigt und gewertet werden muß nicht nach irgendwelchen vorübergehenden Erscheinungen der Gegenwart — denn wir halten diese Erscheinungen für vorübergehende —, sondern daß wir sie einstellen müssen auf den großen Gedanken des Wiederaufbaues der deutschen Wirtschaft für die Zukunft. Das muß das Ziel der Gesetzgebung auch auf diesem Gebiete sein.

Wir haben in der Vergangenheit auf dem Gebiete der sozialen Gesetzgebung in Deutschland wesentlich die materielle Seite gepflegt. Wir sind in der Welt allen anderen Nationen voranmarschiert im Ausbau der sozialen Versicherungsgesetzgebung. Aber es muß unumwunden zugegeben werden, daß wir zurückgeblieben sind auf dem Gebiete des *Ausbaues des Arbeiterrechts.* Es ist ein Grundsatz, den wir heute aufstellen möchten, daß, wenn wir die deutsche Wirtschaft wieder aufrichten wollen, die Voraussetzung sein muß die Überwindung des Klassengegensatzes in seiner verletzenden Schärfe und in seiner schädigenden Form auf der einen Seite und eine Überwindung des Herrenstandpunktes auf der anderen Seite; diese beiden politischen Gegensätze, die in der Vergangenheit so außerordentlich schädigenden Einfluß auf den ganzen wirtschaftlichen Gang der Dinge ausgeübt haben. (Sehr richtig! bei der Deutschen Volkspartei.) Wir sind uns

darüber klar, daß, wenn es nicht gelingt, die gegenwärtigen Unruhen zu überwinden und die Wirtschaft in eine Verständigung zwischen Arbeitgebertum und Arbeitnehmertum hineinzuführen, wobei Lohnkämpfe und dergleichen selbstverständlich nicht ausgeschaltet werden können, gar nicht daran zu denken ist, überhaupt eine deutsche Wirtschaft wieder leistungsfähig aufzurichten.

Wir vertreten den Standpunkt, daß in der nächsten Zukunft die deutsche Arbeit in der Wirtschaft wesentlich unter diesen großen Gedanken gestellt werden muß, daß wir in der allernächsten Zukunft nicht daran arbeiten können, irgendwelche Schichten unseres deutschen Volkes über ein normales Maß hinaus zu bereichern. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß die **Aufgabe der deutschen Wirtschaft** nicht die Bereicherung einzelner Unternehmer sein darf, sondern der Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft durch ein verändnisvolles Zusammenwirken zwischen Arbeitgebertum und Arbeitnehmertum. Soll das der Fall sein, dann muß sich nicht nur der Arbeitgeber darauf einrichten, sondern dann muß auch der Arbeitnehmer daraus die Folgerungen ziehen. Andererseits muß man ihm zubilligen, daß er selbstverständlich innerlich das Vertrauen gewinnen muß, daß er unter dieser Zusammenarbeit nicht der leidende Teil ist, sondern mit der Teil, der gewinnt, der hinaufgehoben wird und der sich in dieser Arbeitsgemeinschaft wohlfühlen kann.

Wir haben ja diesen Gedanken der **Arbeitsgemeinschaft** schon eine praktische Form gewinnen sehen. Die wirtschaftlichen Organisationen der Industrie und der Arbeitgeber auf der einen Seite und die gewerkschaftlichen Organisationen auf der anderen Seite haben sich zu Arbeitsgemeinschaften zusammengeschlossen. Wer im einzelnen die Arbeit, die auf dem Gebiete im Sinne einer Verständigung zwischen Kapital und Arbeit geleistet ist, verfolgt hat, der wird zugeben müssen, daß mindestens sehr fruchtbare Ansätze vorhanden sind, die weiter gepflegt und gehegt werden müssen. Im völligen Einvernehmen mit meinem Parteifreund Vögler, der heute verhindert ist, hier zu diesem Paragraphen zu sprechen, wie er es gewünscht hatte, vertreten wir die Ansicht, daß es wünschenswert sei, den gesamten Aufbau des Arbeitsgemeinschaftsgedankens wesentlich mehr auf der Grundlage des Zusammenwirkens zwischen Gewerkschaften und den wirtschaftlichen Organisationen der Arbeitgeberschaft auszubauen. Aber der Gedanke, die Gewerkschaften innerhalb der Betriebe zu verankern, ist außerordentlich schwer durchzuführen, und wir werden wohl praktisch nur die Folgerung daraus ziehen können, daß wir dem Gedanken der Betriebsräte Raum geben und daß wir auf diese Weise bis in die unterste Instanz der Wirkungsstätte hinein der Arbeiterschaft diejenige selbständige Vertretung geben, die sie bisher vermißte.

Meine Damen und Herren! Der Arbeitsgemeinschaftsgedanke hat dann ja seine Krönung durch den Gedanken der Zusammenwirkung im

Wirtschaftsrat zwischen Arbeitgebertum und Arbeitnehmertum erhalten. Wir sind der Ansicht, daß gerade dieser Wirtschaftsrat außerordentlich Fruchtbares für den Wiederaufbau der deutschen Wirtschaft leisten kann. Ein Parlament, wie diese Nationalversammlung, braucht sich durchaus nicht selbst ihr Urteil zu sprechen, wenn man unumwunden zugibt, daß sachkundige, wirtschaftserfahrene Männer, die unsere deutsche Wirtschaft bis in die Spezialinteressen hinein kennen, doch nicht allzuviele vorhanden sind, sondern daß es wesentlich mehr politische Vertreter sind, die sich hier in diesem Hause zusammengefunden haben. Das entspricht auch absolut der Aufgabe dieses Hauses. Wenn aber in solchem Maße die Rücksichtnahme und die pflegliche Behandlung der Wirtschaft in der Zukunft eine Voraussetzung und Notwendigkeit sein wird, wie es von nun ab in der Folgezeit der Fall ist, dann müssen wir es begrüßen, wenn die Sachkunde sich zusammenfindet aus allen Schichten, wo sie nur zu suchen ist. Wir haben bei der praktischen Arbeit in den Selbstverwaltungskörpern, die aus den Kriegsorganisationen herausgewachsen sind, doch die eine außerordentlich erfreuliche Tatsache erlebt, daß das intime Zusammenwirken zwischen den Gewerkschaftsvertretern der Industriegruppe auf der einen Seite und der Vertreter dieser selben Industrie auf der anderen Seite überaus erfolgreich, überaus verständnisvoll geworden ist. Nicht ganz ohne Grund. Denn dort ist doch der Gewerkschaftssekretär irgendeiner Wirtschaftsgruppe so intim auf die Wahrung des Arbeiterinteresses eingestellt, daß er nicht abgelenkt wird durch Gedankengänge, die vielleicht mehr der parteitheoretischen Voreingenommenheit entsprechen. Unmittelbarer, freier und unbefangener steht der Arbeitervertreter im Wirtschaftsrat der Wahrnehmung der wirtschaftlichen Interessen seiner Berufsgruppe gegenüber, als es dem Abgeordneten in der politischen Fraktion möglich ist.

Wir möchten auch wünschen, daß dieser **Wirtschaftsrat** nicht die **Vertretungsmöglichkeit** in diesem Hause und dem kommenden **Reichstag** verliert oder abgesprochen bekommt. Gerade die Tatsache, daß wir hoffen und erwarten, in diesem Wirtschaftsrat die besten und fähigsten Köpfe des Arbeitgebertums und Arbeitnehmertums vertreten zu sehen, bestärkt uns in der Forderung, daß auch hier in diesem Hause die volle Sachkunde bei der Begründung und Durchberatung der Gesetzgebung zur Geltung gelangt. Vielleicht wird der Herr Minister mir die Frage beantworten, ob unter den im Art. 162 genannten „Vertretungen der Unternehmer" die Gesamtheit der Vertretungen der Unternehmer, sowohl in den Handelskammern, Handwerks- und Gewerbekammern auf der einen Seite und in wirtschaftlichen Organisationen auf der anderen Seite gemeint sind. Darüber eine Erklärung zu erhalten, wäre für uns von Interesse.

Wenn so der Wirtschaftsrat als Gipfelpunkt der Arbeitsgemeinschaft für uns eine außerordentliche volkswirtschaftliche und soziale Be-

deutung hat, dann muß selbstverständlich dafür der Unterbau gegeben sein. Dieser Unterbau würde in den **Bezirksräten** auf der einen Seite und in den Arbeitgebervertretungen auf der anderen Seite gegeben sein. Wir stehen allerdings auf dem Standpunkt, daß die Frage, ob diese Bezirksräte aus den Betriebsräten herausgebildet werden sollten, zu verneinen ist, und zwar aus dem Grunde, weil der Betriebsrat an sich eine etwas sehr enge Aufgabe zu erfüllen hat, und weil wir wünschen möchten, daß in den Bezirksräten mehr die gewerkschaftlichen Vertretungen, die den Gesamtüberblick in den einzelnen Bezirken haben, zur Geltung gelangen. Das ist durch allgemeine Wahlen der Arbeiterschaft in regionalen Bezirken besser zu erreichen als durch den Aufbau der Wirtschaftsräte auf den Bezirksräten.

Ich habe an den Herrn Minister weiter die Frage zu richten, wie er darüber denkt, ob mit der Einrichtung der Betriebsräte die **Arbeiterausschüsse überflüssig** werden, oder ob beide Organisationen etwa nebeneinander bestehen bleiben sollen. Ich würde das für unmöglich halten. Wenn aber dieses Zusammenwirken die Voraussetzung der Erholung der deutschen Wirtschaft ist, dann gilt das auch innerhalb des einzelnen Betriebes, dann gilt das auch in dem Sinne, daß in der Zusprechung der Befugnisse für den Betriebsrat diejenigen Grenzen gezogen werden, die es dem Unternehmer und dem Beamten ermöglichen, die Betriebsleitung so zweifelsfrei im Interesse des gesamten Betriebes zu führen, wie es nur notwendig ist. Wir wollen uns nicht heute darauf festlegen, inwieweit im einzelnen die **Funktionen der Betriebsräte** abzugrenzen sind. Wir wollen darüber alles weitere der Beratung des demnächst zu erwartenden Gesetzentwurfs vorbehalten.

Ich möchte aber schon heute feststellen, daß wir nicht länger dem fehlerhaften Gedanken nachgehen, den die Sozialdemokratie in der Vergangenheit vielleicht allzuscharf vertreten hat, daß der **Arbeiter allein** oder wesentlich der **Träger der Produktion** sei. Wir müssen uns heute, nachdem wir das Beispiel von Rußlands Zusammenbruch erlebt haben, nachdem wir gesehen haben, wie die Ausschaltung des Unternehmers, des Leiters des Werkes und des Beamten zur völligen wirtschaftlichen Katastrophe geführt hat, auf den Standpunkt stellen, daß Unternehmer und Arbeitnehmer paritätisch beide nebeneinander ihr völliges Reich der Berechtigung für sich haben und daß es für einen Betrieb gefährlich ist, wenn etwa die Handarbeiterschaft sich in die Funktionen der Kopfarbeiter störend hineinmischt. Ich bin überzeugt, daß mit einem solchen etwas sehr robustem Übergriff manchmal das feine Räderwerk des Betriebs bedenklich gestört werden kann, und im Interesse der Arbeiterschaft liegt es doch, den ganzen Betrieb so zu gestalten, daß er fruchtbringend im höchsten Maße ist. Dann allein wird der Arbeiterschaft durch die Gleichberechtigung, die ihr sonst gegeben ist, die Möglichkeit geschaffen werden, das Letzte für die Arbeiterschaft herauszuholen.

Eine unglückliche Abgrenzung des Aufgabenkreises kann allzuleicht ein neues Moment des Kampfes zwischen Arbeitgeber- und Arbeitnehmertum bringen. Im Einzelbetrieb wäre das von vornherein der Keim einer außerordentlich gefährlichen Entwicklung, einer außerordentlich gefährlichen Krankheit. Wir möchten dafür sorgen, daß von vornherein hier in der Gesetzgebung, die uns bevorsteht, völlige Klarheit geschaffen wird. Wir möchten wünschen, daß das ganze Haus sich zu dem Grundsatz bekennt, daß die Arbeit des Kopfarbeiters für den Betrieb ebenso wichtig ist wie die des Handarbeiters, und daß es infolgedessen unzulässig, unzweckmäßig, unfruchtbar und national schädigend ist, wenn eine Gesetzgebung so ausgestaltet wird, daß die Handarbeiter sich in die Aufgaben der Kopfarbeiter desselben Betriebs hineinmischen können.

Ich will mich im einzelnen auf den Art. 162 nicht einlassen. Wir haben darauf verzichtet, besondere Anträge zu stellen, weil wir, wie ja schon von dem Referenten ausgeführt wurde, in diesem Art. 162 den Rahmen des großen Gedankens, der ausgebaut werden soll, sehen. Wenn wir rein vernunftmäßigen Erwägungen folgen wollten, müßten wir sagen: wenn man noch nicht weiß, wie diese ganze Frage der Räte ausgestaltet werden soll, ist es doch eigentlich gar nicht möglich, diesen Gedanken bereits in der Verfassung zu verankern. Wir stellen diesen Gedanken aber zurück vor dem anderen Gedanken, der uns außerordentlich wesentlich erscheint, daß in dieser Frage auf gesetzgeberischem Gebiete im Deutschen Reich keine Verwirrung geschaffen wird und daß die zentrale Gesetzgebungsgewalt des Reichs von vornherein festgelegt wird, wie es durch die Verankerung in der Verfassung geschieht, wenn es im Schlußsatz heißt:

> Aufbau und Aufgabe der Arbeiter- und Wirtschaftsräte sowie ihr Verhältnis zu anderen sozialen Selbstverwaltungskörpern zu regeln, ist ausschließlich Sache des Reichs.

Wir möchten hiermit verhindern, daß nicht eine Sondergesetzgebung in den einzelnen Ländern einsetzt, die dann zu einem wirren Durcheinander und zu einer unglücklichen Gestaltung unserer sozialen Verhältnisse im Reiche neue Veranlassung geben müßte. Das sind die Gedanken, die uns bewegt haben.

Wir hätten im einzelnen an diesem Art. 162 sowie an der Begründung des Entwurfs manches auszusetzen. Die ganze Fassung ist verschwommen. Man kann einerseits herauslesen, daß die Einmischung in die Betriebsleitung in dem Sinne, wie ich es dargestellt habe, nicht erfolgen soll; andererseits kann aber auch auf das Gegenteil geschlossen werden, wenn man wieder von dem Kontrollrecht und dergleichen Dingen hört. Doch in diese Materie einzusteigen, möchte ich mir versagen, nachdem ich die große Grundlinie festgelegt habe, nach der wir die ganze Frage zu beurteilen gewillt sind. Nach diesen Grundsätzen werden wir

auch an die Spezialgesetzgebung herantreten, sobald die Gesetzesvorlage an uns gelangen wird.

Meine Damen und Herren! Lassen Sie mich noch ein paar Worte sagen. Auch wir vertreten den Standpunkt, daß die **Berücksichtigung der Angestellten in paritätischem Sinne** zu erfolgen hat. Ich will zur Begründung dieses Grundsatzes nichts dem Gesagten hinzufügen und nur bemerken, daß wir die dahingehenden Anträge unterstützen werden. Wir wollen bei der ganzen Gesetzgebung ernsthaft bemüht sein, das Ziel der Verständigung zu erreichen, die das einzige und sichere Fundament für die Wiederkehr des großen wirtschaftlichen und sozialen Vertrauens in unsere Gesamtwirtschaft sein muß. Wir sind bereit, den Gedanken der Betriebsräte heute zu verankern und ihm später diejenige Form zu geben und denjenigen Inhalt zu verleihen, der auch dieses Gesetz zu einer segensreichen Grundlage der Wiederaufrichtung unserer deutschen Wirtschaft gestalten kann. (Bravo! bei der Deutschen Volkspartei.)

Vizepräsident **Löbe:** Das Wort hat der Herr Reichsarbeitsminister.

Schlicke, Reichsarbeitsminister: Die Frage des Herrn Vorredners, ob die **Arbeiter- und Angestelltenausschüsse** durch das demnächst der Nationalversammlung vorzulegende Betriebsratsgesetz **aufgehoben** werden, kann ich bejahen. Es ist nicht gut möglich, daß in einem Betriebe zwei Körperschaften mit nahezu denselben Aufgaben betraut werden, sondern das einzig Richtige ist nur, daß wir eine Körperschaft mit erweiterten Rechten und Pflichten einsetzen.

Über die **Vertretung der Arbeitgeber** kann ich mich heute noch nicht festlegen. Es werden wahrscheinlich zwei Wege begangen werden müssen: sowohl Wahlen als auch die Möglichkeit der Berufung aus den bestehenden Vertretungen der Arbeitgeber.

Gegenüber dem Vorwurf, daß die Regierung von ihren Vorschlägen abgegangen sei, **getrennte Angestellten- und getrennte Arbeiterbetriebsräte** zu schaffen, möchte ich bemerken, daß die Absicht der Regierung dahin geht, die beiden Kreise, die ja, wie aus den Ausführungen hier hervorgeht, glauben, verschiedene Interessen zu haben, zu gemeinsamer Arbeit zusammenzubringen. Das gelingt natürlich nicht, wenn man sich auf den Standpunkt stellt: hier ein gesonderter Angestelltenrat, hier ein gesonderter Arbeiterrat, sondern das gelingt nur durch einen gemeinschaftlichen Rat. Die Möglichkeit, daß jede Abteilung für sich beraten kann, wird ja dadurch gar nicht ausgeschaltet. Genau so wie hier im Parlament die einzelnen Fraktionen unter sich beraten und ihre Stellung nehmen, können auch die Angestellten zu den Fragen, die sie besonders interessieren, und können die Arbeiter zu Fragen, die sie besonders angehen, gleichsam als Fraktionen dieses Körpers Stellung nehmen. Wir

wollen diese Trennung nicht in der Verfassung vorschreiben, wir wollen sie auch in dem Gesetze nicht vorschreiben, sondern wir wollen die Trennung nur den Bedürfnissen entsprechend den betreffenden Parteien überlassen. (Zuruf: Es ist aber in der Regierungserklärung versprochen!) — Ich habe die Gründe dargelegt, die dazu geführt haben, es anders zu machen. (Zuruf rechts.) — Ja nun, Erwägungen spielen bei der praktischen Ausführung irgendwelcher Bestimmungen schließlich auch eine Rolle. Es ist doch unbedingt notwendig, daß sich die Arbeiter genau über die Auffassungen und Interessen der Angestellten informieren können und umgekehrt. Im großen Kreis erweitert sich jedenfalls der Blick vielmehr als im engeren Kreis. Im engen Kreis verengert sich der Sinn. Das soll durch die Gemeinschaftsarbeit erreicht werden.

Nun wird gesagt: die Majorisierung. Ja, die **Majorisierung** ist doch nicht nur eine **Gefahr für die Angestellten.** Zu den Betrieben gehört doch auch eine große Anzahl der Handelsbetriebe, wo fast ausschließlich Angestellte sind und wo die Arbeiter in der Minderheit sind. (Sehr richtig!) Hier wird das umgekehrte Verhältnis eintreten. Aber auch hier soll durch das Zusammenarbeiten erreicht werden, daß die beiden Gruppen sich verstehen lernen. Die meisten Aufgaben, die der Betriebsrat hat, sind ja doch gar nicht so unterschiedlich. Die Auffassungen über das Betriebsgebaren, die Betriebsleistungen usw. sind in weiten Kreisen ziemlich einheitlich, wenigstens sind die Differenzen nicht groß, und ich bin der Meinung, daß in kurzer Zeit das Zusammenarbeiten dahin führt, daß eine Majorisierung nicht eintritt. Ich begreife, daß gegenwärtig die Meinung vorhanden sein kann und ist. Aber genau dieselben Auffassungen, die heute zwischen den Angestellten und der Arbeiterschaft bestehen, bestanden früher zwischen den verschiedenen Berufsgruppen der Arbeiter selbst, und sie sind nach und nach verschwunden durch das Zusammenarbeiten. Heute können Sie die Arbeiterschaft in den Gewerkschaften als eine einheitliche Masse mit einheitlicher Auffassung und einheitlicher Anschauung ansprechen, und genau dasselbe wird meiner Ansicht nach eintreten, wenn die Arbeitnehmer zusammengeführt werden. Aufgabe der Gesetzgebung ist es, diesen Weg zu beschreiten, und aus diesen Gründen ist diese Frage in der Weise behandelt worden.

Vizepräsident **Löbe:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Sinzheimer.

Dr. **Sinzheimer,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Ich beschränke mich auf einige Bemerkungen, die zum Schluß zu machen sind. Es berührt eigentümlich, wenn man sieht, wie immer und immer wieder, auch bei der Diskussion dieser wichtigen Frage, die Extreme von rechts und links sich berühren. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Herr v. Delbrück und Herr Koenen gehen einig in dem Bestreben, die Demokratie zu schwächen

(hört! hört! bei den Sozialdemokraten und bei den Deutschen Demokraten), wie es Herr v. Delbrück mehr oder weniger will, oder gar zu zerstören, wie es Herr Koenen ausgeführt hat.

Herr v. Delbrück glaubt eine Schwächung des **demokratischen Gedankens** herbeiführen zu können durch die Förderung einer berufsständischen Entwicklung. Das entspricht der Weltanschauung des Herrn v. Delbrück, während es weniger verständlich ist bei Herrn Koenen, wenn er Angriffe gegen die Demokratie richtet; denn es war noch nicht lange her, als auch er noch gesungen hat: „Das freie Wahlrecht ist das Zeichen, in dem wir siegen."

Ich glaube, wenn Herr v. Delbrück den **berufsständischen Gedanken** wieder einführen will, und wenn er hofft, daß die weitere Entwicklung der Rätebewegung sich immer mehr darauf richten wird, diesen berufsständischen Gedanken zur Entwicklung zu bringen, so scheint mir diese Anschauung darauf zurückzugehen, daß er die politische Funktion der Räte überschätzt und den **Grundgedanken des Rätesystems** nicht erfaßt. Denn dieser Grundgedanke ist weniger darauf gerichtet, in die Staatsmaschine ein neues Glied und einen neuen Apparat einzuschieben, sondern vielmehr darauf gerichtet, die Wirtschaft von der Politik zu befreien, den Wirtschaftskörper zu emanzipieren, den Staat von den wirtschaftlich-organisatorischen Aufgaben zu entlasten und neben der Staatsverfassung eine Wirtschaftsverfassung mit eigenen und selbständigen Kompetenzen, mit eigener Wirkungsmöglichkeit zu begründen. Die Rätebewegung treibt einer neuen Organisation der Wirtschaft zu und nicht einer Rückbildung des freien Staats zu berufsständischen Herrschaftsformen. Nach der Verfassungsvorlage ist Vorsorge getroffen, daß das politische Parlament die oberste und letzte politische Entwicklungsinstanz ist und bleibt. Das dem Reichswirtschaftsrat eingeräumte Recht zur Initiative ist kein Entscheidungsrecht, sondern nur ein Anregungsrecht.

Ich sagte: die Extreme berühren sich. Auf der einen Seite der Versuch, das Walten der Demokratie abzuschwächen, auf der anderen Seite der Versuch, die Demokratie auszuschalten. Denn es ist doch in der Tat so gewesen, daß der Herr Abgeordnete Koenen hier wiederum für eine **Diktatur** eingetreten ist. *Ich halte es für eine furchtbare Gefahr, mit diesem Gedanken der Diktatur in der Masse zu spielen.* (Lebhafte Zustimmung bei den Sozialdemokraten und links.) *Die Diktatur kann heute eine Diktatur der Arbeiterklasse und morgen die Diktatur einer anderen Macht sein* (lebhafte Zustimmung, und wer die Rechtsgrundlagen der Demokratie aufgibt, räumt damit der Gewalt die entscheidende Rolle im Innern ein. Es ist kurzsichtig, zugunsten eines vermeintlichen augenblicklichen Vorteils ein Prinzip, das Rechtsprinzip der Demokratie aufzugeben. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.

— Wortwechsel zwischen den Sozialdemokraten und den Unabhängigen Sozialdemokraten.)

Nun sagt Herr Koenen, es sei ja keine Diktatur der Minderheit, sondern es sei die übergroße **Mehrheit**, die **hinter dem Gedanken der Rätediktatur** stehe. Es ist eine Inkonsequenz, deren sich hier Herr Koenen schuldig macht. Wenn die übergroße Mehrheit hinter diesem Gedanken steht, dann braucht sie die Diktatur nicht (lebhafte Zustimmung); dann ist die Demokratie der Weg, auf dem sich die Mehrheit zur Geltung bringen kann. Diese Mehrheit kann im Wege der Demokratie zur Herrschaft gelangen, wenn die Einheit der besitzlosen Volksklasse und der Arbeiterbewegung hergestellt wird. Diese Einheit ist die Voraussetzung dafür, daß aus der bürgerlichen Demokratie die sozialistische Demokratie werden kann. Und darum: Wer diese Einheit bricht und hindert, der fördert die bürgerliche Demokratie und hemmt die sozialistische Demokratie. (Beifall bei den Sozialdemokraten.) Die Demokratie selbst bietet den Boden, auf dem die bürgerliche Demokratie sich zu einer sozialistischen Demokratie wandeln kann. (Erneute Zustimmung.)

Und wenn dann Herr Abgeordneter Koenen uns Unklarheit vorgeworfen, wenn er behauptet hat, wir ließen den Funken an Geist vermissen, und den Satz ausspricht: „die **Zeit der Parität** ist vorbei, die Arbeiter müssen allein die Leitung der Produktion in die Hände nehmen in der Form der Betriebsräte", dann möchte ich doch sagen, daß es keinen Satz gibt, der weniger durchgedacht ist als dieses Schlagwort: „Die Zeit der Parität ist vorbei". (Sehr wahr!) Die Zeit der Parität ist in dem Augenblick vorbei, in dem das Unternehmertum durch die vollkommen durchgeführte Sozialisierung beseitigt ist. In diesem Augenblick besteht kein Unternehmertum. Und nun waren es gerade Ihre besten Theoretiker, Hilferding und Kautsky, die immer wieder den richtigen Satz verfechten (sehr gut! bei den Sozialdemokraten), daß wir heute außerstande sind, die Sozialisierung vollkommen durchzuführen. (Erneute Zustimmung.) Diese Männer sprechen auf Grund ihrer wissenschaftlichen Erkenntnis den Satz aus, daß es keine schwierigere Aufgabe gibt als die **Durchführung des Sozialismus**, und daß auf keinem Gebiete mehr das methodische, planvolle Handeln geboten ist als gerade auf dem Gebiet der Wirtschaft. Deswegen ist es objektiv leichtfertig, wenn man immer wieder der Masse ein Bild vorzaubert, das wir heute und in absehbarer Zeit nicht vollkommen durchführen können. (Lebhafte Zustimmung.)

Wenn wir aber den Sozialismus heute nicht vollkommen durchführen können, dann bleibt ein großer Teil der Wirtschaft bestehen, der

nicht sozialisiert ist, also von Unternehmern geleitet wird. Und da frage ich den Herrn Abgeordneten Koenen: Was will er auf den Gebieten machen, die noch nicht sozialisiert sind, heute auch noch nicht sozialisiert werden können? Wie steht es da mit der Parität? Wie wollen Sie da denn sagen: „Die Zeit der Parität ist vorbei?" Wollen Sie dann den Fortschritt zurückweisen, den wir der Arbeiterklasse geben wollen, nämlich den Vorteil, sie an der Produktion mit der Unternehmerschaft zu beteiligen, die Wirtschaft nicht mehr über ihre Köpfe hinweg, sondern mit ihnen führen zu lassen, indem man den Arbeiter aus der Arbeitnehmersphäre, aus seiner Diener- und Knechtstellung heraushebt und in die Produktionssphäre hineinbringt?

Ich meine, wenn man offen und klar diese Dinge durchdenkt, dann muß man von der Tatsache ausgehen, daß in der nächsten Zeit weite Gebiete der Volkswirtschaft übrig bleiben werden, die nicht sozialisiert sind, und da gilt noch der **Standpunkt der Parität.** Übrigens bezweifle ich, daß der Herr Abgeordnete Koenen sagen wird, wenn er vor dem Abschluß eines Tarifvertrages steht: „Die Zeit der Parität ist vorbei." (Sehr gut bei den Sozialdemokraten.) Ich bin überzeugt, daß er in diesem Falle gern bereit sein wird, einen günstigen Tarifvertrag mit seinem Unternehmer zu schließen.

Und noch eins. Die **Unabhängigen** sind eine selbständige Partei, sie haben es für richtig gehalten, sich von uns zu trennen. Die erste Aufgabe einer neuen Partei ist, ein **zielklares Programm** aufzustellen und **neue Ideen** zu bringen. Ich frage mich erstaunt nach den Ausführungen des Herrn Koenen: Wo sind die neuen Ideen, die er gebracht hat gegenüber dem, was wir in der Regierungsvorlage vorschlagen? Das erste, was man verlangen kann, wenn jemand mit dem Anspruche auftritt, etwas Neues zu bringen, ist doch das, daß das, was er bringt, klar und organisatorisch durchführbar ist. Nun sagt Herr Koenen, die Demokratie müsse beseitigt werden — die Demokratie hat zweifellos Mängel, der Parlamentarismus hat Mängel —, aber — und nun kommt das Merkwürdige — die Arbeiterräte sollen zur Ausübung ihrer Herrschaft ein Einspruchsrecht gegen die Gesetze haben. Ich frage mich erstaunt: Wer macht denn eigentlich die Gesetze, nachdem die Demokratie und die Nationalversammlung ausgeschaltet ist? Sollte der Ideengang des Herrn Abgeordneten Koenen tatsächlich nur dahin auslaufen, daß er die Demokratie doch gelten läßt, aber mit der Diktatur an der Spitze? Ich muß sagen:

Erkläret mir, Graf Oerindur,
Diesen Zwiespalt der Natur.

Ich kann ihn nicht lösen, und das zeigt sich auf Schritt und Tritt, wenn man diesem Gedanken nachgeht, der Wunder wirken soll in den Massen und zum Teil deshalb nur geglaubt wird, weil er dunkel ist und den An-

schein erweckt, daß sich hier etwas absolut Neues bildet. Ich würde mich fürchten vor der schauderhaften Verantwortung, die ich tragen müßte, wenn das Unglück es wollte, daß ich morgen dazu berufen wäre, das Programm zu verwirklichen, das heute Herr Koenen aufgestellt hat. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Das ist es, was ich grundsätzlich sagen wollte, und zum Schluß noch einige Bemerkungen.

Ich halte es für richtig, daß wir in keiner Weise konkrete Bestimmungen in die Regierungsvorlage hineinarbeiten. Die Regierungsvorlage soll nur ein Programmentwurf sein, und es wird Sache der späteren Gesetzgebung sein, nach reiflicher Erwägung und Durcharbeitung diese konkreten Bestimmungen zu bringen. Deshalb würde ich mich nicht befreunden können mit dem Antrage des Herrn Abgeordneten v. Delbrück, daß eine **Scheidung** eintreten soll in **Arbeiterausschüsse, Angestelltenausschüsse** usw. Ich will mich zu der Frage, ob eine solche Scheidung berechtigt ist oder nicht, nicht aussprechen. Ich würde es aber für falsch halten, diesen Gesichtspunkt in der Verfassung festzulegen, denn wenn wir auch heute zu einer Scheidung kommen würden, in fünf oder zehn Jahren können sich die Verhältnisse vollständig geändert haben, und deshalb halte ich es für richtig, daß wir konkrete Bestimmungen auf diesem Gebiete in die Verfassung nicht aufnehmen. Auch die Beamten haben Anspruch auf ein Rätesystem. Ich gebe zu, daß entsprechend der Natur der Beamten entsprechende Rätesysteme gebildet werden müssen. In welcher Form das durchzuführen ist, ist heute nicht Sache der Stunde.

Was das **Initiativrecht** anbelangt, so liegt ein besonderer Antrag des Herrn Abgeordneten Haußmann und Genossen vor, und auch Herr Erkelenz hat diesen Antrag vertreten. Wir bitten Sie, an der Formulierung der Verfassungsvorlage festzuhalten, denn mir scheint, daß der Antrag Haußmann und Genossen eine gewisse Einschränkung des Initiativrechts bildet, das wir im Verfassungsausschuß begründet haben. Wenn der **Reichswirtschaftsrat** und die Reichsregierung einig sind und der Reichswirtschaftsrat in diesem Falle keinen Vertreter ins Parlament schicken darf, so halte ich das für eine Einschränkung der Rechte des Reichswirtschaftsrats. Auch wenn die Reichsregierung zustimmt, um eine Vorlage des Reichswirtschaftsrats durchzubringen, scheint es mir doch richtig zu sein, wenn eine lebendige Vorstellung, wie sie aus dem Reichswirtschaftsrat herauskommt, die Stellung der Regierung zugunsten der Vorlage unterstützt.

Der Hauptfehler des Antrages Dr. v. Delbrück, um noch mit einem Wort auf den Antrag zurückzukommen, ist der, daß er überhaupt von den Arbeiterräten nicht spricht, sondern nur von Wirtschaftsräten. Es war bezeichnend für den Herrn Abgeordneten Koenen, daß er uns zum Vor-

wurf machte, daß wir nur einen **paritätischen Wirtschaftsrat** wollen. Das ist unrichtig. Wir treten ein für die Arbeiterräte, und dieses Institut ist ausdrücklich in der Verfassungsvorlage anerkannt. Wir verwirklichen also gerade die Forderung, auf die sich der Herr Abgeordnete Koenen heute besonders bezogen hat: Errichtung von **Arbeiterkammern.** Wir wünschen möglichst weite Kompetenz für die Arbeiterräte und sehen darin einen außerordentlichen Fortschritt für die Arbeiterinteressen, die durch dieses Gesetz zum erstenmal ihre besondere öffentlich-rechtliche Vertretung bekommen. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.)

Im übrigen hoffen wir, meine Damen und Herren, daß das Ergebnis dieses Rechtes, das wir neu begründen, das sein soll, daß allmählich die Massen wieder Vertrauen zum Staat und zum Wirtschaftsleben gewinnen möchten. Wenn Herr Dr. Hugo in Gemeinschaft mit Herrn Vögler auch diesen Wunsch ausgesprochen hat, so freuen wir uns, daß nunmehr auch auf dieser Seite das Bedürfnis besteht, das Vertrauen der Arbeiterschaft im vollen Umfang zu besitzen. Dazu gehört aber das eine, daß die Arbeiter als Menschen behandelt werden. Das ist der Grundgedanke, der das ganze Rätesystem durchzieht: der Mensch will aufhören, Maschinenteil zu sein, nur Auge und Hand, er will endlich Mensch werden und seine Lebenssphäre erweitern. Dazu ist der Weg gegeben durch die Regierungsvorlage und durch den Gedanken, daß in der Demokratie der Rätegedanke verwirklicht werden soll. (Lebhafter Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Löbe:** Das Wort hat der Herr Vertreter des Reichsministeriums Dr. Preuß.

Dr. **Preuß,** Vertreter des Reichsministeriums: Nur ein ganz nüchternes Wort zu dem Antrage Nr. 589. Herr Dr. Sinzheimer sieht seine Bedeutung — und deshalb glaubt er, ihn verwerfen zu sollen — darin, daß er die **Vertretung des Reichswirtschaftsrats vor dem Reichstage** auf solche Fälle einschränkt, in denen die Regierung die Anträge des Reichswirtschaftsrats nicht zu den ihrigen gemacht hat. Das ist durchaus kein Hauptgesichtspunkt; in der Beziehung könnte er vielleicht abgeändert werden. Im übrigen möchte ich hier ausnahmsweise die Veränderung der Vorlage durch diesen Antrag empfehlen. Es hängt das mit dem zusammen, was ich bei der Erörterung des Art. 69 sagte, die Analogie herzustellen in der Stellung des Reichswirtschaftsrats und des Reichsrats gegenüber dem Reichstage bei der Gesetzgebung. Wir haben im Verfassungsausschuß und schon vorher im Staatenausschuß, als das **Initiativrecht des Reichsrats** erörtert wurde, gefunden, daß es der konstitutionellen Gestaltung nicht entspricht, wenn dem Reichstag von jemand anders als der Regierung Gesetzentwürfe formell vorgelegt werden, soweit sie nicht aus der Initiative des Reichstags selbst hervorgehen. Des-

halb hat der Entwurf bestimmt, daß auch Beschlüsse des Reichsrats, mit denen die Regierung nicht übereinstimmt, von der Regierung dem Reichstag vorgelegt werden mit Hinzufügung ihrer Stellungnahme dazu. Genau dasselbe soll nach diesem Antrage auf den **Reichswirtschaftsrat** angewendet werden. Ich habe schon bei der Erörterung über Art. 69 gesagt, daß die Fassung, wie sie jetzt in der Vorlage steht, der Reichswirtschaftsrat solle selbst die Gesetze beim Reichstag einbringen, technisch unhandlich ist. Es wird nur die übliche Form wieder hergestellt, genau wie beim Reichsrat, daß in jedem Falle die aus der Initiative des Reichswirtschaftsrats hervorgehenden Gesetzentwürfe von der Regierung dem Reichstag vorgelegt werden. Auch wenn die Regierung mit ihnen nicht einverstanden ist, so legt sie sie doch mit ihren Bemerkungen vor.

Ob Sie die **Vertretung des Reichswirtschaftsrats** auf den Fall beschränken wollen, daß die Regierung nicht mit seinen Anträgen übereinstimmt, oder sie auch auf den Fall ausdehnen wollen, daß sie von der Regierung selber übernommen werden, ist ja ganz sekundär. Wohl käme aber dabei in Betracht, in der Formulierung des Artikels die Zahl der Vertreter des Reichswirtschaftsrats vor dem Reichstag einigermaßen zu beschränken. Es sind hier aus der Mitte des Hauses — ich glaube, seinerzeit von Herrn Abgeordneten Gröber — Bedenken geäußert worden — und deshalb sind auch die Bestimmungen über die Worterteilung geändert worden —, daß die Zahl der Vertreter unendlich werden könnte. Ob also dabei gleich eine Bestimmung über die Zahl getroffen wird, wäre sehr zu erwägen.

Die Hauptsache ist jedenfalls bei dem Antrag, daß die Vorlagen, auch die, die auf einen Beschluß des Reichswirtschaftsrats zurückgehen, durch die Hand der Regierung an den Reichstag kommen. Ich glaube, das ist eine konstitutionelle Notwendigkeit und stellt die vollständige Parität zwischen Reichswirtschaftsrat und Reichsrat her.

Vizepräsident **Haußmann:** Ehe ich das Wort weitergebe, will ich bemerken, daß die Abstimmung über den Antrag Auer und Genossen morgen um 12 Uhr stattfinden soll. Ich würde dann vorschlagen, daß auch die verschiedenen Abstimmungen zu diesem Artikel nicht mehr heute, sondern morgen um 12 Uhr vorgenommen werden. (Zustimmung.) Das Haus ist damit einverstanden.

Ich gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Koenen.

Koenen, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Wenn Sie auch der Herr Präsident indirekt daran erinnert, daß Sie mir nicht mehr zuzuhören brauchen, so bitte ich Sie doch, mir noch eine Weile Gehör zu schenken.

Ich möchte dem Herrn Reichsarbeitsminister auf seine Bemerkung, daß wir die Unternehmer ausschalten wollten, und daß wir

selbst Kapitalisten unter uns hätten, so daß wir also selbst nicht ganz stubenrein wären, erwidern, daß das ein altes Mittel ist, um gegen einzelne Parteien zu polemisieren. Politische Meinungen einzelner sollen aber jetzt nicht entschieden werden, sondern soziale Fragen, und dabei kommt der Kapitalist nicht als Einzelperson in Frage, sondern als Unternehmer, der aus seinen Leuten Profit zieht, und als solche wollen wir die Kapitalisten beiseite gedrängt haben. Wenn sie dagegen als Einzelpersonen nützliche Arbeit leisten, so ist gegen ihre Zuziehung nichts einzuwenden.

Ich kann aber dem Herrn Reichsarbeitsminister im Vertrauen sagen: es gibt eine große Anzahl modern denkender **Unternehmer** sehr großer Betriebe, die sich mit dem **Rätesystem** schon sehr gut abgefunden haben. (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Aber nicht mit Ihrem Rätesystem!) — Gerade mit unserem, gerade mit dem radikalsten Rätesystem haben sie sich abgefunden und haben uns offen erklärt, daß sie gar keine andere Rettung für Deutschland mehr sehen als die Aufrichtung dieses Rätesystems. (Hört! hört! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Sie haben dann hinzugefügt: aber um eins bitten wir Sie; wenn dieses System kommt, so denken Sie daran, daß es Unternehmer gibt, die auch geistige Werte in ihrem Unternehmen sehen und die sich von diesen geistigen Werten, die sie geschaffen haben, nicht gern trennen möchten, so daß sie den Wunsch haben, auch unter dem Rätesystem an der Spitze ihrer Betriebe weiter zu stehen und weiter zu arbeiten. Auch solche Unternehmer gibt es. Deswegen hat Herr Dr. Hugo auch ganz unrecht, wenn er glaubt, daß wir den Unternehmern so ohne weiteres die Leitung entziehen wollen, daß wir die geistigen Kräfte beiseite drängen wollen. Wir denken gar nicht daran, sondern wir stellen fest, daß wir bereit sind, diese Leute zuzuziehen und zuzulassen, soweit sie selbst bereit sind, im Rätesystem mit uns zusammen zu arbeiten. (Zustimmung bei den Unabhängigen Sozialdemokraten.) Außerdem habe ich einen Absatz aus den Anweisungen für Betriebsräte, wie wir sie vorgeschlagen haben, vorgelesen, worin es ausdrücklich hieß, daß eine **selbständige Leitung** bestehen soll, **neben der der Betriebsrat steht.** Ich möchte bitten, das im Stenogramm nachzulesen, damit ich durch eine Wiederholung Ihre kostbare Zeit nicht weiter in Anspruch zu nehmen brauche. Ein Redner hat sich vorhin auf die Zeitschrift „Arbeiterrat" und Däumig berufen. Jeder, der dessen Abhandlungen gelesen hat, wird zugeben, daß wir die geistige Betätigung immer durchaus anerkannt haben.

In dieser Verbindung noch einige Worte gegenüber den Ausführungen des Kollegen Schneider, der meinte, er müsse die **Angestellten** ganz besonders in Schutz nehmen, und der so weit ging, dem Herrn Reichsarbeitsminister zuzurufen, daß die Regierung etwas anderes versprochen hat. Herr Schneider, Sie waren am 12. März dabei, als die Grundlagen für die zukünftige Stellung der Betriebsräte aufgestellt

wurden. Damals schon ist in Punkt 2 festgelegt worden, daß die **Wahl gemeinsam** stattfindet. Bei der Aussprache über diesen Punkt 2 ergab sich, daß man sich allgemein für die alte Fassung erklärte. (Zuruf des Abgeordneten Schneider [Sachsen]: Nein!) Die Arbeitsgemeinschaft der freien Angestelltenverbände und die Vertreter der Gewerkschaften traten für diese alte Fassung ein, dagegen waren die Arbeitsgemeinschaft der kaufmännischen Verbände und die Vereinigung der Angestellten des mitteldeutschen Bergbaues, die Gelben nämlich. Die alte Fassung wurde aber dann angenommen. (Zuruf des Abgeordneten Schneider [Sachsen]: Unter Protest!) Der Einspruch wurde von dem damaligen Herrn Reichsarbeitsminister Bauer — was ich hier ausdrücklich feststellen will — mit einer Handbewegung als erledigt abgetan. (Zuruf des Abgeordneten Schneider [Sachsen]: Das hat mit der Regierungserklärung nichts zu tun!) Die Regierung erklärte erneut: Wir bleiben also dabei, daß gemeinsam gewählt wird, wie wir es zugesagt haben. Ich möchte die Regierung dringend ersuchen, daß sie diese Zusage des jetzigen Ministerpräsidenten aufrecht erhält und von dieser gemeinsamen Wahl nicht wieder abkommt. Das würde nämlich das sein, was die alten Preußen immer gern getan haben: die eine Gruppe würde gegen die andere ausgespielt. In diesem Punkte begegnet sich zur Abwechslung Herr Kollege Schneider einmal mit den Herren von der äußersten Rechten, die auch das „Teile und herrsche!" so gern wollen und daher sowohl Angestellten- wie Arbeiterausschüsse neben die Betriebsräte setzen wollen, und damit genau dieselbe Tendenz verfolgen, nämlich im Betriebe wieder zwei Gruppen zu schaffen, damit der Unternehmer so recht schön die eine Gruppe gegen die andere ausspielen kann. Herr Kollege Schneider, Sie sind ein schlechter Vertreter der Angestellteninteressen, wenn Sie für diese Teilung eintreten. Sie betreiben damit — wenn nicht bewußt, so doch unbewußt — die Geschäfte der Unternehmer. Die Unternehmer wollen das, was in dem Antrage Arnstadt und Genossen vorgeschlagen wird, und Sie machen das mit. Ich möchte Sie bitten, diese Gedankengänge nicht weiter zu verfolgen. Die Trennung der Kopf- und Handarbeiter darf auf keinen Fall eintreten. Wir müssen diese Trennung bekämpfen, wenn wir überhaupt zu einem Aufstieg kommen wollen.

Wir wenden uns auch gegen den neu beantragten **Ausdruck „Arbeitnehmer"**. Dieser Ausdruck ist durchaus falsch. Es ist erfreulich, daß endlich einmal in der Gesetzgebung dieser Ausdruck in einer Vorlage nicht angewendet wird, sondern daß ausdrücklich von „Arbeitern" gesprochen wird. In dieser Hinsicht ist der erste Gesetzentwurf, wie ihn die Regierung vorgelegt hat, besser als der Ausschußentwurf, da er ausdrücklich nur von „Arbeitern" spricht und dann sagt, daß unter „Arbeitern" alle zu verstehen sind, Kopf- und Handarbeiter. Diesen Begriff des „Arbeiters" müssen wir hochhalten, wenn wir die „Religion der

Arbeit" aufrichten wollen. Das Wort „Arbeitnehmer" bedeutet auch eine Irreführung. Was bedeutet denn „Arbeitnehmer"? Die Unternehmer, die den Betrieb haben, nehmen doch den Arbeitern die Arbeitsprodukte ab, sie nehmen den Arbeitsertrag für sich, die Arbeiter geben ihnen den Arbeitsertrag hin, und die Unternehmer machen sich reich dadurch, so daß also der Ausdruck „Arbeitnehmer" total falsch gebraucht wird. Wir müssen es also ablehnen, daß dieser Ausdruck wieder hineingemogelt wird.

Nun hat uns der Zentrumsredner den besonderen Vorwurf gemacht, wir wollten das Wirtschaftsleben erst ruinieren und dann wieder aufbauen. Wir haben bereits im Februar einen Vorentwurf für die Betriebsräte vorgelegt, der Ihnen jetzt hier in verschlechterter Form dargeboten werden soll, und womit die Regierung auch heute noch immer als mit ihrem eigenen Werk prahlt. Wir haben also viel früher, als die Regierung daran dachte, den **Wiederaufbau auf der neuen Grundlage** vorgeschlagen, wie Sie ihn jetzt schwächlich und nur halb und halb vornehmen wollen, so daß also der Vorwurf gegen uns am allerwenigsten angebracht ist, da wir auf diesem Gebiete zuerst positive Arbeit geleistet haben. Aber wir können den Herren im Gegenteil sagen, daß uns beim Ruinieren zu tun fast nichts mehr übrig bleibt, das hat der Krieg so gründlich besorgt, daß wir alle Not haben, aufzubauen, was durch den Krieg zerstört worden ist. Also Vorwürfe machen Sie sich bitte selbst. Die weiteren Wirkungen sind die direkten Folgen des Krieges. Und deshalb sind die Kriegshetzer auch schuld an diesen Folgen, an dem weiteren Zusammenbruch. (Zuruf: die Streikhetzer!)

Nun fragt der Herr Zentrumsredner weiter, wer die **Arbeiter zur Kontrolle beauftragt** habe. Zunächst sind sie durch die Revolution beauftragt worden. Ich frage aber umgekehrt, wer hat denn die Nationalversammlung beauftragt, solche Gesetze zu machen? (Heiterkeit.) Sie ist auch nur durch die Revolution und den Rätekongreß beauftragt worden. Es haben sich neue Rechte gebildet, diese neuen Rechte leiten wir ab aus der Revolution, die nach unserem Gefühle noch nicht zu Ende ist. (Zuruf bei den Sozialdemokraten: Aus welchem Rechte reden Sie jetzt, wer hat Sie beauftragt?)

Soll ich Ihnen das noch einmal erzählen? Wir sind gewählt auf Grund eines Beschlusses, den die Volksbeauftragten und der Rätekongreß gefaßt haben, die durch die Revolution eingesetzt worden sind. Insofern sind wir eine direkte Folge der Revolution. Sonst brauchten wir ja keine verfassunggebende Nationalversammlung. (Zuruf: Warum beschimpfen Sie das Parlament?) — Ich beschimpfe es gar nicht, ich erkläre nur seine Ohnmacht, seine Überflüssigkeit. (Lachen.)

Der Redner meint weiter, daß wir vor **lauter Kontrolle** nicht zu **Ende kommen** würden. Nein, umgekehrt ist es. Wir würden durch diese **Kontrolle** endlich die Arbeiter, die draußen stehen, und die Angestellten,

die nichts zu melden haben, zu tätigen bewußten Mitarbeitern machen. Das ist das Ziel dieser ganzen Kontrolltätigkeit, daß die Arbeiter hineinsteigen sollen in die Dinge, lernen und begreifen und in den Dingen praktisch mitarbeiten sollen. Aber die Machthaber wollen diese Mitarbeit nicht. Sie wollen die Arbeiter weiter als Objekt behandeln, das man ausnutzt. Wir werden bei der Betriebsratsvorlage, die die Regierung bringt, über diese Dinge noch besonders sprechen, und ich will deshalb davon absehen, jetzt weiter darauf einzugehen.

Herr Abgeordneter Schneider hat uns weiter den Vorwurf gemacht, daß wir uns auf die unaufgeklärten Elemente, von denen ich gesprochen habe, die die Grundlage der jetzigen Unruhen und Bewegungen sind, besonders stützen. Nein, wir sind eifrig bestrebt, sie aufzuklären und sie so zu erziehen, daß sie wirkliche Sozialisten und Sozialdemokraten werden. Wenn sie in dieser Überzeugung sich uns schneller nähern als den Regierungssozialisten, so ist das nicht unsere Schuld, sondern die Schuld der Regierungssozialisten, die diese Grundsätze von früher preisgeben, wie Herr Kollege Henke schon heute vormittag vorgeführt hat.

Dann zu Herrn Schneider noch ein Wort über die **Angestellten,** von denen er meint, daß ich sie nicht vertreten könne, und daß ich eine falsche Meinung vertreten habe. Ich habe damals gesagt: bei dem Generalstreik haben die Angestellten gegen uns gestreikt, das trifft zu für die mitteldeutschen Bergbauangestellten. Aber diese Vereine stehen gerade jetzt in einer Bewegung, wo dasselbe gefordert wird, was wir damals erkämpft haben, nämlich das **Mitbestimmungsrecht.** Ebenso ist es mit den übrigen Angestelltenschichten. Ich erinnere Sie daran, daß die Bankbeamten doch gegenwärtig die radikalsten sind, die das Mitbestimmungsrecht verlangen.

In der Angestelltenbewegung, in der Sie tätig sind, sehen wir, daß der radikalste Verband den größten Zuspruch hat und den größten Aufschwung nimmt, so daß wir sagen können: die Gedanken des Herrn Abgeordneten Schneider sind die absterbenden, die überholt sind, die jetzt durch etwas Neues, durch die Zusammenfügung der Arbeiter und Angestellten ersetzt werden müssen. Sie tun nur der Reaktion einen Gefallen, wenn Sie Ihren Gedanken weiter vertreten.

Es ist weiter davon gesprochen worden, der **Betriebsrat** — das hat Herr Dr. Hugo gesagt — sei eine schwer durchführbare Form, und er hat andererseits den Gewerkschaften ein besonderes Kompliment gemacht. Ich könnte sagen, wenn ich den Gedankengängen des Herrn Abgeordneten Dr. Sinzheimer folgen sollte, daß sich die Extreme berühren, und damit die Gewerkschaften verdächtigen. Das fällt mir nicht ein. Ich sage nur: der Herr hat die Gewerkschaften lieber, weil sie außerhalb stehen, und man will die Betriebsräte nicht haben, weil die Leute bereits erkennen, wenn die Betriebsräte in revolutionärer Form von unten auf geschaffen werden, so wie wir sie uns denken, das bedeutet den Dolchstoß für den

Kapitalismus. (Lachen.) Deswegen auch die Abwiegelei auf allen Ecken und Enden. Deswegen die Schwäche und Ihr (zu den Rechtssozialisten) ewiges Vertragen mit den Kapitalisten, weil Sie glauben, daß man den Kapitalisten den Dolchstoß nicht versetzen kann, weil man sich nicht herantraut an das Gebiet, das Sie eigentlich in Angriff nehmen müssen, nämlich die Sozialisierung.

Uns ist weiter vorgeworfen worden, wir wollten die Demokratie zerstören. Es war Herr Dr. Sinzheimer, der dies ganz besonders in den Vordergrund stellte. Ich habe ausdrücklich festgestellt, daß wir nicht daran denken, sondern eine **höhere Form der Demokratie** wollen. (Lachen bei den Deutschen Demokraten und bei den Sozialdemokraten.) Ich will hinzusetzen: wenn wir den Sozialismus durch das Rätesystem verwirklicht haben, wenn wir durch den Sozialismus uns aus dem jetzigen Chaos gerettet haben, dann werden wir diese höhere Form der Demokratie erreichen, dann wird jeder nützliche und gesellschaftlich notwendige Arbeit verrichten und auf dieser Grundlage sein Mitbestimmungs- und Wahlrecht haben, dann werden wir die soziale Demokratie, die höhere Form, erleben. Diese Vorwürfe sind also durchaus falsch; ich will kein schärferes Wort anwenden. Aber ich wundere mich, daß Herr Dr. Sinzheimer es nochmals wiederholt hat, daß wir Gegner der Demokratie sind. Nein, wir wollen zwar Demokratie, aber eine andere Demokratie als die kapitalistisch verseuchte Demokratie, die Sie hier darstellen. (Lachen bei den Sozialdemokraten.) Diese Demokratie erreichen wir nur — und das mag sich Herr Dr. Sinzheimer gesagt sein lassen —, indem wir zur Diktatur des Proletariats übergehen und nicht durch das **freie Wahlrecht** allein. Sie haben damit ja den Versuch gemacht. Und das freie Wahlrecht war auch notwendig bis zu einem gewissen Zeitpunkt, wie manches andere historisch notwendig ist. Daß wir das freie Wahlrecht nicht eher über Bord werfen, ehe wir neue Machtmittel haben, sehen Sie daraus, daß wir noch hier sind und überhaupt mit Ihnen darüber verhandeln. (Lachen bei den Sozialdemokraten.) Wir geben diese Positionen, die jetzt bestehen, nicht eher preis, ehe wir nicht neue Machtmittel des Proletariats in der Hand haben. Wir werden aber bereit sein, das Neue zu ergreifen, wenn das Alte sich überholt hat. Historisch genommen ist jetzt das freie Wahlrecht noch an der Herrschaft. Sie müssen aber doch zugeben, daß die Entwicklung weitergeht und wir eines guten Tags einen Übergang vom Kapitalismus zum Sozialismus erleben. Es hieß doch bisher auch ausdrücklich, daß wir das Wahlrecht benutzen wollen, um die Macht an uns zu reißen. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Na also!) Wenn wir die Machtmittel aber an uns gerissen haben, dann wollen wir diese Macht rückhaltlos verwenden, um den **Sozialismus zu verwirklichen.** Das haben Sie vergessen. Wir sind auf diesen Boden getreten, indem wir gesagt haben, bevor die Nationalversammlung zusammentrat:

wir wollen die Macht anwenden, um den Sozialismus zu verwirklichen. Aber Sie haben die Courage dazu nicht gehabt, die revolutionäre Macht, die Ihnen in den Schoß gefallen war, zu diesem Zwecke zu verwenden. Sie haben sich deshalb unter die Fittiche der rückschrittlichen kapitalistischen Demokratie geflüchtet (sehr richtig! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten), weil Sie sich nicht zutrauten, den Kampf mit dem Kapitalismus ernstlich aufzunehmen. (Zurufe von den Sozialdemokraten. — Glocke des Präsidenten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Herr Abgeordneter Koenen, Sie hatten die Güte, zu versprechen, nur eine Viertelstunde zu reden. Diese Zeit ist schon wieder ziemlich stark überschritten.

Koenen, Abgeordneter: Wenn weiter gesagt wird, es sei durchaus irrtümlich, die **Zeit der Parität** für **überholt** zu erklären, und wir wollten die Betriebsratsherrschaft aufrichten, wie Herr Dr. Sinzheimer meint, so weise ich noch einmal darauf hin, daß ich ausdrücklich vorgelesen habe: wir wollen die selbständige Leitung der Betriebe, neben der der Betriebsrat stehen soll. Das hat Herr Dr. Sinzheimer zum zweitenmal überhört. Außerdem hat er zur Begründung der Parität durchaus nichts Neues gesagt, sondern nur gemeint, Parität sei an sich eine so schöne Sache, daß es eine Sünde sei, wenn man überhaupt dagegen spricht. Er hat aber keine anderen Gründe angeführt, um die Parität besonders zu schützen. Die Parität ist deswegen überholt, weil wir eine Revolution gehabt haben, Herr Sinzheimer, und weil wir auf Grund dieser Revolution glauben, weitergehen zu müssen und die Vorrechte der Kapitalisten, die ich Ihnen doch deutlich vor Augen geführt habe, die Vorrechte der Bildung, des Besitzes und ihrer Eigenschaft als Brotgeber, als Unternehmer, als Besitzer der gesamten Meinungsfabriken, über den Haufen zu rennen. Um diese Vorrechte zu überwinden, genügt uns Ihre Parität nicht, sondern dazu bedarf es allerdings stärkerer Mittel, dazu bedarf es der sozialen Revolution, die uns allein diese Lösung bringt.

Wenn der Herr dann glaubt, daß er uns die Meinungen des Genossen Hilferding um die Ohren schlagen könnte, so möchte ich ihn bitten, sich mit dem Genossen Hilferding jetzt zu unterhalten. Hilferding steht vollständig auf dem Standpunkt, den ich hier vertreten habe. (Lachen und Zurufe von den Sozialdemokraten.) Sie werden ihm aber trotzdem nicht bestreiten, daß er ein wissenschaftlich durchgebildeter Mann ist. (Erneute Zurufe von den Sozialdemokraten.) Ich kann Ihnen verraten, daß er alle die Dinge, die wir hier vortragen, gründlich mit beraten hat, daß wir uns die fleißigste Mühe gegeben haben, uns in der Beziehung gründlich auseinanderzusetzen und zu verständigen.

Wenn Herr Dr. Sinzheimer dann weiter in dieser Verbindung von **Tarifverträgen** sprach, so ist das ein sehr komisches Bild, im Verfolg der

Parität von Tarifverträgen zu sprechen. Tarifverträge schließen wir nur so lange, wie wir keine andere Form haben. Aber sie sind für uns nur ein Waffenstillstand, der abgeschlossen wird. Damit ist für uns der Kampf nicht erledigt, wie Herr Sinzheimer meinte. Wenn man von unserer Seite einen Tarifvertrag eingeht, so bedeutet das nicht ein Ende der Bewegung, sondern einen vorübergehenden Waffenstillstand, weiter nichts. Damit ist gegen unsere Stellungnahme absolut nichts gesagt. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Das ist ein schauerliches Gefasel!) — Ja, das ist Ihnen unangenehm, das glaube ich. —

Wenn er weiter fragt, was mit den Betrieben geschehen soll, die nicht gleich sozialisiert werden können, so sollte er aus der Arbeiterratsbewegung schon wissen, daß es in Berlin und auch anderswo üblich ist, daß **kleinere Betriebe,** die nicht die genügende Zahl für die Wahl eines Arbeiter- oder Betriebsrats aufbringen, **zusammengelegt** werden und einen **gemeinsamen Arbeiter- bzw. Betriebsrat** wählen. Das soll geschehen für sämtliche kleinen Betriebe. Wenn wir zum Rätesystem übergehen, dann wird für die kleinen verwandten Betriebe, die in einem Produktionszweige zusammengehören, ein gemeinsamer Betriebsrat gewählt werden, der die Interessen der Sozialisierung, der Überführung in den Sozialismus zu betreiben und zu kontrollieren hat.

Der Redner **vermißt** weiter **neue Ideen.** Es ist allerdings sehr leicht, vom Vermissen neuer Ideen zu sprechen, wenn man vergißt, daß man seine eigenen großen Ideen ja alle aufgegeben hat. Soll ich Ihnen noch einmal Ihren Spiegel vorhalten, wie Sie einen Grundsatz nach dem andern seit der Kriegszeit über Bord geworfen haben? Wir nehmen deshalb für uns in Anspruch, daß wir die Ideen des revolutionären Sozialismus, des Klassenkampfes hier fortführen, und diese Ideen sind durchaus noch nicht erledigt, sind durchaus nicht überholt. Sie müssen forciert, weitergepredigt, weitergegeben werden, sie dürfen nicht abgebaut werden, wie Sie es durch die jetzige Verfassung tun. Sie hatten die Gelegenheit und sollten die Gelegenheit wahrnehmen, hier Ihre Programmforderungen durchzudrücken. Aber Sie lassen eine Programmforderung nach der anderen im Stich und beschweren sich jetzt darüber, daß andere Leute keine neuen Ideen haben. Sie gehen mit Ihren Ideen noch hinter die Ideen der Demokraten zurück, wie Sie es bei dem Schulkompromiß schon bewiesen haben. (Lachen bei den Sozialdemokraten.) So bemängeln Sie doch, bitte, nicht andere Leute und kehren Sie vor Ihrer eigenen Tür, wenn Sie über neue Ideen reden.

Die einzige neue Idee, die die Revolution zustande gebracht hat, ist — das hat Ihnen Herr v. Delbrück gesagt — der Gedanke der Räte. Auf diesen Gedanken haben wir uns ganz besonders festgelegt, diesen einzigen neuen Gedanken haben wir uns ganz besonders zu eigen gemacht.

Deshalb sage ich Ihnen zum Schluß: Was Sie in Ihrer Verfassung jetzt festlegen, was Sie glauben, da verankern zu müssen, das sind die Dinge, die nach unserer Ansicht überholt sind. Und je mehr Konzessionen Sie darin an den Kapitalismus machen, je mehr Konzessionen Sie an den Klerikalismus machen, um so eher und um so wirksamer untergraben Sie Ihr eigenes Werk: diese Verfassung, die Sie jetzt bauen wollen. Es lohnt sich kaum, Änderungsanträge vorzubringen. Wenn wir es doch tun, so nur, um der Bevölkerung draußen zu zeigen, daß sie von dieser Nationalversammlung nichts Gescheites zu erwarten hat. (Lachen und Unruhe.) Das ist der einzige Grund, aus dem heraus wir hier mitarbeiten. Wir müssen den Beweis liefern, daß die Hypnose, in die Sie die Bevölkerung im Januar geführt haben, daß die Nationalversammlung die Rettung Deutschlands bedeute, daß sie uns einen besseren Frieden und geordnete Zustände bringen würde, ein Trugbild war, eine Phantasie. Die Nationalversammlung hat uns keine besseren Zeiten gebracht, sie bringt uns keine demokratische Verfassung und keine geordneten Zustände. Erst durch die Diktatur des Proletariats, durch die soziale Revolution werden wir zu geordneten Zuständen kommen. (Bravo! bei den Unabhängigen Sozialdemokraten. — Stürmische ironische Beifalls- und Hochrufe bei den übrigen Parteien.)

Vizepräsident **Haußmann:** Ich erteile das Wort dem Herrn Reichsarbeitsminister.

Schlicke, Reichsarbeitsminister: Ich möchte noch eine Bemerkung machen. Es ist an mich die Anfrage gerichtet worden, wie die **Wahlen zu den Betriebsräten** in Aussicht genommen sind. Die Wahlen sollen in besonderen Wahlkörpern der **Angestellten** und in besonderen Wahlkörpern der Arbeiter stattfinden. Das ist im Gesetzentwurf vorgesehen.

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Brauns (Cöln).

Dr. **Brauns** (Cöln), Abgeordneter: Ich möchte zu der Erklärung des Herrn Ministers noch fragen: Wie denkt der Herr Minister denn über die weitere Frage: wie sollen die Angestellten und Arbeiter ihre speziellen Wünsche wahrnehmen? Wie sollen die **Angestellten** diejenigen Wünsche wahrnehmen, die sie als Angestellte speziell betreffen? In diesen Dingen können doch die Angestellten wohl auch für sich tagen? — Der Herr Minister bejaht die Frage; ich lege Wert darauf, das festzustellen.

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Reichsarbeitsminister.

Schlicke, Reichsarbeitsminister: Ich habe schon in meiner ersten Erklärung gesagt, daß selbstverständlich zulässig ist, daß die Angestellten ihre besonderen Wünsche unter sich behandeln und vertreten und ebenso die Arbeiter.

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. Brauns (Cöln):

Dr. **Brauns** (Cöln), Abgeordneter: Dann werden wir allerdings auch von seiten unserer Fraktion allen Wert darauf legen, daß ein **einheitlicher Betriebsrat** zustande kommt. (Sehr richtig! beim Zentrum.) Ich verstehe den Herrn Minister allerdings dahin, daß die Angestellten selbstverständlich in ihren Spezialangelegenheiten auch dann Beschlüsse in ihrem Angestelltenrat fassen können, aber nur in ihren Spezialangelegenheiten. — Der Herr Minister bejaht es. Dann habe ich keine weiteren Schwierigkeiten und keine Fragen mehr.

Vizepräsident **Haußmann:** Ich erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Dr. Sinzheimer.

Dr. **Sinzheimer,** Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Das war die große Auseinandersetzung über die Räte, die uns angekündigt war! (Heitere Zustimmung bei den Deutschen Demokraten und den Sozialdemokraten.)

Ich muß sagen: ich gehe ziemlich kleinmütig aus dem Saal und von diesem Abend weg. Denn ich habe mir den **Kampf** mit den Unabhängigen **über den Rätegedanken** etwas höher und tiefer gedacht und hatte mich darauf gefaßt gemacht, daß wir heute große Zielgedanken durchsprechen würden. (Sehr richtig! und Heiterkeit bei den Sozialdemokraten.) Es war eine kleine, kleine Kleinigkeitskrämerei. (Zustimmung bei den Sozialdemokraten.) Ich bedauere das sehr; auch vom Standpunkt der Unabhängigen.

Nur einige kleine Punkte! Ein wichtiges Zugeständnis hat heute der Herr Abgeordnete Koenen gemacht. Er hat heute ausdrücklich gesagt: Wir denken nicht daran, den Unternehmer auszuschalten, die **Unternehmer** müssen **anerkannt** werden. Das nennt man Parität auf deutsch. (Sehr richtig! und Heiterkeit bei den Deutschen Demokraten und den Sozialdemokraten.) Wenn die Unternehmer anerkannt werden und gemeinsam mit den Arbeitern arbeiten können und sollen, dann ist das ein Arbeiten auf paritätischer Grundlage. (Sehr richtig!) Anders kann ich das nicht ausdrücken. Es besteht nur ein Unterschied zwischen Koenen und uns. Koenen schreibt es nicht in seine Anträge, daß die Unternehmer mitwirken sollen, und wir schreiben es hinein. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Wir werden damit sehr angreifbar, aber

andererseits sind wir klarer und offener; das ist der ganze Unterschied. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Ehrlicher!)

Nun sprach Herr Koenen weiter davon, daß er sagte: Wir streben ja auch nach Demokratie, nämlich zu einer **höheren Form der Demokratie.** Deswegen Diktatur, um die sozialistischen Voraussetzungen der Demokratie zu verwirklichen. Ich glaube, daß so am Ende etwas Höheres herauskommt, nämlich ein ganz hoher Diktator (sehr richtig! bei den Sozialdemokraten), aber keine höhere Demokratie. (Zurufe von den Sozialdemokraten: Säbelregiment!)

Sie werfen uns vor, daß wir Waffenstillstand geschlossen haben. Das ist richtig. Unsere ganze Politik besteht darin, daß wir Waffenstillstand schließen, anders läßt sich keine Politik machen. Ich sehe überhaupt keine andere Form als ein Arbeiten von Station zu Station. Aber man kann uns dann nicht vorwerfen: Wir haben **Grundsätze preisgegeben,** wenn wir die Grundsätze so weit verwirklichen, als die Sachlage es zuläßt. Ich freue mich über jede Station, und deswegen freue ich mich auch über die Station, welche die Verfassungsvorlage durch die Behandlung der Rätefrage zu erreichen sucht. Aber es ist nur eine Station. Wir werden weiter wandern, und ich glaube dann, daß wir durch die Räte und durch die Erziehungsmöglichkeit, die in den Räten für die sozialistische Verwaltung gegeben ist, weiterkommen in der Entwicklung des Sozialismus.

Dann wird gesagt: alles, was wir da sagen, ist überholt. Ich habe das Gefühl, als ob manches von dem, was Herr Koenen gesagt hat, überholt sei. Ich glaube, daß manches vor 20 und 30 Jahren gesagt worden ist, in der Frühzeit der Sozialdemokratie. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Es sind so alte Bekannte, die man hört und liest, man kann sie ungefähr wieder lesen und hören, wenn man 25 oder 30 Jahre zurückdenkt. In einem Sinne sind aber auch wir vielleicht vorübergehend überholt. Ich weiß, daß die große Massenbewegung heute zum Teil mehr das andere fordert, was wir ablehnen. Herr Koenen sagt: dem müssen wir nachgeben. Wir geben aber nicht nach. Denn wir entscheiden erst und fragen, ob es berechtigt ist oder nicht. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Sie werfen uns vor, wir trieben Opportunismus nach rechts. Gestatten Sie, daß ich Ihnen das zurückgebe und sage: Sie treiben Opportunismus nach links. (Beifall bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schneider (Sachsen).

Schneider (Sachsen), Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Darauf kommt es allein nicht an, daß die Angestellten und Arbeiter gemeinsam wählen, sondern es kommt darauf an, welches Maß der Ver-

tretung man den Angestellten gibt. Dieser Rätegedanke setzt ein mit einer **Entrechtung** bisher erworbener Rechte **der Angestellten.** (Widerspruch bei den Sozialdemokraten.) Der Herr Minister hat ausdrücklich erklärt, daß die **Angestelltenausschüsse** beseitigt werden. Die Angestelltenausschüsse waren bisher das Organ der Angestellten, mit dem sie ihr Mitbestimmungsrecht im Betrieb ausführen konnten. (Zurufe bei den Sozialdemokraten.) Mitbestimmungsrecht natürlich nicht in dem erweiterten Umfang der Betriebsräte, sondern Mitbestimmungsrecht auf Grund der revolutionären Verordnung vom 23. Dezember 1918; also immerhin doch eine Verordnung, die erweiterte Rechte gegenüber früheren Rechten vorsah. — Die Angestelltenausschüsse sollen nun beseitigt und ersetzt werden durch einen Betriebsrat, in dem die Angestellten nur ein formales, ein Scheinrecht haben (Widerspruch bei den Sozialdemokraten), in denen ihnen etwas vorgetäuscht wird, was nicht vorhanden ist. (Abgeordneter Katzenstein: Das ist unwahr!) — Nein, das ist nicht unwahr, Herr Kollege Katzenstein, sondern wenn Sie den zweiten und auch den ersten Entwurf über die Betriebsräte gelesen haben, werden Sie finden, daß bis zu 50 Angestellten ein einziger Angestellter als Vertreter gewählt wird. Wie der einzige Vertreter nun zusammentreten und die besonderen Interessen der Angestellten wahrnehmen soll, ist ein Kunststück, das ich nicht verstehe. (Zuruf von den Sozialdemokraten: Er ist immer im Plenum versammelt!) — Ja, er ist immer vollständig versammelt. Ich meine, es ist doch eine Karikatur der Gesetzgebung und keine Gesetzgebung. Wenn man den **Angestellten** eine **Vertretung** schaffen will, muß sie doch auch so beschaffen sein, daß sie auch nach außen hin und innerlich wirksam sein kann. Und dann kann man doch nicht der bloßen Zahl nach die Vertretung schaffen. Wenn Sie den wirtschaftenden Menschen bloß der Zahl nach bewerten, auch im Betriebe, dann wird der Angestellte überhaupt gegenüber der Masse der Arbeiter gar nichts bedeuten. Aber im Betrieb handelt es sich doch nicht um die nackte Zahl, sondern um die wirtschaftliche Leistung; da fragt man doch: was bringt der Mensch hervor, welchen Wert hat er für den Betrieb? Da ist es doch ganz klar, daß die Angestellten eines Betriebes für den Betrieb selbst genau die gleiche Bedeutung haben wie die Arbeiter. Die Arbeiterschaft eines Betriebes kann die Angestelltenschaft arbeitslos machen, indem sie streikt, aber umgekehrt auch können die Angestellten eines Betriebes, wenn sie ihre Arbeit einstellen, auch die Arbeiter hindern zu arbeiten. (Zuruf: Macht Ihr ja schon!) — Auch das ist schon dagewesen. Im mitteldeutschen Bergbau waren die Verhältnisse vorhanden.

Wenn man im Wirtschaftsleben bloß der Zahl nach werten würde, würde man überhaupt zur Parität nicht kommen. Denn dann dürfen Sie auch den Unternehmer in allen Einrichtungen nur als die Persönlichkeit werten, die er allein darstellt, und nicht als wirtschaftliche Kraft. **Hier werden die Angestellten sich nicht beugen.** Wenn der Herr Minister

gesagt hat, die **Majorisierung der Angestellten** sei nicht ausgeschlossen, aber als Entschädigung dafür gebe es doch auch Betriebe, wo die Angestellten in der Mehrheit sind, die dann gewissermaßen als Ausgleich die Arbeiter majorisieren können — so meine ich, das sind keine Gesichtspunkte, nach denen man Gesetze gestaltet. Entweder gestaltet man sie nach einem festen grundlegenden Rechte, oder man läßt lieber die Finger davon. Die Angestellten sind durchaus bereit, die Parität auch da walten zu lassen, wo sie in der Mehrheit sind. Da wollen sie der Arbeiterschaft genau die gleiche Vertretung angedeihen lassen. Sie verlangen aber auch da, wo im Betriebe über ihr eigenes Schicksal entschieden wird, den gleichen Einfluß und das gleiche Recht, mitbestimmen zu können; sonst ist das kein Mitbestimmungsrecht, sondern ein Vergewaltigungsrecht. (Sehr richtig! bei den Deutschen Demokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Reichsarbeitsminister.

Schlicke, Reichsarbeitsminister: Es ist irrtümlich, daß nur die Angestelltenausschüsse wegfallen sollen, auch die Arbeiterausschüsse fallen weg. Es gibt also nur einen **Betriebsrat.** Auch daß die **Wahl** gar keine Rolle spielt, ist nicht richtig. Jede Körperschaft, jede Gruppe soll für sich wählen können. Sie kann aus sich heraus die geeigneten Kräfte in den Betriebsrat bringen. Bei einer Körperschaft, die zusammenarbeiten soll, darf man sich nicht immer bloß auf den Standpunkt stellen, daß die Majoritäten entscheiden, sondern die guten Gründe werden nach meiner Ansicht maßgebend sein. Man muß davon ausgehen, daß man künftig zusammenarbeiten will, nicht bloß zusammenarbeiten muß.

Auf eine Diskussion über den **Entwurf zum Betriebsratsgesetz** kann ich mich jetzt nicht einlassen. Der Entwurf war ein Referentenentwurf. Er ist mit den in Betracht kommenden Kreisen beraten worden. Das beweist zur Genüge, daß das Arbeitsministerium willens ist, Anregungen zu empfangen und die Vertreter der Interessenten an dem Gesetzentwurf mitwirken zu lassen. Es geht nicht an. einen Referentenentwurf als maßgebend hinzustellen, und das um so weniger, weil ja vom ersten zum zweiten Entwurf schon wesentliche Änderungen stattgefunden haben. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß der Entwurf noch weitere Verbesserungen im Sinne der Angestellten und Arbeiter erhält. Deswegen lasse ich mich auf eine Diskussion jetzt nicht ein.

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Giebel.

Giebel, Abgeordneter: Der Herr Abgeordnete Schneider möchte die Diskussion über das Betriebsratsgesetz gewissermaßen vorwegnehmen.

Er übersieht dabei, daß es sich jetzt um die Verfassung handelt; da kommt es lediglich darauf an, programmatische Richtlinien über die Hauptgedanken hineinzuarbeiten. Deswegen kann die Art und Weise, wie man den Aufbau und die gegenseitigen Befugnisse der Vertretungen in den Betrieben gestalten will, heute nicht erörtert werden. Es ist übrigens auch falsch, wenn Herr Schneider den Eindruck zu erwecken trachtet, als stünde die Mehrheit der Angestellten auf dem Boden, den er einnimmt. Ich stelle aus genauer Kenntnis der **Angestelltenbewegung** fest, daß das Streben nach einem **Zusammenarbeiten mit der Arbeiterschaft in den Betriebsräten** sehr allgemein ist, namentlich soweit die Industrie in Betracht kommt. (Widerspruch und Zurufe von den Deutschen Demokraten.) — Wie ich das festgestellt habe? Sie brauchen nur die Angestelltenbewegung heute etwas genauer zu verfolgen, Herr Kollege, und Sie werden feststellen können, daß die Angestelltenbewegung in manchem noch radikaler ist als die Arbeiterschaft. (Sehr richtig! bei den Sozialdemokraten.) Namentlich die Erscheinungen in der Revolutionszeit haben die Angestelltenschaft der Industrie dahin geführt, daß diese wegen ihrer eigenen wirtschaftlichen Interessen sich danach sehnen, mit der Arbeiterschaft des Betriebes in den Betriebsräten zusammenwirken. (Sehr wahr! bei den Sozialdemokraten.) Sie handeln dabei aus der Erfahrung heraus, daß ihre Interessen nicht schlecht dabei fahren, wenn sie die organisierten Arbeiter des Betriebes dabei mitwirken lassen. Es ist also durchaus unrichtig, wenn der Eindruck hervorzurufen versucht wird, daß die Angestelltenschaft danach strebe, eine für sich abgeschlossene Vertretung in den Betrieben zu bekommen.

Ebenso ist es aber auch unrichtig, wenn Herr Kollege Schneider es so darstellt, daß es sich bei dem gemeinschaftlichen Betriebsrat um eine **Schmälerung der Rechte der Angestellten** handle. Das Tätigkeitsfeld der heutigen Angestelltenausschüsse reicht ja bei weitem nicht an das heran, was man den kommenden Betriebsräten geben will. Diese sollen doch vor allen Dingen die wichtige Funktion erhalten, die Produktion in den Betrieben zu heben und zu fördern. Die Angestellten werden nicht ausgeschlossen, sondern sie werden innerhalb dieser Körperschaft im Verhältnis ihrer Zahl — und das kann allein der richtige Grundsatz sein — vertreten sein. Glauben Sie denn, daß es zu einem Betriebsfrieden zwischen Angestellten und Arbeitern kommen wird, wenn im Gegensatz zu dem Zahlenverhältnis die Angestellten im Betriebsrat genau so stark vertreten sein würden wie die Arbeiterschaft? Das würde nicht zu einem Frieden führen, sondern damit würde, namentlich wenn man dazu auch noch einen getrennten Betriebsangestelltenrat schafft, von vornherein der Keim des Gegensatzes in die Betriebe hineingepflanzt werden — Arbeiterbetriebsrat gegen Angestelltenbetriebsrat. Es muß doch der großen Gefahr entgegengewirkt werden, den Angestelltenrat gegen den Arbeiterrat zu bringen; denn der Vertreter des Kapitals wird immer ein hohes

Interesse haben, diese beiden Gruppen zu trennen. Der Betriebsrat darf nur eine geschlossene Körperschaft sein, und er muß sich im Verhältnis aus Angestellten und Arbeitern zusammensetzen. Daneben muß die Möglichkeiten für beide Gruppen bleiben, ihre Angelegenheiten, die nur sie angehen, fördern und pflegen zu können. Das sieht auch der Referentenentwurf in der zweiten Auflage vor. Ich verstehe deshalb gar nicht all die großen, an den Haaren herangezogenen Bedenken des Herrn Abgeordneten Schneider, die nicht darin wurzeln, daß er fürchtet, daß etwa die Angestelltenschaft in der Wahrnehmung ihrer besonderen beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen dadurch benachteiligt werden könne. Nein, er will ja etwas anderes: er will hier den Gegensatz in der Arbeitnehmerschaft; er will von vornherein, daß Kopf- gegen Handarbeiter stehen (Widerspruch bei den Deutschen Demokraten), — und das lehnen wir ab. Nicht nur deshalb, um den Gegensatz aus dem Betriebe zwischen diesen beiden Arbeitnehmergruppen fernzuhalten, und wo er noch besteht, zu beseitigen, sondern auch im Interesse unserer Produktion. Wer unsere produktiven Betriebe, die hier hauptsächlich in Betracht kommen, kennt, der weiß auch, daß es im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse liegt, ja, daß es geradezu höchste Zeit wird, daß diese drei Faktoren, Arbeitgeber auf der einen Seite, Hand- und Kopfarbeiter, die letzteren zusammengefaßt, auf der anderen Seite organisiert werden, um gerade durch das gemeinsame Wirken die Produktion zu heben und damit den Allgemeininteressen zu nützen.

Ich will deshalb nicht auf alle die Einzelheiten, die der Herr Kollege Schneider angeschnitten hat, eingehen, sondern will nur noch einmal sagen: solche Einzelfragen sind im Betriebsrätegesetz und nicht in der Verfassung zu regeln. Wir binden uns sonst die Hände, wenn wir dem Antrage Schneider zustimmten. In dem Bestreben, dafür zu sorgen, daß die Angestellteninteressen, soweit es sich um reine Angestellteninteressen handelt, nicht unter den Schlitten geraten, stehe ich ihm zur Seite. Aber diese Frage werden wir nüchtern und ruhig zu erörtern haben, wenn wir den Betriebsrätegesetzentwurf vorgelegt erhalten, nicht aber in diesem Augenblick. Deshalb bitte ich alle diejenigen, die auf dem Boden realer Möglichkeiten des Betriebsrätegedankens stehen, die durch die Betriebsräte unsere Wirtschaft wieder aufbauen wollen, gegen den Antrag Schneider zu stimmen und es bei dem Entwurf zu lassen, wie er in der Ausschußsitzung gestaltet worden ist. (Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Andre.

Andre, Abgeordneter: Meine Damen und Herren! Nur wenige Bemerkungen! Der Herr Kollege Ehrhardt hat ausgesprochen, daß meine

Freunde und er für den Antrag Schneider stimmen werden. Nach der Auslegung aber, die der Herr Kollege Schneider heute wiederholt seinem Antrage gegeben hat, werden verschiedene meiner Freunde und auch ich nicht in der Lage sein, diesem Antrage die Zustimmung zu erteilen. (Bravo! und Hört! hört! bei den Sozialdemokraten.) Der Herr Kollege Schneider stellt sich auf den Standpunkt, daß bei der Schaffung des Betriebsrätegesetzes die **Angestellten** der Zahl nach **genau so viel Rechte im Betriebsrat** haben sollen, also genau so viel Vertreter erhalten sollen wie die Arbeiter, und sie sollen genau den gleichen Einfluß wie die Arbeiter im Arbeiterrat haben. Ich glaube, das läßt sich nicht durchführen. Wie liegt der Fall praktisch? Bei einer Firma mit 2000 Arbeitern ist ein Arbeiterrat zu wählen. Der Herr Kollege Schneider verlangt nun, daß — sagen wir, es werden 20 Arbeiterratsmitglieder gewählt — diesen 20 Arbeiterräten im Arbeiterrat auch 20 Angestelltenvertreter gegenüberstehen sollen, während den 2000 Arbeitern dieses Betriebes vielleicht nur 200 Angestellte gegenüberstehen. Daß man diesen 200 Angestellten im gemeinsamen Betriebsrat 20 Vertreter gibt, während die 2000 Arbeiter auch nur 20 Vertreter haben, das verträgt sich doch nicht miteinander. Ich glaube darum, daß der Gesichtspunkt, der immer von uns vertreten worden ist, der richtige ist, daß die Angestelltenvertreter in besonderer Wahl gewählt und in den die Angestellten berührenden Fragen selbständig Entscheidung treffen können, daß sie also in den eigenen Angelegenheiten selbständig mit den Arbeitgebern verhandeln und Beschlüsse fassen können. Im übrigen aber sollen die Angestelltenvertreter mit den Arbeitervertretern gemeinsam in all den Fragen zusammenwirken, die die gemeinsamen Betriebsinteressen berühren. Damit ist die richtige Grundlage geschaffen, mit der sich auch die Angestellten durchaus abfinden können. Jedem das Seine!

Vizepräsident **Haußmann:** Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schneider (Sachsen), den ich einladen darf, sich recht kurz zu fassen.

Schneider (Sachsen), Abgeordneter: Nur ein paar Sätze gegenüber dem Herrn Abgeordneten Giebel. Offenbar hat er meine Ausführungen zu meinem Antrage nicht gehört, sonst hätte er nicht sagen können, was er hier vorgebracht hat. Ausdrücklich habe ich erklärt, daß ich Wert darauf lege, daß Arbeiterschaft und Angestelltenschaft zusammenarbeiten, und habe keinen Zweifel darüber gelassen, daß der **Betriebsrat paritätisch** zusammengesetzt sein muß. Gerade weil ich nur an die Zusammenarbeit dachte, habe ich in der Verfassung zum Ausdruck bringen wollen, daß die Angestellten ein Recht auf Sondervertretung ihrer besonderen Bedürfnisse haben. Die Fassung, die ich vorschlage, schließt nicht aus, daß Arbeiterschaft und Angestelltenschaft zu gemeinsamer Arbeit im Betriebsrate zusammengefaßt werden.

Vizepräsident **Haußmann:** Die Diskussion ist geschlossen.

Meine Damen und Herren! Wir sind damit bei dem letzten Artikel der Grundrechte angekommen, ohne jemals eines Schlußantrages bedurft zu haben. Jetzt aber schlage ich vor, die Beratung abzubrechen. Ich habe schon vorhin mitgeteilt, daß die Abstimmungen über diesen Artikel morgen vorgenommen werden sollen, und daß die eine Abstimmung eine namentliche sein wird.

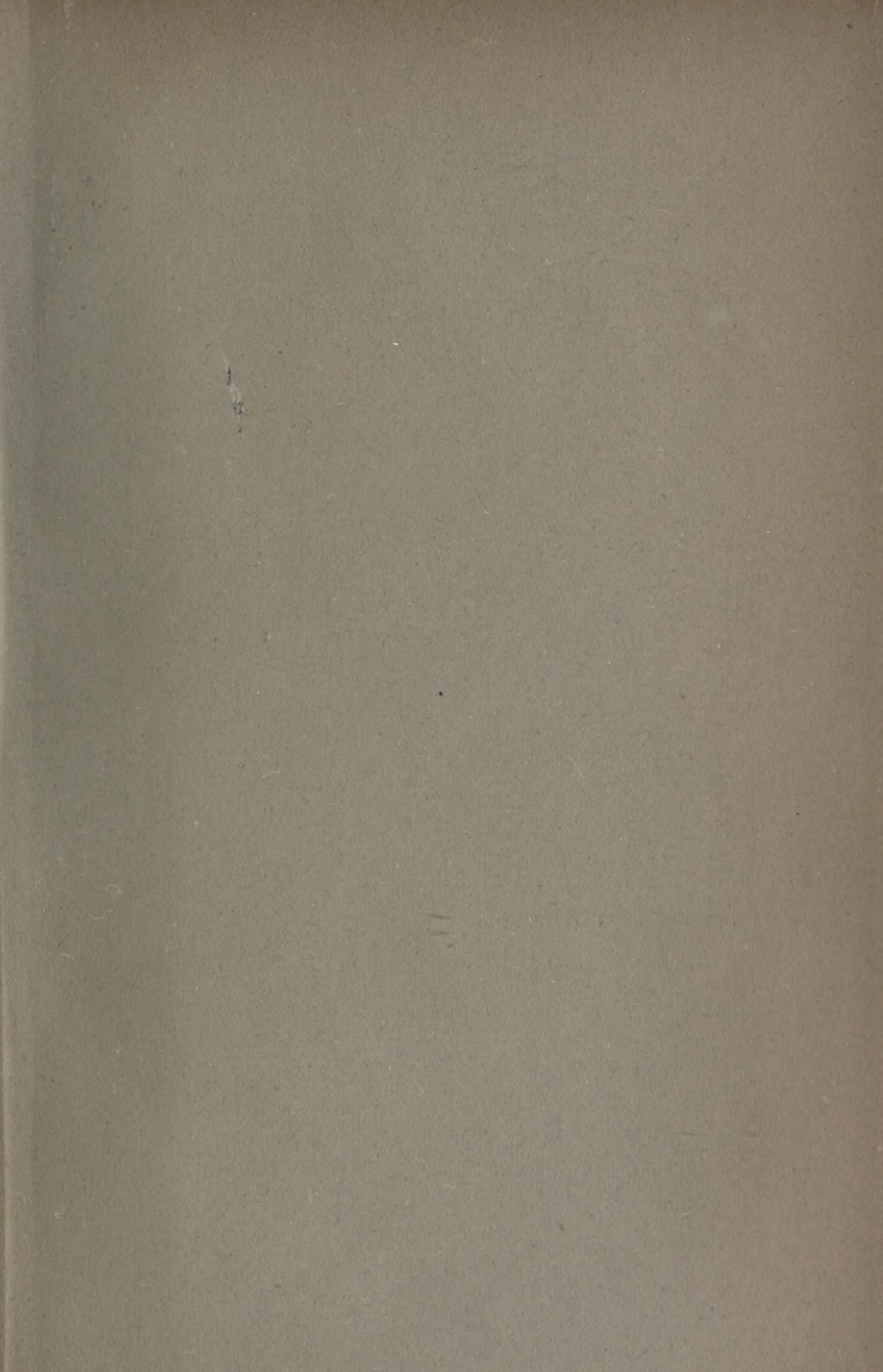
Ich schlage vor, die nächste Sitzung abzuhalten morgen, Dienstag den 22. Juli, vormittags 10 Uhr pünktlich, mit folgender Tagesordnung: 1. Anfrage Nr. 209; 2. Rest der heutigen Tagesordnung. Das Haus ist damit einverstanden; die Tagesordnung steht fest. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 10 Uhr 40 Minuten.)

Inhalt des sechsten Bandes.

Hauptteil, sechste Abteilung.

(53. bis 62. Sitzung.)





JN
3953
1919
A43
Bd.6

Germany. Nationalversammlung,
1919-1920
Die deutsche National-
versammlung im Jahre 1919

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

UTL AT DOWNSVIEW
D RANGE BAY SHLF POS ITEM C
39 14 11 10 01 005 2